KASUISTISCHE BEITRÄGE ZUR FRAGE DER PRIVILEGIERUNGSGRÜNDE BEIM KINDESMORD

I—II TEILE

AKADEMISCHE ABHANDLUNG

VON

OIVA ELO

Wird mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Helsinki am 25. November 1939 um 12 Uhr im Auditorium 12 zur öffentlichen Verteidigung vorgelegt

HELSINKI 1939

HELSINKI 1939

DRUCKEREI-A.G. DER FINNISCHEN LITERATURGESELLCSHAFT

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Helsinki.
Vorstand: Prof. Dr. Ernst Ehrnrooth

KASUISTISCHE BEITRÄGE ZUR FRAGE DER PRIVILEGIERUNGSGRÜNDE BEIM KINDESMORD

VON

OIVA ELO

(Eingegangen am 20. Mai 1939)

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort
Fragestellung

I Teil

Kapitel I. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kindesmords 1
Kapitel II. Der Tatbestand des Kindesmordes in den verschiedenen Gesetzgebungen 53
Kapitel III. A. Das Objekt des Kindesmordes vom rechtsmedizinischen Standpunkt mit Berücksichtigung der strafrechtlichen Verordnungen 68
B. Das Subjekt des Kindesmordes 77
C. Der psychische Zustand der Gebärenden 85
D. Kriminalpsychologie und -psychopathologie der Kindesmörderinnen 91
E. Die weibliche Psyche 102
Kapitel IV. Die Kasuistik 106
Kapitel V. Besprechung der kasuistischen Fälle 113
Kapitel VI. Besprechung der Einzelfragen 167
Kapitel VII. Zusammenfassung der Feststellungen auf Grund des kasuistischen Materials 207
Kapitel VIII. Kriminalpolitische Probleme 210
Kapitel IX. Beantwortung der in der Fragestellung gestellten Fragen.... 235
Literaturverzeichnis 236

II Teil

Das kasuistische Material ..... 1—259

Vorwort.

Das Thema zu dieser meiner Arbeit habe ich von meinem langjährigen hochverehrten Chef, dem Vorstand des gerichtsmedizinischen Instituts an der Universität Helsinki, Herrn Prof. Dr. med. ERNST EHRNROOTH, empfangen. Ich kann ihm nicht genug danken für die Unterstützung, die er mir stets liebenswürdigerweise anzubieten bereit war, wenn er bemerkte, dass ich derselben irgend bedurfte.

Herrn Prof. Dr. jur. BRYNOLF HONKASALO, der den juridischen Teil meiner Arbeit durchgesehen und mir mit wertvollen Ratschlägen und Anleitungen bereitwillig geholfen hat, bitte ich meinen verbindlichsten Dank aussprechen zu dürfen.

Herr Medizinalrat Dr. med. VÄINÖ MÄKELÄ hat meine Arbeit durch sehr nützliche Ratschläge und Winke gefördert, wofür ich ihm von Herzen dankbar bin.

Helsinki, im Mai 1939.

Der Verfasser.

Fragestellung.

Ich war bestrebt, an Hand eines grösseren kasuistischen Materials eine Antwort auf folgende Fragen zu suchen:

1) *Sind die legislativen Grundlagen der Privilegierung des Kindesmordes nicht nur in der juridischen Doktrin sondern auch im lebenden Leben vorhanden?*

2) *Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist es möglich, Aufschluss über die realen Faktoren zu gewinnen, welche die innersten Gründe zum Kindesmord bilden, und könnte man mit ihrer Hilfe irgendwelche kriminalpolitischen Richtlinien skizzieren?*

KAPITEL I.

DIE RECHTSGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES KINDESMORDS

DER KINDESMORD BEI DEN NATURVÖLKERN

Die Tötung neugeborener Kinder ist bei Völkern, die im Naturzustand gelebt haben und noch leben, sehr gewöhnlich gewesen. Sie konnte mehr auf Gelegenheitsursachen beruhen oder eine eingebürgerte Sitte sein. Als Einzelerscheinung war sie auf verschiedenartige Gründe zurückzuführen. Wenn die Mutter des Kindes gestorben und niemand vorhanden war, der das Kind hätte ernähren können, wurde dasselbe häufig getötet. Ebenso, wenn das Kind missgebildet oder krank oder wenn mit seiner Geburt etwas Mystisches verknüpft war. Ein Kind, das bei der Geburt einen Zahn besass, wurde in gewissen Gegenden Afrikas getötet. Die Kamtschadalen töteten das Kind, das bei sehr stürmischem Wetter zur Welt kam.[1] Bei vielen wilden Stämmen herrschte die Auffassung, dass Zwillinge ein Beweis für die Untreue der Frau wären, weil ein Mann nicht zwei Kinder auf einmal zeugen könnte, und deshalb war es üblich, den einen oder beide Zwillinge zu töten oder dafür zu sorgen, dass sie von selbst starben, wie an manchen Stellen in Westafrika, wo die Geburt von Zwillingen als böses Omen galt, aber die Tötungssitte nicht eingebürgert war. (Kingsley, zit. bei Westermarck, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, Bd. I, S. 331).

Ungemein verbreitet war die Sitte, neugeborene Kinder zu töten, auf den Inseln der Südsee, wie wir durch Havelock Ellis wissen. Besonders auf den Gesellschafts- und den Sandwichinseln war es ganz allgemein Brauch und wurde schon vor der Geburt des Kindes beschlossen.[2] In einigen Gebieten war die höchste Kinderzahl, die eine Familie halten durfte, bestimmt, so z.B. auf den Gilbert-Inseln 4, auf den Radack-Inseln 3 und auf Vaitupu im Ellice-Archipel nur 2. Eine Ausnahme konnte bei dem Weib eines Häuptlings gemacht werden.[3] Unter den Ureinwohnern Australiens war die Tötung von Neugeborenen ganz allgemein. Den Hauptgrund für diese grausame Sitte bildet nach Westermarcks Ansicht die Härte des wilden Lebens. Insbesondere für nomadisierende Stämme war es schwer, kleine Kinder bei der Nahrungssuche mitzuschleppen. Die Not zwang sie, so zu verfahren. Auch die lange Stillungsperiode konnte zur Tötung von Neugeborenen Veranlassung geben. Bei wilden Stämmen, denen keine andere für Kleinkinder geeignete Nahrung als die Muttermilch zur Verfügung stand, pflegte die Mutter ihr Kind sogar mehrere Jahre zu stillen. Da ein Geschlechtsverkehr unter Ehegatten während der Stillungsperiode nicht üblich war, konnte der Mann andere Beziehungen anknüpfen, zu deren

---

[1] E. Westermarck: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, Bd. I, Leipzig, 1907 (Deutsch von L. Katscher).

[2] H. Ploss: Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, Bd. II. 8. Aufl. 1905.

[3] Westermarck, l.c.

Vermeidung die Mutter ihr Kind gegebenenfalls tötete (Westermarck, l.c). Aber auch sonst bildete die Schwierigkeit, gleichzeitig zwei saugende Kinder zu halten, oft schon einen hinreichenden Grund für die Tötung des Neugeborenen. Die Kinder wurden in der Regel gleich nach der Geburt getötet, ehe sich die Zuneigung der Eltern zu ihnen hatte entwickeln können.[1] Dass die Tötung nicht aus Brutalität vollzogen wurde, beweist der Umstand, dass man dem Kinde, wenn man beschlossen hatte, es am Leben zu lassen, oft eine ganz ausserordentliche Zärtlichkeit bezeugte (z.B. bei den Südseeinsulanern und den Stämmen des australischen Festlandes). Aber die Sitte, Neugeborene zu töten, war durchaus nicht bei allen Naturvölkern in Gebrauch. Und die Stämme, die diese Sitte pflogen, standen keineswegs auf der allerprimitivsten Stufe, denn z.B. bei den Andamanesen und Botokuden, die sich auf einer sehr niedrigen Kulturstufe befanden, war dieser Brauch unbekannt. Unter manchen wilden Völkerschaften beschränkte sich die Tötung der Kinder fast ausschliesslich auf die Mädchen, die weniger nützlich als die Knaben waren. Westermarck erwähnt, dass die Hakka, ein Mongolenstamm Chinas, ihre neugeborenen Mädchen oft in schrecklicher Weise töteten, um deren Seele zu zwingen, das nächste Mal in Form eines Knaben zu erscheinen (Westermarck, l.c.).

Die Kindertötung ist indessen nicht nur unter den eigentlichen Naturvölkern Sitte gewesen, sondern auch unter halbzivilisierten und sogar unter Kulturvölkern angetroffen worden, wie in China, wo zumal die Tötung von Mädchen gleich nach ihrer Geburt unter der armen Bevölkerung ganz allgemeines Brauchtum war und dort beinahe straflos hat geschehen dürfen, bis es im Strafgesetz vom Jahre 1935 unter Strafandrohung ausdrücklich verboten wurde (vgl. später). Auch unter den arabischen Nomaden ist die Tötung neugeborener Mädchen sehr verbreitet gewesen.[2]

In den von Moses erlassenen Gesetzen wird nichts vom Kindesmord erwähnt, wahrscheinlich deshalb, weil ein solcher (wenigstens in historischer Zeit) nicht stattgefunden hat. Dass die Sittlichkeitsverbrechen sehr streng bestraft wurden, erweist die Bestimmung im ersten Buch Mose, das den Vater berechtigt, seine Tochter für eine unkeusche Handlung mit dem Tode zu bestrafen.

Im alten Griechenland war, wie bekannt, die Tötung und Aussetzung von Neugeborenen, besonders in Sparta, allgemein und in bezug auf missgestaltete und kränkliche Kinder sogar im Gesetz vorgeschrieben. Sie wurden auch von Plato und Ari-

[1] Unter gewissen nordamerikanischen Indianern war es gestattet, ein Kind während seines ersten Lebensmonats zu töten (Westermarck, l.c.). Unter den wilden Stämmen, für deren Existenz die Tötung der Neugeborenen von Vorteil war, wurde oft die direkte Forderung aufgestellt, das Neugeborene zu töten. Übrigens konnte dies zur Gewohnheit werden und auch dann noch erlaubt sein, wenn sich die Verhältnisse günstig gestaltet hatten und die Tötung von Neugeborenen nicht mehr als notwendig erscheinen liessen (Westermarck, l.c.)

[2] POST: Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts. 1889.

stoteles gutgeheissen. Die Aussetzung eines gesunden Kindes wurde nicht gebilligt, aber geduldet. In Theben war der Kindesmord ein mit dem Tode bestraftes Verbrechen.

Römisches Recht.

Die Kindestötung im engeren Sinn war ein dem römischen Recht unbekannter Begriff. Hinsichtlich der Frage, ob die Tötung und Aussetzung Neugeborener nach dem römischen Recht eine strafbare Handlung war, hat sich SPANGENBERG[1] auf den Standpunkt gestellt, dass die Tötung und Aussetzung neugeborener Kinder straflos waren, bis sie unter der Gesamtregierung von Valentinian, Valens und Gratian durch ein besonderes Gesetz verboten wurden.[2] Erst dann wurde die Handlung zum strafbaren Verbrechen, das wie das *parricidium*, nämlich mit dem Tode bestraft wurde. Dieser Auffassung Spangenbergs haben sich die anderen Forscher im allgemeinen nicht angeschlossen (MITTERMAIER, JORDAN, CLOSMANN, WEHRLI, MOMMSEN, HANDKE).

Nach Spangenberg war die Aussetzung (und Tötung) neugeborener Kinder eine barbarische Sitte, die allen un- und halbkultivierten Völkern gemein ist. Dass sie auch im Römischen Reich wenigstens in der ältesten Zeit im Schwange war, wird dadurch bewiesen, dass Romolus ein Gesetz erliess (das später in die Zwölftafeln aufgenommen wurde), wonach die Tötung und Aussetzung von Kindern unter 3 Jahren nur dann erlaubt waren, wenn das Kind von 5 Nachbarn für monströs, krüppelhaft oder schwächlich erklärt wurde. JORDAN vermutet, dass durch dies Gesetz angestrebt wurde, die bis dahin unbeschränkte Sitte, Neugeborene zu töten oder auszusetzen, in den Kreis der Familie zu verlegen, wo es wahrscheinlich in das *ius vitae et necis* des römischen *pater familias* eingehen sollte, das seinerseits einen Teil der *patria potestas* bildete. Die Gewalt des Vaters in der Familie war jedoch nicht unbegrenzt willkürlich; er war kein Despot, sondern ein Souverain in seiner Familie.[3] Das *ius vitae et necis* wurde unter Hadrian (L. 5 D. de lege Pomp. de parricidiis XLVIII, 9) und Alexander Severus (L. 2 D. ad legem Corneliam de sicariis XLVIII, 8) beschränkt und völlig aufgehoben durch c 3 C. de patria potestate VIII, 6 (unter Alexander Severus) und c. un. C. de emendat. propinquor. IX, 15 (unter Valentinian und Valens). Da die Frau nie ein *ius vitae et necis* besass, ist es nach Jordan nicht zu bezweifeln, dass die von ihr ausgeführte Kindestötung immer strafbar war. WEHRLI weist darauf hin, dass die Tötung des wirklich gebo-

[1] Spangenberg: N. Archiv des Criminal-Rechts. Bd. 3.

[2] Die Aussetzung wurde verboten mit c. 2 C. de infantibus expositis VIII, 52: »unusquisque sobolem suam nutriat. Quod si exponendam, putaverit, animadversioni, quae constituta est, subiacebit», und die Tötung der Neugeborenen mit c. 8 C. ad leg. Cornel. de sicariis IX, 16: »si quis necandi infantis piaculum adgressus, adgressave sit, sciat, se capitali supplicio esse puniendam».

[3] Nach MOMMSEN wurde der Missbrauch des väterlichen Rechts ohne Zweifel in ausserordentlicher Weise bestraft (Th. Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig, 1899).

renen Kindes unmöglich straflos gewesen sein kann, wenn die Mutter schon wegen Abortus Strafe erlitt. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass das römische Recht das Leben eines Fötus nicht als ein der Beschützung würdiges Rechtsgut und die Fruchtabtreibung nicht als Delikt betrachtete, denn die Abtreibung mit Erlaubnis des Ehemanns oder wenn sie von einer unverheirateten Frau ausgeführt worden war, blieb unbestraft. Wurde sie aber von einer Ehefrau ohne Erlaubnis des Ehemanns vollzogen, so galt dies als grobe Verletzung des Eheverhältnisses, das den Mann zur Erlangung der Ehescheidung berechtigte, dies jedoch nur aus dem Grunde, weil das Interesse des Mannes am Empfang eines Nachkommen verletzt war, und nur dies Interesse bezweckten die Anfang des 3. Jahrhunderts p. Chr. n. gegebenen Reskripte zu schützen (HONKASALO: Sikiönlähdettäminen de lege lata et de lege ferenda, 1936). Demgemäss lässt sich aus der Einstellung des römischen Rechts zur Fruchtabtreibung nicht die Konsequenz ableiten, dass die von einer unverheirateten Frau verübte Tötung ihres neugeborenen Kindes der Bestrafung unterlag. L. 1. D. de lege Pomp. de parric. XLVIII, 9 bestimmte indessen, dass mater, quae filium filiamve occiderit, wegen *parricidium* bestraft werden soll. Der Ausdruck *filii* ist jedoch als Bezeichnung für ein älteres Kind aufgefasst worden im Gegensatz zu der Bezeichnung *infans*, womit ein neugeborenes Kind gemeint ist (wenigstens ein Kind, das noch nicht sprechen gelernt hat). Diese Auffassungsweise ist nach Wehrlis Meinung verkehrt, weil daraus die vollkommen unhaltbare Konsequenz folgen würde, dass jeder von Aszendenten verübte Mord eines Kindes, das noch nicht sprechen kann, kein *parricidium* gewesen sei.

Mittermaier macht darauf aufmerksam, dass c. 2 C. de infant. expos. VIII, 52 kein neues Gesetz bedeuten könne, weil die Worte: animadversioni quae constituta est subiacebit, offenbar auf ein früheres Gesetz hinweisen.

Der Umstand, dass schon zur Zeit der Republik die Gesetze liberorum procreandorum causa verworfen wurden, und dass in der Zeit des Augustus die Leges Juliae de maritandis ordinibus und Pappia Poppaea verordnet wurden, deren Zweck es war, die Kindererzeugung zu befördern, spricht gegen die Auffassung, dass die Tötung und Aussetzung neugeborener Kinder damals noch rechtlich erlaubt waren. Dass eine Aussetzung von Neugeborenen seitens der Eltern verübt wurde, geht daraus hervor, dass Constantin ein Gesetz erliess, nach dem arme Eltern berechtigt waren, ihre neugeborenen Kinder zu verkaufen (c. 2 C. de patrib. qui Filia distrax. IV, 42), offenbar, um zu verhindern, dass Eltern ihre neugeborenen Kinder, von Not gezwungen, aussetzten. Dies sowie der Umstand, dass nach den Berichten der Klassiker und Kirchenväter die Tötung und die Aussetzung Neugeborener bis in die Zeiten der christlichen Kaiser fortdauerten, dürfte dafür sprechen, dass zumal die Aussetzung von Neugeborenen sehr verbreitet war und schliesslich unter Androhung einer positiven Bestrafung verboten werden musste. Der Umstand, dass das *ius vitae et necis* schon vorher aufgehoben war, weist darauf hin, dass man wahrscheinlich angefangen hatte, von diesem Recht falschen Gebrauch zu machen. Weil es aber noch nachher nötig war, die Tötung und Aussetzung Neugeborener durch ein

besonderes Gesetz zu verbieten, kommt einem Jordans Annahme, dass diese Handlungen nur im Rahmen des stark beschränkten *ius vitae et necis* in bezug auf die Neugeborenentötung vorgekommen wären, und dass es deshalb nicht vonnöten war, ein besonderes diesbezügliches Verbot zu erlassen, nicht recht glaubhaft vor. Da wiederum das Gesetz, das den Vätern das *ius vitae et necis* entriss, nur von *filii* oder *liberos* (c. un. C. de his qui parentes vel liberos occiderunt IX, 17) und nicht von Neugeborenen, *infantes*, spricht, ist es möglich, dass sich das *ius vitae et necis* nur auf ältere Kinder (über 3 J. alte) erstreckte, denn sonst wäre es schwer zu verstehen, weshalb Constantin, der i. J. 319 das genannte Gesetz manifestierte, armen Eltern das schon erwähnte Recht gab, ihre neugeborenen Kinder zu verkaufen, um sie an der Aussetzung oder Tötung derselben zu verhindern.

Dagegen war es nach Voigt (Die XII Tafeln, Bd. II, zit. bei Handke) als *parricidium* zu betrachten, wenn der Vater sein ausserhalb der Ehe gezeugtes Kind tötete, während die Tötung »hausangehöriger« Deszendenten durch den *pater familias* nicht zum *parricidium* zu rechnen war.

Nach Ansicht aller Forscher ist es wahrscheinlich, dass die Mutter, die ihr Kind tötete, mochte es nun erwachsen oder neugeboren sein, stets wegen *parricidium* bestraft wurde, wobei zwischen Tötung eines ehelichen und eines unehelichen Kindes im römischen Recht kein Unterschied gemacht wurde.

Germanisches Recht.

Die alten deutschen Volksrechte enthalten nichts, woraus man schliessen könnte, dass eine Mutter, die ihr uneheliches Kind getötet hatte, anders beurteilt wäre als irgendeine andere der Tötung eines Neugeborenen schuldige Person. Spangenberg nimmt an, dass die Tötung und Aussetzung neugeborener Kinder durch die Eltern genau wie bei den Römern nicht bestraft wurde. Nach Wehrli ist diese Ansicht Spangenbergs nicht haltbar. Bei den alten Germanen herrschte jedoch die der *patria postestas* der Römer entsprechende Muntschaft (Mundium), die dem Familienvater u. a. das Recht verlieh, über Tod oder Leben seines Kindes zu entscheiden, jedoch nur so lange, bis das Kind das Recht auf Leben erreicht hatte, was nach den verschiedenen Volksrechten an verschiedenartige Ereignisse gebunden war, aber am gewöhnlichsten im Zusammenhang mit der an eine Art Taufhandlung erinnernden sog. Lustration erworben wurde, die in der Regel auf den 8. Lebenstag des Kindes entfiel.[1] Nach anderen Volksrechten wurde es durch die erste Nahrungsaufnahme bestimmt.[2] Nach diesem Zeitpunkt wurde auch eine seitens des Vaters verübte Tötung oder Aussetzung des Kindes als *parricidium* bestraft, was nach Auffassung der alten Germanen ein besonders schweres Verbrechen war.[3] Spangenberg, der seine

[1] Wilda, W.: Das Strafrecht der Germanen, 1842. S. 724.
[2] Abegg, J.: Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. 1830.
[3] Jordan l.c. S. 47.

Ansicht darauf gründet, dass in den deutschen Volksrechten überhaupt nicht von der Mutter als der Mörderin eines Neugeborenen die Rede ist, sowie auf eine Vorschrift des friesischen Rechtsbuches[1], zieht die Schlussfolgerung, dass die von der Mutter begangene Tötung oder Aussetzung eines neugeborenen Kindes nicht als Verbrechen und demgemäss nicht als strafbare Handlung gegolten hätte. Nach Jordan wurde die Mutter, die ihr neugeborenes Kind tötete, wie eine dritte Person, die ein Neugeborenes tötete (mit Ausnahme des Vaters), bestraft.[2] Wehrli nimmt an, dass die Mutter, da sie der Muntschaft entbehrte und wahrscheinlich selbst unter dem *mundium* des Ehemannes stand, bei Tötung ihres Kindes stets für *parricidium* bestraft wurde.

In den germanischen Rechtsbüchern wird hinsichtlich des Objekts des Verbrechens kein Unterschied gemacht, ob das getötete Kind ehelicher oder unehelicher Herkunft ist. *Wilda* und *Jordan* sind indessen der Meinung, dass eine Verordnung des Westgotenkönigs Chindaswind offenbar auf die Mutter abzielt, die ihr uneheliches Kind tötet.[3]

Da die Germanen die Frau in hohen Ehren hielten und insbesondere weibliche Keuschheit und Schüchternheit schätzten, ist es möglich, dass auf die strenge Strafbestimmung in der erwähnten L. Wisigothorum der Umstand, dass das Kind in unerlaubtem Geschlechtsverkehr gezeugt war, strafschärfend eingewirkt hat (Jordan).

---

[1] L. Fris. tit. 5 de hominibus, qui sine compositione occidi possunt »qui fanum eff egit, et infans ab utero sublatus, et enecatus a matre» (Jordan, l.c. S. 48).

[2] In den altgermanischen Rechtsbüchern findet man nach Handke keine Erwähnung über die Tötung neugeborener Kinder. Die ersten Verordnungen über Tötung Neugeborener seitens eines Dritten sind nach H. in dem Saalfränkischen tit. 29 § 5: Si quis infantem in ventre matris suae aut natum, antequam nomen habeat, infra VIII noctes occiderit IV denariis, qui faciunt solidos centum, culpabilis iudicetur, und in dem Ripuarischen Rechtsbuch tit. 36: Si quis partum in femina interfecerit, seu natum, priusquam nomen habeat centum, culpabilis iudicetur, zufinden. Wie ersichtlich, handelt es sich hier um einen Schadenersatz, nicht eine öffentliche Strafe. Nach Jordan machte die L. Salica emend. XXVI, 1 in der Komposition einen Unterschied zwischen dem Alter der getöteten Kinder unter und über 12 Jahren. Manche Volksrechte (Dahlelag, Lex Alamann.) machten noch einen Unterschied in bezug auf das Geschlecht des getöteten Kindes, wobei die Komposition für die Tötung eines weiblichen Kindes (und Fötus) grösser war (aus dem Grunde, weil ein weibliches Wesen Kinder gebären konnte).

[3] L. Wisig. lib. VI tit. III cap. 7: Nihil est eorum pravitate deterius, qui pietatis immemores filiorum suorum necatores existunt. Quorum quia vitium per provincias regni nostri sic inolevisse narratur, ut tam viri, quam feminae sceleris huius autores esse reperiantur, ideo hanc licentiam prohibentes decernimus, ut seu libera seu ancilla natum filium filiamve necaverit sive adhuc in utero habens aut potionem ad avorsum acceperit aut aliquocunque modo exstinguere partum suum praesumserit, mox provinciae iudex aut territorii, ut tale factum repererit, non solum operatricem criminis huius publica morte condemnet, aut si vitae reservare voluerit, omnem visionem oculorum eius non moretur exstinguere. Sed etiam si maritum eius talia iussisse, vel permisisse patuerit, eundem etiam vindictae simili subdere non recuset (zit. nach Jordan, l.c. S. 49).

Kanonisches Recht.

Die christliche Kirche übte einen weitgehenden Einfluss auf die strafrechtliche Denkweise aus und verhielt sich gegenüber der Tötung eines neugeborenen und noch ungetauften Kindes deshalb besonders streng, weil die Seele in diesem Fall der ewigen Verdammnis verfiel. Unter dem Einfluss der Kirche verschwand die Muntschaft der Germanen und damit das Recht des Vaters, über das Schicksal des ungetauften Neugeborenen zu bestimmen. Da die Kirche als Mord die vorsätzliche Tötung einer schon beseelten Frucht betrachtete, war das Leben des Fötus zum strafrechtlichen Schutzobjekt geworden.[1] Die Tötung eines Neugeborenen wurde von der Kirche als *parricidium* definiert.[2] Die Kirche schien übrigens solche Verbrechen wie Abortus, Kindesmord und Kindesaussetzung (delictis carnis) immer mit uneheli-chem Geschlechtsverkehr in Verbindung zu setzen und erblickte in dem Gedanken, dass man seine Geschlechtsehre durch die Tat zu retten versuchte, keinen mildernden Umstand, räumte der Tat aber eine privilegierte Stellung ein, wenn sie aus Armut oder in dem Wunsch, den ausserehelichen Beischlaf zu verheimlichen, begangen war und nicht in dem Bestreben, ein ausschweifendes Leben führen zu können.[3] Das Corpus iuris canonici enthält eine Stelle, aus der hervorgeht, dass sich die Kirche einem Fall gegenüber milder verhielt, wo die Tat im Affekt geschehen war, der der verletzten Geschlechtsehre entsprang, wenn auch, wie schon erwähnt, die Bewahrung der Geschlechtsehre an sich nicht als mildernder Umstand betrachtet wurde.[4] Der mildernde Umstand besteht darin, dass die Tat im Affekt begangen ist.

Die schwedische Gesetzgebung im Mittelalter.

Als Beweis dafür, wie sich die *alten schwedischen Landschaftsgesetze* zu einer seitens der Eltern verübten Tötung an einem neugeborenen Kinde vor dem Einfluss der christlichen Kirche stellten, führt R. Hemmer[5] an, dass Smål. Kr. 13, 7 von

---

[1] Man erachtete zuerst, dass die männliche Frucht 40 Tage und die weibliche 80 Tage nach der Empfängnis Menschengestalt annähme, späterhin, dass die Beseelung bei beiden Geschlechtern 40 Tage nach der Empfängnis stattfände, wobei die Frucht Menschengestalt gewann (Honkasalo, l.c.).

[2] Regino de causis Synod. II 68: ne germinetur scelus adulterii et homicidii — si aliqua femina clanculo corrupta conceperit et pepererit — ante ianuas ecclesiae partum deportati faciat ibique projiciet, et coram sacerdote in crastinum delatus ab aliquo fideli suscipiatur et nutriatur, et tali ex causa homicidii reatum et, quod maius est, parricidii evadat (Jordan, l.c.). Somit erteilte die Kirche den Rat, dass ein gefallenes Weib lieber zur Hinlegung ihres Kindes vor den Türen der Kirche, als zur Tötung desselben greifen möchte (vgl. Wilda, l.c.).

[3] Regino de causis Synod. II c. 65: sed multum distat, utrum paupercula pro difficultate nutriendi, aut fornicaria causa sit, et pro sui sceleris celandi causa faciat (Jordan, l.c.).

[4] C. 1 X de his qui filios occiderut V, 10: veniens ad nos M. mulier latrix praesentium lacrimabili nobis confessione monstravit, quod, quum de quodam filium genuisset, et ille sibi saepe turgido vultu improperasset, quod filius eius non esset, ipsa iracundiae calore et furore animi ducta, eundum filium interfecit (Handke, l.c. S. 14).

[5] R. Hemmer: Studier rörande straffutmätningen i medeltida svensk rätt. 1928.

einem »hethit morth» spricht, der in einem Bischofskollegium behandelt wurde. Da in dem Falle, dass das Kollegium den Angeklagten (als welcher wahrscheinlich nur die Mutter des Kindes, vielleicht auch der Vater, aber kaum ein Dritter in Frage kam) der Tat für schuldig befand, ausdrücklich bestimmt wird, dass »tha scall till skrift fællæ oc ey till fæ botæ», ist es nach Hemmers Ansicht glaublich, dass die Tat nur durch eine Kirchenstrafe gesühnt wurde. GL 2, 2 spricht von dem Fall, wo eine freigeborene Frau in dem Verdacht steht, ihr Kind bald nach der Geburt getötet zu haben. In dem Falle, wo die Sache zur Behandlung der Kirchspielmänner (socknemännen) gelangt ist, soll die Schuldige 3 Mark Geldstrafe erlegen, wenn sie ihr Verbrechen nicht vorher schon dem Pfarrer gebeichtet und sich einer Busse unterzogen hat. Aber wenn eine Frau ihre Tat geleugnet hat und die Sache aus diesem Grunde vor das Thing (häradsting) gekommen ist und sie dort als schuldig verurteilt wird, muss sie ausserden 3 Mark Geldstrafe an das Thing und ebensoviel an den Pfarrer entrichten. Wenn die Sache vor das Landsgericht (landstinget) kommt und die Betreffende dort schuldig erachtet wird, steigt die Geldbusse auf 12 Mark (an alle Landsgerichtsmänner, »landsmännen»). Wenn die Frau nicht bezahlen kann, wird sie friedlos. Wie man hieraus ersieht, wurde das Leugnen und Verheimlichen des Verbrechens als erschwerender Umstand betrachtet, während die Tat an sich durch eine blosse Kirchenstrafe gesühnt werden konnte.

I. J. 1171 sandte Papst Alexander III an den Erzbischof von Upsala eine Bulle, in der u.a. bestimmt wurde, dass Mütter, die ihre Kinder getötet hatten, und deren Verführer (corruptores), die sie zu dieser Tat überredet oder ihre Einwilligung zu derselben gegeben hatten, nach Rom gehen sollten, um vom Papst Absolution zu empfangen.[1] Es ist evident, dass hierin die Tötung eines unehelichen Kindes gemeint wird. Eine derartige Bestimmung über eine Pilgerfahrt nach Rom in dem Fall, wo eine Mutter ihr Kind getötet hatte, fand sich in VGL I (und VGL II). Aus der Gesetzesstelle ist nicht zu entnehmen, ob nur ein uneheliches oder auch ein eheliches Kind gemeint wird, das von der Mutter getötet worden ist.[2] ÖGL bestimmte, dass eine Mutter, wenn sie ihr ungetauftes Kind des Lebens beraubte, mit einer Geldstrafe von 40 Mark belegt wurde, und aus dem Wortlaut des Gesetzes ging hervor, dass es sich um die Tötung eines unehelichen Kindes handelte. VML (M 10,3) verordnete ebenfalls eine Geldbusse (»IX marca») für den Mann oder die Frau, die ein ungetauftes Kind töteten. VGL III 132 bestimmte bereits, dass eine Frau, die ihr ungetauftes oder getauftes (hedet eller cristith) Kind getötet hatte (wobei, nach dem Wortlaut zu schliessen, sowohl ein uneheliches wie ein eheliches Kind gemeint wird — Hemmer), wenn sie bei der Tat selbst ertappt wurde, ihr Leben verlor; andernfalls musste sie eine Geldstrafe von 40 Mark entrichten. LL und STL enthielten die

---

[1] R. Hemmer l.c. S. 310.

[2] R. Hemmer l.c. S. 312.

Bestimmung, dass ein Vater oder eine Mutter, die »ett hedet eller kristet barn» tötet, ihre Tat unbedingt mit der Todesstrafe sühnen müssen.[1])[2])

Honkasalo (Sikiönlähdettäminen de lege lata et de lege ferenda Bd. I S. 53, Anm. 66) erwähnt, dass im 15. und 16. Jahrhundert im schwedischen Reich (wenigstens in den Städten) eine Art Kontrolle in bezug auf ledige Frauen und Witwen, die im Verdacht der Schwangerschaft standen, gebräuchlich war, die in der Weise vollzogen wurde, dass die Bürgermeister und Räte Männer und Frauen (»dandequinnor» und »dandemän») erwählten, denen die Aufgabe oblag, zu untersuchen, ob irgendeine unverheiratete Frau oder Witwe schwanger war. Diese Vertrauenspersonen suchten die eines Schwangerschaftszustandes verdächtigen unverheirateten Frauen und Witwen auf, »thill att låtha försökia och molkia pikornne her i stadhen». Die Massnahme übte natürlich eine gewissermassen vorbeugende Wirkung inbetreff von Fruchtabtreibungs- und Kindesmordverbrechen aus.

Die Glossatoren und Kommentatoren des Mittelalters beschäftigten sich wenig mit dem Verbrechen des Kindesmordes und behandelten es gewöhnlich zusammen mit dem Verwandtenmord. Die im späteren Mittelalter entstandenen deutschen Rechtsbücher (Sachsenspiegel, Deutschenspiegel, Schwabenspiegel, Klagspiegel und Layenspiegel) erwähnen den Kindesmord nicht. In vielen städtischen Statuten wurde aber die uneheliche Mutter, die ihr Kind tötet, mit schweren Strafen (zumeist mit einer qualifizierten Todesstrafe) bedroht. Der Kindesmord als strafrechtlicher Begriff blieb bis zur Carolina dunkel.

Die Constitutio Criminalis Carolina.

Die peinliche Halsgerichtsordung Karls V vom Jahre 1532, gewöhnlich Carolina (CCC) genannt, ist kein neues Recht. Sie stützt sich wie die Bambergensis, die Vorläuferin der Carolina (mater Carolinae), auf das deutsche und, in geringerem Masse, auf das römische Recht, das in Schriften in Deutschland bekannt geworden war. Was die einzelnen Verbrechen anbelangt, benutzten sowohl die Bambergensis wie die Carolina als Quellen vorwiegend das deutsche Recht. Da die Carolina im modernen Sinne kein Gesetzbuch sondern eher ein Ratgeber für die Schöffen war, beschäftigt sie sich nicht nur mit den Tatbestandsmerkmalen der einzelnen Verbrechen sondern auch mit den Indizien derselben.

Die CCC ist das erste Gesetzeswerk, das die Kindestötung als vollkommen selbständiges Delikt behandelt. Damit beschäftigen sich die Artikel 35, 36 und 131.

[1] R. Hemmer l.c. S. 314.

[2] LL (Högm. B. 2: 1) bestrafte ohne Unterschied des Geschlechts eine Person, die ihr Kind, mit qualifizierter Todesstrafe (»man eller kona som myrder barn siit, hedit eller cristit . . . man scal steglas oc kona brennas») — J. C. W. Thyrén, Kommentar till strafflagen Kap. 14. Lund. 1918, 2 upplagan.

Die zwei ersten Artikel enthalten kriminalprozessuale Vorschriften und tragen folgende Überschrift: »Vom heimlichen Kinderhaben und tödten durch jre Mutter, gnugsam Anzeigung» (zit. bei Jordan l.c. S. 55). Art. 35 lautet:

»Item so man eyn Dirn so für eyn jungfraw geht, imm argkwon hat, dass sie heymlich eyn kindt gehabt, und ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynem grossen ungewonlichen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr leib kleyner worden und danach bleych und schwach gewest sei. So solchs und dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag, Soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weither erfarung dienstlich ist, besichtigt werden, würd sie denn daselbst auch argwönig erfunden, und will der thatt dennoch nit bekennen, mag man sie peinlich fragen».

In Art. 36 wird geäussert: »Item wo aber das kindlein so kürztlich ertödt worden ist, dass der mutter die milch in den prüsten noch nit vergangen, die mag in jren prüsten gemolken werden, welcher dann in den prüsten recht vollkommen milch funden wirdet, die hat deshalb ein stark vermutung peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber etliche leibärtzt sagen, dass aus etlichen natürlichen ursachen etwann eyne, die keyn kind getragen, milch in prüsten haben möge, darumb so sich eyn dirn in disen fellen also entschuldigt, soll deshalb durch die hebammen oder sonst weither erfarung geschehen.[1]»

Art. 35 behandelt den Fall, wo das Objekt des Verbrechens (das getötete Kind) fehlt, aber Verdacht besteht, dass »eyn Dirn so für eyn jungfraw geht», heimlich geboren und ihr Kind getötet hat, wobei in dem Fall, »wo die selbig dirn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag» eine Besichtigung stattfinden soll, und wenn sie auch nun »argwönig erfunden» wird und nicht bekennt, die Anwendung der Folter berechtigt ist. Art. 36 wiederum behandelt im Anschluss an den vorigen Artikel den Fall, wo das Objekt der Tat gefunden ist, aber die im Verdacht stehende Frau leugnet, ein Kind geboren zu haben. In diesem Fall, wenn die Indizien des Art. 35 vorhanden sind, reicht die in den Brüsten nachgewiesene Milch hin, um die »peinliche Frage» zu stellen, wenn die Verdächtige nicht beweisen kann, dass sie »aus etlichen natürlichen ursachen» entspringt. Die Artt. 35 und 36 befassen sich also mit den Indizien für das Verbrechen der Kindestötung im Art. 131. Art. 131 enthält aber noch Indizien für den Fall, dass eine Frau zugibt, geboren zu haben, aber die Tötung ihres Kindes leugnet.

Der erste Teil von Art. 131 lautet folgendermassen: »Item welches Weib jr kind, das leben und glidmass empfangen hett, heymlicher bosshafftiger willliger weiss ertödtet, die werden gewohnlich lebendig begraben und gepfelt. Aber darinnen verzweifflung zu verhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchen gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel offt geschehen, wollen wir die gemelten Gewonheyt des vergrabens und pfelens

[1] Zit, bei Handke, l.c.

umb mehr forcht willen, solcher bosshafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glühenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtverstendigen.»[1]

Der Endteil des Art. 131 gibt Anweisungen für den Fall, dass eine Frau ihr heimlich geborenes Kind als eigen anerkennt, aber behauptet, dass es totgeboren sei. Dieser Teil des Art. 131 schliesst sich eng an Artt. 35 und 36 an. Nachdem davor gewarnt worden ist, den Behauptungen der Frau ohne weiteres Glauben zu schenken, fährt Art. 131 fort: »Doch so eyn weibsbild eyn lebendi glidmessig kindtlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn und on hilff anderer weiber geburt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehen muss, So ist desshalb kein glaublichere ursach, denn dass sie selbig mutter durch bosshafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des unschuldigen kindtleins, daran sie vor, inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtfertigkeyt verborgen zu halten. Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter jrer angemasten unbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame anzeygung bestimps unchristlichen und unmenschlichen erfunden übels und mords halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekenntnuss der wahrheyt zwingen, auch auff bekenntnuss des selben mordts zu entlicher todtstraff, als onsteht urtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder unschuld halb gezweiffelt wird, so sollen die richter und urtheyler mit Anzeygung aller umbstende bei den rechtverstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen».[2]

Nach Art. 129 findet sich die Überschrift: »hernach folgen etlich böse Tödtung und von Straff derselben Thäter».[3] Nach Jordan bezieht sich die besagte Überschrift auf die in Artt. 130 –137, eingehenden Delikte die (als atrocia homicidia) als selbständige Verbrechen behandelt werden. Derselbe Autor ist der Ansicht, dass das besonders Strafbare hierbei nicht das dolose oder prämeditierte sei (in Art. 134 z.B. ist die Rede von culpöser Tötung), also nicht in der Willensrichtung des Täters zu suchen ist, sondern dass die Gründe der besonderen Behandlung dieser Verbrechen teils historische (Art. 130, Artt. 131—133, Art. 134) teils in der Natur der Sache liegende (Artt. 135 und 136) sind.

Wir wollen nun im Einzelnen näher untersuchen, was in die obenerwähnten Artikel der CCC eingeht.

Das Subjekt des Verbrechens.

Die Überschrift des Art. 131: »Straff der weiber, so jre kinder tödten», bringt klar zum Ausdruck, dass das Subjekt des Verbrechens nur die Mutter des Kindes sein kann, sodass Spangenbergs[4] Vermutung, dass auch der Vater des Kindes als Subjekt

[1] Zit. bei Handke, l.c.
[2] Zit. bei Handke, l.c.
[3] Jordan, l.c.
[4] Spangenberg, l.c.

in Frage käme, nicht haltbar sein dürfte. Während fast alle Forscher darüber einig sind, dass nur die Mutter des Kindes als Subjekt in Frage kommt, herrscht insofern Uneinigkeit, ob sich die CCC lediglich auf die uneheliche Mutter beschränkt, oder ob das Wort »weib» in Art. 131 bedeutet, dass auch eine Mutter, die ihr eheliches Kind getötet hat, Subjekt des Verbrechens sein könnte. Die Auffassung, dass das betr. Wort hier nur ganz allgemein Frau im Gegensatz zu Mann und nicht zu »jungfraw» bedeutet, hat allgemeine Anerkennung gefunden (Mittermaier, Jordan, Wehrli, Handke u.a.). Die meisten Autoren sind indessen der Meinung, dass die besagten Artikel in CCC auf ausserehelichе Geschlechtsgemeinschaft Bezug haben, sodass eine Mutter, die ihr eheliches Kind getötet hat, nicht in Frage kommen kann, wohl aber eine Witwe oder eine verheiratete Frau, die ihr ausserhalb der Ehe gezeugtes Kind tötet (Jordan, Wehrli, Handke). Die Ausdrucksweise »jre geübte leichtfertigkeyt» in Art. 131 deutet nach Ansicht der meisten Forscher darauf hin, dass der Gesetzgeber damit den ausserehelichen Beischlaf meint (Remus erklärt, dass die Tötung damit gemeint sei).

Als Subjekt des Verbrechens tritt in CCC, wo es sich um Kindesmord handelt, aller Wahrscheinlichkeit nur eine Mutter auf, die ihr uneheliches Kind tötet. Im Falle der Tötung eines ehelichen Kindes kam Art. 137 in Frage.

Es sei hier hervorgehoben, dass der Ausdruck »Dirn» in den Artt. 35 und 36 der CCC nach Jordan in der damaligen Sprache nur den jungfräulichen Stand bedeutete, und dass ihm keine ehrlose Bedeutung anhaftete.

Das Objekt des Verbrechens.

Wie aus dem Obigen schon hervorgegangen ist, bildet das Objekt des Verbrechens *nur ein uneheliches Kind.* Aber dabei bestand noch die Einschränkung, dass das Kind *neugeboren* sein musste.

Dass das Kind neugeboren sein musste, erhellt teilweise bereits aus der Ausdrucksweise in Art. 131: »daran sie vor, inn oder nach der geburt schuldig wirt», womit offenbar auf die Zeit um die Geburt herum abgezielt wird, sowie daraus, dass die CCC als das gewöhnlichste Motiv des Kindesmordes das Verbergen der Schande ansieht. (Wehrli).

Ferner spricht Art. 131 von einem Kinde, das »leben und glidmass empfangen hett». Dass das Kind lebendig sein muss, ist ohne weiteres klar, und nach Jordan basiert die ausdrückliche Erwähnung dieses Umstandes darauf, dass es sich um die Tötung während eines solchen Aktes handelt, der für das Leben des Kindes schon an und für sich gefährlich ist.

Dagegen ist viel Uneinigkeit darüber entstanden, was das Erfordernis der Gliedmässigkeit bedeutet. WEHRLI und HANDKE sind der Meinung, dass mit dem betr. Wortlaut nur gemeint ist, dass das Kind normal ausgebildete Glieder besitzen,

m.a.W. kein Monstrum sein soll.[1] Auf keinen Fall ist damit nach Ansicht der erwähnten Autoren das gemeint, was heute unter dem Begriff Lebensfähigkeit verstanden wird, ebensowenig, dass das Kind ausgetragen und reif sein musste (so auch Feuerbach). Mittermaier indessen hält die letztgenannte Interpretation für berechtigt, obwohl er einräumt, dass mit dem Wort »gliedmässig» nicht das gemeint sein kann, was man heute unter Lebensfähigkeit versteht; doch entspricht diese Interpretation seines Erachtens dem Geist der CCC[2] (»nur ein lebensfähiges Kind ist ein wahrhaft lebendes»). Auf denselben Standpunkt hat sich Wächter gestellt.[3] Jordan versteht unter dem Wort »gliedmässig», dass das Kind die zum menschlichen Organismus nötigen Glieder in der gehörigen Entwicklung und Ausbildung besitzt, dass es fähig ist, ein selbständiges Leben ausserhalb der Mutter zu haben, also kein Abortus sein darf, sondern reif sein muss.

Das Objekt des Verbrechens beim Kindesmord bestand also nach CCC in einem lebendigen neugeborenen unehelichen Kinde, das kein Monstrum war. Dagegen ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Lebensfähigkeit des Kindes ein Requisit gebildet haben sollte, weil schon die Abtreibung eines lebendigen Kindes, ungeachtet des Subjekts, mit dem Tode bestraft wurde (Art. 133 in CCC), was wohl ein Beweis dafür ist, dass das Leben der Leibesfrucht genau wie im kanonischen Recht ein strafrechtliches Schutzobjekt war (Honkasalo, l.c.). In der CCC findet sich keine Bestimmung darüber, wann der Fötus als lebendig zu betrachten ist, aber *Honkasalo* meint, dass die Auffassung des kanonischen Rechts über den Beseelungszeitpunkt der Frucht (40 Tage nach der Empfängnis) wenigstens anfänglich auch in der CCC massgebend gewesen ist.

Die Tat.

Art. 131 in CCC macht keinen Unterschied in der Beziehung, ob der Tod des Kindes durch positives Tun oder durch Unterlassung des nötigen Beistandes verursacht war. Die Worte »bosshafftiger williger weiss» in Art. 131 erweisen, dass die Tat vorsätzlich ist (»bosshafftiger fürsatz»). — Aus den betreffenden Artikeln geht nicht hervor, dass der Vorbedacht vorausgesetzt würde. Dass die Handlung jedoch

---

[1] Mehrere Autoren verweisen auf die lateinischen Übersetzungen der CCC von Remus und Gobler. Die betr. Stelle ist von Remus und Gobler folgendermassen übersetzt: Remus: »infantes membris distinctis praeditos», »foetum vivum et forma naturae congruente praeditum», »vitalem et humana membra distincte habentum» und Gobler: »Si quae mulier partum suum, qui vitam ac membra accepisset etc», »Jam etsi quae mulier vivum et membris generatum absolutumque partum etc», »Caeterum quando mulier vivum et membris perfectum absolutumque partum at que infantem» (Zit. bei Jordan, l.c.). Die hier gegebenen Erläuterungen sind von den meisten Autoren dahin aufgefasst, dass nur verlangt wird, dass das Kind kein Monstrum ist.

[2] Mittermaier gibt zu, dass der Begriff Lebensfähigkeit erst später durch die gerichtliche Medizin gebildet wurde.

[3] Wächter: Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts.

allgemein als eine prämeditierte aufgefasst worden ist, beruht nach *Wehrli* darauf, dass irrtümlich die gewöhnlich vorausgehende Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft in den Tatbestand aufgenommen worden ist, was sich seinerseits folgerichtig aus der Vermutung herleitet, dass der Gesetzgeber als Motiv der Tat die Rettung der Geschlechtsehre vorausgesetzt hat. Dies wiederum folgt aus dem Wortlaut des Art. 131: »jre geübte Leichtfertigkeyt verborgen zu halten.» Nach Wehrli besagt der erwähnte Wortlaut nur, dass das genannte Motiv gewöhnlich vorliegt, wenn eine Mutter ihr uneheliches Kind tötet. Nach Wehrlis Meinung ist der Fehler gemacht worden, dass man ein Indizium in den Tatbestand aufgenommen hat.

Jordan, *Gans*, *Grolman* und einige andere Autoren sind indessen der Ansicht, dass die Kindestötung nach CCC nur dann in Frage kam, wenn die Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht waren, in der Absicht, die Geschlechtsehre durch Tötung des Kindes zu retten. Nach Jordan war das Motiv der Ehrenrettung nach Art. 131 in CCC nur dann anzunehmen, wenn die Tötung des Kindes vor, in oder nach der Geburt geschah.

Die Strafe.

In der von der CCC verordneten Strafe für das Kindesmordverbrechen hat man Anzeichen dafür bemerken wollen, dass der Gesetzgeber, in Anbetracht des Motives der Tat (Rettung der Geschlechtsehre), darin mildernde Umstände erblickt und deshalb versucht habe, die früheren, sehr strengen Strafen zu mildren. Die Ansicht ist auch von Feuerbach vorsichtig geäussert worden.[1] Mittermaier[2] wiederum hält dafür, dass die CCC die Grundlagen, auf die sich die Privilegierung der Kindestötung später basierte, nicht gekannt oder, besser gesagt, dass sie dieselben nicht als mildernde Umstände anerkannt hat.

Der Gesetzgeber spricht von dem Verbrechen mit Abscheu, nennt die Tat »unchristlich und unmenschlich» und spricht von einem »unschuldigen Kindlein» als Objekt des Verbrechens. Unter dem Einfluss der katholischen Kirche hatte sich allgemein die Auffassung eingewurzelt, dass der Kindesmord eines der schwersten Verbrechen sei, und diese Auffassung war noch um die Entstehungszeit der CCC vorherrschend. Die katholische Kirche ging im Prinzip nicht von der Anschauung aus, dass die Verheimlichung eines moralischen Fehltritts ein zu privilegierender Umstand wäre; im Gegenteil war es nach ihrer Meinung ein strafverschärfender Umstand. Die Auffassung, dass die CCC den Kindesmord gewissermassen privilegiert hätte, gründet sich darauf, dass in Art. 131 dazu aufgefordert wird, »darinnen die verzweiffung zu verhütten», sofern die Gelegenheit vorhanden ist («inn welchen gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist»), die Todesstrafe durch Ertränken zu vollziehen. Schon der Umstand, dass diese Strafform vom Zufall abhängig

[1] v. FEUERBACH, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts 1823.

[2] MITTERMAIER, l. c. S. 32.

blieb, erweist, dass es sich nicht um eine auf das Kindesmordverbrechen gerichtete Privilegierung handelte (Wehrli). Ausserdem wurden die ehemaligen Formen der Todesstrafe, das Lebendigbegraben und Pfählen, nicht ausgemerzt, sondern dann zur Anwendung empfohlen, wenn »solche übel offt geschehen», um abzuschrecken (»umb mehr forcht willen»), wenn es nicht für passender erachtet wurde, die Übeltäterin vor dem Ertränken in grausamer Weise zu martern, d.h., mit glühenden Zangen zu reissen (was durch Verbrennen der Brüste bewerkstelligt wurde, Jordan).

Jordan ist der Meinung, dass mit dem Ausdruck »um Verzweiflung zu verhüten», gemeint sei, dass die zum Tode Verurteilte beim Erleiden der entsetzlichen und langsam zum Tode führenden Strafe jede Hoffnnung, auch auf Gottes Barmherzigkeit, verlieren könnte, und bemerkt dazu, dass diese Beziehung der Verzweiflung auf das Religöse, obgleich der Art. 131 sie nicht, explicite ausspricht, doch implicite nicht zu verkennen sei. Diese Auslegung kommt einem auch sehr plausibel vor.

Die offenbare Absicht Schwarzenbergs scheint gewesen zu sein, die unmenschlich grausamen Arten der Todesstrafe zu beseitigen, und dieser Umstand hat auch seine Einstellung gegenüber der Bestrafung des Kindesmordverbrechens veranlasst. Das Lebendigbegraben und das Pfählen waren in Deutschland hier und da schon vor der CCC abgeschafft worden (so z.B. nach einer Nürnberger Ratsordnung von 1517, Jordan). In bezug auf die Methoden der Todesstrafe war wenigstens im späteren Mittelalter auch der Grundsatz von Einfluss, dass sie die weibliche Schamhaftigkeit nicht beleidigen durften. Aus diesem Grunde wurden solche Formen der Todesstrafe, wie Vierteilen, Rädern und Hängen, von denen wenigstens die zwei letzterwähnten früher auch bei Todesstrafen von Frauen angewandt worden waren (Hängen z.B. als Strafe für Giftmord) abgeschafft und durch Lebendigbegraben, Pfählen und Ertränken ersetzt (Dreyer, Grimm). Bis in die Zeit der CCC bildeten das Lebendigbegraben und das Pfählen die gewöhnlichen Todesstrafarten bei der Kindestötung [1]. Es war eine besonders strenge Strafe für ungewöhnlich schwere Verbrechen. Was den Ertränkungstod anbelangt, so hat Uneinigkeit darüber geherrscht, ob derselbe in einfacher Weise oder unter Verwendung der Poena culei der Römer, die in Deutschland wohlbekannt war, bewerkstelligt wurde.[2] Da die CCC im Art. 124 die »Verrethe-

---

[1] Die Verordnung Philipps von Hessen vom Jahre 1554 bestimmte: »die so kinder gehabt und gefehrlich umbracht hetten, sie soll man lebendig in ein Grab, ein Dornenheck auf ihren Leib legen, sie mit Erde beschütten, und jr ein eichenen Pfol durch jr Herz schlagen». (zit. nach Jordan, l.c.).

[2] *Brands Layenspiegel*, Th. III, 143 bestimmt über das Ertränken (»vom ertränken»): Bevelhen je etc. mit gebunden henden und füssen in ainen tieffen wasserwag werffen, darinn sein betrüglich Herz ertrenken, vom leben zum tod richten lassen.» Die Poena culei der Römer wird als Strafe in dem Fall verordnet, der durch die Überschrift »peen die jr nächst Freund ertödten» gekennzeichnet ist, und worin es heisst: »Bevelhen mit sampt einem Affen, Hund, Cophan unnd Vipernater lebendig in ain lederin sack vernähet inn ain nahend mör oder fliessend wasser werffen, damit er aller element ansahen zu mangeln, allain dem Himmel überblaiben, unnd dem erdrich also tödt benommen, bis er vom leben zum tod gericht» (zit. noch Jordan l.c.).

rei», die eins der schwersten Verbrechen war, welche die CCC kannte, beim Manne mit Vierteilen, aber beim Weibe mit Ertränken bestrafte, so dürfte auch dies erweisen, dass die CCC bemüht war, das Lebendigbegraben und das Pfählen zu beseitigen und an ihre Stelle das Ertränken zu setzen, das in seiner einfachen Form in Deutschland eine lange gebrauchte Art der Todesstrafe an Frauen war. Im allgemeinen sind die Forscher der Meinung, dass das Ertränken als Strafe für Kindesmord nach der CCC gemäss der einfachen und nicht der qualifizierten römischen Methode vollzogen wurde. Auf diese Auffassung hat u.a. der Umstand eingewirkt, dass Gobler und Remus in der lateinischen Übersetzung der CCC die Bezeichnungen: demergi und submergi für die Ertränkungstodesstrafe gebraucht haben.

Zum Schluss bringe ich als Probe für die zwei hauptsächlichen Anschauungsweisen hinsichtlich der auf die Kindestötung bezüglichen Artikel der CCC die Interpretationen Wehrlis und Jordans. Wehrli sagt: »Unter Kindesmord versteht Art. 131 der CCC die von seiten einer unehelichen Mutter an ihrem neugeborenen, nicht monströsen Kinde gewöhnlich heimlich begangene vorsätzliche Tötung ohne Berücksichtigung des Motives der Täterin. Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft gehören nicht zum Tatbestand. Die ordentliche Strafe des Kindesmordes bildet das Ertränken». Jordan wiederum hat folgende Interpretation der betreffenden Artikel der CCC über die Kindestötung gegeben: »Der Thatbestand des Kindesmordes nach der P.G.O. ist demnach vorhanden, wenn eine Weibsperson ihr ausser der Ehe empfangenes Kind nach vorausgegangener Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, als ein völlig reifes, während des Geburtsaktes, d.h. vom Eintritt der Wehen an bis zu dem Augenblick, da sich die Mutter ihres Kindes als eines geborenen bewusst wird, vorsätzlich und in der Absicht um's Leben bringt, dadurch der aus dem unehelichen Beischlaf für sie entstehenden Geschlechtsschande zu entgehen, und wird der Kindsmord nach der Carolina als ein innerhalb der Tödtung selbständig stehendes schweres Verbrechen behandelt, dem Verwandtenmord gegenüber aber gewöhnlich milder bestraft».

Art. 132 der CCC befasst sich mit der Aussetzung der Kinder und lautet folgendermassen: »Item so eyn weib jr kind, umb das sie des abkumm von jr legt und das kind wird funden, und ernert die selbig mutter soll, wo sie des überwunden und bedretten wird nach gelegenheyt der sach und radt der verstendigen gestrafft werden, stürb aber das kind von solchem hinlegen, so soll man die mutter, nach gelegenheyt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.»[1].

Die Aussetzung beschränkt sich nach der CCC nicht nur auf Neugeborene, sondern bezieht sich auf Kinder, die wegen ihrer Jugend sich noch nicht allein zu helfen vermögen. Auch wird hier kein Unterschied zwischen unehelichen und ehelichen Kindern gemacht (wie in Art. 157 der Bambergensis, der sich auf die Aussetzung unehelicher Kinder beschränkt.). Ebensowenig wird vorausgesetzt, dass die Mutter beabsichtigt, ihr Kind sterben zu lassen; es genügt vielmehr, dass sie ihre Pflicht

[1] Zit. bei Handke, l.c.

versäumt hat, ihrem Kinde als Mutter die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen. Bezüglich der Strafe wird ein Unterschied gemacht, ob das Kind infolge der Aussetzung stirbt oder nicht.

Die Gesetzgebung des Kindesmordes nach der Carolina.

Die christliche Kirche hatte die Auffassung geschaffen, dass die Kindestötung ein ganz besonders schweres Verbrechen sei. Diese Auffassung rührte, wie schon erwähnt, in der Hauptsache daher, dass die Seele des getöteten Kindes in Ermanglung des Sakraments der heiligen Taufe verdammt war. Dazu kam ferner, dass das Kind unehelich gezeugt war. Die Kirche machte denn auch von der Bestrafungsgewalt, die ihr zumal in bezug auf Verbrechen des Fleisches (delictis carnis) oblag, zu denen auch der Kindesmord gehörte, durch Verhängung strenger Pönitenzen Gebrauch. Die öffentliche Kirchenbusse war sehr gefürchtet; die protestantische und reformierte Kirche brachten dieselbe insbesondere gegenüber gefallenen Frauen zur Anwendung. Die katholische Kirche hatte schon am Ausgang des Mittelalters damit aufgehört, aber die protestantische Kirche bediente sich ihrer noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. *Friedrich Wilhelm I* bestimmt durch das Reglement vom 30. März 1716 ihre Einführung in Preussen, aber *Friedrich der Grosse* machte ihr 30 Jahre später durch das »Circulare wegen Abschaffung der Kirchenbusse de Dato Berlin, den 20 Jun. 1746» ein Ende.

Schon Mattheus hatte 1644 auf die Furcht vor der Schande als Motiv zum Kindesmord (infamiae metus) hingewiesen, aber erst Leyser in seinen Meditationes ad Pandectas 1741 betonte, dass das Motiv des Kindesmords häufig der Wunsch war, die Geschlechtsehre zu retten, sodass die Tat seines Erachtens in solchen Fällen milder zu beurteilen und die einfache Todesstrafe (durch das Schwert) ausreichend wäre. Er wies auch darauf hin, dass der Kindesmord im Vergleich zum *parricidium* ein leichteres Verbrechen sei, weil die sittlichen Verpflichtungen, die einem Kinde den Eltern gegenüber zukommen, grösser sind als umgekehrt.

Das Zeitalter der Aufklärung. Der humanen Weltanschauung der Aufklärungszeit waren die grausamen Strafen und die Folter, die im Anfang und um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Gebrauch waren, widerwärtig. So hatte ja *Carpzov* erklärt, dass die von CCC für die Kindestötung verordnete Todesstrafe durch Ertränken nach römischer Sitte, unter Anwendung der sog. Culeus-Methode vollzogen werden müsste, wobei der Verurteilte in einem Sack zusammen mit drei als unrein geltenden Tieren (Hahn, Affe und Schlange, oder, in Ermanglung eines Affen, Katze) ertränkt wurde.[1]

[1] Carpzov: Qu. IX. Nr. 27: »Neque hic veniam aut commiserationem ullam meretur imbecillitas sexus muliebris, quippe quod delicto poena semper debeat correspondere. Haec enim si unquam aggravanda, certe gravissimum supplicium pro infanticidio imponendum erit, quod uti crudelissimum, ita et pessimo ac nefando hoc seculo frequentissimum est. Quid namque crudelius, quam ad evitandum vituperium ex crimine leviori fornicationis contractum, gravius crimen parricidii committere. Quid horribilius, quam contra affectionem, autorem naturalem, et jura sanguinis liberis suis impias manus inferre . . .» (zit bei C. Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. III. 1830.).

Der römische Culeus bestimmte, dass der Sack aus Leder sein sollte, aber Carpzov gestattete auch einen Leinensack, damit der Tod rascher einträte. Friedrich Wilhelm I führte diese Strafart, die unter dem Namen »Sacken» bekannt war, in Preussen bei Kindesmord ein; aber sein Sohn, Friedrich der Grosse, schaffte diese Strafform sogleich nach seiner Thronbesteigung durch Kabinettsordre vom 31. Juli 1740 ab. An ihre Stelle trat die einfache Enthauptung. In Sachsen wurde nach J. Grimm noch i. J. 1734 eine Kindesmörderin im Sack ertränkt. Die Constitutio Criminalis Theresiana bestrafte den Kindesmord mit Enthauptung.[1]

In seiner »Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois» vom Jahre 1749 befasste sich *Friedrich der Grosse* auch mit dem Kindesmord und führte als Motiv dieses Verbrechens die Rettung der Ehre an, also schon viel früher, als *Beccaria*[2] in seinem i. J. 1764 erschienenen berühmten Werk »Dei delitti e della pene» dasselbe Problem unter dem gleichen Gesichtspunkt behandelte. Friedrich der Grosse versuchte die Kindesmordkriminalität auch auf andere Weise zu verhüten. Am 17/VIII 1756 erliess er das »Edikt zur Verhütung des Kindesmords» und am 8/II. 1865 das »Edikt wider den Mord neugeborener unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft». Er schaffte die Strafe gegen die einfache Unzucht ab, erliess detaillierte Vorschriften an die Dienstherrschaft zwecks Anzeigenerstattung über die in ihrem Dienst befindlichen schwangeren Dienstmädchen und liess die ledigen Frauen im Schwangerschaftszustand auch sonst beobachten. Erwähnung verdient ferner, dass er öffentliche Entbindungsanstalten gründete, wie sie Voltaire empfohlen hatte.

Anlässlich eines Rechtsfalles hatte *Voltaire* sein Augenmerk auch auf das Kindesmordproblem gerichtet, das er in einem Kommentar (»Commentaire sur le livre des délits et des peines», 1766) behandelt. Er weist darauf hin, dass auch die Familie des Mädchens und ihr Verführer für das Geschehene verantwortlich sind, und hält es für unmenschlich, eine Kindesmörderin, die durch den Wunsch, der Schande zu entgehen, und nicht durch Bosheit zu ihrer Handlung verleitet wird, mit dem Tode zu bestrafen. Es wäre klüger, das Geschehen von Verbrechen zu verhüten, als Strafen dafür zu verhängen (»la véritable jurisprudence est d'empêcher les délits et non, de donner la mort à un sexe faible, quand il est évident que sa faute n'a pas été accompagnée de malice, et qu'elle a coûté à son coeur»). Voltaire schlägt die Gründung von Findelhäusern und in einer späteren Abhandlung (»Prix de la justice et de l'humanité» 1777) die Gründung öffentlicher Entbindungsanstalten vor.

[1] Die Constitutio Criminalis Theresiana (Art. 87) bestimmte, dass die Kindesmörderin, die ihr Kind durch eine Handlung umgebracht hatte, mit dem Schwert hingerichtet und ihr Körper nach der Enthauptung ins Grab gelegt und ihr ein Pfahl durch das Herz geschlagen werden sollte. Diese letztere Schärfung sollte wegfallen, wenn die Tötung durch eine vorsätzliche Unterlassung geschehen war. War die Tat besonders roh ausgeführt worden sollte die Kindesmörderin vor der Enthauptung mit glühenden Zangen gezwickt werden (C. E. Jarcke, Handbuch des gem. deutschen Strafrechts. Berlin, 1830).

[2] Beccaria, C: Von Verbrechen und Strafen, Bd. I, Brealsu, 1788.

Das Kindesmordproblem fing an, die Gemüter immer weiterer Kreise zu beschäftigen und i. J. 1780 schrieb ein anonymer »Menschenfreund» in Mannheim [1] einen Wettbewerb aus, wobei er für die beste Abhandlung über das Thema: »Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen?» einen Preis von 100 Dukaten aussetzte. Antworten liefen innerhalb der bestimmten Frist (im Verlauf des Jahres 1781) über 400 ein. Die als Preisrichter erwählten Personen gelangten nicht zur Einmütigkeit darüber, welche von den Abhandlungen die beste gewesen sei, sondern jeder der drei Richter trat für seinen eigenen Kandidaten ein, die sämtlich als Sieger proklamiert wurden. Es waren Dr. J. G. B. Pfeil, Amtmann zu Rammelburg in der Grafschaft Mansfeld, Kammerrat Klippstein in Darmstadt und Prof. Kreuzfeld in Königsberg. Nach Ablauf der Einsendefrist reichte auch Heinrich Pestalozzi unter einem Pseudonym ein langes Schriftstück über das besagte Thema ein. Auf alle diese Abhandlungen und die darin vorgebrachten Ansichten und Vorschläge komme ich später zurück.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstand in Deutschland eine literarische Richtung, die den Kindesmord eifrig als Thema benutzte. Von diesen »*Sturm- und Drang*»-*Dichtern* sollen hier nur beiläufig die wichtigsten genannt werden: Goethe (Gretchentragödie im Faust), Schiller (der lyrische Monolog: »Die Kindesmörderin»), Jakob Michael Reinhold Lenz (»Zerbin oder die neuere Philosophie», 1776), Peter Helferich Sturz (»Über Linguets Verteidigung der Todesstrafen», 1776), Heinrich Leopold Wagner (die Tragödie: »Die Kindesmörderin,» 1776), Maler Müller (die Gedichtsammlung: »Das Nusskernen», 1776), Anton Matthias Sprickmann (das Gedicht »Ida», 1777), Christian Friedrich Daniel Schubart (die Gedichtsammlung: »Das schwangere Mädchen») und Otto Heinrich Reichsfreiherr von Gemmingen (das Schauspiel: »Der deutsche Hausvater», 1780). In allen obenerwähnten Werken ist das Kindesmordthema behandelt, und in allen spricht sich ein tiefes Mitgefühl und Verständnis für das Schicksal der unglücklichen Frauen aus, die, von ihren Geliebten betrogen, um der Schande zu entgehen und ihrem Kinde die künftige Verachtung zu ersparen, in der Verzweiflung ihr Kind getötet haben und nun das Schaffott besteigen müssen. Sicherlich haben diese ausserordentlich rührenden Gedichte und Schauspiele auf die Gemüter der Zeitgenossen tiefen Eindruck gemacht und auch daran mitgewirkt, dass man anfing, den Kindesmord mehr und mehr als eine im Vergleich zu einem andern Mord leichtere Tat zu betrachten. Daraus führte die Entwicklung dann allmählich auch in der Gesetzgebung zur Absonderung dieses Tötungsverbrechens von anderen Tötungsarten und zu einer Privilegierung desselben.

Bald begann auch die wissenschaftliche Forschung, ihre Aufmerksamkeit speziell dem Kindesmord zuzuwenden. Schon Ende des 18. Jahrhunderts äusserte

[1] Diese Person war der Oberappellationsrat Ferdinand von Lamezan in Mannheim, gestorben 1817 (Rameckers, Der Kindesmord in der Literatur der Sturm- und Drangperiode, 1927).

Grolman (Grundsätze der Criminalwissenschaft 1798), dass die Kindestötung, wenn sie zur Rettung der Geschlechtsehre verübt würde, von der gewöhnlichen Tötung unterschieden und auch milder bestraft werden müsste. Anfang des 19. Jahrhunderts beschäftigte man sich eifrig mit der Privilegierung des Kindesmords, und es wurde allgemein gebilligt, dass sich der Kindesmord dermassen von einer anderen Tötung unterschiede, dass es privilegiert werden müsste, vor allem deshalb, weil das Motiv der Tat, der Wunsch einer Unverheirateten, ihren Fehltritt zu verheimlichen und ihre Geschlechtsehre zu retten, zu einer milderen Beurteilung berechtigte. Dazu gesellte sich bald noch eine andere Grundlage für die Privilegierung, nämlich der von der Frau bei der Geburt erlittene seelische und körperliche Kräfteverlust, demzufolge sie hinsichtlich der zu der Tat verlockenden Umstände empfindlicher war. Spezielle Erwähnung verdienen hier Gans, Spangenberg, Feuerbach, Mittermaier, Abegg, Jarcke, Marezoll, Wächter, Salchow, Tittman, Rosshirt und Jordan [1], alle aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Auf ihre Ansichten werde ich im nächsten Kapitel zurückkommen.

Die Ansichten, die in den Doktrinen verschiedener Forscher über die Besonderheiten des Kindesmords geäussert wurden, konnten nicht ohne Einfluss auf die Legislation bleiben. In den partikularen Gesetzgebungen Deutschlands im 19. Jahrhundert, in RStrGB, sowie in sämtlichen in jenem Jahrhundert entstandenen Strafgesetzen und Gesetzentwürfen, macht sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine immer zunehmende Milde im Verhalten zu dem Kindesmordverbrechen geltend. Nachdem das österreichische Strafgesetz i.J. 1803 die Todesstrafe für Kindestötung abgeschafft hatte, folgten die anderen Staaten diesem Beispiel. Aber noch im laufenden Jahrhundert haben einige Staaten ihren früheren Standpunkt aufgegeben und den Kindesmord privilegiert. Ferner haben sich die Änderungen in den Strafgesetzen häufig auf eine Milderung der Strafbestimmungen in bezug auf den Kindesmord bezogen, sodass daraus schliesslich ein ganz ausserordentlich milde bestraftes vorsätzliches Tötungsverbrechen geworden ist. Erst in den allerletzten Jahren hat in einigen Ländern eine gewisse Zurückhaltung in dieser Beziehung Platz gegriffen, vor allem in Sowjetrussland, wo die Privilegierung aufgehoben ist, und in Deutschland, wo die Kindestötung in dem kommenden Strafrecht kein Delictus sui generis mehr sein wird.

Im folgenden werde ich die Entwicklung der Gesetzgebungen in den verschiedenen Staaten Europas in der Neuzeit bis zur Gegenwart darstellen. Dies Verzeichnis ist nicht vollständig, aber die wichtigsten Anschauungen, die in der Gesetzgebung bezüglich des Kindesmordes geherrscht haben und noch herrschen, sind darin vertreten. Auch einige aussereuropäische Staaten wurden in Betracht gezogen.

[1] v. FEUERBACH, ANSELM: Lehrbuch des peinlichen Rechts. Giessen 1823; MITTERMAIER, l. c.; ABEGG, J., Fr. H.: Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft. Neustadt a.d. Orla. 1836; JARCKE C. E.: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. III. Berlin, 1830; TITTMAN C. A.: Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Bd.I. Halle 1822.

Die deutsch-österreichische Gesetzgebung über den Kindesmord.

In dem *österreichischen* Strafgesetzbuch von 1787 wird der Kindesmord noch nicht als selbständiges Delikt behandelt, sondern zum Verwandtenmord gerechnet (§ 92). Als Strafe wurde nicht die Todesstrafe sondern eine lange dauernde strenge Gefängnisstrafe zweiten Grades verhängt, ein Umstand, dem man nach HANDKE nicht genügend Beachtung geschenkt hat.

In dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 erscheint der Kindesmord als selbständiges und privilegiertes Verbrechen. Es steht keine Todesstrafe darauf. Die Privilegierung betrifft nicht nur die Tötung eines unehelichen sondern auch eines ehelichen Kindes, das Gesetz verordnet aber für die Mutter, die ihr eheliches Kind getötet hat, eine höhere Strafe als für die Mörderin ihres unehelichen Kindes. In dem ersteren Falle bestand die Strafe in lebenslänglichem schwersten Kerker, in dem letzteren war eine 10—20 jährige Kerkerstrafe vorgesehen. Wenn die Tötung durch Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes erfolgt war, belief sich die Strafe auf 5—10 Jahre Kerker.[1] Die Tötung durch positive Handlung wurde also strenger bestraft als die Tötung durch Unterlassung (§ 122 Teil I). Die Verheimlichung der Schwangerschaft gehört nicht zu den Tatbestandsmerkmalen. In Teil II§§ 94 und 95 ist bestimmt, dass die uneheliche Mutter beim Herannahen der Niederkunft eine Hebamme oder sonst eine ehrbare Person um Beistand bitten muss. Wenn sie von der Niederkunft überrascht wurde, wenn sie eine Fehlgeburt hatte oder wenn das lebend geborene Kind innerhalb der ersten 24 Stunden starb, sollte die Mutter einer zur Geburtshilfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person davon Mitteilung machen und den Leichnam des Kindes zeigen. Eine Übertretung dieser Bestimmungen wurde mit 3—6 Monaten strengem Arrest bestraft.

In dem Strafgesetzbuch von 1852 sind in bezug auf die Kindestötung keine anderen Änderungen vorgenommen, als dass die schwerste Kerkerstrafe in schwere Kerkerstrafe umgewandelt ist. Die Verheimlichung der Geburt gilt als Übertretung, wenn eine Fehlgeburt stattgefunden hat, oder in dem Fall, dass das Kind innerhalb der ersten 24 Stunden gestorben ist. Der § 139 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet, wie folgt:

»Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen lässt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslänglicher schwerer Kerker zu verhängen. War aber das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung zehn- bis zwanzigjährige, wenn das Kind aber durch Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige Kerkerstrafe statt.«

Das vermildernde Motiv betreffs der Kindestötung in dem österreichischen Strafgesetzbuch besteht darin, dass sowohl der körperliche wie der seelische Zustand der Frau infolge der Geburt ein aussergewöhnlicher ist und zwar in dem Masse, dass es

[1] Bezieht sich nur auf die uneheliche Mutter.

auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit vermindernd einwirkt. Das Gesetz bestimmte keine Frist, innerhalb welcher die Tötung als Kindesmord zu rechnen war, sondern es hing davon ab, ob die Tat unter der unmittelbaren Nachwirkung der Geburt begangen war.

Das erste *deutsche* Strafgesetz, dass die Kindestötung nicht mehr mit dem Tode bestrafte, war das *bayrische Strafgesetzbuch* von 1813. Der Art. 157 hat folgenden Inhalt: »Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurteilt werden».

Die Privilegierung beschränkte sich ausschliesslich auf die Mutter, die ihr uneheliches Kind getötet hatte. Als Motiv für die mildere Beurteilung ist die Rettung der Geschlechtsehre vorausgesetzt. Deswegen konnte eine Weibsperson, die ihre Geschlechtsehre bekanntermassen schon eingebüsst hatte, der Strafvermilderung nicht teilhaftig werden, sondern die von ihr verübte Tötung ihres Kindes war ein Mord. Ebensowenig konnte eine Rückfallverbrecherin der Vermilderung teilhaftig werden, sondern wurde mit dem Tode bestraft. Art. 158 lautet: »Hat eine solche Mörderin als öffentliche Hure gelebt oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den in Art. 160—165 bestimmten Umständen eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden. Wiederholter Kindesmord hat die Todesstrafe zur Folge».

Das bayrische Strafgesetzbuch hat die Lebensfähigkeit des Kindes als Requisit in den Tatbestand aufgenommen (nach HANDKE durch FEUERBACHS Einfluss). Hinsichtlich der Neugeborenheit des Kindes bestimmt der Art. 159: »Ein Kind, welches noch nicht 3 Tage alt geworden, ist für ein neugeborenes zu erachten.»

Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft war an und für sich nicht strafbar, wenn aber dadurch der fahrlässige Tod des lebendig geborenen Kindes veranlasst wurde, so wurde die Frau nach Art. 166 bestraft. Auch bei nicht gestandener oder nicht erwiesener Absicht konnte die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft (Art. 160—165) von Bedeutung sein.[1] Um eine Verheimlichung der Schwangerschaft handelt es sich nach dem bayrischen Strafgesetzbuch dann, wenn eine unehelich geschwängerte Weibsperson, die sich ihrer Schwangerschaft bewusst ist, ihren Eltern, Vormündern, einem Arzte oder einer Hebamme oder einer anderen ehrbaren Frau, ihrer Dienstherrschaft oder der Obrigkeit während ihrer ganzen Schwangerschaft keine Mitteilung über ihren Zustand macht (Art. 167 Th. I). Die Niederkunft wiederum gilt als verheimlicht, »wenn eine Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beisein einer anderen Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze verstanden gewesen sind» (Jordan, l.c.). In dem Fall, dass die Tötungsabsicht nicht bewiesen werden konnte oder dass irgendetwas an den Tatbestandsmerkmalen mangelte (z.B. betreffs der Lebensfähigkeit des Kindes) konnte auf Grund der Art. 160

[1] Jordan, l.c.

—170 eine befristete Verurteilung zu Zuchthaus oder Arbeitshaus in Frage kommen.

Der Entwurf des bayrischen Strafgesetzbuches von 1823 sah auch bei Wiederholungsfällen die Abschaffung der Todesstrafe vor. Der revidierte Entwurf von 1827 begründet die mildere Beurteilung des Kindesmords damit, dass der ganze Organismus des Weibes durch den Geburtsakt dermassen angegriffen sei, dass die Zurechnungsfähigkeit als vermindert angesehen werden muss. Der Grund für die Privilegierung in dem bayrischen Strafgesetzbuch von 1861 ist dann nicht mehr ausschliesslich die Rettung der Geschlechtsehre sondern vor allem die verminderte Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden. Art. 231 lautet: »Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu töten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Ist das Kind von einer anderen Person als der Mutter getötet worden, oder hat eine andere Person an der Tötung teilgenommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Totschlag und über Teilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung.»

Wie man bemerkt, bezieht sich die Privilegierung auch auf die Ehefrau, die ihr eheliches Kind tötet, und auf die öffentliche Hure, weil ja für sie als Gebärende derselbe von der Geburt herrührende Zustand der verminderten Zurechnungsfähigkeit zutrifft, der als Grundlage für die Privilegierung präsumiert ist. Die Ausdrucksweise »gleich nach der Geburt» bedeutet die Zeit, während welcher der durch die Geburt verursachte aussergewöhnliche psychische und physische Zustand anhält, und den man nicht durch eine Frist hat beschränken wollen, weil die Dauer des erwähnten Zustandes verschieden lang sein kann, sodass sein Vorhandensein in casu klargelegt werden muss.

Das Erfordernis der Lebensfähigkeit ist abgeschafft. Als Begründung ist angeführt, dass jedem Menschen das gleiche Recht auf jede Minute, jeden Monat oder jedes Jahr seines Lebens zusteht, sodass das Gesetz jedem Menschenleben den gleichen Rechtsschutz gewähren muss, ohne Unterschied, ob dasselbe die Möglichkeit einer längeren oder kürzeren Dauer in sich trägt (Motivierung zum Entw. 1855, S. 99, zit, nach Handke).

Das *oldenburger* Strafgesetz von 1814 ist hinsichtlich des Kindesmordverbrechens völlig übereinstimmend mit dem Tatbestand des bayrischen Strafgesetzbuches von 1813. Auch hier wurde die Wiederholung des Verbrechens mit dem Tode bestraft. Die Strafe wurde verschärft, wenn die Frauensperson als öffentliche Hure gelebt hatte. Die Bestimmungen über die Lebensfähigkeit und die Neugeborenheit waren dieselben wie in dem bayrischen Strafrecht.

Das *sächsische* Kriminalgesetzbuch von 1838 hat in Art. 126 verordnet, dass eine Mutter, die ihr uneheliches neugeborenes Kind während oder in den ersten 24 Stunden nach der Geburt tötet, mit 4—15 Jahren Zuchthaus zweiten Grades bestraft wurde. Beim Bestimmen der Strafe wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, ob die Frau den Entschluss zur Begehung der Tat schon vor der Geburt oder während derselben oder vielleicht erst nach der Geburt gefasst hatte. Die Lebensfähigkeit

wurde als Tatbestandsmerkmal nicht verlangt, doch wurde die Strafe in einem Fall, wo das Kind sicher oder höchstwahrscheinlich nicht lebensfähig war, auf die Hälfte herabgesetzt. Die Verheimlichung der Niederkunft wurde, wenn sie in der Absicht der Tötung erfolgt, letztere aber irgendwie verhindert worden war, mit 1—6 Jahren Arbeitshaus bestraft, wenn aber diese Absicht nicht bestanden hatte, mit 2—3 Monaten Gefängnis, sofern nicht wegen des dadurch verursachten Todes des Kindes eine Strafe für fahrlässige Tötung darauf folgte (Art. 130).

Die verminderte Strafbarkeit des Kindesmordes gründete sich hierbei hauptsächlich auf die Vermutung, dass der Geburtsakt aufregend auf die Geistestätigkeit wirkte. Folgerichtig wurde die Strafvermilderung auch auf diejenigen ausgedehnt, die schon früher uneheliche Kinder geboren hatten («öffentliche Huren», wie man sie nannte), aber der verheirateten Frau inkonsequenterweise verweigert.

Das Strafgesetzbuch von 1855 änderte den Tatbestand des Kindesmordes nicht. Art. 159 bestimmte in dem Fall, wo der Tötungsentschluss vor der Geburt gefasst war, eine Zuchthausstrafe von 5—15 Jahren, aber in dem Fall, dass der Entschluss später entstanden war, eine Strafe von 3—8 Jahren Zuchthaus.

Das *württembergische* Strafgesetzbuch von 1839.

Art. 249: «Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, soll wegen Kindesmordes, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluss zur Tödtung ihres Kindes gefasst, und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthaus, ausserdem mit Zuchthaus von 10 bis zu 15 Jahren bestraft werden. Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten. War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über Versuch zu strafen.»

Art. 250: «Die verübte Tödtung während der Geburt wird dem Kindesmorde gleich gestraft» (nach Jordan, l.c.).

Die Verheimlichung der Niederkunft ist nur dann strafbar, wenn sie in der Absicht der Kindestötung oder -aussetzung erfolgt. Die Niederkunft war als verheimlicht zu betrachten, wenn eine Weibsperson, die Gelegenheit gehabt hätte, von anderen Personen bei der Geburt Beistand zu erhalten, in der Einsamkeit oder in Gegenwart solcher Personen geboren hatte, die mit ihr einverstanden waren. Die Grösse der Freiheitsstrafe hing davon ab, ob der Tod oder nur die Aussetzung des Kindes beabsichtigt war, sowie davon, ob die Verwirklichung der Absicht wegen äusserer Hindernisse oder durch die hilflose Niederkunft vereitelt oder ob durch Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die Totgeburt oder das Absterben des Kindes herbeigeführt worden war.

HUFNAGEL (Kommentar, zit. bei Handke) ist der Ansicht, dass das Motiv der Ehrenrettung nicht den einzigen Grund für die Strafvermilderung gebildet habe, sondern auch die Annahme eines durch den Geburtsakt verursachten krankhaften

physischen oder psychischen Zustands dafür massgebend gewesen sei. Andernfalls wäre die Teilhaftigkeit übelbeleumundeter Frauenspersonen an der Vermilderung unbegreiflich.

Das *braunschweigische* Strafgesetzbuch von 1840 dehnte die Privilegierung des Kindesmords auch auf eheliche Mütter aus (Art. 149), bestrafte dieselben aber strenger, nämlich mit Kettenstrafe anstatt mit Zuchthausstrafe; die niedrigste Strafzeit für solche Kindesmörderinnen betrug 10 Jahre Kettenstrafe. Als neugeboren wurde ein Kind bis zu 24 Stunden nach der Geburt angesehen, doch war diese Grenze nicht absolut, denn die Tat, welche nach dieser Frist ausgeführt worden war, konnte noch zum Kindesmord gerechnet werden, wenn »der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung mindernde Zustand noch fortgedauert hatte» (zit. nach Handke, l.c.). Die Tötung eines nicht lebensfähigen Kindes wird als beendeter Versuch des Kindesmordes bestraft. Dem Art. 157 gemäss war die Verheimlichung der Niederkunft nur dann zu bestrafen, wenn sie den Tod des Kindes zur Folge gehabt hatte.

In dem *hannoverschen* Strafgesetzbuch von 1840 ist die verheimlichte Niederkunft als Tatbestandsmerkmal des Kindesmordes aufgeführt, denn nach Art. 233 war die Tötung eines unehelichen neugeborenen Kindes nur dann als Kindesmord zu betrachten, wenn die Niederkunft heimlich und hilflos gewesen war. Das Gesetz strafte die Huren und solche, die schon Strafe wegen heimlicher Schwangerschaft erlitten hatten (Art. 234 II), strenger, aber milder, wenn das Kind nicht lebensfähig war, wobei die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Die Wiederholung des Verbrechens wurde strenger bestraft als die erstmalige Tat, die 10—20 Jahre Zuchthaus nach sich zog, während die Tat im Rückfall mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden konnte. Beim Herrschen besonders mildernder Umstände war eine Strafe von nur 5 Jahren Zuchthaus möglich (Art. 234, I). Die hilflose Niederkunft galt noch als selbständiges Delikt und wurde auch dann bestraft, wenn keine Tötungsabsicht bestanden hatte und das Kind am Leben geblieben oder totgeboren war (Art. 238, II, 2).

Das *hessische* Strafgesetzbuch von 1841 behandelt den Kindesmord in Art 258. In den Tatbestand geht nicht die Forderung der Verheimlichung der Niederkunft oder der Lebensfähigkeit des Kindes ein. Auch macht es keinen Unterschied, ob das Kind durch aktives Tun oder durch Unterlassung des nötigen Beistandes um das Leben gebracht worden ist. Ebensowenig ist das Neugeborensein zeitlich bestimmt. Beim Bestimmen der Strafe sollte man seine Aufmerksamkeit »auf den durch den Geburtsakt oder durch äussere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemütszustand» richten, weiter »auf die mehr oder weniger günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können» und noch darauf, »ob die Mutter bereits früher und wie oft ausserehelich geboren hatte». Auch davon hing die Höhe der Strafe ab, ob die Tat schon vor der Geburt (Zuchthausstrafe von 10—16 Jahren) oder erst später (4—10 Jahre Zuchthaus) beschlossen worden war. Desgleichen war die Strafe strenger, wenn die Mutter als öffentliche Hure gelebt hatte, und gelinder, wenn das Kind nachweislich lebensunfähig war. Die Verheimlichung der Niederkunft war nur

in dem Falle strafbar, dass sie in der Tötungsabsicht erfolgte oder dass das Kind deswegen starb. (Art. 261).

Das *nassauer:* Strafgesetzbuch von 1849 ist sonst, was den Kindesmord anbelangt, in jeder Beziehung dem hessischen analog, nur dass die Maximalstrafe in Nassau 12 J. Zuchthaus, in Hessen aber 16 J. betrug.

Das *badener* Strafgesetzbuch von 1845 betrachtet (§ 216) ein Kind bis zu 24 Stunden nach der Geburt als neugeboren, setzt aber in dieser Hinsicht Ausnahmen voraus, wenn der durch die Geburt veranlasste besondere körperliche und seelische Zustand die Zurechnungsfähigkeit über die erwähnte Zeit hinaus verminderte. Im Wiederholungsfall des Verbrechens betrug die Strafe wenigstens 10 Jahre Zuchthaus (§ 217). War das Kind lebensunfähig, so wurde eine Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe verhängt. Die absichtliche hilflose Niederkunft wurde nur unter denselben Verhältnissen wir in den Strafgesetzen von Hessen und Nassau bestraft.

Das *Preussische Allgemeine Landrecht* von 1794[1] bestrafte die Kindestötung mit Enthauptung. § 965 lautet: »Eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tötet, soll mit der Todesstrafe des Wchwertes belegt werden». In § 967 wird kein Unterschied gemacht, ob das Kind durch ein Tun oder eine Unterlassung getötet ist. Eine Bestimmung darüber, was für ein Kind als neugeboren anzusehen ist, findet sich nicht darin, sondern dies bleibt der Erwägung des Richters überlassen. In dem Fall, dass sich die Tötungsabsicht nicht beweisen lässt oder dass bei erwiesener lebensgefährlicher Behandlung des Kindes keine volle Klarheit darüber besteht, dass das Kind lebendig geboren ist oder während der Geburt gelebt hat, bestand die Strafe in Staupenschlag und lebenslänglichem Zuchthaus (§§ 961, 962). Die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt ist nicht in den Tatbestand aufgenommen, tritt aber teilweise als selbständiges Delikt, teilweise als Indizium des begangenen Kindesmordes[2] auf. § 903 bestimmte, dass eine unehelich geschwängerte Frau dem Schwängerer und den Eltern oder Vormündern Mitteilung von ihrem Zustand machen müsste. Der Schwängerer war verpflichtet, bei Kenntnis der Schwangerschaft dafür zu sorgen, dass die uneheliche Mutter die Forderungen des Gesetzes befolgte. Wenn er dies unterliess, wurde er selbst nach §§ 915 und 916 mit Gefängnis bestraft. Auch die verheimlichte Geburt wurde mit Strafe bedroht; »Eine Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht und auch keine ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden.»

Hinsichtlich des Subjekts bestimmt § 982 folgendes: »Alles was vorstehend gegen

[1] Allgem. Landrecht für die preussischen Staaten. Bd. II, Teil II, Titel XX.

[2] Der Entwurf eines allgem. Gesetzbuches für die Preussischen Staaten vom Jahre 1786 schlug u.a. folgendes vor (I. Teil, III Abt., Tit. 7 Abschn. 10, § 759): »Eine Geschwächte, welche die Entdeckung ihrer zu vermuthenden Schwangerschaft länger als 5 Monath, von Zeit des ersten Beyschlafs an, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig, und wegen aller daraus entstehenden nachteiligen Folgen verantwortlich» (zit. bei J. M. Rameckers: Der Kindesmord etc 1927).

den Kindesmord oder gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordret ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheiratet gevesen oder Witwen oder von ihren Männern geschieden sind.»

Das *preussische* Srafgesetzbuch von 1851 behandelt den Kindesmord in dem Art. 180 folgendermassen: »Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird wegen Kindesmord mit Zuchthaus von 5—20 Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tötung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmords teil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Totschlag, sowie die Teilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung».

Als Grundlage für die Privilegierung war die durch die Geburt verursachte Störung in Betracht gezogen. »Gleich nach der Geburt» war nicht zeitlich begrenzt.[1] Die Lebensfähigkeit wurde nicht verlangt, es genügte, dass das Kind bei der Tat lebte. Die Tötung musste vorsätzlich sein, die Überlegung wurde nicht gefordert. Es wurde kein Unterschied in der Beziehung gemacht, ob die Tat durch Handlungen oder Unterlassen geschehen war. Die Verheimlichung der Niederkunft war weder ein Tatbestandsmerkmal noch ein selbständiges Delikt.

Das preussische Strafgesetzbuch hat dem *Reichsstrafgesetzbuch* von 1871 als Vorbild gedient. § 217 lautet: »Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren ein.»

Die Privilegierung beschränkt sich auf die Mutter, die ihr uneheliches Kind getötet hat. Als Motivierung dient der abnorme Erregungszustand der Mutter bei der Geburt. »Der Grund für mildere Beurteilung liegt in den bei der unehelich Geschwängerten auftretenden Antrieben zur Tötung des Kindes, die unter dem Einfluss des Gebäraktes gesteigerte Kraft gewinnen können. Daher findet die milde Behandlung ihre Grenze mit dem Aufhören dieses Zustandes geminderter Zurechnungsfähigkeit» (Liszt).

Auch hier wird die Lebensfähigkeit des Kindes nicht gefordert. Ebensowenig wird ein Unterschied in der Hinsicht gemacht, ob die Tötung durch aktives Tun oder durch Unterlassen zustandegekommen ist.

Als untere Strafgrenze waren 6 Mon. Gefängnis vorgeschlagen, was auch die Mindeststrafe bei Totschlag bildete. Denselben Vorschlag brachte der Vorentwurf von 1909 erneut, dessen § 216 lautete: »Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder

[1] Die Motivierung zum revidierten Entwurf lautete hier, wie folgt: »Es liegt indessen von selbst vor, dass Zuständen dieser Art keine gleichsam präklusivische Frist und gesetzlich bestimmte Dauer allgemein vorgeschrieben werden kann, und dass dieser Eingriff in solche Zustände rein willkürlich sein und zu grossen Härten führen und daher statt Gerechtigkeit zu befördern, ungerecht sein würde».

gleich nach der Geburt tötet, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Mon. bestraft». Eine Ausdehnung der Privilegierung auf Mütter, die ihr eheliches Kind getötet hatten, wurde aus sittlichen und kriminalpolitischen Gründen nicht für wünschenswert erachtet, obwohl zugegeben wurde, dass die erregende Wirkung des Geburtsaktes auf der gleichen Grundlage wie bei der unehelichen Gebärenden in Betracht gezogen werden müsste. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass »alle Gründe, die eine eheliche Mutter zur Tötung veranlassen, nicht an den Geburtsvorgang selbst geknüpft sind und deshalb im Augenblick der Geburt auch nicht mit besonderer Stärke wirken» (Die Reform des RStGB. Aschrott und v. Liszt).

Der Gegenentwurf von 1911 (aufgestellt von Kahl, v. Liszt, Lilienthal und Goldschmidt) schlägt anstelle des Wortlautes »in oder gleich nach der Geburt» den Wortlaut: »unter der Einwirkung der durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störungen» vor, aus dem die Motivierung der Vermilderung ohne weiteres hervorgehen sollte. Als höchste Strafe wurden 10 Jahre Zuchthaus vorgeschlagen.

Ferner sind noch die Entwürfe von 1913 (§ 282), 1919 (§ 285) und 1925 zu nennen. § 225 des Entwurfes von 1925 lautet: »Eine Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.»

In diesem Entwurf wird in der Beziehung, ob das Subjekt der Tat die Mutter eines unehelichen oder eines ehelichen Kindes ist, kein Unterschied mehr gemacht. Als Begründung wurde angeführt, dass die Gesetzgebung bis dahin nicht genügend Rücksicht darauf genommen hätte, »dass der Geburtsvorgang das Seelenleben einer jeden Frau auf das tiefste erschüttert, und dass die eheliche wie die uneheliche Mutter in ihrer seelischen Widerstandskraft durch den Geburtsvorgang geschwächt und trüben Vorstellungen in ihrem Zustande besonders zugänglich, ja nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse in gleicher Weise von dem Gedanken überwältigt werden kann, sie werde das Kind nicht ernähren können und es sei besser, es durch Vernichtung des kaum begonnenen Lebens vor Not und Elend zu bewahren» (Amtl. Entwurf, Teil II, zit. nach Handke).

Nach diesem Entwurf war die Kindestötung ausserordentlich milde beurteilt. Der Versuch unterlag überhaupt keiner Strafandrohung. Nur in besonders erschwerenden Fällen kam eine Zuchthausstrafe in Frage, sonst eine Gefängnisstrafe, deren Mindestmass nicht angegeben ist. Der Entwurf vom Jahre 1927 ist im übrigen dem Entwurf vom Jahre 1925 analog, aber das Mindestmass der Strafe beträgt jetzt 6 Monate Gefängnis. Desgleichen ist auch der Versuch strafbar (§ 252).

Im Jahre 1933 wurde ein Komitee eingesetzt, um den Entwurf zu einem neuen Strafgesetz nach nationalsozialistischen Ideen aufzustellen. In dem kommenden deutschen Strafrecht soll die Kindestötung nicht mehr ein delictum sui generis sein, sondern in die allgemeinen Tötungsdelikte eingeordnet werden. Die Idee, dass vor allem die Volksgemeinschaft in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden muss, zwingt dazu, dem Objekt der Tat als Mitglied der Volksgemeinschaft mehr Beachtung zu

schenken. Im Hinblick auf die Zukunft des ganzen Volkes ist jedes neue Leben im Bedarf eines besonderen Rechtsschutzes. Gleichwohl bleibt die aussergewöhnliche Lage, in der sich eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind tötet, meistens befunden hat, nicht unberücksichtigt, denn der Strafrahmen für das Tötungsdelikt ist so weit gefasst, dass es möglich ist, auf alle Hilfstatbestände, sog. geschärfte oder privilegierte Fälle des Tötungsdelikts zu verzichten (nach Handke).

In *Österreich* sind Vorschläge zur Strafvermilderung bei dem Kindestötungsverbrechen gemacht worden. Der Strafgesetzentwurf von 1909 hat in § 291 für die auf das betr. Verbrechen bezügliche Stelle im Strafgesetz folgende Fassung vorgeschlagen: »Die Mutter, die während der Geburt oder unter der durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störungen ihr Kind tötet, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Mutter, die infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, die Tat verübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft».

Der Entwurf von 1927 ist seinem Inhalt nach ganz ähnlich wie der deutsche Entwurf aus demselben Jahre (vgl. oben).

Skandinavische Länder.

Dänemark.

Das dänische Strafgesetz vom 10. Februar 1866 (Almindelig borgerlig straffelov) [1] behandelte den Kindesmord in § 192. Danach konnte sich dessen nur eine Mutter schuldig machen, die ihr uneheliches Kind bei oder gleich nach der Geburt tötete. Die Strafe bestand in Zwangsarbeit von 2—12 Jahren, wenn aber die Tat nach einem vor der Geburt gefassten Entschluss begangen war, wurde sie mit Zwangsarbeit von 4 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft. Das neue Strafgesetz vom 15. April 1930 änderte die betr. Gesetzesstelle erheblich. Die Privilegierung wurde auch auf die Mutter ausgedehnt, die ihr eheliches Kind bei oder gleich nach der Geburt tötete, wenn dies unter dem Zwange der Not geschah. Kap. 25 § 238 lautet folgendermassen: »Dræber en Moder sit Barn under eller straks efter Fødelsen, og det maa formodes, at hun handlet i Nød, af Frygt for Vanære eller under Paavirkning af en ved Fødselen fremkaldt Svækkelse, Forvirring eller Raadvildhed, straffes hun med Fængsel intil 4 Aar.

Er Forbrydelsen ikke fuldbyrdet, og har Handlingen ikke paaført Barnet Skade, kan Straf bortfalde».[2]

---

[1] Allgemeines bürgerliches Strafgesetz.

[2] Tötet eine Mutter ihr Kind während oder gleich nach der Geburt, und besteht die Vermutung, dass sie in Not, aus Furcht vor Entehrung oder unter dem Einfluss einer durch die Geburt hervorgerufenen Schwäche, Verwirrtheit oder Ratlosigkeit gehandelt hat, wird sie mit Gefängnis bis zu 4 (vier) Jahren bestraft. Ist das Verbrechen nicht vollendet und hat die Handlung dem Kinde keinen Schaden zugefügt, so kann die Strafe fortfallen.»

Nach O. KRABBE sind die Gründe der Privilegierung in drei Kategorien zu teilen, die sämtlich von gleicher Wichtigkeit bei Beurteilung der subjektiven Strafverminderung sind: 1) ökonomische, 2) soziale und 3) physiologische (psychologische) Gründe. Einer dieser drei Gründe zur Strafvermilderung hat in concreto für die Entstehung der Tat bestimmend gewesen sein müssen, damit der Paragraph zur Anwendung gebracht werden kann, oder es müssen sich wenigstens Umstände herausstellen, die einen Anhalt für die Auffassung ergeben, dass ein oder einige der erwähnten mildernden Umstände wirksam gewesen sind.

Nach O. Krabbe schliesst der vor der Geburt entstandene Entschluss zur Begehung der Tat die Möglichkeit der Anwendung von § 238 nicht aus, wohl aber mit grosser Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit, dass die Tat infolge eines durch die Geburt bedingten Schwächezustandes begangen worden ist.

Eine ganz von dem Gewöhnlichen abweichende Interpretation bringt O. Krabbe dafür, was unter der Zeitbestimmung »under eller straks efter Fødselen» zu verstehen ist. Mit dem Ausdruck »under Fødselen» wird die Zeit gemeint, die in demselben Augenblick wie das Leben des Kindes ausserhalb des mütterlichen Körpers beginnt und so lange dauert, bis die volle Selbständigkeit seines Lebens durch Ablösen der Nabelschnur erreicht ist. Eine vorher erfolgte Lebensberaubung des Kindes ist zur Abtreibung zu rechnen, selbst wenn sie stattgefunden haben sollte, nachdem die Wehen bereits eingesetzt hatten. »Straks efter Fødselen» wiederum weist zunächst darauf hin, dass die Tötung in Kontinuität mit der Niederkunft geschehen sein muss; aber es kann auch in bezug auf eine etwas später stattgehabte Tötung in Frage kommen, wenn die Umstände, die als Grundlage für die Vermilderung gelten, dauernd wirksam gewesen sind. Nach O. Krabbe kann man ansehen, dass § 238 persönliche Gründe zur Strafvermilderung enthält. Die an der Tat beteiligten Dritten werden nach § 237 des Strafgesetzes (§ 237: Den, som dræber en anden, straffes for Manddrab med Fængsel fra 5 Aar indtil paa Livstid)[1]. Da § 238 als Sonderfall der Anwendung des § 85 zu betrachten ist, können die in dem letzterwähnten Paragraphen bestimmten allgemeinen Vermilderungen nicht mehr auf die Mutter als Täterin, aber nach Krabbe vielleicht auf die Mitschuldigen angewandt werden.

Norwegen.

Das heute in Kraft befindliche norwegische Strafgesetz (straffelov) behandelt den Kindesmord (Barnemord) in § 234, der lautet: »Er den i § 233 (Totschlag und Tötung mit Überlegung) omhandlede Forbrydelse forovet af en Moder mod hendes unægte Barn under Fødselen eller inden et Døgn efter denne, straffes hun med Fængsel fra 1 indtil 8 Aar.

[1] Wer einen andern tötet, wird mit Gefängnis von 5 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

I Gjentagelsestilfælde eller forøvrigt under særdeles skjaerpende Omstændigheder kan Faengsel indtil 12 Aar anvendes.

Forsøg kan lades straffrit, saafremt Barnet ikke er tilføiet betydelig Skade paa legeme eller Helbred.[1]»

Die Privilegierung betrifft also nur eine Mutter, die ihr uneheliches Kind während der Geburt oder innerhalb 24 Std. nach derselben tötet, wobei das Strafmass höher ist, wenn die Tat wiederholt wird. Der Schwängerer, der der Gebärenden keinen Beisstand geleistet hat, wird, wenn dies den Tod des Kindes zur Folge gehabt hat, nach § 241 bestraft.

Im dänischen Strafgesetz ist auch die Kindesaussetzung privilegiert, und hinsichtlich dieser Privilegierung wird kein Unterschied in der Beziehung gemacht, ob ein uneheliches oder ein eheliches Kind Objekt der Tat ist, wenn die Mutter jene Tat unter dem Einfluss der Geburt begeht. § 251 lautet: »En Kvinde, der ved sin Barnefødsel paa uforsvarlig Maade utsætter Barnet for alvorlig Fare, straffes med Hæfte, ikke under 60 Dage, eller med Fængsel indtil 1 Aar. Straffen kan nedsættes eller bortfalde, hvis Barnet lever uden at have taget Skade».[2]

§ 244 des norwegischen Strafgesetzes bestimmt, dass die Mutter, die ihr uneheliches Kind binnen 24 Std. nach der Geburt ausgesetzt hat, in keinem Fall strenger als nach § 234 (Kindesmord) bestraft werden soll.

Die schwedische Gesetzgebung über den Kindesmord von der Neuzeit bis zur Gegenwart.

Das leitende Bestrafungsprinzip zur Zeit der Könige aus dem Haus Wasa war nach wie vor das aus dem mosaischen Gesetz entnommene *ius talionis* (»giffi liff fore liff»). Durch die strengen Strafen wurde angestrebt, den Zorn Gottes wegen des begangenen groben Verbrechens zu besänftigen, den Zorn, der für das ganze Reich

---

[1] Wenn das in § 233 behandelte Verbrechen von einer Mutter an ihrem unehelichen Kinde während der Geburt oder innerhalb 24 Std. nach derselben verübt ist, wird sie mit Gefängnis von 1 bis 8 Jahren bestraft.

Im Wiederholungsfalle oder auch sonst unter besonders erschwerenden Umständen kann Gefängnis bis zu 12 Jahren verhängt werden.

Der Versuch kann unbestraft bleiben, sofern dem Kinde kein bedeutender Schaden an Leib oder Gesundheit zugefügt worden ist.

[2] Eine Frau, die ihr Kind bei der Niederkunft in unverantwortlicher Weise einer ernsten Gefahr aussetzt, wird mit Haft nicht unter 60 Tagen oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Die Strafe kann herabgesetzt werden oder fortfallen, wenn das Kind am Leben bleibt, ohne Schaden genommen zu haben.

verhängnisvoll werden konnte. Diese Furcht vor dem Zorn Gottes kommt deutlich in dem Appendix von Carl IX. zu Christoffers Landgesetz zum Ausdruck.[1]

Die erste eigentlich den Kindesmord betreffende Verfassung in Schweden war das Königliche Edikt vom 23. Februar 1655, worin, in Anbetracht dessen, dass die Kindesmörderinnen in den meisten Fällen leugnen, ihr Kind getötet zu haben, und behaupten, es sei ohne ihr Zutun vorzeitig oder tot geboren, bestimmt wird, »at den quinnan, som således genom oloflig beblandelse befinner sig hafvande, det för ingom uppenbarar för födzlen, och efter födzlen lägger å löhn, den samma skall intet hjelpa ifrån dödzstraffet hennes föregifvande, at fostret war död födt, där hon sedan med sådant beträdder blefve, och fostret pröfves fullgångit».[2] In den Jahren 1669, 1681 und 1684 wurden Verordnungen gleichen Inhalts veröffentlicht[3], worin ausserdem vorausgesetzt wurde, dass die Frauensperson für die Zeit der Geburt die Einsamkeit aufgesucht hatte. Die Königliche Verordnung (påbud) vom 15. November 1684 enthielt ferner die Bestimmung, dass die Behauptung der Gebärenden, ihr Kind sei tot oder vorzeitig geboren, sie nicht vor der Todesstrafe retten könnte, sofern das Kind nicht zur Besichtigung gebracht und dabei als Fehlgeburt befunden würde, weil »på thet lasten, som så mycket tager öfverhanden må tillbörligen warda straffad och efter moijeligheten förekommans samt Gudz wrede, som af sådan grof missgerning Land och Rike öfwergå kan, försonad och blidkad».[4 5]

In dem Gesetz vom Jahre 1734 sind hinsichtlich der Bestrafung immer noch die ehemaligen Prinzipien massgebend, nämlich das Talionprinzip, das Bestreben, Gott zu besänftigen, indem man Verbrechen, die danach angetan waren, Gott besonders zu erzürnen, streng bestrafte, und das Abschreckungsprinzip (»själf till straff och androm till skräck och varnagel»). Der Kindesmord wird in M.B. 16: 1. behandelt, worin bestimmt wird, dass eine Frau, die durch unerlaubten Verkehr schwanger geworden ist, und hiervon vor der Niederkunft nichts mitgeteilt, sondern die Ein-

[1] Ind em erwähnten Appendix wird auf die Heimsuchungen hingewiesen, die das ganze Volk und Reich als Zeichen von Gottes Zorn betreffen können, und dabei geäussert, dass sich Gottes Zorn in »både med Pestilentie, hunger, dyyr tijd, och annan vedermöde så at ofte händer, et heelt kongerike för een menniskios öfverträdelse moste umgelle och lijde straff, Will för thenskull ware af nöden at förekomma Gudz wrede, at sådane uppenbare illgierningsmän icke måtte förskonas» (Zit. nach S.D.R.K. Olivecrona: Om Dödsstraffet. Upsala 1866) äussern könnte.

[2] Zit. bei J. Forsman: De särskilda brotten, 1 afd. 4 upplagan. 1924.

[3] Placat angående Barne-Mord 26 IV 1669, Påbud angående Barne-Mord 1/III. 1681, Påbud angående Barne-Mord 15/XI. 1684.

[4] Zit bei Olivecrona, l.c.

[5] Kongl. Majestäts Påbud ang. Barne-Mord 15/XI. 1684 lautet folgendermassen: »Ey hielper et blått förnekande eller annan undanflyckt, då någon kåna igenom oloflig beblandelse blifwit hafwande, och det intet uppenbarar för födslen, utan söker enslighet vid födslen, och efter födslen lägger å lön; Wid sådane omständigheter frijas hon ey ifrån lifsstraffet, för det hon föregifwer, at fostret war dödt födt, eller icke fullgångit, särdeles om fostret, så snart hon födt hafwer, icke straxt af henne framskaffas, utan blifwit af wägen bracht, så at man af dess lemmar icke kan pröfwa, om det warit fullgångit eller intet» (zit. bei Honkasalo, l.c. S. 65, Anm. 97).

samkeit aufgesucht hat, um zu gebären, und das Kind versteckt hat, hingerichtet und auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden soll, selbst wenn sie sagt, das Kind sei tot oder vorzeitig zur Welt gekommen. In dem Fall, wo das Kind gleich vorgezeigt und als Fehlgeburt erkannt wird, oder keine Zeichen von Gewalt an ihm zu bemerken sind, sollte die Mutter mit Auspeitschen, Gefängnis oder Strafarbeit sowie ausserdem für den unerlaubten Geschlechtsverkehr mit einer Geldbusse bestraft werden. M.B. 16: 5 beschäftigt sich mit der Aussetzung. Darin wird bestimmt, dass eine solche Frau, wenn sie ihr Kind auf der Wiese oder der Strasse gelassen hat, sodass dasselbe durch Hunger, Kälte oder eine andere Ursache gestorben ist, ihr Leben verlieren soll. Wenn das Kind am Leben erhalten bleibt, aber seine Gesundheit gelitten hat, soll die Frau mit Stäupen bestraft werden. Wenn das Kind keinen Schaden davonträgt, soll die Frau dennoch je nach den Umständen mit Gefängnis auf bestimmte Zeit bestraft werden.[1]

Eines Kindesmords konnte sich nach dem Gesetz von 1734 nur eine durch »unerlaubten Geschlechtsverkehr» schwanger gewordene Frau schuldig machen, eine Ausdrucksweise, die sich bis auf den heutigen Tag in der schwedischen Gesetzgebung erhalten hat. Die Verheimlichung der Niederkunft gehört zum Tatbestand. Hinsichtlich des Kindesmords war § 17: 33 der Prozessordnung (»der Ankläger muss seine Anklage gesetzlich beweisen, sonst geht der Angeklagte frei aus») nicht in Kraft, denn zur Fällung des Urteils wurde nicht verlangt, dass der Tod des Kindes nachweislich durch das Tun oder Unterlassen der Mutter verursacht war, sondern die Verheimlichung der Schwangerschaft und die Niederkunft im Geheimen wurden als ausreichender Beweis dafür präsumiert, dass eine Frau ihr Kind getötet hatte. Nur in dem Falle, dass die Frau die Leiche gleich nach der Geburt beibrachte, das Kind als unreif befunden wurde und keine Zeichen von Gewalt daran zu bemerken waren, entging die Frau der Todesstrafe.

Zur Zeit Gustafs III machte sich der freisinnige Geist der Aufklärung auch in der schwedischen Gesetzgebung geltend, und die Proposition Seiner Königlichen Majestät an die Stände des Reichs vom 31. Oktober 1778 enthielt u.a. einen Vorschlag zur Einschränkung der Todesstrafe bei Kindesmord sowie dahin, dass diese Strafe nur in Frage kommen sollte, wenn vollgültig bewiesen war, dass die Frau in der Tötungsabsicht gehandelt hatte. Der damalige Standpunkt wird durch die vom geistlichen Stande eingebrachten Motivierungen illustriert, mit denen sich dieser Stand den Reformen des Königs entgegenstellte.[2] In bezug auf den Kindesmord

[1] Ruotsin Waltakunnan Laki (Schwedisches Reichsgesetz) 1734. Helsinki. 1885.

[2] In der Äusserung des Standes heisst es u.a.: »Härvid bör Utsk. till början anmärka, at före nu de egentligen så kallade Theocratiska lagar blifvit införda, har Gud stadgat, at mord skulle med lifsstraff beläggas; ty at förtiga det Cain, igenom sitt eget samvetes vittnesbörd, fant sig saker till döde, 1 Mos. Boks 4: 14, så sade Gud till Noak straxt efter syndafloden, förrän Theocratien ännu var inrättad, den som utgjuter menniskoblod, hans blod skall af menniskor utgjuten varda 1 Mos. Boks 9: 6. Denna lagen förbinder alla menniskor, ty Noak var den andra menniskoslägtets stamfader, hvarföre det, som här befal-

beantragte der erwähnte Stand, man solle »låta lagens bokstaf vara oförändrad och det så mycket mera som sådant med Guds egen lag öfverensstämmer» (zit. bei Olivecrona, l.c.).

Die Königliche Verordnung vom 20. Jan. 1779 enthielt jedoch eine Änderung von M.B. 16: 1. Für die Urteilsfällung musste nachgewiesen werden, dass die Tat in der Tötungsabsicht begangen war (i fullt uppsåt att afhända barnet lifvet). Gleichwohl wurde angesehen, dass es sich um Kindesmord handelte, wenn die Frau ihr Kind in der Tötungsabsicht ausgesetzt hatte, ohne dass man einen Beweis dafür verlangte, dass der Tod des Kindes infolge der Aussetzung eingetreten war. Hatte die Frau dagegen ihr Kind zwar ausgesetzt, aber nicht in der Tötungsabsicht, so nahm man fahrlässige Tötung an. Die früheren Requisiten über die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft gehen nach wie vor in den Tatbestand ein. Nach dieser Reform bekam M.B. 16: 1 folgende Fassung: »Kona som af oloflig beblandelse varder hafvande, och det ej uppenbarar för födseln, söker enslighet vid sjelfva födseln, och derefter, uti fullt uppsåt att fostret lifvet afhända, lägger det å lön eller thy afdagatager; hon skall halshuggas (och i båle brännas). Nu kan så hända att foster af grof förseelse och vangömmo, utan uppsåt att dräpa eller befunnet våldsamt tecken, ljuter döden och å lön lägges, straffes ifrån 20 till 24 par ris, till och med högsta kroppsplikt, samt fängelse och arbete å tukthus i tu eller flere år, efter omständigheterna». § 2 lautet: »Omkommer foster af mindre försigtighet eller tillfälliga händelser, och af qvinnan sjelf uppenbaras, eller sker verklig missfödsel, eller och synligt ofullgånget foster å lön lägges; straffes den brottslige med böter eller deremot svarande kroppsplikt, i mon af brottets beskaffenhet». Und § 5: »Wräker kona sitt foster ut å mark eller gato, så att det af hunger, köld eller annor händelse dör; hafve förverkat lifvet». (Nach Aug. und Hilarion Wistrand, Handbok i Rättsmedicinen med särskild hänsyn till Sveriges lagstiftning. 1852).

Das am 12. Juli 1750 erlassene Königliche Verbot bestimmte, dass die Angehörigen einer durch unerlaubten Verkehr schwanger gewordenen Frauensperson, ihre Dienstherrschaft und andere Personen, die Kenntnis von dem Zustand derselben haben konnten, verpflichtet wären, dafür zu sorgen, dass die Frauensperson keine Gelegenheit hätte, in der Einsamkeit niederzukommen und ihr Kind zu töten, und dass die diesbezügliche Unterlassung in einem Fall, wo eine solche Tat hatte geschehen können, strafbar wäre. Das Königliche Handschreiben vom 17. Okt. 1778 beabsichtigte, die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr Schwangere vor Schande zu

les honom, synes sträcka sig till alla hans efterkommande. Nyss förr än Gud framförde sjelfva lagen, betygar han på det allra eftertryckligaste sin allvarliga vilja at hämna lagens öfverträdande på hvar och en utan undantag, ty det heter v. 5: Jag vill hämnas menniskornas lif på hvar och en menniska eho han är. Ändtligen tillägger Gud orsak till lagen (ratio legis), som sträcker sig till alla menniskor. Den, som utgjuter menniskoblod . . . förty Gud hafver skapat menniskan till sitt beläte.» . . . »I anseende härtill vågar ej Utskottet tilstyrka at det i lagen för barnamord stadgade straff må borttagas eller förändras» (zit. bei Olivecrona, l.c.).

bewahren, indem es bestimmte, ihre Eltern und ihre Dienstherrschaft seien bei Strafe verpflichtet, den Zustand der betr. Person, den sie ihnen anvertraut hatte, geheim zu halten und für sie zu sorgen. Wenn sie ein solches weibliches Wesen durch ihre Härte zur Verzweiflung und dadurch zum Kindesmord getrieben hatten, oder wenn sie es unterliessen, ihr vor oder nach der Geburt die notwendige Pflege angedeihen zu lassen, sollten sie bestraft werden. Eine strengere Strafe wurde dem Schwängerer zuteil, wenn er durch seine Härte an der Tat des Mädchens mitgewirkt oder ihr nicht nach seinem Vermögen in bezug auf Auskommen und Pflege geholfen hatte.

Die Todesstrafe wegen Kindesmord wurde aus dem schwedischen Gesetz erst durch die Königliche Verordnung vom 29. Jan. 1861 beseitigt, die sich auf Mord, Totschlag und Körperverletzungen (sowie auch auf den Kindesmord) bezog, und deren Bestimmungen dann in das Strafgesetz vom 16/II. 1864 aufgenommen wurden. Der Tatbestand des Kindesmordes erhielt dabei die Fassung, die er heute noch hat. Die Strafbestimmungen sind jedoch inzwischen gemildert (Gesetz vom 20/VI. 1890, vom 12/VII. 1907, vom 17/V. 1912). Die heute in Kraft befindlichen Verordnungen sind folgende:

Der Kindesmord wird in Kap. 14 behandelt, das die Überschrift trägt: »Om mord, dråp och annan misshandel». § 22 lautet, wie folgt:

»Har kvinna, som af olovlig beblandelse blivit havande, vid födseln eller därefter uppsåtligen dödat sitt foster, vare sig genom handaverkan eller underlåtenhet av det, som till fostrets bibehållende vid liv nödigt var; dömes för barnamord, till straffarbete från och med sex månader till och med fyra år. Äro omständigheterna synnerligen försvårande; må tiden för straffarbetet till sex år höjas: äro de synnerligen mildrande; må till fängelse, dock ej under sex månader dömas».

Dies Gesetz ist am 13/VI. 1921 erlassen worden.

Die Privilegierung betrifft nur die Mutter, die durch »unerlaubten Geschlechtsverkehr» schwanger geworden ist. Dieser Wortlaut wurde deshalb in das Gesetz übernommen, weil die ursprünglich vorgeschlagene Fassung »Har kvinna med uppsåt dödat sitt oäkta barn» vielleicht darüber im Unklaren lassen könnte, dass im Strafrecht und im Zivilrecht kein vollständiger Parallelismus in bezug auf den Begriff »uneheliches Kind» herrscht. Ebenso unterblieb die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Tat noch als Kindesmord anzusehen wäre (es waren vorgeschlagen »vid födslen, eller inom ett dygn derefter» und »snart» und »straxt derefter»). Dagegen wurde die Bezeichnung »foster» (Leibesfrucht) beibehalten, um anzudeuten, dass das Kind neugeboren sein musste, und dass als Kindesmord nur eine Tat aufgefasst werden könnte, welche die Mutter bald nach der Geburt beging, während sie sich noch in dem durch die Niederkunft bedingten Ausnahmezustande befand.

Nach der Interpretation des schwedischen Strafgesetzes braucht ein Kind, um das Objekt des Kindesmordes zu bilden, nicht lebensfähig[1] zu sein, wenn es nur

[1] Hagströmer: Svensk straffrätt, 7 häftet. Uppsala 1906. S. 76.

gelebt hat und sein Tod durch die absichtliche Tat oder Unterlassung der Mutter herbeigeführt ist. Das schwedische und das finnische Strafgesetz nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie im Tatbestand ausdrücklich darauf hinweisen, dass nicht nur positives Tun sondern auch vorsätzliche Unterlassung strafbar ist. Dies sollte ohne besondere Erwähnung von selbst klar sein und ist nach HAGSTRÖMERS Meinung danach angetan, die irrtümliche Auffassung zu erzeugen, dass dieser Umstand etwas für das betr. Verbrechen ganz Spezifisches wäre, was doch nicht zutrifft.

Die Tötung soll vorsätzlich, braucht aber nicht überlegt zu sein. Trotzdem hat man die Bezeichnung des Verbrechens »Kindesmord» beibehalten.

Falls die Tat so spät begangen worden ist, dass der in § 22 präsumierte Ausnahmezustand nach der Geburt bei der Frau nicht mehr in Frage kommen kann, ist die Tat als Mord oder Totschlag zu beurteilen, aber der Gesetzgeber hat es auch hier für notwendig erachtet, die durch unerlaubten Verkehr schwanger gewordene Mutter milder zu beurteilen wenn die Tötung auf eine Notlage zurückzuführen ist, in welche die Frau durch die Geburt des Kindes geraten war. Kap. 14, § 34 lautet:

»Har kvinna, som av olovlig beblandelse varit havande, i annat fall, än i 22 § sägs, uppsåtligen dödat sitt barn, och var gärningen förövad under inflytande av den övergivna eller nödställda belägenhet, vari hon i följd av barnets födelse befunnit sig; då må straff efter 1 eller 3 §[1] nedsättas till straffarbete i fyra år eller, där omständigheterna äro synnerligen mildrande, till straffarbete i två år» (Gesetz vom 17. Mai 1912).

In diesem Paragraphen wird nicht mehr von Leibesfrucht sondern von Kind gesprochen, als Zeichen dafür, dass das Objekt des Verbrechens das Neugeborenstadium bereits überschritten hat.

Der Kindesmordversuch wird nur dann bestraft, wenn er »med berått mod», d.h. mit Überlegung[2] begangen worden ist. Kap. 14 § 23 lautet:

»Har kvinna med berått mod gjort försök att döda fostret, och blev endast genom omständigheter, som voro av hennes vilja oberoende, brottets fullbordan förhindrad, eller har hon utsatt fostret eller det uppsåtligen från sig skilt och i hjälplöst tillstånd försatt; vare hon dömd till fängelse eller till straffarbete i högst ett år. Fick fostret svår kroppsskada, eller ljöt det utan moderns uppsåt döden; dömes till straffarbete eller fängelse från och med sex månader till och med två år . . .» (Gesetz vom 13. Juni 1921).

In diesem Paragraphen wird auch die Aussetzung der Leibesfrucht in dem Falle behandelt, dass das Kind lebend aufgefunden wird. Die Bezeichnung »foster» deutet darauf hin, dass die Tat begangen sein muss, während das Kind neugeboren war. Als Subjekt kann nur eine durch unerlaubten Verkehr schwanger gewordene Mutter

[1] Kap. 14 § 1 betrifft den Mord, worauf lebenslängliche Zwangsarbeit steht, 14: 3 den Totschlag, der mit Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder auf 10 Jahre bestraft wird.

[2] Die Strafe für Mordversuch (14: 2) besteht in Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder auf 6—10 Jahre.

in Frage kommen (Hagströmer). Wird aber das Kind tot aufgefunden und hat die Aussetzung in der Tötungsabsicht stattgefunden, so kommt selbstverständlich StG. 14: 22 (also Kindesmord) in Frage, der nach Hagströmer jedoch auch dann angewandt wird, wenn die Tötungsabsicht nicht bewiesen werden kann.

Im schwedischen Strafgesetz findet sich ein besonderer Paragraph, der sich auf den Fall bezieht, wo eine Frau die Einsamkeit aufsucht, um zu gebären. StG. 14:24 lautet: »Har kvinna sökt enslighet vid födseln, och varder fostrets död, utan hennes uppsåt, orsakads av det hjälplösa tillstånd, vari hon sig försatt; dömes till fängelse eller straffarbete i högst två år» (Gesetz vom 13. Juni 1921).

Der Gesetzgeber verfährt in diesem Fall strenger gegen eine Frau, die sich durch Aufsuchen der Einsamkeit für ihre Niederkunft selbst in eine hilflose Lage versetzt hat, derzufolge das neugeborene Kind (fostret) stirbt, ohne dass die Mutter vorsätzlich an dem Tod des Kindes mitgewirkt hat, als in einem anderweitigen Fall von fahrlässiger Tötung, die durch Unterlassung oder Unvorsichtigkeit verursacht worden ist (StG. 14:9), und zwar aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber vermutet, dass eine Frauensperson, die nachweislich für die Zeit der Niederkunft die Einsamkeit aufsucht, möglicherweise die Absicht damit verbindet, dass das Kind sterben möchte. Der Gesetzgeber präsumiert also, dass die Frau deswegen in der Einsamkeit niederzukommen wünscht, damit das Kind nicht am Leben bleibt. Kommt eine Frau dagegen in der Einsamkeit nieder, ohne dass sie dieselbe für die Zeit der Geburt aufgesucht hätte, so kann dieser Paragraph nicht auf sie angewandt werden.

StG. 14:25 (der sog. »å-lönn-läggnings-Paragraph») lautet: »Har kvinna, som av olovlig beblandelse havande varit, fött i enslighet och fostret förstört eller å lönn lagt; dömes, om hon den enslighet sökt, till fängelse, och om hon den ej sökt, till sådant straff i högst sex månader, där i någon av dessa fall utrönes, att fostret omkommit utan moderns vallande, eller at det varit dödfött eller så ofullgånget, att det ej med liv framfödas kunnat» (Gesetz vom 13. Juni 1921).

In Anbetracht der Versuchung, sich ihres Kindes zu entledigen, die an eine durch unerlaubten Verkehr schwanger gewordene Frau herantritt, hat der Gesetzgeber sie im Verdacht der vorsätzlichen Tötung ihres Kindes, wenn sie in der Einsamkeit niedergekommen ist und den Leichnam vernichtet oder versteckt hat. Auf diese Präsumption gründet sich StG. 14:25. Die Niederkunft im Geheimen ist an und für sich keine strafbare Handlung, was daraus hervorgeht, dass die Frau nicht zu Strafe verurteilt wird, wenn Klarheit darüber erlangt werden kann, dass sie das Kind weder vorsätzlich noch fahrlässig getötet hat. Es kommt nur das *absichtliche* Vernichten oder Verstecken der Leiche in Frage, ein Umstand, der gerade danach angetan ist, in dem Gesetzgeber den Verdacht zu erwecken, dass die Frau auf diese Weise die Spuren des von ihr verübten Verbrechens zu verbergen wünscht. Mit Verstecken der Leiche (å lönn lagt) ist nach Hagströmer nur gemeint, dass die Frau die Leiche versteckt hat, nicht dass sie verborgen bleiben müsste. Nach demselben Autor verlangt das Gesetz nicht, dass die Einsamkeit, in welcher die Niederkunft stattgefunden hat, bis zur Vernichtung oder Versteckung der Leiche fortdauern müsste, und

dass, abgesehen von der Mutter, niemand die Leiche vorher gesehen hat. Die für das Objekt des Verbrechens gebrauchte Bezeichnung »foster» weist aus, dass es neugeboren sein muss. Sofern nachgewiesen wird, dass die Mutter ihr Neugeborenes getötet und dessen Leiche dann vernichtet oder versteckt hat, kommt ausschliesslich die in 14:22 bestimmte Strafe für Kindesmord in Betracht.

Die Gesetzgebung des Kindesmordes in Finnland.

Zur Zeit der Schwedenherrschaft war in Finnland das Strafgesetz des schwedischen Reiches in Kraft. Nachdem Finnland i. J. 1809 unter die Herrschaft der Russen geraten war, blieb der alte schwedische »missgärningsbalken» noch lange Zeit in Kraft, bis am 19. Dez. 1889 ein neues Strafgesetz erlassen wurde, das jedoch aus gewissen Gründen erst i. J. 1894 in Kraft trat. Vor diesem Gesetz hatte die Kaiserliche Verordnung von 26. Nov. 1866 erhebliche Veränderungen in den auf Kindesmord, Aussetzung und Abtreibung bezüglichen Gesetzesstellen gebracht. Die Todesstrafe ist in Finnland nach dem Jahre 1826 nicht mehr vollstreckt sondern das Urteil in lebenslängliche Zwangsarbeit in Sibirien umgewandelt worden (Kaiserliche Verordnungen vom 21. April 1826 und 24. Febr. 1848). Aber schon vorher wurde die Todesstrafe verhältnismässig selten vollzogen. So wurden nach OLIVECRONA (l.c.) in den Jahren 1811—1825 von 48 wegen Kindesmord zum Tode verurteilten Frauen nur 4 hingerichtet.

Der auf den Kindesmord bezügliche § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1866 bestimmt folgendes:

Wenn eine Frau, die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist, ihr Kind bei oder nach der Geburt getötet hat, möge sie, ob nun das Verbrechen durch Misshandlung, Aussetzung oder Unterlassung dessen, was zur Erhaltung am Leben notwendig ist, begangen wurde, wegen Kindesmord zu einer Zuchthausstrafe von 4—10 Jahren verurteilt werden; derjenige aber, der sie zu dem Verbrechen angestiftet oder dazu beigetragen hat, so dass die Tat dadurch geschehen ist, soll mit Zuchthaus von 6—12 Jahren bestraft werden.

Dieser Paragraph erinnert an Kap. 14. § 22 des schwedischen Strafgesetzes vom Jahre 1864, jedoch mit dem Unterschied, dass in der Kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1866 drei verschiedene Arten ausgenannt wurden, auf die das Verbrechen begangen werden konnte; zu den im schwedischen Strafgesetz erwähnten ist noch die Aussetzung hinzugetreten. Die Privilegierung betraf lediglich die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Mutter. Die Zeit nach der Geburt innerhalb welcher die Tat als Kindesmord angesehen werden konnte, wurde nicht genauer definiert. Sie war in casu danach zu entscheiden, ob die mildernden Umstände vorhanden waren, auf die sich die Privilegierung gründete. Die Teilnahme an einem Kindesmord wurde mit einer höheren Strafe belegt als die Tat der Mutter, was natürlich darauf beruhte, dass hinsichtlich des Mitbeteiligten die mildernden Umstände nicht vorlagen, deren Vorhandensein der Gesetzgeber präsumiert hatte, wenn

eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Mutter ihr neugeborenes Kind tötete (für das die Bezeichnung Leibesfrucht gebraucht wurde).[1]

Paragraph 2 der Verordnung bezog sich auf den Kindesmordversuch und bestimmte, dass eine Frau, die vorsätzlich versucht hat, ihr Kind zu töten, und nur durch Umstände an der Ausführung verhindert ist, die von ihrem Willen unabhängig sind, mit Zuchthaus von 6 Mon. bis zu 2 Jahren bestraft werden sollte. Derjenige, der zu der Tat angestiftet oder dazu beigetragen hatte, dass das Verbrechen dadurch geschehen war, wurde mit Zuchthaus von 1—3 Jahren bestraft.

Die Strafe war strenger, wenn das Kind einen schweren Körperschaden davongetragen hatte, und die Strafe war auch hierbei für den an dem Verbrechen Beteiligten höher als für die Mutter, die sich des Verbrechens schuldig gemacht hatte.

Paragraph 3 der besagten Verordnung betraf die fahrlässige Tötung, welcher sich eine Frau in bezug auf ihr Kind »durch grobe Fahrlässigkeit oder grosse Vernachlässigung» schuldig macht. § 4 der Verordnung entsprach dem § 24 im 14. Kap. des schwedischen Strafgesetzes und bezog sich auf das Aufsuchen der Einsamkeit für die Zeit der Niederkunft, wobei der Tod des Kindes auf den hilflosen Zustand zurückzuführen ist, in den sich die Mutter selbst versetzt hat. Der Unterschied zwischen den entsprechenden Gesetzesstellen im schwedischen und im finnischen Gesetz besteht nur darin, dass an der betr. Stelle der Kaiserlichen Verordnung von dem Kinde, in der Bestimmung des schwedischen Gesetzes wiederum von der Leibesfrucht gesprochen wird.

In § 5 der Kaiserlichen Verordnung, der dem § 25 im Kap. 14 des schwedischen Strafgesetzes (den »å lönn-läggning»-Paragraphen) entspricht, hiess es, dass eine Frau, die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist, wenn sie ihr Kind versteckt oder vernichtet hat, so dass man keinen Aufschluss darüber gewinnen kann, ob das Kind lebend geboren ist, mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden soll. Für den, der zu der Tat geraten oder dazu behilflich gewesen ist, wird abermals eine höhere Strafe verordnet.

Im 2. Moment desselben Paragraphen wird ausdrücklich erwähnt, dass eine Mutter, wenn es sich herausstellt, dass das Kind ohne Zutun der Mutter gestorben oder dass es totgeboren oder so vorzeitig geboren ist, dass es nicht lebend hat zur Welt kommen können, nur wegen heimlichen Geschlechtsverkehrs bestraft wird.

Paragraph 5 sprach sowohl von der Leibesfrucht wie von dem Kinde, was einem in diesem Zusammenhang unlogisch vorkommet, denn es wird ja mit beiden Ausdrücken ein auf derselben Entwicklungsstufe befindliches menschliches Wesen gemeint.[1]

Paragraph 9 in der Verordnung vom Jahre 1866 bestimmte noch die Strafe für eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Mutter, die ihr

---

[1] Abgesehen natürlich von dem Fall, wo die Mutter selbst sich der Teilnahme an der Tötung ihres unehelichen Kindes schuldig gemacht hatte.

[1] Wir haben anstatt der Bezeichung Leibesfrucht in der Kais. Verordnung die Bezeichnung Kind angewandt.

neugeborenes Kind, um sich den Mutterpflichten zu entziehen, aussetzt, aber an einer solchen Stelle und unter solchen Verhältnissen, dass sie hoffen kann, das Kind könnte gerettet werden. Die Höhe der Strafe hing davon ab, ob das Kind gestorben war, ob es einen schweren körperlichen Schaden davongetragen hatte oder ungeschädigt blieb. Zum Unterschied von dem folgenden oder 10. Paragraphen wurde in § 9 vorausgesetzt, dass die Aussetzung so bewerkstelligt war, dass für das Leben oder die Gesundheit des Kindes eine Gefahr bestand, während § 10 auf den Fall abzielte, bei dem eine solche Gefahr nicht vorhanden zu sein schien.

Paragraph 11 der Verordnung verpflichtete den Schwängerer der Frau, von der er weiss, dass sie durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger ist und sich in einer Notlage befindet, Hilfe zu leisten, und bedrohte ihn mit Geldstrafe oder Gefängnis, wenn er durch seine Härte veranlasst hatte, dass die Frau ihre Leibesfrucht getötet, ausgesetzt oder abgetrieben hatte. Im 2. Moment desselben Paragraphen wurde auch für die Eltern und die Dienstherrschaft eine Geldstrafe bestimmt, falls sie um die Schwangerschaft der Frau gewusst und letztere entweder durch besondere Härte in Verzweiflung versetzt und auf diese Weise den Entschluss, ihr Kind zu töten, angeregt oder aber versäumt haben, ihr die Pflege angedeihen zu lassen, deren sie vor und bei der Niederkunft bedurft hat und dadurch an dem Tode des Kindes schuld sind.

Paragraph 12 machte bekannt, dass die vorigen Paragraphen sich auf eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frau beziehen, und dass dieselben Bestimmungen auch für die Frau gelten, die nach der Verlobung oder unter Eheversprechen geschwängert ist.

Wir bemerken also, dass die betr. Kaiserliche Verordnung in den auf den Kindesmord bezüglichen Paragraphen offenbar in grossem Ausmass aus dem entsprechenden schwedischen Gesetz vom Jahre 1864 entlehnt ist. Die Verordnung bestrafte nach Art des schwedischen Gesetzes auch den Fall, dass eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frau für ihre Niederkunft die Einsamkeit aufgesucht oder die Leiche des von ihr geborenen Kindes versteckt oder vernichtet hatte.

Das Strafgesetz vom Jahre 1889 behandelt den Kindesmord in seinem 22. Kapitel, das sich ausserdem mit der Fruchtabtreibung und der Weglegung des Kindes befasst. Das Resultat der Inititative einiger sozialistischen Volksvertreter war die Verordnung vom 6. Juni 1914, in welcher die Strafbestimmungen weiterhin vermildert wurden und die Mindeststrafe auf 3 Mon. Gefängnis herabgesetzt wurde. Die heute in Kraft befindlichen Gesetzesstellen sind folgende:

Den Kindesmord behandelt § 1 des besagten Kapitels: »Hat eine Frau, die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist, in der Geburt oder gleich nach derselben ihre Leibesfrucht vorsätzlich durch Handanlegung, Aussetzung oder Unterlassung dessen, was zu deren Erhaltung am Leben notwendig ist, getötet, soll sie wegen Kindesmord mit Zuchthaus von höchstens 8 Jahren oder Gefängnis von wenigstens 3 Mon. bestraft werden.

Der Versuch ist strafbar.

Ein an diesem Verbrechen Beteiligter wird wie ein an Mord oder Totschlag Beteiligter bestraft.»

Die Privilegierung betrifft nur die durch »unerlaubten Geschlechtsverkehr» schwanger gewordene Frau. Die Zeit des Begehens der Tat ist durch den Wortlaut »in oder gleich nach der Geburt» begrenzt, also wie im deutschen Strafgesetz vom Jahre 1871. Dagegen ist im Tatbestand die frühere Aufzählung der drei Arten beibehalten, auf welche ein Kindesmord verübt werden kann: Handanlegung, Aussetzung oder Unterlassung dessen, was zur Erhaltung des Kindes am Leben notwendig gewesen wäre. Das Objekt wird als Leibesfrucht bezeichnet, obgleich sich der Zeitpunkt der Tat auf die Geburt und die dieser nahegelegene Zeit (gleich nach der Geburt) beschränkt, sodass die Anwendung der Bezeichnung »Frucht» überflüssig ist, um auszudrücken, dass das Kind neugeboren sein muss. Die herrschende Interpretation betrachtet die Lebensfähigkeit des Kindes nicht als unerlässlich. Nach Forsman hat jedoch die Lebensunfähigkeit des Kindes als strafmildernder Umstand zu gelten. Die Tat muss vorsätzlich sein; die Prämeditation wird nicht verlangt. Das Subjekt des Verbrechens kann nach Forsman eine Frau sein, die früher nicht verheiratet gewesen ist, oder eine Witwe, aber nach Serlachius auch eine Ehefrau, die von einem andern Manne als ihrem Ehemann schwanger geworden ist. Weil eine Ehefrau, die durch Ehebruch schwanger wurde, durch» unerlaubten Geschlechtsverkehr» schwanger geworden ist, und weil sich die der Privilegierung des Kindesmords zugrundeliegenden Präsumptionen vom Ehrennotstand und der durch die Geburt verursachten körperlichen und seelischen Abnormität auch auf sie anwenden lassen (z.B. auf die Strohwitwen) ist Serlachius' Standpunkt offenbar der richtige.

Überflüssig ist die Bestimmung im 3. Moment des § 1, dass kein anderer als die Mutter des Kindes der Privilegierung teilhaftig wird, weil dies bereits aus Kap. 5 § 4 des Strafgesetzes hervorgeht.[1] Aus der letzterwähnten Gesetzesstelle erhellt auch, dass eine Frau, die irgendeine Person zur Tötung ihres Kindes angestiftet oder bei der Tötung mitgeholfen hat, wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Kindesmord verurteilt wird.

Die Straflatitude beim Kindesmordverbrechen ist nach dem finnischen Strafgesetz sehr weit, von 3 Mon. Gefängnis bis zu 8 Jahren Zuchthaus.

Der Kindesmord gehört in Finnland zu den sog. anheimzustellenden Verbrechen, die, vorausgesetzt, dass die Angeklagte zu einer Strafe verurteilt wird, dem Hofgericht unterbreitet werden muss, denn § 46 der Verordnung vom 19/XII. 1889 über die Inkraftsetzung des Strafgesetzes bestimmt, dass die Untersuchung und das Urteil des Untergerichts dem Hofgericht zur Nachprüfung unterbreitet werden müssen, wenn jemand eines Verbrechens angeklagt ist, auf das die Todesstrafe oder

[1] St. G. 5: 4: Wenn die Strafbarkeit einer Handlung durch irgendeinen besonderen Umstand aufgehoben, vermindert oder vermehrt wird, so gilt dies nur für den Täter, Anstifter oder Mithelfer, für den dieser Umstand zutrifft.

lebenslängliches Zuchthaus stehen kann, oder wenn jemand wegen eines Verbrechens (oder für Teilnahme an einem solchen Verbrechen) zu Strafe verurteilt worden ist, für das eine Höchststrafe von 6 Jahren Zuchthaus oder mehr verhängt werden kann.

St. G. 22: 9 trifft jedoch einige Einschränkungen in bezug auf das Subjekt, indem dieser Paragraph bestimmt, dass das, was in besagtem Kapitel besonders für die Frau verordnet ist, die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist, nicht auf eine solche anwendbar ist, die das Gericht als Ehefrau des Schwängerers erklärt oder die sich mit demselben verheiratet hat. Wenn also eine Verheiratete das vor der Ehe von ihrem künftigen Ehemann mit ihr gezeugte Kind bei oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, kann Kap. 22 § 1 des Strafgesetzes nicht auf sie angewandt werden, obgleich sie durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist. Dagegen wird eine Frau, die ihr unter Vergewaltigung gezeugtes Kind in oder gleich nach der Geburt tötet oder eine Braut, die unter denselben Umständen das von ihrem Bräutigam oder unter Eheversprechen gezeugte Kind tötet, wegen Kindesmord verurteilt, wenn die Ehe nicht zustande gekommen ist und die Frau vom Gericht nicht als Ehefrau des Schwängerers erklärt worden ist, trotzdem einem solchen Kinde die Rechte eines ehelichen Kindes zustehen (Serlachius).

Paragraph 2 des Kapitels 22 verordnet, dass eine Frau, die den Tod ihres Kindes aus Nachlässigkeit oder indem sie sich durch Aufsuchen der Einsamkeit für die Zeit der Niederkunft selbst in einen hilflosen Zustand versetzt hat oder durch sonstige Unvorsichtigkeit verursacht hat, so bestraft werden soll, wie es in Kap. 21 wegen fahrlässiger Tötung eines anderen vorgeschrieben ist (§ 10).

Der Gesetzgeber macht hier keinen Unterschied in bezug auf anderweitige fahrlässige Tötung — wie es das schwedische Strafgesetz tut — sodass man von der Präsumption, dass eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frau die Einsamkeit für ihre Niederkunft aufgesucht hat, damit das Kind nicht mit dem Leben davonkäme, keine Spur mehr bemerkt. Dass der Gesetzgeber es hierbei nicht für motiviert erachtet hat, die Tat einer durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordenen Frau — wie in dem vorigen Paragraphen — zu privilegieren, beruht nach Serlachius darauf, dass das Strafminimum bei der eigentlichen fahrlässigen Tötung so niedrig ist (Geldstrafe), dass der Richter die Möglichkeit besitzt, bei der Strafbemessung mildernde Umstände zu berücksichtigen.

Paragraph 3 bedroht mit Strafe die Eltern, den Hausherrn oder die Hausfrau, die wissen, das eine bei ihnen wohnhafte oder ihrem Befehl unterstehende Frau durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger ist und ihr dennoch die Pflege, der sie bei ihrer Niederkunft bedarf, nicht angedeihen lassen, was den Tod des Kindes zur Folge hat. Die Strafe besteht in einer Geldbusse oder höchstens 3 Mon. Gefängnis. Dieselbe Strafe wird in dem 2. Moment desselben Paragraphen für den Schwängerer bestimmt, der sich der Schwangerschaft der Frau und ihrer Notlage bewusst ist und sie ohne Hilfe oder die notwendige Pflege lässt, sodass das Kind deswegen stirbt oder ausgesetzt wird.

Forsman macht darauf aufmerksam, dass das Gesetz, was ja auch verständlich

ist, dem Schwängerer eine grössere Verpflichtung auferlegt, für die Frau, die er in diesen Zustand versetzt hat, zu sorgen, als den Eltern und der Dienstherrschaft des Mädchens, die lediglich bei der Niederkunft zur Pflege verpflichtet sind, wogegen sich die Verpflichtung des Schwängerers, der Frau Hilfe zu leisten und ihr die nötige Pflege angedeihen zu lassen, auf die ganze Zeit der Schwangerschaft erstreckt und er nicht nur dafür verantwortlich ist, wenn das Kind aus Mangel an Pflege stirbt, sondern auch, wenn es ausgesetzt wird. Indessen wäre es nach FORSMANS Meinung am folgerichtigsten, dem Schwängerer eine höhere Strafe zuzumessen als den Eltern und der Dienstherrschaft, wie es in der Verordnung vom Jahre 1866 der Fall war, obwohl sich dies in der Praxis dadurch korrigieren lässt, dass über den Schwängerer im Strafrahmen eine höhere Strafe verhängt wird.

St. G. 22: 3 erwähnt den Fall nicht mehr, dass die Eltern und die Dienstherrschaft die Frau durch ihre Härte zur Verzweiflung getrieben und sie dadurch veranlasst haben, ihr Kind zu verlieren, sondern kriminalisiert nur die Unterlassung der Hilfeleistung bei der Geburt. Diese Veränderung bedeutet keine Verbesserung sondern eine Verschlechterung im Gesetz (vgl. später Kap. Kriminalpolitische Betrachtungen).

Paragraph 4 des Kap. 22, der sich auf das Verstecken und Vernichten der Kindesleiche bezog und dem § 5 der Verordnung vom Jahre 1866 entsprach, ist durch die Verordnung vom 6/VI. 1914 umgestossen. Dieselbe Verordnung hat in St. G. 44: 3 eine Strafe für denjenigen vorgeschrieben, der eine Person beerdigt, ehe er sicher weiss, dass dieselbe gestorben ist, oder der eine Leiche beerdigt, ehe die sachgemässe Meldung über den Tod erstattet ist, sowie auch für denjenigen, der eine Leiche vernichtet oder versteckt, deren Beerdigung ihm obliegt.

Schliesslich ist noch § 8 des Kap. 22 zu erwähnen, worin die Aussetzung eines Kindes behandelt wird, welche eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frau in der Absicht verübt, sich den mütterlichen Verpflichtungen zu entziehen.

SERLACHIUS hat in den Jahren 1920—1922 einen Entwurf für ein neues Strafgesetz in Finnland vorgelegt. Der Kindesmord bildet darin nach wie vor ein Verbrechen sui generis und geht ein in das 25. Kap., dessen Überschrift lautet: »Über die auf das Leben und die körperliche Integrität gerichteten Verbrechen». § 3 des besagten Kapitels hat den Wortlaut: »Eine Mutter, die aus Furcht vor Not oder Schande in einem durch die Niederkunft bedingten körperlichen oder geistigen Schwächezustand ihr Kind tötet, werde mit Gefängnis bestraft. Wenn erschwerende Umstände vorliegen, soll die Strafe höchstens 6 Jahre Zuchthaus betragen.

Der Versuch ist strafbar; doch kann der Versuch ungestraft bleiben, wenn mildernde Umstände vorhanden sind und dem Kinde kein schwerer Körperschaden daraus erwachsen ist».

In dem Entwurf wird die Privilegierung auch auf die Tötung eines ehelichen Kindes ausgedehnt, wenn sie unter dem Druck der Not in einem durch die Geburt verursachten seelischen oder körperlichen Ausnahmezustand verübt wird.

Westeuropäische Länder und die Schweiz.

England.

Ein Statut Jakobs I. vom Jahre 1624 erachtete als richtig die Präsumption, nach welcher eine Mutter, die heimlich geboren hatte und deren Kind tot aufgefunden wurde, ihr Kind getötet hatte und zum Tode verurteilt werden musste. Im englischen Strafgesetz gab es auch später in bezug auf den Kindesmord keine Sonderbestimmungen, sondern er fiel unter die für Mord erlassenen Gesetzesstellen. Aber die jury sprach die Kindesmörderinnen recht oft von dem ihnen zur Last gelegten Verbrechen frei und verurteilte sie auch in einwandfreien Kindesmordfällen nur wegen Verheimlichung der Geburt (Concealment of Birth), weil sie kein Todesurteil zu fällen wünschte. Dies konnte auf der Grundlage geschehen, dass »to kill a child in its mothers womb, is no murder, but a great misprision», und weil ein Mord nur in Frage kam, wenn das Kind vollständig geboren war, schätzten die Richter das »Vollständig-geboren-Sein» möglichst spät ein. So wurde ja in dem schottischen Gesetz verlangt, dass das Kind geschrien haben musste. Zur Beseitigung dieses Übelstands wurden mehrmals Vorschläge gemacht, um dem Kindesmord eine Sonderstellung in bezug auf den gewöhnlichen Mord zu verschaffen; aber sie wurden verworfen. Die i. J. 1874 vorgelegte »Infanticide Bill» wurde nicht genehmigt. Der Entwurf vom Jahre 1878 machte geltend, dass die Mutter zur Zeit der Begehung der Tat »was deprived by reason of bodily or mental suffering of the power of selfcontroll» und nicht wegen Mord sondern Totschlag veruteilt werden sollte, und in dem Entwurf vom Jahre 1880 wurde derselbe Vorschlag erneuert, aber erfolglos. Erst i. J. 1922 ging der »Infanticide Act»[1] durch («An Act to provide that a woman who wilfully causes the death of her newly born child, may under certain condition, be convicted of infanticide»). Danach sollte eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind in einem durch die Geburt bedingten abnormen Seelenzustand getötet hatte, so bestraft werden, als ob sie sich eines Totschlags und nicht eines Mordes schuldig gemacht hätte.[2] Weil aber diese Gesetzesbestimmung erst angewandt werden konnte, nachdem das Kind geboren war, war die während der Geburt ausgeführte Tötung des Kindes weder Infanticid noch Homicid («A child in the act of birth, even though such child may have breathed, is not a human being and the killing of such a child is not homicide», zit. bei Handke, l.c.), weder eine Abtreibung

---

[1] The Encyclopaedia Britannica, Fourteenth Edition, Vol. 12, art. Infanticide. 1929. London.

[2] »There a woman by any wilful act or omission causes the death of her newly-born child, but of the time of the act or omission she has not fully recovered from the effect of giving birth, to such child, and by any reason thereof the balance of her mind was then disturbed, she shall, notwithstanding that the circumstances where such that but for this Act the offence would have amounted to murder, be guilty of felony to wit of infanticide and may for such offence be dealt with and punished as if she had been guilty of manslaughter of such child» (zit. bei Handke, l.c.)

noch überhaupt eine strafbare Handlung. Dieser Mangel wurde in dem »Infant Act» vom Jahre 1929 behoben. Danach machte sich eine Person, die den Tod eines Kindes verursachte, das lebend hätte geboren werden können, der »Kindeszerstörung» schuldig, wofür als Strafe sogar lebenslängliches Zuchthaus verhängt wurde. Hinsichtlich dieser Tat wurde die Mutter des Kindes nicht privilegiert, aber der Richter war in einem solchen Fall nicht gebunden, das Urteil nach der betr. Gesetzesstelle zu fällen (HANDKE).

Demgemäss hat auch die englische Gesetzgebung schliesslich die von der Mutter an ihrem neugeborenen Kind begangene Tötung privilegiert und dies mit der durch die Geburt bedingten Störung des seelischen Gleichgewichts begründet, sodass zwischen der Tötung eines unehelichen und eines ehelichen Kindes kein Unterschied gemacht worden ist.

Die Niederlande.

Vom 16. Jahrhundert bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Kindesmord in Holland allgemein dem Verwandtenmord zugerechnet. Die Strafe war oft hart, so wurden die Kindesmörderinnen z.B. nach dem Selwerder Landregt von 1529 gesäckt («gezakt en in het water geworpen»), und das Groninger Landregt von 1618 bestimmte: »vrouwen, die haar kinderen dooden ende alle die daer raed of daed mede toedoen, zal men barnen». Das Strafgesetzbuch von 1809 (Art. 103) definierte den Kindesmord als ein Verbrechen, bei dem eine Mutter ihr neugeborenes Kind tötet oder an einer solchen Handlung teilnimmt, und nach Art. 104 war nicht nur die aktive Handlung sondern auch die Aussetzung und Unterlassung, aus denen der Tod des Kindes resultierte, ein Kindesmord, der, wenn vollendet, mit Erhängen bestraft wurde. Auch der Vater des Kindes konnte sich der Tat schuldig machen.

Das Strafgesetzbuch von Holland (Wetboek van Strafrecht) vom Jahre 1881 in) Kraft getreten i. J. 1886) macht einen Unterschied zwischen Kindesmord und Kindestotschlag. Art. 290, der sich mit dem Kindestotschlag befasst, lautet: »De moeder, die onder werking van vrees voor de ontdekking van haare bevalling haar kind bij of na de geboorte opzettelijk van het leven berooft als schuldig aan kinderdoodslag», worauf Gefängnis bis zu 6 Jahren steht. Art. 291 behandelt den Kindesmord und setzt den Beschluss vor der Tat voraus: »van een onder de werking van vrees voor de ontdekking van haare aanstaande bevalling genomen besluit . . .», was mit Gefängnis bis zu 9 Jahren bestraft wurde. Die Privilegierung wird mit der Rettung der Geschlechtsehre motiviert und beschränkt sich auf die Tat, die während oder bald nach der Geburt begangen wird. Obgleich zwischen der Tötung eines unehelichen und eines ehelichen Kindes kein Unterschied gemacht wird, ist es (aus der Motivierung) verständlich, dass eigentlich nur die Tötung eines unehelichen Kindes in Betracht kommt.

Auch die Aussetzung neugeborener Kinder wird in Art. 259 privilegiert, wenn sie von der Mutter ausgeführt ist:» onder de werking vaan vrees voor de ontdekking

van haar bevalling haar kind kort na de geboorte te vondeling legt of, met het oogmerk om er zich van te ontdoen verlaat».

Frankreich.

In Frankreich hat die Gesetzgebung inbetreff der Tötung neugeborener Kinder in der Neuzeit andere Richtlinien befolgt als z.B. in Deutschland. In der deutschen Gesetzgebung hat der Gesetzgeber das Hauptaugenmerk auf die Erwägung der aussergewöhnlichen Lage des Subjektes gerichtet, während sich dies in Frankreich vor allem auf das Objekt der Tat konzentriert.

Henri II erliess i. J. 1556 ein Edikt über den Kindesmord, nach dem die Verheimlichung der Schwangerschaft und die Niederkunft im Geheimen als Präsumption für den Kindesmord genügten, wenn das gefundene tote Kind der Taufe und eines christlichen Begräbnisses nicht teilhaftig geworden war.[1] Darauf stand Todesstrafe. Es wurde kein Unterschied zwischen der unehelichen und der ehelichen Mutter als Subjekt gemacht. Der Code pénal vom Jahre 1791 spricht nicht mehr von der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft; die Tötung eines Neugeborenen wurde wie ein gewöhnlicher Mord und Totschlag mit dem Tode oder mit 20-jähriger Kettenstrafe bestraft (Art. 8 u. 11).

Der Entwurf von 1804 (le projet de code pénal) sieht als Subjekt des Kindesmordes nur die uneheliche Mutter oder deren Helfershelfer[2] an, aber der code pénal vom Jahre 1810 umfasste diesen Standpunkt nicht mehr, privilegierte auch den Kindesmord nicht, sondern erhob ihn zu einem ganz besonders schweren Verbrechen, dessen sich jede beliebige dritte Person, also nicht nur die Mutter des Kindes schuldig machen konnte. Die betr. Stellen in besagtem Gesetz lauten folgendermassen: Art. 300 »Est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant nouveau-né» und Art. 302 »Tout coupable d'assassinat, de parricide, d'infanticide et d'empoisonnement, sera puni de mort, sans préjudice de la disposition particulière contenue en l'article 13 relativement au parricide».

Dieser strenge Standpunkt, den das Gesetz vom Jahre 1810 gegenüber dem Kindesmord einnahm, gründet sich ebenfalls auf gewisse Präsumptionen. Im »Exposé

[1] »Toute femme qui se trouvera convaincue d'avoir célé, couvert et occulté tant sa grossesse que son enfantement, sans avoir déclaré l'un ou l'autre et pris de l'une ou l'autre témoignage suffisant même de la vie ou mort de son enfant, lors de l'issue de son ventre et qu'après l'enfant se trouve avoir été privé du baptême et sépulture, telle femme sera reputée avoir homicidé son enfant, et pour réparation, punie de mort et de telle vigueur, que la qualité particulière du cas méritera» (zit. bei Wehrli, l.c.).

[2] Art. 285: »L'infanticide est l'homicide causé par mère non engagée dans les liens du mariage ou par ses complices de son enfant nouveau-né». — Art. 286:» Le crime de l'infanticide est commis, lorsque l'enfant est mort pour avoir été privé par da mère ou ses complices des précautions, des secours, des soins ou des aliments sans lesquels il n'a pu vivre». Art. 287: »Toute personne coupable d'infanticide sera punie de la déportation». (zit. bei Wehrli, l.c.).

des motifs» sagt der Staatsrat FAURE u.a.: »Il est impossible que l'infanticide ne soi pas prémedité, il est impossible qu' il soit l'effet subit de la colère ou de la haine, puisqu' un enfant, loin d'exciter de tels sentiments, ne peut inspirer que celui de pitié».[1] Somit wurde der Kindesmord stets als prämeditiert betrachtet. Hierzu kam noch, dass das Neugeborene ein so völlig hilfloses Wesen ist, dessen Tötung sehr leicht ist, ohne dass der Staat diesem bedauernswerten Geschöpf, von dessen Existenz er nichts weiss, irgendwelchen Schutz gewähren kann. Da die Sicherheit des Kindes, nachdem andere z.B. durch die Taufe oder durch Eintragung in die Standesregister von seinem Dasein erfahren hatten, ganz anders als vorher dastand, war der juridische Begriff »nouveau-né (nato di fresco) gerade im Hinblick auf diesen hilflosen Zustand des Opfers entstanden.[2]

Die Schwurgerichte aber befanden sich in einer schwierigen Lage bei der Anwendung der harten Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis, denn wenn auch das Opfer zu bedauern war, so war dies oft in ebenso hohem Masse die unglückliche Mutter. Die Freisprüche waren auch dann nicht selten, wenn die Angeklagte ihre Schuld gestanden hatte und nach dem Gesetz hätte zum Tode verurteilt werden müssen. Das am 25. Juni 1824 erlassene Gesetz beseitigte die Todesstrafe in bezug auf die Mutter, die ihr neugeborenes Kind getötet hatte, und wandelte sie in lebenslängliche Zwangsarbeit um (Travaux forcés à perpétuité). Eine weitere Milderung schuf noch das Gesetz vom 28. April 1832, welches bei mildernden Umständen eben für die an einem Kindesmord Beteiligten nur Zwangsarbeit (nicht unter 5 Jahren) verordnete. Der code pénal vom 21. Nov. 1901 privilegierte aber wieder nur die Mutter des Kindes. Art. 300 erhielt die Fassung: »L' infanticide est le meurtre ou l'assassinat d'un enfant nouveau-né» und Art. 302: »Toutefois la mère, auteur principal ou complice de l'assassinat ou du meurtre de son enfant nouveau-né sera punie, dans le premier cas des travaux forcés à temps, mais sans que cette disposition puisse s'appliquer à ses coauteurs ou à ses complices». So war also der Kindesmord, wenn die Mutter das Subjekt desselben darstellte, auch in Frankreich zu einem privilegierten Tötungsverbrechen geworden, nachdem es seinerzeit ein qualifiziertes Verbrechen gewesen war.

Die Zahl der Freisprüche ist in Frankreich beim Kindesmord sehr gross. Auch nach dem letztgenannten Gesetz hat sich die Sachlage in dieser Beziehung nicht sehr verändert. Der Entwurf von 1934 schlug neue Vermilderungen vor und beseitigte den hinsichtlich der Strafe bestehenden Unterschied, je nachdem, ob die Mutter die Täterin oder die Teilnehmerin der Tat war, machte aber gleichwohl einen Unterschied im Hinblick darauf, ob der Entschluss der Tat schon vor oder erst nach der Geburt entstanden war. Art. 361 besagt u.a.: »Toutefois la mère auteur principal ou complice du meurtre de son enfant nouveau-né, sera punie, si le meurtre a été prémedité, des travaux forcés à temps et dans tout autre cas, de la réclusion . .» (zit. bei HANDKE). Dieser Vorschlag ist nicht zum Gesetz erhoben vorden.

---

[1] Fr. v. Liszt, Vergleichende Darstellung etc. Bes. Teil. Band V.

[2] Fr. v. Liszt, ebenda.

Belgien.

Dem Beispiel Frankreichs folgend ging auch Belgien von seiner, sich im Code pénal von 1867 äussernden strengen Beurteilung des Kindesmords ab, die ihn unter derselben Motivierung wie der französische Code pénal als qualifizierte Tötung ansprach, und privilegierte dies Verbrechen, aber nur in bezug auf die Mutter, während es bei der Ausführung durch andere qualifiziert blieb (»Est qualifié infanticide le meurtre commis sur un enfant au moment de sa naissance ou immédiatement après», Art. 396) und wie Mord oder Meuchelmord bestraft wird. Doch bezieht sich die Privilegierung in dem belgischen Gesetz nur auf die Mutter, die ihr uneheliches Kind getötet hat, obwohl der durch die Geburt bedingte Erregungszustand die Grundlage einer milderen Bestrafung abgab. Die Strafe bestand in 10—15 Jahren Zwangsarbeit, wenn der Entschluss zur Tat nicht vor der Geburt entstanden war, aber im entgegengesetzten Fall betrug sie 15—20 Jahre Zwangsarbeit.

Die Schweiz.

Die Schweiz besitzt kein einheitliches Strafgesetz, sondern jeder Kanton hat sein eigenes. Die meisten von ihnen entsprechen dem deutschen [1], andere dem französischen Strafgesetz. Einige mögen als Bespiel Erwähnung finden:

Freiburg: St. G. von 1924, Art. 57: Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre. VAUDOIS, Art. 116 im Strafgesetz von 1931, straft die Mutter, welche ihr Kind bei oder nach der Geburt tötet, mit Zuchthaus oder Gefängnis von 4 Jahren oder darüber, und die Strafe ist niedriger, wenn die Tötung durch Unterlassung der notwendigen Pflege erfolgt ist. TESSIN (1873) beurteilt gemäss dem italienischen Strafgesetz als mildernden Umstand, wenn als Motiv die Rettung der Familienehre zugrundeliegt und dehnt die Vermilderung auf jeden aus, der in dieser Absicht eine solche Tat begangen hat (Art. 328: »Chiunque a fine di salvare l'onore proprio o della propria famiglia cagiona volontariamente la morte ad un infante»). Im *Züricher* Strafgesetz von 1871 hat der Gesetzgeber den Grund der milderen Behandlung des Verbrechens in den Tatbestand aufgenommen, indem er verlangt, dass die Tat »während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakt verbundenen Zustand der Erregung» begangen sein muss, um als Kindesmord betrachtet zu werden. Dasselbe gilt auch für das Züricher Strafgesetzbuch von 1897 (§ 137).

Man hat in der Schweiz die Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzes angestrebt. Insbesondere STOOS hat sich hierfür eingesetzt. Sein Vorentwurf von 1897 erwähnt im Tatbestand den Einfluss des Geburtsvorganges als Grundlage für die mildere Bestrafung des Kindesmordes, und der Art. 63 des Entwurfs von 1903 lautet: »Eine

[1] Von den deutschen Partikularrechten haben vor allem die auf den Kindesmord bezüglichen Stellen des hannoveraner und badener Strafgesetzes als Vorbilder gedient, dann auch das RStGB vom Jahre 1871.

Mutter, die ihr Kind vorsätzlich tötet, während sie noch unter dem Einfluss des Geburtsaktes steht, wird mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren bestraft». Dann folgten noch die Entwürfe von 1916 und 1918, von denen der letzterwähnte, der auch noch nicht zum Gesetz geworden ist, bestimmte, dass die Mutter, die ihr Kind, solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, tötet, mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden soll. Der Stoossche Vorentwurf beschränkte die Privilegierung auf diejenigen Fälle, wo eine Mutter ihr uneheliches Kind tötet, aber Gautier, der die Strafvermilderung auch auf die eheliche Mutter ausdehnte, brachte es zustande, dass in den späteren Gesetzentwürfen jede Mutter, die in dem durch die Geburt verursachten Störungszustand ihr Kind tötete, Subjekt dieses Verbrechens sein konnte.[1]

Die südeuropäischen Länder.

Italien.

Das Gesetzbuch für Toscana von 1786 betrachtete den Kindesmord als ein streng zu bestrafendes Verbrechen, verhängte dafür aber nicht die Todesstrafe sondern lebenslängliche Zwangsarbeit. Das sardinische Strafgesetzbuch (1859) sah gemäss dem französischen Gesetz die Tötung eines ungetauften und noch nicht in das Geburtsregister eingetragenen Kindes als ein schweres Verbrechen an. In das Strafgesetz vom Jahre 1889 wurde das Motiv der Ehrenrettung (scusa della causa d'onore) in den Tatbestand des Art. 369 aufgenommen, welcher bestimmt, dass der Täter, wenn die Tötung eines Kindes, welches noch nicht in die Personenregister eingetragen ist, innerhalb der ersten 5 Tage nach der Geburt desselben zur Rettung der eigenen Ehre oder der Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Deszendentin, der Adoptivtochter oder der Schwester ausgeführt worden ist, mit Gefängnis (detenzione) von 3—12 Jahren bestraft wird.

Art. 578 des Strafgesetzes vom Jahre 1930 enthält im Tatbestand nach wie vor das Motiv der Ehrenrettung (die Überschrift des genannten Artikels lautet: Infanticidio per causa di onore). Der Zeitpunkt der Tat ist dahin abgeändert, dass dieselbe während oder gleich nach der Geburt geschehen sein muss: »Chiunque cagiona la morte di un neonato immediatamente dopo il parto, ovvero di un feto durante il parto per salvare l'onore proprio o di un prossimo congiunto è punito con la reclusione da tre a dieci anni». Subjekt des Verbrechens, also der Vermilderung teilhaftig, ist jeder, der ein neugeborenes Kind tötet, um seine eigene Ehre oder die Ehre der nächsten Blutsverwandten zu retten, und die Strafe besteht in 3—10 Jahren Zuchthaus. Wenn es sich nicht um Tötung sondern um Aussetzung handelt, beläuft sich die Strafe auf 3 Mon. — 1 Jahr Zuchthaus. Diese Vermilderung betrifft dieselben Personen wie beim Kindesmord, wenn das Motiv der Tat das gleiche ist. Art. 592 lautet: »Chiunque abbandona un neonato, subito dopo la nascita per salvare l'onore

[1] Fr. von Liszt, Vergleichende Darstellung. Bes. Teil. Bd. V.

proprio o di un prossimo congiunto, è punito con la reclusione de tre mesi ad un anno.» Voraussetzung für die Anwendung des betr. Artikels ist, dass die Tat bald nach der Geburt des Kindes begangen wird.

Spanien und Portugal.

Cortes vom Jahre 1822 bestrafte den von einer gut beleumundeten Mutter an ihrem nicht über 24 Stunden alten Kinde zur Bedeckung der Schande begangenen Mord mit 15—20 jährigem Arbeitshaus und Verbannung.

Código Pénal Reformando vom 27. Nov. 1932 privilegiert die von einer Mutter verübte Tötung ihres neugeborenen Kindes, wenn sie in der Absicht geschieht, die Schande zu bedecken. Art. 416 lautet: »La madre que por ocultar su deshonra matare al hijo recién nacido, será casticada con la pena de prisión menor en sus gradus minimo y medio.» Der Privilegierung kann auch eine dritte Person teilhaftig werden, die ein berechtigtes Interesse an der Erhaltung der Ehre der unehelichen Mutter hat. Hierüber verordnet Art. 416 Abschnitt 2: »En la misma pena incurian los abuelos maternos que, para ocultar la deshonra de la madre cometieren este delitio» (zit. bei Handke, l.c.). Eine privilegierte Kindesaussetzung existiert nicht. Das *portugiesische* Strafgesetz enthält ähnliche Bestimmungen; als Grundlage der Privilegierung gilt auch hier die Bedeckung der Schande.

Die Türkei.

Art. 453 des türkischen Strafrechts vom Jahre 1926 privilegiert die Tötung eines neugeborenen unehelichen Kindes, wenn die Tötung begangen wird, ehe das Kind in das Zivilstandsregister eingetragen ist, was innerhalb einer Frist von 5 Tagen geschehen muss (nach der Geburt des Kindes). Die Vermilderung betrifft nach Art. 453 diejenigen, welche die vorsätzliche Tötung ausgeführt haben, »um die eigene Ehre oder die Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Tochter, der Enkelin, der Adoptivtochter oder der Schwester zu retten.» Die Aussetzung eines unehelichen neugeborenen Kindes wird im Art. 475 behandelt: »Wird die Aussetzung an einem unehelichen Kinde innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt begangen, um die eigene Ehre oder die Ehre der Ehefrau oder der Mutter oder der Tochter oder der Enkelin oder der Schwester zu retten.» Die Strafe wird in solchen Fällen um ein Sechstel bis ein Drittel ermässigt (zit. bei Handke, l.c.).

Sonstige europäische Staaten.

Estland.

Das Gesetz vom 1. Febr. 1935 § 427 lautet: »Ema, kes süüdlane väljaspool abielu sünnitatud lapse tapmises ta sünnitamise ajal, karistatakse: vangimajaga mitte üle kolme aasta.

Katse on karistatav.[1]»

[1] G. Rooks: Kohtuarstiteadus. Tartu, 1938.

Die Privilegierung betrifft nur die Mutter, die ihr uneheliches Kind bei oder nach der Geburt tötet. Als höchstes Strafmass sind 3 Jahre Gefängnis vorgesehen. Der Versuch ist strafbar.

Russland.

Das Gesetz vom Jahre 1885, Art. 1451. Mom. 2 privilegiert den Kindesmord, wenn die Mutter ihr uneheliches Kind aus Schamgefühl oder Furcht tötet.

Sowjetrussland: Das Strafgesetzbuch von 1926 enthält keine Sonderbestimmungen über die Tötung neugeborener Kinder, sondern dieselbe wird als gemeine Tötung gemäss § 137 behandelt. Es ist indessen möglich, die mildernden Umstände in Betracht zu ziehen, die hinsichtlich des Kindesmordes in den Sonderbestimmungen über dieses Verbrechen im allgemeinen präsumiert werden, denn wenn es sich um Freiheitsstrafen handelt, sind die in § 48 aufgezählten mildernden Umstände zu berücksichtigen, zu denen z.B. gehört, dass die Tat in einem Zustand starker seelischer Erregung begangen wurde (§ 48 e) oder von einer im Graviditätszustand befindlichen Frau verübt ist (§ 48 h). Diese Vermilderungen werden also nicht ausdrücklich nur der Mutter zugute, die ihr neugeborenes Kind getötet hat, sondern sind allgemeine Vermilderungen, die natürlich auf den erwähnten Fall zur Anwendung gebracht werden können.

Aussereuropäische Staaten.

Japan.

In Japan ist die Kindestötung relativ spät zu einem strafbaren Verbrechen geworden. Das am 23/IV. 1907 in Kraft getretene Strafgesetz enthält keine Sonderbestimmung über das Kindesmordverbrechen sondern rechnet dasselbe zur gemeinen Tötung. Es ist demnach nicht privilegiert. Aber der Entwurf von 1931 schlägt eine verhältnismässig weitgehende Privilegierung in bezug auf das Tötungsverbrechen an einem neugeborenen Kinde vor, die auch anderen als der Mutter des Kindes zugute kommen kann, wenn die zu einer solchen berechtigenden Voraussetzungen vorhanden sind. § 294 des Entwurfes lautet: »Wer, um die Schande seiner ganzen mit ihm oder seinem Ehegatten in aufsteigender Linie verwandten Familie zu verbergen, oder aus Furcht, das Kind nicht aufziehen zu können oder durch ein sonstiges besonders entschuldbares Motiv veranlasst, bei der Entbindung oder sofort nach der Entbindung einen Säugling tötet, wird mit Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren bestraft.» (zit. nach Handke, l.c.).

China.

Dasselbe, was oben über die Strafbarkeit der Kindesmorde in Japan vor der heutigen Gesetzgebung gesagt wurde, gilt in noch viel höherem Masse für China, das eigentlich das klassische Land der Kindesmorde gewesen ist (vgl. früher). In dem heutigen, i.J. 1935 in Kraft getretenen Gesetz erscheint der Kindesmord als speziell

privilegiertes Tötungsverbrechen nach europäischem Stil, und § 274 bedroht die Mutter, die ihr neugeborenes Kind während oder kurz nach der Geburt tötet, mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Der Versuch ist strafbar.

Südamerika.

Bolivien. Art. 489 betrachtet als Grundlage der Privilegierung das Verbergen der Schande (para encubrir su frajilidad); aber die Frau, die ihr neugeborenes Kind tötet, muss, um der Vermilderung teilhaftig zu werden, einen guten Leumund haben (y mujer no corrompida y de buena fama anterior la delincuente). In *Peru* ist die Voraussetzung für die Privilegierung ebenfalls, dass die Verdeckung der Schande das Motiv der Tat bildet und das die Angeklagte einen guten Leumund besitzt (la mujer de buena fama, que, por ocultar su deshonra, art. 242). *Kolumbien.* Das Strafgesetz vom Jahre 1936 behandelt die Tötung eines neugeborenen Kindes in Art. 369. Als Motiv gilt die Verdeckung der Schande (La madre, que, para oculta su deshonra). Kolumbien privilegiert auch den Ehegatten und die Adoptiveltern. Es besteht die Bedingung, dass das Kind noch nicht in das Zivilstandsregister eingetragen ist, was innerhalb von 8 Tagen nach der Geburt zu geschehen hat, sodass das Neugeborensein des Kindes 8 Tage dauert. Die Strafe besteht in Gefängnis bis zu 6 Jahren.[1] Die Kindesaussetzung wird auch privilegiert.[2] *Uruguay.* Strafrecht von 1933. Art. 312: »Sil il delito se cometiera sobre la persona de un niño menor de 3 dias, para salvar el proprio honor o el honor de conyuge . . .» Die Privilegierung beschränkt sich nicht nur auf die Mutter sondern betrifft alle Blutsverwandten, wenn die Tat in der Absicht begangen wird, die Schande zu verdecken, und stattfindet, bevor das Kind 3 Tage alt geworden ist.[3] Die Strafe besteht in Gefängnis bis zu 4 Jahren. Die Privilegierung der Kindesaussetzung ist, wie in dem Gesetz von Kolumbien, auch auf den Ehemann und die Adoptiveltern ausgedehnt.

[1] Art. 369: »En ignal sanción incuriá et que cometa el hecho previsto en el inciso auterior para ocultar la deshonra de su madre, descendiente hija adoptiva o hermana» (zit. bei Handke, l.c.).

[2] Art. 395, Abs. II: »Si tal cosa se hiciere para salvar el honor proprio o el de su madre, mujer, descendiente hija adoptiva o hermana, la sanción se reducirá a la mitad» (zit. bei Handke, l.c.). Die Privilegierung betrifft auch den Ehemann und die Adoptiveltern.

[3] Art. 312: »Se entienden par parientes proximos los padres y los hijos legitimos o naturales, reconocidos o declarados tales, los adoptivos y también los hermanos legitimos» (zit. bei Handke, l.c.).

KAPITEL II.

Der Tatbestand des Kindesmordes in den verschiedenen Gesetzgebungen.

Die für jedes Zeitalter charakteristische Denkweise spiegelt sich auch in der Gesetzgebung dieser Zeit, auch in ihrem Strafgesetz wieder. »Alle die Strömungen verschiedenster Art, die ein Zeitalter bewegen, finden mehr oder weniger ihren Ausdruck nicht bloss im Recht im allgemeinen, sondern auch in den Strafgesetzen der betreffenden Epoche», sagt Wehrli. Der Rückblick auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kindesmordes zeigt, wie enorm das Rechtsbewusstsein der Menschen von einer Epoche zur andern wechselt. In wie verschiedener Weise kann man dieselbe Sache sehen, je nachdem, von welchem Standpunkt aus man sie betrachtet! Die Ansichten können sich hierbei ganz diametral entgegengesetzt gestalten. Wenn wir den Kindesmord z.B. mit Rücksicht auf das ihm zum Opfer gefallene kleine, unschuldige und hilflose Menschenwesen beurteilen, um dessen Existenz niemand anders als die uneheliche Mutter weiss, und das somit spurlos verschwinden kann, ohne dass es von jemand vermisst wird, und das noch dazu vorsätzlich von seiner eigenen Mutter getötet wird, die es in erster Linie schützen und hegen sollte, so erscheint uns die Tat als eine streng zu verurteilende, herzlose und rohe Handlung, die es verdient, mitleidlos bestraft zu werden. Wenn wir uns dann mit der erbarmungslosen Mörderin, ihrem Leben und den Umständen bekannt machen, die sie zur Begehung des Verbrechens verleitet haben, so finden wir vielleicht ein junges, eben erst zum Weibe entwickeltes armes Dienstmädchen, das unter Eheversprechen geschwängert, aber von dem Schwängerer verlassen ist, als dieser von ihrem Schwangerschaftszustand erfahren hat. Sie schämt sich ihrer Schwangerschaft, sie fürchtet, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, nachdem sie ein Kind geboren hat, sie denkt an den Zorn der Eltern, den Hohn der Mitmenschen und die Schwierigkeiten des Auskommens und denkt, dass ihr Kind vielleicht in der Pflege fremder Leute leiden und Spottreden über seine Unehelichkeit wird anhören müssen. Sie gebiert in der Einsamkeit ein von Blut und Schleim und Kindspech besudeltes kreischendes Wesen mit runzligem Angesicht, das zur Schande und Pein ihres Lebens werden soll, und drückt, von der Niederkunft erschöpft, ihre Hand gegen den schreienden Mund, versteckt die Leiche, und alles ist gerettet. Wir bemerken, wenn wir die Sache so beurteilen, hochgradig mildernde Umstände und können keine möglichst strenge Bestrafung verlangen.

Die Spartaner wünschten einen starken Staat zu haben, dessen Voraussetzung nach ihrer Meinung die Hebung des physischen Zustands des Volkes war. Deswegen war in einem solchen Staat kein Raum für die physisch Schwachen. Es lag im Vorteil des Staates, die Entwicklung schwächlicher Individuen überhaupt zu verhindern, sodass es am klügsten erschien, seine Wahl schon gleich nach der Geburt des Kindes zu treffen. Die christliche Kirche wieder fasste die Tötung jedes beseelten Wesens als Mord auf, selbst wenn dies Wesen noch nicht geboren sein sollte. Die Tötung

eines neugeborenen Kindes war nach Ansicht der Kirche ein besonders erschwerendes Verbrechen, weil das Kind vor seinem Tode nicht des Sakraments der Taufe teilhaftig geworden war, sodass seine Seele nach dem Tode keine Ruhe fand. Wenn die Tötung von der Mutter des Kindes begangen wurde und das Kind durch heimlichen Geschlechtsverkehr oder Hurerei gezeugt war, war das Verbrechen nach Ansicht der Kirche noch schwerer. Der Kindesmord wurde zum qualifizierten Tötungsverbrechen, einem Verbrechen, das strenger als ein gemeiner Mord zu beurteilen und zu bestrafen war. Diese Stellung behielt er bis zur Aufklärungszeit. Auch die Carolina privilegierte dies Verbrechen offenbar nicht, wie manche Forscher behauptet haben, sondern die darin vorgeschlagenen Strafvermilderungen waren eher auf das allgemeine Bestreben der CCC zurückzuführen, die grausamsten Arten der Todesstrafe abzuschaffen. Erst die Aufklärungszeit befreite die Menschen vom Aberglauben und von eingefleischten Vorurteilen. Diese freisinnige und humane Zeit konnte auch nicht ohne Einfluss auf die Gesetzgebung bleiben. Die Folge davon war, dass der Kindesmord aus einem qualifizierten Tötungsverbrechen erst zu einem gemeinen und dann allmählich zu einem privilegierten wurde.

Zu unserer Zeit ist der Kindesmord von den Strafgesetzen fast aller Länder privilegiert worden und tritt darin, von den anderen Tötungsverbrechen getrennt, als Sonderdelikt auf, das viel milder beurteilt wird als andere vorsätzliche Tötungsdelikte. Aber wenn auch die meisten Gesetzgeber hinsichtlich der Privilegierung zur Einmütigkeit gelangt sind, hat doch, wie aus der nachstehenden Auseinandersetzung hervorgehen wird, betreffs der Tatbestandsmerkmale des Kindesmords viel Uneinigkeit geherrscht.

Das Subjekt des Verbrechens.

Als Subjekt des Kindesmordes kann, von einigen Ausnahmen abgesehen (s. unten), nur die Mutter des getöteten Kindes in Frage kommen. Diese Qualifizierung ist verständlich, weil die Privilegierung auf Voraussetzungen basiert, die nur die Mutter des Kindes erfüllen kann. Die Grundlagen, auf die sich die Privilegierung des Kindesmords gründet, lassen sich in zwei Gruppen einteilen, die beide psychologischer Natur sind. J. C. W. Thyrén [1] spricht im Hinblick auf diese Gruppen von positiven und negativen Momenten. Die erste Gruppe bilden nach ihm die positiven Motive zur Begehung des Verbrechens, Umstände, die besonders geeignet sind, die Frau dahin zu treiben, dass sie ihr neugeborenes Kind verheimlicht, was am sichersten durch die Tötung desselben geschieht. Hier ist vor allem die Furcht vor Schande zu nennen, wenn es sich um eine unehelich geschwängerte Frau handelt. Dazu kommt noch die Sorge um künftige ökonomische Schwierigkeiten und die Verbitterung darüber, dass der Schwängerer sie verlassen hat, d.h. Umstände, die insgesamt unter der Bezeichnung EHRENNOTSTAND bekannt sind. Die zweite Gruppe besteht aus negativen Momenten, d.h. aus Umständen, die danach angetan sind, hemmende Motive psychologisch zu neutralisieren. Dies beruht auf einer Störung

[1] J. C. W. THYRÉN: Kommentar till strafflagen. Kap. 14. Lund. 1918.

des physischen und psychischen Gleichgewichts, die, wie allgemein angenommen wird, schon physiologischerweise durch den Geburtsakt bei der Frau ausgelöst wird. Die physische Wirkung soll in einer Erschöpfung, die psychische in einer Erregung oder Depression zum Ausdruck kommen.

Je nachdem, welcher der vorerwähnten, als Grundlagen der Privilegierung dienenden Umstände nach Ansicht des Gesetzgebers relevant gewesen ist, hat dieser jeweils seine Qualifizierung in bezug auf das Subjekt bestimmt. Wenn er den Ehrennotstand als ausschlaggebend betrachtet, hat er die Privilegierung auf die Mutter beschränkt, die ihr uneheliches Kind tötet, wie z.B. RStGB, das finnische und das schwedische Strafgesetz. Wenn die Ehrengründe (causa honoris) dem Gesetzgeber massgebend erschienen sind, hat er die Privilegierung auch auf einen Extraneus ausdehnen können, wobei diese Motivierung und die der Privilegierung teilhaftig werdende dritte Person im Tatbestand festgelegt sind, wie in dem italienischen, spanischen, portugiesischen und türkischen Strafgesetz und in dem Entwurf zum japanischen Strafgesetz vom Jahre 1931. Weil die Definition über die Ehelichkeit eines Kindes im Zivil- und im Strafrecht nicht immer übereinstimmt, hat das finnische und schwedische Strafgesetz von einer Mutter gesprochen, die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist. Denn zivilrechtlich kommen einem Kinde, das z.B. unter Eheversprechen oder durch Vergewaltigung gezeugt worden ist, die Rechte eines ehelichen Kindes zu; aber strafrechtlich kann eine Mutter, die ein derartiges Kind bei oder gleich nach der Geburt tötet, sich eines Kindesmordes schuldig machen, wenn nicht vorher die Ehe mit dem Schwängerer geschlossen oder die Frau vom Gericht als Ehefrau des Schwängerers erklärt worden ist.[1] Im letzterwähnten Falle wiederum kann das Kind, selbst wenn es durch unerlaubten Geschlechtsverkehr gezeugt ist, nicht das Objekt eines Kindesmordes sein, ausser vielleicht in dem Falle, dass die Mutter, die ein solches Kind getötet hat, sich bei Begehung der Tat in der irrtümlichen Annahme der Unehelichkeit des Kindes befand (s. unten). Demgemäss kann die in das finnische und schwedische Strafgesetz zur Erklärung aufgenommene Definition des Subjektes gleichzeitig zur Entstehung einer irrtümlichen Annahme Veranlassung geben. Thyrén macht darauf aufmerksam, dass zwischen erlaubtem und unerlaubtem Geschlechtsverkehr kein juridisch-technischer Unterschied besteht, sofern darunter nicht etwas verstanden wird, was strafbar (z.B. Blutschande, Vergewaltigung) oder nicht strafbar ist (Thyrén, l.c.).

Diejenigen Gesetzgeber wiederum, die das Hauptgewicht auf den Zustand der verminderten Zurechnungsfähigkeit eines gebärenden oder eben niedergekommenen Weibes legen, dehnen die Privilegierung auf sämtliche Mütter aus, unbekümmert darum, ob das getötete Kind unehelichen oder ehelichen Ursprungs ist, und das ist ja auch natürlich, weil keine begründete Ursache zu der Annahme vorliegt, dass die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes auf den Geburtsakt selbst

[1] Über diese Einschränkung spricht § 9 im 22. Kap. des finnischen Strafgesetzes (vgl. oben).

einwirkt. Aber obgleich es sich so verhält, ziehen einige Gesetzgeber in Betracht, dass die Mutter eines unehelichen Kindes hierbei ausserdem noch durch die in den Ehrennotstand eingehenden Faktoren beeinflusst wird, was beim Bestimmen der Vermilderung nicht unberücksichtigt bleiben kann. Die österreichischen Strafgesetze aus den Jahren 1803 und 1852 sowie das braunschweigische Strafgesetz vom Jahre 1840 haben in Anbetracht dessen bei der Strafbemessung zwischen der Mutter, die ein eheliches und ein uneheliches Kind getötet hat, einen Unterschied gemacht, indem sie im ersteren Fall eine strengere Strafe als im letzteren verordnen.

Der Gesetzgeber ist so verfahren, dass er als Requisite entweder die Umstände in den Tatbestand aufgenommen hat, auf welche er die mildere Beurteilung des Verbrechens begründet, oder dass er deren Vorhandensein ohne weiteres präsumiert hat, wie es das RStGB, das finnische und das schwedische Strafgesetz tun, die bezüglich des Kindesmordes die Existenz des Ehrennotstands bei der Mutter, die ihr uneheliches Kind getötet hat, sowie gleichzeitig auch den durch die Geburt bedingten Störungszustand im Organismus des Weibes präsumiert haben. Der Untersuchungsrichter braucht also nicht in jedem Fall zu ermitteln, dass die erwähnten Umstände tatsächlich vorhanden gewesen sind und auf die Entstehung der Tat eingewirkt haben. Diejenigen Gesetzgeber, welche die Voraussetzungen der milderen Behandlung in den Tatbestand aufgenommen haben, haben dies in verschiedener Weise getan. Wenn die Rettung der Geschlechtsehre den Grund der Privilegierung bildet, wird dies im italienischen Strafrecht durch die Worte »per salvare l'onore proprio», im spanischen »por ocultar su deshonra», und im niederländischen Strafrecht durch die Worte »van vrees voor de ontdekking van haare bevalling haar kind» u.s.w. zum Ausdruck gebracht. Inbetreff des Extraneus ist ebenfalls die Grundlage der Privilegierung mitgeteilt (z.B. Italien: »per salvare l'onore . . . di un prossimo congiunto».)

Wenn anderseits der durch die Niederkunft verursachte Störungszustand als Grund für die mildere Beurteilung des Kindesmordes angesehen wurde, so erscheint auch die diesbezügliche Klausel in den verschiedenen Gesetzgebungen in verschiedener Form. Entweder wird unbestimmt von den durch den Geburtsakt bedingten Störungen gesprochen, wie z.B. in den schweizer Entwürfen aus den Jahren 1903, 1916 und 1918 (». . . unter dem Einfluss des Geburtsaktes» . . .), in dem deutschen Entwurf von 1911 (». . . durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störungen . . .») und im Infanticide Act von England (». . . effect of giving birth . . .») oder aber die Art der Störung irgendwie definiert, wie z.B. im Züricher Strafgesetzbuch von 1871 und 1897 (». . . mit dem Geburtsakt verbundenen Zustand von Erregung . . .») und im dänischen Strafgesetz vom Jahre 1930 (». . . under Paavirkning af en ved Fødselen fremkaldt Svækkelse . . .»).[1] Die Züricher Strafgesetze (aus den Jahren 1871 und 1897) haben die Privilegierung inkonsequenterweise auf die Mutter beschränkt, die ihr uneheliches Kinde tötet, obgleich sie im Tatbestand gerade den

[1] Der finnische Entwurf von Serlachius aus den Jahren 1920/22 hat den Wortlaut: » . . . in einem durch die Geburt bedingten körperlichen oder seelischen Schwächezustand . .»

durch den Geburtsakt hervorgerufenen Erregungszustand als Grundlage der milderen Bestrafung angeben. Der Gesetzgeber hat indessen vermutlich vorausgesetzt, dass die in den Ehrennotstand eingehenden Faktoren besonders danach angetan gewesen sind, den durch den Geburtsakt verursachten Erregungszustand einer Mutter zu steigern.

Beim Begründen der Privilegierung auf das Bestreben des Weibes, die Geschlechtsehre zu retten, musste der Gesetzgeber seiner Zeit in bezug auf den Umstand Stellung nehmen, ob eine Frau, die schon früher ein oder mehrere uneheliche Kinder geboren hatte, oder, wie man sie nannte, eine »öffentliche Hure», berechtigt war, der Privilegierung teilhaftig zu werden, obgleich das Vorhandensein ihrer Geschlechtsehre sehr fraglich erschien, sodass eigentlich nichts mehr daran zu retten war. Das hessische Strafgesetz von 1841 entschied die Frage dahin, dass es die Frau in dem letzterwähnten Falle strenger bestrafte, aber sie dennoch der Privilegierung teilhaftig werden liess. Bolivia und Peru haben als Bedingung für die Privilegierung gesetzt, dass die Frau einen guten Leumund haben muss (buena fama). Von den modernen Strafgesetzen macht sonst keines mehr im Tatbestand einen Unterschied hinsichtlich der Vergangenheit der Frau; aber der Richter hat stets die Möglichkeit, diesen Sachverhalt bei der Strafermessung in Betracht zu ziehen.

Schon im hessischen Strafgesetzbuch von 1841 wurde die ökonomische Notlage der Mutter als Milderungsgrund beim Kindesmord berücksichtigt, was hier zum ersten Male geschah. Seitdem ist diese Motivierung, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, hin und wieder, wenn auch relativ selten im Tatbestand der Gesetze und der Gesetzentwürfe vorgekommen, z.B. in dem österreichischen Entwurf von 1909 (»Hat die Mutter die Tat infolge schwerer Notlage . . . verübt»), in dem finnischen Entwurf von Serlachius 1920/22: ». . . die Mutter, die aus Furcht vor Not oder Schande . . .», in dem dänischen Strafgesetz von 1930 (». . . at hun handlet i Nød . . .») und in dem japanischen Entwurf von 1931 (». . . aus Furcht, das Kind nicht aufziehen zu können»).

Der Gesetzgeber hat es, wenn Motivierungen verschiedener Art für die Verminderung bestehen, bisweilen als das Beste erachtet, die verschiedenen Begründungen, die zu der Verminderung berechtigen, als Requisiten in das Gesetz aufzunehmen, wie z.B. in dem obenerwähnten Entwurf von Serlachius (»aus Furcht vor Not oder Schande in einem durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen körperlichen oder seelischen Schwächezustand») und dem dänischen Strafgesetz (»hun handlet i Nød, af Frygt for Vanære eller under Paavirkning af en ved Fødselen fremkaldt Svækkelse»). Die im dänischen Strafgesetz aufgezählten Milderungsgrundlagen sind alternativ, jede derselben genügt, während in dem Entwurf von Serlachius ausser dem durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Schwächezustand noch das Not- oder Schandemoment verlangt wird.

Wie bereits erwähnt, wird nach einigen Strafgesetzen auch ein Extraneus unter bestimmten Voraussetzungen der milderen Beurteilung des Kindesmords teilhaftig, nämlich dann, wenn eine *causa honoris* das Motiv zur Tat gebildet hat (die südromanischen Rechte, das türkische Strafgesetzbuch, der japanische Entwurf von

1931). Wenn sich die Privilegierung aber nur auf ein spezifisches Subjekt beschränkt, wird jeder andere, der ein neugeborenes Kind tötet oder sich an der Tötung eines solchen beteiligt, wegen Mord oder Totschlag oder Teilnahme an diesen Verbrechen bestraft. Belgien betrachtet den Kindesmord (l'infanticide) nach wie vor als qualifiziertes Tötungsverbrechen, wenn er von einer andern Person als der Mutter eines unehelichen Kindes begangen wird.

Die Forderung der Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft ist völlig aus den Gesetzgebungen über den Kindesmord verschwunden. Das hannoversche Strafgesetzbuch von 1840 griff noch die Verheimlichung der Niederkunft als Tatbestandsmerkmal auf. Wir erinnern uns, dass die Verheimlichung der Schwangerschaft und die heimliche Geburt einst nicht nur als Indicium sondern z.B. in dem schwedischen Strafgesetz von 1734 als Beweis für den begangenen Kindesmord galt, falls die Leibesfrucht nicht sogleich herbeigeschafft und festgestellt wurde, dass es sich um eine Fehlgeburt handelte, oder dass keine Zeichen von Gewalt an der Leiche vorhanden waren.

Das Objekt des Verbrechens.

Objekt des Kindesmordes ist nach dem finnischen (und schwedischen) Strafgesetz die Leibesfrucht bei und gleich nach der Geburt. Die erwähnten Strafgesetze machen demnach anscheinend keinen begrifflichen Unterschied zwischen Fötus und Kind, weil ja die Tötung der »Leibesfrucht» als Kindesmord bestraft wird. So verhält es sich jedoch in Wirklichkeit nicht, denn die erwähnten Strafgesetze (wie die Strafgesetze durchweg) machen, indem sie sich einerseits zu der im Mutterleib befindlichen lebenden Frucht und andererseits dem sich daraus entfernenden oder schon herausgedrungenen lebenden Wesen in sehr verschiedener Weise einstellen, doch auch einen begrifflichen Unterschied in bezug auf die jene beiden Entwicklungsstufen repräsentierenden Wesen. Dieser Unterschied des Objektes besteht in der Verwandlung des Fötus in einen Menschen, ein Umstand, der auch aus dem Wortlaut des Gesetzes klar hervorgehen müsste. Der Grund, weshalb diese missglückte Bezeichnung »Leibesfrucht» in dem finnischen und schwedischen Strafgesetz zum Tatbestand des Kindesmordes gewählt ist, haben wir weiter oben auseinandergesetzt.

Das Objekt des Verbrechens kann also nur ein Mensch (Kind) und kein Fötus sein. Es muss während der Begehung der Tat *lebendig* sein, denn ein totes menschliches Wesen kann nicht das Objekt eines Tötungsverbrechens bilden. Niemand wird bestraft, wenn er an einer toten Person, die er irrtümlicherweise für lebend hält, eine Tat verübt, die, wenn sie ein lebendes menschliches Wesen zum Objekt gehabt hätte, diesem das Leben gekostet haben würde (Putativverbrechen). Die Ansichten, nach denen der Versuch am untauglichen Objekt strafbar wäre, weil er die verbrecherische Gesinnung des Täters beweist, hat keinen Anklang gefunden, weil die wichtigste Voraussetzung der Strafbarkeit, die gesetzwidrige Handlung, fehlt.

Die eheliche oder uneheliche Herkunft des Objektes als Tatbestandsmerkmal ist weiter oben behandelt worden (vgl. Subjekt des Verbrechens.).

Viel Kopfzerbrechen hat den Gesetzgebern und den Wissenschaftlern die Frage bereitet, ob man die *Lebensfähigkeit* von dem Kinde verlangen sollte, damit es Objekt eines Kindesmords sein könnte. Wie wir aus der Historik entnommen haben, sind die Gesetzgeber in früheren Zeiten verschiedener Meinung über diese Sache gewesen. Die in der Carolina gebrauchte Ausdrucksweise »gliedmässig» hat manchen Interpreten Anlass zu der Deutung gegeben, dass die Lebensfähigkeit des Kindes gefordert würde (vgl. oben). Diese Forderung gelangte durch Feuerbachs Vermittlung als Requisit in das bayrische Strafgesetz von 1813, worin nur ein lebensfähiges Neugeborenes Objekt des Kindesmordes sein konnte. In den Partikulargesetzgebungen Deutschlands bildete die Lebensunfähigkeit des Objektes oft den Grund zu einer besonderen weiteren Vermilderung, so z.B. in dem sächsischen (1838), hannoverschen, hessischen, naussauschen und badischen Strafgesetz, wogegen die Tötung eines nachweislich lebensunfähigen Kindes in den Strafgesetzbüchern von Württemberg und Braunschweig nur wie ein beendeter Versuch bestraft wurde. In den Strafgesetzen der Gegenwart wird die Lebensfähigkeit des Kindes als Merkmal des Tatbestandes beim Kindesmord vermisst. Ebensowenig macht das Strafgesetz heute einen Unterschied zwischen der Tötung eines normal entwickelten und eines monströsen Kindes. Mag die Missgestaltung noch so gross und die dadurch bedingte Lebensunfähigkeit noch so augenfällig sein, die Tötung des Kindes ist ein Kindesmord, sofern die Tat in dem für das Kindesmordverbrechen bestimmten Rahmen erfolgt. Das Strafrecht hat sich den Standpunkt zu eigen gemacht, dass der Mensch auf jede Minute seiner Lebenszeit ein Anrecht hat und zwar ein ebenso grosses Anrecht auf eine Minute wie auf mehrere Jahre. Die Tötung einer im Sterben liegenden Person ist demgemäss nach dem Strafgesetz ein ebenso grosses Verbrechen wie die Lebensberaubung eines gesunden und lebenskräftigen Menschen.

Das Kind braucht also, um das Objekt eines Kindesmordverbrechens zu bilden, weder lebensfähig noch ausgetragen zu sein. Nach Thyrén[1] sind die daraus folgenden Konsequenzen unbefriedigend. Wenn z.B. durch die natürliche Geburt oder durch Fruchtabtreibung ein prämatures und nicht viables Kind geboren ist, würde es sich in dem Falle, dass das bald auch von selbst erlöschende Leben, wenn auch nur durch Unterlassung der nötigen Pflege, vorzeitig aufhörte, um eine Strafe für Mord, Totschlag oder Kindesmord handeln, eventuell in Realkongruenz mit der Strafe für Fruchtabtreibung, eine Lösung der Frage, die nach Thyrén nicht befriedigend ist. Die alte Auffassung, wonach ein lebensfähiges Kind stets, ein lebensunfähiges niemals Gegenstand eines Kindesmordes sein kann, lässt sich nach Thyréns Meinung praktisch-juridisch nicht zur Anwendung bringen, weil dann die Tötung eines vollentwickelten, aber (z.B. wegen eines schweren kongenitalen Herzfehlers) lebensunfähigen Kindes nicht strafbar wäre. Nach Thyréns Ansicht kann man in der Praxis nur so ein befriedigendes Resultat erreichen, dass man alter-

[1] THYRÉN, Kommentar till strafflagen, Kapitel 14.

nativ die Maturität oder die Viabilität des Objektes fordert. Objekt des Kindesmords kann dann das reife, lebensfähige, das unreife lebensfähige und das reife, nicht lebensfähige Kind, nicht aber das unreife und lebensunfähige Kind[1] sein. Die Maturität soll aber nach Thyrén nicht so aufgefasst werden, dass die Frucht die ganze regelmässige Zeit (280 Tage) im Mutterleib gewesen sein muss, sondern es ist eine medizinische Frage, die in casu zu entscheiden ist. Thyrén äussert seine Ansicht nicht über einen solchen Fall, wo es sich beispielsweise um eine vollentwickelte, aber lebensunfähige Missgeburt, z.B. einen acranischen Fötus handelt, dessen widerwärtiges Aussehen die Mutter in den Glauben versetzen kann, sie habe etwas anderes als ein Menschenkind geboren. Eine derartige Frucht ist allerdings insofern nicht vollentwickelt, als ihr gewöhnlich der grösste Teil des Gehirns fehlt, das aus noch unbekannten Gründen unentwickelt geblieben oder sekundär verschwunden ist, sodass man sie wohl zu den unreifen und lebensunfähigen Föten rechnen darf.

In der deutschen Partikulargesetzgebung findet sich als Requisit im Tatbestand beinahe regelmässig die Forderung des Neugeborenseins des Kindes. Die Tat ist als Kindesmord betrachtet worden, wenn sie von der Mutter verübt ist, solange das (uneheliche oder überhaupt jedes beliebige) Kind als neugeboren anzusehen ist. Bisweilen ist die Länge der Zeit, welche die Neugeborenheit des Kindes dauert, ausdrücklich angegeben, und zwar im bayrischen Gesetz von 1813 auf 3 Tage, im sächsischen Strafrecht (1838) auf 24 Stunden, desgleichen in den Gesetzen für Württemberg, Braunschweig und Baden, während diese Zeit z.B. im hessischen Gesetz nicht genauer begrenzt ist. Dieser Brauch, irgendeine Eigenschaft des Objekts als Kriterium aufzustellen, mittels dessen die Anwendungszeit der von den Eigenschaften des Subjekts hergeleiteten Privilegierung begrenzt wird, ist natürlich verkehrt, denn wie kann man z.B. aus der Neugeborenheit des Kindes Rückschlüsse auf das Vorhandensein eines durch die Geburt verursachten Störungszustandes bei der Frau ziehen! Ausserdem existiert keine einheitliche Definition für den Begriff der Neugeborenheit, was schon daraus hervorgeht, dass ihre Dauer in den verschiedenen Gesetzen so verschieden ist. Diese Forderung, dass das Kind neugeboren sein muss, um ein taugliches Objekt des Kindesmordes zu sein, ist grösstenteils aus den Strafgesetzen verschwunden. Doch spricht der »Infanticide Act» von einem »newly born child» und der Code pénal von den »enfant nouveau-né» sowie das italienische Strafrecht von »neonato» und das chinesische Strafgesetz (1935) von einem »neugeborenen Kinde».

Hierdurch sind wir auch zu einer äusserst wichtigen Frage in der auf den Kindesmord bezüglichen Gesetzgebung gekommen, nämlich zur *Bestimmung der Zeit der Begehung des Verbrechens*. Der springende Punkt zwischen der Fruchtabtreibung einerseits und dem Mord und Totschlag andererseits muss natürlich irgendwie bestimmt werden.

Terminus a quo.

Die allermeisten Strafgesetze haben in den Tatbestand des Kindesmordes eine Klausel aufgenommen, in der bestimmt wird, dass eine Mutter Kindesmord begeht,

[1] Thyrén (l.c.) gebraucht für das Objekt die Bezeichnung Leibesfrucht (Fötus).

wenn sie ihr (evtl. unehelisches) Kind *unter der Geburt* tötet. Die Grenze, welche bestimmt, wann der Fötus als zum Menschen geworden betrachtet werden muss, legt auch die Grenze einerseits zwischen Fruchttötung (Abtreibung) und andererseits Kindesmord, Mord und Totschlag fest. Die Bestimmung einer solchen Grenze hat Schwierigkeiten mit sich gebracht, und man muss zugeben, dass keines der vorgeschlagenen Merkmale befriedigend gewesen ist. Im folgenden Kapitel werde ich einige Vorschläge, die in dieser Hinsicht gemacht worden sind, eingehender auseinandersetzen und beurteilen. Hier begnüge ich mich mit der Feststellung, dass sich der von Serlachius[1] und Honkasalo[2] in bezug auf das finnische Gesetz gemachte Vorschlag, der Umstand dürfte entscheidend sein, ob sich das Objekt mit der Hand ergreifen lässt, ohne dass man in die Gebärmutter einzudringen braucht, als praktisches Kriterium zweifellos besser als die anderen Vorschläge eignet, weil es vom praktisch-juridischen Standpunkt wichtiger als vom wissenschaftlichen ist, über die Feststellung der Grenze zu einer Art Einmütigkeit zu gelangen. Dass der Mutter die Tötung auch in dieser Phase gelegentlich vielleicht in anderer Weise als durch Handanlegung im eigentlichen Sinne des Wortes an das Objekt gelingen kann, beweist der Fall 318 in meiner Kasuistik.

Eine viel wichtigere praktische Bedeutung als die Bestimmung der Grenze zwischen Kindesmord (Mord und Totschlag) und Abtreibungsverbrechen besitzt die Bestimmung der Grenze zwischen Kindesmord und gemeiner Tötung, und zwar deshalb, weil die Fälle, in denen das letztere Problem zu entscheiden ist, um ein Vielfaches zahlreicher sind als die, in denen das erstere in Frage kommt.

Terminus ad quem.

Wo liegt die Grenze einerseits zwischen Kindesmord, womit wir hier nur das privilegierte Tötungsverbrechen meinen, und andererseits Mord und Totschlag? Natürlich da, wo die Faktoren, die als Grundlage der Privilegierung dienen, aufhören, wirksam zu sein. Weil die erwähnten Faktoren mit Eigenschaften des Subjekts verknüpft sind, kann, wie ich schon früher ausgeführt habe, selbstverständlich keine Eigenschaft des Objekts (wie z.B. die Neugeborenheit desselben) bei der Beurteilung dessen, ob eine Tat als Kindesmord zu gelten hat oder nicht, als Kriterium anerkannt werden.

In der neueren Gesetzgebung hat der Gesetzgeber, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Privilegierung des Kindesmordes nicht an eine bestimmte Frist binden wollen, offenbar in der Befürchtung, dass er, wenn er die Zeit zu kurz wählte, ungerechterweise diejenigen der Privilegierung berauben würde, bei denen die zu der Privilegierung berechtigenden Faktoren aus einem oder dem andern Grunde

[1] Serlachius, A., Suomen rikosoikeuden oppikirja, osa II, s. 9.

[2] Honkasalo, Br., Sikiönlähdettäminen de lege lata et de lege ferenda, ensimmäinen nide, s. 114.

ausnahmsweise lange wirksam gewesen sind, im entgegengesetzten Falle wiederum eine Menge Verbrecherinnen der Vermilderung teilhaftig machte, die eine solche nicht verdienten. Der Gesetzgeber hat somit nur unbestimmt ausgesprochen, dass die Tat in engem Zusammenhang mit der Geburt geschehen sein muss, und es dem Richter überlassen, in casu zu erwägen, ob vielleicht dennoch die zu einer Vermilderung berechtigenden Umstände vorhanden gewesen sind, obgleich seit der Niederkunft schon eine so lange Zeit hat verfliessen können, dass sie mit der im Gesetz, wenn auch unbestimmt angegebenen Bestimmung der Begehungsfrist der Tat nicht in Einklang zu stehen scheint.

Wenn als Grundlage der Vermilderung bei einem Kindesmord der bei der Frau durch die Geburt hervorgerufene körperliche und seelische Störungszustand angenommen worden ist, gibt es dann Umstände, an Hand welcher der Richter beurteilen kann, ob dieser Störungszustand auch dann auf die Entstehung der Tat eingewirkt hat, wenn die Tötung nicht »gleich» nach der Geburt erfolgt ist, wie es z.B. das RStGB und das finnische Strafgesetz verlangen? Irgendwelche derartigen als Grundlage einer kompetenten Beurteilung taugliche Kriterien stehen dem Richter nicht zur Verfügung. Als Beweis dafür, dass der durch die Geburt bedingte Störungszustand bereits aufgehört hat, zu wirken, genügt es nicht, dass die Frau schon aus dem Kindbett aufgestanden ist, denn, in dem Wunsch ihren Zustand zu verheimlichen, können jene armen Mägde auf dem Lande, welche die grösste Gruppe der Kindesmörderinnen bilden, gar nicht bis zur Genesung im Wochenbett bleiben, wenn ihr physischer Zustand sie nicht direkt dazu zwingt. Solche in Dienst befindlichen Mädchen kommen allerdings beinahe sämtlich in der Einsamkeit nieder und töten ihr Kind unmittelbar nach der Geburt, wobei die Präsumption des Gesetzgebers sie ohne weiteres dazu berechtigt, der Vermilderung teilhaftig zu werden, selbst wenn ihr eigenes Bekenntnis das Vorhandensein eines Störungszustandes fraglich erscheinen liesse. Wenn sie aber keine Gelegenheit gehabt haben, in der Einsamkeit zu gebären und ihr Kind gleich nach der Geburt zu töten, sondern vielleicht erst einige Tage nachher, so muss der Richter zu ermitteln versuchen, ob die durch die Niederkunft verursachten Störungen noch wirksam gewesen sind. Dass die Ermittlung dieses Umstands ohne gerichtspsychiatrische Untersuchung nicht in kompetenter Weise erfolgen kann, ist einleuchtend, und einen Beweis dafür bilden die Fälle meiner Kasuistik, in denen die Tötung über 12 Stunden nach der Geburt stattgefunden und der Gerichtshof sich zu analogen Fällen in sehr verschiedener Weise verhalten hat, während in einem und demselben Fall wiederum die verschiedenen Instanzen zu einer abweichenden Ansicht gelangt sind. Übrigens ist zu verlangen, dass der durch die Geburt bedingte seelische Störungszustand, sei es nun ein Erregungs- oder Depressionszustand, ununterbrochen bis zur Zeit der Ausführung der Tat fortgedauert hat, denn z.B. ein Depressionszustand, der entsteht, nachdem die Frau von der aus der Geburt resultierenden Depression genesen ist, erhebt die Tat, worauf schon Thyrén (l.c.) hinweist, nicht zum Kindesmord.

Das norwegische Strafgesetz hat die Zeit fixiert, nach deren Verlauf seit der

Geburt die Tat nicht mehr als Kindesmord zu betrachten ist. Diese Frist beträgt 24 Stunden (et Døgn). Dass eine Frau, die ihr uneheliches Kind beispielsweise 24 $^1/_2$ Stunden nach der Geburt getötet hat, der Vermilderung nicht teilhaftig werden kann, obwohl die Entbindung ungewöhnlich schwer gewesen ist, ist selbstverständlich verkehrt, da ihre Mitschwester, deren Niederkunft ausnahmsweise leicht war, der milderen Beurteilung teilhaftig wird, wenn sie ihr Kind z.B. 23 $^1/_2$ Stunden nach der Geburt getötet hat.

Wenn der Gesetzgeber bei der Privilegierung des Kindesmordes das Hauptgewicht auf das Bestreben der Frau legt, die ihr aus der Geburt eines unehelichen Kindes erwachsende Schande zu vermeiden, misst er dem Umstand Bedeutung bei, dass das Geheimnis der Frau nicht öffentlich geworden ist. In dieser Beziehung ist es indessen nicht entscheidend, ob die Frau ihren Zustand tatsächlich vor anderen hat verbergen können, sondern ob sie selbst davon überzeugt ist, dass ihr dies gelungen sei, oder wenigstens geglaubt hat, durch Vernichtung ihres Kindes verhindern zu können, dass die schon entstandenen Gerüchte zu Beweisen würden. In den Ländern, in denen gesetzlich eine Zeit festgesetzt ist, in deren Verlauf nach der Geburt die Anzeige bei den Behörden zwecks Eintragung der Kinder in das Personenstandsregister erstattet werden muss, ist diese Frist auch dazu gelangt, die Zeit der Begehung des Kindesmordes zu begrenzen, und auch im Tatbestand erwähnt. Nach dieser Frist ist es ausgeschlossen, dass man die Tat als honoris causa begangen ansehen könnte. Die Frist ist in den verschiedenen Strafgesetzen von verschiedener Länge, beträgt z.B. in Uruguay 3 Tage, in der Türkei 5 Tage und in Kolumbien sogar 8 Tage.

Wie aus dem Obigen hervorgeht, ist die Bestimmung des Terminus ad quem bei dem Kindesmord eine schwierige Aufgabe und würde von dem Untersuchungsrichter kriminalpsychologische Kenntnisse voraussetzen, von denen er nichts anderes besitzt, als was ihn die Erfahrung gelehrt hat.[1] Wie aus meinem eigenen kasuistischen Material erhellt, ist die Einstellung des Richters oft durch die Vermutung irgendeines Zeugen über den Zustand der Frau bestimmt worden (häufig hat die Ansicht der Hebamme die Sache entschieden, wenn die Niederkunft in einer Entbindungsanstalt stattgefunden hat, und sie hat ihre Ansicht in keiner Weise zu begründen brauchen, obgleich ein Arzt, um einen ähnlichen Zustand kompetent beurteilen zu können, eine eingehende psychiatrische Untersuchung ausführen muss, zu der sich der Gerichtshof nicht selten in recht geringschätziger Weise verhält).

---

[1] Aschaffenburg sagt, er sei überzeugt, »dass einer ganzen Anzahl von Juristen die psychologische Wissenschaft einfach nicht »liegt» . . . und bei diesen wird ein solcher Unterricht ziemlich zwecklos sein; höchstens dass die Herren dabei lernen, vorsichtig zu sein und nicht ihrem eigenen, meistens etwas geradlinigen und unkomplizierten Empfinden zu folgen . . .» (Disk. zu den Berichten von Lenz, Mittermaier und E. Schultze über »Ausgestaltung des strafrechtlichen Unterrichts.» 20. Tagung d. dtsch. Landesgruppe d.I.K.V., in Innsbruck 1925. Mitt. 46-, zit. bei Karl Wilmanns, Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit, Berlin, J. Springer. 1927, S. 265).

Die Tat.

Der Kindesmord ist ein vorsätzliches Tötungsverbrechen, aber die Prämeditation wird nicht verlangt. Demgemäss ist auch die Bezeichnung »Kindestötung» passender als »Kindesmord» und hat sich auch immer mehr einzubürgern begonnen. Die französischen Gesetzgeber traten für die Beibehaltung des Kindesmords als eines qualifizierten Tötungsverbrechens u.a. mit der Bergründung ein, dass die Tat stets eine Überlegung bei der Mutter voraussetzte, denn das neugeborene Kind könnte ja in der Mutter kein Hassgefühl erzeugen, sie also auch nicht in Affekt versetzen, eine Auffassung, die ganz irrig ist, denn, obgleich das Neugeborene die Mutter durch keine Handlung hat reizen können, hat z.B. ein uneheliches Kind dies schon durch seine blosse Existenz getan.

Es ist indessen gar nicht selten, dürfte sich im Gegenteil in den meisten Fällen so verhalten, dass eine ausserhalb der Ehe schwanger gewordene Frau während ihrer Schwangerschaft auch als letzte Möglichkeit zur Vermeidung ihrer Schande daran denkt, ihr Kind gleich nach der Geburt zu töten. Seltener ist es dagegen, dass sie dann bereits den festen Entschluss fasst, der späterhin zur Tat führt. Wie Graf GLEISPACH[1] sagt, reicht die mangelnde Bereitschaft der Frau, das Kind entgegenzunehmen, die z.B. in der Unterlassung der Anfertigung von Kinderwäsche zum Ausdruck kommt, nicht aus als Indicium für den bei der Frau entstandenen überlegten Entschluss, das Kind zu töten, was von H. GROSS[2] behauptet wird (vgl. unten, Kap. III B). In dem sächsischen Strafgesetz (1838, 1855) wurde bei der Strafbemessung darauf Rücksicht genommen, ob die Mutter den Entschluss zur Tötung schon vor der Niederkunft gefasst hatte oder erst während oder nach der Geburt. Ebenso verfuhr das Strafgesetz für Württemberg (1839). Im belgischen Strafgesetz ist die prämeditierte und nichtprämeditierte Tat im Tatbestand mit verschiedener Strafbedrohung versehen. Das holländische Strafgesetz wiederum unterscheidet den Kindesmord vom Kindestotschlag, beides privilegierte Verbrechen, von denen aber das erstere strenger zu bestrafen ist als das letztere, weil darin der Vorbedacht eingeht. FR. V. LISZT macht darauf aufmerksam, dass das niederländische Strafgesetzbuch das Schwergewicht auf das zeitliche Moment legt, was aber gerade für das Vorliegen eines Vorbedachtes nicht massgebend sein sollte.[3]

Was die Tötungshandlung selbst betrifft, so erwähnen das finnische und das schwedische Strafgesetz im Tatbestand ausdrücklich, dass die Tat entweder durch aktives Tun (Handanlegung) oder durch Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes geschehen kann (im finnischen Strafgesetz ist ausserdem als dritte Tötungsart noch die Aussetzung angeführt), eine Bemerkung, die in Anbetracht dessen, dass schon im allgemeinen Teil des Strafgesetzes eine Bestimmung im Hinblick auf eine solche Möglichkeit vorliegt, und dass es sich auch in diesem Sonderfall

[1] W. GRAF GLEISPACH, Über Kindesmord, Arch. Kriminalanthrop. Bd. 27.
[2] HANS GROSS, Kriminalpsychologie und Strafpolitik, Arch. Kriminalanthrop. Bd. 26.
[3] FR. VON LISZT, Vergleichende Darstellung, Bes. Teil. Bd. V.

nicht um eine Ausnahme handelt, überflüssig ist. Das österreichische Strafgesetz dagegen macht diese Unterscheidung deshalb, weil es die uneheliche Mutter, die ihr neugeborenes Kind durch vorsätzliche Unterlassung getötet hat, milder bestraft, als wenn sie es durch positives Tun ums Leben gebracht hat. Dieser Standpunkt basierte offenbar auf der Auffassung, dass die Unterlassung des nötigen Beistandes eine weniger verbrecherische Gesinnung verriet als die aktive Tötung, was durchaus nicht immer zutrifft. Wie THYRÉN richtig bemerkt hat, kann eine solche Unterlassung (wenn die Mutter z.B. vorsätzlich das Kind langsam vor ihren Augen erfrieren lässt) einen schwereren Dolus zeigen als die meisten positiven Handlungen. Gleichwohl ist auch die Bemerkung Thyréns [1] stichhaltig, dass die Frau bei der Unterlassung des Beistandes vielleicht mehr in »culpa» als in »dolus» gewesen sein kann, wenn sie z.B. gezögert hat, ob sie das Kind töten soll oder nicht, und ihren Entschluss erst dann gefasst hat, wenn es schon zu spät war, das Kind zu retten, zu dessen Erhaltung am Leben schleuniger Beistand unerlässlich gewesen wäre.[2]

Die irrtümliche Auffassung der Mutter von der Ehelichkeit oder der Unehelichkeit des Kindes.

Wenn das Gesetz den Kindesmord nur in bezug auf die Mutter privilegiert hat, die ihr uneheliches Kind bei oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, kann sich die Mutter hinsichtlich des Objektes entweder insofern irren, als sie ein uneheliches Kind für ein eheliches hält, oder dass sie ihr eheliches Kind tötet, weil sie glaubt, dass es unehelich ist. Darüber, wie ein derartiger Irrtum auf die juridische Beurteilung einwirkt, ist man verschiedener Meinung gewesen. Ohne mich auf eine Auseinandersetzung der Grundlagen einzulassen, mit denen man die verschiedenen Ansichten in dieser Beziehung verteidigt hat [3], erwähne ich nur, dass Thyrén in Schweden und Serlachius in Finnland zu der Auffassung gekommen sind, dass sich die auf den Kindesmord bezügliche Gesetzesstelle in den beiden obengenannten Fällen zur Anwendung bringen lässt; denn wenn die Mutter ihr uneheliches Kind in dem Glauben getötet hat, dass es ehelich sei, so erfüllt die Tat rein objektiv alle im Tatbestand des Kindesmordes aufgeführten Merkmale. Wenn die Mutter wiederum ihr eheliches Kind in der Annahme tötet, dass es unehelich sei, so wendet z. B. VON LISZT die auf Mord oder Totschlag bezügliche Gesetzesstelle auf den Fall an, aber z.B. WEHRLI, OPPENHOFF, HÄLSCHER, FRANK, THYRÉN

[1] J. C. W. THYRÉN, Kommentar till strafflagen, Kap. 14.

[2] FINGER, A., Das Strafrecht, Bd. II, Berlin 1895; FINGER betrachtet als positives Tun jede Handlung seitens der Mutter, durch welche das Kind in die Lage gerät, dass es sterben muss. Somit ist z.B. die Niederkunft im Stehen, wobei das Kind beim Hinfallen auf eine harte Unterlage sterben würde, nach F. eine positive Handlung.

[3] Vgl. SCHNEIDER, HERMANN, Vorsatz und Irrtum bei der Kindestötung. In.-Diss. Heidelberg, 1907.

und SERLACHIUS die Bestimmung über Kindesmord. THYRÉN begründet seine Auffassung damit, dass das Verbrechen, wenn sich die subjektive und objektive Seite eines gewissen Falles unter verschiedene Strafbestimmungen einordnen, welche zueinander in einem Subordinationsverhältnis stehen, unter den weniger strafbaren Fall subsumiert werden soll (in dubio pro reo).

Die Subjektpluralität.

Abgesehen von den schon früher erwähnten Ausnahmen in den Strafgesetzen der verschiedenen Länder, welche die Privilegierung des Kindesmords auf einen Extraneus ausdehnen, der dann genau bestimmt ist, und für den sonst dieselben Begrenzungen inbetreff des Motives und der Ausführungszeit gelten wie für die Mutter des Kindes, kann sich niemand anders als die Mutter des Kindes oder sogar nur die Mutter eines unehelichen Kindes des Kindesmordes oder des Versuchs eines Kindesmordes oder der Teilnahme an einem solchen schuldig machen. Kap. 22 § 1, Mom. 3 des finnischen Strafgesetzes bestimmt ausdrücklich, dass ein an dem Verbrechen (Kindesmord) Mitbeteiligter wie ein an Mord oder Totschlag Beteiligter bestraft wird (obgleich bereits St.G. 5:4 diesen Sachverhalt klar zum Ausdruck bringt). Wenn also eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frau z.B. ihre Mutter gleich nach der Geburt des Kindes überredet, das Kind zu töten, oder ihr dabei hilft, wird sie selbst wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Kindesmord bestraft, ihre Mutter aber, welche die Tötung ausgeführt hat, wegen Mord oder Totschlag. Tötet aber die Mutter ihr neugeborenes uneheliches Kind gleich nach der Geburt auf Anstiftung oder unter Beihilfe ihrer eigenen Mutter, also der Grossmutter des Kindes, so wird die Kindesmutter wegen Kindesmord, aber die Mutter der Kindesmörderin wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Mord oder Totschlag verurteilt. Nach THYRÉNS Ansicht handelt es sich auch in dem Falle, dass eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frau vor Beginn der Geburt, also in einem Zustand, wo der als Grundlage der Privilegierung dienende, durch die Geburt verursachte Störungszustand noch nicht wirksam ist, einen andern zur Tötung ihres kommenden Kindes überredet, die dann nach der Geburt auch vollzogen wird, um eine Anstiftung zum Kindesmord, denn in diesem Falle tritt nach Thyrén um so klarer eine zweite Privilegierungsgrundlage in Erscheinung, nämlich das der Frau mangelnde Gefühl dafür, dass die Frucht ein selbständiges Wesen ist. Wenn die Frau wiederum einen andern anstiftet, ihr uneheliches Kind zu töten, nachdem dasselbe schon geboren ist, aber vor dem Terminus ad quem, und die Tat nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangt, so kommt nach THYRÉN auch dann die Anwendung von § 22 (Kap 14 § 22 im schwedischen Strafgesetz bezieht sich auf den Kindesmord) auf die Mutter des Kindes in Frage, wenn sie nach dem besagten Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen ist, die Tat zu inhibieren. Im entgegengesetzten Falle, also, wenn sie Gelegenheit gehabt hat, die Tat nach dem schon

erwähnten Zeitpunkt zu inhibieren, aber dies unterlassen hat, muss bei der Beurteilung ihrer Tat nach Thyrén der Umstand in Betracht gezogen werden, wie man die Grenze zwischen dem (nicht strafbaren) »dolus subsequens» und der strafbaren negativen Handlung zu ziehen wünscht, und er hält es für richtiger, das St. G. 14:34 (vgl. früher die schwedische Strafgesetzgebung im vorigen Kapitel) unter Bezugnahme auf Kap. 3 oder die für Beteiligung an Mord oder Totschlag erlassenen Strafbestimmungen anzuwenden.[1]

Die Strafe.

Die Strafe, die im Laufe der Zeiten für den Kindesmord bestimmt worden ist, hat ebenso stark geschwankt wie die Auffassung von der Schwere des Verbrechens. Während er im Mittelalter zu den am strengsten bestraften Verbrechen gehörte, ist der Kindesmord in der modernen Gesetzgebung ein ganz besonders milde bestraftes Tötungsverbrechen, denn obgleich die Latitude z.B. in Finnland ziemlich weit und die Maximalstrafe verhältnismässig hoch ist, kommen doch nur selten auch nur solche Urteile in Frage, die das Mittelmass des Strafrahmens repräsentieren. Nach der Verordnung vom 6/VI. 1914 sind die verhängten Strafen, wie aus dem kasuistischen Teil hervorgehen wird, ganz besonders gesunken und hat man begonnen, auch das bedingte Urteil zur Anwendung zu bringen. In den Ländern wiederum, wie z.B. in Frankreich, England und Österreich, in denen noch eine relativ strenge Strafe auf den Kindesmord steht, werden die Kindesmörderinnen auch in ganz einwandfreien Fällen von den Schwurgerichten freigesprochen.[2]

Der blosse unerlaubte Geschlechtsverkehr ist nach dem heutigen finnischen Strafgesetz keine strafbare Handlung mehr. Die diesbezügliche frühere Strafe bezog sich in der Praxis fast ausnahmslos auf die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frau, deren Schwangerschaft unbestreitbar bewies, dass ein unerlaubter Geschlechtsverkehr stattgefunden hatte. Es wurde jedoch nicht mehr als gerecht erachtet, dass nur der eine Partner, der ausserdem die Folgen der besagten Handlung tragen musste und in eine bedauerliche Lage geraten war, die Strafe für den unerlaubten Verkehr auf sich nehmen sollte, während es wegen Mangel an Beweisen schwer war, den Schwängerer zu verurteilen.

---

[1] Thyrén l. c.

[2] Haberda, A., Zur Lehre vom Kindesmorde, Beitr. gerichtl. Med. Bd. I. 1911.

KAPITEL III.

A. Das Objekt des Kindesmordes vom rechtsmedizinischen Standpunkt mit Berücksichtigung der strafrechtlichen Verordnungen.

Fötus und Mensch.

Sowohl das Zivil- wie das Strafrecht verhält sich zu einem Fötus anders als zum Menschen. Die Rechtspersönlichkeit wird erst mit der Geburt erreicht.[1] BGB § 1 lautet: »Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.» In Kap. 5 § 1 des Erbrechtes wird im finnischen Gesetz bestimmt: Ein totgeborenes Kind soll niemanden beerben. Die in Kap. 6 § 2 des Erbrechts angeführte Ausnahme, nach welcher der Fötus der Mutter das väterliche Erbe vermittelt, falls die Erben des verstorbenen Mannes die von dem Manne schwanger gewordene Ehefrau oder die Frucht oder beide töten oder die Frau so geschädigt oder misshandelt haben, dass die Frucht daran gestorben ist, soll nur die Erben des Mannes daran verhindern, Nutzen aus einem Verbrechen zu ziehen, und berechtigt nicht dazu, den Fötus als Rechtssubjekt zu betrachten.[2] Das Zivilrecht hat sich den Grundsatz zu eigen gemacht, dass, obgleich die allgemeinen Menschenrechte auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit der Empfängnis gebühren (wie sich das preussische Landrecht ausdrückt), diese Rechte doch nur dann in Kraft treten, wenn der Nasciturus lebend geboren wird.[3]

Das Strafrecht schliesst sich der Auffassung, dass »nur der Geborene lebt», nicht an, sondern hat das Leben des Fötus als ein zu schützendes Rechtsgut anerkannt. Da der Fötus nicht zu dem Begriff »Mensch» gehört, schützt das Strafgesetz mit der auf die Fruchtabtreibung bezüglichen Bestimmung ein anderes Objekt als die menschliche Person[4]. Die körperliche Integrität des Fötus hingegen geniesst keinen strafrechtlichen Schutz.[5] Erst der zum Menschen gewordene Nasciturus fängt an, auch gegen fahrlässige Handlungen Rechtsschutz zu erhalten.[6]

---

[1] HONKASALO, Sikiönlähdettäminen, S. 105. CHYDENIUS, Lärobok i finsk arfs- och testamentsrätt, 1910, S. 39.

[2] HONKASALO, l.c. S. 104—105.

[3] HONKASALO, l.c. S. 105 äussert, dass die Bedeutung der — weiter obenerwähnten — Bestimmungen darin liegt, dass sie das Empfangen von Rechten in der Zeit zwischen Zeugung und Geburt ermöglichen. Wenn der Nasciturus lebend geboren wird, ist seine juridische Stellung unter gewissen Umständen dieselbe, als ob er beim Eintreffen der Tatsache, auf die sich das Recht gründet, schon ein Rechtsubjekt gewesen wäre. Wenn dies nicht geschieht, so ist die Rechtslage dieselbe, als wenn überhaupt kein Nasciturus existiert hätte.

[4] Vgl. THYRÉN, Kommentar till strafflagen, Kap. 14.

[5] HONKASALO (l.c. S. 107) vermutet, dies hätte wohl deshalb geschehen müssen, weil der Schutz eines derartigen Rechtsgutes für den Fötus eine Kontrolle in bezug auf die schwangere Frau voraussetzen würde, wie sie sich den Forderungen des sozialen Lebens nicht anpassen liesse.

[6] Das Zivilrecht und das Strafrecht haben eine verschiedene Auffassung darüber, wann der Fötus als zum Menschen geworden betrachtet werden muss.

Die Tötung eines Fötus wird jedoch vom Strafgesetz viel milder bestraft als die Tötung eines Menschen. Wenn es sich um eine Interessenkollision zwischen dem Leben der Mutter und des Fötus handelt, muss das Leben der Mutter dem Leben des Fötus vorangestellt werden.[1] Ein Arzt, der, um das Leben der Mutter zu retten, den Kopf des Fötus perforiert, kann hierfür nicht bestraft werden. HEDRÉN weist darauf hin, dass man dies Recht des Arztes niemals von dem Ausgangspunkt ausgehend verteidigt hat, dass der Fötus ein Mensch sei, und er nimmt auch in bezug darauf einen zweifelnden Standpunkt ein, ob unter diesem Gesichtswinkel die von einem Arzte vollzogene Tötung eines Fötus auch in dem Falle als straffrei betrachtet werden könnte, wenn der Arzt die Frau dadurch nur z.B. von einer dauernden schweren Körperschädigung zu bewahren strebte.[2]

Wenn angenommen wird, dass der Nasciturus vom Augenblick des Beginns des Geburtsprozesses strafrechtlich zum Menschen geworden ist, wäre es, beim Eintreffen einer Interessenkollision zwischen dem mütterlichen und dem kindlichen Leben, schwer zu motivieren, weshalb das eine von zwei, denselben Rechtsschutz geniessenden Rechtsgütern, dem andern voranzusetzen, also das Leben des Mensch gewordenen Nasciturus zur Rettung des mütterlichen Lebens zu opfern wäre.

Wo ist denn die Grenze zwischen Fötus und Mensch zu setzen?

Im Zivilrecht wird die Rechtspersönlichkeit, wie bereits erwähnt, erst mit Vollendung der Geburt erreicht. Lediglich ein lebend geborenes Kind erlangt dieselbe; das Kind soll also nach Vollendung der Geburt lebendig sein.

Als Kriterium des Lebens gilt hierbei im allgemeinen der Beginn der extrauterinen Atmung[3]. Der Satz GALENS: In confesso est, respirationem a vita et vitam a

---

[1] HONKASALO (Kausaalikysymys rikosoikeudessa, S. 89) äussert: Der Grundsatz, dass der kleinere Vorteil dem grösseren weichen muss, ist der Gerichtsordung keineswegs fremd, sondern im Gegenteil die allgemeine Norm, nach welcher der Gesetzgeber seine Entscheidung in bezug auf widerstreitende Interessen, sowohl öffentliche wie private treffen muss.

[2] HEDRÈN, G., Om fosterfördrifning. Stockholm 1901. H. kommt zu der Anffassung, dass die ganze auf den christlich-kanonischen Standpunkt basierende Lehre, dass der Fötus ein Mensch sei, verkehrt ist, und dass es vom wissenschaftlichen Standpunkt insofern falsch ist, die Lebensberaubung eines Fötus als Strafgrundlage anzunehmen, als die Lebensberaubung ein Menschenleben voraussetzt. Dieser Auffassung schliesst sich H. BERGSTRAND an (Till frågan, om vad som bör innefattas i begreppet mänskligt liv i rättslig mening. Stockholm 1916).

[3] Die alten Landschaftsgesetze Schwedens stellten verschiedenartige Bedingungen auf, welche das Kind erfüllen musste, um eine zivilrechtliche Person sein zu können. In manchen wurde verlangt, dass das Kind an der Brust gesaugt hatte (UL verlangt, dass das Kind Haare und Nägel haben und an der Brust gesaugt haben müsste), andere wiederum, dass das Kind getauft war (z.B. VGL), eine Forderung, die dann in den nordischen Ländern allgemein wurde. Sweriges Rijkes Lands Lag, Erfda-Balker V Cap. lautet: »Nu sigher Fränder barn sins barn varo dödt födt. Tha sighia Modher barn vara qwickt födt och fik Christendom: Thär bär Kona som när war tweggia manna Witne Tha komber modher ath arfwe barnsins». In dem Gesetz von 1734 blieb in Schweden die Forderung der Taufe fort, ebenso in Norwegen i. J. 1854 und in Dänemark i. J. 1857. — Lex Alamannorum machte zur Bedingung, dass das Kind die Augen geöffnet und um sich geblickt hätte.

respiratione separari non posse, adeo ut vivens omnino spiret et spirans omnino vivat, ist als richtig anerkannt worden. Wenn das Kind, nachdem es geboren ist, keine Atembewegungen ausgeführt hat, gilt es als totgeboren, selbst wenn es sich bewegt haben sollte und sein Herz geschlagen hat. Die Atmung ist von vielen Rechtsmedizinern als Kriterium für das Leben angesprochen, so von METZGER, ORFILA, BRIAND, TARDIEU, CASPER, GARRAUD, u.a.[1] Heute hat sich diese Auffassung insofern geändert, als die Rechtsmediziner aufgehört haben, die Atmung als absolutes Kriterium des Lebens zu betrachten, da eine solche Auffassung nicht mit den Lehren der Biologie übereinstimmte (J. HOFMANN, F. STRASSMANN u.a.).

Das Zivilrecht fasst nur ein vollständig geborenes lebendes Kind als Menschen auf, aber das Strafrecht spricht von Kindesmord auch dann, wenn die Mutter ihr Kind unter der Geburt tötet. Das Strafrecht und das Zivilrecht haben also eine etwas verschiedene Auffassung vom Menschen. Diesen Unterschied zu beseitigen, haben die Juristen jedoch nicht für unerlässlich gehalten. Auch das Reichsgericht hat diesem Gedanken am 29. Oktober 1900 folgendermassen Ausdruck verliehen: »Allein wie der Begriff des Menschen in verschiedenen Gesetzen verschieden sein kann . . .» (zit. bei Bergstrand, l. c.).

Das Bestreben, den Nasciturus gegen fahrlässige Handlungen unter der Geburt zu schützen, z.B. vor den Folgen der Nachlässigkeit des Arztes oder der Hebamme zu bewahren, hat darauf hingewirkt, dass man die strafrechtliche Grenze zwischen Fötus und Mensch auf den Augenblick des Geburtsbeginns zu verschieben gewünscht hat. Diesen Standpunkt haben u.a. THYRÉN, HAGSTRÖMER, WEHRLI verteidigt. Als Augenblick des Beginns der Geburt hat hierbei das Einsetzen der Geburtswehen gegolten oder, weil deren Beginn zunächst unbestimmt erscheinen kann, der Beginn der Austreibungswehen.

Diese Ansicht hat indessen keinen ungeteilten Beifall gefunden. Nach einer anderen Auffassung sollte nur die »sichtbare» Phase der Geburt hierbei zu berücksichtigen sein und das Kriterium hierfür, dass das Kind an irgendeinem Teile sichtbar geworden ist (Binding[2], Finger[3], Serlachius[4], Honkasalo[5], Fabrice[6]).

Das Landrecht des Schwabenspiegels Kap. 27 stellt die Forderung auf: » . . . daz kint lebet als lange wîle, daz ez diu ougen ûf tuot unde sihet die vier wende des huses; dâ mit hat daz kint geerbet siner muoter guot, swaz si gelâzen hât . . .» (vgl. H. Bergstrand, Till frågan om vad som bör innefattas i begreppet mänskligt liv i rättslig mening. Stockholm, 1916).

[1] CASPER hat geäussert: »In foro muss der Begriff Leben mit dem Begriff Atmen als vollkommen identisch betrachtet werden. Leben heisst Atmen. Nichtgeatmethaben heisst Nichtgelebthaben».

[2] BINDING, K., Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. I. 1902. Leipzig.

[3] FINGER, A., Das Strafrecht. Berlin. 1895. Bd. II.

[4] SERLACHIUS, A., Suomen rikosoikeuden oppikirja, II. 1912.

[5] HONKASALO, BR., Sikiönlähdettäminen.

[6] v. FABRICE, Die Lehre von der Kindsabtreibung und vom Kindesmord. 2. Aufl. Berlin. 1905.

Wenn es sich um einen Kindesmord handelt, ist dieser Gesichtspunkt, praktisch betrachtet, gut motiviert, denn es ist für eine Frau unter der Geburt ohne Hilfe einer andern Person schwierig, den Nasciturus zu töten, ehe derselbe sichtbar ist. Da ein Kindesmord nach dem finnischen Strafgesetz durch Handanlegung, Unterlassung dessen, was zur Erhaltung der Frucht am Leben notwendig ist, und durch Aussetzung ausgeführt werden kann, kommt in dieser Phase selbstverständlich nichts anderes in Frage als die Handanlegung, und deshalb muss die Frucht mit den Händen erreichbar sein (Honkasalo). Dennoch kann eine Tötung während der Geburt vielleicht auch seitens der Frau selbst stattfinden, ohne dass die Hände dabei benutzt werden, wie der folgende, zu meiner Kasuistik gehörende Fall (Fall 318) dartut:

Eine 33 jährige Witwe, Mutter dreier ehelicher Kinder ist, nachdem sie durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden war, in der Einsamkeit niedergekommen und dabei, ihrer eigenen Aussage nach, so vorgegangen, dass sie, um zu erreichen, dass das Kind tot zur Welt käme, im Bette liegend, die Beine fest zusammengepresst und gleichzeitig mit den Händen auf den Leib gedrückt hat. Die Wehen setzten um 10^h ein, wo sie Kindsbewegungen verspürt hatte; nach 12^h wurden keine solchen Bewegungen mehr empfunden. Das Kind wurde zwischen 21 und 22^h tot geboren. Bei der Obduktion wird festgestellt, dass das Kind nicht geatmet hat; die Todesursache kann wegen der inzwischen eingetretenen Fäulnis nicht eruiert werden, aber der Obduzent äussert die Vermutung, dass das Kind bei der Geburt tot oder scheintot gewesen ist. Das Untergericht erachtet es als ausgemacht, dass die Mutter ihr Kind in der von ihr angegebenen Weise »durch Handanlegung» getötet hat und fällt ein Urteil wegen Kindesmord. Das Hofgericht holt ein Gutachten der Medizinalbehörde darüber ein, ob es als möglich zu betrachten ist, dass die Frau ihr Kind unter der Geburt in der oben beschriebenen Art getötet hat. Die Medizinalbehörde hält es in ihrem Gutachten für möglich, dass eine Mehrgebärende (wie in diesem Fall), wenn sie fest bleibt, die Geburt durch Zusammenpressen der Beine (aber nicht durch Aufdrücken der Hände auf den Leib) verzögern kann, und dass diese Massnahme die Ursache für das Absterben der Frucht hat sein können, sowie dass das Kind wahrscheinlich ohne diese Massnahme lebend geboren wäre; dagegen kann es nicht als bewiesen gelten, dass das Vorgehen der Angeklagten tatsächlich an dem Tode des Kindes schuld gewesen ist. Demgemäss wird die Anklage wegen Kindesmord als unbewiesen vom Hofgericht verworfen.[1] Es wäre interessant gewesen, zu erfahren, wie die beiden höheren Gerichtsinstanzen den Fall entschieden hätten, wenn man es als ausgemacht hätte betrachten können, dass der Tod des Kindes tatsächlich durch das Vorgehen der Mutter verursacht war.

Die Medizinalbehörde hat jedoch in diesem Fall als ihre Ansicht geäussert, dass die Frau ihre Leibesfrucht auf die betr. Weise hätte töten können. Sie hätte dies

[1] Der Staatsanwalt verlangt zuerst Bestrafung wegen Tötung der Frucht im Mutterleib, verändert die Anklage aber während des Prozesses auf Kindesmord.

hierbei nicht »durch Handanlegung» getan (denn der Druck auf den Leibe war nach dem Dafürhalten der Medizinalbehörde bedeutungslos). Aber der Ausdruck »durch Handanlegung» im finnischen Strafgesetz ist in seiner Deutung nicht darauf beschränkt, dass die Mutter gerade ihre Hände bei der Tötungshandlung gebrauchen muss. Wenn die Mutter das Kind, nachdem sie es auf den Fussboden geboren hat, tötet, indem sie ihm einen Fusstritt gegen den Kopf versetzt, hat sie das Kind nicht unter Benutzung der Hände sondern der Füsse getötet. Es ist evident, dass mit dem betr. Ausdruck jede aktive Handlung seitens der Frau gemeint ist, bei der ihre willkürlichen Muskeln nach ihrem Willen funktioniert haben. In dem betr. Fall befand sich das Kind noch im Geburtskanal und war nicht einmal teilweise daraus zum Vorschein gekommen. Weil derartige Fälle indessen äusserst selten sind, besitzen sie keine praktische Bedeutung[1], denn die Mutter tötet ihr Kind fast ausnahmslos frühestens dann, wenn es so weit sichtbar geworden ist, dass sie es mit der Hand ergreifen kann. Wenn aber an der Forderung festgehalten wird, dass ein Kindesmord erst dann stattfinden kann, wenn der Nasciturus mit irgendeinem Teil zum Vorschein gekommen ist, stellt der oben referierte Fall keinen Kindesmord sondern eine Fruchtabtreibung dar, da sich das Kind bei Ausführung der Tat offenbar noch in dem Geburtskanal befand.

Man hat auch eine dahingehende Ansicht geäussert, dass der Nasciturus erst dann den Gegenstand eines Kindesmordes (und auch eines Mordes oder Totschlags) bilden kann, wenn er geatmet hat. Aber in einigen Fällen kann schon unter der Geburt, während sich das Kind noch vollkommen im Mutterleib befindet[2], Luft in die Lungen des Nasciturus dringen; bisweilen wiederum beginnt die Atmung nicht sogleich, wenn das Kind völlig zur Welt gekommen ist (Asphyxie). BERGSTRAND nimmt als Grenze den Augenblick an, wo das Kind vollständig aus dem mütterlichen Körper herausgekommen ist.[3] AHLFELD[4] wiederum möchte die Grenze schon in der Fötalperiode ziehen unter Hinweis darauf, dass »die Rechtsfähigkeit des Menschen mit dem sicheren Nachweis seiner Existenz beginnt», und diese Grenze entfällt auf 24 Schwangerschaftswochen. Hier liegt nach AHLFELDS Meinung die Grenze zwischen Fötus und Mensch. Eine vorher ausgeführte Tötung der Frucht ist Abtreibung, eine nacher verübte Kindesmord. Diese Ansicht hat keinen Anklang gefunden.

In dem Falle, dass angenommen wird, ein Kindesmord käme erst dann in Frage, wenn der Nasciturus teilweise herausgekommen ist, und das Strafrecht demgemäss

---

[1] KIERNANDER, Medicinal Lagfarenhet 1776, erwähnt als Kindesmordmethode u.a. folgende: »At igenom det en sådan gudlös Människa suckar ofta, drager andan djupt til sig, samt slänger sig mycket under födslen, som en del Observatores påstå; så skall Barnet häraf mycket afmattas, som med förlossningen då altid drages längre ut. Warar sådant tilstånd länge, at Barnet sålunda skiftewis, flere resor drifwes fram och tilbakars så måste det ändteligen sätta lifwet til och Modren sjelf lätteligen häraf taga döden.»

[2] AHLFELD, FR., Beiträge zur Lehre vom Übergang der intrauterinen Atmung zur extrauterinen. Marburg, 1891.

[3] BERGSTRAND, Till Frågan etc.

[4] AHLFELD, FR., Nasciturus. Leipzig. 1906.

den Nasciturus erst von dem erwähnten Augenblick ab als Menschen anerkennte, könnte der Nasciturus vor diesem Zeitpunkt keinen Schutz gegen fahrlässige Handlungen erhalten. Da die fahrlässigen Handlungen seitens der Ärzte und Hebammen jedoch fast stets vor diesem Zeitpunkt geschehen, würden sie nach wie vor straflos bleiben.

Vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet, lässt sich die Ansicht, dass der Nasciturus während der Geburt zum Menschen wird, nicht verteidigen, weil um diese Zeit nichts passiert, was in dem Zustand des Nasciturus solche Veränderungen hervorriefe, dass sich das Ziehen der Grenze in der erwähnten Phase rechtfertigen liesse. Erst nachdem der Nasciturus vollständig aus dem Mutterleib herausgekommen ist, und nachdem die Veränderungen bezüglich seiner Atmung und seines Kreislaufs erfolgt sind, die ein menschliches Wesen charakterisieren, wird die Grenze zwischen Fötus und Mensch biologisch überschritten (Bergstrand, l.c.).

Lebensfähigkeit.

Wie aus dem Kapitel über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kindesmordes hervorgeht, fand sich in den auf den Kindesmord bezüglichen Gesetzesbestimmungen oft die Forderung, dass das Kind lebensfähig sein musste, um Objekt eines Kindesmordes sein zu können, oder wenigstens, damit die ordentliche Strafe darauf folgen könnte. Diese Ansicht umfassten auch Feuerbach [1], Mittermaier [2] und Gans [3], während z.B. Abegg [4] und Jarcke [5] die Lebensfähigkeit nicht als unerlässliches Requisit des Tatbestandes erachteten. Ebenso Wehrli [6], der vermutet, die Forderung der Lebensfähigkeit basierte in der Hauptsache darauf, dass der Begriff der Vitalität selbst nicht klar war.

Was bedeutet denn die Lebensfähigkeit?

Casper [7] gibt folgende Definition dieses Begriffes: »Lebensfähig im ärztlichen Sinne ist ein Neugeborenes, wenn es nach seinem Alter und nach der Bildung seiner Organe die Möglichkeit hat, fortzuleben, d.h. die durchschnittliche Lebensdauer des Menschen zu erreichen». Irgendeine Grenze, wie lange das Leben nach der Geburt dauern muss, damit man von Lebensfähigkeit sprechen kann, existiert natürlich nicht.[8] Ein Kind ist lebensfähig, wenn es die Voraussetzungen besitzt, lebend geboren zu werden und sein Leben extrauterin fortzusetzen, d.h. es muss so weit entwickelt sein, dass es sich dem selbständigen Leben ausserhalb des mütterlichen

[1] Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 1823.

[2] Mittermaier, Neues Archiv des Criminal-Rechts, Bd. VII.

[3] Gans, S. P., Von den Verbrechen des Kindesmordes. Hannover 1824 (ref. bei Jordan: Über den Begriff und die Strafe des Kindesmordes. 1844).

[4] Abegg, J., Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1836.

[5] Jarcke, C., Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1830.

[6] Wehrli, J., Der Kindesmord. 1889.

[7] Casper-Liman, Handbuch der ger. Medizin. 1889.

[8] Ahlfeld hat die Grenze willkürlich auf 3 Mon. festgesetzt (Nasciturus).

Körpers anzupassen vermag. Um sich bis zur Lebensfähigkeit zu entwickeln, braucht der Fötus wenigstens 30 Wochen (Fr. Harbitz.[1]).

Ein Kind kann lebend geboren werden, obgleich es so schwach entwickelt ist, dass es keine Möglichkeit hat, sein Leben länger als eine kurze Zeit nach der Geburt fortzusetzen. MITTERMAIER fasst ein derartiges Leben nicht als eigentliches Leben sondern nur als »Scheinleben» auf. Und weil es kein Leben ist, ist das Auslöschen desselben keine Tötung. Diese Auffassung kann man nicht gutheissen, denn ein Scheinleben existiert nicht, sondern nur Leben oder Tod.

Ein Kind kann so missgebildet sein, dass es keine Möglichkeiten besitzt, das Leben extrauterin fortzusetzen, ist also aus diesem Grunde lebensunfähig. Schliesslich kann das Kind eine angeborene organische Erkrankung haben, die es lebensunfähig macht.

Heutzutage hat der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen der Tötung eines lebensunfähigen und eines lebensfähigen Kindes gemacht, wenigstens dies nicht als Requisit in den Tatbestand aufgenommen. GLEISPACH steht jedoch auf dem Standpunkt, dass einem lebensunfähigen Kind, das spontan lebend geboren ist, kein strafrechtlicher Schutz zu gewähren ist. Auf eine Anfrage von P. DITTRICH [2] hat er sich folgendermassen geäussert: »Eine Frau, welche eine Frucht, die nach ihrer allgemeinen Entwicklung extrauterin noch nicht lebensfähig ist, das heisst, die 28. bis 30. Woche noch nicht erreicht hat, spontan zur Zeit bringt und dann vorsätzlich tötet, ist . . . nicht strafbar. Für die vom Mutterleib getrennte, extrauterin nicht lebensfähige Leibesfrucht besteht kein strafrechtlicher Schutz, sie ist nur insolange geschützt, als sie den Mutterleib noch nicht verlassen hat, somit gegen Abtreibung . . . weil eine Frucht der bezeichneten Art nicht dem Begriff »Mensch» (»Kind», »ein anderer») unterstellt werden kann, der Begriff Mord aber ein solches Angriffsobjekt erfordert . . . Allerdings ist es durchaus herrschende und meines Erachtens richtige Meinung, dass es beim erwachsenen Menschen auf die Lebensfähigkeit nicht ankomme. Auch der Todkranke ist noch geschützt, das Gesetz unterscheidet hier nicht. Aber das bildet noch keinen stichhaltigen Einwand gegen meinen Standpunkt, denn ich spreche nicht einem Wesen, das *zweifellos* »Mensch» ist, wegen mangelnder konkreter Lebensfähigkeit den Strafschutz ab, sondern ich wende mich dagegen, eine vorzeitig abgegangene Frucht trotz genereller Lebensunfähigkeit als »Mensch» aufzufassen. Ich trage nicht die im Gesetz nicht enthaltene Unterscheidung zwischen lebensfähigen und nicht lebensfähigen *Menschen* in das Gesetz hinein, sondern ich verwende bei der Durchführung der vom Gesetz selbst aufgestellten Unterscheidung von Mensch und Leibesfrucht (vgl. § 339, Österreichisches Strafgesetzbuch, letzter Satz) das Merkmal einer solchen Reife der Frucht, bei der allgemein Lebensfähigkeit (Fähigkeit zum extrauterinen Leben) besteht. Wo es fehlt, macht die Geburt das Geborene nicht zum Menschen und *darum* fehlt der Strafschutz. Wirft also eine

[1] HARBITZ, FR., Laerebok i Retsmedicin. Kristiania 1918.
[2] DITTRICH, P., Der Kindesmord. 1935.

Frau, die eine lebende, aber der Entwicklung nach nicht lebensfähige Frucht zur Welt gebracht hat, dieselbe ins Wasser oder ins Feuer, u.dgl., so ist dies nicht strafbar . . .»

Weil das Leben des Fötus ein zu schützendes Rechtsgut des Strafrechts ist und ausser der Empfängnis keine Grenze existiert, von welcher ab er während der Fötalperiode anfängt, diesen Schutz zu geniessen, ist das Leben eines lebensunfähigen Fötus ein vom Strafgesetz geschütztes Rechtsgut und die Beraubung desselben eine strafbare Handlung. Das Leben des Fötus verliert doch wohl hierbei seinen Rechtsschutz nicht dadurch, dass der Fötus geboren ist! Wenn ein lebensunfähiger Nasciturus nicht als Mensch gilt und nachdem er den Mutterleib verlassen hat, kein Fötus mehr ist, was ist er dann? Er ist ein lebendes, vom Weibe geborenes Wesen, das, wenn auch nur kurze Zeit, ein selbständigeres Leben lebt als im Mutterleib! Aber das Strafrecht, das jedes Menschenleben von der befruchteten Eizelle bis zum Augenblick des Todes als Rechtsgut betrachtet, das von ihm geschützt wird, sollte also in diesem Falle eine Ausnahme machen! — Das ist ja unmöglich. Wenn man es wiederum, wie Hedrén, für richtiger hält, dass das Leben des Fötus kein strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut sein dürfte, weil der Fötus kein Mensch ist, liegt die Sache anders. In dem Falle müsste man wohl irgendein anderes Interesse schützen, um die Fruchtabtreibung zu verhindern, oder diese Handlung ganz unbestraft lassen, was schwerlich klug wäre. Aber in dem erwähnten Falle handelte es sich um ein schon geborenes, lebendes, wenn auch lebensunfähiges Wesen, das kein Fötus mehr, sondern ein Mensch ist, wenn nicht die Lebensfähigkeit als Forderung für den Begriff »Mensch» aufgestellt wird, was biologisch verkehrt ist. Amschl[1] will nicht einmal einem neugeborenen Kinde den gleichen strafrechtlichen Schutz zugestehen wie er einem erwachsenen, oder, mit seinen Worten ausgedrückt, dem gebührt, der schon Mensch ist, weil das Objekt des Kindesmordes nach Amschl »nur eine Frucht ist, die sich vom Mutterleibe loslöst, zum selbständigen Lebewesen, zum Menschen *wird*, aber es noch nicht *ist*». Der Fötus wiederum ist nach Amschl nur ein Teil des mütterlichen Körpers, die Abtreibung wäre seines Erachtens nicht als Tötungsdelikt sondern nur als Gefährdungsdelikt anzusprechen. Wann die Menschwerdung dann nach Amschls Meinung erfolgt, das hat er ungesagt gelassen. Diese Ideen Amschls dürften nicht im Ernst vorgebracht sein.

Dagegen wäre es verständlich, dass die Tötung durch Unterlassung des notwendigen Beistands von Seiten der Mutter gleich nach der Geburt de lege ferenda milder als sonst beurteilt werden müsste, wenn die Frau ein solches missgestaltes Kind geboren hat, dessen Anblick, wie z.B. bei dem sog. Schrötenkopf (Anencephalus) Furcht und Abscheu in ihr erweckt, wodurch sie daran verhindert wird, ihm die nötige Pflege angedeihen zu lassen. Auch die aktive Tötung eines derartigen Wesens wäre als ein beim Herrschen mildernder Umstände begangenes Ver-

[1] Amschl, A.: Abtreibung und Kindesmord. Arch. Kriminalanthrop. Bd. 42. 1911.

brechen zu betrachten, wenn die Frau das Kind in ihrer Einfalt nicht für ein menschliches Wesen gehalten hat.

Wie bereits erwähnt, gelten 30 Schwangerschaftswochen als eine Art Grenze für die Lebensfähigkeit der Frucht. Ein Fötus, der diese Grenze überschritten hat, ist bei normaler Entwicklung seitens seiner Organe im allgemeinen schon so reif, dass man annimmt, er habe die Möglichkeit, extrauterin weiter zu leben. Dies bedeutet indessen nicht, dass beispielsweise ein Fötus von 31 Wochen das Leben, nachdem er geboren ist, tatsächlich fortzusetzen vermag, weil dies weitgehend davon abhängt, was für eine Pflege er erhält. Eine in schlechter wirtschaftlicher Lage befindliche Mutter — und das sind ja die Mütter, die ihr Kind töten, grösstenteils — kann ihrem Kinde keine solche Fürsorge angedeihen lassen, dass grosse Möglichkeiten für das Am-Leben-Bleiben einer derartigen Frühgeburt vorhanden wären. Im konkreten Leben ist der grösste Teil der auf Grund der Obduktion als lebensfähig erachteten frühgeborenen Kinder deshalb lebensunfähig, weil ihnen ihre mangelhafte Entwicklung in den Verhältnissen, unter denen sie ins Leben geraten, verhängnisvoll wird, während sie bei sorgfältiger Pflege, z.B. in Kinderkliniken mit dem Leben davonkämen. Demgemäss ist die besagte 30-Wochen-Grenze nur ein theoretisches Kriterium für die Lebensfähigkeit.

Wenn die mangelhafte Entwicklung des Fötus und die daraus resultierende Unfähigkeit, das Leben extrauterin fortzusetzen, bei der Strafbemessung (im Falle des Tötungsverbrechens) berücksichtigt wäre, müsste man als Grenze eine Entwicklung festlegen, bei der die Möglichkeit, extrauterin zu leben, sichergestellt wäre. Wenn man aber als Grenze den Entwicklungszustand von 30 Schwangerschaftswochen festsetzte, würde ein Teil der Kindesmörderinnen, deren Kinder diese Grenze überschritten hätten, aber tatsächlich doch lebensunfähig wären, der eventuellen Vermilderung verlustig gehen. Die Lebensfähigkeit dürfte so aufzufassen sein, dass nur die Neugeborenen als lebensfähig gelten, deren Lebensfähigkeit in casu, d.h. im praktischen Leben, als unbestreitbar erwiesen ist.

Das Leben.

Nur ein lebendes Wesen kann getötet werden. Wenn wir wie CASPER Atmen für dasselbe wie Leben halten, so ist ein asphyktisch geborenes Kind, das man z.B. durch Schultzesche Schwingungen zum Atmen bringen kann, tot, obwohl sein Herz schlägt, wenn es nicht zu beleben versucht wird. Wenn jemand also ein derartiges Kind ins Wasser legt (in der Absicht, dass das Kind sicher sterben möchte), so macht er sich keiner Tötung schuldig, weil der Odbuzent bei der Obduktion feststellt, dass sich keine Luft in den Lungen des Kindes befand, so dass es nach der Geburt nicht am Leben war und somit auch nicht getötet werden konnte. Weil man aber einen Toten nicht zum Leben erwecken kann, wohl aber ein asphyktisches Kind, das z.B. deshalb nicht zu atmen vermag, weil sein Rachen von Schleim erfüllt ist, durch Entfernung dieses Schleims ins Leben rufen kann, so

ist dasselbe nicht tot gewesen, und die vorsätzliche Ertränkung desselben war eine Tötung. Das Leben ist also nicht immer dasselbe wie Atmen, und man darf das Atmen infolgedessen nicht als einziges und unbedingtes Kriterium für das Leben ansetzen, sofern nämlich andere von Leben zeugende Zeichen, wie z.B. der Herzschlag vorhanden sind.

Die Luftlosigkeit der Lungen ist kein unbedingter Beweis dafür, dass das Kind nicht geatmet hätte. Wenn die Mutter in einer genügend Wasser enthaltenden Wanne niedergekommen und das Kind auf diese Art gleich, nachdem es geboren war, ertrunken ist, findet der Obduzent keine Luft, wohl aber Wasser in den Lungen. Das Kind hat also geatmet, aber keine Luft, sondern Wasser. Wenn es der Mutter gleich nach dem Herauskommen des Kopfes gelingt, dem Kinde die Atmungsöffnungen zu verlegen, enthalten die Lungen des Kindes keine (oder ganz wenig) Luft, aber es hat dennoch Atembewegungen gemacht, obgleich es ihm nicht gelungen ist, Luft in die Lungen zu ziehen. Das Fehlen von Luft in den Lungen ist also kein bindender Beweis dafür, dass das Kind nicht geatmet hat und nicht lebend geboren ist.

Andererseits ist es eine seit alters bekannte Tatsache, dass der Fötus in der Gebärmutter hat Atembewegungen ausführen und sogar Luft in seine Lungen bekommen können (es handelt sich dabei fast immer um einen Fall, wo die Entbindung auf künstlichem Wege beendet werden musste oder wo die Geburt langsam vor sich gegangen oder wenigstens häufig touchiert worden ist.[1] Dadurch wird verständlich, wie Luft in den Uterus gelangt ist). Wenn das Kind dennoch bis zum Ende der Geburt abstirbt, befindet sich Luft in seinen Lungen, obwohl es nicht lebend geboren ist.

Weil es sich so verhält, kann man den Beginn der Atmung nicht als Grenze zwischen Abtreibung und Kindesmord (Mord und Totschlag) betrachten.

B. Das Subjekt des Kindesmordes.

Die Privilegierungsgründe des Kindesmordes.

Das Strafrecht hat der Person des Verbrechers früher wenig Beachtung geschenkt. Die Auffassung vom »freien Willen» (liberum arbitrium indifferentiae), mit dem der Mensch seine Handlungen entscheiden konnte, war ausschlaggebend für die Einstellung des Gesetzgebers in bezug auf das Problem der Schuldanrechnung und ebenso hinsichtlich dessen, wie man sich dem Verbrecher gegenüber verhalten sollte. Weil der Mensch Herr seines Willens war, vermochte er frei zu wählen, ob er ein Verbrechen beging oder nicht. Die Strafe musste so beschaffen sein, dass sie den Menschen zwang, seinen Hang zum Begehen von Verbrechen zu beherrschen, indem sie Furcht in ihm erweckte (Abschreckungstheorie). Die sog. positive

[1] Vgl. E. Ungar, Der Kindesmord. Schmittmanns Handbuch der ger. Medizin. Bd. II. Berlin. 1907.

Schule hat ihre Anschauung auf eine naturwissenschaftliche Basis gegründet. Sie verwarf den metaphysischen Begriff von der Freiheit des Willens und basierte ihre Anschauung auf die empirische Forschung. Die moderne kriminologische Forschung hat ihre Untersuchungen auch auf die Persönlichkeit des Verbrechers gerichtet, während sie gleichzeitig die Umweltfaktoren studiert, die bei der Entstehung des Verbrechens wirksam gewesen sind, und so die tiefsten Ursachen für das Zustandekommen des Verbrechens zu entdecken versucht. Diese Forschung steckt bezüglich des Kindesmords noch ganz in den Kinderschuhen, denn hier hat sie sich damit begnügt, die Vermutungen als Tatsachen anzusprechen, die sich ohne systematische Untersuchung gebildet und die Auffassung von den zur Entstehung dieser Verbrechensart führenden Faktoren bestimmt haben. Diese Faktoren sind die gleichen, die eine Privilegierung des Kindesmords veranlasst haben, also die Anschauung von dem Ehrennotstand und dem durch die Geburt bedingten gestörten Gemütszustand bei der Gebärenden.

a. *Der sog. Ehrennotstand.*

Wie an anderer Stelle erwähnt worden ist (vgl. Kap. I. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kindesmords) hatte bereits MATTHAEUS (1644) darauf hingewiesen, dass das Motiv beim Kindesmord die Furcht vor der Schande wäre, ohne jedoch deswegen einen positiven Vorschlag für die Gesetzgebung beizubringen. Der erste, der geltend machte, dass das Bestreben des Weibes, durch den Kindesmord seine Geschlechtsehre zu retten, als mildernder Umstand beim Beurteilen der Tat zu berücksichtigen sei, war LEYSER (Meditationes ad Pandectas 1741), der von F. BÖHMER (1759)[1] unterstützt wurde. In der Aufklärungszeit wurde dieser Gesichtspunkt ganz besonders betont. GROLMAN war der erste, der den Kindesmord dahin einschränkte, dass er als spezielles, milder zu beurteilendes Verbrechen die Tötung eines neugeborenen unehelichen, verheimlichten Kindes durch die Mutter umfasste (GROLMAN: Grundsätze der Criminalwissenschaft 1798).[2] Als Motiv für die mildere Bestrafung führte GROLMAN die Rettung der Geschlechtsehre an, und den Begriff »neugeboren» definierte er dahin, dass »der schreckliche Kampf zwischen dem natürlichen Gefühl einer Mutter und der Furcht vor bestehen-

1 BÖHMER: Observationes ad Carpzovii pract. Observ. III: ». . . nescio, qua veri specie honoris conservandi commentum misericordiam iudicis provocare in infanticidio posset. Fac existimationis tuitionem in se laudabilem, tanto majori odio omnino digna erit, si obtenditur facto per se turpissimo, et quod, quia in inermem, et defensione imparem exercetur, veniam nullam meretur. Aliquin hoc asylum commune paratum esset omnibus de infanticidio convictis, quod e diametro refragatur legi, officioque iudicis, ius ad factum applicare constricti» (zit. bei JARCKE, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Berlin, 1830. S. 280).

2 Nach JARCKE (Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1830) hatte z.B. die Niederösterreichische Landgerichtsordnung den Kindesmord schon viel fruder in dem gegebenen Sinne als besonderes Verbrechen aufgefasst.

der Schande noch nicht gekämpft gewesen sein muss». Diese Definition hat auch J. Fr. Abegg anerkannt (Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, 1836). Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1823) äussert über das Motiv des Kindesmords: »Die Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre, — diese gewöhnliche, an sich edle und gerade in besseren Gemütern vorzüglich gewaltige, Triebfeder zur Begehung des Kindermordes, — ist der Hauptgrund, welcher dieses Verbrechen gegen den gemeinen Verwandtenmord auf eine geringere Stufe der Strafbarkeit herabsetzt.» S. P. Gans (Von dem Verbrechen des Kindesmordes, 1824), der seine Ansicht auf die von ihm umfasste Deutung der Carolina gründete, hat in der »Absicht der Frau, die Schande der unehelichen Geburt zu verbergen», den Grund für die mildere Bestrafung des Kindesmordes gesehen. Kindesmord und Zweikampf beruhen nach Gans auf denselben Motiven. Auf dem gleichen Standpunkt steht Marezoll (Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen, 1841).

Bald begannen jedoch in Juristenkreisen auch anderweitige Ansichten aufzutauchen, die sich zweifelnd gegenüber der Vermutung verhielten, dass die Ehrenrettung das eigentliche Motiv der Kindestötung darstellte. Jarcke (Handbuch des Strafrechts, 1830) hielt es für unwahrscheinlich, dass die Rettung der Geschlechtsehre, zumal unter der niedrigeren Volksklasse, noch ein so wirksames Motiv beim Kindesmord wäre, wie sie es vielleicht vor 100 Jahren gewesen war, wo die Kirchenbusse und die aus der unehelichen Geburt resultierenden bürgerlichen Nachteile Furcht erregende Faktoren bildeten. Jarcke weist ferner darauf hin, dass die Armut, die auch als berechtigend für eine Vermilderung galt, nicht als solche beim Kindesmord taugen kann, weil man diese mildere Beurteilung dann auch in solchen Fällen zur Anwendung bringen müsste, wo eine arme Mutter ihr eheliches Kind tötet und mit noch besserem Grunde z.B. bei Raubmorden. Jarcke warnt vor einer zu weichen Einstellung gegenüber dem Kindesmord, weil eine solche im Volke leicht zum Entstehen der Auffassung Anlass geben kann, dass das Leben eines Kindes geringen Wert besitzt. Auch Salchow und Tittmann (Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1822) verhielten sich zweifelnd in bezug auf die Anschauung, dass das Motiv des Kindesmordes die Furcht vor Schande wäre. L. Jordan (Ueber den Begriff und die Strafe des Kindsmordes, 1844) ist ebenfalls der Meinung, dass es einem schwer fällt, zu glauben, Kindesmorde würden zur Rettung der Geschlechtsehre ausgeführt, wenn sich die Anzahl der unehelichen Kinder zu derjenigen der ehelichen durchschnittlich fast wie $^1/_3$ zu $^2/_3$ herausstellt, denn (natürlich von einigen Fällen abgesehen) die Geschlechtsehre ist dann ein »zu gemeines Gut» geworden, als dass die Gesetzgebungen Veranlassung hätten, den Kindesmord unter dieser Begründung zu privilegieren.

J. Wehrli, der sich auch bei seiner Beurteilung verschiedenartiger Privilegierungsgrundlagen sehr kritisch verhält, hat in seinem den Kindesmord behandelnden Werk[1] dargetan, wie schwach oft die Motivierungen gewesen sind, mit denen man

[1] Wehrli, Der Kindesmord, Frauenfeld, 1889.

die in den Ehrennotstand eingehenden Faktoren als Voraussetzungen für die Privilegierung des Kindesmords hat verteidigen wollen. Was die Begründung anbelangt, mit welcher das Motiv der Frau, ihre Geschlechtsehre zu retten, für die Privilegierung des Kindesmordverbrechens verteidigt worden ist, so bemerkt Wehrli ganz richtig, dass »das Subjekt niemals darauf Anspruch erheben kann, dass seine Handlung von seiten des Rechts nicht nach ihrem objektiven Wert beurteilt werde, obwohl es ihr in seinem Gewissen den entgegengesetzten Charakter beigelegt hat». Unter dieser Begründung vermag sich Wehrli denen nicht anzuschliessen, die in der Rettung der Geschlechtsehre des Weibes einen hinreichenden Anlass zur Privilegierung des Kindesmordes erblicken. »Niemand wird behaupten», fährt Wehrli fort, »dass das Motiv gar nicht in Betracht falle; es bedarf dies aber bloss geschehen bei der Strafzumessung, eventuell auch bei der Wahl der Strafart . . . nie aber bei der Fixierung des Tatbestandes». Dieser Standpunkt Wehrlis kommt einem richtig vor, besonders da es sich, die Wehrli bemerkt, um ein Tötungsverbrechen handelt, bei welchem dem Objekt sein erstes und edelstes Rechtsgut, das Leben, geraubt wird.

Wehrli macht ferner darauf aufmerksam, dass, wenn die Rettung der Geschlechtsehre als Motiv des Kindesmordes die Grundlage der Privilegierung gebildet hat, Schwierigkeiten hinsichtlich der Entscheidung dessen entstanden sind, welche Bedeutung der Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt beizumessen wäre. Während manche dieselbe als einen unentbehrlichen Beweis für das Vorhandensein des Ehrenmotivs angesprochen haben (z.B. Feuerbach, Grolman, Gans u.a.), haben andere die Verheimlichung nicht verlangt oder ist in dieser Beziehung nur die Bedeutung einer Verheimlichung der Geburt der Diskussion unterworfen worden. Manche haben erachtet, dass die Verheimlichung der Schwangerschaft als eine Voraussetzung für die mildere Einstellung gegenüber der Tat zu gelten hat, andere wiederum haben in der Nicht-Geheimhaltung der Schwangerschaft einen mildernden Umstand in bezug auf den vorigen Fall gesehen (weil eine Frau, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, keine Mordpläne hegt!). Feuerbach hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Verheimlichung der Schwangerschaft als Requisit in den Tatbestand des Kindesmordes gehört, ist indessen der Meinung, dass die Nicht-Verheimlichung der Schwangerschaft an und für sich ein Milderungsgrund wäre, eine Standpunktnahme, die nach Wehrlis Meinung nicht berechtigt ist, »denn der Tatbestand eines Verbechens in seinen einzelnen Merkmalen», sagt Wehrli, »ist entweder erfüllt, dann Verhängung der ordentlichen Strafe; oder er ist nicht erfüllt, dann kann nicht blosse Vermilderung eintreten, sondern wegen dieses Verbrechens darf überhaupt nicht gestraft werden». Uneinigkeit hat auch noch in der Beziehung bestanden, ob man voraussetzen könnte, dass eine Frau, die schon früher ein oder mehrere uneheliche Kinder geboren hat, einen Kindesmord aus dem Ehrenmotiv heraus begehen könnte. Manche machten geltend, dass eine solche Frau, da sie keine Ehre zu verlieren hatte, auch nicht über den Verlust derselben trauern konnte, andere wiederum betrachteten dies nicht als einen so

strikten Beweis. Alle diese Meinungsverschiedenheiten spiegeln sich auch in der Gesetzgebung wider, wie aus der früheren Auseinandersetzung über die verschiedenen Gesetzgebungen (Kap. I und II) hervorgeht.

Ebenso verkehrt, wie es gewesen ist, aus der causa honoris eine Privilegierungsgrundlage des Kindesmordes zu machen, war es nach Wehrlis Ansicht auch, einige andere Umstände als relevante Faktoren für die Entstehung der Tat und damit zur Verteidigung der Sonderstellung des Deliktes zu präsumieren. Meister jun., Spangenberg, Martin und Wächter haben die bedrängte Lage der Mutter als Grundlage für die Privilegierung des Kindesmords angeführt. Die durch das Verlassenwerden seitens des Bräutigams verursachte Bitterkeit, die ökonomischen Sorgen, der drohende Hass der Angehörigen, die Furcht vor Misshandlung und vor dem Verlieren der Dienststelle etc. etc. sind solche Faktoren gewesen, von denen man angenommen hat, dass sie zu einer Privilegierung des Kindesmordes berechtigen. Weshalb wird denn eine Ehefrau, die nach dem Tode ihres Mannes mit einer grossen Kinderschar im Elend zurückbleibt, nicht derselben Vermilderung teilhaftig, wenn sie das von ihrem verstorbenen Ehemanne gezeugte Kind tötet? wundert sich Wehrli. Ausserdem haben bei einer durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordenen Gebärenden durchaus nicht immer die vorerwähnten Sorgen bestanden, sodass keine begründete Ursache vorliegt, solche als immer vorhanden mit der Begründung zu präsumieren, dass dies häufig der Fall ist (Wehrli).

b. *Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.*

Die Vermutung, dass die Frau infolge der Geburt sowohl körperlich wie seelisch in einen vom Normalen abweichenden Zustand gerät, ist zu der unerschütterlichsten Grundlage der Privilegierung des Kindesmordes geworden. Wenn auch die Meinungen in bezug auf den Ehrennotstand auseinandergingen, so ist eine seltene Einmütigkeit in der Hinsicht zustandegekommen, dass der durch die uneheliche Geburt bedingte eigenartige Zustand der Gebärenden eine unbestreitbare Tatsache ist, welche dazu berechtigt, den Kindesmord zu privilegieren.

Aber diese Einmütigkeit erstreckt sich doch nicht darüber hinaus, denn nach Ansicht mancher Autoren ist der durch die Niederkunft verursachte Störungszustand bei allen Gebärenden gleicher Art, unabhängig davon, ob es sich um die Geburt eines unehelichen oder eines ehelichen Kindes handelt, und sollte diese »physiologische Abnormität» zu einer Ausdehnung des Kindesmordbegriffs auf alle gebärenden Frauen berechtigen, die ihr Kind unter der Geburt oder während der Fortdauer des erwähnten Störungszustandes töten; andere wiederum haben den Standpunkt eingenommen, dass der durch die Niederkunft bedingte abnorme körperliche und seelische Zustand allein nicht als Grundlage für die Privilegierung ausreichte, sondern nur dann, wenn dieser Zustand durch die in den Ehrennotstand eingehenden, speziell zu dem Verbrechen führenden positiven Motive verschlimmert wird. Nach der zuletzt erwähnten Auffassung würde sich die Privilegierung

lediglich auf eine Mutter beschränken, die ihr uneheliches Kind getötet hat, wenn sie die Tat beging, während sie sich noch in dem durch die Geburt hervorgerufenen Schwächezustand befand. Aber auch dann ist der abnorme Zustand bei oder sofort nach der Geburt das Mildernde, sagt HANS GROSS und fügt hinzu: »Wir müssen also vom einfach psychologischen Standpunkt aus sagen: die erschütternden und schwächenden Einflüsse bei dem Geburtsvorgange wirken derart verwirrend, dass die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird, und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt.» Dies setzt jedoch nach der Meinung von Gross voraus, dass *der Entschluss zur Tat infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge gefasst wird und das Töten durch die psychopathischen Vorgänge bei der Geburt kausiert ist.* Diese Voraussetzung aber trifft nach Gross in Wirklichkeit niemals zu. In allen Kindesmordfällen hat die Täterin ihre Schwangerschaft verheimlicht, hat nichts für das Kind vorbereitet, hat beim Herannahen der Niederkunft nicht um Beistand gebeten sondern hat die Einsamkeit aufgesucht, um zu gebären. Da sich die Sache so verhält und andererseits eine uneheliche Mutter, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, die Vorbereitungen für das Kind getroffen hat und nicht im Geheimen niedergekommen ist, ihr Kind auch nicht in einem Augenblick tötet, wo die Überwachung versagt, was sie doch tun müsste, wenn die Tötung von den durch die Niederkunft hervorgerufenen psychopathischen Vorgängen abhinge, so muss der Entschluss zur Tötung des Kindes nach Gross schon während der Schwangerschaft entstehen, wobei keine physiologischen und psychologischen Momente auf die Entstehung des Entschlusses eingewirkt haben. Gross gelangt denn auch zu der Schlussfolgerung, die viel Aufsehen erweckt hat, dass »die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ung. 100 Jahren eine so grosse Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, aus unseren Erwägungen völlig ausgeschlossen werden müssen, denn sie haben psychologisch nie gewirkt». Ferner sagt Gross, dass wir, wenn wir das Kindesmordverbrechen privilegieren wollen, ganz andere Erwägungen finden müssen, und fügt hinzu, dass es fraglich ist, ob wir mit der Lehre vom sog. Ehrennotstand auskommen werden.

Diese von Gross geäusserten Ansichten haben viel Widerspruch erfahren. Insbesondere W. GRAF GLEISPACH hat in seiner beachtenswerten Studie aus dem Jahre 1907 dagegen polemisiert. Ich gebe im folgenden die von Gleispach vorgebrachten Gesichtspunkte wieder.

Anlässlich des Verdachts von Gross, dass es kaum einen Fall geben dürfte, wo der Gedanke zur Tat erst während der Niederkunft entsteht (und nicht schon vorher) sagt Gleispach, dass er selbst einen solchen Falle kenne und führt aus der Literatur mehrere an, in denen der Tötungsgedanke erst unter der Geburt oder gleich nach deren Vollendung aufgetaucht ist (vgl später, Kap. VI). Ferner weist Gl. darauf hin, dass man die von Gross beigebrachten Momente nicht ohne weiteres als Indizien für den Tötungsentschluss ansehen kann. Die Verheimlichung der Schwangerschaft, die mangelnde Vorbereitung für den Empfang des Kindes und

das Versäumnis der Bitte um Beistand, beweisen nach Gl-s Ansicht noch nicht, dass die Frau den Entschluss gefasst hätte, ihr Kind zu töten. Gl. schildert den Gedankenkreis der schwangeren unverehelichten Frau folgendermassen:

Zunächst ist sie unsicher in bezug auf die Schwangerschaft, aber wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, ist ihr erster Gedanke, ihren Zustand zu verbergen. Die unverheirate Frau ist ganz auf sich selbst angewiesen. Je nach ihrem Charakter, ihren Erfahrungen, nach dem, was sie gehört und gelesen hat, kommen ihr verschiedenartige Gedanken. Die eine denkt an Selbstmord, eine andere hofft auf ein totgeborenes Kind, eine dritte, dass sie selbst sterben möchte. Im allgemeinen sind die Todesgedanken zumal bei den Erstgebärenden gewöhnlich. Auch der Gedanke an eine Tötung des Kindes kann entstehen, verschwinden und erneut auftauchen, aber nur neben den übrigen Umständen, nicht als herrschende Idee. Der Gedankeninhalt ist unbehaglich: »Die Offenbarung des Geheimnisses mit Schande, Spott und Hohn, die wirtschaftliche Not, teilweiser oder gänzlicher Verbrauch des geringen Verdienstes durch Erhaltung des Kindes und Stellungslosigkeit, Tötung des Kindes — alles ist entsetzlich, — also nur nicht daran denken» — so schildert ihn Gleispach. Man sollte meinen, dass die Gedanken einer Schwangeren auf die Zukunft gerichtet sind, sagt Gl., aber dies sind sie nur in dem Falle, dass sie wenigstens in der Hauptsache lustbetont sind. Dies ist jedoch nicht einmal hinsichtlich der ein eheliches Kind tragenden Mütter der Fall (z.B. bei Primiparae, welche sich vor der Geburt fürchten, und bei Ehefrauen, die früher schwere Geburten durchgemacht haben), bei denen die Furcht vor der bevorstehenden Geburt die Vorfreude der Mutter vertreibt und sie den Gedanken an das Kind vermeiden lässt. Diese Frauen erhalten jedoch alle mögliche Fürsorge, und die anderen tragen auch Sorge für die Ausstattung des Kindes. Es ist ja verständlich, dass die verlassenen, vermögenslosen, entehrten unehelich Geschwängerten, bei denen die Zukunftsbilder vermöge der psychischen Isolierung noch stärker auftreten und alle von Not und Elend erzählen, den Gedanken an die Zukunft vermeiden. Völlig willkürlich ist nach Gl. die Behauptung, dass in jedem Fall der Kindestötung Vorbedacht vorliegt und die Gemütserregung fehlt, denn die Erfahrung hat gelehrt, dass der Tötungsentschluss ohne jede Überlegung im Augenblick der Entbindung selbst gefasst werden kann und oft auch gefasst wird.

Ist denn bei der Beurteilung der Zustand entscheidend, in welchem der Entschluss gefasst wurde, oder der Zustand, in dem sich die Täterin bei Ausführung der Tat befand? Gleispach macht darauf aufmerksam, dass das in Kraft befindliche Gesetz (von einigen wenigen Sonderbestimmungen abgesehen) den Zustand des Täters bei Ausführung der Tat für massgebend hält. Die Folgerung, dass jemand, der den Entschluss zur Ausführung eines Verbrechens gefasst hat und die Tat nach Eintritt der für die Ausführung derselben günstigen psychischen Veränderung ausführt, die Tat auch ohne diese Veränderung ausgeführt haben würde, ist unbegründet, besonders wenn es sich um Tötungsverbrechen handelt, meint Gl. Meistens wird die Tat nicht auf Grund eines einzigen Entschlusses durchgeführt, sondern

es ist noch ein zweiter Entschluss kurze Zeit oder unmittelbar vor Vollbringung der Tat erforderlich, sodass der Zustand während der Entschlussfassung und Ausführung des Verbrechens derselbe ist.

Der durch die Niederkunft verursachte Zustand ist nach Gleispach bei verschiedenen Frauen verschieden. Es kommen sowohl Erschöpfungs- wie Erregungszustände vor. Die grösste Bedeutung kommt nach Gl. den Geburtswehen zu. Er weist darauf hin, dass ungebildete Personen, wenn sie soeben heftige Schmerzen ausgestanden haben oder auch während sie dieselben erdulden, ihre Leiden dadurch zu lindern versuchen, dass sie ihre Wut an leblosen Gegenständen oder unvernünftigen Wesen auslassen, wenn dieselben die nächste Ursache ihrer Schmerzen bilden. Sehr starke Schmerzen könnten nach Gleispachs Ansicht transitorische Psychosen mit Neigung zu impulsiven Gewalttaten zumal gegen das Neugeborene erzeugen.

Darin stimmt Gleispach mit Gross überein, dass der Ehrennotstand nicht als Grundlage der Privilegierung ausreicht. Auch den Geburtsakt an und für sich spricht er nicht als genügend für die mildere Beurteilung an, sondern erst beide Faktoren zusammen berechtigen zu einer solchen. Zu derselben Auffassung ist auch FR. V. LISZT gekommen. Er sagt, dass »die weitgehende Berücksichtigung des Ehrennotstandes bei der Kindestötung nur darum Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat, weil man annahm und auch heute noch annimmt, dass die motivierende Kraft der Vorstellungen, die den Ehrennotstand begründen, unter dem Einfluss des Geburtsaktes wesentlich gesteigert wird».[1]

GUMMERSBACH äussert, dass man nicht wisse, ob während der Geburt überhaupt schwerere Bewusstseinsstörungen vorkämen, weil systematische Untersuchungen in dieser Beziehung fehlen. Nach seiner Meinung ist die Ansehung des Kindesmordes als eines Sonderdeliktes nicht unerlässlich, und zumal die Annahme eines gestörten seelischen Gleichgewichts berechtige nicht dazu, das Verbrechen als ein besonderes zu behandeln, weil ja ein derartiges gestörtes seelisches Gleichgewicht auch bei anderen Verbrechen vorliegt, z.B. bei Sexualdelikten, und diese gleichwohl nicht privilegiert worden sind.

Sonstige Privilegierungsgründe.

Es sind noch einige Umstände geltend gemacht, von denen man annimmt, dass sie zur Verteidigung der in bezug auf den Kindesmord umfassten milden Beurteilung dienen. Sie haben jedoch bei der Entstehung der Privilegierung dieses Verbrechens keine allzu grosse Rolle gespielt und sind auch in der Gesetzgebung überhaupt nicht als Grundlagen für die mildere Beurteilung des Kindesmordes aufgeführt worden.

Schon MITTERMAIER wies darauf hin, dass die *Mutter das Kind als einen Teil von sich selbst* betrachtet und sich daher für berechtigt halten kann, über dessen

1 FR. V. LISZT: Kriminalpsychologie und Strafpolitik.

Schicksal zu entscheiden (Amschl, Gleispach, Merkel, Margarete Meier u.a.). Gleispach bemerkt, dass man in primitiven Gedankengängen meint, die Eltern hätten das Recht, über das Leben ihrer Nachkommen zu entscheiden, wie seinerzeit das *ius vitae et necis* dartat, und dass eine Denkweise dieser Art herrscht, wo die Kultur tief steht. Nach Ansicht anderer Autoren (z.B. Haberda) ist es jedoch kaum glaubhaft, dass eine solche Denkweise im Schwange wäre und für die Entstehung des Kindesmordes irgendwelche Bedeutung hätte. Margarete Meier ist der Ansicht, dass der Kindesmord, naturwissenschaftlich betrachtet, eine Art Selbstmord darstellt, weil die Mutter einen Teil von sich selbst tötet. Sie macht ferner geltend, dass es, weil die heutige Rechtslage an der Tat der Frau mitschuldig sei, recht und billig ist, diese Tat milde zu beurteilen, da »hinter den Täterinnen Verantwortlichkeiten stehen, die der Richter heute nicht fassen kann» («cherchez l'homme»).

Die Geringwertigkeit des Objekts ist, wie wir schon oben mitgeteilt haben, bisweilen als mildernder Umstand betrachtet worden (vgl. Amschl). Gleispach, der früher hierin einen mildernden Umstand erblickte, hat seinen Standpunkt später verändert.

C. Der psychische Zustand der Gebärenden.

Wir haben erfahren, dass die hauptsächlichste Grundlage für die Privilegierung des Kindesmordverbrechens sich auf die Auffassung stützt, dass die Einwirkung der Geburt auf den seelischen Zustand der Gebärenden derartig störend ist, dass man erachtet, sie könne ihre Handlungen in jenem Zustand nicht nach Art einer normalen Person überlegen. Diese Auffassung hat, wie zu erwarten stand, ihren Ausgang aus dem Kreise der Mediziner genommen. In der Regel wird angenommen, dass der Gynäkologe Naegele der erste gewesen sei, der diesen Gedanken vorgebracht hat. Naegele (zit. bei Kuntze, Der Kindesmord. Leipzig, 1860) vermutete, dass die Niederkunft auch bei normalen Frauen eine »Alteration im sensiblen System» hervorriefe. In der »3. und 4. Geburtsperiode» erinnerten die Veränderungen oft an einen Anfall von Wahnsinn. König ist der Meinung, dass Naegele pathologische Zustände verschiedener Art (u.a. Eklampsie) geschildert und sie für die in normalen Fällen durch die Geburt bedingten Zustände gehalten hat.

Mende (1832) unterschied 4 »Ausartungen auf Seiten der Sensibilität» bei der Geburt: Krämpfe, Ohnmacht, Wahnsinn und Bewusstlosigkeit. Die Ohnmacht wird durch Anstrengungen, Schmerzen, Affekte, Blutungen und durch rasche Geburt verursacht. Der Wahnsinn rührt nach M. sowohl von körperlichen wie seelischen Ursachen her. Er spricht von einem Affekt (Angst, Zorn, Ärger), der den Gebrauch der Vernunft aufheben soll, sodass die Willensäusserungen während dieses Affektzustandes nur einen Versuch bedeuten, sich von den unerträglichen Schmerzen zu befreien. Mende hält es nicht für wahrscheinlich, dass der Ehrennotstand bei der Geburt und gleich nachher Wahnsinn auslösen sollte, hält es aber für möglich, dass eine solche Wirkung dann entstehen kann, wenn sich die Gebärende

einigermassen von den Folgen der Geburt erholt hat. Auch HENKE spricht von Betäubung und Schwinden der Sinne infolge der Geburt (Schlafsucht, Ohnmacht, Scheintod), die zu einer Unterlassung des nötigen Beistandes Anlass geben können.

FRIEDREICH zählt eine Reihe pathologischer Zustände auf (Ermattung bis zur Ohnmacht, Aufhebung des Bewusstseins, Konvulsionen, Verwirrung u.sw.), die speziell bei unehelich Gebärenden vorkommen. Er weist darauf hin, dass bei der Frau im Zusammenhang mit der Geburt ähnliche Wutzustände auftreten können, die bei gewissen Tieren unter Umständen dazu führen, dass sie ihre neugeborenen Jungen auffressen (dasselbe vermutet ALBERT).

JÖRG ist der Ansicht, dass überhaupt keine Frau während der Endphase der Geburt (von der dritten bis zur fünften Geburtsperiode) ihre volle Zurechnungsfähigkeit bewahrt. Die Wehen können heftige Aufregungen und vorübergehende Anfälle von Wahnsinn hervorrufen. Auch ein starker Blutverlust vermag auf die Zurechnungsfähigkeit einzuwirken. Nach v. SIEBOLD kann die starke Erschöpfung bei der Geburt ein Schwinden der Sinne, Schlafsucht und sogar Ohnmacht verursachen. Andererseits sind Fälle von Verwirrungen, Konvulsionen und Wahnsinn mit Raserei beobachtet, die zum Kindesmord führen können.

MONTGOMERY berichtet von Fällen, wo eine kurzdauernde Bewusstlosigkeit bei Erweiterung des Muttermundes oder nach Ausstossung des Kindes konstatiert worden ist. So auch YOUNG und SCHRÖDER. Nach LEIDESDORF können hierbei Aufregungszustände und bisweilen eine Mania transitoria entstehen, die zu Gewalttaten Anlass geben. MARCÉ meint, dass beim Durchschneiden des Kopfes und beim Herausstossen der Plazenta geistige Störungen entstehen können, wobei die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben werden kann. SCHAUENSTEIN sagt, die Erfahrung habe gelehrt, dass heftige Affekte bei den unehelich Gebärenden Bewusstlosigkeit und Tobsuchtsanfälle verursachen können, die zu kriminellen Handlungen führen. v. FABRICE ist der Ansicht, dass starke Schmerzen bei der Gebärenden Verzweiflung auslösen können.

BERTHERAND spricht von einem eigentümlichen Gemütszustand bei Gebärenden, der durch psychische Faktoren (Ehrennotstand) entstehen und die Zurechnungsfähigkeit vermindern kann.

FÜRSTNER äussert Verwunderung über den Kontrast, dass die Entbindung bei geisterkranken Frauen im allgemeinen leicht vonstatten geht, während sie bei normalen Frauen transitorische Psychosen hervorruft. RIPPING vermutet, dass rasche Zirkulationsstörungen beim Gebären Delirien und langdauernde Ohnmachten verursachen können. FREYER, der speziell die Frage nach der im Zusammenhang mit der Geburt auftretenden Ohnmacht behandelt hat, ist zu der Auffassung gekommen, dass die plötzliche Entleerung der Körperhöhlen und starker Blutverlust eine Ohnmacht hervorrufen können, dass dieser Zustand indessen nicht so allgemein ist, wie in Ärzte- und Juristenkreisen angenommen wird. So auch DEBUS. BROUARDEL betrachtet die Ohnmacht im Zusammenhang mit der Geburt als eine sehr seltene Erscheinung und vermutet auch, dass Freyer mit diesem Wort nicht dasselbe

wie er selbst gemeint hat. Heidenhain stellt die Möglichkeit einer Ohnmacht im Zusammenhang mit der Geburt in Abrede, und Tardieu verhält sich abwehrend gegenüber der Auffassung, dass die Niederkunft vorübergehende, zu Tötungsverbrechen führende Wutanfälle und transitorische Psychosen bedingen sollte. Griesinger, Müller, Kornfeld, Hoppe und Wolff schildern seelische Störungen mit Bewusstseinstrübung, die gelegentlich der Geburt vorkommen. Schwartzer ist der Meinung, dass es einer besonderen Gehirndisposition bedarf, um die bei Gebärenden auftretenden Fälle von transitorischer Tobsucht zu erklären. Er hält es jedoch für möglich, dass auch bei normalen Frauen im Anschluss an die Geburt Verwirrtheitszustände vorkommen können.

v. Krafft-Ebing hat den während der Generationsphasen auftretenden psychischen Störungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Unter der Geburt und nach derselben stellen sich nach Krafft-Ebing oft seelische Störungszustände ein. Die starken Affekte, die aus psychogenen Ursachen entstehen, können bis zu völliger Verwirrung führen. Er spricht von einem *Delirium nervosum s. traumaticum*, das auf Grund einer neuropathischen Konstitution und durch schwere Wehenschmerzen verursacht wird, was in heftigen Erregungszuständen mit anschliessender Ohnmacht und Amnesie zum Ausdruck kommt. Auch eine »mania transitoria» soll bei den Kreissenden unter der Austreibungsperiode bei neuropathischen Frauen entstehen können. Ferner treten bisweilen ein Raptus melancholicus, transitorische Delirien bei Epileptikern und Hysterischen sowie eklamptische und febrile Delirien auf. Krafft-Ebing betont die Bedeutung dieser Zustände für die Beurteilung des Gemütszustandes der Kindesmörderin.

Anton hat die Hypothese aufgestellt, dass die Blutdruck- und Gehirndruckschwankungen eine abnorme Affektlage bei den Gebärenden hervorrufen (»Wut der Gebärenden»), die mit starker Bewusstseinstrübung einhergeht. Sarwey spricht von Schmerzdelirien bei den Gebärenden, und René-Bouton meint, dass »un surexcitation nerveuse atteint son paroxysme au moment de l'accouchement», wobei die Frau nicht mehr völlig zurechnungsfähig ist (»elle est victime d'une folie transitoire»). Mingazzini und Serra berichteten von einer Primipara, die am 6. Tage nach der Entbindung in einen kurzdauernden deliriösen Zustand geriet, wobei sie ihr Kind durch die Fensterscheiben auf die Strasse warf, und Tardieu erwähnt eine geisteskranke Frau, die ihr neugeborenes Kind tötete, kochte und ihrem Manne zum Essen vorsetzte. Über deliriöse Zustände im Zusammenhang mit der Geburt haben ferner Weill und Helme berichtet. Klix ist der Ansicht, dass, »wenn ein durch psychische Momente oder durch ungeheure Wehenschmerzen erzeugter Zustand die Ursache antisozialer Handlungen wird ... ein Zustand von verringerter Freiheit vorliegt». Hoche misst den psychischen Einflüssen der Geburtswehen Bedeutung bei, und nach Dörflers Meinung ist der seelische Gleichgewichtszustand des gebärenden Weibes äusserst labil, was auf einer Steigerung der schon während der Gravidität entwickelten Labilität beruht. Gleichwohl bleibt nach Dörfler die Zurechnungsfähigkeit in den meisten Fällen erhalten, aber bei neu-

ropathischer Belastung und bei vorausgehenden Gemütsdepressionen (bei unehelich Gebärenden), und auch aus anderen Gründen kann der Zustand der Kreissenden pathologisch werden.

WEISKORN meint, dass das durch den Geburtsakt geschwächte Gehirn daran schuld sein kann, dass unter Umständen kurzdauernde Geistesstörungen entstehen, und bezeichnet als transitorische Puerperalpsychosen solche, die nicht länger als 2 Wochen nach der Geburt dauern. Solche Zustände sind Fieber- und Kollapsdelirien, hysterisches und epileptisches Irresein, maniakalische Erregungszustände, Melancholie, Geistesstörung nach Eklampsie und halluzinatorische Verwirrtheit. Weiskorn hält es für wahrscheinlich, dass derartigen Zuständen bei der Entstehung des Kindesmordverbrechens eine Bedeutung zukommt. ROUSTAN ist der Ansicht, dass psychogene Faktoren ebenso wie heftige Schmerzen seelische Störungen verursachen können, besonders wenn es sich um nervös belastete Frauen handelt.

E. MEYER vermutet, dass die in der älteren Literatur angeführten Fälle von transitorischen Psychosen bei oder nach der Geburt wenigstens teilweise auf pathologischer Grundlage (Epilepsie, Hysterie, Imbezillität und Psychopathie), teilweise wiederum infolge der körperlichen und seelischen Bedingungen während der Geburt entstanden sind, wobei jedoch wahrscheinlich eine gewisse Disposition vorhanden ist.

RUNGE erscheint es fraglich, ob die Wehenschmerzen bei einer gesunden Frau Verwirrtheit und Tobsucht auslösen können. Er ist derselben Meinung wie Meyer, dass in derartigen Fällen Störungszustände vorliegen, die sich auf pathologischer Grundlage (Epilepsie, Hysterie) entwickelt haben. Nach Runge ist die Geburt nur eine scheinbar unmittelbare Ursache der transitorischen Psychosen. Epileptische Verwirrtheitszustände bei und gleich nach der Geburt sind oft dargestellt worden, so z.B. von SIEMERLING, RAECKE, THEILHABER, E. MEYER u.a.

Nach SIEMERLING sind die während des Geburtsaktes selbst auftretenden Psychosen sehr selten. Sie beruhen auf krankhafter Grundlage (Epilepsie, Hysterie, Imbezillität und Psychopathie). FINGERHUT berichtet von Fällen, in denen bei normalen Frauen vorübergehende Seelenstörungen infolge heftiger, langdauernder Schmerzen und von starkem Blutverlust auftreten. Es sind deliriöse Zustände, bei denen das Bewusstsein traumartig verändert ist.

BISCHOFF bemerkt, es sei ein Dogma entstanden, nach welchem die Schwangeren und Gebärenden zu geistigen Erkrankungen besonders disponiert wären. Die Behauptung von *Esquirol*, dass die Anzahl der Frauen, die nach der Geburt und während der Laktation geistig erkranken, grösser ist, als allgemein angenommen wird, hat nach B. Anlass zu der Vermutung gegeben, dass Schwangere und Gebärende oft geistig abnorm seien. Die bei den Schwangeren beobachteten Verstimmungen und Gelüste und andere nervöse Erscheinungen gelten als ein Beweis für den Einfluss der Schwangerschaft auf das seelische Gleichgewicht. Die Verstimmungen sind nach Bischoff aber »nichts anderes als die dem Charakter der Person entsprechende normale Reaktion auf die Umwälzungen, welche die Gravidität in dem Bewusstseinsinhalte der Frau oft heibeiführt». Der Prozentsatz

der während der Gravidität in Geisteskrankheit Verfallenen in bezug auf sämtliche weiblichen Geisteskranken ist nach B-s Berechnung ung. der gleiche wie der Prozentsatz der Schwangeren in bezug auf die Totalanzahl der Frauen, sodass eine Disposition zu psychischen Erkrankungen offenbar nicht durch die Schwangerschaft bedingt wird. Die Geisteskrankheiten, die während der Schwangerschaft zum Ausbruch kommen, unterscheiden sich nicht von den psychischen Erkrankungen der nichtschwangeren Frauen (ausser vielleicht darin, dass unter den während der Gravidität entstandenen Psychosen die melancholischen relativ gewöhnlicher sind). Eine Schwangere erkrankt an der Psychose, zu der eine Disposition in ihr liegt. Andererseits hat man bemerkt, dass die Gravidität z.B. auf den Verlauf chronischer Psychosen gar nicht einwirkt.

Auf die Geburt folgt bei normalen Frauen nach Bischoff immer eine kurzdauernde Apathie, und nur selten kümmert sich die Mutter gleich nach der Geburt um ihr Kind. Diese Apathie ist aber nur selten so stark, dass die Entbundene nicht imstande wäre, dem Kinde den nötigen Beistand zu leisten. Bischoff gibt zu, dass auch eine psychisch normale Frau durch den Geburtsvorgang körperlich und geistig heftig erschüttert und erschöpft werden kann. Im allgemeinen aber sind die Geburtsschmerzen individuell von sehr verschiedener Stärke und können bisweilen derart unbedeutend sein, dass die Frau sie irrtümlicherweise für Empfindungen hält, die durch das Stuhlentleerungsbedürfnis bedingt sind und dem Abort zustrebt. Der Schmerz ist am grössten, wenn der Kopf des Kindes die Vulva durchschneidet und hierbei können Hassaffekte und auch Affekthandlungen vorkommen. Die Affekte, die während der Austreibungsperiode entstehen können, sind je nach der Charakteranlage der Gebärenden verschieden (Angst, Verzweiflung, Wut), halten sich aber innerhalb der Grenzen des normalen Geisteslebens. Das Bewusstsein ist in der Regel intakt. Die Frauen der zivilisierten Völker scheinen weniger widerstandsfähig gegen die Geburtsbeschwerden zu sein als die Naturvölker[1]. Die Frauen der niederen Volksklasse wiederum gebären im allgemeinen leichter als diejenigen der höheren Klassen.

Bischoffs Nachforschungen in bezug auf etwa 1700 Entbindungen der mittleren und unteren Stände ergaben keinen einzigen Fall von dem Laien erkennbarer Bewusstseinstrübung. In der Regel geriet die Gebärende infolge der Schmerzen und der Anstrengung in Aufregung und war erschöpft, ihr Geisteszustand wurde

1 Ploss erwähnt, dass die Zigeunerinnen und Montenegrinneren unter freiem Himmel gebären, ebenso die Südslavinnen, die oft auf dem Felde niederkommen und dann nach Hause gehen. Häufig ruhen sie gar nicht nach der Niederkunft, sondern setzen sogleich ihre Arbeit fort. Die Malaiinnen und die Maoriweiber von Neuseeland sowie die Frauen auf den Philippinen gebären allein am Meeresufer, stützen den Unterkörper gegen das Bambusrohr bei ihrer Niederkunft, lassen das Kind auf warme Asche gleiten, durchtrennen die Nabelschnur und gehen, nachdem sie eine Zeitlang geruht haben, mit dem Kinde ins Wasser, um sich zu reinigen. Die Indianerinnen von Nord-Amerika kommen gewöhnlich auch ohne Beistand nieder (Ploss, H.: Das Weib in der Natur- och Völkerkunde, Leipzig, Bd. I. 1905).

aber bei sonst normalen Verhältnissen nicht krankhaft verändert. Bei psychopathischen Personen aber kann sich die Aufregung während und nach der Austreibungsperiode bis zum pathologischen Affekt steigern, wobei das Bewusstsein gestört sein kann und die Erinnerung nachher fehlt oder lückenhaft ist. Die Ohnmacht bei der Geburt gehört mindestens in den Entbindungsanstalten zu den grossen Seltenheiten. Bischoff unterscheidet zwei ätiologische Gruppen, wo die Geburt mit Geistesstörungen verlaufen kann. Erstens sind es psychisch normale Frauen, wenn die Geburt nicht normal verläuft sondern abnorm lange dauert, mit sehr heftigen Schmerzen oder abundanter Blutung verbunden ist und zweitens psychopathisch veranlagte Frauen mit normalem Geburtsverlauf.

MARGARETE MEIER gibt zu, dass normale Frauen infolge der Geburt nicht in einen pathologischen Zustand geraten; das Bewusstsein ist klar, aber die Gebärenden sind aufgeregt. Doch sind es nur die Psychopathinnen, die in abnorme Erregungszustände geraten. Die Geburtsschmerzen verursachen bei normalen Gebärenden gewöhnlich keine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit.

ANDERSEN ist der Meinung, dass das seelische Gleichgewicht des Weibes während und kurze Zeit nach der Geburt sehr labil ist. Bei sensiblen Frauen können hierbei infolge von Schmerzen und Blutverlust Anfälle von Tobsucht auftreten. Solche transitorischen Wutzustände kommen nach A. besonders bei unehelich Gebärenden vor. Nach HABERDA wird normalerweise nicht einmal eine *wesentliche* Minderung der Zurechnungsfähigkeit durch den Geburtsakt herbeigeführt.

KIRCHBERG hat 5 Fälle von kurzdauernden Erregungszuständen bei oder bald nach der Geburt bei psychisch normalen Frauen geschildert (halluzinatorische Verwirrtheit) und ist der Ansicht, dass »bei der Aufwertung der Frage des Kindesmordes der Gerichtsarzt auch die Möglichkeit eines transitorischen Verwirrtheitszustandes bei der Wöchnerin stets in Betracht ziehen sollte».

KÖNIG betont im Gegensatz zu Bischoff, dass auch ohne nachweisbare Veranlagung und ohne Komplikationen beim Geburtsverlauf ausgesprochen pathologische Zustände und unter den verschiedensten Formen bei Gebärenden vorkommen können. Ohne weiteres verständlich ist nach K., dass durch die Schmerzen, den häufig starken Blutverlust, die Zirkulationsänderungen im mütterlichen Organismus und die durch die anstrengende Wehentätigkeit hervorgerufene körperliche Erschöpfung eine gewisse Alteration der psychischen Tätigkeit bedingt werden kann. Er hält es für möglich, dass bei vorher geistig gesunden Frauen unter dem Einfluss der Schädigungen der Geburt nicht nur völlige Ohnmacht sondern auch einzelne transitorische geistige Erkrankungsfälle deliriöser Art vorkommen können, obwohl solche Erkrankungen bei psychisch gesunden Frauen zu den grossen Seltenheiten gehören. König kommt auf Grund seiner umfassenden Arbeit über die forensisch-psychiatrische Bedeutung von Menstruation, Gravidität und Geburt u.a. zu der Auffassung, dass der Geisteszustand der Gebärenden als ein von der Norm abweichender anzusehen ist, und dass bei geringer oder völlig fehlender

psychopathischer Anlage Ohnmacht und Erregungs- sowie Verwirrtheitszustände infolge des Gebäraktes entstehen können.

Es wurde früher allgemein angenommen, dass es besondere Generationspsychosen gab, die von den Veränderungen im weiblichen Organismus während dieser Phasen herrührten. U.a. nahm man an, dass sich durch Ausbleiben der Lochien und Milchstauung[1] (Eindringen der Milch in die Gefässe des Gehirns) oder durch Erschütterung des Blutes und der Säfte durch die Geburt psychische Krankheiten entwickeln konnten (Hippokrates, Sydenham, Boissier, Savages, Hermbstädt). Die Anhänger der Autointoxikationstheorie (Roth, Shdanov, Korsakow, Hallervorden, Knauer u.a.) vermuteten, dass eine Infektion in der Gebärmutter, im Darm, in den Nieren u.a. oder eine Bildung von Giften und chemische Veränderungen im Blute Generationspsychosen verursachten. Noch im Jahre 1913 hat Bossi eine Theorie aufgestellt, nach welcher die Psychosen beim weiblichen Geschlecht Intoxikationserscheinungen des Gehirns sein sollten, welche durch Gifte verursacht würden, die im Sexualapparat bei pathologischen Zuständen derselben entstehen. Es werden nämlich toxische Stoffe z.B. bei entzündlichen Prozessen des Uterus und der Adnexe resorbiert. Diese Ansicht von Bossi hat keine Zustimmung unter den Psychiatern gefunden. Was die sog. Generationspsychosen betrifft, so ist eine nähere Erörterung derselben hier nicht nötig. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der von den älteren Autoren beschriebenen Psychosen während und kurz nach der Geburt auf die »Puerperalpsychosen» (vor allem die Eklampsie) zurückzuführen sind. Spezielle Puerperalpsychosen, die während der Geburt bis etwa 4 oder 6 Wochen nach derselben auftreten, gibt es nach Bleuler weder im weiteren noch im engerem Sinne des Wortes (so auch Siemerling). Die mit der Geburt selbst in Zusammenhang stehenden Psychosen sind nach Ewald ungemein selten. So hat Saxinger unter 12 215 Geburten nur einmal eine Psychose ausbrechen sehen. Nach Johannes Lange sind während der Geburt psychogene Erregungen und ängstliche hysterische Verwirrtheitszustände beobachtet worden; doch sind solche Fälle sehr selten.

D. Kriminalpsychologie und -psychopathologie der Kindesmörderinnen.

Die Kriminalpsychologie der Kindesmörderinnen ist sehr wenig untersucht worden. Irgendwelche systematischen Untersuchungen an einem grösseren Material hat man nicht ausgeführt. Die auch in Medizinerkreisen herrschende Ansicht, nach welcher die Frau bei der Entbindung sowohl körperlich wie seelisch dermassen leidet, dass man ihren Gemütszustand während derselben und in der zunächst daran anschliessenden Zeit nicht als normal ansprechen kann, ist nicht durch psychologische Untersuchungen entstanden, sondern infolge zerstreuter Observa-

[1] Man hört auch noch heute von Laien die Vermutung äussern, dass irgendjemand geistig erkrankt ist, weil ihr die Milch in den Kopf gestiegen sei.

tionen und von Vorurteilen sowie durch eine Verallgemeinerung der durch die in einigen kasuistischen Fällen geschilderten abnormen Umstände bedingten (pathologischen) Erscheinungen in bezug auf alle Fälle. Wenn man sich damit bekannt macht, was die Psychiater in ihren, diese Umstände betreffenden Studien geschrieben haben, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dass es den Forschern augenscheinlich schwer gefallen ist, eine ganz objektive Stellung einzunehmen und die Vorgänge leidenschaftslos zu betrachten, weil das Mitgefühl die kritische Abwägung der Dinge und die Stellungnahme übel gestört hat.

Es ist verständlich, dass die grossen somatischen Umwälzungen bei der Frau während der Schwangerschaft und Niederkunft einem männlichen Forscher imponieren. Wahrscheinlich erhebt sich der Gedanke, dass ähnliche Umwälzungen auch im psychischen Leben des Weibes stattfinden. Haben doch manche Forscher die Schwangerschaft als einen pathologischen Zustand angesprochen, wie z.B. RENÉ-BOUTON, der geäussert hat, dass »l'état de grossesse est un état pathologique. Il s'accompagne généralement d'une surexcitation nerveuse intense . . .» DÖRFLER, ROUSTAN, besonders aber KÖNIG sprechen von dem schwächenden Einfluss der Gravidität auf das Nervensystem des Weibes, sodass die Geburt nicht mehr einen widerstandskräftigen Organismus trifft sondern auf einen Zeitpunkt entfällt, »in dem durch lange Zeit hindurch schädigende, die Konstitution der Frau erschütternde Einflüsse auf dieselbe eingewirkt haben» (König). In den Gelüsten und Stimmungsänderungen, die bei den Schwangeren oft beschrieben worden sind, hat man pathologische Erscheinungen sehen wollen, obgleich, wie BISCHOFF hervorhebt, die Verstimmungen der Schwangeren nur als normale Reaktionen aufzufasen sind (vgl. oben). Dass psychische Depressionen bei unehelich Geschwängerten häufig sind (»ideoplastische Verstimmungen», »Situationsmelancholie» Siemerlings) versteht man ohne weiteres.

Der Einfluss des *Ehrennotstandes* hat bei Beurteilung des Geisteszustandes der Kindesmörderinnen als ein psychologisch wichtiger Faktor gegolten. Auch hierbei hat man vorausgesetzt, dass die Wirkung auf alle Frauen annähernd gleichartig wäre. BÜRGERS Untersuchung über die Psychologie der unehelich Schwangeren ist ein interessanter Versuch, durch die Forschung zu ergründen, wie die verschiedenen Frauen reagieren, nachdem sie in eine uneheliche Schwangerschaft geraten sind.

Das Material Bürgers umfasst 50 unehelich schwangere Mädchen auf einer Mädchenstation. Die zu Untersuchenden befanden sich im 9. Schwangerschaftsmonat, standen also dicht vor der Niederkunft, und zwar waren es solche, die früher nicht schwanger gewesen waren. B. hat versucht, sie in charakterologische Typen einzuteilen, was sich indessen wegen ihres Zustandes und der daraus resultierenden Reaktion schwierig gestaltete. Die Untersuchung erfolgte durch einfache Unterhaltung.

Bürger konnte folgende Typen unterscheiden: 1 *Die einfach Treibenden.* Es waren gemütlich stumpfe, meist erregbare, explosible und expansiv-hemmungslose Naturen. Sie waren ungefähr alle (7) intellektuell schwach entwickelt, sehr debil

und hatten im allgemeinen schon früher zu Männern in Beziehungen gestanden. Das Bewusstsein, in den Graviditätszustand geraten zu sein, hatte in verschiedener Weise, von Gleichgültigkeit bis zum schweren Erregungszustand gewirkt, wobei sich der Hass gegen den Vater des Kindes richtete. *Das Kind wurde als etwas einfach zum Leibe Gehörendes erlebt.* Sie hatten ihre Schwangerschaft bis auf eine sämtlich verheimlicht, sagten aber, sie wünschten sich ein lebendes Kind. Sie waren alle sehr indolent.

2. Die zweite Gruppe bildeten die »*Wirklichkeitsnaturen*». Sie stellten sich real zu den veränderten Verhältnissen ein. Sie waren alle (8) warme, lebendige Naturen mit fröhlicher Grundstimmung, leicht wechselnd mit flachen Affekten, meist erregbare, unproblematisch dahinlebende Menschen mit betonter weiblicher Geltungsbedürftigkeit und guter durchschnittlicher Intelligenz. Sie waren gesellig, nach aussen lebend und erotisch leich affiziert. Das Bewusstsein ihrer Schwangerschaft wirkte sich in verschiedener Weise zwischen einem Verdutztsein und einem kurzdauernden tiefen Schreck bei ihnen aus. An Problemen, die in der Zukunft lagen, gingen sie leicht vorbei. Das Verhältnis zu dem Kindesvater war verschieden: farblos, gleichgültig oder auch warm. Die Beziehung zu dem Kinde war warm; seine schiefe Stellung bekümmerte sie nicht, und mit einer Ausnahme wünschten sie sich ein lebendes Kind. Während der Schwangerschaft hatten sie ein schwaches Gefühl der Schande empfunden, aber ihr Verhalten zu Bekannten und Angehörigen hatte sich nicht geändert. Es waren im allgemeinen schöne Mädchen.

3. Die dritte Gruppe bildeten die *Ratlos-Ängstlichen* (3), die in dauernd gespannter ratlos-ängstlicher Erwartung lebten. Es waren sehr debile, unentwickelte, infantile Naturen, von hässlichem Äussern, sehr verschüchterte Individuen, deren Gedanken um alltägliche Dinge kreisten. Von einer Erlebnisverarbeitung im echten Sinne war gar keine Rede, ebensowenig von einer festen Stellungnahme den Tatsachen gegenüber. In ihren Reden waren sie kindlich, sprachen viel und gingen in Details und Unwesentliches ein.

4. Die Gruppe der »*einfach Ablehnenden*» umfasste 6 Mädchen mit mürrisch-verdrossener, gereizter Ablehnung, die »auf Gott und die Welt ging». Sie waren intellektuell minderbegabte, reizbare Naturen, zu jähen Affektausbrüchen, Kurzschlusshandlungen neigend, ungesellig, unstetig und misstrauisch mit Neigung zu depressiver und missmutiger Verstimmung und psychogenen Reaktionen. Das Bewusstsein ihrer Schwangerschaft erzeugte eine besonders tiefe depressive Verstimmung und Wut gegen den Vater des Kindes. Anfänglich hatten sie Affektausbrüche, denen sich jedoch die Unterwerfung mit traurigem Grundton anschloss. Das Verhältnis zum Kinde war im allgemeinen ablehnend oder gleichgültig. Ebenso das Verhältnis zur Aussenwelt.

5. Die Gruppe der *Versagenden.* Die Repräsentantinnen dieser Gruppe waren charakterologisch uneinheitlich. Charakteristisch für dieselben war die matte Mutlosigkeit, geringe seelische Widerstandsfähigkeit, eine gewisse Passivität; sie wiesen starke asthenische Züge auf. Intellekt verschieden. Verhältnis zum Kinde

wenig prägnant: einfache müde Hinnahme oder matte Ablehnung. Alle empfanden das Kind als eine Bürde für sich. Verhältnis zur Aussenwelt: ablehnend oder gleichgültig.

6. Die *Treibenden mit warmer Anteilnahme* (10 Fälle). Grundstimmung fröhlich, Gefühlsleben warm, fleissige, menschennahe Individuen, die ihre Konflikte gut verarbeiteten. Einstellung zum Vater des Kindes, zu ihrem Kinde und zu der Aussenwelt unspezifisch, je nach den äusseren Verhältnissen. Empfanden Scham darüber, dass sie in einen Zustand geraten waren, der von der Umwelt negativ gewertet wurde. Anfänglich reaktive Depression. Beziehung zum Heim der Eltern wechselnd. Leichte sensitiv-paranoide Züge.

7. Die sich *Verhaltenden* (7 Fälle). Die Mitglieder dieser Gruppe liessen sich noch in 2 Untergruppen teilen: a. die sich zuneigend Verhaltenden und b. die sich ablehnend Verhaltenden. a. Die Mutterschaft wird positiv gewertet und steht im Vordergrund der Gedankenwelt. Die übrigen Konflikte bleiben im Hintergrund, dieselben werden tief empfunden, aber verarbeitet. Charakterologisch wenig scharf umrissene Naturen, still, ruhig, gutmütig. Anfangsreaktion depressiv, Schamgefühl wegen des Schwangerschaftszustandes, aber dann dringt das Muttergefühl in den Vordergrund. Verhältnis zum Kindesvater ambivalent. Verhalten zu den Eltern reuig. b. Hier fehlt das Erlebnis der Mutterschaft, die Anfangsdepression dauert fort. Leicht ablehnend, isolieren sich von der Umwelt. Verhältnis zum Vater des Kindes und zu ihrem Kinde ablehnend.

8. Die *Gehetzten.* Tiefe Reaktion auf die uneheliche Schwangerschaft, tiefes Erleben ihrer Konflikte, Unmöglichkeit, diese ganz zu bewältigen. Angstvoll unruhige Gespanntheit, entwurzelt, fühlen sich vereinsamt. Menschenferne mit Neigung zu sensitiv-paranoidischen Reaktionen. Ziemlich intelligent.

Diese charakterologische Studie Bürgers ist, obwohl die darin befolgte Gruppierung relativ lose und willkürlich erscheint, doch recht interessant. Es geht daraus hervor, dass das Anpassungsvermögen an die entstandenen neuen Verhältnisse, wie schon a priori zu erwarten steht, je nach den Persönlichkeitsstrukturen verschieden ist. Es kommt einem plausibel vor, dass die Gefahr der Begehung eines Kindesmordes bei den Repräsentantinnen der einzelnen Gruppen Bürgers verschieden ist. Man würde erwarten, dass diese Gefahr bei den Mädchen mit den Charakterzügen der Gruppen 1, 3 und 4 grösser wäre als z.B. bei denjenigen aus der zweiten und sechsten Gruppe. Nicht etwa deshalb, weil z.B. die Furcht vor Schande oder sonstige in den Ehrennotstand eingehende Faktoren hier tiefer empfunden würden, sondern weil bei den etwas schwachsinnigen Mädchen der ersterwähnten Gruppen mit Neigung zu dysphorisch gefärbten Verstimmungen (Birnbaum) kriminalpsychologisch betrachtet, die Voraussetzungen zum Begehen des in Frage stehenden Verbrechens viel grösser sein müssen als bei den Mädchen aus den letzterwähnten Gruppen, wo die psychische Gesamtkonstellation eine andere zu sein scheint.

Ähnliche Untersuchungen wie die von Bürger wären, an einem grösseren Material und mit besser gewählter Methodik ausgeführt, sehr lohnend. Die Untersuchung

von G. Steiner, die schon vor der Arbeit Bürgers erschien, behandelt gewisse bei schwangeren Frauen beobachtete Erscheinungen (dissozierte Änderung der Gefühlsbetonung, die in Geruchs- und Geschmacksüberempfindlichkeit, in Form von Gelüsten und Ekelgefühlen ohne äussere Anregung (»apsychonom»-Steiner) und Verstimmungen zum Ausdruck kommt), aber der Verfasser dehnt seine Untersuchung nicht auf die Persönlichkeitsanalyse der in seinem Material enthaltenden Individuen (80 Personen) aus.

Es gibt eine sehr wertvolle, etwas ältere Untersuchung von Bischoff (1908), die sich mit dem Problem des psychischen Zustandes der Kindesmörderinnen beschäftigt. Bischoff kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Geisteskrankheit und vorübergehende abnorme Geisteszustände sind bei Entbindenden selten und kommen vorwiegend bei Disponierten vor. Der Kindesmord in einem solchen Zustande kommt sehr selten zur gerichtlichen Behandlung. Die Affekte der heimlich Schwangeren werden durch die Geburtsvorgänge normalerweise nicht zu pathologischer Höhe gesteigert. Der Kindesmord wird in der Mehrzahl der Fälle bei klarem Bewusstsein ausgeführt. Besonders schwere Ergriffenheit durch die Geburtsvorgänge würde den Kindesmord nicht fördern sondern hemmen. Eine besondere Disposition zum Kindesmord besitzen *geistesschwache ledige Erstgebärende*. Nächst den Geistesschwachen sind es moralisch defekte, gemütsrohe, zu negativen Affekten geneigte, im Intellekte aber normale Frauen, welche zum Kindesmord disponiert sind, weil bei ihnen die Mutterliebe und Scheu vor der unmoralischen Handlung fehlen.

Bischoff weist darauf hin, dass merkwürdigerweise geistige Störungen bei Kindesmörderinnen kaum vorkommen, obgleich solche während der Entbindung, wenn auch selten, doch auftreten können. Eine Erklärung hierfür findet B. darin, dass es sich bei Kindesmorden, die zur gerichtlichen Behandlung gelangen, fast nur um Fälle von heimlicher Tötung handelt, bei Geisteskranken aber, die einen Kindesmord begehen, fehlt wohl immer die Verheimlichung, und sie werden auf administrativem Wege von der Anklage befreit. Beide Vermutungen sind nicht stichhaltig.

Nach Bischoff erfolgt der Kindesmord meistens durch aktive Tötung, denn durch Unterlassung des nötigen Beistandes stirbt das Neugeborene selten, auch wenn für dasselbe in der ersten Zeit nach der Geburt nichts getan wird. Bei den Mädchen, die beschlossen haben, einen Kindesmord zu begehen, steigert der mächtige Wunsch, nichts zur Geheimhaltung zu verabsäumen, nach B. die Widerstandskraft gegen die erschöpfende Wirkung der Entbindung, und deshalb kommen Ohnmachten und ähnliche Zustände bei ihnen seltener als sonst vor. Die Fälle, bei denen eine transitorische Verwirrtheit oder ein pathologischer Affekt während des Kindesmordes beschrieben ist, sind nach B. nicht wissenschaftlich bewiesen, und oft ist man zu der Schlussfolgerung imstande, dass das Bewusstsein bei solchen Fällen klar und der Affekt nicht pathologisch sondern nur sonst stark gewesen ist.

Bei den psychologisch motivierten Kindesmorden findet man nach Bischoff gewisse Merkmale, die immer wiederkehren: Die Verheimlichung der Schwanger-

schaft, das Aufsuchen der Einsamkeit beim Beginn der Wehen, die gewaltsame Tötung des Kindes gleich nach der Geburt und der Versuch, die Tat zu verbergen. Dieselben Merkmale sind anzutreffen, unabhängig davon, ob die Tat durch besonders mächtige äussere Motive oder durch moralische Verkommenheit oder durch die Ratlosigkeit der geistig beschränkten Gebärenden veranlasst worden ist. Der Sachverhalt ist der gleiche sowohl in Fällen, wo der Entschluss zur Tat schon lange Zeit vor der Geburt gefasst worden ist, wie in den Fällen, wo die Tat bei vorzeitig und unerwartet erfolgten Geburten im Affekt ausgeführt wird.

Mindestens die Hälfte der Kindesmörderinnen sind nach Bischoff psychisch normale Individuen. Bei diesen hat B. zwei Gruppen unterscheiden wollen: Erstens die moralisch feinfühlenden Mädchen, denen der Ehrennotstand besonders schwer zu ertragen ist, und zweitens solche, die sich vor den Androhungen der Eltern und Vormünder fürchten.

Nach Bischoff ist es in seltenen Fällen möglich, dass die Frau ihren Zustand bis zu der Geburt verkennt; zumal Schwachsinnige können sogar die körperlichen Symptome des Geburtsvorgangs falsch deuten und den wahren Sachverhalt erst begreifen, wenn das Kind herauskommt. In solchen Fällen kann der Entschluss zur Tat plötzlich entstehen. Es ist nach Bischoff selten, dass die Frau den Tötungsbeschluss schon frühzeitig fasst. Ähnlich wie Gleispach hat sich auch Bischoff den Gedankengang der unehelich Geschwängerten vorzustellen versucht. Die Frau wird seines Erachtens, wenn sie bemerkt, dass sie ohne Heiratsmöglichkeiten unehelich schwanger geworden ist, von einem mächtigen psychischen Insult betroffen. Die moralisch Hochstehenden begehen nicht selten einen Selbstmord. Die erste Sorge ist, die Schwangerschaft zu verheimlichen. Manche wünschen, dass irgendein Zufall sie noch retten könnte, denken an eine Fehlgeburt oder Totgeburt, wobei ein eigentümlicher Konflikt zwischen dem Wunsch, von dem Kinde befreit zu werden, und dem Mutterinstinkt entsteht.

Wie erwähnt, glaubt Bischoff nicht an die Möglichkeit eines durch den Geburtsvorgang verursachten pathologischen Geisteszustandes bei den Gebärenden; er spricht von dem »Märchen von der Sinneswirrung der Kindesmörderinnen». »Entweder ist die Kreissende durch den Geburtsvorgang stark ergriffen», sagt Bischoff, »dann muss sie sich auch bewusst sein, dass die Geburt im Gange ist, oder sie bleibt von Schmerzen und Affekten verschont, dann bleibt auch ihr Bewusstsein unverändert. Verkennen der Geburt bis zum letzten Augenblick und starkes Ergriffensein durch die Geburtsvorgänge schliessen sich bei sonst normalen Verhältnissen aus». Aber wenn auch ein Psychiater keine Sinnesverwirrung konstatieren kann, so könnte der Richter nach Bischoff »aus der Konfluenz der Affekte, der Angst und der Ratlosigkeit sowie des erregenden Einflusses der Entbindung eine Verwirrung der Geistestätigkeit schliessen, welche einer vorübergehenden Vernunftberaubung gleichkommt».

Bischoff weist darauf hin, dass BROUARDEL und TARDIEU keinen einzigen Fall von Kindesmord kennen, wo die Frau die Tat infolge einer vorübergehenden Sinnes-

verwirrung bei der Entbindung ausgeführt hatte. Weiter macht er darauf aufmerksam, dass Mondio bei der klinisch anatomischen Untersuchung von 56 Kindesmörderinnen viel Degenerationsstigmata entdeckt hat.

Auch nach Haberda ist die Tötung eines Neugeborenen durch Unterlassung des nötigen Beistandes mindestens in der Grossstadt (wo Geburten im Freien selten sind) nicht häufig. Das Verbluten aus der ununterbundenen Nabelschnur ist bei unbehindert atmenden Kindern so gut wie ausgeschlossen (Hofmann). Nur bei Atmungsschwierigkeiten verschiedener Herkunft ist eine stärkere Blutung aus der Nabelschnur möglich, doch ist es nach Haberda selten, dass man beim Erstickungstod eines Neugeborenen eine stärkere Nabelblutung konstatieren kann.

Die Erfahrung (Fritsch u.a.) hat gezeigt, dass auch die Einwirkung niedriger Temperaturen als Todesursache Neugeborener stark überschätzt worden ist. Dasselbe gilt für den Tod durch Verhungern der Neugeborenen, weil ein Kind nach Haberda mehrere Tage ohne Nahrung leben kann. Haberda hebt hervor, dass er aus seiner 20 jährigen Erfahrung keinen Fall kennt, wo an eine der vorgenannten Todesursachen bei Neugeborenen auch nur gedacht werden könnte.

Haberda hält es für möglich, dass die Verwirrung und Erschöpfung nach der Geburt die Mutter verhindern können, dem Kinde einen zweckmässigen Beistand zu leisten. Dagegen hält er es für unglaublich, dass die Frau (abgesehen von sehr seltenen Ausnahmen) überhaupt nicht erkannt hätte, dass sie geboren hat. Es ist nach seiner Ansicht zuzugeben, dass die körperliche und geistige Erschöpfung der frisch entbundenen Frau so ausgesprochen sein kann, dass das Kind zwischen den Beinen der Mutter oder unter der Decke zugrunde geht, weil die Entbundene ihm nicht sogleich zu helfen vermag. Haberda macht darauf aufmerksam, dass manche Frauen diesen Erschöpfungszustand als Ohnmacht bezeichnen, und dass die Angeklagten, entsprechend ihrem geringen Bildungsgrade, ihren Erschöpfungszustand oft recht wenig zutreffend schildern. Eine wirkliche Ohnmacht ist nach Haberda möglich, wenn auch nicht allzu häufig. Dagegen passiert es seines Erachtens nicht selten, dass eine Mutter, obgleich sie geistig und körperlich nicht erschöpft ist, den Tod des Neugeborenen dadurch verursacht, dass sie nicht weiss, was zu tun wäre, um die dem Kinde drohende Gefahr zu beseitigen.

Haberda schliesst sich Bischoff darin an, dass es irrig ist, anzunehmen, der Geburtsakt könnte unter normalen Verhältnissen und bei psychisch gesunden Gebärenden derart störend auf die Psyche der Kreissenden wirken, dass dieselbe als strafrechtlich nicht verantwortlich angesehen werden müsse. »Nicht einmal eine *wesentliche* Minderung der Zurechnungsfähigkeit wird normalerweise herbeigeführt», behauptet Haberda. Den Geschworenen erscheint es nach Haberdas Erfahrung oft unbegreiflich und unglaubhaft, dass eine Mutter ihr eigenes Kind bei klarem Bewusstsein zu töten vermag, und unter den 12 vom Schwurgericht freigesprochenen, wegen Kindesmord angeklagten Frauen (in dem Material Haberdas, das 34 wegen desselben Verbrechens unter Anklage stehende Frauen umfasste) war fünfmal eine Sinnesverwirrung angenommen worden, obwohl nach Haberda ein strafaus-

schliessender pathologischer Bewusstseinszustand nicht vorhanden gewesen war. Haberda ist wie Gleispach und Bischoff davon überzeugt, dass die Verheimlichung der Schwangerschaft nicht beweisen darf, dass die Frau schon Tötungsgedanken besessen hat, denn schliesslich begeht doch nicht jede, die ihren Zustand verborgen hat, einen Kindesmord. Die Verheimlichung der Schwangerschaft kann nämlich aus anderen Gründen geschehen, z.B. aus Furcht vor den Eltern, aus Schamhaftigkeit, aus Angst, den Dienstplatz oder den Bräutigam zu verlieren u.s.w. Haberda gibt jedoch zu, dass die Tötung des Neugeborenen in einer sehr grossen Zahl eine Konsequenz der Verheimlichung und Bestreitung der Schwangerschaft ist. Was den Ehrennotstand betrifft, so glaubt Haberda (wie Amschl), dass er unter den Mädchen der dienenden Klasse und beim Landvolk als Motiv des Kindesmordes nicht sehr häufig vorkommt. Haberda und Amschl sind darin einig, dass der Entschluss zur Tat beim Kindesmord selten schon vor der Geburt gefasst wird, und Amschl meint, der Geburtsakt revoltiere den körperlichen und seelischen Zustand der Kreissenden, selbst bei längst zurechtgelegtem Plan derart, dass man den Entschluss als in diesem Zeitpunkt neu, originär, das ganze Wesen beherrschend anders beurteilen müsste, als den Entschluss des gemeinen Mörders. Auch nach *Vorkastner* und *Hübner* ist die vor der Geburt geplante Tötung des Kindes selten. Plempel kommt auf Grund von 6 Kindesmordfällen zu der Auffassung, dass der Ehrennotstand als Motiv der Tat nicht unberücksichtigt bleiben darf; denn er ist als wirksame Triebfeder bei den Kindesmörderinnen oft von ausschlaggebender Bedeutung für den definitiven Entschluss, den Fehltritt auf jede Weise geheimzuhalten. Dagegen gibt Plempel zu, dass man in keinem seiner Fälle annehmen konnte, die Tat sei aus einem, im Sinne des § 51 des RStGB krankhaft veränderten Geisteszustand entsprungen.

Nach Ungar kommt bei der Wahl der Tötungsart beim Kindesmorde neben der Individualität der Mutter auch der Einfluss der sozialen Verhältnisse und des Bildungsgrades grösserer Bevölkerungsgruppen in Frage, indem bald die Neigung zu direkter brutaler Gewalttätigkeit, bald mehr Raffinement in der Ausübung des Verbrechens zutage treten.

Margarete Meier konnte bei den von ihr untersuchten Kindesmörderinnen keinen einzigen Fall finden, wo der Geburtsvorgang eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne verursacht hätte. Doch wirkt die Geburt nach M. immer als Reizzuwachs, als das Zuviel, das die Hemmungen ausschaltet. Bei der Geburt sind die geistig normalen Frauen bei klarem Bewusstsein, aber sie sind aufgeregt. Abnorme Erregungszustände entstehen jedoch nur auf abnormer (psychopathischer) Grundlage (Baltischwiler). Sonst sind die Kindesmörderinnen nach Meier mehr oder weniger geistig und ethisch minderwertige Personen, sodass die Gemeinschaft durch den Verlust ihrer Nachkommenschaft nicht viel verliert. Die Kindesmörderinnen sind Gelegenheitsverbrecherinnen. Nach M. ist der Kindesmord eigentlich als eine Art Selbstmord der Mutter aufzufassen, denn sie tötet ja einen Teil von ihrem eigenen Körper (vgl. früher).

Aschaffenburg glaubt nicht, dass der Ehrennotstand oder die Notlage überhaupt zum Kindesmord führt, denn die Kindesmörderinnen lehnen oft die erbotene Hilfe ab und haben sich gar nicht immer in wirtschaftlicher Notlage befunden. A. ist der Ansicht, dass man in den psychischen Vorgängen während und kurz nach der Geburt den letzten und hauptsächlich wirksamen Anstoss zu dem Verbrechen zu erblicken hätte. »Damit soll der Geisteszustand der Gebärenden nicht als pathologisch bezeichnet werden», fährt Aschaffenburg fort, denn »mir scheint vielmehr die Angst vor jeder Veränderung, die Schwierigkeit, sich neuen, ungewohnten und unbekannten Verhältnissen anzupassen, die Unfähigkeit, sich vorzustellen, was aus dem Neugeborenen werden soll, im Verein mit den unvermeidlichen Schmerzen und den vorher erwähnten Beweggründen (Ehrennotstand) zusammen zu einem eigenartigen Zustand der *Ratlosigkeit* und damit zum Kindsmord zu führen». Auch Hoche sieht in dem Zustand der Ratlosigkeit in den von ihm untersuchten Fällen die Hauptursache zum Kindesmord. Nach Birnbaum kommt der Kindesmord psychopathologisch im wesentlichen als *unklare Impulsivhandlung* bzw. als Fassungslosigkeitsdelikt einer durch ungewohnte Erregungen und sonstige seelische und körperliche Schädigungen psychisch alterierten und aus dem Gleichgewicht geworfenen psychopathischen Minderwertigen (Imbezillen, Debilen, Psychopathinnen, Hysterica) in Betracht.

Nach Gummersbach sind die Kindesmörderinnen passive Naturen, so auch in sexualen Dingen. Eine fatalistische Einstellung ist auch während der Schwangerschaft bei ihnen gewöhnlich. Nur selten ist der Ehrennotstand als wirkliches Motiv anzusehen, eher ist die Ratlosigkeit der Umstand, der die Tat verursacht. Gummersbach ist der Ansicht, dass die Grundlagen für die Privilegierung des Kindesmordes nicht ausreichen, daraus ein Sonderdelikt zu bilden, doch kommt nach ihm in Einzelfalle eine Milderung wohl in Frage. »Es ist die Mentalität des Mannes», sagt Gummersbach, »in einem Tatbestandskomplex, der aufs engste mit sexuellen Vorgängen verknüpft ist, die hier zu subjektiven Massstäben und Entscheidungen kommt».

A. Jüngling ist auf Grund von Angaben über 15 Rückfallverbrecherinnen zu der Auffassung gelangt, dass die Individuen, die mehrfach einen Kindesmord begehen, nicht aus edlen Motiven handeln sondern dass sie oft leichtsinnige, moralisch stumpfe Frauen sind, die leicht zu verführen waren und bei denen die sexuelle Haltlosigkeit fast regelmässig anzutreffen ist. Der Typus der Kindesmörderin muss nach J. »ein roher, gewalttätiger, ungebildeter, kurz: stark pathologischer sein». Er ist der Ansicht, dass die milde Behandlung des Kindesmordes das Begehen des Verbrechens begünstigen kann, weshalb eine Privilegierung dieses Verbrechens nicht am Platze sei.

Die Geburtsschmerzen.

Die Geburtswehen sind, wie allgemein angenommen wird, etwas sehr Leidvolles. Wenn König aber behauptet, dass der Geburtsschmerz ausnahmslos (abgesehen von Geburten bei organischen Rückenmarks- und Gehirnkrankheiten) in heftiger Weise empfunden wird, so stimmt dies nicht mit der Erfahrung, dass die Wehen auch bei gesunden Individuen ziemlich leicht sein oder in seltenen Fällen sogar völlig fehlen können. In meiner Kasuistik gibt es Fälle, wo die Kindesmörderinnen selbst zugehen, dass der Geburtsschmerz unbedeutend war, und auch Fälle, wo das Mädchen behauptet, sie habe dieselbe überhaupt nicht als Schmerz empfunden sondern nur als Gefühl, die Notdurft verrichten zu müssen. Gewiss werden die Geburtsschmerzen individuell sehr verschieden stark empfunden und ertragen, vorausgesetzt natürlich, dass keine Komplikationen vorliegen. Wie intensiv und welcher Art die Geburtsschmerzen denn eigentlich sind, kann natürlich ein Mann nicht wissen. Doch glaube ich, dass König etwas zu weit geht, wenn er ausruft: »Dass aber die Geburtsschmerzen schliesslich noch etwas anderes sind, wie Schmerzen beim Ziehen eines Zahnes, bedarf wohl keiner Erörterung». Sitzt ein Molarzahn fest und wird er ohne Anästhesierung ausgezogen, so dürfte der Schmerz m.E. an Intensität gut mit einer Austreibungswehe verglichen werden können. Die Art der Schmerzempfindung bei Geburtswehen ist aber eine andere als diejenige beim Herausziehen eines Zahnes. Intelligente Frauen haben nach Bumm das Gefühl bei der Wehe als ein schmerzhaftes, etwa dem diarrhoischen Darmschneiden vergleichbares Klemmen oder Zusammenziehen beschrieben. Wie dies auch sein mag, so ist es verfehlt, wenn man wie König eine Beeinträchtigung des Bewusstseins dafür verantwortlich macht, dass eine Mehrgebärende nur eine vage Erinnerung an die ausgestandenen Geburtsschmerzen behält, denn, wie O. Foerster hervorgehoben hat, ist das Vermögen, schmerzhafte Erlebnisse in Erinnerung zu reproduzieren, beim Menschen sehr schlecht.

Man hat auch darin einen Beweis für die Beeinflussung des psychischen Zustandes des Frau durch den Geburtsakt sehen wollen, dass *Selbstmorde* unter oder gleich nach einer schweren Geburt begangen worden sind (sehr selten). Sigwart hat einen Fall von Selbstmordversuch während der Geburt bei einer 39 jährigen Mehrgebärenden beschrieben, und denkt an die Möglichkeit, dass die protrahierte Geburt, verursacht durch ungünstige Lage des Kindes und der dadurch bedingte intensive Wehenschmerz die Ursache des Verwirrtheitszustandes mit Tentamen suicidii sein konnte (Eiweiss im Urin, Fieber, komatöser Zustand, nach Extraktion des Kindes in Narkose brach ein Verwirrtheitszustand mit grosser motorischer Unruhe aus, in den ersten Tagen nach der Geburt Temperatursteigerungen bis 40°), was in diesem Falle eine ganz willkürliche Hypothese ist. Auch v. Sury hält es für plausibel, dass Schmerz und Angst bei sensiblen Naturen zum Selbstmord führen können, während Hoche und König in solchen Fällen vielmehr den veränderten Geisteszustand als Ursache der Selbstvernichtung betrachten. Dass Selbst-

morde bei unehelich Geschwängerten im Beginn der Gravidität nicht selten sind, ist eine bekannte Tatsache (Bischoff). Im Gegensatz dazu sind solche bei Gebärenden äusserst selten, was nicht gerade dafür spricht, dass die Geburtswehen oder der durch die Geburt veränderte Geisteszustand dafür verantwortlich gemacht könnten.

Es sind weiter Fälle bekannt, wo sich die Gebärende einen Bauchschnitt beigebracht hat, anscheinend in der Absicht, die Geburt auf diese Weise zu beendigen, also indem sie einen Kaiserschnitt anlegt (Fälle von Osiander, Baliva und Serpieri, 2 Fälle von v. Sury). Bischoff und Naecke sehen hierin keinen Beweis für psychische Störungen; sie halten dies eher für eine vernünftige Massnahme, sich selbst zu helfen. König kann solche Handlung nicht vernünftig nennen. Nach ihm wäre es noch verständlich, wenn eine Frau einen Schnitt ins Perineum machte, um die Weite der Geburtswege zu vergrössern. M. E. kommt einem der Gedanke, das Kind durch einen Bauchschnitt herauszuholen, doch vernünftiger vor als der Gedanke, die Geburtswege durch einen Perinealschnitt zu vergrössern.

Ich will keineswegs die Heftigkeit der Geburtsschmerzen in Abrede stellen, aber man versteht nicht ohne weiteres, in welcher Beziehung diese Schmerzen zum Begehen eines Kindesmords stehen. Der Kindesmord wird ja am häufigsten gleich nach der Geburt des Kindes ausgeführt, also wenn das Kind schon völlig herausgekommen ist und die Austreibungswehen aufgehört haben. Die Gebärende muss dann selbstverständlich grosse Erleichterung fühlen, und auch wenn sie durch die Schmerzen aufgeregt war, sich nunmehr bald beruhigen. Wie Bischoff hervorhebt, gerät die Entbundene nach Beendigung des Geburtsaktes in einen Zustand der Apathie. Sie ist matt, erschöpft und gleichgültig und kümmert sich anfangs nicht um das Kind. Dass in diesem Zustand der Erschöpfung eine Unterlassung des nötigen Beistandes vorkommen kann, ist leicht zu verstehen. Dass aber die Frau, durch die Geburtsschmerzen aufgehetzt, das Kind nach dem Aufhören der Wehen erschlägt, ist kaum von Seiten eines geistig normalen Weibes zu erwarten. Wenn Hoche von einer Frau mit lebhaftem mütterlichen Instinkt berichtet, die gestanden hat, sie habe während der schweren Geburtsschmerzen an die Tötung des Kindes gedacht, so beweist dies noch nichts, denn nach dem Aufhören der Wehen machte sie keinen dahingehenden Versuch. Dass aber psychopathische Personen das Kind in einer durch die Geburtswehen verursachten Wut, die noch nach der Geburt fortdauert, ums Leben bringen, geschicht nicht selten. Es ist plausibel, dass unverheiratete Psychopathinnen Hass gegen das Kind fühlen, das die nächste Ursache ihrer Schmerzen gewesen und ausserdem nicht erwünscht ist und ihnen nur zur Last werden soll (man könnte wohl in solchen Fällen von einem Kindestotschlag im Sinne des finnischen Strafgesetzes sprechen!). In meiner Kasuistik sind derartige Fälle beschrieben. Beim Ausführen der Tat legen solche Psychopathinnen oft grosse Rohheit an den Tag. Hiermit will ich natürlich keineswegs behaupten, dass die Begehung eines Kindesmordes bei Psychopathinnen immer starke Schmerzen voraussetzt.

E. Die weibliche Psyche.

Allgemeines. Die Mutterliebe.

Ein Umstand, der hinsichtlich des Kindesmordverbrechens stets besonderes Interesse und spezielle Erwägung hervorgerufen hat, ist der gewesen, dass dabei eine Mutter, die von Natur aus einen mächtigen Instinkt zum Schutze ihrer Nachkommenschaft besitzen sollte, ihr Kind vorsätzlich tötet. Wenn die Mutterliebe als ein bloss egoistisches Gefühl aufgefasst wird, wie AUDIFFRENT, BONNET und GIARD erklärt haben, so ist die Sache leicht verständlich. Weil es aber den meisten schwer fällt, einen Gesichtspunkt zu umfassen, wonach z. B. ein Vogel seine Eier deswegen bebrütet, weil die glatte und kühle Oberfläche des Eies eine angenehme Empfindung in seinem Körper hervorruft, und lediglich aus diesem Grunde brütet, so müssen wir den Vorgang in anderer Weise zu erklären versuchen. RABAUDS Mäuseversuche sind überzeugende Beweise dafür, wie zärtlich ein auf verhältnismässig niedriger Stufe stehendes Säugetier für seine neugeborenen Jungen sorgt. KNUD SANDS Transplantationsversuche haben dargetan, dass ein kastriertes Meerschweinmännchen, dem Ovarien eingepflanzt werden, beginnt, den Jungen gegenüber Fürsorge an den Tag zu legen, was es sonst nicht tut. Dass eine Art mütterliches Gefühl in den Mädchen erwacht, schon lange bevor die Geschlechtsdrüsen ihre eigentliche Funktion anfangen, davon zeugt die zärtliche und mütterliche Fürsorge, welche die kleinen Mädchen ihren Puppen angedeihen lassen, was nicht nur auf Nachahmung beruhen kann. Es erübrigt sich, diese Sache des weiteren zu diskutieren, die Erfahrung in der Natur hat hinreichend klar gezeigt, dass die Mutterliebe ein mächtiger Instinkt ist und zwar gerade beim Menschen.[1]

In der Überwindung des Mutterliebeinstinktes beim Kindesmord hat man einen Beweis für die entsetzliche Lage sehen wollen, in der sich ein Weib befindet, wenn es keinen andern Ausweg mehr vor sich sieht, als sein unschuldiges und hilfloses Kind zu töten. Über dies Thema sind viele rührende Geschichten geschrieben worden, sowohl schönliterarische wie wissenschaftliche. Aber könnte man die Sache nicht auch von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachten?

Man hat die Vermutung geäussert, dass die Mutterliebe beim Weibe sich noch nicht während der Schwangerschaft entwickelt, und dass sie auch nicht plötzlich erwacht, wenn das Kind geboren ist, sondern sich in dem Masse entwickelt, wie die Mutter ihr Kind besorgt (Margarete Meier u.a.). Dass sich die Sache so verhält, steht ausser allem Zweifel, wie jeder konstatieren kann, wenn er den Hergang verfolgt. Erst wenn das Kind auf die Liebkosungen der Mutter einzugehen anfängt, erhält die mütterliche Zärtlichkeit einen gewaltigen Antrieb. Und das ist ja eine ganz allgemeine Erscheinung auch bei anderen Arten von Zuneigung als bei der Mutter-

[1] Krokodile, Ratten, Schweine und Katzen fressen ihre Jungen dann und wann. Vogeljunge, die aus dem Nest gefallen und wieder zurück ins Nest gebracht worden sind, werden häufig hinausgeworfen (Bischoff).

liebe. Nach *Steiner* sind die Geburtsschmerzen danach angetan, die Entstehung der Mutterliebe zu fördern.

Unter diesen Umständen können wir schon leichter verstehen, dass die Frau ihren Mutterinstinkt zu überwinden vermag, wenn dies zu einer Zeit geschieht, wo jener Instinkt noch schwach und unbestimmt ist. Aber auch dann ist es noch unbegreiflich, wie eine Mutter das Herz haben kann, ihr neugeborenes, hilfloses, ihre Zärtlichkeit anziehendes Kind zu töten. Dies zu verdauen, ist den französischen Juristen schwer gefallen, und sie haben keinen Grund für die Privilegierung des besagten Verbrechens darin sehen wollen, sondern im Gegenteil einen Grund für dessen Qualifizierung. Da ein neugeborenes Kind in der Mutter keine Hassgefühle erwecken könnte, also auch kein feindseliger Affekt durch dasselbe ausgelöst würde, hielten die französischen Gesetzgeber an der Auffassung fest, dass der Kindesmord stets eine prämeditierte Tötung wäre. So verhält sich die Sache indessen nicht, denn obgleich das Kind selbst keinen Anlass zum Hass gibt, so kann es dies doch durch seine blosse Existenz tun (vgl. früher das über psychopathische Gebärende Gesagte).

Da in diesem Punkt Erklärungsschwierigkeiten aufgetaucht waren, hat man eine Vermutung ersonnen, nach welcher die Frau infolge der Geburt in einen abnormen Gemütszustand gerät und ihre Tat unter dem Einfluss eines solchen verübt. Hierbei ist es für jeden leichter zu verstehen, dass eine so widernatürliche Handlung wie ein Kindesmord überhaupt möglich ist. Aber noch ein paar Worte über die Mutterliebe.

Høffding weist darauf hin (Ethik), dass die Mutterliebe, wenngleich sie ein mächtiger Instinkt ist, der oft sogar bittere Not überwindet, dennoch vom Schamgefühl überwunden wird. Wie Jevons dargetan hat, können Not und übertriebene Arbeitsbelastung die Mutterliebe schwächen und zerstören. Aber dazu kommt noch, dass es eine Menge Individuen gibt, bei denen dieser Instinkt von vornherein schwach entwickelt ist. Und dann gibt es noch viele Mütter, bei denen er auch ohne dass sie vom Leben auf harte Proben gestellt werden, nicht nur verschwinden sondern sogar in das entgegengesetzte Gefühl, nämlich in Hass umschlagen kann.

Stekel weist darauf hin, dass die Mutterliebe bei vielen neurotischen Müttern fehlen kann, die Antipathie, ja sogar Hass gegen ihr Kind empfinden, und, um dies zu verdecken, ihre nicht vorhandene Liebe in übertriebener Weise zu zeigen versuchen. »Jede übernatürliche Mutterliebe ist schon verdächtig», sagt Stekel, denn »sie kann die Überkompensation eines traurigen Mangels sein». Und Oppenheim spricht von »Misopädie» und meint damit den unnatürlichen Zustand, der u.a. bei psychopathisch minderwertigen Naturen darin zum Ausdruck kommt, dass die Mütter Neid und Hass gegen ihre Töchter empfinden, wenn diese durch ihre Jugend die Bewunderung der Männer erregen. Gerade dieser Umstand, nämlich dass die Mutterliebe z. B. wegen psychischer Minderwertigkeit fehlen kann, muss in Betracht gezogen werden, wenn wir eine Erklärung für die unbegreiflich anmutende Tatsache suchen, dass eine Mutter imstande ist, ihr eigenes Kind zu töten (Bischoff).

Übrigens ist es, ohne dass man ein Wort darüber zu verlieren braucht, einleuchtend, dass für die Entwicklung der Mutterliebe der Umstand nicht unberück-

sichtigt bleiben darf, dass die Frau wider Willen Mutter geworden und der Vater des Kindes oft eine Person ist, zu welcher die Frau keine Liebe, sondern dem gegenüber sie nicht selten mächtigen Hass empfindet, nachdem sie seinetwegen in eine schwierige Lage geraten und von ihm verlassen worden ist, — selbst wenn wir nicht voraussetzten, dass die Frau seitens ihres Gefühlslebens defekt ist. Die Kindsbewegungen während der Schwangerschaft, von denen behauptet wird, dass sie bei der Frau mütterliche Gefühle gegenüber ihrem kommenden Kinde zu erwecken anfangen, erinnern jene armen unehelichen Mädchen nur an kommende Schande und Sorge. Und das Neugeborene selbst ist auch unmittelbar, nach dem es geboren ist, gar nicht so lieblich und macht nach Bischoff noch einen relativ wenig menschlichen Eindruck, umso mehr, als ihm alles geistige Leben fehlt. Sein klägliches Weinen kann nach Gleispachs Meinung bei der Frau den Gedanken erzeugen, dass das Kind gleichsam darum bittet, einem Leben zu entgehen, aus dem ihm nach Ansicht der Mutter nur Leiden erwächst, sodass die Tat mit einer Tötung auf eigenen Wunsch des anderen zu vergleichen wäre, die ein privilegiertes Tötungsverbrechen darstellt. Ferner vermuten (wie früher erwähnt) mehrere Autoren, bei der Frau bestände die Auffassung, dass sie eine Art Recht besitze, über das Leben des Kindes zu bestimmen, weil es ein Teil von ihr selber ist. *Haberda* macht freilich darauf aufmerksam, dass seines Wissens keine Kindesmörderin ein derartiges Motiv vorgebracht hätte, und bezweifelt aufs höchste, ob irgendjemand eine solche Auffassung hegt, ein Zweifel, der auch meines Erachtens völlig berechtigt ist. Dagegen ist zuzugeben, dass die grosse Leichtigkeit der Tötung eines Neugeborenen ein Umstand ist, der beim Zustandekommen der Tat von Bedeutung sein dürfte. Alle diese Umstände können wohl die Erklärung des Entstehens der Tat erleichtern, wenn man ausserdem den Ehrennotstand und den aussergewöhnlichen Zustand in Betracht zieht, in den die Frau durch die Entbindung versetzt wird.

Die kriminelle Eigenart des Weibes.

Es ist bekannt, dass die Kriminalität der Frau erheblich geringer ist als die des Mannes. Nach KURELLA ist die männliche Kriminalität 5—6 mal grösser als die weibliche. GRANIER taxiert die Zahl der weiblichen Angeklagten (1902 in Frankreich) auf 13 % und die der Verurteilten auf 14 % der Gesamtmenge. LOMBROSO berechnet für Preussen 15 verbrecherische Frauen auf 100. Als Ursachen für die geringere Kriminalität des weiblichen Geschlechts hat man verschiedene Faktoren ausfindig gemacht: Grössere Bedürfnislosigkeit, grössere Nüchternheit, Furchtsamkeit, geringere Beteiligung am Erwerbsleben und geringere Kraft. LOMBROSO und KURELLA sind der Meinung, dass die Prostitution beim Weibe einen Ersatz für die Kriminalität bildet. ASCHAFFENBURG gibt zwar zu, dass es richtig ist, in den Dirnen ein Äquivalent der Verbrecher zu erblicken, betrachtet aber als Gegenstück zur Dirne die Bettler und Landstreicher beim männlichen Geschlecht. KURELLA hat Recht, wenn er betont, dass die weibliche Kriminalität mehr dem

Geschlechts- und Familienleben als dem Erwerbsleben entspringt. Dass die Generationsphasen nicht ohne Einwirkung auf die weibliche Kriminalität sind, weiss man schon lange, und Granier hat darauf aufmerksam gemacht, dass zur Zeit der Pubertät und der Menopause eine bedeutende Steigerung der Kriminalität stattfindet. Birnbaum spricht von den mit der *habituellen* und *episodischen* Geschlechtseigenart des Weibes zusammenhängenden kriminalpathologischen Eigenheiten, welch letztere zu den Generationsvorgängen in Beziehung stehen. Die habituellen weiblichen Eigenschaften, die bei normalen Frauen nur leicht angedeutet, bei psychopathischen Personen aber ausgeprägt sind und der weiblichen Kriminalität ein spezielles Gepräge verleihen, sind nach Birnbaum folgende: Erhöhte Affektivität im allgemeinen, vor allem verstärkte Gefühls- und Affekterregbarkeit und gesteigerte Gefühlsäusserungen, gesteigerte Gefühlslabilität, abnorme Unbeständigkeit, leichter Wechsel und Umschlag der Emotionen, Vorherrschaft des Gefühls im seelischen Leben, Neigung zu gefühlsmässiger Auffassung, Beurteilung und Bewertung der Dinge, zu gefühlsmässiger Stellungnahme zu ihnen, Neigung zu instinktiven, impulsiven Handlungen, mangelhafte Vernunft- und Verstandesherrschaft, mangelnde Objektivität des Urteils und der Kritik, Hervortreten der Phantasie im seelischen Leben, innere Haltlosigkeit gegenüber auftauchenden Regungen, insbes. auf gefühlsmässigen (Stimmungen, Launen u.dgl.), erhöhte Beeinflussbarkeit von aussen her und herabgesetzte Widerstandsfähigkeit gegen äussere Anreize, Verlockungen und Verführungen. Diese »typisch weiblichen» Eigenschaften sind nach Birnbaum besonders bei Hysterischen ausgeprägt, und die hysterische Verbrecherin ist nach B. als die Hauptvertreterin weiblicher psychopathischer Kriminalität anzusehen. Wenn auch zuzugeben ist, sagt Birnbaum, dass die psychopathische Frau kriminologisch nicht viel Eigenartiges und ihr allein Zukommendes darbietet, so ist sie sozial und kriminell in doppeltem Masse gefährdenden Einflüssen unterworfen, nämlich dauernd durch die habituellen weiblichen Eigenarten im allgemeinen und temporär durch die sexuellen Phasen ihres Lebens. Dass die weibliche Kriminalität dennoch gering ist, beruht auf Umständen, die schon oben erwähnt worden sind. Die psychopathischen Minderwertigkeiten und Oligophrenien kommen bei weiblichen Kriminellen besonders häufig vor. Trotz einer »physiologischen Minderwertigkeit» und der damit verbundenen herabgesetzten Verschuldung hat das Gesetz darin keinen mildernden Umstand gesehen, dass das Verbrechen von einer Frau begangen worden ist. Möbius hat auch gesagt, dass wir das Weib als Angeklagte zu hart behandeln.

KAPITEL IV.

Die Kasuistik.

Das kasuistische Material, das aus 415 Fällen von Kindesmord (412 Kindesmörderinnen) besteht, ist als zweiter Teil dieser Arbeit erschienen und als Sonderband in der Buchhandlung »Akateeminen kirjakauppa» Helsinki, erhältlich.

Das Material ist aus Gerichstakten zusammengestellt, die vorwiegend im Hofgericht Turku und im Staatsarchiv aufbewahrt werden.[1] Die Fälle sind der Reihe nach ohne irgendwelche Auswahl genommen.[2] Sie zerfallen in drei Hauptgruppen: A. Fälle, bei denen die Tat während oder unmittelbar nach der Geburt (nicht über 12 Std. nach der Geburt) begangen ist; B. Fälle, bei denen die Tötung frühestens 12 Std. nach der Geburt ausgeführt wurde, und C. gerichtspsychiatrisch untersuchte Fälle. Die Gruppe A umfasst drei Untergruppen: I Erstgebärende, II Mehrgebärende und III Rückfallverbrecherinnen. Die Gruppen I und II sind ferner danach in Untergruppen eingeteilt, ob die Tötung durch Unterlassung des nötigen Beistandes bzw. Aussetzung oder durch aktives Tun bewerkstelligt worden ist (genau wie im Tatbestand des Kindesmordes im finnischen Strafgesetz Kap. 22 § 1 diese verschiedenen Tötungsarten ausdrücklich erwähnt sind). Aus den Gerichtsprotokollen habe ich alles entnommen, was für das Thema bedeutungsvoll erschien. Danach entwarf ich einen Fragebogen, den ich in jedem Falle, soweit möglich, auszufüllen versuchte, und der folgenden Wortlaut hat:

Fragebogen.

Die Kindesmörderinnen (*St. G. 22:1*)

A. Personalien.

1. Name
2. Tag und Jahr der Geburt. 3. Beruf:
4. Eltern (Beruf — Angekl. unehelich?)
5. Erbliche Belastung (Geisteskrankheit, Trunksucht, Kriminalität).
6. Schulbesuch (Hilfsschule?)
7. Frühere Lebensschicksale (kurz).
8. Vorbestraft (Stellen des Strafgesetzes).
9. Zivilstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet — unterstreichen)
10. Kinder (Anzahl und Alter) 10 a). Uneheliche?
11. Aborte?
12. Schwerere Krankheiten.

[1] Einige Fälle stammen aus dem Landschaftsarchiv zu Turku und aus dem Archiv des Höchsten Gerichts.

[2] Nur die gerichtspsychiatrisch untersuchten 15 Fälle, die beinahe alle dem Archiv der Medizinalbehörde entnommen sind, stellen insofern eine Auswahl dar, als eigentliche Psychosen ausgeschlossen wurde.

13. Charakter (nach Zeugenaussagen)
14. Intellektuelles Niveau (nach Zeugenaussagen)
15. Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl. als Mitbürgerin (leichtsinnig etc).
16. Wirtschaftliche Lage und Verhältnisse während der Schwangerschaft und Niederkunft.
17. Wie hat sie ihre Arbeit verrichtet?
18. Dem Gericht eventuell vorgelegte, auf den körperlichen oder seelischen Zustand der Angekl. bezügliche ärztliche Zeugnisse aus der Zeit vor der Niederkunft (zitiert).

B. Schwangerschaft.

19. Wann begonnen (letzte Menstruation)?
20. Hat sie ihren Zustand zu verheimlichen versucht (durch welches Vorgehen)?
21. Veränderung im Gemütszustand und Benehmen während der Schwangerschaft (still, menschenscheu, schwermütig u.s.w.).

C. Niederkunft.

22. Wann hat die Niederkunft stattgefunden (Jahr, Monat, Tag, Tageszeit)?
23. Wo hat die Niederkunft stattgefunden?
24. Unter welchen Umständen? (Beistand?).
25. Wie lange dauerte sie (vom Beginn der Wehen ab)?
26. In welcher Lage wurde das Kind geboren (Hinterhauptslage, Gesichtslage etc)?
27. Hat Angekl. oder jemand anders dem Kinde herausgeholfen und wie?
28. Hat Angekl. (oder jemand anders) die Nabelschnur durchtrennt und wie bald nach der Geburt?
29. Hat das Kind Lebenszeichen aufgewiesen (geschrien, geatmet u.s.w.)?
30. Hat Angekl. das Kind an der Brust gestillt?
31. Persönliche vollständige Schilderung der Angekl. über die Geburt und über ihren Gemütszustand während derselben (auch event. Zeugenaussagen hierüber).

D. Die Tat.

32. Wie geschah die Tat? (Auf welche Weise und mit welchem Mittel).
33. Wie bald nach der Geburt, Durchtrennung der Nabelschnur?
34. Wurde die Leiche versteckt (von wem)?
35. Wann wurde die Leiche gefunden?
36. Hat Angekl. irgendjemand von ihrer Tat Mitteilung gemacht?
37. Hatte Angekl. die Tat geplant oder daran gedacht und wann zum ersten Mal?
38. Wann entstand der Entschluss zur Ausführung der Tat?
39. Genaue Schilderung der Angekl. über die Ausführung der Tat und ihren Gemütszustand während derselben.
40. War Angekl. um die Zeit der Niederkunft und der Tat auf Arbeit?

41. War in ihrem Gemütszustand und ihrem Benehmen um diese Zeit etwas Aussergewöhnliches beobachtet worden und was?
42. Mitschuldige? Welche?
43. Hat jemand sie zu der Tat angestiftet? Wer?
44. Hat jemand (der Vater des Kindes, die Eltern der Angekl.) während der Schwangerschaft auf die Angekl. einen Druck ausgeübt (durch Drohungen, Tadel)?
45. Hat Angekl. einen Selbstmordversuch gemacht?
46. Das von der Angekl. angegebene Motiv der Tat (Schande, Armut, Bruch des Eheversprechens oder dgl.).
47. Die gerichtsmedizinische Obduktion des getöteten Kindes (Obduzent, Zeit, Ort, Gutachten).

E. Das Wochenbett.

48. Angaben über den Gemütszustand, die äusseren Verhältnisse (auf Arbeit?), Kränklichkeit, evtl. ärztliche Behandlung während der 2 ersten Wochen nach der Geburt.
49. Angaben über den Kindesvater. Gibt er die Vaterschaft zu? Teilnahme an der Tat? Eheversprechen? Verhalten zu der Angekl. nach geschehener Tat? Hat er die Angekl. während der Schwangerschaft unterstützt?
50. Eventuelle gerichtspsychiatrische Untersuchung über den Geisteszustand der Angekl. zur Zeit der Begehung der Tat. Wo und von wem ausgeführt? Zit. das Endgutachten.
51. Entscheidung des Untergerichts (Gerichtshof welcher Ortschaft?) und Motivierungen desselben (in extenso)
52. Entscheidung des Hofgerichts.
53. Entscheidung des Höchsten Gerichts.
54. Ist ein Gnadengesuch eingereicht worden?

Jeder, der sich einmal in Gerichtsakten vertieft hat, kann gleich erraten, dass sicherlich in keinem einzigen Falle Antworten auf sämtliche Fragen erhalten worden sind. Weil in dieser Arbeit das *Subjekt des Verbrechens* den *Hauptgegenstand unserer Beachtung* bildet, das Hauptinteresse des Gerichtshofs aber der Bestätigung oder Verwerfung der Anklage gilt, gewinnen wir aus den Akten nicht allzu viel von den Angaben, die uns am wichtigsten wären. Nachstehend einige allgemeine Bemerkungen:

An Personalnachrichten enthalten die Akten den Namen der Angeklagten, deren Geburtszeit und -ort, Beruf (der oft von dem Beruf des Vaters hergeleitet ist, wie Kätnerstochter, Bauern-, Instmanns- oder Einliegertochter u.s.w. Der eigene Beruf der Angeklagten ergibt sich jedoch gewöhnlich im Zusammenhang mit der Verhandlung des Prozesses), Zivilstand, eheliche oder uneheliche Abstammung; eine Angabe über den Tod ihrer Eltern und bisweilen über ihre wirtschaftliche Lage, sämtlich Angaben, die in das über die Angeklagte eingeholte Pfarrzeugnis eingehen;

desgleichen ein Verzeichnis der eventuell vorhandenen Kinder sowie deren Geburts- und Todeszeit. Aus dem Strafregisterauszug erhellt, ob die Angeklagte vorbestraft ist und für welches Verbrechen. Über den Schulbesuch findet sich in dem Pfarrzeugnis nur ein Vermerk über den Konfirmandenunterricht. Die übrigen möglicherweise mitgeteilten Personalangaben sind zumeist von der Angeklagten selbst geliefert und betreffen den Schulbesuch (leider nicht dessen Erfolg), frühere Wirkungsstellen und manchmal die ökonomische Lage. Darauf beschränkt sich gewöhnlich das, was das Gericht über die Angeklagte zu erfahren für notwendig erachtet. Gleichwohl findet man in den Protokollen gelegentlich Zeugenaussagen über den Charakter der Angeklagten, über die Ansichten, die sich die Ortsbewohner über die Angeklagte sowie darüber gebildet haben, wie sie mit ihrer Arbeit fertig geworden ist.

Wie hieraus hervorgeht, bleibt die Persönlichkeit der Täterin an Hand der blossen Protokollangaben in den meisten Fällen ganz farblos. Der früher herrschende Brauch, dass einige von den Mitgliedern des Untergerichts an der Angeklagten gemachte Beobachtungen in das Protokoll eingetragen wurden, ist in Wegfall geraten, was allerdings kein grosser Schade war, denn die betr. Beobachtungen waren kriminologisch von ziemlich geringem Wert und betrafen in der Regel das Aussehen der Angeklagten (z. B. die Schönheit ihres Gesichts und ihres Körpers), waren m. a. W. die gewöhnlichen Wahrnehmungen, die ein männlicher Beobachter an einer Frau anzustellen pflegt.

Dann folgen die Fragen, die sich auf den Schwangerschaftszustand der Angeklagten beziehen. In den meisten Fällen hat man sich nach dem Beginn der Schwangerschaft, der letzten Menstruation, nicht selten auch nach dem Einsetzen der Kindsbewegungen erkundigt. Über den als wichtig betrachteten Umstand, ob die Angeklagte ihren Schwangerschaftszustand verheimlicht hat, finden sich oft ebenfalls (vom Staatsanwalt beschaffte) Zeugenaussagen. Über die mit der Niederkunft verknüpften Umstände werden begreiflicherweise genauere Auskünfte eingeholt, weil die Ausführung des Verbrechens zeitlich meistens ganz eng mit diesem Ereignis zusammenhängt. Obgleich die Annahme eines durch die Geburt bei der Frau hervorgerufenen seelischen Störungszustandes eine wichtige Grundlage für die Privilegierung des Kindesmordverbrechens bildet, hat sich der Untersuchungsrichter beim Verhören der Zeugen gewöhnlich nicht besonders bemüht, Aufschluss über die nach der Niederkunft an der Angeklagten gemachten Beobachtungen zu gewinnen, was ja eigentlich im Grunde genommen auch überflüssig ist, weil der Gesetzgeber das Vorhandensein eines derartigen Störungszustandes im Zusammenhang mit der Geburt präsumiert hat.

Was wiederum das Urteil anbelangt, so bestehen zumal zwischen den von den Untergerichten in bezug auf (wenigstens scheinbar) ganz analoge Fälle zu denselben Zeiten gefällten Urteilen oft recht grosse Unterschiede. Diese Unterschiede werden in den höheren Instanzen grossenteils ausgeglichen, aber nicht immer.

Je mehr auf Kindesmorde bezügliche Gerichtsfälle man durchgeht, umso mehr

Verwunderung erweckt deren Einförmigkeit und Gleichartigkeit. Immer von neuem wiederholen sich die gleichen Umstände in gleicher Weise: Derselbe Beruf, dasselbe Bildungsniveau, dieselbe wirtschaftliche Lage, die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, die gleichen Behauptungen der Angeklagten, die schrittweise bei den Verhören zurückgenommen werden. Der kritische Leser fühlt, dass unter den meisten Frauen, die sich des betr. Verbrechens schuldig gemacht haben, eine Art geistiger Verwandtschaft herrscht.

An Hand der Gerichtsakten erhalten wir nur über den äusseren Rahmen des Geschehenen Aufschluss; die Täterin selbst wird zur Marionette, die, getrieben von einer uns unsichtbaren Maschinerie, gehandelt hat. Aber obgleich man nur wenig aus dem einzelnen Fall herausholen und auch dies Wenige Zufallscharakter haben kann, liefert das Material, dank der grossen Zahl seiner Fälle, doch ein anschauliches Bild von dem Kindesmordverbrechen als soziale Erscheinung. Und wenn auch die direkt auf die Täterin bezüglichen Angaben spärlich sind, treten ihre Konturen doch einigermassen deutlich auf Grund der Aufschlüsse hervor, die man von ihr, der Begeherin des Verbrechens, in ca 400 Fällen gewinnt. Es ist ohne weiteres klar, dass bei der Deutung der erhaltenen Angaben und bei dem Versuch, an Hand derselben irgendwelche kriminalpsychologischen Schlussfolgerungen zu ziehen, äusserste Vorsicht geboten ist.

Da der Kindesmord ein Verbrechen ist, das heimlich verübt wird, erlangen wir kaum je objektive Angaben über die Ausführung der Tat, sondern sind auf den eigenen Bericht der Angeklagten angewiesen, dessen Zuverlässigkeit selbstverständlich gering ist. Ein bedeutender Teil der Kindesmörderinnen scheint jedoch schliesslich den wahren Sachverhalt zu gestehen, was man daraus entnehmen kann, dass das Geständnis den objektiven Beweisen gut entspricht. Aber obgleich uns fast nie Zeugenaussagen über den Gemütszustand der Angeklagten im Augenblick des Geschehens der Tat vorliegen, sind recht oft Beobachtungen über den Zustand angestellt worden, in dem sich die Angeklagte beinahe unmittelbar nach der Tat befunden hat. Diese Beobachtungen sind insofern bedeutungsvoll, als man auf Grund derselben die eigenen Mitteilungen der Angeklagten wenigstens einigermassen zu kontrollieren und mit ihrer Hilfe auch hinsichtlich des Zustandes der Angeklagten während der Tat selbst wahrscheinliche Schlussfolgerungen abzuleiten vermag.

Wir wissen, dass nur ein kleiner Teil der unehelich Gebärenden einen Kindesmord begeht. Warum wählen nur einige wenige diese Lösung? Weshalb ertragen ca 98 % der unehelich Gebärenden, von denen doch der grösste Teil derselben Gesellschaftsklasse wie die Kindesmörderinnen angehört, lieber die ihnen aus der Geburt eines unehelichen Kindes erwachsende Schande und die Unterhaltssorgen, als dass sie ihrem neugeborenen Kinde das Leben rauben? Der Einfluss der Geburt auf den psychischen Zustand der Gebärenden müsste a priori bei einem normalen Weibe und wenn es sich um eine normale Geburt handelt, annähernd der gleiche sein. Der Umstand, dass manche in der Einsamkeit niederkommen, kann wohl in keiner

andern Beziehung entscheidend sein als darin, dass die Situation dann für die (vorsätzliche) Ausführung der Tat (oder Unterlassung) günstig ist. Diese Gelegenheit können die meisten Fauen, welche eigens die Einsamkeit zum Gebären aufsuchen, zweifellos nicht ausser acht lassen. Wenn eine Frau die Möglichkeit, Beistand zu erhalten, verwirft und sich für die Zeit ihrer Niederkunft in die Einsamkeit zurückzieht, kann man kaum etwas anderes denken, als dass sie dies in der Hoffnung getan hat, dass das Kind sterben möchte, wenn sich nicht gar schon der Entschluss, es zu töten, in ihr entwickelt haben sollte. Die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht wiederum, dass die Frau unter dem Zwang des gleichen unüberwindlichen Schamgefühls, das sie zur Verheimlichung und zum Ableugnen ihres Schwangerschaftszustandes trieb, die Einsamkeit zum Gebären aufgesucht hat und das Kind infolge eines durch Scham und Sorgen und die Geburt verursachten Störungszustands in ihrem hilflosen Zustand tötet, ist nur eine Vermutung, eine blosse theoretische Deduktion gewesen. Wie aus meiner Kasuistik hervorgeht, hat es sich so nicht allzu oft verhalten. Wie dem auch sei, jedenfalls scheinen die Kindesmörderinnen mehr oder weniger eigenartige Individuen zu sein, und die Klarlegung dieser Eigenartigkeit würde uns sicherlich dem kriminalpsychologischen Verständnis des Kindesmords viel näher bringen.

Vom Standpunkt dieser Analyse wäre es von äusserster Wichtigkeit, Angaben über die Persönlichkeit der Kindesmörderinnen sowohl in bezug auf ihre intellektuellen Fähigkeiten als ihre charakterologischen Eigenschaften zu erlangen. Weil die Beschaffung eines hinreichend grossen Materials, das auf der persönlichen Untersuchung von Kindesmörderinnen basierte, ganz ausserordentlich grosse Schwierigkeiten mit sich bringen würde und wenigstens nicht im Rahmen dieser Arbeit Platz gefunden hätte, habe ich die mangelhaften Angaben der Gerichtsakten über die Angeklagten einigermassen dadurch zu korrigieren versucht, dass ich mich, um Mitteilungen über ihre Charaktereigenschaften und ihre Fortschritte in der Schule einzuholen, vorzugsweise an die Geistlichkeit sowie an die Volksschullehrer der Gemeinden mit der Bitte gewandt habe, mir über das intellektuelle Niveau und die Charaktereigenschaften der in meine Kasuistik eingehenden, eines Kindesmords überführten Personen Auskunft zu geben. Bei der Geistlichkeit habe ich mich nach dem Erfolg des Konfirmandenunterrichts erkundigt und bei den Volksschullehrern um Abschriften der Schulzeugnisse gebeten sowie beide nach ihrer auf persönliche Erfahrung gegründeten Auffassung und nach der allgemeinen Ansicht der Ortsbewohner bezüglich der betr. Person gefragt. Über die ältesten Fälle hätte es sich natürlich nicht gelohnt, irgendwelche Nachforschungen anzustellen, weil sich ihrer doch kaum irgendjemand mehr erinnern dürfte. An die Geistlichkeit habe ich mich aus dem Grunde gewandt, dass die Pfarrer gewöhnlich relativ lange Zeit in denselben Ortschaften ansässig bleiben, während z.B. die Vorsitzenden der Kommunalausschüsse häufig wechseln. Die von der Geistlichkeit eingelaufenen Antworten lassen sich etwa folgendermassen einteilen: 1. Keine Antwort. 2. eine lakonische Mitteilung, z.B. »nicht vorhanden« (nämlich Angaben),

»verzogen», »nichts Besonderes» u.s.w. 3. das Pfarrzeugnis der Betreffenden (was natürlich in der Regel überflüssig erschien, weil ein solches in den Protokollen enthalten war, aber aus dem bisweilen hervorgegangen ist, dass die Person sich später verheiratet hat). 4. mehr oder weniger wichtige Angaben, oft sogar recht genaue Auseinandersetzungen. Die Volksschullehrer haben fast ausnahmslos eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses geschickt und häufig sehr gute Sachangaben geliefert (falls sie nämlich überhaupt geantwortet haben). Wenngleich die Antworten dann und wann den Einfluss einer subjektiven Einstellung verraten, die wohl infolge des durch das betr. Verbrechen erregten Abscheus entstanden ist, und wodurch die jeweilige Beurteilung natürlich wertlos wird, finden sich darunter doch meistens auf objektiven Tatsachen fussende Meinungsäusserungen. Die so ermittelten Angaben sind im Zusammenhang mit der Besprechung der Fälle wiedergegeben, auf die ich im folgenden Kapitel eingehen werde.

KAPITEL V.

Besprechung der kasuistischen Fälle.

Im folgenden bringe ich eine kurze Beurteilung jedes einzelnen kasuistischen Falles. In den Fällen, in denen es mir durch die eingezogenen Erkundigungen gelungen ist, weitere Angaben zu erlangen, sind letztere den Erklärungen beigefügt. Die Beurteilung richtet sich vor allem auf die *Persönlichkeit* der Kindesmörderinnen, sofern die dazu notwendigen Nachrichten vorliegen, sowie auf die Auffindung der *wahrscheinlichen Gründe*, die *zu der Tat geführt* haben. Insbesondere habe ich bei den Besprechungen dem Umstand Beachtung zu schenken versucht, ob Momente vorgelegen haben, die für einen abnormen oder überhaupt irgendwie vom Gewöhnlichen *abweichenden Gemütszustand* im Zusammenhang mit der Geburt und der Tat sprechen, sowie dem Umstand, in welchem Masse der *durch die Niederkunft bedingte Schwächezustand*, natürlich in erster Linie an der Aussetzung und Unterlassung der nötigen Pflege, wirksam gewesen ist, und schliesslich, inwieweit die in den *Ehrennotstand* eingehenden Faktoren auf die Entstehung der Tat von Einfluss gewesen sind. Ich möchte besonders hervorheben, dass mein Material nicht zum Ziehen sicherer Schlussfolgerungen sondern nur zur Anstellung unsicherer Wahrscheinlichkeitsschlüsse ausreicht.

Erstgebärende.

Durch Aussetzung oder Unterlassung des nötigen Beistandes — nicht über 12 Std. nach der Geburt — oder beides.

Ad Fall 1. Das Motiv der Handlung ist klar: Der Wunsch, das vor der Ehe mit einem andern als dem (künftigen) Ehemanne gezeugte Kind zu verheimlichen. Begeht die Tat, obwohl der Ehemann und die Dorfbewohner um die Schwanger-

schaft wissen, die jedoch von der Angekl. bestritten wird. Niederkunft ausserordentlich leicht; gleich danach wurde nichts Ungewöhnliches an der Angekl. bemerkt, und man ahnte nicht, dass sie geboren hatte. Am Tage der Niederkunft auf Arbeit, in der Kirche und auf 2 Gastereien, 2 Tage später bei einem Tanzvergnügen. Benehmen nach der Tat überlegt. Naive Verteidigung damit, dass sie in tiefem Schlaf vergewaltigt sei. — *Kritik:* Nichts deutet darauf hin, dass die Tat in einem abnormen oder von dem Gewöhnlichen abweichenden Gemütszustand begangen wäre.

Ad Fall 2. Weiss nicht, wer der Vater des Kindes ist, weil sie mit verschiedenen Männern geschlechtlich verkehrt hat. Versucht im Geheimen niederzukommen und das Kind auszusetzen, obwohl sie weiss, dass ihre Schwangerschaft bemerkt ist. — *Kritik:* Der Versuch, unter solchen Verhältnissen unentdeckt durchzukommen, zeugt von einer Urteilsschwäche, die möglicherweise zum Teil durch die Verängstigung verursacht ist. Wahrscheinlich *erotisch.*

Ad Fall 3. Plumper Verteidigungsversuch durch die Erklärung, dass sie auf der Saunapritsche ohnmächtig geworden und das Kind dabei in den Wasserzuber gefallen ist. Angeklagte wird beim Waschen auf der Pritsche und das Kind im Wasserzuber angetroffen! Es hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, dass sie in den Zuber geboren hat, obwohl diese Möglichkeit vom Obduzenten nicht in Betracht gezogen ist (? — Zwischen Auffindung der Leiche und Obduktion ist mehr als 1 Mon. verstrichen!). Die für Kindesmörderinnen typische Verteidigung: Hat sich ein paar Tage vor der Niederkunft verletzt, ist im kritischen Moment ohnmächtig geworden. Verändert ihre Aussage aus einem Grunde, der unbegreiflich erscheint, weil er ihr den Glauben des Richters raubt, dass sie die Wahrheit spricht. Urteil nur wegen fahrlässiger Tötung. — *Kritik* unmöglich.

Ad Fall 4. Ein von Benehmen anständiges, nicht mannstolles, in der Arbeit ordentiches Dienstmädchen, das lange in derselben Stelle gedient hat, kommt im Geheimen nieder und kriegt eine starke Blutung. — *Kritik:* Wahrscheinlich Ehrennotstand, unsicher, ob die durch die Blutung verursachte Schwäche irgendwie an der Unterlassung mitgewirkt hat.

Ad Fall 5. Möglich, dass die Geburt überraschend kam, offenbare Absicht, das Kind loszuwerden, weil sie dessen Aufenthaltsort nicht angibt. Nach Aussage der Hausfrau empfindlich gegen Tadel. — *Kritik:* Von Natur vielleicht leicht verletzlich; unwahrscheinlich, dass die Geburt einen abnormen Gemütszustand hervorgerufen hätte. Die Empfindlichkeit (Charaktereigenschaft) könnte vielleicht für die Furcht vor Schande sprechen.

Ad Fall 6. Kann den Grund für ihre Handlung nicht angeben (»ich weiss nicht, was mir in den Kopf kam»). Hat nach ihrem eigenen Dafürhalten im Besitz vollen Verstandes geboren (ein verhältnismässig seltenes Geständnis!). Kam nieder, während sie bei anderen auf Besuch war. Vernichtete die Leiche, indem sie dieselbe im Schweinepferch versteckte. — *Kritik:* Möglich, dass das Eintreffen der Geburt, während sie bei anderen auf Besuch war, sie *ratlos* machte, was vielleicht auf ihren Entschluss, das Kind durch Töten zu verbergen, eingewirkt hat.

Ad Fall 7. Die Behauptung, sie hätte das Kind nicht aus dem Walde mitnehmen können, klingt nicht glaublich, weil sie, nachdem sie nach Hause gegangen war, zu der Leiche erst allein und dann noch einmal mit der Schwester zurückzukehren vermochte. Wahrscheinlich, dass sie für ihre Niederkunft absichtlich die Einsamkeit aufgesucht hat, möglicherweise aus Furcht vor der Mutter. — *Kritik:* Man kann sich nicht dazu äussern.

Ad Fall 8. Ist im kritischen Moment ohnmächtig geworden, hält es aber für möglich, dass sie in der »Bewusstlosigkeit» den Tod des Kindes herbeigeführt hat. Hat angeblich keine Zeit gehabt, Hilfe herbeizuschaffen, obwohl die Schwester im angrenzenden Zimmer schlief, aus dem sich Angekl. entfernte, als sie merkte, dass die Geburt begann. — *Kritik:* Das Benehmen der Angekl. nach der Tat wirkt ruhig und gleichgültig. Hat das Kind augenscheinlich mit Absicht getötet, worauf auch die Reizbarkeit hinweist, die sie an den Tag legte, wenn man sich nach ihrer Schwangerschaft erkundigte.

Ad Fall 9. Sehr gewöhnliche Behauptungen, dass das Kind vorzeitig geboren und infolge einer Verletzung gestorben ist. Möglich, dass sie nur hinausging, um ihre Notdurft zu verrichten, aber evident, dass sie das Kind absichtlich in der Kälte liess, worauf der Umstand hindeutet, dass sie die ihr von der Mutter für die Niederkunft angebotene Hilfe ablehnte und den Geburtstermin falsch angegeben hatte, sowie die Erklärung der Angekl., dass sie, nachdem sie (ins Haus) hineingekrochen war, »nicht dazu gekommen sei», von dem Kinde Mitteilung zu machen. — *Kritik:* Offenbar vorsätzliche Handlung, die kaum in einem ungewöhnlichen Gemütszustand begangen wurde.

Ad Fall 10. Pfarrkanzlei (PfK): »Im Konfirmandenunterricht *genügende oder schwache Prädikate.* Getraut oder wenigstens aufgeboten.» — Die gewöhnlichen Erklärungen von einer durch Schreck veranlassten Fehlgeburt und dem totgeborenen Kinde. Eigentümlich das Versteck der Kindesleiche—das Dach des Kartoffelkellers! — *Kritik:* Die Angekl. ist vielleicht *beschränkt.*

Ad Fall 11. PfK: »Eine in ihrem Heimatsort wohlbekannte Person, in jeder Hinsicht gesund, gescheit, sogar sehr begabt und hervorragend. Verheiratet mit dem Hausmann T. in Helsinki.» — Hat ausser der höheren Volksschule auch einen Volkshochschulkursus besucht, also ein für eine Kindesmörderin relativ hohes Bildungsniveau. — *Kritik:* Wahrscheinlich *psychisch normale Person.* Motive der Tat und Gemütsverfassung während der Geburt unbekannt.

Ad Fall 12. PfK: »Von mittelmässiger Begabung, in der Konfirmandenstunde »Befriedigend». *Charakter: Ausweichend und verschlossen.* Nach Ansicht der Ortsbewohner schon *von Jugend auf sexuell zügellos,* stand im Rufe grosser Unkeuschheit. Getraut 1925, geschieden 1931, Ursache unbekannt. Gestorben 1931 an Gebärmutterkrebs. Vater sonderbar, Utopist.» *Die Volksschullehrerin:* »Durchschnittswert des Abgangszeugnisses *8,4.*» — *Kritik:* Angekl. ist wohl von durchschnittlicher Begabung, bietet aber eigentümliche Charakterzüge dar und ist ausserdem *von Jugend auf erotisch.* Vielleicht *Psychopathin.* Hinsichtlich der Tat sind keine Sonderzüge festzustellen.

Ad Fall 13. Hat ihre Tat sorgfältig zu verbergen versucht. Zeugenaussage über die Äusserung der Angekl.: »Für den Teufel (= das Kind) mag man nicht sorgen», spricht dafür, dass sie *gemütsroh* war. Die Behauptung der Angekl., sie hätte die erbotene Hilfe abgelehnt, weil sie fürchtete, die Herrschaft möchte böse werden, erscheint sonderbar begründet. — *Kritik:* Ausser dem Obengesagten nichts.

Ad Fall 14. PfK: »Im Konfirmandenunterricht das Prädikat» Lobenswert». Gest. i. J. 1935.» *Der Volksschullehrer* (*VSL*): »Hat 4 Jahre die Volksschule besucht, ist jedes Jahr versetzt. Begabung mittelmässig, Gedächtnis schlechter als der Durchschnitt. Im Abgangszeugnis u.a. Geschichte: 5, Naturgeschichte: 5, Rechnen: 8, Durchschnitt: 7. — *Charakter:* Machte einen stillen Eindruck, sonst nichts Besonderes. In der Familie soweit bekannt, keine psychischen Krankheiten.» — Gibt die Vorsätzlichkeit der Tat zu, behauptet, verschmäht worden zu sein. — *Kritik:* Wahrscheinlich *normale Person.* Mehr lässt sich nicht sagen.

Ad Fall 15. PfK: »Nach den Konfirmandenaufzeichnungen zu schliessen normal. Schulbesuch unbekannt.» — Sagt, sie habe die Niederkunft verheimlicht, weil man sie wegen ihrer Schwangerschaft schlecht behandelt hätte. Allem Anschein nach vorsätzliche Tat. — *Kritik:* Es lässt sich nichts Besonderes dazu sagen.

Ad Fall 16. Kommt bei starkem Frost nieder und bringt das Kind in den Wald, angeblich, ohne zu wissen, ob es lebte. Beziehungen zur Mutter schlecht, offenbar wegen des Fehltritts der Angekl. — *Kritik:* Man kann nichts darüber sagen.

Ad Fall 17. Nach Ansicht der Ortsbewohner *roh in ihren Reden* und *mannstoll* (Zeugenaussagen). Hatte ihre Schwangerschaft fluchend abgeleugnet, als sie danach gefragt wurde. Nach der Tat wurden keine Zeichen von Gemütsbewegung an ihr wahrgenommen. Die Behauptung der Angekl., sie sei bewusstlos gewesen, ist offenbar nicht stichhaltig, sondern die gewöhnliche, zu ihrer Entschuldigung erfundene Behauptung der Kindesmörderinnen. Die Obduktion spricht für einen gewaltsamen Tod, sodass es sich um ein aktives Vorgehen handeln kann. — *Kritik:* Vielleicht eine *Psychopathin.*

Ad Fall 18. PfK: »Nach den vorhandenen Aufzeichnungen zu schliessen, von normaler Begabung, ebenso nach Ansicht der Ortsbewohner. *Charakter:* Unter gewöhnlichen Verhältnissen still, vielleicht sogar etwas schüchtern, sagt aber im Zorn jedem Beliebigen ihre Meinung frei heraus.» Vom Gewöhnlichen abweichend, hat sie ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht. Versucht, im Geheimen niederzukommen. Das Zeugnis der Hebamme spricht gegen die Behauptung der Angekl., dass sie schwer unter der Geburt gelitten hätte. War vollkommen ruhig und bei Wohlbefinden. — *Kritik:* Angekl. dürfte eine *Neigung zu explosiven Reaktionen* haben. Es spricht nichts dafür, dass die Niederkunft einen von dem Gewöhnlichen abweichenden Gemütszustand in ihr ausgelöst hätte.

Ad Fall 19. PfK: Die Hausfrau der Angekl., Frau Pröpstin K., teilt mit, dass Angekl. *einfältig* war, von anderen verhöhnt wurde und allgemein für *leichtgläubig* galt. *Charakter:* Ausserordentlich fleissig, regelmässig, z.B. in bezug auf den Glokkenschlag, gewandt bei landwirtschaftlichen Arbeiten, ordnungsliebend. Bei der

Arbeit im Hause treu und zuverlässig. — *Kritik:* Angekl. ist offenbar *einigermassen schwachsinnig.*

Ad Fall 20. PfK: »Im Konfirmandenunterricht »Befriedigend» und »Genügend». *Getraut* 1929, 2 eheliche Kinder». *VSL:* »Hat die Volksschule mit mittelmässigem Erfolg durchgemacht, war eine fleissige und artige Schülerin». — Gibt den Vorbedacht zu. Die Tat zeugt von Herzlosigkeit. Angekl. verändert ihre Aussage beim Verhör weitgehend. — *Kritik:* Angekl. dürfte von Natur *wenig sensibel* sein.

Ad Fall 21. Traurige Kindheit; hat sich im Dienst gut aufgeführt, war fleissig, Ursache für den Diebstahl an geringwertigen Gegenständen vielleicht Armut und schlechte Erziehung. Die Erklärung der Angekl., sie habe infolge eines Stosses der Ferse einen Fleischklumpen geboren, den sie nicht als Kind erkannt hätte, ist schlecht erfunden, denn das Kind war nach dem Gutachten des Obduzenten ein ungewöhnlich grosser (56 cm) Knabe. Es wäre auch sonst kaum anzunehmen, dass Angekl. sich an das Waschen des »Fleischklumpens» gemacht hätte. — *Kritik:* Die Verteidigung beweist *keine grosse Intelligenz.*

Ad Fall 22. War böse geworden, wenn man sie nach ihrer Schwangerschaft fragte, hatte laut Zeugenaussagen Hinweise auf die kurze Lebenszeit des Kindes geäussert; hat wohl mit Arzneien abzutreiben versucht. Nach dem Zeugnis des Bauern zu schliessen, dürfte Angekl. den Kindesmord schon vor der Niederkunft erwogen haben. Die üblichen Behauptungen von der Verletzung und dem dadurch bedingten Absterben des Kindes im Mutterleib und vom Ohnmächtigwerden im kritischen Augenblick, sodass sie nicht weiss, ob das Kind lebend geboren ist. Eigentümliche Erklärung, dass die Verheimlichung der Geburt durch »Jähzorn» veranlasst war! Die Behauptung der Angeklagten, sie sei nach der Geburt erschreckt und im Kopfe verwirrt gewesen, wird nicht durch die Zeugenaussage unterstützt, wonach sie, als sie von der Niederkunft (und nach vollbrachter Tat) hereinkam, guter Laune gewesen war und gesagt hatte, sie sei bei ihrem »Schatz» gewesen. — *Kritik:* Wahrscheinlich *Psychopathin.*

Ad Fall 23. PfK: »Keine Angaben.» *Konstapel K.:* Nach Aussage der Ortsbewohner ist Angekl. von Natur einfältig und einsilbig, vielleicht intellektuell etwas schwach entwickelt, aber nicht schwachsinnig. – Verurteilt wegen Beihilfe zur Abtreibung. Kommt bei Nacht auf dem Hof mit Zwillingen nieder, die sie in einen Sack steckt, den sie verbirgt. Nach eigener Aussage gelegentlich der Geburt bei Bewusstsein, aber nicht »bei Verstande» (entsetzt? verängstigt?). — *Kritik:* Da auch die Ortsbewohner bemerkt haben, dass Angekl. intellektuell schwach entwickelt war, ist es wahrscheinlich, dass es sich um eine *einigermassen schwachsinnige Person* handelt. Bei Gelegenheit der Geburt befand sich Angekl. wahrscheinlich in einem Zustand von *Ratlosigkeit.*

Ad Fall 24. PfK: »In der Konfirmandenstunde »Lobenswert». Getraut 1936.» *VSL.:* »Schulbesuch unterbrochen, Fortschritte mittelmässig. Fleissige und artige Schülerin.» — *Kritik:* Bezüglich der Angekl. und ihrer Tat lässt sich nichts Besonderes aussagen. Wahrscheinlich *normale Person.*

Ad Fall 25. Kritik: Es handelt sich allem Anschein nach um Ehrennotstand.

Ad Fall 26. PfK: »Angekl. ist von einem Ort nach dem andern gezogen, Angaben nicht erhältlich». — Eine Herzkranke, die laut eigener Aussage an Fallsucht leidet. Behauptet aus Furcht vor der Mutter in der Einsamkeit geboren zu haben. Liess die Leiche auf dem Boden verwesen, was auf die Spur führte. — *Kritik:* Man wagt nichts dazu zu sagen.

Ad Fall 27. PfK: »Im Konfirmandenunterricht »Lobenswert» und »Befriedigend». *VSL:* »Hat die Volksschule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Durchschnittswert im Abgangszeugnis *8,2. Charakter:* Jähzornig wie auch die anderen Geschwister, *leicht verbittert.*» Nach Zeugenaussagen war Angekl. reinlich, in ihren Reden nicht immer zuverlässig, artig, heiter, hatte viel Umgang mit Männern, verrichtete ihre Arbeit gut. Ein Vetter geisteskrank (Angabe der Angekl.). Motiviert die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft damit, dass sie (kaum ohne Grund!) fürchtete, ihr Bräutigam würde sie verlassen, weil sie von einem andern schwanger war. Erklärt, sie habe ihre Tat nicht genau überlegen können, da die Niederkunft unerwartet kam, worüber sie erschrak. Gibt selbst zu, mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt zu haben. — *Kritik:* Wahrscheinlich *gesteigerter Geschlechtstrieb*, vielleicht einigermassen affektlabil. Möglich, dass sie sich gelegentlich der Geburt in einem Zustand von *Ratlosigkeit* befunden hat.

Ad Fall 28. PfK: »Intellektuell wenigstens im Konfirmandenunterricht ziemlich begabt. *Verheiratet.*» *VSL.:* »Als Schülerin normal, jedes Jahr versetzt. Durchschnitt des Abgangszeugnisses *8,6.* Gute Arbeiterin.» Angekl. gibt als Grund ihrer Tat die Strenge des Vaters an und den Wunsch, sich den Mutterpflichten zu entziehen. — *Kritik:* Angeklagte dürfte eine annähernd *normale Person* sein.

Ad Fall 29. PfK: »Im Konfirmandenunterricht sehr *schwach im Lesen*, Lesen nur genügend. Keine Anzeichen von Schwachsinn. *Heim sehr schlecht, Vater Trinker, Brüder ebenfalls*, ein Bruder wegen Schlägerei verurteilt.» *VSL:* »Angekl. war mitten im Termin abgegangen, war *unter dem Durchschnitt begabt, Auffassungsvermögen langsam*; nicht verblödet. *Charakter: Verstockt*, weder Lob noch Tadel brachten eine Veränderung im Gesichtsausdruck hervor. Benehmen keck, manchmal unverschämt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nachlässig, wegen zu grosser Flüchtigkeit. Hat 2 Jahre Volksschule besucht mit dem Durchschnittsprädikat *5,9.*» Während der Schwangerschaft und Geburt ist in ihrem Gemütszustand nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes bemerkt worden. Mannstoll. — *Kritik:* Offenbar etwas *schwachsinnige Person*, die ausserdem *psychopathische Charaktereigenschaften* darbietet. *Gesteigerter Geschlechtstrieb.*

Ad Fall 30. PfK: »Angekl. unehel. Kind, ihre Mutter wegen Ehebruch vom Manne geschieden.» 16 Jahre alt, hat sich vom 15. Jahre ab auf Geschlechtsverkehr eingelassen. Niederkunft laut eigener Aussage ausserordentlich leicht. — *Kritik: Früh erwachter Geschlechtstrieb.* Auch die Mutter scheint in Sexualdingen haltlos gewesen zu sein. Die Niederkunft hat kaum eine Störung im Gemütszustand hervorrufen können.

Ad Fall 31. PfK: »Im Konfirmandenunterricht gute Prädikate. Auftreten frisch und sicher. Ältere Schwester zweimal wegen unerlaubtem Geschlechtsverkehr abgekanzelt. Angekl. i. J. 1935 getraut; das erste Kind, mit dem zukünftigen Ehemann gezeugt, wurde schon vor der Trauung geboren». — Hat mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gepflogen, sodass sie nicht weiss, wer der Vater des Kindes ist. — *Kritik:* Angekl. hat offenbar wie die Schwester einen *gesteigerten Geschlechtstrieb.*

Ad Fall 32. Nach eigener Angabe hat Angekl. ihr Kind wegen ihres »stolzen Charakters» getötet. Die Tat wirkt überlegt. — *Kritik:* Unsicher, ob die Tat als Rache an dem Schwängerer beabsichtigt war. Oder meinte sie mit stolzem Charakter, dass sie zu stolz war, um Mutter eines unehelichen Kindes zu sein? Das Motiv tis sonderbar, ebenso vielleicht auch die Person.

Ad Fall 33. Angekl. beschuldigt den Schwängerer der Anstiftung. Das Kind hat offenbar kein Mitleid in der Angekl. erweckt, da sie es auf der Streu schreien liess. Der Schwängerer behauptet, Angeklagte habe mit mehreren anderen Männern verkehrt. — *Kritik:* Man kann sich nicht darüber äussern.

b. »Durch Handanlegung».

Ad Fall 34. Angekl. hat die Ehe geschlossen, während sie von einem andern als dem Ehemann schwanger war. Die häufig vorgebrachte Behauptung von der Niederkunft im Stehen, wobei das Kind auf den Fussboden fiel (und wo bei der Obduktion im allgemeinen — wie auch in diesem Falle — eine schwere Läsion im Gehirn konstatiert wird), ist wahrscheinlich unzutreffend (vgl. später die »Besprechung der Einzelfragen») und in der Absicht erfunden, die in Wirklichkeit durch eine auf den Kopf gerichtete Gewalt verursachten Verletzungen zu erklären. In diesem Falle wäre es eigentümlich gewesen, wenn sich die Gebärende, als sie auf dem Eimer ihre Notdurft verrichtete und bemerkte, dass die Geburt vorsichging, anstatt die Geburt sitzend zu vollenden, aufgestanden wäre, um niederzukommen! Die höchste Gerichtsinstanz erachtet, dass kein voller Beweis für Kindesmord vorliegt. — *Kritik:* Die Behauptung, sie sei von den Schmerzen so erschöpft gewesen, dass sie dem Kinde $^1/_2$ Std. lang keine Pflege angedeihen lassen konnte, klingt nicht wahrheitsgemäss; denn die Geburt fand im Zimmer statt und die Pflege, die notwendig gewesen wäre, um das Kind während der ersten $^1/_2$ Std. am Leben zu erhalten, konnte für die Entbundene nicht zu schwer sein, die doch wahrscheinlich nicht, nachdem sie geboren hatte, $^1/_2$ Stunde stehen blieb, und das Kind, als sie ins Bett ging, wohl hätte mit sich nehmen können. Das Motiv der Tat ist evident und die Tat offenbar vorsätzlich.

Ad Fall 35. Die 18-jährige Angekl. hat nach Aussage des Vaters (der selbst einen unerlaubten Branntweinhandel betrieben hat) schon mehrere Jahre einen unsittlichen Lebenswandel geführt. Dieselbe Behauptung von der Niederkunft im Stehen wie in dem vorigen Falle. Die schweren Läsionen am Schädel und am

Gehirn zeugen von einer aktiven, gegen den Kopf gerichteten Handlung. Die rohe Antwort der Angekl., als sie nach ihrer Schwangerschaft gefragt wird, spricht für Verstocktheit. Ebenso ihr Ausweichen bei den Verhören. — *Kritik:* Früh entwickelter Geschlechtstrieb, dessen Gewalt sie sich ergeben hat. Dies sowie ihre rohe Sprache und die wahrscheinlich brutal ausgeführte Tat (Zertrümmerung des kindlichen Kopfes) und das fortgesetzte Lügen bei den Verhören sprechen dafür, dass es sich vermutlich um eine *psychopathische Person* handelt.

Ad Fall 36. Banaler Kindesmord. Nähere *Kritik* unmöglich.

Ad Fall 37. Die Aufzeichnung des Schöffengerichts über die Angekl. mutet etwas sonderbar an: Zufrieden und heiter (auch nach der Urteilsverkündigung?) — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 38. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 39. Ausserordentlich töricht verdecktes Verbrechen: Angekl. hat die Leiche, die nicht eingegraben war, in ihre eigene Schürze gewickelt, ihr die Schürzenbänder um den Hals geknüpft gelassen und den in den Mund gesteckten Papierball nicht entfernt, sodass sie gleichsam eine Anklageschrift über sich selbst zurückgelassen hat. Die Schürze, die sie um die Zeit des Kindesmordes benutzt, wurde als ihr Eigentum erkannt; aber Angekl. leugnet trotz der deutlichen Indizien und versucht sich durch törichte Erklärungen zu verteidigen, was ihr eine ungewöhnlich hohe Strafe einträgt. — *Kritik:* Angekl. ist wahrscheinlich *einfältig.*

Ad Fall 40. Hat in einen Kübel geboren, worin sie das Kind liegen liess, »weil sie ihm nicht zu helfen vermochte»; war selbst imstande, ins Bett zu gehen, vermochte aber das Kind nicht aus dem Kübel hochzunehmen, was man natürlich unmöglich glauben kann (übrigens für Kindesmörderinnen typische Entschuldigungen). — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 41. Angekl. hat für den Gerichtshof einen etwas phantastischen Bericht über ihre Niederkunft ersonnen, hatte aber schon vorher beim ersten Verhör den offenbar richtigen Sachverhalt gestanden. Sie hat auch den Strangulationsgegenstand nicht vom Halse des Kindes entfernt. Sollte der Bauer Vater des Kindes sein, weil Angekl. (aus Furcht?) seinen Namen nicht angibt? Nach Ansicht des Obduzenten kann eine unverheiratete Magd einer Frühgeburt von 38 cm Länge und 2 $^1/_2$ ℔ Gewicht solche Pflege angedeihen lassen, dass es möglich ist, dieselbe am Leben zu erhalten. Auf dies unvorsichtige Gutachten stützt sich das Untergericht in der Begründung des Urteils. *Kritik:* Angekl. dürfte hinsichtlich ihres Urteilsvermögens keinen allzu grossen Ansprüchen genügen.

Ad Fall 42. Die Leiche des Kindes wurde im Schrank der Angekl. und die Nachgeburt in ihrer Kiste gefunden! Hatte im Endstadium der Schwangerschaft eine neue Dienststelle angenommen. Kam in einen Kübel nieder, wurde aber »ohnmächtig», sodass sie dem Kinde nicht heraushelfen konnte! (die Kindesmörderinnen pflegen im kritischen Moment ohnmächtig zu werden!). Das Endgutachten des Obduzenten ist absonderlich. Wahrscheinlich hat die Phantasie des Obduzenten

(trotz ihrer Sonderbarkeit) zu einer Verschärfung der Strafe, die streng ist, beigetragen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 43. Wurde während der Geburt »ohnmächtig», hörte aber dennoch das Weinen des Kindes; im übrigen gesteht Angekl. frisch darauf los. Der Schwängerer hat sie wahrscheinlich zu der Tat angestiftet. Angekl. gibt den Vorbedacht zu. Erhält jedoch eine relativ leichte Strafe. *Kritik:* Wahrscheinlich Ehrennotstand.

Ad Fall 44. Reden unzuverlässig. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 45. Gibt die Tat zu, kann sie nicht motivieren. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 46. Angekl. hat noch in relativ fortgeschrittenem Alter (39 J.) einen Fehltritt begangen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 47. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 48. Der Obduzent ist unvorsichtig, indem er offenbar Läsionen, die von der Selbsthilfe der Gebärenden ausgegangen sind, als absichtliche anspricht (obwohl die Beschaffenheit der Verletzungen so eigenartig ist!). *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 49. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 50. Hat das auf dem Bauche liegende Kind dadurch getötet, dass sie ihm auf die Schultern drückte, bis es starb, erklärt dann, sie habe das Kind »in ihrer Verängstigung am Nacken berührt». Hatte den Tötungsgedanken bereits gestanden. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 51. Geburt leicht; Angekl. zauderte etwas vor Ausführung der Tat und sagt, die Versuchung hätte dann gesiegt; hatte sich sonst gesund, nur etwas schwach im Kopfe gefühlt. — *Kritik:* Wahrscheinlich Ehrennotstand, Tat kaum in einem abnormen Gemütszustand begangen.

Ad Fall 52. Wieder einmal Bewusstlosigkeit im kritischen Augenblick! Hatte ihre Tat jedoch schon im ersten Verhör gestanden. Am Tage nach der Geburt den ganzen Tag auf den Beinen und beim Tanzen. Strafe hoch. — *Kritik:* Die Tat hat ihr Gemüt nicht allzu sehr bedrücken können, da sie schon am nächsten Tage zum Tanzen ging. Die Täterin ist wohl leichtsinnig.

Ad Fall 53. Offenbarer Ehrennotstand. Hat dem Kinde, in der Furcht, dass es zu schreien anfinge, Erde in den Mund gestopft. *Kritik:* Allem Anschein nach unglücklich bei Begehung der Tat.

Ad Fall 54. Tötet das Kind in brutaler Weise (in dem sie das an der Erde wimmernde Kind mit den Füssen an den Kopf stiess). — *Kritik;* Die Ausführungsweise spricht für Gemütsroheit. Die Tat ist vielleicht im Affekt ausgeführt(?).

Ad Fall 55. Nach dem Erfolg des Konfirmandenunterrichts und dem Bericht des Vaters zu schliessen, ist Angekl. schwach begabt. Verkehrte während der Schwangerschaft geschlechtlich mit einem andern Mann als dem Schwängerer. Hatte laut eigener Aussage schon einen Monat vor der Geburt beschlossen, das Kind zu töten. Nachdem sie das Kind erwürgt hatte, warf sie die Leiche unter das Bett, sodass der Kopf krachte. War vielleicht zu der Tat überredet worden. Die offenherzigen Geständnisse der Angekl. (u.a. hinsichtlich des Vorbedachts) bringen ihr

ein strenges Urteil ein, trotzdem man sich über ihre intellektuelle Minderwertigkeit einigermassen klar war, sodass man erwartet hätte, dass eine Untersuchung über ihren Geisteszustand angeordnet wäre. — *Kritik:* Angekl. ist wahrscheinlich eine etwas *schwachsinnige Person.*

Ad Fall 56. Der Obduzent spricht zu viel, behauptet in seinem Endgutachten, dass die »Mutter ihr Kind erbarmungslos ermordet« hat. Eine sehr brutal ausgeführte Tat, von der Angekl. behauptet, sie sei »im Rausch« geschehen. Dass sie nicht um Hilfe gebeten hat, motiviert sie damit, dass »die Wehen heftig waren«. Angekl. hat das Kind erst zu erwürgen versucht, und als ihr dies nicht richtig gelang, hat sie ihm die Kehle mit einer Schere durchgeschnitten. Sagt, sie sei vom Teufel besessen gewesen. — *Kritik:* Es handelt sich nicht um einen Dämmerzustand, denn die Angekl. erinnert sich der Ereignisse. Hatte die Tötung, wie sie selbst gesteht, auch vorher beschlossen. Der eigenen Ansicht der Angekl., dass sie bei Begehung der Tat unzurechnungsfähig war, kann man sich nicht anschliessen. Die brutale Ausführung der Tat lässt auf Gemütsroheit schliessen.

Ad Fall 57. Man kann schwerlich eine Kritik äussern.

Ad Fall 58. Motiviert ihre Handlung damit, dass sie »zufällig« infolge eines Einfalls geschah, und behauptet, so ohnmächtig gewesen zu sein, dass die Welt ihr schwarz vorkam. Die Behauptung, das Kind sei bei der Geburt gegen einen Stein geschlagen, ist wohl richtiger so zu deuten, dass sie selbst den Kopf des Kindes gegen den Stein geschlagen hat (bei der Obduktion wurde festgestellt, dass das linke Hinterhauptsbein zerbrochen war). Ausführung der Tat brutal (berichtet selbst, dass sie das Kind gewürgt habe, bis es blau wurde). Hat sich ihrer Schwangerschaft sehr geschämt. — *Kritik:* Beurteilung des Gemütszustandes während der Tat schwierig.

Ad Fall 59. Die Erklärung der Angekl., dass es »ihr in den Kopf kam, das Kind zu verheimlichen«, weil sich die Menschen so viel um ihre Schwangerschaft gekümmert hätten, mutet etwas eigentümlich an. — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 60. Angekl. ist während der Geburt »ohnmächtig« geworden, vermutet aber, dass sie das Kind bei der Geburt auf den Steinfussboden hat fallen lassen (während der Ohnmacht kann man nicht stehen!). — *Kritik:* Ist während der Geburt nicht ohnmächtig gewesen.

Ad Fall 61. Motiviert die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft (und Niederkunft) damit, dass sie ihre Herrschaft zu erzürnen fürchtete. — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 62. Angekl. kommt in einem Zimmer nieder, in dem ein Ehepaar schläft; behauptet, im Schlaf geboren zu haben, eine Behauptung, die wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Da sie nicht allein im Zimmer war, blieb ihr zur Verheimlichung der Geburt nur ein Ausweg übrig, nämlich, das Kind sofort ersticken zu lassen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 63. Die Mutter der Angekl. ist an der Tat beteiligt. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 64. Weiss nichts von der Geburt, weil sie während derselben »ohnmächtig« war. Kann nicht sagen, wie das Kind gestorben ist. Hat die Leiche beinahe

einen Monat in ihrer Kiste aufbewahrt! *Kritik*: Es ist schwer, sich zu äussern, aber die Aufbewahrung der Leiche in der Kiste auf so lange Zeit war natürlich töricht, denn die Angekl. hätte das »corpus delicti» doch wohl vernichten können. Gedankenlos, nachlässig oder dumm? Oder alles dies!

Ad Fall 65. Lässt den Sackfetzen, mit dem sie das Kind erstickt hat, vor dessen Munde als Zeugen ihrer Tat! Wieder die Behauptung von der Niederkunft im Stehen (am Kopfe des Kindes unbedeutendere Läsionen). Verteidigung der Angekl. schwach. Die Hebamme bezeugt, dass Angekl. nach vollbrachter Tat gleichgültig war. Kann ihre Tat nicht motivieren. *Kritik*: Angekl. dürfte seitens ihres Gefühlslebens wenig empfindlich sein.

Ad Fall 66. Rohe Tat unter Beihilfe der Mutter. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 67. Es wird bezeugt, dass Angekl. von Natur sonderbar und nicht ganz richtig bei Verstande ist. Angekl. verteidigt sich mit merkwürdigen Behauptungen (wusste nicht über ihre Schwangerschaft Bescheid, kam im Schlaf nieder, das Kind sah hässlich aus, sie wusste nicht, ob es der Teufel war, hatte »jenem Gegenstand» die Kehle zugedrückt, nachher erschien es »herrlich»). Motivierung: Die Menschen waren böse zu ihr. *Kritik:* Offenbar eine *schwachsinnige Person.* Erhält jedoch das volle Strafmass.

Ad Fall 68. Behauptet, ständiger Gegenstand des Spottes und der Beschimpfung gewesen zu sein und hart haben arbeiten zu müssen, obwohl ihr Zustand bekannt war. Behauptet, bei der Niederkunft ohnmächtig geworden zu sein. Hat das Kind in den Hals geschnitten. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 69. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 70. Der Schwängerer ist ein der Angekl. unbekannte Person! Das Motiv der Tat: Furcht vor Schande. War nach der Geburt imstande, die Leiche $^1/_2$ km weit zu transportieren. Tötungsgedanke gleich nach der Geburt (also nicht während der Wehen!) *Kritik:* Dass sich Angekl. einem unbekannten Manne zum Geschlechtsverkehr hingegeben hat, spricht dafür, dass sie *leichtsinnig*, vielleicht auch *schwachsinnig* ist.

Ad Fall 71. Der Kopf des Kindes war Gegenstand einer Gewalt. Wieder die Behauptung, sie habe im Stehen geboren. Hat das Kind auf den Fussboden geworfen. — *Kritik:* Die Behauptung der Angekl., dass sie bei Gelegenheit der Geburt aufgeregt war, ist wahrscheinlich; mehr lässt sich nicht sagen.

Ad Fall 72. Angekl. hat, was selten vorkommt, ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht. Die Rede von der Bewusstlosigkeit gehört zu den gewöhnlichen Entschuldigungen der Kindesmörderinnen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 73. Hat mit verschiedenen Männern in Geschlechtsverkehr gestanden. Behauptet, sich nicht zu erinnern, ob das Kind lebte, hatte ihm aber gleichwohl ihr Strumpfband und ein Strohseil um den Hals gebunden. Obgleich die Niederkunft ohne stärkere Schmerzen und rasch vonstattenging, behauptet Angekl., sehr schwach gewesen zu sein. Dagegen spricht auch der Umstand, dass sie von anderswo Torf herbeigeholt hat, um die Kindesleiche zu bedecken. Kann ihre Tat nicht

motivieren. *Kritik:* Wahrscheinlich gesteigerter Geschlechtstrieb, weitere Kritik nicht möglich.

Ad Fall 74. PfK :»Gewöhnlich. War mit dem Maler S. verheiratet, Ehe 1937 geschieden. Über Schulbesuch nichts bekannt.» Behauptet, dass die Geburt ohne Schmerzen erfolgt sei. Behauptet, sich nicht an die Vorgänge zu erinnern, kam in einem dunkeln Zimmer nieder, dessen Tür verschlossen war und bat nicht um Hilfe, obgleich ihre Zimmerwirtin Hebamme und Krankenpflegerin war; wollte diese nicht hereinlassen. *Kritik:* Offenbar vorsätzliche Tat.

Ad Fall 75. Hat ihr Strumpfband am Halse des Kindes gelassen. Erwürgte das Kind, nachdem sie sich zuerst $^1/_2$ Std. nach der Geburt ausgeruht hatte. Vermochte hierauf durch das Dorf in ihre Wohnung zurückzukehren. *Kritik:* Keine in einem Schwächezustand begangene Tat.

Ad Fall 76. PfK: »Verheiratet, an einen andern Ort verzogen.» Ausserordentlich brutal ausgeführte Tat (trug das Kind, das sie an der Kehle gepackt hielt, hinaus aus dem Abtritt, wo sie niedergekommen war, schlug ihm auf dem Hofe den Kopf gegen die Wand und warf die Leiche im Waschhaus zwischen Ofen und Wand, um dann ihre Spuren zu beseitigen). Behauptet, durch die Wehen und die bevorstehende Schande erregt gewesen zu sein. *Kritik:* Offenbar *psychopathische Person*, welche die Tat im Affekt begangen hat. Gemütsroh.

Ad Fall 77. PfK: »Nichts Sonderliches bekannt. i. J. 1923 verzogen.» *VSL:* »*Vorzügliche und begabte Schülerin*, hat die Volksschule durchgemacht, Durchschnittsprädikat des Abgangszeugnisses 8, 7. *Charakter:* Ehrgeizig, *stolz und unbändig, grausam.* Die *Familie* gehört zu den unmoralischsten, ihre Mitglieder sind hinterlistig, verlogen, egoistisch, unzuverlässig, frech. *Die Schwester führt einen unsittlichen Lebenswandel, die Mutter hatte ein unehcliches Kind.* Die ganze Familie kennt keine Scham, das ist ihnen ein unbekannter Begriff. Im übrigen sind sie fleissig, kommen mit eigenen Mitteln aus und sind arbeitsam. Angekl. lebt in unharmonischer Ehe.» — Tötet ihr Kind in brutaler Weise (erst würgt sie es an der Kehle und schlägt es dann mehrfach mit dem Kopf gegen den Schaukelstuhlfuss). Kann ihre Tat nicht motivieren. Es sind keine Zeichen von Reue an ihr wahrzunehmen. *Kritik:* Angekl. stammt allem Anschein nach aus einer psychopathischen Familie und ist offenbar selbst eine *gemütsrohe Psychopathin.*

Ad Fall 78. Rohe Handlung (hat dem Kinde mit der Schere die Kehle durchgeschnitten). Behauptet, in bewusstlosem Zustande niedergekommen zu sein und nichts von dem Tode des Kindes zu wissen, was selbstverständlich gelogen ist. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 79. Die Furcht, den Bräutigam zu verlieren, dürfte das Motiv der Tat gewesen sein. *Kritik:* Angekl. wirkt ein bischen naiv.

Ad Fall 80. — Ist wegen ihrer Schwangerschaft unfreundlich behandelt worden und tötet ihr Kind, »von äusserster Not gezwungen, aus Furcht vor dem Tadel der Tante.» *Kritik:* Hilfloses Geschöpf, vielleicht auch *schwachsinnig.*

Ad Fall 81. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Auffassung *genügend*, hinsicht-

lich ihrer *Geistesgaben etwas schwächer als normal*, ein wenig zu Unehrlichkeit geneigt. Getraut 1936. Hat keine Volksschule besucht, kann lesen und schreiben.» — Angekl. behauptet, in »bewusstlosem Zustande» geboren zu haben; als sie erwachte, war das Kind tot und hatte Moos im Munde! — War imstande, nach der Geburt $^1/_2$ km weit zu gehen. Der Schwängerer hatte sie aus dem Dienste gejagt, als er ihre Schwangerschaft bemerkte. Der Schädel des Kindes war zerbrochen. *Kritik: Wahrscheinlich einigermassen schwachsinnig*, worauf auch die naive Verteidigung hindeutet. Später ist es ihr gelungen, sich zu verheiraten.

Ad Fall 82. PfK :»Keinerlei Angaben; nach Helsinki verzogen.» — Als Motiv wird die Verzweiflung darüber angegeben, dass der Bräutigam sie verlassen hat. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 83. PfK :»Hat ihren Wohnsitz mehrmals gewechselt. Prädikate im Konfirmandenunterricht: Lesen gut, Kirchengeschichte und Christenlehre befriedigend, Auffassungsvermögen genügend. Über den Schulbesuch keine Angaben.» — Ehrennotstand. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 84. PfK: »Im Konfirmandenunterricht gewöhnlich. Getraut 1925 mit dem Arbeiter P. Betragen in der Ehe gewöhnlich». *VSL:* »Geistige Begabung gewöhnlich, vielleicht eher schwach. Ist in der höheren Volksschule einmal sitzen geblieben. Abgangszeugnis: Mittelwert 7, 2. War bei ihren Schulaufgaben im allgemeinen schwach. In der Familie etwas Ungewöhnliches. *2 Brüder waren verschroben.* Im Charakter der Angekl. keine vom Gewöhnlichen abweichenden Eigenschaften.» — Nach der Niederkunft im Viehstall legt sie ihr Kind in ein Wasserfass und geht selbst ins Haus, um das Abendbrot zu bereiten. *Kritik:* Wahrscheinlich gemütskalt.

Ad Fall 85. Die übliche Behauptung von der Ohnmacht im kritischen Moment. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 86. PfK: »Nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes beobachtet. 1931 in den Ehestand getreten.» Vorbestraft wegen Diebstahl an geringwertigen Gegenständen — (in der Regel selten, dass Kindesmörderinnen für irgendein Verbrechen vorbestraft sind!). *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 87. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 88. PfK: »Prädikate im Konfirmandenunterricht genügend (Lesen befriedigend). Verzogen 1931.» — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 89. PfK: »Von normaler Begabung. Getraut 7/IV 1925, das erste eheliche Kind geb. 8/IV. (also am Tage nach der Trauung), das zweite geb. 1926, beide leben.» Lehrer verstorben. — Angekl. gibt zu, dass sie bei der Niederkunft und beim Töten des Kindes bei Bewusstsein war! *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 90. PfK: »Aufzeichnungen aus dem Konfirmandenunterricht: Lobenswert. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Im Schülerverzeichnis der Schule nicht gefunden. Von normaler Begabung. Im Benehmen geziert und hochmütig.» — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 91. PfK: »Getraut 1927 mit dem Bauernsohn L. Verzogen.» *VSL:*

›Hat die Volksschule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Durchschnittswert im Abgangszeugnis: 9, 15. *Charakter:* Als Kind lebhaft, vielleicht etwas reizbar, später bei ihrer Beschäftigung rasch und leistungsfähig. Mit einem ziemlich wohlhabenden Bauern verheiratet. Die *Brüder* der Angekl. waren am Ort als *Lumpen*, Trinker und Kampfhähne bekannt. Einer wurde bei einer Schlägerei getötet.» *Kritik:* Wohl eine *normale Person.*

Ad Fall 92. PfK: »Im Konfirmandenunterricht die Prädikate »Gut» und »Befriedigend». Auffassungsvermögen wohl gewöhnlich. Ist in jungen Jahren in schlechte Gesellschaft geraten. *Charakter:* Lebhaft, unbändig, heftig. Getraut 1925, nach einem andern Ort verzogen.» *VSL:* »Hat nur die 2 unteren Klassen der höheren Volksschule besucht. Mittelwert des Semesterzeugnisses 7, 8 (das Alter hat stark auf das Zeugnis eingewirkt, war bei der Entlassung schon 15 Jahre alt). Während der Schulzeit dafür bestraft, dass sie auf dem Schulweg mit einigen Kameraden (darunter ihren Brüdern) den ihnen von einer Frau angebotenen Branntwein genossen hatte. Mutter der Angekl. ungemein heftig von Natur.» — Bei der Niederkunft fungierte ein Knecht als Hebamme (der Beischläfer, aber nicht Vater des Kindes war). *Kritik:* Von jähzornigem Charakter wie die Mutter.

Ad Fall 93. PfK: »Verzogen.» *VSL:* »Hat die Volksschule durchgemacht. Mittelwert des Abgangszeugnisses 7, 7. Von völlig normaler geistiger Begabung, in der Schule mittelmässige Schülerin. *Charakter:* Freundlich, liebenswürdig. Bot nach Ansicht der Ortsbewohner nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes dar. Angekl. hat eine ältere Schwester, die einen rücksichtslosen und verbrecherischen Charakter hat und schon zweimal wegen Kindesmord angeklagt und einmal wegen unerlaubten Branntweinverkaufs verurteilt ist». — Behauptet, während der Geburt »beinahe bewusstlos» gewesen zu sein. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 94. PfK: »Nicht aufgefunden.» — Wieder die Behauptung, dass sie während der Geburt ohnmächtig war. Gibt jedoch zu, dass sie das Kind erwürgt hat. Vor Gericht wird bemerkt, dass die Angekl. bereut und der Schluss gezogen, dass sie keine verstockte Person ist. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 95. PfK: »Verzogen, der jetzigen Pfarrkanzlei unbekannt.» — Nach Zeugenaussagen war Angekl. ehrlich, artig, kindlich, urteilslos und vielleicht psychisch minderwertig. Nach Aussage des Arztes hatte Angekl. kurz nach verübter Tat verzweifelt gewirkt. Affekthandlung (lief gleich nach der Niederkunft an den Brunnen und warf ihr weinendes Kind hinein). *Kritik:* Vielleicht war Angekl. einigermassen *schwachsinnig* und reagierte in einer kritischen Situation verzweifelt.

Ad Fall 96. PfK: »Intellektuelle Entwicklung ziemlich gut (nach Angaben der Mitschüler in der Volksschule). Fortschritte im Konfirmandenunterricht gut.» Der Lehrer antwortet nicht. — Niederkunft im Stehen neben der Landstrasse. Geburt leicht. Führt die Tat in brutaler Weise aus, indem sie das Kind mit dem Kopf gegen den Pfosten des Stossschlittens schlägt. Wirft die Leiche in einen in Gebrauch befindlichen Brunnen! *Kritik:* Wahrscheinlich gemütskalt.

Ad Fall 97. PfK: »Im Konfirmandenunterricht wurde ihr Auffassungsvermögen

als befriedigend beurteilt. Ist unverheiratet; an einen andern Ort verzogen.» *VSL:* »Hat die Angekl. nicht persönlich gekannt. Angekl. hat einen vollständigen Volksschulkursus durchgemacht und im Abgangszeugnis den Mittelwert 7, 4 erreicht (niedrigstes Prädikat 6). Nach Aussage der Mitschüler war Angekl. in keiner Weise auffallend, war eher still im Kreise der Kameraden.» — *Kritik:* Wohl annähernd *normale Person.*

Ad Fall 98. PfK: »Auffassungsvermögen gewöhnlich, kann nicht schreiben. Hat keine Schule besucht; 1931 verzogen.» Wurde aus ihrer Stellung entlassen, als die Schwangerschaft bemerkt worden war. Behauptet, im »Rauschzustand» niedergekommen zu sein. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 99. PfK: »Völlig intelligente und tatkräftige Person, lebhaft. Die Geschwister sind allem Anschein nach mannstoll, da sie uneheliche Kinder haben. Macht Schneiderarbeit für Männer. Dürfte keine Schule besucht haben. Ist als Kind aus ihrem Geburtskirchspiel verzogen.» — *Kritik:* Die Familienmitglieder sind offenbar haltlos in Sexualdingen.

Ad Fall 100. Geht von der Dreschtenne direkt zum Gebären, tötet das Kind, weil sie sich schämt, mit einem »Balg» niederzukommen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 101. PfK: »Prädikate im Konfirmandenunterricht genügend. 1932 verzogen. Über den Schulbesuch nichts bekannt.» Nach Ansicht der Ortsbewohner war Angekl. ein guter, bescheidener und arbeitsamer Mensch. Tötet ihr Kind durch Kompression des Kopfes mit den Händen; kann nicht sagen, weshalb sie das tat, vermutet aber, einige Zeit bewusstlos gewesen zu sein. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 102. PfK antwortet nicht. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 103. PfK: »1930 nach Helsinki verzogen.» — Relativ brutale Handlung, von der Angekl. behauptet, sie habe sie wegen Unterhaltssorgen begangen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 104. PfK: »Keine Aufzeichnungen. Hat wohl die Volksschule besucht.» Ehrennotstand. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 105. PfK: »Auffassungsvermögen ziemlich schwach, hat i. J. 1930 wieder ein uneheliches Kind geboren. 1938 getraut mit dem Arbeiter P., der ein schwaches Auffassungsvermögen hat. Angekl. von Natur scheu und schüchtern.» — Angekl. hatte während der Schwangerschaft gedroht, ihr kommendes Kind zu töten. *Kritik:* Vielleicht einigermassen schwach begabt, *möglicherweise etwas schwachsinnig.*

Ad Fall 106. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Auffassung schwach. Hat zweimal ein uneheliches Kind geboren. Gestorben 1932. Hatte keinen vom Gewöhnlichen abweichenden Charakter.» — Die Tat wurde in brutaler Weise ausgeführt: Schlug das Kind, das sie an den Füssen festhielt, mit dem Kopf gegen die Hauswand. Sagt, sie habe die Tat in einem »Erregungszustand im Anschluss an die Geburt» begangen (vom Advokaten instruiert?). *Kritik:* Wahrscheinlich etwas einfältig, vielleicht auch *Schwachsinn leichteren Grades*, sodass sie in einem Zustand der Ratlosigkeit und Verzweiflung gehandelt hat.

Ad Fall 107. PfK: »Intellektuelle Entwicklung normal. Laut Aussage haben die Drohungen der Angehörigen wegen der schmachvollen Geburt an der Tat mitgewirkt. Wohnt noch am gleichen Ort, ist verheiratet, Mutter zweier Kinder, als ordentlich bekannt. Ist nicht in die Schule gegangen.» — Die Mutter der Angekl. hatte gleich nach der Tat nichts Besonderes an der Angekl. wahrgenommen. Angekl. kann ihre Tat nicht erklären, glaubt dieselbe in plötzlicher Geistesverwirrung begangen zu haben, und führte dieselbe in brutaler Weise aus, indem sie das Kind $^1/_2$ Std. nach der Geburt mit dem Kopf gegen die Bettwand schlug. Sagt, der Tötungsgedanke sei erst nach der Geburt in ihr entstanden. *Kritik:* Wahrscheinlich in plötzlichem Affekt ausgeführte Tat, vielleicht unter dem Druck der Verwandten zustandegekommen. Angekl. allem Anschein nach sonst *normale Person.* Nach der Tat wurde nichts Besonderes an ihr bemerkt.

Ad Fall 108. PfK: »In den Kirchenbüchern nicht gefunden.» Brutal ausgeführte Tötung. *Kritik:* Wahrscheinlich in starkem Affekt ausgeführte Tat, Ehrennotstand. Über die Persönlichkeit der Angekl. lässt sich nichts sagen.

Ad Fall 109. PfK: »Es ist nichts weiter bekannt, als dass Angekl. 2 uneheliche Kinder hat, geb. 1927 und 1936. Über den Schulbesuch ist nichts bekannt.» Angekl. scheint nach dem Kindesmord nur insofern klüger geworden, als sie ihre unehelichen Kinder nicht mehr tötet. *Kritik:* Entweder leichtgläubig oder von stark entwickeltem Geschlechtstrieb.

Ad Fall 110. PfK: »Keine Angaben» — Vielleicht Affekthandlung. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 111. PfK: »Kenntnisse und Auffassungsvermögen im Konfirmandenunterricht als genügend bezeichnet. Es heisst, dass *Schwachsinn in der Familie* ist. Charakter ohne Besonderheiten. 1931 verzogen. Hat ein paar Jahre die Wanderschule besucht.» *Der Wanderschullehrer:* »Begriffsvermögen langsam, Charakter ohne Besonderheiten.» — Macht die Unterhaltssorgen als Triebfeder zur Tat geltend. *Kritik:* Erbliche Belastung. *Wahrscheinlich einigermassen schwachsinnig.*

Ad Fall 112. PfK: »Verzogen.» — Motiviert ihre Tat damit, sie hätte nicht gewünscht, dass ihr Kind auf denselben Weg des Elends geraten sollte, den sie selbst gegangen sei. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 113. PfK: »Nichts Besonderes bekannt. Ist 1931 unverheiratet nach einem andern Ort verzogen. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Immer versetzt, Mittelwert des Abgangszeugnisses 9,2. Gute Schülerin. *Charakter:* Still, fleissig, verkehrte eifrig mit Männern.» — Weiss nicht, wer der Vater ihres Kindes ist, weil sie um die gleiche Zeit mit 2 Männern Geschlechtsverkehr hatte. Am Tage der Niederkunft wurde nichts von dem Normalen Abweichendes an ihrem Gemütszustand bemerkt. *Kritik:* Sonst normal, aber vielleicht *starker Geschlechtstrieb.* Die Tat scheint in normalem Gemütszustand begangen zu sein.

Ad Fall 114. PfK: »Im Konfirmandenunterricht gute Prädikate, keine Eigentümlichkeiten im Charakter. Die Mutter hatte 3 uneheliche Kinder, von denen eins die Angekl. ist.» *VSL:* »Auffassungsvermögen mittelmässig, hat die Volks-

schule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Auf ihre Fortschritte hat die Überanstrengung zu Hause ungünstig eingewirkt. Durchschnittswert im Abgangszeugnis 7. *Charakter:* Lebhaft, selbstsüchtig, wurde wütend, wenn sie ihren Willen nicht durchsetzte. Die Mutter führte einen unsittlichen Lebenswandel.» — Am Tage nach der Geburt auf Arbeit. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 115. PfK antwortet nicht. Nach Ansicht der Ortsbewohner besorgte Angekl. ihre Obliegenheiten gut, war ein wenig unehrlich. Im Gemütszustand der Angekl. wurde nach der Tat nichts Besonderes wahrgenommen. Sagt, sie habe ihr Kind unter das Kissen gelegt, »damit es sich nicht erkältete.» Hält sich bei den Verhören offenbar nicht an die Wahrheit, macht Ausflüchte. *Kritik:* Niederkunft und Tat wohl im Normalzustand. Wirkt ihrem Charakter nach verlogen.

Ad Fall 116. PfK: »Im Konfirmandenunterricht über das gewöhnliche Mass hinausgehend; getraut 1929, verzogen. Benehmen gewöhnlich.» *VSL:* »Hat nur eine Abteilung der Volksschule besucht, Mittelwert des Zeugnisses 6,8. *Charakter: Heftig, unverschämt, Huligantypus.*» Auch der Vater der Angekl. sagt, dass sie unfreundlich ist und ihn schlecht behandelt; fuhr den Vater an, wenn er sie während der Schwangerschaft betrachtete. — Angekl. sagt aus, sie hätte einen Abtreibungsversuch gemacht. Tötet das Kind in roher Weise (schlägt ihm mit einem Stück Holz 3 mal auf den Kopf). Vor dem Schlagen hatte sie noch so mit dem Fuss nach dem Kinde gestossen, dass es auf den Fussboden gefallen war. — Gibt vor Gericht an, dass sie ihre Tat nicht bereue, weil der Tod für das Kind besser wäre als ein qualvolles Leben in Armut — *Kritik:* Zweifellos *eine reizbare und gemütsrohe Psychopathin.*

Ad Fall 117. PfK: »1933 unverheiratet an einen andern Ort verzogen.» Angekl. hat durch Genuss von Quecksilber abzutreiben versucht. — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 118. PfK: »Nicht in den Kirchenbüchern gefunden.» — Behauptet, während der Niederkunft »gleichsam in einen Ohnmachtszustand» geraten zu sein. Hatte die Tat vor der Geburt beschlossen. — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 119. PfK: »Im Konfirmandenunterricht ziemlich gut (Prädikate mittelmässig). Über den Schulbesuch liegt keine Angabe vor.» Nach Ansicht der Ortsbewohner gesunde und kräftige Arbeiterin. Brutale Tötungshandlung: Schlägt das Kind gegen die steinerne Stallwand. Motiviert ihre Tat damit, dass sie wegen ihrer Schwangerschaft verspottet wäre. Selbstmordgedanken, als die Sache entdeckt wurde. Der Verlust des Bewusstseins soll auch hier eingetreten sein. *Kritik:* Die Verschmähung seitens des Schwängerers und der herzlose Spott der Leute haben augenscheinlich an der Entstehung der Tat mitgewirkt. Angekl. erinnert sich an die Details ihrer Handlung (u.a. wie sie das Kind festgehalten hat), sodass der Affekt nicht sehr stark gewesen sein kann.

Ad Fall 120. PfK: »Im Konfirmandenunterricht schwächer als der Durchschnitt. Gegenwärtig verheiratet. Hat einmal eine ältere Frauensperson aus Eifersucht tätlich angegriffen. Hat die Volksschule nicht besucht.» Der Lehrer antwortet nicht. Tötet das Kind während der Geburt durch Erwürgen, nachdem der

Kopf desselben zum Vorschein gekommen war. Behauptet, sie hätte es aus Furcht getan, dass die sittenstrenge Mutter die Sache übel aufnehmen würde, und weil sie glaubte, das Kind sei geschädigt, da sie sich, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, geschnürt hätte. *Kritik:* Schwer etwas zu sagen. Angekl. *vielleicht* einigermassen *impulsiv* und hinsichtlich ihrer *Geistesgaben möglicherweise etwas beschränkt.*

Ad Fall 121. PfK: »Im Konfirmandenunterricht gute Prädikate (im Auffassungsvermögen das Prädikat »Befriedigend«). Hat die Volksschule nicht besucht.« — Kommt im Abtritt nieder, das Kind fällt in die Abortkiste, wo Angekl. es liegen lässt, während sie geht, um sich zu reinigen; danach erwürgt sie das Kind ca $^1/_2$ Std. nach der Geburt in der Abortkiste. *Kritik:* Vorsätzliche Tat, bei deren Ausführung die Angekl. deutlich zeigt, dass sie beschlossen hatte, ihr Kind zu töten. Die Tötungshandlung spricht für *Gemütsroheit.*

Ad Fall 122. PfK: »Im Konfirmandenunterricht ist ihr Auffassungsvermögen als schwach beurteilt. Über einen Volksschulbesuch findet sich kein Vermerk.« Angekl. war früher wegen groben Diebstahls verurteilt worden, hatte sich damals als äusserst hartnäckig im Leugnen erwiesen und sich als nervenkrank aufgespielt. Angekl. erweist sich auch diesmal als lügnerisch. Hat das Kind offenbar durch Zertrümmern seines Kopfes getötet, hat auch die Kindesleiche brutal behandelt. *Kritik:* Angekl. ist wahrscheinlich eine *leicht schwachsinnige Psychopathin.*

Ad Fall 123. PfK: »Im Konfirmandenunterricht ist ihr Auffassungsvermögen als schwach beurteilt. Alle 3 Schwestern der Angekl. haben ein uneheliches Kind. An einen andern Ort verzogen.« Der Lehrer antwortet nicht. Angekl. gibt zu, den Entschluss, ihr Kind zu töten, schon vor der Geburt gefasst zu haben, damit die Mutter nichts von ihrem Fehltritt erführe. Tötet das Kind, indem sie ihm mit der einen Hand den Mund zudrückt und mit der andern den übrigen Körper presst. *Kritik:* Vielleicht *ein bischen einfältige Person.* In der Familie sexuale Haltlosigkeit.

Ad Fall 124. PfK: »Intellektuell mittelmässig. *Charakter:* Jähzornig und reizbar. Der Vater war sehr bösartig, beabsichtigte u. a. seine Frau im Brunnen zu ertränken. Angekl. mit einem Kleinbauern verheiratet, dem sie 1936 ein eheliches Kind geboren hat. In ihrem Leben ist späterhin nichts Besonderes vorgekommen. Hat die Volksschule wegen des langen Schulwegs nicht besucht.« — Nach ihrer eigenen Aussage war sie »ohnmächtig« geworden, und als sie erwachte, war das Kind tot. Dann gibt sie zu, das Kind erwürgt zu haben. Wahrscheinlich hat sie ihm auch den Schädel zertrümmert. *Kritik: Wahrscheinlich psychopathische Person,* wie der Vater; jähzornig, reizbar.

Ad Fall 125. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht lobenswert; von normalem Charakter. Vater dürfte etwas sonderbar sein. 1931 verzogen. Über den Schulbesuch ist nichts erwähnt.« Die Nachgeburt wurde in einem Schrank im Flur vor dem Dienstbotenzimmer gefunden (eigentümlicher Aufbewahrungsort für solche Ware!). *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 126 PfK: »Habe die Angekl. nicht persönlich gekannt. Hat keine andere

Schule als den Konfirmandenunterricht besucht, wo die Prädikate ganz mittelmässig waren. Von anderen erhaltene Angaben: Die Beurteilung des intellektuellen Niveaus der Angekl. wechselt: Tadellos von Verstande (Aussage der Dienstherrschaft auf 2 Bauernhöfen). Der Gefangenwärter: Angekl. wirkte (auf dem Gefangentransport) »weich», war mit ihrem Urteil zufrieden und gleichgültig dagegen. *Charakter:* »In jeder Beziehung rechtschaffener Mensch» und »langfingrig». Die Aussagen sind also wiedersprechend. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 127. PfK: »Ihrer geistigen Begabung nach im Konfirmandenunterricht gewöhnlich. Hat die Volksschule besucht». *VSL:* »In der Volksschule mässig gute Schülerin. Durchschnittswert des Abgangszeugnisses 8,3. *Charakter:* Unfreundlich und reizbar. Schon von klein auf zu unsittlichem Umgang geneigt. Die Mutter hat 5—6 uneheliche Kinder.» — Als sie bemerkte, dass die Niederkunft bevorstand, wählte sie einen Platz, wo sie ihr Kind, von niemand bemerkt, töten konnte. *Kritik:* Früh erwachter *starker Geschlechtstrieb*, dessen Gewalt sie sich ergibt; auch die Mutter ist in Sexualdingen haltlos gewesen. Reizbar. Wahrscheinlich eine *Psychopathin.*

Ad Fall 128. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht genügend. Nicht schwachsinnig. *Von Charakter frech und roh.* Über den Schulbesuch besteht keine Sicherheit.» *VSL:* »Dürfte die Volksschule nicht besucht haben. Geistige Begabung normal, doch nicht besonders intelligent.» — Geburt leicht. Angekl. behauptet, sie habe im Stehen stattgefunden. Hat die Leiche in viele verschiedene Verstecke transportiert. *Kritik:* Frech und gemütsroh (*Psychopathin?*). Die Tat ist nicht in einem abnormen Gemütszustand verübt.

Ad Fall 129. PfK: »Auffassungsvermögen gewöhnlich. Schwester vagabundiert, hat ein unehel. Kind. 1931 verzogen. Hat die Volksschule nicht besucht.» Die Mutter der Angekl. hat 2 unehel. Kinder, von denen eins die Angekl. ist. *Kritik* Sexuale Haltlosigkeit in der Familie, Schwester möglicherweise psychisch nicht vollwertig. Angekl. erst 15 J. alt!

Ad Fall 130. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht befriedigend; in der Familie Geisteskrankheit: 1 Schwester geisteskrank, eine andere Schwester hat Selbstmord verübt. Angekl. gilt als schwach begabt. Getraut 1929. Hat keine Volksschule besucht.» — Kommt in der ersten Nachthälfte in einem Zimmer nieder, wo noch andere Personen schlafen, tötet ihr Kind während der Geburt, indem sie es an Hals und Nacken drückt, nachdem der Kopf herausgekommen ist. *Kritik:* Angekl. stammt aus einer Familie, in der Geisteskrankheit und Selbstmord vorkommen, ist selbst wohl *etwas schwachbegabt* (debil?). Die Tat während der Geburt, offenbar, um das Kind an einer Stimmäusserung zu verhindern, da andere Leute im Zimmer waren.

Ad Fall 131. PfK: »Im Konfirmandenunterricht ganz gewöhnlich, Kenntnisse befriedigend. Nach Ansicht der Nachbarn normale Person, die ihre Arbeit verrichtet, sodass nichts Besonderes daran auffällt. Hat die Volksschule besucht. Getraut 1934, 1 Kind.» *VSL:* »Von gewöhnlicher geistiger Begabung, Charakter still.

Schlechtes Heim. Hat 1 J. die Schule besucht, doch liegt kein Zeugnis darüber vor.» *Kritik:* Angekl. scheint ein *normaler Mensch* zu sein.

Ad Fall 132. PfK: »Kam im Konfirmandenunterricht gut vorwärts, hat nur die Wanderschule besucht. Nach Aussage der Nachbarin ging sie viel »mit Burschen um», von Natur *unbändig*. Angekl. ist i. J. 1928 an Schwindsucht gestorben.» Behauptet, im Stehen (später im Liegen) geboren zu haben. Tötet ihr Kind in brutaler Weise, indem sie ihm mit einem Holzscheit auf den Kopf schlägt; Niederkunft leicht, fühlte sich weder vor- noch nachher krank, Wehen gelinde, sodass Angekl. nicht erheblich unter der Geburt hat leiden können. Angekl. ist erst 17 J. und hat nach eigener Angabe schon mit mehreren Männern in Geschlechtsverkehr gestanden. *Kritik:* Schon *von Jugend auf haltlos in Sexualdingen*, wahrscheinlich starker Geschlechtstrieb. *Möglicherweise psychopathische Person.*

Ad Fall 133. PfK: »Nicht persönlich bekannt. Aufzeichnung aus dem Konfirmandenunterricht »Genügend». 2 uneheliche Kinder, von denen das eine eine mächtige religiöse Erweckung erfahren hat. Hat keine Volksschule besucht.» *Kritik:* Sonst nichts Besonderes, als dass sie weiterhin uneheliche Kinder in die Welt gesetzt hat.

Ad Fall 134. PfK: »Im Konfirmandenunterricht ihren Geistesgaben nach ganz gewöhnlich. Angekl. hat eine Stiefmutter. Getraut 1931, gleichzeitig verzogen. Vater der Angekl. war u.a. Mitglied des Gemeindeausschusses.» — Angekl. leugnet ihre Schwangerschaft fluchend, sagt vor Gericht, dass sie von dem Vater des Kindes nichts wisse, da »das Kind im Dunkeln gezeugt ist». Angekl. hatte von der Ertränkung eines Neugeborenen gesprochen und gesagt, dass ihres Wissens in diesem Fall kein Arzt herausbringen könnte, ob ein Kind lebend geboren sei (hatte die Tat allem Anschein nach schon während der Schwangerschaft erwogen). *Kritik:* Naseweis(?), frech.

Ad Fall 135. PfK: »Nichts Besonderes, verzogen.» Die Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl. ist, dass sie von gutem Benehmen war und ein anständiges Leben führte. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 136. PfK: »Auffassungsvermögen im Konfirmandenunterricht ziemlich schwach. 1922 verzogen.» *VSL:* »Hat 2 Klassen Volksschule besucht. Durchschnittswert des Zeugnisses vom 2 Jahr 7,9. Mittelmässig begabt, musterhafte Schülerin. *Charakter:* Still, anständig, schüchtern.» *Kritik: Normale Person*, tötet ihr Kind wohl hauptsächlich unter dem Zwang der wirtschaftlichen Sorgen.

Ad Fall 137. PfK: »Vermutlich wenig begabt, uneheliches Kind; Angekl. hat selbst ein uneheliches Kind. Angekl. gest. 1933». Wird von der Geburt überrascht? *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 138. PfK antwortet nicht. Eine Schwester hat ein uneheliches Kind. Tötet das Kind in roher Weise, indem sie es mit dem Kopf gegen die Wand schlägt und ihm die Kehle zudrückt. *Kritik:* Die Brutalität der Tötungsweise und die überflüssige Gewaltanwendung sprechen für Abnormität im Affektleben.

Ad Fall 139. PfK: »Im Konfirmandenunterricht schlechte Prädikate, *Auffas-*

sungsvermögen schlecht. Charakter eher still. 1933 mit dem Arbeiter L. getraut; aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Wohnt in ihrer Geburtsgegend.» *VSL:* »Allgem. Fortschritte in der Schule so schwach, dass sie 2 J. in der untersten Klasse sass und auch danach noch im Lesen eine Nachprüfung machen sollte. Dies hat sie aber nicht getan, sondern ist aus der Schule fortgeblieben. Ihrer geistigen Begabung nach sehr schwach, das *Begreifen der Dinge* fiel ihr *schwer.* Um ihre Schulaufgaben kümmerte sie sich nicht. Von *Charakter* sehr verschlossen, hielt sich in den Pausen für sich allein, nahm selten an den Spielen der anderen teil. Mittelwert des Semesterzeugnisses 5,6.» — Nach Aussage des Vaters ist Angekl. anständig und still. — *Kritik: Wahrscheinlich schwachsinnige Person.*

Ad Fall 140. PfK: »Hat ihren Wohnort mehrfach gewechselt; im Konfirmandenunterricht Prädikate genügend. Ihren geistigen Gaben nach gewöhnlich. *Charakter:* Ein wenig reizbar, Neigung zu Männern. Dürfte die Volksschule besucht haben.» Der Lehrer antwortet nicht auf die Anfrage. — Mutter wegen Kindesmord verurteilt, Erziehung der Angekl. vernachlässigt. *Kritik:* Vielleicht *erotisch* und *reizbar;* schlechte Erziehung.

Ad Fall 141. PfK: »Keinerlei Aufschluss.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 142. PfK: »Auffassungsvermögen im Konfirmandenunterricht als schwach beurteilt. Im Charakter nichts Besonderes als, dass sie etwas insichgekehrt war. 1936 verzogen. Hat die Volksschule nicht besucht.» Motiv: Unterhaltssorgen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 143. PfK: »Urteil der Ortsbewohner: Von gewöhnlicher geistiger Begabung, von Charakter jähzornig.» *VSL:* »Hat die Schule nur $^1/_2$ Semester besucht. Zeugnisabschrift nicht vorhanden. Nach Hörensagen arbeitsfähig, aber von Natur äusserst heftig und unbeherrscht; hat einen schlechten Lebenswandel geführt:» *Kritik:* Vielleicht eine *Psychopathin.*

Ad Fall 144. PfK; »Im Konfirmandenunterricht mittelmässige Prädikate. 1916 getraut». *VSL:* »Hat 3 Klassen Volkschule besucht. Durchschnitt des Zeugnisses 8. Völlig normal, sehr fleissig. *Kritik:* Anscheinend ein *normaler Mensch.*

Ad Fall 145. PfK: »1933 unverheiratet mit ihrem unehelichen Sohn verzogen.» Nach Ansicht des Vorsitzenden vom Gemeindeausschuss ist Angekl. ordentlich und anständig wie ihre Eltern. — Verliert im kritischen Moment das Bewusstsein, hält es für möglich, dass sie »im bewusstlosen Zustand» in ihren Schmerzen dem Kinde mit den Füssen Kleider über den Kopf geschoben hat (das Kind war mit einem Kleiderfetzen erdrosselt)! *Kritik:* Angekl. reiste am Tage nach der Geburt nach ihrer Dienststelle. Hat auch sonst offenbar wenig unter der Geburt gelitten. Wahrscheinlich ein *normaler Mensch.*

Ad Fall 146. PfK: »In jeder Beziehung normal. Wohlhabend, lebt in ihrer Geburtsgegend.» *VSL:* »Vorzügliche Schülerin, Durchschnittswert des Abgangszeugnisses 9,4 (niedrigstes Prädikat 9). Betragen gut aber geziert.» — Ansicht der Ortsbewohner: Angekl. war sehr anständig, still, nahm kaum an Vergnügungen teil, ehrlich, religiös. — Es wird allgemein vermutet, dass sie die Tat aus Furcht

vor den Eltern begangen hat (Vater sehr streng). Vom Schwängerer verlassen. — Der Tötungsgedanke erwachte nach der Geburt. Hat die Leiche gut versteckt. *Kritik:* Wahrscheinlich *normale Person.* Motiv der Tat vielleicht das oben genannte.

Ad Fall 147. PfK: »Hat 1 J. die Volksschule besucht, unbegabt. Mutter eigentümlich. 1933 getraut.» *VSL:* »Ging von der zweiten Klasse ab, da sie sitzen blieb, *Begriffsvermögen schwach,* Durchschnittswert des Zeugnisses 6,1 (Rechnen 4). *Charakter:* Verschlossen, eigensinnig.» — Am Tage nach der Niederkunft gesund und auf Arbeit (eigene Aussage). *Kritik: Schwachbegabt,* möglicherweise etwas *schwachsinnig.* Die Niederkunft hat wahrscheinlich weder einen vom Gewöhnlichen abweichenden Gemütszustand noch eine andere Störung verursacht.

Ad Fall 148. PfK: »Im Konfirmandenunterricht die Prädikate »Genügend» und »Schwach». Hat die Volksschule besucht; verzogen.» *VSL:* »1920 in die Volksschule aufgenommen, aber vor der Zeugnisverteilung abgegangen und aus dem Ort verschwunden. Angekl. soll unehrlich und *geistig defekt* sein. Ihre Mutter war Pflegling des Kommunalheims, hatte 4 uneheliche Kinder, kannte das Geld nicht, konnte nicht lesen und war unehrlich.» — Angekl. behauptet, die Geburt sei »teilweise in bewusstlosem Zustande» erfolgt. Hatte schon vor der Geburt an die Tötung des Kindes gedacht. *Kritik:* Angekl. dürfte wie ihre Mutter *schwachsinnig* sein.

Ad Fall 149. PfK: »Von gewöhnlicher geistiger Begabung. Charakter lebhaft. Durchschnittswert des Abgangszeugnisses aus der Volksschule 8.» — Setzt ihre Arbeit fort, nachdem sie geboren und ihre Tat vollbracht hat. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 150. PfK: »Im Konfirmandenunterricht mittelmässige Prädikate. Mehrere Personen haben versichert, dass an der Angekl. nichts Besonderes aufgefallen sei. 1933 getraut. Wohnt in ihrer Geburtsgegend.» *VSL:* »Hat nur eine 4 wöchige Vorschule besucht, wo sie gewöhnliche Fortschritte machte. *Charakter:* Still und fleissig. Ist auch heute noch ein fleissiger, stiller Mensch.» — *Kritik:* Wahrscheinlich *normale Person.*

Ad Fall 151. PfK: »Nicht im Taufregister gefunden.» — Hat augenscheinlich den Kopf des Kindes zertrümmert, dessen Knochen ganz in Stücken sind. *Kritik:* Rohe Tötungsweise; mehr lässt sich nicht sagen.

Ad Fall 152. PfK: »Konfirmandenunterricht mit befriedigenden Prädikaten. Vater gestorben, war geisteskrank. Angekl. aus dem Ort verzogen.» *VSL:* »Hat die Volksschule durchgemacht, im Abgangszeugnis Durchschnittswert 7,9. *Charakter:* Insichverschlossen.» Die 16-jährige Angekl. hat schon mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gepflogen. Angekl. tötet ihr Kind, indem sie ihm den Kopf, am Nacken beginnend, beinahe ganz vom Rumpf abschneidet, und setzt ihre Arbeit gleich nach der Niederkunft fort. *Kritik:* Offenbar irgendwie *psychisch abnorm.*

Ad Fall 153. PfK: »Normales Mädchen aus einer abgelegenen Gegend, die unter dem Druck der Schande, die sie über sich gebracht und wegen der Enttäuschung, die sie erfahren hat, ihre Tat beging, als der Verführer sich dann doch nicht mit ihr verheiratete, obgleich er sie dem Freunde ihrer Kindheit abspenstig gemacht hatte, mit welch letzterem sie später i. J. 1934 den Ehebund schloss und nach einem

andern Ort verzog. Hat die Volksschule besucht, Lehrer unbekannt.» — Nach Ansicht der Ortsbewohner hatte Angekl. sittsam gelebt. — Erstickt ihr Kind, indem sie ihm mit abgewandtem Kopf, weil es ihr weh tut, Papier in die Kehle stopft. Hatte schon während der Schwangerschaft an die Tat gedacht. — *Kritik:* Augenscheinlich *normales Mädchen.* Verzweiflungstat.

Ad Fall 154. PfK: »Im Konfirmandenunterricht ziemlich schwach, obgleich nicht die schwächste. Von Charakter etwas schüchtern, *hinter den Jungens her.* Gegenwärtig verheiratet mit dem Schuster R. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Hat 3 Klassen der 4-klassigen Volksschule besucht. Semesterzeugnis in der 3. Klasse: Durchschnitt 5,6 (Rechnen 4.) Bemerkungen: In der ersten Abteilung hatte sie in Sorgfalt 6, Durchschnitt 5 (Rechnen 4). Fehlte ungewöhnlich oft bloss aus Schlappheit, wurde häufig auf einer Lüge ertappt. Eine der Schülerinnen, die am meisten Verdruss bereiten, *schlaff* und *faul.* In der Mathematik und den humanistischen Fächern ganz schwach. Indolent, teilweise *verlogen, etwas eigentümlich von Charakter.* Mutter ebenfalls indolent.» — Kam nicht mit ihrer Mutter aus, die sie schlecht behandelte. Tötet ihr Kind in roher Weise (versucht es zunächst mit der Nabelschnur zu erdrosseln, als ihr dies nicht gelingt, schlägt sie es mit einem Stein auf den Kopf. Motiv möglicherweise, dass das Kind nicht von ihrem Bräutigam gezeugt war (der Bräutigam wusste von ihrer Schwangerschaft). *Kritik:* Angekl. ist faul und indolent, wenig geistig begabt, vielleicht etwas *schwachsinnig. Gesteigerter Geschlechtstrieb.*

Ad Fall 155. PfK: »Die Geistlichkeit hat keine Aufzeichnungen gemacht, aber nach Ansicht der Ortsbewohner ist Angekl. von normalem Auffassungsvermögen, wenn auch von Charakter zeitweise gewalttätig; hat Flüche und sonstige hässliche Reden gebraucht. Hat einen Hang zur Liederlichkeit. Ist ethisch defekt. Wurde aus dem Gefängnis in die Irrenanstalt P. übergeführt (1934), wo sie noch verweilt. Hat die Volksschule durchgemacht.» *VSL:* »In der Schule mittelmässige Schülerin, Durchschnittswert im Abgangszeugnis 6,7. Benehmen unüberlegt und verschroben, manchmal zur Wut gereizt, wobei sie ihre Mitschülerinnen mit den Füssen stiess, die sie deshalb »Stossschlitten» nannten. Hatte einen Hang zur Unsittlichkeit und führte ausserhalb der Schule frivole Reden, wozu sie auch noch die jüngeren anleitete. Mutter sehr merkwürdig, wirkte schwachsinnig.» Der Oberarzt der Irrenanstalt P.: »Diagnose: *Oligophrenia. Epilepsia.* Epileptische Anfälle seit dem Jahre 1931.» — *Kritik:* Psychisch abnorme Person, *epileptische Schwachsinnige.*

Ad Fall 156. PfK: »Konnte im Konfirmandenunterricht ihre Aufgaben schlecht, bekam die niedrigsten Prädikate, *Auffassungsvermögen schlecht.* Still. Gegenwärtig verheiratet. Über den Schulbesuch liegen keine Angaben vor.» — Stand mit vielen verschiedenen Männern in Geschlechtsverkehr, tötet ihr Kind in brutaler Weise, indem sie ihm mehrmals mit der Faust auf den Kopf schlägt, bis das Kind stirbt. *Kritik: In Sexualdingen haltlos,* Unbegabt, wahrscheinlich einigermassen *schwachsinnig.* Hierfür spricht auch die Tötungsweise.

Ad Fall 157. PfK antwortet nicht. Nach Angabe der Hausfrau war Angekl.

von gutem Benehmen, fleissig und ehrlich und führte ein anständiges Leben. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 158. PfK: »Keine Aufzeichnungen.» *VSL:* »Hat die Volksschule nicht besucht. Als Kind artig.» — Am Hals der Leiche ein Hosengürtelband, die Leiche in Frauenhosen gewickelt. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 159. PfK antwortet nicht. Ebensowenig der Lehrer. — Hat sich nach der Tat, die sie eingesteht, gereinigt und die Leiche versteckt. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 160. PfK: »Ihrer geistigen Entwicklung nach völlig normal. Das Heim ihrer Eltern stand nicht in gutem Ruf. Hat keine Volksschule besucht.» — Stand in Geschlechtsverkehr mit mehreren verschiedenen Männern. Verändert ihre Erzählung bei den Verhören und lügt offenbar. In das Gerichtsprotokoll ist eingetragen, dass Angekl. in ihrem Auftreten übermütig und frech war, dass man aber an ihrer Denktätigkeit nichts Abnormes bemerkte. *Kritik: Erotisch,* möglicherweise *Psychopathin.*

Ad Fall 161. PfK: »Im Konfirmandenunterricht befriedigende Prädikate. Unterschied sich nicht auffallend von den anderen Schülerinnen. Verheiratet mit dem Arbeiter N., mit dem sie 2 Kinder hat. Hat die Volksschule besucht.» Der Lehrer antwortet nicht. — Behauptet, ihre Tat unter dem Einfluss eines plötzlichen Einfalls begangen zu haben, da die Niederkunft unerwartet stattfand und sie sich vor ihren Eltern fürchtete.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 162. PfK: »War intellektuell normal. Im Charakter nach Ansicht der Ortsbewohner nichts Ungewöhnliches. Verzogen.» Tötet ihr Kind in roher Weise, indem sie ihm den Kopf an der Wand zerschlägt, bekommt Gewissensqualen und schleppt die Leiche in der Reisetasche umher, bis sie festgenommen wird. *Kritik* nicht möglich. Affekttat?

Ad Fall 163. PfK: »Im Konfirmandenunterricht die Prädikate »Befriedigend» und »Genügend». Getraut 1934 mit dem Arbeiter P. Über Schulbesuch ist nichts erwähnt.» — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 164. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht als sehr befriedigend bezeichnet. Von *eigentümlichem Charakter,* menschenscheu. Hat die Volksschule besucht.» — *VSL:* »Ist immer versetzt worden, Durchschnittswert im Abgangszeugnis 8,5 (Rechnen und Geometrie 9 und 10).» — *Kritik:* Vielleicht schizothymes Temperament.

Ad Fall 165. PfK: »Im Konfirmandenunterricht die Prädikate »Lobenswert», verzogen.» *VSL:* »Hat die Volksschule durchgemacht, Durchschnittswert des Abgangszeugnisses 8,6. Vorzügliche Schülerin. Geziert, rücksichtslos, egoistisch, unzuverlässig. In der Familie unehrliche Mitglieder, der Vater hat Branntwein verkauft. Eine Schwester der Mutter hat 4 uneheliche Kinder von verschiedenen Vätern.» — Nach Zeugenaussagen bei der Arbeit flink, sympathisch, unbändig, kindisch u.s.w. Tötet ihr Kind, indem sie ihm die Kehle durchschneidet. Behauptet, sich nicht an den Vorgang zu erinnern. Hat möglicherweise abzutreiben versucht. *Kritik* nicht möglich. Die Ausführungsweise der Tat spricht für Gemütskälte.

Ad Fall 166. PfK: »Von gewöhnlicher geistiger Begabung. 1938 mit dem Vollbauern H. getraut.» — Nach Ansicht der Ortsbewohner sehr ordentlich. Erstattet gegen sich selbst Anzeige bei der Polizei, weil sie keine Gewissensruhe findet. Motiv: Furcht vor Schande, Unterhaltssorgen. *Kritik:* Allem Anschein nach *normale Person.* Hat wahrscheinlich unter dem Zwange der Not gehandelt (ernährte ihre Angehörigen). In diesem Fall wird kein bedingtes Urteil bewilligt, obwohl dies in ähnlichen Fällen getan worden ist.

Ad Fall 167. PfK: »Der Geistlichkeit unbekannt. Nach dem Bericht eines Ortsansässigen war Angekl. in keiner Weise anders als andere Menschen. Schlechte Erziehung.» *VSL:* »Durchschnittswert des Abgangszeugnisses aus der Volksschule 6,5. Regelmässig versetzt. Als Kind fröhlich und heiter. Keine Besonderheiten im Charakter.» *Kritik:* Wahrscheinlich annähernd *gewöhnlicher normaler Mensch.*

Ad Fall 168. PfK: »Nicht unbegabt, weist aber wie mehrere andere Mitglieder derselben Familie etwas Seltsames, an Urwaldbewohner Erinnerndes auf. Vater 1918 als Helfershelfer der Roten Garde erschossen; auch in ihm steckte ein Stück vom Verbrecher, es wurde sogar gemunkelt, er hätte in unerlaubten Beziehungen zu seiner Tochter gestanden. Die Mutter hat vor der Ehe 2 uneheliche Kinder geboren. Insgesamt hatte sie 6 Kinder. Angekl. hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Erledigte ihre Aufgaben in der Schule gut. Durchschnitt des Abgangszeugnisses 7,5 (das schlechteste Prädikat 6 in der Geometrie), regelmässig versetzt. Sonst ganz gewöhnlicher Mensch.» — Die Niederkunft erfolgte nach Aussage der Angekl. unvermutet, war leicht gewesen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 169. PfK: »Geistig etwas zurückgeblieben, hat viele Jahre im Kommunalheim gelebt.» Behauptet, im Stehen niedergekommen zu sein, wobei das Kind auf den Fussboden fiel. *Kritik:* Wahrscheinlich etwas *schwachsinnig.*

Ad Fall 170. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Prädikate »Lobenswert» und »Befriedigend.» 1931 unverheiratet verzogen. Angekl. ist eines von mehreren unehelichen Kindern derselben Frau.» — *VSL:* »Nicht stumpfsinnig, aber ganz ausserordentlich stille Schülerin, die sich nie mit ihren Mitschülerinnen unterhielt. Konnte manchmal sehr eigensinnig und hartnäckig sein.» *Kritik:* Angekl. allem Anschein nach irgendwie *eigentümlich von Charakter.*

Ad Fall 171. PfK: »Im Konfirmandenunterricht ihrer Auffassung und ihren Kenntnissen nach gewöhnlich. *Charakter:* Unbändig. Hat keine Volksschule besucht.» — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 172. PfK: »Wohnt in ihrer Geburtsgegend, hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Hat die Volksschule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Durchschnittswert des Abgangszeugnieses 7,4. War von schwacher geistiger Begabung aber von gutem Benehmen, und erreichte durch fleissige Arbeit und Gewissenhaftigkeit mittelmässige Resultate in der Schule. War als Dienstmädchen beliebt.» — *In der Familie Geisteskrankheit* (der Vater und dessen Schwester geisteskrank). Der Bauer, bei dem Angekl. diente, hält sie für einen stillen, fleissigen Menschen. Angekl. macht zur Entschuldigung ihrer Tat Unterhaltssorgen geltend. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 173. PfK: »Wohnt in ihrer Geburtsgegend, hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Schwächer als der Durchschnitt, gutes Benehmen. Hat die Volksschule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Mittelwert des Abgangszeugnisses 6,8 (in den mathem. Fächern 5). Vater zum Alkoholgenuss geneigt.» — Ausnahmsweise alte Kindesmörderin (41 J.). Ihr war (laut eigener Aussage) wegen ihrer Schwangerschaft die Stellung gekündigt. Kommt beim Holzsägen nieder (nach eigener Aussage im Stehen) und zerschlägt dem Kinde gleich darauf am Steinfundament des Kellers den Kopf, wirft die Leiche auf die Erde und fährt mit blutigen Händen in der Sägearbeit fort. Leugnet die Niederkunft, als sie fast unmittelbar danach ertappt wird. Sagt, sie habe ihre Tat aus Nervosität begangen. *Kritik:* Tat vielleicht im Affekt begangen, spricht aber doch für Brutalität.

Ad Fall 174. PfK: »Erkundigung in ihrer Dienststelle: Normal, unterscheidet sich nicht von anderen gewöhnlichen Menschen. Hat 3 Klassen Volksschule besucht.» Der Lehrer antwortet nicht. Eine *Schwester geisteskrank*, gestorben. Schwängerer der Schwager. Angekl. behauptet, sich während und nach der Geburt in einem abnormen Zustand befunden zu haben. Motiv: Furcht vor Schande, da sie sich mit ihrem Schwager eingelassen hatte. — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 175 PfK antwortet nicht. Eigentümliche Motivierung der Tat: Weil sie nichts hatte, worin sie das Kind einwickeln konnte, hatte sie es erwürgt. *Kritik* wegen Mangel an Angaben nicht möglich.

Ad Fall 176. PfK: »Im Konfirmandenunterricht mittelmässige Prädikate. 1931 verzogen.» *VSL:* »Mittelmässig gute Schülerin, Durchschnitt des Abgangszeugnisses 8,2. *Charakter:* Fröhlich und flatterhaft wie ihre Mutter und Grossmutter, später auch etwas unehrlich.» — Rohe Tötungshandlung: Angekl. hat dem Kinde den Hals umgedreht. Motiviert ihre Tat mit Unterhaltssorgen. *Kritik:* Schwer etwas zu sagen. Die Tat verrät ziemliche Rohheit.

Ad Fall 177. PfK: »Hat den Konfirmandenunterricht mit dem Prädikat »Bestanden» absolviert. Hat ein uneheliches Kind, geboren 15/3. 1933, mit dessen Vater sie 10/12. —33 getraut ist; aus dem Ort verzogen.» *VSL:* »Ihrer geistigen Veranlagung nach schwächer als der Durchschnitt, Fortschritte in der Schule genügend, hat die Volksschule durchgemacht. *Charakter:* Schüchtern, insichverschlossen.» — Nach Ansicht der Ortsbewohner war Angekl. ordentlich im Dienst. Behauptet, den Gedanken, das Kind zu töten, während der Wehen gefasst zu haben. Tat sehr roh in der Ausführung: Nachdem sie im Abtritt niedergekommen ist, wirft sie das Kind, von dem sie bemerkt hat, dass es lebt, in die Abortkiste und als es dann noch nicht stirbt, schlägt sie es mit dem mitgebrachten Skistock mehrmals auf den Kopf und wühlt dann Mist als Decke über die Leiche. *Kritik:* Gemütskälte, vielleicht etwas *schwachsinnig*.

Ad Fall 178. PfK antwortet nicht —. Kommt zufällig nieder, als Bruder und Schwester bei ihr zu Besuch sind. Schlägt das Kind mit einem Holzscheit auf den Kopf. *Kritik:* Tat wahrscheinlich in Angszustand und in Ratlosigkeit begangen.

Ad Fall 179. PfK: »Im Konfirmandenunterricht die Prädikate »Befriedigend»,

1938 unverheiratet verzogen, hat 3 Klassen Volksschule besucht.» — Der *Vorsitzende der Fürsorgekommission:* Schule unbekannt. Auf Grund persönlicher Bekanntschaft weiss der Gewährsmann, dass Angekl. einer Geschwisterschar (von 9 Geschw.) angehört, die sämtlich ziemlich begabt und in ihren Stellungen beliebt sind. Angekl. ist von Charakter fröhlich und lebhaft, arbeitsam, sehr entschlossen und hat ihre Dienststelle häufig gewechselt. Nach Verbüssung der Strafe war sie ebenso lebhaft und fröhlich wie zuvor, als wenn gar nichts geschehen wäre, hat seitdem anständig gelebt, hat in ihren Arbeitsstellen ausgehalten, war zuletzt in einer Tischlerwerkstatt beschäftigt. — Nach der Niederkunft nicht krank, entfernt die Spuren. *Kritik* nicht möglich (anscheinend *normaler Mensch?*).

Ad Fall 180. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht genügend. Hat keine Volksschule besucht.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 181. PfK: »Im Konfirmandenunterricht in allen Fächern die höchsten Prädikate, sehr guter Verstand. Tat wohl auf das Konto der Verzweiflung zu setzen. 1938 getraut, 1 Kind.» *VSL:* »Durchschnitt des letzten Schulzeugnisses 7,3. Von schüchternem Charakter (nach Aussage der Ortsbewohner). — Hat die Leiche vernichtet, sodass sie mit einer geringen Strafe davonkommt. *Kritik* nicht möglich (*Normal?*).

Ad Fall 182. PfK antwortet nicht. — Behauptet, ohnmächtig gewesen zu sein. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 183. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Auffassung befriedigend, wies nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes auf.» *VSL:* »Kann sich nicht genau auf die Angekl. besinnen, dürfte die Schule nur 1 J. besucht haben. Die Mutter steht in schlechtem Ruf.» — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 184. PfK: »1938 mit dem Arbeitsleiter J. getraut, aus dem Ort verzogen.» Der Lehrer antwortet nicht. — Verteidigt sich in törichter Weise: Beim Ohnmächtigwerden sei ihre Hand auf die Kehle des Kindes gesunken; hörte jedoch die schnarchende Atmung des Kindes! *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 185. PfK: »Aufzeichnungen aus dem Konfirmandenunterricht mehr gut als schlecht. Verzogen. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Hat die Volksschule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Mittelwert des Abgangszeugnisses 8,5 (niedrigstes Prädikat 8). Fortschritte in der Schule mittelmässig. *Charakter:* Verschlossen, sich ein wenig zurückziehend, bisweilen bitter. Später unbalanziert im Benehmen: Manchmal ausgelassen fröhlich, manchmal tiefbetrübt und menschenscheu. Hat ein paar Jahre nach dem Kindesmord wieder ein uneheliches Kind bekommen und gut dafür gesorgt.» — Behauptet, »furchtbare Wehen» gehabt zu haben und im Stehen niedergekommen zu sein, wobei das Kind auf den Fussboden fiel (am Schädel Frakturen, Gehirnblutung). Hat einen Tag geruht, war am nächsten wieder auf ihrer gewöhnlichen Arbeit. *Kritik: Eigentümliche Charakterzüge.*

Ad Fall 186. PfK: »Häufig verzogen. Im Konfirmandenunterricht von schwacher geistiger Begabung. *Charakter* schüchtern. Ansicht der Ortsbewohner ebenso.» Stand mit 2 Männern in Geschlechtsverkehr. Tötet ihr Kind in roher Weise: Schlägt es erst mit dem Kopf gegen die Wand und, als das Kind dann noch

schreit, erdrosselt sie es mit einem Eisendraht. Der Schwängerer hat vielleicht zu der Tat aufgefordert. *Kritik:* Wahrscheinlich einigermassen *schwachsinnig.*

Ad Fall 187. PfK antwortet nicht. Nach Ansicht der Ortsbewohner war Angekl. anständig. — Nach der Entbindungsnacht wurde nichts Besonderes an der Angekl. wahrgenommen. War am Tage nach der Geburtsnacht auf Arbeit. Schwängerer der Mutterbruder der Angekl. Angekl. behauptet, im Stehen geboren zu haben, wobei das Kind auf die Diele fiel, sodass sein Kopf krachte (der Kopf war von mächtiger Gewalt getroffen!); darauf gesteht sie, dass sie das Kind, während sie es an den Füssen hielt, zweimal mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen hat. Dürfte während der Schwangerschaft auf Kindesmord ausgehende Bemerkungen gemacht haben. Beim Verhör verhält sich Angekl. kühl zu der Sache. *Kritik:* Brutale Tötungshandlung.

Ad Fall 188. PfK. Die Antwort bezieht sich offenbar auf eine andere Person. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 189. PfK: »Im Konfirmandenunterricht *schwach* von Kenntnissen, Charakter still und verschlossen. *Vater* als *Trunkenbold bekannt.*» *VSL:* »Hat die Volksschule wahrscheinlich gar nicht besucht. Erkundigung bei den Ortsbewohnern: Sehr einsilbig, gilt als *einfältig*, ist bei der Arbeit sehr fleissig. Einer ihrer *Brüder etwas schwachsinnig*, ist eine Zeitlang in einer Irrenanstalt behandelt worden. *Ein Sohn der Schwester ihres Vaters ist kürzlich in die Irrenanstalt überführt* worden. Vater starker Trinker.» *Kritik:* Erbliche Belastung. Angekl. wahrscheinlich *schwachsinnig.*

Ad Fall 190. PfK antwortet nicht. — Ansicht der Ortsbewohner: Angekl. ist ein guter, stiller, aber heiter veranlagter Mensch, anständig, fleissig, vorwärtsstrebend. Die Eltern ehrbare Leute, die Mutter nervös und streitlustig. — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 191. PfK: »In ihrer geistigen Veranlagung jedenfalls etwas mangelhaft. Liederlich. Sterilisiert.» Der Lehrer antwortet nicht. — *Zeugen:* Nach Ansicht des *Propstes* ist Angekl. in ihrer geistigen Entwicklung auf einem kindlichen Niveau geblieben, im Konfirmandenunterricht hatte sie nicht die normale Auffassung von ethischen Werten, sodass sie ihn zum zweiten Mal durchmachen musste. Die Ethik fiel der Angekl. schwer. Der *Konstapel:* Angekl. war geistig nicht normal entwickelt. Auch ihre Mutter ist schwachsinnig. *Dr. P.:* Die geistigen Fähigkeiten der Angekl. wirkten völlig normal (auf Grund eines Sprechstundenbesuches!). *Motiv:* War wegen ihres Zustandes verzweifelt und verängstigt. *Kritik:* Offenbar eine erotische und *schwachsinnige Person;* die Tötung ist in einem Zustand der Ratlosigkeit begangen.

Ad Fall 192. PfK weiss »nichts Besonderes». *VSL:* »Hat die Volksschule mit mittelmässigem Erfolg durchgemacht, Durchschnittswert des Abgangszeugnisses 7,7. *Charakter* unverschämt und frech. Hat vor dem Lehrer einmal mit der Faust auf den Tisch geschlagen, ein anderes Mal das Grab des Nachbarbauern geschändet (es bestand Streit zwischen den Nachbarn; Angekl. verrichtete nach dem Tode des

Nachbarn ihre Notdurft auf seinem Grabe und erzählte dann, sie habe dem Bauern Kaffee mit Kuchen angeboten). *Kritik:* Offenbar *psychopathische Person.*

Ad Fall 193. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Fortschritte befriedigend. Mutter wegen Diebstahl an geringwertigen Gegenständen verurteilt. Hat die Volksschule besucht.» — *VSL:* »Hat die Volksschule nicht besucht. Unfähig und einfältig. *Charakter* scheu, in sich gekehrt. *Mutter* unehrlich, hat vor und nach der Ehe uneheliche Kinder bekommen. *Von den Brüdern des Vaters einer schwachsinnig. Ein Bruder der Angekl. sonderbar».* — Tötet ihr Kind in roher Weise: Fasst das Kind unterhalb der Knie, hebt es hoch und schlägt es mit dem Kopf gegen den Fussboden (gequält von Unterhaltssorgen). Der Obduzent denkt an die Möglichkeit einer Sturzgeburt, obgleich die Läsionen am Schädel sehr schwer sind! *Kritik:* Erbliche Belastung. Angekl. augenscheinlich *geistig abnorm* (*Schwachsinnig?*).

Ad Fall 194. PfK: »Auffassungsvermögen schwach, im Charakter nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes.» *VSL:* »Intellektuell ziemlich schwachbegabt, hat nicht eine einzige Schulklasse beendigt. *Familie sowohl auf der väterlichen wie besonders auf der mütterlichen Seite intellektuell minderwertig, die nächsten Verwandten stumpfsinnig.*» —Tötet das Kind in ungewöhnlicher und brutaler Weise: Legte das Kind auf den Fussboden unter ihre beiden Knie und drückte es mit der ganzen Last ihres Körpers tot. (vgl. Fall 411). Der Gedanke, das Kind zu töten, war plötzlich unter der Geburt entstanden. *Motiv:* Furcht vor Schande. *Kritik:* Angekl. ist offenbar ebenso wie die ganze Familie *schwachsinnig.*

Ad Fall 195. PfK antwortet nicht. Schlägt das Kind gegen die Wand. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 196. PfK: »Im Konfirmandenunterricht die Prädikate »Befriedigend» und »Genügend». Hat die Volksschule besucht. Normaler Mensch.» — Der Lehrer antwortet nicht. — Geht nach der Geburt sogleich an ihre gewöhnlichen Verrichtungen. Niederkunft ohne Wehen, rasch, aber die Angekl. während derselben »mehrfach bewusstlos»! (laut eigener Angabe). Behauptet, die Blutung sei reichlich gewesen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 197. PfK antwortet, dass sie keine Zeit hätten, um der Sache nachzuforschen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 198. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht lobenswert. 1936 getraut. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Angekl. hat nur eine Klasse Volksschule besucht, blieb dann sitzen und hat daraufhin den Schulbesuch abgebrochen. Durchschnittswert des Zeugnisses 5,5 (Schreiben und Rechnen 4; 160 Tage gefehlt). Freimütig. Die Mutter eine einfältig-verwegene Klatschbase, die ihre Worte nicht spart. Die Schwester hat einen Abort gehabt.» — Hat wahrscheinlich den Kopf des Kindes zertrümmert, behauptet selbst, das Kind sei auf den Fussboden gefallen. *Kritik:* Schwachbegabt, *schwachsinnig?*

Ad Fall 199. PfK: »I. J. 1937 unverheiratet verzogen. Hat die Volksschule besucht.» Der Lehrer antwortet nicht. — Hat das Kind erwürgt und wahrscheinlich seinen Hinterkopf zertrümmert (Obduktion). *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 200. PfK: »*Ihrer geistigen Begabung nach sehr schwach,* bedeutend unterhalb des mittleren Niveaus. Hatte im Konfirmandenunterricht die niedrigsten Prädikate (auch in der Auffassung). Von Charakter eher still. Hat die Volksschule nicht besucht.» — *Kritik:* Die Angekl ist wahrscheinlich *schwachsinnig.*

Ad Fall 201. PfK: »*Geistig schwach begabt,* benimmt sich bisweilen wie eine Schwachsinnige. *Charakter: frech, liederlich,* roh in ihren Reden, grössenwahnsinnig.» *VSL:* »Hat 2 J die Volksschule besucht, ist aber nicht in die zweite Abteilung versetzt. Mittelwerte des Zeugnisses: 4,3 und 4,4. »Albernes Frauenzimmer», fröhlich, unbegabt, hat 2 uneheliche Kinder.» — Hat wahrscheinlich den Kopf des Kindes zertrümmert (Obduktion). *Kritik:* Angekl. ist wahrscheinlich eine *schwachsinnige Psychopathin.*

Ad Fall 202. PfK: »In den Kirchenbüchern nicht gefunden.» Nach Ansicht der Ortsbewohner ist Angekl. ehrlich. Hat die Leiche durch Verbrennen vernichtet, hat nach der Niederkunft nicht geruht. Die Zeugen haben im Gemütszustand der Angekl. um die Zeit der Geburt nichts Auffallendes bemerkt. *Kritik:* Die Niederkunft dürfte bei der Angekl. keine Störungen hervorgebracht haben.

II. Mehrgebärende.

a. Durch Aussetzung oder Unterlassung des nötigen Beistandes — oder durch beides.

Unverheiratete. 1. *Früher Aborte.*

Ad Fall 203. War früher schon zweimal schwanger, damals und jetzt immer von einem anderen Schwängerer. War davor gewarnt, ihr Kind zu verlieren. Kam in einer Stube nieder, wo andere Personen schliefen. Am Tage nach der Geburtsnacht auf Arbeit. Kochte sich Kaffee, nachdem sie die Leiche versteckt hatte! *Kritik:* Wahrscheinlich in sexualen Dingen haltlos. Nichts spricht dafür, dass ein durch die Geburt bedingter Störungszustand vorgelegen hätte.

Ad Fall 204. PfK: »Hat im Konfirmandenunterricht das Prädikat »Befriedigend» bekommen. 1924 getraut. Das erste Kind wurde vor der Ehe geboren. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Hat nur die Wanderschule besucht. Ihrer geistigen Begabung nach schwächer als normal (ebenso die ganze weitläufige Geschwisterschar). *Eins der Geschwister geisteskrank.* Die Schwäche der geistigen Begabung macht sich auch in der nächsten Generation geltend. Die Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl. ist, dass sie »*total heruntergekommen und von bösem Charakter* ist.» *Kritik:* Wahrscheinlich eine *schwachsinnige Psychopathin.*

Ad Fall 205. PfK: »Von gewöhnlicher geistiger Begabung, schlechtem Benehmen, später eingermassen stabilisiert. Hat die Volksschule besucht. Lehrer gestorben.» — Kommt im Abtritt nieder, das Kind fällt in die Abortkiste und wimmert dort ca 10 Min. lang. Nachdem sie $^1/_2$ Std. gewartet hat, ohne Mitleid (Zärtlichkeit oder Liebe gegen das Kind) zu empfinden, bedeckt sie die Leiche mit Mist und beseitigt ihre Spuren. *Kritik:* Gemütskälte. Wahrscheinlich eine *Psychopathin.*

Unverheiratete. 2. Früher ein uneheliches Kind.

Ad Fall 206. Lässt das Kind nach der Geburt ohne Beistand, obwohl sie imstande gewesen wäre, ihm zu helfen. *Kritik:* Vorsätzliche Tat; mehr lässt sich nicht sagen.

Ad Fall 207. Behauptung von einer Ohnmacht nach der Geburt. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 208. Kommt bei Nacht in einem Bett nieder, in dem noch eine andere Person schläft, die nichts von dem Ereignis weiss. Angekl. behauptet, die Geburt sei schmerzlos und leise erfolgt. Geht am nächsten Morgen an ihre gewöhnlichen Verrichtungen. *Kritik:* Nicht wahrscheinlich, dass ein durch die Niederkunft verursachter aussergewöhnlicher Gemütszustand vorgelegen hat.

Ad Fall 209. Nach Aussage der Ortsbewohner frisch bei der Arbeit. Gebiert bei Nacht in einem Raum, wo noch eine andere Dienstmagd schläft. Geht am Morgen auf Arbeit. *Kritik* wie im vorigen Falle.

Ad Fall 210. PfK: »Prädikate im Konfirmandenunterricht »Befriedigend» und »Genügend». Normaler Mensch. 1920 mit dem Bauern T. getraut. Hat keine Volksschule besucht.» — *Kritik* nicht möglich (*normaler Mensch?*).

Ad Fall 211. PfK: »Hat den Konfirmandenunterricht mit dem Prädikat »Befriedigend» absolviert. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Von sehr befriedigender geistiger Begabung, Durchschnitt im Abgangszeugnis 8,6. War im Besitz eines schmucken Äusseren selbstbewusst, kam aber, nachdem sie mit einem Russen in Verkehr geraten war, aus dem ein Kind hervorging, völlig herunter und begann *ein leichtsinniges Leben zu führen und zu trinken.*» — Versucht u.a. durch heftiges Tanzen einen Abort herbeizuführen! Bringt ihr lebendes Kind, in eine Zeitung gewickelt unter die Scheune und lässt es dort sterben. Motiviert ihre Tat damit, dass sie die Strenge des Vaters fürchtete. *Kritik:* Wohl eine widerstandsunfähige Person mit Neigung zu *Haltlosigkeit im sexualen Leben.*

Ad Fall 212. PfK: »Im Konfirmandenunterricht die Prädikate »Genügend», 1908 verzogen.» — Relativ bejahrte Kindesmörderin (39 J.), die unter den Ortsbewohnern als ungewöhnlich *einfältig* bekannt war. Hatte bereits während der Schwangerschaft auf die Möglichkeit der Kindestötung hingewiesen. Wird ohne rechtspsychiatrische Untersuchung als nicht im Besitz vollen Verstandes verurteilt (den Schöffen war der geistige Defektzustand der Angekl. bekannt!). *Kritik:* Augenscheinlich eine *schwachsinnige Person.*

Ad Fall 213. PfK: »Ausser Eigensinn wurde nichts Besonderes an ihr wahrgenommen; 1931 verzogen.» *VSL:* »Hat die Volksschule nicht besucht. Ansicht der Ortsbewohner: Versteht sich zu benehmen und ihren eigenen Vorteil zu wahren, wirkt gebildet.» — Reden bei den Verhören unzuverlässig, hat offenbar den Kopf des Kindes zerschmettert (Obduktion!). Verlobt mit dem Vater ihres ersten Kindes. Vater des in Frage stehenden Kindes ein anderer Mann. *Kritik: In sexualen Dingen* wahrscheinlich mehr oder weniger *haltlos.*

Ad Fall 214. PfK: »Weiss nichts Erwähnenswertes.» — Zerstückelt die Kindesleiche, indem sie ihr mit der Holzaxt Kopf und Beine abhackt und wirft die Stücke auf den Düngerhaufen. Beim Verhör lügt sie und macht Ausflüchte. *Kritik:* Ist wohl *einigermassen sonderbar.*

Ad Fall 215. PfK: »In Konfirmandenunterricht als »Genügend» angeschrieben. Die Neigung zu unerlaubten Geschlechtsverbindungen trat u.a. darin zutage, dass Angekl., während ihr Mann seinen Arbeitsdienst verrichtete, ein Kind bekam, über dessen Vater vor dem Gericht gestritten wurde. Wurde gesetzlich von ihrem Manne geschieden, der ein sehr schlechtes Bild von der Angekl. entwarf. Ein Kind der Angekl. wenig begabt, das älteste Kind normal, musterhaft.» Lügt bei den Verhören. Behauptet, ohnmächtig geworden zu sein, hält es aber für wahrscheinlich, dass sie das Kind im »bewusstlosen» Zusstand mit dem Fusse gestossen hat. *Kritik:* In sexualen Dingen haltlos.

Ad Fall 216. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Kenntnisse und Auffassung als befriedigend bezeichnet. Keine besonderen Charakterzüge.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 217. PfK: »Normaler Mensch, intellektuell über dem Durchschnittsniveau. Von Charakter still. Sämtliche Geschwister haben uneheliche Kinder. 1932 getraut.» *Kritik: Sexuelle Haltlosigkeit* in der ganzen Familie.

Ad Fall 218. PfK: »Im Konfirmandenunterricht nur der Vermerk »Bestanden». Wohnt im Kommunalheim.» *Leiterin des Kommunalheims:* »War i.J. 1931 im Kommunalheim und wurde 1932 in die Lungenheilstätte H. übergeführt. Habe sie persönlich nicht gekannt.». *Kritik* unmöglich.

Ad Fall 219. PfK: »Nach dem Konfirmandenbuch war sie die schwächste Schülerin des Jahrgangs, bestand die Prüfung nur bedingt. Hatte im *Auffassungsvermögen das niedrigste Prädikat.* 1926 verzogen. Lehrer gestorben, genauere Angaben nicht erhältlich.» Begeht später zum zweiten Mal einen Kindesmord (Fall 346). *Kritik:* Augenscheinlich eine *Schwachsinnige.*

Ad Fall 220. PfK: »Intellektuell normal, im Konfirmandenunterricht nach Auffassung und Kenntnissen befriedigend. *In sexualen Dingen Charakterschwäche.* Verheiratet, geschäftige Familienmutter. Hat keine Volksschule besucht.» Erzeuger des Kindes ein Mann, namens »Jussi»! *Kritik:* Vielleicht *starker Geschlechtstrieb,* da sie sich in Beziehungen mit einem Mann einlässt, von dem sie nur den Vornamen kennt.

Ad Fall 221. PfK: »Im Konfirmandenunterricht das Prädikat »Befriedigend» und »Genügend». Von Charakter gewöhnlich, arbeitstüchtig. Hat mehrere uneheliche Kinder. Wohnt im Kommunalheim.» — Beim Verhör sagt Angekl., sie wisse nicht sicher, ob der Vater des jetzt gezeugten Kindes die von ihr angegebene Person sei, sodass sie offenbar mit verschiedenen Männern Geschlechtsverkehr gepflogen hat. Hat später weiterhin uneheliche Kinder geboren. Lässt die Leiche im Walde am Fusse einer Fichte unbedeckt liegen. *Kritik: In sexualen Dingen haltlos.* Wohl leicht zu überreden.

Ad Fall 222. PfK: »Mit einem Arbeiter verheiratet, wohnt in ihrer Geburtsgegend.» *Die Bäuerin J.:* »Angekl. ist ihrer geistigen Veranlagung nach etwas *schwachbegabt*, hat keine Volksschule besucht. Den Konfirmandenunterricht hat sie zweimal durchgemacht und ist inzwischen noch vom Küster im Buchstabieren und Lesen unterrichtet. Lernte gerade so viel, dass sie mit knapper Not konfirmiert werden konnte. Später hat sie noch ein wenig schreiben gelernt. Munter und arbeitsam, von Charakter frech.» — Hat wahrscheinlich den Kopf des Kindes zertrümmert. War am Tage nach der Geburtsnacht auf Arbeit. *Kritik:* Dürfte einigermassen *schwachsinnig* sein.

Ad Fall 223. PfK: »Ist verheiratet, hat 3 eheliche Kinder. Wirkt als Türschliesserin im Arbeiterhaus.» — Behauptet, die Niederkunft sei ohne Wehen vorsichgegangen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 224. PfK: »Die Gemeinde, in der sie den Konfirmandenunterricht besucht hat, ist nicht aufgefunden. Nach Ansicht der Ortsbewohner eine fleissige und ordentliche Arbeitskraft.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 225. PfK: »Verheiratet mit dem Arbeiter P. seit 1938, damals verzogen.» Lässt ihr lebendes wimmerndes Kind auf dem hartgefrorenen Schnee sterben. Ist am folgenden Tage auf Arbeit. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 226. PfK: »Ist nicht richtig normal. Sieht sehr schlecht. Boshaft, empfindlich in den Nerven, weint und wird wütend. Wohnt im Kommunalheim. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Hat 3 Klassen Volksschule besucht. Mittelwert des Abgangszeugnisses 7,3. Lehrer gestorben. Sohn der Angekl. ein guter Schüler, besitzt ein phänomenales Gedächtnis. Die Eltern der Angekl. waren normale Menschen.» — *Kritik:* Anscheinend *psychopathische Person.*

Unverheiratete. 3. Solche die früher zwei oder mehr uneheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 227. Lässt ihr Kind auf der Schneekruste liegen, »weil sie schon von früher her 2 uneheliche Bälger hat.» Kann in ihren Reden roh sein. Im Gerichtsprotokoll ist vermerkt, dass Angekl. ein böses Gesicht hat, und dass man keine Anzeichen von Trauer an ihr bemerkt. *Kritik:* Gemütsroh, vielleicht eine *Psychopathin.*

Ad Fall 228. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 229. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 230. Behauptet, mit dem Kind an der Brust eingeschlafen zu sein; als sie erwachte, war das Kind tot. Die Nabelschnur war »aus Versehen» ununterbunden geblieben. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 231. Hat wahrscheinlich schon zweimal früher einen Kindesmord begangen. Behauptet, während der Geburt mehrere Stunden bewusstlos gewesen zu sein! *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 232. PfK: »In den Kirchenbüchern die Eintragungen: Die Mutter wegen unerlaubten Geschlechtsverkehr abgekanzelt. Eine Schwester einäuig und blödsinnig, hat 2 uneheliche Kinder geb., die gestorben sind. 1913 verzogen.» —

Nachdem sie ihr Kind getötet hat, fährt sie mit ihrer Stallarbeit fort. *Kritik:* In der Familie sexuelle Haltlosigkeit und erbliche Belastung. Angekl. vermutlich gemütskalt.

Ad Fall 233. PfK: »Nach Ansicht der Ortsbewohner »gewöhnlich». — In der Entbindungsanstalt war Angekl. finster und einsilbig. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 234. PfK: »Beim roten Aufruhr an der Front. Kam im Gefangenlager H. mit einem unehelichen Kinde nieder. Wurde wegen Beihilfe zum Landesverrat und Raub zu 8 J. Zuchthaus verurteilt. Wurde 1922 bedingungsweise in Freiheit versetzt. Hatte 8 uneheliche Kinder. Hat einen schlechten Lebenswandel geführt und ist frech und sehr reizbar gewesen. 1931 verzogen.» — Lügt bei den Verhören dauernd, nennt verschiedene Männer als Vater des Kindes. Motiviert ihre Tat damit, dass sie ihre Wohnung verloren hätte. *Kritik:* Allem Anschein nach *psychopathische Person,* die *in sexualen Dingen völlig haltlos* ist.

Ad Fall 235. PfK: »Wohnt in ihrer Geburtsgegend, hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Hat die Volksschule durchgemaht, Mittelwert des Abgangszeugnisses 7,2. Mittelmässige Schülerin. Von Natur gutmütig, versorgt ausser ihren eigenen noch zwei Pflegekinder. Fleissig, hilfreich.» — Behauptet, das Gehirn des Kindes hätte durch den Scheitel geschienen! *Kritik:* Wahrscheinlich normale Person. 4 uneheliche Kinder! Anscheinend in Sexualdingen haltlos.

Ad Fall 236. PfK: »Verzogen, keine Nachrichten.» Nach Zeugenaussagen still, sanft, ehrlich, Betragen tadellos, hat ihre Obliegenheiten gut verrichtet. Nach Angabe der Schwester von klein auf eigentümlich, reizbar und eigensinnig. Das dritte uneheliche Kind; alle von verschiedenen Vätern. *Kritik:* In *Sexualdingen haltlos.*

Witwen. 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 237. Unterhält gleich nach dem Tode ihres Mannes ein Verhältnis mit dessen Bruder. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 238. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 239. Nach ärztlichem Gutachten psychopathische Person, bei der im Untersuchungsgefängnis Dementia praecox ausbricht. Nach Zeugenaussagen von sonderbarem Charakter, 5 J. trübsinnig; hat eigentümliche Einfälle bekommen, u. a. beim Reinemachen die eine Hälfte des Fussbodens unaufgewaschen gelassen. *Kritik:* Es besteht grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass Angekl. *schizophren* ist und dies schon bei Begehung der Tat war.

Ad Fall 240. PfK: Intellekt normal. Charakter gewöhnlich.» — Vater des Kindes war der Schwager der Angekl. Ehrennotstand? *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 241. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht genügend, ihrer Auffassung nach schwächer als normal, *einfältig,* schüchtern. Gegenwärtig zusammen mit ihren Kindern in Gemeindepflege, sie selbst in der Lungenheilstätte.» Die Angekl. ist schon 44 J. alt; gibt zu, dass sie die Tat während ihrer Schwangerschaft erwogen hat. War nicht krank nach der Geburt. *Kritik:* Wahrscheinlich einigermassen *schwachsinnig.* In ihrem Gemütszustand während der Niederkunft offenbar nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes.

Witwen 2. Solche, die früher eheliche und uneheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 242. PfK antwortet nicht. Eine 40 jähr. Witwe mit 4 ehelichen Kindern kommt mit dem zweiten unehelichen Kinde nieder. *Kritik:* Dürfte in sexualer Beziehung haltlos sein.

Verheiratete. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 243. PfK: »Wurde i. J. 1923 geschieden und darf sich nicht wieder verheiraten. 1930 verzogen.» Nach Ansicht der Ortsbewohner heftig und insichverschlossen. Behauptet, während der Geburt ohnmächtig gewesen zu sein. *Kritik: Psychopathin?*

Ad Fall 244. PfK: »1913 verzogen, ohne konfirmiert zu sein. Die Mutter hat sich erst nach der Geburt der Angekl. verheiratet.» — Behauptet, während der Niederkunft ohnmächtig geworden zu sein. Sagt, sie habe der Bäuerin die Geburt verschwiegen, »um ihr keinen Ärger zu bereiten.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 245. PfK: »Keine Angaben. 1923 verzogen.» — Schwängerer ein herumziehender Mann. Hat nach der Niederkunft überhaupt nicht geruht. Sagt vor Gericht, die Sache würde durch Reue nicht besser. *Kritik: Schwachsinnig?*

Ad Fall 246. PfK: »Prädikat im Konfirmandenunterricht »Genügend». Nach Ansicht der Ortsbewohner ganz normal. »Geziert». 1917 verzogen.» Behauptet, während der Geburt ohnmächtig gewesen zu sein. *Kritik* nicht möglich.

b. *»durch Handanlegung».*

Unverheiratete. 1. Früher Aborte.

Ad Fall 247. PfK: »Im Konfirmandenunterricht das Prädikat: Sehr befriedigend. Ansicht der Ortsbewohner: Gewöhnliches artiges Mädchen.» *Kritik* nicht möglich. *Normal?*

Ad Fall 248. PfK: »Im Konfirmandenunterricht begabter als gewöhnlich. Ist das 3. uneheliche Kind ihrer Mutter. Hat ihre Kindheit mit der Mutter bald im Kommunalheim, bald in Dienststellen verbracht. Hat die Volksschule besucht, 1931 verzogen. Wirkte normal.» *VSL:* »Ihrer geistigen Begabung und ihrem Auffassungsvermögen nach gewöhnlich. Durchschnitt des Abgangszeugnisses in der Volksschule 8,5. Die Lehrer waren mit ihr zufrieden.» — Kommt in einem Zimmer nieder, wo eine andere Person schläft. Gibt zu, dass sie während der Geburt bei Bewusstsein war. Räumt ein, dass sie den Entschluss, das Kind zu töten, im voraus gefasst hat. Hat eine Luesinfektion davongetragen. *Kritik:* Vermutlich *normale Person.* Tat wahrscheinlich im Ehrennotstand begangen.

Ad Fall 249. PfK: »Kenntnisse im Konfirmandenunterricht befriedigend. Macht, soweit ich sie kenne, einen normalen Eindruck. Hat die Volksschule besucht.» *VSL:* »Von normaler geistiger Begabung, Auffassungsvermögen ziemlich gut.

Durchschnitt des Abgangszeugnisses 8,2. Charakter während der Schulzeit gewöhnlich.» — Ein Bruder wegen Trunkenheit und Schlägerei bestraft. — Geburt leicht. *Kritik* nicht möglich.

Unverheiratete. 2. Solche, die früher ein uneheliches Kind geboren haben.

Ad Fall 250. Behauptet, in bewusstlosem Zustand niedergekommen zu sein. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 251. Behauptet, in bewusstlosem Zustand niedergekommen zu sein, was von einer Zeugin widerlegt wird. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 252. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 253. Sagt, sie habe versucht, den herausgekommenen Kopf des Kindes in die Gebärmutter zurückzuschieben. Als ihr dies nicht gelang, zog sie es heraus, wobei sie »vielleicht eine Gewalt» gegen den Hals des Kindes angewandt hat. *Kritik:* Wohl etwas *einfältig.*

Ad Fall 254. »Ohnmacht» während der Niederkunft. Lässt das Kind im Schnee liegen. Weist vor Gericht keine Zeichen von Gemütsbewegung auf. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 255. Behauptet, ohnmächtig geworden zu sein und nicht bemerkt zu haben, dass sie geboren hatte! *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 256. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 257. Geht nach der Niederkunft ihrer Beschäftigung nach. *Kritik:* Hat nicht schwer unter der Geburt leiden können.

Ad Fall 258. Behauptet, eine verweste Frucht geboren zu haben. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 259. PfK: »War ihrem Auffassungsvermögen nach schwächer als gewöhnlich, weil unter den Konfirmanden vom Jahre 1916 über ihre Kenntnisse und ihr Auffassungsvermögen in den Büchern vermerkt ist, dass sie von den 69 Schülern des Verzeichnisses am allerschwächsten war. War nach Aussage der Ortsbewohner zum Diebstahl an geringwertigen Gegenständen geneigt, sonst ist über ihren Charakter nichts Besonderes bekannt. 1925 verzogen. Hat nur die Wanderschule besucht.» — Erwürgt das Kind erst mit den Händen und bindet ihm dann ein Band um den Hals. Der Staatsanwalt teilt mit, es sei allgemein bekannt, dass Angekl. sich verschiedenen Männern hingibt. *Kritik:* Wahrscheinlich eine *Schwachsinnige* mit *stark entwickeltem Geschlechtstrieb.*

Ad Fall 260. PfK: »Der damalige Pfarrer hat die Eintragung gemacht, dass ihr Auffassungsvermögen schwach war. 1928 verzogen.» Angekl. macht mehrere Männer als Vater ihres Kindes namhaft. *Kritik:* Vermutlich wenigstens schwachbegabt, vielleicht ein wenig *schwachsinnig.*

Ad Fall 261. PfK: »Im Konfirmandenunterricht befriedigende Prädikate. Von Charakter scheu und still. Getraut 1926. Aus der Ehe 5 Kinder» — *Kritik:* Anscheinend *normaler Mensch.*

Ad Fall 262. PfK: »Im Konfirmandenunterricht schwach von Auffassung. 1917 verzogen. Ihre i. J. 1919 geborene unehel. Tochter ist offen und verständnisvoll. Angekl. ist geisteskrank geworden und in die Kreisirrenanstalt H. überführt. War scheu von Charakter». Der Oberarzt der Kreisirrenanstalt H.: »Das Leiden begann 1919, wo nach der Geburt des Kindes Symptome von Geisteskrankheit aufzutauchen anfingen. Hat 1922 ein zweites uneheliches Kind geboren und dies getötet. Wurde wegen Geisteskrankheit aus dem Gefängnis entlassen und i. J. 1926 in die Irrenanstalt H. aufgenommen. Ihr Kind hat sie offenbar in Geistesstörung getötet. Es ist nicht bekannt, dass Geisteskrankheit in der Familie vorgekommen wäre. Diagnose: *Schizophrenia.* Acc. Typhus abdominalis.» *Kritik:* Angekl. ist *geisteskrank,* motiviert ihre Tat aber mit normalen Motiven.

Ad Fall 263. PfK: »1934 verzogen». — Ihre Mutter hatte mehrere uneheliche Kinder. Sagt, der Kopf des Kindes sei gegen die Bettkante gestossen (Schädelknochen zertrümmert, sodass sie den Kopf des Kindes augenscheinlich gegen einen harten Gegenstand geschlagen hat). Gelegenheitsarbeiterin. *Kritik: Gemütsroh?*

Ad Fall 264. PfK: »Auffassung im Konfirmandenunterricht genügend. 1931 verzogen.» *VSL:* »Hat 2 J. die Volksschule besucht, Durchschnitt im 2. Jahr 7,7. Vater still und anständig, geniesst aber kein rechtes Vertrauen am Ort. Mutter beinahe nervenkrank. Kinder still und in sich gekehrt, wie auch die Angekl. gewesen sein soll». — Die Geburt war leicht. Beseitigt ihre Spuren. Ruht nicht nach der Niederkunft. *Kritik: Im Gemütszustand* während der Niederkunft und der Tat *nichts Besonderes.*

Ad Fall 265. PfK: »1935 unter Hinterlassung zweier unehelicher Kinder gestorben. Im Konfirmandenunterricht das Prädikat »Schwach» im Auffassungsvermögen.» — Behauptet, die Niederkunft habe stattgefunden, während sie auf der Saunadiele hin und herging, wobei das Kind direkt in einen auf dem Fussboden stehenden Wasserkübel gefallen sei! Fühlte sich nicht krank nach der Geburt. Gibt dann zu, dass sie absichtlich in einen Wassereimer niedergekommen ist. Der Tötungsgedanke war bei Beginn der Geburt in ihr aufgestiegen. War nervös gewesen. *Kritik: Schwachbegabt?*

Ad Fall 266. PfK: »Nicht im Taufbuch gefunden». — Die üblichen Behauptungen von der Bewusstlosigkeit. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 267. PfK: »Auffassungsvermögen gewöhnlich. 1925 getraut. 1931 verzogen». *Die Hausfrau der Angekl.:* »Angekl. war kinderlieb, tadellos von Benehmen und verrichtete ihre Arbeit gut.» — Niederkunft ohne stärkere Schmerzen, aber dennoch einige Zeit »bewusstlos». *Kritik:* Wirkt *normal.*

Ad Fall 268. PfK: »Von gewöhnlicher geistiger Begabung. Hatte wenigstens 3 uneheliche Kinder, von denen das älteste lebt. 1931 verzogen. Hat die Volksschule besucht, Lehrer verstorben.» — Tötet das Kind, indem sie ihm mit den Händen den Kopf zusammenpresst, damit »es sich nicht quälen darf». — *Motiv:* Furcht vor Schande. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 269. PfK antwortet nicht.— *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 270. PfK: »Im Konfirmandenunterricht befriedigende Prädikate. Verzogen». — *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 271. PfK: »Nicht in den Kirchenbüchern gefunden». — Niederkunft leicht, schmerzlos, war während derselben bei Bewusstsein. *Motiv:* Unterhaltssorgen. *Kritik:* Es spricht nichts dafür, dass die Geburt einen vom Gewöhnlichen abweichenden Gemütszustand hervorgerufen hätte.

Ad Fall 272. PfK: »Normal, lebt in ihrer Geburtsgegend, ist verheiratet». Niederkunft in einem Raum, wo eine andere Person schlief. Behauptet, verwirrt gewesen zu sein. *Kritik:* Angekl. ist leise verfahren, da die Stubengenossin nicht erwacht ist; dies spricht dagegen, dass sie »verwirrt» war.

Ad Fall 273. PfK: »Auffassung im Konfirmandenunterricht als schwach beurteilt. Charakter: Leidenschaftlich». *VSL:* »Als Schülerin gewöhnlich, Charakter frech, freimütig. Verheiratet?» — Versuchte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, indem sie viel Kartoffeln ass und erklärte, ihr Leib sei dadurch aufgetrieben! Ertränkt ihr Kind gleich nach der Geburt in einem Wasserkübel, indem sie es an der Taille festhält und den Kopf ins Wasser hängen lässt. Ursache: Fürchtete, dass die Mutter schelten würde. *Kritik:* Wahrscheinlich *Psychopathin.*

Ad Fall 274. PfK: »Keine Angaben.» Motiviert die Tat mit Unterhaltssorgen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 275. PfK: »Verzogen.» — Niederkunft in einer Kammer, in der eine andere Person schlief. Tötet das Kind, indem sie den Schädel des Kindes drückt, bis es stirbt. *Motiv:* Ehrennotstand. Der Tötungsgedanke entstand während der Geburt. *Kritik:* Rohe Tötungsweise.

Ad Fall 276. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Auffassungsvermögen als schwach bezeichnet. Verzogen» — Geburt leicht. Wurde ohnmächtig, nach dem Erwachen tötete sie das Kind durch Erstickung. Die ganze Zeit auf Arbeit. *Kritik:* Man hat den Eindruck, dass die Tat *in gewöhnlichem Gemütszustand* verübt worden ist. *Schwachbegabt?*

Ad Fall 277. PfK: »Hat den Konfirmandenunterricht mit genügenden Prädikaten absolviert. Verzogen.» Behauptet, wegen der Geburtswehen beinahe bewusstlos gewesen zu sein. Tötet das Kind durch Erdrosseln mit einem Schuhband. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 278. PfK: »Lesen und Auffassungsvermögen mittelmässig oder darunter. Leben daheim unharmonisch und schlecht. Charakter scheu, zerstreut, eigensinnig. Unfallsweise (?) durch Ertrinken gestorben.» — Kommt auf der offenen Dorfstrasse nieder. Erdrosselt das Kind mit einem Strick. *Kritik:* Vielleicht einigermassen *schwachsinnig*(?).

Ad Fall 279. PfK: »Im Taufbuch nicht gefunden.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 280. PfK: »Nach den Aufzeichnungen im Konfirmandenunterricht: Lesen »Befriedigend», Verständnis »Genügend». Zwei Ortsbewohner bezeugen übereinstimmend, dass Angekl. normal, aber von *Charakter* heftig und jähzornig war.» *Aussagen der Ortsbewohner* vor Gericht: Angekl. hat keinen unmoralischen

Charakter, ist ein anständiger Mensch. — Erstickt das Kind, indem sie ihm den Finger in die Kehle steckt. Verbrennt die Leiche. Beseitigt ihre Spuren. Setzt dann die unterbrochene Arbeit fort. *Motiv:* Schande und Unterhaltssorgen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 281. PfK: »Nach den Aufzeichnungen im Konfirmandenunterricht von schwacher Auffassungsgabe. Nach Ansicht der Ortsbewohner von Charakter schüchtern, aber eigensinnig». — Weitere Meinungsäusserungen von Ortsbewohnern vor Gericht: Angekl. ist eine starke Lügnerin, von wildem Charakter, hat sich mit ihren Verehrern gebrüstet. — Hat mit 2 Männern geschlechtlich verkehrt, behauptet, während der Niederkunft ohnmächtig gewesen zu sein und hält es für möglich, dass sie das Kind während ihrer »Ohnmacht» erwürgt hat. Beseitigt die Spuren. *Kritik:* Wahrscheinlich *eine psychopathische Person.*

Ad Fall 282. PfK: »Im Konfirmandenunterricht geistig mehr als gewöhnlich begabt. Benehmen gewöhnlich.» Kommt in halber Bekleidung im Februar in einem Holzschuppen nieder, trägt das Kind, das sie an der Kehle festhält, hinaus auf die Schneekruste. Im Gefängnis eine Art Anfälle. Nervös. *Kritik:* Vielleicht *hysterisch.* Tat wahrscheinlich im Affekt.

Ad Fall 283. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Auffassungsvermögen mittelmässig. Als junges Mädchen »freimütig in ihren Reden», mutwillig und unverschämt. 1936 verheiratet.» *VSL:* »Mittelmässige Schülerin, hat die Volksschule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Durchschnitt im Abgangszeugnis 7,1. Von Natur munter». — Begeht später einen zweiten Kindesmord, vgl. Fall 344. — Hat wahrscheinlich auch ihr erstes Kind, 1928, getötet. Geburt leicht. *Kritik:* Wahrscheinlich *Psychopathin.*

Ad Fall 284. PfK: »Seitens ihrer geistigen Begabung gewöhnlich oder etwas besser als gewöhnlich, hat eine religiöse Erweckung erfahren, wirkt als Lehrerin in der Sonntagsschule.» *VSL:* »Hat bei der Polizei die Volksschule mit mittelmässigem Erfolg durchgemacht.» — Angekl. erstattet gegen sich selbst Anzeige, von ihrem Gewissen gezwungen (ca 1 J. nach der Tötung). *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 285. PfK: »Im Konfirmandenunterricht genügende Prädikate. Hat 1935 das 3. uneheliche Kind geboren. Verzogen.» Behauptet, ihr Kind im »Jähzorn» erwürgt zu haben *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 286. PfK: »Aufzeichnungen im Konfirmandenunterricht befriedigend. Hat die Volksschule besucht. Nach Mitteilung des Lehrers in bezug auf ihre geistigen Fähigkeiten und ihr Benehmen ganz gewöhnlich. Verzogen 1931». — Verurteilt wegen fortgesetzten Diebstahls an geringwertigen Gegenständen. Behauptet, sie habe den plötzlichen Einfall bekommen, ihr Kind zu ersticken. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 287. PfK: »Auffassungsvermögen schwächer als gewöhnlich. Von Charakter schüchtern. Lebt unverheiratet in ihrem Geburtskirchspiel. Kann nicht schreiben.» Die Mutter: Angekl. ist von bösem Charakter, bösartig und faul, hat sich von ihrer Mutter ernähren lassen. — Hat mit 2 Männern geschlechtlich verkehrt. Misshandelt ihr Kind, indem sie es an der Kehle würgt und gleichzeitig in

der Tötungsabsicht schlägt. Geht dann ins Haus, um Kaffee zu trinken. *Kritik:* Wohl *schwachsinnig* und vielleicht *psychopathisch.* Gemütsroh.

Ad Fall 288. Motiv: Einsamkeitsgefühl und Schüchternheit. Der Tötungsgedanke erwacht, nachdem das Kind geboren ist. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 289. PfK: »Auffassungsvermögen, Entwicklung und Charakter normal» Gibt im Polizeiverhör den Vorbedacht zu. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 290. PfK :»Im Konfirmandenunterricht mittelmässig, verzogen» — Verurteilt wegen groben Diebstahls und fortgesetzter Unterschlagung — Die Bäuerin hat um die Zeit der Geburt keine Veränderung im Gemütszustand der Angeklagen wahrgenommen. Die übliche Behauptung der Bewusstlosigkeit! *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 291. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 292. PfK: »Im Konfirmandenunterricht mittelmässige Fortschritte 1916 verzogen.» Ist in einen Wassereimer niedergekommen, im kritischen Moment für genügend lange Zeit ohnmächtig geworden. *Motiv:* Nervosität! *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 293. PfK: »Vater von schwachem Auffassungsvermögen, über die Angekl. liegen keine Angaben vor, verzogen». *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 294. Behauptet, in einem »Dämmerzustand» niedergekommen zu sein. Nach dem Erwachen war alles vorbei. Der (8. jähr.) Sohn der Angekl. berichtet, dass »aus der Mutter ein langer Gegenstand herausgekommen sei, der wimmerte und die Händchen bewegte». *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 295. 3 uneheliche Kinder, alle von verschiedenen Vätern. Verteidigt sich in törichter Weise. Im Gerichtsprotokoll der Vermerk, dass Angekl. merkwürdig ruhig und fast gleichgültig war und etwas einfältig wirkte. *Kritik:* Vielleicht einigermassen *schwachsinnig.*

Ad Fall 296. Verurteilt wegen erstmaligen Diebstahls. Hat vor dem in Frage stehenden 4 uneheliche Kinder geboren. Tötungsgedanke im Augenblick der Geburt. Tat im »Jähzorn» begangen. *Kritik:* Dürfte *in Sexualdingen haltlos* sein.

Ad Fall 297. Ein Zeuge hält die Angekl. für einigermassen psychisch abnorm. Nach dem ärztlichen Gutachten ist Angekl. schwach von Verstande, hat ein elendes Gedächtnis, ist wahrscheinlich bei der Niederkunft nicht im Besitz vollen Verstandes gewesen. — *Kritik: Schwachsinnig.*

Ad Fall 298. PfK: »Auffassungsvermögen sehr befriedigend. Hat mehrere uneheliche Kinder, lebt unverheiratet in ihrem Geburtskirchspiel.» Die *Ortsbewohner:* Angekl. ist einfältig und wegen ihrer Neigung zur Unkeuschheit bekannt. Hat Krampfanfälle, nach denen sie gleichsam geisteskrank ist. Angekl. selbst teilt mit, dass sie an Fallsucht leidet. — Bei Gelegenheit der Geburt wohl im Dämmerzustand. *Kritik:* Wahrscheinlich *epileptisch,* ebenso, dass sie sich nach der Geburt im Dämmerzustand befand.

Ad Fall 299. PfK:»Von gewöhnlicher geistiger Begabung, Mutter von 4 unehelichen Kindern. In ihren Diensstellen galt sie als fleissig und arbeitsam.» — Der

Tötungsgedanke erwachte nach vollendeter Niederkunft. Hat nach der Entbindung nicht geruht. *Kritik:* Vielleicht *in Sexualdingen leichtsinnig.*

Ad Fall 300. PfK: »Im Konfirmandenunterricht den Aufzeichnungen nach Genügend.» — *Charakter:* Schlau und zur Lüge geneigt.» — Versteckte die Nachgeburt im Backofen! *Kritik:* Dürfte etwas *eigentümlich* sein.

Ad Fall 301. PfK: »Verzogen.» Nach Ansicht der Ortsbewohner hat sie ihre Arbeit gut verrichtet, ist eine zärtliche und gute Mutter (vor Gericht). Hat von früher her 3 uneheliche Kinder. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 302. PfK: »Im Konfirmandenunterricht »Genügend». Seit 1930 geisteskrank. Gestorben 1932. *Die Ortsbewohner:* Sanft, hat ihre Arbeit ordentlich verrichtet. — Alt für eine Kindesmörderin (41 J.). Kann sich im Verhör nicht auf ihr Alter besinnen (sagt, sie sei 29). Tötet das Kind in roher Weise: Während sie es am Nacken festhält, schneidet sie ihm dreimal die Kehle durch, wirft dann die Leiche über die Zwischenwand des Viehstalls den Schweinen zu. Hatte gegen Bezahlung Hurerei betrieben. *Kritik.* Offenbar *psychisch abnorm* (*schwachsinnig?*).

Ad Fall 303. PfK antwortet nicht. Wegen Diebstahl angezeigt. Dürfte mit verschiedenen Männern in Geschlechtsbeziehungen gestanden haben. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 304. PfK: »Keine Angaben». *VSL:* »Hat die Volksschule nicht besucht, besitzt dennoch eine gute Schreibfertigkeit, liest viel Literatur und Zeitungen, die sie leiht. Hat ein lebhaftes Vorstellungsvermögen, ist intelligent, aber unlustig zur Arbeit. Einziges Kind ihrer Mutter. Die Mutter ist wegen Tötung ihres ersten Kindes verurteilt, ist eine Schwindlerin mit heimtückischem, verbissenem Charakter. Dasselbe, wenn auch in gelinderem Masse, lässt sich über den Vater der Angekl. sagen. Bei der Angekl. kommen ähnliche Charakterzüge vielleicht am stärksten zum Vorschein, insbesondere das Stehlen und Schwindeln. — *Kritik:* Vielleicht *psychopathische Person.*

Ad Fall 305. PfK: »Im Konfirmandenunterricht Kenntnisse genügend. Hat 3 uneheliche Kinder.» Der *Gemeindeschreiber:* »Intelligenzniveau einigermassen schwach. Ihrem Wesen nach eher verschlossen, aber sehr jähzornig.» — *Kritik:* Vielleicht *schwachsinnig.*

Ad Fall 306. PfK: »Wohnt unverheiratet in ihrem Geburtskirchspiel, hat 2 uneheliche Kinder.» Die Ortsbewohner vor Gericht: Ehrlich, arbeitsam, guter Mensch. — Behauptet, ihr Kind sei auf den Fussboden gefallen, als sie im Stehen niederkam. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 307. PfK: »Angekl. hat genau wie ihre Mutter uneheliche Kinder. Im Konfirmandenunterricht die besten Prädikate. Verheiratet, verzogen.» *Kritik* nicht möglich. *Normaler Mensch?*

Ad Fall 308. PfK: »Kriminalität in der Familie, Vater wegen Diebstahl verurteilt.» *Motiv:* Unterhaltsschwierigkeiten. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 309. PfK: »Nach Ansicht der Ortsbewohner von lebhaftem frechen Charakter.» Wiederholt den Kindesmord (Fall 343). Bereut ihre Tat, weil das Kind

ein Knabe war! Behauptet, das Kind in eigenartiger Weise unter der Geburt getötet zu haben. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 310. Ertränkt das Kind mit dem Kopf voran in einem Wassergraben. Der Tötungsgedanke entsteht nach der Geburt. Hat ihre Arbeit nicht unterbrochen. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 311. PfK: »Verzogen.» — Steht im Verdacht, schon zweimal einen Kindesmord verübt zu haben. Versucht sich aufzuhängen, als der Polizist kommt. — *Kritik* nicht möglich.

Witwen. 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 312. Verlobt, aber von einem andern Manne schwanger. Bräutigam ein Dummkopf, den der Schwängerer überredet hat, die von ihm geschwängerte Angekl. zu heiraten. Angekl. lügt viel in den Verhören. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 313. Die Ortsbewohner: Angekl. war fleissig, aber in ihren Gedankengängen einigermassen mangelhaft, hat ein einsames Leben geführt, hat eins »mit dem Schlappen bekommen». — *Kritik:* Dürfte *psychisch abnorm* sein (*schwachsinnig?*).

Ad Fall 314. PfK: »Normal. Verheiratet, verzogen.» *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 315. PfK antwortet nicht. — 40-jähr. Kindesmörderin, Witwe mit 3 ehelichen Kindern, die ihrer eigenen Aussage nach eine schlechte Schülerin war. Behauptet zuerst, sie sei unfähig gewesen, dem Kinde die notwendige Pflege angedeihen zu lassen, gibt dann aber zu, dass sie das Kind »in der Erschöpfung» mit dem Fuss totgedrückt hat. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 316. PfK: »Nicht gefunden.» — Tötet ihr Kind, von dem sie zuerst behauptet hat, dass es missgestaltet und verwest geboren sei, indem sie es in einem Wassergefäss ertränkt. Bei der Obduktion wird festgestellt, dass der Kopf des Kindes von einer Gewalt getroffen ist, sodass Angekl. wohl eine kombinierte Tötungsweise angewandt hat. Am Tage nach der Geburtsnacht auf Arbeit. Sagt, sie wüsste auch nicht, weshalb sie die Tat beging. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 317. PfK: »Wohnt im Kommunalheim.» — 35 jähr. Witwe mit 5 ehelichen Kindern, die von der Gemeinde eine Unterstützung erhält, kommt auf dem Hof »im Schatten eines Apfelbaums» nieder (Angekl. schildert bei dem Verhör naiv-poetisch ihr Liebesverhältnis und ihre Enttäuschung) und erwürgt das Kind, gleich nachdem es geboren ist. Ist nach eigener Aussage häufig in den Wald gegangen, um das Grab ihres Kindes zu besuchen. *Kritik:* Eine in elenden Verhältnissen lebende Witwe lässt sich auf ein sentimentales Liebesverhältnis ein (das geht aus dem Bericht der Angekl. im Polizeiverhör hervor). Ist wohl *einfältig.*

Ad Fall 318. Das Besondere dabei ist die Art und Weise, auf welche die Angekl. den Tod ihres Kindes herbeigeführt zu haben behauptet: Sie verzögert die Geburt, indem sie die Beine fest zusammenpresst und mit den Händen auf den Leibe drückt. Das ersterwähnte Verfahren kann nach dem Gutachten der Medizinalbehörde an

das Hofgericht (wenn es sich wie hier um eine Mehrgebärende handelt) zum Tode des Kindes führen. — Angekl. motiviert ihre Tat mit ökonomischen Schwierigkeiten, mit den Überredungen und Drohungen des Schwängerers. — Sagt, sie habe sich und der Verbindung hingegeben, weil sie durch Geschenke dazu verlockt war, die der Schwängerer angeblich aus »christlicher Nächstenliebe» gegeben hat. Wird nur wegen Leichenversteckung bestraft. *Kritik:* Der Beweggrund zur Tat ist wohl in der ökonomischen Notlage zu suchen.

Witwen. 2. Solche, die früher sowohl eheliche wie uneheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 319. Nach unharmonischer Ehe (der Mann war Trinker und beging Selbstmord in geistiger Umnachtung), aus der 4 in Gemeindepflege befindliche Kinder hervorgegangen sind, kommt Angekl. mit dem zweiten unehelichen Kind nieder und beschliesst, als sie merkt, dass die Geburt vorsichgeht, das Kind zu töten, wegen der Armut, unter der das Kind leiden müsste. Gebiert in einer Sandgrube auf vereister Erde, erstickt jedoch das Kind mit der Hand (augenscheinlich, weil das Kind schrie!). Behauptet, auch Selbstmordgedanken gehegt zu haben, als sie die Tötung des Kindes plante. *Kritik:* Tat wahrscheinlich durch wirtschaftliche Not veranlasst. Ist wohl *gedankenlos im Anknüpfen von Verhältnissen mit Männern.*

Ad Fall 320. Kritik nicht möglich.

Ad Fall 321. Vor der Ehe ein uneheliches Kind. Behauptet, sie hätte nicht begriffen, dass der Augenblick der Geburt bevorstand und aus diesem Grunde keine Hilfe herbeigeholt, was nicht glaubhaft ist (hat von früher her 2 Kinder!). Tötet das Kind durch Erstickung, indem sie ihm einen Lappen um den Kopf bindet. *Kritik* nicht möglich.

Verheiratete. 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 322. Strohwitwe; hat vergebens versucht, die Frucht abzutreiben, nachdem sie durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist. Einen Tag vor der Niederkunft macht sie noch einen Abtreibungsversuch. Niederkunft bei der Engelmacherin, die das Kind unter Zustimmung der Angeklagten und von dieser bestochen, kurz darauf tötet. Beide werden wegen Kindesmord bestraft. Die eigentliche Täterin (die Engelmacherin) ist eine Säuferin, die im Gefängnis geisteskrank wird. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 323. Strohwitwe. Behauptet, im »Dämmerzustand» geboren zu haben, wogegen ihre Bericht über die Ereignisse zur Zeit der Niederkunft spricht (behauptet $^1/_2$ Std. bewusstlos gewesen zu sein). Hat ihr Kind mit einem Strick erdrosselt. Behauptet, den Strick erst nach dem Tode des Kindes um seinen Hals gebunden zu haben! *Kritik:* Verteidigung sehr schwach.

Ad Fall 324. PfK antwortet nicht. Unharmonische Ehe, Ehegatten leben

getrennt. Kommt in einem Boot nieder, ertränkt das Kind sofort. Gibt zwei verschiedene Personen als Vater ihres Kindes an. *Kritik: Leichtsinnig in Sexualbeziehungen?*

Ad Fall 325. PfK: »Keine Angaben. 1918 nach Helsinki verzogen.» — Tötet das Kind, indem sie ihre Beine fest um dasselbe presst. *Kritik* nicht möglich.

Verheiratete. 2. Solche, die früher sowohl eheliche wie uneheliche Kinder geboren haben.

Ad Fall 326. Angekl. ist wegen unerlaubten Branntweinverkaufs verurteilt. *Angaben, die von den Ortsbewohnern vor Gericht gemacht wurden:* Seit der Auswanderung des Mannes nach Amerika hat Angekl. einen schlechten Lebenswandel geführt und das von ihrem Mann übersandte Geld verschwendet. — Leugnet, als sie festgenommen wird, ihre Schwangerschaft. Hat 5 eheliche Kinder. Tötet das uneheliche Kind (Aussage des Sohnes der Angekl.) durch Ertränken und versucht, mit einem falschen Pass nach Amerika zu entfliehen. *Kritik: Leichtsinnig* und *ohne Verantwortungsgefühl* (hätte ihre Kinderschar sich selbst überlassen).

Ad Fall 327. PfK: »1914 unverheiratet verzogen, ohne den Konfirmandenunterricht besucht zu haben». Hat ausser 3 ehelichen noch 3 uneheliche Kinder. Das vierte uneheliche Kind tötet sie. *Kritik:* Offenbar *haltlos im Geschlechtsleben.*

Geschiedene.

Ad Fall 328. Vom Manne verlassen, 4 eheliche Kinder. Versucht durch unglaubhaft wirkende Erklärungen ihre Tat als Unfall darzustellen. Die höheren Gerichtsinstanzen betrachten die Tat denn auch als fahrlässige Tötung. *Kritik* nicht möglich.

III. Rückfallverbrecherinnen.

Ad Fall 329. Früher wegen Fruchtabtreibung verurteilt. Erklärt, das Kind sei »wegen ihres Kummers» im Mutterleib abgestorben und totgeboren. Behauptet, im Stehen niedergekommen zu sein (am Kopf des Kindes keine Verletzungen!). Tötet das Kind in roher Weise, indem sie ihm mit einem kleinen Messer, mit dem sie sich vorher versehen hat, die Kehle durchschneidet. Gibt zu, dass sie schon 4 Mon. vor der Geburt an den Tod des Kindes gedacht hat. *Kritik:* Die Ausführungsweise der Tat weist darauf hin, dass Angekl. *gemütsroh* ist.

Ad Fall 330. Bei der Untersuchung des Falles stellt es sich heraus, dass Angekl (Witwe) vor etwa 1 J. ein uneheliches Kind geboren und wohl getötet hat (kein voller Beweis). Reden der Angekl. bei den Verhören sehr naiv (hat 1894 einen unbekannten russ. Hausierer getroffen, der sie zu Werken des Fleisches verführte. 4 Wochen vor Michaelis hat sie einen Sack gehoben, erkrankte und gebar ein Kind, das in »kleinen Stücken herauskam». Um Johannis 1895 traf sie denselben Russen,

der sie abermals »verführte»; hob wieder einen Sack, erkrankte und kam mit einer Frühgeburt nieder. Beide Früchte will sie auf den Kirchhof gebracht haben. Das zuletzt von ihr getötete Kind war in ein Kleid der Angekl. gewickelt und trug einen Strick um den Hals, an dem ein Stein hing (im Fluss gefunden). Schliesslich gibt Angekl. zu, ihr Kind erwürgt zu haben. *Kritik:* Aus der Verteidigung der Angekl. und der schlechten Verbergung der Tat gewinnt man den Eindruck, dass sie *schwachsinnig* ist. Sie erhält jedoch das volle Strafmass.

Ad Fall 331. Früher wegen Kindesverheimlichung oder -vernichtung verurteilt. Hat ausserdem von früher her 2 uneheliche Kinder. Alle diese und das in Frage stehende Kind haben verschiedene Erzeuger. Tötet das Kind, indem sie es am Kopf und am Rücken packt und in das Pferch wirft. Der Tötungsentschluss entstand während der Geburtswehen. Motiviert ihre Tat damit, dass sie sich der Ernährung des Kindes entziehen wollte. Zerstückelt die Leiche, indem sie ihr mit einem Messer den Kopf und die oberen Extremitäten abschneidet. *Kritik:* Hat vier verschiedenen Männern uneheliche Kinder geboren, sodass sie *in ihren Sexualbeziehungen haltlos* war (ist leicht zu verführen oder hat einen starken Geschlechtstrieb oder beides und ist gleichgültig in bezug auf die Folgen). Die Tat ist in ungewöhnlicher Weise ausgeführt. Diese sowohl wie die Zerstückelung der Leiche deuten daraufhin, dass Angekl. wahrscheinlich psychisch abnorm ist. Angekl. ist entweder *schwachsinnig oder psychopathisch* oder vielleicht eine *schwachsinnige Psychopathin.*

Ad Fall 332. Von früher her 5 uneheliche Kinder, die von 3 verschiedenen Vätern stammen. Früher im Untergericht wegen Kindesmord verurteilt (im Hofgericht in fahrlässige Tötung umgewandelt). Tötet ihr 6. uneheliches Kind. Ist selbst unehelich geboren. *Kritik: In sexuellen Verhältnissen leichtsinnig.* Leichtgläubig? Etwas *schwachsinnig?*

Ad Fall 333. Früher wegen Kindesmord verurteilt. Hat ihren Mann nach 10 monatl. Ehe verlassen. Ein eheliches Kind, ein unehel. Kind und danach 2 Kindesmorde hintereinander. Etwa 3 Mon. nachdem sie ihre 2-jähr. Zuchthausstrafe wegen Kindesmord verbüsst hat, wird Angekl. abermals durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger, begeht wieder einen Kindesmord und erhält 6 J. Zuchthaus. *Kritik: Sexuelle Haltlosigkeit.* Muss wohl seitens ihres Gefühlslebens abnorm sein, da sie zweimal hintereinander ihr Kind tötet. Augenscheinlich so verstockt und gleichgültig gegen ihr Schicksal, dass sie wieder das gleiche Tötungsverbrechen begehen kann, nachdem sie eben ihre Strafe verbüsst hat.

Ad Fall 334. Dreifache Kindesmörderin. I. J. 1896 wegen Kindesmord zu 4 J. Zuchthaus, i. J. 1903 wegen desselben Verbrechens zu 6 J. Zuchthaus verurteilt. Kommt 1915 nochmals mit einem unehelichen Kinde nieder, das sie nach eigener Aussage tötet, weil es ein Mädchen und kein Junge war, den sie sich gewünscht hatte. Hatte den Behörden irgendeinen in Papier gewickelten Dreck gezeigt und ihnen weiszumachen versucht, dass dies die Überreste einer 8 cm langen Leibesfrucht seien, war aber dann zum Geständnis gezwungen worden. Sagt selbst, sie

habe mit verschiedenen Männern geschlechtlich verkehrt. *Kritik:* Allem Anschein nach eine *schwachsinnige, in Sexualdingen haltlose Person.*

Ad Fall 335. PfK: »Nicht gefunden.» — Früher 1 Abort und 2 uneheliche Kinder, von denen sie das eine i. J. 1916 erwürgt hat, weil der Schwängerer sie verlassen hatte. Hatte die Knochen des Kindes in ihrer Truhe aufbewahrt, wo sie gefunden worden, als man den in Frage stehenden Kindesmord i. J. 1922 untersuchte. Das letztere Kind tötet sie dadurch, dass sie es in einem hilflosen Zustand lässt, obgleich die Geburt leicht war und Angekl. sich nachher wohlbefindet. *Kritik:* Kann wohl *psychisch nicht normal* sein. *Sexuelle Haltlosigkeit.*

Ad Fall 336. PfK: »Im Konfirmandenunterricht gewöhnlich; vom religiösen Standpunkt betrachtet, sehr gleichgültig. Benehmen frech. Schulbesuch unsicher. 1930 unverheiratet gestorben.» — *VSL:* »Hat 2 J. die Volksschule besucht, Durchschnitt des Zeugnisses 6,8. Charakter: Rücksichtslos und heftig. Geistige Veranlagung normal.» Die als Zeugen auftretenden Ortsbewohner halten die Angekl. für eine gute Arbeitskraft, aber für etwas nervös und sehr heftig. — Unverheiratet, erster Kindesmord 1916, zweiter 1922; tötet die Kinder beide Male durch Erdrosseln mit einem Strick und versteckt die Leichen unter dem Abtritt. Verfahren in beiden Fällen das gleiche. Angekl. rühmt sich, mehrere Verehrer zu besitzen. *Kritik:* Allem Anschein nach *eine psychopathische Person mit starkem Sexualtrieb.*

Ad Fall 337. PfK: »Intellektuell schwächer als der Durchschnitt. Gute Arbeitskraft. In Sexualdingen leidenschaftlich wie ihre Geschwister. Ist selbst unehelich geboren. Verzogen. Dürfte keine Volksschule besucht haben». — Früher wegen fahrlässiger Tötung eines Kindes bedingt verurteilt. *Kritik:* Starker Geschlechtstrieb. Vielleicht einigermassen *schwachsinnig.*

Ad Fall 338. Früher wegen fahrlässiger Tötung eines Neugeborenen verurteilt. Im Jan. 1923 aus dem Gefängnis entlassen, kommt im Juli 1924 wieder mit einem unehelichen Kind, nieder und tötet das Kind indem sie mit dem Fuss gegen den Mund des Kindes drückt. Behauptet, dies in bewusstlosem Zustand getan zu haben. *Kritik:* Vielleicht *haltlos in Sexualdingen.*

Ad Fall 339. PfK: »In den Kirchenbüchern nicht zu finden.» Früher wegen fahrlässiger Tötung eines Kindes verurteilt. Teilt der Mutter nichts von ihrer Schwangerschaft mit, weil sie beschlossen hat, ihr Kind zu töten. Sagt, sie habe begonnen, an die Tötung des Kindes zu denken, nachdem der Schwängerer die Vaterschaft abgeleugnet hatte. Auch Furcht vor der Mutter als Motiv. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 340. PfK: »Keine Angaben.» — Witwe, früher, i. J. 1925, wegen Kindesmord verurteilt. Tötet i. J. 1929 ihr zweites uneheliches Kind, weil der Schwängerer versprochen hatte, sie zu heiraten, wenn das bald zu erwartende Kind nicht wäre. Behauptet, die Tat sei auf Liebe zu dem Schwängerer zurückzuführen. — *Kritik:* Weil sie schon früher einen Kindesmord verübt hat, ist der Grund zu der neuen Tat wahrscheinlich nicht allzu zwingend gewesen. Man gewinnt den Eindruck, dass Angekl. *gemütskalt* ist.

Ad Fall 341 PfK antwortet nicht. Die Ortsbewohner halten die Angekl. für sehr nervös und ganz unmöglich in Gesellschaft anderer (Zeugen vor Gericht). Nach Gutachten des Arztes leidet sie an Neurasthenie, die in Erschöpfung und Niedergeschlagenheit zum Ausdruck kommt. — Früher wegen Verheimlichung eines Kindes verurteilt. Vor der Ehe, die wegen Unverträglichkeit getrennt wird, ein uneheliches Kind. Tötet ihr Kind, indem sie sich darauf wirft. *Kritik: Psychopathische Person.*

Ad Fall 342. PfK: »Auffassung schwach. Nach Angaben, die vom Bruder der Angekl. erhalten wurden, erkrankte letztere zum ersten Mal im Alter von 20—22 Jahren, wobei sie anfing, allerlei Bücher zu »verschlingen», die ihr gerade in die Hände kamen, war damals in ärztlicher Behandlung. Seitdem nicht mehr völlig normal. Wurde 9/V. 1935 in die Irrenanstalt P. übergeführt. Hat keine Volksschule besucht. Ein alter Nachbar berichtet, Angekl. habe ihm gestanden, sie hätte wenigstens 6 Kinder von sich umgebracht, darunter ein Paar Zwillinge.» *Der Oberarzt der Irrenanstalt P:* Diagnose: Schizophrenie. Krankheit im April 1935 ausgebrochen.» — Wegen fahrlässiger Tötung zweier Kinder verurteilt. Angekl. tötet ihr Kind, nachdem sie unterwegs in einer Scheune niedergekommen ist, setzt ihren Weg dann fort und ist am fogenden Tage auf Arbeit. *Kritik:* Angekl. hat wahrscheinlich schon in den Jahren 1915—1917 einen schizophrenen Schub durchgemacht, der vielleicht mit Defekt geheilt war. Der zweite Schub trifft sie wohl i. J. 1935. Danach zu schliessen, war Angekl. beim Begehen der Tat psychisch nicht normal. Die Motivierung (beging die Tat, ohne sich etwas dabei zu denken) weist auch auf Veränderungen im Gefühlsleben hin.

Ad Fall 343. Der Fall betrifft dieselbe Person wie Fall 309 (vgl. dort). 2 uneheliche Kinder leben, danach ein Kindesmord, wofür sie ein bedingtes Urteil bekommt, Kommt 2 Jahre später wieder mit einem unehelichen Kinde nieder, das sie tötet. *Kritik:* Wahrscheinlich *haltlos in Sexualdingen*, vielleicht leichtgläubig, vielleicht starker Sexualtrieb. Dürfte keine psychisch vollwertige Person sein. Vielleicht *Psychopathin.*

Ad Fall 344. Der Fall bezieht sich auf die gleiche Person wie Fall 283. Kommt Ende September 1932 mit einem unehelichen Kinde nieder, das sie tötet (vgl. Fall 283), erhält 6 Mon. Gefängnis. Ende Nov. 1933 bringt sie wieder ein uneheliches Kind zur Welt und tötet auch dies. Bekommt 1 $^1/_2$ J. Gefängnis. *Kritik:* Offenbar *gemütskalte Psychopathin* (dürfte in Wirklichkeit eine dreifache Kindesmörderin sein).

Ad Fall 345. PfK: »Aufzeichnungen aus dem Konfirmandenunterricht genügend. Kein Vermerk über Volksschulbesuch. Wohnt z.Z. im Kommunalheim.» — *Leiterin des Kommunalheims:* »Ihrem Verstande nach gewöhnlich, mittelmässig entwickelt. Zeigt in ihrem Vorgehen oft Schlauheit und Verschlagenheit, obwohl dies fast immer nur in Dingen zum Ausdruck kommt, die den guten Sitten widersprechen. Leichtgläubig und zu überreden nur in ihrer Beziehung zum anderen Geschlecht. Von launischem Charakter, bisweilen jubelnd vor Begeisterung, bisweilen verdriesslich

und sehr misstrauisch, heftig und reizbar. Im Zorn sehr ungestüm und unüberlegt. Wenn sie wütend wird, stösst sie Drohungen aus. Schwer zu begreifender Charakter. Bald reuig, bald verstockt und unzugänglich.» — 2 uneheliche Kinder, verurteilt wegen Kindesmordversuch. *Kritik:* Wenigstens *psychopathisch*, aber wahrscheinlich in gelindem Grade *schwachsinnig* (Gemeindepflegling, in Sexualdingen leicht zu überreden, merkwürdige Stimmungsschwankungen).

Ad Fall 346. Der Fall bezieht sich auf dieselbe Person wie Fall 219 (vgl. dort). Erhält ein bedingtes Urteil wegen Kindesmordversuch i. J. 1929. Gebiert i. J. 1934 wieder ein uneheliches Kind (das dritte in der Reihenfolge), das sie mit den Händen erwürgt (hatte das Kind mit beiden Händen am Halse gewürgt!). Motiviert ihre Tat mit einem plötzlichen Einfall während der »heftigen Schmerzen nach der Geburt». War mit dem Vater des Kindes verlobt. *Kritik* (vgl. Fall 219): Angekl. ist augenscheinlich *schwachsinnig*.

B. *Zwischen Niederkunft und Tat wenigstens 12 Stunden verflossen.*

Ad Fall 347. Angekl. behauptet, sie habe nicht gewusst, dass sie schwanger war, bis die Geburtswehen einsetzten, obwohl sie schon einmal ein (uneheliches) Kind geboren hat. Erstickt das Kind 12 Stunden nach der Geburt, wahrscheinlich mit einem Tuch. Hatte gleich nach der Geburt keine Gelegenheit dazu gehabt, weil sie von der Tante überrascht wurde. Das Hofgericht *verurteilt* die Angekl. wegen *Mord! Kritik* nicht möglich (nicht erwiesen, dass die Tat überlegt war — wenigstens nicht mehr als im allgemeinen bei Kindesmorden).

Ad Fall 348. PfK: »Aufzeichnungen im Konfirmandenunterricht mittelmässig. Personen, die sie kennen, sagen wohl, dass sie manchmal allerlei zusammenschwatzen konnte, aber sonst nicht merkwürdig war. 2 uneheliche Kinder leben, eins davon (die Tochter) kokett und vergnügungssüchtig». — Lässt sich, obwohl sie schon vorher 2 uneheliche Kinder hat, auf unvorsichtigen Beziehungen ein. — Nach Ansicht des Staatsanwalts hat Angekl. die Tat vorsätzlich und in normalem Gemütszustand ausgeführt, und er stellt dem Gericht anheim, zu erwägen, ob es motiviert sei, wegen *Mord* zu verurteilen, obgleich zwischen Geburt und Tat nur etwas über 24 Std. verflossen sind. *Urteil* jedoch nur wegen *Kindesmord*, obwohl die Strafe höher als im Durchschnitt ist. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 349. 2 Tage nach der Geburt tötet Angekl. ihr Kind, weil »der Teufel wie ein Hundeköter heulte und ihr Herz voll Trauer war». Leidet an schwerer Anämie. Nach den Zeugenaussagen war Angekl. am Tötungstage gesund. Das Untergericht *verurteilt* wegen *Kindesmord*, die beiden höheren Gerichtsinstanzen wegen *Mord*. *Kritik:* Die Tat ist augenscheinlich in bekümmertem Gemütszustand verübt, sodass man wenigstens ein Urteil wegen Totschlag erwartet hätte.

Ad Fall 350. Instmannsfrau, die von ihrem Ehemann getrennt lebt und schon vor der Ehe ein uneheliches Kind gehabt hat. Ein Bruder als geisteskrank gestorben, ein zweiter Bruder in der Irrenanstalt. Nach Ansicht der Ortsbewohner ist

Angekl. kaltblütig und jähzornig, aber nicht geisteskrank. — Hat auf dem Kirchhof (!) Geschlechtsverkehr gepflogen. Gibt zu, sie habe die Tat beschlossen, um der Ernährung des Kindes zu entgehen. — Der Mann der Angekl., mit dem sie nur wenig über einen Monat zusammengelebt hat, ist 2 mal wegen Vergewaltigungsversuch verurteilt vorden. Obgleich die Tötung nur 2 Tage nach der Geburt stattgefunden hat, wird Angekl. von allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord verurteilt. Kritik:* Die Angekl. ist zweifellos *psychisch abnorm* (*Psychopathin?*).

Ad Fall 351. Angekl. tötet ihr 5 Tage altes Kind mit Schwabengift. Hatte schon vor der Geburt des Kindes davon gesprochen, dass das Kind nicht lebend zur Welt kommen würde, und hatte, nachdem es geboren war, von seinem Tode gesprochen. Urteil im Untergericht wegen *fahrlässiger Tötung*, in den beiden oberen Gerichtsinstanzen wegen *Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 352. Die Zeugen: Angekl. hat schwer lesen gelernt, hat den Konfir-. mandenunterricht zweimal durchgemacht, konnte die *Sachen schwer bergreifen.* Hat vorher 2 uneheliche Kinder geboren. Tötet ihr 5 Tage altes Kind mit konzentrierter Laugenlösung, bereut dies sogleich und gibt Milch als Gegengift. Der Tötungsgedanke war ihr als plötzlicher Einfall gekommen. — Im Gerichtsprotokoll findet sich der Vermerk, dass Angekl. *einfältig wirkte.* Das Hofgericht *verurteilt* sie wegen *Totschlag* und als nicht im Besitz vollen Verstandes. *Kritik:* Die Angekl. ist *schwachsinnig.*

Ad Fall 353. PfK: »Personen, welche die Angekl. näher gekannt haben, teilen mit, dass sie reizbar und frech gewesen sei». — Kommt auf dem Weg nach dem Kommunalheim im Schlitten nieder. Im Kommunalheim behandelt sie das Kind schlecht, aus Wut darüber, dass ihre die alten Weiber Ratschläge in der Kinderpflege und -ernährung geben. Hatte gesagt, sie müsste sich wohl das Leben nehmen, weil sie ihr Kind nicht zu füttern verstände. Angekl. leugnet die Tötung, die 5 Tage nach der Geburt durch Erwürgen vollbracht ist; ausserdem war der Kopf des Kindes vor dem Tode von einer Gewalt getroffen worden. *Urteil* in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord. Kritik:* Angekl. dürfte unerfahren in der Kinderpflege gewesen sein. Dieser Umstand, ihre Wutausbrüche gegen das Kind und ihre eigentümliche Ausdrucksweise über die Gründe, sich das Leben zu nehmen, sprechen dafür, dass sie wahrscheinlich *eine schwachsinnige Person* ist.

Ad Fall 354. Mehrfach wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs abgekanzelt, vor fortgesetzter Hurerei gewarnt. Hat früher ein unehel. Kind geboren. Tötet ihr 6 Tage altes Kind. *Urteil* im Untergericht wegen *Mord*, im Hofgericht wegen *Totschlag. Kritik:* Angekl. ist wahrscheinlich *in Sexualdingen haltlos.*

Ad Fall 355. PfK: »Keine Angaben, Vater wegen Diebstahl sowie 1919 wegen Landesverrat verurteilt». Hat die Volksschule durchgemacht, ohne sitzenzubleiben. Im Länsgefängnis ist nichts psychisch Abnormes bei ihr konstatiert worden (Psychiater A.). Gesteht ihr Verbrechen beim Verhör sofort. Tötet ihr 6 Tage altes Kind, nachdem sie aus der Entbindungsanstalt entlassen ist. Reagiert mit Reue auf die Tat. Das Motiv haben wohl wirtschaftliche Sorgen gebildet.

Urteil wegen *Totschlag* beim Herrschen besonders mildernder Umstände. *Kritik:* Angekl. ist wahrscheinlich eine *normale Person.*

Ad Fall 356. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die höhere Volksschule besucht, ist 2 mal wegen Diebstahl verurteilt. Hat in der Entbindungsanstalt gelogen, dass sie verheiratet sei, legte keinen Wert auf Beistand; behauptet, die Tötung sei durch Wohnungsmangel verursacht worden, aber eine Zeugin berichtet, sie habe ihr eine Unterkunft angeboten. Lässt ihr 6—7 Tage altes Kind in einem Keller eingeschlossen liegen, wo es zugrundegeht. *Urteil wegen Kindesmord. Kritik:* Die Angekl. ist, nach allem zu schliessen, von unehrlichem Charakter. Beachtenswert, dass in diesem Fall ein Urteil wegen Kindesmord gefällt wird, jedoch nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage!

Ad Fall 357. PfK: »Die Mutter hatte 4 uneheliche Kinder. Angekl. 1927 unverheiratet mit ihrem unehelichen Kinde verzogen. Hat den Konfirmandenunterricht mit 22 J. besucht, Kenntnisse genügend, Auffassung schwach.» — Nach den Dienstzeugnissen hat sie sich tadellos benommen und ihre Arbeit lobenswert ausgeführt. Tötet ihr 1 Woche altes Kind wahrscheinlich unter dem Zwang wirtschaftlicher Sorgen. Hatte das Kind schlecht behandelt. *Urteil* wegen *Totschlag* beim Herrschen besonders mildernder Umstände. *Kritik:* Schwer, etwas Sicheres zu äussern, möglich, dass sie etwas *psychisch beschränkt* ist. Hat später noch ein uneheliches Kind zur Welt gebracht, sodass sie vielleicht *in Sexualdingen leichtsinnig oder erotisch* ist.

Ad Fall 358. Hat schon vorher 2 uneheliche Kinder. Tötet ihr 1 Woche altes Kind, indem sie es lebend in eine Wake steckt. Motiviert die Tat mit wirtschaftlichen Sorgen und damit, dass sie das Kind nicht gern anderen in Pflege geben wollte, weil es eine Hasenscharte hatte. *Urteil* wegen *Totschlag* unter besonders mildernden Umständen. *Kritik:* War wohl *in Sexualdingen leichtsinnig.*

Ad Fall 359. PfK: »1910 verzogen, Die Eltern hatten mehrere Kinder, waren gewöhnliche Menschen, aber unfähig, gerieten anscheinend deswegen schon vor Erreichung eines höheren Alters ins Kommunalheim». — Tötet ihr 1 Woche altes Kind allem Anschein nach wegen Unterhaltsschwierigkeiten, gibt selbst auch den Grund an, dass sie von allen verachtet wurde. Das Untergericht *verurteilt* wegen *Mord*, das Hofgericht wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 360. Hat vorher ein uneheliches Kind. Angekl. behauptet, sie hätte während ihrer Schwangerschaft zweimal einen Selbstmordversuch gemacht. Versucht recht geschickt, ihr Verbrechen zu verdecken, indem sie bei einem Advokat einen Vertrag aufsetzen lässt, wonach sie das Kind an Kindesstatt abgegeben hat. Sagt bei ihrem Geständnis, sie habe die Sache hin und her überlegt, ehe sie ihr 1 Woche altes Kind in den Fluss legte. Hatte das Kind jedoch in einem Mantel gelassen, der den Verdacht auf sie lenkte. Wird von allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord verurteilt. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 361. Erstickt ihr 1 Woche altes Kind, nachdem sie aus der Entbindungsanstalt entlassen ist, und beschuldigt zuerst ihre Schwester des Mordes,

ist aber dann geständig und behauptet, sie sei betrogen worden und habe sich vor ihren Angehörigen gefürchtet. Wirft die Leiche mit ihren Kleidern ins Wasser, sodass sie sogleich als das Kind der Angekl. erkannt wird. *Urteil* wegen *Kindesmord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 362. Zeugenaussagen: 1) Angekl. ist von klein auf schwachsinnig gewesen, zumal während der letzten 2 Jahre schwermütig. 2) Angekl. war zerstreut, hatte im vorigen Sommer einen ganzen Tag in der Schaukel gesessen. 3) Angekl. war früher bei vollem Verstande gewesen, hatte aber während der 2 letzten Jahre Symptome einer Geistesstörung dargeboten. Arzt im Untersuchungsgefängnis: Unverständig, zerstreut, schwermütig. — Hat vorher 2 uneheliche Kinder. Leugnet ihre Tat zuerst; als sie aber das Obduktionsergebnis gehört hat, sagt sie mit lächelndem Munde: »Woher kann der Arzt das wissen? Alles dies ist Schuld des Volkes». Tötet ihr 8 Tage altes Kind, indem sie es mit dem Kopf voraus in einen Wassereimer steckt und es darin 1/4 Std. lang festhält. Berichtet, sie hätte am Morgen des Tötungstages bemerkt, dass das Kind kleiner und unbedeutender als vorher aussah und habe, in der Annahme, dass es auch sonst bald sterben würde, beschlossen, das Kind zu töten. Als weiteres Motiv bringt Angekl. noch vor, dass sie sonst »3 Bälger» gehabt hätte, und dass der Vater unfreundlich wäre und das Kind noch keinen Namen hatte. Wird wegen *Mord* und als nicht im Besitz vollen Verstandes *verurteilt. Kritik:* Offenbar *psychisch kranke Person*, vielleicht *schizophren.* Das Gericht ordnet keine psychiatrische Untersuchung an! Angekl. erhält 4 Jahre Zuchthaus!

Ad Fall 363. Vorher 1 uneheliches Kind. Vergiftet ihr 8 Tage altes Kind. *Urteil* wegen *Totschlag.* Das Untergericht äussert in seiner Begründung, dass die Tat möglicherweise »ohne längere Überlegung in Übereilung» begangen sei! *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 364. Angekl. ist mit dem Vater des Kindes, der für sie gesorgt hat, heimlich verlobt. Nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt erdrosselt sie ihr 8 Tage altes Kind mit einem Strick und motiviert ihre Tat damit, dass sie sich vor ihrem Vater fürchtete, der hart gegen sie gewesen war. Erklärt, sie hatte sich von der Geburt noch nicht erholt. Wird wegen *Kindesmord verurteilt! Kritik:* Die Tat wirkt nicht überlegt, hat wohl Totschlagcharakter. Schwer zu entscheiden, weshalb in diesem Falle wegen Kindesmord verurteilt wird.

Ad Fall 365. Hat vorher 1 uneheliches Kind. Nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt geht sie, um ihr 8 Tage altes, weinendes Kind zu stillen, in eine Bedürfnisanstalt, weil in dem Café Leute sassen. Als das Kind nach dem Stillen wieder zu schreien anfängt, wird Angekl. nervös und wütend und hat die Sache »satt», bindet dem Kind einen Lappen vor den Mund und steckt es zwischen die Aborttonnen. Der Schwängerer ist ein Vagabund. *Urteil* wegen *Totschlagversuchs. Kritik:* Möglich, dass sie dem Kinde einen Lappen vor den Mund band, damit es zu schreien aufhörte. *In Sexualdingen* wahrscheinlich *leichtsinnig.* Von Charakter wohl jähzornig.

Ad Fall 366. Früher 2 mal wegen Diebstahl verurteilt. Vorher 1 uneheliches Kind. Ist nach Ansicht der Hebamme bei der Entlassung aus der Entbindungsanstalt so gut bei Kräften, dass sie allein auszukommen vermag. Angekl. geht sogleich und tötet ihr 9 Tage altes Kind. Angekl. macht ihre Notlage dafür verantwortlich und behauptet, dass sie sich noch nicht von der Niederkunft erholt hatte. Das Untergericht *verurteilt* sie wegen *Kindesmord*, weil sie sich »bei Begehung der Tat noch nicht von der Niederkunft erholt hatte», die beiden oberen Gerichtsinstanzen verurteilen sie wegen *Mord. Kritik:* Die verschiedenartige Auffassung der Gerichtshöfe über das zu verurteilende Verbrechen zeugt von der Schwierigkeit der Deutung.

Ad Fall 367. Vorher 1 uneheliches Kind. Ertränkt ihr 9 Tage altes Kind. Gibt den Unterhaltschwierigkeiten schuld. Lügt viel. Wird in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord verurteilt. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 368. Tötet ihr 9 Tage altes Kind nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt zusammen mit ihrer Schwester. Vor der Tat einigen sie sich über die Ausführungsweise. Aus der Entbindungsanstalt wird mitgeteilt, dass Angekl. völlig von der Geburt genesen war. *Der Staatsanwalt schlägt für die Angekl. Bestrafung wegen Kindesmord* vor. Das Untergericht *verurteilt* die Angekl. wegen *Totschlag* und ihre Schwester wegen Mord, aber die höheren Instanzen beide wegen *Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 369. Vorher 1 uneheliches Kind. Nach der Rückkehr aus der Entbindungsanstalt kommt es ihr plötzlich in den Sinn, ihr 10 Tage altes Kind wegen Ernährungsschwierigkeiten zu töten. Wird in allen Gerichtsinstanzen wegen *Totschlag* verurteilt. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 370. Schwierigkeiten, das Kind irgendwo unterzubringen, beabsichtigt zuerst Weglegung, aber erwürgt es dann, als es 10 Tage alt ist. Sagt, sie sei bei Begehung der Tat ausser sich gewesen. Das Untergericht *verurteilt* wegen *Mord*, das Hofgericht wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 371. Nach Angabe des Staatsanwalts war Angekl. *leichtsinnig* und dürfte früher geradezu ein öffentliches Frauenzimmer gewesen sein. Tötet ihr 10 Tage altes Kind im Wartesaal der Eisenbahnstation und wird sofort verhaftet. Sagt, sie habe die Tat aus Verzweiflung und Scham begangen. *Anklage wegen Mord.* Das Untergericht *verurteilt* wegen *Kindesmord*, das Hofgericht wegen *Totschlag* beim Herrschen besonders mildernder Umstände. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 372. Unterwegs nach ihrer Heimatgegend tötet die Angekl. ihr 10 Tage altes Kind im Schlafwagen des Zuges und behauptet, sie habe es aus Verzweiflung über ihr Auskommen getan. Nach Aussage der Begleiterin war Angekl. unterwegs niedergeschlagen gewesen. *Anklage wegen Mord*, das Untergericht *verurteilt* wegen *Kindesmord*, das Hofgericht ebenso. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 373. Vater an Gehirnlähmung gestorben, Brüder zum Branntweingenuss geneigt. Verurteilt wegen Beihilfe zum Landesverrat (hatte 1918 zur Frauenkompagnie der roten Garde gehört). *Der Länsmann teilt mit:* »Im Kon-

firmandenunterricht gute Prädikate. Durchschn. im Abgangszeugnis aus der Volksschule 8,2. Charakter lebhaft und heiter». — Angekl. erwürgt ihr 10 ½—11 Tage altes Kind aus Hass gegen seinen Vater und aus Furcht, ihren Bräutigam zu verlieren. Laut Aussage der Schwester hatte sich Angekl. nach der Tat eigentümlich betragen, hatte gelacht, als die Schwester bemerkte, dass das Kind gestorben war. Wird wegen *Mord angeklagt.* Das Untergericht *verurteilt* sie wegen *Kindesmord* («die Tat ist auf einen durch die Niederkunft bedingten Erregungszustand zurückzuführen»), das Hofgericht wegen eines unter besonders mildernden Umständen ausgeführten *Totschlags. Kritik:* Wahrscheinlich Affekthandlung, obgleich die Person im übrigen *normal* sein dürfte.

Ad Fall 374. Strohwitwe, die 5 eheliche Kinder geboren hat (von denen 2 leben). Vater der Angekl. wegen Mord verurteilt. Führt nach Ansicht der Ortsbewohner einen schlechten Lebenswandel. In das Gerichtsprotokoll ist eingetragen, dass Angekl. von unsympathischem Aussehen ist. Behauptet, ihr 11 Tage altes Kind aus Scham darüber getötet zu haben, dass sie als verheiratete Frau mit einem unehelichen Kind in ihren Heimatsort kommen sollte. Der Gedanke, das Kind zu töten, war plötzlich in ihr entstanden. Das Untergericht *verurteilt* sie gemäss der Anklage wegen *Kindesmord,* das Hofgericht und das Justizdepartement des Senats wegen *Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 375. Wirft ihr 11 Tage altes Kind ins Meer, nachdem sie plötzlich beschlossen hat, ihr Kind zu töten. Behauptet, noch schwach gewesen zu sein. *Anklage wegen Kindesmord.* Das Untergericht *verurteilt* sie wegen *Kindesmord,* die beiden oberen Gerichtsinstanzen wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 376. Vorher 1 uneheliches Kind, Charakter nach Zeugenaussagen ernst. Es hatten Heiratsabsichten bestanden, aber der Schwängerer trank und starb. Steckt das schlafende Kind in eine Bonbondose und legt die Dose ins Wasser. Das Kind war 11 Tage alt. Macht ihre wirtschaftliche Not verantwortlich, hatte schon ihre Kleider verkaufen müssen. Hatte vor Ausführung der Tat gewacht und geweint, nachher Gewissensqualen empfunden. *Anklage wegen Mord.* Das Untergericht und das Hofgericht *verurteilen* sie wegen *Mord,* die höchste Gerichtsinstanz wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 377. Nach Ansicht des Gefängnisarztes ist Angekl. hysterisch. Tötet ihr 11 ½ Tage altes Kind, kann ihre Tat nicht motivieren. *Anklage wegen Kindesmord.* Das Untergericht *verurteilt* sie wegen *Kindesmord,* die beiden oberen Gerichtsinstanzen wegen *Totschlag. Kritik:* Wahrscheinlich *psychopathische Person.*

Ad Fall 378. Verheiratet oder geschieden, Mann geisteskrank. Flösst ihrem 13 Tage alten Kinde aus Furcht vor Unterhaltsschwierigkeiten Salzsäure ein. Das Kind stirbt an Blutvergiftung. Wird in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mordversuch verurteilt. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 379. Es laufen Gerüchte um, dass der Angekl., die verheiratet ist, 2 eheliche Kinder wegen schlechter Pflege gestorben sind. Der Mann ist seit mehreren Jahren fort auf Arbeitsverdienst, hat jedoch Geld geschickt. Nach Zeugen-

aussagen hatte Angekl. ihr uneheliches Kind schlecht behandelt, hatte es hungern und frieren lassen und von dem baldigen Tode des Kindes gesprochen. Es wurde gemunkelt, dass Angekl. Männer in ihrer Wohnung empfing. Hatte auf dem Gefangentransport eine Ohnmacht vorgetäuscht. Hatte dem Kinde, das damals 13 Tage alt war, opiumhaltige Arznei gegeben, woran das Kind starb. *Anklage wegen Mord, Urteil* in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord. Kritik:* Wohl eine *gemütsrohe Person* (*Psychopathin?*).

Ad Fall 380. Tötet ihr 13 Tage altes Kind, indem sie ihm Lysol eingibt. *Anklage wegen Mord. Urteil* in allen Gerichtsinstanzen wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 381. Hat vorher 2 uneheliche Kinder geboren. Wirft ihr 2 Wochen altes Kind in den Fluss und macht die Unterhaltsschwierigkeiten dafür verantwortlich. Hatte die Tat laut eigener Aussage geplant. *Anklage wegen Totschlag. Urteil* in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 382. Hat früher 2 uneheliche Kinder geboren, von denen das eine lebt. Tötet ihr 2 Wochen altes uneheliches Kind, wahrscheinlich indem sie es lebend im Sande begräbt. *Anklage und Urteil* in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 383. PfK: »Von gewöhnlicher geistiger Begabung, aber leichtsinnig.« Tötet ihr 2 Wochen altes uneheliches Kind, indem sie ihm Lysol verabreicht. Behauptet, dass ihre Stubengenossin, die wegen Kindesmord verurteilt gewesen ist, sie zu der Tat überredet hätte. *Anklage wegen Mord,* das Untergericht *verurteilt* wegen *Kindesmord,* weil es erachtet, dass Ehrennotstand vorliegt, verhängt jedoch eine hohe Strafe. Die beiden oberen Gerichtsinstanzen verurteilen wegen *Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 384. Verheiratet, aber wegen Streitigkeiten von ihrem Manne getrennt lebend. 5 eheliche Kinder. Wird dann durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger und lässt sich in der Entbindungsanstalt entbinden; aber auf dem Wege in ihren Heimatsort erstickt sie das Kind und verbrennt die Leiche. Das Kind war 15 Tage alt. *Anklage und Urteil wegen Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 385. PfK: »1930 unverheiratet verzogen«. Nach Ansicht des Schwängerers ist Angekl. sehr reizbar von Charakter. Wirft ihr 15 Tage altes uneheliches Kind in den See, lügt, sie hätte es in Pflege gegeben. War nach Aussage der Zeugen schlecht zu dem Kinde, hatte es sogar geschlagen. *Anklage wegen Mord. Kann nicht verurteilt werden,* weil die Leiche nicht gefunden wird und Angekl. ihre Tat leugnet, es sind aber wahrscheinliche Gründe dafür vorhanden, dass sie ihr Kind *getötet* hat. *Kritik:* Wahrscheinlich eine *psychopathische Person.*

Ad Fall 386. Ein 17 jähr. unverheiratetes Mädchen tötet ihr 16 Tage altes uneheliches Kind, indem sie es zuerst an einem Baumstumpf bewusstlos schlägt und den Leichnam dann im Wasser versenkt. Motiv: Unterhaltsschwierigkeiten. *Anklage wegen Mord,* das Untergericht *verurteilt* wegen *Mord,* das Hofgericht wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 387. Vorher 1 uneheliches Kind. Erwürgt ihr 17 Tage altes Kind, von Unterhaltssorgen gezwungen. *Anklage wegen Totschlag. Urteil in* allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 388. PfK: »1921 unverheiratet verzogen, im Konfirmandenunterricht mittelmässige Prädikate, im Auffassungsvermögen das Prädikat »Schwach». — Hat von früher her 1 uneheliches Kind, das lebt. Wurde herzlos behandelt, geriet mit ihrem Kinde auf die Strasse, worauf sie das Kind, nachdem sie erst gezaudert hatte, ertränkte. Das Kind war 17 Tage alt. *Anklage wegen Totschlag. Urteil* wegen *Totschlag* beim Herrschen besonders mildernder Umstände. *Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 389. Wirft ihr 17 Tage altes uneheliches Kind in den See aus Verzweiflung darüber, dass sie es nicht bei ihrer Tante hat unterbringen können. Hat von früher her 1 uneheliches Kind, das bei der Tante in Pflege ist. Das Untergericht *verurteilt* wegen *Mord*, die oberen Instanzen wegen *Totschlag* unter besonders mildernden Umständen. *Kritik:* Die Tat wirkt, als ob sie in verzweifelter Stimmung ausgeführt wäre. Sagt, sie habe ihr Kind lieber getötet, als es Fremden in Pflege zu geben.

Ad Fall 390. Eine unverheiratete Frau mit 2 unehelichen Kindern tötet ihr drittes uneheliches 18 Tage altes Kind und wird in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord verurteilt. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 391. Tötet ihr 18 Tage altes Kind mit Karbolsäure, nach eigener Aussage, weil sie von dem Schreien des Kindes gequält wurde. Sagt, sie habe ihm »gleichsam wie einem Befehl gehorchend» das Karbol gegeben. *Urteil* wegen *Totschlag. Kritik: Dürfte psychisch nicht völlig normal sein.*

Ad Fall 392: Hat vorher ein uneheliches Kind, wirft das zweite unter dem Ausruf »Jesus segne dich» mit dem Kopf voraus in den See. Das Kind war 18 $^1/_2$ Tage alt. Versuchte ihre Tat zu verheimlichen, indem sie ein Kleiderbündel mit der Milchflasche fütterte. Wird in allen Gerichtsinstanzen wegen *Mord verurteilt. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 393. Nach Aussage einer Zeugin mannstoll, ja sogar eine »öffentliche Hure». Erwürgt ihr 20 Tage altes Kind und wird wegen *Mord verurteilt. Kritik* nicht möglich. Erotisch?

Ad Fall 394. Kommt in der Einsamkeit in einer Scheune nieder, tötet ihr Kind damals nicht (was sie später, wie sie sagt, bereut hat). Tötet ihr Kind, als es 20 Tage alt ist, und lässt die Leiche im Walde am Fusse eines Baumes liegen. Arbeitslos und mittellos. *Urteil* im Untergericht wegen *Mord*, im Hofgericht wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 395. Hat von früher her 1 uneheliches Kind, tötet das zweite im Alter von 23 Tagen, von Arbeits- und Unterkunftssorgen wegen des Kindes bedrückt, und weil ihre Brüste versiegten. Als keine Milch aus der Brust tröpfelte, wurde sie nervös und erstickte das Kind, indem sie es gegen ihre Brust drückte. *Urteil* wegen *Totschlag* unter besonders mildernden Umständen. *Kritik:* Schwierige äussere Verhältnisse, vielleicht Unfähigkeit, ihre Angelegenheiten zu ordnen.

Ad Fall 396. Hat von früher her 1 uneheliches Kind. Der Bräutigam hat sie von sich fortgejagt, hat wegen des Kindes keine Arbeit bekommen. Tötet das Kind auf eine Weise, die von Herzlosigkeit zeugt, indem sie es vorsätzlich Hungers sterben lässt. Das Kind war 25 Tage alt, als es starb. *Urteil* wegen *Mord. Kritik:* Die Tat spricht für *Gemütskälte.*

Ad Fall 397. Tötet ihr 1 Monat altes Kind angesichts ihrer 3 jährigen (unehelichen) Tochter und sagt aus, sie hätte beschlossen, auch das andere Kind und sich selbst zu töten, »als sie bemerkte, dass sie von allen verlassen war». Wird wegen *Mord verurteilt*, aber *im Gefängnis bricht eine Geisteskrankheit bei ihr aus. Kritik:* Es handelt sich augenscheinlich um eine *psychisch kranke Person.*

Ad Fall 398. Eine Witwe mit 4 ehelichen Kindern (in Gemeindepflege) tötet ihr 1 Mon. altes uneheliches Kind unter dem Druck der Armut. *Urteil* wegen *Totschlag. Kritik* nicht möglich.

Ad Fall 399. 4 uneheliche Kinder, zum Teil von verschiedenen Vätern (ein Zwillingspaar), vergiftet ihr 1 Mon. altes 5. uneheliches Kind mit Schwabengift aus Furcht vor ihren Schwestern und Schwägerinnen, bei denen sie wohnt. *Urteil* wegen *Mord. Kritik: Haltlosigkeit in Sexualdingen.*

Ad Fall 400. Hat wegen des Kindergeschreis nicht schlafen können, ausserdem Unterhaltssorgen, giesst dem Kinde eine phenolhaltige Substanz aus der Flasche in den Mund, damit sie in Ruhe schlafen könnte. Nach Aussage eines Zeugen hat Angekl. bisweilen ohne Grund gelacht, nachts konnte sie in Weinen ausbrechen, hatte das Kind hinauf und hinunter geworfen und gewirkt als ob sie nicht ganz richtig bei Verstande wäre. *Urteil* wegen *Totschlag* (beim Herrschen besonders mildernder Umstände). *Kritik:* Angekl. dürfte *psychisch nicht normal sein* (*Psychopathin?*).

KAPITEL VI.

Besprechung der Einzelfragen.

Wie ich bereits früher erwähnt habe, ist der Gegenstand meiner Beachtung vor allem das Subjekt des Verbrechens gewesen. Der Kindesmord ist ein Verbrechen von so besonderer Art, dass man schon a priori annehmen kann, es müssten ganz spezielle Umstände dazu führen, die wohl in erster Linie in der *Persönlichkeit* der Täterin zu suchen wären.

An zweiter Stelle stehen die *Umweltfaktoren.* Welches sind die Reize, auf die die Frau mit der Tat reagiert?

DIE PERSÖNLICHKEIT DER KINDESMÖRDERINNEN[1]

Unsere Nachrichten über die Persönlichkeit der Kindesmörderinnen in unserer Kasuistik stammen aus folgenden Quellen: Die von der Geistlichkeit und den Volksschullehrern gelieferten Angaben, die bei den Zeugenaussagen vorkommenden Äusserungen sowie indirekt die hinsichtlich der Ausführung u.s.w. des Verbrechens zutagetretenden Umstände.

Die von der Geistlichkeit gelieferten Angaben.

Die Geistlichkeit hat Angaben über die Erfolge der Betreffenden im Konfirmandenunterricht gemacht. Die Prädikate sind: 1 = schwach, 2 = genügend, 3 = befriedigend und 4 = lobenswert. Von diesen Angaben interessiert uns vor allem das über den *Verstand geäusserte Urteil*, d.h. das Prädikat, was in bezug auf das Verständnis des Inhalts der gelesenen Unterrichtsstücke erteilt worden ist. Weil man versucht, die zur Untersuchung des Auffassungsvermögens bestimmten Fragen einfach und leicht zu gestalten, darf man wohl das Prädikat »Schwach» als einen Beweis für die Schwäche der Verstandestätigkeit ansehen. Gleichwohl ist dies Prädikat als Kriterium unzuverlässig, weil auch das Prädikat »Genügend» oder »Befriedigend» noch nicht zu beweisen braucht, dass die Betreffende ein genügendes oder befriedigendes Auffassungsvermögen betrifft, ebenso wie man sich andererseits vorstellen könnte, dass das betr. Prädikat z. B. aus dem Grunde schlecht sein kann, weil der Schüler keine Zeit oder keine Lust gehabt hat, seine Aufgaben zu machen; denn das Verstehen eines bekannten Textes ist natürlich leichter als das eines fremden. Dennoch muss man sagen, dass die von der Geistlichkeit und von den Volksschullehrern gelieferten Angaben über die Intelligenz der Betreffenden, wenn man sie untereinander vergleichen kann, fast immer übereinstimmend sind, was natürlich danach angetan ist, die Zuverlässigkeit der von der Geistlichkeit erteilten Prädikate als Kriterium zu erhöhen.

In manchen Fällen hat die Geistlichkeit noch eine ergänzende Zusatzerklärung über die intellektuellen Fähigkeiten der Betreffenden abgegeben; dies ist jedoch verhältnismässig selten geschehen. Nur in relativ seltenen Fällen erinnert sich der jeweiliger Pfarrer so deutlich an seine Konfirmandin, dass er sich bei der Mitteilung von Angaben auf sein Gedächtnis verlassen kann; meistens geben die Herren nur an, was für Notizen über die Person vorliegen. Wenn in der Geistlichkeit ein Wechsel stattgefunden hat, ist dies selbstverständlich auch die einzige Möglichkeit.

Meiner Bitte, Nachrichten über die Ansicht der Ortsbewohner bezüglich des geistigen Niveaus der in die Fälle meiner Kasuistik eingehenden Kindesmörderinnen zu beschaffen, sind viele Pfarrer nachgekommen, indem sie sich darüber bei Personen erkundigten, die die betreffende Person persönlich gekannt haben, vor

[1] Ich setze hier die Persönlichkeit dem gesamten individuellen psychischen Sein gleich.

allem bei der früheren Dienstherrschaft derselben. Diese Beurteilung basiert auf einer andersartigen Einschätzungsweise als beim Konfirmandenunterricht, nämlich vor allem darauf, wie die Betreffende mit ihrer praktischen Betätigung fertig geworden ist. Es ist indessen zu beachten, dass, da die Kindesmörderinnen zum grössten Teil ländliche Lohnempfängerinnen sind, zur Ausführung ihrer Obliegenheiten kein allzu grosses Mass von Intelligenz erforderlich ist. Nur ganz grobe Defekte könnten bei Heranziehung dieser Beurteilung enthüllt werden. Die Mitteilung z.B., dass eine Person ihre Arbeit dabei wie jede andere verrichtet, bedeutet durchaus nicht, dass die Betreffende nicht beispielsweise in gelinderem Grade oligophren sein könnte. Häufig kommt eine einigermassen schwachsinnige Person dank ihrer Treue und ihres Fleisses recht gut in ihren Dienststellen fort (vgl. z.B. Fall 19). Ein leichterer Grad von Schwachsinn wird von den Ortsbewohnern kaum entdeckt. Wenn sie als allgemeine Ansicht mitteilen, dass die betr. Person einfältig oder von schwacher geistiger Begabung ist, dürfte es sich bereits um einen gelinderen Grad von Imbezillität handeln.

An die Geistlichkeit war auch die Frage nach den *Charaktereigenschaften* der betr. Person gerichtet, insbesondere in der Hinsicht, ob bei derselben irgendwelche vom Gewöhnlichen abweichende Charaktereigenschaften vorkämen. Inbetreff dieses Umstandes habe ich auch die Ansicht der Ortsbewohner einholen lassen. Der Pfarrer hat die besagte Frage entweder auf Grund seiner persönlichen Kenntnis beantwortet oder die Meinung der Ortsbewohner über diesen Punkt mitgeteilt. In dieser Beziehung ist die Ansicht der Ortsbewohner ein empfindlicherer Gradmesser, als wenn es sich um die Beurteilung des Verstandesniveaus handelt.

Ferner hat die Geistlichkeit bisweilen Angaben über die *Angehörigen* der Betreffenden gemacht, vor allem über bekannte abnorme Individuen und auch über die Art der bei ihnen vorgekommenen abnormen Eigenschaften. Ebenso ist gelegentlich ein kurzer Abriss über die *späteren Schicksale* der Betreffenden selbst beigefügt.

Die von den Volksschullehrern gelieferten Angaben.

Von den Volksschullehrern habe ich eine Abschrift des letzten Zeugnisses und Angaben über den *Erfolg des Schulbesuches* erbeten, sowie gleichzeitig um das Urteil des Lehrers über die *geistigen Fähigkeiten* der Schülerin ersucht. Ferner habe ich noch um eine Äusserung über den *Charakter* der Schülerin gebeten und speziell um eine Mitteilung über etwa an ihr wahrgenommene vom Normalen abweichende Eigenschaften. Ebenso habe ich von den Lehrern um Nachrichten über die Ansicht der Ortsbewohner in bezug auf dieselben Umstände gebeten und um eventuelle Angaben hinsichtlich einer hereditären Belastung der Betreffenden ersucht. Das Urteil des Lehrers ist ein verhältnismässig zuverlässiges Kriterium in bezug auf die Begabung der Schülerin, und sein Urteil über ihren Charakter gründet sich auf eine langdauernde Kenntnis, sodass man ihm Gewicht beilegen darf. Die Lehrer kennen

auch recht oft die Angehörigen ihrer Schüler und sind orientiert über die in jenen Familien vorkommenden unnormalen Individuen sowie über andere bemerkenswerte Umstände (Trunksucht des Vaters, Fehltritte der Schwestern u. s. w.).

In manchen Fällen, in denen mir eine Person ausgenannt ist, von der man Angaben über die betr. Kindesmörderinnen erhalten könnte, habe ich mich an diese gewendet. Es hat sich dabei beispielsweise um den Vorsitzenden des Kommunalausschusses, den Gemeindeschreiber, die Leiterin des Kommunalheims oder irgendeine Bäuerin gehandelt, in deren Diensten der Gegenstand unserer Untersuchung gestanden hat.

Die Zeugenaussagen.

Bisweilen gehen in die Gerichtsakten Angaben einiger Ortsbewohner über die Persönlichkeit der Angeklagten ein. Am häufigsten stammen diese Aussagen von der Dienstherrschaft der Angeklagten und beziehen sich auf ihr Benehmen, ihren Fleiss und ihre Lebensgewohnheiten. Sie sind meistens sehr milde, was vielleicht teilweise auf das Mitleid zurückzuführen ist, das durch das Schicksal des Mädchens erweckt wird. Derartige allgemeine Aussagen nach Art eines Dienstzeugnisses haben keine grosse Bedeutung, während solche Auskünfte wie die, dass die Angeklagte im Ort allgemein als einfältig und leichtgläubig bekannt ist, oder dass man sie nicht für recht bei Verstande hält, Beachtung verdienen.

Die Ausführung, die Verheimlichung und die Verteidigung des Verbrechens.

Die Ausführungsweise des Verbrechens ist manchmal eine derartige, dass sie Verdacht in bezug auf den psychischen Zustand der Täterin erregt. So verhält sich die Sache indessen nur, wenn die Ausführungsweise z.B. besonders roh gewesen ist. Die Verheimlichung des Verbrechens ist sehr oft äusserst plump, desgleichen die Verteidigung bei den Verhören. Das Ziehen von Schlussfolgerungen auf Grund solcher Umstände ist indessen schwierig, weil ihnen Dinge zugrundeliegen können, die sich unserer Kenntnis entziehen. Nur wenn sie im Einklang mit den anderen Angaben stehen, die wir über die Personen erhalten haben, können sie wohl einigermassen die Auffassung stützen, die wir uns auf Grund der erwähnten Angaben über die Persönlichkeit der Angeklagten bilden müssen.

Intelligenz und Charakter.

Der Leser ist schon im vorigen Kapitel zu der Wahrnehmung gekommen, dass in den Fällen, bei denen ich in der Kritik etwas über die Psyche der betreffenden Kindesmörderinnen geäussert habe, sehr wenig eigentliche Psychosen vorkommen. Dagegen kann man drei Gruppen unterscheiden, die relativ zahlreich vertreten sind: die Normalen, die Schwachsinnigen und die Psychopathinnen.

Wie ich schon oben ausdrücklich unterstrichen habe, sind die mir zur Verfügung stehenden Angaben im allgemeinen so mangelhaft gewesen, dass ich an Hand derselben keine sicheren Schlussfolgerungen habe ziehen können. Es besteht nur *eine grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit* dafür, dass eine Person so oder so ist. In der Kritik habe meine Meinung deshalb mit einem Vorbehalt wie: wahrscheinlich, wohl, augenscheinlich, vielleicht u.s.w. ausgesprochen. Die endgültige Gruppierung liefert demgemäss keinen sicheren Aufschluss darüber, in welchem Umfang sich psychisch Normale und psychisch Abnorme unter den Kindesmörderinnen befinden, sowie hinsichtlich der letzteren, in welchem gegenseitigen Verhältnis die verschiedenartigen Abnormitäten repräsentiert sind. Sie besitzt also nur Wahrscheinlichkeitswert. Sie kann so viel besagen, dass es unter den Kindesmörderinnen normale und abnorme Individuen gibt, und dass die Abnormitäten, nach allem zu schliessen, von der und der Beschaffenheit sind. Die auf Grund dieser unsicheren Klassifizierung erhaltenen Verhältniszahlen können nur ganz allgemein ausdrücken, ob die betr. Abnormitäten verhältnismässig oft oder nur selten vorkommen, und vielleicht noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, in welchen gegenseitigen Verhältnissen sich die einzelnen Gruppen in bezug auf volle Drittel verteilen.

Die Aufschlüsse, die ich an Hand der von mir beschafften Angaben über einen Teil der Kindesmörderinnen meines Materials gewonnen habe, sind verschiedener Art, und danach ist das Ziehen von Schlussfolgerungen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit möglich gewesen. Auf Grund dieser Aufschlüsse habe ich die nachstehenden Tafeln entworfen. Es handelt sich um den Versuch, eine Anzahl Kindesmörderinnen unter Verwendung eines ganz groben Massstabes danach zu klassifizieren, ob bei ihnen auch ohne psychiatrische Untersuchung zu Tage tretende Mängel hauptsächlich auf dem Gebiete der Intelligenz oder vorwiegend auf dem Gebiete des Gemüts- und Willenslebens — [(angeborene) Anomalien, welche die sog. psychopathischen Persönlichkeiten charakterisieren] vorhanden sind. Die Grundlagen, an Hand welcher ich meine Entscheidung in jedem einzelnen Falle getroffen habe, gehen aus der Besprechung der kasuistischen Fälle im vorigen Kapitel hervor, und sind dort vom Leser nachzuprüfen. Dass bei dieser Klassifizierung irgendjemand inbetreff irgendeines Falles anderer Meinung sein kann als ich, ist verständlich, aber ich weise nochmals darauf hin, dass es sich hier *nicht um das Ziehen sicherer Schlussfolgerungen sondern nur um die Darlegung von Wahrscheinlichkeitsschlüssen handelt.*

Zur Erläuterung der in den Tafeln gebrauchten Abkürzungen dient folgendes Verzeichnis:

PfK = Die von den Pfarrkanzleien gelieferten Angaben.
VSL = Die von Volks- oder Wanderschullehrern gelieferten Angaben.
Z. = Zeugenaussagen.
Obw. = Ansicht der Ortsbewohner.

Ps.Zst.
b.d.Tat= Psychischer Zustand bei Begehung der Tat.
Int. = Intellekt.
Char. = Charakter.
Her. = Heredität, erbliche Belastung.

Hinsichtlich des Intellektes.

G. = Gut (entspricht dem Prädikat »Lobenswert» der PfK).
Mm. = Mittelmässig (entspricht den Prädikaten »Befriedigend» und »Genügend» der PfK).
Gw. = Gewöhnlich
N. = Normal
Schw.= Schwach
Einf. = Einfältig
Olg. = Oligophrenie, Schwachsinn.

Hinsichtlich des Charakters.

N,Gw.= Normal, gewöhnlich (wie oben).
Abw. = Von dem durchschnittlichen Normalen abweichende Charaktereigenschaften (ausser Psychopathie).
Erot. = Gesteigerter Geschlechtstrieb.
Ps.p. = Psychopathie.

Hinsichtlich der Heredität.

O = In der Familie nichts Besonderes.
G.krh. = Geisteskrankheit in der Familie.
G.Abn.= Psychische Abnormitäten in der Familie (nicht näher zu definieren).
Olg. = Schwachsinn in der Familie.
x = Psychopathie, Trunksucht, Kriminalität, sexuale Haltlosigkeit und andere damit vergleichbare Umstände in der Familie.

Psychischer Zustand bei der Tat.

O = Bei Begehung der Tat kein vom Gewöhnlichen abweichender Gemütszustand.
Rtl. = Ratlosigkeit.
Roh. = Die Tat ist brutal ausgeführt.
Affekt= Die Tat ist im Affekt ausgeführt.
Gemütskälte = Die Tat zeugt von Gemütskälte.
Abnorm = Abnormer Gemütszustand bei Begehung der Tat.
G.kr. = Geisteskrank bei Begehung der Tat.

Bemerkungen.

Falls keine Angaben erhalten wurden, ist die Bezeichnung» —» gebraucht. Ein Fragezeichen nach einem Vermerk bedeutet, dass man auf Grund der Auskunft Anlass hat, das Vorhandensein der Eigenschaft bzw. des Zustandes zu vermuten, den der vorausgehende Vermerk ausweist, dass aber keine relative Sicherheit dafür

vorliegt. Ein blosses Fragezeichen bedeutet, dass über den Umstand, auf den die Kolumne abzielt, kein so klarer Aufschluss gewonnen worden ist, dass man an Hand desselben auch nur eine unsichere Vermutung darüber äussern könnte.

Sofern zwischen den aus verschiedenen Quellen stammenden, auf dieselben Umstände bezüglichen Angaben Widersprüche bestehen, habe ich die Sache nach der zuverlässiger klingenden Auskunft entschieden. So habe ich, wenn z.B. die Beurteilung des Pfarrers und des Volksschullehrers in bezug auf die intellektuellen Fähigkeiten einer Schülerin entgegengesetzt ist, die Beurteilung des Volksschullehrers als zuverlässiger betrachtet, weil er ja eine grössere Möglichkeit als der Pfarrer im Konfirmandenunterricht gehabt hat, sich in die geistigen Fähigkeiten seiner Schülerin zu vertiefen. Es ist indessen bemerkenswert, dass ein derartiger Widerspruch, sowohl dann, wenn es sich um den Intellekt wie dann, wenn es sich um den Charakter handelt, relativ selten zu Tage tritt, und gerade inbetreff des Intellekts nur in einem Fall, nämlich in dem Fall 198, wo die Anschauungen des Pfarrers und des Volkschullehrers entgegengesetzt sind. Eine geringere Verschiedenheit dagegen macht sich öfters insofern geltend, als der eine als mittelmässig anspricht, was der andere gut oder schlecht findet. In dieser Beziehung ist die Strenge der Beurteilung nicht einseitig gewesen.

Die nachstehenden Tafeln habe ich entworfen, um die Resultate meiner in dem vorigen Kapitel enthaltenen Kritik zu veranschaulichen. Ich habe für Erst- und für Mehrgebärende verschiedene Tafeln angelegt, um eventuelle Verschiedenheiten in der Persönlichkeit der Vertreterinnen jener beiden Gruppen nachweisen zu können. Ich habe auch die Rückfallverbrecherinnen sowie die Fälle, in denen die Tat über 12 Std. nach der Geburt begangen wurde, getrennt untergebracht.

In die Tafeln habe ich nur diejenigen Fälle aufgenommen, bei denen es mir durch die von mir angestellten Nachfragen gelungen ist, objektive Angaben über die betreffenden Kindesmörderinnen zu erhalten. Bisweilen sind die gemachten Mitteilungen zu unbedeutend oder unbestimmt gewesen, als dass man irgendetwas daraus folgern könnte. Solche Mitteilungen sind gar nicht in Betracht gezogen.

Ferner gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen in die Gerichtsakten Zeugnisse eingehen, auf Grund welcher man eine relativ zuverlässige Auffassung über die Psyche der unter Anklage stehenden Kindesmörderin gewinnt, und die demgemäss zur Ergänzung des Kindesmörderinnenmaterials taugen, über das ich mir auf dem Erkundigungswege Klarheit verschafft habe.

Tafel I.

Erstgebärende — Aussetzung bzw. Unterlassung.

Fall. Nr.	PfK. Int.	PfK. Char.	VSL. Int.	VSL. Char.	Z. Obw. Int.	Z. Obw. Char.	Hered.	Kritik. Int.	Kritik. Char.	Ps. Zst. b. d. Tat.
11	G.	N.	—	—	N.	N.	O	N.	N.	?
12	Mm.	Abw.	Mm.	—	—	erot.	X	N.	Ps.p.	O?
14	G.	—	Mm.	N.	—	—	O	N.	N.	?
18	N.	Abw.	—	—	N.	Abw.	—	N.	Abw.	O
19	—	—	—	—	Einf.	N.	—	Olg.	N.	?
20	Mm.	—	Mm.	N.	—	—	—	N.	N.	?
23	—	—	—	—	Einf.	—	—	Olg.	?	Rtl.
24	G.	—	Mm.	N.	—	—	—	N.	N.	?
27	G.	—	Mm.	Abw.	—	erot.	X G.krh.	N.	Abw.	Rtl.
28	G.	—	N.	—	—	—	—	N.	?	?
29	Schw.	—	Schw.	Abw.	—	erot.	X	Olg.	Ps.p.	?
31	G.	N.	—	—	—	erot.	X	N.	erot.	?

Erstgebärende — Handanlegung.

77	Gw.	Gw.	G.	Abw.	—	—	X	N.	Ps.p.	? roh.
81	Schw.	?	—	—	—	—	—	Olg.	N?	?
84	Gw.	Gw.	Mm.	N.	—	—	G.Abn.	N.	N?	roh, O. Gemütskälte
90	G.	—	N.	Abw.	—	—	—	N.	Abw.	?
91	—	—	G.	N.	—	—	X	N.	N.	?
92	Gw.	Abw.	Mm.	Abw?	—	—	X	N.	Abw.	?
93	—	—	N.	N.	—	—	X	N.	N.	?
96	G.	—	G.[1]	—	—	—	—	N.	?	roh. Gemütskälte
97	Mm.	—	Mm.	N.[1]	—	—	—	N.	N.	?
99	G.	N.	—	—	—	—	X	N.	N.	?
105	Schw.	Abw.	—	—	—	—	—	Olg?	Abw.	?
106	Schw.	N.	—	—	—	—	—	Olg?	N.	roh, Rtl.
107	N.	N.	—	—	—	N.	—	N.	N.	O? roh. Affekt?
111	Mm.	N.	Schw.	N.	—	—	Olg.	Olg?	N.	?
113	—	—	G.	erot.	—	erot.	—	N.	erot.	O
114	G.	N.	Mm.	Abw.	—	—	X	N.	N?	?
116	G.	N.	Mm.	Abw.	—	Abw.	—	N.	Ps.p.	roh, Affekt?
120	Schw.	Abw.	—	—	—	—	—	Olg?	Abw.	?
122	Schw.	—	—	—	—	Abw.	—	Olg?	Ps.p?	roh.
123	Schw.	—	—	—	—	—	X	Olg?	?	? roh.
124	Mm.	Abw.	—	—	—	—	X	N.	Ps.p.	roh.
125	G.	N.	—	—	—	—	X	N.	N.	?
126	Mm.	—	—	—	N?	N?	—	N?	N?	?
127	Gw.	—	Mm.	Abw.	—	erot.	X	N.	Ps.p.	O
128	Mm.	Abw.	N.	—	—	—	—	N.	Ps.p.	O
129	Gw.	—	—	—	—	—	X	N.	?	?
130	Mm.	—	—	—	Schw.	—	G.krh.	Olg?	?	?
131	Gw.	—	Gw.	N.	N.	N.	—	N.	N.	?
132	G.	Abw.	—	—	—	erot.	—	N.	Ps.p.	O, roh.

[1] Nach Angaben der Mitschüler in der Volksschule.

Fall. Nr.	PfK. Int.	PfK. Char.	VSL. Int.	VSL. Char.	Z. Obw. Int.	Z. Obw. Char.	Hered.	Kritik Int.	Kritik Char.	Ps. Zst. b. d. Tat
134	Gw.	—	—	—	—	Abw.	—	N.	Abw.	O
136	Schw.	—	Mm.	N.	—	—	—	N.	N.	?
139	Schw.	N.	Schw.	Abw.	—	—	—	Olg.	Abw.	?
140	Gw.	Abw.	—	—	—	erot.	X	N.	Abw.	?
142	Schw.	N.	—	—	—	—	—	Olg?	N.	?
143	—	—	—	—	Gw.	Abw.	—	N?	Ps.p.	?
144	Mm.	—	Mm.	N.	—	—	—	N.	N.	?
146	N.	N.	G.	N.	—	N.	—	N.	N.	?
147	—	—	Schw.	Abw.	—	—	X	Olg?	Abw.	O
148	Schw.	—	Schw.	Abw.	—	—	Olg.	Olg.	Abw.	?
149	Gw.	N.	Mm.	—	—	—	—	N.	N?	O
150	Mm.	—	Mm.	N.	N.	N.	—	N	N	?
152	Mm.	—	Mm.	Abw.	—	erot.	G.Krh.	N.	Ps.p.	O? roh.
153	N.	N.	—	—	—	N.	—	N.	N.	Affekt?
154	Schw.	erot.	Schw.	Abw.	—	—	X	Olg.	Abw.	roh.
155	—	erot.	Mm.	Abw.	N.	Abw.	X	Olg.	Epil.	?
156	Schw.	N.	—	—	—	erot.	—	Olg?	?	roh, Affekt?
160	N.	—	—	—	—	Abw. erot.	—	N.	Ps.p.	?
161	Mm.	N.	—	—	—	—	—	N.	N?	Rtl?
162	N.	—	—	—	—	Gw.	—	N.	N?	roh, Affekt?
164	Gw.	Abw.	G.	—	—	—	—	N.	Abw.	?
165	G.	—	G.	Abw.	—	?	X	N.	Abw.	roh.
166	Gw.	—	—	—	—	N.	—	N.	N.	?
167	—	—	Mm.	N.	N.	N.	—	N.	N.	?
168	Gw.	Abw.	Mm.	N.			X	N.	N?	?
169	Schw.	—	—	—	—	—	—	Olg?	?	?
170	Mm.	—	Gw?	Abw.	—	—	X	N.	Abw.	?
171	Gw.	Abw.	—	—	—	—	—	N.	Abw.	?
172	—	—	Mm.	N.	—	N.	G.Krh.	N.	N.	?
173	—	—	Schw.	N.	—	—	X	N?	?	roh, Affekt?
174	—	—	—	—	N.	N.	G.Krh.	N.	N.	?
176	Mm.	—	Mm.	N?	—	—	?	N.	N.	roh.
177	?	—	Schw.	Abw.	—	N.	—	Olg?	?	roh.
179	Mm.	—	—	—	N.	N.	O	N.	N.	?
181	G.	—	Mm.	—	—	N.	—	N.	N.	?
183	Mm.	N.	—	—	—	—	X	N.	N.	?
185	G.	—	Mm.	Abw.	—	—	—	N.	Abw.	?
186	Schw.	N?	—	—	—	erot.	—	Olg?	?	roh.
189	Schw.	Abw.	—	—	Einf.	Abw.	G.Krh.	Olg.	Abw.	?
191	Schw.	erot.	—	—	Schw.	—	Olg.	Olg.	erot.	Rtl.
192	N?	N?	Mm.	Abw.	—	—	—	N.	Ps.p.	?
193	Mm.	—	Einf.	Abw.	—	—	G.Abn.	Olg.	Abw.	roh.
194	Schw.	N.	Schw.	—	—	—	Olg.	Olg.	?	Rtl?
198	G.	—	Schw.	Abw.	—	—	X	Olg?	Abw.	? roh.
200	Schw.	N?	—	—	—	—	—	Olg?	?	?
201	Schw.	Abw.	Schw.	Abw.	—	erot.	—	Olg.	Ps.p?	roh.

Tafel I umfasst 87 Erstgebärende, die einen Kindesmord (oder -versuch) begangen haben. Dieselben lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

I: *Normale* (N.N.)	24
Intell. normal, über den Charakter keine volle Klarheit (N.N.?)	6
Zusammen	30
II. *Psychopathinnen* (N.Ps.p.)	11
[darunter eine, über deren Intellekt keine volle Klarheit herrscht (N?Ps.p.)]	
Vom durchschnittlich Normalen abweichende Charaktereigeschaften darbietende, intellektuell normale Individuen (N.Abw., N.erot.), wohl zu den psychopathischen Persönlichkeiten gehörende	13
Zusammen	24
III. *Schwachsinnige* (Olg.N.; Olg.Abw.)	11
Intellektuell beschränkte Personen, wohl leichtere Grade von Schwachsinn (Olg?N; Olg?Abw. Olg??)	13
Zusammen	24
IV. *Schwachsinnige Psychopathinnen* (Schw.Ps.p.) (in einem Fall keine volle Klarheit).	3
Schwachsinnige Epileptikerinnen (Schw.Epil.)	1
Zusammen	4
V. *Individuen*, deren *Intellekt* und *Charakter* wir *nicht genügend kennen* (N?N? etc.)	5

Gruppe 5 ist aus den Berechnungen fortgelassen, sodass uns 82 Fälle bleiben. Wenn wir die Vertreterinnen der verschiedenen Gruppen prozentualiter berechnen, erhalten wir folgende Werte:

Normale	36.6 %
Psychopathinnen	29.3 »
Schwachsinnige	29.3 »
Gruppe IV	4.8 »

Die Vertreterinnen von Gruppe IV können wir noch gleichmässig unter die Psychopathinnen und die Oligophrenen verteilen, wobei wir erhalten:

Normale	36.6 %
Psychopathinnen	31.7 »
Schwachsinnige	31.7 »

Wir sehen also, dass alle drei Gruppen verhältnismässig gleich stark sind, sodass man nach dieser Berechnung sagen kann: *Unter den Frauen, die ihre erstes Kind getötet haben, kommen etwa ein Drittel Normale, ein Drittel Psychopathinnen und ein Drittel Oligophrene vor.*

Dann gibt es noch Fälle, bei denen man sich an Hand von Zeugenaussagen oder anderen Umständen irgendwie über die Psyche der Angeklagten äussern kann. Weil das Auftauchen derartiger Aussagen und Umstände wohl mehr vom Zufall

abgehangen hat, und weil in anderen Fällen keinerlei Aufschlüsse über die betr. Umstände vorliegen, kann ein Vergleich hinsichtlich der verschiedenen Gruppen wie bei den oben besprochenen Fällen natürlich nicht in Frage kommen. Beim Durchmustern der einschlägigen Fälle erhält man jedoch folgende einigermassen wahrscheinliche Resultate:

I. *Normale* (Fälle 86, 101, 119, 145, 196)	5
II. *Psychopathinnen* (Fälle 17, 22, 35, 76)	4
Vom Normalen abweichende Charakterzüge (Fälle 13, 32)	2
Zusammen	6
Epilepsia? (Fall 26)	1
III. *Schwachsinnige* (Fälle 55, 67, 95)	3
Wahrscheinlich leicht Oligophrene (Fälle 10, 21, 70, 80 und evtl. auch 39, 79, 137 und 175)	8
Zusammen	11

Wenn man in den Fällen, wo die Tötung in roher Weise ausgeführt worden ist, annehmen könnte, dass die Täterin seitens ihres Gefühlslebens abnorm ist, wozu man jedoch nur in bezug auf eine ausnahmsweise brutale Ausführungsweise Berechtigung haben dürfte (z.B. Fall 76), wenngleich sich die Berechtigung zu dem Verdacht verteidigen lässt, wäre die Zahl dieser gemütskalten und gemütsrohen Kindesmörderinnen unter den Erstgebärenden beträchtlich. Abgesehen von den Fällen, in denen man auf Grund der erhaltenen Aufschlüsse annehmen kann, dass die Täterin eine abnorme Person ist, würden die Kindesmörderinnen in folgenden Fällen hinsichtlich der Normalität ihres Gefühlslebens Zweifel aufkommen lassen: 56, 66, 68, 71, 75, 78, 84, 96, 103, 107, 108, 121, 138, 157, 162, 173, 187, 195 und 199, also zusammen bei 19 Kindesmörderinnen. Ein zweiter Umstand, auf den gestützt man eine Art Vermutung über die Intelligenz der Personen äussern könnte, die sich eines Kindesmords schuldig gemacht haben, wäre die Art und Weise, wie sie ihr Verbrechen zu verbergen versucht haben, sowie ihre Geschicklichkeit, sich bei den Verhören zu verteidigen; aber als Kriterien besässen derartige Umstände geringeren Wert, weil wir die Möglichkeiten nicht kennen, die der Täterin im Hinblick auf die Verheimlichung der Tat zur Verfügung gestanden hätten, und weil eine schwache Verteidigung nicht immer eine wenigstens erhebliche geistige Schwäche zu bedeuten braucht, sondern z.B. auf der Unfähigkeit beruhen kann, Lügen zu erfinden, was durchaus nicht immer dasselbe wie Einfältigkeit ist. Auf diese Umstände werden wir weiter unten zurückkommen.

Was also die Kindesmörderinnen anbelangt, die ihr erstes uneheliches Kind töten, so ist zuzugeben, dass die Behauptung *Bischoffs*, dass erstgebärende Schwachsinnige leichteren Grades zum Kindesmord besonders disponiert seien, nach unserm Material recht zutreffend ist, desgleichen seine Behauptung, dass gemütsrohe Psychopathinnen eine zweite Gruppe von Personen bilden, die unter den Kindesmörderinnen reichlich vertreten sind. Denn wenn wir in Betracht ziehen, in welchen

Tafel II.

Mehrgebärende — Aussetzung bzw. Unterlassung.

Fall. Nr.	PfK. Int.	PfK. Char.	VSL. Int.	VSL. Char.	Z. Obw. Int.	Z. Obw. Char.	Hered.	Kritik Int.	Kritik Char.	Ps. Zst. b. d. Tat.
204	Mm.	—	Schw.	—	—	Abw.	G.krh. Olg.	Olg.	Ps.p.	?
205	Gw.	Abw.	—	—	—	—	—	N.	Ps.p?	O Gemütskälte.
210	Mm.	N.	—	—	—	—	—	N.	N.	?
211	Mm.	—	G.	?	—	erot?	—	N.	?	?
212	Mm.	—	—	—	Einf.	—	--	Olg.	?	?
213	—	Abw?	—	—	N.	erot?	—	?	Abw?	roh.
215	Mm.	erot.	—	—	—	Abw?	—	N.	Abw.	?
216	Mm.	N.	—	—	—	—	—	N.	N.	?
217	G.	N.	—	—	—	—	X	N.	N.	?
219	Schw.	—	—	—	—	—	—	Olg.	?	? 2-fache Km.
220	N.	erot.	—	—	—	—	—	N?	erot.	?
221	Mm.	N.	—	—	—	erot.	—	N.	erot.	?
222	Schw.	—	—	—	Schw.	Abw.	—	Olg?	Abw.	? roh.
226	—	Abw.	Mm.	—	—	—	O	N.	Ps.p.	?
234	—	Abw.	—	—	—	erot.	—	N?	Ps.p.	?
235	—	—	Mm.	N.	—	erot?	—	N.	N.	?
240	N.	N.	—	—	—	—	—	N.	N.	?
241	Schw.	Abw.	—	—	—	—	—	Olg?	Abw.	O.
246	Mm.	—	—	—	N.	N.	—	N.	N.	?
Handanlegung										
247	G.	—	—	—	N.	N.	—	N.	N.	?
248	G.	N.	Mm.	N?	—	—	—	N.	N.	?
249	Mm.	N.	G.	N.	—	—	X	N.	N.	O ?
259	Schw.	—	—	—	—	erot.	—	Olg.	erot.	?
260	Schw.	—	—	—	—	erot?	—	Olg?	erot.	?
261	Mm.	N.	—	—	—	—	—	N.	N.	?
262	Schw.	Abw.	—	—	—	—	—	Schizo	phrenia	Gkr?
264	Mm.	—	Mm.	Abw.	—	—	X	N.	Abw.	O
265	Schw.	—	—	—	—	—	—	Olg?	?	?
267	Gw.	—	—	—	—	N.	—	N.	N.	O?
268	Gw.	—	—	—	—	—	—	N.	?	roh.
272	N.	N.	—	—	—	—	—	N.	N.	O
273	Schw.	erot.	Gw.	Abw.	—	—	—	N.	Ps.p.	?
276	Schw.	—	—	—	—	—	—	Olg?	?	O
278	Mm?	Abw.	—	—	—	—	—	Olg?	Abw.	?
280	Mm.	—	—	—	N.	Abw.	—	N.	Abw.	?
281	Schw.	Abw.	—	—	—	erot.	—	N.	Ps.p.	?
282	G.	N.	—	—	—	Abw.	—	N.	Ps.p.	? Rtl?
283	Mm.	Abw.	Mm.	N.	—	—	—	N.	Ps.p?	? 2-fache Km.
284	Mm.	N?	Mm.	—	—	—	—	N.	?	?
286	Mm.	—	N.	N.	—	—	—	N.	N.	?

Fall. Nr.	PfK. Int.	PfK. Char.	VSL. Int.	VSL. Char.	Z. Obw. Int.	Z. Obw. Char.	Hered.	Kritik Int.	Kritik Char.	Ps. Zst. b. d. Tat
287	Schw.	Abw.	—	—	—	erot.	—	Olg?	Ps.p.	? Affekt?
298	Mm.	—	—	—	Einf.	erot.	—	Epil?	Abw.	Abnorm?
299	Gw.	—	—	—	—	N?	—	N.	erot?	O?
300	Mm.	Abw.	—	—	—	—	—	N?	Abw.	?
302	Mm.	Gkr.	—	—	—	N.	—	Olg?	Ps.abn.	? roh.
304	—	—	G.	Abw.	—	—	X	N.	Ps.p.	?
305	Gw.	—	—	—	Schw.	Abw.	—	Olg?	Abw.	?
307	G.	—	—	—	—	—	X	N.	?	?
Rückfallverbrecherinnen.										
336	Gw.	Abw.	Mm.	Abw.	—	Abw.	—	N.	Ps.p.	?
337	Schw.	erot.	—	—	—	—	X	Olg?	Abw.	?
342	Schw.	Abw.	—	—	—	—	—	Schizo	phrenia	Gkr.
345	Mm.	—	—	—	N.	Abw.	—	Olg?	Ps.p.	?
Zwischen Niederkunft und Tat wenigstens 12 Std. verflossen.										
348	Mm.	—	—	—	—	Abw?	—	N.	?	?
353	—	—	—	—	Schw?	Abw.	—	Olg?	Abw.	?
357	Schw.	—	—	—	—	N.	X	Olg?	erot?	?
383	Gw.	Abw.	—	—	—	—	—	N?	Abw.	?
388	Schw.	—	—	—	—	—	—	Olg?	?	?

Verhältnissen die psychisch Normalen, Oligophrenen und Psychopathen in der freien Bevölkerung repräsentiert sind [1], und dass diese Zustände im Gegensatz

[1] P. Alivirta hat auf Grund seiner Massenuntersuchungen als Verhältniszahl für die Idioten und Imbezillen in Westfinnland 0.433 % der Gesamtbevölkerung erhalten. Zu den Imbezillen wurden die Schwachsinnigen gerechnet, deren Entwicklungsniveau der geistigen Entwicklung 6—12 jähriger Kinder entsprach. Die Bestimmung der Verhältniszahl der Debilen ist ja verständlicherweise eine sehr schwierige Aufgabe. Doch könnten wir ihre Menge unbesorgt auf wenigstens ebenso gross wie die beiden vorigen Gruppen zusammen veranschlagen, sodass wir als Verhältniszahl der Schwachsinnigen ca 1 % der Bevölkerung erhalten. Auch *Ziehen* schätzt ihre Zahl in Deutschland auf etwa 1 % der Gesamtbevölkerung. Die Verhältniszahl der Psychopathen hängt selbsverständlich davon ab, wie dieser Begriff definiert wird. Gaupp hat geschätzt, dass die Zahl der Psychopathen etwa 10 % unter den freien Bevölkerung ausmacht. Was die Verteilung des Schwachsinns (Idiotie und Imbezillität) bei beiden Geschlechtern betrifft, dürfte darin kein bedeutender Unterschied vorhanden sein. Zwar soll z.B. nach Kraepelin und Koller (zit. bei Kraepelin, Psychiatrie, IV) das männliche Geschlecht in Anstalten stärker vertreten sein als das weibliche, doch konnte dies, wie Kraepelin selbst hervorhebt, durch grössere Gemeing fährlichkeit der männlichen Schwachsinnigen vorgetäuscht werden. Aber wenn nun auch der Prozentsatz der weiblichen Schwachsinnigen etwas niedriger wäre als derjenige der Schwachsinnigen unter der gesamten Bevölkerung, so ändert dies natürlich keineswegs unsere Auffassung von der relativen Häufigkeit der Schwachsinnigen unter den Kindesmörderinnen sondern eher im Gegenteil. Dasselbe gilt im grossen und ganzen auch für die Psychopathen.

hinzu bei den erstgebärenden Kindesmörderinnen ungefähr gleich oft angetroffen werden, kommen wir zu dem Schluss, dass *Schwachsinnige relativ am häufigsten einen Kindesmord verüben, danach Psychopathinnen und am seltensten psychisch normale Personen.* Die Oligophrenen und gerade die Schwachsinnigen leichteren Grades sind also, wie Bischoff mit Recht behauptet hat, besonders für das betr. Verbrechen disponiert.

Tafel II enthält 48 Mehrgebärende, die sich des Kindesmords schuldig gemacht haben. Unter Befolgung desselben Einteilungsprinzips wie bei den Erstgebärenden erhält man folgende Gruppen:

I. Normale	13
II. Psychopathinnen (bei denen in 3 Fällen keine volle Klarheit herrscht)	8
Vom durchschnittlich Normalen abweichende Charaktereigenschaften besitzende, intellektuell normale Individuen (bei 3 von ihnen keine volle Klarheit)	7
Zusammen	15
III. Schwachsinnige	5
Intellektuell Beschränkte (wohl Debile)	6
Zusammen	11
IV. Schwachsinnige Psychopathinnen	2
V. Schizophrenia	1
VI. Epilepsia?	1
VII. Unklare Fälle	5

Die Gruppe VII muss aus den Berechnungen fortgelassen werden. Die GruppenV. und VI. können wir bei dieser Berechnung ausser acht lassen, sodass uns 41 Fälle bleiben. Prozentualiter werden die ersteren 3 Gruppen, wenn man die Mitglieder der Gruppe IV unter die Psychopathinnen und Oligophrenen aufteilt, folgendermassen vertreten sein:

Normale	13	Fälle	31,7 %
Psychopathinnen	16	»	39,0 »
Schwachsinnige	12	»	29,3 »

Demnach herrscht bei den Kindesmörderinnen, wenn man sie auf die obigen 3 Gruppen verteilt, unter den Mehrgebärenden ungef. dasselbe Verhältnis wie unter den Erstgebärenden. Wegen der geringeren Anzahl der Fälle ist das Resultat in bezug auf die Mehrgebärenden natürlich unzuverlässiger, als wenn es sich um Erstgebärende handelt. Somit kann man sagen: *die Kindesmörderinnen scheinen im allgemeinen hinsichtlich ihrer Psyche drei annähernd gleich grossen Gruppen anzugehören, den Normalen, den Psychopathinnen und den Schwachsinnigen.* Eigentlich Geisteskranke machen sich verhältnismässig selten eines Kindesmords schuldig.

Ausser den Fällen, wo die Nachforschungen solche Ergebnisse gezeitigt haben, dass man mit ihrer Hilfe Rückschlüsse auf die Persönlichkeit der Kindesmörderinnen ziehen konnte, befinden sich unter den Mehrgebärenden unserer Kasuistik einige Fälle, bei denen sich im Verlauf des Prozesses Umstände herausgestellt haben, aus denen man etwas über die Psyche der Täterin entnehmen kann. Es handelt sich um die nachstehend aufgeführten Fälle, die folgende Gruppierungen gestatten:

I. Psychopathinnen (die Fälle 227, 243, 309, 312, 326, die letzten beiden unsicher) 5
II. Schwachsinnige (die Fälle 297, 313, 317 und der unsichere Fall 245) 4
III. Schizophrenia 1

Roheit bei Ausführung der Tat haben die Kindesmörderinnen in folgenden Fällen an den Tag gelegt: 213, 222, 263, 268, 275, 302, 315 und 316, also in insgesamt 8 Fällen oder relativ seltener als die Erstgebärenden.

Rückfallverbrecherinnen.

Zu unserer Kasuistik gehören 18 Rückfallverbrecherinnen, von denen eine zwar nur wegen Fruchtabtreibung und eine wegen Kindesverheimlichung und -vernichtung, die anderen aber auf Grund von Kap. 22 § 1 und 22: 2 des Strafgesetzes verurteilt waren. Hinsichtlich dieses Materials sind auf unsere Erkundigungen nur spärliche Antworten eingetroffen, aber an Hand der in den Gerichtsakten vorliegenden Angaben kann man in den meisten Fällen irgendwelche Schlüsse über die Psyche der betr. Kindesmörderin ziehen:

Fall 329: Gemütsroh, vielleicht Psychopathin.
» 330: Schwachsinnig.
» 331: Wahrscheinlich schwachsinnige Psychopathin.
» 332: » schwachsinnig.
» 333: » Psychopathin.
» 334: Schwachsinnig.
» 335: Wahrscheinlich schwachsinnig.
» 336: Psychopathin.
» 337: Wahrscheinlich schwachsinnig.
» 338: » sexuelle Haltlosigkeit.
» 339: » normal.
» 340: Gemütskalt.
» 341: Psychopathin.
» 342: Schizophren.
» 343: Psychopathin.
» 344: Wahrscheinlich Psychopathin.
» 345: Wohl etwas schwachsinnige Psychopathin.
» 346: Schwachsinnig.

Wir sehen, dass die Rückfallverbrecherinnen (darunter auch die früher wegen fahrlässiger Tötung Verurteilten und eine wegen Abtreibung Verurteilte) eine Verbrechersgruppe spezieller Art bilden, die fast ausschliesslich aus psychisch abnormen Individuen zusammengesetzt ist:

I. Schwachsinnige (bei 3 keine volle Klarheit) 6
II. Psychopathinnen (bei 2 keine volle Klarheit, 2 unsichere) 7
III. Schwachsinnige Psychopathinnen (keine volle Klarheit) 2
IV. Schizophrenie 1
V. Keine Angaben (wahrscheinlich sexuell haltlos) 2
Zusammen 18

Die Rückfallverbrecherinnen sind somit fast ausschliesslich Schwachsinnige und Psychopathinnen. Unter den gerichtspsychiatrisch untersuchten Fällen finden

wir 2 Rückfallverbrecherinnen, nämlich die Fälle 409 und 411. Die Täterin in dem ersterwähnten Fall, eine zweifache Kindesmörderin, war imbezill, die dreifache Kindesmörderin im letzteren Fall desgleichen. Beide waren laut ärztlichem Gutachten bei Begehung der Tat nicht im Besitz des Verstandes, wenngleich die Medizinalbehörde im letzteren Fall geneigt war, die Angeklagte nur als nicht im Besitz vollen Verstandes zu betrachten. Wenn ein Kindesmord schon bei seiner einmaligen Ausführung danach angetan ist, Zweifel an dem psychischen Zustand der Täterin zu erwecken, so wäre man a priori zu der Annahme geneigt, dass die Wiederholerin eines solchen Verbrechens psychisch umso mehr abnorm sein möchte, wie es sich dann auch herausgestellt hat. Die Rückfallverbrecherinnen auf diesem Gebiet, über die *Jüngling* Angaben zusammengebracht hat (vgl. früher Kap. III), repräsentierten offenbar ein ähnliches Material wie unsere Fälle, ein Umstand, der einen Anhalt für unsere Auffassung bildet, dass die Wiederholerin eines Kindesmords keine psychisch normale Person sein kann.

Man kann darauf einwenden, dass eigentlich nur die Hälfte von unseren Rückfallverbrecherinnen früher wegen Kindesmord (und Versuch) verurteilt worden sind, die anderen wiederum wegen fahrlässiger Tötung von Neugeborenen oder wegen Verheimlichung und Vernichtung der Kindesleiche sowie eine wegen Abtreibung. Den zuletzt erwähnten Fall können wir aus unseren Berechnungen fortlassen, weil die Tat einem Kindesmord nicht an die Seite zu stellen ist; aber sowohl die fahrlässige Tötung als die Vernichtung der Leiche bergen zumeist eine vorsätzliche Tötungshandlung in sich, wenn es auch nicht gelungen ist, die Vorsätzlichkeit völlig zu beweisen. Die Leichenvernichtung ist eine Tat, die den starken Verdacht erregt, dass man die Spuren einer strafbaren Handlung dadurch hat beseitigen wollen. Demnach ist es wohl berechtigt, diese Fälle unter die Rückfallverbrechen des Kindesmords einzubeziehen.

Obgleich die Zahl der Fälle, bei der wir an Hand der empfangenen Personalnachrichten mehr oder weniger unsichere Schlussfolgerungen über die psychischen Eigenschaften der Kindesmörderinnen unseres Materials haben ziehen können, ziemlich klein ist und nur reichlich ein Drittel von unseren kasuistischen Fällen ausmacht, bei denen die Tötung »bei oder bald nach der Geburt», d.h. innerhalb 12 Std. nach der Geburt stattgefunden hat (insgesamt 343 Fälle), ist sie doch hinreichend gross, um uns zum Ziehen des Wahrscheinlichkeitsschlusses zu berechtigen, der oben aufgestellt worden ist.

Die schwachsinnigen Kindesmörderinnen.

Was die oligophrenen Kindesmörderinnen unseres Materials betrifft, so scheinen sie hauptsächlich leichtere und mässige Grade von Intelligenzdefekt darzustellen. Wir besitzen natürlich keine Möglichkeit, den Grad des Intelligenzdefizits etwa mittels eines Testverfahrens zu messen, sondern haben unsere Schlüsse in der Hauptsache auf Grund der Angaben des Pfarrers und des Lehrers ziehen müssen. Den

Konfirmandenunterricht haben alle durchgemacht, obgleich ihn die Betreffenden in ein paar Fällen (z.B. in den Fällen 191 und 222) zweimal besuchen mussten, um zum Abendmahl zugelassen zu werden, und in Fall 259 mitgeteilt wird, dass die Person die schlechteste von 69 Konfirmanden war. Wir haben auch in den Fällen, wo uns als Beurteilungsgrundlage nur die Auffassung zur Verfügung stand, die der Pfarrer im Konfirmandenunterricht von der Intelligenz der Betreffenden gewonnen hatte, den Standpunkt eingenommen, dass die Beurteilung des Auffassungsvermögens als schwach wenigstens einen leichten Intelligenzdefekt bewiese (Debilität). In den Fällen wiederum, wo es im Ort allgemein bekannt ist, dass es sich um eine einfältige Person handelt, wie z.B. in den Fällen 19 und 212, dürfte bereits eine Imbezillität mittleren Grades vorliegen. In der Volksschule sind die Schwachsinnigen unseres Materials schlecht vorwärts gekommen, haben ihren Schulbesuch wegen seiner Hoffnungslosigkeit, wie in den Fällen 139 und 201, schon gleich im Anfang abgebrochen. Wir können also sagen, dass die zu unserm Material gehörigen, als oligophren beurteilten Kindesmörderinnen Debile oder Imbezille leichteren oder mittleren Grades sind.

J. Lange hebt hervor, dass die Oligophrenen ausnahmslos auch Mängel auf dem Gebiete des Charakters aufweisen, und Kurt Schneider sagt, dass der Schwachsinn alle seelischen Schichten durchtränkt. Recht oft haben wir an Hand der empfangenen Angaben folgern können, dass unsere schwachsinnigen Kindesmörderinnen auch abweichende Charaktereigenschaften darbieten. Nur ganz vereinzelt sind diese Abweichungen so ausgeprägt, dass wir von psychopathischen Charakteren gesprochen haben, obgleich dies Verfahren vielleicht willkürlich anmuten kann.

In manchen Fällen wird in den Auskünften etwas von einer erblichen Belastung unserer schwachsinnigen Kindesmörderinnen erwähnt. Eine *Oligophrenie* bei den Verwandten der Betreffenden dürfte in den Fällen 111, 148, 191, 193, 194, 198 und 204, *Geisteskrankheit* der Verwandten in den Fällen 130, 189 und 204 vorliegen. *Sonstige* bemerkenswerte *Minderwertigkeiten*, wie z.B. Trunksucht, Kriminalität, eigentümliche Charaktere, sexuelle Haltlosigkeit u.a. bei den Angehörigen der beschriebenen schwachsinnigen Kindesmörderinnen finden wir in den Fällen 29, 123, 147, 154, 155 (eine schwachsinnige Epileptikerin) und 193.

Es entzieht sich völlig unserer Kenntnis, ob die Oligophrenien in unseren Fällen auf angeborener Anlage oder vielleicht auf früh erworbenen Schädigungen beruhen. In solchen Fällen, wie z.B. Fall 194, möchte man annehmen, dass die erbliche Anlage an dem Schwachsinn schuld ist.

Was den *Geschlechtstrieb* der Schwachsinnigen anbelangt, so sind die Meinungen darüber etwas geteilt. So sind ja die Schwachsinnigen nach Hübners Ansicht gewöhnlich sexuell erregbar, was nach J. Lange nicht zutrifft, da der Geschlechtstrieb bei Schwachsinnigen im Gegenteil vorwiegend verkümmert sein soll, insbesondere dann, wenn Störungen im Endocrinium vorhanden sind. Derselben Meinung ist Kraepelin. Es ist ja bekannt, dass schwachsinnige Frauen leicht der Verführung unterliegen, aber dies braucht nicht aus einem gesteigerten Geschlechtstrieb zu

resultieren, sondern eher aus der Unselbständigkeit und Leichtgläubigkeit der Betreffenden. Unter unseren oligophrenen Kindesmörderinnen dürften, nach den eingelaufenen Angaben zu schliessen, nicht allzu viele vorkommen, bei denen ein starker Geschlechtstrieb Aufsehen bei den Gewährsmännern erweckt hätte, obwohl z.B. die Geistlichkeit solche auf die Moral bezüglichen Umstände wohl notiert und recht oft auch gemeldet hat (vgl. unten die psychopathischen Kindesmörderinnen). Wir können also wenigstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit folgern, dass die oligophrenen Kindesmörderinnen, bei denen in den empfangenen Angaben nichts von Äusserungen des Geschlechtstriebes erwähnt wird, sich wenigstens nicht dermassen leidenschaftlich in Sexualdingen benommen haben, dass es allgemein bekannt geworden wäre.

Die Fälle, in denen sich die oligophrenen Kindesmörderinnen unseres Materials als erotisch erwiesen haben, sind folgende: Fall 29: »Mannstoll» (Ansicht der Zeugen), 154: »hinter den Jungens her», 155: »Hang zur Liederlichkeit» (epileptische Schwachsinnige), 191: »Liederlich, sterilisiert», 201: »Liederlich» (schwachsinnige Psychopathin?) und 302: »Hatte gegen Bezahlung Hurerei betrieben». Der letzte Fall braucht zwar nicht zu beweisen, dass der Geschlechtstrieb stark gewesen wäre, weil es sich ja um eine Hingabe für Geld gehandelt hat. Wenn wir ferner erachten, dass das Anknüpfen von Geschlechtsverbindungen mit zwei oder mehr Männern zu gleicher Zeit oder kurz hintereinander auch bei Oligophrenen indirekt von einer Stärke des Geschlechtstriebes zeugte, was fraglich ist, würden wir ferner die Fälle 55, 156, 186, 203, 259 und 287 sowie vielleicht auch Fall 70 dazu rechnen, wo der Schwängerer ein der Betreffenden unbekannter Mann war. In 2 Fällen finden sich Bemerkungen, die darauf hinweisen, dass in der Familie eine gewisse sexuale Haltlosigkeit vorkommt, nämlich Fall 123, wo 3 Schwestern der Angekl. uneheliche Kinder haben, und Fall 198, bei dem mitgeteilt wird, dass eine Schwester einen Abort gehabt habe. Wenn wir nur die Fälle der ersten Gruppe rechnen, erhalten wir als deren *Prozentzahl*, bezogen auf die Oligophrenen des Materials (abgesehen von den Rückfallverbrecherinnen) *13*, im letzteren Fall (Fall 123 und 198 natürlich ausgenommen) *33,3*, also *ein Drittel*.

Wir könnten vielleicht den Wahrscheinlichkeitsschluss ziehen, dass die *oligophrenen Kindesmörderinnen*, die Erstgebärenden sowohl wie die Mehrgebärenden, *in Sexualverbindungen vielmehr eher passiv* sind und wohl allem Anschein nach *mehr unter einem von aussen kommenden Druck* (Überredung u.s.w.) *in solche hineingeraten*, als angestachelt durch die Stärke ihres Geschlechtstriebes.

Bei den oligophrenen Rückfallverbrecherinnen scheinen die entsprechenden Zahlen der sexuell erregbaren Kindesmörderinnen grösser zu sein, doch ist die Anzahl der Fälle zu klein, als dass man irgendwelche Schlussfolgerungen ziehen könnte.

Die psychopathischen Kindesmörderinnen.

Man definiert die Psychopathen als abnorme Persönlichkeiten, deren Anomalien angeboren sind und sich vorwiegend auf dem Gebiet des Gemüts- und Willenslebens zeigen (J. Lange). Man hat versucht, die Psychopathen in verschiedene Gruppen

einzuteilen, aber dies ist nur für den praktischen Bedarf gelungen, wogegen alle Versuche einer Einteilung auf biologischen Grundlagen, welche die wissenschaftlichen Forderungen erfüllen könnte, fehlgeschlagen sind. Birnbaum hält es für berechtigt, anzunehmen, dass es sich hier um funktionelle Besonderheiten jener körperlichen Organsysteme handelt, die überhaupt die körperliche Grundlage der menschlichen Persönlichkeit und speziell ihres Charakters abgeben (z.B. Blutdrüsen, Hirnstamm, neurovegetatives System), dies vor allem in den Fällen, die als degenerativ hingestellt werden und grundsätzlich als erblich übertragbare »hereditärdegenerative» Psychopathien gelten. Das Hauptgewicht bei der Charakteristik dieser Psychopathien sei vorläufig auf das psychische Erscheinungsbild zu legen, wobei nach Birnbaum u.a. zu beachten ist, dass die nachweisbaren charakterologischen Anomalien *im wesentlichen nur quantitative*, nicht qualitative Abweichungen von der Norm aufweisen und sich auf die charakterologische Anlage, die anlagemässigen Bestandteile der Persönlichkeit erstrecken. Als solche biologisch fundierten Grundlagen der Persönlichkeit betrachtet Birnbaum: 1. den vitalen Stimmungsuntergrund des Seelenlebens, die Grund- und Lebensstimmung, 2. die formalen Eigenheiten der emotionellen und motorischen Bewegung nach Ansprechbarkeit, Intensität, Tempo u.dgl. (»Psychomodalität»), und 3. jene elementaren Grundrichtungen der Persönlichkeit, wie sie in den grundlegenden Lebenstrieben (z.B. Sexualtrieb, Selbsterhaltungstrieb u.a.) zum Ausdruck kommen. Von diesen anlagemässigen Grundkomponenten der Persönlichkeit sind nach Birnbaum die entsprechenden charakterologischen Grundelemente der Psychopathien abzuleiten. Doch sind nicht alle psychopathischen Charakterzüge auf diese pathologischen Grund- und Anlageeigenheiten zurückzuführen, sondern eine Menge von ihnen sind mehr oder weniger verwickelten *sekundären* Vorgängen psychodynamischer Art unterworfen, an denen auch äussere Momente, wie Umwelteinflüsse, Milieufaktoren usw. beteiligt sind (Birnbaum). Die primär gegebenen elementaren, psychopathisch-charakterlichen Grundanlagen sind nach Birnbaum nicht viel mehr als das Rohmaterial für den Gesamtkomplex der psychopathischen Persönlichkeit.

Die charakterologischen Eigenschaften der Psychopathen, Auswüchse und Defekte derselben bedingen *ein Missverhältnis zwischen Reiz und Reaktion*. Dazu kommt eine Störung im harmonischen Zusammenwirken der einzelnen Wesenskomponenten (so z.B. zwischen den treibenden Kräften der Affekt- und Triebsphäre und den entsprechenden Regulations- und Hemmungskräften des höheren Gefühlslebens), was alles für die Gesamtpersönlichkeit einen Mangel an seelischem Ebenmass und Gleichmass, an psychischer Ausgeglichenheit bietet, der auch zu den Grundelementen psychopathischer Charakterartung zu rechnen ist (Birnbaum). Diese Erklärungsversuche Birnbaums sind sehr plausibel. Auch hat er recht, wenn er bemerkt, dass bei den Psychopathen als Ausdruck ihrer unzulänglichen Gesamtkonstitution eine seelische Labilität und Gleichgewichtslosigkeit auftritt, verbunden mit erhöhter psychophysischer Intoleranz und Widerstandsschwäche, die schon gegenüber Alltagseinflüssen leicht versagt. Es ist wohl zu verstehen, dass die Anpassung an das soziale Leben bei den Psychopathen mangelhaft sein muss. Hieraus

folgt, dass sie eine Menschengruppe sind, die auch speziell zu Verbrechen disponiert ist. Den Hauptproblemen aller Kriminalpsychopathologie glaubt Birnbaum mit der Erfassung pathologischer Gefühlsveranlagungen näher kommen zu können und von ihnen aus am sichersten typische Träger kriminalpathologischer Dispositionen zu gewinnen.

Wir haben keine Möglichkeit gehabt, die unseres Erachtens wichtigen Aufschlüsse in bezug auf die Kindesmörderinnen unseres Materials zu erlangen, sondern haben uns mit den Angaben begnügen müssen, die man uns gemacht hat. Was die Fälle anbelangt, bei denen wir gefolgert haben, dass es sich um eine psychopathische Persönlichkeit handelt, so haben die Auskünfte meistens irgendeine Aufklärung aus dem Gebiet der Psychomodalität der Person enthalten, die zumal dann, wenn sie als pathologisch erhöhte emotionelle Ansprechbarkeit, als Reizbarkeit und Affekt- und Stimmungslabilität in Erscheinung tritt, Eindruck auf die Umgebung macht. Sie sind wohl bisweilen unbestimmt gewesen, sodass es schwer gefallen ist, an Hand derselben eine sichere Auffassung zu gewinnen, aber ich habe ja schon früher darauf hingewiesen, dass meine Schlussfolgerungen nur einen relativen Wert besitzen.

Ausser Angaben über die Emotionalität findet man in den Auskünften oft auch Anmerkungen inbetreff des Trieblebens, die sich aber lediglich auf den Geschlechtstrieb beschränken. Was die Grund- und Lebensstimmung betrifft, so werden in den Auskünften manchmal Umstände erwähnt, die man darauf beziehen könnte, aber sie sind so unbestimmt gehalten, dass es unmöglich ist, etwas daraus abzuleiten.

Ohne jeden Fall für sich getrennt zu erläutern, will ich nur folgendes anführen:

Von den erstgebärenden psychopathischen Kindesmörderinnen bilden die grössten Gruppen 1. die gemütsrohen und -kalten Individuen und 2. die reizbaren, erregten, explosiven Typen. Diese beiden Gruppen umfassen insgesamt 21 von den 30 wahrscheinlich psychopathischen erstgebärenden Kindesmörderinnen, d.h. 70 %. Im Hinblick auf die übrigen begegnet man solchen Auslassungen über die Charaktereigenschaften, wie: Hochmütig, lügnerisch, insichverschlossen, unbändig u.dgl. In 10 Fällen, also in 33 % ist ein *gesteigerter Geschlechtstrieb* zu verzeichnen.

Von den 20 mehrgebärenden psychopathischen Kindesmörderinnen sind 6 zu den Gemütsrohen und — kalten, 3 zu den Reizbaren zu rechnen, was insgesamt ca 45 % entspricht. In 7 Fällen, also in ca 35 % findet sich eine Notiz über *Haltlosigkeit in sexualen Dingen.*

Wir bemerken also, dass sich *die Mehrzahl (60 %) der psychopathischen Kindesmörderinnen aus den Gruppen der gemütsrohen und -kalten sowie der erregten, reizbaren Typen rekrutiert, und dass ein gesteigerter Geschlechtstrieb bei den psychopathischen Kindesmörderinnen wohl häufiger ist als bei den schwachsinnigen.*

In den Familien unserer psychopathischen Kindesmörderinnen kommen an Hand der eingelaufenen Angaben bisweilen Psychopathie und sexuale Haltlosigkeit vor. In Fall 140 hat die Mutter der betreffenden Kindesmörderin eine Strafe wegen desselben Verbrechens verbüsst.

Die Kindesmörderinnen vor Gericht.

Personalien.

Alter. Die *Erstgebärenden:* Die jüngste ist 15, die älteste 41 Jahre alt, das Durchschnittsalter bei Begehung des Verbrechens beträgt etwa *23 ½ Jahre* (Mittelwert des Alters von 202 Kindesmörderinnen). Das Durchschnittsalter der *Mehrgebärenden* war natürlich höher, nämlich *28, 8 Jahre.* Das niedrigste Alter belief sich auf 19, das höchste auf 44 Jahre. In 4 Fällen war die betr. Person 40 und in 3 Fällen 41 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter der *Rückfallverbrecherinnen* lag noch höher als bei den Mehrgebärenden, nämlich bei *31 Jahren.* Die jüngste Rückfallverbrecherin war 22 Jahre, die älteste 39 Jahre alt.

Beruf und wirtschaftliche Lage. Die Kindesmörderinnen gehören grösstenteils zu der ärmsten Lohnempfängerklasse auf dem Lande; zumeist sind es Dienstmädchen. Als Dienstmädchen sind hier auch die Viehmägde gerechnet. Die zweite Gruppe besteht aus den Töchtern, Frauen und Witwen von Bauern, Parzellenbesitzern und Kleinbauern. An dritter Stelle stehen die Arbeiterinnen: Fabrikarbeiterinnen, Näherinnen und Landarbeiterinnen, die nicht zum Dienst gedungen sind, wie die Tagelöhner u.s.w. Die Gruppe der Bauern ist die wohlhabendste, aber die Bauern, deren Angehörige hier in Frage kommen, sind gewöhnlich Besitzer von kleinen Wirtschaften, deren Auskommen nur befriedigend ist. Nur in ganz seltenen Fällen handelt es sich um eine wohlhabendere Person.

Die *Erstgebärenden:* Dienstmädchen 128 (64 %). Landwirtstöchter, -frauen oder -witwen (= Bäuerinnen) 39 (19,5 %) und Arbeiterinnen 33 (16,5 %). Beruf unbekannt in 2 Fällen.

Die *Mehrgebärenden:* Dienstmädchen 69 (54,7 %), Bäuerinnen 19 (15,1 %) und Arbeiterinnen 38 (30,2 %).

Die *Rückfallverbrecherinnen:* Dienstmädchen 11 (61,1 %), Bäuerinnen 2 (11,1 %) und Arbeiterinnen 5 (27,8 %).

Wie wir sehen, sind die Dienstmädchen in allen Gruppen mit wenigstens 50 % vertreten.

Zivilstand. *Erstgebärende:* Die Dienstmädchen sind sämtlich unverheiratet, von den Bäuerinnen sind 3 Ehefrauen und 1 Witwe, von den Arbeiterinnen 3 Witwen, die übrigen unverheiratet. Der überwiegend grösste Teil oder ca 96 ½ % der *erstgebärenden* Kindesmörderinnen sind also *ledig. Mehrgebärende:* Dienstmädchen: alle unverheiratet bis auf 1 Witwe. Bäuerinnen: Verheiratet 2, verwitwet 7, die übrigen (10) unverheiratet. Arbeiterinnen: Verheiratet 9, verwitwet 8, unverheiratet 21. Unter den *mehrgebärenden* Kindesmörderinnen befinden sich ca 78 ½ % *ledige. Rückfallverbrecherinnen:* Von den Dienstmädchen (11): 10 unverheiratet, 1 verheiratet; von den Arbeiterinnen (5): 2 unverheiratet, 1 verheiratet, 2 verwitwet. Von den Bäuerinnen (2): 1 unverheiratet, 1 verwitwet. In dieser Gruppe waren also 13 oder ca 72,2 % *ledig.*

Die Kindesmörderinnen sind demnach zum grössten Teil *unverheiratete Landdienstmädchen.*

Abstammung. In den allermeisten Fällen geht aus den Gerichtsakten die Abstammung der Kindesmörderin im Hinblick darauf hervor, ob sie ehelich oder unehelich geboren ist. Danach verteilen sich die Kindesmörderinnen folgendermassen:

Erstgebärende. Dienstmädchen (128). Ehelich geboren 101, unehelich geboren 22, unbekannt 5. *Uneheliche* ca *18* %. *Bäuerinnen* (39): Ehelich geboren 38, unbekannt 1, unehelich geb. keine einzige, also *0* %. *Arbeiterinnen* (33): Ehelich geb. 32, unehelich geb. 1 = ca 3 %.

Von den erstgebärenden Kindesmörderinnen waren knapp 12 % unehelich geboren.

Mehrgebärende. Dienstmädchen (69): Ehelich geb. 53, unehelich geb. 14, unbekannt 2. Uneheliche ca *21* %. *Bäuerinnen* (19) sämtlich ehelich geboren. *Arbeiterinnen* (38): Ehelich geb. 31, unehelich 3, unbekannt 4. Uneheliche ca 9 %.

Von den mehrgebärenden Kindesmörderinnen waren ca 14 % unehelich geboren.

Rückfallverbrecherinnen. Dienstmädchen (11): Ehelich geb. 6, unehelich geb. 5 (45 %). Arbeiterinnen (5): Ehelich geb. 4, unehelich geb. 1. Bäuerinnen (2): Beide ehelich geb.

Von den Rückfallverbrecherinnen waren 33,3 % oder ein Drittel unehelich geboren.

Von 332 Kindesmörderinnen, bei denen die Abstammung in den Gerichtsakten erwähnt ist, waren *13,85* % *unehelicher Herkunft.*

Da die Geburtlichkeit der Unehelichen im Vergleich zu der Zahl aller Lebendgeborenen (die Unehelichkeitsquote) in Finnland im ganzen Lande *8,20* % (Durchschnitt der Jahre 1920—1935) beträgt, kommen also unter den *Kindesmörderinnen relativ mehr Personen unehelicher Herkunft vor als unter der gesamten freien Bevölkerung.*

Verwaisung. Im folgenden bringe ich eine Aufstellung darüber, in welchem Masse die Waisen — Vollwaisen, Vaterwaisen und Mutterwaisen — unter den Kindesmörderinnen meines Materials vertreten sind, soweit diese Umstände aus den Gerichtsprotokollen hervorgehen. Da in den Fällen, wo sich dieser Vermerk findet, meistens nicht angegeben ist, wann der eine oder beide Eltern gestorben sind, kann ich nicht dasselbe Verfahren wie K. KERSCHER[1] einschlagen, nämlich die Fälle als Verwaisung behandeln, wo das Kind beim Tode der Eltern unter 16 Jahre alt war. Aus diesem Grunde verlieren die von mir ermittelten Werte zum grossen Teil ihre Bedeutung, denn sie lassen sich beim Beurteilen der eventuellen Einwirkung der Verwaisung auf die betr. Art des Verbrechens nicht verwenden, da ein erheblicher Teil der als Waisen bezeichneten Mädchen die Eltern möglicherweise erst in einem Alter verloren hat, wo die Stütze eines oder beider Eltern schon mehr oder weniger irrelevant geworden ist. Wir erhalten folgende Werte: Die Zahl der Fälle, bei denen eine Angabe über die Eltern vorliegt, beläuft sich auf 236.

[1] KARL KERSCHER, Verbrechen und Verwaisung. 1937.

Vollwaisen	11,0 %
Vaterwaisen	24,1 »
Mutterwaisen	14,4 »
Zusammen	49,5 %

Wenn diese Zahlen zuverlässig wären, so würden sie beweisen, dass die Verwaisung unter den Kindesmörderinnen über 3 mal so gross wäre als im Bevölkerungsdurchschnitt (nach Kerscher 16 %). Sie würde annähernd den Prozentzahlen entsprechen, die Kerscher für die Verwaisung der Prostituierten mitgeteilt hat, bei denen jedoch die Mutterwaisen gegenüber den Vaterwaisen überwiegen. Unter den kriminellen Handlungen scheint die Verwaisung nach Kerscher vorwiegend bei den Verbrechen gegen das fremde Eigentum von Bedeutung zu sein, nicht aber z.B. bei den Roheitsdelikten.

Bildung. Das Bildungsniveau der Kindesmörderinnen ist niedrig: *Erstgebärende:* Vollkommen lese- und schreibunkundig ist nur eine (Fall 50), lediglich lesekundig sind 17. Schreibkenntnisse besassen 46, ohne die Volksschule besucht zu haben. Ausschliesslich den Konfirmandenunterricht besucht hatten 42, ausserdem auch die Wanderschule 38 Personen. In die Volksschule waren 100 Personen gegangen. Bei den übrigen fehlt ein diesbezüglicher Vermerk. Nur eine hatte die Volkshochschule und 3 eine Fortbildungsschule besucht. 2 Mädchen hatten einen Kursus in Viehpflege durchgemacht. Der grösste Teil von denen, die keine Volksschule besucht haben, gehört zu den älteren Fällen.

Mehrgebärende: Leseunkundig ist keine. Ausschliesslich Lesekenntnisse besitzen 9 Personen, schreibkundig sind 40 Kindesmörderinnen, die keine Volksschule besucht haben. Lediglich den Konfirmandenunterricht haben 33 Personen besucht, ausserdem eine Wanderschule 24. Die Volksschule haben 39 und eine Fortbildungsschule 2 durchgemacht.

Frühere Lebensschicksale. Da die Kindesmörderinnen meistens aus ganz armen Verhältnissen stammen, haben sie schon in zartem Alter von Hause fortgehen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Eine hatte schon im Alter von 6 Jahren als Hirtenmädchen hinausziehen müssen und war dann später Kindermädchen und Hausgehilfin geworden. Die Schicksale der Kindesmörderinnen sind sehr einförmig. Die Mehrgebärenden sind teilweise Witwen, die eheliche Kinder oder daneben auch wohl ein uneheliches Kind besitzen. Unter den Ledigen, die früher geboren haben, befinden sich einige, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass sie ihr Kind getötet haben, ohne dass die Sache herausgekommen ist, wie z.B. in den Fällen 257, 261, 283 und 327. Diejenigen, welche von früher her ein oder mehrere uneheliche Kinder besitzen, haben die Kinder zumeist ihren Eltern in Pflege gegeben, bzw. unter die Obhut von Verwandten gebracht, oder aber die Gemeinde hat die Fürsorge für das Kind übernommen. Bisweilen ist das Kind einer fremden Person in Pflege gegeben worden, und die Mutter hat ein Pflegegeld dafür entrichtet, oder sie hat das Kind oder auch mehrere Kinder bei sich behalten und selbst für dieselben gesorgt.

Kriminalität. Es ist bekannt, dass die Kriminalität unter den Kindesmörderinnen gering ist (Strassmann, Verkko). In meinem Material ist sie, wie folgt vertreten:

Erstgebärende (202 Fälle): In 3 Fällen wegen Diebstahl an geringwertigen Gegenständen oder Diebstahl, in einem Fall wegen Beihilfe zur Abtreibung bestraft. Vorbestafte ca 2 %.

Mehrgebärende: 5 Fälle, in denen eine Bestrafung wegen folgender Verbrechen stattgefunden hatte: 1. Beihilfe zum Landesverrat und Räubereien (Krieg 1918), 2. fortgesetzter Diebstahl an geringwertigen Gegenständen, 3. erstmaliger Diebstahl und fortgesetzte Unterschlagung, 4. erstmaliger Diebstahl und 5. Hurerei. Vorbestrafte ca 4 %. Von den früheren Verbrechen der Rückfallverbrecherinnen ist bereits die Rede gewesen. Wenn wir das prozentuale Verhältnis der Vorbestraften (26) in bezug auf die Kindesmörderinnen unseres Materials (343 Fälle) berechnen [1], erhalten wir als Verhältniszahl ca 7,6 %. *Man kann demnach sagen, dass die Kindesmörderinnen überhaupt ein wenig zu Verbrechen geneigtes Element darstellen.*

Es ist ein recht bemerkenswerter Umstand, dass ein beträchtlicher Teil der unverheirateten Mädchen, die sich eines Kindesmordes schuldig gemacht haben, nachher in den *Ehestand tritt*. Aus den Angaben der Geistlichkeit geht hervor, dass 32,1 % also *beinahe ein Drittel* von den Erstgebärenden meines Materials, über die von den Pfarrkanzleien Auskünfte eingelaufen sind, eine Ehe geschlossen haben (36 von 112 Kindesmörderinnen). Es ist also evident, dass ein *Kindesmord unter dem Publikum vielleicht eher als Unglück* denn als Ausdruck einer verbrecherischen Gesinnung betrachtet wird.

Was die erstgebärenden Kindesmörderinnen weiter anbelangt, so haben sie sich im allgemeinen nach Abbüssung ihrer Strafe nicht mehr auf unvorsichtige Geschlechtsverbindungen eingelassen. Doch gibt es einige, die nicht durch Schaden klug geworden sind, wie die Fälle 109, 133, 137 und 145 zu beweisen scheinen. Sie haben sich indessen keiner Wiederholung des Kindesmordverbrechens schuldig gemacht, abgesehen von den 3 Fällen, die als Rückfallverbrecherinnen in meinem Material auftreten.

Die Schwangerschaft. Bis auf wenige Ausnahmen haben die Kindesmörderinnen ihre Schwangerschaft *verheimlicht*. Manche haben versucht, ihren Zustand durch Schnüren zu verdecken. Die meisten haben, wenn Verdächte in bezug auf ihre Schwangerschaft aufgetaucht sind, ihren Zustand geleugnet, die einen mürrisch, die anderen unter Abgabe irgendwelcher Erklärungen für die an ihnen bemerkte Veränderung, wie dass sie an einer Krankheit litten, viel Kartoffeln gegessen hätten u.s.w. *Fast ausnahmslos ist die Schwangerschaft von der Umgebung*, zumal von den Nachbarinnen *bemerkt* worden. In vereinzelten Fällen ist es den Mädchen gelungen, ihren Zustand so gut zu verbergen, dass kein Verdacht hat

[1] Die Frauen, die ihr Kind später als 12 Std. nach der Geburt getötet haben, sind hier nicht mitgerechnet worden weil ein grosser Teil von ihnen wegen Mord und Totschlag verurteilt worden ist.

entstehen können, wie in Fall 71, 77, 102 und 103. In manchen Fällen haben die Mädchen behauptet, sie wären Spott und Hohn ausgesetzt gewesen, nachdem ihr Zustand bemerkt worden war. Die meisten von ihnen sind indessen der Meinung gewesen, dass es ihnen gelungen sei, ihren Zustand zu verheimlichen. Einige Mädchen wiederum haben ihren Zustand auf Befragen zugegeben (z.B. Fall 20 und 21). Was dann den wichtigen Umstand betrifft, ob die Kindesmörderinnen ihre Tat schon während der Schwangerschaft beschliessen, so ist es schwer, etwas darüber auszusagen, weil natürlich die meisten in den Verhören einen Umstand schroff von der Hand weisen, von dem sie ahnen, dass er erschwerend ist, selbst wenn sie die Tat in Wirklichkeit überlegt haben sollten. Gleichwohl haben manche Mädchen beim Verhör zugegeben, dass sie die Tötung entweder erwogen oder die Ausführung der Tat sogar schon während der Schwangerschaft beschlossen haben, oder die Überlegung geht aus anderen Umständen hervor, wie in den Fällen 20, 22, 43, 55, 105, 118, 121, 123, 134, 148, 153, 248 und 339. In 4 von diesen 13 Fällen war die Täterin schwachsinnig, sodass zu vermuten steht, dass sie die Gefährlichkeit ihres Geständnisses nicht verstanden hat. Es ist selbstverständlich unmöglich, sich darüber zu äussern, wie gewöhnlich die Prämeditation beim Kindesmord ist; aber danach zu schliessen, wie ungeschickt die Betreffenden beim Verheimlichen ihrer Tat vorgehen, haben sie dieselbe offenbar meistens nicht im voraus in ihren Einzelheiten geplant. Natürlich muss man in Betracht ziehen, dass die Betreffende, auch wenn sie ihre Tat überlegt haben sollte, nicht vorausahnen konnte, in welcher Situation sie vielleicht niederkommen würde. Ausserdem kommt es einem wahrscheinlich vor, dass wohl die meisten während der Schwangerschaft an die Tötung gedacht haben, ohne sie deshalb genauer zu überlegen, und ohne eine eigentliche Entscheidung zu treffen, wie auch Graf Gleispach vermutet hat. Während der Schwangerschaft haben die Mädchen ihre regelmässige Beschäftigung fortgesetzt und auf jede Art alles zu vermeiden versucht, was in der Umgebung Argwohn erregen könnte. Noch während der allerletzten Zeit ihrer Schwangerschaft haben die meisten ihre gewöhnlichen Arbeiten verrichtet, viele sogar direkt bis zum Beginn der Niederkunft; manche ist geradeswegs von der Arbeit zum Gebären gegangen und hat nach der Niederkunft überhaupt nicht geruht, wie z.B. in den Fällen 52, 208, 232, 245, 257 und 310. In Fall 1 ist die Kindesmörderin am Tage der Niederkunft auf Arbeit gewesen, in die Kirche gegangen, hat an 2 Gastereien und zwei Tage später an einem Tanzvergnügen teilgenommen, und in Fall 52 ist sie am Tage nach der Geburt zum Tanzen gegangen. Nur wenige scheinen versucht zu haben, einen *Abort* herbeizuführen, und auch dann ist dieser Versuch äusserst plump gewesen: durch Tanzen, Lysolspülungen, Quecksilber-, und Lysolgenuss u.s.w. In Fall 322 ist die Betreffende zu einer Engelmacherin gegangen, aber erst ganz dicht vor der Niederkunft. In manchen Fällen hat das Mädchen gegen Ende der Schwangerschaft ihre Stelle gewechselt, wahrscheinlich in der Befürchtung, dass ihr Zustand bemerkt sein möchte, und in der Annahme, dass es ihr vielleicht in der neuen Stelle gelänge, ihren Zustand geheimzuhalten, was ihr aber nicht gelungen zu sein scheint.

Nach Hause zu gehen, wagen sie gewöhnlich nicht, namentlich dann nicht, wenn sich dort schon vorher ein uneheliches Kind in Pflege befindet.

Die Geburt. Die Geburt kann natürlich zu jeder beliebigen Tageszeit vorsichgehen. Wenn das Mädchen bemerkt, dass die Geburt im Anzug ist, sucht sie fast ausnahmslos die Einsamkeit auf. Nur ganz selten findet die Niederkunft unter Vorwissen und Beistand der Mutter oder des Beischläfers statt. Wenn die Geburt bei Nacht erfolgt, kommt das Mädchen in ihrer Wohnstube nieder, wenn ihr eine solche allein zur Verfügung steht, oder in einem Speicher, auf einem Boden, wo viele Dienstmädchen ihr Schlafquartier haben. Wenn sie nicht allein in ihrem Zimmer wohnen, gehen sie in Aussengebäude, mit Vorliebe in den Kuhstall oder auf den Viehstallboden, in Heuschober, oder aber sie kommen unter freiem Himmel nieder, gewöhnlich auf dem Hofplatz des Hauses, bisweilen sogar bei starkem Frost, oder in einem nahen Walde, eine sogar auf dem Dach des Hühnerstalls! Die »Sauna» (finnische Badestube) ist gleichfalls — nach alter finnischer Sitte — ein beliebter Niederkunftsort. Auch der Abtritt dient recht oft als Stelle der Niederkunft, weil viele unter der Geburt das Bedürfnis fühlen, Urin oder Stuhl zu entleeren. Es ist möglich, dass eine oder die andere dann noch nicht Bescheid weiss, um was es sich handelt, bis sie beim Verrichten ihrer Notdurft bemerkt, dass die Geburt stattfindet. Nach der Stelle der Niederkunft verteilen sich die Kindesmörderinnen meines Materials, wie folgt:

Erstgebärende: Im Zimmer (wozu auch Vorratsraum, Boden, Milchkammer gerechnet sind) 106, im Freien (entweder unter freien Himmel oder in Scheunen) 37, in der Sauna 13, auf dem Abtritt 20, im Kuh- oder Viehstall 24, zusammen 200. Unbekannt 2.

Mehrgebärende: Im Zimmer 67, im Freien 24, in der Sauna 9, auf dem Abtritt 9, im Kuh- oder Viehstall 17, zusammen 126. Die Mehrgebärenden kommen also relativ häufiger in Wohnräumen nieder als die Erstgebärenden.

Von einigen seltenen Ausnahmen abgesehen, findet die Niederkunft in der *Einsamkeit* statt. Es sind jedoch einige Fälle vorhanden, bei denen das Mädchen in demselben Raum geboren hat, wo andere Personen schliefen, ohne dass diese erwacht sind. In Fall 62 vollzog sich die Geburt in einem Zimmer, in dem ein Ehepaar schlief. Die Angeklagte behauptet in diesem Fall, im Schlaf geboren zu haben, was nicht wahrscheinlich ist, obgleich behauptet wird, dass auch so etwas bisweilen vorkommen kann (Brouardel). In Fall 130 kam das Mädchen in einem Zimmer nieder, in dem andere Leute schliefen, und führte ihre Tat in der Weise aus, dass sie das Kind erwürgte, als sein Kopf zum Vorschein gekommen war, offenbar in der Absicht, das Kind am Schreien und damit am Aufwecken der anderen in dem Zimmer befindlichen Schläfer zu verhindern. In Fall 208 erfolgt die Niederkunft in demselben Bett, in dem ein anderes Dienstmädchen schläft, das nicht erwacht und nichts von dem Geschehenen weiss. Auch in den Fällen 209, 248 und 272 fand die Geburt in einem Zimmer statt, in dem andere Personen schliefen.

Was den Verlauf der Geburt selbst betrifft, so lässt sich schwer etwas darüber

sagen, weil uns in dieser Hinsicht nur der eigene Bericht des Mädchens zur Verfügung steht. In manchen Fällen teilt das Mädchen mit, dass die Geburt leicht gewesen ist und die Schmerzen ganz unbedeutend waren, so in den Fällen 1, 30, 51, 74, 128, 132, 196, 208, 223 und 271. In Fall 196 und 223 behauptet die Betreffende, sie habe überhaupt keine Wehen verspürt. In Fall 30 berichtet die 16 jährige Erstgebärende, sie habe beim Sitzen auf der Klosettöffnung nur etwas aus den Genitalien herausgleiten gefühlt, und die Medizinalbehörde spricht diese Behauptung als möglicherweise wahrheitsgemäss, wenn auch den Fall als selten an. Man stellt jedoch mit Überraschung fest, wie gut die Kindesmörderinnen, in grossen Zügen betrachtet, die Anstrengung der Geburt überstehen. Ausser z.B. den Fällen, wo die Gebärende ihre Arbeit, ohne zu ruhen, fortgesetzt hat, finden sich mehrere Fälle, wo das Mädchen, nachdem sie in der Nacht niedergekommen war, am Morgen an ihre gewöhnliche Arbeit gegangen ist oder höchstens einen Tag geruht hat, dann gewöhnlich unter der Vorgabe irgendeiner Erkrankung, von Kopfweh, Zahnschmerzen u.s.w. In den Fällen, wo Aussenstehende Gelegenheit gehabt haben, die Betreffende gleich oder bald nach der Geburt zu sehen, haben sie in bezug auf ihren Gemütszustand nichts Aussergewöhnliches an ihr wahrgenommen (so z.B. Fall 1). Dass die Geburt stattgefunden hat, wird dagegen häufig in der Umgebung bemerkt. Um dies zu vermeiden, versuchen manche Mädchen, sich so zu kleiden, dass ihr Schlankwerden nicht auffallen soll.

Man hat behauptet, dass die *Sturzgeburt* bei heimlichen Geburten nicht allzu selten sei. Winckel[1] hält es für möglich, dass Schrecken, Aufregung und heftige Gemütsbewegungen eine Sturzgeburt veranlassen könnten. Wenn man von einer Sturzgeburt spricht, wird hierbei die Sturzgeburt im Sinne der gerichtlichen Medizin gemeint, d.h. dass nur der Austritt des Kindes aus der mütterlichen Scham überraschend erfolgt (Hofmann-Haberda). Wie oft es sich bei heimlichen Geburten um eine derartige Sturzgeburt handelt, dafür erlangen wir, wie Haberda hervorhebt, niemals sichere Beweise, wir können sie nur für möglich oder für unmöglich halten. Recht gewöhnlich ist die Behauptung, dass die Geburt überraschend stattgefunden habe, was aber durchaus nicht bedeutet, dass es sich um eine Sturzgeburt gehandelt hätte. Da die Kindesmörderinnen häufig behapten, die Geburt sei im Stehen erfolgt, hat man die Frage erörtert, ob etwas Derartiges überhaupt möglich sei. Hohl (zit. bei Kunze) hält es für ausgeschlossen, äussert seine Verwunderung darüber, weshalb die Gebärende gerade eine so unbequeme Stellung wählen sollte, und betrachtet eine dahingehende Behauptung als Lüge. Andere (Haberda u.a.) glauben, es sei nicht unmöglich, dass die Geburt in dieser Stellung vorsichgehen könnte. Besonders bei Sturzgeburten bestände diese Möglichkeit. In den Fällen, wo die Kindesmörderinnen meines Materials angegeben haben, sie wären im Stehen niedergekommen, hat man am Kopfe des Kindes fast ausnahmslos so schwere Läsionen gefunden, dass sie offenbar durch Anwendung von Gewalt hervorgebracht worden

[1] Zit. bei Dittrich, Der Kindesmord.

waren. So behauptet ja die Kindesmörderin in Fall 187 zuerst, sie habe im Stehen geboren und das Kind sei mit dem Kopf voraus auf den Fussboden gefallen, gesteht aber dann, dass sie den Kopf des Kindes, in dem sie das Kind an den Füssen festhielt, zweimal gegen die Wand geschlagen hatte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Mutter in den Fällen, in denen sie behauptet, im Stehen niedergekommen zu sein, damit zu ihrer Verteidigung eine Erklärung für die Verletzung abgeben möchte, die sie dem Kopf des Kindes, wie sie wohl weiss, gewaltsam zugefügt hat. Die Läsionen, die bei der Obduktion in solchen Fällen festgestellt werden, sind so beschaffen, dass sie wohl niemals bei Sturzgeburten, auch wenn das Kind mit dem Kopf auf eine harte Unterlage fällt, in dieser Schwere entstehen können.

Ganz gewöhnlich ist auch die Behauptung der Kindesmörderinnen, sie hätten den Termin der Geburt später berechnet, als diese in Wirklichkeit stattfand. Dies kann möglich sein, wenn auch grössere Unterschiede den Verdacht erwecken, dass sie in der Verteidigungsabsicht vorgebracht sind. Der Umstand wiederum, dass die Kindesmörderinnen sich in keiner Weise für das Kind vorgesehen haben, z.B. durch Anfertigung von Kinderkleidung, beweist noch nicht, dass sie beschlossen hätten, das Kind zu töten, sondern man muss, wie Graf Gleispach geltend macht, annehmen, dass dies Versäumnis aus Furcht geschieht, ihr Zustand könnte dadurch bekannt werden.

Die Tat. Im Hinblick auf die Tat ist es üblich gewesen, die Fälle, in denen die Tötung »passiv», durch Unterlassung der nötigen Pflege oder durch Aussetzung erfolgt ist, von denjenigen zu unterscheiden, in denen die Tat »durch Handanlegung», also aktiv vollzogen wurde. Sicher hat es sich in einem Teil der Fälle, bei denen in der Entscheidung des Gerichtshofs von einer Unterlassung gesprochen wird, de facto um eine aktive Tat gehandelt z.B. wenn man das Kind dadurch erstickt hat, dass man es in eine Lage brachte, in der die Atmung unmöglich wird.

Anschliessend betrachten wir die Mittel und Wege genauer, durch welche die Mütter ihre unehelichen Neugeborenen ums Leben bringen.

Erstgebärende: Durch Aussetzung oder Unterlassung der nötigen Pflege 33, durch Ersticken 108, hierunter 48 durch Erwürgen, mit einem Strick (22) oder mit den Händen (26) und 60 durch Ersticken auf andere Art, nämlich durch Kleidungsstücke, Erde, Papier 33, durch die Hand (oder den Fuss) 16 und auf unbekannte Weise 11, durch Zertrümmern des Kopfes 38 (eine unsicher) mittels Durchschneidung der Kehle 5 und mittels Ertränken 10. In einem Falle wurde die Tötung dadurch bewerkstelligt, dass dem Kinde der Hals umgedreht wurde und in einem weiteren Falle auf die Art, dass die Mutter den Rumpf des Kindes durch Daraufknien zerquetschte. Auf unbekannte Weise ist das Kind in 6 Fällen getötet worden.

Die Erstgebärenden töten ihre Kinder also zumeist durch Ersticken (53 %) und häufiger durch Verlegen der Atmungsöffnungen als durch Erwürgen (29,2 bzw. 23,8 %). Die Schädelzertrümmerung ist verhältnismässig allgemein (18,8 %). und gewöhnlicher als z.B. die Tötung durch Aussetzung und Unterlassung (16,3 %). Es ergibt sich also, dass die *Erstgebärenden bei der Tötung aktiv verfahren und*

dieselbe relativ oft in brutaler Weise ausführen, denn wenn man als brutale Tötungsarten das Zertrümmern des Kopfes, das Erwürgen, das Durchschneiden der Kehle, das Halsumdrehen und die Zerquetschung des Körpers rechnet, so machen diese Tötungsarten ca *46* % aus.

Mehrgebärende. Mittels Erstickung durch Verstopfen der Atmungsöffnungen haben 45 (35,7 %), durch Erwürgen 19 (15,1 %), durch Schädelzertrümmerung 8 (6,3 %), durch Ertränken 8 (6,3 %) mittels Durchschneidung der Kehle 1 (0,8 %) und durch Aussetzung oder Unterlassung 44 (34,9 %) Mehrgebärende ihr Kind getötet. Unbekannt war die Tötungsart in einem Fall (0,8 %). Die Aussetzung und Unterlassung ist also eine unter den Mehrgebärenden doppelt so oft gebrauche Tötungsweise als unter den Erstgebärenden. *Die brutalen Tötungsarten kommen bei den Mehrgebärenden viel seltener als bei den Erstgebärenden vor* und machen nur 22,2 % bei ihnen aus. Eine Frau, die schon früher ein kleines Kind gehabt hat, scheint also mitleidiger zu sein als ein Mädchen, das noch nicht Mutter gewesen ist. Dass es sich in der Tat so verhält, und dass der Unterschied nicht vielleicht darauf beruht, dass unter die Erstgebärenden mehr pathologische Individuen eingehen, erhellt daraus, dass von den Erstgebärenden, die ihr Kind durch Aussetzung oder Unterlassung töteten, ca 27 % pathologisch waren, während die entsprechende Prozentzahl unter den Mehrgebärenden beinahe 40 beträgt, wobei zu berücksichtigen ist, dass solche Auskünfte, auf Grund welcher man Wahrscheinlichkeitsschlüsse über die Psyche der Kindesmörderinnen ziehen konnte, bei den Erstgebärenden in ca 43 % und bei den Mehrgebärenden in ca 38 % vorlagen. Man darf also annehmen, dass das bei den Mehrgebärenden *erwachte Muttergefühl* sie am Gebrauch roher Tötungsarten verhindert. Es ist auch möglich, dass die Letzterwähnten sich bewusst sind, wie wenig zur Tötung eines Neugeborenen notwendig ist, und dass man das Kind, um es ums Leben zu bringen, nicht mit dem Kopf gegen die Wand zu schlagen oder ihm die Kehle durchzuschneiden braucht. Sie bedienen sich vorwiegend solcher Tötungsmethoden, deren Feststellung schwieriger und bei denen die Vorsätzlichkeit der Tat schwerer zu ermitteln ist.

Ich erwähne kurz einige Einzelheiten inbetreff der Tötungsmethoden, welche die Kindesmörderinnen meines Materials benutzt haben.

Einen ganz besonders rohen Eindruck macht die Tat, dass die Mutter das Kind bei den Füssen ergreift und es so mit dem Kopf gegen den Eckstein des Gebäudes, gegen den Fussboden oder die Wand schlägt oder dass sie ihm mit einem Stein oder einem Stück Holz, in einem Fall sogar mit der Faust auf den Kopf schlägt. Auch die Tat, wo die Mutter mit dem Fuss gegen den Kopf des Kindes stösst, ist brutal. Abscheu erregend roh ist die Ausführung der Tat in Fall 76, und ich habe lediglich an Hand derselben geglaubt, die betr. Person als Psychopathin ansprechen zu können. In einem Fall drückt die Mutter dem Kinde den Kopf mit den Händen zusammen und zertrümmert auf diese Art die Schädelknochen.

Zum Erdrosseln wird entweder die Hand oder ein Strumpf-, Schuh- oder Schürzenband benutzt, das oft zweimal um den Hals gewunden und geknüpft wird. In

einigen Fällen hat man das Kind erst mit den Händen erwürgt, und ihm danach »sicherheitshalber» noch einen Strick um den Hals gebunden.

Eine Erstickung auf anderem Wege als durch Erwürgen wird beispielsweise dadurch zustandegebracht, dass man dem Kind einen Finger in die Kehle steckt, ihm die Hand oder ein Kleidungsstück vor Mund und Nasenlöcher hält oder ihm Erde, Papierkugeln u.s. in den Hals stopft, dass man es unter der Decke liegen lässt, das Kind mit dem Fuss gegen die Matratze drückt oder das Kind mit dem Bauch auf die Erde legt. Oft wird auch ein Lappen um den Kopf des Kindes gebunden. In Fällen, wo die Mutter ihr schon saugendes Kind tötet, kann sie dasselbe ersticken, indem sie es so fest gegen ihre Brust presst, dass das Kind am Atmen verhindert wird.

Das Ertränken wird zumeist entweder so bewerkstelligt, dass das Kind ins Wasser geworfen wird, oder so, dass die Mutter in einen Kübel niederkommt, der Wasser enthält, und das Kind darin liegen lässt.

Das Durchschneiden der Kehle wird mit einem Messer oder einer Schere ausgeführt.

Die Verheimlichung der Tat. Wenn die Tat vollbracht ist, muss die Mutter ihre Spuren verdecken. Hierbei hat sie für zweierlei Sorge zu tragen, nämlich erstens für die Beseitigung der durch die Geburt verursachten Spuren und zweitens für das Verbergen des Kindes und der Nachgeburt.

Bei der Geburt werden die Unterkleider beschmutzt, welche die Gebärende während der Niederkunft am Leibe trägt, die Wäsche, falls sie in einem Bett gebiert, und ausserdem entstehen Spuren an den Stellen, wo sich die Frischentbundene bewegt. Das Beseitigen dieser Spuren fällt der Entbundenen oft schwer und gelingt gewöhnlich nur unvollkommen, sodass ihre Umgebung die Spuren bemerkt und Verdacht schöpft. Dann führt die Frischentbundene beinahe regelmässig zu ihrer Entschuldigung an, dass sie eine stärkere Menstruation gehabt habe; aber ihre Blässe und Schwäche verraten den wahren Sachverhalt, zumal dann, wenn hinsichtlich des Zustandes der Betreffenden schon vorher Verdächte bestanden haben. Nun wäre es selbstverständlich die wichtigste Aufgabe der Kindesmörderin, das Beweismaterial, zu vernichten, d.h. die Kindesleiche und die Plazenta, die beide absolute Beweise für die erfolgte Niederkunft darstellen, beiseite zu schaffen. In dieser Beziehung legen die Kindesmörderinnen gewöhnlich grosse Ungeschicklichkeit und Gedankenlosigkeit an den Tag, was in der Regel darauf hinweist, dass *sie nicht im voraus einen Plan gefasst haben, wie das Verbrechen auszuführen und zu verheimlichen wäre.* Ohne die verschiedenen Fälle hier eingehender erörtern zu wollen, in denen die Täterin jeweils versucht hat, die Leiche und die Nachgeburt auf eine oder die andere Weise zu verstecken, führe ich nur einige allgemeine Züge an, welche einerseits das geringe Urteilsvermögen der Täterin, andererseits den Zustand der Ratlosigkeit illustrieren dürften, in dem sich das Mädchen in solchen Situationen häufig befindet.

Wenn die Niederkunft drinnen in einer Stube stattgefunden hat, versteckt das

Mädchen die Leiche gewöhnlich unter seiner Matratze. Falls die Nachgeburt gleichzeitig oder bald nach der Geburt erscheint, pflegt die Kindesmörderin sowohl die Leiche wie die Plazenta in Papier oder, wenn sie dies nicht zur Hand hat, in irgendein Kleindungsstück, gewöhnlich in ihr Kleid zu wickeln. Handelt es sich um ein Dienstmädchen, und ist die Niederkunft bei Nacht erfolgt, so versucht das Mädchen früh am Morgen, ehe die anderen aufgestanden sind, die Leiche in ein Versteck zu bringen. Aber nur zu oft lässt es dieselbe einstweilen unter der Matratze liegen, augenscheinlich in der Absicht, sie bei passender Gelegenheit besser zu verstecken. Dann können die bei der Geburt entstandenen und unbemerkt gebliebenen Blutspuren zu Verdächten, Nachsuche und Entdeckung der Leiche führen. Manche verstecken die Leiche in ihrem Koffer und vergessen entweder, sie von dort in ein sichereres Versteck zu befördern oder warten so lange auf eine bessere Gelegenheit, bis man Zeit gehabt hat, den Leichnam zu entdecken. In Fall 64 hatte das Mädchen die Leiche beinahe einen Monat lang in ihrem Koffer aufbewahrt. In Fall 335 hatte die Betreffende die Gebeine ihres zuerst ermordeten Kindes 6 Jahre lang in ihrem Koffer aufgehoben und musste sich, nachdem sie abermals einen Kindesmord begangen hatte, auch für ihr früheres Verbrechen verantworten, weil sie das Beweismaterial gegen sich selbst aufbewahrt hatte. Dass das erste Versteck schlecht gewählt sein kann, ist nicht zu verwundern, wenn die Gefahr der Entdeckung gross ist, aber auch dann, wenn die Geburt z.B. im Walde erfolgt, lassen die Kindesmörderinnen die Leiche entweder völlig unbedeckt liegen oder legen nur ein wenig Moos darüber. Sehr gewöhnlich ist es, dass sie die Leiche in irgendein ihnen gehöriges Kleidungsstück wickeln, das natürlich zum Beweisstück gegen sie wird. Ist die Tat durch Erdrosseln mit irgendeinem Gegenstand bewerkstelligt worden, so lassen sie die Binde fast stets am Halse des Kindes sitzen. Wenn sie das Kind z.B. mit ihren Schürzenbändern erwürgt haben, lassen sie das Kind, in die Schürze gewickelt, mit um den Hals geknüpften Bändern liegen, um zu zeigen, wer das Kind getötet hat und auf welche Weise! Wenn die Person im Viehstall niederkommt, begräbt sie die Leiche im Mist, manchmal wirft sie dieselbe den Schweinen vor, mit oder ohne Vorwissen, dass das Schwein Leichen frisst. Falls die Geburt, was nicht selten passiert, im Abtritt vorsichgeht, lässt die Entbundene das Kind in der Abortkiste liegen und wühlt Stuhl, Papier u.dgl. als Decke darüber. Wenn die Frau die Leiche gleich nach der Geburt im Wasser versenkt, denkt sie nicht immer daran, die Leiche mit einem Gewicht zu beschweren, sodass dieselbe an die Oberfläche steigt, oder sie legt die Leiche in so flaches Wasser, dass sie von einem Vorübergehenden bemerkt werden kann. Nur selten hat eine Kindesmörderin die Leiche durch Verbrennen im Saunaofen oder im Herd der Viehküche vernichtet. Manchmal hat sie die Leiche, wie in Fall 9 unbedeckt liegen lassen, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Niederkunft damals bei hartem Frost stattfand und die Mutter es bemerkt haben würde, wenn die Entbundene die Leiche mit ins Zimmer gebracht hätte. Manche schleppen die Leiche aus einem Versteck ins andere. Die gewöhnliche Erklärung beim Verhör lautet, dass sie die Absicht gehabt hätten, die Leiche bei passender Gelegenheit auf

dem Kirchhof zu begraben. Eine und die andere hat den Leichnam auch wirklich nach dem Friedhof gebracht und sie dort in ein leeres Grab gelegt oder in der Erde vergraben. Bisweilen ist die Leiche auch schon mit behördlicher Erlaubnis beerdigt worden, da man der Anmeldung eines totgeborenen Kindes Glauben geschenkt hat. Gelegentlich transportieren die Kindesmörderinnen die Leichen weite Strecken mit sich, um sie fern von dem Tatort zu verbergen, nehmen sie z.B. beim Verlassen ihrer Stellung mit nach Hause und verstecken sie dort. Die Nachgeburt wird gewöhnlich durch Eingraben in die Erde versteckt oder einfach auf den Düngerhaufen geworfen oder aber in einem Schrank, einem Koffer, im Notfall sogar im Backofen (Fall 300) aufgehoben.

In grossen Zügen kann man sagen, dass die Kindesmörderinnen sowohl die von der Geburt herrührenden Spuren als besonders auch die Leiche des Kindes sehr schlecht zu verbergen vermögen. Daran wirken 3 Umstände mit: die durch die Niederkunft bedingte Erschöpfung, die Ratlosigkeit und der Mangel an Überlegung oder die Unfähigkeit dazu.

Die Verhöre. Für die Kindesmörderinnen gilt dieselbe Regel wie für alle anderen Verbrecher: prima regula juris negare est. Von einigen Ausnahmen abgesehen, wo die Täterin sich selbst anzeigt oder ihre Tat gleich beim ersten Verhör gesteht, ist der Verlauf der Verhöre im grossen Ganzen folgender: Die Täterin leugnet Schwangerschaft und Niederkunft, manche bestreitet sogar, jemals in Geschlechtsverkehr gestanden zu haben. Dann gibt die Betreffende zu, schwanger gewesen zu sein, aber eine Fehlgeburt gehabt zu haben, die als Blut oder dgl. abging. Hierauf räumt sie ein, dass sie mit einem toten Kind niedergekommen ist und dies in ihrem Unverstand versteckt hat. Schliesslich gesteht sie, dass sie vielleicht ein lebendes Kind geboren hat, das aber bald von selbst gestorben ist. Zuguterletzt berichtet sie die ganze Wahrheit, versucht jedoch, die Tat als fahrlässig, meistens als Folge eines Ohnmachtszustandes hinzustellen, in dem sich die Kindesmörderinnen bei und nach der Geburt sehr oft befunden haben wollen, und während dessen das Kind aus Mangel an Pflege gestorben ist oder die Täterin, ohne es zu wollen, irgendwie seinen Tod herbeigeführt hat. Diese Erklärungen sind oft erbärmlich schwach und zeugen von einer sehr schwachen Intelligenz. Es sind die von einem verängstigten einfältigen Menschen ersonnenen Notlügen, die von dem Untersuchungsrichter leicht widerlegt werden können, wobei dann die Täterin den wirklichen Sachverhalt in der Regel gesteht. In grossen Zügen betrachtet, bekennen die Kindesmörderinnen ihre Tat früher oder später. Manche leugnen alles hartnäckig trotz einwandfreier Beweise. Oft hat zur Feststellung der durchgemachten Schwangerschaft und Niederkunft eine ärztliche Inspektion vorgenommen werden müssen.

Einige von den Angeklagten zu ihrer Entlastung erdachte Behauptungen will ich im folgenden mitteilen:

Oft vird die Behauptung vorgebracht, dass sich die Betreffende wenige Tage vor der Geburt verletzt hat, dass infolgedessen die Kindesbewegungen aufgehört haben und die Frucht abgestorben ist. Dies wird wohl zur Unterstützung der Behauptung

geäussert, dass das Kind totgeboren ist. Über die Behauptung, die Geburt habe im Stehen stattgefunden, habe ich oben bereits gesprochen. Die Behauptung, dass die Person während oder nach der Geburt bewusstlos gewesen sei, ist sehr allgemein und selbstverständlich zu dem Zweck erfunden, um den Verdacht der vorsätzlichen Herbeiführung des Todes zu zerstreuen. Diese Bewusstlosigkeit tritt nämlich fast immer in dem kritischen Moment ein, wenn das Kind gerade geboren ist, sodass die Betreffende nicht weiss, ob das Kind am Leben war, oder, wenn es dies war, wie es gestorben ist. Die eine sagt, sie hätte das Kind in ihrer Bewusstlosigkeit röcheln hören, die andere vermutet, dass sich ihre Hand, als sie von der Ohnmacht überrascht wurde, um den Hals des Kindes gekrampft habe, eine dritte, dass sie das Kind, als sie ohnmächtig war, mit dem Fuss gestossen hat. Die Behauptung, dass sie bewusstlos oder ohnmächtig gewesen sind, wird offenbar lediglich zur Selbstverteidigung vorgebracht, und unter den Fällen befindet sich kein einziger, bei dem auch nur mit Wahrscheinlichkeit daran gedacht werden könnte, dass die Betreffende tatsächlich ohnmächtig geworden ist. Manche meint vielleicht mit Bewusstlosigkeit gar nicht das, was dieser Begriff bedeutet, sondern will damit wohl nur eine Verängstigung, Erschöpfung u.s.w. wiedergeben. Offenbar hat Haberda recht, wenn er darauf hinweist, dass die Kindesmörderinnen wegen ihres schwachen Bildungsgrades die Dinge nicht beim rechten Namen nennen können, und in der Befürchtung, dass man ihnen keinen Glauben schenkt, die Sachen übertrieben, weil sie vermuten, damit in den Verhören besser durchzukommen. Allgemein kann man wohl sagen, dass die *Kindesmörderinnen bei den Verhören eine sehr schwache Verteidigung prästieren*, plumpe Erklärungsversuche, kindische Behauptungen und leicht als unzutreffend nachweisbare Umstände vorbringen.

Die Schwängerer. Die von den Kindesmörderinnen angeknüpften Beziehungen, die zu geschlechtlichem Verkehr geführt haben, scheinen oft mehr Gelegenheitscharakter gehabt zu haben, ohne dass das Mädchen selbst immer eine Ehe in Betracht gezogen hätte. Die Schwängerer sind Knechte, Söhne von Parzellenbesitzern und Kleinbauern, Arbeiter u.s.w. In manchen Fällen will das Mädchen beim Verhör den Namen des Schwängerers nicht angeben, wobei man auf den Gedanken kommen könnte, dass der Schwängerer dann vielleicht der Bauer auf dem Hof gewesen ist, wo das Mädchen in Stellung war, und dass er dasselbe durch Drohungen oder Versprechungen dazu vermocht hat, den Namen nicht zu nennen. Vielfach teilt das Mädchen, wenn es bemerkt, dass es in Hoffnung gekommen ist, dem Schwängerer nichts von diesem Zustand mit, augenscheinlich deshalb, weil die Betreffende es nicht der Mühe für wert hält, da doch keine Möglichkeiten zur Eheschliessung vorhanden sind. Möglicherweise fürchtet eine oder die andere die früher von dem Schwängerer geäusserten Drohungen für den Fall, dass sie mit der Forderung an ihn herantritt, für die Folgen der Verbindung einzustehen. Manche Mädchen behaupten bei den Verhören, der Schwängerer habe sie aufgefordert, die Frucht abzutreiben oder das Kind gleich nach der Geburt zu töten. Vor Gericht leugnen die Schwängerer gewöhnlich jede Beziehung zu dem Mädchen oder wenigstens

die Vaterschaft, und treten im allgemeinen recht wenig ritterlich auf; offenbar haben sie das Verhältnis mehr als ein zufälliges ohne weitere Absichten betrachtet. Nur vereinzelt gibt einer die Vaterschaft zu. Vielfach verschwinden die Schwängerer aus dem Ort, wenn sie erfahren oder sonstwie bemerkt haben, dass das Mädchen in Umständen ist. Oder sie antworten kühl und schroff oder geradezu drohend auf die Heiratsvorschläge des Mädchens. Man gewinnt den Eindruck, dass sich ein beträchtlicher Teil der Kindesmörderinnen sehr leichtsinnig auf erotische Verbindungen eingelassen hat, ohne an die Folgen zu denken, und dass nur relativ selten auf beiden Seiten ernstere Absichten bestanden haben. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass der Mann, um besser zum Ziel zu gelangen, die Ehe versprochen hat, wenn er bemerkt, dass dies zieht. Bei weitem nicht immer hat das Mädchen die Ehe als Bedingung für ihre Hingabe gesetzt. Es ist evident, dass es sich recht selten um das Brechen des Widerstandes bei einem festen und tugendhaften Mädchen durch lügenhafte Versprechungen gehandelt hat. Eine ansehnliche Menge von Kindesmörderinnen, nämlich die Schwachsinnigen und die Psychopathinnen, lassen sich wahrscheinlich recht leicht zum Geschlechtsverkehr verlocken, die ersteren deswegen, weil sie sich alles Mögliche weismachen lassen, und die letzteren, weil sie oft sexuell erregbar sind.

Der seelische Zustand zur Zeit der Geburt und der Tat. Hierüber lässt sich im allgemeinen schwer etwas Sicheres aussagen, weil keine objektiven Zeugnisse darüber vorliegen. In den Fällen, wo bald nach der Geburt die Möglichkeit bestanden hat, die Entbundene zu observieren, hat man nichts von dem Gewöhnlichen Abweichendes an ihr bemerkt. Zu beachten ist auch, dass Aussenstehende während der Schwangerschaft nie Veränderungen im Gemütszustand der Kindesmörderinnen beobachtet haben. In den Fällen wiederum, wo die Frau selbst zugibt, dass die Geburt leicht gewesen ist, sowie in denjenigen, wo sie gleich nach der Niederkunft imstande war, ihre Arbeit fortzusetzen, oder sonst irgendwie bewiesen hat, dass sie sich in gutem Zustand befand und wenig unter der Geburt gelitten hatte, liegt kein Grund zu der Annahme eines pathologischen Seelenzustandes bei ihr vor. Die angeblichen Ohnmachten werden, wie bereits erwähnt, nur zu Verteidigungszwecken angeführt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die durch die Geburt verursachten Schmerzen und der dadurch bedingte Erschöpfungszustand vom Normalen abweichendes Gefühl bei der Frau hervorrufen, das von den Betreffenden in verschiedener Weise charakterisiert wird. Die Todesfurcht, welche die Frauen nach Ansicht mehrerer Autoren während der Schwangerschaft bei dem Gedanken an die Geburt befällt, hat bei diesen einfachen Landdienstmädchen sicherlich nicht bestanden, denn sonst hätten sie es kaum gewagt, in der Einsamkeit niederzukommen. Es kommt einem wahrscheinlicher vor, dass die erwähnte Furcht sich vorwiegend nur bei verwöhnten Frauen aus besseren Kreisen einstellt.

In den nachstehend aufgezählten Fällen ist aller Wahrscheinlichkeit nach weder bei noch nach der Geburt irgendetwas vom Normalen Abweichendes im Gemütszustand der Betreffenden vorgekommen: 1, 5, 9, 12, 18, 29, 30, 51, 75, 107, 113, 115, 127, 128, 132, 134, 145, 147, 149, 152, 187, 196, 202, 203, 205, 209, 212,

1241, 248, 249, 257, 264, 267, 271, 272, 276, 299 und 316. Bezüglich der anderen lässt sich in Ermanglung der erforderlichen Angaben nichts folgern. Dagegen ist es offenbar, dass die Verängstigung und die Ratlosigkeit[1] während der Ausführung der Tat bei den Kindesmörderinnen ganz allgemein sind. Über eine Frau, die ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist der Augenblick hereingebrochen, wo sich nichts mehr auf später verschieben lässt und die Frage nach dem Schicksal des Kindes endgültig zu entscheiden ist, und vor dieser Entscheidung steht sie ratlos. Wie die Entscheidung getroffen wird und weshalb die Wahl in der Art erfolgt, wie sie es tut, darüber Näheres weiter unten.

Es ist evident, dass eine normale Geburt beim Weibe keinen psychischen Abnormitätszustand hervorruft, der ausschlaggebend auf das Zustandekommen des Kindesmords einwirken würde. Dagegen sind andere seelische Faktoren um diese Zeit wirksam, die aber in den Bereich der Normalpsychologie gehören. Nur bei psychisch abnormen Personen können reaktive Zustände, vor allen starke Erregungszustände auftreten, die zwar nach meinem Material zu schliessen auch keinen eigentlich in den Kreis der Psychopathologie zu zählenden Zustand erzeugt zu haben scheinen, aber zweifellos auf die Entstehung der Tat und deren Ausführungsweise eingewirkt haben.

Die Motive. Wenn wir die Umstände ins Auge fassen, die von den Kindesmörderinnen in den Verhören als Motive ihrer Tat angegeben werden, so bemerken wir, dass es erstens eine beträchtliche Menge von Kindesmörderinnen gibt, welche die Vorsätzlichkeit leugnen und auch nicht zugeben, dass sie ein Motiv für die Tat gehabt hätten. Das Verheimlichen der Schwangerschaft motivieren alle, die eine Verheimlichung zugeben, damit, dass sie gefürchtet hätten, wegen ihres Zustandes verspottet zu werden und eventuell ihre Stellung zu verlieren. Die Motive der Tat verteilen sich folgendermassen:

Erstgebärende: Alles in allen sind von 89 Kindesmörderinnen 114 Motive für die Tat angegeben. Manche teilen einen, andere zwei oder sogar drei Gründe mit.

Unter dem Titel »Ratlosigkeit» habe ich solche Motivierungen wie: Verwirrtheit, Nervosität, Jähzorn, plötzlicher Einfall, war ausser sich, betäubt, erschöpft, erregt, verzweifelt, »ich kann es nicht erklären», vereinigt.

Erstgebärende (von 89 Kindesmörderinnen):

Ratlosigkeit	39.
Furcht vor Schande	24.
Unterhaltssorgen	18.
Furcht vor Eltern und Angehörigen	12.
Vom Bräutigam verlassen	8.
Angst um das Schicksal des Kindes	6.
Überredung (gew. durch den Schwängerer)	4.
Der Wunsch, sich den Mutterpflichten zu entziehen	2.
»Stolzer Charakter»	1.
zus.	114.

[1] Vgl. G. Störring, Wesen und Bedeutung des Symptoms der Ratlosigkeit etc. Leipzig. 1939.

Mehrgebärende (von 52 Kindesmörderinnen):

Unterhaltssorgen	20.
Ratlosigkeit	14.
Furcht vor Schande	9.
Furcht vor den Eltern	9.
Vom Bräutigam verlassen	4.
Angst um das Schicksal des Kindes	2.
Vom Schwängerer überredet	1.
Verschiedenes (vom Teufel eingegeben 1, fürchtete zu sterben 1, hätte dieWohnung wechseln müssen 1).	3.
Zus.	62.

Wenn wir die von den Kindesmörderinnen vorgebrachten Motive der Tat betrachten, bemerken wir, dass bei den *Erstgebärenden die Ratlosigkeit im Vordergrunde steht.* während bei den *Mehrgebärenden die Unterhaltssorgen* an erste Stelle gerückt sind. Dies ist verständlich, denn die Mehrgebärenden, die schon eine oder mehrere Geburten durchgemacht haben, kennen deren Verlauf bereits und begegnen nicht wie die Erstgebärenden einem unbekannten Ereignis, sodass sie nicht so ratlos werden wie die Erstgebärenden. Bei ihnen stehen die *ökonomischen Sorgen* deswegen im Vordergrund, weil sie meistens schon vorher wenigstens ein Kind zu ernähren haben und die Unterhaltssorgen immer schwerer zu überwinden sind, je mehr Kinder geboren werden. Natürlich ist auch, dass die Furcht vor Schande bei den Erstgebärenden mehr verbreitet ist als bei den Mehrgebärenden. In Prozenten erhält man folgende Zahlen, welche die 4 gewöhnlichsten Motive bei den Erst- und den Mehrgebärenden repräsentieren:

	Erstgebärende.	*Mehrgebärende.*
Ratlosigkeit	34,2 %	22,6 %
Furcht vor Schande	21,0 »	14,4 »
Unterhaltssorgen	12,5 »	32,3 »
Furcht vor den Eltern	8,4 »	14,5 »

Die Mehrgebärenden gestehen die Vorsätzlichkeit der Tat seltener ein als die Erstgebärenden. Abgesehen von den früher erwähnten Fällen, wo eine Kindesmörderin die Überlegung zugegeben hat, behaupten diejenigen, welche ihre Tat bekennen, der Tötungsgedanke sei entweder unter der Geburt oder noch gewöhnlicher unmittelbar danach entstanden. Eine sehr gewöhnliche Behauptung der Mehrgebärenden, aber auch der Erstgebärenden ist, sofern es sich um eine Vernachlässigung der Pflege und um eine Aussetzung handelt, dass sie nicht imstande gewesen wären, dem Kinde gleich nach der Geburt zu helfen, zumeist deshalb, weil sie damals bewusstlos waren. Gleichwohl ist die Pflege, deren das Neugeborene bedurft hätte, wenn die Niederkunft nicht gerade im Freien bei Frost stattgefunden hat, so geringfügig, dass der Erschöpfungszustand, der die Gebärende nach dem Aufhören der

Anstrengungen überwältigen mag, sie wohl nicht daran verhindern kann, dem Kinde die unerlässliche Pflege angedeihen zu lassen, es z.B. aus einer lebensgefährlichen Stellung zu retten, wenn die Lust dazu vorhanden wäre. Dies kann man daraus schliessen, dass sie nach ihren eigenen Berichten in denselben Situationen Handlungen haben verrichten können, die viel mehr Anstrengung verlangten, als die Hilfeleistung für das Kind verlangt haben würde.

Die Frauen, die ihr uneheliches Kind später als 12 Stunden nach der Geburt töten, tun dies ihrem eigenen Geständnis nach meistens unter dem Zwang der Armut, da sie nicht wissen, wo sie das Kind unterbringen sollen, oft wohnungslos sind und wegen des Kindes schwer Arbeit bekommen können.

Die Strafe. Seit der Verordnung vom Jahre 1914 ist die Länge der durchschnittlichen Strafzeit bedeutend gesunken. Während sie vorher mehrere Jahre Zuchthaus betrug — 4 bis 7 Jahre war das Gewöhnliche — ist das durchschnittliche Strafmass auf 1—1 $^1/_2$ Jahre Gefängnis gesunken, in erschwerenden Fällen auf Zuchthaus für dieselbe Zeit, aber beim Herrschen mildernder Umstände und insbesondere bei jugendlichen Verbrecherinnen hat man begonnen, bedingte Urteile zu fällen. Für den Nicht-Juristen ist es oft schwer einzusehen, weshalb das Urteil in analog wirkenden Fällen beträchtlich schwanken kann, speziell bei den Untergerichten, aber einigermassen auch bei den höheren Gerichtsinstanzen. Vielleicht kann auch das Auftreten der Angeklagten mit daran schuld sein sowie der Eindruck, den der Untersuchungsrichter von der verbrecherischen Gesinnung der Angeklagten u. dgl. erhält. Was dann die Fälle betrifft bei denen die Tötung wenigstens 12 Stunden nach der Geburt stattgefunden hat, so scheint der Gerichtshof bei seiner Stellungnahme in bezug auf die Qualität des Verbrechens sehr schwankend zu sein, nämlich in bezug darauf, ob die Tat noch als Kindesmord zu gelten hat oder schon als Mord oder Totschlag zu betrachten wäre. So fasst ja das Hofgericht in Fall 347 die Tat als Mord auf, obwohl zwischen Niederkunft und Tat erst 12 Stunden verlossen sind. In Fall 349 verurteilen die beiden höheren Gerichtsinstanzen die Angeklagte wegen Mord, als die Tat 2 Tage nach der Geburt geschehen ist. Die längste Zeit, die zwischen Geburt und Tat verstrichen ist, und bei der der Gerichtshof die Tat noch als Kindesmord angesprochen hat, beträgt 2 Wochen, nämlich in Fall 383, wo das Untergericht sein Urteil auf der Grundlage fällt, dass es sich um Ehrennotstand gehandelt haben könnte. Die beiden höheren Gerichtsinstanzen verurteilten dieselbe Tat allerdings als Mord. Zu allermeist hat die höhere Gerichtsinstanz das Kindesmordurteil in ein Urteil für Totschlag umgewandelt. Die Umstände, die den Standpunkt des Gerichtshofs hier entschieden zu haben scheinen, dürften in den Grundlagen der Privilegierung des Kindesmordes, in dem Vorhandensein eines Ehrennotstands und eines durch die Geburt hervorgerufenen Störungszustandes um die Zeit der Begehung der Tat zu suchen sein. Aber man gewinnt den Eindruck, dass es dem Untersuchungsrichter schwer fällt, zu beurteilen, ob sich die Betreffende bei Ausführung der Tat in einem durch die Geburt bedingten Störungszustand befunden hat, und was mit einem derartigen Störungszustand gemeint wird. Der Standpunkt des Gerichtshofes

wird anscheinend durch die Urteile von Laien und Hebammen beeinflusst, die bei der Verhandlung der Sache abgegeben werden, und die Entscheidung kann demgemäss auf Grund einer ganz unzuverlässigen Kritik und willkürlich getroffen werden. Der Gesetzgeber hat, wenn er von einem durch die Geburt verursachten Störungszustand spricht, nicht meinen können, dass dieser so lange anhielte, bis die Frau sich völlig von der Entbindung und z.B. körperlich vollständig erholt hat, sondern er hat wohl gemeint, dass die Labilität des Gemüts, die durch die Schmerzen, den Blutverlust, die Muskelanstrengungen u.s.w. beim Geburtsakt veranlasst ist, im Verein mit den Faktoren des Ehrennotstandes noch wirksam war. Weshalb wird z.B. in Fall 356 ein Urteil wegen Kindesmord und in Fall 357 wegen Totschlag gefällt!? Man muss sagen, dass wenn oft schon die Unterscheidung von Mord und Totschlag recht willkürlich anmutet, dies noch mehr für die Unterscheidung eines Kindesmordes von Mord oder Totschlag gilt, wenn zwischen diesen drei Möglichkeiten zu wählen ist. In solchen Fällen müsste der Gerichtshof ein Sachverständigengutachten von einem Psychiater erbitten. Aber offenbar halten die Untersuchungsrichter dies genau wie auch die Mitglieder der höheren Gerichtsinstanzen für überflüssig und erachten wohl, dass die Entscheidung mehr eine juridische als eine medizinische Frage sei, was sie indessen nicht ist.

Was alsdann die gerichtspsychiatrisch untersuchten Kindesmörderinen anbelangt, die ich in mein kasuistisches Material aufgenommen habe, so sind dieselben, wie bereits erwähnt, insofern ausgewählt, als ich keine eigentlichen Psychosen einbegriffen habe. Die Mitnahme jener Fälle hat dem Leser Gelegenheit verschaffen sollen, vor allem das Vorgehen der nach gewiesenermassen schwachsinnigen Kindesmörderinnen hinsichtlich aller bei diesem Verbrechen auftauchenden Fragen mit dem Vorgehen der nach unserer Diagnose normalen, psychopathischen und oligophrenen Kindesmörderinen in den betreffenden Punkten zu vergleichen. Wir bemerken dann, dass die Kindesmörderinnen, zu welcher der drei Gruppen sie auch gehören mögen, in grossen Zügen übereinstimmend verfahren: Sie verheimlichen ihre Schwangerschaft, suchen die Einsamkeit, um niederzukommen, und motivieren ihre Tat mit ähnlichen Umständen. Es gibt z.B. keine besonderen Motivierungen für oligophrene, psychopathische und psychisch normale Kindesmörderinnen, sondern alle obenerwähnten Motive kommen bei Vertreterinnen der verschiedenen Gruppen vor. Selbstverständlich begegnet man Fällen, bei denen die Motivierung aussergewöhnlich ist und dann gewisse psychische Eigenschaften der Täterin wiederspiegeln kann. So beweist ja eine Motivierung wie die, dass die Person ihr Kind deshalb getötet hat, weil es ein Mädchen und kein Junge war, oder weil sie die Wohnung hätte wechseln müssen, oder dass sie es deswegen getan hat, weil sie nichts zum Einwickeln für das Kind gehabt hätte, schon an und für sich, dass die Person, psychisch nicht vollwertig ist. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Tat z.B. in den Fällen 194 und 411. Aber, wie gesagt, dies sind Ausnahmefälle, und ich muss gestehen, dass Bischoff recht hat, wenn er speziell darauf hinweist, dass sich die gleichen Umstände stereotyp wiederholen, unabhängig davon, ob die Täterin psychisch normal ist oder nicht.

Wie bei allen Verbrechen, so wirken auch beim Kindesmord zwei Faktoren an der Entstehung des Verbrechens mit: Anlage und Umwelt. Das Verbrechen im biologischen Sinne ist nach *Lenz* »die Entäusserung einer psychophysischen Persönlichkeit unter dem Einfluss der Umweltlage zur Zeit der Tat». Wenn wir die Kindesmörderin verstehen wollen, sollen wir nicht nach Ursachen, sondern, wie *Gruhle* hervorhebt, nach den Beweggründen zu ihrer Tat und nach den letzten Motivmöglichkeiten suchen, die in ihrer Persönlichkeitsstruktur gegeben sind, weil »die tiefste, letzte Wesenheit des Verbrechers, seine Persönlichkeitsformel, seine Motivstruktur ist» (Gruhle).

Es ist uns nicht möglich gewesen, über die Kindesmörderinnen unseres Materials solche Aufschlüsse zu beschaffen, dass wir an Hand derselben irgendetwas über ihre Persönlichkeitsstruktur aussagen könnten. Wir können somit nicht bis zum Kern der Sache vordringen. Wir können nur einige Gesichtspunkte anführen, die an Hand unseres Materials eine Art Wahrscheinlichkeitswert besitzen.

Als Umweltfaktoren ist bei den Erstgebärenden wahrscheinlich in erster Linie die Kritik der Mitmenschen zu betrachten. Die Furcht vor Schande stellt aber offenbar durchaus nicht immer das wichtigste subjektive Motiv .Die wirtschaftliche Notlage, die Armut, die Schwierigkeit, aus dem geringen Lohn die für den Unterhalt des Kindes erforderliche Summe herauszuschlagen, sind augenscheinlich äussere Faktoren, die im Hinblick auf die Entstehung des Verbrechens auch eine recht wichtige Rolle spielen. Auch die Furcht vor den Eltern scheint für manche ein beunruhigender Umstand zu sein, wenn sie sich ihre Zukunft als Mutter eines unehelichen Kindes vorstellen. Aber keines dieser am häufigsten vorgebrachten Motive vermag den Kindesmord zu erklären, denn nur ein kleiner Bruchteil der unehelich Geschwängerten begeht dies Verbrechen, obgleich bei allen dieselben äusseren Ursachen zur Tat vorhanden sind wie bei denjenigen, die einen Kindesmord begehen. Was dann die Niederkunft selbst und den durch dieselbe bedingten seelischen und körperlichen Störungszustand betrifft, so sind diese Umstände als Triebfedern zur Entstehung des Kindesmordes hochgradig übertrieben worden. Weil niemand eine ausführlichere Untersuchung zur Klarlegung des Gemütszutands der Gebärenden vorgenommen hat, ist es unmöglich, etwas Sicheres darüber auszusagen, in wie hohem Masse das psychische Gleichgewicht infolge der Geburt leidet. An Hand meines Materials bin ich zu der Auffassung gekommen, dass *recht oft weder der körperliche noch der seelische Zustand der Gebärenden nennenswert unter dem Geburtsakt zu leiden scheint.* Man hat im allgemeinen besonders darauf hingewiesen, dass wenn sogar die in Entbindungsanstalten gebärenden Frauen, denen doch Hilfe zu Gebote steht, die Niederkunft fürchten und ihre Schmerzensäusserungen schlecht zu beherrschen vermögen, um wieviel grösser müsste dann nicht das Leiden eines im Geheimen und in der Einsamkeit gebärenden Weibes sein, dem weder Hilfe noch Trost zuteil wird! In Wirklichkeit verhält sich die Sache anscheinend umgekehrt. In keinem einzigen Fall findet man — abgesehen von den eigentlichen Geisteskranken unseres Materials und der Epileptikerin in Fall 298 — Umstände, die darauf hindeu-

teten, dass während oder gleich nach der Geburt ein pathologischer Seelenzustand eingetreten wäre. Dagegen ist es recht wahrscheinlich, dass ein Mädchen in dieser Situation verängstigt, erschreckt und ratlos ist, der Zustand der Ratlosigkeit also ganz gewöhnlich sei. Was die Kindesmörderinnen im kritischen Moment denken, was für Gründe und Gegengründe sie im Geiste vorbringen, das wissen wir nicht. Die Schwachsinnigen, denen es schwer fällt, sich eine Veränderung in ihrem Leben vorzustellen, denken vielleicht mit Entsetzen an die Möglichkeit, dass sie aus ihrer Arbeitsstelle fortgejagt werden, dass sie ihr Kind ernähren müssen und ihr Lohn auch dafür ausreichen soll. Die Psychopathinnen möchten wohl ihren Verdienst oft nicht einem Kinde opfern, das ausserdem noch ein Hindernis für die Arbeitsbeschaffung und für ihre Aussichten auf Eheschliessung bildet. Da sie überdies vorwiegend gemütsrohe Personen sind, erregt das Töten des Kindes in ihnen nicht den Abscheu und den Widerwillen, die eine solche Tat in einem normalen Menschen hervorbringt. Auch die Schwachsinnigen sind recht häufig gefühllos, ethisch schwach entwickelt. Es ist allerdings einzuräumen, dass auch der Geburtsakt an und für sich wenigstens einigermassen auf den Gemütszustand des Weibes einwirken kann, wenn auch nicht, indem er psychopathische Zustände erzeugt, so doch vielleicht erregend. Bei Psychopathinnen können wohl auch infolge der Geburtsschmerzen, der Furcht vor Schande, der Untreue des Schwängerers u.s.w. während und gleich nach der Geburt relativ starke Erregungszustände auftreten, wie es sich z.B. in Fall 76 verhalten haben dürfte. Bei normalen Mädchen wiederum ist vielleicht der Ehrennotstand das stärkste subjektive Motiv. Möglich ist auch, obwohl wir es in Ermanglung von Angaben nicht durch ein grösseres Material beweisen können, dass diese Mädchen auf einem moralisch verhältnismässig hohen Niveau stehen und die ihnen aus einem unehelichen Kinde erwachsende Schande so schwer empfinden, dass sie glauben, dieselbe nicht ertragen zu können.

Wie ich früher an Hand des Materials dargetan habe, bei dem es mir geglückt war, objektive Angaben zu erlangen, ist es wahrscheinlich, dass die Kindesmörderinnen relativ[1] am häufigsten schwachsinnig sind. Danach kommen die Psychopathinnen und am seltensten sind die psychisch normalen Personen vertreten. Von den Schwachsinnigen dürfte keine sehr hochgradig schwachsinnig sein. Es ist evident, dass die auf einer sehr tiefen Intelligenzstufe stehenden Oligophrenen im allgemeinen keinen Kindesmord begehen, erstens weil solche Personen meistens nicht in freien Verhältnissen existieren können, und zweitens, weil sie nicht imstande sind, sich um die Schande zu kümmern oder wegen der Unterhaltsschwierigkeiten zu sorgen. *Ein gewisses Mass von Intelligenz muss also wohl vorhanden sein, damit eine Person überhaupt einen Kindesmord begehen kann.*

Auf Grund meines Materials bin ich zu der Auffassung gelangt, dass *in Wirklichkeit keine allgemeinen, zum Kindesmord führenden Umstände*, wie der Ehrennotstand und die durch die Geburt bedingte seelische Störung, *vorhanden sind*, sondern dass etwa $^2/_3$ *der Kindesmörderinnen aus psychisch minderwertigen Personen, Schwachsinnigen und Psychopathinnen bestehen*, die wegen dieser psychischen Minderwer-

tigkeit auf die Umweltfaktoren, hier vor allem die Kritik der Mitmenschen und die wirtschaftliche Not, mit einem Kindesmord reagieren. Sie sind nicht dazu imstande oder wollen sich den neuen Verhältnissen nicht anpassen, die das Kind für sie mit sich bringt, und infolge der Besonderheiten ihres Gefühlslebens, vor allem ihrer Gemütskälte, wird ihnen die Ausführung der Tat möglich. Was die psychisch normalen Kindesmörderinnen betrifft, so kann man darüber nichts Sicheres aussagen. Nur eine genaue psychiatrische Untersuchung derselben könnte vielleicht Licht in die innersten Ursachen bringen, die in solchen Fällen die Mutter zur Tötung ihres neugeborenen Kindes verleiten.

KAPITEL VII.

Zusammenfassung der Feststellungen auf Grund des kasuistischen Materials.

An Hand unseres kasuistischen Materials können wir folgendes feststellen:

Auf Grund von Angaben über 122 Kindesmörderinnen sind wir zu der Auffassung gekommen, dass dieselben wahrscheinlich in *3 ungef. gleich grosse Gruppen* zerfallen nämlich in *psychisch Normale, Psychopathinnen und Oligophrene.* Mit Rücksicht auf die Verteilung der Repräsentanten dieser Gruppen unter der freien Bevölkerung, nehmen *die Schwachsinnigen* den ersten Platz unter den Kindesmörderinnen ein, sind also *relativ weitaus am häufigsten* unter ihnen anzutreffen. Es sind besonders *leichtere und mittlere Grade von Schwachsinn,* die hier in Frage kommen. Auf einer tiefen Stufe des Schwachsinns stehende Personen scheinen keine Kindesmorde zu begehen. Es ist also ein gewisser Mindestgrad von Intelligenz notwendig, damit die Frau mit der Tötung ihres Kindes auf die Umweltfaktoren reagiert, die in den Motivierungen der Verbrecherinnen bei der Entstehung dieses Verbrechens wahrscheinlich eine Rolle spielen. Die *relativ zweithäufigste Gruppe* der Kindesmörderinnen sind die *Psychopathinnen,* darunter *besonders die Gemütsrohen und -kalten.* Dies gilt *sowohl für erst- wie mehrgebärende Kindesmörderinnen.* Die Behauptungen Bischoffs erhalten also auf Grund unseres Materials eine Unterstützung. Die *Rückfallverbrecherinnen* sind *so gut wie ausschliesslich psychisch abnorme Individuen, oligophrene und psychopathische Personen.*

Die *eigentlich Geisteskranken* sind unter den Kindesmörderinnen relativ *selten.*

Erhöhter Geschlechtstrieb ist bei *psychopathischen* Kindesmörderinnen eine ziemlich *häufige* Erscheinung.

Hinsichtlich der *Personalien* der Kindesmörderinnen ist folgendes zu notieren: *Durchschnittsalter* der erstgebärenden Kindesmörderinnen (202 Personen) bei Begehung der Tat 23 ½ Jahre, der Mehrgebärenden 28,8 Jahre, der Rückfallverbrecherinnen 31 J. Die Kindesmörderinnen sind zum grössten Teil *arme Dienstmädchen auf dem Lande,* die Erstgebärenden fast ausschliesslich *unverheiratet,* unter den Mehrgebärenden kommen auch Witwen und Arbeiter- und Kleinbauern-

ehefrauen vor, die getrennt von ihren Ehemännern leben. Die *uneheliche Herkunft* ist bei den Kindesmörderinnen *häufiger als unter der freien Bevölkerung*. Die Anzahl der *Verwaisten* ist nicht klarzulegen, da in den Angaben nicht erwähnt ist, wann die Eltern gestorben sind. Die *Erziehung* ist fast regelmässig völlig *vernachlässigt*, von klein auf sind die Mädchen gezwungen gewesen, sich selbst zu ernähren. Die allgemeine *Bildung* beschränkt sich auf Konfirmandenunterricht, Wanderschule und in neuerer Zeit auch auf einen mehr oder weniger vollständigen Volksschulkursus. Sie sind *selten* wegen irgendwelcher Verbrechen *vorbestraft* und dann entweder wegen Verbrechen gegen dass Leben ihres Kindes oder wegen Diebstahl. Nach Verbüssung der wegen des Kindesmordes über sie verhängten Strafe scheint sich ein beträchtlicher Teil von ihnen zu *verheiraten*. Nur in Ausnahmefällen begehen sie einen zweiten bzw. dritten Kindesmord, sind aber dann, wie erwähnt wohl immer psychisch abnorm. Die allermeisten leben nachher anständig, obwohl einige auch später noch uneheliche Kinder gebären. Die *kriminelle Wertigkeit der Kindesmörderinnen* ist im allgemeinen *gering*.

Die allermeisten Kindesmörderinnen haben *versucht*, ihre *Schwangerschaft zu verheimlichen*, und sind oft davon überzeugt, dass es ihnen gelungen ist. Aber nur in ganz seltenen Fällen ist ihr Zustand nicht von der Umgebung bemerkt worden. Allem Anschein nach ist die *Tat ziemlich selten vorbedacht*, d.h. schon vor der Geburt fertig geplant und beschlossen; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle haben die Mädchen wohl an die Möglichkeit der Tötung des Kindes gedacht, ohne aber einen festen Entschluss fassen zu können. *Sehr selten* haben sie einen *Abtreibungsversuch* gemacht. Wenn die Geburt dann, oft überraschend, stattfindet, haben die Mädchen nur den einen Gedanken — dieselbe zu verheimlichen. Sie suchen deshalb die Einsamkeit auf, um zu gebären. Dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Entscheidung nicht mehr hinausschieben lässt. Das Mädchen hat die Schwangerschaft verheimlicht, es glaubt, dass niemand etwas davon weiss, es hat dieselbe vielleicht auf Befragen verneint und kann sich nicht vorstellen, wie es jetzt plötzlich mit einem Kinde zu den Menschen zurückkehren soll. Nach den subjektiven Motivierungen zu schliessen, sind es vor allem die Furcht vor Schande und die ökonomischen Sorgen sowie die Furcht vor den Angehörigen, die als Antrieb zur Tat wirken. Die oligophrenen hilflosen Geschöpfen können sich gar nicht vorstellen, was aus ihrem Leben jetzt werden soll, wie es sich verändern wird; vielleicht werden sie fortgejagt; sie wissen nicht, wohin mit dem Kinde, finden nirgends Arbeit, überall Hohn. Sie geraten in einen *Zustand der Ratlosigkeit*, werden nervös, ängstlich und töten das Kind, oft unter Anwendung von überflüssiger Gewalt, weil sie nicht verstehen, dass die Tötung eines Neugeborenen etwas ganz Leichtes ist. Ihr primitives Gefühlsleben lässt keine Hemmung aufkommen. Die psychopathischen Kindesmörderinnen wiederum wollen das Kind nicht haben, weil es ihnen einen Teil ihres Verdienstes raubt, und weil es vielleicht Mühe kosten kann, dasselbe unterzubringen. Die gemütsrohen und -kalten Psychopathinnen wenden auch oft unnötige Gewalt bei der Tötung an, sind vielleicht erregt durch die Geburtsschmerzen, durch

den Gedanken an Spott und Hohn, die sie erwarten, und an den Schwängerer, der sie ohne Unterstützung verlassen hat. Sie legen bei Ausführung der Tat nicht selten ausserordentliche Brutalität an den Tag, wenn sich ihr Hass gegen das Kind richtet. Bei den psychisch Normalen bilden wohl vor allem die Faktoren des Ehrennotstandes das Motiv zur Tat. *Der Geburtsakt als solcher scheint keinen psychopathologischen Zustand bei den Gebärenden auslösen zu können*, ist aber wohl geeignet, die Ratlosigkeit der Oligophrenen und durch die Schmerzen die Erregtheit der Psychopathinnen zu vermehren. Vielleicht entstehen bei den letztgenannten dann und wann stärkere Affekte. Auch ist es möglich, dass der Geburtsakt bei psychisch Normalen irgendwie auf die Stimmungslage wirkt, sodass sich die Neuentbundene möglicherweise in einem etwas labilen Gemütszustand befindet, der sie verhindert, die Situation ruhig zu überlegen. *Dagegen bietet unser Matertal gar keinen Anhalt für die sehr verbreitete Ansicht, dass die Geburt stets einen mehr oder minder psychopathologischen Zustand hervorruft*, Die Geburt scheint im Gegenteil bei den in Einsamkeit Gebärenden oft überraschend leicht zu sein und so zu verlaufen, dass sie weder körperlich noch psychisch nennenswert affiziert werden. Das »Märchen von der Sinnesverwirrung der Gebärenden» (Bischoff) ist also wirklich nur ein Märchen. Was die Motivierungen betrifft, so sei auch hier darauf hingewiesen, dass keine einzige Kindesmörderin unseres Materials geäussert hat, sie hätte das Kind nur als einen Teil von sich selbst aufgefasst, über dessen Leben und Tod sie frei bestimmen könnte. Auch ist die Wirklichkeit inbetreff des Schicksals der Kindesmörderin nicht so tragisch, wie es in der Schönliteratur geschildert worden ist, denn die Fälle sind wohl in der Minderzahl, wo ein herzloser Geliebter sie verführt und dann verlassen hat, wenn das Unglück geschehen ist (Gretchen in Goethes »Faust»). Vielmehr sind es mehr oder minder oligophrene Mädchen, die sich gedankenlos leichtsinnigen Verbindungen hingeben und leicht zu überreden sind, oder erotische Psychopathinnen, die nicht an die etwaigen Folgen denken, also wohl *hauptsächlich psychisch minderwertige Personen.* Wenn sie ihre Schwangerschaft bemerkt haben, machen sie oft gar keinen Versuch, den Schwängerer zur Heirat oder wenigstens zum Zahlen von Alimente zu zwingen, weil oft gar nicht von Ehe die Rede gewesen ist. Bisweilen haben sich die Mädchen mit mehreren Männern eingelassen und können selbst nicht sagen, wer der Vater des Kindes ist. Doch gibt es natürlich auch Fälle, wo der Schwängerer allerlei versprochen hat, um zum Ziel zu gelangen, um dann vor Gericht frech alles zu bestreiten oder schon vorher aus dem Ort zu verschwinden. Die geschwängerten Mädchen aber bleiben hilflos zurück, versuchen ihren Zustand zu verheimlichen und überlassen passiv alles Gott und dem Zufall. Bei den Verhören kommen sie mit plumpen Verteidigungsversuchen, behaupten fast regelmässig, dass sie im kritischen Moment bewusstlos gewesen sind, dass sie im Stehen geboren haben, wobei das Kind seinen Kopf gegen eine harte Unterlage geschlagen hat, während sie in Wirklichkeit den Kopf des Kindes zerschmettert haben u.s.w. Sie haben die Tat im allgemeinen schlecht zu verbergen vermocht, die Leiche nicht vernichtet oder wenigstens ordentlich begra-

ben, auch wenn sie dazu Gelegenheit gehabt hätten. Unabhängig davon, ob die Kindesmörderinnen psychisch normal, oligophren oder psychopathisch sind, ist ihnen *allen gemeinsam die Verheimlichung der Schwangerschaft, das Gebären in Einsamkeit, und die ungef, gleiche Motivierung der Tat,*
Einsamkeit, und die ungef. gleiche Motivierung der Tat.

Ein Teil der erstgebärenden Kindesmörderinnen, vielleicht höchstens ein Drittel, das wohl als psychisch normal anzusehen ist, lässt sich charakterologisch in Ermanglung der nötigen Angaben nicht analysieren.

Sind zwischen der Tat und der Geburt mindestens 12 Std. verflossen, so verhält sich der Gerichtshof sehr schwankend in bezug darauf, ob die Tat noch als Kindesmord oder bereits als Mord oder Totschlag zu beurteilen sei. 2 Wochen nach der Geburt scheinen die obere Grenze zu bilden, bei der das Untergericht die Privilegierungsgründe noch hat obwalten sehen wollen. Aber ob die Tat innerhalb dieser Frist als Kindesmord, Mord oder Totschlag bewertet wird, scheint vielfach vom Zufall oder von der Intuition des Richters abzuhängen.

Ein gewisser Unterschied zwischen den Erst- und Mehrgebärenden besteht anscheinend insofern, als die letztgenannten ihre Tat geschickter und weniger roh ausführen, die Vorsätzlichkeit derselben seltener gestehen und als Motiv mehr ökonomische Schwierigkeiten geltend machen.

KAPITEL VIII.

Kriminalpolitische Probleme.

Kriminalstatistik.

Dass der Kindesmord zu denjenigen Verbrechen gehört, über deren Frequenz die Statistik ein einigermassen richtiges Bild liefert, habe ich in einer anderen Arbeit zu beweisen versucht.[1] Es gibt kein einziges Verbrechen, wo sich die *delinquenza apparente* mit der *delinquenza reale* deckt. Immer bleibt ein kleinerer oder grösserer Teil der Verbrechen verborgen. Wenn auch der Kindesmord ein leichter zu verbergendes Verbrechen ist als andere vorsätzliche vollendete Verbrechen wider das Leben, so ist es ganz falsch zu behaupten, dass die Kriminalstatistik des Kindesmordes ebenso unzuverlässig sei wie die der Fruchtabtreibung. Dass die Kriminalstatistik der Fruchtabtreibung uns völlig in Stich lässt, steht ausser Zweifel. Nur ein unbedeutender Bruchteil von der wirklichen Anzahl der Fruchtabtreibungsfälle kommt zur Kenntnis der Polizei. Anders bei dem Kindesmordverbrechen. Wenn es nach VERKKO zwei Umstände gibt, die dazu geeignet sind, das vollendete Verbrechen zu verraten, nämlich erstens die Aufmerksamkeit des grossen Publi-

[1] ELO, O., Der Kindesmord in der Kriminalstatistik, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 32 (1939).

kums und zweitens die »Sichtbarkeit» des Verbrechens, so muss zugegeben werden, dass beide genannten Eigenschaften auch dem Kindesmordverbrechen zukommen. Es erweckt Aufmerksamkeit, nicht so sehr dadurch, dass es wie die übrigen vorsätzlichen Verbrechen wider das menschliche Leben Entsetzen beim Publikum erzeugt, sondern vielmehr darum, weil sich in der Tragödie eines Kindesmordes das Geheimnis eines sexuellen Fehltritts birgt, das bes. in weiblichen Kreisen Neugierde hervorruft. Und »sichtbar» wird es durch die offenbare Schwangerschaft der Frau, die sehr schwer zu verheimlichen ist, wie auch aus meinem kasuistischen Material überzeugend hervorgeht.

Dass das Kindesmordverbrechen viel häufiger unter den Landbewohnern ist als in den Städten, weiss man schon lange. Sicher ist dies kein Beweis für die grössere Sittlichkeit der städtischen Bevölkerung; denn die Fruchtabtreibung, die, wie erwähnt, statistisch nicht zu erfassen ist, wird insbesondere in den grösseren Städten ungemein viel häufiger als auf dem Lande ausgeführt. Es steht zu vermuten, dass die Abtreibung, wenn ihre Frequenz dauernd zunimmt,[1] den Kindesmord schliesslich völlig verdrängen wird.

Nach der Polizeistatistik[2] (zur Kenntnis der Polizei gelangte Verbrechen) sind in den Jahren 1927—1937 insgesamt 830 Kindesmorde in Finnland begangen. Davon entfallen auf den Anteil der Städte 111 und auf das flache Land 719 Fälle, oder jährlich durchschnittlich 79,9 auf das Land und 12,3 auf die Städte. Wenn die jährliche Durchschnittsziffer der Kindesmorde von 1927—1935 (Polizeistatistik) mit der Anzahl der gebärfähigen (15 bis 49 Jahre alten) Ledigen, Witwen und Geschiedenen[3] verglichen wird, so erhalten wir auf 100.000 Ledige, Witwen und Geschiedene im ganzen Lande 16,18, in den Städten 9,39 und in der Provinz 18,21 Kindesmorde, d.h. auf 100 Kindesmorde in den Städten kommen ca 194 Kindesmorde auf dem flachen Lande, sodass das Kindesmordverbrechen auf dem Lande nach dieser Statistik etwa doppelt so häufig ist als in den Städten. Wenn anstatt der Polizeistatistik die Gerichtsstatistik herangezogen wird (Verurteiltenstatistik), so wird das Verhältnis zwischen Stadt und Land (verglichen mit der Anzahl der gebärfähigen Ledigen, Witwen und Geschiedenen) für das flache Land noch ungünstiger, nämlich ung. wie 3 : 1. Von den zur Kenntnis der Polizei gelangten Kindesmordfällen wird ung. die Hälfte vollständig geklärt, d.h. in den Untergerichten verurteilt.

In *Finnland* werden bedeutend mehr Kindesmorde begangen als in den drei skandinavischen Ländern. So verhalten sich die Verhältniszahlen zwischen *Schweden* und Finnland wie 100 : 323 (Verurteiltenstatistik, für Finnland von 1913—1922, und für Schweden von 1913—1918), zwischen *Norwegen* und Finnland wie 100 : 431 (die norwegische Statistik stammt aus den Jahren 1911—1920, die finnische wie

---

[1] Betreffs der Stadt Helsinki, vgl. APAJALAHTI, Duodecim, 55 (1939).

[2] Eine Polizeistatistik existiert in Finnland seit dem Jahre 1927.

[3] Nach der Volkszählung i.J. 1930.

oben) und zwischen *Dänemark* und Finnland wie 100 : 494 (die dänische Statistik stammt aus den Jahren 1906—1915, die finnische wie oben).[1]

Was die *Entwicklungsrichtung* des Kindesmordverbrechens in Finnland betrifft, so scheint die relative Frequenz (Verurteiltenstatistik, vergleichen mit der Anzahl der gebärfähigen Ledigen, Witwen und Geschiedenen) dieses Verbrechens fast stetig und zeitweise erheblich abgenommen zu haben und zwar in den Städten (wegen Zunahme der Fruchtabtreibung) schneller als auf dem Lande.

Die Kindesmörderinnen gehören zum überwiegenden Teil der *unbemittelten Volksklasse an*; hauptsächlich sind es Dienstmädchen und andere Lohnempfängerinnen besonders in der Landwirtschaft. Ihr *Bildungsniveau* ist niedrig. Sie sind sehr *selten vorbestraft* (Strassmann, Verkko u.a.).

Wie schon Aschaffenburg hervorhebt und auch von Roesner betont wird, folgt die Kurve, welche die Frequenz des Kindesmordverbrechens anzeigt, dem saisonmässigen *Rhythmus der Personenkriminalität* und nicht dem der wirtschaftlichen Notlage. Das Maximum in Finnland entfällt auf den Juni, in Deutschland (Statistik für 1883—1892) auf die Monate Februar und März (Verurteiltenstatistik). Eigentümlicherweise entspricht die Schwängerungskurve bei den Kindesmörderinnen in grossen Zügen der allgemeinen Schwängerungskurve der unehelich Gebärenden, welch letztere nicht viel von derjenigen der ehelichen Geburten abweicht.

Die Anzahl der gebärfähigen (15 bis 49 Jahre alten) Ledigen, Witwen und Geschiedenen in Finnland belief sich im Jahre 1930 auf 569.726 im ganzen Lande. In den Jahren 1927—1935 gab es jährlich im Durchschnitt 5,862 ledige Gebärende in Finnland. Von den gebärfähigen Ledigen, Witwen und Geschiedenen gebiert in Finnland ung. 1 % Kinder.[2] Von den ledigen Gebärenden wieder begeht ca 1.6 % einen Kindesmord oder, da selbstverständlich immer ein Teil der Kindesmorde unentdeckt bleibt, können wir approximativ schätzen, dass 2 von 100 Gebärenden ihr uneheliches Kind bei oder gleich nach der Geburt töten. Nun sind aber die ledigen Gebärenden überhaupt grösstenteils ökonomisch nicht viel besser gestellt als die Kindesmörderinnen, und der Ehrennotstand sollte wohl allen gemeinsam sein. Auch der durch den Geburtsakt verursachte Einfluss auf den körperlichen und geistigen Zustand der Gebärenden dürfte für die Gebärenden in gleichem Masse zutreffen. Warum sollten dann bloss ca 2 % von den unehelich Gebärenden einen Kindesmord begehen, wenn die jetzigen Privilegierungsgründe des Kindesmordes stichhaltig wären? Diese einfache Berechnung beweist schon,

[1] VERKKO (Lakimies, 1924). Beim Vergleichen der finnischen und schwedischen Statistik ist die Anzahl der Verurteilten auf die Zahl der Einwohner über 15 Jahre verwertet worden, beim Vergleichen mit den norwegischen und dänischen Statistiken wiederum mit der Anzahl der Totalbevölkerung.

[2] Die uneheliche Fruchtbarkeit, d.h. die Anzahl der unehelichen Neugeborenen auf 1000 unverheiratete gebärfähige Frauen war in Finnland (1920—1935) 13,59, die Unehelichkeitsquote (Prozentzahl der Unehelichen von allen Neugeborenen) 8,20. Beide Werte sind mittelmässig.

dass die Umstände, die seit 150 Jahren für die Priviliegerung des Kindesmordverbrechens geltend gemacht worden sind, keineswegs solche allgemeingültigen Beweggründe zu diesem Verbrechen bilden können, wie angenommen worden ist und noch angenommen wird, wenigstens nicht in dem Sinne, dass sie eine Privilegierung rechtfertigen könnten. Denn wenn 98 Frauen von 100 in ung. gleichen Verhältnissen die Tat nicht begehen, so ist es unbegreiflich, wie angenommen werden kann, dass dieselben Verhältnisse bei 2 Frauen, die den Kindesmord begehen, das genannte Verbrechen privilegieren könnten. Der Umstand, dass ein nicht unbedeutender Prozentsatz von Dieben in schwerer Notlage handelt, und dass die Mehrzahl derselben arme Leute sind, hat nicht zur Privilegierung des Diebstahlverbrechens geführt. Selbstverständlich ist es nicht richtig, solche Verallgemeinerungen wie in betreff der Beweggründe des Kindesmords aufzustellen, denn letzten Endes beruht das Begehen eines Verbrechens nicht zum wenigstens auf Eigenschaften in dem Persönlichkeitsaufbau des Menschen. Und nachdem wir nun erfahren haben, dass ein sehr bedeutender Teil der Kindesmörderinnen psychisch minderwertige Menschen sind, so berechtigt dieser Umstand wiederum nicht zu einer Privilegierung des Kindesmordverbrechens, denn man hat ja solche Sexualverbrechen, wie z.B. Sodomie nicht privilegiert, obgleich Männer, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, kaum je psychisch vollwertig sind (worauf auch Gummersbach hinweist). Die Kriminalstatistik spricht also gegen die Richtigkeit der bisherigen Privilegierungsgründe des Kindesmordes. Auch zeigt die Statistik, dass zunehmende Milde in der Behandlung des Kindesmordes nicht sehr geeignet ist, die Frequenz dieses Verbrechens zu vermindern, denn wenigstens die Verordnung vom 6. VI. 1914 in Finnland hat nicht vermindernd auf die Häufigkeit des Kindesmordverbrechens eingewirkt. Dass andererseits die allerschwersten Strafen den Kindesmord ebensowenig zum Verschwinden haben bringen können, lehrt uns die Geschichte dieses Verbrechens. Welche Massnahmen zu empfehlen wären, um den Kindesmord möglichst einzuschränken, darüber werde ich im folgenden Kapitel sprechen.

Kindesmord und Kriminalpolitik.

Wie früher erwähnt, hatte der Oberappelationsrat Ferdinand von Lamezan in Mannheim im Jahre 1780 einen Wettbewerb über das Thema ausgeschrieben: »Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindesmord abzuhelfen ohne die Unzucht zu begünstigen». Die Teilnahme war sehr gross und soll mehr als 400 Schriften eingebracht haben. Die Preisrichter konnten keine Einstimmigkeit erreichen, sodass drei Aufsätze preisgekrönt wurden. Im folgenden werde ich dieselben kurz referieren.[1]

[1] Ich folge der Darstellung von J. M. Rameckers, Der Kindesmord in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode. 1927.

I. Die Schrift von Dr. J. G. B. PFEIL, Amtmann zu Rammelburg in der Grafschaft Mansfeld, hat folgenden Wahlspruch: Boni mores plus quam leges valent. Er definiert den Kindesmord als »Tötung eines Kindes entweder vor oder gleich bei der Geburt mit Gewalt und mit Vorsatz». Von den Folgen des Kindesmordverbrechens für den Staat sieht Verf. den Sittenverfall als die grösste Gefahr an. Die Ursachen des Kindesmordes waren nach Pfeil folgende: »nicht bloss Furcht vor Schande, sondern mehr als diese allzu starker Hang zum Genuss sinnlicher Vergnügungen, falsche Verfeinerung der Lebensart, die hauptsächlich auf eine unechte Empfindsamkeit oder vielmehr tändelhafte Empfindelei hinausläuft, Zügellosigkeit der Sitten, ausschweifende Freude, welche am leichtesten in melancholischen Trübsinn ausartet, wenn ihr die Nahrung des Vergnügens entrissen wird, falscher Ehrgeiz, das zu scheinen, was man nicht ist, Unwissenheit in den wichtigsten Pflichten des Menschen, welche vorzüglich aus elendem Religionsunterricht entsteht, und endlich irrige Begriffe von wahrer Ehre und Schande». Der Verf. sieht in der Verschärfung der Strafe kein ausreichendes Mittel, um dem Kindesmord vorzubeugen (der Kindesmord ist nach ihm nie prämeditiert!). Die Findelhäuser sind mehr danach angetan, den Kindesmord zu vermehren (»neun Zehntel von den darin abgegebenen Kindern werden dort durch die üble Behandlung verunglückt»). Die Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft lehnt er ab. Das beste Mittel ist nach Pfeil die *Verbesserung des Nationalcharakters durch eine verbesserte Volks- und Nationalerziehung*. Diese »besteht in einer vernünftigen, mangelfreien Methode, durch Erziehung und Unterricht, ein ganzes Volk oder doch wenigstens den grössten Teil desselben wirklich dazu zu bilden, wozu es gebildet werden soll, zu guten, nützlichen, glücklichen Untertanen und Bürgern». Weitere Mittel seien: Beförderung und Erleichterung frühzeitiger Ehen, Beförderung des Nahrungsstandes unter dem gemeinen Mann, Arbeitsamkeit, Tätigkeit und Vermeidung alles Müssiggangs müssen durch Erziehung und Beispiel zu Nationalgesinnungen werden, der Verführer soll härter bestraft werden, als es die Gesetze gewöhnlich tun, die Schande der Geschwächten, die sonst von untadelhaften Sitten war, muss gänzlich wegfallen, Errichtung gut eingerichteter Stiftungen zur Aufnahme geschwächter Personen und zur Erziehung ihrer Kinder, Einschränkung der Wollust und Üppigkeit des vornehmen Teils der Nation. Als zweckmässige Strafe schlägt Pfeil beim Kindesmord lebenslang währende, längere oder kürzere Aufbewahrung in gut eingerichteten Arbeitshäusern vor.

II. Kammerrat KLIPPSTEIN in Darmstadt kommt mit folgendem Wahlspruch: Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim. Die Ursachen des Kindesmordes sind nach K. folgende: Scham vor der Welt, Furcht vor strengen Eltern und Verwandten, Hass gegen den untreuen Verführer und Mangel an Mitteln, sich und das Kind zu erhalten. Zur Vorbeugung dieser Ursachen schlägt K. vor: Die Obrigkeit schaffe alle durch Herkommen eingeführten öffentlichen Beschimpfungen ab; jede geschwächte Weibsperson habe nach geschehener Anzeige die Erlaubnis, sich sogleich von ihren Eltern und Verwandten zu entfernen; die Obrigkeit gebe

ein Gesetz, vermöge dessen jede ledige Mannsperson, von welcher erwiesen werden kann, dass sie es vorher mit der Geschwächten gehalten habe, sogleich der Ehe und Unterhaltung schuldig sei; wo Mangel an Mitteln besteht, treten wohlgeordnete Armenanstalten ein. In der abschreckenden Wirkung der Strafe sieht Klippstein ein wirksames Mittel. Deshalb soll die Strafe des Kindesmordes möglichst streng sein. Die gewöhnliche Hinrichtung reicht nicht aus. K. schlägt folgendes vor: »Nach gefälltem Urteil würde die Mörderin eine Woche vor der Hinrichtung mit Schauder erweckenden Solennitäten durch alle Gassen des Orts, worinnen die Tat vorgefallen, geführet. Das Bild des Ermordeten würde voraus getragen, auch das Mordinstrument, die Mörderin folgte in einem weissen, mit Blut bespritzten Gewande in Begleitung der Wache und Gefolge der Schulkinder, die ein wohlgewähltes Busslied sängen. Die Hinrichtung selbst aber geschähe einige Zeit hernach vor der Wohnung der Täterin. Auf diese Art würde das Schröckliche der Tat den Gemütern tief eingeprägt, und der Unglücklichen dennoch die letzte Täge und Stunden ihres Lebens Ruhe zur Vorbereitung gelassen. — Den nächsten Sonntag würde auf allen Kanzeln im ganzen Land das Verbrechen mit denen Veranlassungen auf eine schickliche Art vorgetragen, und darüber eine gut ausgearbeitete Warnungsrede gehalten; ingleichen würde auch ein ähnlicher Aufsatz in allen Schulen abgelesen. In dem Kirchspiel, worinnen dieser Fall sich ereignet hätte, würde derselbe Vortrag und Ermahnung auf demselben Sonntag noch etwa fünf Jahre lang wiederholt». Dies wäre die Strafe, wenn die Täterin besonders boshaft erscheint. Wenn dem nicht so ist, träte eine Ermässigung der Strafe ein und zwar wäre die Strafe dann, wie folgt: »Die Täterin müsste sich dann zu allen den tragischen Aufzügen bequemen, auch die Todesangst ausstehen, dann nach erhaltener Gnade zeitlebens im Gefängnis bewahrt werden. Dadurch aber würde sie nicht für immer den Augen der Welt entzogen, nein! jährlich den nächsten Sonntag nach der begangenen Tat würde sie dem Volke vor der Kirchtür in einem besondern Gewande, einen Strick um den Hals und Fackeln in den Händen, vorgestellt, auch den Tag darauf in den Schulen zur Warnung der Jugend eingeführt». Dass die sadistische Schrift von Klippstein mit einem Preis belegt wurde und dazu noch in der Zeit der Aufklärung, ist schwer zu begreifen.

III. Die dritte Preisschrift stammte von Prof. Kreuzfeld in Königsberg. Sein Wahlspruch lautete: Servare hominem quam gignere malo. Für Ursachen des Kindesmordes hält der Verf.: Schamhaftigkeit, Rache, Not und Bequemlichkeit, besonders die Schande und Furcht vor Elend. Zur Verhütung des Kindesmordes ist es nach K. wichtig, gegen die Motive zu kämpfen. Gegen die Schande wird vorgeschlagen: »Entweder man hebe alle bürgerliche Schande auf; oder man bestrafe die Verbrecherin mit grösserer Schande als die, der sie ausweichen will, oder man suche die Schande zu verheimlichen». Das erste von diesen 3 Mitteln ist nach K. zu empfehlen: man hebe alle willkürliche Schande (Kirchenbusse, öffentliche und private Beschämungen u.s.w.) auf. Für das dritte Mittel empfiehlt K. besonders Charitéen, denn Findelhäuser sind wegen der grossen Sterblichkeit der dort

aufgenommenen Kinder bedenklich. Die Ehelosigkeit soll bekämpft werden, denn »je weniger Ehen sind, je mehr uneheliche Vermischungen, je mehr uneheliche Kinder, je mehr Kindermorde», meint Kreuzfeld.

Auf die sonstigen Wettbewerbschriften kann ich mich hier nicht näher einlassen. Es sei nur auf ein originelles Mittel hingewiesen, das KARL MÜLLER zur Verhütung des unerlaubten Geschlechtsverkehrs empfiehlt, nämlich »eigens konstruierte mit einem Schösschen versehene »Jungfrauengürtel» und »Beinkleider» von besonderer Konstruktion». Andererseits empfiehlt Müller, »an grossen, volkreichen Örtern, wo Handel, Hof, Regierungen und Soldaten sind, öffentliche Häuser zu dulden».

Ausserhalb des Mannheimer Wettbewerbs schickte HEINRICH PESTALOZZI im Jahre 1783 eine umfassende Arbeit über das Thema des Mannheimer Preisausschreibens ein unter dem Titel: »Ueber Gesetzgebung und Kindermord, Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder vom Verfasser Lienhards und Gertrud. Geschrieben 1780, herausgegeben 1783, Frankfurt und Leipzig».[1] Auf die Einzelheiten der interessanten und wertvollen Arbeit Pestalozzis muss ich hier etwas näher eingehen. In ihren Hauptzügen möchte ich die Ideen Pestalozzis skizzieren.

Die erste Vorfrage P:s lautet: »Ob der allgemeine Endzweck aller schwangern Mädchen, ihre Schande zu verbergen, und ihrer Kinder los zu werden, an sich selbst bös, schändlich und lasterhaft sei.» P. antwortet dazu verneinend. Er hebt hervor, dass das Mädchen »thut in Beziehung auf den Staat nichts anderes, als dass es sucht, kinderlos zu bleiben, weil der Staat will, dass es kinderlos sei, und ihm droht, weil es nicht kinderlos ist». Etwas später äussert sich Pestalozzi u.a. folgendermassen: »Der Jüngling, der seinen Naturtrieb befriedigt und nicht Vater wird, ist Kindermörder wie das Mädchen, das die Hand der Verzweiflung an den Hals seines Geborenen legt, und das Mädchen, das seine sinnlichen Begierden befriedigt und mutwillig nicht schwanger wird, ist für den Staat Kindermörderin, wie das erste. Aber wer will hier strafen? Und wer blieb zu strafen übrig? Und wie auffallend ist es, dass die erste Ursache des Kindermords, die Handlungen der Unkeuschheit unverehelichter Menschen, nicht unter die öffentliche Ahndung des Staats gehören!»

Die zweite Vorfrage lautet: »ob man dadurch, dass man den unverehelichten schwangern Mädchen mit Hilf und Rat zu den Endzwecken, ihre Schande zu bedecken und ihrer Kinder los zu werden, an die Hand gehen würde, der Sittlichkeit und Glückseligkeit der Nationen wahrscheinlich mehr schaden als nützen würde». »Nein, Menschen!» ruft Pestalozzi aus, »Die Hilfe, mit der man armen verlassenen Mädchen in der Tiefe ihrer Not an die Hand gehen würde, würde die Grenzen der ausschweifenden Wollust nicht erweitern». Also folglich soll man den Gefallenen Liebe, Rat und Hilfe darbieten.

Pestalozzi ist der Ansicht, dass der Staat »Vater der Waisen» und somit auch Vater der unehelichen Kinder sein soll. Diese durften in einfachen Verhältnissen auf-

[1] PESTALOZZI's sämtliche Werke, herausgegeb. von L. W. SEYFFARTH. 5 Band. Leipzig. 1900.

gezogen werden, nicht in stolzen Waisenpalästen sondern vielmehr auf dem Lande »bei geschickten Landleuten oder bei verständigen gemeinen Handwerksleuten», denn »der Arme muss zur Armut und zu solchen Fertigkeiten und Uebungen gezogen werden, die ihn in seinem künftigen Leben ruhig und zufrieden machen können». Und etwas später: »Das Wesentliche, so die Pflicht des Staats gegen Waisen und uneheliche Kinder fordert, ist warme teilnehmende, aber erleuchtete und feste Aufmerksamkeit auf das Personal dieser Elenden und auf ihre kleinen Bedürfnisse».

Aber der Vorschlag, den verlassenen Mädchen ihre Kinder als Waisen des Staats abzunehmen, fordert nach Pestalozzi »Detail-Einrichtungen». Als solche schlägt er vor:

»1. Ein geheimes hohes Sittentribunal.
2. Allenthalben im Land etablierte Provinzial-Administrationen des Sittengerichts.
3. Allenthalben im Land etablierte einzelne Gewissensräte, bei welchen alle schwangern Mädchen Rat und Hilf zu suchen, nicht nur berechtigt, sondern befelchnet sind.
4. Stille und geheime, aber genugsame und heitere Instruktionen und Vollmacht für diese Gewissensräte, für jeden Fall Vorkehrungen zu machen, dass die Mädchen bei gemeinen Landleuten im stillen sicher und unentdeckt, aber auch ungebrandschatzt kindbetten können.
5. Eine öffentliche Bekanntmachung, dass diese Gewissensräte alles ihnen Anvertraute bei Ehr und Eid verschweigen, dass sie gänzlich nur zum Rat und zur Hilfe da sind und zu keiner Ahndung, Bestrafung oder Ausforschung einiges Rechts haben, auch dass ein jedes schwangere Mädchen, das sich bei ihm gemeldet, vor aller weitern Gefahr und Verandtwortung geschützt und gesichert sein solle.
6. Genugsam beeidigte Hebammen unter dem Befehl des Gewissensrats.
7. Genugsame und öffentliche Festsetzung, dass die Gewissensräte von den Schwangern keine Gebühren, keine Geschenke annehmen dürfen, und überhaupt die ernsthaftesten, schärfsten öffentlichen Mesuren, dass weder das hohe Sittengericht, noch die Untergerichte in den Provinzen niemals unter keinem Vorwand und auf keine Weise von den Schwangern keine Gebühren weder fordern noch annehmen dürfen».

Findelhäuser und Gebäranstalten sind nach Pestalozzi nicht zu empfehlen, denn solche Anstalten sind teuer, und die Sterblichkeit in denselben ist gross. Weiter vermehren sie die uneheliche Geburtlichkeit und vermindern die eheliche und dienen somit zur Ausbreitung des ehelosen Lebens.

Die wichtigste Aufgabe der Gewissensräte wäre das Auffinden des wahren Vaters des Kindes und das Streben, ihn dazu zu bringen, seine Pflicht zu erfüllen und sich mit dem Mädchen, das von ihm geschwängert war, zu verheiraten. Das Was und Wie zur Erreichung dieses Ziels ist alles sehr detailliert von Pestalozzi beschrieben.

Alles sollte sehr feinfühlig und unter Schonung des Schamgefühls beider Parteien geschehen, um ihr Vertrauen zu gewinnen.

Als *Ursachen* des Kindesmordes betrachtet Pestalozzi u.a. die Untreue des Beischläfers, die gesetzlichen Strafen für Unzucht, die Armut, die Umstände der dienenden Schloss- und Stadtmädchen, Furcht vor Eltern, Verwandten und Vormündern, »heuchlerischer Ehrbarkeitsschnitt», innere und äussere Folgen früherer Laster und die äusseren Umstände der Mädchen während ihrer Geburtsstunde.

Pestalozzis Ansicht über die *Gesetzgebung* des Kindesmordes erhellt aus seinen Worten: ». . dass alle Gesetze gegen den Kindermord, welche nicht auf den einfachen Grundsatz der allgemein zu befördernden Nationalsittlichkeit gebaut werden, nicht als allgemeine und gute Hilfsmittel gegen denselben können angesehen werden». Gegen die Urquelle, die Unsittlichkeit der Menschen muss gekämpft werden. Der »Ideal-Gesetzgeber» sieht, »dass ohne ein in seinem Innern zufriedenes Herz kein Mensch glücklich ist und dass zur allgemeinen Befriedigung dieses Naturbedürfnisses, Zutrauen auf Gott, Glaube des Herzens an seine Vatergüte in das Innere der Menschennatur gelegt ist.» Die sittliche Hebung des Volkes ist das Ziel des Gesetzgebers. Grosses Gewicht legt Pestalozzi auf die Erziehung, die schon in früher Kindheit anfangen soll. Die Hausväter und Hausmütter sollen die Kinder »zu einem reinen, frommen Gehorsam und überhaupt zu einem stillen, edeln, eingezogenen, bescheidenen Wesen emporheben». P. hält es für besser, dass die Eltern ihre Kinder anfangs selbst unterrichten, denn »die Schulanstalten wirken im allgemeinen nur insofern zur Beförderung der Sittlichkeit und Glückseligkeit der Menschen, als sie auf die höher und weiter führende Erziehung, die nur Eltern geben können, gegründet und dieser mit weisem Verhältnis untergeordnet sind». Auch ist es nach P. wichtig, dass die Eltern ihren Kindern eine *Aufklärung in den sexuellen Dingen* geben, wobei dafür zu sorgen ist, dass die Ausbildung des Schamgefühls nicht vernachlässigt wird. Das *Hausglück* ist nach P. von fundamentaler Bedeutung, denn »alles, was von nahe oder von ferne das Hausglück des Volks untergräbt und zerstört, befördert nahe oder ferne den Kindermord und alles, was nahe oder ferne das Hausglück des Menschen sichert, in Ordnung bringt und in Ordnung erhält, verhütet eben so nahe oder ferne den Kindermord». Am Ende seiner ausführlichen Abhandlung unterstreicht Pestalozzi noch ausdrücklich den Umstand, dass »Mangel von reiner Liebe Gottes und von frommen Zutrauen auf seine Vatergüte die innere und vorzüglichste Quelle dieses Unglücks (des Kindesmordes) ist». Die Todesstrafe wie überhaupt die öffentliche Bestrafung des Kindesmordes ist nach Pestalozzi nicht dazu geeignet, den Quellen dieses Übels Einhalt zu tun. Was soll man denn mit den Kindesmörderinnen anfangen, fragt sich P. und antwortet: »Ich weiss es nicht».

Fassen wir jetzt einmal kurz zusammen, wie die vornehmsten Männer, welche das Problem des Kindesmordes behandelten, um das Jahr 1780 herum das genannte Verbrechen ausrotten wollten:

Pfeil. *Ursachen:* Furcht vor Schande, Hang zum Genuss sinnlicher Vergnügungen, Zügellosigkeit der Sitten u.a. *Das beste Mittel:* Verbesserung des Nationalcharakters durch verbesserte Volks- und Nationalerziehung. *Bestrafung:* Aufbewahrung in gut eingerichteten Arbeitshäusern.

Klippstein. *Ursachen:* Die Faktoren des Ehrennotstandes. *Das beste Mittel:* Die Ursachen aufzuheben versuchen, welche Anlass zum Ehrennotstand geben. *Bestrafung* möglichst streng. Gewöhnlich qualifizierte Todesstrafe.

Kreuzfeld. *Ursachen:* Schamhaftigkeit, Not, Bequemlichkeit, Rache. *Das beste Mittel:* alle willkürliche Schande aufzuheben, Begründung von Charitéen. Kampf gegen Ehelosigkeit.

Pestalozzi. *Ursachen:* Ehrennotstand, Unsittlichkeit, Zustand der Gebärenden. *Bestes Mittel:* Rechte Erziehung, sittliche Hebung des Volkes, Hausglück. Öffentliche *Bestrafung* führt nicht zu gutem Resultat.

Wir sehen, dass alle diese Autoren in dem Ehrennotstand eine Gefahr zur Begehung des Kindesmordes sehen. Dazu gesellt sich noch der sittliche Verfall. Die Massnahmen zur Vorbeugung des Verbrechens erklären sich dann auch ohne weiteres. Es ist also hier nach Ansicht der genannten Autoren einfach ein soziales Übel, das durch Verbesserung sozialer Missstände und besonders durch die Hebung der Sittlichkeit des Menschengeschlechts überhaupt zum Ziel führen sollte. Aber wenn dies möglich wäre, dann würde die Bekämpfung der Kriminalität überhaupt nicht hoffnungslos sein. Es scheint, dass die Autoren, Pestalozzi ausgenommen, eines vergessen haben, nämlich, dass der Mensch keine Wachspuppe ist. Sie verstanden nicht, was ihr grosser Zeitgenoss Goethe, verstanden hat, wenn er in »Faust» folgende Worte äussert:

»Des Menschen Taten und Gedanken wisst,
sind nicht wie Meeres blind bewegte Wellen,
die innere Welt, sein Mikrokosmos ist
der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
Sie sind notwendig, wie des Baumes Frucht,
sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln.
Hab ich des Menschen Kern erst untersucht,
so weiss ich auch sein Wollen und sein Handeln.»

Es ist nicht zu bezweifeln, dass den Faktoren, welche die genannten Autoren für Ursachen des Kindesmordes halten, grosse Bedeutung zukommt, und dass von der Beseitigung der sozialen Missstände eine Besserung zu erwarten ist. Besonders die Gedanken Pestalozzis sind von grossem Wert, und einige seiner Ideen besitzen auch praktische Bedeutung, wie z.B. seine Fundierungen über die der unehelich Schwangeren zu gewährenden Hilfeleistung und die Fürsorge für ihre Kinder. Dennoch sind sie vielfach nur »Träume», wie er sie auch selbst oft nennt und sein Vertrauen auf das Gute, das jedem Menschen innewohnen müsste, spiegelt

nur die Seele eines grosszügigen und edlen Mannes wider. Pestalozzi scheint an die Möglichkeit zu glauben, dass durch die rechte Erziehung und eine vernünftige und fromme Lebensweise alle Menschen zufrieden werden könnten. Wie verkennt er die menschliche Seele! Aber das verringert den Wert seiner Ideen nicht, denn wenn auch das Ziel, das Elend aus der Welt auszurotten, nie erreicht werden kann, weil dies Elend eben im Menschenherzen selbst wohnt, so gibt es doch Möglichkeiten genug, dasselbe zu lindern.

Folgendes darf man nicht vergessen: Jedes Gesetz, mit wie strengen Strafen es auch drohen möge, ist machtlos im Kampf gegen die menschlichen Triebe. Es ist nicht möglich, das Geschlechtsleben gesetzlich zu regeln, z.B. »den unerlaubten Geschlechtsverkehr» zu verhindern. Also mit einem Verbieten des unehelichen Geschlechtsverkehrs kommt man nirgends hin. Infolgedessen wird es auch immer unehelich Schwangere geben. Das Problem beschränkt sich also nur darauf, das Leben der Leibesfrucht und des Kindes zu schützen.

Warum will die uneheliche Frau nicht Mutter werden? Wenn es uns gelänge, die Ursachen zu beseitigen, die sie anscheinend daran verhindern, die natürliche Aufgabe des Weibes erfüllen zu wollen, so wäre auch die Hauptschwierigkeit im Kampf gegen die Fruchtabtreibung und den Kindesmord überwunden. Dazu sind wir aber leider nicht imstande.

Die unehelich geschwängerte Frau, die keine Heiratsmöglichkeit besitzt, will vor allem deshalb nicht Mutter werden, weil das Gebären eines unehelichen Kindes als Schande angesehen wird. Nicht das Gebären sondern der ausserehelichе Geschlechtsverkehr (oder der »unerlaubte Geschlechtsverkehr» nach dem finnischen und schwedischen Strafgesetz) gilt als Schande. Wie sich eine solche Anschauung entwickelt hat, kann man nicht mit Sicherheit entscheiden. Ein Produkt der Kultur ist sie nicht, denn wie wir bald beweisen werden, sind analoge Anschauungen bei vielen auf ganz niedriger Kulturstufe stehenden Naturvölkern anzutreffen.

Wie E. WESTERMARCK[1] hervorhebt, gehen die Ansichten über die Keuschheit im Sexualleben bei den verschiedenen Naturvölkern entschieden auseinander. So herrscht z.B. bei den meisten Sippen auf Madagaskar (Havelock-Ellis), bei den neuseeländischen Maori, auf den Tonga- und den Salomoninseln, in dem malaiischen Archipel sowie bei indischen und indochinesischen Naturvölkern volle Freiheit zwischen den beiden Geschlechtern. Westermarck hält es für plausibel, dass es oft die »Bahnbrecher einer höheren Kultur» sind, die sich der Zuchtlosigkeit bei den Wilden schuldig machen (so z.B. in Tahiti). Andererseits gibt es zahlreiche wilde Völkerschaften, die die Unkeuschheit vor der Ehe als Schande oder sogar als Verbrechen stempeln. So berichtet MUNZINGER (zit. bei Westermarck), dass bei den Beni Amer und den Marea der Verführer zusammen mit dem Mädchen und dem unehelichen Kinde hingerichtet wird, und CUNNINGHAM teilt von den Baziba mit, dass der uneheliche Geschlechtsverkehr als etwas sehr Schlimmes angesehen wird, und dass die Eltern eines unehelichen Kindes nach dessen Geburt an Händen und

[1] E. WESTERMARCK, Det mensklіga äktenskapets historia (Geschichte der menschlichen Ehe). 1893 und *Derselbe:* Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe. Band II. 1909.

Füssen gebunden und im Viktoriasee ertränkt werden. Anderswo, wie bei manchen westafrikanischen Stämmen, wird das gefallene Mädchen aus dem Klan ausgeschlossen und der Verführer geprügelt.

Etwas fortgeschrittene Rassen bzw. Völker wiederum fordern die Keuschheit nur von der Frau, so die Chinesen und die alten Hebräer. Ein ägyptischer Fellah tötet zumeist seine Tochter (oder Schwester), die sich der Unkeuschheit schuldig gemacht hat, indem er sie mit einem Stein um den Hals im Nil ertränkt oder sie in Stücke schneidet und diese in den Fluss wirft. Auch die Hindus halten die männliche Keuschheit nicht für erforderlich; die Unreinheit bei Weibern aber wird als »äusserst verabscheuenswert» angesehen.

Da der Mann nach Westermarck die weibliche Schüchternheit instinktiv würdigt und Jungfräulichkeit von dem Mädchen verlangt, das er heiraten soll, verlor das Mädchen, das schon Umgang mit einem Mann gehabt hatte, die Aussicht, eine vorteilhafte Ehe zu schliessen. Wo Gattinnen durch Kauf erworben werden, beraubt nach W. das unkeusche Mädchen seine Eltern dadurch, dass es den eigenen Marktwert verringert, eines Teils ihres Besitzes. Die Jungfräulichkeit besitzt also einen Marktwert. Im Sudan und in einigen anderen Gegenden Afrikas wurde das Mädchen im Alter von 3—5 Jahren »infibuliert», d.h. es wurde eine Operation ausgeführt, die Fehltritte unmöglich macht. Ein Mädchen, das nicht infibuliert war, konnte nie einen Ehemann bekommen. Die Juden, Chinesen und Araber hatten den Brauch, ein *signum innocentiae* als Beweis für die Keuschheit der Braut aufzustellen. Westermarck vermutet, dass die Vorliebe des Mannes für die bräutliche Jungfräulichkeit teils einem eifersuchtähnlichen Gefühl gegenüber Weibern entspringt, die schon mit anderen Männern Umgang gehabt hatten, teils auf der männlichen Erwartung einer warmen Gefühlserwiderung seitens des Weibes beruht, dessen Begierden der Betreffende als erster befriedigen will.

Westermarck weist darauf hin, dass die Stämme, die die weibliche Unkeuschheit als entehrend betrachten, nicht immer zu den höher stehenden gehören; es befinden sich vielmehr sogar sehr tief stehende Naturvölker unter ihnen, wie die Weddah auf Ceylon, die Igorroten auf Luzon und gewisse australische Stämme.

Wir haben somit erfahren, dass die Geschlechtsmoral bei den auf niedriger Kulturstufe stehenden Völkern verschieden ist, indem einige von ihnen strenge moralische Ansichten besitzen und strikte Keuschheit von dem Mädchen fordern, ja die Unkeuschheit sogar als Verbrechen ansehen, während andere beiden Geschlechtern völlige Freiheit im Sexualleben gestatten. Zu beachten ist nach Westermarck, dass bei den Wilden die sexuelle Enthaltsamkeit des Mannes überhaupt nicht gefordert wird sondern nur die Reinheit des Weibes. Diese Doppelmoral erinnert hochgradig an die Situation in unseren Kulturstaaten. Und auch dann, wenn der Verführer bei den Naturvölkern als Mitschuldiger gilt, hat er hauptsächlich oder ausschliesslich ein Vergehen gegen die Eltern oder die Familie der Verführten begangen. Nirgends findet Westermarck ein Anzeichen dafür, dass die Wilden daran dächten, der Verführer habe ein Unrecht an der Verführten begangen, nicht einmal bei Notzucht. Darin erblickt W. aber keine besonders für die Wilden charakteristische Gefühllosigkeit, denn er fragt, ob denn unsere hohe Kultur etwa verhindert hat, dass die öffentliche Meinung sich mehr gegen die Entehrte als gegen den Entehrer wendet?

Es gibt nach Westermack noch einen Umstand, der die Ungleichheit der Pflichten beider Geschlechter im Sexualleben vergrössert, nämlich die *Prostitution*.

Dieselbe scheint eine sehr alte Einrichtung und unabhängig von der Zivilisation zu sein, denn man trifft sie sowohl bei den Wilden Afrikas und auf Grönland wie in unseren Kulturstaaten und heute genau so wie bei den alten Griechen und Römern. *Cicero*[1] hat gesagt: »Wenn jemand glaubt, den jungen Männern sollte der Umgang mit Dirnen gänzlich verboten werden, so ist er sicherlich sehr streng. Ich kann ihm nicht unrecht geben, aber gewiss befindet er sich im Widerspruch nicht nur mit der Zügellosigkeit unsrer Zeit, sondern auch mit den Gewohnheiten unsrer Vorfahren und mit ihren Begriffen von Zulässigkeit. Wann hat es eine Zeit gegeben, in der die Männer anders gehandelt hätten? Wann hat man gegen ein solches Verhalten Einwendungen erhoben? Wann war es verboten? Wann war ungesetzlich, was jetzt gesetzlich ist?» Um Einnahmen für den Staat zu erzielen, hatte *Solon* ein grosses Staatsbordell eingerichtet. Und unter den Völkern des alten Orients war die *heilige* oder *Tempelprostitution* sehr verbreitet. Bekannt ist, dass in Babylon für jede Frau die gesetzliche Pflicht bestand, einmal in ihrem Leben sich im Tempel der Mylitta einem Fremden preiszugeben (Strabo). Auch die alten Israeliten sollten nach *Maurer* (zit. bei *Moll*)[2] bis zu den Zeiten Josuas eine Tempelprostitution betrieben haben. Nach *Strabo* waren die jungen Mädchen bei den Armeniern erst dann heiratsfähig, wenn sie sich im Tempel der Göttin Anaitis prostituiert hatten. Die alten Griechen übten eine Prostitution in den Tempeln der Aphrodite. Aber auch bei den Naturvölkern gab es eine religiöse Prostitution. Die ewe-sprechenden Völkerschaften der Sklavenküste betrachteten nach Westermarck die Prostitution als die Hauptaufgabe der Kosi (= Gattinnen der Gottheiten), und den Priesterinnen der tschi-sprechenden Bevölkerung an der Goldküste, die ehelos leben mussten, war es erlaubt, ihre Lüste im Umgang mit Männern beliebig zu befriedigen, und sie lebten nach *Havelock Ellis* in Sinnlichkeit und Ausschweifung. Auch die Tänzerinnen der Hindutempel gaben sich nicht nur den Braminen sondern auch sonstigen Tempelbesuchern hin. Nach Westermarck hat die Prostitution als eine Art Wehr der weiblichen Keuschheit die Durchführung der Keuschheitspflicht der »anständigen» Weiber erleichtert.

Die christliche Kirche stellte sich dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr sehr streng gegenüber. Derselbe wurde zu den Todsünden gerechnet. Und doch herrschte nach Westermarck im Mittelalter eine grobe und ungeschmickte Unsittlichkeit. »Im Mittelalter war die Unkeuschheit mehr ein Gegenstand der Lächerlichkeit als des Tadels», sagt Westermarck. Die öffentliche Kirchenbusse, die sehr gefürchtet war, betraf fast ausschliesslich die gefallenen Mädchen. Aber auch die evangelische und die reformierte Kirche verhielten sich sehr streng gegenüber den Verbrechen des Fleisches. In Sachsen musste das Mädchen, das sich mit ihrem Verlobten vor der Trauung fleischlich eingelassen hatte, im 18 Jahrhundert »mit verdecktem heupt und ohne spiel (= das Läuten der Glocken) zur kirche gehen» (RAMECKERS, Der Kindesmord in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode). Aber nicht nur die Kirche sondern auch die Gerichtshöfe bestraften die Unzucht. Die Unzuchtstrafen bestanden in Geldstrafen, die ziemlich willkürlich von den Richtern festgesetzt wurden, aber nach Rameckers bei einem Dienstmädchen eine Summe ausmachten, die einem Jahreslohn entsprach. In anderen Gegenden war es nicht möglich, mit einer Geldbusse davonzukommen, sondern man verordnete die Leibesstrafe, die in Auspeitschung bestand. Aber nicht genug mit der Bestrafung der unverheirateten Mutter! Auch ihr unschuldiges Kind wurde ehrlos, anrüchig, ein Gegenstand der Verachtung und vielerlei sozialen Nachteilen unterworfen.

[1] Zit. bei E. WESTERMARCK, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, Bd. II, S. 346.

[2] MOLL, A., Handbuch der Sexualwissenschaften, 2 Aufl. Leipzig. 1921.

Ich habe mit dem Obigen zeigen wollen, wie sich die Geschlechtsmoral zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern entwickelt hat. Wir bemerken, dass dieselbe im allgemeinen für die weiblichen Individuen strenger gewesen ist als für Männer. Und auch heute noch wird »das gefallene Mädchen» härter beurteilt als ihr Verführer. Besonders ist es das weibliche Geschlecht selbst, das Herzlosigkeit gegen die Verführten an den Tag legt. Auch heute noch ist die Schande der unehelichen Herkunft nicht verschwunden, wie aus den verächtlichen Benennungen, wie »Balg» u.s.w. hervorgeht. Und obwohl die Schande, die der unverheirateten Mutter heute zuteil wird, gar nicht mit der Schande in früheren Zeiten, z.B. vor 100 Jahren zu vergleichen ist, so besteht sie doch weiter und bildet sicher ein wichtiges Motiv, weshalb die ausserehelich geschwängerte Frau von dem Kinde befreit werden will.

Wir haben also gesehen, dass die dualistische Auffassung über die moralische Verpflichtung des Mannes und des Weibes im Sexualleben zu allen Zeiten und überall geherrscht hat und weiterhin herrschen wird. Nicht dadurch, dass so etwas in der Ethik gelehrt und anerkannt würde, sondern dadurch, dass eine diesbezügliche Auffassung aus irgendeinem Grunde in der allgemeinen Meinung entstanden ist. Weil dieselbe so allgemein und von der Kultur und den Zeitströmungen (in grossen Zügen betrachtet) unabhängig ist, sollte man vermuten, dass sie sich auf irgendeine Verschiedenheit in den Äusserungen des Sexualtriebes beim männlichen und weiblichen Wesen gründet.

Es wird behauptet (Ivan Bloch u.a.), dass *das geschlechtliche Schamgefühl* ein spezifisches Kulturprodukt ist, ein im Laufe der fortschreitenden Entwicklung auftretendes geistiges Phänomen. *Havelock Ellis* hat einen *animalischen* und einen *sozialen* Faktor der Scham unterschieden. Der erstere ist spezifisch sexueller Natur und bildet das einfachste und ursprünglichste Element des Schamgefühls. Dieser animalische Faktor des Schamgefühls soll beim Weibe stärker ausgeprägt und ursprünglich nur dem weiblichen Geschlechte eigentümlich sein als Ausdruck für das Bestreben, die Geschlechtsteile gegen die unerwünschte Annäherung des Mannes zu schützen, ein Phänomen, das schon bei Tieren beobachtet wird. Bei Tieren soll dieses sexuelle Schamgefühl des weiblichen Tieres in der Sexualperiodizität des weiblichen Geschlechts seine Erklärung finden, als ein unwillkürlicher Ausdruck der organischen Tatsache, dass jetzt nicht die Zeit zum Lieben sei (Havelock Ellis). »Da diese Tatsache (nämlich die Sexualperiodizität) nun währed des grössten Teils des Lebens aller dem Menschen untergeordneten weiblichen Tiere zutrifft, so wird der Ausdruck dieses Abwehrgefühls so zur Gewohnheit, dass es sich auch in solchen Momenten äussert, wo es aufgehört hat, am Platze zu sein», sagt Havelock Ellis, und er setzt fort: »Auf diese Weise wird das Schamgefühl mehr als nur eine einfache Abweisung der männlichen Annäherung, es wird zur Aufforderung für das männliche Wesen und reiht sich seinen Ideen über das an, was ihm beim weiblichen Wesen geschlechtlich wünschenswert erscheint. So würde sich auch das Schamgefühl als ein psychischer sekundärer Geschlechtscharakter erklären lassen . . . Das sexuelle Schamgefühl des weiblichen Wesens ist daher ein unvermeidliches Nebenprodukt der natürlichen aggressiven Haltung des männlichen Wesens in geschlechtlicher Beziehung und der natürlichen abwehrenden Haltung des weiblichen, die wiederum darauf begründet ist, dass — beim Menschen und allen ihm verwandten Arten — die geschlechtliche Funktion des weiblichen Wesens periodisch ist und stets vor dem anderen Geschlecht behütet werden muss, während sie bei letzterem selten oder nie behütet zu werden braucht».

Aus dem sozialen Faktor der Scham soll die eigentliche psychische, individuelle Bedeutung des Schamgefühls hervorgegangen sein, das bei beiden Geschlechtern anzutreffen ist und spezifisch menschlich sein soll. Dies Element des Schamgefühls rührt von der *Furcht, Widerwillen zu erregen.*

Die Erscheinung, dass bei vielen Prostituierten »eine Art von merkwürdigem Aequivalent des Schamgefühls» besteht, ihre Genitalien nicht inspizieren zu lassen, wenn sie nicht sauber sind, hat LOMBROSO dahin erklären wollen, dass, weil die erste erotische Begrüssung, die Urform des Kusses, in einem Beschnüffeln besteht, die »Pseudo-Schamhaftigkeit» der Prostituierten das ursprüngliche Gefühl darstellt, wie es bei Wilden auftreten musste — die Furcht, dem Manne widerlich zu sein. »Es handelt sich also um ein ganz schamloses Gefühl», meint LOMBROSO.[1]

Dass die ursprüngliche Entwicklung des Schamgefühls mit der Sexualperiodizität des weiblichen Geschlechts zusammenhängen soll, ist m.E. nicht ganz leicht einzusehen. Die gleiche Sexualperiodizität macht sich ja auch bei männlichen Tieren geltend. Vielmehr ist es *die passive Rolle des weiblichen Wesens im Geschlechtsleben*, im Liebesspiel, ein Wollen, aber ein scheinbares Nicht-Wollen, was das männliche Wesen reizt und zur Überwindung des Widerstandes treibt, worin der Ursprung des »animalischen» Schamgefühls zu suchen ist. Weibliche Aktivität im Sexualleben ist etwas »Unnatürliches», Anzeichen einer solchen sind »unweiblich» — dies natürlich nur bei menschlichen Wesen. Der ausserehelichen Geschlechtsverkehr gilt nun als Zeichen von sexueller Unenthaltsamkeit, und die Kritik richtet sich strenger gegen die weibliche Partei, von der man grössere Zurückhaltung erwartet. Somit ist es für die Frau eine grössere Schande als für den Mann, auf »unerlaubtem Geschlechtsverkehr» ertappt zu werden, was sich natürlich meistens in den Folgen, also in der ausserehelichen Schwangerschaft äussert. Was das eheliche Geschlechtsleben betrifft, so ist es geschützt und soll heimlich sein. Ebenso wird die männliche Unkeuschheit als Äusserung der Eigenart des männlichen Geschlechtstriebes wohl verstanden und geduldet, wenn alles in Heimlichkeit geschieht, denn, wie sich Westermarck äussert, die Hauptbedingung ist Heimlichkeit, weil »in geschlechtlichen Dingen die Offenheit für unanständig gilt».

Wie dem auch sei, worin der Ursprung des sexuellen Schamgefühls liegen und wie die Verschiedenartigkeit in der Beurteilung der Geschlechtsmoral bei beiden Geschlechtern zu erklären sein mag, die Summe davon ist, dass die allgemeine Meinung es für schändlich hält, wenn die Frau vor der Ehe oder überhaupt ausserhalb derselben, Zeichen eines Sexualtriebes äussert.

Wenn es sich inbetreff dieser Kardinalfrage so verhält, ist der »Ehrennotstand» eines unehelich geschwängerten Mädchens vorhanden und bleibt bestehen. Selbstverständlich variiert der Grad dieses Notstandes je nach den individuellen Eigenschaften des Gefühlslebens der Frau und nach der Strenge der Anschauungen und der Kritik der Umwelt.

In einigen Gegenden Finnlands ist das »Fensterln» ganz allgemein, wie z.B. in

[1] C. LOMBROSO und G. FERRERO, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Hamburg. 1894.

Österbotten, und es liegt nichts Tadelnswertes darin, dass junge Männer in den Speichern bei den Bauernmädchen übernachten.

Wie ich schon sagte, kann man mit gesetzgeberischen Massnahmen nichts Besonderes ausrichten, sofern es gilt, den »natürlichen» Äusserungen menschlicher Triebe Beschränkungen vorzuschreiben, zumal dann, wenn diese von der allgemeinen Meinung gestützt werden. Wir können also auf gesetzgeberischem Wege in der Geschlechtsmoral keine analoge Beurteilung der verschiedenen Geschlechter zustandebringen, und dies ist überhaupt auch gar nicht versucht worden. Die Gesetzgebung scheint sich der allgemeinen Meinung anzupassen, wie sie es ja auch muss, denn ein Gesetz, dass nicht dem allgemeinen Rechtsbegriff entspricht, hat keine Voraussetzungen des Erfolges. Auch dann nicht, wenn die allgemeine Meinung unrecht hat. Das Gesetz ist auch nicht als irgendein Massstab der Moral beabsichtigt und straft durchaus nicht alles, was unrecht und schlecht ist, sondern, in welchen Fällen eine Strafe zur Anwendung kommt und angewandt werden muss, und in welchen nicht, wird einzig und allein durch den praktischen Bedarf bestimmt (Serlachius, Suomen rikosoikeuden oppikirja, I, s. 75).

Dennoch würde gerade der praktische Bedarf erfordern, dass die moralische Verantwortlichkeit des Mannes erhöht würde, und dass die Gesetzgebung den Standpunkt der Gleichgültigkeit aufgäbe, den sie bisher in diesem Punkte im allgemeinen eingenommen hat (wie z.B. die berühmte napoleonische Gesetzesbestimmung: »La recherche de la paternité est interdite», zeigt). Zweifellos bewegt man sich in dieser Richtung, und es sind auch schon viele Reformen erreicht worden, indem man auch den Mann verpflichtet hat, für die Folgen seiner Sexualverbindungen einzustehen, was natürlich danach angetan ist, die Männer in ihren Beziehungen vorsichtiger zu machen. Diese Massnahmen sind in erster Linie bedeutungsvoll für die ökonomische Unterstützung bei der Pflege und Erziehung der Nachkommen, was auch äusserst wichtig ist, und wie wir gesehen haben, oft in die von den Kindesmörderinnen angegebenen Motive der Tat eingeht. Es ist zuzugeben, dass, da auf diese Weise noch ein zweiter Sündenbock an die Öffentlichkeit gezogen worden ist, ein Teil der auf das Weib entfallenden Schande auch den Mann trifft. Gerade in dieser Hinsicht vermögen wir denn auch in der Praxis Verbesserungen in den Missständen herbeizuführen, in denen sich die Umweltfaktoren des Kindesmordes verborgen haben. Ehe wir auf eine nähere Darstellung der Gesichtspunkte eingehen, die in der erwähnten Beziehung vorgebracht und auch im praktischen Leben bereits verwirklicht sind, müssen wir einige Worte darüber äussern, welche Voraussetzungen die *Erziehung* haben würde, eine Veredlung des Menschengeschlechtes und eine Verminderung der Kriminalität zustande zu bringen, ein Umstand, dem Pestalozzi und viele andere Autoren Beachtung geschenkt, und von dem sie versichert haben, dass es der einzige Weg sei, um in dieser Hinsicht zu wirklichen Resultaten zu gelangen. Weil ich jedoch inkompetent bin, ein bindendes Urteil über die betr. Sache abzugeben, muss ich mich damit begnügen, dies Problem nur zu streifen, indem ich einräume, dass die

Erziehung grosse Bedeutung für die Denkweise und die Meinungen der Menschen besitzt. Pestalozzi hat nicht nur den Wert der Erziehung sondern auch der richtigen Erziehungsmethode begriffen. Indessen bildet die eigene Unvollkommenheit des Menschen ein Hindernis für das Gelingen aller Erziehung, und ein ehrliches und gerechtes Menschengeschlecht wird niemals entstehen.

Weil den Umweltfaktoren ein bemerkenswerter Anteil an der Motivierung der Kindesmörderin zukommt, wäre es im Kampfe gegen diese Art der Kriminalität (ebenso einigermassen auch gegen die Fruchtabtreibung) von Wichtigkeit, jene Ursachen zu beseitigen. Das Urteil der allgemeinen Meinung vermögen wir, wie gesagt, kaum zu ändern; gegen ihre krassen Äusserungen kann man anzukämpfen versuchen.[1] Da aber die Furcht eines im Schwangerschaftszustande befindlichen unverheirateten Diensmädchens, ihre Verdienstmöglichkeit gerade dann zu verlieren, wenn sie dieselbe nicht nur für den eigenen sondern auch für den Unterhalt ihres Kindes braucht, durchaus nicht immer unbegründet gewesen ist, muss in effektiver Weise für die wirtschaftliche Unterstützung solcher Mädchen gesorgt werden. Bevor sich aber die Gesellschaft in der Unterstützungsabsicht auf diese Sache einlassen kann, muss sie erst wissen, wem geholfen werden soll. Hier liegt der wunde Punkt bei dem Problem, denn auf welche Weise soll man die unehelich Schwangere zur Anzeige ihres Zustandes veranlassen, wenn sie annimmt, dass sie denselben geheimhalten und somit die Schande vermeiden kann? Denn, wie Bischoff ganz richtig bemerkt hat, es ist für das Mädchen ein Unglück, wenn es ihm gelingt, seine Schwangerschaft zu verbergen, weil es dann in Versuchung gerät, einen Kindesmord zu begehen. Aber nicht nur wenn es der Betreffenden tatsächlich gelungen ist, ihren Zustand zu verheimlichen, sondern auch dann ist die Gefahr vorhanden, wenn sie *glaubt*, dass es ihr gelungen sei, oder dass sie die entstandenen Verdächte zerstreuen kann, indem sie das Kind aus dem Wege räumt und dadurch die Geburt verbirgt. Aber wie bringt man sie dazu, den Behörden von ihrer Schwangerschaft Mitteilung zu machen, denen es obliegen würde, ihr eine Unterstützung zu gewähren?

Dies Problem hat die Gemüter schon lange beschäftigt. Wie wir uns erinnern, gab es in Schweden im 15. und 16. Jahrhundert eine Art Kontrolle in bezug auf ledige Frauen und Witwen, die im Verdacht der Schwangerschaft standen, eine Kontrolle, die ziemlich handfast war und so vorsichging, dass die Vertrauensfrauen und -männer die verdächtigen Personen aufsuchten und nachprüften, ob sie Milch in den Brüsten hätten (»thill att lätha försökia och molkia pikornne her i stadhen»). Es ist evident, dass derartige Massnahmen nicht in Betracht kommen können! Friedrichs des Grossen »Edikt zur Verhütung des Kindesmords» aus dem Jahre 1756 erliess eingehende Bestimmungen an die Hausväter und Hausmütter, die es

[1] EINAR SJÖVALL weist darauf hin, dass man bestrebt sein müsste, die soziale Anschauung dahin zu entwickeln, dass das Hervorgehen aus »unerlaubter Verbindung» nicht mehr als Minderwertigkeit betrachtet würde, und dass man wegen derartiger Missstände keine besondere Gesetzbestimmungen zu verordnen brauchte.

bei Strafe verpflichtete, von dem unehelichen Schwangerschaftszustande der in ihren Diensten stehenden Personen Anzeige zu erstatten, und die in dieser Beziehung eine Überwachung ausüben mussten, Bestimmungen welche die Anschauung des modernen Menschen von der persönlichen Freiheit verletzen würden. Weil aber anzunehmen ist, dass doch ein beträchtlicher Teil der Mädchen, von denen man sich vorstellen könnte, dass sie zur Begehung eines Kindesmords imstande wären, nicht aus eigener Initiative von ihrem Schwangerschaftszustand Mitteilung machen würden, wäre die Anzeigepflicht doch in erster Linie auf die Angehörigen und Arbeitsgeber des Mädchens zu überführen.

Wir sind im kasuistischen Teil dieser Arbeit zu der Wahrnehmung gekommen, wie selten es den Mädchen gelungen ist, ihre Schwangerschaft zu verbergen. In den meisten Fällen hätte also der betr. Beamte die Möglichkeit gehabt, von der Sache zu erfahren und Massnahmen zu ergreifen, die den Zweck hatten, die Vorteile des Mädchens zu bewachen und dessen Niederkunft in der Einsamkeit zu verhindern. Eine *Anzeigepflicht* müsste bestehen, weil die Anzeige sonst vielfach versäumt würde, aber anderseits müsste jede Willkür in dieser Beziehung verhütet werden, denn ein unbegründeter Verdacht würde das Mädchen in eine peinliche Lage bringen. Die richtige Lösung in dieser Frage ist nicht leicht zu finden. Am feinfühligsten liesse sich die Sache im Zusammenhang mit irgendwelchen allgemeinen und alle betreffenden Gesundheitskontrollen ordnen, aber solche Untersuchungen genügend oft vorzunehmen und die praktische Ausgestaltung derselben würde grosse Schwierigkeiten mit sich bringen. Für eine Verhütung der Fruchtabtreibung würde dies Vorgehen indessen bedeutungslos sein.

Von dem Beamten, dessen Aufgabe es sein würde, für die ausserhalb der Ehe schwangeren Frauen zu sorgen, wird selbstverständlich Takt beim Erfüllen seiner Aufgabe verlangt, obgleich wir nicht so hohe Ansprüche an ihn stellen können wie Pestalozzi, weil im allgemeinen kaum irgend jemand imstande wäre, diese zu befriedigen. Die i. J. 1917 in Schweden eingerichtete »barnavårdsinstitution» (Kinderfürsorgeinstitution) bestimmt, dass für jedes uneheliche Kind ein spezieller »Pfleger» zu ernennen ist, der die Vorteile des Kindes wahren und der Mutter Ratschläge erteilen soll. Die Frau muss sich spätestens 3 Monate vor der Niederkunft bei dem Kinderfürsogeamt melden, das dann einen Pfleger bestimmt. Letzterer hat auch dafür zu sorgen, dass die Frau während der Niederkunft Pflege erhält, und er kann schon während der Schwangerschaft einen Prozess gegen den Vater des Kindes anhängig machen, wenn dieser sonst nicht einwilligt, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Bei uns in Finnland gibt es wohl Kinderfürsorgeausschüsse und -beamte zur Bewachung der Vorteile unehelicher Mütter und Kinder, aber eine sich auf die Zeit der Schwangerschaft erstreckende Überwachung, die gerade vom Standpunkt der Verhinderung des Kindesmordes wichtig wäre, existiert bei uns nicht. In Anbetracht der relativen Grösse des psychisch minderwertigen Elements unter den Kindesmörderinnen, ihrer Hilflosigkeit und Unfähigkeit oder Unlust, sich an eine für sie eingerichtete Unterstützungsinstitution zu wenden, wäre es

wichtig, sie bereits während der Schwangerschaft unter Überwachung zu stellen. Dies ist eigentlich die einzige und bei guter Handhabung effektive Waffe im Kampf gegen das Kindesmordverbrechen, denn der Umstand, dass ihre Schwangerschaft zur Kenntnis der Behörde gelangt ist, sowie das Bewusstsein, dass ihnen bei der Überwindung der Schwierigkeiten des Lebens geholfen wird, beseitigt bei den unehelich Schwangeren die schlimmste Gefahr für das Zustandekommen des Kindesmords, nämlich den Glauben, dass sich das Herauskommen der Sache vermeiden liesse, und die Furcht vor wirtschaftlicher Not. Und wenn der Schwängerer zur Unterhaltspflicht verurteilt worden ist, so wird dadurch vielleicht auch die möglicherweise aus dem betrügerischen Vorgehen des Geliebten erwachsene Bitterkeit einigermassen besänftigt.

Durch eine Erhöhung der Strafen dagegen können wir dies Verbrechen nicht zu ersticken hoffen. In dieser Beziehung sollte man schon aus der Historik genügend Erfahrung gewonnen haben. Die Kindesmorde hat man nicht zum Verschwinden gebracht, wenn auch die Strafen noch so unmenschlich waren. Ebensowenig steht zu hoffen, dass man durch übertriebene Milde zu dem erwünschten Resultat gelangen könnte. Solche Strafen, wie sie heute in Finnland wegen Kindesmord, also für die vorsätzliche Lebensberaubung eines Menschen, verhängt werden, schrecken und bessern niemand. Dass die Wiederholung dieses Verbrechens relativ selten ist, haben wir nicht der Strafe zu verdanken, sondern der Lehre, welche die Frau aus dem über sie hereingebrochenen Unglück gezogen hat, sowie auch dem Umstand, dass die kriminelle Wertigkeit der Kindesmörderinnen gering ist. Aber es ist nicht zu umgehen, dass in der allgemeinen Meinung insgeheim die Auffassung entsteht, das Leben eines Kindes geniesse geringen kriminalrechtlichen Schutz, und auch die Staatsgewalt lege keinen grossen Wert auf dies Leben, weil ja die Tötung des Kindes durch eine so leichte Strafe geahndet wird. Wie wäre dann die Gesetzgebung in bezug auf den Kindesmord zu gestalten?

Wie bereits erwähnt, kann weder der Ehrennotstand noch der von einer psychisch normalen Frau bei einer normalen Geburt erlittene Störungszustand so beschaffen und so intensiv sein, dass diese Art des Verbrechens von den übrigen vorsätzlichen Tötungsverbrechen als Sonderdelikt abgetrennt werden müsste. *Demgemäss fehlt dem Kindesmord die Berechtigung zu einem besonderen privilegierten Verbrechen.* Er müsste somit der Gruppe der gemeinen Tötung angehören. Weil aber der Zustand des Weibes bei und gleich nach der Geburt, wenn auch in den Grenzen der normalen Abweichungen, doch zweifellos ein ganz eigenartiger ist, und weil die uneheliche Mutter wegen der obwaltenden Dualität in der Geschlechtsmoral unserer Zeit und wegen ihres grösseren Schamgefühls in Sexualdingen eine Sonderstellung einnimmt, sollte man diese beiden Tatsachen als berechtigend zur Annahme mildernder Umstände betrachten. Dies sollte aber nicht in dem Sinne geschehen, dass das Verbrechen privilegiert würde, sondern es sollte, wie in dem jetzt in Kraft befindlichen Strafgesetz von Sowjetrussland und in dem künftigen Strafgesetz des Dritten Reichs, *ein besonderes Moment in den allgemeinen Teil des Strafgesetzes*

aufgenommen werden, *worin diese Umstände als allgemeine Vermilderungsgrundlagen aufgeführt würden*, was bei uns in Finnland z.B. in bezug auf einige andere Umstände Serlachius getan hat, der in seinem Entwurf zu einem neuen Strafgesetz (1920/22) in Kap. 6 § 9 u.a. folgendes vorschlägt: »Wenn die strafbare Handlung in heftiger Gemütsbewegung oder sonst unter so aussergewöhnlichen Verhältnissen begangen worden ist, dass die vom Gesetz dafür vorgesehene Strafe übermässig hart erscheint, kann die Strafe nach dem Ermessen des Gerichts herabgesetzt werden, so wie in § 3 dieses Kapitels[1] gesagt ist, und wenn es sich nicht um eine Tat handelt, auf die nach dem Gesetz Zuchthaus steht, kann man sie vollkommen fallen lassen . . .» Diesem Paragraphen könnte man als besonderes Moment noch die Auslassung hinzufügen, dass eine Frau, die eine strafbare Handlung während oder gleich nach der Niederkunft, vielleicht auch während der Schwangerschaft oder während ihrer Generationsphasen überhaupt begangen hat, milder bestraft werden soll. Dies würde sich selbstverständlich ebensowohl auf Ehefrauen wie auf uneheliche Mütter beziehen und nicht nur den Kindesmord sondern überhaupt alle Verbrechen betreffen. Was speziell den Kindesmord anbelangt, so hat die psychische Minderwertigkeit der sich dieses Verbrechens schuldig Machenden, falls sie so stark ist, dass die einschlägige Bestimmung im allgemeinen Teil des Strafgesetzes dafür in Frage kommt, natürlich auch als weitere Vermilderung beim Bestimmen der Strafe zu gelten.

Wir haben bereits im Kapitel VI darauf hingewiesen, dass die Tat durchaus nicht immer Mordcharakter hat, sondern wahrscheinlich meistens ohne vorausgefassten ernstlichen Entschluss begangen wird. Weil der Kindesmord unserm Vorschlag gemäss unter die gemeinen Tötungsverbrechen eingereiht werden soll, ist die Bezeichnungsfrage desselben belanglos, da keine Sonderbezeichnung mehr gebraucht wird. Da ferner auch in bezug darauf kein Unterschied mehr gemacht werden soll, ob das getötete Kind ehelich oder unehelich ist, bleibt die unpassende Ausdrucksweise »durch unerlaubten Geschlechtsverkehr» aus dem Gesetz fort. Ebenso gerät die unrichtige Bezeichnung »Leibesfrucht» in Wegfall, denn das Objekt der Tat muss als »ein Mensch, ein anderer» bezeichnet werden (»Wer einen anderen vorsätzlich tötet» etc.).

Wo ist dann die Grenze zwischen Fruchtabtreibung und Tötung eines Menschen zu ziehen? Wann also muss man den Nasciturus als aus einem Fötus zum Menschen geworden betrachten? Wie ich schon früher ausgeführt habe, haben hierüber verschiedene Meinungen bestanden, und man ist nicht zur Einmütigkeit darüber gelangt. Wo man die Grenze zu ziehen wünscht, wird davon

---

[1] Der betr. § 3 lautet: »Wenn eine Person, die das 18., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, eine strafbare Handlung begeht, soll sie, falls auf die Tat lebenslängliches Zuchthaus gestanden hätte, zu Zuchthaus auf bestimmte Zeit verurteilt werden. In den übrigen Fällen soll die Strafe allgemeiner Art höchstens 3/4 von der strengsten Strafe der für die Handlung jeweils verordneten Strafart und wenigstens das kleinste Mass ausmachen, zu dem man jeweils bei diesen Strafarten verurteilen kann.»

abhängen, ob man die Sache vom biologischen oder praktisch-juridischen Standpunkt aus betrachtet. Wie bereits erwähnt, haben die Juristen den Nasciturus gegen fahrlässige Handlungen während der Geburt schützen wollen, aber eine Möglichkeit hierzu wäre nach der heutigen Gesetzgebung nur in dem Falle vorhanden, wenn er dann schon als Mensch und nicht mehr als Fötus anzusehen wäre.

Eine Entscheidung, die sowohl vom biologischen wie vom praktisch-juridischen Standpunkte völlig befriedigte, ist schwerlich zu finden. Wenn die Grenze zwischen Fötus und Mensch bestimmt werden soll, ist es natürlich, dass die biologischen Umstände massgebend sind, weil es sich ja um einen biologischen Vorgang handelt. Das, was bei diesem biologischen Vorgang vor allen charakteristisch und demgemäss als Kriterium entscheidend ist, sind der Beginn der Lungenatmung und die damit verknüpften Veränderungen im Blutkreislauf, von denen sich indessen nur der erstere ohne weiteres äusserlich feststellen lässt. Der Beginn der Lungenatmung wäre also, vom biologischen Standpunkt betrachtet, das ausschlaggebende Kriterium. Die Anerkennung desselben als praktisch-juridisches Kriterium würde jedoch gewisse Deutungsschwierigkeiten mit sich bringen; denn die biologischen Erscheinungen wollen sich den schroffen »Entweder-Oder»-Forderungen der Juristen nicht anpassen. Wenn man die Lungenatmung als unbedingt entscheidendes Kriterium im Strafrecht annähme, wäre die Tötung eines asphyktisch geboreren Kindes nicht die Tötung eines Menschen sondern eines Fötus, falls die Lungen bei der Obduktion luftleer befunden würden (denn obgleich die Schwimmprobe der Lungen kein unbedingt sicherer Beweis dafür ist, ob der Nasciturus geatmet hat oder nicht, muss er doch in bezug auf diesen Umstand als praktischer Massstab gelten, wenn keine anderen unwiderlegbaren Beweise, wie z.B. eine direkt gemachte einwandfreie Beobachtung, vorliegen). Andererseits wiederum kann der Nasciturus wie früher erwähnt, schon in der Gebärmutter oder unter der Geburt, als er sich noch im Geburtskanal befand, Luft in seine Lungen bekommen haben. Ahlfeld behauptet ausserdem, dass der Fötus schon in der zweiten Hälfte seines intrauterinen Lebens Atmungsbewegungen im Uterus ausführt. Man müsste also eine weitere Bestimmung aufnehmen, um das erwähnte Kriterium genauer zu begrenzen.

In der Regel fängt der Nasciturus erst an zu atmen, wenn seine Atemöffnungen aus dem mütterlichen Körper herausgekommen sind. Wenn wir diesen Umstand als weiteres Kriterium im Strafrecht heranzögen, gelangten wir dazu, diejenigen Fälle als Tötung eines Menschen nicht zu erklären, bei denen die Tat auf solche Nascituri gerichtet ist, die sich noch völlig in den Geburtswegen befänden, obwohl sie mit ihren Lungen Luft geatmet hätten. Nach meinem Dafürhalten sollte die Tötung des Nasciturus, wenn er sich noch vollkommen im mütterlichen Körper befände, nicht als Tötung eines Menschen angesehen werden. Aber dann würden neue Deutungsschwierigkeiten auftauchen. Wenn das Kind mit dem Kopf voraus geboren wird und die Mutter es gleich nach dem Herauskommen des Kopfes erwürgt, handelt es sich dann um die Tötung eines Menschen, obwohl der übrige Körper noch im Mutterleib steckt und das Kind noch keine Zeit gehabt hat, Luft in

seine Lungen einzuatmen? Es befindet sich in einer Situation, wo es mit seinen Lungen schon extrauterin atmen könnte, wenn es nicht daran verhindert würde. Und was dann, wenn das Kind in Steiss- oder Fusslage geboren wird? Wenn die Gebärende das Kind tötet, während sein Kopf noch im Geburtskanal steckt, aber der übrige Körper bereits geboren ist? In dieser Situation kann der Nasciturus ja nicht mit seinen Lungen atmen. Müssten wir also unsere Kriterien noch weiter fassen und die Definition von Serlachius-Honkasalo zu Hilfe nehmen, m.a.W. muss der Nasciturus so weit geboren sein, dass die Mutter ihn durch Handanlegung töten kann? Dann wird ein solcher Fall zur Tötung eines Menschen, bei dem der Nasciturus mit dem Kopf voraus geboren, aber z.B. durch einen Schlag auf den Kopf getötet wird, bevor die Atmungsöffnungen aus den Geburtsorganen herausgekommen sind (was kaum eine praktische Bedeutung besitzt, wenn der Täter eine gebärende Frau ist). Aber wir müssen auch solche Fälle in Betracht ziehen, denen kaum irgendwelche praktische Bedeutung zukommt, wenn der Täter eine gebärende Frau ist, weil wir vorausgesetzt haben, dass der Kindesmord aufhört, ein privilegiertes Tötungsverbrechen zu sein, und weil somit jede beliebige dritte Person als Täter in Frage kommen kann. Hierbei sind die Möglichkeiten für das Vorkommen von Ausnahmefällen natürlich viel grösser. Ein Fall wie Nr. 318 in unserer Kasuistik würde nicht zu den Menschentötungsverbrechen gehören, weil sich der Nasciturus noch vollständig im Mutterleibe befand, obwohl man von einer »Handanlegung» in des Wortes weiterem Sinne sprechen könnte. Die Handanlegung wäre also darauf zu beschränken, dass die Gewalt einen sich ausserhalb des mütterlichen Körpers darbietenden Teil des Nasciturus treffen kann. So kämen wir dahin, dass das von Serlachius-Honkasalo aufgestellte Kriterium, vom praktisch-juridischen Standpunkt betrachtet, vielleicht das bestmögliche wäre, und dass wir im Strafrecht nicht schroff an unserm biologischen Kriterium festhalten könnten, obgleich dies zweifellos richtiger sein würde.

Beim Aufhören der Privilegierung des Kindesmordes haften diesem Kriterium jedoch seine eigenen Schwächen an. Wenn der Arzt oder die Hebamme den Kopf des Nasciturus perforiert, während er sich im Geburtskanal befindet, oder wenn der Helfershelfer der Gebärenden dasselbe tut, während der Kopf eben anfängt, sich in den äusseren Genitalien darzubieten, so kann man zwischen diesen beiden Handlungen keinen allzu grossen Unterschied erblicken, vorausgesetzt, dass die Tat in beiden Fällen vorsätzlich ist. In dem letzteren Fall ist der Kopf nur etwas weiter herabgesunken, und diesem Umstand dürfte keine wesentliche Bedeutung zukommen können. Ein befriedigendes Kriterium ist recht schwer ausfindig zu machen!

Weil aber das Strafgesetz dem Leben eines Fötus viel weniger Schutz als einem Menschenleben gewährt und demgemäss ein entsprechender Unterschied auch in der Strafbarkeit zum Ausdruck kommen sollte, müsste zwischen der Tötung eines Fötus und der Lebensberaubung eines Menschen strafrechtlich ein solcher Unterschied bestehen, dass er das Rechtsbewusstsein befriedigte. Hierbei liesse sich

schwerlich eine andere Lösung finden als die, dass *erst die Tötung eines vollständig geborenen lebenden Kindes eine Menschentötung sein könnte*, m.a. W. dass das Kind vollkommen aus dem Mutterleib herausgekommen sein und sein unbedingtes Parasitenleben offenbar beendigt haben müsste, indem es sich den erforderlichen Sauerstoff ausserhalb des mütterlichen Körpers selbst zu verschaffen anfinge. Eine während des Geburtsaktes ausgeführte Tötung des Nasciturus ist, selbst wenn derselbe zu atmen begonnen haben sollte, eine Fruchttötung (keine Fruchtabtreibung!). *Somit wäre letzten Endes die Definition des Menschen im Zivil- und im Strafrecht dieselbe.*

Dass dieser Vorschlag nicht alle befriedigen wird, davon bin ich überzeugt. Wie sich oben bereits herausgestellt hat, kann man dagegen zumal im praktisch-juridischen Sinne mancherlei Einwände erheben. Wenn nun aber die Verletzung desselben Rechtsguts zweier Wesen im strafrechtlichen Sinne als ungleichwertig betrachtet wird, müsste es klar sein, dass auch zwischen den, einen verschiedenen Rechtsschutz geniessenden Wesen ein wesentlicher Unterschied existieren müsste. Dieser Unterschied ist aber nicht juridischer, sondern biologischer Natur.

Wir sind also zu der Auffassung gelangt, dass der Fötus sich erst dann in einen Menschen umgewandelt hat, nachdem er vollständig und lebend geboren ist. Die Ablösung der Plazenta und das Durchtrennen der Nabelschnur entscheiden die Sache nicht. Dagegen ist zu verlangen, dass das Kind lebt, d.h. dass es die Funktionen aufweist, die das Leben charakterisieren. In der Praxis ist dies dasselbe wie Atmen, aber, wie wir früher bemerkt haben, nicht immer.

Es ist zuzugeben, das der Fall, wo die Gebärende das Kind durch Erwürgen tötet, nachdem erst sein Kopf herausgekommen ist und das Kind vielleicht schon Zeit gehabt hat zu atmen, sich nicht wesentlich von der Tat unterscheidet, wobei das Kind schon ganz herausgekommen ist und dann von der Mutter erwürgt wird. Der Unterschied ist vielleicht noch geringer, wenn als Täter eine andere Person fungiert als die Gebärende. Dennoch würde die Berücksichtigung dieses Ausnahmefalles und seine Anrechnung als Tötung eines Menschen die Deutung des Kriteriums in der Praxis schwierig gestalten. Man müsste die Sache in anderer Weise zu korrigieren versuchen.

Es ist einleuchtend, dass das allgemeine Rechtsbewusstsein es nicht für gleichwertig hält, wenn eine Frau durch Abtreibung z.B. ihre 2 Mon. alte Leibesfrucht im Mutterleib tötet oder töten lässt, und wenn sie den Nasciturus tötet, nachdem sein Kopf aus ihrem Körper herausgekommen ist, und natürlich auch nicht, wenn der Täter ein anderer als die Mutter des Kindes ist. Die Bezeichnung Fruchtabtreibung ist übrigens missglückt und sollte durch Fruchttötung ersetzt werden, denn die Hauptsache dabei ist ja die Lebensberaubung des Fötus und nicht, dass der Fötus die Gebärmutter infolge des Eingriffs verlässt. In dieser Beziehung hat man aber wohl keine andere Möglichkeit, der Sache abzuhelfen, als dass man eine genügend weitläufige Strafskala zur Anwendung bringt. Die Schwere des Verbrechens wächst in dem Masse, wie sich die Frucht zu entwickeln vermocht hat.

Man könnte vielleicht folgende 3 Entwicklungsstadien unterscheiden: die erste Hälfte der Schwangerschaft, die zweite Hälfte der Schwangerschaft und der Geburtsakt. Die Grenze zwischen den zwei ersterwähnten Stadien müsste sich ungefähr definieren lassen (jedoch keineswegs durch eine genaue Zeitangabe). Die Grenze zwischen den letzteren Stadien würde durch den Beginn der Geburtswehen bestimmt. Auch hier lässt sich, weil die Wehen anfangs unbestimmt sein können, keine scharfe Grenze an dem Wendepunkt ziehen. Zwischen der Strafe für die Tötung eines Nasciturus unter und gleich nach der Geburt sollte kein grosser Unterschied bestehen. Der Begriffsunterschied zwischen Fötus und Kind dürfte im Strafrecht hier ziemlich belanglos sein.

Ich bin mir dessen völlig bewusst, dass man gegen die hier von mir vorgebrachten Gesichtspunkte Einwände erheben kann und will durchaus nicht behaupten, dass sich nicht vielleicht etwas Besseres finden liesse. Es ist nur ein Versuch gewesen und zwar ein unvollkommener Versuch, ein geeignetes Kriterium in bezug auf den in Frage stehenden Umstand zu ersinnen. Ich habe keineswegs beabsichtigt, mich in alle hier vorkommenden Möglichkeiten, Gründe und Gegengründe bis ins Innerste zu vertiefen, aber ich kann zu meiner Entschuldigung anführen, dass bisher meines Wissens auch niemand anders einen allgemein gebilligten Vorschlag gemacht hat.

Ist denn der *Ehrennotstand* gar nicht mehr in Betracht zu ziehen? Das ist er selbstverständlich, aber er ist nur ein mildernder Umstand, den der Untersuchungsrichter in casu als allgemeine Vermilderung heranziehen kann.

Es ist ohne weiteres klar, dass die Aufgabe des Untersuchungsrichters durch die von mir angeregten Veränderungen hochgradig kompliziert und erschwert wird. Aber das Ausfindigmachen von Mitteln zur Überwindung praktischer Schwierigkeiten gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

Was dann die beim Kindesmord bisher wichtige Frage anbelangt, wie lange nach der Geburt die Tat als Kindesmord zu gelten hat, so fällt diese Schwierigkeit ohne weiteres fort. Es käme nur darauf an, Aufschluss darüber zu gewinnen, auf eine wie lange Zeit sich die im allgemeinen Teil des Strafgesetzes erwähnte Vermilderung erstrecken sollte. Weil es für den Richter in casu schwierig ist, zu entscheiden, ob überhaupt ein Grund zu der Vermilderung vorliegt, und wenn dem so ist, welcher Art die dazu berechtigenden Umstände sind, müsste die Vermilderung alle gebärenden Frauen betreffen, denn es ist besser, dass eine Person, die es nicht verdient, der Vermilderung teilhaftig wird, als dass eine, die es verdient, der Vermilderung nicht teilhaftig wird. Weil man wohl annehmen kann, dass die unmittelbaren Einwirkungen der Geburt auf die Psyche innerhalb eines Tages verschwinden, könnte man vielleicht die 24-Stunden-Grenze ins Auge fassen, ohne dieselbe jedoch im Wortlaut des Gesetzes bindend festzulegen. Wenn ein Grund zu dem Verdacht auftaucht, dass der Zustand der Frau auch nach dieser Frist derartig gewesen ist, dass man annehmen kann, die Tötung stehe in irgendeinem Zusammen-

hang mit dem durch die Niederkunft bedingten Störungszustand, so kann der Gerichtshof ein Sachverständigengutachten in der Sache einholen.

Was den Umstand betrifft, dass auch andere Generationsphasen als die Niederkunft zu einer gelinderen Beurteilung berechtigten, wenn ein Verbrechen im Verlauf derselben begangen ist, so kann man hierfür keine allgemeine Regel präsumieren (also ausser beim Geburtsakt), sondern muss sich in jedem Einzelfall Klarheit darüber verschaffen, dass irgendein ursächlicher Zusammenhang existiert. Dieser müsste aus dem Wortlauf der Gesetzesstelle hervorgehen. Den Umstand, dass das Subjekt des Verbrechens eine Frau ist, kann man meines Erachtens nicht als allgemeine Grundlage der Vermilderung ansehen, wie es MÖBIUS tut.

Zum Schluss möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die oben von mir dargelegten Gesichtspunkte nichts anderes sind, als ein Versuch, die Aufmerksamkeit interessierter Kreise auf diese Frage zu lenken.

Wenn der Fötus weiterhin schutzlos gegenüber fahrlässigen Handlungen bleiben soll, so bliebe er es auch nach dem hier gemachten Vorschlag. Da der Fötus jedoch zweifellos ein lebendes, sich zum Menschen entwickelndes Wesen ist, kann ich nicht begreifen, dass es hinreichend schwerwiegende Gründe geben sollte, um seine Integrität auch nicht gegen fahrlässige Handlungen beschützen zu können.

Zuletzt sei erwähnt, dass ich nicht einsehe, weshalb das Leben eines lebensfähigen Neugeborenen geringeren strafrechtlichen Schutz geniessen sollte als das menschliche Leben überhaupt. Solche Auslassungen wie die von Amschl, dass das Neugeborene noch kein Mensch sei sondern erst werde, sind weder berechtigt noch vernünftig. Sollte das lebensfähige Neugeborene nicht Anspruch auf denselben strafrechtlichen Schutz für sein Leben besitzen wie ein Landstreicher oder sogar ein besserungsunfähiger Verbrecher? Dagegen dürfte die absolute Lebensunfähigkeit des Neugeborenen ein strafmildernder Umstand sein und zu einer sogar bedeutenden Herabsetzung der durchschnittlichen Strafe bei Tötungsverbrechen berechtigen; aber vollkommen unbestraft dürfte auch eine solche Handlung nicht bleiben. Eine allgemeine Auffassung, wonach das Leben eines Neugeborenen weniger wertvoll wäre als das eines erwachsenen Menschen, ist nicht wünschenswert. Ob eine relative Lebensunfähigkeit des Neugeborenen zu einer Strafmilderung bei Tötung desselben berechtigt, ist schwer zu entscheiden; doch liesse sich dieser Standpunkt verteidigen.

KAPITEL IX.

Beantwortung der in der Fragestellung gestellten Fragen.

Die in der Fragestellung von uns formulierten zwei Fragen beantworten wir folgendermassen:

ad 1. Die legislativen Grundlagen der Privilegierung des Kindesmordes existieren im realen Leben nur insofern, als die Faktoren des sog. Ehrennotstandes in der subjektiven Motivierung der Kindesmörderinnen eine gewisse Rolle spielen. Betreffs der störenden Wirkung des Geburtsaktes auf die Psyche der Gebärenden ist lediglich zuzugeben, dass er zumal die Ratlosigkeit der Oligophrenen und die Reizbarkeit der Psychopathinnen steigern und bei psychisch gesunden Frauen vielleicht eine Stimmungslabilität erzeugen kann. Zur Entstehung der Tat sind diese, als Grundlagen für die Privilegierung des in Frage stehenden Verbrechens geltenden Faktoren nur von untergeordneter Bedeutung.

ad 2. Die wahren Faktoren bei Entstehung des Kindesmordes liegen vielmehr in der Persönlichkeit der Verbrecherinnen, indem aller Wahrscheinlichkeit nach eine **psychische Minderwertigkeit** *in Form von Schwachsinn und Psychopathie den geeigneten Boden zur Begehung der Tat bildet, nämlich die Unfähigkeit, sich den veränderten sozialen Verhältnissen anzupassen, sowie die gemütliche Stumpfheit oder Roheit. Die Milieufaktoren in Form der im Laufe des Lebens erhaltenen Umwelteinflüsse (die Stellungnahme der Menschen zum Fehltritt im Sexualleben, und die daraus zu erwartenden ökonomischen Schwierigkeiten, Schande u.s.w. — »komprimierte Umwelt«) und die Milieufaktoren im Augenblick der zu begehenden Handlung (Einsamkeit, Unbeholfenheit des Opfers u.a.) spielen bei der Aktivierung des Verbrechens eine Rolle. Bei psychisch normalen Frauen sind diese Umweltfaktoren wahrscheinlich von relativ grosser Bedeutung.*

Es gibt keine hinreichenden Gründe zur Privilegierung des Kindesmordes, und dies Verbrechen sollte nicht als delictum sui generis betrachtet sondern der gemeinen Tötung zugerechnet werden. Doch sollte in den allgemeinen Teil des Strafgesetzes der aussergewöhnliche Zustand der Gebärenden als allgemein vermildernder Umstand bei Begehung von Verbrechen aufgenommen werden. Zur Bekämpfung des in Frage stehenden Verbrechens müssten die ausserehelich Geschwängerten schon während der Schwangerschaft seitens der Gesellschaft unterstützt und beraten werden.

Die absolute Lebensunfähigkeit (und vielleicht auch die relative) sollte eine Strafvermilderung rechtfertigen. Der Fötus ist auch strafrechtlich nach vollendeter Geburt als Mensch zu betrachten. Die wegen Fruchttötung zu verhängende Strafe sollte parallel mit dem fortschreitenden Entwicklungsgrade des Fötus steigen, und im Fall seiner Tötung unter der Geburt sollte die Strafe nicht viel von der wegen Tötung eines Neugeborenen verhängten Strafe abweichen. Man könnte an die Möglichkeit denken, den Fötus unter dem Geburtsakt auch gegen fahrlässige Handlungen strafrechtlich zu schützen.

Literaturverzeichnis.[1]

ABEGG, J. F. H.: Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Breslau. Verlag bei Josef Max und Komp. 1830.

AHLFLD, F.: Beiträge zur Lehre vom Übergang der intrauterinen Atmung zur extrauterinen. Marburg. 1891.

—»— Nasciturus. Leipzig. 1906.

ALIVIRTA, P.: Maamme mielisairaita ja vajaamielisiä koskevasta tutkimuksesta. Sielun terveys, **1.** 1938.

AMSCHL, A.: Abtreibung und Kindesmord. Arch. Kriminalanthrop. **43.** 1911.

—»— Der Kindesmord nach österreichischem Recht. Ibid. **30**, S. 71.

ANDERSEN, H. A.: Über Puerperalpsychosen. In. Diss. Kiel. 1919.

ANTON, G.: Ueber Geistes- und Nervenkrankheiten in der Schwangerschaft, im Wochenbett und in der Säugungszeit. Handb. der Gynäkologie v. Veit. 1910.

APAJALAHTI, A.: Keskenmenojen lisääntymisestä ja siihen vaikuttavista tekijöistä Helsingin sairaaloista vuosilta 1901—1937 kerätyn aineiston perusteella. Duodecim, **LV.** 1939.

ASCHAFFENBURG, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3 Aufl. Heidelberg 1923.

—»— Mord und Totschlag in der Strafgesetzgebung. Mschr. Kriminalpsychol. **IX.** 1912.

—»— Kriminalanthropologie und Kriminalbiologie, in Handwörterbuch der Kriminologie. **I.** 1933.

AUBRY, P.: Le contagion du meurtre. Paris. F. Alcan. 1896.

BECCARIA, C.: Von Verbrechen und Strafen. **I.** Breslau. 1788.

Beretning fra den Rettsmedisinske Kommisjon for året 1931: Fødsel i sittende stilling på et privet. S. 109. Oslo. — Ibid. for året 1936: Barnedrap med spørsmål om nedsatt bevissthet hos moren. 1937.

BERGSTRAND, H.: Till frågan om vad som bör innefattas i begreppet mänskligt liv i rättslig mening. Stockholm. 1916. (Akad. Avh.).

Birnbaum, K.: Die kriminelle Eigenart der weiblichen Psychopathen. Arch. Kriminalanthrop. **52.** 1913.

—»— Charakterologie. Fschr. Neur. Jg. 1 und 5 (1929, 1933).

—»— Charakterologie und Ausdruckskunde. Ibid. Jg. 2, 3 und 4 (1930, 1931, 1932).

—»— Die psychopathischen Verbrecher. 2 Aufl. G. Tieme. Leipzig, 1926.

—»— Charakter, in Handwörterbuch der mediz. Psychologie von K. Birnbaum. 1930. S. 80.

—»— Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Berlin, 2 Aufl. 1931.

—»— Psychopathen, Handwörterb. der med. Psych. S. 437.

—»— Verbrecherkunde, biologische, Ibid. S. 638.

BISCHOFF, E.: Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden. Arch. Kriminalanthrop. **29.** 1908.

BLEULER, E.: Lehrbuch der Psychiatrie. 3 Aufl. 1920.

BLOCH, I.: Das Sexualleben unserer Zeit. Berlin. 1919.

BONGER, W. A.: Criminalité et conditions économiques. Amsterdam. 1905.

Böhmer, K.: Kindestötung im epileptischen Anfall. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **23.** 1934.

BOSSI : Psychiatrie und Gynäkologie. Münch. med. Wschr. 1913, S. 134.

BRIAND, J.: Manuel complet de médecine légale. Paris. 1863.

BROUARDEL, P.: L'infanticide. Paris. 1897.

—»— L'avortement. Paris. 1901.

[1] Die kursiv gedruckten Titel bedeuten die weniger wichtigen Quellen.

Bumke, O.: Die Diagnose der Geisteskrankheiten. Wiesbaden. 1919.
Bumm, E.: Grundriss zum Studium der Geburtshilfe, 13 Aufl. 1921.
Bürger, H.: Zur verstehenden Psychologie der unehelich Schwangeren. Arch. Psychiatr. **72**. 1925.
Cramer, A.: Gerichtliche Psychiatrie. G. Fischer, Jena. 4 Aufl. 1908.
Debus: Ueber Bewusstlosigkeit während der Geburt. In. Diss. Tübingen. 1896.
Dittrich, P.: Bedingte Verurteilung von Kindesmörderinnen. Med. Klin. **I**. 1932.
—»— Der Kindesmord. Urban & Schwarzenberg. 1935.
Dumas, G.: Les émotions. Nouveau traité de psychologie. Tome 2, Fasc. 4. Paris. 1937.
—»— Les besoins. Ibid. Fasc. 5.
Dörfler: Der Geisteszustand der Gebärenden. Friedreichs Bl. 1893.
Ellis, Havelock: Mann und Weib. Würzburg. 2 Aufl. 1911.
—»— Die Psychologie des normalen Geschlechtstriebes, in Handbuch der Sexualwissenschaften von Albert Moll. Leipzig. 1921.
Elo, O.: Über die Grundlagen der Privilegierung des Kindesmordes. Verhandlungsbericht I internat. Kongress f. ger. Med. Bonn 1938, S. 508.
—»— Der Kindesmord in der Kriminalstatistik. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **32**. 1939.
Encyclopaedia Britannica, 14 Edit. Vol. 12, art. Infanticide. London 1929.
Ewald, G.: Die Generationspsychosen des Weibes. Handbuch der Geisteskrankheiten (Bumke). **VII**.
Exner, F.: Die psychologische Einteilung der Verbrecher. Schweiz. Z. Strafrecht. **38** Jg. 1925.
Fabrice, H. v.: Die Lehre von der Kindsabtreibung und vom Kindesmord. 2 Aufl. Berlin 1905.
Fehlinger, H.: Das Geschlechtsleben der Naturvölker. Leipzig, 1921 (Monographien z. Frauenk. und Eugen., Sexualbiologie und Vererbungslehre, Nr. 1).
Ferri, E.: Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig. 1896.
Feuerbach, P. J. Anselm Ritter v.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 8 Aufl. Giessen. 1823.
Finger, A.: Das Strafrecht. **II**. Berlin. 1895.
Fingerhut, F.: Zur Lehre von den transitorischen Bewusstseinsstörungen während der Geburt. In Diss. Kiel. 1913.
Foerster, O.: Die Leitungsbahnen des Schmerzgefühls. Berlin und Wien. 1927.
Forsman, J.: De särskilda brotten. 1 afdeln. 4 uppl. Helsingfors, 1924.
Friesmann, M.: Ueber die primordiale menstruelle Psychose. Münch. med. Wschr. 1894, S. 4.
Frölichsthal, H. R. v.: Strafgesetz für das kaiserlich japanische Reich. Arch. Kriminalanthrop. **20**. 1908.
Gaupp, R.: Über den heutigen Stande der Lehre von »geborenen Verbrecher». Mschr. Kriminalpsychol. **1**, 25. (Ibid. **6**, 164).
Gleispach, Graf W.: Über Kindesmord. Arch. Kriminalanthrop. **27**. 1907.
—»— Kindesmord, in Handwörterb. der Kriminologie, **I**. 1933.
Goos, C.: Den nordiske strafferet. Speciel Del. Nordisk Retsencyklopaedi. III. Straffe-retten. Kjøbenhavn. 1899.
Granfelt, O. H.: Bör för groft brott åtalad persons sinnestillstånd alltid undersökas av sakkunnig? Tidskr. utgifv. av Jurid. Fören. i Finland. 1915.
Granier, C.: Das verbrecherische Weib. Autorisierte Uebersetzung von Otto von Boltenstern. Berlin.
Gross, H.: Criminalpsychologie. Graz. 1898.
—»— Handbuch der Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3 Aufl. Graz. 1899.

Gross, H. Kriminalpsychologie und Strafpolitik. Arch. Kriminalanthrop. **26**. 1906.
Gummersbach, H.: Das gerichtsmedizinische Gutachten und die Strafverfolgung bei der Kindstötung. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **22**. 1934.
—»— Kindesmord und Kindestotschlag. Z. Strafrechtsw. **54**. S. 232.
Gruhle, H.: Sexualpsychologie, in Birnbaums Handwörterbuch der med. Psychologie, 1930, S. 540.
—»— Strafvollzug. Ibid., S. 586.
—»— Kindheit, Ibid., S. 265.
—»— Prostitution. Ibid., S. 417.
—»— Verbrecher. Ibid., S. 631.
—»— Zurechnungsfähigkeit. Ibid., S. 662.
Haberda, A.: Zur Lehre vom Kindesmorde. Beitr. gerichtl. Med. **1**. 1911.
Hagströmer, J.: Svensk straffrätt. Föreläsningar. 7 häfte. Uppsala. 1906.
Handke, H.: Die Kindestötung. Rechtshistorisch und rechtsvergleichend. Breslau-Neukirch. 1937 (Strafrechtliche Abhandlungen, H. 378).
Harbitz, F.: Om Kvaelningsdød hos nyfødte Børn. Kristiania. 1899.
—»— Bidrag til laeren om Barnemord. Tidskr. for nordisk retsmedicin og psykiatri. 6:te bind. Kristiania. 1906.
—»— Laerebok i Retsmedicin. Kristiania. 2 utg. 1918.
Hartmann, H.: Trieb, in Birnbaums Handwörterbuch der med. Psychol. 1930. S. 619.
Hedrén, G.: Om fosterfördrifning från rättsmedicinsk synpunkt. Stockholm. 1901.
—»— Kriminalantropologiska studier över barnamord i Sverige åren 1880—1885 och 1927—1932. Sv. Läkartidn. Nr. 14. 1935.
—»— Lärobok i rättsmedicin. Stockholm. 1938.
Hegar, A.: Zur Frage der sog. Menstruationspsychosen. Allg. Z. Psychiatr. **58**.
Heidenhain: Sturzgeburt? Der Kindesmord vor den Geschworenen. Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. San. wes. Neue Folge. **51**. 1889.
Hemmer, R.: Studier rörande straffutmätningen i medeltida svensk rätt. Helsingfors. 1928.
Hess, L.: Die Lebensproben in ihren gegenseitigen Beziehungen zueinander. Beitr. gerichtl. Med. **XII**. 1932.
Hirschfeld, M.: Sexualität und Kriminalität. 1924.
—»— und B. Götz: Sexualgeschichte der Menschheit. Berlin. 1929.
Hoche, L.: Ueber puerperale Psychosen. Arch. Psychiatr. **24**. 1892.
—»— Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 3 Aufl. Berlin. 1934.
—»— Richter und Sachverständige. Neur. Zbl. H. 7. 1902.
Hoegel, H.: Die Straffälligkeit des Weibes. Arch. Kriminalanthrop. **V**. 1900.
—»— Kriminalstatistik und Kriminalätiologie. Mschr. Kriminalpsychol. **VIII**. 1911.
Hoffmann, H.: Das Problem des Charakteraufbaus. Berlin. 1926.
—»— Neurosen und psychopathische Persönlichkeiten. Fschr. Neur. 1931 und 1933.
Hofmann, E. R. v. und A. Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 11 Aufl. 1927.
Honkasalo, B.: Rikollisuuden yksilöllisistä ja yhteiskunnallisista syistä. Suomen kriminalistiyhdistyksen vuosikirja. 1935.
—»— Sikiönlähdettäminen de lege lata et de lege ferenda. Ensim. nide. Helsinki. 1936.
—»— Kausaalikysymys rikosoikeudessa. Helsinki. 1933.
Hoppe, H.: Symptomatologie und Prognose der im Wochenbett entstehenden Geistesstörungen. Arch. Psychiatr. **25**. 1893.
Hübner, A. H.: Kriminalpsychologisches über das weibliche Geschlecht. Allg. Z. Psychiatr. **69**. 1912.
—»— Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Bonn. 1914.
Hultkvist, G.: Rättsmedicinska undersökningar av fosterlik. Norrköpings Tidningars A.—B. 1934.

Hultqvist, G.: Om utlåtanden vid rättsmedicinska obduktioner å foster. Sv. Läkartidn. 1915.
Ipsen, C.: Beiträge zur Lehre vom Kindesmord. Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. San. wes. 3 Folge. **XXXI**, 2. 1905.
Jacobi, G.: Was sind Psychopathen und wie ist ihnen zu helfen. Halle. 1928.
Jaensch, W.: Konstitutionstypen, psychophysische, in Birnbaums Handwörterbuch der med. Psychol. 1930. S. 276.
—»— Persönlichkeitstypen, psychische, Ibid. S. 391.
Jahnel, F.: Ein Beitrag zur Kenntnis der geistigen Störungen bei der Eklampsie. Arch. Psychiatr. **52**. 1913.
Jarcke, C. E.: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preussischen, österreichischen, baierischen und französischen Strafgesetzgebung. **III**. Berlin. 1830.
Jolly, P.: Beitag zur Statistik und Klinik der Puerperalpsychosen. Arch. Psychiatr. **48**. 1911.
Jordan, L.: Ueber den Begriff und die Strafe des Kindsmordes nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. Heidelberg. 1844.
Josch, J. R. v.: Ein Fall von Kindesmord. Arch. Kriminalanthrop. **9**.
—»— Ein Beitrag zur Beurteilung über die psychischen Vorgänge beim Kindesmorde. Arch. Kriminalanthrop. **29**. 1908.
Jüngling, *A.*: Kasuistische Beiträge über mehrfachen Kindsmord mit Betrachtungen über die Psychologie und strafrechtliche Würdigung des Kindsmordes im allgemeinen. In. Diss. München. 1935.
Kahn, E. Erbbiologie, in Birnbaums Handwörterbuch der med. Psychol. 1930. S. 125.
—»— Konstitution. Ibid. S. 272.
—»— Vererbung. Ibid. S. 644.
—»— Die Psychopathen. Fschr. Neur. 1929.
Kalmus, E. Die vorübergehenden Geistesstörungen etc. Wien. med. Wschr. 1908. S. 22 u. 1259.
Kehrer, F. Hysterie, in Birnbaums Handwörterb. der med. Psychol. S. 227.
Kerscher, K.: Verbrechen und Verwaisung. Leipzig. 1937 (Kriminalistische Abhandlungen, H. XXIX).
Kiernander, J. Medicinal lagfarenhet. 1776.
Kinberg, O. Aktuella kriminalitetsproblem. Stockholm. 1930.
—»— Mord des eigenen Kindes von einer Frau im Zustand hochgradiger seelischer Anpassungsfähigkeit. (Schwedisch). Sv. Läkartidn. 1934.
Kirchberg, P.: Psychische Störungen während der Geburt. Arch. Psychiatr. **52**. 1913.
Klages, L. Die Grundlagen der Charakterkunde. 7:te und 8:te Aufl. Leipzig. 1936.
König, H. Über Abtreibung der Leibesfrucht vom gerichtsärztlichen Standpunkt. Abh. Frauenheilk. **IV**. 1902.
—»— Beiträge zur forensisch-psychiatrischen Bedeutung von Menstruation, Gravidität und Geburt. Arch. Psychiatr. **53**. 1914.
—»— Zur Klinik des menstruellen Irreseins. Berl. klin. Wschr. 1912. S. 1645.
—»— und Linzenmeier: Über die Bedeutung gynäkologischer Erkrankungen und den Wert ihrer Heilung bei Psychosen. Arch. Psychiatr. **51**.
Kornfeld, H. Beweis der Tödtung Neugeborener. Arch. Kriminalanthrop. **5**. 1900.
Krabbe, O. H.: Borgerlig Straffelov af 15 April 1930. Gads Forlag. 1931.
Kraepelin, E.: Psychiatrie. **I** und **IV**. 1909, 1915.
Krafft-Ebing, R. v.: Psychosis menstrualis. Stuttgart. 1902.
Kratter, J.: Kindesmord, in Holtzendorffs Rechtslexikon. II. Leipzig. 1881.
—»— Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart. 1912.
Kronfeld, A.: Sexualpsychopathologie. Leipzig & Wien. 1923.

Kunze, C. F.: Kindesmord. Leipzig. 1860.
Kürbitz-Sonnenstein, W. Der Geisteszustand der Kindesmörderinnen. Arch. Kriminalanthrop. **52**. 1913.
Kuttner, H. P. und F. H. Lewy Schmerz, in Birnbaums Handwörterb. der med. Psych. S. 514.
Lammasch, H.: Grundriss des Strafrechts. 4 Aufl. Leipzig. 1911.
Lange, J. Gefühle, in Birnbaums Handwörterb. der med. Psychol. S. 151.
—»— Periodizität, Ibid. S. 389.
—»— Affekte. Ibid. S. 23.
—»— Spezielle gerichtliche Psychopathologie, in Hoches Handbuch der ger. Med. 3 Aufl. 1934.
—»— Kurzgefasstes Lehrbuch der Psychiatrie. Leipzig. 1935.
Larguier des Bancels, J. Les tendances. Nouveau traité de psychologie. Tome 2, Fasc. 5. Paris. 1937.
Lenz, A.: Grundriss der Kriminalbiologie. Wien. J. Springer. 1927.
Liszt, F. v.: Das Strafrecht der Staaten Europas. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Berlin. 1894.
—»— Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. **V**. 1905.
—»— Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. **I, II.** Berlin. 1905.
—»— Lehrbuch des Strafrechts. 20:te Aufl. Berlin. 1914.
Lombroso, C. und G. Ferrero Das Weib als Verbrecherin und Prostituirte. Autorisierte Uebersetzung von H. Kurella. Hamburg. 1894.
Lottig, H. Psychopathische Persönlichkeiten und psychopathische Reaktionen. Fschr. Neur. 1934 und 1937.
Marcé, L. V. Traité de la folie des femmes enceintes. Paris. 1858.
Martin, E. Précis de Médecine légale. 2 édit. Paris. 1938.
Marcuse, M. Geschlechtsunterschiede, in Birnbaums Handwörterbuch der med. Psychol. S. 173.
Mayr, G. *v.*: Die Kriminalstatistik und Kriminalätiologie. Mschr. Kriminalpsychol. **VIII**. 1911.
—»— Statistik und Gesellschaftslehre. **III.** Moralstatistik. Tübingen. 1917.
Marx, H.: Ovulation und Schwangerschaft in ihrer Bedeutung für die forensische Psychiatrie. Berl. klin. Wschr. 1906. S.1776.
Meggendorfer, F. Das kommende deutsche Strafrecht. Fschr. Neur. 1936.
Meier, Margarete Beitrag zur Psychologie des Kindesmordes. Arch. Kriminalanthrop. **37**. 1910.
Merkel, A.: Juristische Enzyklopädie. 4 Aufl. Berlin. 1909.
Merkel: Kindesmord, in Holtzendorffs Rechtslexikon. **II.** Leipzig. 1881.
Metzger, J. D.: Kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 3 Aufl. Königsberg und Leipzig. 1805.
Meyer, E.: Beitrag zur Kenntnis der akut entstandenen Psychosen und der katatonischen Zustände. Arch. Psychiatr. **37**. 1899.
—»— Zur Klinik der Puerperalpsychosen. Berl. klin. Wschr. 1901.
—»— Die Puerperalpsychosen. Arch. Psychiatr. **48**. 1911.
Mezger, E.: Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. München. 1926.
—»— Deutsches Strafrecht. Berlin 1936.
—»— Kriminalpolitik, in Handwörterbuch der Kriminologie. **I**. S. 861.
Möbius, P. J.: Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. 12:te Aufl. Halle. 1922.
Mommsen, T.: Römisches Strafrecht. Leipzig. 1899 (System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft von Karl Binding. 1 Abt. 4 Teil).

Olivecrona, S. D. R. K.: Om dödsstraffet. Upsala. 1866.
Oppenheim, H.: Über Misopädie. Z. Neur. **XLV.**
Pestalozzi, H.: Ueber Gesetzgebung und Kindermord. Pestalozzis sämtliche Werke, herausgegeb. von Dr. L. W. Seyffarth. **V.** Liegnitz. 1900.
Placzek: Das Geschlechtsleben der Hysterischen. Bonn. 1919.
Plaut, O.: Aussetzung. Handwörterbuch der Kriminologie. **I.**
Plaut, P.: Sozialpsychologie, Birnbaums Handwörterbuch der med. Psychol. S. 562.
Plempel: Zur Frage des Geisteszustandes der heimlich Gebärenden. Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. San. wes. Dritte Folge. **XXXVII.** 1909.
Ploss, H.: Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. 8 Aufl. **II.** Leipzig. 1905.
Post: Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts. 1889.
Prinzing, F.: Handbuch der medizinischen Statistik. Fischer. Jena. 1906.
Rabbe, F. J.: Bidrag till barnamordsstatistiken för Finland. Notisblad för läkare och pharmaceuter. 1860.
Radbruch, G.: Einführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig. 1913.
Raecke, J.: Zur Lehre von den Erschöpfungspsychosen. Mschr. Psychiatr. **XI.** 1902.
—»— Zwangstriebe und Zwangsvorstellungen. Arch. Psychiatr. **43.**
Rameckers, J. M.: Der Kindesmord in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode. Rotterdam. 1927 (Akademisch Proefschrift).
Reuter, F.: Lehrbuch der ger. Medizin. Berlin—Wien. 1933.
Roesner, E.: Der Einfluss von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität. Bericht der Zentralstelle f. das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg. 1930.
—»— Bildungsgrad. Handwörterbuch der Kriminologie. **I.**
Rohden, F. v.: Einführung in die kriminalbiologische Methodenlehre. Berlin und Wien 1933.
Rooks, G.: Kohtuarstiteadus. Tartu. 1938.
Roustan: De la psychicité de la femme pendant l'accouchement. Bordeaux. 1900.
Runge, W.: Die Generationspsychosen des Weibes. Arch. Psychiatr. **48.** 1911.
Ruotsin Valtakunnan Laki (1734). 2 painos. Helsinki. 1885.
Ryckère, R. de:: La servante criminelle. Paris 1908.
Sadger, J.: Die Lehre von den Geschlechtsverirrungen. Leipzig. 1921.
Sand, K.: Medicinal lovgivning i udtog. Fjerde Udgave. København. 1935.
Saenger, A.: Nervenkrankheiten in der Gravidität. Münch. med. Wschr. 1912. Nr. 41.
Schiller: Kindesmord. Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. San. wes. Neue Folge. **47.** 1887.
Schneider, H.: Vorsatz und Irrtum bei der Kindestötung. In. Diss. Heidelberg. 1907.
Schneider, K.: Pathopsychologie der Gefühle und Triebe. Leipzig. 1935.
—»— Psychiatrische Vorlesungen für Ärzte. 2 Aufl. 1936.
—»— Psychischer Befund und psychiatrische Diagnose. G. Thieme. 1939.
Scholz, F.: Lehrbuch der Irrenheilkunde. Leipzig. 1892.
Serlachius, A.: Suomen rikosoikeuden oppikirja. **I, II.** Helsinki. 1909.
—»— Ehdotus uudeksi rikoslaiksi. **I, II.** 1920, 1922. Helsinki.
Seydel, K. J.: Gerichtliche Medicin. Berlin. 1895.
Siemerling, E.: Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Charité Ann. Jg. 14.
—»— Graviditäts- und Puerperalpsychosen. Dtsch. Klinik **6.** 1906.
—»— Ueber Graviditäts- und Puerperalpsychosen. Münch. med. Wschr. 1904. S. 457.
—»— Gynäkologie und Psychiatrie. Mschr. Geburtsh. **XXXIX.** 1914.
—»— Psychosen und Neurosen in der Gravidität und ihre Anzeichen zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft. Ibid.. **XLVI.** 1917. S. 222 und 314.
Sieverts, R.: Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf Psyche Gefangenen. Mannheim—Berlin—Leipzig. 1929.
Sigwart, W.: Selbstmordversuch während der Geburt. Arch Psychiatr. **42.** 1907. der

SJÖVALL, E.: Kompendium i rättsmedicin. Lund. 1932.
—»— och A. HÖJER: Medisinsk Medborgarkunskap. Bonnier. Stockholm. 1929.
SKARSTEDT, S.: Sveriges Rikes lag. Stockholm. 1936.
Stekel, W.: Die Geschlechtskälte der Frau. Berlin, Wien. 1921.
STELZNER, HELENEFRIDERIKE: Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung. Berlin. 1911.
STERN, E.: Intelligenz, in Birnbaums Handwörterbuch der med. Psychol. 1930. S. 248.
—»— Schwachsinn, ibid., S. 522.
—»— Individualpsychologie, ibid., S. 237.
—»— Milieu, ibid., S. 323.
STERN, W.: Die menschliche Persönlichkeit. 3 Aufl. Leipzig. 1923.
STORCH, A.: Primitives Seelenleben. Birnbaums Handwörterb. S. 409.
STÖRRING, G. E.: Wesen und Bedeutung des Symptoms der Ratlosigkeit bei psychsichen Erkrankungen. Samml. psychiatr. u. neurol. Einzeldarstellungen, herausgegeb. von A. Boström. **XIV.** 1939.
STRASSMANN, P.: Der Familienmord in gerichtlich-psychiatrischer Beziehung. Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. San. wes. Dritte Folge **35.** Suppl.
—»— Ueber Sturzgeburt. Dtsch. med. Wschr. 1890. Nr. 44, S. 968.
STRASSMANN, F.: Lehrbuch der ger. Medizin. Stuttgart. 2 Aufl. 1931.
STUMPFL, *F.*: Erbanlage und Verbrechen. I Teil. Z. Neur. **145.** 1933.
—»— Psychopathenforschung und Kriminalbiologie. Fschr. Neur. 1937.
SUNDSTRÖM, B.: Varsinaisesta osallisuudesta rikoslain ja sotaväenrikoslain rangaistaviksi julistamiin varsinaisiin erikoisrikoksiin erittäin silmälläpitäen extraneusta. Porvoo. W. Söderström. 1926.
—»— ja L. AILIO: Lakikirja. Helsinki. 1927.
v. SURY, K.: Beitrag zur Kasuistik des Selbsmordes während der Geburt. Münch. med. Wschr. 1908, S. 1534.
TARDE, G.: La criminalité comparée. Paris. 1924.
THYRÉN, J. C. W.: Kommentar till strafflagen. Kap. 14. 2:dra uppl. Lund. 1918.
TITTMAN, C. A.: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. I. Halle. 1822.
UNGAR, E.: Der Kindesmord. Handb. der gerichtl. Med. von A. Schmidtmann. II. Berlin. 1907.
—»— Fahrlässige Kindestötung und heimliche Geburt. Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. San. wes. Dritte Folge. **XLIII.** II Suppl. 1912.

WEHRLI, J.: Der Kindsmord. Dogmatisch-kritische Studie etc. Frauenfeld. 1889.
WEISKORN, J.: Transitorische Geistesstörungen beim Geburtsakt und im Wochenbett. In. Diss. Bonn. 1897.
WEISS, T.: Experimentelle Untersuchungen über Verschluss der Atemwege. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **27.** 1936.
Verkko, V.: Henkeen kohdistuvista rikoksista Suomessa. Lakimies. 1924. S. 191 u. 296.
—»— Henki- ja pahoinpitelyrikollisuuden kehityssuunnan ja tason määräämisestä. **I.** Suomi ja sen naapurimaat. **II.** Muut maat.
—»— Biologisluontoisten tekijäin vaikutuksesta henki- ja pahoinpitelyrikollisuuteen. Helsinki. 1933.
—»— Väkivaltarikollisuuden riippuvaisuus kansanluonteesta ja muista etnillisistä tekijöistä. Helsinki. 1936.
—»— Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungsverbrechen, über die Bestimmung ihrer Entwicklungsrichtung und Stufe. **I.** Finnland und die benachbarten Länder. Helsinki 1937.

Westermarck, E.: Det menskliga äktenskapets historia. Helsingfors. 1893.
—»— Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe. **I, II.** Leipzig. 1907 u. 1909 (deutsch von. L. Katscher).
Weygandt, W.: Wochenbett und Psychose. Münch. med. Wschr. 1906, S. 730.
Wideröe, J.: Puerperale psykoser. Tskr. nord. retsmed. o. psykiatri. 2. Kristiania. 1902.
Wilda, W. E.: Das Strafrecht der Germanen. Halle. 1842 (Geschichte des deutschen Strafrechts I.).
Villiger, W.: Kriminalbiologie. Fschr. Neur. 1929, 1930, 1932.
Wilmanns, K.: Über die Zunahme des Ausbruchs geistiger Störungen in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Münch. med. Wschr. 1921. S. 175.
—»— Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit. J. Springer. 1927.
Wolff, G.: Ein Kindesmord, zugleich ein Beitrag zur Bewusstlosigkeit der heimlich Gebärenden. Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. San. wes. Neu Folge. **50.** 1889.
Vorkastner: Forensische Beurteilung. Handbuch der Geisteskrankheiten (Bumke). **IV.** S. 132. 1929.
Wretlind, E. W.: Kvinnans släktlif. Stockholm. 1905.
Wulffen, E.: Psychologie des Verbrechers. **I, II.** 1908.
—»— Kriminalpsychologie. Berlin. 1926.
—»— Der Sexualverbrecher. Berlin. 1910.
Wundt, W.: Grundzüge der physiologischen Psychologie. **III.** Leipzig. 1911.
—»— Völkerpsychologie. **IX.** Das Recht. Leipzig. 1918.
Ziehen: Zur Lehre von den psychopatischen Konstitutionen. Charité Ann. 1905 ff.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Helsinki.
Vorstand: Prof Dr. Ernst Ehrnrooth

KASUISTISCHE BEITRÄGE ZUR FRAGE DER PRIVILEGIERUNGSGRÜNDE BEIM KINDESMORD

OIVA ELO

(Eingegangen April 1939.)

II TEIL DIE KASUISTIK.

Das Material.

Das kasuistische Material ist vorwiegend im Hofgericht Turku und im Staatsarchiv eingesammelt worden. Einige Fälle stammen aus dem Landschaftsarchiv[1] von Turku und aus dem Höchsten Gericht (wo nur die Akten aus den letzten zwei Jahren aufbewahrt werden). Die Fälle sind in keiner Weise ausgewählt sondern der Reihe nach genommen worden (sofern nicht irgendeiner aus Versehen unbemerkt geblieben ist). Die Fälle werden in chronologischer Reihenfolge gemäss der Ausführungszeit der Tat aufgeführt. Diejenigen Fälle jedoch, bei denen zwischen Niederkunft und Verbrechen wenigstens 12 Stunden verflossen waren, sind danach geordnet, wie lange Zeit zwischen Geburt und Tötung verstrichen sind (Gruppe B). Die forensisch-psychiatrisch untersuchten Fälle (Gruppe C) sind ausgewählt. Sie sind fast alle aus dem Archiv der Medizinalbehörde zusammengebracht, aber insofern ausgewählt, als eigentliche Psychosen nicht mitgenommen sind.

Die Gruppierung der Fälle erhellt aus dem Inhaltsverzeichnis. Die Einteilung in Hauptgruppen ist ohne weiteres klar. In den Untergruppen sind die Erst- und die Mehrgebärenden voneinander getrennt, was ja verständlich ist (zu den Mehrgebärenden sind auch die Fälle gestellt, bei denen die Frau früher nur einen Abort durchgemacht hat). Auf diese Gruppe folgt noch eine besondere Gruppe (III) für die Rückfallverbrecherinnen. Die Untergruppen sind weiterhin nach der Ausführungsweise der Tat so eingeteilt, wie es die betreffende Stelle des finnischen Strafgesetzes (22: 1: 1) voraussetzt, wobei jedoch die Aussetzung des Kindes (im Tatbestand des finnischen Strafgesetzes wird fälschlicherweise nicht vom Kinde sondern von der Leibesfrucht gesprochen) und die Unterlassung des nötigen Beistandes vereinigt

[1] Die älteren Fälle sind aus dem Archiv des Hofgerichts in das Landschaftsarchiv übergeführt worden.

sind, weil diese beiden in den Urteilen oft zusammen in den Motivierungen auftreten, und weil mit der Aussetzung wohl immer auch eine Unterlassung des nötigen Beistandes verbunden ist. Die Mehrgebärenden sind ausserdem nach ihrem Zivilstand in Gruppen eingeteilt und diese wieder in Untergruppen je nachdem, wie viele Geburten sie früher durchgemacht haben (in bezug auf die Verheirateten und Witwen auch danach, ob sie früher eheliche oder uneheliche Kinder oder beide gehabt haben).

Unter den Rückfallverbrecherinnen finden sich 3 Fälle (Nr. 343, 344 und 346), die schon früher vorgekommen sind (nämlich als Fälle 309, 283 und 219).[1] Unter den forensisch-psychiatrisch untersuchten Fällen treten uns 8 entgegen, bei denen die Tötung mehr als 12 Stunden nach der Geburt stattgefunden hat, und die somit auch zu Gruppe B gehören würden. Ebenso ist der Fall 411 unter ihnen enthalten, bei dem es sich um eine 3-fache Kindesmörderin handelt, und der auf Grund dieses Umstandes zu Gruppe A III gerechnet werden könnte. Dasselbe gilt den Fall 409.

Das Material ist aus den Gerichtsprotokollen zusammengestellt. In einigen wenigen Fällen fehlten die Protokolle des Untergerichts unter den im Staatsarchiv aufbewahrten Akten, wodurch diese Fälle unvollständig geblieben sind.

Aus den Gerichtsakten, die ich genau durchgesehen habe, habe ich alles entnommen, was m.E. irgendwelche Bedeutung für mein Thema besass. Die Fälle sind demgemäss relativ ausführlich geschildert. Da das Subjekt des Verbrechens jedoch meistens eine ganz untergeordnete Stellung dabei eingenommen hat, habe ich später weitere Angaben über die Verurteilten eingeholt, die aber im ersten Teil dieser Arbeit enthalten sind.

Bei den aus dem Hofgericht empfangenen Fällen findet sich eingangs ein Vermerk, in welchem Jahre die Sache vor dem Hofgericht verhandelt worden ist; die darauf folgende römische Ziffer zeigt die Abteilung des Hofgerichts an, welche die Sache entschieden hat, und die anschliessende arabische Ziffer die laufende Prozessnummer (z.B. Fall 77, 1920. II : 21). Bei den in höchster Gerichtsinstanz behandelten Fällen sind die Bezeichnungen der Diarien (z.B. SD, VD, PD u.s.w.) und die Nummern derselben angegeben.

Was die Obduktionen anbelangt, so habe ich nur die Masse des Kindes (soweit angegeben) und die Resolution des Endgutachtens daraus entnommen.

[1] Es sind insgesamt 415 Fälle, also 412 Kindesmörderinnen.

Das kasuistische Material.

Inhalt.

A. *Bei oder unmittelbar nach der Geburt.*
(nicht über 12 Std. nach der Geburt).

I. *Erstgebärende.*
a. »Durch Aussetzung oder Unterlassung dessen, was zur Erhaltung am Leben notwendig ist» — oder durch beides ..... Fälle 1—33.
b. »Durch Handanlegung» ..... Fälle 34—202

II. *Mehrgebärende.*
a. »Durch Aussetzung oder Unterlassung dessen, was zur Erhalttung am Leben notwendig ist» — oder beides.
Unverheiratete. 1. Früher Aborte ..... Fälle 203—204
—»— 2. Frauen, die früher ein uneheliches Kind geboren haben ..... Fälle 205—226
—»— 3. Frauen, die früher 2 oder mehrere uneheliche Kinder geboren haben ..... Fälle 227—236
Witwen. 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben Fälle 237—241
—»— 2. Solche, die früher sowohl eheliche wie uneheliche Kinder geboren haben ..... Fall 242
Verheiratete. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben .. Fälle 243—246
b. »Durch Handanlegung».
Unverheiratete. 1. Früher Aborte ..... Fälle 247—249
Unverheiratete. 2. Solche, die früher ein uneheliches Kind geboren haben ..... Fälle 250—294
—»— 3. Solche, die früher 2 oder mehrere uneheliche Kinder geboren haben ..... Fälle 295—311
Witwen. 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben ..... Fälle 312—318
—»— 2. Solche, die sowohl eheliche wie uneheliche Kinder geboren haben ..... Fälle 319—321
Verheiratete. 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben ..... Fälle 322—325
—»— 2. Solche, die früher sowohl eheliche wie uneheliche Kinder geboren haben ..... Fälle 326—327
Geschiedene ..... Fall 328

III. *Rückfallverbrecherinnen:* Kindesmörderinnen, die früher nach Art. 22 des Strafgesetzes oder wenigstens auf Grund von StG. 44 : 3 verurteilt worden sind ..... Fälle 329—346

B. *Wenigstens 12 Std. zwischen Geburt und Tat* ..... Fälle 347—400

C. *Gerichtspsychiatrisch untersuchte Fälle* ..... Fälle 401—415

A. Bei oder unmittelbar nach der Geburt.

(nicht über 12h nach der Geburt.)

I. Erstgebärende.

a. »Durch Aussetzung oder Unterlassung dessen, was zur Erhaltung am Leben notwendig ist» — oder durch beides.

Jahr 1888.

Fall 1. S. D. 282/1888. *Personalien:* Helena L., 18 J., *verheiratet*, Bauersfrau, getraut 9/X. 1887. Vorher in Dienst. Wirtschaftliche Lage ganz gut. *Niederkunft* 6/I. 1888. Bei sich zu Hause, allein im Viehstall. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angeklagten bezeichneten Stelle unter einem offenen Schuppen, nackt unter dem Stroh versteckt, in der Nähe des Stalles gefunden. *Obduktion* 30/I. 1888: Mädchen von 21 Zoll Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat nach der Geburt geatmet, ist durch Erstickung gestorben (wahrscheinlich dadurch, dass das Gesicht mit Stroh bedeckt ist, und unter dem Einfluss der Kälte). *Verhör:* Die Anzeige bei den Behörden wird vom Ehemann der Angekl. erstattet, der aussagt, er habe die Schwangerschaft seiner Frau bemerkt, nachdem er 3 Wochen mit ihr verheiratet war. Angekl. hatte ihren Zustand indessen geleugnet. Am 8/I., als er mit seiner Frau eine Tanzveranstaltung besuchte, hatten ihn die Frauen des Dorfes darauf aufmerksam gemacht, dass Angekl. nicht mehr schwanger war. Der Mann verlangte eine Erklärung von der Angekl., die nach langem Leugnen endlich gestand, dass sie ein Kind geboren habe, und den Platz zeigte, wo sie die Leiche versteckt hatte. *Die Angeklagte:* Menses weggeblieben zur Zeit der Heuernte 1887, im Oktober 1887 zum ersten Mal Kindsbewegungen gefühlt. Ihr Zustand war bemerkt worden, sie hatte ihn aber stets abgeleugnet. Der Ehemann der Angekl. hatte ihre Schwangerschaft ebenfalls bemerkt, den Geschlechtsverkehr mit ihr eingestellt und sie davor gewarnt, das Kind abzutreiben. Angeklagte fühlte am 4/I Schmerzen und Kindsbewegungen, will aber nicht geahnt haben, dass dies das Herannahen der Geburt bedeutete. 6/I., als sie früh morgens im Viehstall bei der Arbeit war und nichts ahnte, weil die Schmerzen aufgehört hatten, bekam sie plötzlich eine heftige Wehe, und die Geburt fand statt, während sie auf dem Fussboden des Viehstalls auf dem Stroh kniete. Das Kind war tot, sein Hals von der Nabelschnur umschlungen, welche Angekl. durchriss, um die Leiche dann unter dem Stroh im Schuppengang zu verbergen. Ging dann auf den Speicher, wo sie die Kleider wechselte, ihre blutige Leibwäsche verbarg, und von dort in die Wohnstube. Aber bald kam die Nachgeburt, die sie in den Stall verstecken ging, um hierauf zum Essen in die Wohnstube zurückzukehren. Nach dem Essen machte sie sich an die Verrichtung ihrer gewöhnlichen Arbeiten. Später am Tage begleitete sie ihren Mann in die Kirche und hierauf zu Gastereien in zwei verschiedenen Häusern, von wo sie erst am Abend nach Hause zurückkehrte. Angekl. sagt aus, sie habe gehört, dass ein Knecht sie im tiefen Schlaf vergewaltigt habe, wisse aber selber nichts davon. Mit dem Ehemann hatte sie vor der Trauung nicht geschlechtlich verkehrt. *Motiv der Handlung:* Angekl.: Weil das Kind tot war, wollte sie das von einem andern gezeugte Kind vor ihrem Mann geheimhalten und hatte deshalb die Leiche versteckt. *Bemerkungen:* Es war beobachtet worden, dass Angekl. sich am 6/I. etwa ½ Std. im Viehstall aufhielt. Als sie von dort zurückkam, hatte man nichts Besonderes an ihr wahrgenommen, und es war niemand eingefallen, dass sie geboren haben könnte. Angekl. hatte erzählt, sie werde von Würmern geplagt. Am 6/I war Angekl. den ganzen Tag auf den Beinen gewesen, bei der Arbeit, in der Kirche und auf 2 Gastereien. Am 8/I. ging sie zum Tanzen.

Der Ehemann verlangt Scheidung. *Urteil. Schöffengericht* 4/VI. 1888: Gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 26/XI. 1866 § 1 (Kindesaussetzung) 5 J. Zuchthaus. Nach dem Eherecht Kap. 13 § 7 wird die Ehe als aufgelöst erklärt. *Hofgericht Viipuri* 13/VII. 1888: Nach derselben Gesetzesstelle 4 J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 7/VII. 1888 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 2. S. D. 159/1889. *Personalien:* Anna L., 27 J., *ledig*, Dienstmagd, konfirmiert. Seit mehreren Jahren auf derselben Stelle in einem Landhaushalt bedienstet. *Niederkunft* 14/XII. 1888, allein in der Milchkammer des Hauses. Das Kind wurde *lebend* auf dem Trokkenboden des Hauses gefunden, von wo es Angekl. auf Verlangen herabholte. Das Kind wurde dann von ihr gepflegt, erkrankte aber und starb 23/XII. 1888. *Obduktion* 22/I. 1889: Mädchen von 52 cm Länge und 3 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb. hat gelebt; die Mutter hat ihm bei Gelegenheit der Geburt nicht die nötige Pflege angedeihen lassen. Die Niederkunft fand in relativ kurzer Zeit und in einem kalten Raume statt. Todesursache: Lungenentzündung, die infolge der nachlässigen Pflege des Kindes entstanden war. *Verhör:* Ein Zeuge sagt aus, er habe den Verdacht gehabt, dass die Geburt am 14./XII. erfolgt sei. Angekl. habe versucht, ihn am Betreten des Bodenraums zu verhindern, habe allerdings zugegeben, dass sie ein Kind, aber ein totes, geboren habe, letzteres aber dann auf Verlangen herbeigeholt. Das Wetter war kalt gewesen. *Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft im Juli 1888 wahrgenommen, wusste, dass dieselbe bemerkt war. Sagt, sie wisse nicht, wer der Erzeuger des Kindes sei, da sie mit mehreren Männern verkehrt habe. 14/XII. fühlte Angekl., dass die Geburt im Anzug war; hatte den Tag über gearbeitet. Um 19^h, als sie sich auf dem Boden befand, um Wäsche aufzuhängen, fühlte sie plötzlich Wehen und gebar alsbald ein Mädchen, das sie in ihr Hemd und ihren Rock wickelte und auf dem Boden zurückliess, weil unten Leute waren. *Bemerkungen:* Bei der Untersuchung wurden in der Milchkammer Spuren von der Geburt und auf der Bodentreppe Blutflecke gefunden. Der Obduzent ist in seinen Schlussfolgerungen zu weit gegangen, als er in seinem Gutachten Behauptungen aussprach, die er nicht auf Grund der Obduktion feststellen konnte, sondern welche in die Species facti eingingen. *Urteil. Schöffengericht* 19/II. 1889: . . hat in der Absicht, sich den Mutterpflichten zu entziehen, den Tod ihres Kindes verursacht, indem sie es auf einen kalten Trockenboden legte, wodurch es erkrankte und starb . . . K. V. 26/XI. 1866 § 9 -2 J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 20/III. 1889: K. V. 26/XI. 1866 § 1—4 J. Zuchthaus. (Uneinigkeit insofern, als ein Mitglied der Hofgerichtsabteilung die Bestätigung des vom Schöffengericht gefällten Urteils beantragte). *Justizdepartement des Senats* 21/V. 1889 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1889.

Fall 3. S.D. 318/1889. *Personalien:* Ida S., 24 J., Dienstmagd, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Hat von klein auf gedient. Über Schulbesuch wird nichts erwähnt. Hatte ihre letzte Dienststelle im Nov. 1888 angetreten. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 14/I. 1889 in der finnischen Badstube (»Sauna») des Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/I. in einem mit Wasser gefüllten Eimer in der Sauna gefunden, die Nachgeburt unter der Diele der Sauna. *Obduktion* 22/II. 1889: Mädchen von $52\,^1/_2$ cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Neugeboren, lebend geb., ausgetragen. Hat nach der Geburt deshalb nicht geatmet, weil es durch den gewaltsamen Verschluss von Mund und Kehle daran verhindert war. Dieser Umstand im Verein mit der dadurch bedingten verstärkten Blutung aus dem nicht unterbundenen Nabel haben den Tod zur Folge gehabt. *Verhör:* Die Schwangerschaft war bemerkt worden, und Angekl. hatte sie auf Befragen am 13/I. nicht geleugnet. Man fand die Angekl. am 14/I um 6^h morgens auf der Pritsche in der Sauna, wo

sie sich wusch, und das Kind in einem Wasserzuber. *Angeklagte:* Hatte sich ein paar Tage vor der Niederkunft verletzt und während der letzten 2 Tage keine Kindsbewegungen mehr verspürt. Hatte auf Befragen ihre Schwangerschaft zugegeben, worauf die Bäuerin erklärte, Angekl. habe von ihr keine Hilfe zu erwarten. Hatte 13/I. abends die Kühe gefüttert und keine Zeichen der nahenden Niederkunft wahrgenommen. Erwachte um 2^h nachts und fühlte, dass die Geburt bevorstand, ging in die Sauna, wohin sie Holz und Wasser mitnahm. Kam auf der Pritsche in der Sauna nieder; Kind und Nachgeburt kamen getrennt. Angekl. bestreitet, dass sie die Nabelschnur durchgerissen hat. Wusste, dass die Nabelschnur unterbunden werden müsste, hatte aber nichts zum Unterbinden bei sich gehabt. Das Kind hatte still dagelegen; Angekl. hatte es auf der Pritsche mit warmen Wasser begossen, aber dann war es mit ihrer Kraft zu Ende, und sie wurde ohnmächtig, wobei das Kind in den Zuber fiel. Sagt, dass sie sich der Ereignisse von da ab nur dunkel erinnere. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass sie auf dem Fussboden der Sauna stehend geboren habe, wobei das Kind auf die Diele gefallen sei. *Urteil. Schöffengericht* 26/IV. 1889: K.V. 26/XI. 1866 § 4: Wegen fahrlässiger Tötung 3 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 22 VII. 1889: K. V. 26 XI. 1866: § 1: Wegen Kindesmord 6 J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 17 IX. 1889: Da keine Indicien für eine absichtliche Handlung vorliegen, wegen fahrlässiger Tötung laut K. A. 26/XI. 1866 § 3—3 J. Zuchthaus. *Bemerkungen*: Am Hofgericht Turku herrschte hinsichtlich der Entscheidung insofern Uneinigkeit, als ein Mitglied die Ansicht vertrat, die Handlung sei auf Fahrlässigkeit zurückzuführen, und eine Zuchthausstrafe von 3 J. beantragte.

Jahr 1891.

Fall 4. S.D. 179/1892. *Personalien:* Hilma O., 29 J. Dienstmädchen, *ledig*. War vom 16. Jahre ab in Dienst. Hat seit 10 J. in derselben Stellung bei Kommerzienrat P. gedient, war von anständigem Betragen, ging nicht mit Männern um. Tüchtig in der Arbeit. Befand sich bei Eintritt der Geburt noch in derselben Dienststelle. *Niederkunft*: In der Nacht auf den 7/IX. 1891 allein im Vorraum des zum Anwesen ihrer Herrschaft gehörigen Kuhstalls in der Stadt J. Die *Leiche* des Kindes wurde 7/IX. 1891 im Heuschober unter dem Heu versteckt in einem Spankorb gefunden. *Obduktion* 9. IX. 1891: Mädchen von 54 cm Länge, $7\frac{1}{2}$ ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet. Todesursache nicht mit Sicherheit feststellbar, wahrscheinlich Nabelblutung. *Verhör*: Die Schwangerschaft der Angekl. war nicht bemerkt worden. Man fand die Angekl. in der Nacht auf den 7/IX. blutend im Heuschober und bemerkte sofort, dass sie geboren hatte, obgleich Angekl. dies bestritt und behauptete, das Blut sei aus dem After »wie aus einer Pfeife» gekommen. Angekl. hatte sich in so schwachem Zustand befunden, dass sie nicht aus eigener Kraft zu gehen vermochte, sondern, halb getragen, fortgebracht werden musste, wobei sie heftig blutete. *Angeklagte:* Leugnet zuerst, dass sie um ihre Schwangerschaft gewusst habe, gibt dann zu, dass sie sich Mitte Mai 1891 über ihren Zustand klar geworden sei, denselben aber verheimlicht hätte. Geschlechtsverkehr 10. oder 11/XII. 1890. Angekl. bestreitet die Geburt zunächst, gibt aber dann zu, dass sie geboren hat. Hatte schon in der vorausgehenden Nacht Wehen gehabt. Behauptet aber, sie habe nicht gewusst, dass es Geburtswehen waren. Erklärt, sie sei erstaunt gewesen, als ihr das Kind — das übrigens tot war — »herausgerutscht» wäre. Leugnet anfänglich, die Nabelschnur durchgerissen zu haben, um es nachher doch zuzugeben, behauptet aber, sie habe nicht gewusst, dass dieselbe hätte unterbunden werden müssen. Behauptet, die Geburt habe im Stehen stattgefunden. Gibt zu, ihre Schwangerschaft verheimlicht zu haben. *Urteil.* Das *Amtsgericht* der Stadt J., 29/XII. 1891, erachtet es nicht als erwiesen, dass Angekl., entgegen ihrer Aussage, den Nabel in der Tötungsabsicht ununterbunden gelassen hätte: K.V. 26/XI. 1866 § 4—6 Mon. Gefängnis (Das Amtsgericht hatte schon am 5/X 1891 ein Urteil in der Sache gefällt und

die Angekl. nach § 1 der K. V. wegen Kindesmord zu 6 J. Zuchthaus verurteilt, aber die Sache wurde vom Hofgericht an das Amtsgericht zurückverwiesen). *Hofgericht Vaasa* 2/II. 1892: . . hat den Tod absichtlich durch Unterlassung . . . herbeigeführt . . . K. V. 26/XI. 1866 § 1—5 J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 10/VI. 1892 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1896.

Fall 5. S.D. 413/1896. *Personalien:* Anna S. 24 J., Bauerntochter, Meiereigehilfin, *ledig*, ehelich geboren, konfirmiert, hat die Landwirtschaftsschule zur Erlernung der Viehzucht besucht. In ihrer jetzigen Stellung seit 1. XI. 1893. Nach Mitteilung der Bäuerin war Angekl. sehr empfindlich gegen Tadel. *Niederkunft* 28/V. 1896 auf dem Viehstallboden des Gutes P., allein. Das *Kind* wurde ca $1^1/_2$ Std. nach der Geburt *lebend* und vollständig nackt, den Mund voller Moos, auf dem Boden des Viehstalls gefunden. Das Kind blieb am Leben. *Verhör:* Die Gutsleute hatten bemerkt, dass die Angeklagte in Umständen war, letztere hatte es aber bestritten. 28/V. wurde wahrgenommen, dass sich die Figur der Angekl. verändert hatte, und vermutet, dass die Niederkunft stattgefunden hätte. Angekl. weigerte sich, anzugeben, wo sie das Kind versteckt hatte. Das Kind wurde gesucht und auf dem Boden des Viehstalls gefunden. *Angeklagte:* Letzte Menses Ende Sept. 1895. Die Geburt sollte nach Berechnung der Angekl. einen Monat später stattfinden, als sie tatsächlich erfolgte. Behauptet, nicht erwartet zu haben, dass die Niederkunft so nahe bevorstand, wurde im Stall beim Füttern des Viehs davon überrascht. Die Geburt erfolgte im Stehen. Angekl. sagt, sie hätte die Nabelschnur nicht zu unterbinden verstanden, leugnet, dieselbe durchgerissen zu haben, behauptet, nichts von der Nachgeburt zu wissen. Erklärt, sie habe das Kind mit Moos bedeckt, weil sie kein Tuch zu seiner Bedeckung gehabt hätte; war fortgegangen, um die nötige Bekleidung für das Kind zu holen, bestreitet, dass sie Tötungs- oder Aussetzungsabsichten gehabt hätte. *Bemerkungen:* Die Nabelschnur des Kindes war nicht unterbunden. Ein Zeuge behauptet, im Munde des Kindes hätte sich ein Moosbausch befunden, der wie von Menschenhand geformt aussah. Das Kind wurde der Mutter der Angekl. in Pflege gegeben. *Urteil. Schöffengericht* 16/VI. 1896: . . in der festen Absicht, ihr Kind . . . durch Unterlassung . . . zu töten, hatte sie die Frucht, mit Moos bedeckt, auf dem Boden gelassen . . . obgleich die Frucht durch Dazwischenkunft und das Eingreifen anderer am Leben geblieben war . . . Nach dem Strafgesetz 22: 1: 2 wegen versuchten Kindesmords 1 J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 11/VII. 1896 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. 6 Mon. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 26/I. 1897 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1899.

Fall 6. S.D. 176/1899. *Personalien:* Olga H., 21 J., Häuslerstochter, *ledig*, ehelich geboren, Eltern am Leben, soweit bekannt, keine Geisteskrankheit in der Familie. Hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen, aber nicht schreiben. War bis Weihnachten 1897 zu Hause, danach in Dienst, kehrte im Nov. 1898 zu den Eltern zurück. Mittellos. *Niederkunft* in der Nacht auf den 10/I. 1899, allein in der Wohnstube des S-schen Anwesens (nicht zu Hause). *Obduktion* 20/I. 1899: Gegenstand derselben ist nur *ein Knochenstück*, das im Schweinestall des S-schen Anwesens gefunden wurde und nach Ansicht des Obduzenten eins der Scheitelbeine eines annähernd ausgetragenen Kindes darstellt. Der Arzt, der die Obduktion verrichtete, untersuchte bei derselben Gelegenheit auch die Angekl. und konstatierte, dass sie kürzlich geboren hatte. *Verhör:* Der Zustand der Angeklagten war bemerkt worden, man hatte den Verdacht, dass sie geboren und ihr Kind vernichtet hätte, und deshalb wurde ein Verhör mit der Angekl. angestellt.

Angeklagte: Behauptet zuerst, eine kleine Fehlgeburt zur Welt gebracht zu haben, die in Stücken ins Bett fiel, behauptet ferner, ihre Schwangerschaft erst Ende Oktober 1898 bemerkt zu haben. Später bei Fortsetzung des Verhörs gesteht sie, sie hätte eine ca 25 cm lange Frucht geboren, die tot zur Welt kam, und von der Angekl. auf den Misthaufen im Pferdestall getragen wurde, wo sie unbedeckt liegen blieb. Schliesslich bekennt Angekl., dass sie in der zweiten Hälfte der Nacht auf den 10/I. 1899, als sie in dem S-schen Hause auf Besuch war, ein lebendes Kind geboren hat. Die Geburt wäre nicht sehr schmerzhaft gewesen, sie hätte sich aber etwas kraftlos danach gefühlt, vermutet, dass sie die ganze Zeit über bei vollem Verstand gewesen ist. Gleich nach der Geburt wickelte sie das Kind, das sich bewegte und etwa 45 cm lang war, in ein Laken, riss die Nabelschnur ab und legte das Kind neben sich ins Bett. Im Morgengrauen brachte sie die Leiche in den Schweinestall, grub dort mit den Händen eine Grube in den Mist und versteckte die Leiche darin. Letzte Menses im Frühsommer 1898. Bestreitet ausdrücklich, ihre Schwangerschaft verheimlicht zu haben. *Motiv:* »Ich weiss nicht, was mir in den Kopf kam.» *Urteil. Schöffengericht* 24 II. 1899: . . durch Unterlassung . . St. G. 22: 1—5 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 29/III. 1899 nach derselben Gesetzesstelle 6 J. Zuchthaus (nach Abstimmung). *Justizdepartement des Senats* 5/IV. 1899 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 7. S.D. 175/1901. *Personalien*: Ida P., 26 J., Landwirtstochter, *ledig*, ehelich geboren. Laut Aussage der Angekl. ist ihre Mutter »nervenschwach» und manchmal gleichsam verwirrt. Hat der Mutter zu Hause in der Wirtschaft geholfen. *Niederkunft* 1/VIII. 1899 im Walde, ca $^1/_2$ km von ihrem elterlichen Hause entfernt. Angekl. brachte die Leiche am Tage der Geburt zusammen mit ihrer Schwester aus dem Walde nach Hause, *versteckte* sie also *nicht*. *Obduktion* 14/VIII. 1899: Mädchen von 52 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat nach der Geburt gelebt und geatmet, starb offenbar aus Mangel an Pflege. *Verhör*: 6/VIII. 1899 brachte Angekl. die Leiche des Kindes in die nahe Stadt, um sie von der Hebamme besichtigen zu lassen und in der Pfarrkanzlei von dem Tode des Kindes Anzeige zu erstatten zwecks Erlangung der Beerdigungserlaubnis. Hier hatte man aber Verdacht in bezug auf den Tod des Kindes geschöpft. *Angeklagte:* Sagt aus, sie sei mit dem Knecht A.J. verlobt gewesen, der sie im Herbst 1898 verführte und sitzen liess. Bestreitet, ihre Schwangerschaft verheimlicht zu haben. Ihr Zustand war bemerkt, u.a. war die Mutter von andern Personen darauf aufmerksam gemacht worden. Sie selbst wurde sich ihres Zustands im Jan. 1899 bewusst. Sagt, sie habe am 16/IV. 1899 einen Arzt aufgesucht, um sich zu erkundigen, wann die Niederkunft zu erwarten wäre und der Arzt habe den Termin auf Mitte August angegeben. Demgemäss habe sie die Geburt noch nicht erwartet, als sie am 1/VIII . ein mit der Mutter zu Hause war, und ihre Stunde nahen fühlte. Angekl. behauptet, sie habe die Absicht gehabt, sich in der Entbindungsanstalt der Stadt K. entbinden zu lassen. Am 31/VII hatte sich Angekl. angeblich verletzt, als sie auf den Bauch fiel, und dabei Schmerzen empfunden. Am folgenden Tage (1/VIII) war sie krank, wodurch die Mutter ahnte, dass die Geburt bevorstand, der Angekl. Vorwürfe machte und ihr verbot, zu Hause zu gebären. Angekl. vermutete, dass die Geburt im Anzug war, und beschloss, ihre Schwester aufzusuchen, die in etwa 2 km Entfernung auf Arbeit war. Auf dem Weg durch den Wald erfolgte die Niederkunft, das Kind wurde lebend geboren; Angekl. bedeckte dasselbe mit ihrem Leibchen und ihrer Schürze, liess das Kind im Walde zurück, weil sie zu schwach war, es mitzunehmen, und ging, um Hilfe zu holen. Behauptet, keine Hilfe gefunden zu haben, kehrte allein mit Kleidungsstücken in den Wald zurück und bemerkte, dass das Kind inzwischen gestorben war. Ohne die Leiche mitzunehmen, ging sie wieder nach Hause, wo mittlerweile die Schwester eingetroffen war. Zu Hause erzählte sie der Schwester, was vorgefallen war, und sie holten die Leiche zusammen aus dem Walde. Angekl. leugnet, dass sie ihr Kind habe umbringen

wollen. *Bemerkungen:* Angekl. wurde am 3/VIII. 1899 bei der Arbeit gesehen. *Urteil. Schöffengericht* 16/II. 1901: . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—3 J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 15/III. 1901 nach derselben Gesetzesstelle 4 J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 5/II. 1902 nach derselben Gesetzesstelle 3 J. Zuchthaus.

Jahr 1901.

Fall 8. S.D. 117/1902. *Personalien:* Hilma K., 29 J., Dienstmagd. *ledig*, ehelich geb., Eltern am Leben, Vater Häusler. Konfirmiert, kann lesen, aber nicht schreiben. Hat vom 11. J. ab gedient. Wirtschaftliche Lage sehr dürftig. *Niederkunft* 19. XI. 1901 allein in der neben der Backstube gelegenen Küche im Hause ihrer Dienstherrschaft. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/XI. 1901 in der Kiste der Angekl. auf dem Boden eines andern Gebäudes gefunden. *Obduktion* 25/XI. 1901: Mädchen von 53 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat gelebt, ist wahrscheinlich durch Erstickung gest. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die gleichwohl bemerkt worden war. Auf Befragen hatte Angekl. ihren Zustand erbittert geleugnet. *Angeklagte*: Schwängerer war der Briefträger I. H., der die Angekl. verliess, als er bemerkte, dass sie in Umständen war. 18/XI. 1901 abends fühlte sich Angekl. krank und ging schlafen, erwachte aber zwischen 3 und 4^h mit Geburtswehen, ging in den anliegenden Küchenraum, wo alsbald die Niederkunft erfolgte. Hörte das Kind etwas schreien, verlor aber gleichzeitig das Bewusstsein und bemerkte, als sie aus ihrer Ohnmacht erwachte, dass das Kind gestorben war; vermutet, dass sie vielleicht unbewusst den Tod des Kindes verursacht habe. Hatte nicht Zeit gehabt, um Hilfe zu rufen (die Schwester schlief im anstossenden Zimmer in demselben Bett wie die Angekl.). Angekl. wickelte das Kind in ihre Schürze und liess das Bündel auf der Küchenbank liegen, ging schlafen und verheimlichte, dass sie geboren hatte. Um 5.30^h kochte sie Kaffee, brachte um 7^h die Nachgeburt unter die Latrine und um 8^h die Leiche des Kindes auf den Boden eines andern Gebäudes, wo sie dieselbe in ihre Kiste legte, in der Absicht, das Kind zusammen mit dem Schwängerer zu begraben. Leugnet, ihr Kind getötet zu haben, gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hat. *Bemerkungen:* Der angebliche Schwängerer I. H. bestreitet jeden Geschlechtsverkehr mit der Angeklagten. *Urteil. Schöffengreicht* 6/XII. 1901: . . . unmittelbar nach der Geburt absichtlich erstickt . . . St. G. 22: 1—4 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 1/I. 1902 . . . durch bewusste Unterlassung getötet . . . St. G. 22: 1—4 J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 3/V. 1902 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1904.

Fall 9. S.D. 247/1905. *Personalien:* Jenny L., 23 J., Einliegerin, *ledig*, ehelich geb. Eltern leben. Hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und ein wenig schreiben. Vom 16. J. ab in Dienst. *Niederkunft* 29/XII. 1904 in der Nähe der elterlichen Wohnung neben einer Scheune unter freiem Himmel bei Frost, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde von der Mutter der Angekl. am Morgen des 29/XII. 1904 zwischen 5 und 6^h in der Nähe der Wohnung im Schnee liegend gefunden. *Obduktion* 26/I. 1905: Knabe von 53 cm Länge, 2800 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat vollständig geatmet, aller Wahrscheinlichkeit nach infolge der Kälte und des Mangels an Pflege gestorben. *Verhör:* Die Mutter der Angekl. wusste von der Schwangerschaft, aber nicht von der Geburt. *Angeklagte*: Der Schwängerer hatte die Angekl. Ende Sept. 1904 misshandelt, weil sie ihre Schwangerschaft nicht verheimlichen wollte (der Schwängerer gibt den Geschlechtsverkehr zu, leugnet aber die Misshandlung). Kam aus ihrer Dienststelle nach Hause, als sie merkte, dass die Zeit der Geburt heranrückte. Hatte ihrer Mutter,

die um die Schwangerschaft wusste, angegeben, dass die Geburt noch nicht bevorstände. Angekl. behauptet, das Kind sei vorzeitig und tot geboren, da Angekl. Ende Dez. 1904 von der Treppe gefallen sei und sich verletzt habe. Vermutet, dass sie am 24/VI. 1904 geschwängert sei. Wurde in der Nacht auf den 29/XII. von Übelkeit befallen, fühlte das Bedürfnis, die Blase zu entleeren, ging um 4^h morgens hinaus neben die Scheune, wo sie beim Verrichten ihrer Notdurft plötzlich Schmerzen bekam. Gleichzeitig wurde das Kind geboren und fiel tot auf die Erde, wobei möglicherweise die Nabelschnur riss. Fühlte sich schwach, kroch ins Haus, vermochte aber das Kind nicht mitzunehmen; war drinnen nicht auf ihre Niederkunft zu sprechen gekommen. Später gegen Morgen brachte die Mutter der Angekl. die gefrorene Kindesleiche in die Stube. Angekl. wollte nichts von einer Hebamme wissen, zu der sie die Mutter hatte bringen wollen. *Bemerkungen:* Der Schwängerer wird angeklagt, dass er versäumt habe, der Angeklagten beizustehen, wird aber freigesprochen. *Urteil. Schöffengericht* 20/VI. 1905: . . hat ihre Leibesfrucht im Schnee erfrieren lassen . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—2 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/VII. 1905 nach derselben Gesetzesstelle 3 J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 7 X. 1905 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1919.

Fall 10. 1920. VII: 7. *Personalien:* Hilma E., 36 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest. Hat nur den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und etwas schreiben. Besitzt ererbte Barmittel in Höhe von 2,000: — Fmk. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 3/X. 1919, auf dem Hof, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am 17/XI. 1919 ca 1 km von der Wohnung der Angeklagten auf dem Dach einer Kartoffelgrube unter dem Stroh versteckt gefunden (an der von der Angeklagten bezeichneten Stelle). *Obduktion* 24/XI. 1919: Knabe von 46 cm Länge. Gutachten: Leiche teilweise verwest, ausgetragen, hat geatmet, Todesursache: Hilflose Lage unter freiem Himmel. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden; es gingen Gerüchte um, dass die Geburt stattgefunden hätte, aber das Kind beseitigt sei. Diese Gerüchte waren den Behörden zu Ohren gekommen. *Angeklagte:* War 1917 zur Ehe aufgeboten, aber ihr Bräutigam fiel während des Aufruhrs 1918. Hatte Geschlechtsverkehr mit dem Müller O.S. gepflogen, der ihr die Ehe versprochen hatte. Angekl. behauptet zuerst, vor Schreck abortiert zu haben, gesteht aber dann, dass sie ein totes Kind geboren hat. Wusste nicht, dass die Geburt bevorstand, verrichtete in der Nacht auf den 3. Okt. auf dem Hof ihre Notdurft, wobei das Kind zur Welt kam. Versteckte die Leiche zunächst unter einem Bretterstapel und kroch ins Haus. Später brachte sie die Leiche auf das Dach des ca 1 km entfernten Kartoffelkellers und bedeckte sie mit Stroh. Bestreitet die Absicht des Umbringens. *Bemerkungen:* Angekl. hatte versucht, ihre Schwangerschaft geheim zu halten. Der angebliche Schwängerer O.S. gibt den Geschlechtsverkehr mit der Angekl. zu, bestreitet aber das Eheversprechen und die Heiratsabsicht. *Urteil. Schöffengericht* 12/I. 1920: . . . hat ihre Leibesfrucht absichtlich ums Leben gebracht, indem sie sie in der Kälte liess . . . St. G. 22: 1—1 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 16/II. 1920 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1920.

Fall 11. 1920. I: 15. *Personalien:* Agnes L., 21 J., *ledig*, Landwirtstochter, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. War ihr Leben lang zu Hause in der Wirtschaft tätig. Hat den Konfirmandenunterricht, die höhere Volksschule und einen Volkshochschulkursus in P. besucht. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 18/III. 1920 allein zu Hause in ihrer eigenen

Kammer. Die *Leiche* des Kindes wurde am 18/III. 1920 auf dem Hofe am Fusse eines Baumes im Schnee und mit Asche bedeckt gefunden (der Vater der Angekl. fand die Leiche, nachdem Angekl. ihm die Geburt gestanden hatte). *Obduktion:* 24/III. 1920: Mädchen von 51 cm Länge, 2500 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat etwas unvollständig geatmet, ist aber lebend geboren; die Atmung war behindert und der Tod bedingt durch Erstickung beim Ertrinken (die Geburt ist rasch vor sich gegangen, worauf die Risse in den Schädelknochen des Kindes zurückzuführen sind). *Verhör:* Der Vater der Angekl. erstattet die Anzeige bei den Behörden. *Angeklagte:* Als Schwängerer und Vater des Kindes gibt Angekl. den Volksschullehrer A.N. an. Der Umgang und der Geschlechtsverkehr mit A.N. wurde noch fortgesetzt, nachdem letzterer sich mit einer andern Frau verheiratet hatte. 17/III. 1920 Wehen, in der Nacht auf den 18. das Bedürfnis zu urinieren; sass auf einem Eimer, in dem sich Urin befand, wobei die Geburt erfolgte und das Kind klatschend in den Eimer fiel. Angekl. liess das Kind im Eimer liegen und legte sich selbst zu Bett, um auszuruhen. Nachdem sie einige Zeit geruht hatte, trug sie den Eimer mit seinem Inhalt auf den Hof, entleerte ihn unter dem Baum und bedeckte die Leiche mit Schnee und Asche, die sie aus der Stube mitgebracht hatte. Am folgenden Morgen gestand sie ihrem Vater ihre Niederkunft und teilte ihm das Versteck der Leiche mit. Der Vater besorgte eine Hebamme, welche am 18/III. die Nachgeburt entfernte. *Bemerkungen:* Angekl. bat bei Gelegenheit der Geburt nicht um Hilfe, obwohl solche erreichbar gewesen wäre. *Urteil. Schöffengericht* 15/IV. 1920: . . hat absichtlich ihre Leibesfrucht ums Leben gebracht, indem sie dieselbe sich selbst überliess . . . St. G. 22: 1—2 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 21/V. 1920 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1922.

Fall 12. 1923. V: 5. *Personalien*: Saima I., 27 J., *ledig*, Bauerntocher, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest; hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat dem Vater die Wirtschaft geführt und ist nach Ansicht der Dorfbewohner von anständigem Charakter. Wirtschaftl. Verhältnisse ganz gut. *Nierderkunft* 23/X. 1922 um 19h allein in ihrer Stube. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in der Nähe ihres Vaterhauses unter einem Klippenvorsprung in einer Grube gefunden. *Obduktion* 14/XI. 1922: Knabe von 48 cm Länge, 2300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., in Hinterhauptlage geboren, hat gelebt und vollständig geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör*: Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, ebenso, dass sie geboren hatte. *Angeklagte:* Leugnet zuerst ihre Schwangerschaft, gesteht aber, als ihr mit ärztlicher Untersuchung gedroht wird, sowohl diese wie die Niederkunft ein. Wurde sich ihrer Schwangerschaft zum ersten Mal um Johannis 1922 bewusst und verheimlichte dieselbe. Schwängerer ist ein Schüler der Landwirtschaftschule, dem die Angekl. von ihrem Zustand Mitteilung gemacht hat, und der ihr die Ehe versprochen hat. Angekl. hat die Schwangerschaft und die Niederkunft vor ihrem Vater geheimgehalten, um ihm den Kummer zu ersparen. Die Geburt erfolgte 2 Mon. zu früh. Sie fand am 23/X. 1922 statt. Angekl. hatte sich um die Mittagszeit krank gefühlt, aber nicht geahnt, dass die Schmerzen den Beginn der Geburt bedeuteten. Die Geburt ging vor sich, als Angekl. allein in der Kammer war, und erfolgte in ein leeres Nachtgeschirr. Angekl. durchriss die Nabelschnur in der Annahme, dass das Kind tot sei. Nachdem sie etwa 1 Std. geruht hatte, brachte sie die Leiche des Kindes in eine Grube unter einem Klippenvorsprung in der Nähe ihres Vaterhauses. Das Kind war ein Knabe. Angekl. bestreitet die Tötungsabsicht. Nach der Geburt gestand sie ihrem Vater ihren Zustand, verbot ihm aber, einen Arzt zu holen. Als mutmassliche Ursache für die vorzeitige Geburt gibt Angekl. an, dass sie ein Wasserfass

gehoben hatte. *Urteil. Schöffengericht* 19/XII. 1922: ... durch ... Unterlassung St. G. 22: 1—2 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 5/II. 1923 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. Gefängnis. Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 13. 1923. IX: 2. *Personalien:* Enni S., 21 J., *ledig*, Tagelöhnerin, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt; hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Hat, seit sie 9 J. alt war, in verschiedenen Stellungen gedient, zuletzt als Tagelöhnerin bei dem Bauer S. Wirtschaftliche Verhältnisse ganz ärmlich. *Niederkunft* in der Nacht auf den 25/XI. 1922, allein in der Wohnstube. Die *Leiche* des Kindes wurde am 27/XI. 1922 nackt unter dem Kornspeicher des Gehöftes gefunden. *Obduktion* 13/XII. 1922: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: vollständig entwickelt, lebensfähig, hat nach der Geburt, obgleich nur schwach und mangelhaft geatmet, ist unmittelbar nach der Geburt aus Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen versucht, die indessen bemerkt worden war, und die sie dann später auch nicht mehr geleugnet hatte. Hatte angegeben, dass die Geburt erst im Febr. 1923 stattfinden würde. Man schöpfte indessen Verdacht, dass Angekl. geboren hatte, obwohl sie es zu verbergen versuchte und über andere Beschwerden klagte. Angekl. hatte die ihr angebotene Hilfe ausgeschlagen. *Angeklagte*: Bestreitet zuerst energisch die Niederkunft, gesteht aber dann, dass sie in der Nacht auf den 25/XI. 1922 stattgefunden habe. Hatte im März 1922 bemerkt, dass sie in Umständen war. Schwängerer: Arbeiter A. J. Am 24. XI. bekam Angekl. Schüttelfrost, danach stellten sich Wehen ein und erfolgte die Geburt, hinsichtlich welcher sich Angekl. an nichts erinnern will, als dass sie das Kind zwischen ihren Beinen im Bett fand. Sie wickelte das Kind, ein Mädchen, in ihren Rock und legte es neben sich ins Bett. Nach Verlauf von etwa 2 Std. bemerkte sie, dass das Kind gestorben war, brachte die Leiche unter den Kornspeicher und beschloss, sie später zu begraben und die Niederkunft zu verheimlichen. In dieser Absicht zog sie sich viele Kleidungsstücke über den Leib, damit man nicht wahrnehmen sollte, dass sie geboren hatte. Sie war jedoch gezwungen, sich hinzulegen, wobei sie über anderweitige Schmerzen klagte. Sagt, sie wüsste nicht, wie die Nabelschnur abgerissen wäre. Leugnet die Tötungsabsicht. Sagt, sie hätte die ihr erbotene Hilfe abgelehnt, aus Furcht, dass die Bauersleute böse würden. *Bemerkungen:* Ein Zeuge sagt vor Gericht aus, Angekl. habe Anfang Nov. 1922 zu ihm gesagt: »Für den Teufel mag man nicht sorgen», womit sie ihr Kind gemeint hätte. *Urteil. Schöffengericht* 8/I. 1923: durch Unterlassung ... St.G. 22: 1—1 J. Zuchthaus. Strafe bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 29/I. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1923.

Fall 14. 1923. VII: 18. *Personalien:* Elna L., 20 J., *ledig*, Instmannstochter, ehelich geb., Eltern leben; hat die Volksschule und den Konfirmandenunterricht besucht. Hat, seit sie 15 J. alt war, gedient, lebte während der letzten 2 J. zu Hause bei den Eltern und war als Briefträgerin beschäftigt. Wirtschaftliche Verhältnisse dürftig. *Niederkunft* 23/VI. 1923 um 21.15^{h} im Walde dicht bei ihrer Hütte, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am 25/VII. 1923 an der von der Angeklagten bezeichneten Stelle im Walde vergraben gefunden. *Obduktion* 26/VII. 1923: Mädchen von 53 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Verwest, neugeboren, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, Zeichen von Gewalt nicht nachweisbar, Tod infolge nachlässiger Pflege. *Verhör. Angeklagte:* Bemerkte ihren Zustand im Herbst 1922, hatte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen versucht. Der Schwängerer und Vater des Kindes hatte ihr die Ehe versprochen, hatte sie aber in Stich gelassen, als er

bemerkte, dass die Angekl. gravid geworden war. Bestreitet, dass sie sich mit dem Plan getragen hat, das Kind ums Leben zu bringen, beschloss erst am Abend des 23/VI, als sie Wehen zu fühlen begann, sich zu ihrer Niederkunft in die Einsamkeit zu begeben. Ging in den nahen Wald, wo die Geburt stattfand. Das Kind war ein Mädchen. Angekl. riss die Nabelschnur mit den Händen durch und liess das Kind, das lebte, im Wald, eilte nach Hause und kehrte nach etwa 10 Min. mit Zeitungspapier und einem Spaten zurück. Das Kind war gestorben. Angekl. wickelte es in Zeitungspapier und legte die Leiche in eine von ihr gegrabene, ca 30 cm tiefe Grube und bedeckte sie mit Erde. Obenauf legte sie einen Stein. Hierauf ging sie nach Hause und legte sich schlafen. *Bemerkungen:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. *Urteil. Schöffengericht* 20/VIII. 1923: . . durch Unterlassung . . . St.G. 22: 1—6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 24/IX. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 15. 1923. IV: 27. *Personalien:* Aini R., 23 J., *ledig*, Parzellenbesitzerstochter, Viehmagd, ehelich geb., Eltern leben; hat den Konfirmandenunterricht sowie 3 J. die Volksschule besucht. War seit vollendetem 16. Jahr in Stellung. *Niederkunft* in der Nacht auf den 19. Aug. 1923, allein, in der Vorratskammer des Hauses. Die *Leiche* des Kindes wurde am 19/VIII. 1923 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Viehstall gefunden. *Obduktion* 28/VIII. 1923: Mädchen von 52 cm Länge, $3^1/_2$ kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, jedoch unvollständig, Zeichen von Gewalt nicht nachweisbar; infolge nachlässiger Pflege gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, man hatte den Verdacht, dass die Geburt erfolgt und das Kind ums Leben gebracht sei und erstattete bei den Behörden davon Anzeige. *Angeklagte:* Diente zur Zeit der Geburt als Viehmagd auf einem Bauernhof. Der Schwängerer und Vater des Kindes war der verheiratete Arbeiter E.T. Angekl. fühlte Wehen in der Nacht auf den 19. Aug. und kam um Mitternacht allein in der Vorratskammer nieder. Das Kind war ein Mädchen; ob es lebte, weiss die Angekl. angeblich nicht. Liess das Kind neben sich im Bett liegen, ohne ihm die geringste Pflege angedeihen zu lassen. Um 5^h morgens bemerkte sie, dass das Kind tot war, wickelte die Leiche in ihren Rock, legte das Bündel in ihren Reisekorb und ging an die Arbeit. Später am Tage brachte sie die Kinderleiche in den Kuhstall und versteckte sie unter der Streu im Kälberverschlag, in der Absicht, sie später zu begraben. Machte keine Mitteilung von ihrer Niederkunft, weil man sie im Hause wegen ihres Zustandes geringschätzig und mürrisch behandelt hatte. War während der Geburt bei Bewusstsein gewesen, schlief danach ein und liess das Kind am Fussende ihres Bettes liegen. Als sie erwachte, bemerkte sie, dass es gestorben war. Angekl. leugnet die Tötungsabsicht, behauptet, sie habe die Absicht gehabt, das Kind zu ihrem Vater zu bringen. *Urteil. Schöffengericht* 26/IX. 1923: . . durch Unterlassung . . . St.G. 22: 1—6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 22/X. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1924.

Fall 16. S. D. 560/1924. *Personalien:* Fanny K., 21 J., *ledig*, Bauerntochter, ehelich geb., konfirmiert. *Niederkunft* 22/I. 1924 auf dem Hofe ihres elterlichen Gehöfts neben der Hauswand bei starkem Frost, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde von der Mutter der Angeklagten in dem nahen Wald unter einem Stein gefunden. Sie legte die Leiche in einen Spankorb, den sie in die Vorratskammer stellte. Am 27/I. war der Polizist gekommen, um die Angeklagte zu verhören, die zunächst energisch leugnete, gravid gewesen zu sein.

Schliesslich gestand sie, dass sie geboren hatte, und holte die Leiche aus dem Vorratsraum, wobei sie ihre Mutter für alles beschuldigte. *Obduktion* 7/II. 1924: Mädchen von 51 cm Länge und 3650 g Gewicht. Gutachten: Nabelschnur nicht unterbunden. Hat nicht die notwendige Pflege erhalten. *Verhör. Angeklagte:* Hatte im Frühjahr 1923 mit dem Instmannssohn J. K. Umgang gehabt und Geschlechtsverkehr gepflogen mit dem Erfolg, dass sie in Umstände kam. Begriff anfänglich ihren Zustand nicht, glaubte anderweitig krank zu sein, bis sie vom Arzt den Sachverhalt erfuhr. Verheimlichte ihren Zustand jedoch vor der Mutter, die gedroht hatte, sie aus dem Hause zu jagen, wenn sie den K. heiratete. Nahm indessen an, dass die Mutter und die Hausgenossen verstanden hätten, dass sie schwanger war. Am 22/I. 1924 morgens um 8^h fühlte sie Geburtswehen, ging hinaus, brachte ihr Kind neben der Hauswand in bitterer Kälte zur Welt. Ohne zu wissen, ob es lebte, brachte sie es in den nahegelegenen Wald und verbarg es unter einem Stein, den sie mit Moos bedeckte. Danach ging sie in die Wohnstube und legte sich schlafen. Leugnet, dass sie die Absicht gehabt habe, das Kind zu töten. Die Mutter der Angekl. bestreitet, dass sie ihre Tochter verhindert hätte, den J. K. zu heiraten, und behauptet, das Kind hätte ihretwegen im Hause aufgezogen werden können. *Urteil. Schöffengericht:* St. G. 22: 1—2 J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 24/III. 1924 . . . durch Unterlassung . . . St.G. 22: 1—1 J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Höchste Gericht bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 17. 1924. IV: 38. *Personalien:* Signe M., 20 J., *ledig*, Parzellenbesitzerstochter, Dienstmädchen, ehelich geb., Eltern leben. Konfirmiert, kann lesen und schreiben. Nach Ansicht der Dorfbewohner war Angekl. *roh in ihren Reden.* Manche behaupten, dass sie oft Besuch von Männern hatte. *Niederkunft.* 22 IX. 1924 allein in der Kammer (gegen Morgen). Die *Leiche* des Kindes wurde 22. IX. 1924 im Bett der Angeklagten hinter ihrem Rücken in eine Wollbluse gewickelt gefunden. *Obduktion* 2/X. 1924: Knabe von 53 cm Länge, 3,600 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, hat geatmet, unmittelbar oder spätestens binnen 24^h nach der Geburt gestorben, wahrscheinlich durch Misshandlung insofern, als das Kind auf dem Mund lag und sein Hinterkopf eingedrückt war, was Hirnblutungen und Erstickung zur Folge hatte. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, aber die Angeklagte hatte sie fluchend geleugnet. Als man die Angekl. am Morgen des 22/IX fand, erschien sie weder schwach noch traurig. Hätte Hilfe bei ihrer Niederkunft bekommen können, wenn sie gerufen hätte. Hatte ihren Dienst am 2/III 1924 angetreten. *Angeklagte:* Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. Bekam am 21/IX. 1924 gegen Morgen Schmerzen, ging jedoch am Morgen zum Melken, die Schmerzen verstärkten sich; sie vermutete, dass die Geburt bevorstand, wünschte dies aber geheimzuhalten. Niederkunft am 22/IX. gegen Morgen, nicht schmerzhaft, aber sie wurde gleichsam bewusstlos und bemerkte, als sie aus ihrer Ohnmacht erwachte, dass das Kind, das zum Teil zwischen ihren Schenkeln, zum Teil unter ihr lag, gestorben war. Bestreitet die Tötungsabsicht. *Urteil. Schöffengericht* 11/XI. 1924: . . durch Unterlassung . . . St.G. 22: 1 —1 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 15/XII. 1924 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 18. 1925. III: 19. *Personalien:* Saima T., 29 J., *ledig*, Kleinbauerntochter, ehelich geb., Mutter gest., Vater lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat bei ihrem Vater gelebt und bei ihm gearbeitet. Wirtschaftliche Verhältnisse ziemlich gut. *Niederkunft* 27/XI. 1924 zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde von der Hebamme am 27/XI. neben der Angeklagten im Bett gefunden. *Obduktion* 8/XII. 1924: Knabe von 51 cm Länge, 3900 g Gewicht. Gutachten: Völlig entwickelt, lebenskräftig, lebend geboren, hat geatmet, ist an Erstickung gestorben. *Verhör:*

Angekl. hatte ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, auch nicht vor ihrem Vater. Die Niederkunft hatte sie zu verheimlichen versucht und ihrem Vater erst davon Mitteilung gemacht, als die Geburt schon im Gange war. Der Vater holte eilends die Hebamme, die das tote Kind neben der Angekl. im Bett fand. Zwei Tage nach der Geburt wurde das Kind von dem Vater und dem Bruder der Angeklagten beerdigt. Bei den Behörden waren Zweifel über die Todesursache des Kindes entstanden. *Angeklagte:* Am Morgen des 27/XI. 1924, als sie beim Melken war, setzten Wehen ein. Da die Wehen an Heftigkeit zunahmen, legte sie sich ins Bett. Wollte die Niederkunft zunächst vor ihrem Vater geheimhalten, aber dieser bemerkte ihren Zustand, den Angekl. dann zugab, worauf der Vater ausging, um die Hebamme zu holen. Inzwischen erfolgte die Geburt; das Kind war tot, und Angekl. durchriss die Nabelschnur mit den Händen. War während der Geburt ohnmächtig und weiss nicht, wie sich alles vollzogen hat. Leugnet, dass sie dem Kinde Gewalt angetan hat. *Bemerkungen:* Die Hebamme sagt bei dem Polizeiverhör aus, dass Angekl. bei ihrem Eintreffen friedlich im Bett lag und neben ihr das tote Kind, dessen Nabel nicht unterbunden war. Auf Befragen der Hebamme erklärte Angekl., dass es ihr gut ginge. Angekl. hatte sich reine Wäsche angezogen. Die Hebamme hatte bemerkt, dass Angekl. heimlich versucht hatte, Binden von dem Munde des Kindes zu entfernen. Angekl. hatte nach der Geburt mehrere Tage das Bett gehütet. *Urteil. Schöffengericht* 5/III. 1925: . . . durch Unterlassung . . . St.G. 22: 1—1 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 28/IV. 1925 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts (Uneinigkeit insofern, als ein Mitglied 1 J. Gefängnis vorschlägt).

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1925.

Fall 19. 1925. V: 34. *Personalien:* Ida O., 27 J., *ledig*, Dienstmädchen (Bauerntochter), ehelich geb., hat nur den Konfirmandenunterricht besucht, kann aber lesen und schreiben. Seit vollendetem 16. J. in Stellung gewesen. War zur Zeit der Niederkunft in Dienst und nach dem Urteil ihrer Herrschaft *sehr arbeitsam und anständig* gewesen. *Niederkunft* 29/V. 1925 um 17^h, allein in der Sauna des Hauses. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/VI. in der Nähe des Gehöftes gefunden, als sie von einem Hunde zerrissen wurde. *Obduktion* 19/VI. 1925: Es sind nur noch einige Leichenteile vorhanden, Kind männlichen Geschlechts. Gutachten: Neugeboren, im VIII. oder IX. Lunarmonat, lebend geb., hat geatmet, Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Man hatte den Verdacht, dass Angekl. in Umständen war, was von letzterer jedoch geleugnet wurde, die behauptete, einen Körperfehler zu haben und sich sehr eng trug. Zur Kenntnis der Behörden gelangte die Sache erst, als die Kindesleiche gefunden wurde. *Angeklagte:* Menses blieben aus um die Wende Sept.-Okt. 1924. Schwängerer: Der Knecht L. L. Angekl. sagt zuerst aus, die Niederkunft habe in der Sauna stattgefunden, wo sie das Kind, das tot war, auf dem Fussboden liegen liess und fortging, um die Schweine zu füttern. Als sie wiederkam, war die Leiche verschwunden. Bei einem späteren Verhör gesteht Angekl: Die Niederkunft erfolgte am 29/V. um 17^h in der Sauna des Hauses. Angekl. hatte sich heimlich dorthin begeben, als sie merkte, dass die Geburt im Anzug war. Die Geburt ging vor sich, während Angekl. auf einem Stuhle sass. Das Kind war ein Knabe, lebte und schrie. Angekl. riss die Nabelschnur mit einer Sicherheitsnadel durch, aus dem Nabelstumpf des Kindes floss Blut. Angekl. war nicht imstande, ihn zu unterbinden. Das Kind starb bald. Angekl. legte die Leiche und die Nachgeburt in eine Ecke der Sauna, sprach zu niemand über die Sache, sondern ging an ihre Arbeit. Am folgenden Morgen brachte sie die Leiche, in Lumpen gewickelt, nach der etwa 100 m vom Gehöft entfernt gelegenen Kartoffelgrube, bedeckte sie mit Erde und kehrte zu ihren Arbeiten zurück. Angekl. sagt aus, sie habe ihre Niederkunft

erst nach Johannes erwartet. Bestreitet, dass sie die Tötung des Kindes erwogen habe. *Urteil. Schöffengericht* 9/VII. 1925 : . . durch Unterlassung . . . St.G. 22: 1—1 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 10/VIII. 1925 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1927.

Fall 20. 1927. III: 32. *Personalien:* Vilma L., 29 J., *ledig*, Dienstmädchen, unehelich geb., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat sich seit vollend. 15. J. durch Dienen in verschiedenen Stellungen selbst ernährt. Verdienst zur Zeit der Niederkunft Fmk. 260: — im Monat und freie Station. *Niederkunft* 3/I. 1927 um 22^h, allein (?) im Heuschober. Die *Leiche* des Kindes wurde 6/VII—27 in weit fortgeschrittenem Verwesungszustand, in Kleidungsstücke gewickelt, in einem Wäschekorb in der Vorratskammer des Hauses der Dienstherrschaft gefunden. *Obduktion* 7/VII. 1927: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Leiche stark verwest, ausgetragen, lebend geboren; wahrscheinlich gestorben, weil das Kind in hilflosem Zustand allein gelassen wurde. *Verhör*: Angekl. hatte während ihrer ganzen Schwangerschaft in ihrer Dienststelle gearbeitet. Ihre Schwangerschaft war bemerkt worden, und Angekl. hatte sie auf Befragen zugegeben. 29/XII. 1926 hatte Angekl. ihre Herrschaft um Urlaub gebeten, und war zu ihrer Mutter gereist. *Angeklagte:* Der Schwängerer J.V., brach den Verkehr ab, als sie ihm mitteilte, dass sie in Umstände gekommen sei. Behauptet, nur einmal mit dem Schwängerer geschlechtlich verkehrt zu haben. Wurde ihre Schwangerschaft Anfang April 1926 gewahr. Im Nov. 1926 bemerkten die Frauen im Hause ihren Zustand, den Angekl. nicht leugnete. Hatte am 29/XII. 1926 um Urlaub aus ihrer Stellung gebeten und sich zu ihrer Mutter begeben. Angekl. sagt aus, sie hätte mit zwei unbekannten Frauenspersonen vereinbart, dass sie ihre Niederkunft in der Scheune abmachen sollte, und die Frauen hätten ihr Hilfe versprochen. Die Frauen hätten gesagt, sie solle das Kind ohne Pflege in der Scheune lassen, damit es stürbe. Behauptet zuerst, die Frauen hätten sie dazu aufgefordert, bestreitet aber dann, dass irgendjemand sie überredet hätte, und sagt, sie hätte selbst beschlossen, in die Scheune zu gehen und dort zu gebären, in der Absicht, ihr Kind ums Leben zu bringen. Die Niederkunft fand am 3. I. 1927 um 22^h im Heuschober statt, und die beiden Frauen halfen bei der Entbindung. Gleich nach der Geburt des Kindes hatten sich die Frauen entfernt. Das Kind war lebend geboren, bewegte sich und schrie; es war ein Mädchen. Angekl. liess das Kind mehrere Stunden lang auf dem Heu in der Scheune liegen. 4/I. um 4^h morgens ging sie in die Scheune, wo das Kind nackt und tot in der Kälte lag, wickelte die Leiche in ihren Rock, brachte sie zuerst nach Hause und dann mit sich in ihre Dienststelle, wo sie die Leiche in einem Wäschekorb in der Vorratskammer versteckte. Angekl. behauptet zunächst, dass Kind sei tot geboren, gesteht aber dann, dass es gelebt hat. Gibt zu, dass sie am 29/XII. 1926, als sie ihre Dienststelle verliess, beschlossen hatte, das Kind zu töten. *Bemerkungen:* Bei der Gerichtsverhandlung werden keine Beweise dafür erbracht, dass Angekl. bei der Niederkunft Mithelfer gehabt hätte. *Urteil. Schöffengericht* 27/VII. 1927: . . . hat ihre Leibesfrucht unmittelbar nach der Geburt absichtlich ohne Pflege gelassen . . . St.G. 22: 1 -4 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 5/IX. 1927: St.G. 22: 1 —2 J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 21. S.D. 683/1928. *Personalien:* Hilma R., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Kam mit 4 J. in die Gemeindefürsorge der Kommune H., mit 14 J. ins Waisenhaus, dann in Stellung. 1926 wegen Diebstahl geringwertiger Gegenstände bestraft (St.G. 28: 1, Geldstrafe entspr. 10 Tagen Haft). Hat sich in ihrem Dienst gut geführt, ihre Arbeit

ordentlich und fleissig verrichtet. Wirtschaftliche Lage ziemlich schwach. *Niederkunft* 27/XI. 1927 in Kuhstall des Anwesens ihrer Dienstherrschaft, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 29/XI. 1927 unter dem Bett der Angeklagten gefunden. *Obduktion* 7/XII. 1927: Gut entwickelter Knabe von 56 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet und ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör.* Die Bäuerin: Angekl. hatte ihren Dienst am 12/XI. 1927 angetreten, ihr Zustand war bemerkt worden, und Angekl. hatte ihn auch nicht bestritten. 28/XI. war Angekl. nicht aufgestanden, hatte gesagt, sie sei krank und hätte im Kuhstall einen 3 Mon. alten Fetus geboren, den sie in den Abtritt geworfen hätte. Hatte erklärt, die Fehlgeburt sei durch einen Stoss von der Färse verursacht. *Angeklagte:* Als sie am 27/XI am Tage beim Melken war, hatte die Färse sie gegen den Leib getreten; Angekl. bekam Wehen und gebar auf dem Fussboden des Kuhstalls einen Fetus, der in Gestalt eines Fleischklumpens herauskam, der wie geronnenes Blut aussah, und den sie auf den Misthaufen geworfen hatte. Später sagt Angekl. aus, dass sie bei ihrer Niederkunft das Licht im Stall ausgelöscht, das Kind zunächst im Düngerhaufen versteckt und dann am Abend heimlich unter ihr Bett gebracht, dasselbe gewaschen und in ihre Schürze gewickelt habe. Behauptet vor Gericht, das Kind sei 3 Mon. zu früh geboren. Die Nabelschnur hätte sie mit den Händen durchgerissen, aber nicht unterbunden, weil sie nicht wusste, dass der »von ihr geborene Fleischklumpen ein Kind war». Leugnet, dass sie die Tötung des Kindes geplant habe. Schwängerer: Der auf dem Bauernhof dienende Knecht L. J. *Urteil. Schöffengericht* 12/I. 1928 . . . durch Aussetzung . . . St.G 22: 1—1 J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 10/II. 1928: Nach derselben Gesetzesstelle 1 J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 17/VIII. 1928 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1928.

Fall 22. 1928. III: 34. *Personalien:* Edit P., 22 J., *ledig*, Dienstmädchen, unehelich geb. (vor der Eheschliessung der Eltern), hat den Konfirmandenunterricht und $^1/_2$ J. die Volksschule besucht. War als Dienstmädchen tätig und hat zuletzt bei freier Station Fmk 250. – im Monat verdient. Nach Aussage des Arbeitgebers eine tüchtige Arbeitskraft. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11/III. 1928 im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in einem unbenutzten Brunnen auf dem Gebiet des Bauernhofs gefunden, wo Angekl. bedienstet war. *Obduktion* 24/III. 1928: Gut entwickelter Knabe von 51 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, normal entwickelt, lebend geboren, hat nach der Geburt gelebt und vollständig geatmet. Todesursache: Grobe Vernachlässigung der Pflege. *Verhör:* Angekl. war während ihrer Schwangerschaft in Stellung. Man hatte den Verdacht, dass sie in Umständen war, aber Angekl. hatte dies immer ärgerlich bestritten. Es wurde vermutet, dass die Geburt stattgefunden hätte, aber Angekl. hatte es geleugnet und behauptet, es sei nur eine Fehlgeburt gewesen. Ein Zeuge sagt aus, Angekl. habe ihm, als von ihrer Schwangerschaft die Rede war, geantwortet: »Das ist Dreck, aber ich werde es nachher nicht mehr sehen», und »das Kind würde nicht so gross werden, dass es sprechen könnte». Derselbe Zeuge sagt aus, die Angekl. habe versucht, ihre Leibesfrucht durch Arzneien abzutreiben. Der Bauer, bei dem Abgekl. in Dienst war, sagt aus, er habe die Angekl. auf Kindesmord anspielen hören, habe ihr das verboten und versprochen, dem Kind eine Pflegestelle zu besorgen. Angekl. hatte darauf erwidert, dass kein Kind nach ihr schreien würde, und dass sie keine Kinderkleider brauchte, wenn sie auch ein paar Jahre im Gefängnis sitzen müsste. *Angeklagte:* Schwängerer: Der Arbeiter A.L. Angekl. bemerkte ihre Schwangerschaft im Spätsommer 1927, bestreitet, dass sie versucht hätte, ihren Zustand zu verbergen. Fiel am 6/III. 1928 von der Treppe, fühlte sich damals krank und nahm wahr, dass das Kind im Mutterleib gestorben war. In der Nacht auf den 11/III bekam sie heftige Wehen, stand um 2^h auf, um nach dem Kuhstall zu gehen. Wanderte zuerst im Freien umher, ging aber dann, weil starker Frost war, in den Stall hinein. Fühlte sich etwas

besser und wollte wieder ins Haus gehen, wurde aber an der Stalltür von Wehen überfallen, worauf die Geburt im dunkeln Stall erfolgte. Wurde ohnmächtig; als sie erwachte, war die Geburt vorüber, Angekl. wusste nicht, ob das Kind lebte, da es nicht schrie. Legte das Kind unbedeckt auf den Misthaufen, wusch sich, nahm dann das Kind und warf es in den unbenutzten Brunnen, worauf sie hineinging und sich schlafen legte. Angekl. behauptet, sie habe beabsichtigt, zu Hause niederzukommen und das Kind ihren Eltern in Pflege zu geben. Leugnet, die Tötung des Kindes erwogen zu haben. Behauptet, sie habe die Geburt aus »Jährzorn und Gedankenlosigkeit» verheimlicht, da sie schwach und erschreckt und im Kopfe verwirrt war. *Bemerkungen:* In der Geburtsnacht waren 23° Kälte gewesen. Angekl. war (laut Zeugenaussage), als sie nach der Geburt ins Haus kam, guter Laune gewesen und habe gesagt, sie sei bei ihrem Schatz gewesen. War am 12 III auf Arbeit. *Urteil. Schöffengericht* 20/IV. 1928: . . . in der Tötungsabsicht unterlassen . . . St. G. 22: 1—1 J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 1/VI. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 23. 1928. IV: 52. *Personalien:* Amalia H., 26 J. *ledig*, Dienstmädchen, Parzellenbesitzerstochter, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. Verhältnisse dürftig. *Verurteilt* vom Schöffengericht des Kirchspiels A. 30/IV 1928 wegen Beihilfe zur Abtreibung (St. G. 22:5; 4:1; 5:3) zu 1 Mon. Gefängnis. *Niederkunft* in der Nacht auf den 20/IX. 1928. *Zwillinge.* Das eine Kind wurde auf dem Hof des Anwesens, das andere kurz darauf auf dem Boden des Kuhstalls in der Einsamkeit geboren. Die *Leichen* der Kinder wurden am 21/IX. auf dem Kuhstallboden in einem Sack gefunden. *Obduktion* 28 IX. 1928: I. ein Mädchen von 50 cm, II. ein Knabe von 49 cm Länge. Gutachten: Beide ausgetragen oder fast ausgetragen, lebensfähig, haben nur kurze Zeit nach der Geburt gelebt. Kind I ist durch Erstickung gest., Kind II ebenfalls durch Erstickung; aber ausserdem ist sein Kopf von starker Gewalt getroffen, was mit zu seinem Tode beigetragen hat. Kind II ist vielleicht durch Sturzgeburt zur Welt gekommen, »weil die Geburtswege offen waren», wobei möglicherweise der Kopf verletzt wurde. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die gleichwohl bemerkt worden war. Sie hatte das Anerbieten ärztlichen Beistand s bei Beginn der Geburtswehen abgelehnt und geleugnet, dass es sich um die Niederkunft handelte, als man diesen Verdacht äusserte. Gab die Niederkunft zu, als die Kinderleichen gefunden waren, behauptete aber, die Kinder wären tot geboren. *Angeklagte:* Die Menses waren im März 1928 fortgeblieben. Schwängerer der Parzellenbesitzerssohn V. H., mit dem sie sich zu verheiraten beabsichtigt hatte. Als sie ihm aber mitteilte, sie sei in Umstände gekommen, habe der Schwängerer »Aha!» gesagt und sich seitdem nicht mehr um die Angekl. gekümmert. Fühlte am 19/IX. Wehen, leugnete aber auf Befragen, dass die Geburt herannahte. Bekam in der Nacht Schüttelfrost, schlief zusammen mit einer andern Magd auf dem Boden, wollte nach dem Abtritt gehen, wurde auf dem Hof von heftigen Wehen überrascht und kam kniend auf dem Hof nieder. Wusste nicht, ob das Kind lebte, holte vom Kuhstallboden einen Sack, in den sie das Kind legte und brachte ihn zurück auf den Stallboden, wo sie abermals Wehen fühlte und annahm, dass die Nachgeburt käme. Sah sich gar nicht an, was gekommen war sondern legte es ebenfalls in den Sack und den Sack unter das Stroh. Sie selbst ging auf den Boden des Wohnhauses und legte sich schlafen. Am Morgen kam die Nachgeburt, wodurch es ihr klar wurde, dass sie Zwillinge geboren hatte. Bestreitet, dass sie ihren Kindern Gewalt zugefügt hätte. Die Niederkunft erfolgte einen Monat zu früh. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie sei während der ersten Geburt bei Bewusstsein, aber nicht »bei Verstande» gewesen. Auf dem Kuhstallboden sei ihr etwas herausgefallen, das nicht geschrien hätte. Leugnet die Tötungsabsicht und die Tötung. *Bemerkungen:* Angekl. hat vom 21/IX ab

ihre gewöhnliche Arbeit verrichtet. *Urteil. Schöffengericht* 9/X. 1928: . . unmittelbar nach der Geburt ausgesetzt und durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—1 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 16/XI. 1928: St. G. 22: 1—1 J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1930.

Fall 24. 1930. VI: 15. *Personalien:* Helmi L., 25 J., *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb. hat den Konfirmandenunterricht und 1 J. die Volksschule besucht, hat sich bis zu ihrem 21. Lebensjahr bei den Eltern aufgehalten. *Niederkunft* 2/III. 1930 um $^1/_2$ 6^h, allein, im Bett in ihrer Kammer. Die *Leiche* des Kindes wurde am 11/III. 1930 in der Kleiderkiste der Angekl. im Vorraum ihrer Kammer gefunden. *Obduktion* 21/III. 1930: Knabe von 50 cm Länge, 3 kg Gewicht, dessen Nabelschnur durchgerissen ist. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb. hat gelebt und ist aus Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, und man vermutete, dass sie geboren hatte, weshalb das Kind gesucht wurde, bis man es fand. Angekl. war während ihrer ganzen Schwangerschaft auf Arbeit gewesen. Nur am 2/III. war sie von der Arbeit weggeblieben. Am folgenden Tag um die Mittagszeit war Angekl. wieder beim Melken. *Angeklagte:* Schwängerer und Vater des Kindes war der Parzellenbesitzerssohn S. Angekl. bemerkte, dass sie in Umstände gekommen war, im Juni 1929, wo die Menses zuletzt auftraten. Angekl. behauptet anfänglich, es habe sich nur um einen Abort gehandelt; der Fetus war angeblich als »Wasser» herausgekommen. Gesteht dann, dass sie ein totes Kind geboren habe ;die Niederkunft sei 2 Wochen zu früh erfolgt. Die Geburt fand in der Nacht auf den 2/III statt. Angekl. erwachte um 4^h mit Übelkeit, ging in den Kuhstall, kehrte ins Haus zurück und legte sich ins Bett, wo die Geburt um $^1/_2$ 6^h vorsichging. Sagt aus, sie wüsste nicht, ob das Kind gelebt hätte, sie hätte sich nicht zu rühren vermocht; nachdem sie sich erholt hatte, durchriss sie die Nabelschnur, da sie bemerkte, das das Kind tot war. Bestreitet Anwendung von Gewalt. Liess das Kind in ihrem Bett unter der Decke liegen, von wo sie es am folgenden Tage um die Mittagszeit zuerst auf den Boden und dann am Abend in ihre Kleiderkiste brachte, in der Absicht, die Leiche später zu begraben. Gibt zu, dass sie das Kind nicht zu beleben versucht hat. Sagt, sie könne nicht erklären, weshalb sie die Einsamkeit bei ihrer Niederkunft aufgesucht habe. Verheimlichte die Geburt; die Viehmagd des Hofes, die ihre Kammer teilte, hatte am 2/III. nicht bemerkt, was geschehen war. *Urteil. Schöffengericht* 10/IV. 1930: . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—1 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku.* 9/V. 1930 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 25. S. D. 891/1930. *Personalien*: Eine K., 24 J. Bauerntochter, ehelich geb., Eltern leben, *ledig*. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Ökonomische Lage gut. *Niederkunft* 9/III. 1930 zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde auf dem Boden des Kornspeichers zwischen Kornbehälter und Wand gefunden. *Obduktion:* Mädchen von 50 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb, hat geatmet; der Tod ist durch eine Blutung in die Hirnhäute verursacht. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer ist der Bauernsohn Fr. N. Angekl. bemerkte ihre Schwangerschaft im Juni 1929, war die ganze Zeit über gesund, hatte nur nach dem Essen etwas erbrochen. Verheimlichte ihre Schwangerschaft, die von niemand bemerkt wurde. War am 9/III. in ihrer Kammer niedergekommen, während Mutter und Schwester im Kuhstall waren. Kam am Abend nieder, behielt das Kind $^1/_2$ Std. neben sich, verstand nicht, die Nabelschnur zu unterbinden. Das Kind hatte nicht geschrien. Angekl. war während der ganzen Geburt bei Bewusstsein. Verbarg das Kind unter der Matratze, holte später einen Sack, legte die Kindesleiche hinein und brachte sie auf den Boden des Kornspei-

chers. Am folgenden Morgen hatte sie ihre Wäsche gewaschen, um die Spuren ihrer Niederkunft zu verbergen, die von den Hausgenossen nicht bemerkt worden war. Hatte die Geburt des Kindes verheimlicht, weil sie dieselbe als grosse Schande für ihr Haus betrachtete und die Meinung der Dorfbewohner fürchtete. *Urteil. Schöffengericht:* St. G. 22: 1 8 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku:* ... durch Unterlassung ... St. G. 22: 1—8 Mon. Gefängnis. Die Mutter erhält nach St. G. 3: 1 eine Geldstrafe. Das *Höchste Gericht* bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 26. 1931. IV: 9. *Personalien:* Saima L., 22 J., *ledig*, Viehmagd, ehelich geb., Eltern leben. Hat die Volksschule und einen Viehhaltungskursus besucht. Dr. A. (in der Stadt L.) hat in seinem Zeugnis vom 15/XII. 1930 bescheinigt, dass Angekl. an einem Herzklappenfehler leidet. In demselben Zeugnis wird erwähnt, die Angekl. habe berichtet, dass sie von klein auf an epileptischen Anfällen gelitten hätte. *Niederkunft* in der Nacht auf den 31/X. 1930 zu Hause auf dem Boden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am 16/XI. 1930 auf dem Boden des Wohnhauses unter Torfstreu versteckt gefunden. *Obduktion* 21 XI. 1930: Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat etwas mangelhaft und unvollständig geatmet, aber bei der Geburt gelebt und ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft geheimgehalten; ihre Eltern hatten nichts davon gemerkt, wohl aber die Frauen im Dorfe. Der von der Leiche ausgehende Verwesungsgeruch führte zur Entdeckung der Leiche, und bei dieser Gelegenheit gestand Angekl. die Sache ihren Eltern. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie ein Kind geboren hat. Wohnte bei ihren Eltern und in derselben Stube. In der Nacht auf den 31/X. 1930 um 3^h empfand sie Schmerzen im Leib und vermutete, dass die Geburt bevorstand. Stand leise aus ihrem Bett auf, um ihre in demselben Raum schlafenden Eltern nicht aufzuwecken, und ging auf den Boden, wo sogleich die Geburt erfolgte. Angekl. durchriss die Nabelschnur mit den Händen, und da sich das Kind nicht warm anfühlte, grub sie eine Grube, in welche sie das Kind legte, und bedeckte dasselbe mit Torfstreu. Morgens um 7^h ging sie nochmals auf den Boden, legte mehr Streu und Bretter über die Grube. Verheimlichte ihre Niederkunft vor ihren Eltern und erklärte der Mutter, sie habe ihre Regel. Am 16/XI, als der sich vom Boden ausverbreitende Verwesungsgeruch auffiel, gestand si ihrer Mutter die Niederkunft. Angekl. bestreitet, dass sie dem Kinde Gewalt zugefügt hätte. *Motiv:* Als Grund für ihre heimliche Niederkunft gibt Angekl. Furcht von der Mutter an. *Urteil. Schöffengericht* 19 XII. 1930: ... durch Unterlassung ... St. G. 22 : 1—6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 16/I. 1931 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 27. 1932. IV: 19. *Personalien:* Aili S., 24 J., *ledig*, Plätterin, ehelich geb., Eltern leben (Vater Gelegenheitsarbeiter), 3 Bruder, 4 Schwestern; ein *Vetter* (nach Mitteilung der Angekl.) *in der Irrenanstalt* K. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit vollendetem 14. Lebensj. in Stellung gewesen, zuerst als Kindermädchen, dann als Hausmädchen. 1927 nach Helsinki verzogen, um dort zu dienen. Nachdem sie inzwischen 1 J. in dem Flecken H. in einer Tuchfabrik gearbeitet hatte, kehrte sie nach Helsinki zurück. Seit 1 X. 1931 arbeitslos. *Charakter* (auf Grund des Polizeiverhörs mit den Zeugen): Angekl. war reinlich, in ihren Reden nicht immer zuverlässig, tüchtig in ihrer Arbeit, artig und fröhlicher Natur, *verkehrte viel mit Männern*. *Niederkunft* 29/XII. 1931 allein, auf dem Abtritt. Die *Leiche* des Kindes wurde 30 XII. 1931 um 6^h morgens unter dem Abtritt gefunden. *Obduktion* 2/1. 1932: Mädchen von 48 cm Länge, 2700 g Gewicht, Nabelschnur nicht unterbunden, 70 cm lang, sitzt fest an der Plazenta. Gutachten: Fast vollständig entwickelt, lebensfähig, hat bei der Geburt gelebt, ist binnen relativ kurzer Zeit aus Mangel

an Pflege gestorben. *Verhör:* Nachdem eine Kinderleiche unter dem (hinten auf dem Hof gelegenen) Abtritt des Hauses gefunden worden war, richtete sich der Verdacht auf die Angekl., von der man vermutete, dass sie in Umständen gewesen war. *Angeklagte:* Menses waren nach dem 20/VII. 1930 fortgeblieben. Verheimlichte ihre Schwangerschaft, auch vor ihrem Bräutigam, der sich danach erkundigt hatte. Legte die Arbeit am 1/X. 1931 nieder, als sie gewahrte, dass man ihren Zustand bemerken könnte. Angekl. hatte einen Bräutigam E. A., dem sie nichts von ihrer Schwangerschaft mitgeteilt hatte, aus Furcht, dass er sie in dem Fall verlassen würde. Gibt zu, dass sie vor ihrem jetzigen Bräutigam mit anderen Männern in Geschlechtsverkehr gestanden hätte. Hatte von Februar—Juni mit einem verheirateten Mann E. J. M. geschlechtlich verkehrt. Angekl. vermutet, dass er der Vater des Kindes sei. Hatte Heiratsabsichten in bezug auf E. A., die aber ins Schwanken kamen, als beide arbeitslos wurden. Angekl. gibt ihre Niederkunft sofort zu. Fühlte am 29/XII. 1931 starke Leibschmerzen. Ging zwischen 17 und 18^h, da sie Stuhldrang verspürte, auf den Abort des Hauses. Nachdem sie etwa 20 Min. auf dem Abort gesessen hatte, erfolgte die Geburt, und das Kind fiel aus ca 1 m Höhe in die Abortkiste. Die Nachgeburt war gleich mitgefolgt. Bestreitet, dass sie das Kind mit den Händen berührt hätte. Begab sich hierauf in den Keller ihrer Wohnung, holte von dort Papier und Moos, das sie durch die Abortöffnung hinabwarf, um das Kind zu bedecken. Hatte das Kind nicht schreien hören, wusste nicht, ob es lebte oder tot war. Kehrte in ihre Wohnung zurück und suchte von dort das Krankenhaus M. auf, um Pflege zu erhalten. Bestreitet, dass sie die Tötung ihres Kindes geplant und ihre Schwangerschaft zu unterbrechen versucht habe. Bestreitet, dass sie in verbrecherischer Absicht vorgegangen sei. Sagt, sie habe ihre Schwangerschaft verheimlicht, aus Furcht, dass sie ihren Angehörigen zu Ohren käme. *Motiviert* ihre Handlungsweise damit, dass sie unüberlegt verfahren sei, weil sie nicht ganz überlegungsfähig war. Hatte die Geburt noch nicht erwarten können und war über deren plötzlichen Eintritt so entsetzt und erschreckt, dass sie das Kind sich selbst überliess. Begab sich zur Behandlung in das Krankenhaus M. Behauptet, dass sie die Beseitigung des Kindes nicht während ihrer Schwangerschaft geplant habe. *Bemerkungen:* Der Bräutigam E. A. gibt zu, mit der Angekl. Geschlechtsverkehr gepflogen zu haben, glaubt aber nicht der Vater des Kindes zu sein. Der andere Beischläfer E. J. M. gibt ebenfalls zu, dass er mit der Angekl. geschlechtlich verkehrt hat. Am Tage, nachdem sie ins Krankenhaus gekommen war, gestand die Angekl. ihrem Bräutigam (E.A.), dass das Kind bei der Geburt gelebt habe, und dass sie es unter dem Abort gelassen hätte. *Urteil. 4. Abteilung des Amtsgerichts Helsinki* 23/I. 1932: . . absichtlich getötet durch Aussetzung und Unterlassung . . . St. G. 22:1—1 J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku:* 18/III. 1932 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1932.

Fall 28. 1932. I:40. *Personalien:* Marjatta A., 26 J., *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Vater Siedlungsbauer, lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Verdiente Fmk. 200. —im Monat bei freier Station. *Niederkunft* 29/II. 1932 um 14^h, in der Kammer des N- schen Hauses im Bett, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in einer Steinaushöhlung im Walde (von dem Vater der Angekl.) in einem Bündel gefunden. *Obduktion* 15/III. 1932: Mädchen von 52 cm Länge, 3 kg Gewicht mit einer 55 cm langen, ununterbundenen Nabelschnur. Gutachten: Lebensfähig, lebend geboren, hat nur kurze Zeit nach der Geburt gelebt, ist wahrscheinlich aus Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Der Vater der Angekl. hat die Sache den Behörden angezeigt. *Angeklagte:* Bemerkte ihre Schwangerschaft Anfang Sept. 1931. Ihr Vater gewahrte ihren Zustand Nov. 1931, war böse darüber und verbot ihr, nach Hause zu kommen. Der Vater des Kindes war der Tagelöhner A.S.,

mit dem sie vielfach geschlechtlich verkehrt hatte. Teilte dem Schwängerer ihre Schwangerschaft nicht mit, der dieselbe gleichwohl vermutete und der Angekl. drohte, dass er sie erschlagen würde, wenn sie ihn beschuldigte, und sie mehrfach aufforderte, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Angekl. hatte auch abzutreiben versucht, indem sie einmal im Jan. und 2 mal im Febr. 1932 je einen Esslöffel Lysol zu sich genommen hatte, zuletzt einige Tage vor der Niederkunft. War zur Zeit der Geburt auf Arbeit, fühlte 29. II. 1932 um 14^{h} herum, als sie sich im Kuhstall aufhielt, Wehen, ging in ihre Kammer und legte sich ins Bett, wo alsbald die Geburt erfolgte. Überliess das Kind im Bett, sich selbst ohne Pflege, schämte sich, um Hilfe zu bitten. Stellte sich im übrigen krank, verbot aber, einen Arzt zu holen, was ihr angeboten wurde. Fühlte sich nach der Geburt kraftlos, weiss nicht, ob das Kind lebte, liess es bis zum folgenden Tage unter der Decke im Bett liegen, um dann die Nabelschnur durchzureissen. Die Nachgeburt kam am nächsten Tage. Glaubt nicht, dass irgendjemand den wahren Sachverhalt durchschaut hat. Am Tage nach der Geburt wickelte sie die Kindesleiche in Papier, legte sie in einen Wäschekorb und reiste unter Mitnahme der Leiche, die sie im Walde begrub, zu ihrem Vater. Sagt, sie sei nach der Geburt so erschöpft gewesen, dass sie dem Kinde nicht die nötige Pflege habe angedeihen lassen können, obwohl sie verstand, dass es ohne Pflege nicht am Leben bleiben konnte (leugnet später, dies gewusst zu haben). Als ihr Vater die Kindesleiche fand (der Vater, hatte den Verdacht, dass Angekl. geboren und ihr Kind ums Leben gebracht hätte), hatte Angekl. ihrem Vater die Sache gestanden, der daraufhin bei den Behörden Anzeige erstattete. *Motiv:* Als Grund für ihre Verabsäumung macht Angekl. geltend, sie habe nicht geglaubt, das Kind ernähren zu können, und die Strenge des Vaters gefürchtet. Gibt zu, dass sie sich auch den Mutterpflichten habe entziehen wollen. *Bemerkungen:* Nach Zeugenaussagen war Angekl. bei der Heimkehr fröhlich gewesen und hatte gesungen. *Urteil. Schöffengericht* 25. IV. 1932: .. durch absichtliche Unterlassung ... St. G. 22: 1—2 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku:* 27/V. 1932 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 29. 1934. II: 23. *Personalien:* Helmi S., 17 J. *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Nach Aussage der Angeklagten ist, soweit bekannt, keine Geisteskrankheit in der Familie vorgekommen. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. 5 Schwestern und 3 Brüder. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. Für Männer interessiert. *Niederkunft:* Anfang August 1932 in der Düngergrube des Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am 6/IX. 1932 in der Düngergrube gefunden, von wo sie der Hund auf den Acker schleppte. *Obduktion* 14/IX. 1932: Knabe von 52 cm Länge, sehr stark verwest. Gutachten: Ausgetragen, hat nach der Geburt wahrscheinlich gelebt und ist durch Schädelzertrümmerung gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war Anfang Juni 1932 bemerkt worden. *Angeklagte:* Letzte Menses Jan. 1932, versuchte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen und glaubte, dass ihr dies gelungen sei. Hatte beschlossen, niemand davon Mitteilung zu machen. War während der Schwangerschaft und der Niederkunft in Stellung. Leugnet beim Verhör anfänglich, dass sie mit irgendeinem Manne geschlechtlich verkehrt hätte, um dann zu gestehen, dass sie Anfang August 1932 einen lebenden Knaben geboren hat. Hatte sich krank gefühlt, war auf den Abtritt gegangen, wo die Geburt in Hockstellung vor sich ging. Durchriss die Nabelschnur mit den Händen und liess sie ununterbunden. Das Kind hatte etwas geschrien und die Hände bewegt. Angeklagte hatte es auf einen Spanhaufen gelegt und mit Papier und Spänen bedeckt. Hielt sich nur etwa 15 Min. in dem Abort auf und kehrte hierauf ins Bett zurück. Später an demselben Tage kam die Nachgeburt. Am folgenden Tage war Angekl. auf Arbeit, u.a. beim Beerenpflücken. Gibt zu, während der Geburt bei Bewusstsein gewesen zu sein. Bestreitet, dass sie ihr Kind misshandelt hätte. Hatte dem Schwängerer nichts von ihrer Schwangerschaft mitgeteilt. Angekl. sagt aus, dass sie heftige Seelenqualen wegen

ihrer Handlung empfinde und dieselbe bereue. Hatte nicht gewagt, irgendjemandem zu gestehen, dass sie durch unerlaubten Verkehr gravid geworden war. Leugnet, dass sie während ihrer Schwangerschaft die Beseitigung des Kindes erwogen habe. *Bemerkungen:* Im Gemütszustand der Angekl. ist weder während der Schwangerschaft noch zur Zeit der Geburt etwas vom Normalen Abweichendes beobachtet worden. Als die Leiche des Kindes gefunden wurde, hatte sie ruhig und unschuldig ausgesehen. Die Verhöre blieben im Jahre 1932 resultatlos und wurden deshalb aufgegeben, aber später wieder aufgenommen, wobei Angekl., die bis dahin alles geleugnet hatte, ein Geständnis ablegte. *Urteil. Schöffengericht* 3/II. 1934: . . durch Aussetzung und Unterlassung . . . , war bei Begehung der Tat über 15 J., aber noch nicht 18 J. alt . . . Nach St. G. 22: 1 und 3: 2: 1 wegen Kindesmord in jugendlichem Alter 9 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 9/III. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 30. 1933. VI: 70. *Personalien:* Helga A., 16 J., *ledig*, Dienstmädchen, vor der Eheschliessung der Eltern geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 6 Klassen Volksschule besucht. War zu Hause bei den Eltern beschäftigt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 19/IX. 1932 zu Hause bei ihren Eltern in dem ausserhalb gelegenen Abtritt, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am 18/II. 1933 hinter dem Schuppen in der Erde versteckt und mit Spänen bedeckt (unter Leitung der Angekl.) gefunden. *Obduktion* 24/II. 1933: Leiche eines 52 cm langen Knaben in sehr weit gediehenem Verwesungszustand mit durchgerissener Nabelschnur. Gutachten: Ausgetragen und wahrscheinlich lebend geboren, vor längerer Zeit gestorben, Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar, aber möglicherweise Mangel an Pflege. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft auch vor der Mutter geheimgehalten, welch letztere jedoch den Verdacht hegte und sich danach erkundigt hatte, wobei Angekl. ihren Zustand bestritt. *Angeklagte:* War i. J. 1931 mit dem Mechaniker T. M. umgegangen; hatte nur einmal, 18/XII 1931 geschlechtlich mit ihm verkehrt. Hatte dem Schwängerer nichts von ihrer Schwangerschaft mitgeteilt. Menses blieben im Dez. 1931 aus. Ende Juni 1932 fühlte sie Kindsbewegungen. In der Nacht auf den 19. IX. 1932 verspürte sie Stuhldrang. Die Wehen hatten schon vorher begonnen. Als sie auf dem Abtritt sass, erfolgte die Geburt, die sehr leicht vonstatten ging. Angekl. hatte nur etwas aus der Scheide herausgleiten gefühlt. Die Wehen waren gelinde gewesen. Sie war nicht ohnmächtig, da die Schmerzen gering waren. Leugnet, das sie die Nabelschnur durchgerissen hätte, das Kind sei direkt in das Abortgefäss gefallen. Angekl. hatte das Kind, das übrigens tot war, in ein Teppichstück gewickelt und in einer Erdgrube verstreckt. Bestreitet, dass sie dem Kinde zu Leibe gegangen sei und es irgendwie misshandelt hätte. Am folgenden Tage verrichtete Angekl. ihre gewöhnlichen Arbeiten, hatte gar nicht nach der Geburt zu Bett gelegen und fühlte sich nicht krank. Sagt aus, sie sei ein paar Wochen vor der Geburt nervös und gleichsam »verwirrt» gewesen und habe nichts von der Geburt verstanden. Die Nachgeburt kam bald nach der Geburt des Kindes, ohne Wehen. *Bemerkungen:* Das Gericht erkundigt sich bei der Medizinalbehörde, ob die Geburt so hat verlaufen können, wie Angekl. es beschreibt. Die Medizinalbehörde teilt mit, dass dies möglich sei, obwohl selten bei einer so jungen Person wie der Angekl. *Urteil. Schöffengericht* 23/X 1933: . . . durch Unterlassung . . . hatte bei Begehung der Tat das 15., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet . . . wegen Kindesmord in jugendlichem Alter St. G. 22: 1 und 3: 2: 1–9 Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 4. XII. 1933 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1933.

Fall 31. 1933. II: 34. *Personalien:* Emma K., 22 J., *ledig*, Viehmagd, ehelich geb. Vater Bauer, gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht, die Volks- und eine Viehhaltungsschule besucht, hat von vollendetem 18. Lebensjahr ab als Viehmagd selbst für ihren Unterhalt gesorgt. Mittellos. *Niederkunft* 21. I. 1933 zwischen 20 und 21^h auf der Saunapritsche, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am 15. IV. 1933 verwest auf dem Boden des Kuhstalls gefunden. *Obduktion* 19. IV. 1933: Stark verweste Leiche eines Mädchens von 49 cm Länge und 1750 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, hat geatmet, ist während der ersten Lebenswoche gest. Todesursache unbekannt. *Verhör. Angeklagte:* Niederkunft am 21. I. 1933 um 8^h. War, als sie ihre Stunde nahen fühlte, allein in die Sauna gegangen. Das Kind wurde alsbald auf der Galerie der Sauna geboren. Liess das Kind, das lebte und schrie, ohne Pflege, worauf es bald starb. Wickelte das Kind in ihre Kleider und verliess die Sauna um 21^h, brachte die Leiche auf den Stallboden und versteckte sie in der Füllung. Danach ging sie an ihre Arbeit (war während ihrer Schwangerschaft und Niederkunft als Viehmagd auf einem Bauernhof tätig). Gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft und Niederkuft verheimlicht habe. Leugnet jedoch, dass sie ihre Schwangerschaft durch Schnüren zu verdecken versucht hätte. Menses waren im Juni 1932 fortgeblieben, hatte mit mehreren Männern (4—5) in Geschlechtsverkehr gestanden, sodass sie nicht angeben kann, wer der Vater des Kindes ist. Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden. *Urteil. Schöffengericht* 21/V. 1933 . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—2 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/VI. 1933 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 32. 1933. VII: 42. *Personalien:* Salli O., 24 J., *ledig*, Webereiarbeiterin, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. War zur Zeit der Niederkunft in einer Fabrik auf Arbeit. *Niederkunft* 9/VII. 1933 um 8^h in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am 4. VIII. 1933 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle ca 300 m von ihrer Wohnung im Walde unter einem Mooshügel gefunden. *Obduktion* 11/VIII. 1933: Leiche eines 53 cm langen Knaben in weit fortgeschrittenem Verwesungszustande mit 35 cm langer, ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, gut entwickelt, lebend geb., Todesursache möglicherweise Mangel an Pflege. *Verhör. Angeklagte:* Bemerkte ihre Schwangerschaft Ende Febr. 1933. Der Schwängerer M. H. stellte alsbald den Verkehr ein (keine Angabe, weshalb). Nachdem sie sich ihres Zustands bewusst geworden war, fasste sie den Plan der Abtreibung und nahm in dieser Absicht vom Juni ab Lysolspülungen vor. 8/VII. 1933 hatte sie wieder eine Spülung gemacht und am Abend, als sie von der Arbeit kam, heisse Umschläge auf den Leib gelegt. Um Mitternacht setzten Wehen ein und eine Stunde später Übelkeit und Erbrechen. Die Wehen dauerten bis 8^h morgens, wo die Geburt stattfand. Das Kind war ausgetragen und die Geburt spontan. Als die Wehen so heftig geworden waren, dass sie annehmen konnte, die Geburt würde nun stattfinden, setzte sie sich auf einen zur Hälfte mit Wasser gefüllten Eimer. Das Kind wurde in den Eimer geboren. Angekl. hatte es nicht schreien hören. Liess das Kind im Eimer und ging selbst zu Bett. Einige Stunden später wickelte sie die Kindesleiche in Packpapier und legte sie in ihre Garderobe. Ruhte an dem auf die Geburt folgenden Tage und ging am nächsten Tage in die Fabrik auf Arbeit. Am Tage darauf brachte sie die Kindesleiche in den etwa 2 km entfernt gelegenen Wald, wo sie dieselbe mit Reisig und Moos bedeckte. *Motiv:* Als Beweggrund für ihre Handlungsweise gibt Angekl. ihren »stolzen Charakter» an. *Urteil. Schöffengericht:* 8/IX. 1933 . . . hat ihm nicht die erforderliche Pflege angedeihen lassen . . . St. G. 22: 1—2 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 13/X. 1933 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1934.

Fall 33. 1934. III: 35. *Personalien:* Lahja K., 24 J. *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Arbeitertochter, mittellos, verdient durch Hausarbeit täglich Fmk 5. — *Niederkunft* 10/IV. 1934 um 21—22^{h} im Dreschhaus, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 11/IV. 1934 unter dem Fussboden der Gerätekammer des Hauses gefunden. *Obduktion* 17/IV. 1934: Mädchen von 55 cm Länge, 4 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, normal entwickelt und lebensfähig, hat gelebt und geatmet, hat keine genügende Pflege erhalten, ist aber mit Milch gefüttert worden. Todesursache Erstickung; wie dieselbe zustande gekommen ist, bleibt unklar. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angeklagten war bemerkt worden, obwohl sie dieselbe zu verheimlichen versuchte. *Angeklagte:* Schwängerer und Vater des Kindes war der Arbeiter N. K. Angekl. hatte ihm von der Schwangerschaft Mitteilung gemacht, und er hatte sie aufgefordert, das Kind ohne Pflege zu lassen, damit es stürbe (N. K. bestreitet, dass Angekl. ihm ihren Zustand mitgeteilt habe, gibt aber zu, dass er ihn selbst bemerkt hätte, leugnet, dass er die Angekl. aufgefordert hätte, das Kind ohne Pflege zu lassen. Behauptet, Angekl. habe mit mehreren Männern Umgang gehabt). 10/IV. 1934., nachdem Angekl. den ganzen Tag auf Arbeit gewesen war, fühlte sie sich am Abend krank und ahnte, dass die Niederkunft bevorstand. Ging heimlich in das Dreschhaus und kam dort auf der Streu nieder. Das Kind lebte und schrie; Angekl. überliess es sich selbst auf der Streu und legte sich schlafen. Bestreitet, dass sie es getötet hätte. Als sie um 4. 30^{h} morgens nachsehen ging, war das Kind gestorben. Legte die Leiche in einen Sack, den sie in den Schuppen brachte und unter die Dielen der Gerätekammer schob. *Motiv:* Leugnet, dass sie die Handlung früher erwogen habe, die vielmehr ohne Nachdenken und auf Überredung seitens des Schwängerers begangen worden sei. *Urteil. Schöffengericht* 17/V. 1934: . . . nnmittelbar nach der Geburt ausgesetzt und unterlassen . . . St. G. 22: 1—2 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 2/VII 1934 nach derselben Gesetzesstelle 1 J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

b . . »durch Handanlegung».

Jahr 1887.

Fall 34. S. D. 73/1888. *Personalien:* Amanda A., 22 J., Ehefrau eines Wanderschullehrers, *verheiratet*, getraut 23/VII. 1887, ehelich geb., hat die Volksschule besucht. Früher in Stellung. Hat sich in Petersburg aufgehalten, wo sie mit einem russ. Musiker in Geschlechtsverkehr gestanden hatte und gravid geworden war. Hielt die Schwangerschaft vor ihrem Mann geheim. *Niederkunft* in der Nacht auf den 6/X. 1887, in der Wohnung der Angekl., allein. Die *Leiche* des Kindes war nicht versteckt. *Obduktion* 19/X. 1887: Knabe von 20 Zoll Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet; gestorben durch eine auf den Kopf gerichtete Gewalt, die Blutungen im Gehirn zur Folge hatte. *Verhör:* Der Ehemann bestreitet Geschlechtsverkehr vor der Trauung Angekl. hat ihm gestanden, dass sie ein totes Kind geboren habe, für das der Zeuge (Ehemann) einen Sarg anfertigte, die Leiche darin nach dem Kirchhof brachte und dem Pfarrer Anzeige erstattete. — Angekl. hatte ihre Gravidität verheimlicht. *Angeklagte:* Kam in Petersb. 8 Mon. 3 W. vor der Geburt in Umstände. Hatte ihrem Mann bei der Eheschliessung nicht mitgeteilt, dass sie schwanger war, sondern gesagt, sie leide an einer »Verhärtung im Leib». 4/X empfand sie heftige Schmerzen im Leib, und ihr Mann besorgte ihr eine Aushilfe. War in der Nacht auf den 6/X allein zu Hause, fühlte das Bedürfnis, Wasser zu lassen, benutzte das Nachtgeschirr, aber gleichzeitig erfolgte die Geburt, während Angekl. sich auf dem Fussboden des Zimmers in stehender Stellung befand. Dabei fiel das Kind auf die Diele. Angekl. war von den Wehen

so erschöpft, dass sie sich $^1/_2$ Std. nicht um das Kind zu kümmern vermochte, hatte aber kein Lebenszeichen daran wahrgenommen. Als sie imstande war, sich um das Kind zu kümmern, war es bereits tot. Angekl. durchtrennte die Nabelschnur, wickelte die Kindesleiche in ein Kleidungsstück und legte sie in einen Korb. Am folg. Tage bekannte sie ihrem Mann, dass sie ihm ihre Schwangerschaft verheimlicht und ein totes Kind geboren habe. Bat ihren Mann um Verzeihung, die ihr auch gewährt wurde. *Urteil. Schöffengericht* 1/XI. 1887: . . . absichtlich durch Anwendung von Gewalt auf den Kopf getötet, nachdem sie infolge unerlaubten Verkehrs in Umstände geraten war und geboren hatte . . . K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord fünf (5) Jahre Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 17 I. 1888 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 22 III. 1888: Angekl. steht unter dem Verdacht des Kindesmords, da sie denselben aber selbst bestreitet und kein vollgültiger Beweis vorliegt, wird die Anklage wegen Kindesmord verworfen; weil sie aber bei ihrer Niederkunft die Einsamkeit aufgesucht hat, wird sie wegen fahrlässiger Tötung laut § 4 der K. V. vom 26/XI. 1866 zu sechs (6) Mon. Gefängnis verurteilt. *Bemerkung:* Beim Hofgericht herrschte insofern Meinungsverschiedenheit, als ein Mitglied die Angekl. wegen fahrlässiger Tötung zu 3 J. Zuchthaus verurteilen wollte.

Jahr 1888.

Fall 35. S. D. 341/1888. *Personalien:* Rosa S., 18 J., *ledig*, Instmannstochter, ehelich geb., Eltern leben, Angekl. wohnt bei den Eltern. Vater einmal wegen Branntweinverkauf zu Geldstrafe verurteilt. Wirtschaftl. Lage nicht schlecht. *Charakter:* Vater der Angekl. hält dieselbe für leichtsinnig. *Niederkunft* 5/I 1888 zu Hause in der Wohnstube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde vom Vater der Angekl. 24/I 1888 unter der Saunadiele gefunden. *Obduktion* 8/II.—88: Mädchen von 19 $^1/_2$ Zoll Länge und 6 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt vollständig gelebt und geatmet, gestorben durch eine gegen den Kopf gerichtete Gewalt, die Knochenfrakturen am Schädel und Kontusionen im Gehirn zur Folge hatte. *Verhör.* Vater der Angekl.: Angekl. hat trotz ihrer Jugend, unbekümmert um die Warnungen ihrer Eltern, schon mehrere Jahre einen liederlichen Lebenswandel geführt. Mutter der Angekl. leugnet beim Polizeiverhör die Schwangerschaft der Angekl., gibt vor Gericht zu, dieselbe bemerkt zu haben. Der angebl. Schwängerer bestreitet die Vaterschaft. Zeugen: Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obwohl Angekl. sie verheimlichte. Angekl. hatte einem Zeugen, der sich nach ihrem Zustand erkundigte geantwortet: »Die Leute von Saarijärvi können Käse aus meinem Magen fressen». *Angeklagte:* Gibt zuerst zu, eine tote Frühgeburt zur Welt gebracht zu haben; macht lügenhafte Angaben über deren Versteck. Als das Kind gefunden wird, erkennt sie es nicht als ihr eigenes an. Auch vor Gericht sagt Angekl. verschieden aus, zuerst, dass sie während der Entbindung ohnmächtig gewesen sei, und dass der Schwängerer die Kindesleiche versteckt habe, um dann zu gestehen, dass sie am 5/I. morgens allein zu Hause in der Wohnstube im Stehen niedergekommen ist. Das Kind hatte gelebt, Angekl. hatte es durch Zuhalten des Mundes erstickt, die Leiche in eine Jacke gewickelt und im Vorflur versteckt. Hatte die Niederkunft verheimlicht. 6/I brachte Angekl. die Leiche in die Sauna und verbarg sie unter dem Fussboden. Angekl. gibt zu, ihre Schwangerschaft auch vor den Hausgenossen verheimlicht zu haben. Behauptet, der Schwängerer habe sie aufgefordert, das Kind zu töten. *Urteil. Schöffengericht* 13/IV. 1888: K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord sieben (7) J. Zuchthaus. Mutter der Angekl. wird zu Geldstrafe verurteilt, weil sie es versäumt hat, der Angekl. Pflege angedeihen zu lassen. *Hofgericht Vaasa* 30/V. 1888 bestätigt das Urteil der Angekl., spricht aber die Mutter von der Geldstrafe frei. *Justizdepartement des Senats* 20/IX. 1888 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* In das Protokoll des Schöffengerichts war über die Angekl. folgende Eintragung gemacht: Kurz von Statur, von heller Hautfarbe, ziemlich korpulent.

Fall 36. S. D. 339/1888. *Personalien:* Anna K., 28 J., Instmannstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Hat ihr Leben lang bei ihrem Vater gewohnt. Laut Angabe des Vaters ist Angekl. von klein auf kränklich gewesen. *Niederkunft:* Früh am Morgen 11/II. 1888 allein in der Sauna. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 5/III.-88: Knabe von 42 cm Länge, 5 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Man hatte die Schwangerschaft der Angegekl. vermutet, aber Angekl. hatte sie auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Hatte um Pfingsten 1887 herum mit dem Bauernsohn J. L. geschlechtlich verkehrt, hatte ihre Schwangerschaft geheim gehalten, aber gleichwohl ihrem Vater und ihren Brüdern um die Weihnachtszeit davon Mitteilung gemacht. 10/II. empfand Angekl. heftige Leibschmerzen, welche die ganze folgende Nacht anhielten. Am Morgen Übelkeit. Ging in die Sauna, wo sie allein niederkam. Hatte nicht um Beistand gebeten. Das Kind war tot; Angekl. brachte es nach Verlauf von etwa 1 Std. in einem Bündel in die Wohnstube, wo es von ihrem Vater und den Brüdern betrachtet wurde. Vor Gericht sagt Angekl. aus, das Kind sei auf den Fussboden gefallen, habe nicht geschrien, sodass sie es für tot hielt. Angekl. hatte die Nabelschnur nicht durchtrennt, das Kind hing mit der Nachgeburt zusammen. Bestreitet die ganze Zeit, dass sie das Kind getötet hätte. Der angebl. Schwängerer bestreitet den Geschlechtsverkehr. *Urteil. Schöffengericht* 20/VI. 1888: K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord vier (4) J. Zuchthaus. Der Vater der Angekl. wird wegen Verheimlichung der Geburt zu Geldstrafe verurteilt. *Hofgericht Viipuri* 4/VII. 1888: Wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus. Der Vater wird freigesprochen. *Justizdepartement des Senats* 19/IX. 1888: Wegen Kindesmord vier (4) J. Zuchthaus. *Bemerkung:* In dem Protokoll des Schöffengerichts findet sich folgende Eintragung über die Angeklagte: Grazil gebaut, von kränklichem Aussehen. — Das Gutachten des Obduzenten »ausgetragen» ist falsch.

Fall 37. S. D. 431/1888. *Personalien:* Eva Maria K., 26 J. Kätnerstochter, *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Eltern leben. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. Zog im Herbst 1886 zu den Eltern. *Niederkunft* in der Nacht auf den 29/VII. 1888 allein in der Sauna. Die *Leiche* des Kindes wurde 23/VIII. 1888 in verwestem Zustande an der von der Angekl. bezeichneten Stelle innerhalb einer Steineinfassung gefunden. *Obduktion* 30/VIII.-88: Mädchen von 47 cm Länge, 5 ℔ Gewicht. Verwest, von Würmern angefressen. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat nach der Geburt geatmet, ist bald darauf aus einem Grunde gestorben, der sich wegen des Verwesungszustandes nicht klarlegen lässt. *Verhör:* Die Mutter hatte die Schwangerschaft im Febr. bemerkt. Auch die Nachbarn hatten den Zustand der Angekl. wahrgenommen, obgleich dieselbe versucht hatte, ihn zu verbergen und zu bestreiten. *Angeklagte:* Möchte den Namen des Schwängerers nicht nennen. Bemerkte bald nach Weihnachten 1887, als die Menses ausblieben, dass sie in Umstände gekommen war. Angekl. leugnet zuerst sowohl Schwangerschaft wie Geburt, behauptet, sie habe eine Fehlgeburt gehabt und den Fetus in den See geworfen, um dann zu gestehen: Fühlte am Abend des 28/VII Wehen, gab aber an, dass sie nur Zahnweh hätte. Ging bei Nacht in die Sauna, wo sie in der Einsamkeit ein ausgetragenes lebendes Mädchen gebar, das sie nicht reinigte, sondern auf die Saunabank legte und mit Lumpen bedeckte, damit es stürbe. Die Wehen hatten die ganze Nacht gedauert, die Geburt fand am Morgen statt. Angeklagte durchtrennte die Nabelschnur mit dem Messer. Versteckte die Kindesleiche zuerst in der Sauna und am folgenden Tage in der Steineinfassung. Sagt, sie habe ihre Schwangerschaft vor allen geheimgehalten und sie auf Befragen geleugnet. *Motive:* Angekl. erklärt, dass solche nicht vorgelegen haben, hat aber beim Verhör zunächst zugegeben, dass sie die Tat schon vor der Geburt geplant habe, aber unschlüssig gewesen sei. Möchte dies bei den späteren Verhören in Abrede stellen. *Urteil. Schöffengericht* 15/IX. 1888: K. V. 26/XI. 1866 §1 wegen Kindesmord fünf (5) J. Zuchthaus. Mutter der Angekl. wird

1u Geldstrafe verurteilt, weil sie nicht für Beistand gesorgt hatte. *Hofgericht Viipuri* 15/X. z888 wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus. Die Mutter wird von der Anklage freigesprochen. *Justizdepartement des Senats* 4 XII. 1888 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* Das Protokoll des Schöffengerichts enthält folgende Eintragung über die Angeklagte: Kurz von Statur, füllig, zufrieden und heiteren Gemüts.

Fall 38. S. D. 167/ 1889. *Personalien:* Jewdokia N., Alter? Popentochter, *ledig.* Wohnhaft in Helsinki. *Niderkunft* 9/XI. 1888 allein in ihrer Wohnung in Helsinki. Das *Kind* wurde lebend in der Abfallgrube auf dem Hof gefunden und in die Chir. Klinik gebracht, wo es am Einlieferungstage (9/XI) starb; hatte sich eine schwere Erkältung zugezogen. Angekl. hatte das Kind gleich nach der Geburt in die Abfallgrube geworfen. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 3/XII. 1888: K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 8/II. 1889 auf Grund derselben Gesetzesstelle sechs (6) J. Zuchthaus. *Justizdepartement* des Senats 14/V. 1889 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. Das Gnadengesuch wird verworfen. *Bemerkung:* Die Protokolle des Amtsgerichts finden sich nicht im Staatsarchiv.

Jahr 1889.

Fall 39. S. D. 280/1889. *Personalien:* Maria Sofia V., 23 J., Dienstmädchen, *ledig* unehelich geb. Mutter lebt. Ist 5 J. lang in Stellung gewesen. War seit 16/II.—89 als Wäscherin in einer Hemdenfabrik der Stadt T. tätig. *Niederkunft* 23/II. 1889 und 18^h in dem Abort ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 12/IV. 1889 auf dem Hügel S. (in der Stadt T.), eingewickelt in die Schürze der Angekl., im Schnee gefunden. Auch die Nachgeburt fand sich auf diesem Hügel. *Obduktion* 15 IV. -89: Mädchen von 50 cm Länge, 2829 g Gewicht, um dessen Hals ein Schürzenband gewickelt ist, und das einen Papierstopfen im Munde hat. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist bald nach der Geburt durch Strangulation und Anfüllen des Schlundes mit Papier erstickt worden. *Verhör:* Die Schürze, in welche die gefundene Kindesleiche gewickelt war, wurde als Eigentum der Angekl. erkannt. Letztere hatte die Schürze u.a. am 23/II. getragen, als ein Zeuge um 18^h das Schreien eines Kindes aus dem Abort gehört und später auch festgestellt hatte, dass der Abort blutig war. Man hatte die Angekl. den Abort mit einem Bündel verlassen sehen (Angekl. behauptet, dasselbe habe ein Kleid enthalten). Zeuge: Angekl. war 23/II. krank gewesen. *Angeklagte:* Gibt die Schwangerschaft zu, bestreitet aber die Niederkunft. — Bei der ärztlichen Untersuchung wird konstatiert, dass Angekl. kürzlich ein ausgetragenes Kind geboren hat. Angekl. sagt nunmehr aus, dass sie am 20. II. gestolpert sei und Leibschmerzen bekommen habe, und dass sie am 23 II. im Maschinenraum der Fabrik bei dem Versuch, ein Waschfass zu heben, eine Blutung gehabt habe, ohne dass die Frucht geboren sei. Auf dem Heimweg sei ein dicker Gegenstand aus ihr heraus auf die Strasse gefallen. Si · gesteht, dass sie im Jan. 1888 Geschlechtsverkehr gehabt hat und in Umstände gekommen ist, behauptet aber die ganze Zeit, eine F hlgeburt gehabt zu haben. Gibt den Namen des Schwängerers nicht an. Gibt nicht zu, dass das gefundene Kind ihr eigenes ist. *Urteil. Amtsgericht T.* 14/V. 1889: K.V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/VI. 1889 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts. *Justizdepartement* des Senats 13 VIII. 1889 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* Beim Amtsgericht schlägt ein Mitglied eine Strafe von 6 J. Zuchthaus für Kindesmord vor.

Fall 40. S. D. 281/1889. *Personalien:* Amanda Josefina W., 23 J., Arbeiter*witwe.* Ehelich geb., 1883 verheiratet; Mann besass ein Kätnergut, starb 1886. Angekl. war 11 J. in Stellung gewesen. *Entbindung* in der Nacht auf den 4/IV. 1889 allein in ihrer Stube. Die

Leiche des Kindes wurde in einer Garderobe in der Wohnung der Angekl. gefunden. *Obduktion* 11/IV-89: Knabe von 21 Zoll Länge und 7 3/4 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, hat gelebt und geatmet, ist durch Erstickung infolge äusserer Gewalt gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt, aber von der Angekl. geleugnet worden. *Angeklagte:* Hatte mit einem Bauernsohn in Geschlechtsverkehr gestanden. Nahm 1/XI.-88 eine Dienststelle an, bezog am 3/IV.-89 eine eigene Wohnung. Hatte die Niederkunft noch nicht erwartet und infolgedessen keine Vorkehrungen treffen können, so dass sie allein zu Hause blieb. Um 12^h nachts Wehen, am Tage zuvor Übelkeit. Die Niederkunft erfolgte um 4^h morgens; das Kind wurde, während sie ihre Notdurft verrichtete, in einen Kübel geboren, und sie liess es darin liegen, während sie selbst zu Bett ging, da sie ausserstande war, dem Kinde zu helfen. Erst nach $^1/_2$ Std. holte sie das Kind neben sich ins Bett; es war tot. Vermutet, dass das Kind in dem Kübel hat sterben können, da sie ihm nicht zu helfen vermochte. Die Nachgeburt wurde am folgenden Tage (5/IV) von einem alten Weibe entfernt. Sagt aus, sie habe über die Schwangerschaft nur zu ihrer Mutter gesprochen. Die Kindesleiche hatte sie in einer Garderobe versteckt. Leugnet die Anwendung von Gewalt und die Absichtlichkeit. *Urteil. Schöffengericht* 16/V. 1889: . . mit Gewalt erstickt . . . K. V. 26. XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku.* 18/VI. 1889 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 17/VIII. 1889 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 41. S. D. 403/1889. *Personalien:* Hilda Maria J., 30 J., Dienstmädchen, *ledig*, konfirmiert, kann lesen. Seit vollendetem 10. Lebensjahr in Stellung. *Niederkunft* 14/V. 1889 im Kuhstall des Bauerngutes J., allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 23/V-89 mit einem fest um den Hals gewickelten Strohseil im Walde in einer Steinhöhlung gefunden. *Obduktion* 27/V. 89: Knabenfetus von 38 cm Länge und $2^1/_4$ ℔ Gewicht. Gutachten: Frühgeburt, lebend geboren, bei guter Pflege sehr wahrscheinlich lebensfähig, hat unvollständig geatmet, ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft geleugnet und verborgen, aber ihr Zustand war dennoch bemerkt worden. 23/V. wurde beobachtet, dass Angekl. ohne Veranlassung in den Wald ging; man folgte ihr und fand die Kindesleiche, und Angekl. bekannte schliesslich, sie dort versteckt zu haben. *Angeklagte:* Kam im Herbst 1888 als Magd auf den J-schen Hof, wo sie vergewaltigt wurde. Gibt den Schwängerer nicht an. Erwartete die Niederkunft in der zweiten Hälfte des Jahres 1889. 14/V., als sie für die Kühe aus der Scheune Stroh in den Stall trug, fühlte sie heftige Stiche im Leib und sank ohnmächtig auf das Feld; als sie wieder zu sich kam, sass sie, eine Strohschütte im Schoss und mit blutigen Kleidern im Stall, woraus sie ersah, dass sie im Dämmerzustand niedergekommen sein musste. Folgte den Blutspuren aufs Feld, wo sie vor der Scheune eine tote Frühgeburt fand. Aus Verständnislosigkeit und Furcht vor Schande verheimlichte sie die Niederkunft, hielt das Kind zuerst im Stall unter Reisern verborgen und brachte es am 23/V. in den Wald, wo es gefunden wurde. Sagt, sie wisse nicht, wie das Stroh um den Hals des Kindes gekommen sei. — Angekl. hatte dem Länsmann anfänglich gestanden, sie habe im Kuhstall geboren, danach gebadet und bei ihrer Rückkehr das Kind noch am Leben angetroffen. Behauptet vor Gericht, diese Aussage im Zustand der Verwirrtheit gemacht zu haben. *Bemerkung*: Als die Sache herausgekommen war, hatte Angekl. von Selbstmord gesprochen. *Urteil. Schöffengericht* 5/VII. 1889: . . . hat bei ihrer Niederkunft die Einsamkeit aufgesucht . . . hat absichtlich ein Frühgeborenes getötet, das bei Pflege vermutlich am Leben geblieben wäre. K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 24/VIII. 1889 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 17/XII. 1889 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* Das Urteil gründet sich auf das irreführende und unvorsichtige Gutachten des Obduzenten!

Jahr 1891.

Fall 42. S. D. 355/1891. *Personalien:* Alma Sofia Y., 23 J. Meierin, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt; hat den Konfirmandenunterricht besucht, ist schreibkundig. Kam mit 19 J. in die Meiereilehre, hat 2 J. als Meiereigehilfin gewirkt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 21/II. 1891 in der Kammer der Angeklagten neben dem Meiereiraum, allein. Die *Leiche* des Kindes war in dem Schrankkasten der Angekl. versteckt, aus dem sie dieselbe auf Verlangen hervorholte. *Obduktion.* 14 III. 1891. Gutachten: Ausgetragen, hat fast vollständig geatmet, der Kopf ist während des Lebens von einer Gewalt getroffen (Die Kopfhaut des Kindes ist gleich nach seiner Geburt mit den Fingern und irgendeinem Gegenstand absichtlich aufgerissen und zerquetscht worden. Blutandrang im Gehirn, weil das Kind mit dem Kopfe nach abwärts gehalten worden ist. Nabelschnur nicht unterbunden. Der Tod des Kindes ist auf alle diese Ursachen zusammen zurückzuführen). *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden, Angekl. hatte denselben verheimlicht und auf Befragen geleugnet. Dass die Niederkunft stattgefunden hatte, wurde vermutet, als Blutflecke auf dem Fussboden im Zimmer der Angekl. gefunden wurden. Als man wegen des Kindes in sie drang, leugnete Angekl. zunächst, dass sie geboren hätte, gab es aber schliesslich zu und holte die Kindesleiche aus dem Schrank hervor. Der Bauer, bei dem sie in Stellung war, erstattete Anzeige bei den Behörden. *Angeklagte:* Hatte im Sommer 1890 Geschlechtsverkehr mit dem Erfolg, dass sie in Schwangerschaft geriet, die sie verheimlichte. Seit 3 Wochen in ihrer jetzigen Stellung. Fühlte sich am Morgen des 20 II. krank, am Abend besser. In der folgenden Nacht fand die Niederkunft in der Kammer der Angekl. statt. Angekl. wurde während der Geburt ohnmächtig. Als sie erwachte, fand sie das Kind in ihrer Kammer in einem Kübel und versteckte die Leiche in dem Schrankkasten. Später berichtet sie den Vorgang so: Sie habe sich in der Nacht auf den 21/II unwohl gefühlt, habe das Nachtgeschirr (einen Kübel) benutzt, sei aber ohnmächtig geworden, und als sie wieder zu sich kam, habe das Kind in dem Kübel gelegen. Bestreitet, dass sie es getötet hätte. *Bemerkung:* Die Nachgeburt wurde in der Kiste der Angeklagten gefunden. *Urteil. Schöffengericht* 5/V. 1891: K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord sieben (7) J. Zuchthaus (ausserdem Geldstrafe wegen erstmaligen heimlichen Geschlechtsverkehrs. *Hofgericht Vaasa* 8 VI. 1891 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts, begreift aber die Geldstrafe in die Freiheitsstrafe ein. *Justizdepartement des Senats* 23 IX. 1891 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* Das Protokoll des Schöffengerichts enthält folgende Eintragung über die Angeklagte: Von mittlerer Statur, eher stämmigem Wuchs, geradnasig, eher niedergeschlagen.

Fall 43. S. D. 399/1893. *Personalien:* Maria T., 23 J., Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und schreiben, Eltern leben; Angekl. hat bei den Eltern gewohnt. Wirtschaftliche Verhältnisse ziemlich gut. Beziehungen zu den Eltern gut. *Niederkunft* 8/VI. 1891 um die Mittagszeit auf dem Stallboden ihres Vaters. Die *Leiche* des Kindes wurde am 22/VI. -91 am Flussufer im Schilf neben einem Stein gefunden. *Obduktion* 10/VII. 1891: Stark verweste Leiche eines Mädchens. Gutachten: Neugeboren, voll entwickelt, Scheitelbein und Nackenbein gebrochen. Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Die Schwangerschaft war bemerkt worden, obwohl Angekl. sie verheimlicht hatte. *Angeklagte:* Hat 7 J. lang mit dem Bauersohn J. H. verkehrt. 2½ Wochen vor Michaelis 1890 blieben die Menses fort. Hatte ihre Schwangerschaft vor allen, ausser vor dem Schwängerer geheimgehalten, u.a. durch die Kleidung und sie auf Befragen auch ihren Eltern gegenüber geleugnet. Angekl. gesteht ihr Verbrechen beim Verhör sofort: War 8/VI allein zu Hause, fühlte Wehen, ging auf den Boden des Kuhstalls, wo die Niederkunft stattfand. Wurde dabei

ohnmächtig. Hörte das Kind jedoch schreien. Gerade im Augenblick der Geburt kam sie auf den Gedanken, ihr Kind zu töten. Nahm das Kind und wickelte es in ihre Jacke, worin es erstickte. Versteckte die Leiche zuerst neben dem Zaun am Roggenfeld, von wo sie dieselbe 2 Tg. später nach dem Fluss brachte, mit einem Stein beschwerte und im Wasser versenkte. Bestreitet, das Kind geschlagen zu haben. *Motiv:* Angekl. sagt aus, der Schwängerer habe sie mehrmals aufgefordert, die Frucht zu beseitigen, nachdem ihm Angekl. von ihrem Zustand Mitteilung gemacht hatte. Er habe sich seitdem nicht mehr um sie gekümmert und sie nicht zur Frau haben mögen. 9/VI kam der Schwängerer zu der Angekl. und forderte sie auf, die Leiche des Kindes zu ertränken, als er von der Sache gehört hatte. *Schwängerer* leugnet den Geschlechtsverkehr und jeden Anteil an der Sache und verlangt, dass Angekl. wegen falscher Anzeige zur Verantwortung gezogen wird. Ein Zeuge sagt aus, Schwäng. habe ihn durch eine Uhr zu bestechen versucht, aber dieselbe zurückgenommen, nachdem Zeuge sein Zeugnis abgelegt hatte (wonach Schwäng. zur Abtreibung des Kindes aufgefordert hatte). *Urteil. Schöffengericht* 25/IV. 1893 K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord vier (4) J. Zuchthaus. Der Schwängerer wird auf Grund derselben Gesetzesstelle zu sieben (7) J. Zuchthaus verurteilt (hat aufgefordert und dazu beigetragen, dass die Tat geschehen ist). *Hofgericht Viipuri* 16/VI. 1893 bestätigt das Urteil der Angekl., spricht aber den Schwängerer frei, der zwar der Überredung und Verheimlichung verdächtig ist, gegen den aber kein bindender Beweis vorliegt. *Justizdepartement des Senats* 18/XI. 1893 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* Das Protokoll des Schöffengerichts enthält über die Angekl. folgende Eintragung: Von zierlichem Wuchs und angenehmer Gestalt.

Fall 44. S. D. 333/1892. *Personalien:* Vappu K., 30 J. Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Ist ihr Leben lang zu Hause bei den Eltern gewesen. Wirtschaftliche Verhältnisse leidlich gut. *Niederkunft* an einem Tage im Aug. 1891, wahrscheinlich in der Sauna ihres Vaters, allein. Das *Kind* war, als F. hlgeburt gemeldet, 11/VIII. 1891 begraben worden. *Obduktion* 16/VIII. 1891: Mädchen von 50 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet. Todesursache nicht eruierbar. *Verhör:* Eltern der Angekl. bestreiten, dass sie etwas von der Schwangerschaft ihrer Tochter gewusst hätten. Fremde hatten den Zustand der Angekl. bemerkt, ebenso, dass dieselbe vor ihrer Reise nach der Stadt L. (wo sie angeblich einen Arzt aufsuchen wollte) am 10/VIII schon geboren hatte. Das Kind war in der Stadt V. begraben (11/VIII). *Angeklagte* sagt aus, sie sei am 10/VIII in der Stadt V. in einer Stube niedergekommen, in der sich mehrere Personen befanden; leugnet die Tötung, behauptet, das Kind sei tot zur Welt gekommen. Vor Gericht täuscht Angekl. grosse Vergesslichkeit vor, und ihre Reden wirken unzuverlässig. *Bemerkung:* Unter dem Fussboden der elterlichen Sauna der Angeklagten wurde verwestes Blut gefunden. *Urteil. Schöffengericht* 14/V. 1892: K. V. 26/XI. 1866 § 1 . . . durch Erstickung oder Unterlassung getötet . . . w gen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 23/VI 1892: K. V. 26/XI. 1866 § 3 wegen fahrlässiger Tötung 2 J. 6 Mon. Zuchthaus. *Justizdepartement* des Senats 3/X. 1892 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1892.

Fall 45. S. D. 328/1892. *Personalien:* Ida Katariina S., 22 J., Einliegertochter, Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb. Vater gest., Mutter lebt. Ist 8 J. lang in Stellung gewesen. Mittellos. *Niederkunft* 24/II. 1892 um 11^h allein, in einem Heuschober. Die *Leiche* des Kindes wurde in der Scheune gefunden. *Obduktion* 18/III. 1892: Mädchen von 50 cm Länge, $3^1/_2$ kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, unter Einwirkung äusserer

Gewalt (durch Strangulation) gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. *Angeklagte:* Die Menses waren im Juli 1891 weggeblieben. Bestreitet, ihre Schwangerschaft besonders verheimlicht zu haben, war im Nov. 1891 mit ihrer Mutter als Einliegerin zu einem Bauern gezogen. Hatte sich unter Eheversprechen zu Geschlechtsverkehr herbeigelassen. Als sie bemerkte, das die Niederkunft begann, ging sie in den Heuschober, da in der Wohnstube und in der Sauna Männer waren, und gebar dort ein lebendes Kind, das sie sogleich mit ihrem Strumpfband erdrosselte, um die Leiche hierauf zu verstecken. Leugnet, die Tat im voraus überlegt zu haben, kam auf den Gedanken, als die Wehen einsetzten, sagt, sie verstände nicht, weshalb sie das Kind getötet hätte. Blieb etwa 1 Std. in dem Heuschober. *Urteil. Schöffengericht* 6/V. 1892: K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord fünf (5) J. Zuchthaus. Die Mutter wird zu Geldstrafe verurteilt, weil sie wusste, dass die Geburt bevorstand und der Angekl. keine Hilfe geleistet hatte (§ 11). *Hofgericht Viipuri* 14/VI. 1892 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 22/VIII. 1892 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1893.

Fall 46. S. D. 307/1893. *Personalien:* Anna Maria K., 39 J., Instmanns*witwe*, Mann vor 7 J. gestorben; war seitdem Gelegenheitsarbeiterin, wohnte in ihrem eigenen Häuschen. *Niederkunft* 28/I. 1893 abends in ihrer Wohnung (in Gegenwart des Schwängerers?). Die *Leiche* des Kindes wurde 3/II. 1893 auf dem Boden im Hause der Angekl. gefunden. *Obduktion* 15/II. 1893: Knabe von 53.5 cm Länge, 2830 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, reif, hat geatmet, ist bald nach der Geburt durch Erstickung gestorben, wahrscheinlich, indem es durch Zudrücken des Mundes am Atmen verhindert wurde. *Verhör:* Eine Zeuge hatte den Schwängerer bei der Anfertigung eines kleinen Sarges gesehen. *Angeklagte:* Schwängerer der verheiratete J. L., der sich der Angekl. gegenüber als Witwer ausgegeben und ihr die Ehe versprochen hatte. Das Kind wurde 28/I. 1893 in der Wohnstube der Angekl. tot geboren. Sagt zuerst aus, sie sei auf einem Stuhl sitzend niedergekommen, später, die Geburt sei erfolgt, während sie auf dem Fussboden kniete, wobei das Kind zu Boden fiel. Nach der Geburt kam der Schwängerer, dem sie das Kind übergab, damit er es auf den Boden brächte, was er auch tat. Bestreitet die Tötung, gibt aber zu, dass das Kind vielleicht lebend geboren wäre, aber nicht geschrien hätte. Beabsichtigte, das Kind zu begraben; Schwängerer hatte zu diesem Zwecke den Sarg angefertigt. *Schwängerer* sagt aus, er habe mehrere Jahre von seiner Frau getrennt gelebt, gibt zu, dass er mit der Angekl. Geschlechtsverkehr gepflogen, sich als Witwer ausgegeben und ihr die Ehe versprochen habe, bezweifelt aber die Vaterschaft. Bestreitet die Beihilfe an der Tat. Bestreitet, dass er bei der Geburt zugegen gewesen sei, und behauptet, erst dann zu der Angekl. gekommen zu sein, als die Geburt schon vorüber war. *Urteil. Schöffengericht* 17/IV. 1898: K. V. 26/XI 1866 § 1 wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus und ausserdem 5 Taler Geldstrafe wegen erstmaligen heimlichen Geschlechtsverkehrs. Der Schwängerer wird wegen Hurerei zu Geldstrafe verurteilt und seine Ehe getrennt. Schwängerer steht im Verdacht der Beihilfe der Tat, wofür aber kein vollgültiger Beweis vorliegt. *Hofgericht Vaasa* 17/V. 1893 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts, streicht aber die über die Angekl. verhängte Geldstrafe wegen heimlichen Geschlechtsverkehrs. *Justizdepartement des Senats* 19/IX. 1893 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 47. S. D. 274/1893. *Personalien:* Ida Maria E., 23 J., Meierin, Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat die Kleinkinder- und die Volksschule besucht, Vater gest., Mutter lebt. Ist nach Beendigung der Volksschule 6 Mon. in der Meiereilehre gewesen und hat danach die Fortbildungsanstalt in H. besucht. Von dort aus kam sie 1892 als Meierin in das Kirchspiel

K. *Niederkunft* in der Nacht auf den 8/IV. 1893 allein in ihrer Wohnung. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/IV.-93 in dem Tischschrank der Angekl. gefunden. *Obduktion* 24/IV. 1893: Mädchen von 51 cm Länge, 3, 1 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör: Angeklagte* gibt zu, ihre Schwangerschaft auf Befragen geleugnet zu haben (ihr Zustand war indessen bemerkt worden). Fühlte sich in der Nacht auf den 8/IV krank; gegen Morgen fand die Geburt statt. Angekl. hatte nicht um Hilfe gebeten, obwohl sie solche hätte erhalten können. Das Kind wurde auf den Fussboden geboren und war anscheinend tot. Angekl. schnitt die Nabelschnur mit der Schere ab, unterband sie aber nicht. Alsbald kam die Nachgeburt. Angekl. warf diese zuerst in einen Eimer und dann in den Ofen ihrer Kammer, in dem ein Feuer brannte. Die Kindesleiche legte Angekl. in ihre Tischlade. Aus Schüchternheit sprach sie zu niemand von der Geburt, die am folgenden Tage jedoch herauskam. Bestreitet energisch die Absichtlichkeit. *Urteil. Schöffengericht* 9/V. 1893: K. V. 26/XI. 1866 § 1, wegen Kindesmord vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 20/VI. 1893: . . . weil Angekl. die Absichtlichkeit der Tat energisch bestreitet und kein voller Beweis dafür vorliegt . . . aber jedenfalls durch Fahrlässigkeit den Tod herbeigeführt hat . . . K. V. 26/XI. 1866 § 3— drei (3) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 31 VIII. 1893 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1895.

Fall 48. S. D. 301/1895. *Personalien:* Elin Alexandra H., 22 J., *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Eltern leben in grosser Armut. Kann lesen, hat in verschiedenen Stellungen gedient. *Niederkunft* 18/III. 1895 um Mittagszeit in der Wohnung des Pächters M. S., allein. Das *Kind* starb 20/III. 1895; seine Leiche wurde nicht versteckt. *Obduktion* 26/III. 1895: Mädchen von 37 cm Länge, 1050 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, lebensfähig, Frühgeburt, etwa 30 Lunarwochen alt, der äussere Gewalt an Mund, Kinn, Hals und Nakken zugefügt ist (Unterlippe bis auf den Knochen eingerissen und aus dem Unterkiefer 2 Knochenstücke ausgebrochen), die aber trotzdem 2 Tage gelebt hat. Das Kind hätte im Ausnahmefall am Leben bleiben können, wäre aber bei der (damals) in Finnland üblichen Kinderpflege kaum am Leben geblieben. Doch ist Gewalt angewendet, durch welche man das Leben des Kindes zu verkürzen versucht hat, wodurch mittelbar auch die an sich schon schwache Lebenskraft des Kindes noch geschwächt wurde. *Verhör:* Angekl. hat ihre Schwangerschaft vor der Geburt verheimlicht. Die Zeichen von Gewalt, die bei der Obduktion konstatiert wurden, waren gleich nach der Geburt bei dem Kinde angetroffen. *Angeklagte:* Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht, gibt aber zu, dass sie auch nicht davon gesprochen hätte. Hatte sich 17/III. unwohl gefühlt, bekam in der Nacht heftige Leibschmerzen, ahnte aber nicht, dass es Wehen waren, weil sie die Niederkunft erst nach ein paar Mon. erwartete. Als ihr indessen allmählich klar wurde, dass die Schmerzen das Herannahen der Geburt bedeuteten, ging sie in die Wohnung der Pächtersfrau M. S., die aber nicht zu Hause war. Die Geburt fand in der Pächterswohnung statt, während die Angekl. allein dort war. Bestreitet, dass sie ihr Kind in der Tötungsabsicht misshandelt habe, vermutet, die an dem Kinde festgestellten Verletzungen rührten daher, dass sie dem Kinde während der Geburt beim Herauskommen geholfen hätte. Angekl. sagt aus, sie sei bei Gelegenheit der Geburt so verwirrt gewesen, dass sie sich nicht richtig erinnern kann, wie dieselbe vorsichging. Bestreitet die Tötungsabsicht mit Bestimmtheit. *Urteil. Schöffengericht* 26/IV. 1895: St. G. 22: 1 und 4: 1 wegen Kindesmordversuch (hauptsächlich gestützt auf das Gutachten des Obduzenten) 1 1/2 J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 28/V. 1895: Absichtlich in der Tötungsabsicht misshandelt und dadurch seinen am 20/III erfolgten Tod beschleunigt. St. G. 22: 1, zwei (2) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* (hat ein Gutachten von der Medizinalbehörde eingeholt, aus dem hervorgeht, dass die Ver-

letzungen ohne beabsichtige Gewald im Zusammenhang mit der Geburt haben entstehen können) 14/IX. 1895 spricht die Angekl. von der Verantwortung frei.

Jahr 1896.

Fall 49. S. D. 460 1896. *Personalien:* Kristina K., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, Eltern leben. Konfirmiert, kann lesen und schreiben. Hat seit vollendetem 8. J. gedient. *Charakter:* Nach Aussage des Dienstherrn war Angekl. gutmütig, immer arbeitsam, machte ihre Arbeit gut. *Niederkunft* 24/IV. 1896 gegen 11^h hinter dem Kuhstall auf dem Gutshof ihrer Dienstherrschaft, allein (wurde aber dabei überrascht). Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 28/IV. 1898: Knabe von 56 cm Länge 3,9 kg Gewicht, der an verschiedenen Körperstellen blaue Male und um den Hals eine kleinfingerbreite, 1/4 cm tiefe Furche aufweist, unter der sich subkutane Blutungen befinden. Nabelschnur 20 cm lang, mit einer scharfen Waffe durchtrennt. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist gleich nach der Geburt durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Anzeige beim Länsmann wird von dem Hausherrn der Angekl. am 24/IV erstattet, der aussagt, Angekl. sei 23/IV unruhig gewesen und habe über Beinschmerzen geklagt, ebenso am Morgen des 24. Der Zeuge bemerkte Blutspuren auf dem Hof und fand die Angekl. hinter dem Kuhstall in Hockstellung. Auf die Frage, woher die Blutflecke kämen, habe Angekl. geantwortet, sie habe ihre Regel. Zeuge vermutete nun, um was es sich handelte, und teilte es seiner Frau mit, die aussagt, sie sei gerade zur Stelle gekommen, als das Kind geboren wurde. Das Kind war tot, Zeugin habe es in die Wohnstube gebracht und, allerdings vergeblich, zu beleben versucht; auch habe sie die Nabelschnur durchgeschnitten. Angekl. sei etwa 1/4 Std. hinter dem Kuhstall geblieben. *Angeklagte:* Hatte den Dienst in ihrer letzten Stellung Anf. Jan. 1896 angetreten. Bemerkte ihre Schwangerschaft zuerst im Aug. 1895. Die Leute hatten sie nach ihrer Schwangerschaft gefragt, die sie aber weder zugegeben noch geleugnet hatte. Die Dienstsherrschaft hatte nichts von ihrem Zustand gewusst. Schwängerer war der Knecht M. P. Angekl. hatte nicht geahnt, dass die Niederkunft so nahe bevorstand und deshalb keine Vorkehrungen dafür treffen können. Das Kind wurde in Fusslage geboren und fiel auf die Erde. Die Nachgeburt kam gleichzeitig. Besondere Wehen hatten nicht bestanden. Bestreitet, dass sie ihr Kind berührt habe. Die Hausfrau kam gerade, als die Geburt beendigt war. Alles in allem nahm die Niederkunft nach Schätzung der Angekl. ca 1 Std. in Anspruch. *Urteil. Schöffengericht* 29/VI. 1896: . . . durch Strangulation getötet . . . St. G. 22: 1— zwei (2) J. sechs (6) Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 26/VIII. 1895: St. G. 22: 1— fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* holt ein Gutachten der Medizinalbehörde in bezug auf den Umstand ein, ob die Mutter das Kind mit der Nabelschnur hat erdrosseln können, oder ob das Kind infolge seiner unnormalen Lage gestorben ist und erhält die Antwort, es bestände die Möglichkeit, dass sich die Nabelschnur in der Gebärmutter um den Hals des Kindes gewickelt hätte, und dass das Kind trotzdem einige Atmungsbewegungen habe ausführen können, dass sich die Nabelschnur dann aber angezogen und das Kind erstickt hätte. Entscheidung: Es herrscht keine Klarheit darüber, dass Angekl. ihr Kind absichtlich getötet hätte, sondern nur, dass sie es fahrlässig getötet hat . . . St. G. 22 : 2 und 21 : 10 wegen fahrlässiger Tötung 1 J. Gefängnis.

Fall 50. S.D. 439/1896. *Personalien:* Justina S. 34 J. Bauerntochter, Eltern gest., hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann aber (nach eigener Aussage) weder lesen noch schreiben. *Ledig*, mittellos, in Stellung. *Niederkunft* 19/VI. 1896 morgens um 3^h im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/VI. 1896 im Walde unter

einem Wacholderstrauch mit Moos bedeckt (unter Leitung der Angekl.) gefunden. *Obduktion* 27/VI. 1896: Mädchen von 51 cm Länge, 8 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft war bemerkt worden, ebenso auch das Dünnerwerden der Angekl. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* Leugnet zuerst die Schwangerschaft und die Geburt, wäre nur erkältet gewesen, nachdem sie kaltes Wasser getrunken hätte. Schliesslich gesteht sie, ein lebendes Kind geboren zu haben, das jedoch gleich nach der Geburt von selbst gestorben sei. Schwängerer der Kätnersohn V. P. Das Kind war ein Mädchen, es hatte den Mund geöffnet und geatmet. Nachdem es von selbst gestorben war, hatte Angekl. ihre Schürze um die Leiche gewickelt und sie mit Erde bedeckt. Hatte selbst 2 Tage ohne Pflege in der Scheune gelegen. Angekl. verändert ihre Aussage: Die Geburt war um 3^h im Walde vor sich gegangen; nachdem das Kind geboren war, hatte Angekl. es auf den Bauch gelegt und das Kind mit den Händen so lange auf die Schultern gedrückt, bis sie bemerkte, dass es gestorben war. Angekl. sagt aus, die Wehen hätten plötzlich eingesetzt, als sie sich vor den Pferden des Nachbars erschreckt hätte. Sie hätte in ihrer »Ratlosigkeit» das Kind mit der Hand am Nacken gepackt, es dann auf den Rücken umgedreht, wobei das Kind noch lebte, um gleich darauf zu sterben. Beim Polizeiverhör hatte Angekl. zugegeben, die Tötungsidee sei bei Gelegenheit der Geburt in ihr entstanden. Hatte im Herbst 1895 bemerkt, dass sie in Umständen war. *Urteil. Schöffengericht* 7/VII. 1896: St. G. 22: 1— fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 6/VIII. 1896 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 5/XI. 1896 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1897.

Fall 51. S. D. 325/1897. *Personalien:* Eva H., 19 J., Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt; hat ihr ganzes Leben im Elternhause verbracht, ist konfirmiert, kann lesen, aber nicht schreiben. *Niederkunft* 19/III. 1897 zu Hause im Holzschuppen, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 27/III. 1897 im Walde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden. *Obduktion* 5/IV. 1897: Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Völlig entwickelt, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist bald nach der Geburt durch Erstikkung gestorben (möglicherweise dadurch, dass ihm die Kehle z. B. mit den Fingern zugedrückt ist). *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden, ebenso dessen Beendigung. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft vor allen, auch vor der Mutter verheimlicht und sie letzterer gegenüber auf Befragen abgeleugnet. *Angeklagte:* Bestreitet zunächst energisch sowohl die Schwangerschaft wie die Niederkunft (die Mutter desgleichen). Bei fortgesetzten Verhören gesteht Angekl., dass sie bei sich zu Hause im Holzschuppen einen ausgetragenen Knaben geboren habe, der aber tot zur Welt gekommen sei. Schwängerer der Bauernsohn L. T. Geschl. Verkehr 21/VI 1896, wonach die Menses ausblieben. Mitte Dez. 1896 hatte sie Kindsbewegungen gefühlt. Bei fortgesetztem Verhör sagt sie weiterhin aus: Begann am 19/III um etwa 6^h, während sie ihre gewöhnl. Arbeiten verrichtete, Schmerzen zu fühlen; bemerkte gegen 11^h, dass die Niederkunft bevorstand, und begab sich, ohne ihrer Mutter davon Mitteilung zu machen, in den Holzschuppen, wo alsbald die Geburt im Stehen ohne stärkere Wehen stattfand. Das Kind fiel zu Boden, wobei die Nabelschnur von selbst zerriss. Das Kind lebte, lag still auf der Erde, Angekl. nahm es in die Hand, wickelte es in ihre Schürze, überlegte einen Augenblick und zögerte; aber dann siegte die Versuchung; sie ergriff das Kind bei der Kehle, die sie in der Erdrosselungsabsicht zusammendrückte. Das Kind bewegte die Füsse, aber hörte bald damit auf. Angekl. verbarg den Leichnam zwischen einem Holzstapel und der Wand. Die Nachgeburt kam kurz darauf und mühelos. Angekl. war ca $^1/_2$ Std. in dem Schuppen gewesen. Wusch sich

die Hände und ging in die Stube, erwähnte aber nichts von dem Vorgefallenen. Fühlte sich etwas schwach im Kopf, aber sonst gesund. Am Abend ging sie, um nach dem Kinde zu sehen, am 20/III zum Baden in die Sauna und versteckte am 24/III auf dem Wege zum Arzt, den man sie zwecks Untersuchung aufzusuchen gezwungen hatte, die Leiche des Kindes, die sie in einem Bündel bei sich trug, im Wald unter einer Schneekruste. Diese Stelle gab sie dann auch an, nachdem sie gestanden hatte. *Motive:* Hatte vorher nicht daran gedacht, das Kind zu töten; als aber das Kind bei der Geburt zu Boden fiel und schrie, fuhr es ihr durch den Sinn, das Kind ums Leben zu bringen und seine Leiche im Wald zu verstecken, um der Schande und Verachtung zu entgehen. *Urteil. Schöffengericht* 1/V. 1897: . . . durch Erstickung getötet . . . St. G. 22: 1— vier (4) J. Zuchthaus. Die Anklage gegen die Mutter wegen versäumter Hilfeleistung wird verworfen. *Hofgericht Viipuri* 1/VI. 1897: St. G. 22: 1— sechs (6) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 7/IX. 1897: St. G. 22: 1— fünf (5) J. Zuchthaus.

Fall 52. S. D. 432/1897. *Personalien:* Maria N., 20 J. Dienstmädchen, Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, schreibunkundig. Ist in Stellung gewesen, aber im Nov. 1896 nach Hause zurückgekehrt. Wirtschaftl. Lage schlecht. *Niederkunft* 10/VII. 1897 um 10^h, allein im Speicher ihres Vaterhauses. Die *Leiche* des Kindes wurde in der Kiste der Angekl. gefunden, woraus sie dieselbe selbst hervorholte, nachdem sie ihre Niederkunft bekannt hatte. *Obduktion* 16/VII. 1897: Mädchen von 48 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, vermutlich durch Erstickung gest. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und sie auf Befragen geleugnet. Dieselbe war indessen bemerkt worden. *Angeklagte:* Behauptet zunächst, dass sie eine Fehlgeburt gehabt und den Fetus weit fortgebracht habe und ihn nicht suchen möchte. Bei fortgesetztem Verhör und auf die Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, öffnete Angekl. ihre Kiste, nahm die Kindesleiche heraus und gestand gleichzeitig, dass sie das Kind getötet habe, indem sie ihm die Hand auf den Mund drückte. Die Niederkunft hatte am 10 VII um 10^h im Vorratsraum stattgefunden, in den Angekl. sich begeben hatte, als sie die Geburt herannahen fühlte. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass sie 5/VII ausgerutscht sei (als unwahr bewiesen), worauf sich Wehen eingestellt hätten. Bekam am 10/VII um 6^h Wehen, ging in den Speicher, schob den Riegel vor. Etwa um 10^h erfolgte die Niederkunft im Bett. Angekl. wurde während der Geburt bewusstlos. Als sie wieder zu sich kam, lag das Kind leblos zwischen ihren Beinen, und auch die Nachgeburt war schon abgegangen. Angekl. durchtrennte die Nabelschnur, die sie unterband, wickelte das Kind in ein Laken und legte es in ihre Kiste, die sie abschloss. Die Nachgeburt begrub sie im Schafpferch. Verheimlichte die Geburt, leugnet nunmehr die Anwendung von Gewalt. Gibt den Namen des Schwängerers nicht an. *Motiv:* Fürchtete die Strenge des Vaters. *Bemerkung:* Angekl. war 11/VII den ganzen Tag auf und besuchte abends eine Tanzveranstaltung. *Urteil. Schöffengericht* 5/VIII. 1897: St. G. 22 : 1— sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 2 IX. 1897 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 20 XI. 1897 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. Das Gnadengesuch wird verworfen.

Fall 53. S. D. 459/1897. *Personalien:* Sofia Selma W., 18 J., Glasbläsertochter, ohne selbst. Beruf, *ledig*, hat die Volksschule besucht, sich immer zu Hause bei den Eltern aufgehalten, ehelich geb., Eltern leben. *Niederkunft:* 6 VIII. 1897 auf dem Abtritt zu Hause, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde vom Nachbar unter den Dielenbalken des Aborts gefunden, aus denen sie hervorragte (6/VIII- 97). *Obduktion* 13/VIII- 97: Mädchen von 48 cm Länge, mit einem 4 cm langen Erdklumpen im Munde. Gutachten: Lebend geb., fast ausgetragen, gest. durch Erstickung, weil der in den Mund gesteckte Erdklumpen das Atmen verhindert hat. *Verhör:* Über den Fund der Kindesleiche wurde dem Länsmann Anzeige

erstattet. Die Frau des Nachbarn hatte die Angekl. nach dem Abort gehen und »leer» zurückkommen sehen. Die Nachbarin hatte die Schwangerschaft der Angekl. bemerkt, ebenso die Mutter der Angekl. Die Mutter der Angekl. kam in den Abort, nachdem die Niederkunft stattgefunden hatte, bemerkte, dass er blutig war und vermutete, dass die Geburt erfolgt sei. Angekl. gestand nun ihrer Mutter die Geburt und das Versteck des Kindes. Der Vater der Angekl. war so ausser sich über das Geschehene, dass er nicht verhört werden konnte. *Angeklagte:* Gesteht, dass sie Mutter des gefundenen Kindes ist. Bemerkte im Dez. 1896, dass sie in Umstände gekommen war, glaubte ihre Schwangerschaft geheimgehalten zu haben, weil niemand sie danach gefragt hatte. Schwängerer der Glasbläser E. K., mit dem sie heimlich verlobt war, der sie aber verschmähte, als er bemerkte, dass sie schwanger geworden war. 6/VIII morgens Wehen, ging um 11^h während ihrer Wehen auf den Abort, weil sie Stuhldrang fühlte, ahnte nicht, dass die Niederkunft bevorstand. Gleich nach der Ankunft im Abort fand die Niederkunft im Stehen statt, wobei die Nabelschnur von selbst durchriss und das Kind auf den Fussboden fiel. Nachdem sie das Kind auf den Schoss genommen und besichtigt hatte, wobei sie konstatierte, dass es wie eine Leiche war, hatte Angekl. ein Brett von der Diele losgelöst, eine kleine Vertiefung in den Untergrund des Aborts gemacht und das Kind in die Vertiefung gelegt, aber in der Befürchtung, dass das Kind vielleicht doch noch am Leben wäre, hatte sie ihm etwas Erde in den Mund gesteckt, damit es erstickte, wenn es zu sich käme. Die Nachgeburt kam 7/VIII. — Bei dem Polizeiverhör hatte Angekl. einmal gestanden, dass das Kind bei der Geburt am Leben gewesen sei, dass sie ihm aber, aus Furcht, es möchte anfangen zu schreien, einen Erdklumpen in den Mund gesteckt hätte. *Schwängerer* leugnet den Geschl.-Verkehr, und behauptet, Angekl. habe sich mit anderen Männern eingelassen. *Motive:* Ahnte, dass die Eltern ausser sich geraten, wenn sie von ihrem Fehltritt erführen, und war deswegen so in Angst und Schmerz, dass sie nicht wusste, was sie tat. Fürchtete auch die Schande vor der Gemeinde. Schwängerer hatte sie verlassen. *Urteil. Schöffengericht* 3/IX. 1897: Durch Erstickung getötet... St. G. 22: 1— vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 4/X. 1897: St. G. St. G 22: 1— (3) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 21/XII. 1897 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1898.

Fall 54. S. D. 298/1898. *Personalien:* Maria Olivia B., 21 J., Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt; hat den Konfirmandenunterricht und 1 J. die Volksschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Hat ihr Leben lang zu Hause gewohnt. Wirtschaftl. Verhältnisse leidlich gut. *Niederkunft* 6/V. 1898 um 16^h, auf dem Hinterhof des Wohnhauses allein. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht gefunden. *Verhör:* Die Schwangerschaft war bemerkt worden. *Angeklagte:* Bestreitet anfangs energisch Schwangerschaft und Niederkunft. Ihr Leib sei nur infolge Erkältung angeschwollen gewesen und an dem angeblichen Tage der Geburt habe sie nur eine etwas stärkere Regel gehabt. Bei dem Nachverhör gesteht sie sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft, welch letztere 6/VI 1898 neben der Hauswand in der Einsamkeit stattgefunden hatte. Das Kind war am Leben gewesen und hatte gewimmert, Angekl. hatte ihm mit dem Fuss einen Stoss an den Kopf versetzt, worauf es keine Lebenszeichen mehr von sich gab, die Leiche mit zwei Holzscheiten bedeckt und sich in der Kammer schlafen gelegt. Bald darauf kam eine alte Frau, die sie von der Nachgeburt befreite. Am folgenden Morgen hatte Angekl. einen Kübel genommen, die Kindesleiche hineingelegt, im Schweinepferch verborgen und mit Tannenzweigen bedeckt. Später (19/V), als sie wieder nach dem Versteck sah, fand sie die Leiche nicht, sodass sie vermutet, das Schwein habe dieselbe aufgefressen. Vor Gericht fügt Angekl. hinzu, sie habe am 6/V gegen 11^h heftige Schmerzen bekommen, aber nicht begriffen, dass es Geburtswehen waren, sei um 15^h von dem Bett aufgestanden, auf dem sie ruhte, und habe ihre

Schwester nach einer Hilfsfrau ausgeschickt aber inzwischen habe die Geburt auf dem Hof neben der Hauswand im Stehen stattgefunden. Das Kind, das sie auf die Erde hatte fallen lassen, wimmerte, worauf Angekl. es mit dem Fuss an den Kopf gestossen und die Leiche versteckt hatte. Menarche mit 13 J. schmerzhaft. Geschl. Verkehr Sept. und Okt. 1897, letzte Menses Okt. 1897. *Urteil. Schöffengericht* 1/VI. 1898: . . . mit Absicht gleich nach der Geburt getötet und die Leiche vernichtet . . . St. G. 22: 1 — sieben (7) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4/VII. 1898: St. G. 22: 1 — fünf (5) J. Zuchthaus (durch Unterlassung dessen was zur Erhaltung am Leben notwendig war). *Justizdepartement* des Senats 17/VIII. 1898 — vier (4) J. Zuchthaus.

Fall 55. S. D. 185/1899. *Personalien:* Karolina K., 25 J., Kätnerstochter. *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat zu Hause bei den Eltern gewohnt. Wirtsch. Lage ziemlich schlecht. *Verstandesniveau:* Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und zweimal die Wanderschule besucht: »Lesen: genügend, Auffassungsvermögen: schlecht» (Vermerk im Pfarrattest); kann etwas schreiben. Vater der Angekl.: Angekl. ist immer etwas schwach von Verstande gewesen und hat die Einsamkeit geliebt. *Niederkunft* 2/XI. 1898 um 18.30 zu Hause bei den Eltern, allein in ihrem Zimmer. Die *Leiche* des Kindes wurde 27/XII an der von der Angekl. bezeichneten Stelle auf den Viehkoppel gefunden. *Obduktion* 29/XII. 1898: Mädchen von 50 cm Länge und 3 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet. Der Kopf ist von äusserer Gewalt getroffen worden, was den Tod zur Folge hatte. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, auch von den Eltern, die ihr Vorwürfe gemacht hatten. Angekl. hatte ihren Zustand aber geleugnet und ihn durch ihre Kleidung zu verbergen versucht. *Angeklagte:* Behauptet zuerst, nur eine Fehlgeburt gehabt zu haben, gesteht aber dann, dass sie am 2/XI- 98 abends, als sie auf den nahen Acker gegangen sei, um ihre Notdurft zu verrichten, ein totes Kind geboren habe, das sie über Nacht dort liegen liess und am folgenden Morgen nach der Viehkoppel trug, wo sie es neben einem Stein begrub. Angekl. fügt hinzu, sie hätte am 2/XI im nahen Walde Holz gesägt und hätte sich dabei wohl »einen Schaden getan», weil die Lebenszeichen der Frucht aufgehört hätten. Vor Gericht sagt Angekl. aus: Schwängerer war der Kätnersohn V. P. und der Geschl.-Verkehr hatte im Nachwinter 1898 stattgefunden. Gibt indessen zu, während der Schwangerschaft mit einem andern Manne geschl. verkehrt zu haben . . . *Etwa einen Monat vor der Geburt beschloss* Angekl., *das Kind auf* eine oder die andere Art *ums Leben zu bringen.* Die Geburt fand 2/XI. 1898 um 18.30^{h} in der Kammer der Angekl. statt, während leztere allein neben ihrem Bett auf dem Fussboden hockte. Das Kind lebte, Angekl. erdrosselte und drückte das Kind so lange mit der rechten Hand, bis es starb, legte es in ihr Kopftuch und warf es unter das Bett, wo sie den Kopf aufschlagen hörte. Bedeckte die Leiche noch mit ihrem Rock, entfernte die Spuren und legte sich zu Bett. Am folgenden Tage brachte sie den Leichnam auf die Viehkoppel der Kätnerei und versteckte sie neben einem Stein. War danach 2 Wochen krank. Der angebliche *Schwängerer* gibt zu, dass er mit der Angekl. geschl. verkehrt und ihr die Ehe versprochen habe. *Bemerkung:* Angekl. sagt aus, der Beischläfer (nicht Vater des Kindes) habe ihr geraten »das Kind Purzelbaum schiessen zu lassen», was sie so verstanden habe, dass sie das Kind töten solle. *Urteil. Schöffengericht* 28/I. 1899: St. G. 22: 1 — sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 20/II. 1899 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 12/VI. 1899 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 56. S. D. 316/1899 *Personalien:* Ulla K., 22 J., Dienstmädchen, Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., hat 6 Winter lang die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Arm. *Niederkunft* in der Nacht auf den 9/II. 1899 allein in ihrer Kammer. Die *Leiche* des

Kindes wurde 23/III. 1899 auf dem Boden gefunden. *Obduktion* 30/III. 1899: Knabe von 49 cm Länge, 6 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, gut entwickelt, lebend geboren, hat geatmet, ist aber erbarmungslos von seiner Mutter ermordet worden, die ihm Hals und Schlagadern durchschnitt und den Bauch aufschlitzte, sodass die Leber verletzt wurde. *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden. *Angeklagte:* Leugnet zunächst alles, gesteht aber, als der Arzt konstatiert, dass sie geboren hat. War in derselben Stellung ca $1^1/_2$ J. im Dienst gewesen; verliebte sich in einen Russen, mit dem sie in Geschl.-Verkehr stand, und wurde im Frühling 1898 gravid. Hatte ihre Schwangerschaft sorgfältig geheimgehalten und glaubte, dass ihr dies gelungen sei. War in der Nacht auf den 9/II. 1899 allein in ihrer Kammer, bekam Wehen, und ca 2 Std. nach dem Abgang des Fruchtwassers erfolgte schnell die Geburt. Das Kind, ein Knabe, wurde lebend geboren. Wurde, von Wehen geplagt, »gleichsam verwirrt und so vom Bösen beeinflusst», dass sie sogleich beschloss, das Kind zu töten. Versuchte es zuerst zu ersticken, aber dieser Versuch erwies sich als unwirksam. Ergriff hierauf ihre feine Stickschere, bohrte deren scharfe Spitze dem Kind in den Hals und schnitt ihm die Luftröhre durch, versteckte die Leiche in einer Nagelkiste, die sie auf den Boden trug, wo sie später gefunden wurde. Weil die Wehen so heftig waren, hatte sie nicht um Hilfe bei der Geburt gebeten. Sagt, sie habe die Tat im »*Rausch*» begangen und, als sie daraus erwachte, das Kind in seinem Blute auf der Diele liegen sehen. Ist selbst der Meinung, dass sie bei Begehung der Tat nicht zurechnungsfähig war. Leugnet, dass sie die Ermordung des Kindes während der Schwangerschaft geplant hätte. *Urteil. Schöffengericht* 10/IV. 1899: St. G. 22: 1— vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 1/VI. 1899: St. G. 22: 1— sechs (6) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 4. IX- 99 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 57. S. D. 325/1899. *Personalien:* Emma Maria H., 28 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Kätner, Eltern leben, hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Mittellos. 10 Jahre in Stellung gewesen. *Niederkunft* 15/III. 1899 in der Stadt T., im Keller des Stadthotels, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 15/III. 1899 im Keller des Stadthotels mit einem Strick um den Hals in einem Fass gefunden. *Obduktion* 18/III. 1899: Mädchen von 39 cm Länge, 2200 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, infolge Erstickung durch Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen versucht, aber man hatte ihren Zustand vermutet. Das Verweilen der Angekl. im Keller erregte Verdacht, sie wurde gesucht, wobei man ein totes Kind im Keller fand. *Angeklagte:* Die Zeugung des Kindes hatte im Sept. oder Okt. 1898 stattgefunden. Gibt zu, ihre Schwangerschaft verheimlicht zu haben (hatte auch ein Korsett getragen). War seit 1/IX 1898 im Stadthotel angestellt. 2 Tage vor der Niederkunft Wehen. Als sie 15/III bemerkte, dass die Geburt anfing, begab sie sich in dem Wunsch, ihren Zustand zu verbergen, in den Kartoffelkeller und kam dort mit einer Frühgeburt nieder. Da sie befürchtete, dass die Hoteldiener das Kind hätten schreien hören, erwürgte sie das leise stöhnende Kind mit ihrem Schürzenband, legte die Leiche in ein Kartoffelfass und ging, um einen Eimer aus der Küche zu holen, in dem sie die Leiche hinauftragen wollte, um sie dann in ihrer Kiste aufzubewahren, bis sie ihre Stellung verliess, was sie in nächster Zeit beabsichtigte. Als sie mit dem Eimer in der Hand zurückkam, bemerkte sie, dass die Kellertür abgeschlossen war. Die Niederkunft fand gegen 12^h am Tage statt. *Motive:* Leugnet, dass sie beabsichtigt habe, ihr Kind zu töten, als sie in den Keller ging, um dort niederzukommen. Als Grund für ihre Handlungsweise gibt sie an, sie habe sich vor ihren Mitangestellten geschämt, weil sie ihre Schwangerschaft geleugnet hatte. Nahm auch an, dass das Kind wegen seiner vorzeitigen Geburt nicht lebensfähig wäre. Beging die Tat aus Dummheit und wegen der heftigen Wehen. *Urteil. Amtsgericht* 18/IV. 1899: . . . nachdem sie eine ausgetragene

und lebende Frucht geboren hatte, tötete sie dieselbe durch Erwürgen . . . St. G. 22 : 1— sieben (7) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12 V. 1899: St. G. 22: 1 - fünf, (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 19 IX. 1899 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1902.

Fall 58. S. D. 335/1902. *Personalien:* Edla Emilia P., 32 J., Meiereigehilfin, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., war Einlieger. Mittellos. *Niederkunft* 19 V. 1902 hinter den Aussengebäuden des Hauses, allein. Die *Leiche* wurde 10/VI. 1902 in einer Papiertüte unter den Warenmagazin gefunden. *Obduktion* 28/VI. 1902: Knabe von 51 cm Länge, 2300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, lebensfähig, hat unvollständig geatmet, ist während des Lebens von einer Gewalt auf den Kopf (Hinterhauptsbein der lk. Seite zerbrochen) betroffen, was den Tod zur Folge gehabt hat. *Verhör:* Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und gesagt, sie leide an »Magenkatarrh». *Angeklagte:* Gibt zu, ihre Schwangerschaft u. a. durch die Kleidung verheimlicht zu haben. Erwartete die Niederkunft eine Woche später. Schämte sich, auch nur ihrer Schwester, die in demselben Hause diente, davon Mitteilung zu machen. Bei der Festnahme behauptet sie, das Kind sei tot zur Welt gekommen, gesteht dann auf Aufforderung ihrer Schwester: Bekam in der Nacht auf den 19/V. 1902 Wehen, ging hinaus (aus der Kammer, die sie zusammen mit ihrer Schwester bewohnte), kam hinter den Wirtschaftsgebäuden mit einem Knaben nieder und durchtrennte die Nabelschnur. Bei der Geburt fiel das Kind auf einen Stein. Angekl. drückte dem schreienden Kinde die Kehle zu, liess es dann auf dem Düngerhaufen liegen, ging selbst hinein und legte sich schlafen. Etwas später ging sie wieder hinaus, holte eine Schürze aus dem Speicher und kehrte zu dem Düngerhaufen zurück, wo die Nachgeburt kam, die sie in dem Düngerhaufen vergrub. Wickelte dann die Kindesleiche in ihre Schürze, legte sie so unter den Vorratsraum und rückte 2 Steine davor. Legte sich wieder zu Bett, weil sie eine heftige Blutung bekam. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe das Kind so gewürgt, dass es blau wurde. Als sie zum zweiten Mal auf den Hof ging, um nach dem Kinde zu sehen, hatte sie beschlossen, das Kind zu pflegen, falls es noch am Leben wäre, aber es war schon gestorben. *Motive:* Sie hatte die Tat »zufällig» begangen, hatte gelegentlich der Geburt den Einfall bekommen. War bei der Geburt so schwindlig, dass ihr »schwarz vor den Augen wurde». *Urteil. Schöffengericht* 28/VII. 1902: St. G. 22: 1— sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 3/IX. 1902: St. G. 22: 1— fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 26/XI. 1902 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 59. S. D. 302/1902. *Personalien:* Ida Maria V., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, Kätnerstochter, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 8 Tg. die Wanderschule besucht, kann lesen, aber nicht schreiben, mittellos. Seit vollend. 9 J. in Stellung gewesen. *Niederkunft* 26 V. 1902 in einem Wäldchen unweit des Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in einem Wäldchen in der Nähe des Gehöftes, auf dem Angekl. diente, neben einem Stein von Moos bedeckt gefunden. *Obduktion* 6/VI. 1902: Knabe von 51 ½ cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., durch Erstickung und Blutung aus dem Nabel gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft war bemerkt worden, man hatte den Verdacht, dass Angekl. ihr Kind ums Leben bringen wollte. Angekl. wurde in dem Wäldchen auf einem Mooshügel sitzend angetroffen, nachdem sie gerade ihr Kind versteckt hatte. Holte die Leiche auf Aufforderung hervor. *Angeklagte:* Hatte ihren jetzigen Dienst vor Weihnachten 1901 angetreten. Die Kindesbewegungen hatten 1 Woche vor der Geburt aufgehört. Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht habe. Es sei ihr »in den Kopf gekommen», ihr Kind zu verheimlichen, weil die Leute sich soviel mit ihrer Schwangerschaft beschäftigt hätten. War in den Wald gegangen, weil Männer in der Sauna waren, wurde im Wald von der Geburt überrascht, das Kind war tot, als es zur Welt kam, weiss

wenigstens nicht, dass es gelebt hätte. Leugnet, die Nabelschnur durchtrennt zu haben. *Urteil. Schöffengericht* 30/VI. 1902: St. G. 22: 1— drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 30/VII. 1902: St. G. 22: 1— fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 20/X. 1902 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 60. S. D. 208/1903. *Personalien:* Maria Y., 24 J. Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat keine Schule besucht, zu Hause bei den Eltern gelebt. Wirtschaftl. Lage nicht schlecht. *Niederkunft* in der Nacht auf den 2/XI. 1902 in der Milchkammer ihres Vaters, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in der Milchkammer in einer Kiste, teilweise von Ratten angefressen, gefunden. *Obduktion* 26/XI. 1902: Knabe von 55 cm Länge, 3600 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, hat gelebt und geatmet, aller Wahrscheinlichkeit nach durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Zeugung des Kindes hatte nach Angabe der Angekl. Anf. Febr. 1902 stattgefunden. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft sogar vor den Eltern geheimgehalten und sie geleugnet, wenn eine solche vermutet wurde. Gestand ihren Eltern die Niederkunft am 9/XI. Bei dem Polizeiverhör sagt Angekl. aus, sie habe sich eine Woche vor der Geburt verletzt und am Abend Kohlengas im Zimmer gehabt, weshalb sie in der Nacht aus den 2/XI. in die Milchkammer ging, um zu trinken. Dabei sei unversehens die Niederkunft erfolgt. Das Kind war tot. Angekl. war nach der Niederkunft so schwach, dass sie ihren Eltern nichts von dem Vorgefallenen mitteilen konnte. Die Niederkunft fand 2 Wochen zu früh statt. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie sei während der Geburt ohnmächtig geworden und wisse nicht, ob das Kind gelebt hätte. Möglicherweise sei das Kind bei der Geburt auf den Steinfussboden gefallen. *Bemerkung:* Angekl. hatte die Tür zu der Kammer, wo sie die Kindesleiche versteckt hatte, zugenagelt. War am 2/XI zum Tanzen gegangen. *Urteil. Schöffengericht* 24/II. 1903: St. G. 22: 1— vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 11/III. 1903 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 8/VIII. 1903: . . . kein Beweis, dass absichtlich getötet . . . hatte sich selbst in einen hilflosen Zustand versetzt . . . St. G. 22: 2 wegen fahrlässiger Tötung zwei (2) J. Gefängnis.

Jahr 1903.

Fall 61. S. D. 267/1903. *Personalien:* Alma Aleksandra L., 24 J. Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt. Konfirmiert, lese-, aber nicht schreibkundig. Seit vollend. 14. Lebensj. in Stellung. Völlig mittellos. *Niederkunft* 19/III. 1903 nachmittags, allein in der Sauna. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/III. 1903 in Lumpen gewickelt in dem Speicher der Dienstherrschaft gefunden. *Obduktion* 14/IV. 1903: Mädchen von 52 cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist durch Erstickung infolge von Strangulation gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft war bemerkt worden, Angekl. hatte sie aber verheimlicht und auf Befragen geleugnet. Der Bauer fand die Kindesleiche im Speicher. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter N. M. Bemerkte ihren Zustand Anfang Sept. 1902. War bei ihrem Dienstantritt im Herbst schon in Umständen. Gibt zu, dass sie ein lebendes Kind geboren habe, das bald darauf von selbst gest. sei. Vor Gericht gesteht sie, dass sie 19/III um 15^h in der Sauna des Hauses niedergekommen sei, nachdem sie sich den ganzen Tag über sehr unwohl gefühlt hatte. Hatte die Nabelschnur durchgerissen. Das Kind lebte und kicherte. Angekl. wickelte es in eine Art Windel, nahm ihr Zopfband und band es dem Kinde um den Hals. Das Kind mochte wohl $^1/_2$ Std. am Leben gewesen sein. Nachdem es gestorben war, legte sie es hinter den Saunaofen unter einen Trog, von wo sie die Leiche am folgenden Tage in den Speicher brachte, wobei sie dieselbe zunächst unter ihr Bett und dann in die Ecke gelegt hatte, wo sie der Bauer fand. Hatte dem Schwängerer nichts von ihrer Schwangerschaft mitgeteilt.

Motiv: Wollte ihre Schwangerschaft verheimlichen, aus Furcht, von der Dienstherrschaft getadelt zu werden, weil sie ihren Dienst in diesem Zustande angetreten hatte. *Urteil. Schöffengericht* 24/IV. 1903: St. G. 22: 1— vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 20/V. 1903 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 4./II. 1904 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1904.

Fall 62. S. D. 76/1905. *Personalien:* Edit Irene S., 25 J., Dienstmädchen, Kätnerstochter, *ledig*, konfirmiert, kann lesen, nicht schreiben, hat seit 5 J. in verschiedenen Stellungen gedient. Mittellos. *Niederkunft* in der Nacht auf den 6 X. 1904 bei vorübergehendem Aufenthalt in einer Wohnung und in einem Zimmer, wo ein Ehepaar schlief, das nichts von der Sache bemerkt hat. Die *Leiche* des Kindes wurde am Morgen des 6/X. im Bett neben der Angekl. gefunden. *Obduktion* 21/X. 1904: Mädchen von 55 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat nach der Geburt gelebt, ist während seines Lebens von einer äusseren Gewalt betroffen worden (Druck auf Nase und Mund); der Tod ist durch Erstickung erfolgt. *Verhör:* Im Bett der Angekl. wurde das tote Kind gefunden. *Angeklagte:* War 5/X. 1904 zu ihrer Cousine gereist, hatte über Kopfschmerzen geklagt und gebeten, sich hinlegen zu dürfen. In der Nacht hatte die Geburt in demselben Zimmer stattgefunden, wo das Ehepaar schlief. Angekl. behauptete, die Niederkunft sei ihm Schlaf vorsichgegangen, denn beim Erwachen hätte sie ihr Bett nass und das Kind tot am Fussende des Bettes gefunden. Hatte die Geburt erst in 2 Wochen erwartet. Behauptet, das Kind sei 2 Wochen vor der Geburt aus unbekannten Gründen im Mutterleib abgestorben. Bestreitet, dass sie den Tod des Kindes absichtlich herbeigeführt habe, und bleibt bei ihrer Behauptung, sie wäre im Schlaf niedergekommen. *Bemerkung:* Angekl. wurde in das Provinzialkrankenhaus Vaasa geschickt, wo sie sich bis 9/XI. 1904 aufhielt. *Urteil. Schöffengericht* 25/XI. 1904: St. G. 22: 1— drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 17/I. 1905: St. G. 22: 1— sechs (6) J. Zuchthaus. (nach Abstimmung). *Justizdepartement des Senats* 11/IV. 1905: St. G. 22: 1— fünf (5) J. Zuchthaus.

Jahr 1905.

Fall 63. S. D. 20/1906. *Personalien:* Maria Kustaava L—J., Bauersfrau, *verheiratet. Niederkunft* 9/V. 1905 im Elternhause der Angekl., in Gegenwart und unter Assistenz ihrer Mutter. Die *Leiche* des Kindes wurde in einem Brunnen gefunden, in den sie die Mutter der Angekl. gleich nach der Geburt des Kindes getragen hatte. *Obduktion.* Gutachten: Ausgetragenes, lebensfähiges Mädchen, das sehr unvollständig geatmet hat, entweder aus Mangel an Pflege oder wegen einer ihm zugefügten Gewalt gestorben ist. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft vor allen anderen ausser vor ihrer Mutter geheimgehalten. *Bemerkung:* Die Protokolle des Schöffengerichts fehlen. *Urteil. Schöffengericht* 14/VI. 1905: . . . infolge unerlaubten Verkehrs in Umstände gekommen . . . Angekl. und ihrer Mutter haben absichtlich das von M. K. L -J. lebend geborene Kind gleich nach der Geburt zusammen getötet. Maria Kustaava L—J. wird laut St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zu sieben (7) J. Zuchthaus und ihre Mutter nach St. G. 21: 2 wegen beabsichtigten Totschlags zu einer Zuchthausstrafe von acht (8) Jahren verurteilt. *Hofgericht Vaasa* 21/IX. 1905 . . . nachdem sie durch unerlaubten Verkehr schwanger geworden war und in Anwesenheit und unter dem Beistand ihrer Mutter eine ausgetragene und lebensfähige Frucht geboren hatte, die bei sorgfältiger Pflege hätte am Leben bleiben können, obwohl sie nur unvollständig geatmet hat . . . die Frucht ist unmittelbar nach der Geburt entweder aus Mangel an Pflege oder infolge von Gewalt gestorben, da es sich aber entgegen der verneinenden Aussage

der beiden Angekl. nicht beweisen lässt, dass sie dieselbe absichtlich durch Handanlegung oder Unterlassung getötet hätten . . . und als Ursache nur Fahrlässigkeit übrigbleibt . . . wird Maria Kustaava L—J. nach St. G. 22: 2 und 21: 10 wegen fahrlässiger Tötung zu zwei (2) J. Gefängnis und ihre Mutter nach St. G. 21: 10 ebenfalls wegen fahrlässiger Tötung zu zwei (2) J. sechs (6) Mon. Gefängnis verurteilt. *Justizdepartement des Senats* 7/III. 1906 . . . untersucht die Sache nicht, weil der Länsmann sich sein Äusserungsrecht in bezug auf die Entscheidung des Hofgerichts nicht vorbehalten hat.

Fall 64. S.D. 116/1906. *Personalien:* Reeta Vappu P., 20 J. Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, ist ihr Leben lang als Gehilfin der Mutter zu Hause gewesen. Wirtschaftl. Lage zieml. gut. *Niederkunft* in der Nacht auf den 30/X. 1905 in dem Vorratsraum ihres Elternhauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde, in einen Sack gewickelt, in der Kiste der Angekl. gefunden. *Obduktion* 1/XII. 1905: Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Gut entwickelt, neugeboren, ausgetragen, lebend geb., durch Erstickung gestorben (möglicherweise durch Zudrücken der Kehle verursacht). *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. Mutter der Angekl. leugnet, dass sie etwas von dem Zustand der Angekl. gewusst hätte. Als der Länsmann zur Untersuchung der Sache ins Haus kam, leugnete Angekl. energisch, schwanger gewesen zu sein, und erklärte, sie habe an einer »Frauenkrankheit» gelitten. Als der Länsmann den Kistenschlüssel der Angekl. verlangte, wollte sie ihn diese nicht herausgeben, gab ihn aber schliesslich doch und gestand gleichzeitig, dass sie in der Nacht auf den 30/X. ein Kind geboren habe, das sogleich, nachdem es die kalte Luft eingeatmet hatte, gestorben sei. Hatte die Leiche in ihrer Kiste versteckt, wo sie auch gefunden wurde, als man die Kiste auf Betreiben des Länsmanns am 27/XI. 1905 öffnete. Vor Gericht fügt Angekl. hinzu: Die Geburt habe stattgefunden, während sie in dem Vorratsraum allein war. Sie sei während der Geburt ohnmächtig geworden, wisse also nicht, wie das Kind gestorben sei. Hatte sich geschämt, ihre Mutter um Hilfe zu bitten. Leugnet die absichtliche Tötung. *Bemerkung:* Angekl. hatte die Kindesleiche beinahe 1 Mon. in ihrer Kiste aufgehoben. *Urteil. Schöffengericht* 4/1. 1906: St. G. 22: 1— sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 3/II. 1906: St. G. 22: 1—fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 9/IV. 1906 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* In dem Protokoll des Schöffengerichts findet sich folgende Eintragung über die Angeklagte: Blondhaarig, schlank, von schönem Aussehen.

Fall 65. S. D. 164/1906. *Personalien:* Wilhelmina S., 26 J. Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., konfirmiert, kann lesen, aber nicht schreiben. Bis zum 18. Lebensjahr bei Verwandten aufgezogen, hat seitdem in versch. Stellungen gedient. *Niederkunft* in der Nacht auf den 5/XI. 1905 in einer Bodenkammer ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am Morgen des 5/XI. 1905 in einer Kiste im Kleiderschrank der Angekl. gefunden, einen Sackstreifen um den Mund und die Nasenlöcher gebunden. *Obduktion* 23 XI. 1905: Knabe von 49 cm Länge und 2900 g Gewicht. Gutachten: Lebend geb., hat vollständig geatmet, ist durch Erstickung gestorben (möglicherweise unter Mitwirkung einer geringeren gegen den Kopf gerichteten Gewalt.) *Verhör:* Das Ereignis kam am Morgen nach der Geburtsnacht heraus. Angekl. hatte ihre Stellung schon gekündigt, wohnte aber noch in ihrer Kammer. Es wurde eine Hebamme geholt, um der Angekl. Hilfe zu leisten. Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. Angekl. wurde 3 Tg. nach ihrer Niederkunft nach der Stadt L. befördert, um ärztliche Behandlung zu erlangen. *Angeklagte:* Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. Schwängerer der Arbeiter I. H. Heiratsversprechen. Angekl. hatte keine Gelegenheit gehabt, dem Schwängerer von ihrem Zustand Mitteilung zu machen. Angekl. sagt aus, sie habe nicht berechnet, wann die Geburt

stattfinden sollte. Bekam in der ersten Hälfte der Nacht auf den 5/XI. 1905 heftige Wehen, befand sich allein in ihrer Kammer, die sie noch bewohnte, obwohl sie nicht länger in Dienst war. Die Wehen dauerten 2 Std. Dann stand Angekl. auf, und die Niederkunft erfolgte im Stehen auf dem Fussboden. Liess das Kind auf dem Fussboden liegen, ohne die Nabelschnur, die von selbst abgerissen war, zu unterbinden, legte sich stattdessen ins Bett, um auszuruhen, stand aber nach einiger Zeit wieder auf und steckte das Kind in einen Sack. Weiss selbst nicht, warum sie ihm einen Sackstreifen um den Mund gebunden hat. Legte den Sack in eine Kiste in ihrem Schrank, wusch den Fussboden auf und ging zu Bett, weil sie sich unwohl fühlte. Auf die Frage, ob sie ihr Kind nicht mit Gewalt getötet hätte, antwortet Angekl. »Vielleicht». *Die Hebamme* sagt aus, dass Angekl. nachdem das Kind aufgefunden worden war, ganz gleichgültig wirkte und ganz, »als ob sie nicht bei vollem Verstande wäre». *Urteil. Schöffengericht* 3/I. 1906: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6/II. 1906: St. G. 22: 1— drei (3) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 29 V. 1906 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* Eintragung im Protokoll des Schöffengerichts: Angekl. robust, gesund aussehend.

Jahr 1906.

Fall 66. S. D. 349/1906. *Personalien:* Anna Maria M., Bauerntochter, *ledig*. *Niederkunft* 20/I. 1906 im Kuhstall ihres Elternhauses, wahrscheinlich in Gegenwart der Mutter (kein vollgültiger Beweis). Beim *Verhör* kommt zu Tage, dass Angekl. (unter Beihilfe der Mutter?) das Kind unmittelbar nach der Geburt durch Zertrümmerung des Kopfes g.tötet hat. Die Protokolle des Schöffengerichts fehlen. *Urteil.* Das *Schöffengericht* 23/IV. 1906 verurteilt die Angekl. nach St. G. 22 : 1 und 3 : 2 : 1 (Angekl. hatte das 15., aber nicht das 18. Lebensj. vollendet) zu vier (4) J. Zuchthaus und ihre Mutter nach St. G. 22: 1: 3 (wegen Teilhaftigkeit) und 21: 2: 1 und 5: 3: 1 sowie 3: 2: 1 zu fünf (5) J. Zuchthaus. Das *Hofgericht Vaasa* 30/5. 1906 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts in bezug auf Anna Maria M., aber verurteilt die Mutter laut St. G. 21: 1 und 5: 1 wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus (im Einverständnis mit Absicht ermordet). Beschluss nach Abstimmung. *Justizdepartement des Senats* 19/IX. 1908: . . . unbewiesen geblieben ist, dass die Mutter der Gebärenden das Kind zusammen mit der Gebärenden ermordet hätte, dass sie aber dies Verbrechen durch Rat und Tat unterstützt hat . . . verurteilt deshalb die Mutter der Gebärerin St. G. 22: 1: 3 und 21: 1 und 5: 3 und 3: 2: 1 wegen Beihilfe zum Mord zu sechs (6) J. Zuchthaus (Seitens der Gebärerin war die Sache nicht der Überprüfung durch das Justizdep. des Sen. unterzogen worden).

Fall 67. S. D. 422/1906. *Personalien:* Johanna Reetta R., 27 J., Einliegertochter, ehelich geb., Eltern leben, *ledig*, ist zu Hause und anderswo auf Arbeit gewesen, hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen, aber nicht schreiben. *Charakter und geistiges Niveau:* Die frühere Brotherrin und die Wanderschullehrerin der Angekl., die als Zeugen erschienen sind, sagen aus: Angekl. ist kränklich, von wunderlichem Charakter, nicht ganz richtig bei Verstande, nervenschwach. *Niederkunft* 31/III. 1906: Zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 19/IV, 1906 mit Moos bedeckt unter der Stubenecke gefunden. *Obduktion* 27/IV- 06: Mädchen von 50 cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist kurz nach der Geburt durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden. *Angeklagte:* Schwängerer der Knecht J. K. Angekl. behauptet zuerst, dass überhaupt kein Kind sondern nur Eiter und »Mus» gekommen sei. Behauptet, sie sei vergewaltigt worden. Behauptet, die Menses wären fast bis zur Geburt regelmässig aufgetreten, sodass sie sich selbst nicht klar über ihren Zustand war. Die Niederkunft fand

31/III in ihrem Bett unter der Decke statt, während Angekl. schlief. Als sie erwachte, lag das Kind auf dem Munde; sie wickelte es in ihr Kopftuch und legte es ans Kopfende ihres Bettes. Hatte das Kind am 3/IV betrachtet, das jetzt »herrlich» aussah, obwohl es nach der Geburt »hässlich» ausgesehen hatte. Sie hatte die Nachgeburt davon abgetrennt und alles unter den Zaunstangen versteckt, von wo sie es später unter die Hausecke trug und mit Moos und Erde bedeckte. Nachdem sie zunächst auf der Behauptung bestanden hat, dass die Geburt in bewusstlosem Zustand erfolgt ist, gesteht sie später, dass sie dem Kinde bald nach der Geburt mit der Hand die Kehle zugedrückt habe, um ihm den Garaus zu machen und es dann an das Kopfende ihres Bettes gelegt hätte. Sagt, sie wusste nicht, ob es ein Kind oder ein Teufel war, sie hätte »jenem Gegenstand» die Kehle zugedrückt. Erst als sie dasselbe am 3 IV. betrachtete, hätte sie begriffen, dass es ein Kind gewesen war. *Motive:* Die Menschen waren böse, niemand war freundlich zu ihr. Sie hätte die Tat nicht begangen, wenn man sie nicht so entsetzlich gequält hätte. Ein Zeuge behauptet, die Mutter der Angekl. habe dieselbe fleissig massiert und ihr auch bei der Geburt beigestanden. *Urteil. Schöffengericht* 3/VIII. 1906: St. G. 22: 1— vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 13/IX. 1906 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 18/XII 1906 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 68. S. D. 380/1906. *Personalien:* Rosa Wilhelmina H., 22 J., Dienstmädchen, Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. Mittellos. *Niederkunft* 10 V. 1906 in ihrer Dienststelle hinter dem Hühnerstall allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 11/V. 1906 unter der Bank der Viehküche in einem leeren Strömmingsfass gefunden. *Obduktion* 23/V. 1906: Mädchen von 42 cm Länge, 1500 g Gewicht, in verwestem Zustand. Gutachten: Neugeboren, nicht ausgetragen und nur im Ausnahmefalle lebensfähig, hat fast vollständig geatmet: Am Halse eine wahrscheinlich durch Schneiden hervorgebrachte Wunde. Tod infolge Erstickung oder Verblutung aus der Halswunde. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, Angekl. hatte sie aber auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter V. H., die Regel blieb im Okt. 1905 fort. Gesteht erst nach mehrfachem Leugnen, dass die Niederkunft stattgefunden hat und gibt auch zu, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht habe Die Niederkunft erfolgte 10/V. 1906 um 19.30^{h}. Angekl. war im Kuhstall und im Hühnerhof auf Arbeit gewesen, als sie Kopfschmerz und Schwindel empfand; ging hinter den Hühnerstall und hockte sich nieder, um ihre Notdurft zu verrichten, wurde ohnmächtig, und als sie wieder zu sich kam, war das Kind geboren. Angekl. kann sich aber nicht besinnen, ob es Lebenszeichen aufgewiesen hatte, jedenfalls war es bald gestorben. Riss die Nabelschnur mit den Händen durch, wickelte die Kindesleiche und die Nachgeburt in ihre Schürze und trug sie in die Viehküche, wo sie dieselben in ein leeres Strömmingsfässchen unter die Bank legte. Bestreitet, dass sie Gewalt angewendet und ihr Kind getötet habe. *Motiv:* In ihrer Beschwerde führt Angekl. an, sie sei ein Gegenstand des ständigen Spottes und der Beschimpfung gewesen, man habe sie nicht zu ihren Eltern gelassen, obgleich man um ihren Zustand wusste und habe sie hart arbeiten lassen. *Urteil. Schöffengericht* 4/VII. 1906: St. G. 22: 1 . . . durch Handanlegung . . . vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 16/VIII. 1906: St. G. 22: 1— drei (3) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 21/XI. 1906: Bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1908.

Fall 69. S. D. 346/1908. *Personalien:* Maria Henriika J., 26 J. Tagelöhnerin, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Konfirmiert, hat einen kleinen Kramhandel betrieben, Gelegenheitsarbeiten ausgeführt, besonders geschneidert. Hat zusammen mit ihrer Schwester gewohnt. Wirtschaftliche Lage befriedigend. *Niederkunft* zwischen dem 13.

und 16. III.1908 auf dem Trockenboden eines Hauses in der Stadt I. Die *Leiche* des Kindes wurde 18 III. 1908 in der Erdfüllung des Bodens gefunden. *Obduktion* 27 III. 1908: Knabe von 49½ cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, lebensfähig, hat bei der Geburt gelebt und ist unmittelbar darauf wahrscheinlich durch Erstickung gest., die wahrscheinlich absichtlich herbeigeführt wurde, indem man dem Kinde Erde in Mund und Nasenlöcher gesteckt hat. *Verhör:* Man hatte die Schwangerschaft der Angekl. vermutet und darüber gemunkelt, aber Angekl. hatte ihren Zustand auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Schwängerer der Bauernsohn M. E. Danach behauptet sie, dass eine andere Person des Kindes Vater sei. Hatte diesem von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, aber keine Antwort erhalten. Verheimlichte ihre Schwangerschaft und bestritt sie allen, auch ihrer Schwester gegenüber. Erklärt erst, sie sei auf der Treppe hingefallen und habe eine vorzeitige Frucht geboren, die sie mit dem Schmutzwasser unter den Abort geworfen hätte, da sie nicht verstand, dass man sie hätte zeigen müssen. Verändert ihre Aussage dann und erklärt, sie sei am 13/III. als sie die Niederkunft herannahen fühlte, heimlich auf den Boden ihrer Wohnung gegangen, wo sie einen Knaben gebar, der atmete, aber nicht schrie. Leugnet, dass sie das Kind erstickt habe. Vor Gericht behauptet sie wiederum, das Kind hätte nicht geatmet, und sie habe ihm ihren Atem in den Mund geblasen. Machte eine Vertiefung in der Erdfüllung und begrub das Kind darin. Die Nachgeburt kam 16/III Ein Zeuge gibt an, er habe 16/III ein Kind schreien hören *Urteil. Amtsgericht* der Stadt I. 22/IV. 1908: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 25/V. 1908 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts. *Justizdepartement des Senats* 15/VIII. 1908 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 70. S.D. 199/1909. *Personalien:* Aina Lydia J., 25 J., *ledig*, Altsitzerstochter, ehelich geb., Eltern leben, hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, ihr ganzes Leben zu Hause bei den Eltern zugebracht. Wirtschaftliche Verhältnisse ganz gut. *Niederkunft* in der Nacht auf den 21/XI. 1908 in ihrer Wohnung bei den Eltern, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht gefunden. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt, aber von der Angekl. und ihrer Mutter geleugnet worden. Beim Polizeiverhör wurde alles sowohl von der Angekl. wie von ihrer Mutter abgeleugnet. *Angeklagte:* Leugnet zunächst alles, auch ihre Schwangerschaft, als aber bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt worden ist, dass sie kürzlich geboren hat, gesteht sie folgendes: 20/XI. 1908 fühlte sie sich unwohl, bekam Wehen, konnte nicht einschlafen, bemerkte, dass die Geburt im Anzug war, stand aus dem Bett auf, in dem sie zusammen mit der Mutter schlief (auch der Vater schlief in demselben Zimmer) und ging in den Vorflur, wo die Geburt im Dunkeln stattfand. Das Kind kam lebend zur Welt, strampelte und schrie. Die Geburt war in einen Eimer erfolgt. Angekl. beschloss dann, das Kind zu töten, *um der Schande zu entgehen:* Sie erstickte das Kind, indem sie ihre Hand fest gegen seinen Mund presste, trug das Kind hierauf im Eimer nach dem etwa ½ km weit entfernten Fluss, dessen Eisdecke teilweise geschmolzen war, und warf das Kind hinein. Danach ging sie nach Hause und legte sich schlafen. Am folgenden Tage fühlte sie sich krank und erzählte ihrer Mutter von der Geburt. Der Tötungsgedanke war gleich nach der Geburt in ihr aufgestiegen. *Mutter der Angekl.:* Bemerkte 20/XI, dass ihre Tochter sich in einem Zustand befand, der die Niederkunft für die folgende Nacht erwarten liess, bemerkte auch, dass Angekl. in der Nacht auf den Flur ging und hörte ein leises Kinderweinen. Hatte auch das tote Kind im Vorflur gesehen. Hatte den Abgang des Fruchtwassers bemerkt (schlief mit der Angekl. im gleichen Bett). War trotzalledem nicht hingegangen, um ihrer Tochter bei der Geburt zu helfen. Angekl. hatte ihr später erzählt, dass sie das Kind erstickt habe. *Bemerkung:* Der Schwängerer war der Angekl. unbekannt. Geschlechtsverkehr Ende Febr. 1908, bemerkte ihre Schwangerschaft Anfang Juni 1908. *Urteil. Schöffengericht* 4/I. 1909: St. G. 22: 1— fünf (5) J.

Zuchthaus. Die Mutter der Angekl. wird nach St.G. 22 : 3 zu zwei (2) J. Gefängnis verurteilt. *Hofgericht Turku* 3/II. 1909 die Angekl. wegen Kindesmord drei (3) J. Zuchthaus. Das Urteil des Schöffengerichts für die Mutter der Angekl. wird bestätigt. *Justizdepartement des Senats* 21/IX. 1909: Die Beschwerde der Mutter wird verworfen, das Urteil bleibt bestehen.

Fall 71. S. D. 157/1909. *Personalien:* Hulda Irene V., 28 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt; hat 4 J. gedient, den Konfirmandenunterricht und 4 J. die Volksschule besucht. *Niederkunft* 28/XII. 1908 in Helsinki in ihrer Dienststelle, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 28/XII. 1908 in der Wohnung der Angeklagten in Papier und Kleidungsstücke gewickelt gefunden. *Obduktion* 29 XII. 1908: Mädchen von 50 cm Länge, 2250 g. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., ist ohne die notwendige Pflege geblieben, einige Stunden nach der Geburt infolge äusserer Gewalt, durch Schlag auf den Kopf, gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war nicht bemerkt worden, sie hatte ihren Zustand verborgen. *Angeklagte:* Leugnet die Geburt. Es wird ein Arzt zugezogen, der feststellt, dass die Geburt stattgefunden hat. Der Arzt verlangt das Kind zu sehen, worauf Angekl. es herbeiholt. Später gesteht sie: Schwängerer der Arbeiter A. K. Die Wehen setzten 27/XII. 1908 um 23^h ein; hatte die Geburt noch nicht erwartet, ging im Laufe der folgenden Nacht mehrmals auf das WC, ebenso morgens nach 6^h, wobei die Geburt rasch im Stehen vorsichging und das Kind auf den Fussboden fiel, bevor sich Angekl. noch hatte niedersetzen können. Sagt, sie wüsste nicht, ob das Kind lebte, wickelte es in ihren Unterrock und noch einen Teppich darum und warf das Bündel aus ca 1 m Höhe hinter die Badewanne. Hatte das Kind nicht schreien hören. Als das Kind bei der Geburt auf den Fussboden fiel, riss die Nabelschnur. Leugnet die Tötungsabsicht. Wurde in die Entbindungsanstalt geschickt. *Motiv:* Gibt als Grund dafür, weshalb sie das Kind hinter die Wanne geworfen hat, Furcht und Scham an. Sagt, sie habe sich bei der Geburt in einem erregten Gemütszustand befunden. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 20/I. 1909: St. G. 22: 2 und 21: 10 (wegen fahrlässiger Tötung) sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 16/III. 1909: St. G. 22 : 1 wegen Kindesmord drei (3) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 10/V. 1909 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1909.

Fall 72. S. D. 55/1910. *Personalien:* Ida Petronella S., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Kätner, Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen, aber nicht schreiben, seit Vollendung des 8. Lebensjahrs in Dienst gewesen. Mittellos. *Niederkunft* 27/VIII. 1909 um 23^h in der Leutestube. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 10/IX. 1909: Mädchen von 55 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat gelebt und geatmet, ist durch Erstickung gestorben (offenbar dadurch, dass ihm Mund und Nase verstopft wurden). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, und ihr Zustand war bekannt. *Angeklagte:* Erklärt, sie habe eine tote Frucht geboren. Vor der Geburt heftige Wehen, stand aus dem Bett auf, fiel aber ohnmächtig auf den Fussboden. Als sie erwachte, war die Geburt vorbei und das Kind gestorben. Hatte die Niederkunft erst etwa 2 Wochen später erwartet, vermutet, dass das Kind ein paar Tage vor der Geburt abgestorben sei. Schwängerer der Arbeiter O. N. *Zeuge:* Angekl. hatte geschrien und Zeuge hatte sie auf dem blossen Fussboden liegend gefunden, das tote Kind neben sich. *Urteil. Schöffengericht* 5/X. 1909: St. G. 22: 1— drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6/XI. 1909: . . . . nicht erwiesen, dass mit Absicht . . . St. G. 22 : 2 und 21 : 10 wegen fahrlässiger Tötung sechs (6) Mon. Gefängnis. (Abstimmung: Abweichende Meinung über die Länge der Freiheitsstrafe). *Justizdepartement des Senats* 21/III. 1910 (der Länsmann legt gegen die Entscheidung Beschwerde ein) bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1912.

Fall 73. S. D. 183/1913. *Personalien:* Hilda Aleksandra S., 20 J., Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Ist schreib- und lesekundig, hat ihr ganzes Leben in der Kätnerei bei ihrem Bruder zugebracht, hat in Haus- und Landwirtschaft gearbeitet. Mittellos. *Niederkunft* 26/X. 1912 hinter dem Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes, wurde 27/X. 1912 hinter dem Abort mit Torf bedeckt gefunden. *Obduktion* 6/XI. 1912: Knabe von 51 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, lebend geb, hat gelebt und vollständig geatmet, ist kurze Zeit nach der Geburt durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. und ihre Mutter hatten die Schwangerschaft geleugnet, die gleichwohl bemerkt war. *Angeklagte:* Hatte mit verschiedenen Männern geschlechtlich verkehrt. Letzte Menses im Frühling 1912, Kindsbewegungen seit Ende Sept. Hatte sich am Tage vor der Niederkunft, insbesondere aber am Abend des Niederkunftstages unwohl gefühlt. Die Niederkunft fand hinter dem Abort rasch ohne stärkere Schmerzen statt. Gibt zu, dass sie dem Kinde ihr Strumpfband und ein Strohseil um den Hals gelegt habe, sagt aber, sie wüsste nicht warum. War bei Gelegenheit der Geburt so schwach, dass sie sich nicht richtig daran erinnern kann; erinnert sich auch nicht, ob das Kind lebte. *Bemerkung:* Es wurde gemunkelt, dass die Mutter der Angekl. versucht habe, das Kind durch Massieren der Angekl. abzutreiben. Die Kindesleiche wurde mit Torf bedeckt, der von anderswo herbeigeschafft war. *Urteil. Schöffengericht* 21/XI. 1912: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 23/I. 1913 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 29/V. 1913 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1913.

Fall 74. S. D. 468/1913. *Personalien:* Selma Vilhelmina T., 21 J. *ledig*, Schneiderin, ehelich geb., Vater Arbeiter, Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 Klassen Volksschule besucht. Bis zum voll. 17. Lebensj. zu Hause, hierauf nach Helsinki in Dienst. Seit 2 J. Schneiderin. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 15/III. 1913 in ihrem Zimmer, allein. Die Leiche des Kindes wurde nicht versteckt. Das *Kind* wurde noch lebend angetroffen, starb aber, nachdem es etwa einen Tage gelebt hatte. *Obduktion* 18/III. 1913: Knabe von 50 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, ist wahrscheinlich am ersten Tage nach der Geburt durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt war. Die Zimmerwirtin, die Krankenschwester und Hebamme ist, hatte Verdacht geschöpft, als sich Angekl. in ihr Zimmer eingeschlossen hatte, in dem es dunkel war, und trotz ihres Klopfens die Tür nicht öffnete, worauf Zeugin der Angekl. mit der Polizei drohte. Dann hatte Angekl. die Tür geöffnet, und es hatte sich herausgestellt, dass das Kind geboren war, auf einer Filzdecke am Fussboden lag und blaue Male am Halse aufwies. Das Kind war noch am Leben, starb aber am folgenden Tage. Angekl. hatte keine Vorkehrungen für die Geburt getroffen. *Angeklagte:* Die Schwangerschaft war normal verlaufen; Angekl. erwartete die Niederkunft am 20/III und wollte eine Entbindungsanstalt aufsuchen. Am 14/III. war sie um 20^h von der Arbeit gekommen und hatte sich um 23.30^h schlafen gelegt; einige Stunden später hatte die Geburt stattgefunden. Die Niederkunft erfolgte, ohne dass Angekl. Wehen gefühlt hatte. Sie stand aus dem Bett auf, um Wasser zu lassen; aber das Kind wurde geboren, als sie erst ein Bein auf dem Fussboden hatte, und fiel in das neben dem Bett stehende Nachtgeschirr, das umkippte, wobei die Nabelschnur durchriss. Legte das schreiende Kind in die Filzdecke, erinnert sich aber nicht, das Kind an der Kehle berührt zu haben, hörte das Klopfen der Zimmerwirtin, hatte die Tür zuerst nicht geöffnet, dies aber nachher doch getan. Die Wirtin kam herein und nahm

das Kind aus der Decke. War so schwindlig, dass sie die Tür zuerst nicht öffnen konnte, hatte die Drohung mit der Polizei nicht gehört. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* St. G. 22: 1 wegen Kindesmord (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4/VI. 1913 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts. *Justizdepartement des Senats* 13/X. 1913 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Gnadengesuch wird verworfen.

Fall 75. 1913. IV: 40. *Personalien:* Edit Emilia L., 24 J., Dienstmädchen, Fabrikarbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit vollend. 15. Lebensjahr in Stellung gewesen. Mittellos. *Niederkunft* 3/X. 1913 um 19—20^{h} hinter dem Kuhstall auf dem Düngerhaufen, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 6/X. 1913 mit einem Strumpfband um den Hals auf dem Düngerhaufen an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden. *Obduktion* 9/X. 1913: Mädchen von 53 cm Länge, 4300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat gelebt und geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft zu verbergen gesucht, u.a. ein Korsett getragen. *Angeklagte:* Schwängerer der Gefangenwärter V.O. Die Menses hörten im Febr. 1913 auf, Kindsbewegungen fühlte sie zuerst im Juni 1913. Beim Verhör bestreitet Angekl. anfangs energisch sowohl Schwangerschaft wie Geburt, gesteht aber schliesslich: Hatte sich 3/X. 1913 unwohl gefühlt und war von der Arbeit fortgeblieben, bekam um 8^{h} Wehen, ging auf den Abort und von dort hinter den Kuhstall auf den Düngerhaufen, wo sie in Hockstellung zwischen 19—20^{h} niederkam. Hielt das Kind für tot, liess es nackt auf dem Düngerhaufen liegen, auf dem sie selbst $^{1}/_{2}$ Std. ruhte. Band dann ihr Strumpfband zweimal fest um den Hals des Kindes, versteckte den Leichnam und die Nachgeburt, die zugleich mit dem Kinde gekommen war, in dem Düngerhaufen. Ging dann ins Dorf und von dort in ihre Wohnung. Verheimlichte die Geburt. Leugnet die absichtliche Tötung. *Urteil. Schöffengericht* 4/XI. 1913 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku:* 8/XII. 1913 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht bei der Höchsten Instanz überklagt.

Jahr 1920.

Fall 76. 1920. V: 16. Ida Maria P., 23 J., Arbeitertochter, *ledig*, ehelich geb., mittellos. Im E-schen Hause in Stellung. *Niederkunft* 13/IV. 1920 im Abort, ca 6^{h} morgens. Das *Kind* wurde noch lebend angetroffen, starb aber am Abend des Geburtstages. *Obduktion* 20/IV. 1920: Mädchen von 48 cm Länge, 2 kg Gewicht. Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, hat nach der Geburt wenigstens einige Stunden gelebt, ist gleich nach der Geburt von einer erheblichen äusseren Gewalt am Kopf betroffen worden, derzufolge Blutungen im Gehirn entstanden sind, die den Tod herbeigeführt habe. *Verhör:* Die Hausfrau hörte ein Kind hinter dem Ofen des Waschhauses weinen. Auf ihr Verlangen holte Angekl. das Kind hervor, brachte es in die Wohnstube und wusch es; das Kind starb am Abend desselben Tages. *Angeklagte:* Schwängerer der Soldat Y. N. Verbarg ihre Schwangerschaft, um mit dem Kinde tun zu können, was sie wollte (Polizeiverhör). Hatte sich 13/IV. 1920 gegen 6^{h} morgens übel gefühlt, war nach dem Abtritt gegangen, ohne zu ahnen, dass die Geburt im Anzug war. Während sie auf dem Abort sass, erfolgte die Niederkunft, das Kind fiel kopfüber aus etwa 60 cm Höhe auf den Fussboden. Angekl. packte das Kind mit der einen Hand an der Kehle und trug es in das Waschhaus, wo sie es aus etwa 170 cm Höhe zwischen Waschherd und Wand auf den Fussboden warf. Angekl. nahm an, das Kind sei gestorben, reinigte den Abort und kehrte ins Waschhaus zurück, um die Leiche anderswo unterzubringen, aber im Waschhaus war die Hausfrau, die das Kind hinter dem Ofen weinen hörte und der Angekl. befahl, es hervorzuholen. Angekl. leugnet nicht, dass sie das Kind viel-

leicht gegen die Abort- oder Scheunenwand geschlagen habe (hält es für glaublich!). Bestreitet, die Tötung des Kindes vorher erwogen zu haben. *Motive:* Angekl. war während der Geburt ausser sich vor Schmerzen und der ihr bevorstehenden Schande, war auch aufgeregt, sodass sie nicht wusste, was sie tat. *Urteil. Schöffengericht* 19/IV. 1920 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 3/V. 1920. St. G. 22: 1- zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 77. 1920. II: 21. *Personalien:* Olga Elina A., 22 J., Kossätentochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest. Mutter wieder verheiratet. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule (ganz) besucht. Seit vollend. 17. J. in Stellung. Verdient Fmk 50. — am Tage, ganz mittellos. Dient auf einem Bauerngut. *Niederkunft* 19/IV. 1920 um 16^h, allein, in einer Bodenkammen. Die *Leiche* des Kindes wurde 21/IV in der Bodenkammer in einem Korb gefunden. *Obduktion* 29/IV. 1920: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Neugeboren ausgetragen, hat gelebt und geatmet, ist durch einen kräftigen Schlag auf den Kopf, durch Strangulation und Verblutung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und diese war nicht in dem Hause bemerkt worden. 21 IV kam die Hebamme, um nach der Angekl. zu sehen, und vermutete, was geschehen war. Ihr gestand Angekl., dass sie ein totes Kind geboren hätte. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter K. L., der den Verkehr abbrach, als Angekl. ihm von der Schwangerschaft Mitteilung gemacht hatte. Vor den anderen hatte sie ihre Schwangerschaft geheim gehalten. Hatte den Geburtstermin auf den 19/IV. berechnet. 19/IV. fühlte sie am Nachmittag Schmerzen und begriff, dass die Geburt begann. Blieb unter dem Vorwande, dass sie Kopfschmerzen hätte, zu Hause und begab sich um 16^h, nachdem die Herrschaft ausgegangen war, in die Bodenkammer, wo sie sich entkleidete, und wo gleich darauf ohne grössere Schmerzen die Geburt stattfand. Das Kind, ein Mädchen, wurde auf den Fussboden geboren. Während das Kind mit dem Mund auf der Diele lag, ergriff sie es mit der rechten Hand am Hals und würgte es, und als das Kind auch danach seine Hände und Füsse bewegte, nahm sie es vom Fussboden auf und schlug seinen Kopf mehrmals gegen den Fuss des Schaukelstuhls, bis es starb. Wickelte die Leiche in eine Zeitung und legte sie in einen Korb. Darauf ging sie (17^h) schlafen. Angekl. hatte die Nabelschnur selbst durchgerissen und sie nicht unterbunden. Das Kind hatte geschrien. *Beischläfer:* Gibt den Geschlechtsverkehr zu, bestreitet die Vaterschaft. Behauptet, die Angekl. verlassen zu haben, weil sie mit anderen Männern Umgang hatte. *Motiv:* Angekl. gibt kein Motiv an, behauptet zwar, dass sie ihre Tat bereue, aber vor Gericht wird kein Zeichen von Reue an ihr bemerkt. *Bemerkung:* Der Staatsanwalt hebt als strafschärfenden Umstand die rohe Ausführungsweise hervor. *Urteil. Schöffengericht* 5/VI. 1920 (durch Handanlegung) St. G. 22: 1- drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/VII. 1920: Bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 78. 1920. I: 26. *Personalien:* Lempi Siviä K., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben; hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Hat sich seit vollend. 11. Lebensj. selbst ernährt. Mittellos. *Niederkunft* 7/VI. 1920 um 4^h im WC der Wohnung in Helsinki, wo sie in Stellung war. Die *Leiche* des Kindes wurde 7/VI. 1920 mit einer Halswunde in einem Schrank des Vorflurs gefunden, die Nachgeburt im Kommodenkasten der Angekl. *Obduktion* 10/VI. 1920: Mädchen von 50 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, völlig entwickelt, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt und geatmet, ist mit einer scharfen Waffe mit dem Erfolg am Halse verletzt worden, dass die Luftröhre und die rechtsseitige Halsschlagader durchtrennt wurden, was den Tod zu Folge hatte. *Verhör:* Die Anzeige bei der detektiven Zen

tralpolizei wird von der Hausfrau erstattet, die die Kindesleiche gefunden hatte. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. Ihr Zustand war aber bemerkt worden. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter N. N., Heiratsversprechen. Angekl. hatte ihm Mitteilung von der Schwangerschaft gemacht, er nahm die Sache ruhig und sagte, er würde sie heiraten. Als der Geheimpolizist kam, behauptete Angekl., es habe sich um eine Fehlgeburt im 3. Mon. gehandelt. Gesteht dann, dass sie in der Nacht auf den 7/VI Schmerzen bekommen hätte; um 4^h musste sie aufstehen, bemerkte dann, dass die Geburt im Anzug war (hatte den Termin 2 Mon. später berechnet), nahm ihren Mantel, um in die Entbindungsanstalt zu gehen, fühlte das Bedürfnis, den Abort aufzusuchen, ging dorthin und verlor das Bewusstsein. Als sie wieder zu sich kam, lag das Kind tot auf dem Fussboden; sie wickelte die Leiche in Lumpen und versteckte sie im Vorflur in einem Schrank; aber die Hausfrau kam dazu und schöpfte Verdacht. Bestreitet Anwendung von Gewalt. *Beischläfer:* Bestreitet Geschlechtsverkehr und Heiratsversprechen. *Bemerkung:* Im Zimmer der Angekl. wurde eine blutige Schere gefunden. Angekl. wurde in die Entbindungsanstalt befördert, wo sie sich vom 7/VI—15/VI aufhielt. Aufzeichnung des dortigen Arztes: Normales Benehmen. Angekl. erklärt, die Menses hätten im Okt. 1919 aufgehört. *Urteil. Amtsgericht Helsinki*, 4. Abt.: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) 1 J. 3 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 26/VII. 1920 St. G. 22: 1- ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Fall 79. 1920. VII: 18. *Personalien:* Selma Lempi S., 19 J. Instmannstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft* 8/VIII. 1920 um 10^h in der Wohnung des Schwängerers, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle, mit Moos bedeckt, in einem Sumpf etwa 1 km von dem Ort der Niederkunft gefunden. *Obduktion* 19/VIII. 1920: Mädchen von 44 cm Länge, 2600 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, hat vollständig geatmet, ist unmittelbar oder wenigstens binnen 24 Std. nach der Geburt durch Erstickung gestorben. *Verhör. Angeklagte*: Schwängerer der Meier A. S. Angekl. hatte sich 8/VIII. 1920 verletzt, fing an, Schmerzen zu fühlen, legte sich zu Bett, war allein in der Wohnung des Schwängerers (wohnte mit ihm zusammen). Die Niederkunft fand statt, es wurde eine tote Frucht geboren, die von der Angekl. in Papier gewickelt und auf den Boden sowie in der folgenden Nacht, als der Schwängerer schlief, nach dem etwa 1 km entfernten Sumpf getragen und unter dem Moos versteckt wurde. Hatte die Schwangerschaft auch vor dem Schwängerer geheim gehalten, aus Furcht, er möchte böse werden, da Heiratsabsichten bestanden. Hatte dem Schwängerer auch die Geburt verheimlicht. Später gesteht Angekl. jedoch, das Kind wäre lebend geboren, und sie habe es unmittelbar nach der Geburt ums Leben gebracht, indem sie ihm ein Taschentuch vor Mund und Nasenlöcher hielt. Das Kind hatte sich bewegt. Über das Verstecken der Leiche sagt sie wie früher aus. *Motiv:* Hatte von anderen Leuten gehört, dass ihr Bräutigam sie verstossen wollte. *Schwängerer:* Wusste um den Schwangerschaftszustand der Angekl., hatte Heiratsabsichten. *Urteil. Schöffengericht* 3/IX. 1920 . . . durch Erstickung . . . St. G. 22: 1- ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4/X. 1920 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 80. 1921. IV: 15. *Personalien:* Aina Maria L., 20 J. Dienstmädchen, Stellungslos, unehelich geb., Mutter gest., hat den Konfirmandenunterricht und kurze Zeit die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Seit vollend. 12. Lebensj. in Stellung gewesen. Mittellos. *Ledig. Niederkunft* 8/IX. 1920 um 9^h in der Kate ihrer Tante, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/X. 1920 auf dem Boden der Kate in einem Schuhkarton gefunden. *Obduktion* 8/XI. 1920: Knabe von 50 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Ausgetra-

gen, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. wurde aus ihrem Dienst entlassen, als man ihren Schwangerschaftszustand bemerkte. Ging zu ihrer Tante, die ihr wegen ihres Zustands Vorwürfe machte. *Angeklagte:* Wickelte das Kind gleich nach der Geburt in einen Wollshawl, mit dem sie sich schon im voraus versehen hatte, und den sie zumal vor dem Munde des Kindes fest zuband, in der Absicht, das Kind zu ersticken. Das Kind hatte gelebt und geschrien. Legte die Leiche unter ihre Bettdecke, lag bis zum Nachmittag im Bett. Zwischen 16 und 17h steckte sie die Leiche in einen Schuhkarton und brachte sie auf den Boden. *Motiv:* Von äusserster Not gezwungen, aus Furcht vor den Vorwürfen der Tante. *Urteil. Schöffengericht* 28/II. 1921 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung): Acht (8) Mon. Gefängnis. Urteil bedingt, 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 11 IV. 1921 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 81. 1920. III: 24. *Personalien:* Tyyne Maria H., 18 J. Instmannstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat nur den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen, aber nicht schreiben. Wirtschaftliche Lage schlecht. *Niederkunft* 11/IX. 1920, allein im Walde. Die *Leiche* des Kindes wurde 3 Std. nach der Geburt in einer Steinhöhle im Walde gefunden, den Mund mit Moos verstopft. *Obduktion* 1 X. 1920: Mädchen von 52 cm Länge, 2500 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet. Todesursache: Eine gegen den Kopf gerichtete Gewalt (Schädelknochen gebrochen) und Erstickung (dadurch, dass der Mund mit Moos verstopft war). *Verhör. Angeklagte:* Wohnte bei der Mutter, der sie von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht hatte. Die Mutter hatte sie aufgefordert, in die weite Welt zu gehen und das Kind zu verlieren. Angekl. war 11/IX. 1920 mit der Mutter und einer andern Frau im Wald beim Beerensuchen gewesen, fing an Wehen zu fühlen, blieb zurück, und alsbald fand die Geburt im Walde statt. Das Kind wurde tot geboren, Angekl. brachte es in eine Steinhöhle. Behauptet später, sie habe während der Geburt das Bewusstsein verloren und wisse nicht, ob das Kind lebend geboren sei. Als sie erwachte, war es tot und hatte Moos im Munde. Angekl. vermutet, dem Kinde das Moos in bewusstlosen Zustand in den Mund gestopft zu haben. Bestreitet die Tötung. Ging nach der Niederkunft einen $1\frac{1}{2}$ km langen Weg nach Hause. Schwängerer der Bauer M., jagte sie aus dem Dienst, als ihre Schwangerschaft bemerkt worden war. *Beischläfer* behauptet, der Vater des Kindes sei jemand anders. *Urteil. Schöffengericht* 18/X. 1920 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 26/XI. 1920 St. G. 22: 1- ein (1), J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 82. 1921. II: 69. *Personalien:* Elsa Sofia K., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert. Besitzt gute Zeugnisse aus ihren Dienststellen (hat ihre Arbeit gut verrichtet, sich anständig betragen). *Niederkunft:* Im Okt. 1920 in ihrer Dienststelle in einer Kammer, in der sich auch andere Personen aufhielten (die aber schliefen). Die *Leiche* das Kindes wurde 18/V. 1921 in Verwesungszustand am Ufer des Wantaa-Flusses gefunden. *Obduktion* 28/V. 1921: Verweste Leiche eins Mädchens von 51 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, lebensfähig, ausgetragen, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter K. M, hatte von Heirat gesprochen. Angekl. war im Okt. 1920 eines Nachts, während die anderen Dienstboten schliefen, in ihrem Bett niedergekommen. Hatte das Kind unmittelbar nach der Geburt erstickt, indem sie ihm ein Kissen aufs Gesicht drückte. Wickelte die Leiche in eine Zeitung und trug sie nach dem Wantaafluss. Hatte ihre Tat später bereut. *Motiv:* Verzweiflung darüber, dass der Bräutigam sie übergab, nachdem er von ihrem Schwangerschaftszustand erfahren hatte; war darüber ausser sich geraten. *Urteil. Schöffengericht* 7/IX. 1921: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1)

J. Zuchthaus. Urteil bedingt, 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 18/X. 1921 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 83. 1921. V: 12. *Personalien:* Aili Emilia F., 19 J. Fabrikarbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, ist lese- und schreibkundig. Arbeitet in einer Glasfabrik. Mittellos. *Niederkunft* 27/XII. 1920, in der Wohnung der Angekl., allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2/I. 1921 mit einer Schnur um den Hals in einem Schuhkarton auf dem Sumpf gefunden. *Obduktion* 20/I. 1921. Gutachten: Neugeboren, geb. im 9. Lunarmonat, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* Die Mutter der Angekl. wusste um die Schwangerschaft, die anderen hegten den Verdacht. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter J.E. Angekl. wohnte bei ihrer Mutter. 25/XII. 1920 nach einer Verletzung Wehen, die aber vorübergingen. 26/XII stärkere Wehen. 27/XII um $^1/_2\,6^h$ heftige Wehen, versuchte um 7^h auf Arbeit zu gehen, war aber nicht dazu imstande, kehrte in ihr Zimmer zurück, wo etwa 2 Std. später die Geburt stattfand. Verheimlichte ihren Zustand. Die Niederkunft erfolgte auf dem Fussboden. Warf sich dann, ohne das Kind anzusehen, der Länge nach auf die Erde, da sie geistig ermüdet war. Das Kind war ein Knabe, hatte sich nicht bewegt. Angekl. nahm einen Lappen, legte ihn dem Kind auf den Mund und ihre Hand darüber, aus Furcht, das Kind könnte anfangen zu leben und zu schreien. Nach etwa $^1/_4$ Std. hatte sie dem Kinde dann in der Befürchtung, dass es sich doch noch erholen möchte, ihr Schürzenband um den Hals gebunden. Legte das Kind in einen Schuhkarton, den sie unter das Bett stellte. Der Bräutigam trug den Karton 27/XII. 1920 nach dem Sumpf. *Motiv:* Die Mutter hatte gedroht, sie aus dem Hause zu jagen, wenn sie ein »Balg» bekäme. Scham, Furcht und Schmerz. Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. *Urteil. Schöffengericht* 12/II. 1921: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Die Mutter der Angekl. wegen Vernachlässigung Mk 200.— Geldstrafe. *Hofgericht Turku:* Bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1921.

Fall 84. 1921. II: 21. *Personalien:* Maria Vilhelmina K., 23 J., *ledig*, Parzellenbesitzerstochter, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, kann lesen und schreiben. Wirtschaftliche Lage gut. *Niederkunft* 30/I. 1921 im Stall ihrer Dienstherrschaft, allein. Die *Leiche des* Kindes wurde 31/I. 1921 auf dem Hofe in einem Haufen von Fichtenhäcksel gefunden. *Obduktion* 28/II. 1921: Knabe von 50 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, hat geatmet, ist unmittelbar oder höchstens 24^h nach der Geburt durch Erstickung gestorben (wahrscheinlich infolge Strangulation auf die Art, dass ihm Stroh um den Hals gebunden wurde). *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Vetter der Angekl. V. K. Fühlte 30/I. 1921 am Abend, dass die Niederkunft herannahte. Hatte den Anfang der Niederkunft in ihrem Zimmer durchgemacht, war aber dann, weil sie dort überrascht zu werden fürchtete, in den Kuhstall gegangen, wo das Kind zur Welt kam und nach der Geburt auf den Fussboden fiel. Angeklagte hatte das Kind hochgenommen, es war ein Knabe, der lebte und Laute von sich gab. Angekl. steckte ihn in ein Wasserfass, und ging zurück in die Wohnstube, um das Abendessen zu bereiten. Ging dann wieder in den Stall, wo das Kind in dem Wasserfass (in dem sich etwas Wasser befand) noch lebte und strampelte. Angekl. wickelte das Kind in Stroh und trug die Leiche hinaus, um sie in einem Reisighaufen zu verstecken (um den Hals des Kindes war ein Strohseil gewickelt). Leugnet die Tötungsabsicht. Hatte dem Schwängerer

nichts von ihrer Schwangerschaft mitgeteilt. *Urteil. Schöffengericht* 29 III. 1921: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6/V. 1921: St. G. 22: 1-ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 85. 1921. III: 19. *Personalien:* Klara Elise S., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. War in Stellung und wohnte zusammen mit ihrer Schwester. Wirtschaftliche Lage schlecht. *Niederkunft* 9 II. 1921 in der Kammer der Angekl., wo ihre Schwester schlief. Die *Leiche* des Kindes war in dem verschlossenen Koffer der Angekl. versteckt. *Obduktion* 7/III. 1921: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat vollständig geatmet, keine Pflege erhalten, ist durch Erstickung gestorben (wahrscheinlich dadurch, dass der Mund verstopft war). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und sie auf Befragen abgeleugnet. *Schwester der Angekl.:* Erwachte 9/II morgens um 7^{h} durch das Weinen eines Kindes, stand auf und bemerkte, dass Angekl. sich über das Kind beugte, das auf einen Stuhl gelegt und bereits tot war, als Zeugin seiner ansichtig wurde. Zeugin nahm das Kind, wickelte es in Papier und legte es in den Koffer der Angekl. Angekl. hatte erschreckt ausgesehen und ihr Gesicht verborgen, als die Schwester die Leiche forttrug. *Angeklagte:* Gibt den Namen des Schwängerers nicht an, sagt über das Vorgefallene bei verschiedenen Verhören verschieden aus. Behauptet, das Kind sei im Mutterleib abgestorben. Kam in dem Zimmer nieder, wo die Schwester schlief, verlor das Bewusstsein während der Geburt. Als sie erwachte, lag neben ihr auf der Diele das tote Kind. *Urteil. Schöffengericht* 15/III. 1921: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/V. 1921. St. G. 22:1- ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 86. 1921. II: 23. *Personalien:* Lydia Aleksandra B., 21 J., ohne Beruf, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Konfirmiert. Mittellos. *Bemerkung:* I. J. 1917 wegen Diebstahl an geringwertigen Dingen (St. G. 28:1, 3:2, 7:2) zu Geldstrafe verurteilt. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 14/II. 1921 in ihrem Zimmer allein (es versteht der Verdacht, dass die Mutter bei der Geburt zugegen war). Die *Leiche* des Kindes wurde im nahen Fluss gefunden. *Obduktion* 17/III. 1921: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb. hat vollständig geatmet, ist schlecht gepflegt, durch Erstickung gestorben und hat im Wasser gelegen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt war. *Angeklagte:* Wohnte bei der Mutter. Schwängerer der Arbeiter Hj. E. Hatte am 13 II Leibschneiden gefühlt, hatte sich ins Bett gelegt, wo alsbald die Niederkunft erfolgte. Erinnert sich nicht, wie alles vorsichgegangen ist. Die Mutter hatte das Kind fortgenommen, in Kleidungsstücke gewickelt und in die Zimmerecke gelegt, von wo es die Angekl. nach dem Fluss trug, wo es jedoch nicht unterging. Als die Mutter dies erfuhr, ging sie mit der Angekl. nach dem Fluss, band einen Stein an die Leiche des Kindes und warf sie in den Fluss, wo die Leiche versank. *Mutter der Angekl.* behauptet, draussen gewesen zu sein, als die Geburt stattfand. Als sie nach Hause kam, war die Tochter bereits niedergekommen und sass auf dem Abfalleimer, in dem das tote Kind lag. Angekl. hatte das Kind eingewickelt und in die Zimmerecke gelegt. Ein paar Tage später hatte Angekl. die Kindesleiche fortgebracht (ob in den Fluss, weiss die Zeugin angeblich nicht). *Angeklagte:* Gibt zu, bei der Niederkunft auf einem Eimer gesessen zu haben. Leugnet vor Gericht, dass sie das Kind hätte weinen hören, wie sie im Polizeiverhör ausgesagt hatte. Bestreitet die Tötungsabsicht. In dem Eimer, in welchen sie das Kind gebar, war Wasser. *Urteil. Schöffengericht* 12/IV. 1921: Die Anklage gegen die Mutter der Gebärerin (wegen Mord) wird verworfen, die Angekl. Lydia B. St. G. 22: 1 (durch

Handanlegung) erhält drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/VI. 1921: Lydia B. wird nach St. G. 22:1 zu zwei (2) J. Gefängnis verurteilt Die Anklage gegen die Mutter wird verworfen.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 87. 1921. II: 15. *Personalien:* Eliina Vilhelmiina L., 27 J., *Witwe*, ehelich geb., konfirmiert, kann lesen aber nicht schreiben, i. J. 1917 verheiratet; Mann starb 21/IX. 1919; wirtschaftliche Lage schwach. Auf einem Bauerngut in Stellung. *Niederkunft* 1/III. 1921 im Viehstall des Gutes, auf dem Stroh, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in der Uringrube des Kuhstalls unter Mist und Erde begraben gefunden. Angekl. holte die Kindesleiche auf Verlangen daraus hervor. *Obduktion* 10/III. 1921: Knabe von 50 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb. hat geatmet, entweder unter der Geburt oder absichtlich verletzt, gestorben durch Erstickung infolge Strangulation. *Verhör:* Angekl. verheimlichte ihre Schwangerschaft, die gleichwohl bemerkt worden war, weshalb man sie im Auge behalten hatte. *Angeklagte:* Leugnet zuerst alles ab, gesteht dann, dass sie sich 1/III, als sie im Kuhstall war, um die Kühe zu füttern, verletzt und eine Frühgeburt gehabt hätte, die sie unter dem Mist begrub (auf Verlangen gräbt Angekl. die Kindesleiche aus der Uringrube des Kuhstalls hervor, wo dieselbe etwa $^1/_2$ m tief unter Mist und Erde versteckt liegt, die Nabelschnur fest um den Hals gebunden). Angekl. sagt nunmehr aus, sie sei im Kuhstall hingefallen und habe Wehen bekommen und im Stall auf dem Stroh einen lebenden Knaben geboren. Gleich nach der Geburt band die dem Kinde die Nabelschnur um den Hals und erwürgte es, wickelte die Leiche in einen Sackstreifen und begrub die Leiche erst unter dem Stroh und am folgenden Tage in der Uringrube des Viehstalls, die sie mit Mist und Erde füllte. Dort grub sie die Leiche an demselben Tage auf Verlangen hervor. *Motiv:* Wollte der Pflege und Aufzucht des Kindes entgehen. Angekl. wird zur Behandlung in das Kommunalkrankenhaus geschickt. *Urteil. Schöffengericht* 17/III. 1921: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 3 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 4/IV. 1921 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 88. 1921. V: 26. *Personalien:* Vilhelmina K., 33 J., Arbeiter*witwe*, ehelich geb., konfirmiert. Der Ehemann fiel 1918 im Aufruhr. *Niederkunft:* 4/III. 1921 um 2^h nachts in der Wohnung der Angekl., allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/III. 1921 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einer Klippe zwischen Steinen gefunden. *Obduktion* 13/IV. 1921 Knabe von 56 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obgleich sie dieselbe verheimlicht hatte. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter A. J., Angekl. war am 4/III. 1921 mit einer Frühgeburt niedergekommen, die tot zur Welt kam. Bei fortgesetztem Verhör: Hatte ein ausgetragenes totes Kind geboren, dessen Leichnam sie auf den Misthaufen warf und später in eine Klippe am See zwischen die Steine legte. Vor Gericht: Das Kind war tot, als es geboren wurde; Angekl. behielt die Leiche bis 25/III im Hausflur, um sie dann nach der Klippe zu bringen. Verändert ihre Aussage dann: Hatte ein lebendes Kind geboren, dass sie gleich nach der Geburt fest in ein Laken gewickelt und in den Hausflur gelegt hatte, von wo sie es am 25/III nach der Klippe brachte. Letzte Menses begannen am 8/VI. 1920. *Urteil. Schöffengericht* 21/VI. 1921: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 16/VI. 1921 St. G. 22:1- ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 89. 1921. I: 22. *Personalien:* Xenia Matilda M., 27 J., *ledig*, Dientsmädchen, Fischertochter, ehelich geb., Mutter gest. Vater lebt, ist wieder verheiratet. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, ist nach Beendigung der Schule in Stellung und zeitweise als Fabrikarbeiterin in der Stadt T. tätig gewesen. Seit März 1920 zu Hause bei dem Vater. Wirtschaftliche Lage leidlich gut. *Niederkunft* 5/IV. 1921 zu Hause, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 9/IV. 1921 im Meer in Windeln gewickelt gefunden, in denen sich ein Stein befand. *Obduktion* 26/IV. 1921: Mädchen von 48 cm Länge, $2^1/_2$ kg Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat geatmet, gestorben durch Erstickung (einen Stopfen im Munde). *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obgleich sie dieselbe verheimlicht hatte. *Angeklagte:* Schwängerer der Fischer K. Ö. Angekl. war 5/IV nach der Stadt T. gegangen. Auf dem Rückweg bekam sie Schmerzen, nahm an, dass sie von Verstopfung herrührten, machte sich zu Hause einen Einlauf. War später am Tage allein zu Hause, setzte sich auf einen Eimer und gebar das Kind in denselben; war bei Bewusstsein und sass—sie weiss selbst nicht, wie lange auf dem Eimer, in dem sich etwas Wasser befand. Nahm dann das Kind aus dem Eimer und bemerkte, dass es tot war. Wickelte es ein und brachte es auf die Bodentreppe, von wo sie es 2 Tg. später an den Strand trug und ins Meer warf. Kann sich nicht besinnen, dass sie dem Kind etwas in den Mund gesteckt hätte. *Urteil. Schöffengericht* 17/V. 1921: St. G. 22:1- drei (3) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 22/VI. 1921 St. G. 22:1- ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 90. 1921. I: 66. *Personalien:* Hilja Esteri S., 21 J. Schusterstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und (4 J.) die Volksschule besucht, hat der Mutter zu Hause bei der Schneiderei geholfen. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 8/VII. 1921, zu Hause, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde begraben, 16/VIII. 1921 wieder ausgegraben. *Obduktion* 23/VIII. 1921: Leiche völlig verwest. Gutachten: Ausgetragen, Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. *Mutter der Angekl.:* Angekl. hatte der Mutter erzählt, sie wäre im Febr. 1921 vergewaltigt worden und dabei in Umstände gekommen. 8 VI. 1921 hatte sich Angekl. verletzt. War am 7/VII auf Arbeit gewesen. Niederkunft in der Nacht auf den 8/VII. Zeugin fand die Angekl. auf dem Dach der neben dem Zaun befindlichen Kartoffelgrube liegend und brachte die Angekl. in die Kammer der Kate, wo alsbald die Geburt stattfand. Zeugin hatte sich aber auf Verlangen der Angekl. aus der Stube entfernt. Als sie 5 Min. später zurückkam, teilte ihr Angekl. mit, sie habe eine Fehlgeburt gehabt. Nach $1^1/_2$ Wochen brachte die Mutter auf Bitten der Angekl. die Leiche in einem Bündel zum Totengräber und machte dem Pfarrer Mitteilung von der Sache. *Angeklagte:* Schwängerer ihr Bräutigam V. V. Fühlte 7 VII. 1921, dass die Niederkunft bevorstand, legte sich in ihren Schmerzen auf das Zwischendach des Kartoffelkellers, kam auf Verlangen der Mutter ins Haus. Eine Stunde später erfolgte die Niederkunft. Angekl. hatte die Mutter für die Zeit der Geburt hinausgeschickt. Das Kind war ein Knabe und lebte. Unmittelbar nach der Geburt hatte Angekl. das Kind mit der linken Hand erwürgt, die Leiche in Lumpen gewickelt und in einen Eimer gelegt. Am folgenden Tage brachte sie die Leiche in eine Grube unter der Kate und legte einen Stein darauf. $1^1/_2$ Wochen später schickte sie die Mutter mit der in Zeitungspapier gewickelten Leiche zum Totengräber. — Angekl. sagt, sie sei verlobt. *Urteil. Schöffengericht* 14/X. 1921 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) vier (4) J. Zuchthaus. Die Mutter der Angekl. wird wegen Versäumnis der Hilfeleistung zu Geldstrafe verurteilt. *Hofgericht Turku* 17/XI. 1921 St. G. 22: 1- zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 91. 1921. III: 37. *Personalien:* Martta Helena H., 22 J., Viehmagd, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule (ganz) sowie eine Viehhaltungsschule besucht. Wirtschaftliche Lage mittelmässig. Nach *Ansicht der Dorfbewohner* hat Angekl. keinen schlechten Lebenswandel geführt. *Niederkunft* 30/VII 1921 im Speicher des Hauses, allein. Von der *Leiche* des Kindes wurden nur verkohlte Knochen im Herde der Viehküche gefunden. *Obduktion* 9/VIII. 1921: Verbrannte Knochen, aus denen man nichts ersehen kann. *Verhör:* Die Sache kam dadurch heraus, dass ein eigentümlicher Geruch aus der Viehküche drang und bei der Untersuchung der Angelegenheit verkohlte Knochen in dem Herd gefunden wurden. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und auf Befragen geleugnet, dieselbe war aber dennoch bemerkt worden. *Angeklagte:* Schwängerer der Bauer H., letzte Menses 11/XI. 1920, kam am 30/VII. 1921 allein im Vorratsraum nieder. Das Kind war ausgetragen und lebte. Angekl. liess es auf den Fussboden fallen, wo es lebte und schrie. Angekl. erstickte es, indem sie ihm einen Zeugfetzen in den Mund stopfte, versteckte die Leiche in der Abfallgrube und verbrannte sie dann 4/VIII. 1921 in dem Herd der Viehküche. *Motiv:* Angekl. sagt aus, sie habe die Tat in »beinahe bewusstlosem Zustand» begangen, sei unfähig gewesen, ihre Handlung zu überlegen. *Urteil. Schöffengericht* 24/VIII. 1921 St. G. 22: 1- zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* St. G. 22: 1- ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 92. 1922. VI: 3. *Personalien:* Hanna Karolina L., 21 J., Kossatentochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt., Hat den Konfirmandenunterricht und (2 Klassen) die Volksschule besucht. Hat sich seit vollend. 8. Lebensj. als Dienstmädchen ernährt. Wirtschaftl. Lage schlecht. *Niederkunft* 31/X. 1921 in der Wohnstube unter Beistand des Knechtes L. Die *Leiche* des Kindes wurde 9. XI. 1921 im See (bei K.) gefunden. *Obduktion* 16/XI. 1921: Knabe von 50 $^1/_2$ cm Länge. Gutachten: Vollständig entwickelt, lebensfähig, hat geatmet, sein Hals ist von äusserer Gewalt getroffen. Tod wahrscheinlich durch Ertrinken verursacht. *Verhör. Angeklagte:* Leugnet anfänglich alles, um dann zu gestehen: Schwängerer O. M., der sie verführte. Angekl. hatte dem Schw. nicht von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, aber dieselbe, deren Eintritt sie im Jan. 1921 bemerkte, nicht verborgen. 30/X. 1921 fühlte sie Wehen, war aber bis 19^h, wo sie schlafen ging, auf Arbeit. In demselben Zimmer schlief der Knecht L. und ein 7-jähr. Mädchen. Gegen Morgen (31/X), als sie die Geburt herannahen fühlte, weckte Angekl. den Knecht (mit dem sie ein Verhältnis gehabt hatte), teilte ihm mit, dass die Niederkunft bevorstand und bat ihn, Hilfe herbeizuholen; aber der Knecht ging nicht. Angekl. bat nun den Knecht, ihr zu helfen, worin er auch einwilligte. In demselben Augenblick erfolgte die Geburt: Angekl. kniete neben dem Bett, der Knecht zog das Kind heraus und legte es auf die Diele, wo es schrie. Da legte ihm Angekl. die Hand auf den Mund, um den Schrei zu ersticken. Der Knecht holte Wasser herbei und forderte Angekl. auf, das Kind in den Kübel zu legen, damit es stürbe. Angekl. legte das Kind auch mit dem Kopf voraus in den Kübel, fühlte sich ohnmächtig, legte sich ins Bett und liess das Kind im Kübel liegen. Der Knecht reinigte den Fussboden. Angekl. nahm das Kind aus dem Kübel heraus, sah, dass es gestorben war und legte es unter ihre Matratze. Am folgenden Tage blieb Angekl. im Bett und verheimlichte den anderen, was geschehen war. Am Abend nahm sie das Kind unter der Matratze hervor, legte es in einen Spankorb und brachte denselben auf Aufforderung des Knechtes in den Vorratsraum, von wo ihn der Knecht am folgenden Tage in den See trug. Der Knecht hatte Angekl. aufgefordert, sich viele Kleidungsstücke anzuziehen, damit niemand bemerkte, dass die Geburt stattgefunden hatte. Es war davon die Rede gewesen, dass sie sich mit dem Knecht verheiraten sollte. *Der Knecht* (20 J.): Angekl. hatte ihm verboten, Hilfe herbeizuholen, sagt im übrigen übereinstimmend mit der Angekl. aus. Hatte die Kindesleiche, mit einem

Stein beschwert, in den See geworfen. *Bemerkung*: Nach Ansicht der Zeugen war an der Angekl. während der Schwangerschaft keine Veränderung bemerkbar gewesen. *Angeklagte:* Sagt aus, der Tötungsgedanke sei ihr erst während der Geburt gekommen. Berichtet, sie habe den Knecht gebeten, eine Axt zu holen, mit der sie das Kind töten wollte. *Urteil. Schöffengericht* 13/XII. 1921: Hanna L. nach St. G. 22: 1- vier (4) J. Zuchthaus. Der Knecht wegen Beihilfe zum Mord zwei (2) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 16/I. 1922: Hanna L. St. G. 22: 1- drei (3) J. Zuchthaus. Der Knecht wegen Beihilfe zum Mord zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 93. 1922. V: 12. *Personalien:* Elsa Maria S., 20 J., Dienstmädchen, Arbeitertochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest. Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, in verschiedenen Stellungen gedient. Arm. *Niederkunft* 29/XII. 1921 vor der Treppe ihres Elternhauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/II. 1922, in einen Sack gesteckt, im Brunnen gefunden. *Obduktion* 23/II. 1922: Mädchen von 51 cm Länge, 3300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obwohl sie dieselbe verbarg und auf Befragen leugnete. *Angeklagte:* War in Helsinki in Stellung gewesen, hatte dieselbe aber aufgegeben, als sie bemerkte, dass sie in Umstände gekommen war. Schwängerer der Zimmermann H. S. Angekl. hatte ihm von der Schwangerschaft Mitteilung gemacht, aber er hatte sich kalt dazu verhalten und war der Angekl. seitdem ausgewichen, denn er hatte eine andere Braut. Angekl. erklärt zuerst, sie habe nur eine Fehlgeburt gehabt, die als Blutklumpen herauskam, und bestreitet, dass sie die Mutter des in dem Brunnen gefundenen Kindes sei. Bei fortgesetztem Verhör gesteht sie jedoch, dass die Niederkunft 29/XII. 1921 am Morgen stattgefunden hat, wo sie Wehen fühlte und hinausging, aber sogleich vor der Treppe von der Geburt überrascht wurde. Das Kind war tot. Sie steckte die Leiche in einen Sack, den sie auf den Boden brachte, von wo sie dieselbe 9/I. 1922 in den Brunnen überführte. Schliesslich bekennt sie, dass beim Herannahen des Geburtstermins der Gedanke in ihr erwacht sei, sich des Kindes zu entledigen. War während der Niederkunft fast bewusstlos gewesen, hat das Kind möglicherweise erstickt, weiss es aber nicht. Hatte einen Tag zu Bett gelegen. Ging nach einer Woche zum Tanzen. Letzte Menses im April 1921. *Motiv:* Verzweiflung darüber, dass ihr Bräutigam sie verlassen hatte, und der Wunsch, sich des lebenden Kindes zu entledigen, damit sie dadurch nicht in der Arbeitsbeschaffung behindert würde. *Urteil. Schöffengericht* 29/III. 1922 St. G. 22: 1- ein (1) J. Zuchthaus und St. G. 34: 15: 3 (wegen Gesundheitsgefährdung) 1 Mon. Gefängnis oder, zusammen gelegt 1 J. 15 Tg. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 28/IV. 1922 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1922.

Fall 94. 1922. III: 14. *Personalien:* Sally Linnea V., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt, ist wiederverheiratet. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, seit voll. 16. Lebensj. in verschiedenen Stellungen in Dienst gewesen; wirtschaftliche Lage sehr schlecht. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 22/II. 1922 im Kuhstall des Gehöftes, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Schafspferch des Viehstalls 22/II. 1922 unter dem Futter mit einem dreimal um den Hals geschlungenen Band gefunden. *Obduktion* 6/III. 1922: Knabe von 52 ½ cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, hat geatmet, ist durch plötzliche Erstickung infolge Strangulation

gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obwohl sie dieselbe zu verheimlichen versuchte. *Angeklagte:* Die Regel war Anf. Mai 1921 fortgeblieben. Schwängerer der 19 j. L. 21/II hatte sich Angekl. unwohl gefühlt; in der folgenden Nacht beim Herannahen der Niederkunft ging sie in den Kuhstall, wo sie auf dem Fussboden niederkam. War während der Geburt ohnmächtig gewesen. Als sie sich erholte, hatte das Kind geröchelt. Angekl. hatte die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen, das Kind in ihre Schürze gewickelt, deren Band sie ihm um den Hals schlang, das Bündel im Schafspferch versteckt und war dann, weil sie sich krank fühlte, ins Haus gegangen. Gibt an, sie habe dem Schwängerer über ihre Schwangerschaft berichtet, worauf er sie verlassen hätte. Bestreitet, dass sie die Tötung des Kindes geplant habe. *Bemerkung:* In das Gerichtsprotokoll ist eingetragen, dass die Angekl. reuig und schüchtern auftrat und offenbar kein verstocktes Frauenzimmer war. *Urteil. Schöffengericht* 21/III. 1922 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 7/IV. 1922 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 95. 1922. II: 53. *Personalien:* Dagny Margit H., 18 J. *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und 3 J. die Volksschule besucht. Hat seit vollend. 15 J. gedient. Verhältnisse sehr ärmlich. War 1918 an Diphtherie erkrankt, im Zusammenhang damit Lähmung des Unterkörpers. *Charakter und geistiges Niveau:* Zeugen: Angekl. war ehrlich, artig, kindlich, urteilsunfähig, vielleicht psych. minderwertig. *Niederkunft* 21/VIII. 1922 in ihrer Kammer bei der Dienstherrschaft, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 21/VIII. 1922 im Brunnen gefunden. *Obduktion* 2/IX. 1922: Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, keine Pflege erhalten, ist durch Erstickung infolge Ertrinkens gest. *Verhör:* Angekl. hatte ihren Dienst vor 2 Mon. angetreten, ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber vermutet wurde. Eine Arbeitsgefährtin hatte die Angekl. auf frischer Tat überrascht, näml. als sie ihr Kind in den Brunnen warf; hatte das Weinen eines Kindes gehört. Angekl. hatte sich geweigert, über die Sache zu sprechen und mit Selbstmord gedroht. Es wurde ein Arzt herbeigeholt, dem Angekl. ihre Tat gestand. Nach Aussage des Arztes hatte Angekl. verzweifelt gewirkt und war sich kaum über die Folgen ihrer Handlung klar gewesen. *Angeklagte:* Die Regel war im Jan. 1922 fortgeblieben. Schwängerer der Seemann V. V. Sie hatte ihm Mitteilung von ihrer Schwangerschaft gemacht, worauf er sie übergeben hatte. 20/VIII. um 6.50^{h} war sie in ihrer Kammer niedergekommen, war gleich darauf mit dem Kind auf dem Arm nach dem Brunnen gelaufen und hatte das schreiende Kind hineingeworfen aus welchem Grunde, vermag sie nicht zu sagen. War auf frischer Tat überrascht worden. Hätte Hilfe bekommen können, wenn sie gewollt hätte. Wurde zur Behandlung in eine Entbindungsanstalt geschickt. *Urteil. Schöffengericht* 7/XI. 1922 St. G. 22: 1-ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* St. G. 22: 1-ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 96. 1923. VII: 9. *Personalien:* Impi R., 20 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, seit über 2 J. in Stellung, mittellos. *Niederkunft* 10/XII. 1922 um $7—8^{h}$ neben der Landstrasse, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 16/I. 1923 in einem Brunnen gefunden. *Obduktion* 23/I. 1923: Knabe von 50 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist am Kopf von einer harten Gewalt betroffen, derzufolge Knochenfrakturen an den Schädelknochen und Gehirnblutungen stattgefunden haben, aus denen der Tod resultierte. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft ver-

heimlicht, die indessen bemerkt war. *Angeklagte:* Bestreitet zuerst jeden Geschlechtsverkehr, gibt dann aber zu, dass sie mit dem Eisenbahnarbeiter E. H. Geschlechtsverkehr gepflogen habe, leugnet aber die Schwangerschaft. Nachdem sie eine Zeitlang geweint hat, gesteht Angekl., dass sie in Umstände geraten und 10/XII. 1922 neben der Landstrasse niedergekommen sei. Das Kind war tot, Angekl. wickelte es in ihr Tuch und brachte es auf dem Stossschlitten nach Hause, wo sie die Leiche unter Kleidungsstücken versteckte und sie dort ein paar Tage aufhob, um sie dann, in Papier gewickelt, in den Brunnen zu werfen. Angekl. sagt ferner aus, der Schwängerer habe die Vaterschaft des Kindes nicht zugegeben. Angekl. hatte 10/XII um 6^h morgens Wehen bekommen, beabsichtigt, für ihre Niederkunft die Einsamkeit aufzusuchen. Die Geburt hatte dann gegen 7^h neben der Landstrasse stattgefunden und war leicht gewesen und Angekl. hatte dabei gestanden. Das Kind und die Nachgeburt waren ihr zwischen die Füsse auf die Erde gefallen, das Kind mit dem Kopf voran. Es hatte weder geschrien noch sich bewegt. Gleich nach der Geburt hatte sie das Kind bei den Füssen ergriffen und es mit dem Kopf mehrmals gegen Rückenstütze des Stossschlittens geschlagen, um sicher zu gehen, dass es nicht am Leben bliebe, was sie auf keinen Fall wünschte. Die Tat war ihr bei Gelegenheit der Geburt in den Sinn gekommen. Hatte die Leiche in Tücher gewickelt, brachte sie in ihre Wohnung, verbarg sie dort und warf sie später in den Brunnen in der Annahme, die Sache geheimhalten zu können. Zwei Tage später hatte eine Person einen eigentümlichen Geschmack an dem Brunnenwasser bemerkt. Der Brunnen musste gereinigt werden. *Urteil. Schöffengericht* 12/II. 1923 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus und nach St. G. 34: 15: 3 wegen Gefährdung der menschlichen Gesundheit 1 Mon. Gefängnis oder, zusammengelegt, 1 J. 15 Tg. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6/III. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1923.

Fall 97. 1923. III: 9 *Personalien:* Aili Johanna M., 21 J., Kossatentochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Mittellos. *Niederkunft* 3/II. 1923 auf dem Abort (?), allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 5/II. 1923 auf dem Kuhstallboden in einem Sack hinter einer Kiste gefunden. *Obduktion* 13. II. 1923: Mädchen von 50 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat vollständig geatmet, ist eines gewaltsamen Todes gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obgleich sie dieselbe verheimlichte. *Angeklagte:* War zu Hause, fühlte 2/II. 1923 Wehen, ging auf den Abort, wo etwas »Feuchtigkeit» kam, verweilte 2 Std. daselbst. Am folgenden Morgen ging sie wieder nach dem Abort, wo nun die Geburt stattfand. Hatte gefühlt, dass ein »Klumpen» in die Abortgrube gefallen war, hatte ihn aber nicht einmal angesehen, weil sie schon so schwach war und ihr schwarz vor den Augen wurde (das Kind wurde vergeblich an der von der Angekl. angegebenen Stelle gesucht. Angekl. äusserte daraufhin den Verdacht, dass vielleicht die Hunde den Klumpen weggeschleppt hätten). Ferner sagt Angekl. aus, dass sie sich während der Schwangerschaft verletzt habe, und dass die Kindesbewegungen seitdem aufgehört hätten (näml. im Dez. 1922). 14/I. 1923 war Angekl. aus ihrer Dienststelle nach Hause gekommen, und die Mutter hatte ihr wegen der Schwangerschaft Vorwürfe gemacht (wird von der Mutter bestritten, die der Angekl., als sie feststellte, dass letztere niederkommen war, beigestanden hatte). Vor Gericht kann sich Angekl. an nichts erinnern, weder an die Geburt, noch wie das Kind auf den Kuhstallboden gekommen ist. Leugnet die Tötung. Die Menses waren Ende Juni 1922 weggeblieben. *Urteil. Schöffengericht* 12/III. 1923 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 16/IV. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Fall 98. 1923. V: 32. *Personalien:* Martta Aurora K., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter hat sich später mit dem Vater der Angekl. verheiratet. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit vollend. 16. Lebensj. in Stellung. Ökonomie dürftig. *Niederkunft:* Febr.—März 1923 in der Wohnstube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/IV. 1923 in dem Flüsschen M, gefunden. *Obduktion* 5/V. 1923: Völlig verweste Leiche von 53 $^1/_2$ cm Länge, 2 kg Gewicht. Gutachten: Vollständig entwickelt, lebend geboren. Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obwohl sie dieselbe verbarg und auf Befragen energisch in Abrede stellte. Wurde 24/II. 1923 aus ihrer Stellung entlassen, als ihr Zustand bemerkt wurde. *Angeklagte:* Die Menses waren vor Johannis 1922 fortgeblieben. Gibt zu eine Fehlgeburt geboren zu haben, die sie am Fussende ihres Bettes unter Kleidungsstücken versteckte, brachte sie von dort am folgenden Tage in den Speicher und vergrub sie später in der Erde. Der Fetus war 20 Wochen alt und wurde Anfang März geboren. Beim zweiten Verhör: War in einem Zimmer niedergekommen, in dem ein betagtes Ehepaar schlief, das nicht erwacht war, und das Angekl., weil die Leute so alt waren, auch nicht geweckt hatte. Das Kind war tot. Behielt den Fetus 3 Tage im Zimmer, brachte ihn dann in den Speicher, um ihn 3 Wochen später zu begraben. Vor Gericht: Schwängerer der Arbeiter U. H., Niederkunft Ende Febr. oder Anfang März, in einem Zimmer, allein. Hatte die Nabelschnur duch Auseinanderziehen durchtrennt, geriet in einen Zustand der Betäubung, versteckte das Kind im Bett, brachte es dann auf den Speicherboden und warf es später in den Fluss. Das Kind wurde tot geboren. *Urteil. Schöffengericht* 16/XI. 1923 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung oder Unterlassung) ein (1) J. Gefängnis (der Prozess wurde vom Hofgericht einmal zurückverwiesen). *Hofgericht Turku* 30/XI. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 99. 1922. VIII: 19. *Personalien:* Naima Maria P., 24 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, lese- und schreibkundig. Ökonomie dürftig. *Niederkunft* 15. VI. 1923: Um 5^h morgens, im Freien auf einem Hügel, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 16. VI. 1923 neben der Seitenwand der Scheune gefunden. *Obduktion* 28/VI. 1923: Knabe von 50 cm Länge mit durchgerissener Nabelschnur. Gutachten: Vollständig entwickelt, lebensfähig, kräftig, lebend geboren, hat vollständig geatmet, starke Nabelblutung. Tod durch Kälte und Nabelblutung. *Verhör:* Die Schwangerschaft war bemerkt worden, obgleich Angekl. sie geheimhielt. War auf einem Bauernhof in Stellung, die sie 8/VI. 1923 angetreten hatte. Auf Befragen hatte sie geleugnet, dass sie schwanger wäre. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter K. M. Bekam in der Nacht auf den 15/VI. 1923 Wehen. Teilte der Hausfrau um 5^h mit, dass sie krank sei und bat für Ersatz zu sorgen. Auf den Vorschlag der Hausfrau, Hilfe zu holen, war sie nicht eingegangen. Die Niederkunft fand draussen auf einem Hügel statt und zwar 5 Wochen vor der Zeit. Das Kind lebte. Weiss nicht sicher, ob es starb, oder ob sie es selbst tötete, legte die Leiche neben die Scheunenwand. Vor Gericht leugnet Angekl., die Nabelschnur durchtrennt zu haben. Das Kind hatte gelebt, Angekl. liess es mit Wissen und Willen unter Kleidungsstücken ersticken (unter ihrem Rocksaum). 16/VI. gestand sie der Mutter ihre Tat. *Urteil. Schöffengericht* 7/IX. 1923 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/X. 1923 St. G. 22: 1- ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Fall 100. 1923. IV: 36. *Personalien:* Maria Gabriella S., 25 J., Dienstmädchen, *ledig*, konfirmiert, schreibkundig, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. *Niederkunft* 20/IX. 1923 allein im Viehstall. Die *Leiche* des Kindes wurde am Meeresufer zwischen dem Gras mit einem fest um den Hals gewickelten Stoffstreifen gefunden. *Obduktion* 26/X. 1923:

Mädchen von 51 cm Länge, 2750 g Gewicht. Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die gleichwohl bemerkt worden war. *Angeklagte:* Leugnet zuerst, irgendetwas von der Sache zu wissen, gesteht aber dann, dass sie 20/IX. 1923 um 20^h im Kuhstall des Hofes (auf dem sie diente) niedergekommen sei. Hatte das Kind gleich nach der Geburt erwürgt, indem sie ihm einen langen Stoffstreifen um den Hals wickelte. Danach war sie nach dem etwa 1 km entfernten Meeresstrand gegangen und hatte die Kindesleiche ins Meer geworfen. Das Kind hatte gelebt und sich bewegt. Hierauf war Angekl. nach Hause zurückgekehrt und schlafen gegangen. Am Tage ihrer Niederkunft war Angekl. beim Dreschen gewesen und von dort direkt in den Kuhstall zum Gebären gegangen. Gibt Namen des Schwängerers nicht an. *Motiv:* Hatte es für eine Schande gehalten, ein Balg zu gebären. *Urteil. Schöffengericht* 16/XI. 1923 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 18/XII. 1923 St. G. 22: 1- zwei (2) J, Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 101. 1924. V: 13. *Personalien:* Vilhelmina S., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt; hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, ist schreibkundig, mittellos. *Nach Ansicht der Dorfbewohner* ist Angekl. ein guter, demütiger und arbeitsamer Mensch. *Niederkunft* 26 XI. 1923 um 4^h morgens, im Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 29/XI. 1923 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Speicher gefunden. *Obduktion* 7/1. 1924: Knabe von 51 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Gut entwickelt, lebensfähig, hat geatmet, Nabelschnur entweder durch Hinfallen des Kindes bei der Geburt oder von der Mutter mit den Fingern durchgerissen. Der Kopf des Kindes ist von einer heftigen stumpfen Gewalt getroffen oder gequetscht worden. Infolgedessen sind Knochenfrakturen und Gehirnblutungen entstanden, aus denen der Tod resultierte. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Stellung 1/XI 1923 angetreten, und die Hausfrau hatte den Verdacht, das Angekl. in Umständen war, obgleich sie es verheimlichte. *Angeklagte:* Niederkunft in der Nacht auf den 26/XI. 1923 im Abort, wo Angekl. im Sitzen gebar und das Kind in die Abortgrube fiel. Das Kind lebte und bewegte sich, aber Angekl. presste seinen Kopf so stark mit den Händen, dass es starb. Die Leiche brachte sie dann in den Speicher und wickelte dieselbe in Zeitungspapier. Bestreitet, dass sie ihre Tat überlegt habe, und vermutet, dass sie nicht recht bei Bewusstsein gewesen ist, vermag den Grund für ihre Handlung nicht zu erklären. Vor Gericht gibt Angekl. zu, den Abtritt aufgesucht zu haben, um dort niederzukommen und sich des Kindes zu entledigen. Das Kind hatte etwa 5 Min. in der Abortgrube gelegen, bis Angekl. ihm den Garaus machte. War während der Geburt eine Zeitlang ohnmächtig gewesen. Schwängerer der Instmannssohn M. L., mit dem Angekl. 3 J. lang verkehrt hatte. Heiratsversprechen hatte bestanden. *Urteil. Schöffengericht* 5/II. 1924: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/III. 1924 St. G. 22: 1-ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 102. 1924. IV: 11. *Personalien:* Hilma Lilja K., 18 J. Fabrikarbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest., Vater wieder verheiratet. Hat den Konfirmandenunterricht, die Volksschule und (1 J.) die Handlungsgehilfenschule besucht. Ist, seit sie 2 Wochen alt war bis zum Jahre 1917 bei Fremden aufgezogen, war bis 1919 beim Vater und hat seitdem in der Stadt T. in einer Fabrik gearbeitet. Mittellos, Arbeitsverdienst: Mk 100. - pro Woche. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 30/XII. 1923 (zwischen 4 und 5^h) in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde auf dem Trockenboden gefunden. *Obduktion* 19/I. 1924: Knabe von 48 cm Länge, 2450 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren,

ausgetragen oder fast ausgetragen, hat nicht geatmet, sondern ist infolge einer ihm von der Gebärerin zugefügten Gewalt gestorben (das Kind wäre am Leben geblieben, wenn es nach der Geburt in eine passende Lage gebracht worden wäre). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, und dieselbe war unbemerkt geblieben. *Angeklagte:* Niederkunft in der Nacht auf den 30/XII. Hatte das Kind mit ihren Füssen an das Fussende des Bettes geschoben und in der Erstickungsabsicht mit beiden Füssen dagegen gedrückt. Das Kind hatte gestrampelt und sich auch sonst bewegt. Als es gestorben war, liess es Angekl. an seinem Platze im Bett liegen und schlief bis um 9^h. Bewahrte die in einen Wollshawl gewickelte Kindesleiche bis 1. I. 24 unter ihrer Matratze auf, legte sie dann in eine Fanerkiste, die sie auf den Boden trug. 10. I. 24 hatte sie die Leiche auf dem Boden in Zeitungspapier gewickelt und wollte sie nach dem Kirchhof tragen, aber die Sache kam heraus. Hatte die Nabelschnur bei der Geburt mit den Händen durchgerissen. Behauptete zuerst, eine Fehlgeburt gehabt zu haben. *Motiv:* Während der Schwangerschaft war ihr die Lage verzweifelt erschienen, da sie nicht begriff, wie sie sich und das Kind durchbringen sollte. *Bemerkung:* Angekl. war 3. I. 24 auf Arbeit gegangen. Schwängerer der Tischler I. P., dem Angekl. von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht und die Eheschliessung vorgeschlagen hatte, ohne eine Antwort zu erhalten. Die Menses waren Ende März 1923 fortgeblieben. *Urteil. Schöffengericht* 11/II. 1924 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis, Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 17/III. 1924 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1924.

Fall 103. 1924. I: 17. *Personalien:* Lyyli Johanna V., 20 J. Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht; mittellos. *Niederkunft* 18/II. 1924 um 7^h im Abort, allein. Das *Kind* wurde 18/II- 24 um $8,30^h$, *lebend*, nackt und mit Kot bedeckt in der Abortgrube angetroffen. Das Kind wurde in das Kommunalkrankenhaus gebracht, wo es nach Verlauf einiger Stunden starb. *Obduktion* 21/II. 1924: Mädchen von 55 cm Länge, 5 kg Gewicht. Gutachten: Neugeboren, hat gelebt, hat eine tödliche Hirnerschütterung erhalten. *Verhör* Angekl. hatte ihren Dienst Anf. Sept. 1923 angetreten, ihre Schwangerschaft war nicht bemerkt worden und Angekl. hatte sie geheimgehalten. Angekl. wurde 18/II- 24 in Krankenhauspflege gegeben. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter V. M. Geschlechtsverkehr ohne Eheversprechen. 13/II- 24 Wehen. Angekl. vermutete, dass die Geburt im Anzug war. In der Nacht auf den 18/II. die ganze Nacht über Wehen; war um 7^h, um ihre Notdurft zu verrichten, auf den Abort gegangen, wo die Niederkunft stattfand, während die Angekl. auf der Öffnung sass. Das Kind fiel in die Abortgrube und schrie, während es fiel. Angekl. bestreitet, die Nabelschnur durchgerissen zu haben. Als sie bemerkte, dass das Kind lebte, beschloss sie, es umzubringen, um seiner Aufzucht und Pflege zu entgehen, holte den Abfalleimer aus der Küche, zog das Kind aus der Abortgrube in den Eimer und trug es nach dem Pferdemisthaufen, wo sie das schreiende Kind ausschüttete und mehrere Eimer Pferdemist auf dasselbe warf. Spülte den Eimer aus und ging in die Küche an ihre Arbeit, nachdem sie zuvor ihre blutigen Kleider gewechselt und auf den Boden getragen hatte. Hatte die Nabelschnur nicht unterbunden. Vor Gericht sagt Angekl. aus, die Geburt sei plötzlich erfolgt. Die Nachgeburt kam, während sie sich umzog. Hatte keine Wehen vor der Geburt gefühlt. *Motiv:* Hatte keine Mittel und keine Gelegenheit, das Kind allein zu erziehen und zu ernähren. *Urteil. Amtsgericht* 20/III. 1924: . . . unter Verwerfung der Anklage wegen Kindesmord als unbewiesen . . . St. G. 22: 1 und 4: 1 wegen Kindesmordversuch ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/IV. 1924 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 104. 1924. II: 20. *Personalien:* Elli Dagmar S., 19 J. Villenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb. Eltern gest., wirtschaftliche Lage gut (besitzt zusammen mit ihrer Schwester ein Haus in R.). Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 20/II. 1924 in ihrer Kammer, allein, Die *Leiche* des Kindes wurde völlig verwest in einem Kleiderschrank in der Wohnung der Angekl. gefunden. *Obduktion* 14/V. 1924: Knabe von 39 cm Länge, 1350 g Gewicht, verwest. Gutachten: Nicht ausgetragen, neugeboren, hat geatmet, Nabelschnur durchgerissen, Tod durch Erstickung. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war verheimlicht, aber bemerkt worden. Während der Schwangerschaft hatte man nichts Ungewöhnliches an der Angekl. wahrgenommen. *Angeklagte:* Behauptet zuerst, eine Fehlgeburt gehabt zu haben, wird der ärztlichen Untersuchung zugeführt. Gesteht: Die Niederkunft fand in der Nacht auf den 15/III. 1924 bei ihrer Grossmutter statt. Das Kind lebte, bewegte sich, schrie. Angekl. legte ihm sofort die Hand auf den Mund und hielt Mund und Nasenlöcher bedeckt, bis das Kind gestorben war. Wickelte die Leiche und die Nachgeburt in ein Paket und versteckte dies in ihrer Kammer, von wo sie es am nächsten Tage nach einer Wake brachte. Verändert ihre Aussage weiterhin: Niederkunft in ihrer Wohnung in R. allein in der Nacht auf den 20/II. 1924; hatte das Kind in der obengeschilderten Art ums Leben gebracht und die Leiche in ihrem Kleiderschrank versteckt, wo sie gefunden wurde. Schwängerer der Kapitän F. *Motiv:* Das Gefühl von Scham und Furcht. Hatte ihre Handlung schon im voraus überlegt. Hat bereut und ihr Kind betrauert. *Urteil. Schöffengericht* 23/V. 1924 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 13 VI. 1924 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 105. 1924. III: 21. *Personalien:* Maria P., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, mittellos. *Niederkunft* 5/III. 1924 im Viehstall einer Kätnerei (bei der Grossmutter), allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 18/III. 1924 auf dem Misthaufen im Viehstall gefunden. *Obduktion* 5/IV. 1924: *Leiche* völlig verwest. Gutachten: Vollständig entwickelt, lebensfähig, unmittelbar nach der Geburt gewaltsam ums Leben gebracht. *Verhör:* Angekl. verheimlichte ihre Schwangerschaft, die indessen bemerkt war. *Angeklagte:* Kam 4/III, um die Kuh ihrer Grossmutter zu besorgen. 5/III zwischen 4- und 5^{h} war die Niederkunft im Stall erfolgt, während Angekl. allein war. War, als sie die Geburt herannahen fühlte, in den Kuhstall gegangen, um dort niederzukommen. Das Kind lebte, Angekl. hatte es getötet, indem sie ihm mit der Hand die Kehle zerdrückte. Liess die Kindesleiche in dem leeren Stall zurück. Am Abend desselben Tages brachte sie die Leiche in einen anderen Stall und verbarg dieselbe unter der Kuh im Mist. *Bemerkung:* Ein Zeuge sagt aus, Angekl. habe um die Weihnachtszeit 1923 geäussert, wenn sie ein Kind bekäme, würde sie es verlieren. Zeuge wusste von dem Schwangerschaftszustand der Angekl. Angekl.: Die Schwangerschaft begann im Juli 1923, Schwängerer der Arbeiter K. S. *Urteil. Schöffengericht* 14/V. 1924 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 16/VI. 1924 St. G. 22: 1- zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 106. 1924. V: 24. *Personalien:* Hilma Sofia Elisa V., 23 J., Kleinbauerntochter, *ledig*, ehelich geboren, Eltern leben. Hat nur den Konfirmandenunterricht besucht, lese- und schreibkundig, mittellos. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 19/IV 1924 in der Wohnung eines Arbeiters, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 19/IV. 1924 unter der Werkstatt der sog. Säge mit Zeitungspapier bedeckt gefunden. *Obduktion* 6/V. 1924: Mädchen von 50 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, vollständig lebensfähig, hat gelebt

und vollkommen geatmet, ist einige Stunden nach der Geburt gestorben; die Nabelschnur ist nicht unterbunden, was Anlass zu einem beträchtlichen Blutverlust gegeben hat, ausserdem ist die linke Seite des Kopfes während des Lebens von einer heftigen Gewalt getroffen, die Knochenfrakturen am Schädel und Hirnblutungen verursacht hat, die ihrerseits zum Tode führten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, man hatte dieselbe vermutet, aber Angekl. hatte sie auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Behauptet, das Kind sei tot zur Welt gekommen. War 18/IV 1924 gegen 21^h von Hause fortgegangen, wusste nicht, dass die Geburt so nahe bevorstand, war in eine Arbeiterwohnung gegangen und hatte um Nachtquartier gebeten, was ihr auch gewährt wurde. Erwachte in der Nacht durch Wehen, die bis $^1/_2 5^h$ anhielten, wo die Niederkunft auf dem Fussboden der Wohnstube stattfand. Das Kind wurde tot geboren. Angekl. nahm es auf den Schoss, wobei es auf den Fussboden fiel, brachte es hierauf hinaus hinter das Wohngebäude und schlug das Kind dort zweimal mit dem Kopf gegen die Wand des Werkstattgebäudes, unter dem sie die nackte Leiche versteckte. Ging darauf ins Haus zurück, verheimlichte die ganze Geschichte, erklärte, sie hätte Nasenbluten gehabt und reinigte sich. Vor Gericht leugnet sie die Tötungsabsicht und behauptet, sie habe die Tat in einem »an die Geburt anschliessenden Erregungszustand» begangen und könne nicht erklären, warum. Hatte das Kind an den Füssen gehalten, während sie ihm den Kopf gegen den Eckstein der Werkstatt schlug. Behauptet, sie wüsste nicht, ob das Kind damals noch lebte. *Urteil. Schöffengericht* 2/VI. 1924: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 26/VI. 1924 St. G. 22: 1- zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 107. 1924. I: 28. *Personalien:* Hilda Maria R., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, hat in mehreren Stellungen gedient. Mittellos. *Niederkunft* 26/IV. 1924 gegen 18^h, zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/IV. 1924 am Fussende des Bettes der Angekl. in ein Tuch gewickelt unter dem Stroh gefunden (und zwar von der Mutter der Angekl. bald nach der Tötung). *Obduktion* 20/V. 1924: Knabe von $53\,^1/_2$ cm Länge, 5340 g Gewicht. Gutachten: Gut entwickelt, neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet; der Tod ist infolge einer auf den Kopf gerichteten äusseren Gewalt eingetreten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die jedoch bemerkt worden war. Die Mutter der Angekl. sagt aus, dass sie sich über die Schwangerschaft der Tochter geärgert habe. Hatte an der Angekl. nach der Tat nichts Absonderliches bemerkt, war gerade ins Zimmer gekommen, als Angekl. die Tat vollbracht hatte. Hatte das Kind unter der Matratze der Angekl. gefunden. *Angeklagte:* Schwängerer der Tischler E. K., verliess die Angekl., nachdem er sie verführt hatte. Angekl. war in Stellung, als ihre Niederkunft herannahte, war aber dann (15/IV. 1924) nach Hause gegangen. 26/IV. Wehen, ahnte dass die Geburt erfolgen würde, brachte das Bett und die Kinderkleider in Ordnung. Niederkunft gegen 18^h. Hatte nicht zu anderen über die bevorstehende Geburt gesprochen, weil die Mutter sie wegen ihrer Schwangerschaft getadelt hatte. Das Kind war ein Knabe, lebte und strampelte. Etwa $^1/_2$ Std. nach der Geburt hatte sie das Kind losgelöst, indem sie die Nabelschnur auseinanderzerrte, hatte das Kind gepackt und zweimal mit dem Kopfe gegen die Bettwand geschlagen, worauf das Kind starb. Die Leiche hatte sie unter der Strohmatratze versteckt. Gleich nachher kam die Mutter und entdeckte die Leiche. Kann die Gründe für ihre Handlungsweise nicht erklären, vermutet, dass sie in plötzlicher Sinnesverwirrung gehandelt habe. Wäre in der Lage gewesen, eine Alimentationsklage zu führen. Der Gedanke, das Kind zu töten, entstand erst, nachdem es geboren war. *Urteil. Schöffengericht* 6/VI. 1924 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/VII. 1924- ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis (St. G. 22: 1).

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 108. 1924. I: 32. *Personalien:* Sigrid Matilda K., 22 J, Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, mittellos. *Niederkunft* 20/V. 1924 um 3.30 nachts, allein, im Abort. Die *Leiche* des Kindes wurde am folgenden Tage auf dem Hof, unter der Schneekruste versteckt, an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden. *Obduktion* 6/VI. 1924: Knabe von 51 cm Länge mit ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat vollständig geatmet, ist am Kopf von einer starken stumpfen Gewalt getroffen, die unmittelbar den Tod herbeigeführt hat. *Verhör:* Angekl. war am 20/V im Bett geblieben und hatte geklagt, dass sie krank sei, ohne jedoch anzugeben, was ihr fehlte. Die Dienstherrschaft hatte einen Arzt zugezogen, der feststellte, dass die Geburt stattgefunden hatte. Angekl. hatte dem Arzt ihre Tat gestanden, und der Arzt hatte die Anzeige bei den Behörden erstattet. Angekl. hatte die Kindesleiche auf Verlangen unter dem Schnee hervorgeholt. Sie wurde nach der Stadt P. ins Krankenhaus geschickt. *Angeklagte:* Die Regel war im Sept. 1923 ausgeblieben. 19/V- 24. fühlte sie sich unwohl und vermutete, dass die Geburt im Anzug sei. Schlich sich in der folgenden Nacht um 3.30^{h} aus der Wohnstube, wo sie mit der andern Magd schlief, nach dem Abort und kam dort nieder. War gleich nach der Geburt von dem Fussboden, wo sie im Liegen niedergekommen war, aufgestanden, hatte das lebende und schreiende Kind auf den Arm genommen, war hinausgegangen und hatte das Kind, das sie an den Füssen hielt, ein oder ein paarmal mit dem Kopf gegen einen Stein geschlagen, wobei das Kind starb. Damit es sich nicht etwa erholte, hatte Angekl. dem Kind noch Papier in den Mund gestopft, die Leiche darauf im Schnee vergraben und sich dann ins Bett gelegt. *Motiv:* Verzweifelt und unfähig, die Schande zu ertragen. Bestreitet, die Tat vor der Geburt geplant zu haben. Sagt, dass sie ihre Handlungsweise bereue. *Urteil. Schöffengericht* 11/VI. 1924: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14 VII. 1924 St.G. 22: 1 - ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis (nach Abstimmung).

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 109. 1924. III: 33. *Personalien:* Edit Sofia Alexandra S., 27 J., Dienstmädchen und Plätterin, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, war bis 1922 zu Hause, von da ab Plätterin im Epidemiekrankenhaus zu Helsinki. Wirtschaftliche Lage nicht ganz schlecht. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 6/IX. 1924 im Epidemiekrankenhaus, im Vorraum eines ihrem eigenen benachbarten Zimmers, wo sich ein Waschbecken befand, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/IX. 1924 im Kleiderschrank der Angekl. gefunden (durch den Geruch geleitet). *Obduktion:* 13/IX. 1924: Knabe von 50 cm Länge, 3 kg Gewicht, mit ununterbundener Nabelschnur und einem Strick um den Hals. Gutachten: Gutentwickelt, ausgetragen, lebend geboren, hat geatmet, ist durch Strangulation getötet. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, u. a. ein Korsett getragen. Ihre Mutter hatte die Schwangerschaft bemerkt und ihr Vorwürfe deshalb gemacht. Auch von anderen war die Schwangerschaft bemerkt worden. *Angeklagte:* Der Schwängerer J., ohne Heiratsversprechen, hatte Angekl. aufgefordert, die Frucht abzutreiben, nachdem er Kenntnis von der Schwangerschaft erhalten hatte (der angebl. Schwängerer bestreitet den Geschlechtsverkehr). Angekl. sagt aus, dass die Regel zu Weihnachten 1923 fortgeblieben sei. Hatte am 5. IX um 23^{h} Schmerzen und das Bedürfnis gefühlt, nach dem WC zu gehen, ging auch dorthin, fühlte das Bedürfnis aber bald wieder. Als sie zum zweiten Mal unterwegs war, hatte sie eine Blutung bekommen und war in den Vorraum des benachbarten Zimmers gegangen, wo sich ein Waschbecken befand, und dort auf Knien niedergekommen. Das Kind fiel auf den Fussboden, die Nabelschnur zerriss. Das Kind schrie, als es hinfiel, worüber Angekl. heftig erschrak, und ohne zu wissen, was sie tat, ihr Strumpfband nahm, es dem Kinde zweimal um den Hals band und zweimal verknotete. Wickelte die Leiche in Lumpen, holte ihren

Schrankschlüssel, legte die Leiche in den Schrank, den sie abschloss, und ging schlafen. Am folgenden Morgen wurde sie in das Krankenhaus M. befördert. Angekl. hatte ihre Niederkunft geleugnet und gesagt, sie hätte ihre Regel bekommen. Angekl. behauptet, ihre Mutter habe ihr verboten, mit dem Kinde nach Hause zu kommen. *Urteil. Amtsgericht Helsinki 3. Abt.* 6/X 1924 St: G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 21/XI. 1924 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 110. 1925. III: 14. *Personalien:* Aira Siviä S., 19 J., Dienstmädchen, Aufwärterin, *ledig*, ehelich geb., Vater (Kaufmann) gest., Mutter lebt. Hat zuletzt als Aufwärterin in einem Hotel der Stadt T. gewirkt. Ökonomie schwach (Verdienst Mk 250. — im Monat bei freier Station). *Niederkunft:* In der Nacht auf den 13. Nov. 1924 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 6 km von der Stadt T. am Meeresufer gefunden und war in ein Laken und ein Tuch gewickelt. *Obduktion* 31/XII. 1924: Mädchen von 51 cm Länge, 2500 g Gewicht. Gutachten: Völlig entwickelt, lebenskräftig, hat gelebt und geatmet. Todesursache: Strangulation. *Verhör:* Angekl. hatte ihren Zustand verheimlicht, der indessen bemerkt worden war. *Angeklagte:* Die Menses waren Ende April 1924 fortgeblieben. Schwängerer der Schneider A. K. Angekl. hatte zu ihm nicht über ihre Schwangerschaft gesprochen. Hatte am 12/XI. 1924 Wehen gefühlt. Die Niederkunft war nach 8 Schwangerschaftsmonaten erfolgt und zwar in ihrer Wohnstube in dem Hotel, wo sie als Aufwärterin diente. Die Geburt hatte in der Nacht stattgefunden. Angekl. hatte das Kind, ohne nachzusehen, ob es lebte, mit einem Lakenzipfel erdrosselt, den sie dem Kinde um den Hals band. Wickelte die Leiche dann in ein Tuch und in Papier und legte sie unter ihr Bett in eine Kiste. Am folgenden Tage war sie schon wieder auf Arbeit. 12/XII hatte sie die Kindesleiche im Auto 6 km von der Stadt an den Meeresstrand gebracht und in der Nähe ihres mütterlichen Hauses ins Wasser gelegt. Bestreitet, ihre Tat geplant zu haben. *Motiv:* Glaubte, das Kind sei vorzeitig geboren. War nach Geburt in einem solchen Gemütszustand gewesen, dass sie sich nicht an alles Geschehene erinnern kann. *Urteil. Amtsgericht Turku* 11/II. 1925 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 16/III. 1925 St. G. 22: 1- ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 111. 1925. V: 13. *Personalien:* Amanda Kustaava N., 31 J., Einliegerstochter, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. War 20 J. lang als Pflegekind bei ihrer Tante, hat zuletzt bei ihrer Mutter gewohnt. Leidet an irgendeinem Fehler am Kreuzbein. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 25. Dez. 1924 in der Wohnung ihrer Mutter, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle hinter dem Stall unter einem Kopfsteinhaufen begraben gefunden. *Obduktion* 23/I. 1925: Knabe von 51 cm Länge, 2800 g Gewicht. Gutachten: Gut entwickelt, neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet; der Tod ist durch Erstickung verursacht. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft vor allen, auch vor ihrer Mutter verheimlicht; aber die Schwangerschaft war bemerkt worden, obwohl dies wegen ihres körperlichen Gebrechens schwer war. *Angeklagte:* Bestreitet zunächst energisch sowohl ihre Schwangerschaft wie die Niederkunft, gesteht aber schliesslich, dass sie in der Weihnachtsnacht in der Wohnung ihrer Mutter niedergekommen ist. Die Mutter war verreist und Angekl. allein zu Hause. Hatte schon vor Weihnachten Wehen gehabt. Blieb am 24/XII. im Bett, und in der folgenden Nacht wurde das Kind geboren, das lebte und schrie. Angekl. nahm ihre Schürze und drückte sie dem Kind gegen den Mund, bis es erstickte. Das Zimmer war dunkel gewesen. Hatte die Kindesleiche unter ihr Bett in einen Korb gelegt, worin sie dieselbe 4 Tage aufbewahrte,

und hatte, unter Verheimlichung ihrer Tat, selbst die ganze Zeit über das Bett gehütet. 8 I- 25 brachte sie die Kindesleiche hinter den Stall unter den Steinhaufen, nachdem dieselbe inzwischen in einem kalten Zimmer gelegen hatte. Hatte die Absicht, die Leiche auf dem Kirchhof zu begraben. Vor Gericht gibt sie zu, dass sie die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten hat. Bestreitet, dass sie vor der Geburt daran gedacht hätte, das Kind zu töten: Erst während der Geburtswehen erwachte in ihr der Gedanke zur Tat. Schwängerer der Arbeiter V. S. *Motiv:* Hätte das Kind nicht zu ernähren vermocht. Bereut ihre Tat. *Urteil. Schöffengericht* 13/II. 1925 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 20/III. 1925 St. G. 22: 1- ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 112. 1925. V: 10. *Personalien:* Katri Loviisa H. 23 J., Fabrikarbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, lese- und schreibkundig. Hat seit vollend. 9 Lebensj. ihren Unterhalt in dienender Stellung verdient. Hat zuletzt in einer Fabrik in O. gearbeitet. Ganz mittellos. *Niederkunft* 29/XII. 1924 um 4^h morgens, allein im Abtritt. Die *Leiche* des Kindes wurde 29/XII. 1924 in der Wohnung der Angekl. im Vorflur in einem Paket zwischen Kleidungstücken gefunden. *Obduktion* 10/I. 1925: Knabe von 55 cm mit ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung mittels Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber bemerkt oder wenigstens vermutet wurde, und dieselbe auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Schwängerer der Konstapel K., hatte demselben von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, aber der Schwängerer hatte sie aufgefordert, die Frucht abzutreiben. Früher war davon die Rede gewesen, dass sie sich Ostern 1924 verloben wollten, aber der Schwängerer hatte sein Versprechen zurückgenommen und sich im Mai 1924 mit einer andern verlobt. Die Regel war Mitte April 1924 fortgeblieben. 28/XII- 24 fühlte sie Wehen und kam in der Nacht auf den 29/XII um 4^h morgens auf dem Abort nieder. Das Kind fiel in die Abortgrube und schrie. Angekl. holte es herauf; das Kind fiel auf den Fussboden und wimmerte. Da hatte sie gedacht, dass Kind sollte nicht dahinsichen, hatte ihr Schuhband genommen und das Kind erwürgt indem sie es dem Kinde um den Hals band und zum Knoten knüpfte. Brachte die Leiche in den Vorflur ihrer Wohnung in eine dunkle Ecke. Am folgenden Tage um 12^h versuchte sie, ihren Wohnort zu verlassen, wurde aber verhaftet. Ein Zeuge sagt aus, Angekl. sei am Morgen des 29/XII erregt gewesen, habe gesagt, sie hätte ihre Regel bekommen, und gedroht, einen Arzt zu holen, der bezeugen sollte, dass sie nicht schwanger gewesen wäre, damit sie gegen die Verleumder Anklage erheben könnte. *Motiv:* Wünschte zu verhindern, dass ihr Kind denselben Weg des Elends ginge, den sie selbst gegangen war. Hatte die Folgen ihrer Handlung nicht bedacht. — Hatte einen späteren Geburtstermin berechnet und beabsichtigt, dann in eine Entbindungsanstalt zu gehen. *Urteil. Schöffengericht* 19/I. 1925 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung . . . aber in Anbetracht der Lebensmöglichkeiten der Angekl. und der Umstände, in denen sie sich zur Zeit der Niederkunft befand) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 2 III. 1925 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1925.

Fall 113. S. D. 808/1925. *Personalien:* Lydia S., 32 J., Viehmagd, *ledig*, über die Eltern keine Angabe, konfirmiert, lese- und schreibkundig, $6\frac{1}{2}$ J. auf derselben Stelle in Dienst (wo sie auch die Tat verübte). *Niederkunft* 25/IV. 1925 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/V. 1925 in einer Viehkoppel, mit Moos bedeckt, gefunden. *Ob-*

duktion 16/V. 1925: Knabe von 40 cm Länge. Gutachten: Normal entwickelt, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist bald nach der Geburt durch Erstickung infolge Strangulation gestorben (am Halse sieht man eine Strangulationsfurche). *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. *Angeklagte:* Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. Hatte mehrere Jahre mit einem Bauernsohn verkehrt, auch geschlechtlich, hatte sich aber ca 5- 6 Mon. vor der Niederkunft mit einem andern jungen Mann eingelassen, weiss nicht, welcher von beiden der Vater ihres Kindes ist. Die Menses waren Ende Nov. fortgeblieben. Letzter Geschlechtsverkehr Ende Okt. 1924. Beim Polizeiver hör sagt Angekl. zuerst aus, sie wäre während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft als Viehmagd auf Arbeit gewesen. 25/IV. 1925 setzte Übelbefinden ein, und sie ging um 6^h morgens aus der Arbeit fort in ihr Zimmer und zu Bett, da sie heftige Wehen fühlte. Um 10^h morgens erfolgte die Niederkunft. Es war nur eine tote Frühgeburt, die Angekl. ins Waschbecken legte, um dann selbst ins Bett zu gehen. Um 16^h ging sie wieder ihrer Beschäftigung nach, arbeitete 3 Std. Um 19^h brachte sie die tote Frucht nach dem Hinterhof, versteckte sie im Abfallhaufen und verheimlichte die Geburt. Bei einem späteren Verhör gibt Angekl. zu, dass das Kind gelebt hätte; sie hatte es fest in ihr Kopftuch gewickelt und neben sich ins Bett gelegt, wo es eine Zeitlang wimmerte, aber bald erstickte. Behielt die Leiche einen Tag bei sich im Zimmer, brachte sie am nächsten Tag in den Speicher und legte sie 29/IV mit ihrer Umhüllung in eine Pappschachtel, die sie in der Nacht auf den 30/IV nach der $^1/_2$ km entfernten Viehkoppel trug und mit Moos bedeckte. Am Tage nach der Geburt war Angekl. auf Arbeit. Leugnet die Tötungsabsicht, macht ihre Schwäche für die Tat verantwortlich. Angekl. sagt aus, sie habe dem Beischläfer (sie sagt nicht, welchem) von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, aber keine Antwort erhalten. *Bemerkung:* Die Zeugen hatten am 25/IV. 1925 nichts von dem Gewöhnlichen Abweichendes im Gemütszustand und im Benehmen der Angekl. wahrgenommen. *Urteil. Schöffengericht* 29/V. 1925 St. G 22: 1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* 6/VII. 1925 St. G. 22: 1- ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 25/I. 1927 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 114. 1925. II : 51. *Personalien:* Ida Johanna S., 23 J. Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt, später verheiratet. Angekl. hat eine Schwester und 3 Brüder, sämtlich unehelich. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit vollend. 14. Lebensj. in Dienst. In ihrer jetzigen Stellung seit Febr. 1925. Wirtschaftl. Verhältnisse dürtig. *Niederkunft* 10/VII. 1925 um 3^h nachts, in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 10/VII. 1925 im Kommodenkasten der Angekl. gefunden. *Obduktion* 15/VII. 1925: Mädchen von 55 cm Länge mit durchgerissener Nabelschnur. Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, hat gelebt und geatmet. Todesursache eine gegen den Kopf gerichtete äussere Gewalt, die eine abundante Blutung in die Hirnhäute zur Folge gehabt hat. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die jedoch bemerkt worden war. Die Hausfrau war seit Mai—25 über den Zustand der Angekl. im Klaren gewesen, die denselben aber geleugnet und gesagt hatte, sie habe einen Körperfehler, der in der Familie läge. 9/VII war Angekl. nach Aussage der Hausfrau munter gewesen und habe tüchtig gearbeitet, am folg. Morgen war sie krank und blieb den 10/VII im Bett. Am nächsten Tage war sie schon am Morgen bei der Arbeit. Nachdem die Hausfrau die Angekl. eine Stunde lang ins Verhör genommen hatte, hatte letztere zugegeben, dass sie am 10/VII gegen Morgen ein Kind geboren hätte, das tot zur Welt gekommen und von ihr in einem Kommodenkasten versteckt worden sei. Die Hausfrau erstattete der Polizei Anzeige von der Sache. *Angeklagte:* Schwängerer der Untersergeant K. L. Die Menses waren im April 1925 ausgeblieben. Um 1^h in der Nacht auf den 10/VII begann sie Wehen zu fühlen, und um 3^h erfolgte die Niederkunft, als sie allein im Zimmer war. Das Kind war auf den Fuss-

boden gefallen; Angekl. war ohnmächtig geworden, und erst um 6^h wieder zu sich gekommen, wo das Kind gestorben war. Angeklagte wickelte es in Kleidungsstücke und legte die Leiche in ihren Kommodenkasten. War den Tag über im Bett geblieben. Sagt, sie wüsste nicht, ob das Kind lebend geboren wäre. Leugnet, dass sie das Kind misshandelt hätte und vermutet, dass die Verletzungen davon herrühren, dass das Kind auf den Fussboden gefallen ist. Kann nicht erklären, weshalb sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hat. *Urteil. Schöffengericht* 14 VIII. 1925 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/IX. 1925 St. G. 22: 1- ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 115. 1926. V: 5. *Personalien:* Vilhelmina I., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, gest., Mutter lebt. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und 4 J. die Volksschule besucht, schreibkundig. Ist nach beendigter Schulzeit in der Landwirtschaft tätig gewesen, hat dann in verschiedenen Stellungen gedient. In der jetz. Stellung seit Ende Juli 1925. Mittellos. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.*: Verrichtete ihre Arbeit gut, war aber etwas unehrlich. *Niederkunft* 8/IX. 1925 um $16-17^h$ auf dem Speicherboden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/IX im Bett der Angekl. unter einem Kissen gefunden. *Obduktion* 21/IX. 1925: Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, kräftig, hat gelebt und geatmet, ist aller Wahrscheinlichkeit nach durch Erstickung gestorben (die Atmung ist durch Verstopfen von Mund und Nase verhindert worden). *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obwohl sie dieselbe verheimlicht und auf Befragen energisch geleugnet hatte. 8/IX besorgte die Hausfrau eine Hebamme, weil sie den Verdacht hatte, dass Angekl. niedergekommen war. Die Hebamme, bemerkte sofort, dass Angekl. geboren hatte. Nach kurzem Zaudern hatte Angekl. gestanden, sie hätte ein totes Kind geboren, und die Leiche unter dem Kissen hervorgeholt. Am Gemütszustand der Angekl. hatte die Hebamme nichts Aussergewöhnliches wahrgenommen. *Angeklagte:* Schwängerer R. L., der sie vergewaltigt hätte. Angekl. hatte ihrer damaligen Hausfrau davon erzählt, die versprochen hatte, das Kind in Pflege zu nehmen (die Betr. bestreitet dies Versprechen). 8/IX- 25 erfolgte die Niederkunft; vermutet, dass das Kind gelebt hätte, war aber zu schwach gewesen, um es näher anzusehen. Weil sich das Kind kalt anfühlte, hatte sie es gleich nach der Geburt unter das Kissen gelegt, damit es nicht erfröre. Bestreitet energisch die Tötungsabsicht. Hatte beabsichtigt, zu ihrer Schwester zu reisen, um dort niederzukommen, hatte deshalb nichts für die Geburt vorbereitet und keine Kleidung für das Kind hergestellt. Hatte die Niederkunft verheimlicht, weil sie fürchtete, ihre Stellung zu verlieren. War 8/IX um 15^h auf Arbeit gewesen, wo sie sich beim Mangeln am Bauch verletzt hatte, bekam Wehen, ging auf den Boden in ihr Bett, wo die Geburt zwischen $16-17^h$ stattfand. Weiss nicht, ob das Kind lebte, hat es aber schreien hören. Ein paar Stunden später hatte ihr die Hausfrau Essen und etwas später eine Hebamme gebracht, der Angekl. das Kind zeigte. Die Niederkunft erfolgte unvermutet. Gibt zu, dass sie auf die Frage der Hausfrau, ob sie niedergekommen sei, verneinend geantwortet hätte. Sagt aus, das Kind sei mit den Füssen voran geboren. *Urteil. Schöffengericht* 14/XII. 1925 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 18/I. 1926 St. G. 22: 1- zwei (2)J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 116. 1926. VI: 5. *Personalien:* Lempi Vilhelmina H., 25 J. Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt. Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht, (1 J.) die Volksschule und 1 Semester die Volkshochschule besucht. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. *Charakter* (nach Aussage des Vaters): Unfreundlich und böse gegen den

Vater; hatte den Vater immer angefahren, wenn er sie während der Schwangerschaft betrachtete. *Niederkunft* 26/IX. 1925 in ihrem Vaterhause, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/X. 1925 in dem Mist aus dem Kuhstall gefunden. *Obduktion* 19/X. 1925: Mädchen von 50 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet; das Kind ist gewalttätig behandelt worden (mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand geschlagen- Knochenfrakturen), was den Tod zur Folge hatte. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war. *Angeklagte:* Hatte ihrem Vater die Wirtschaft geführt. Schwängerer E. S., dem sie Mitteilung von ihrer Schwangerschaft gemacht hatte. 22 IX- 25 hatte sie das Kind durch Selbstmassage abzutreiben versucht. Hatte dann 26/IX. in der Abtreibungsabsicht ein Pulver und Quecksilber zu sich genommen. An demselben Abend um 19^h fand die Niederkunft statt, während sie allein zu Hause war. Das Kind wurde tot geboren. Angekl. hatte es in einem Eimer in den Graben neben dem Acker gebracht. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl., dass das Kind lebend geb. sei und sich bewegt habe, dass sie es aber gleich nach der Geburt in einen Stofflappen gewickelt, ein Holzscheit ergriffen und dem Kinde damit dreimal kräftig auf den Kopf geschlagen hätte, wodurch es starb. Angekl. hatte die Leiche dann in einen Eimer gelegt, den sie in ein kaltes Zimmer stellte, wo sie ihn zwei Tage stehen liess, bis sie so weit erholt war, um es im Kuhstall unter Mist verstecken zu können. Teilt mit, dass sie noch einen andern Liebhaber gehabt habe. Vor Gericht nimmt Angekl. ihre Aussage inbetreff der Abtreibung zurück. Angekl. sagt weiter aus, sie habe das Kind nach der Geburt mit den Füssen gestossen, sodass es auf die Diele fiel und erst dann mit dem Holzscheit zugeschlagen, ihr Zimmer gereinigt und die Leiche versteckt. Hatte beschlossen, ihre Tat zu verheimlichen. *Motive:* Angekl. gibt an, dass sie ihre Tat nicht bereue, denn der Tod sei besser für das Kind als ein qualvolles Leben in Armut. *Urteil. Schöffengericht* 2/XII. 1925 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/I. 1926 St. G. 22: 1, ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1926.

Fall 117. 1926. VI: 17. *Personalien:* Sigrid Eufemia K., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., konfirmiert, schreibkundig; hat in verschiedenen Stellungen gedient. Verhältnisse ganz ärmlich. *Niederkunft* 3/I. 1926 um 16^h in der Küche des Hauses in ihrem Bett, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/I. 1926 in einem Schuhkarton gefunden, in dem Angekl. dieselbe nach der Pfarre trug. *Obduktion* 21/I. 1926: Mädchen von 38 cm Länge, 1050 g Gewicht. Gutachten: Vorzeitig, etwa 28 Lunarwochen alt, also $2\,^1/_2$ Mon. zu früh geboren. Solche Kinder sind lebensunfähig oder können höchstens einige Stunden leben. Das Kind hat kurze Zeit nach der Geburt gelebt, einige Atemzüge getan. Todesursache unbekannt, einige Anzeichen deuten auf Erstickung. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die jedoch vermutet wurde. 9/I- 26 hatte Angekl. ihrer Schwester von der Tat Mitteilung gemacht. Die Schwester hatte dem Bauern darüber berichtet. Weihnachten 1925 hatte Angekl. in der Abtreibungsabsicht versucht, Quecksilber zu sich zu nehmen. 13/I- 26 hatte Angekl. dem Pfarrer die Kindesleiche zum Begraben gebracht und ihm dabei mitgeteilt, »sie habe es selbst so geordnet, dass die Frucht abging». *Angeklagte:* War zur Zeit der Begehung der Tat in Stellung gewesen. Gibt zu, dass sie das Kind geboren und erstickt hat, indem sie ihm gleich nach der Geburt mit ihrer Schürze den Mund verstopfte. Hatte es danach in eine Schürze gewickelt, in ihre Kleidertruhe gelegt und diese verschlossen. Den Schlüssel bewahrte sie in ihrer Handtasche auf, die sie ihrerseits unter dem Kopfkissen versteckt hielt. Schwängerer der Arbeiter A. J., zu dem Angekl. nichts über ihre Schwangerschaft gesagt hatte. *Urteil. Schöffengericht* 19/II.

1926 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) sechs (6) Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/III. 1926 St. G. 22: 1- ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 118. 1926. VI : 17. *Personalien:* Alma Amanda P., 34 J., *ledig*, Arbeiterin, ehelich geb. Vater lebt, Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat ihr ganzes Leben zu Hause gearbeitet. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. *Niederkunft* 14 I. 1926 bei Nacht, zu Hause, in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 15/I-26 von der Hebamme an der von der Angekl. angegebenen Stelle unter dem Bett gefunden. *Obduktion* 8/II. 1926: Knabe von 49 ½ cm Länge, 2400 g Gewicht, mit einem fest um den Hals gebundenen Strick. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, hat nicht länger als die ersten Tage gelebt, ist durch Erwürgen an der Kehle getötet worden. *Verhör:* Die Anzeige bei der Polizei wurde von dem Vater der Angekl. 18/I. 1926 erstattet. *Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. Gibt die Niederkunft zu, die in der Nacht auf den 14/I. 1926 in ihrer Kammer stattgefunden hatte, während Angekl. auf dem Fussboden kniete. Als das Kind zu schreien begann, hatte Angekl. es an der Kehle gepackt und so lange gedrückt, bis das Kind tot war. Danach hatte sie ihm einem Strick um den Hals gebunden. War am Tage vor der Geburt auf Arbeit gewesen. Als die Wehen kamen, legte sie sich ins Bett und geriet dort in einen Zustand der Bewusstlosigkeit. Die Nabelschnur war von selbst gerissen. Hatte die Leiche in Papier und ein Laken gewickelt und zuerst in ihr Bett, später unter das Bett gelegt. *Motive:* Als sie bemerkte, dass sie in Umstände geraten war, hatte Angekl. angefangen, ihrem Vater und ihrer Stiefmutter auszuweichen, und beschlossen, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen und das Kind ums Leben zu bringen, weil der Vater schon viele Kinder zu ernähren hatte, und weil sie glaubte, das Kind nicht selbst ernähren zu können, da sie von dem Vater des Kindes nichts weiter als seinen Namen wusste. *Urteil. Schöffengericht* 13/III. 1926 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 8/IV. 1926 St. G. 22: 1- zwei (2) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 119. 1926. VI : 19. *Personalien:* Ida Vilhelmina G., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt, ist selbst in Dienst. Angekl. hat die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Hat sich seit vollend. 10. Lebensj. selbst durch Dienen ernährt. In ihrer letzten Dienststelle seit Herbst 1924. Wirtschaft. Verhältnisse dürftig. *Ansicht der Ortsbewohner:* Angekl. ist im allgemeinen gesund und eine tüchtige Arbeitskraft gewesen. *Niederkunft* 28/I. 1926 ca 11.30—12.30^{h}, in der Viehküche, allein. Das *Kind* wurde 28/I. 1926 unter dem Kälberpferch *lebend* und mit Stroh bedeckt gefunden. Seine Nabelschnur war nicht unterbunden. Es wurde schnell die Nottaufe vollzogen. Das Kind starb trotz Pflege nach Verlauf von etwa 2 Std. *Obduktion* 13 II. 1926: Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb. Ist dadurch gestorben, dass sein Schädel durch zweimaliges Schlagen gegen einen harten Gegenstand zertrümmert wurde. *Verhör:* Das Ereignis war etwa eine Stunde, nachdem es geschehen war, herausgekommen, Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, aber sie hatte dieselbe hartnäckig geleugnet. Das Kind wurde dadurch entdeckt, dass man sein Weinen aus dem Kuhstall hörte, und zwar von der Arbeitsgefährtin der Angekl. Zu dieser hatte Angekl. behauptet, sie habe Zahnschmerzen und das Blut rühre von ihrer Regel her. Angekl. hatte damals die Niederkunft noch energisch bestritten. Als das Kind gefunden wurde, hatte Angekl. die Nebenmagd gebeten, das Kind zu waschen und die Tötungsabsicht der Angekl. geheimzuhalten, und damit gedroht, sie müsse sich sonst das Leben nehmen. Hatte auch versucht, in einen Wasserbehälter zu springen, war aber durch die Zeugin daran verhindert worden. *Ange-*

klagte: Schwängerer der Arbeiter F. A. Angekl. hatte ihm von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, und er hatte versprochen, sie zu heiraten, war aber seit Nov. 1925 nicht mehr mit ihr zusammengetroffen. Letzte Menses Anf. Mai 1925. Hatte 28/I. 1926 um 5^h Wehen bekommen, hatte wohl geahnt, dass die Niederkunft bevorstand, war aber, ohne irgendjemand etwas von der Sache zu sagen, an ihre gewöhnliche Arbeit gegangen. Später am Tage fand die Niederkunft in der Viehküche statt. Es wurde ein lebender Knabe geboren. Angekl. ging mit dem Kind in der Hand nach der Stallseite, stolperte dort, wobei das Kind auf den Fussboden fiel, während Angekl. das Bewusstsein verlor. War dann aufgestanden. Hatte das Kind mit den Händen ergriffen und gegen die Steinwand des Stalles geschlagen, bis es zu schreien aufhörte; Angekl. nahm an, dass es gestorben sei, versteckte es in dem Kälberpferch und bedeckte es mit Stroh, kehrte dann in die Viehküche zurück und wusch ihre Kleider. Vor Gericht sagte Angekl. aus, sie habe das Kind in der Mitte des Körpers festgehalten und nur ein einziges Mal gegen die rauhe Steinwand des Stalles geschlagen. *Motiv:* Hatte während ihrer Schwangerschaft unter dem Spott der anderen zu leiden, die sagten, sie habe einen »Kutscher an der Vorderseite». Deshalb hatte sie aus Scham über ihren Zustand für die Zeit der Niederkunft die Einsamkeit aufgesucht. *Bemerkung:* Das Kind starb 28/I. 1926 zwischen 16 und 17^h. *Urteil. Schöffengericht* I/III. 1926 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/IV. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 120. 1926. III: 22. *Personalien:* Hilja Maria V., 18 J., Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Ist ihr Leben lang zu Hause gewesen. *Niederkunft* 16/III. 1926 um 19^h auf dem Fussboden ihres Zimmers, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Keller gefunden. *Obduktion* 12/IV. 1926: Mädchen von 52 cm Länge, 3100 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen vermutet wurde. *Angeklagte:* 16/III. 1926 beim Melken fühlte Angekl. Wehen, ahnte, dass die Niederkunft bevorstand, die denn auch um 19^h begann und im Zimmer der Angekl. vorsichging, während Angekl. auf dem Fussboden kniete und sich am Bett festhielt. Als der Kopf des Kindes zum Vorschein kam, hatte Angekl. das Kind mit der rechten Hand an der Gurgel gepackt und diese ca 10 Min. lang zugedrückt. Als sie sich zum Stehen aufrichtete, war das Kind klatschend auf den Fussboden gefallen, worauf Angekl. es rasch hochgenommen und in ihrem Bett versteckt hatte, um sich dann selbst darin schlafen zu legen. Am folgenden Morgen wickelte sie die Kindesleiche in Lappen und trug dieselbe heimlich in den Keller. Hatte dann in Gewissensqualen beabsichtigt, der Mutter von der Sache zu erzählen, aber die Mutter war ihr schon zuvorgekommen und hatte die Leiche entdeckt. *Motiv:* Hatte ihre Schwangerschaft aus Furcht vor Schande zu verheimlichen versucht. Die Mutter der Angekl. war ernst und strenggläubig. Die Brüder hatten gesagt, die Sache würde ihre Mutter ins Grab bringen, wenn sie davon erführe. Angekl. beging die Tat, ohne von irgendjemand dazu aufgefordert zu sein, weil sie annahm, das Kind habe einen Schaden davongetragen, weil sie sich während der Schwangerschaft stark geschnürt hatte. *Urteil. Schöffengericht* 8/V. 1926: St. G 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 21/VI. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 121. 1926. IV: 36. *Personalien:* Ellen Maria P., 24 J., Fabrikarbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, ist lese- und schreibkundig. Mittellos. *Niederkunft* 12/IV. 1926 um 19^h im Abtritt, allein.

Die *Leiche* des Kindes wurde 17/IV. 1926 in einem Paket verpackt gefunden. *Obduktion* 21/IV. 1926: Mädchen von 51 cm Länge, 2750 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, hat geatmet; Nabelschnur fehlt bis an die Bauchhaut; durch Strangulation erstickt. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die jedoch bemerkt worden war. Leugnete noch nach ihrer Verhaftung, dass sie niedergekommen war, sodass eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden musste. *Angeklagte:* Nachdem die Sache herausgekommen war, gesteht Angekl. folgendes: Schwängerer der Schneider J. T., dem sie im Dez. von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, und der sie daraufhin verlassen hatte. Hatte ihre Schwangerschaft im Nov. 1925 bemerkt. 10/IV. 1926 war Angekl. auf Arbeit gewesen, hatte sich am 11/IV. unwohl gefühlt und war 12 IV von der Arbeit fortgeblieben, weil sie Wehen fühlte, hatte aber noch nicht geahnt, dass die Niederkunft im Anzug war. Als sie am Abend allein zu Hause war, verstärkten sich die Wehen. War dann um 19^h nach dem Abtritt gegangen, um ihre Notdurft zu verrichten, hatte sich auch niedergesetzt und bemerkt, dass das Kind zur Welt kam. Das Kind fiel in die Abortgrube, ohne einen Laut von sich zu geben, während die Nabelschnur durchriss. Angekl. hatte beim Beginn der Geburt nicht Zeit gehabt, sich von ihrem Sitz zu erheben, wusste nicht, ob das Kind lebte; liess das Kind in der Abortgrube liegen, war selbst in die Stube gegangen und hatte daran gedacht, die Leiche zu beseitigen, indem sie dieselbe ins Wasser würfe . . . Hatte ihre Wäsche gewechselt und war dann $^1/_2$ Std. später nach der Abortgrube gegangen, hatte das Kind, das auf dem Bauch im Kot lag, ergriffen und zuerst am Kopf hochzuziehen versucht; aber es war ihr aus der Hand gefallen, worauf sie es am Halse gepackt und herausgezogen hatte, um es dann in eine Wolljacke zu wickeln, während sie es mit der andern Hand am Hals festhielt. Das Kind war tot, als sie es aus der Abortgrube hochnahm. Angekl. hatte die Leiche neben den Türpfosten des Holzschuppens gelegt, in der Absicht, sie am folgenden Tage irgendwo zu verstecken. War am nächsten Tage aus der Arbeit fortgeblieben, in der Morgendämmerung ausgegangen, hatte das Kind in einen Strumpf gesteckt, es dann in Papier gewickelt und dies Paket unter ihr Bett gelegt. Um 16^h brachte sie das Paket zu ihrer Schwester, ohne ihr mitzuteilen, was das Paket enthielt. Hatte beabsichtigt, das Paket später abzuholen, war aber vorher verhaftet worden. Wurde in eine Entbindungsanstalt geschickt, aus der sie 19/IV. entlassen wurde. *Urteil. Amtsgericht Tampere* 27/V. 1926, St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 17 VI. 1926- ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 122. 1926. I: 67. *Personalien:* Elsa Sofia L., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen, aber nicht schreiben. Seit vollend. 18. Lebensj. in Dienst. *Bemerkung:* Angekl. ist 3/VIII. 1924 wegen groben Diebstahls zu 6 Mon. Gefängnis verurteilt, das Urteil war bedingt mit 4 J. Bewährungsfrist. Beim Ableugnen dieses Verbrechens hatte Angekl. eine ausserordentliche Hartnäckigkeit bewiesen und sich teilweise als nervenkrank aufgespielt. Bei der Untersuchung des jetzt vorliegenden Verbrechens leugnet Angekl., dass sie vorbestraft ist und beharrt darauf, obgleich nachgewiesen wird, dass ihre Behauptung falsch ist. *Niederkunft* 11/VII. 1926 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde (12. VII. 1926.) im Walde am Fusse einer Fichte gefunden. *Obduktion* 14/VII. 1926: Mädchen von 45 cm Länge, 1750 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, etwas vorzeitig, lebend geb., hat geatmet, ist von einer stumpfen Gewalt gegen den Kopf getroffen, in deren Folge Knochenfrakturen, Blutungen und der Tod eingetreten sind. *Verhör:* Da der Verdacht bestand, dass Angekl. niedergekommen war, wurde 12/VII ein Arzt zu ihrer Untersuchunng geholt. Als der Arzt sich nach Schwangerschaft und Geburt erkundigte, leugnete Angekl. zuerst, um dann zuzugeben, dass sie im Walde ein totes Kind geboren habe. Holte die Leiche auf Verlangen des

Arztes aus dem Walde. Hatte dabei nach Aussage der Hausfrau die Leiche des Kindes in roher Weise auf eine mitgebrachte Zeitung geworfen. Der Arzt erstattete Anzeige bei der Polizei. Die Hausfrau hatte erzählt, die Angekl. hätte sehr wütend ausgesehen, als sie die Leiche aus dem Walde holte. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber vermutet worden war. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter J. J. Angekl. erwartete die Niederkunft erst Ende Aug. 9/VII. 1926 hatte sich Angekl. verletzt, als sie vom Viehstallboden fiel, hatte bald darauf Wehen bekommen. Nach dem Sturz hatten die Kindsbewegungen aufgehört. 11/VII wieder Wehen, die inzwischen ausgesetzt hatten. Ging in den Wald, wo sie sich hinsetzte und alsbald niederkam. Wickelte das Kind in ihren Mantel und versteckte es am Fuss einer Fichte. Behauptet, sie hätte, als sie in den Wald ging, nicht angenommen, dass die Geburt stattfinden würde. Hatte ihre Stellung zum 15/VIII. 1926 gekündigt und beabsichtigt, bei sich zu Hause niederzukommen. Vor Gericht erklärt Angekl., das Kind sei ihr aus der Hand gefallen. Es hatte geschrien, war aber nach dem Hinfallen still gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 11/X. 1926 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus (darin einbegriffen das bedingte Urteil wegen groben Diebstahls). *Hofgericht Turku* 11/XI. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 123. 1926. I: 64. *Personalien:* Anni Vilhelmina H., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., war Vollbauer, Mutter lebt. Konfirmiert, lese- und schreibkundig. *Niederkunft* 11/VIII. 1926 um 23^h zu Hause bei der Mutter, im Viehstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 16/VIII. 1926 im Walde 50 m von der Wohnung der Angekl. gefunden. *Obduktion* 26/VIII. 1926: Knabe von 54 cm Länge, 3300 g Gewicht in weit fortgeschrittenem Verwesungszustand. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft vor allen, auch vor ihrer Mutter verheimlicht. Die Mutter hegte den Verdacht, aber Angekl. hatte ihren Zustand energisch abgestritten. Derselbe war aber von anderen bemerkt worden. Ein Zeuge sagt aus, dass Angekl., als er sich nach ihrer Schwangerschaft erkundigte, gesagt hätte, sie wollte sich lieber das Leben nehmen, als ihre Mutter etwas davon erfahren lassen. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht habe, weil sie der Mutter keinen Kummer bereiten wollte. Hatte seit einigen Wochen bei der Mutter gewohnt, war vorher in Stellung gewesen. 11/VIII. 26 bemerkte sie, dass die Niederkunft herannahte, obwohl sie nach ihrer Berechnung noch nicht hätte stattfinden sollen. Wurde so nervös, dass sie nicht wusste, was sie tun sollte. Hatte in dieser Gemütsverfassung beschlossen, ihr Kind zu töten. War abends in den Stall gegangen, wo um 23^h die Niederkunft erfolgte. Ohne an die Folgen ihrer Tat zu denken oder sie auch nur zu verstehen, hatte Angekl. dem Kind mit der einen Hand den Mund zugehalten und mit der andern den Körper des Kindes solange gedrückt, bis es starb. In der Nacht hatte sie die Leiche des Kindes in den Wald gebracht und neben einem Stein in einer Grube begraben, die sie mit Steinen bedeckte. War um 24^h nach Hause gekommen und hatte sich schlafen gelegt, ohne irgendjemand etwas von der Sache zu sagen. *Urteil. Schöffengericht* 25/IX. 1926: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 22/X. 1926: St. G. 22: 1- zwei (2) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 124. 1926. VI: 41. *Personalien:* Hulda Pauliina T., 25 J., Viehmagd, Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist schreibkundig. Ist 5 J. auf Verdienstarbeit gewesen. Mittellos. *Niederkunft* 12/IX. 1926 zwischen 4 und 5^h im Viehstall ihrer Dienstherrschaft. Die *Leiche*

des Kindes wurde 12 IX. 1926 im Fohlenpferch des Pferdestalls in einem Sack gefunden. *Obduktion* 17/IX. 1926: Mädchen von 49 cm Länge, 2 kg Gewicht. Gutachten: Annähernd vollständig entwickelt, lebensfähig, hat geatmet, ist bei Lebzeiten von einer stumpfen Gewalt mit relativ starker Kraft auf den Kopf getroffen worden, was den Tod zur Folge hatte. Ausserdem Zeichen von Gewalt am Halse. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber vermutet wurde. Angekl. macht den Eindruck eigensinniger Verschlossenheit. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter A. K. Es bestanden Heiratsabsichten; daraus wurde aber nichts, da Angekl. aus dem Ort verzog. Schwängerer wusste von der Schwangerschaft. 11/IX-26 abends 23^h hatte sie Wehen gefühlt und sich in der Annahme, an irgendeiner Magenkrankheit erkrankt zu sein, ins Bett gelegt, weil sie die Niederkunft erst im Oktober erwartete. Gegen Morgen, als die Wehen fortdauerten, ahnte sie, dass es sich um die Geburt handelte. In der Befürchtung, ihre Hausgenossen durch ihre Belästigung zu erzürnen, war sie um 4^h in den Kuhstall gegangen, wo sie niederkam, indem sie der Länge nach auf dem Futtertisch der Kühe lag. War ohnmächtig geworden; als sie wieder zu sich kam, war das Kind geboren und gestorben. Angekl. hatte die Kindesleiche in den Pferdestall gebracht und im Fohlenpferch versteckt und war dann selbst schlafen gegangen. Um 6^h ging sie zum Melken. Etwas später gestand sie auf Befragen, dass die Niederkunft stattgefunden hatte und zeigte das Versteck des Kindes. Die Herrschaft hatte eine Hebamme kommen lassen. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl., dass das Kind lebend geboren sei, und dass sie es gleich nach der Geburt, als es schrie, erwürgt und die Leiche in den Pferdestall getragen hätte. Unterwegs sei sie mit dem Kind auf dem Arm ohnmächtig geworden (Angekl. sagt, sie habe wenigstens angenommen, dass das Kind damals bereits tot war). Die beschmutzte Bettwäsche hatte sie in den Pferdestall getragen. *Bemerkung:* Der Hebamme gegenüber hatte Angekl. behauptet, das Kind sei tot zur Welt gekommen, hatte die ganze Zeit geweint, und behauptet, sie sei hingefallen, wobei das Kind gestorben wäre. *Motive:* Sie befand sich an einem fremden Ort, in einem fremden Hause und wusste nicht, wie sie mit dem Kinde auskommen sollte. Aus diesem Grunde sei nach der Geburt der Gedanke in ihr erwacht, das Kind zu töten. *Bemerkung:* Die Herrschaft teilt mit, Angekl. habe keinen begründeten Anhalt zu der Befürchtung gehabt, dass die Herrschaft sie wegen des Kindes meiden würde. *Urteil. Schöffengericht* 9/X. 1926: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 18 X. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 125. 1926. VI: 52. *Personalien:* Amanda Rakel K., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist schreibkundig. War 3 J. in Stellung. Völlig mittellos. *Niederkunft* 17 IX. 1926 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 19/IX. 1926 am Ackerrand mit Moos bedeckt gefunden. *Obduktion* 5/X: Mädchen von 52 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Völlig entwickelt, lebenskräftig, lebend geb., durch Erstickung gestorben (vermutlich dadurch, dass ihm Mund und Nase verstopft wurden). *Verhör:* Angeklagte hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt war. Auf Befragen hatte sie ihre Schwangerschaft energisch in Abrede gestellt und behauptet, das sei nur das Geschwätz böswilliger Verleumder. Die Hausfrau in ihrer Dienststelle hatte die Angekl. aufgefordert, ihr mitzuteilen, wann die Niederkunft herannahte, damit sie Hilfe bekommen könnte; aber Angekl. hatte ihren Zustand abgestritten. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter L. V. Zuerst leugnet Angekl. sowohl Schwangerschaft wie Geburt und sagt, sie leide an einer andern Krankheit. Als die Nachgeburt im Vorflur der Dienstbotenkammer in einem Schrank gefunden wurde, leugnete Angekl., etwas von der Frucht zu wissen. Bei fortgesetztem Verhör gesteht sie

jedoch ihre Schwangerschaft und Niederkunft ein, welch letztere 17/IX-26 zwischen 14 und 15^h auf dem Felde stattgefunden hätte. Gleich nach der Geburt hatte sie das Kind unter dem Moos versteckt und damit zugedeckt, sowie ihm gleichzeitig den Mund mit der Hand zugedrückt, wobei es erstickt war. *Motive:* Angekl. sagt, sie habe ihre Tat aus Furcht vor dem Schwängerer ausgeführt. Der Schwängerer hatte sie aber nicht dazu aufgefordert. *Bemerkung:* Angekl. war am Tage der Niederkunft den ganzen Tag auf Arbeit, aber am nächsten Tage krank gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 1/XI. 1926: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 8/XII. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 126. S. D. 262/1927. *Personalien:* Helmi Eufemia B., 18 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Gelegenheitsarbeiter, lebt, Mutter gestorben. Konfirmiert. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl:* Hatte eifrig und fröhlich ihre Arbeit verrichtet. *Niederkunft* 21/IX. 1926 hinter dem Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/X. 1926 in einem Ackergraben in Verwesungszustand gefunden. *Obduktion:* Knabe von 54 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Nabelschnur durchgerissen, Kind ausgetragen, völlig entwickelt, hat geatmet, ist wahrscheinlich durch Erwürgen gestorben. *Verhör:* Beim Länsmann war 5/X. 1926 Anzeige darüber erstattet, dass Angekl. schwanger gewesen sei, dass sich ihr Äusseres aber inzwischen so verändert hätte, dass begründeter Verdacht auf ihre Niederkunft bestehe, aber das Kind nirgends zu finden sei. *Angeklagte:* Gibt zu, dass die Geburt stattgefunden hätte, behauptet aber, das Kind bis zu ihrer Genesung der Witwe V. in Pflege gegeben zu haben. Als die betreff. Witwe V. jedoch nichts von dem Kinde weiss, sagt Angekl. aus: Begann in der Nacht auf den 21/IX. Schmerzen zu fühlen, von denen sie aber nicht annahm, dass es Geburtswehen wären, weil sie berechnet hatte, dass die Niederkunft erst um den 10/X. herum stattfinden würde. War, von den anderen unbemerkt, um 23^h hinter den Kuhstall gegangen und hatte versucht, durch die Hintertür hineinzugelangen, diese war aber verschlossen gewesen. Als sie kurze Zeit dort gestanden hatte, fühlte sie, dass die Niederkunft erfolgte, hatte sich vor der Tür niedergelegt und vermochte nirgends mehr hinzugehen. Danach kann sie sich an nichts erinnern, bis sie ein Kind weinen hörte. Nachdem sie etwa 1 Std. an der Erde gelegen hatte, versuchte sie aufzustehen, war aber nicht dazu imstande. Als sie dann weitere 10 Min. geruht hatte, richtete sie sich zum Sitzen auf und hielt das Kind im Schoss, wobei sie bemerkte, dass es kalt und leblos war. War dann aufgestanden und hatte das Kind mit beiden Händen festgehalten, erinnert sich aber nicht, ob sie ihm Gewalt angetan hat, weil sie sich in einem so überreizten Zustand befand. Die Leiche des Kindes hatte sie dann unter eine ca 22 m von der Niederkunftsstelle befindliche Brücke gelegt und war ins Haus gegangen. Am nächsten Morgen blieb sie im Bett, da sie nicht aufstehen konnte. Blieb 2 $^1/_2$ Tage bettlägerig (nach Aussage eines Zeugen hatte Angekl. damals sehr krank und blass ausgesehen). Schwängerer der Arbeiter I. V. Angekl. war um die Neujahrszeit 1926 in Umstände geraten. Hatte dem Schwängerer von ihrem Zustand berichtet, der von Heirat gesprochen hatte. Der Verkehr wurde bis Johannis fortgesetzt, wo sich der Schwängerer aus dem Ort entfernte, um als Stockflösser zu arbeiten. Die Mutter des Schwängerers, dem Angekl. von ihrem Zustand erzählte, hatte sie getröstet und gesagt, dass ihr Sohn für das Kind sorgen würde. Letzte Menses im Dez. 1925. *Urteil. Schöffengericht*: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 7/XII. 1926: St. G. 22: 1- ein (1) J. Zuchthaus (Uneinigkeit wegen der Entscheidung. Abstimmung). *Höchstes Gericht* 3/XI. 1927 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 127. 1927. III: 16. *Personalien:* Olga Maria T., 17 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., konfirmiert, schreibkundig. *Niederkunft* in der Nacht auf den 21/XII. 1926 auf dem Stubenofen, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 21/XII- 26 auf dem Kuhstallboden gefunden. *Obduktion* 30/XII. 1926: Mädchen von 52 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, gut entwickelt, hat geatmet, trägt Druckmale; ist dadurch gestorben, dass es durch Erwürgen erstickt wurde. *Verhör. Angeklagte:* Niederkunft in der Nacht auf den 21/XII. 1926. Das Kind wurde lebend geboren. Unmittelbar nach der Geburt hatte Angekl. das Kind durch Druck auf die Brust und Würgen an der Kehle getötet. Hatte 20/XII am Abend bemerkt, dass die Niederkunft herannahte, da sie sich unwohl fühlte. War dann auf den Wohnstubenofen gestiegen, um dort, von niemand bemerkt, die geplante Tat ausführen und die Leiche verstecken zu können. Nach vollbrachter Tat hatte sie die Leiche in ihre Jacke gewickelt und auf den Kuhstallboden getragen, wo sie dieselbe versteckte. Hatte nicht einmal nachgesehen, welches Geschlecht das Kind hatte. Schwängerer der Arbeiter K. M. *Motive:* Als Grund erklärt Angekl., sie sei der Sorgen des Lebens überdrüssig gewesen und habe zudem von einer Bekannten gehört, dass sie ihr Kind auch umgebracht und der Katze zu fressen gegeben hätte. *Urteil. Schöffengericht* 1/III.1927 St. G. 22: 1 und 3: 2 (durch Handanlegung), sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 21/III. 1927: St. G. 22: 1 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1927.

Fall 128. 1927. II: 29. *Personalien:* Lempi Maria L., 20 J. Arbeiterin, *ledig*, unehelich g.b., Mutter lebt, hat sich später verheiratet. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist schreibkundig. Hat Gelegenheitsarbeiten verrichtet. Völlig mittellos. *Niederkunft* 28/I 1927 im Abtritt, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 15/IV. 1927 neben der Einfriedigung des Kirchhofs in Verwesungszustand gefunden. *Obduktion* 23/IV. 1927: Mädchen von 50 cm Länge, 3 kg Gewicht, in schleimiger Verwesung. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geboren, hat kräftig geatmet. Todesursache wegen des Verwesungszustandes nicht eruierbar. *Verhör:* Angeklagte hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber beargwöhnt wurde. *Angeklagte:* War seit Sommer 1926 mit dem Arbeiter U T. verlobt gewesen, der der Vater des Kindes ist. Niederkunft 28/I 1927 gegen 18^h auf dem Abort, wo sie sich befand, um ihre Notdurft zu verrichten. Das Kind war auf den Fussboden gefallen und hatte kein Lebenszeichen von sich gegeben, obgleich Angekl. es auf den Schoss genommen und eine Zeitlang eingelullt hatte. Die Niederkunft war vorzeitig erfolgt. Angekl. war den ganzen Tag auf Arbeit gewesen. Die Leiche hatte sie auf den Kuhstallboden getragen und 3 Tage später in eine Kiste gelegt und nach dem Kirchhof gebracht. Leugnet die Tötung. Bei fortgesetztem Verhör gesteht sie, dass sie ihr Kind durch Würgen an der Kehle getötet hat. Vor Gericht sagt sie aus, die Geburt sei ohne stärkere Schmerzen vorsichgegangen. Hatte 28/I gegen 18^h das Bedürfnis, den Abort aufzusuchen. Während sie ihre Notdurft verrichtete, spürte sie plötzlich Schmerzen und stand auf, und im Stehen erfolgte die Geburt. Das Kind, ein Mädchen, fiel auf den Fussboden und war tot. Angekl. brachte die Leiche hinter dem Abtritt auf einen Strohhaufen und bedeckte sie mit Stroh. Bestreitet die Tötungsabsicht. Am nächsten Morgen um 8^h legte sie die Leiche in die Abortgrube und später auf den Kuhstallboden, wo sie dieselbe mit einem Sack bedeckte. Nach Verlauf von etwa einer Woche wickelte sie die Leiche in Lumpen und legte das Paket in eine Holzkiste, die sie nach dem $^1/_2$ km entfernten Kirchhof trug und neben der Einfriedigung niederlegte. Die Niederkunft war überraschend gekommen. Leugnet, dass sie die Tötung des Kindes geplant hätte. Der Gedanke sei ihr nach der Geburt ganz plötzlich in den Sinn gekommen

(beim Polizeiverhör gestanden). *Urteil. Schöffengericht* 9/V. 1927: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchtaus. *Hofgericht Turku* 15/VI. 1927: St. G. 22: 1 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 129. 1927. I: 18. *Personalien:* Alma Vilhelmiina K.-L., 15 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter Arbeiterin, lebt, hat sich später verheiratet. Die Mutter hat ausserdem noch ein unehel. Kind. Angekl. hat kurze Zeit die Wanderschule und einen Teil des Konfirmandenunterrichts besucht, kann lesen und schreiben. Hat sich seit vollend. 9. Lebensjahr durch Dienen in verschiedenen Häusern selbst ernährt. *Niederkunft* 28/I.1927 im Kuhstall ihrer Dienstherrschaft, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Kuhstall unter dem Häcksel gefunden. *Obduktion* 5/II. 1927: Mädchen von 51 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter V. L. Angekl. hatte diesem keine Mitteilung von ihrer Schwangerschaft gemacht, sondern, als sie bemerkte, dass sie in Umstände geraten war, das Verhältnis abgebrochen. 28/I-27 hatte sich Angekl. unwohl gefühlt, war in der ersten Nachthälfte in den Kuhstall gegangen und hatte dort ein lebendes Kind geboren, das schrie. Ohne die Sache genauer zu erwägen, hatte sie das Kind in ein Wasserfass gelegt, in dem sich Wasser befand, wobei das Kind im Wasser erstickt war. Dann hatte sie die Leiche im Stall unter dem Häcksel versteckt und war schlafen gegangen. *Urteil. Schöffengericht* 25/II. 1927: St. G. 22: 1 und 3: 2 (als jugendliche Person, die das 15., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat) ein (1) J. Gefängnis. Das Urteil ist bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 28/III. 1927 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 130. 1927. VI: 35. *Personalien:* Tyyne Matilda R., 18 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., war Kätner, Mutter lebt. Angekl. hat die Wanderschule, nicht die Volksschule besucht, ist schreibkundig. Ist früh in die Welt geraten, da die häuslichen Verhältnisse sehr ärmlich waren. *Körperbau:* Robust. stämmig. *Niederkunft* 7/II. 1927 in der R-schen Kätnerei, in Gegenwart des Kätnerehepaares (Angekl. war dort in Stellung). Die *Leiche* des Kindes wurde 28/III. 1927 auf dem Boden ihrer Dienststelle gefunden. *Obduktion* 5/IV. 1927: Knabe von 53 cm Länge, 3 $^{3}/_{4}$ kg Gewicht. Gutachten: Gut entwickelt, neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, etwas verwest; der Tod ist infolge einer gegen Hals und Nacken gerichteten Gewalt eingetreten. *Verhör:* Angekl. hatte die Schwangerschaft vor allen, ausser vor ihrer Mutter verheimlicht. Ihr Schwangerschaftszustand wurde aber vermutet, und die Hausfrau hatte ihn bemerkt. Angekl. hatte ihren Dienst in der Kätnerei Mitte Nov. 1926 angetreten. *Angeklagte:* Schwängerer der Knecht T. J. Angekl. hatte ihm von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, worauf er erwiderte, das sei nicht seine Schuld (Schwängerer gibt den Geschlechtsverkehr zu, leugnet aber, dass er von der Schwangerschaft der Angekl. gewusst habe). Letzte Menses Ende Mai 1926. Angekl. gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft vor anderen als der Mutter geheimgehalten habe; hatte gemeint, dass sie im Geheimen niederkommen und das Kind verheimlichen könnte. War 5/II-27 morgens in den Stall gegangen, um das Vieh zu füttern, und hatte sich dort verletzt, worauf sie sogleich Wehen bekam. Hatte nachher keine Kindsbewegungen mehr gefühlt. Hatte den Geburtstermin auf den 12/II berechnet. 7/II-27 erfolgte die Niederkunft in der Wohnstube der Kätnerei, wo ausserdem der Kätner R. und der Bruder der Hausfrau lagen. Das Kind hatte keine Lebenszeichen aufgewiesen und nicht geschrien. Angekl. verheimlichte die Geburt und liess

die Kindesleiche bis 10/II., wo sie dieselbe heimlich auf den Boden trug, neben sich im Bett liegen. Hatte später der Dienstherrschaft das Versteck der Leiche mitgeteilt. Gibt zu, dass sie sich aus Schamhaftigkeit in die hilflose Lage gebracht hätte. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie unter der Geburt, als der Kopf des Kindes herausgekommen war, das Kind mit beiden Händen an Hals und Nacken gepackt und unter verhältnismässig festem Druck und Zug versucht hätte, das Kind herauszuzerren. Als das Kind vollständig geboren war, war es tot. Die Hausfrau hatte der Angekl. bei der Reinigung geholfen, ohne etwas zu fragen. Vor Gericht sagt Angekl. noch aus, dass die Geburt um 22^h anfing und etwa 1 Std. dauerte. Die Männer, die in derselben Stube schliefen, waren nicht aufgewacht, obwohl Angekl. in ihren Schmerzen laut gejammert hatte. Nach der Geburt war sie von der Hausfrau gepflegt worden. Die Hausfrau hatte nichts von der Geburt gewusst, sondern angenommen, dass Angekl. anderweitig erkrankt sei. Als die Sache zum zweiten Mal verhandelt wurde, sagte Angekl. aus, dass der Kätner und seine Frau bei der Geburt zugegen gewesen seien, ohne ihr Hilfe angedeihen zu lassen, sondern nur daneben gestanden und dem Vorgang zugesehen, ihr auch später keine Pflege verschafft hätten. 10/II hatte Angekl. die Kindesleiche auf Verlangen der Hausfrau nach dem Boden gebracht. *Urteil. Schöffengericht* 20/V. 1927: St. G. 22 : 1 (durch Handanlegung) sieben (7) Mon. Gefängnis. Das Ehepaar R. wird nach St. G. 16: 20: 1 (wegen Verheimlichung eines Verbrechens) zu Geldstrafe, entsprechend 30 Tagen Haft, verurteilt. *Hofgericht Turku* 20/VI. 1927 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 131. 1927. II: 43. *Personalien:* Katri Dagmar L., 23 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, schreibkundig. *Niederkunft* 25/IV. 1927 gegen Morgen, zu Hause, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/V. 1927 im Walde gefunden. *Obduktion* 9/VI. 1927: Knabe von 53 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, ist bald nach der Geburt durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angeklagte hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber bemerkt worden war. *Angeklagte:* Schwängerer der Bauernsohn A. E. Angekl. behauptet, sie sei im Walde vergewaltigt worden. Gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hat. Hatte 25/IV. 1927 einen Knaben geboren, der weder geschrien noch sich bewegt hatte. Die Niederkunft fand zu Hause statt, wo Angekl. allein war. Nach der Geburt hatte Angekl. die Nabelschnur mit dem Puukko durchtrennt, wobei etwas Blut geflossen war. Hatte die Nabelschnur nicht unterbunden, das Kind in ein Stück Stoff gewickelt, in den Wald getragen und neben einem Stein versteckt. *Motive:* Hatte aus Furcht vor dem Vater nicht einmal zu ihrer Mutter über die Schwangerschaft gesprochen, bestreitet, dass sie das Kind getötet hätte. *Urteil. Schöffengericht* 27/VI. 1927 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 8/VII. 1927 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 132. S. D. 1150/1927. *Personalien:* Martta S., 17 J., Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest.; konfirmiert, hat dem Vater die Wirtschaft geführt. Mittel dürftig. *Niederkunft* 27/IV. 1927 in der leeren Sommerwohnung der Grossmutter, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde unter einem Stein auf der Viehweide gefunden. *Obduktion* 24/V. 1927: Mädchen von 51 cm Länge, 2600 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Schlagen mit einer stumpfen Waffe auf den Kopf getötet worden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber allgemein im Dorf bemerkt worden war. *Angeklagte:* Bestreitet zuerst ihre Schwangerschaft, gibt aber dann zu, dass sie 24/IV. 1927 um 16 oder 17^h herum allein in der Wohnung ihrer

Grossmutter im Stehen niedergekommen sei, wobei das Kind, das lebte, auf den Fussboden fiel und bald starb. Angekl. leugnet die Anwendung von Gewalt. Hatte die Leiche in Lumpen gewickelt und nach der Viehweide getragen und unter einem Stein versteckt, wo sie dann gefunden wurde. War weder vor noch nach der Geburt krank gewesen, hatte während der Geburt nur leichte Wehen verspürt. Bei fortgesetztem Verhör: Nach langem Drehen und Wenden gibt Angekl. zu, ein lebendes Kind geboren zu haben. Nach der Geburt hatte Angekl. ein Holzscheit ergriffen und dem Kinde damit einmal auf den Kopf geschlagen, sodass es starb. Die Leiche hatte sie auf der Viehweide versteckt. Sagt, sie hätte mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt, vermutet, dass der Knecht L. M. Vater des Kindes sei, hat diesem aber nichts von der Schwangerschaft mitgeteilt. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe nicht gewusst, dass die Niederkunft herannahte, da sie keine Schmerzen empfand. 27/IV war sie im Kuhstall bei der Arbeit gewesen. Hatte zwischen 16 und 17^h gefühlt, dass die Geburt im Anzug war, und hatte sich deshalb in die leerstehende Sommerwohnung der Grossmutter begeben, wo sie auf dem Fussboden liegend niederkam. Hatte das Bewusstsein nicht verloren. Gleich nach der Geburt hatte sie die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen, ein Holzscheit vom Herd genommen und das Kind einmal auf den Kopf geschlagen, wobei das Kind sofort still wurde, aber noch mit den Füssen zuckte. Angekl. leugnet, dass sie ihre Tat vorher überlegt hätte; erst nach der Geburt sei ihr der Tötungsgedanke gekommen. Hatte aus einer fremden Scheune einen Spankorb geholt, in den sie die in Lumpen gewickelte Leiche nach der Viehweide brachte, wohin sie auch einen Spaten mitnahm. Hatte ihre Schwangerschaft und Niederkunft vor dem Vater verheimlicht. *Urteil. Schöffengericht* 27/VI. 1927: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) und 3: 2 (wegen eines in jugendlichem Alter begangenen Verbrechens) drei (3) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 29/VII. 1927: St. G. 22: 1 und 3: 2- ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 27/I. 1928 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts Turku.

Fall 133. 1927. IV: 44. *Personalien:* Anna Elviira J., 27 J., Dienstmädchen, ehelich geb., konfirmiert; hat sonst keine Schule besucht, schreibkundig, *ledig;* Verhältnisse ärmlich. *Niederkunft* im Mai 1927. Die *Leiche* des Kindes wurde 28/VI. 1927 im Misthaufen eines Kuhstalls gefunden. Sie hatte eine Schnur mit einem Laufknoten um den Hals und wurde von den Findern begraben. Die Leiche wurde später nicht wieder gefunden. *Verhör:* Die Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die gleichwohl bemerkt war. *Angeklagte:* Leugnet ihre Schwangerschaft zunächst, gesteht aber vor Gericht, dass sie schwanger gewesen ist, behauptet, eine Fehlgeburt gehabt zu haben. Hatte die Frucht im Kuhstall versteckt, beabsichtigte dieselbe später fortzuschaffen, hatte aber keine Zeit mehr dazu gehabt. Behauptet, die Schwangerschaft hätte nur 4 Mon. gedauert. *Urteil. Schöffengericht* 16/XI. 1927: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis *Hofgericht Turku* 5/XII. 1927 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 134. 1927. I: 58. *Personalien:* Tyyne Maria K., 21 J., Dienstmädchen, *ledig,* ehelich geb., konfirmiert, seit vollend. 16. Lebensj. in Stellung. Wirtschaftl. Verhältnisse sehr dürftig. *Niederkunft* 20/V. 1927 um 17^h in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche des* Kindes wurde 5/VI. 1927, in ein Stück Stoff gewickelt, angetrieben am Flussufer gefunden. Das Bündel war verschnürt und mit einem Stein beschwert. *Obduktion* 11/VI. 1927: Länge 56 cm, Gewicht 6625 g. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig; wegen der Verwesung kann man nicht entscheiden, ob das Kind lebend oder tot geboren ist. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die bemerkt worden war. Als sie darauf angeredet wurde, hatte sie ihren Zustand fluchend geleugnet. *Angeklagte:* Hatte 20/V. 1927 am

Morgen Wehen bekommen, war auf Arbeit gewesen, dann aber in ihre Kammer gegangen, wo sie um 17^h in der Einsamkeit niederkan. Das Kind hatte sich weder bewegt noch geschrien. Um 19^h hatte Angekl. die Leiche in ein Tuch gewickelt und das Bündel unter ihr Bett auf den Fussboden gelegt. 23/V. um 4^h packte sie die Leiche in ein Paket, das sie mit einem Stein beschwerte und dann ins Wasser warf. Angekl. bestreitet, dass sie für ihre Niederkunft die Einsamkeit aufgesucht und dass das Kind gelebt hätte. Sagt vor Gericht aus, sie wisse nicht, wer des Kindes Vater sei, weil es »im Dunkeln passiert» wäre. *Bemerkung:* Ein Zeuge sagt aus, er habe 20/V. Kindergeschrei aus der Kammer der Angekl. gehört. Ein anderer Zeuge sagt aus, er habe die Angekl. sagen hören, dass der Arzt nicht feststellen kann, ob ein Kind lebend oder tot zur Welt gekommen ist, wenn es in einen Eimer mit Wasser geboren wird. *Urteil. Schöffengericht* 2/VII. 1927 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4 VIII. 1927 St. G. 22: 1- ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 135. 1927. II: 63. *Personalien:* Jenny Maria M., 17 J., Dienstmädchen, *ledig*, hat die Volksschule besucht, nicht konfirmiert, schreibkundig, ehelich geb., Vater Zimmermann, lebt, Mutter gestorben. Hat sich seit vollend. 15. Lebensj. selbst durch Dienen ernährt. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. *Ansicht der Dorfbewohner über die Angekl.:* Von gutem Benehmen, hat einen anständigen Lebenswandel geführt. *Niederkunft* 10/VI. 1927 um 5^h in einer in einem Torweg gelegenen Bedürfnisanstalt, allein, in ihrer Dienststelle in Helsinki. Die *Leiche* des Kindes wurde 10/VI. 1927 in der Garderobe der Angekl. gefunden. *Obduktion* 14/VI. 1927: Knabe von 49 cm Länge, 2490 g. Gewicht. Gutachten: Im IX. Lunarmonat geb., beinahe ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., gleich nach der Geburt aus Mangel an Pflege gestorben. Gegen den Hals und Rumpf des Kindes ist in der Erstickungsabsicht Gewalt angewendet worden. Todesursache: Strangulation und auf den Rumpf gerichtete Gewalt. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft u.a. durch enges Schnüren zu verbergen gesucht; ihr Zustand war bemerkt worden. *Angeklagte:* Schwängerer der Knecht J. P., der die Vaterschaft der Angekl. gegenüber auch zugegeben hatte. Von einem Unterhalt für das Kind und Eheschliessung war nicht die Rede gewesen (beim Verhör gibt der Schwängerer den Geschlechtsverkehr zu, kann die Vaterschaft nicht schroff in Abrede stellen, bestreitet aber, dass er zur Beseitigung des Kindes aufgefordert hätte). Angekl. bemerkte ihre Schwangerschaft im Sept. 1926. 9/VI. 1927 fühlte sie sich unwohl, bekam in der folgenden Nacht heftige Wehen und ging auf den Abtritt, wo alsbald die Niederkunft erfolgte. Das Kind wurde mit den Füssen voran geboren. Angekl. zog es mit den Händen heraus, ohne es am Halse zu drücken. Wusste nicht, ob das Kind gelebt hatte. Die Niederkunft dauerte etwa $^1/_4$ Std. Hatte die Leiche in einer Flurgarderobe versteckt. Sagt, sie hätte nicht Zeit gehabt, um Hilfe zu bitten. Leugnet, dass sie ihr Kind absichtlich erwürgt hätte. Sagt, sie habe die Geburt erst im Juli erwartet. *Bemerkung:* Als sie wegen der Niederkunft gefragt wurde, hatte Angekl. in barschem Ton geantwortet, dass sie geboren hätte, und die Stelle gezeigt wo die Leiche lag. Wurde in die Entbindungsanstalt geschickt, wo sie sich 9 Tage aufhielt. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 3. Abt. 9/VII. 1927: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) und 3: 2 (wegen eines in jugendlichem Alter begangenen Verbrechens) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 22/VIII. 1927 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 136. 1928. IV: 10. *Personalien:* Suoma Helena L., 23 J., Fabrikarbeiterin, *ledig*, unehelich geb., Mutter nachträglich verheiratet, Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. Mittellos, verdient Fmk. 20 am Tage. *Nieder-*

kunft 7/XI. 1927 um 6^h in ihrem Zimmer, das sie mit einem Dienstmädchen teilte. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/XI. 1927 in einer Vorratskammer im Aussenflur in einem Schuhkarton gefunden. *Obduktion* 1/XII. 1927: Knabe von 50 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, gut entwickelt, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung infolge Erwürgens mit der Hand am Halse gestorben. *Verhör:* 19/XI. hatte Angekl. um ein ärztl. Zeugnis zwecks Beerdigung des Kindes ersucht, hatte dies aber nicht bekommen. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter V. H.; es war von Heirat gesprochen worden. Angekl. hatte dem Schwängerer von der Schwangerschaft Mitteilung gemacht, worauf er Eheschliessung vorschlug; daraus war aber nichts geworden. Hatte ihre Schwangerschaft Anf. März 1927 bemerkt. Hatte dem Schwängerer und ihrem Vater von ihrem Zustand berichtet und sie gebeten, für das Kind zu sorgen, da sie es nicht ernähren könnte. Hatte mit dem Vater abgemacht, dass sie für ihre Niederkunft zu ihm käme. Der Vater hatte versprochen, das Kind zu sich zu nehmen. Vor ihrer Stubengenossin hatte sie ihre Schwangerschaft verheimlicht. 7/XI. 1927 um 3^h fühlte sie Wehen, und um 6^h erfolgte die Niederkunft, die sehr leicht war. Das Kind kam tot zur Welt. 5 Min. nach der Geburt hatte Angekl. die Nabelschnur mit der Schere durchgeschnitten. Am Abend hatte sie ihre Stubengenossin um einen leeren Schuhkarton gebeten, den sie auch erhielt, hatte das Kind hineingelegt und den Karton unter ihr Bett gestellt, um ihn etwas später in die Vorratskammer im Aussenflur zu bringen. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie das Kind unmittelbar nach der Geburt mit der rechten Hand am Halse gewürgt hatte, bis es starb, hierauf die Nabelschnur durchgeschnitten und das Kind neben sich gelegt hatte. Die Stubengenossin, die in dem Zimmer schlief, hatte nichts von dem Vorgang gewusst, weil das Kind nicht geschrien hatte. *Motive:* Verzweiflung darüber, dass sie von ihrem Bräutigam (dem Schwängerer) verlassen war. Hatte keine Möglichkeiten für ihr Auskommen und den Unterhalt des Kindes gehabt. Würde, mit dem Kinde behaftet, arbeitslos geworden sein. *Urteil. Schöffengericht* 20/XII. 1927: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zehn (10) Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 23/I. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 137. 1928. VI: 41. *Personalien:* Saima Aurora L., 25 J., Viehmagdassistentin *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht, nicht die Volksschule besucht, lese- und schreibkundig. Hat sich 3 J. lang als Viehmagd ernährt. Wirtschaftliche Lage schlecht. *Niederkunft* 16/XII. 1927 zwischen 14 und 15^h in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 16/XII. 1927 in der Garderobe ihres Zimmers in einen Sack gewickelt gefunden. *Obduktion* 12/I. 1928: Knabe von 45 cm Länge, 2640 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen oder fast ausgetragen, lebend geb., hat geatmet. Das Kind hat bei Gelegenheit der Geburt, die sehr rasch erfolgt ist, einen Stoss am Schädel bekommen. Möglicherweise ist der Kopf auch einer Gewalt ausgesetzt gewesen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die vermutet wurde, und ihren Zustand auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Niederkunft 16/XII. 1927 von 14—15^h. Hatte ein totes Kind geboren, dasselbe in einen Sack gesteckt und den Sack in die Garderobe getragen. Bestreitet, dass sie ihr Kind misshandelt hätte. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie 16/XII beim Viehfüttern Kopfschmerzen bekommen, um Vertretung gebeten und ihren Gefährtinnen gesagt hatte, dass ihre Niederkunft im Anzug sei. Hatte hierauf das Milchgefäss in den Keller getragen, war in ihr Zimmer gegangen und hatte sich hingelegt, war aber nach 20 Min. wieder aufgestanden, worauf die Niederkunft ganz unversehens erfolgte. Die Geburt fand statt, während sich Angekl. am Bett festhielt. Das Kind war auf den Fussboden gefallen, Angekl. hatte es in einen Beutel gesteckt und das Paket in den Schrank gelegt. Dann hatte sie eine Weile geruht und war

hierauf unter Verheimlichung der Geburt wieder an die Arbeit gegangen. Nachdem das Kind auf die Erde gefallen war, hatte Angekl. die Nabelschnur mit dem Puukko durchgeschnitten. *Urteil. Schöffengericht* 7/V. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 15/VI. 1928: St. G. 22: 1—ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 138. 1928. IV: 23. *Personalien:* Ilmi Matilda S., 17 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., 4 Brüder, 2 Schwestern, von denen die ältere schon ein unehel. Kind bekommen hat und daraufhin nicht nach Hause zurückkehren durfte. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wander-, aber nicht die Volksschule besucht. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. *Niederkunft* 31/XII. 1927 im Viehstall ihres Elternhauses allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2/I- 28. im Kuhstall unter dem Stroh gefunden. *Obduktion* 13/I. 1928: Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt nur kurze Zeit gelebt, sein Kopf ist von grober Gewalt getroffen. Der Tod ist offenbar infolge Erstickung und der gegen den Kopf gerichteten Gewalt eingetreten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer M. A. Angekl. hatte zu ihm, aber zu niemand anders über ihre Schwangerschaft gesprochen. 31/XII. 1927 hatte sie am Morgen Beschwerden gehabt und um 15 h, als sie im Kuhstall war, Wehen bekommen, woraus sie schloss, dass die Niederkunft bevorstand. Fühlte, wie das Fruchtwasser abging, hatte sich auf die Streu gesetzt, die Hosen heruntergezogen und die Geburt erwartet, die binnen $^1/_2$ Std. erfolgte. Das Kind wurde lebend geboren. Angekl. hatte es gepackt und seinen Kopf mehrmals gegen die Wand gestossen, bis es gestorben war. Hatte die Leiche neben der Stallwand unter dem Stroh versteckt und war selbst unter Verschweigung der Geburt in die Wohnstube und zu Bett gegangen. Vor Gericht behauptet Angekl., dass sie bei Gelegenheit der Geburt nicht recht bei Verstande gewesen sei, weiss nicht, ob das Kind lebte; hatte seinen Kopf mehrmals gegen die Wand gedrückt, das Kind am Nacken ergriffen und an der Kehle gewürgt. Hatte nicht gewagt, in die Stube zu gehen und dort niederzukommen, weil der Vater so streng war. Aus diesem Grunde hatte sie auch ihre Schwangerschaft vor den Angehörigen verheimlicht. *Urteil. Schöffengericht* 14/III. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) und 3: 2 (wegen eines in jugendlichem Alter begangenen Verbrechens) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 17/IV. 1928: St. G. 22: 1 und 3: 2—neun (9) Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1928.

Fall 139. 1928. VI: 17. *Personalien:* Lempi Kassandra S., 17 J., *ledig*, Parzellenbesitzerstochter, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Angekl. hat 2 J. die Volksschule sowie den Konfirmandenunterricht besucht. Nach Aussage des Vaters ist Angekl. still und bescheiden. *Niederkunft* 11/I. 1928 zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde auf dem Kuhstallboden gefunden. *Obduktion* 3/II. 1928: Knabe von 50 $^1/_2$ cm. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nur kurze Zeit nach der Geburt gelebt, ist durch Erstickung infolge Strangulation und Verstopfung des Mundes gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen vermutet wurde. *Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft im Herbst 1927 bemerkt; Menses waren im Juni 1927 fortgeblieben. Schwängerer der Parzellenbesitzerssohn A. S. Angekl. hatte auch mit einer andern Mannsperson, dem Arbeiter E. T., in Verkehr gestanden. Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, weil sie sich schämte, darüber zu sprechen. 11/I. 1928 erfolgte die Niederkunft zu Hause in der Kammer der Angekl., während letztere im Bett lag. Das Kind hatte gelebt, sich bewegt, aber nicht geschrien. Gleich nach der Geburt hatte

Angekl., die allein zu Hause war, einen Lappen genommen und ihn mit geschlossenen Augen dem Kinde fest um den Hals gebunden, sodass es starb. Hatte die Leiche in ein Tuch gewickelt und das Bündel an das Fussende ihres Bettes gelegt. Als ihre Schwester nach Hause kam, hatte sie ihr gegenüber nichts von der Sache erwähnt. Später, als sie wieder allein geblieben war, hatte sie die Leiche heimlich in einem Sack auf den Kuhstallboden getragen und sich dann wieder zu Bett gelegt. Am nächsten Tage war sie aufgestanden und ihrer gewöhnlichen Arbeit nachgegangen. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass sie dem Kinde auch die Hand vor den Mund gehalten und ihm ein Tuch um den Hals gewunden habe. *Motive:* Hatte beschlossen, das Kind ums Leben zu bringen, weil sie keine Möglichkeit hatte, es zu ernähren. Hatte den Beischläfern nichts von ihrer Schwangerschaft mitgeteilt. *Urteil. Schöffengericht* 15/II. 1928: St. G. 22 : 1 (durch Handanlegung) und 3: 2 (da sie das 15., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat) acht (8) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 2/IV. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts; das Urteil wird aber bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 140. 1928. IV: 19. *Personalien:* Tekla Amanda T., 27 J., ehem. Viehmagd, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, lebt, Mutter gest. Angekl. ist seit vollend. 10. Lebensj. in Stellung gewesen. Konfirmiert. Kann nur schlecht lesen. *Bemerkung:* Der Ankläger weist daraufhin, dass die Eltern der Angekl. schlechte Menschen sind: Die verstorbene Mutter hat wegen Kindesmord im Gefängnis gesessen. Die Erziehung der Angekl. ist vernachlässigt worden. Angekl. ist schon in jungen Jahren zu Fremden gekommen. Schwängerer ein »Lump». Angekl. ist mittellos. *Niederkunft* 12/I. 1928 um 3^h morgens im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 23/I. 1928 an der von der Angekl. angegebenen Stelle unter dem Fussboden des Kuhstalls in einem Sack gefunden. *Obduktion* 26/I. 1928: Stämmiger Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt nur kurze Zeit gelebt, ist durch Erstickung infolge Ertrinkens gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber vermutet wurde. *Angeklagte:* Leugnet zuerst, dass sie schwanger gewesen sei. Bei fortgesetztem Verhör bekennt sie, dass sie sich 2 Tage vor der Geburt unwohl gefühlt, aber nicht verstanden habe, dass dies das Herannahen der Niederkunft bedeutete. 12/I. —28 um 2^h nachts hatten die Wehen an Heftigkeit zugenommen, worauf sie in den Kuhstall gegangen war, ihre Schürze auf dem Fussboden ausgebreitet und sich darauf niedergelegt hatte. Um 3^h erfolgte die Niederkunft. Das Kind lebte. Angekl. hatte es in einen mit Wasser gefüllten Bottich geworfen, worin es ertrank. Dann hatte sie den Leichnam herausgenommen, in ihre Schürze gewickelt und hinter die Tür der Milchkammer gelegt, um ihn dann gegen 7^h in einem Sack unter dem Fussboden des Kuhstalls zu verstecken. Im Stall war es während der Geburt dunkel gewesen; Angekl. hatte kein Licht anzünden können. Nach ihren Berechnungen musste das Kind ungefähr ausgetragen sein. Schwängerer der Knecht A. V. Angekl. hatte ihm gegenüber nichts von ihrer Schwangerschaft erwähnt. — Angekl. war zur Erholung ins Krankenhaus geschickt worden. *Motive:* Angekl. kann keinen Grund für ihre Handlung angeben. Sagt, sie habe beabsichtigt, das Kind zu ihrem Bruder in Pflege zu geben. Der Vater des Kindes sei ein verkommener und fauler Mensch, und es hätte sich nicht gelohnt, mit ihm über die Schwangerschaft zu sprechen, da sie doch keine Hilfe von ihm erwarten konnte. *Urteil. Schöffengericht* 21/II. 1928: St. G. 22: 1 (Durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 30/III. 1928: St. G. 22: 1—ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 141. S. D. 1018/1928. *Personalien:* Saimi L., 22 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Konfirmiert, schreibkundig. *Niederkunft* Mitte Jan. 1928 in der Küche,

allein. Die *Leiche* des Kindes wurde auf dem Hausboden gefunden. *Obduktion* 24/III. 1928: Knabe von 48 cm Länge, 2300 g Gewicht. Nabelschnur nicht unterbunden. Gutachten: Vollentwickelt, lebensfähig hat geatmet, ist durch einen Schlag auf den Kopf mit einem stumpfen Gegenstand gestorben, demzufolge Knochenfrakturen und Gehirnblutungen entstanden sind. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war in der Sauna bemerkt worden. Angekl. hatte dieselbe verheimlicht. *Angeklagte:* Das »Weibliche» war im Juni 1927 fortgeblieben. Hatte i. J. 1927 2mal mit einem gewissen V. S. geschlechtlich verkehrt, einmal im Febr., einmal Ende Mai. Die Niederkunft hatte Mitte Jan. 1928 morgens zwischen 4 und $^1/_2$ 5^h im Hause ihrer Dienstherrschaft in der Küche stattgefunden, wo sich Angekl. allein befand. Das Kind wurde tot geboren. Angekl. hatte die Leiche aus Scham und, weil sie die Geburt vor ihren Eltern geheimhalten wollte, auf dem Hausboden versteckt (wo sie von der Hausfrau gefunden wurde). Gehauptet, sie sei unter Eheversprechen geschwängert worden. Hatte die Nabelschnur mit einer Schere durchtrennt, die auf dem Küchentisch lag. Ihre blutige Wäsche hatte sie in der Sauna, die Leiche auf dem Boden, versteckt. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe das Kind nach der Geburt in ihre Jacke gewickelt, ohne nachzusehen, ob es lebte, das Bündel auf den Deckel der Holzkiste gelegt und dann auf den Boden gebracht. Bestreitet, dass sie dem Kinde Gewalt angetan hat. *Bemerkung:* Die Hausfrau sagt aus: Angekl. war 17/X. 1927 ins Haus gekommen. Die Hausfrau hatte den Zustand der Angekl. damals nicht bemerkt. Eines Nachts Mitte Jan. 1928 hatte sie die Angekl. in der Küche stöhnen hören. Angekl. hatte auf Befragen gesagt, sie hätte Leibschmerzen. Später hatte sie Blutspuren auf der Flurdiele und am nächsten Tage die Kindesleiche auf dem Hausboden gefunden. *Urteil. Schöffengericht* 19/V. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* 12/VI. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Höchstes Gericht* (bei dem Angekl. Berufung eingelegt und um ein bedingtes Urteil nachgesucht hatte) 8/III. 1928 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 142. 1928. VI: 27. *Personalien:* Alli Josefiina R., 24 J. Viehmagd, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, Vater Parzellenbesitzer. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und 3 J. die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Mittellos. *Niederkunft* 8/III. 1928 um 3^h morgens, im Viehstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/III. 1928 in ein Kleidungsstück gewickelt auf dem Kuhstallboden gefunden. In demselben Bündel befand sich die Nachgeburt. *Obduktion* 16/III. 1928: Knabe von 50 cm Länge, 3300 g Gewicht; Nabelschnur nicht unterbunden. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber bemerkt worden war. *Angeklagte:* Leugnet, dass sie versucht habe, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen. Schwängerer ein Jüngling. Die Regel war nach dem 18/VI.—27 ausgeblieben. Die Niederkunft, die 10 Tage zu früh erfolgte, den 8/III. 1928 um 3^h morgens im Kuhstall statt. Weiss nicht, ob das Kind lebte, hätte ihm keine Gewalt angetan. Die Leiche hatte sie in einem Streuhaufen auf dem Viehstallboden versteckt. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie das Kind gleich nach der Geburt in ihren Rock gewickelt, einen Sack geholt, diesen um den Rock gewickelt und das Bündel auf dem Kuhstallboden verstreckt hätte. Vor Gericht gibt Angekl. zu, dass sie gewünscht hätte, dem Kinde das Leben zu nehmen, und dass sie es deshalb gleich nach der Geburt in ihren Rock gewickelt hätte. *Motive:* Zweifelte, dass sie das Kind zu ernähren vermöchte, wollte des Kind nicht leiden lassen. Die Tat war ihr plötzlich in den Sinn gekommen, sie hatte dieselbe nicht vorher überlegt. Fürchtete, dass der Vater des Kindes nicht an den Unterhaltskosten teilnehmen würde, und war allein nicht imstande, für das Kind zu sorgen. Wäre sonst selbst in einen hilflosen Zustand geraten. *Urteil. Schöffengericht*

3/IV. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 3 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 30/IV. 1928: St. G. 22: 1—ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 143. 1928. I: 37. *Personalien:* Ellen Siviä L., 27 J., *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., konfirmiert, 1 J. Volksschule. Mittellos. *Bemerkung.* Nach Aussage des Bauern war Angekl. von bescheidenem Charakter gewesen. *Niederkunft* 12/III. 1928 um 4^h allein in ihrer Kammer. Die *Leiche* des Kindes wurde in der Kiste der Angekl. im Flur gefunden. *Obduktion* 22/III. 1928: Mädchen von 49 cm Länge. Gutachten: Nicht vollständig ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, hat nur kurze Zeit gelebt, keine Pflege erhalten, aus der ununterbundenen Nabelschnur geblutet, ist durch Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und auf Befragen geleugnet. Man hatte jedoch geargwöhnt, dass sie in Umständen war. *Angeklagte:* War um die Zeit ihrer Niederkunft in Stellung gewesen; war 11/III. vom Stier gestossen worden, worauf sie Schmerzen bekam, aber doch weiter gearbeitet hatte. In der ersten Nachthälfte fühlte sie Wehen, die sich gegen 4^h verstärkten, worauf die Niederkunft binnen 10 Min. erfolgte. Das Kind kam mit dem Kopf voraus. Angekl. hatte die Nabelschnur mit den Händen durchtrennt und nicht unterbunden, war selbst, ermattet und unfähig, etwas zu tun, liegen geblieben und hatte das Kind auf der Diele liegen lassen. Nachdem sie sich eine Zeitlang ausgeruht hatte, nahm sie ihren Rock und wickelte das Kind hinein. das sich weder bewegt noch geschrien hatte, sodass Angekl. es für tot hielt. Hatte nichts von der Geburt mitgeteilt, weil das Kind tot war. Blieb 12/I im Bett, war 13/I auf Arbeit, wurde dann aber krank und war daraufhin ins Krankenhaus geschickt worden. Die Leiche hatte Angekl. im Flur in einer Truhe versteckt und ihren Rock darübergelegt. Bestreitet, dass sie ihr Kind getötet hätte. Die Menses waren um Weihnachten 1927 fortgeblieben. *Urteil. Schöffengericht* 7/V. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 9/VIII. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 144. 1928. II: 35. *Personalien:* Iida N., 21 J., Tochter von dem Inhaber eines Staatsforsttorps, *ledig*, konfirmiert, 2 J. Volksschule, ehelich geb., Vater Waldhüter, lebt, Mutter gest. Mittellos. *Niederkunft* 23/IV. 1928 um 18^h zu Hause. Im Geburtsaugenblick allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 7/V. in der Nähe des Vaterhauses der Angekl. in einer Kartoffelgrube in einem Schuhkarton gefunden. *Obduktion* 23/V. 1928: Mädchen von $49\,^1/_2$ cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen oder fast ausgetragen, hat gelebt u. geatmet. Todesursache wegen der weit gediehenen Verwesung nicht eruierbar, aber wahrscheinlich Erstickung. *Verhör:* Schwester und Bruder der Angekl. wussten um die Schwangerschaft. *Die Schwester*: 23/IV- 28 um 16.30^h war Angekl. niedergekommen, während Zeugin das Schwein fütterte (Zeugin wusste, dass die Niederkunft in dem Augenblick erfolgte). Als sie wieder in die Stube kam, war die Geburt gerade vorüber, und das Kind lag lebend zwischen den Beinen der Schwester. Angekl. hatte die Zeugin um einen Shawl gebeten, den letztere ihr auch gegeben hatte. Angekl. hatte den Shawl dem Kinde fest um den Hals gebunden, worauf es starb. Auf Verlangen der Angekl. hatte Zeugin die Leiche des Kindes fortgetragen und dabei gesehen, dass der Shawl eng um seinen Hals gewunden war. Zeugin brachte die Leiche auf den Boden und bedeckte sie mit alten Kleidungsstücken. Am folgenden Tage hatte sie die blutige Wäsche der Angekl. gewaschen. 25/IV hatte Zeugin die Kindesleiche in den Wald in eine Höhle zwischen zwei Steinen und in den ersten Maitagen auf Aufforderung der Angekl. in den Kartoffelkeller gebracht. *Bemerkung:* Der Staatsanwalt verlangt Bestrafung der Schwester wegen Beihilfe zum Mord. *Angeklagte:* Schwängerer der Kleinbauernsohn A. S., dem Angekl.

von ihrer Schwangerschaft berichtet hatte. Hatte sich 6/IV. —28 verlobt und beabsichtigt, sich zu verheiraten. Die Menses waren Ende Aug.-Anf. Sept. 1927 fortgeblieben. 21 IV- 28 hatte sie Wehen gefühlt und war in der folgenden Nacht krank gewesen. 23/IV war sie am Vormittag auf den Beinen, hatte sich gegen Abend unwohl gefühlt; um 16^h ging das Wasser ab, um 18^h erfolgte die Niederkunft, während sie allein in der Stube war. Ihre Schwester war gleich nach der Geburt hineingekommen, wo das Kind lebte, sich bewegte und schrie. Angekl. hatte die Schwester hinausgeschickt und dem Kinde ihr Schürzenband fest um den Hals geknüpft, worauf das Kind starb. Erinnert sich nicht, ob sie es auch mit den Händen gewürgt hat. Hatte ihrer Schwester befohlen, die Kindesleiche fortzuschaffen, und ihr als Belohnung eine Schürze versprochen. *Vor Gericht* bestreitet Zeugin, dass sie der Angekl. eine Schürze gegeben hatte und während der Tat im Zimmer gewesen sei. Angekl. gibt zu, dass dies stimmt. Angekl. sagt aus, sie habe ihrem Bräutigam mitgeteilt, dass sie 28/IV eine Fehlgeburt gehabt hätte. *Urteil. Schöffengericht* 6/VI. 1928: Die Anklage gegen die Schwester wird als unbewiesen verworfen. Angekl. bekommt nach St. G. 22: 1 wegen Kindesmord (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 6/VII. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 145. S. D. 38/1929. *Personalien:* Aina Alina A., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. War bis zum vollend. 18. Lebensj. zu Hause bei den Eltern, danach in Stellung. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Ordentlich und anständig wie ihre Eltern (der Gemeindevorsteher). *Niederkunft* 14 VI. 1928 zwischen 9 und 11^h zu Hause in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 6 VII- 28, in ein altes Bettlaken gewickelt, im Meer gefunden. *Obduktion* 13 VII. 1928: Mädchen von 54 cm Länge, 3 kg Gewicht mit einem fest angezogenen Zeugstreifen um den Hals. Gutachten: Ausgetragen, lebenskräftig, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung infolge von Strangulation gest. *Verhör:* Als die Kindesleiche gefunden wurde, hatte sich der Verdacht sogleich auf die Angekl. gerichtet, die, wie man bemerkt hatte, in Umständen gewesen war, obwohl sie nicht darüber gesprochen hatte. *Angeklagte:* Die Mutter war streng, hatte gesagt, sie dürfte nicht nach Hause kommen, wenn sie schwanger, aber nicht verheiratet wäre. Die Schwangerschaft begann im Herbst 1927 in dem Kirchspiel N., wo Angekl. damals in Dienst war; hatte dann eine Stellung in der Stadt T. angenommen, war im Jan. 1928 kurze Zeit zu Hause, dann wieder in T. gewesen von wo sie wegen ihres Zustandes am 1/V. nach Hause zur Mutter kam. 14/VI- 28 zwischen 9 und 10^h fühlte Angekl., dass die Niederkunft bevorstand, legte sich in der Sauna zu Bett, verlor das Bewusstsein. Als sie um 11^h erwachte, war das Kind geboren und hatte sich mit dem Kopfkissenbezug verwickelt, den Angekl. unter sich gelegt hatte. Es hatte nicht geschrien, sondern war tot gewesen. Angekl. band die Leiche des Kindes in ein Bündel und ging an den Strand, wo sie das Bündel ins Meer warf. Unterwegs wurde sie mehrmals ohnmächtig. Als sie nach Hause kam, hatte sie sich zu Bett gelegt. Um 17^h hatte sie für ihre Mutter Kaffee gekocht. Am folgenden Morgen war sie nach N. gereist, wo sie eine Stellung angenommen hatte. Gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft, auch vor der Mutter, verheimlicht hätte. Hatte daran gedacht, das Kind zu behalten, weil sie imstande war, es zu ernähren. Bestreitet, dass sie das Kind zu töten beabsichtigt oder es getötet hätte. Vermutet, dass sie die Wäschestücke vielleicht während der Bewusstlosigkeit in ihren Schmerzen mit den Füssen auf das Kind geschoben habe. Vor *Gericht* sagt Angekl. aus, sie habe 14 VI, nachdem die Mutter fortgegangen war, gefühlt, dass die Niederkunft herannahte, und beabsichtigt, nach der Stadt T. zu reisen und die Entbindungsanstalt aufzusuchen, da sie Geld auf der Sparkasse hatte, wäre aber so schwach geworden, dass

sie nicht dazu imstande war, hätte noch nicht einmal beim Nachbar Hilfe holen können. Die Niederkunft fand zwischen 9 und 11h statt; Angekl. kann sich nicht besinnen, wie alles vor sich gegangen ist, da sie ohnmächtig war. Leugnet, dass sie ihr Kind erwürgt hätte. Sagt, sie verstände selbst nicht, weshalb sie die Kindesleiche ins Meer geworfen und die Sache nicht bei der Polizei angemeldet hätte. *Urteil. Schöffengericht* 12/IX. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 29/X. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Höchstes Gericht* 12/III. 1929: St. G. 22: 1 sechs (6) Mon. Gefängnis (Angekl. hatte beim Höchsten Gericht Berufung eingelegt unter Hinweis darauf, dass ihr Bräutigam, sie erst geschwängert, dann verschmäht und sie die Schande allein hätte tragen lassen).

Fall 146. S. D. 5/1929. *Personalien:* Hilma Karolina N., 27 J. Bauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht; hat bei den Eltern gewohnt und in der Wirtschaft geholfen. Wirtschaftliche Lage ziemlich gut. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.* (als Zeugen treten ein Bauer und ein Lehrer auf): Angekl. war äusserst still und bescheiden, hatte zu Hause ihre Arbeit getan, hatte kaum an Vergnügungen teilgenommen, war ehrlich, religiös. Es hatten Heiratsabsichten mit dem Schwängerer bestanden, der Angekl. aber dann in Stich gelassen hatte. Angekl. hatte die Tat aus Furcht vor ihren Eltern begangen, denn der Vater war als sehr strenger Mann im Ort bekannt, sodass sie seine Strafe fürchtete. *Niederkunft* 14/VII 1928 zu Hause um 19h in der Schlafkammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem nahen Teich in 2 m tiefem Wasser gefunden. Sie war in einen Sack aus Wergleinwand gesteckt, in dem sich ausserdem 2 Steine befanden. *Obduktion* 6/VIII. 1928: Knabe von 50 cm Länge, 2000 g Gewicht, hochgradig verwest. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., keine Anzeichen einer Atmung. Todesursache nicht feststellbar. *Verhör. Angeklagte:* Hatte 4 J. mit dem Bauernsohn E. E. verkehrt, war im Dez. 1927 in Umstände gekommen, hatte dem Schwängerer davon Mitteilung gemacht, aber keine Antwort bekommen. Es hatten Heiratsabsichten bestanden. Hatte keine besonderen Anstrengungen gemacht, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, die Schwester wusste darum, und im Dorf wurde gemunkelt. Zu ihren Eltern hatte sie nicht darüber gesprochen. 14/VII morgens wurde Angekl. krank, ahnte aber noch nicht, dass ihre Schmerzen den Beginn der Niederkunft bedeuteten. Blieb den ganzen Tag im Bett und sagte zu ihren Hausgenossen, der Fuss täte ihr weh. Abds. 19h fand die Niederkunft statt, während sie allein in ihrer Schlafkammer war. Das Kind war ein Knabe. Gleich nach der Geburt fuhr ihr der Gedanke durch den Sinn, das Kind zu töten. Angekl. hatte dann ein Seidenband genommen, es dem Kinde um den Hals geschlungen und das Kind damit stranguliert. Das Kind hatte nicht geschrien, wohl aber geatmet. Angekl. wickelte die Leiche in ein Tuch und legte das Bündel auf ein Regal in der Kammer. Am nächsten Morgen hatte sie die Leiche auf den Düngerhaufen gebracht und bedeckt. War vom 15—17/VII krank, meistens bettlägerig gewesen. 18/VII brachte Angekl. die Leiche in einem Beutel, in den sie Steine gelegt hatte, nach dem Teich. Sagt, sie sei krank gewesen und habe ihre Handlung nicht überlegen können. Sie sei von niemand dabei überrascht worden. Der Schwängerer bestreitet nicht nur die Vaterschaft, sondern sogar den Geschlechtsverkehr. *Urteil. Schöffengericht* 22/VIII. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) acht (8) Mon. Gefängnis. *Hofgericht* Turku 25/IX. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Höchstes Gericht* (Angekl. hat Berufung eingelegt und um ein bedingtes Urteil gebeten) 7/V. 1929 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 147. 1928. V: 27. *Personalien:* Signe Alexandra Å., 15 J. Dienstmädchen, *ledig*, hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Unehelich geb., Mutter

lebt als Dienstmädchen. Wirtschaftl. Lage schlecht. *Niederkunft* 18/VII. 1928 um 22^h in ihrer Dienststellung, allein auf dem Speicherboden. Die *Leiche* des Kindes wurde 20 VII- 28 nach Anweisung der Angekl. 3—4 km von der Wohnung der Angekl. im Walde gefunden. *Obduktion* 24/VII. 1928: Knabe von $42^1/_2$ cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, etwas schwach und zart, hat nur kurze Zeit gelebt, hat vollständig geatmet und Luft geschluckt. Seine Kehle ist von stumpfer Gewalt getroffen, der Tod infolge Erstickung eingetreten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft (auch vor der Mutter) verheimlicht; dieselbe war aber bemerkt worden. 19/VII. schöpfte die Hausfrau den Verdacht, dass Angekl. ihr Kind getötet hätte. Angekl. leugnete zunächst, gab es aber schliesslich zu und sagte, sie hätte die Leiche ins Meer geworfen, wo sie von der Polzei vergeblich gesucht wurde. Dann hatte sie das Versteck der Leiche angegeben. *Angeklagte:* Schwängerer der Pächter A. L., hatte sich mit einer andern verlobt und war aus dem Ort weggezogen. Angekl. hatte ihm nichts von ihrer Schwangerschaft gesagt. *Schwängerer* gibt den Geschlechtsverkehr zu, sagt, dass er nichts von der Schwangerschaft der Angekl. gewusst hätte (vor Gericht). *Angeklagte:* Die Niederkunft fand 18/VII. 1928 um 22^h auf dem Speicherboden statt. Das Kind, ein Knabe, wurde lebend geboren, hatte gestrampelt, aber nicht geschrien. Fast unmittelbar nach der Geburt hatte Angekl. das Kind mit den Händen am Halse gewürgt, bis es erstickte. Hatte ihre Tat nicht vorher überlegt. Nachdem sie das Kind getötet hatte, legte sie es auf den Fussboden und 15 Min. später in einen Sack, mit dem sie in den Wald ging. Dort nahm sie die Leiche heraus und versteckte sie unter dem Moos. Danach hatte sie sich schlafen gelegt und war am nächsten Tage ihrer gewohnten Arbeit nachgegangen; hatte sich ganz gesund gefühlt. *Urteil. Schöffengericht* 15/X. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 4 J. Bewährungsfrist (laut St. G. 3: 2 wegen eines in jugendlichem Alter begangenen Verbrechens). *Hofgericht Turku* 19 XI. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Fall 148. 1928. V: 23. *Personalien:* Sigrid Maria L. 19 J., *ledig*, Dienstmädchen, unehelich geb. Mutter lebt als Dienstmädchen. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat ihre 3 ersten Lebensjahre im Kommunalheim in P. verbracht, war danach 10 J. in einer Kätnerei in Pflege gewesen, hatte dann gedient und war später in der Stadt H. in mehreren Gastwirtschaften, zuletzt seit 20. Aug. 1928 im Parkrestaurant, angestellt gewesen. Verhältnisse ärmlich. *Niederkunft* in der Nacht auf den 18/VIII. 1928 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/VIII- 28 am Strande des Stadtparks von H. im Wasser (an der Wassergrenze) gefunden. *Obduktion* 30/VIII. 1928: Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Guter Ernährungszustand. Todesursache wegen des weit vortgeschrittenen Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Angeklagte hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, verheimlicht. Eine Zeugin hatte im Zimmer der Angeklagten ein Kind wimmern hören. Eine Mitangestellte hatte im Zimmer der Angekl. Blutspuren gesehen, Angekl. hatte aber gesagt, das Blut sei aus dem Munde gekommen. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter T. R. Hatte im April 1928 bemerkt, dass sie in Umständen war. 17 VIII- 28 hatte sie während der Arbeit Wehen bekommen, hatte um 23.30^h zu arbeiten aufgehört und ein anderes Mädchen um Vertretung gebeten. War dann in ihre Bodenkammer zu Bett gegangen. In der zweiten Nachthälfte war die Niederkunft erfolgt, während sich Angekl. teilweise in bewusstlosem Zustande befand; als sie zu sich kam, sah sie das Kind neben sich auf der Diele liegen und hörte es weinen. Angekl. nahm das Kind vom Fussboden auf, setzte sich auf die Bettkante und begann dem Kind, das sie auf dem Schoss hatte, mit der r. Hand die Kehle zuzudrücken, womit sie ca 2—3 Min. fortfuhr. Danach hatte sie losgelassen, das Kind hatte noch gewimmert, war aber bald darauf gestorben. Angekl. legte die Leiche in einen

Pappkarton und diesen in eine Fanerschachtel. Nachdem sie sich eine Stunde im Bett ausgeruht hatte, trug sie die Kindesleiche in der Fanerschachtel nach dem Meeresufer und stellte sie an die Wassergrenze, worauf sie heimkehrte und sich schlafen legte. Am folgenden Tage hatte sie ihre Arbeit um 19^h wieder aufgenommen. Etwa 2 Wochen vor der Geburt war ihr der Tötungsgedanke in den Sinn gekommen. Eine Mitangestellte hatte sie aufgefordert, das Kind abzutreiben, hatte versprochen, das Kind durch Arzneien abzutreiben, wenn sie Fmk. 500.— dafür bekäme. Damals hätte sie zuerst daran gedacht, ihr Kind zu töten. Nach der Geburt hatte Angekl. ihre Stellung gewechselt. War nicht zum Arzt gegangen, obwohl sie sich krank fühlte. *Urteil. Amtsgericht H.* 17/IX. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 18/X. 1928 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 149. 1928. III: 66. *Personalien:* Saima Vilhelmina G., 18 J. *ledig*, Vollbauerntochter, ehelich geb., Eltern leben, hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft* 18/VIII. 1928 im Kälberpferch bei ihrer Schwester, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/IX. 1928 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Walde gefunden, wo sie 40 cm tief begraben und sorgfältig zugedeckt lag. *Obduktion* 19/IX. 1928: Mädchen von 53 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat nach der Geburt gelebt, ist durch Strangulation gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt und sie war von der Mutter deswegen getadelt worden. *Angeklagte:* Niederkunft 18/VIII- 28; weiss nicht, ob das Kind gelebt hat, brachte die Leiche an demselben Tage in den Wald und begrub sie dort. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus: 17/VIII. 1928 war sie zu ihrer Schwester nach R. auf Besuch gekommen. 18/VIII hatte sie allein das Haus gehütet. Merkte, dass die Niederkunft bevorstand, als sie die Kälber besorgte. War dann in das Pferch hineingegangen, hatte die Hosen abgestreift und sich auf die Erde niedergelegt. Gleich nachdem das Kind geboren war, hatte sie die Nabelschnur mit einer Sicherheitsnadel durchgerissen. Das Kind lebte, strampelte. Angekl. hatte dann eine Schnur aus der Tasche gezogen, die Schnur mit ihrem Schürzenband verlängert und dem Kinde um den Hals geknotet. Dann hatte sie das Kind im Kälberpferch auf der Erde liegen lassen, um Zeitungspapier und Bindfaden zu holen. Inzwischen reinigte sie die Milchgefässe. Hierauf ging sie in das Pferch zurück, wickelte die Kindesleiche in ein Stück Sack, legte Papier darüber und verschnürte das Paket mit Bindfaden. Das Paket hatte sie später in den Wald gebracht und dort begraben. *Urteil. Schöffengericht* 1/X. 1928: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 2/XI. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts, verändert das Urteil aber in ein bedingtes mit 3 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 150. 1929. VI: 7. *Personalien:* Lyydia Maria T., 23. J., Instmannstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben; hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht. Wirtschaftliche Verhältnisse dürftig. *Niederkunft* 14/XI. 1928 im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/XI- 28 in der Nähe der Kate in einem Heuschober unter dem Heu in einem Beutel gefunden. *Obduktion* 23/XI. 1928: Mädchen von $48\,^1/_2$ cm Länge, 2500 g Gewicht. Gutachten: Beinahe ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, ist bald nach der Geburt durch Zusammendrücken des Schädels und Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war. Es bestand der Verdacht, dass sie einen Kindesmord verübt hatte. *Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft Anfang März 1928 bemerkt. Hatte sich in der Nacht auf den 14/XI, 1928 gegen Morgen unwohl gefühlt, war dann, als sie begriff, dass die Geburt bevorstand.

in den Viehstall gegangen und dort allein niedergekommen. Das Kind war ein Mädchen und lebte. Gleich nach der Geburt hatte sie dem Kinde die Hand auf den Mund gelegt und es erstickt. Die Geburt war nicht besonders schwer gewesen. Hatte die Leiche auf die Futtergalerie unter einen Korb gelegt, war selbst zu Bett gegangen und den Tag über liegen geblieben. Am folgenden Morgen hatte sie die Leiche in einem Beutel nach dem Heuschober gebracht und unter dem Heu begraben. *Urteil. Schöffengericht* 10/I. 1929 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 28/I. 1929 St. G. 22: 1— ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1929.

Fall 151. 1929. III: 19. *Personalien*: Katri Silja M.,24 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest. Verhältnisse ganz ärmlich. Konfirmiert, lese- und schreibkundig. *Niederkunft* in der Nacht auf den 20. Jan. 1929 um 4^h morgens in ihrer Dienststelle in der Sauna, allein. Das *Kind* wurde von dem zu der Angekl. geholten Arzt M. 20/I- 29 um 9.30^h *lebend* und schwach wimmernd im Saunaofen in Lappen gewickelt gefunden. Die Nabelschnur war mit einer scharfen Waffe durchschnitten und nicht unterbunden. Das Kind war gewaschen und sein Schädel in Stücke von der Grösse eines 5-Pennistücks zertrümmert. Das Kind starb an demselben Tage. *Obduktion* 5/II. 1929: Knabe von 52 cm Länge, Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet, ist am Kopf von einer ausseren Gewalt getroffen, die den Tod zur Folge hatte, *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obwohl sie dieselbe verheimlicht und auf Befragen geleugnet hatte. Angekl. hatte 20/I- 29 krank ausgesehen, obgleich sie bestritten hatte, krank zu sein, und zum Melken gehen wollte. Es wurde ein Arzt zu der Angekl. gerufen, der die Sache aufklärte. Der Arzt hatte die Nachgeburt entfernt. *Angeklagte:* Schwängerer der Maurer V. S. Der Beischlaf hatte etwa 20/V. 1928 stattgefunden. 19/I. 29 gegen 21^h hatte Angekl. in der Sauna gebadet, dann bis 22.30^h in der Küche herumgewirtschaftet und war wieder in die Sauna gegangen, hatte daselbst Kaffee und Schnaps getrunken, weil sie fror, und war dann nicht mehr ins Haus hineingelangt, da die Türen verschlossen waren. Kehrte in die Sauna zurück, wo um 4^h die Niederkunft stattfand. Das Kind fiel bei der Geburt auf den Fussboden, und dabei zerriss die Nabelschnur. Das Kind war tot, oder die Angekl. hatte es wenigstens für tot gehalten und in den Saunaofen gelegt. Nachdem sie die Sauna aufgewaschen hatte, war sie durch Aufzerren der Tür in die Wohnstube gelangt und hätte gesagt, sie hätte eine Fehlgeburt gehabt. Behauptet, das Kind sei unfallsweise mit dem Kopf auf den Zementfussboden gefallen. *Urteil. Schöffengericht* 15 II. 1929: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 22 III. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 152. 1929. II: 10. *Personalien:* Laila Elina N., 16 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat sich seit vollend. 13. Lebensj. selbst ernährt. Hatte im Sept. 1928 eine Stellung in Helsinki angetreten. Verhältnisse ganz arm. Monatsverdienst Fmk. 200.— bei freier Station. *Charakter:* Nach Aussage der Hausfrau hat sich Angekl. tadellos benommen. *Niederkunft* 28/I. 1929 um 14.30^h bei ihrer Dienstherrschaft in der Küche, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 31/I- 29, in Papier gewickelt, im Keller des Wohnhauses gefunden. *Obduktion* 8/II. 1929: Mädchen von 50 cm Länge, 2300 g Gewicht. Kopf nahezu vom Körper abgetrennt. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat unter der Geburt gelebt und etwas geatmet; das Kind ist entweder vor völliger Beendigung der Geburt

oder unmittelbar danach durch den vom Nacken nach dem Halse zugerichteten Schnitte mit einer scharfen Waffe getötet worden (Wirbelsäule und Rückenmark durchschnitten). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* War im Sommer 1928 von einem Mann vergewaltigt worden, mit dem sie nachher mit eigener Zustimmung weiter in Geschlechtsverkehr gestanden hatte. Später hatte sie noch mit 3 oder 4 anderen Männern geschlechtlich verkehrt. Die Menses waren im April 1928 fortgeblieben. Hatte 28/I- 29 als sie um 12^h im Keller Späne zusammensuchte, Schmerzen empfunden; dabei war das Fruchtwasser abgegangen. Um 14.30^h in der Küche fühlte Angekl., wie ein grosser Klumpen aus ihr herauskam. Sie hatte die Hosen heruntergelassen, wobei das Kind auf den Fussboden gefallen war. Es hatte keine Lebenszeichen von sich gegeben. Angekl. legte die Kindesleiche in ihre Garderobe, wusch die Blutspuren in der Küche auf und setzte ihre Arbeit fort. Um 18^h holte sie das Kind in die Küche und brachte ihm mit dem Messer eine grosse, nur wenig blutende Wunde im Nacken bei, wickelte die Leiche dann in Papier, verschnürte das Paket und trug es in den Holzkeller, wo sie es unter den Holzscheiten versteckte. Die Schnittwunde im Nacken hatte sie ihm deshalb zugefügt, damit das Kind im Paket nicht anfinge, zu leben. Verheimlichte die Sache und glaubte, sie würde nicht herauskommen. Hatte jedoch einen Tag vor ihrer Verhaftung mit der Hausfrau über den Fall gesprochen. Vor Gericht behauptet Angekl., das Kind hätte damals, als sie es in den Nacken schnitt, nicht gelebt. Sie hätte keine Kleidungsstücke für das Kind vorbereitet, weil es früher kam, als sie erwartet hatte. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 28/XI. 1929 St. G. 22: 1 und 3: 2 (durch Handanlegung) zehn (10) Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 2 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 12/IV. 1929 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 153. 1929. IV: 29. *Personalien:* Lahja Aliina S., 19 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Ist zu Hause gewesen. Auskommen zufriedenstellend. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Angekl. hatte immer anständig gelebt. *Niederkunft* 13/III. 1929 zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 5/IV. 1929 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Keller in der Deckenfüllung in einem Schuhkarton gefunden. *Obduktion* 12/IV. 1929: Mädchen von 51 cm Länge, 3300 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, lebend geb. hat geatmet, ist lebensgefährlich misshandelt, wodurch eine mächtige Blutung in die Kopfhaut und Knochenfrakturen am Schädel entstanden. Sein Mund ist bis an die Kehle mit Papier vollgestopft, was Erstickung und den Tod zur Folge gehabt hat. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft vor allen Leuten verheimlicht, ausser vor Mutter und Schwester, die sie bedauerten; aber auch andere hatten die Schwangerschaft bemerkt. Die Ortsbewohner erstatteten ca 2 Wochen nach der Geburt Anzeige bei der Polizei. *Angeklagte:* Schwängerer der Handelsschüler E. I. Y., mit dem sie vielmals geschlechtlich verkehrt hatte, auch noch, nachdem die Schwangerschaft eingetreten war. Es hatte ein Heiratsversprechen bestanden, sodass Angekl. um ihre Schwangerschaft unbesorgt war. Hatte dem Schwängerer Mitteilung von ihrer Schwangerschaft gemacht. Angekl. hatte sich den Mutterpflichten nicht entziehen wollen, denn sie war kinderlieb. Letzte Menses Aug. 1928. *Schwängerer* leugnet beim Polizeiverhör Heiratsversprechen, Geschlechtsverkehr und sein Wissen um die Schwangerschaft. Vor Gericht gibt er zu, dass er mit der Angekl. vielmals geschlechtlich verkehrt hat. *Angeklagte:* Behauptet zuerst, sie hätte eine Fehlgeburt von $4^1/_2$ Mon. in ihrer Kammer durchgemacht. Bei fortgesetztem Verhör sagt sie folgendes aus: Hatte in der Nacht auf den 13. März Wehen empfunden, war jedoch am Morgen aufgestanden und hatte im Haushalt geholfen, dann aber der Mutter von ihren Wehen berichtet und

sich in ihrer Kammer hingelegt, wo die Mutter nach ihr sah. Als die Wehen heftiger wurden, hatte sie sich auf den Fussboden gelegt, wo die Niederkunft stattfand. Das Kind wurde zwischen ihre Beine geboren; Angekl. war einen Augenblick nicht imstande, irgend etwas zu tun, erinnert sich nicht, die Nabelschnur durchtrennt zu haben. Alsbald kam die Nachgeburt. Angekl. steckte dem Kinde Papier in den Mund, tat dies von hinten, weil es ihr leid tat. Hatte dem Kinde, in der Hoffnung, dass es ersticken würde, auch ihre Schürzenbänder auf den Mund gelegt. Das Kind hatte sich bewegt. Dann hatte sie das Kind in ihre Schürze gewickelt und das Bündel in ihrem Bett unter Kleidern versteckt, wo die Leiche ein paar Tage liegen blieb. Legte sich selbst ins Bett, um auszuruhen. Nach ein paar Tagen packte sie die Leiche des Kindes in einen Schuhkarton, den sie im Keller in der Deckenfüllung versteckte. Die Mutter hatte nach der Geburt das Zimmer gereinigt (Mutter: Angekl. hatte ihr verboten, Hilfe zu holen). Bei fortgesetztem Verhör. Angeklagte: Der Tötungsgedanke war ihr erst unter der Geburt gekommen; sie hatte wohl schon früher daran gedacht, das Kind ums Leben zu bringen, aber nicht über die Art und Weise, wie sie dies tun wollte. Nach der Geburt hatte sie sich aufgesetzt und mit abgewandtem Kopf dem Kinde Papier in den Mund gestopft. Sonstige Gewalt wird von der Angekl. bestritten. Nachdem sie das Kind in ihre Schürze gewickelt hatte, war ihr das Bündel aus der Hand auf den Fussboden gefallen. *Motive:* Ende Febr. 1929, als Angekl. bemerkte, dass sie von Aussenstehenden neugierig gemustert wurde, war sie nervös geworden. Da war der Gedanke in ihr erwacht, dass sie sich um der Leute willen des Kindes entledigen müsste, aber auch um des Kindes willen, damit es von dem Spott der anderen verschont bliebe. Hatte daran gedacht, das Kind zu ersticken, gleich nachdem es geboren war, obgleich sie wusste, dass es Strafe nach sich zog. Nach der Tat hatte sie Reue empfunden. Hatte die Niederkunft erst im April erwartet. Nach der Geburt hatte sie über eine Woche das Bett gehütet. *Urteil. Schöffengericht* 19/IV. 1929: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 22/V. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 154. 1929. II: 36. *Personalien:* Elma Hilja Vilhelmina L., 17 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt und hat 1 unehl. Kind. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Wirtschaftl. Lage ganz gut. *Niederkunft* 18/IV. 1929 um 22^h im Freien auf einer Wiese, allein. Das *Kind* wurde sogleich gefunden, denn der Bräutigam kam unmittelbar nach geschehener Tat an die Stelle. Das Kind war bereits tot. *Obduktion* 3/V. 1929: Knabe von 51 cm Länge, $2^1/_2$ kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, neugeboren, ist durch Schlagen mit einem stumpfen Gegenstand (Stein) auf den Kopf getötet. *Verhör:* Der Bräutigam der Angekl. fand die Angekl. unmittelbar nach der Tat ca 25 m von seiner Wohnung neben dem Zaun. Die Nabelschnur hing noch an der Nachgeburt fest. Angekl. wohnte bei dem Zeugen (Bräutigam), weil sie von ihrer Mutter, gezüchtigt und gequält wurde. *Angeklagte:* War zu ihrem Bräutigam gezogen, weil sie sich nicht mit der Mutter vertrug. 18/IV. 29 hatte sie Wehen gefühlt, war um 22^h hinausgegangen. Die Niederkunft hatte draussen auf der Wiese stattgefunden, während Angekl. bald lag, bald kniete. Das Kind lebte und schrie. Angekl. hatte dem Kinde die Nabelschnur um den Hals gebunden; als es aber nicht mit Schreien aufhörte, zog sie es näher an den Zaun heran und schlug es mit einem Stein auf den Kopf, worauf es aufhörte, zu schreien. Gleich darauf war der Bräutigam dorthin gekommen. Angekl. sagt, dass sie ihre Tat bereue. Vor Gericht sagt sie aus, dass ihre Mutter sie stets gehasst hätte, besonders aber, seitdem sie die Schwangerschaft bemerkte. Ihr Bräutigam, der Bauernsohn J. R. wusste von ihrem Zustand. Er war nicht der Vater des Kindes. Angekl. behauptet, sie

habe, als sie hinausging, nicht gewusst, dass die Geburt im Anzug war. Sagt, sie habe sich unter der Geburt in einem Dämmerzustand befunden, sodass sie ihre Handlung nicht überlegt hätte. *Urteil. Schöffengericht* 7/VI. 1929: St. G. 22: 1 und 3: 2 (durch Handanlegung) acht (8) Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 12/VII. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 155. 1929. II: 49. *Personalien:* Martta Johanna K., 27 J., Einliegerin, *ledig*, unehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft* 29/V. 1929 in der ersten Nachthälfte draussen in einem Walde auf einem Bergabhang, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 4/VI- 29, mit Erde und Moos bedeckt, im Walde gefunden. *Obduktion* 15/VI- 29: Knabe von 50 cm Länge, 3100 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation gestorben (durch Zudrücken des Halses und mit einem Strick). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber bemerkt war. *Angeklagte:* 29/V- 29 um 20^h wollte die Angekl. zu ihrer Mutter gehen, blieb aber am Abhang des Berges liegen, wo die Niederkunft stattfand. Das Kind war ein Knabe und lebte. Angeklagte hatte es an der Kehle gepackt und erdrosselt, da sie dachte, das Kind litte. Hatte die Leiche im Walde am Fusse einer Fichte versteckt und Moos darüber gebreitet. Hatte dann erzählt, sie hätte eine Fehlgeburt gehabt. War ins Krankenhaus gekommen. *Urteil. Schöffengericht* 4/VII- 29: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 2/VIII- 29. bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 156. 1929. I: 86. *Personalien:* Saga Olivia G., 18 J., *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Eltern gest. als Angekl. noch ganz klein war. Ist bis zum vollend. 14. Lebensj. bei einem Bruder der Mutter aufgezogen, hat danach in verschiedenen Stellungen gedient. Hat nur den Konfirmandenunterricht und die Kleinkinderschule besucht. Lese- und schreibkundig. Arm. *Niederkunft* 8/IX. 1929 in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/IX. 1929 in einem Schuhkarton auf dem Boden gefunden. *Obduktion* 16/IX- 29: Knabe von 50 cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt und geatmet, ist bald nach der Geburt gestorben. Todesursache: Eine äussere gegen den Kopf gerichtete Gewalt, die Knochenfrakturen und Blutungen zur Folge hatte. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war. *Angeklagte:* Hatte mit vielen verschiedenen Männern in Geschlechtsverkehr gestanden, sodass sie nicht sagen kann, welcher von ihnen der Vater des Kindes ist. Hatte ihre Schwangerschaft in der ersten Novemberhälfte 1928 bemerkt, wo die Menses fortblieben. War in der Nacht auf den 8/IX- 29 unwohl, fühlte am Morgen, dass die Niederkunft herannahte und blieb im Bett liegen, wo sie um 10^h niederkam. Das Kind war ein Knabe und lebte. Angekl. hatte die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten und das Kind mehrmals mit der Faust auf den Kopf geschlagen bis es starb, hatte die Leiche dann in einem Schukarton versteckt, den sie, in der Absicht, die Leiche später zu begraben auf dem Boden verbarg. *Urteil. Schöffengericht* 7/X. 1929: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 18/X. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 157. S. D. 419/1930. *Personalien:* Karin Augusta S., 19 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Mittellos. *Charakter* (nach Aussage der Hausfrau, bei der

Angekl. diente): Von gutem Benehmen, fleissig und ehrlich, führte einen anständigen lebenswandel. *Niederkunft* 15/IX. 1929 um 10^h im Bett in ihrer kammer, in Gegenwart des Bräutigams. Die *Leiche* des Kindes wurde auf dem Boden der Dreschscheune gefunden. *Obduktion* 10/X. 1929: Mädchen von 50 cm Länge mit durchgerissener, ununterbundener Nabelschnur, Leiche verwest. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet, Todesursache wegen des Verwesungszustandes nicht eruierbar. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft vor allen ausser vor ihrem Bräutigam verborgen. Die Schwangerschaft war aber bemerkt worden, ebenso, dass Angekl. wieder schlank geworden war. *Angeklagte:* Hatte seit Nov. 1928 mit dem Schwängerer verkehrt, häufig auch geschlechtlich. Im Juni 1929 hatten sie sich verlobt. Schwängerer war Knecht auf demselben Bauernhof, wo Angekl. diente. Im Jan. 1929 hörten die Menses auf. 15/IX. 1929, an einem Sonntag, gegen 10^h verspürte angekl. Wehen, legte sich zu Bett, wonach alsbald die Niederkunft in Gegenwart des Schwängerers stattfand. Schwängerer hatte das Kind gleich nach der Geburt ergriffen und gefragt, ob er es fortbringen sollte. Sie hätte dem zugestimmt und damit gemeint, dass dem Kinde der Garaus gemacht werden sollte. Hatte sehr heftige Wehen gehabt. Schwäng. hatte ihr dann mitgeteilt, er habe das Kind unter die Saaldiele gelegt, und sie aufgefordert, es später besser zu verwahren. Nach der Geburt hatte Angekl. das Kind röcheln hören. Bald nach der Geburt war Angekl. aufgestanden, um ihrer täglichen Beschäftigung nachzugehen, hatte am Abend nach dem Melken, als es dunkel geworden war, die Kindesleiche in der Dreschscheune unter dem Heu versteckt, hatte sie dann aber ein paar Tage später in die Zwischenfüllung des Scheunenbodens übergeführt. *Schwängerer:* Gibt den Geschlechtsverkehr und die Verlobung und sein Wissen um die Schwangerschaft zu. 15/IX. 1929 war Angekl. zwischen 9 und 10^h in ihrem Bett niedergekommen und hatte dem Zeugen befohlen, das Kind zu »zerdrücken». Zeuge hatte das Kind sogleich gepackt und erdrosselt. Hätte dies nicht getan, wenn ihn seine Braut nicht dazu aufgefordert hätte. Das Kind hatte geröchelt. Auf Verlangen der Angekl. hatte er die Leiche in den Steinfuss des Hauses untergebracht. *Angeklagte* (vor Gericht): Hatte ihren Dienst in dem betr. Hause 12/I. 1928 angetreten; hatte mit dem Schw. in demselben Bett geschlafen. Nach der Geburt hatte sie der Nabelschnur keine Beachtung geschenkt, dieselbe nicht unterbunden. Angekl. hatte der Bitte des Schw. wegen der Heftigkeit der Wehen nachgegeben und war in ihren Schmerzen auf den Gedanken gekommen, das Kind zu töten, vermag aber nicht zu sagen, ob sie das Kind selbst getötet hat, als sie mit ihm allein war. Sagt, sie könnte sich nicht recht an das erinnern, was sich bei der Geburt begeben hätte. *Schwängerer* (vor Gericht): Hatte das Kind nicht röcheln hören, hatte das Kind, das schon tot war, weggetragen. Bestreitet, dass er das Kind erwürgt hat, hätte dies nur gesagt, um die Angekl. zu entlasten *Bemerkung:* Der Staatsanwalt beantragt, dass der Schwängerer wegen Mord, die Angeklagte wegen Anstiftung und Beihilfe zum Kindesmord bestraft wird. *Urteil. Schöffengericht* 18/XI. 1929: Unter Verwerfung der Anklage gegen J. (den Schwängerer) wegen Mord, da ein solcher nicht bewiesen ist, wird die Angekl. Karin Augusta S. laut St. G. 22: 1 und 41: 6: 2 und 8 w gen eines am Sonntag begangenen Kindesmords zu 1 J. Zuchthaus verurteilt. *Hofgericht Turku* 31/I. 1930: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung oder Verabsäumung (sowie St. G. 41: 8) ein (1) J. Zuchthaus. Höchstes Gericht 6/VI. 1930 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 158. 1930. III: 2. *Personalien:* Tyyne Elina S., 21 J., Fabrikarbeiterin, *ledig* ehelich geb., Eltern leben, Vater Arbeiter. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Mittellos, verdient Fmk. 22.— am Tage. *Niederkunft* in der Nacht auf den 3/X. 1929 im Abtritt, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 3/X. 1929 hinter dem Abtritt in einem leeren Schweinepferch gefunden und war in Frauenhosen eingewickelt,

deren Gürtelband ihr 2 mal um den Hals geknüpft war. *Obduktion* 7/X. 1929: Knabe von 47 cm Länge, 2300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, möglicherweise etwas vorzeitig, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, geheim gehalten. *Angeklagte:* Schwängerer der Schuster H. R., der nach Kanada abgereist war, ohne etwas von der Schwangerschaft der Angekl. zu wissen. Arbeitete um die Zeit ihrer Niederkunft in der Gummiwarenfabrik N. Teilte ihr Zimmer mit 2 anderen Mädchen. Hatte in der Nacht auf den 3. Okt. Wehen verspürt, war nach dem Abtritt gegangen, wo die Niederkunft, als Angekl. im Begriff war, die Tür abzuschliessen, im Stehen stattfand und ohne dass Angekl. vorher etwas auf die Geburt Hindeutendes gefühlt hatte. Ohne das Kind, das sie für tot hielt, näher anzusehen, hatte sie es in ihre Hosen gewickelt und das Bündel in das Schweinepferch getragen, wo sie es versteckte. Hatte dann den Fussboden im Abort aufgewischt und war schlafen gegangen. Am Morgen erklärte sie ihren Stubengenossinnen, sie hätte eine starke Regel gehabt. Leugnet, dass sie das Kind erwürgt oder anderweitig erstickt hat. Die Niederkunft hatte vorzeitig stattgefunden. Angekl. hatte beabsichtigt, die Geburt anzumelden und das Kind begraben zu lassen. War nach der Geburt aus der Arbeit fortgeblieben und ins Kommunalkrankenhaus gegangen. *Urteil. Schöffengericht* 20/XI. 1929: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/I. 1930 St. G. 22: 1—ein (1) J Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 159. 1929. V. 35. *Personalien:* Alli Hilda H., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter gest. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und 2 Wochen die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Wirtschaftl. Lage leidlich. *Niederkunft* 4/X. 1929 zwischen 22 und 23^h in einem Wald in der Nähe des Hauses ihrer Dienstherrschaft, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/X- 29 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Walde gefunden. *Obduktion* 15/X. 1929: kräftig gebautes Mädchen von $52^1/_2$ cm Länge, 3700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, neugeboren; Todesursache: Erstickung, die so zustande kam, dass die Mundhöhle des Kindes mit Erde vollgestopft und seine Nase zugedrückt wurde. *Verhör. Angeklagte:* Letzte Menses Anf. Jan. 1929. Angekl. behauptet zuerst, eine Fehlgeburt gehabt zu haben, gibt dann zu, dass die Niederkunft 4/X. 1929 stattgefunden hat. War auf Arbeit gewesen, hatte aber zwischen 19 und 20^h Wehen und Schwindel bekommen, hatte sich in den nahen Wald begeben und dort ein lebendes Mädchen zur Welt gebracht. Kurz nach der Geburt hatte Angekl. das Kind mit der einen Hand auf die Brust gedrückt und ihm mit der andern den Mund verstopft. Das Kind hatte gestrampelt, war aber bald gestorben. Angekl. war dann ans Ufer gegangen, um sich zu waschen, und hatte hierauf die Leiche im Walde verborgen und sie mit Moos und Blättern bedeckt. *Urteil. Schöffengericht*: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) 10 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 11/XI. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 160. S. D. 976/1930. *Personalien:* Tyyne Maria H., 21 J. Arbeitertochter, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig, hat sich seit vollend. 10. Lebensj. selbst durch Dienen ernährt, hat in letzter Zeit zu Hause bei den Eltern gewohnt; die Eltern besitzen ein Häuschen. Laut ärztl. Zeugnis leidet Angekl. an Achylia. Verhältnisse ärmlich; die Eltern werden von der Gemeinde unterstützt. *Niederkunft* Ende Nov.—Anf. Dez. 1929 in der Nähe ihres Heims im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde Ende Jan. 1930 an der von der

Angekl. bezeichneten Stelle mit Moos bedeckt im Walde gefunden. *Obduktion* 5/II. 1930: Mädchen von 49 cm Länge, 2400 g Gewicht, Nabelschnur durchgerissen, nicht unterbunden, Leiche verwest. Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, lebend geb., wahrscheinlich aus Mangel an Pflege gestorben. Allem Anschein nach ist irgendetwas gegen Mund und Nase des Kindes gedrückt worden. *Verhör:* Die Ehefrau S. hatte 20/I. 30 bei der Polizei angemeldet, dass Angekl. geboren und das Kind beseitigt hätte. *Angeklagte:* Leugnet zunächst, dass sie schwanger gewesen ist. Bei fortgesetztem Verhör gibt sie zu, Ende Okt. 1929 in Walde in der Nähe ihres Vaterhauses vorzeitig niedergekommen zu sein und die Frucht im Walde begraben zu haben, wo dieselbe auch gefunden wurde. Hatte im Frühsommer einmal geschlechtlich verkehrt und war in Umstände geraten. Ende Oktober hatte sie sich auf der Treppe verletzt und eine Blutung bekommen. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, sie sei am 31/X. 1929 allein in den Wald gegangen und dort mit einem Mädchen niedergekommen. Hatte sich danach zum Schlafen hingelegt und das Kind beim Erwachen tot vorgefunden. War 2 Tage krank gewesen; am 3. war sie wieder in den Wald gegangen, hatte die Leiche in mitgebrachte Lumpen gewickelt, am Fusse eines Baumes begraben und Moss darüber gedeckt. Vor Gericht nimmt Angekl. ihre im Polizeiverhör gemachte Aussage zurück, behauptet, die Frucht sei nur 3 Mon. alt gewesen und auf dem Kirchhof von M. begraben worden. Sie hätte das Versteck des Kindes dem Polizisten nicht verraten (die Leiche war an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden worden! Angekl. hatte die suchenden selbst mit dem Polizisten nach dem Versteck der Leiche geführt und zugegeben, dass es ihr eigenes Kind sei!). Zum ersten Mal hatte sie mit 17 J. geschlechtlich verkehrt, seitdem hin und wieder mit verschiedenen Männern. *Bemerkung*: 4/III. 1930 hatte der Arzt den Zustand der Angekl. untersucht und angegeben, dass Angekl. wahrscheinlich abortiert hätte. Angekl. hatte dem Arzt ihre Schwangersch. verheimlicht. In das Gerichtsprotokoll ist eingetragen, dass Angekl. frech und übermütig aufgetreten sei, dass man aber in ihrer Denktätigkeit nichts Abnormes bemerkt hätte. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, ihre Eltern wussten nichts davon, aber im Dorf hatte man ihren Zustand bemerkt. *Urteil. Schöffengericht* 5/VIII. 1930: St. G. 22: 1 (durch Verabsäumung und Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 30/IX. 1930 St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Höchstes Gericht* 28/X. 1930 St. G. 22: 1—ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Fall 161. 1930. V: 12. *Personalien:* Maria Aleksandra M., 21 J., Instmannstochter *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, 4 Brüder, 5 Schwestern. Hat den Konfirmandenunterricht und 4 Klassen die Volksschule besucht. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. Wirtschaftl. Lage schlecht. *Niederkunft* 2/XII. 1929 in ihrer Dienststelle, in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 28/XII. 1929, in ein Laken gewickelt, in einem See unter dem Eis gefunden. *Obduktion* 8/I. 1930: Mädchen von 49 cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen oder beinahe ausgetragen und ohne Fehler, lebend geb., hat geatmet, hat nicht länger als die ersten Tage gelebt, ist aller Wahrscheinlichkeit nach durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber vermutet wurde. *Angeklagte:* Schwängerer der Waldarbeitsleiter A. P.; von Heirat war keine Rede gewesen, Schw. war verzogen. Angekl. hatte ihm nichts von ihrem Zustand gesagt. Letzte Menses im April 1929, hatte während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft gearbeitet und sich wohl befunden. 2/XII. 1929 erfolgte die Niederkunft in ihrer Dienststelle, in einer neben der Küche gelegenen Kammer, um die Mittagszeit. Das Kind lebte. Angekl. hatte ihm unmittelbar nach der Geburt mit einem Taschentuch den Mund verstopft, worauf es erstickt war. Legte die Leiche in ein Bündel, das sie einige Zeit in ihrem Bett verborgen hielt; später am Tage brachte sie das Bündel in die Flurgarderobe, um es am nächsten Tage zusammen mit einem Stein im See zu versenken. Die

Niederkunft dauerte etwa 1 Std. War während des ganzen Niederkunfttages unter der Vorgabe, krank zu sein, in ihrer Kammer geblieben. *Motive:* Angekl. sagt aus, sie habe ihre Tat unter einer plötzlichen Eingebung ausgeführt, da die Niederkunft unerwartet stattfand, und weil sie Furcht vor den Eltern hatte. Leugnet, dass sie ihre Tat im voraus überlegt hätte. *Urteil. Schöffengericht* 20/I. 1930: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/II. 1930 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1930.

Fall 162. 1930. VI: 7. *Personalien:* Martta Maria N., 29 J. Viehinspektorin, *ledig*, ehelich, Vater Parzellenbesitzer, Eltern leben. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht, die Volksschule besucht, die Schweizerschule in T. und einen Viehinspektionskursus in M. durchgemacht. Eltern ziemlich wohlhabend, Angekl. selbst verdient monatlich Fmk. 550.— bei freier Station und freien Reisen. *Niederkunft* 7/II. 1930 im Abort eines Bauernhofs, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 11/II—30 in der Reisetasche der Angekl. gefunden. *Obduktion* 18/II—30: Mädchen von 53 cm Länge, 3250 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, normal entwickelt, stämmig, gesund, lebenskräftig, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist gleich nach der Geburt getötet, indem es mit dem Kopf so kräftig gegen die Wand geschlagen wurde, dass die Schädelknochen zertrümmert wurden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* Bemerkte 7/II. 1930, als sie sich während einer Inspektionsreise auf einem Bauerngut befand, dass die Zeit der Niederkunft gekommen war. Hatte den Abort aufgesucht, wo sie alsbald mit einem ausgetragenen Kinde niederkam; hatte das Kind ohne besondere Absicht ergriffen und mit dem Kopf einmal gegen die Wand geschlagen. Das Kind hatte geschrien. Die Leiche hatte sie, in ihren Kleidern verborgen, ins Haus gebracht und in ihre Reisetasche gelegt, hatte dann aber Gewissensbisse bekommen und die Leiche deshalb nicht beerdigen können, sondern dieselbe solange in der Reisetasche mit sich herumgetragen, bis Angekl. verhaftet wurde, wo sie zuerst behauptete, sie habe eine Fehlgeburt gehabt. Schwängerer der Parzellenbesitzerssohn K. J. *Motive:* Schwängerer hatte sie aufgefordert, einen Abort herbeizuführen. Angekl. hatte nicht beabsichtigt, das Kind ums Leben zu bringen. Sie beging die Handlung unter dem Einfluss der Geburtswehen, ohne darüber nachzudenken, und bereut sie nun. Schwängerer war hart gegen die Angekl. gewesen, was ebenfalls auf die Sache eingewirkt hatte (Aussage der Angekl. im Polizeiverhör). *Urteil. Schöffengericht* 24/II. 1930: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 19/III. 1930: St. G. 22: 1—zwei (2) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 163. S. D. 851/1930. *Personalien:* Hilda M., 21 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben; hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, lese- und schreibkundig, arbeitet auf einem Sägewerk mit Fmk. 25.— Tagelohn. *Niederkunft* in der Nacht auf den 16/II. 1930 in der Stube bei ihrer Mutter, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Schweinepferch in der Deckenfüllung gefunden. *Obduktion* 18/III. 1930: Mädchen von 45 cm Länge mit durchgerissener ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Beinahe ausgetragen, lebenskräftig, hat nach der Geburt gelebt und geatmet, ist durch Erstickung infolge einer mechanischen Einwirkung auf die Zirkumferenz des Halses gestorben. *Verhör:* Die Mutter wusste nichts von der Schwangerschaft der Angekl. *Angeklagte:* Schwängerer der Bauernsohn J. K., den Angekl. von klein auf gekannt hatte. Es bestand die Absicht der Eheschliessung, die, weil Schw. seine Wehrpflicht erfüllte,

aufgeschoben werden musste. Angekl. bemerkte Ende Juli 1929, dass sie in Umstände gekommen war. Hatte sich Anfang Febr. 1930 gestossen und Schmerzen in Rücken und Leib bekommen, hatte aber weiterhin ihre Arbeit verrichtet, bis sie 16 II in Gegenwart der Mutter eine Fehlgeburt hatte. Angekl. trug die Frucht hinaus und versteckte sie in der Deckenfüllung des Schweinepferchs. War ein paar Tage krank und ging dann wieder auf Arbeit. Leugnet Gewaltenwendung gegen das Kind, behauptet, die Leiche aus Dummheit versteckt zu haben. Bestreitet Abtreibungsversuche. Auch bei fortgesetztem Verhör bestreitet sie die Tötung hartnäckig. Vor Gericht sagt Angekl. aus: Die Niederkunft fand 16/II. 30 bei Tage statt, während die Mutter nicht zu Hause war. Angekl. war allein auf der Wohnstubendiele niedergekommer und hatte während der ganzen Geburt auf dem Rücken gelegen. Das Kind, ein Mädchen, hatte nicht gelebt. Angekl. bestreitet, die Nabelschnur abgerissen zu haben, und vermag nicht zu erklären, wie diese durchtrennt worden ist. Nachdem sie 1 Std. auf dem Fussboden gelegen hatte, nahm sie in nervöser Erregung und von der Geburt erschöpft, die Leiche des Kindes und trug sie in das Schweinpferch, wo sie dieselbe in der Deckenfüllung versteckte. Die Nachgeburt kam später und wurde von der Angekl. im Abort versteckt. Angekl. hatte die Spuren vor der Heimkehr der Mutter beseitigt und das Ereignis vor der Mutter verheimlicht. Angekl. sagt aus, sie habe die Hosen während der Niederkunft anbehalten. Leugnet bis zum Schluss, dass sie das Kind getötet hätte. *Urteil. Schöffengericht* 23 IV. 1930: St. G. 22: 2 (wegen fahrlässiger Tötung) sechs (6) Mon Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* 1 VII. 1930 St. G. 22: 1—ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 18/IX. 1930 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 164. 1931. VII:. 3. *Personalien:* Loviisa Amanda V., 28 J. Instmannstochter, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Wohnt bei der Mutter. *Niederkunft* 24/II. 1930 zu Hause bei der Mutter, allein. Die *Leiche* wurde nicht gefunden. *Verhör. Angeklagte:* War 24/II. 30 um 8^h allein zu Hause in Abwesenheit der Mutter mit einem lebenden Mädchen niedergekommen. Unmittelbar nach der Geburt hatte Angekl. das Kind in ein Handtuch gewickelt und ein Band so fest um seinen Hals gebunden, dass das Kind erstickte. Die Leiche hatte sie hinter den Tischschrank gelegt, wo die Mutter sie nicht wiedergefunden hatte. Die Nachgeburt wurde von der Schwester der Angekl. in einem Nachtgeschirr gefunden. Angekl. hatte der Hebamme den Kindesmord gestanden. *Motive:* War schwach und kränklich, fürchtete, dass das Kind leiden würde. Angekl. sagt, sie sei froh darüber, dass ihre Tat herausgekommen sei. *Urteil. Schöffengericht* 10/XII. 1930: St. G. 22 : 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 4 J. Bewöhnungsfrist. *Hofgericht Turku* 12/I. 1931 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 165. 1930. I: 44. *Personalien:* Linnea Matilda G., 20 J Handlungsgehilfin, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, 6 Schwestern, 2 Brüder. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, hat sich seit vollend. 13. Lebensj. selbst ernährt. War 1923 nach Helsinki übergesiedelt, wo sie zuerst als Dienstmädchen, dann als Laufmädchen, zuletzt als Handlungsgehilfing gearbeitet hatte. Monatsgehalt Fmk. 700: —. *Äusserungen über den Charakter der Angekl.* usw. 1) Hat ihre Arbeit rasch und gut verrichtet, war höflich, sympathisch, etwas ausgelassen. 2) galt als ein sehr gutes Mädchen. 3) übermütig, jugendlich-naiv. *Niederkunft* 24/III. 1930 um 13^h bei ihrem 19jähr. Bräutigam, bei dem sie wohnte, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/III. 1930 in der Garderobe im Zimmer der Angekl. gefunden. *Obduktion* 29/III. 1930: Mädchen von 48 cm Länge, 1970 g Gewicht. Gutachten: Lebensfähig, fast vollständig entwickelt, lebend

geb., hat vollständig geatmet. Der Tod ist durch eine Schnittwunde in die Kehle eingetreten, die heftig geblutet hat. Die Verletzung hat schon während der ersten Lebensstunden stattgefunden. Das Kind hat keine Pflege erhalten, seine Nabelschnur ist durchgerissen und nicht unterbunden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber vermutet wurde. Schwängerer hatte danach gefragt, aber Angekl. hatte ihren Zustand geleugnet. Die Anzeige bei der Polizei erstattete der Schwängerer. Auf dem Wege nach der Entbindungsanstalt hatte Angekl. ihre Bräutigam aufgefordert, die Leiche des von ihr getöteten Kindes zu verbrennen. Angekl. hatte ihre Tätigkeit wegen Krankheit 1/III. 1930 aufgegeben. *Angeklagte:* Hatte sich ihrer Schwangerschaft so geschämt, dass sie zu niemand darüber gesprochen hatte. 19. und 20. III. 1930 war sie zu einer Hebamme gegangen, um das Kind abtreiben zu lassen. Die Hebamme hatte ihr auf den Leib gedrückt, ihr irgendetwas in die Gebärmutter gesteckt und gesagt, nun würde das Kind schon kommen; hatte dafür Fmk. 1000.— verlangt, die sie aber nicht erhalten hatte. Die Hebamme hatte ihr Chinin und heisse Bäder verordnet (die von der Angekl. namhaft gemachte Hebamme war zur Zeit des Prozesses verstorben, sodass sie nicht in der Sache gehört werden konnte). Schwängerer O. L. Vorher in Geschlechtsverkehr mit dem Schneider B. S. Angekl. kann nicht angeben, welcher von beiden der Vater des Kindes ist. Hatte ihre Schwangerschaft erst nach Weihnachten 1929 bemerkt. 22/III. 1930 fühlte sie Wehen, nahm Chinin ein, hatte 23/III eine Blutung, fühlte sich 24/III sehr krank, teilte einer Freundin mit, dass die Geburt im Anzug sei, wurde aber von dieser in Stich gelassen. Kann sich nicht daran erinnern, wie die Geburt vorsichging, noch auch daran, dass sie das Kind in den Hals geschnitten hat. Erinnert sich nur, dass sie versucht hat, mit ihrem Finger den Schleim aus dem Munde des Kindes zu entfernen, und dabei bemerkt, dass das Kind blutig und tot war. Die Nabelschnur hatte damals noch festgesessen, war aber gerissen, als Angekl. aus dem Bett aufstand und auf die Diele trat. Sie hatte die Kindesleiche in Packpapier gewickelt, das Paket in der Garderobe unter Kleidern versteckt und den Fussboden aufgewäschen. 29/III. 30 war aus der Entbindungsanstalt entlassen. *Motive:* Als Grund für ihre Handlung macht sie ihre »eigene Schwäche und Dummheit» geltend. Sagt, sie hätte die Tat nicht begangen, wenn jemand sie beraten hätte. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 26/V. 1930: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 1/VII. 1930 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 166. V. D. 12/4/1931. *Personalien:* Kaisa Sofia H., 22 J., Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat die Volksschule und Volkshochschule durchgemacht, ist in Stellung gewesen und hat als Tagelöhnerin gearbeitet. Verhältnisse ärmlich. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.* Tadellos, als äusserst anständig und arbeitsam bekannt. Hat ihre Geschwister unterstützt. *Niederkunft* 9/VII. 1930 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde von der Angekl. selbst auf die Polizei gebracht. *Obduktion* 30/VII. 1930: Mädchen von 50 cm Länge, 3200 g Gewicht, in verwestem Zustande. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, durch Erstickung gest. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt war. Angekl. war nach ihrer Schwangerschaft gefragt worden, hatte sie aber empört, auch der Mutter gegenüber geleugnet. 29/VII. 30 brachte Angekl. selbst die Leiche zur Polizei und legte gleichzeitig freiwillig ein Geständnis ab. *Angeklagte:* Hatte 9/VII. 30, als sie beim Heuen war, Schmerzen empfunden, war, um die Einsamkeit aufzusuchen, in den Wald gegangen, wo sie mit einem lebenden Mädchen niederkam. Gleich nach der Geburt hatte sie das Kind mit der Hand solange auf das Gesicht gedrückt, bis sie annahm, dass es gestorben sei. Danach hatte sie es auch noch am Hals gewürgt und die Leiche in eine Erdgrube gelegt; hatte aber keine Gewissensruhe gefunden, sondern die Leiche wieder ausgegraben, nach der Kirche

gebracht und bei der Polzei Anzeige erstattet. War etwa 4 Std. im Walde geblieben. Nach der Geburt war sie wieder auf Arbeit gewesen. *Motive:* Ihre Angehörigen waren arm, das Auskommen derselben war zum grossen Teil von ihrem Arbeitsverdienst abhängig. Ausserdem hatte sich Angekl. eines unehelichen Kindes geschämt, und schliesslich wäre es eben eine Person mehr zu ernähren gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 8/IX. 30: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 18/XI. 1930: St. G. 22: 1—ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. Entscheidung nach Abstimmung, denn ein Mitglied hatte eine bedingte Gefängnistrafe von 1 J. mit 3 J. Bewährungsfrist vorgeschlagen. *Höchstes Gericht* 16 II. 1931 (Angekl. hatte Berufung eingelegt und um ein bedingtes Urteil gebeten) bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 167. 1930. IV: 62. *Personalien:* Katri Maria K., 17 J., Arbeiterin, *ledig*, unehelich geb., Mutter Arbeiterin, lebt. Angekl. hat die Kleinkinderschule, den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Mittellos. *Niederkunft* in der Nacht auf den 7. Sept. 1930. in einer Bodenkammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 7/IX- 30 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in der Füllung unter den Dielen des Trockenbodens gefunden. *Obduktion* 2/X. 1930: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung, wahrscheinlich infolge von Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangersch. verheimlicht. 7/IX. 30 war Angekl. sehr krank gewesen, wobei die Sache herauskam. Hatte selbst das Versteck der Leiche gezeigt. War nachher eine Woche lang krank gewesen. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter V. L. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft im Nachwinter 1930 bemerkt. — In der Nacht auf den 7/IX. hatte sie Wehen verspürt, war auf den Boden gegangen und dort mit einem toten Kind niedergekommen, das sie in ihre Schürze gewickelt und unter den Bodendielen in der Füllung bekraben hatte, ohne selbst zu wissen, warum. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, das Kind sei lebend zur Welt gekommen. Unmittelbar nach der Geburt hatte Angekl. das Kind mit den Fingern der r. Hand an der Kehle gepackt und derartig gedrückt, dass das Kind gestorben war. Die Leiche hatte sie in ihre Schürze gewickelt und unter der Diele verborgen. Vor Gericht bittet Angekl., man möchte sie sogleich ihre Strafe absitzen lassen. *Urteil. Schöffengericht* 27/X. 1930: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) und St. G. 3: 2 (wegen eines in jugendl. Alter begangenen Verbrechens) sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/XII. 1930 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts, wandelt das Urteil aber in ein bedingtes mit 3 J. Bewährungsfrist um.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 168. 1931. VII: 4. *Personalien:* Alli Katri I., 20 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat 4 Schwestern und 2 Brüder. Häusl. Verhältn. arm. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und 4 Kl. die Volksschule besucht. Hat nach Entlassung aus der Schule in verschiedenen Stellungen gedient und in einer Fabrik gearbeitet Mittellos. *Niederkunft* 7/IX 1930 in einem Abtritt, allein (in ihrem Vaterhaus). die *Leiche* des Kindes wurde 26/X an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Walde gefunden. *Obduktion* 3/XI. 1930: Knabe von 45 cm Länge, 2400 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, im 9. Monat der Entwicklung geb., lebend geb., hat geatmet, ist dadurch getötet, dass sein Kopf gegen einen harten Gegenstand geschlagen oder dass er mit einem harten Gegenstand auf den Kopf geschlagen worden ist, wodurch Frakturen der Schädelknochen und Blutungen ins Gehirn verursacht wurden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war. Die Mutter der Angekl. hatte die Sowangerschaft bemerkt und die Angekl. aufgefordert, eine Entbindungsanstalt aufzusuchen, aber Angekl. hatte nur behauptet, sie sei nicht schwanger. *Angeklagte:* Schwängerer der Parzellenbesitzerssohn A. L. (der die Vaterschaft bei dem Polizeiverhör

nicht leugnet). Die Niederkunft erfolgte unerwartet am 7 Sept. 1930 um 21^h, als Angekl. auf dem Abtritt war, um ihre Notdurft zu verrichten. Das Kind war tot, Angekl. verbarg die Leiche hinter den Heustecken und begab sich zur Ruhe. Am nächsten Tag blieb sie im Bett, brachte aber ihre bei der Niederkunft befleckte Wäsche beiseite. Ein paar Tage später begrub sie die Leiche in einem sumpfigen Walde in der Nähe ihres Heims. Vor Gericht sagt Angekl. aus: War 7/IX. 1930, um 21^h, um ihr Bedürfnis zu verrichten, auf den Abtritt gegangen. Konnte die Niederkunft noch nicht erwarten, sondern hatte angenommen, dass dieselbe erst um die Oktoberwende stattfinden würde; die Geburt war sehr leicht, das Kind fiel unter den Abtritt. Angekl. verlor das Bewusstsein nicht, sondern blieb noch 15—20 Min. auf der Öffnung sitzen. War dann unter den Abtritt gegangen, hatte das Kind, das tot dort lag, und das sie keinen Laut hatte von sich geben hören, aufgenommen, die Leiche in Papier gewickelt und unter den Heustecken verborgen, um es später im Walde zu begraben. Angekl. vermutet, dass sich das Kind beim Hinabfallen an den Steinen geschlagen hat. Die Fallhöhe betrug $1\,^1/_2$ m. *Urteil. Schöffengericht* 2/XII. 1930: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung: Vorsätzliche Herbeiführung der bei der Obduktion erwähnten Verletzungen) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/I. 1931 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 169. 1930. IV: 64. *Personalien:* Jenny Lempi L., 24 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, lebt, Mutter gest. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat seit vollend. 14. Lebensj. allein für ihren Unterhalt gesorgt. *Niederkunft* 19/IX. 1930 in ihrer Kammer, während ihr Bräutigam in demselben Zimmer schlief. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/IX. 1930 in einem 1 km von der Wohnung der Angekl. entfernten Walde in einer Grube vergraben gefunden. *Obduktion* 29/IX. 1930: Mädchen von $49\,^1/_2$ cm Länge, 2980 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, ist gleich nach der Geburt durch Erstickung gestorben, die darauf beruhte, dass der Kopf des Kindes von hinten her mit dem Gesicht so gegen irgendeinen Gegenstand gedrückt wurde, dass es nicht zu atmen vermochte. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war allgemein bekannt. *Angeklagte:* War 18/IX- 30 um 22^h in der Bodenkammer ihrer Wohnung (wo sie gewöhnlich schlief) zu Bett gegangen. Um 23^h hatte sich ihr Bräutigam, der Arbeiter J. L. neben ihr schlafen gelegt. Um 2^h nachts fühlte Angekl. Wehen und ahnte, dass die Geburt im Anzug war, obwohl sie den Termin 3 Wochen später berechnet hatte. Das Kind wurde lebend geb. Es war ein Mädchen und hatte geschrien. Angekl. hatte es unter ihre Achsel genommen und ein Laken darum gewickelt. Nach einiger Zeit bemerkte sie, dass das Kind gestorben war. Dann hatte sie zusammen mit ihrem Bräutigam das Kind in ein Bündel gewickelt, das der Bräutigam im Walde versteckte. *Bräutigam:* Leugnet beim Verhör zuerst, dass er irgendetwas von der ganzen Sache wüsste, gibt dann aber zu, dass die Aussage der Angekl. stimmt. *Angeklagte:* Als sie Wehen fühlte, war sie aus dem Bett aufgestanden und im Stehen niedergekommen, wobei das Kind aus der Gebärmutter auf die Erde fiel und sich am Kopf verletzte. Aber es hatte nachher noch geschrien. Angekl. hatte das Kind nun in ein Laken gewickelt und unter ihre Achsel gelegt, wo es bald zu schreien aufhörte, sodass sie annahm dass es gestorben sei. Angekl. hatte hierauf ihren Bräutigam geweckt, der während der Geburt geschlafen hatte. Nachher waren sie so verfahren, wie Angekl. im Verhör ausgesagt hatte. *Bemerkung:* Angekl. hatte beim Polizeiverhör ausgesagt, ihr Bräutigam hätte einige Wochen vor der Geburt gesagt, wenn das Kind geboren würde, wollten sie es verlieren. Vor Gericht nimmt Angekl. diese Aussage zurück. *Urteil. Schöffengericht* 7/X. 1930: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zehn (10) Mon. Gefängnis. Der Bräutigam wird nach St. G. 16: 20 (wegen Verheimlichung eines Verbrechens) zu 6 Mon. Gefängnis

verurteilt. Beide Urteile bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 5/XII. 1930 verurteilt die Angekl. laut St. G. 22: 1 zu einem (1) Jahr Gefängnis. Die Strafe für den Bräutigam bleibt unverändert.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 170. 1931. I: 6. *Personalien:* Saima A., 19 J., Haushälterin, *ledig*, unehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule durchgemacht. Ist gleich nach ihrer Geburt in fremde Hände geraten. *Niederkunft* in der Nacht auf den 19. Okt. 1930 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in einem Sack, der mit Steinen beschwert war, im Meere versenkt gefunden. *Obduktion* 10/XI. 1930: Kräftig gebauter Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt nur kurze Zeit gelebt, ist durch Erstickung, höchstwahrscheinlich infolge Ertrinkens gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Seemann S. S., der von der Schwangerschaft wusste. Angekl. war in der Nacht auf den 19/X. 1930 im 2^h in ihrer Wohnung, während sie allein war, mit einem Kinde niedergekommen. Die Geburt erfolgte in einen Eimer, der Schmutzwasser enthielt. Angekl. hatte das Kind darin liegen lassen, ein Handtuch darüber gedeckt und sich selbst zu Bett gelegt. Am Morgen um 7^h legte sie die Kindesleiche in einen Sack, den sie mit Steinen beschwerte und an den Strand brachte. Hatte den Schwängerer, dem sie von der Geburt Mitteilung machte, gebeten, den Sack ins Meer zu versenken, was dieser auch tat, ohne den Sack zu untersuchen. Angekl. gesteht schliesslich, dass sich das Kind in dem Eimer, in den es geboren war, bewegt hätte. *Schwängerer* gibt den Geschlechtsverkehr zu und gesteht, dass er den Sack ins Meer geworfen hat. *Urteil. Schöffengericht* 28/XI. 1930: St. G. 22: 1—sechs (6) Mon. Gefängnis. Der Schwängerer wird nach St. G. 16: 20 (wegen Verheimlichung eines Verbrechens) zu 2 Mon. Gefängnis verurteilt. *Hofgericht Turku* 13/I. 1931 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 171. 1931. III: 14. *Personalien:* Emmi Elviira R., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., Vater war Arbeiter. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Mittellos. *Niederkunft* 10/I. 1931 gegen 20^h in der Stadt T. in der Wohnung ihrer Cousinen, in der Küche, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 11/I—31 in der Küche in einem leeren Wassereimer gefunden. *Obduktion* 14/I. 1931: Knabe von 49 cm Länge, 2650 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geboren, gleich nach der Geburt gestorben, da es in hilflosem Zustand gelassen worden ist. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt, aber von der Angekl. bestritten worden. *Angeklagte:* Schwängerer ein Vollbauernsohn, mit dem sie von Nov. 1929 bis Juli 1930 oft geschl. verkehrt hat. Im Mai 1930 hörte die Regel auf. Angekl. gesteht schon gleich beim vorbereitenden Verhör, dass das Kind lebend zur Welt gekommen sei, und dass sie es dadurch getötet habe, dass sie ihm die Hand vor den Mund hielt und es damit am Atmen verhinderte. Die Leiche hatte sie in der Küche, wo die Niederkunft stattfand, in einen leeren Wassereimer gelegt. War 9/I. 1931 zu ihren Cousinen nach der Stadt T. gereist. Hatte 10/I. um 20^h Wehen gefühlt und geahnt, dass die Geburt im Anzug war. Hatte sich in die Küche der Cousinen begeben und war dort, während sie allein war, auf dem Fussboden niedergekommen. Das Kind hatte gelebt und geatmet. Angekl. hatte die Kinde mit ihrer Hand den Mund zugedeckt und es so am Atmen verhindert, bis es gestorben war. Die Leiche hatte sie in einen leeren Wassereimer gelegt, sich selbst und den Fussboden gereinigt und war um 23^h schlafen gegangen. Erwachte um 1^h, wo die Sache herauskam und sie selbst in die Entbindungsanstalt befördert wurde.

Motive: Angekl. wollte sich den Mutterpflichten entziehen und mochte kein Kind haben. *Urteil. Amtsgericht T.* 6/II. 1931: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/III. 1931: St. G. 22: 1—ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 172. 1931. I: 36. *Personalien:* Lyyli Vilhelmina R., 24 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Parzellenbesitzer mit 7 Kindern von denen Angekl. das zweitälteste ist. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Angekl. hat Fmk. 8.000.— auf der Sparkasse, Fmk. 225.— Monatslohn. *Bemerkung:* Der Vater der Angekl. ist geisteskrank gewesen; die Schwester des Vaters ist ebenfalls geisteskrank. *Charakter der Angekl.* Der Brotherr der Angekl.: Angekl. ist still, zurückhaltend, fleissig und ehrlich gewesen. *Niederkunft* in der Nacht auf den 28/III. 1931 in ihrer Dienststelle in ihrer Kammer im Bett, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 28/III. 1931 am Morgen im Bett der Angekl. (von dem Bauer) gefunden. *Obduktion* 18/IV. 1931: Mädchen von 49 cm Länge, 3150 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. Eine kleine Blutung in die Kopfschwarte kann entweder von der Geburt oder von Gewalt herrühren, ist aber nicht lebensgefährlich gewesen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht; der Bauer hatte nichts davon gewusst. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter L. K., mit dem sie im Sommer 1930 geschl. verkehrt hatte. Angekl. hatte zu dem Schwäng. nicht über ihre Schwangerschaft gesprochen. Letzte Menses Ende Juli oder Anf. Aug. 1930. Hatte 28/III. 1931 um 2^h ein totes Kind, ein Mädchen, geboren, hatte sich aber nicht getraut, den Bauern, der im Nebenzimmer schlief, zu wecken. Angekl. hatte angenommen, dass die Geburt noch nicht stattfände. Hatte das Kind in ihrem Bett liegen lassen, ohne es zu reinigen, und war an ihre Arbeit gegangen. Hatte nicht beabsichtigt, das Kind ums Leben zu bringen. Die Kindsbewegungen hatten 2 Tg. vor der Geburt aufgehört. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus: Die Wehen setzten in der Nacht auf den 28/III—31 ein, die Niederkunft erfolgte rasch, binnen 10—15 Min. Angekl. liess das Kind unter der Bettdecke liegen, wo es sich bewegte. Hierauf hatte Angekl. mit ihrer einen Wade auf den Kopf des Kindes gedrückt, bis es aufhörte, sich zu bewegen. War dann selbst aufgestanden und ihrer Beschäftigung nachgegangen und hatte die Leiche des Kindes im Bett liegen lassen. *Motive:* Angekl. hatte keine Stelle, wohin sie mit dem Kinde gehen konnte, keine Möglichkeiten, das Kind aufzuziehen. Der Bauer hätte sie, soviel sie wüsste, mit einem Kinde nicht im Dienst behalten. *Bemerkung:* Der Bauer hatte die Kindesleiche am Morgen des 28/III. 1931 im Bett der Angekl. gefunden und bei der Polizei Anzeige erstattet. Angekl. hatte 7 J. in derselben Stellung gedient. *Urteil. Schöffengericht* 9/VI. 1931: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 29/VI. 1931 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 173. 1931. III: 40. *Personalien:* Ida Emilia N., 41 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., Vater war Kätner. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Mittellos, verdient monatlich Fmk. 200.— bei freier Station. *Niederkunft* 29/V. 1931 gegen 22^h im Holzkeller, allein (in ihrer Dienststelle). Die *Leiche* des Kindes wurde 29/V- 31 beinahe unmittelbar nach der Tat neben dem Sockel des Kellers auf dem Mund liegend noch warm vorgefunden. *Obduktion* 3/VI. 1931: Knabe von 52 cm Länge, 3500—3800 g Gewicht, mit unförmig zerquetschtem Kopf. Gutachten: Völlig entwickelt, hat nach der Geburt gelebt, ist mangelhaft gepflegt worden und daran gestorben, dass sein Schädel zertrümmert wurde. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, obwohl dieselbe bemerkt war. Hatte versucht, sich zu schnüren, um die Sache

geheim zu halten. Hatte ihre Schwangerschaft auf Befragen gebergnet. Ihre Stellung war ihr wegen der Schwangerschaft 15/V- 31 gekündigt. Angekl. wurde gleich nach der Tat beim Holzsägen mit blutigen Händen angetroffen, hatte damals noch geleugnet, dass sie niedergekommen war, und gesagt, sie habe nur eine Blutung gehabt. Gleich darauf wurde die Leiche gefunden und die Polizei benachrichtigt. Angekl. wurde ins Krankenhaus befördert und 7 VI. -31 von dort entlassen. Als Angekl. um die Mittagszeit von Unwohlsein überfallen und nach ihrer Schwangerschaft gefragt wurde, hatte sie diese noch geleugnet. *Angeklagte:* Hatte von Juli –Sept. 1930 mit dem Arbeiter P. F. Umgang gehabt und eifrig geschl. verkehrt. Die Menses waren im Febr. 1931 fortgeblieben. 29/V- 31 um die Mittagszeit war ihr übel geworden, um 20^h war sie nervös-erregt und fühlte sich schlecht, bekam Wehen. Hatte Holz im Keller unter dem Hause gesägt. Die Wehen verstärkten sich, da ging Angekl. neben einen Holzstapel und erwartete stehend und indem sie sich mit beiden Händen an dem Stapel festhielt, die Geburt des Kindes. Nach ca 5 Min. war das Kind soweit herausgekommen, dass Angekl. es mit den Händen am Kopf ergreifen konnte, um ihm herauszuhelfen; es war aber mit solcher Geschwindigkeit gekommen, dass die Nabelschnur riss und das Kind auf die Erde fiel. Gleich darauf hatte Angekl. das Kind ein paarmal kräftig mit dem Kopf gegen den Sockel des Kellers geschlagen und dann weiter gesägt. Alsbald war ihre Dienstherrschaft gekommen und hatte die Kindesleiche gefunden. *Motive:* Angekl. sagt (vor Gericht) aus, sie sei bei Begehung der Tat so ennerviert gewesen, dass sie nicht begriff, was sie tat. *Urteil. Amtsgericht P.* 16/VI. 1931: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/VII. 1931 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 174. V. D. 135/461. 1931. *Personalien:* Anastasia R., 25 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb. Vater lebt, Mutter gest. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die höhere Volksschule besucht. War seit 1/X. 1930 bei dem Mann ihrer Schwester in Stellung gewesen. Ein Schwester der Angekl. war in geistiger Umnachtung gestorben. *Niederkunft* 12/VII. 1931 im Walde in der Nähe ihres Vaterhauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/VII. 1931 von dem Bruder der Angekl. mit Laub bedeckt in einem Erlengebüsch ca 400 m von ihrer Wohnung gefunden. *Obduktion:* Mädchen von 50 cm Länge, mit ununterbundener durchberissener Nabelschnur. Gutachten: Völlig entwickelt, ohne Fehler, lebensfähig, hat geatmet, ist gewaltsam, offenbar durch Erwürgen und Schlagen auf den Kopf, ums Leben gebracht und ausgesetzt worden. Weil die Nabelschnur noch nicht einmal teilweise eingetrocknet war, ist die Tötung aller Wahrscheinlichkeit noch in einem durch die Geburt bedingten Erregungszustand begangen. *Verhör:* Bruder der Angekl.: Niemand von den Hausgenossen hatte etwas von der Schwangersch. der Angekl. gewusst, da Angekl. ihren Zustand verheimlicht hatte. Angekl. war 12. VII- 31 den ganzen Tag von Hause fortgewesen. Als man endlich ausging, um sie zu suchen, wurde sie ca 400 m vom Hause entfernt in einem Erlengebüsch gefunden und sagte, dass sie krank sei. Hierbei war der Verdacht aufgetaucht, dass Angekl. niedergekommen sei und das Kind versteckt habe. Man hatte nach dem Kinde gesucht und seine Leiche 14/VII. mit Laub bedeckt in dem Erlengebüsch gefunden. *Angeklagte:* Als sie bei dem Mann ihrer Schwester diente, war sie im Okt. 1930 mit ihrem Schwager in einem hinter dem Dorf gelegenen Walde auf Beerensuche gewesen. Dabei hatte der Schwager sie vergewaltigt und seitdem mehrere Male geschl. mit ihr verkehrt. Als sie merkte, dass sie in Umstände gekommen war, hatte sie den Schwager 20 I. 1931 verlassen, um nach Hsuse zurückzukehren. Der Schwager hatte sie im Schlitten nach Hause gefahren, und dabei hatte sie ihm erzählt, dass sie Schwanger wäre. Der Schwager hatte sie aufgefordert, zu ihm zu kommen. — 12/VII- 31 hatte Angekl. gefühlt, dass die Geburtim Anzug war

und war deshalb von Hause fort in ein nahes Wäldchen gegangen, wo sie mit einem lebenden Mädchen niederkam. Angekl. hatte die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen und den Kopf des Kindes solange gegen die Erde gedrückt, bis das Kind erkaltet war. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, sie habe im Walde Beeren gelesen und sei ohnmächtig geworden sodass sie nicht nach Hause zurückkehren konnte, sondern im Walde niederkommen, musste. Während der Geburt sei sie nicht ganz bewusstlos, aber auch nicht bei vollem Bewusstsein gewesen und noch ein zweites Mal ohnmächtig geworden. Kann sich nicht besinnen, ob sie das Kind vor oder nach der zweiten Ohnmacht getötet han Erinnert sich nicht, ob das Kind geweint oder sonstige Lebenszeichen von sich gegeben hat: War um 9^h iden Wan ld gegangen und um 21^h heimgekehrt. Hatte auch rüher scheon öfter Ohnmachtsanfälle gehabt. Hatte die Leiche nicht mitnehmen können, da es ihr schon schwer fiel, sich selber nach Hause zu schleppen. *Motive:* Angeklagte behauptet, sie habe ihre Tat nicht mit vollem Verstande erwogen, sondern sei ohne Überlegung und ausser sich gewesen. Vermutet, dass sie selbst nicht mit dem Leben davongekommen wäre, wenn man sie nicht gefunden und ihr Pflege verschafft hätte. Das Ereignis war nach ihrer Ansicht sehr beschämend, da sie zu dem Mann ihrer Schwester in Beziehungen gestanden hatte, und sie befürchtete, dass sie Schande über ihren Vater und ihre übrigen Verwandten bringen würde. *Urteil. Schöffengericht:* St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) 10 Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Viipuri* 9/X. 1931: St. G. 22: 1—zehn (10) Mon. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 15/I. 1932 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 175. V. D. 419/145. 1932. *Personalien:* Helmi Vilhelmina N., 21 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. Hat ihre Lebenlang bei den Eltern gewohnt. Mutter nervenkrank. *Niederkunft* Ende Juli 1931 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 25/IX- 31 im Walde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden. *Obduktion* 3/X. 1931 Knabe von 50 cm Länge, 2100 g Gewicht, dem eine Schürze fest um den Hals gebunden ist. Leiche im Verwesungszustand. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, ist durch Strangulation mit der Schürze ermordet. *Verhör:* Die Bekannten hatten die Schwangerschaft der Angekl. bemerkt, die von letzterer verheimlicht wude. Man hatte auch beobachtet, dass Angekl. Ende Juli 1931 wieder schlank geworden war und der Polizei davon Mitteilung gemacht. Angekl. hatte die Schwangersch. sogar vor ihrer Mutter geheimgehalten und sie der Mutter gegenüber auf Befragen nicht zugegeben. *Angeklagte:* Bestreitet, dass sie schwanger gewesen ist, wird zum Arzt zur Untersuchnng gebracht, der feststellt, dass sie geboren hat. Nun gibt Angekl. zu, Ende Juli 1931ueine Fehlgeburt gehabt zu haben. Bei fortgesetztem Verhör erwähnt Angekl. nicht den Namen des Schwängerers, mit dem sie über 1 J. Umgang gehabt und häufig geschl. verkehrt hat. War im Nov. 1930 in Umstände geraten. Ende Juli 1931, als sie per Rad aus der Kirche zurückkam, fühlte sie sich schwach, bekam eine Blutung und ahnte, dass die Geburt bevorstand. War vom Wege ab in den Wald eingebogen und dort niedergekommen. Die Wehen hatten etwa $^1/_2$ Std. gedauert. Das Kind war ein lebendes Mädchen(?), das sich bewegt, aber nicht geschrien hatte. Da Angekl. nichts bei sich gehabt hatte, um das Kind hineinzuwickeln, hatte sie es ca 5 Min. nach der Geburt am Hals gepackt und erwürgt. Dann hatte sie sich gereinigt, die Leiche im Heidekraut versteckt und Reisig darüber gebreitet, worauf sie heimkehrte. Hatte sich schwach, aber im übrigen nicht krank gefühlt und zu niemand über die Angelegenheit gesprochen. Niemand hatte etwas Besonderes an ihr wahrgenommen. Am Abend des nächsten Tages war sie in den Wald gegangen, um die Leiche an eine andere Stelle in eine Steinhöhle zu bringen, und hatte sie mit Moos bedeckt. Vor Gericht gibt Angekl. ihre Tat zu, sagt, sie habe ihr Kind

gleichsam »instinktiv», ohne nähere Überlegung erwürgt. Hatte ihre Tat später bereut. Bestreitet, dass sie die Tat vorher erwogen hätte. *Motive:* Der Schwängerer war aus dem Ort verzogen, als Angekl. in Umstände gekommen war. Ausserdem vgl. oben. *Urteil. Schöffengericht* 5/XI. 1931: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 5/II. 1932 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Höchstes Gericht* (Angekl. hatte Berufung eingelegt und um ein bedingtes Urteil gebeten) 16/IV. 1932 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 176. 1932. III: 7. *Personalien:* Elma Elina K., 20 J. Fabrikarbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben; Angekl. ist das zweitete von 5 Kindern. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit 3 J. von Hause fort auf Fabrikarbeit. Mittellos. *Niederkunft* 17/XI. 1931 in der von ihr gemieteten Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 3/XII. in einem Hafen des V-Sees in einem Paket im Wasser gefunden. *Obduktion* 9/XII. 1931: Mädchen von 54 cm Länge, 3250 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat vollständig geatmet. Der Tod ist infolge Gewalt eingetreten, die auf das Rückenmark im Bereich der Halswirbel gerichtet war. *Verhör:* 3/XII. 1931 um 10^h sahen einige Hafenarbeiter eine Frauensperson, die ein Paket ins Wasser warf. In dem Paket wurde eine Kindesleiche gefunden. Angekl. hatte ihre Schwangersch. verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer der Schmied V. F. Nahm an, dass der Schwängerer von der Schwangersch. wusste, obwohl sie nicht darüber gesprochen hatte. 24/XI-31 hatte Angekl. dem Schwängerer mitgeteilt, sie habe eine Fehlgeburt gehabt. Hatte ihre Schwangerschaft im Sommer 1931 bemerkt. Die Niederkunft erfolgte 17/XI-31. Angekl. hatte Leibschmerzen gehabt und Rizinusöl genommen, hatte dann aber bemerkt, dass es sich um die Niederkunft handelte. Die Niederkunft fand um 23^h in der von der Angekl. gemieteten Wohnung statt während angekl. allein war. Das Kind hatte ein wenig geschrien, worauf sie es sogleich getötete, indem sie ihm 2 mal den Hals umdrehte. Erst danach hatte sie die Nabelschnur durchtrennt, von deren Vorhandensein sie gar keine Ahnung gehabt hatte. Hatte die Leiche in Papier gewickelt und sie auf den Boden getragen. War nicht auf die Geburt vorbereitet gewesen, da sie dieselbe noch nicht erwartete. 3/XII—31 hatte Angeklagte die Leiche an das Seeufer gebracht und, als sie annahm, dass sie von niemand beobachtet würde, das bündel mit der Leiche ins Wasser geworfen und sich schleunigst entfernt. Der Tötungsgedanke war erst gelegentlich der Geburt in ihr aufgestiegen. *Motive:* Hätte das Kind unmöglich ernähren können; ausserdem würde es ihr mit Rücksicht auf die Arbeitsbeschaffung immer zu grossem Schaden gewesen sein. Hatte auch nicht gewagt, das Kind zu den Eltern zu bringen, weil diese sehr streng waren. Bereut ihre Tat sehr (im Polizeiverhör). *Urteil. Schöffengericht* 14/I. 32: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 22/I. 1932 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1932.

Fall 177. 1932. V: 17. *Personalien:* Nella Aleksandra H., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest. (Arbeiter), Mutter lebt Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit vollend. 15. Lebensjahr in Stellung. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.* Die Hausfrau: Im Dienst war Angekl. in jeder Beziehung *tüchtig* gewesen. *Niederkunft* 17/I. 1932 im Abort in ihrer Dienststelle in der Stadt H., allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 17/I. 1932 (vom Hausmann) um 23^h unter dem Abort gefunden. *Obduktion* 23/I. 1932: Mädchen von 50 cm Länge, 2750 g Gewicht, Nabelschnur 35 cm lang, nicht unterbunden. Gutachten: Völlig entwickelt, hat geatmet, Leiche von Ratten

zerfleischt. Der Kopf des Kindes ist von stumpfer Gewalt getroffen, die eine Gehirnblutung und den Tod zur Folge hatte. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die jedoch von der Hausfrau bemerkt war. Die Hausfrau vermutete, dass Angekl. niedergekommen war, obgleich Angekl. dies leugnete und sagte, sie habe nur ihre Regel bekommen. Die Hausfrau erstattete Anzeige bei der Polizei. *Angeklagte:* Hatte seit Febr. 1930 mit dem Arbeiter P. S. verkehrt, einige Male auch geschl. *Schwängerer* gibt den Geschlechtsverkehr zu, bestreitet, dass Angekl. ihm von ihrer Schwangersch. Mitteilung gemacht hätte. Hörte von der Niederkunft erst, nachdem sie vorüber war. *Angeklagte:* Menses im Juni 1931 fortgeblieben, Kindsbewegungen zum ersten Mal im Okt. desselben Jahres. 17/I-32 um 9^h fühlte sie leichte Wehen, die sich im Verlauf des Tages wiederholten und am Abend verstärkten, wo auch das Wasser abging. Während der heftigen Wehen erwachte in der Angekl. der Gedanke, auf dem Abort niederzukommen und das Kind gleich nach der Geburt zu töten. Um 22^h hatte sie gefühlt, dass das Kind herunter kam, war auf den Abtritt gegangen und hatte sich niedergesetzt, war aber wieder ins Haus zurückgekehrt, weil das Kind noch nicht geboren wurde. War noch ein zweites Mal vergeblich auf dem Abort gewesen. Erst beim dritten Mal wurde das Kind geboren. Als das Kind soweit herausgekommen war, dass sie es fassen konnte, hatte sie es herausgezogen, ohne zu bemerken, wann die Nabelschnur riss. Angekl. war dann aufgestanden hatte gesehen, dass das Kind lebte, hatte es aber in die Abortgrube geworfen. War dann selbst in die Abortgrube gestiegen, wo sie das Kind leise weinen hörte. Da hatte sie einen hölzernen Skistock ergriffen, mit dem sie sich schon vorher versehen hatte, und 3mal nach dem Kind geschlagen, ohne im Dunkeln sehen zu können, wohin die Schläge trafen; hatte aber gefühlt, dass das Kind getroffen wurde, und das Kind hatte aufgehört zu weinen. Angekl. hatte nun mit dem Skistock den Kot aufgewühlt und das Kind damit bedeckt, war in ihr Zimmer gegangen und hatte dort eine heftige Blutung bekommen. Während sie auf dem Nachtgeschirr sass, war die Hausfrau ins Zimmer getreten. Angekl. hatte gesagt, sie hätte ihre Regel bekommen, und geglaubt, alles noch verheimlichen zu können. Hierauf hatte sie sich gewaschen und war zu Bett gegangen. Angekl. wurde 18/I. 1932 in die Entbindungsanstalt geschafft. Die Nachgeburt war damals noch nicht gekommen. Am 26/I wurde sie aus der Entbindungsanstalt entlassen und verhaftet. (Höhe der Abortgrube 365 cm). *Motive:* Angekl. sagt aus, sie sei so unverrümftig, dass sie die genauer hätte überlegen können. An die Tötung hatte sie zuerst um 20^h gedacht, als die Wehen heftiger wurden. Damals hatte sie sich den Skistock verschafft. *Urteil. Amtsgericht H.* 3/II. 1932: St. G. (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 4/III. 1932 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 178. Personalien: Siiri Elina V., 28 J., frühere Handlungsgehilfin, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit Okt. 1931 arbeitslos. Wirtschaftl. Lage wahrscheinlich schlecht. *Niederkunft* 21/III. 1932 um die Mittagszeit in der Stadt L. in einem Holzschuppen, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 21/III- 32 abds. hinter dem Holzschuppen gefunden. *Obduktion* 8/IV. 1932. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt und geatmet. Hat mit einer stumpfen Waffe einen heftigen Schlag auf den Kopf erhalten, der eine Gehirnquetschung mit abundanter Blutung und den Tod zur Folge hatte. *Verhör* Angekl. hatte ihre Schwangersch. vor allen ausser vor ihrer Schwester geheimgehalten, zu der sie davon gesprochen, aber später gesagt hatte, sie hätte eine Fehlgeburt gehabt. *Angeklagte:* Der Schwängerer, Arbeiter V. K. war aus dem Ort verzogen und hatte der Angekl. mitgeteilt, dass er sie nicht heiraten könnte. Angekl. hatte ihre Schwangersch. Anfang Juni 1931 bemerkt. 21/III. 32 waren Schwester und Bruder der Angekl. bei ihr auf Besuch. Angekl. hatte

sich, als sie die Niederkunft nahen fühlte, in den Holzschuppen begeben, wo die Geburt plötzlich stattfand. Das Kind hatte gleich nach der Geburt gelebt und geschrien. Angekl. schnitt die Nabelschnur mit einer mitgebrachten Schere ab, wickelte das Kind in eine Leinentuch und liess es im Schuppen liegen, während sie selbst ins Haus ging, kehrte aber bald in den Schuppen zurück und bemerkte dann, dass das Kind keinen Laut mehr von sich gab. Angekl. hatte sich in eine immer peinlicher werdende Verzweiflung hineingesteigert und schliesslich ein Holzscheit ergriffen und dem Kinde damit auf den Kopf geschlagen, um dem Kinde einen rascheren und schmerzlosen Tod zu verschaffen. *Motive:* Schamgefühl, weil Bruder und Schwester gerade zur Zeit der Niederkunft auf Besuch gekommen waren, sodass sie ausser sich geriet. *Urteil. Amtsgericht L.* 22 IV.-32 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 28 VI. -32: St. G. 22: 1— ein (1) J. Gefängnis.

Fall 179. 1932. II: 39. *Personalien:* Hellä Margit P., 20 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, Vater Gelegenheitsarbeiter. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat sich seit vollend. 14 Lebensj. durch Dienen selbst ernährt. Monatsverdienst Fmk. 300. — bei freier Station. *Niederkunft* 18 IV. 1932 um 4^h in der Stadt L., im Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht gefunden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und dieselbe war nicht bemerkt worden. Die Blutflecke auf dem Abtritt hatten die Angekl. verraten. *Angeklagte:* Leugnet zunächst ihre Schwangerschaft, behauptet, die gefundenen Blutflecke stammten von ihrer Regel. Der Arzt konstatierte, dass Angekl. soeben geboren hatte. Angekl. aber blieb dabei, dass sie nicht schwanger gewesen sei. Schliesslich gibt sie es aber doch zu und sagt aus, sie wäre 16/IV- 32 in der Stadt L. angekommen. Am Abend des 17 IV sei sie unter Wehen erwacht, die während der ganzen Nacht angehalten hätten. Um 4^h war sie nach dem Abort gegangen, wo das Kind geboren wurde und an der Nabelschnur hängen blieb. Angekl. hatte die Nabelschnur mit ihren Nägel durchgerieben, wobei das Kind aus etwa 2 m Höhe in die Abortgrube fiel. Von dort hörte sie eine Zeitlang das Weinen des Kindes. Nachdem sie etwas kräftiger geworden war ging Angekl. in die Abortgrube, wo sie das Kind noch am Leben fand. Angekl. hatte dann, während das Kind lebte, ihr Taschentuch fest um seinen Kopf gebunden, die Leiche in Papier gewickelt und in der Abortgrube zurückgelassen. Hatte hierauf um einen Eimer geboten und die Blutspuren im Abort aufgewaschen. Um $^1/_2$ 7^h war sie wieder unter den Abort gegangen, hatte das Kind in ihre Reisetasche gelegt und war zu Fuss nach O. gegangen, wo sie die Leiche, mit einem Stein beschwert, im Fluss ertränkte und hatte sich dann, ohne zu irgendjemand über die Sache zu sprechen, nach Hause begeben. Die Mutter hatte nichts von der Schwangerschaft der Angekl. gewusst. Nach der Geburt hatte Angekl. sich gar nicht krank gefühlt. Hatte geglaubt, die Niederkunft würde erst im Mai stattfinden. Bestreitet, dass sie den Mord des Kindes geplant hätte. *Motive:* Angekl. macht geltend, sie habe die Tat, ohne weiter darüber nachzudenken, in einem unnormalen Zustand nach der Geburt begangen. Hatte die Tat gleich nach ihrer Ausführung bitter bereut. Hatte dem Kinde vor Angst das Taschentuch um den Kopf gebunden. Schwängerer L. L., Angekl. hatte ihm von der Schwangerschaft Mitteilung gemacht, worauf er sich aus der Gegend entfernt hatte. *Urteil. Amtsgericht L.* 28/IV- 32: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) und wegen Beseitigung der Leiche zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/V 1932: St. G. 22: 1—ein (1) J. Zuchthaus. Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 180. 1932. VI: 58. *Personalien:* Hilja Johanna L., 25 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Angekl. ist das 6. von 7. Geschwistern. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig.

Wirtschaftl. Lage leidlich. *Niederkunft* 19/VII. 1932 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Wald neben dem Wege zwischen zwei Steinen in einem Bündel mit Moos bedeckt gefunden. Sie befand sich im Verwesungszustand, und die Nabelschnur war um den Hals gewickelt. *Obduktion* 6/VIII. 1932: Mädchen von 54 cm Länge, 3250 g Gewicht, stark verwest. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist bald nach der Geburt durch Erstickung gestorben, wahrscheinlich infolge Strangulation mittels der Nabelschnur. *Verhör. Angeklagte:* War 17 VII- 32 von ihrer Dienststelle nach T. gegangen, hatte sich 18/VII unwohl gefühlt, war in den nahen Wald eingebogen und hatte dort übernachtet. Kurz vor der Mittagszeit 19 VII. erfolgte die Niederkunft im Walde. Angekl. hatte die Nabelschnur mit der Schere abgeschnitten, erinnert sich aber nicht, die Nabelschnur um den Hals des Kindes gewickelt zu haben. Das Kind hatte bei der Geburt gelebt und geschrien, aber bald damit aufgehört. Am folgenden Tage hatte Angekl. das Kind in ein mitgebrachtes Hemd gewickelt und sich einen Tag später so kräftig gefühlt, dass sie am Abend den Wald verlassen konnte. War in ihre Dienststelle zurückgekehrt, wo man aber nichts mehr von ihr wissen wollte. Bestreitet, dass sie ihr Kind absichtlich getötet hätte. Sagt, sie sei im Walde geblieben, weil sie niemand hatte, zu dem sie ihre Zuflucht nehmen und den sie für die Zeit ihrer Krankheit hätte aufsuchen können. Schwängerer der Arbeiter E. L. *Urteil. Schöffengericht* 7/IX. 32: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 7/X. 1932 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 181. V. D. 108/44. 1933. *Personalien:* Aili H., 19 J., Pächterstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft* 13/IX. 1932 um 20^h zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes war verbrannt worden. *Verhör:* 23. IX- 32 bekam der Länsmann ein Denunziationsschreiben. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie seit Mai 1932 in Hoffnung gewesen sei, aber sich bei einem Unfall verletzt und 13/IX- 32 eine Fehlgeburt gehabt habe. Letztere hätte während der Stallarbeit stattgefunden, und Angekl. hätte die Frucht auf den Düngerhaufen geworfen (wo sie vergebens gesucht wurde). Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie im vorigen Juni eine Art Schmerzen im Leib gefühlt, aber nicht weiter darauf achtgegeben hätte. Erst Anf. Juli wäre der Leib merkbar stärker geworden, und sie hätte Kindsbewegungen verspürt. Hatte erst damals ihre Schwangerschaft bemerkt. 11/IX- 32 war Angekl. beim Wassertragen hingefallen und 2 Tage später (13/IX) um 15^h hatte sie Wehen bekommen. Sie var dann in ihre Kammer gegangen, hatte sich hingelegt und um 20^h ein vollentwickeltes Mädchen geboren, an dem sie keine Lebenszeihen wahrnahm. Hatte das Kind in ihre Bluse gewickelt und in eine Ecke ihrer Kammer getragen. Am Morgen hatte Angekl. im Kuhstallherd ein Feuer angezündet, um 8^h die Kindesleiche aus der Kammer geholt und im Herde verbrannt. Bei fortgesetztem Verhör erklärt Angekl., sie habe die Leiche aus Nervosität verbrannt. Sagt, das Kind wäre 6 Mon. alt gewesen und im Mutterleib abgestorben, als Angekl. sich verletzt hatte. Hatte die Leiche in den Stall geholt, um sie dort zu verstecken; als sie aber das Feuer unter dem Kessel sah, hatte sie die Kindesleiche »instinktiv und ohne nachzudenken» ins Feuer gelegt. Erst nachdem sie in ihre Kammer zurückgekehrt war, hatte sie begriffen, was sie getan hatte und war zurückgeeilt, um die Leiche aus dem Herd zu ziehen; aber da war es schon zu spät gewesen. Schwängerer der Arbeiter A. P., mit dem sie seit Anf. des Jahres bis zum Juli, wo er nach Russland ging, regelmässigen Geschlechtsverkehr gepflogen hatte. *Urteil. Schöffengericht* 27/X. 1932: . . . die Totgeburt ist nicht bewiesen . . . war als lebend geboren zu betrachten . . . hat das Kind gleich nach der Geburt durch Handanlegung oder absichtlich ums Leben gebracht . . . und die Leiche verbrannt . . .

St. G. 22: 1 drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 20/XII. 32 St. G. 44: 3: 2 (wegen Leichenvernichtung) 3 Mon. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 15 III. 1933 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 182. 1933. I: 7. *Personalien:* Helmi Linnea N., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft* 22/XI. 1932 auf dem Boden, allein. Das Kind wurde 22/XI- 32 (um 11.30h) *lebend*, nackt unten Lumpen mit einem fest um den Kopf gebundenen Tuch auf dem Boden gefunden. Das Kind erhielt die notwendige Pflege, starb aber an demselben Tage um 21h. *Obduktion* 1/XII- 32: Knabe von 50 cm Länge mit unterbundenem Nabel. Gutachten: Ausgetragen. Todesursache: Eine gegen die lk Kopfseite gerichtete Gewalt. Es besteht aber keine Sicherheit, dass die Verletzungen durch Gewalt hervorgerufen sind; sie können auch von der rasch erfolgten Geburt herrühren. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht; es waren jedoch Gerüchte darüber im Umlauf. *Angeklagte:* Schwängerer der Knecht K. B., hatte ihr die Ehe versprochen. Schwängerer gibt den Geschlechtsverkehr zu und auch, dass er von der Schwangerschaft gewusst habe. Verlobung 6/X- 32. Letzte Menses Auf. März 1932. Angekl. sagt, sie habe ihren Eltern Mitteilung von der Schwangerschaft gemacht, bestreitet, dass sie dieselbe verheimlicht hätte. 22/XI- 32 hätte sich Angekl. unwohl gefühlt und war auf den Boden gegangen, um dort niederzukommen; hatte nicht beabsichtigt, das Kind zu töten. Hatte die Nabelschnur durchtrennt. Nach der Geburt hatte sie das Bewusstsein verloren. Die anderen hatten das Kind vom Boden heruntergeholt und dasselbe versorgt, aber das Kind war dennoch an demselben Tage gestorben. *Urteil. Schöffengericht* St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 3/II. 1933: St. G. 22: 2 und 21: 10 (wegen fahrlässiger Tötung) 6 Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1933.

Fall 183. 1933. VI: 61. *Personalien:* Anni Irene Elisabet S., 17 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und 3 J. die Volksschule besucht. Häusl. Verhältnisse ganz arm. *Niederkunft* 18/I. 1933 in ihrer Dienststelle in einer Stube, wo sich andere Personen aufhielten, die nichts davon bemerkten. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/I. 1933 auf dem Speicherboden in der Kleiderkammer der Angekl. gefunden. *Obduktion* 2/II—33: Mädchen von 51 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, nicht sicher, ob lebensfähig, da lk. Lunge atelektatisch, lebend geb., hat nach der Geburt von einigen Min. bis zu $^1/_2$ Std. gelebt, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die jedoch allgemein bemerkt worden war. *Angeklagte:* Behauptet, ein totes Kind geboren zu haben. Die Niederkunft fand 18/I—33 um die Mittagszeit in der Wohnstube statt, während die Leute beim Essen waren, ohne dass irgendjemand bemerkte, dass Angekl., die krank zu sein vorgab und das Bett hütete, niederkam. Die Geburt hatte etwa 1 Std. gedauert, aber Angekl. hatte nicht gejammert. 19/I war Angekl. ihrer gewohnten Arbeit nachgegangen. *Urteil. Schöffengericht:* 26/IX 33: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) und St. G. 3: 2 (wegen eines in jugendl. Alter begangenen Verbrechens) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 30/X 33 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts, macht aber das Urteil bedingt mit 4 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 184. 1933. III: 22. *Personalien:* Kyllikki Eliina S., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft*

in der Nacht auf den 13/II—1933 um 2^h auf dem Fussboden der Leutestube, in Gegenwart des Schwängerers. *Obduktion* 18/II. 1933: Stämmiges Mädchen von 53 cm Länge, 3700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation ermordet worden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht und auf Befragen weinend abgestritten. *Angeklagte:* Schwängerer der Knecht A. V. 12/II—33 hatte Angekl. sich unwohl gefühlt, war aber zeitweise auf Arbeit gewesen. In der Nacht auf den 13/II um $^1/_2$ 1^h hatte sie heftige Leibschmerzen bekommen und um 1^h dem Schw. mitgeteilt, dass das Kind zur Welt käme; war dann zuerst in den Kuhstall gegangen, um sich auf einen Strohhaufen zu legen, und hierauf in die Leutestube, wo sie auf dem Fussboden, auf Säcken liegend, niederkam. Angekl. hatte das Kind, das zu schnarchen anfing, mit einem Sack bedeckt. Der Kopf tat ihr weh, und nach einiger Zeit bemerkte sie, dass das Kind gestorben war. Danach hatte sie sich in ihrem Bett schlafen gelegt. Bei fortgesetztem Verhör ergänzt Angekl. ihre Aussage: Während sie den Sack über das Kind zog, hatte sie es mit der linken Hand an der Kehle festgehalten; als sie dann gleichzeitig ohnmächtig wurde, war ihre Hand, während sie auf die Seite fiel, auf die Kehle des Kindes gesunken. Sie hatte die schnarchende Atmung des Kindes gehört, die aber bald verstummt war. Der Schw. war während der ganzen Geburt zugegen. Angekl. leugnet, dass sie ihre Tat geplant habe, und behauptet, sie hätte den Tod des Kindes nicht gewollt. Angekl. war dann in die Entbindungsanstalt transportiert worden, da sie schwach und fiebrig war. *Urteil. Schöffengericht* 7/III—33: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. Der Vater des Kindes erhält wegen Verabsäumung 1 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 3/IV—33 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 185. 1933. II: 53. *Personalien:* Fanny Aliina L., 23 J., Einliegerin, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht und in Landhaushalten gedient. Wirtschaftl. Lage ziemlich schwach. *Niederkunft* 2/IV. 1933 morgens in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 18/V. 1933 dadurch gefunden, dass ein Hund sie auf dem Felde zerriss. *Obduktion* 27/V. 1933: Mädchen von $45\,^1/_2$ cm Länge, 2300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet und höchstens einige Std. nach der Geburt gelebt, ist an der r. Stirnseite von einer stumpfen Gewalt getroffen, die Frakturen an den Schädelknochen und eine Blutung in die Schädelhöhle verursacht hat. Die unmittelbare Todesursache hat in Erstickung bestanden, die durch einen in die Kehle des Kindes hineingeschobenen Papierstopfen herbeigeführt wurde. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Milchkutscher T. K., ein Säufer und Bräutigam der Angekl. Die Menses waren Ende Aug. 1932 fortgeblieben. Niederkunft in der Kammer der Angekl., wo letztere allein war, im Stehen. Das Kind war auf den Fussboden gefallen. In ihren furchtbaren Schmerzen und ihrer Erschütterung hatte Angekl. ein Stück Papier von einer Zeitung abgerissen, einen Ball daraus geformt und diesen dem Kinde in die Kehlə geschoben, sodass es bald gestorben war. Die Leiche hatte Angekl. in Papier gewickelt und in ihre Garderobe gelegt. War am Tag ihrer Niederkunft krank gewesen, aber am Abend des folgenden Tages aufgestanden und hatte 4/IV wieder ihre gewöhnl. Arbeiten verrichtet. Hatte die Leiche angebl. nach dem 11 km entfernten Fluss L. getragen (Bemerk.: die Leiche des Kindes wurde auf dem Acker des Bauernguts gefunden, wo sie von einem Hunde ausgegraben war). *Motive:* Angekl. sagt, sie hätte die Tat instinktiv, von heftigen Schmerzen geplagt, begangen; später hätte die Tat sie bedrückt, sie hätte aber nicht gewagt, darüber zu sprechen. *Urteil. Schöffengericht* 30/VI. 1933: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) neun (9) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 11/VII. 1933 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 186. 1933. I: 56. *Personalien:* Aina Lyydia R., 25 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Angekl. ist von klein auf zu Hause gewesen, Mutter wieder verheiratet. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. *Niederkunft* in der Nacht auf den 12. V. 1933 auf dem Fussboden eines Schuppens, allein. Die *Leiche* des Kindes wurden an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Sumpf vergraben gefunden. *Obduktion* 8. VI. 1933: Stämmiges Mädchen von 51 cm Länge mit ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt nur kurze Zeit gelebt und geatmet. Der Tod ist infolge Strangulation und einer stumpfen, auf den Kopf gerichteten Gewalt eingetreten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die vermutet wurde. *Angeklagte:* Hatte im Aug. 1932 mit dem Arbeiter M. V. geschl. verkehrt. Hatte zu diesem nicht über ihre Schwangerschaft gesprochen. Früher im Sommer hatte sie auch mit einem andern Mann in Geschlechtsverkehr gestanden. Letzte Menses Ende Aug. 1932, erste Kindsbewegungen Jan. 1933. 11/V. 1933 hatte Angekl. mehr als gewöhnlich Kindsbewegungen verspürt, um 23^h bekam sie Wehen, während sie im Bett lag. Als die Wehen an Heftigkeit zunahmen, war sie hinaus in den Schuppen gegangen und dort auf dem Fussboden niedergekommen. Das Kind lebte und schrie. Mit einem Stück Eisendraht, der auf dem Fussboden lag, und den sie dem Kind um den Hals wand, hatte sie dasselbe dann erwürgt. Das Kind hörte auf zu schreien, worauf Angekl. es mit Streu bedeckte und sich schlafen legte. Am folgenden Morgen war sie wieder bei der Arbeit, hatte weder Schmerzen, noch Ermüdung empfunden. Am Tage fragte die Mutter, ob Angekl. niedergekommen sei, was diese verneinte. Die Kindesleiche blieb bis 21/V. in dem Schuppen liegen; dann hatte Angekl. sie in ihr Kopftuch gewickelt und nach dem etwa 100 m entfernten Sumpf getragen, um sie dort in einer von ihr gegrabenen Grube zu verstecken. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass sie das Kind, schon ehe sie ihm den Eisendraht um den Hals wickelte, mit dem Kopf gegen die Schuppenwand geschlagen hätte; als es dann noch schrie, hätte sie es mit dem Draht erdrosselt. Angekl. behauptet, ihre Tat nicht vorher überlegt zu haben. Der Tötungsgedanke sei ihr erst nach erfolgter Geburt gekommen. Hatte sich nicht auf die Niederkunft und die Pflege vorbereitet. Gibt zu, dass sie von dem Vorhandensein des Eisendrahts wusste, bevor sie in den Schuppen ging. *Schwängerer* M. V. bestreitet im Polizeiverhör den Geschlechtsverkehr mit der Angekl. *Motive:* Angekl. kann ihre Tat nicht erklären, sagt, dass sie dieselbe bereue. Hätte das Kind nicht ernähren und sich auch nicht mit dem Schw. verheiraten können. Angekl. gibt ferner an, der Schw. M. V. habe zur Zeit ihres geschl. Verkehrs geäussert, dass es am besten wäre, das Kind umzubringen, wenn sie in Umstände käme. *Urteil. Schöffengericht* 27/VI. 1933: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/VII. 1933 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 187. V. D. 1697/645. 1933. *Personalien:* Aune Irene A., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Mutter lebt, Vater in der Roten Garde i. J. 1918 umgekommen. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, 3—4 J. bei der Grossmutter ums Essen gedient. Arm. *Ansicht der Dorfbewohner über die Angekl.:* Kein verbrecherischer Charakter, anständig. *Niederkunft* in der Nacht auf den 14/VII. 1933 um Mi'ternacht herum, in der Saunakammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 15/VII- 33 im Kirchhof ausgegraben. Die Nachgeburt wurde hinter der Sauna unter einem Stein gefunden. *Obduktion* 17/VII- 33: Mädchen von 52 cm Länge, 3100 g Gewicht, mit ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Ausgetragen, hat gelebt und geatmet. Schädelknochen an vielen Stellen zertrümmert. Ist am Kopf von einer starken Gewalt getroffen, die den Tod herbeigeführt hat. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. Die Gross-

mutter hatte dieselbe bemerkt und die Angekl., darauf angesprochen, die ihren Zustand aber ärgerlich geleugnet hatte. 15/VII. —33 war Angekl. zusammen mit dem Schwängerer, dem Bruder ihrer Mutter, T. V. in die Pfarrkanzlei gekommen, um die Beerdigungserlaubnis für das Kind der Angekl. zu erbitten. Den Sarg hatte der Schw. gezimmert. Die Grossmutter hatte die Angekl. am 14/VII morgens geweckt, ohne etwas Besonderes an ihr wahrzunehmen. Angekl. war auch an ihre Arbeit gegangen. Später am Tage hatte die Grossmutter die Kindesleiche in der Kammer der Angekl. gefunden. *Angeklagte:* Schw. war ihr Onkel T. V., der nichts von ihrer Schwangerschaft wusste. *Schwängerer*, der Mutterbruder der Angekl., T. V. beim Polizeiverhör: Gibt die Vaterschaft zu, hatte die Schwangerschaft der Angekl. bemerkt und mit ihr darüber gesprochen. Angekl. hatte darauf erwidert: »Man wird wohl bald aufhören, darüber zu sprechen». Schw. leugnet, etwas von der Tötung des Kindes gewusst zu haben. Hatte Dutzende von Malen mit der Angekl. verkehrt. *Angeklagte:* War am Abend des 13/VII- 33 in der Saunakammer schlafen gegangen, hatte damals noch keine Anzeichen der Niederkunft verspürt. Erwachte um 23.30^h mit heftigen Wehen. War aufgestanden, hatte aber nicht mehr Zeit gehabt, Hilfe zu holen, ehe die Niederkunft um ca 24^h sattfand. Das Kind war geboren, während Angekl. stand, und war, mit dem Kopf voran auf den Fussboden gefallen, so dass es krachte (Zementfussboden). Angekl. hatte das Kind in ihr Hemd gewickelt und war fast unmittelbar eingeschlafen. Als sie $1\,^1/_2$ Std. später erwachte, war das Kind gestorben. Hatte die Nabelschnur, die sie mit den Händen durchtrennte, nicht zu unterbinden verstanden. Die Leiche hatte sie unter ihr Kopfkissen gelegt. Die Nachgeburt war um 5^h gekommen; Angekl. hatte sie hinter der Sauna auf dem Acker versteckt und sich danach wieder schlafen gelegt. Um 6^h war sie an die Arbeit gegangen, hatte keine Schmerzen gefühlt. Hatte 14/VII- 33 um 18^h per Rad 8 km zurückgelegt, um geliehene Bücher zurückzubringen. Angekl. gibt zu, dass sie die Spuren der Niederkunft beseitigt hat. Die Geburt war eine Woche zu früh erfolgt. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl., dass sie das Kind gleich nachdem es geb. war, 2 mal mit dem Kopf gegen den Zementfussboden geschlagen hätte, während sie es an den Füssen festhielt, worauf das Kind nach ca 1 Std. gestorben sei. Vor Gericht behauptet Angekl., der Tötungsgedanke sei ihr erst bei Gelegenheit der Geburt gekommen. *Motive:* Angekl. hatte nicht gewollt, dass das Kind am Leben bliebe, weil sein Vater ihr Mutterbruder war, und weil sie sowohl ihre eigenen wie die Verwandten des Onkels fürchtete. *Bemerkung:* Beim Polizeiverhör hatte sich Angekl. kühl zu der Sache verhalten. *Urteil. Schöffengericht* 21/VIII. 1933: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) 2 J. Zuchthaus wegen Kindesmord; St. G. 20:4—6 Mon. Gefängnis wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs, oder zusammen 2 J. 1 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/X. 1933 auf Grund derselben Gesetzesstellen ein (1) J. 2 Mon. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 12/IV.1934 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 188. 1933. IV: 47. *Personalien:* Alma Maria A., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest., Vater wiederverheiratet. Hat die Volksschule besucht. Nicht konfirmiert. *Niederkunft* 31/VII. 1933 auf dem Boden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2/VIII. 1933 im Walde, am Boden einer Grube, eingewickelt in ein Kleidungsstück, mit fest um den Hals gebundenen Schürzenbändern gefunden. *Obduktion* 10/VIII. 1933: Knabe von 50 cm Länge, in Verwesungszustand, mit ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, lebend geb. Das Kind ist gleich nach der Geburt irgendwie erstickt. Art der angewendeten Gewalt unbekannt. Das Kind hat keine Pflege erhalten. *Verhör*: Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die bemerkt worden war. Angekl. hatte den Leuten weisgemacht, sie litte an einem Herzfehler. *Angeklagte:* Schwängerer war ein Soldat gewesen. Zuerst leugnet

Angekl. alles, um dann zuzugeben, dass sie 31/VII- 33 auf dem Boden mit einem lebenden Knaben niedergekommen sei, den sie in ihre Schürze gewickelt hätte. Wie sie die Schürzenbänder gebunden hätte, wisse sie nicht. Das Kind war in ihrer Schürze erstickt. Am folgenden Tage hatte Angekl. die Leiche in den Wald gebracht, dort in eine Grube gelegt und einen Tag später den Ort verlassen. Ihre Stelle war ihr 27/VII. gekündigt worden. Vor Gericht gibt Angekl. die Tötung zu. Sagt, sie habe sich nach der Geburt in einem verwirrten Zustand befunden, sodass sie sich nicht genauer erinnern kann, wie sie das Kind umgebracht hat. Sie hatte um Hilfe gebeten. Später gibt sie zu, ihr Kind getötet zu haben, indem sie die Schürzenbänder fest um den Hals des Kindes angezogen hätte. *Urteil. Schöffengericht* 1/IX. 1933: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 3 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 2/X. 1933 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 189. 1934. V: 5. *Personalien:* Fanni Amanda K., 27 J., Kleinbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht. *Niederkunft* 28/IX. 1933 im Abort ihres Vaterhauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 27/XI. 1933 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle zwischen den Wänden des Schweinestalls und der Scheune gefunden. *Obduktion* 4/XII. 1933: Knabe von 48 $^1/_2$ cm Länge, 2025 g Gewicht, im Verwesungszustand. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, hat nicht genügende Pflege erhalten; Todesursache wegen des Verwesungszustandes nicht eruierbar. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, verheimlicht. *Angeklagte:* Behauptet zuerst, eine Frühgeburt gehabt zu haben, gesteht dann aber, dass sie ihr Kind gleich nach der Geburt getötet hat. Die Niederkunft fand 28/IX- 33 im Abtritt statt. Angekl. hatte das Kind gleich, nachdem es geboren war, mit den Händen erwürgt. Die Leiche hatte sie zwischen Schweinestall- und Scheunenwand gelegt und mit Streu bedeckt und war dann schlafen gegangen. Die Angehörigen hatten nichts bemerkt. Schwängerer der Bauernsohn L. S. Angekl. hatte ihre Schwangersch. im Juli 1933 bemerkt. *Urteil. Schöffengericht* 11/XII- 33: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) sieben (7) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 15/I- 34: St. G. 22: 1—ein (1) J. 3 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 190. 1934. III: 84. *Personalien:* Aune Elina N., 20 J. Näheringehilfin, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, seit voll. 15. Lebensjahr allein für ihr Auskommen gesorgt. Hatte für verschiedene Geschäfte in der Stadt T., wo sie wohnte, gearbeitet. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* In den oberen Klassen der Volksschule war Angekl. eine gute, stille Schülerin, aber fröhlicher Natur, anständig, fleissig gewesen und war gut vorwärts gekommen. — Die Eltern der Angekl. waren ehrbare Leute, die Mutter der Angekl. nervös und streitsüchtig. *Niederkunft* 27/X. 1933 zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 16/XI. 1933 auf dem Boden zwischen der Wand und einer Truhe gefunden und war in eine Zeitung gewickelt. *Obduktion* 16/XI. 1933: Mädchen von 51 cm Länge, 3050 g Gewicht. Gutachten: Vollentwickelt, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung gest. Die Hautmale am Hals deuten auf Erdrosselung mit den Händen hin. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, was ihr auch gelungen war. 22/XI- 33 war Angekl. zu Dr. W. gekommen und hatte um ein Zeugnis darüber gebeten, dass sie nicht kürzlich geboren hätte. Sie hatte kein Zeugnis bekommen. *Angeklagte:* Schwängerer der landwirtschaftl. Schüler S.S., mit dem sie mehrere Jahre umgegangen war und viele Male geschl. verkehrt hatte. Angekl. hatte dem Schw. weder von ihrer Schwangerschaft noch von ihrer Niederkunft Mitteilung gemacht. Die Menses waren im Febr. 1933 weggeblieben (Angekl. hatte zuerst geleugnet, dass sie schwanger

gewesen war). In der Nacht auf den 27/X- 33 hatte Angekl. Wehen gefühlt, worauf die Niederkunft auf dem Fussboden ihrer Kammer stattgefunden hatte. Das Kind hatte nicht geschrien. Erschreckt und schwach, wie sie war, hatte Angekl. das Kind aufgehoben und in ihr Bett unter die Decke gelegt, leugnet aber, es getötet zu haben. Am folgenden Tage hatte Angekl. die Leiche auf den Boden getragen und dort versteckt. *Urteil. Amtsgericht T.:* St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 12/I. 1934 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1934.

Fall 191. 1934. I: 85. *Personalien:* Lempi Marjatta L., 18 J. Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb. Bis zum 3. Lebensj. war sie von der Mutter gepflegt worden, dann als Pflegling in ein Kommunalheim aufgenommen und hatte später bei Pflegeeltern gelebt, von denen sie aber kurz vor Weihnachten 1933, als man ihre Schwangerschaft bemerkte, fortgeschickt worden war. Hatte dann auf einem Hof ums Essen gearbeitet. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Arm. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.: Der Propst:* Angekl. war in ihrer geistigen Entwicklung auf kindl. Stufe stehen geblieben; in der Konfirmandenstunde hatte sie keine norm. Vorstellung von den sittl. Werten, sodass der Propst ihr die Teilnahme am Abendmahl verweigert hatte, und sie den Konfirmandenunterricht noch ein zweites Jahr hatte besuchen müssen. Die Ethik war der Angekl. schwer gefallen. Der *Polizist:* Angekl. war geistig nicht normal entwickelt. Ihre Mutter war ebenfalls schwachsinnig. *Dr. A. P.* 26/III. 1934: Angekl. war körperlich gesund. Auch ihre geistigen Fähigkeiten waren ihm normal erschienen, soweit man auf Grund eines einzigen Besuchs in der Sprechstunde schliessen könnte. *Niederkunft* in der Nacht auf den 6/II. 1934 im Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 6/II. 1934 unter dem Saunakessel gefunden. *Obduktion* 16/II- 34: Mädchen von 51 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, ist ganz kurz nach der Geburt gest. Der Tod ist infolge Erstickung eingetreten, da Mund und Nase zugedrückt sind. Aus der zerrissenen Nabelvene war eine mächtige Blutung in die Bauchhöhle erfolgt. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. 6/II. —34 hatte Angekl. auf Befragen zugegeben, dass sie niedergekommen sei, aber geleugnet, dass sie das Kind getötet hätte. 6/II- 34 hatte Angekl. wieder ihre gewohnte Arbeit verrichtet. Die Hausfrau hatte den Schwangerschaftszustand der Angekl. bemerkt. *Angeklagte:* Der Schwängerer, der das Kind gezeugt hatte, war der Sägenfeiler L., mit dem Angekl. längere Zeit Geschlechtsverkehr gepflogen hatte. Im Okt.—Nov. 1933 hatte Angekl. ohne vorausgegangenen Streit den Verkehr abgebrochen und seitdem nichts mehr von dem Schw. erfahren. *Schwängerer* L. bestreitet, dass er mit der Angekl. geschl. verkehrt und von ihrer Schwangerschaft gewusst hätte. Ein Knecht V. hatte erzählt, dass er um die Weihnachtszeit mit der Angekl. Umgang gehabt hätte. *Angeklagte:* 5/II- 34 hatte sich Angekl. abds. unwohl gefühlt und hatte in der Nacht in ihrem Bett in der Wohnstube ein Kind geboren. Aus Schüchternheit hatte sie niemand etwas von der Sache mitgeteilt. Hatte beim Licht eines Streichholzes das Kind betrachtet, das nicht atmete, da seine Nase »platt» war. Angekl. hatte es dann in ein Kleidungsstück gewickelt, in den Vorraum der Sauna getragen und unter den Kessel gesteckt. Bei ihrer Niederkunft hatte sie im Bett auf dem Rücken gelegen. Das Kind hatte sich nicht gerührt und keinen Laut von sich gegeben. Angekl. hatte die Nabelschnur bemerkt und sie durch wiederholtes Zerren durchtrennt. Das Kind hatte aus dem Nabel geblutet. Angekl. hatte denselben aber nicht zu unterbinden verstanden. Die Nachgeburt kam am folgenden Tage mrgs. im Kuhstall. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie sei im Abort niedergekommen. Nach der Geburt hätte sie

das Kind an sich gedrückt, sie wüsste selbst nicht, warum. Vermutet, dass das Kind an ihrem Druck gestorben sei. Dann war das Kind durch die Abortöffnung hinuntergefallen. Die Nabelschnur hatte Angekl. in der oben beschriebenen Weise durchtrennt. Sie hatte das Kind in ihre Wolljacke gewickelt und unter den Saunakessel getragen. *Motive:* War wegen ihres Zustands verzweifelt und verängstigt. Leugnet zuerst, aber gesteht dann, dass sie das Kind in ihrer Verzweiflung getötet hätte. *Urteil. Schöffengericht* 3/VI. 1934 St. G. 22: 1 (durch Handanlegung, aber in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, unter denen Angekl. während ihrer Schwangerschaft gelebt und unter denen die Niederkunft stattgefunden hatte) sechs (6) Mon. Gefängnis. Die Bäurin wird mit einer Geldstrafe belegt, da sie von der Schwangerschaft der Angekl. gewusst, aber versäumt hat, ihr Hilfe zu leisten. *Hofgericht Turku* 29/VIII. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 192. 1934. III: 24. *Personalien:* Elli Sofia A., 22 J., Vollbauerntochter, *ledig* ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, ist das 9. von 11 Kindern. Hat sich seit vollend. 18. Lebensj. selbst als Handelsgehilfin in Helsinki ernährt, dann die Volkshochschule in O. besucht und danach zu Hause in der Wirtschaft gearbeitet. *Niederkunft* 6/II. 1934 um 13.30^{h} in der Wohnstube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde unter dem Wohngebäude gefunden. *Obduktion* 26 II. 1934: Mädchen von 51 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, regelmässig entwickelt, stämmig und lebenskräftig, lebend geb., hat vollständig geatmet. Der Tod ist infolge Erstickung eingetreten, die durch dicke Kleidungsstücke verursacht war. *Verhör:* Mutter und Schwester wussten von dem Schwangerschaftszustand der Angekl. 18/II- 34 hatte Angekl. ihrer Schwester von der Niederkunft Mitteilung gemacht. *Angeklagte:* Schwängerer der Vollbauernsohn E. T., mit dem sie in der Heiratsabsicht verkehrte. Hatte dem Schw. ihre Schwangerschaft mitgeteilt, ohne Antwort zu erhalten. *Schwängerer:* Gibt den Geschlechtsverkehr zu. Angekl. hätte von Heirat gesprochen, worauf er weder zustimmend noch ablehnend geantwortet habe. Angekl. hätte wissen müssen, dass er mit einem andern Mädchen verkehrte und sich mit diesem im Nov. verheiratet hatte. Er hätte einen Brief von der Angekl. erhalten, worin sie ihm ihre Schwangerschaft mitteilte und um Geld bat, damit sie »den ganzen Dreck in die weite Welt schicken könnte». Bestreitet, dass er sie zur Abtreibung oder zur Tötung des Kindes aufgefordert habe. *Angeklagte:* Gibt die Niederkunft am 6/II- 34 zu. Hatte sich in der vorhergehenden Nacht unwohl gefühlt, die Wehen dauerten am folgenden Morgen fort, sodass sie im Bett blieb, wo um 13.30^{h} die Niederkunft stattfand. Gleich nach der Geburt hatte Angekl. die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten und das Kind, ohne es weiter anzusehen, in einen bereitgehaltenen Verkäuferkittel und 2 Kleider gewickelt, sodass das Kind erstickt war, sowie das Bündel dann unter ihr Bett gelegt. Das Kind hatte sich bewegt, aber nicht geschrien. Am nächsten Tag hatte Angekl. geruht, aber am 7/II. wieder Hausarbeit verrichtet. Vorher hatte sie die Kindesleiche hinausgetragen und unter dem Wohngebäude versteckt. Hatte beabsichtigt, die Sache zu bekennen, aber nicht den Mut dazu gefunden. Leugnet, dass sie ihre Tat überlegt hätte. Als sie in Wehen lag, war ihr der Gedanke gekommen, das Kind zu töten und die Strafe auf sich zu nehmen. Hatte ihre Schwangerschaft im Mai 1933 bemerkt. *Motive:* Angekl. wollte nicht, dass ihr Kind die Schande eines vaterlosen Kindes tragen müsste, weil sie kurz zuvor gehört hatte, dass der Schw. sich mit einer andern verlobt hätte. Hegte auch die Furcht, dass das Kind taubstumm werden könnte, weil der Schw. 2 taubstumme Schwestern hatte. Angekl. behauptet, dass Schw. sie zur Abtreibung hätte überreden wollen und ihr auch die Adresse einer »Engelmacherin» gegeben hätte. Angekl. sagt, sie habe die Grösse ihres Verbrechens erst eingesehen, nachdem sie es begangen hatte, und sie bereue ihre Tat. *Urteil. Schöffengericht* St. G. 22: 1 (durch

Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 25/IV. 1934 St. G. 22: 1—zehn (10) Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 193. 1934. IV: 41. *Personalien:* Helmi Aurora O., 28 J., Dienstmädchen, *ledig*, konfirmiert, wohnt bei der Mutter. *Niederkunft* 23/II. 1934 um 8.20^{h} in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt (vgl. weiter unten). *Obduktion* 4/IV. 1934: Mädchen von 49 cm Länge, 2800 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., gleich nach der Geburt an den Folgen einer starken, auf den Kopf gerichteten stumpfen Gewalt gestorben. Die Möglichkeit einer Sturzgeburt ist zu berücksichtigen. Schädelknochen arg zerbrochen, ebenso Läsionen an den Hirnhäuten und im Gehirn. *Verhör:* Die Mutter hatte die Schwangerschaft der Angekl. bemerkt. *Angeklagte:* Schwängerer der Tagelöhner P. A., der die Ehe versprochen hatte. Als Angekl. dem Schw. von ihrer Schwangerschaft Mitteilung machte, hatte er gesagt, er dächte nicht daran, sie zu ernähren, und hatte die Vaterschaft geleugnet. Angekl. hatte ihren Zustand im Mai 1933 bemerkt und der Mutter von ihrer Schwangerschaft berichtet. Niederkunft 23/II- 34 morgens in der Sauna. Das Kind wurde geboren, während Angekl. umherging, und fiel auf den Fussboden. Wegen der heftigen Wehen hatte Angekl. sich selbst nicht helfen können. Hatte die Nabelschnur durchtrennt. Gleich nach erfolgter Geburt war die Mutter gekommen und hatte die Nabelschnur unterbunden; aber das Kind war $^1/_2$ Std. später gestorben. Bei fortgesetztem Verhör berichtet Angekl., dass ihr im Augenblick der Geburt der Gedanke gekommen sei, das Kind zu töten. Hatte gleich nach der Geburt die Nabelschnur durchgerissen, das Kind unterhalb der Knie an den Beinen ergriffen, es daran hochgehoben und mit dem Kopf gegen den Fussboden geschlagen. Das Kind war nicht sofort gestorben, sondern hatte noch eine Zeitlang gelebt. *Motive:* War infolge ihrer Schwangerschaft nervös geworden und besorgt, dass sie das Kind nicht ernähren könnte. Hatte während der Tat auch Selbstmordgedanken gehabt. *Urteil. Schöffengericht* St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 1/VI. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 194. 1934. V: 35. *Personalien:* Helmi Aune Edit K., 24 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, Vater Kleinbauer; hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, 6 J. als Viehmagd gewirkt. Lohn: Fmk. 200.— bei freier Station. *Niederkunft* 27/II. 1934 nachts in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 27. II- 34 in einer Ecke der Sauna in einem leeren Mehlsack gefunden. *Obduktion* 13/III- 34: Mädchen von 52 cm Länge. Gutachten: Hat nach der Geburt gelebt, war lebensfähig, wurde ohne Pflege gelassen, ist einer Gewalt zum Opfer gefallen, durch Erstickung gestorben (die Befunde sprechen nicht gegen die Aussage der Mutter). Verhör: Angekl. hatte ihren Zustand, der bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter M. V.; hatte ihre Schwangerschaft vor diesem verheimlicht und den Verkehr im Juni 1933 abgebrochen, als sie ihren Zustand bemerkte. Als sie die Niederkunft herannahen fühlte, war Angekl., in der Absicht, die Geburt geheimzuhalten, in die Sauna gegangen, wo sie gegen Mitternacht ein lebendes Kind geboren hatte. Angekl. hatte das Kind mit den Händen ergriffen, auf den Fussboden unter ihre beiden Knie gelegt und es dann mit dem ganzen Gewicht ihres Körpers erdrückt. Die Leiche hatte sie in einen leeren Sack gelegt und diesen in der Saunaecke verborgen. Hatte die Absicht, die Leiche anderswo zu verstecken; letztere wurde aber vorher gefunden. Angekl. leugnet, dass sie die Tötung des Kindes während der Schwangerschaft geplant hätte. Der Tötungsgedanke war plötzlich unter der Geburt in ihr entstanden. War in die Entbindungsanstalt gekom-

men. *Motive:* Hatte das Bekanntwerden der beschämenden Niederkunft verhindern wollen. *Urteil. Schöffengericht* 10/IV. 34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 15/V. 1934: St. G. 22: 1—ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 195. 1934. V: 37. *Personalien:* Hilja Tyyne A., 34 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht aber nicht die Volksschule besucht. Hat sich seit vollend. 14 Lebensj. selbst durch Dienen ernährt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11/III. 1934 in ihrer Kammer (in ihrer Dienststelle), allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/III- 34 unter einer Scheune gefunden. *Obduktion* 4/IV. 1934: Länge 48 cm, Gewicht 2000 g, Leiche etwas verwest, Nabelschnur nicht unterbunden. Gutachten: Nicht ausgetragen, aber lebensfähig, hat im Mutterleib gelebt und offenbar einmal dort, aber nicht nach der Geburt geatmet. Das Kind ist durch Zerschmettern des Kopfes getötet worden, wobei die Knochen in Stücke brachen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber bemerkt worden war. Auf Befragen hatte sie ihren Zustand geleugnet und gesagt, dass sie von einem Wurm geplagt würde. *Angeklagte:* Schwängerer der Briefträger R. L., Angekl. hatte ihm nichts von ihrer Schwangerschaft gesagt, hatte gemeint, er würde dieselbe auch sonst bemerken. Beim Verhör leugnet Angekl. zuerst die Geburt, gibt dann aber zu, dass sie mit einem toten Kind niedergekommen sei. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, sie hätte sich am Abend des 10/III. 1934 unwohl gefühlt. In der Nacht zwischen 2 und 3^h war das Kind geboren, das auf den Fussboden fiel und tot war. Angekl. verbarg die Leiche, ohne sie zu bedecken, hinter der Scheune. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl., dass sie, nachdem sie in ihrer Kammer niedergekommen war, gleich mit dem Kinde hinausgegangen sei und es gegen die Wand der Holzschuppens geschlagen habe. Dann hatte sie die Leiche unter die Scheune gelegt . . Letzte Menses im Juli 1933. Der Zustand der Angekl. am 11/III hatte Verdacht erregt, weshalb ein Arzt geholt wurde, der die Angekl. untersuchte und ins Krankenhaus schickte. *Motive:* Angekl. behauptet, ihre Tat unter dem Einfluss einer Geistesstörung begangen zu haben. *Urteil. Schöffengericht* 5/V- 34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 23/V. —34 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 196. 1934. I: 98. *Personalien:* Laina H., 26 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft* 16/V.1934 um ca 16^h im Speicher ihrer Dienststelle, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 19/V. 1934 im Walde gefunden. *Obduktion* 24/V- 34: Knabe von 53 cm Länge, 3050 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, gut entwickelt, lebensfähig, neugeboren, lebend geboren; durch Erstickung gestorben, indem ihm Mund und Nase zugedrückt und der Hals zusammengepresst wurden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. Die Mutter der Angekl. hatte deren Schwangerschaft Ende März 1934 bemerkt und Angekl. hatte damals zugegeben, dass sie in Umständen sei. *Angeklagte:* Schwängerer der Vollbauernsohn S., mit dem Angekl. längere Zeit umgegangen war und geschl. verkehrt hatte. Fühlte im Nov. 1933, dass sie schwanger geworden war. Beim Verhör behauptet Angekl. zuerst, sie habe eine Fehlgeburt im 4. Mon. gehabt, gesteht dann aber, dass sie seit Nov. — 33 schwanger gewesen ist. 16/V. -34 hatte die Niederkunft im Speicher stattgefunden. Angekl. hatte das Kind nicht angesehen, sondern angenommen, dass es tot sei, weil es nicht geschrien hätte. Die Leiche hatte sie im Speicher versteckt und war dann an ihre gewöhnliche Arbeit gegangen. Am folgenden Tage hatte Angekl. die Leiche in einen Beutel gelegt und in den 3—4 km entfernten Wald getragen, wo sie dieselbe beerdigte (Angekl. zeigte dem Polizisten das Versteck, worin sich der in einen Beutel gewickelte

Leichnam in aufrechter Stellung mit nach unten gerichtetem Kopfe befand). Die Niederkunft war ohne Wehen rasch vonstatten gegangen. Angekl. war während derselben mehrfach bewusstlos, hatte eine starke Blutung gehabt. Da ihre Angehörigen wegen der Schwangerschaft böse auf sie waren, hatte sie nicht gewagt, bei ihrer Niederkunft um Hilfe zu bitten. Angekl. bestreitet die Tötung. Behauptet, sie hätte die Niederkunft noch nicht erwartet. *Urteil. Schöffengericht* 25/VII. 1934: St. G. 22: 1 (wegen Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Die Mutter wird mit einer Geldstrafe belegt, weil sie versäumt hat, der Angekl. Hilfe zu leisten. *Hofgericht Turku* 7/IX—34 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 197. 1934. I: 69. *Personalien:* Elli Alexandra M., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt, führt einem Manne die Wirtschaft. Angekl. hat mehrere Jahre in verschiedenen Stellungen gedient, zuletzt bei der Mutter gewohnt. *Niederkunft* 24/V. 1934 zwischen 3 und 5^h, im Kuhstall, allein (in ihrer Dienststelle). Die *Leiche* des Kindes wurde 28/V—34 in dem Misthaufen des Kuhstalls gefunden. *Obduktion* 30/V—34: Mädchen von 50 cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, neugeboren, durch Erstickung gestorben. Das Kind war ausserdem mit einem stumpfen Gegenstand auf den Kopf geschlagen worden, sodass in beiden Scheitelbeinen Frakturen entstanden waren. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, geheimgehalten. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter S. T. Angekl. bemerkte im Herbst 1933, dass sie schwanger geworden war. 23/V—34 hatte Angekl. Wehen gefühlt und war in der folgenden Nacht um 3^h im Kuhstall in einen Kübel niedergekommen, worin sie das Kind liegen liess, während sie selbst zurück auf den Speicherboden ging und sich schlafen legte. Das Kind hatte nicht geschrien, aber gestrampelt. Die Nabelschnur hatte Angekl. mit den Händen durchgerissen. Hatte das Kind zum Sterben in die Düngergrube gelegt. Das Kind war auf den Fussboden gefallen und gestorben. Angekl. hatte es im Misthaufen vergraben. Leugnet, dass sie das Kind geschlagen hätte. Der Gedanke, das Kind zu töten, war beim Durchreissen der Nabelschnur in ihr entstanden. Hatte am folgenden Tage nicht zu arbeiten vermocht. *Motiv:* Die Schwierigkeit, das Kind zu ernähren. *Urteil. Schöffengericht* 3/VII. 1934: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 8/VIII—34: St. G. 22: 1—ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 198. 1934. III: 55. *Personalien:* Hellin Maria H., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert. *Niederkunft* 29/VII. 1934 um 4^h, in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 1/VIII—34 unter dem Scheunenfussboden gefunden. *Obduktion* 4/VIII—34: Mädchen von 50 cm Länge, 2680 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, gut entwickelt, lebenskräftig, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist durch Zertrümmern des Schädels getötet. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Bräutigam A. M., der Ende April 1934 gestorben war. Die Verlobung hatte Pfingsten 1933 stattgefunden. Angekl. hatte Mitte April 1934 bemerkt, dass sie in Umstände geraten war. Beim Verhör behauptet Angekl. zuerst, sie habe ein Fehlgeburt im 4. Mon. gehabt, die leblos war, habe die Leiche in den Schmutzeimer geworfen und nach dem Düngerhaufen getragen. Bestreitet die Abtreibung. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie in der Nacht auf den 29/VII—34 um 4^h in der Sauna niedergekommen sei. Hatte am Abend vorher Wehen gehabt. Das Kind war lebend geboren, aber, als die Angekl. ohnmächtig wurde, auf den Fussboden gefallen. Als sie wieder zu sich kam, hatte das Kind noch geschrien, war aber bald gestorben. Leugnet, dass sie das Kind getötet hätte. Vor Gericht behauptet Angekl. dass sie in der Sauna in bewusstlosem Zustand niedergekommen, und dass das

Kind nach einem Aufhusten gestorben sei. Angekl. hatte das Kind auf den Fussboden fallen lassen, bestreitet aber, dass sie es misshandelt hätte. *Urteil. Schöffengericht:* St. G. 22: 1 (durch Handanlegung, Zertrümmerung des kindl. Schädels) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 14/IX. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 199. 1934. V: 65. *Personalien:* Tyyne Helena O., 27 J., Schneiderin, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Wirtschaftliche Lage leidlich. *Niederkunft* 16/VIII. 1934 in einem Wäldchen allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 3/IX—34 in dem Wäldchen in einer Steinhöhle begraben gefunden. *Obduktion* 6/IX—34: Knabe von 52 cm Länge, 2400 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, hat keine sachgemässe Pflege erhalten, ist an den Hinterkopf geschlagen, sodass die Schädelknochen frakturiert sind und im Gehirn eine Blutung entstanden ist, die den Tod zur Folge hatte. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht; man hatte dieselbe aber vermutet. *Angeklagte:* Als sie fühlte, dass die Niederkunft herannahte, war Angekl. 16/VIII in den Wald gegangen und hatte dort ein Kind geboren, das lebte und schrie, worauf sie es an der Kehle gepackt und erwürgt hatte. Dann war sie nach Hause zurückgekehrt. Hatte sich alles in allem etwa 1 Std. im Walde aufgehalten. Hatte die Leiche im Walde begraben und Moos darüber gedeckt. *Urteil. Schöffengericht* 18/X—34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 16/XI. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 200. 1934. VI: 26. *Personalien:* Iida Emma A., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Mutter gest., Vater Gutsverwalter, lebt. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht. Mittellos. Hat bei freier Station Fmk. 150.— im Monat erhalten. *Niederkunft* 27/VIII. 1934 in ihrer Dienststelle, in der Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/IX. 1934 in einem Grab gefunden. *Obduktion* 10/IX—34: Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Lebensfähig, hat nicht die notwendige Pflege erhalten, ist vor seinem Tod, der durch Erstickung eintrat, einer äusseren Gewalt ausgesetzt gewesen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber bemerkt war. *Angeklagte:* Niederkunft in der Nacht auf den 27/VIII—34 in ihrer Kammer; vorher Wehen. Angekl. hatte die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen und das leise wimmernde Kind dann zusammen mit der Nachgeburt, die auch schon gekommen war, so fest in ihre Schürze gewickelt, dass das Kind erstickte. Das Bündel hatte sie unter ihr Bett gelegt. Am Morgen hatte sie das Kind angesehen und am 29/VIII. die Leiche in eine Reisetasche gesteckt. Dann war sie verreist und hatte die Leiche unterwegs in einem offenen Grab begraben. Hatte in ihrer Dienststelle vom 29 VIII—5/IX 1934 Urlaub bekommen. Die Menses waren im Dez. 1933 fortgeblieben. *Motive:* Der Schwängerer, der Arbeiter Y. S., zu dem Angekl. 2 J. lang in Beziehungen gestanden hatte, hatte den Verkehr abgebrochen, nachdem er von der Schwangerschaft der Angekl. gehört hatte. Während der Geburtswehen hatte Angekl. beschlossen, ihr Kind gleich nach der Geburt zu töten. *Urteil. Schöffengericht* 5/X—34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 29/X—34: St. G. 22: 1—zehn (10) Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 201. Personalien: 1934. VI: 29 Josefiina L., 26 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Vater in Amerika, Mutter lebt hier. Hat den Konfirmandenunterricht, die Volksschule und die Volkshochschule besucht. Wirtschaftl. Stellung leidlich. *Niederkunft* 21/IX. 1934 um 5^h auf dem Hofe, allein. Die *Leiche des Kindes* wurde nicht versteckt. Das Kind

erhielt die notwendige Pflege, starb aber 3 Std. nach der Geburt. *Obduktion* 24/IX- 34: Mädchen von 52 cm Länge, 3500 g Gewicht. Gutachten: Fehlerlos, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet; leichte Schrammen an Nase und Oberlippe; Schädelknochen des Kindes in Stücke zerbrochen, was eine Hirnblutung und den Tod im Gefolge hatte. Die Verletzungen rühren wahrscheinlich von einer äusseren, gegen den Kopf gerichteten Gewalt her. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Eine Woche vor der Geburt hatten die Kindsbewegungen aufgehört. Niederkunft 21/IX. —34 ohne Wehen. Angekl. war um 5^h auf den Hof gegangen, wo sich das Kind plötzlich gelöst hatte, die Nabelschnur gerissen war und das Kind unter ihren Rocksaum gefallen war. Angekl. hatte das Kind nicht angesehen, sondern es in ein Laken gewickelt, war dann hineingegangen, hatte die Bäurin aufgeweckt, welche die Nabelschnur des Kindes unterbunden und das Kind in Windeln gewickelt hatte. 3 Std. später war das Kind gestorben. *Die Bäurin:* Das Kind war bläulich gewesen und hatte schwach ausgesehen. *Urteil. Schöffengericht* 16/X- 34: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 9/XI. St. G. 22:1—ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 202. V. D. 500/208. 1935. *Personalien:* Laina Ingeborg H., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehlich geb., Mutter später verheiratet, aber nicht mit dem Vater des Kindes. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Mittellos. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Ehrlich. *Niederkunft in der* Nacht auf den 10/X. 1934 in dem Durchgangsraum eines Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht gefunden, da Angekl. dieselbe verbrannt hatte. *Verhör:* Im Saunaofen wurden einige verbrannte Knochensplitter gefunden. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft zwar verheimlicht, doch war dieselbe allgemein bemerkt worden. Ein Zeuge sagt aus, er habe gehört, dass Angekl. viel mit Männern verkehrt und früher bereits ein Kind abgetrieben hätte. *Angeklagte:* War im Juni 1933 mit dem Kaufmann A. R. bekannt geworden und hatte mit ihm verkehrt mit dem Erfolg, dass R. sie durch Überredung zum Geschlechtsverkehr verführte, der dann bis zum Frühling 1934 fortgesetzt wurde. Um die Jahreswende hatte Angekl. bemerkt, dass sie in Umstände geraten war. 10/V- 34 hatte Angekl. ihre Stellung gewechselt und war auf dem T-schen Hof in Dienst getreten; als sie aber fühlte, dass die Niederkunft nahe bevorstand, war sie am 1/X- 34 zu dem Arbeiter S. übergesiedelt. Da dort aber Kinder waren, und Angekl. nicht in Ruhe niederkommen konnte, war sie am 9/X- 34 in das R-sche Haus gezogen, wo die Niederkunft in der Nacht auf 10/X. in einem Durchgangsraum stattfand (wo sie schlief). Gleich nach der Geburt hatte sie den lebenden Knaben getötet, indem sie ihn dadurch erstickte, dass sie ihr Kopftuch fest um seinen Kopf knüpfte. Die Leiche hatte sie unter der Bettwäsche verborgen. Am Morgen hatte Angekl. gebeten, die Sauna heizen zu dürfen, was ihr auch erlaubt wurde. Um 13^h hatte Angekl. die in einen Flickenteppich gewickelte Leiche in die Sauna getragen und in den brennenden Ofen gestossen und noch 3—4 mal Holz nachgelegt. Den Flickenteppich hatte sie dann ausgewaschen und zum Weichen im Kuhstall in ein Fass gelegt. Danach hatte Angekl. in der Sauna gebadet und war bis 14/X. in dem Hause geblieben, worauf sie nach der Stadt T. reiste. Von dort war sie nach ein paar Tagen wieder zurückgekehrt, hatte im R-schen Hause übernachtet, und dann die Reise nach J. zu ihrer Mutter fortgesetzt. 1/XI hatte sie einen Dienst im K-schen Hause angenommen, wo sie 22/XI verhaftet wurde. *Eine Zeugin*, die Bäuerin, sagt aus, dass Angekl. vom 30/IX.—9/X- 34 bei ihnen gewohnt hätte. Zeugin hatte bemerkt, dass Angekl. sich in weit vorgeschrittener Schwangerschaft befand. Angekl. war krank gewesen und hatte gejammert. Als Angekl. 14/X. aus der Stadt T. zurückgekehrt war, hatte Zeugin bemerkt, dass Angekl. geboren hatte. Die Zeugin A. L. aus dem R-schen Hause bezeugt, dass Angekl. in krankem Zustand zu ihnen gekommen

sei und dass die Hausfrau ihr Kamphertropfen gegeben hätte, worauf sich Angekl. im Durchgangszimmer schlafen legte. 10/X. hatte Zeugin bemerkt, dass das Bett der Angekl. blutig war. Die Zeuginnen hatten im Gemütszustand der Angekl. um die Zeit der Niederkunft nichts Besonderes wahrgenommen. *Angeklagte*: Die Niederkunft war leicht gewesen und ihr Gemütszustand normal. *Motiv:* Weil sie ihr Kind nicht ernähren konnte, hatte sie es in ihrer Verzweiflung getötet. *Urteil. Schöffengericht* 22/XII- 34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/II- 35 St. G. 22: 1—ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 1/VI- 35 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

II. Mehrgebärende.

a. »Durch Aussetzung oder durch Unterlassung dessen, was zur Erhaltung am Leben notwendig ist» — oder durch beides.

Unverheiratete. 1. Früher Aborte.

Jahr 1909.

Fall 203. S. D. 513/1909. *Personalien:* Matilda P., 24 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben; konfirmiert, kann lesen und etwas schreiben. Seit vollend. 8. Lebensjahr in Stellung. Mittellos. Früher *zweimal niedergekommen:* 25/VII. 1905 und 30/VI. 1907, laut eigener Angabe beide Male Fehlgeburten. Die Fehlgeburten stammten von verschiedenen Erzeugern, ebenso das jetzt in Frage stehende Kind. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11/VI. 1909 im J-schen Hause, in ihrem Bett, in der Wohnstube, wo noch andere Personen schliefen. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/VI- 09 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle auf dem Schafstallboden unter Futterlaubbündel gefunden. *Obduktion* 17/VI. 1909: Knabe von 50 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Lebend geb., hat geatmet, ist bald nach der Geburt durch Erstickung gestorben, die dadurch erreicht wurde, dass die Mutter das Kind mit der linken Hand an der Kehle gewürgt und ihm mit der rechten das Gesicht zerdrückt hat. *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden, Angekl. hatte ihn weder zugegeben, noch geleugnet. Angekl. hatte ihren Dienst im J-schen Hause Anf. Nov. 1908 angetreten. Die Dienstherrschaft hatte die Angekl. davor gewarnt, in der Einsamkeit niederzukommen, weil gemunkelt wurde, dass Angekl. bereits früher ihre Kinder umgebracht hätte. Deshalb wurde Angekl. von der Herrschaft im Auge behalten und entstand der Verdacht, dass sie 11/VI. niedergekommen war; aber Angekl. hatte dies bestritten. Schliesslich hatte sie aber doch zugegeben, eine kleine Fehlgeburt gehabt zu haben, die sie angeblich im Backofen verbrannt hatte. Als ein Arzt zugezogen und Angekl. untersucht worden war, gab sie zu, dass sie ein totes Kind zur Welt gebracht und dessen Leiche auf dem Schafstallboden versteckt hätte, wo dieselbe auch gefunden wurde. Der Bauer erstattete darauf Anzeige beim Länsmann. *Angeklagte:* Letzte Menses im Sept. 1908. Während der ganzen Schwangerschaft Wohlbefinden, die ganze Zeit auf Arbeit. Schwängerer der Kätnerssohn A. A. 10/VI. war Angekl. erschrocken, als der Stier erschossen wurde, hatte gleich Leibschmerzen bekommen, aber weiter ihre Arbeit verrichtet; um 21^h war sie schlafen gegangen. Hatte nicht geglaubt, dass die Schmerzen Wehen wären, hatte aber um 24^h an der Art der Schmerzen gemerkt, dass die Niederkunft bevorstand und um 2^h in ihrem Bett einen Knaben geboren, den sie nicht hatte schreien hören und an dem sie keine Bewegungen wahrgenommen hatte. In der Stube schliefen auch andere Personen, von denen aber niemand ahnte, was geschehen war. Hatte das Kind unter der Decke liegen lassen. Etwa 1 Std. später war die Nachgeburt gekommen.

Angekl. hatte die Nabelschnur nicht durchtrennt. Die Kindesleiche hatte sie dann auf den Schafstallboden getragen und mit Laubbündeln bedeckt, war ins Haus zurückgekehrt, hatte sich Kaffee gekocht und war dann zu Bett gegangen, wo sie den ganzen folgenden Tag liegen blieb. *Bemerkung:* Es wird behauptet, Angekl. sei 11/VI. auf Arbeit gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 21/VIII. 1909: St. G. 22: 1 (durch Unterlassung) vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 24/IX- 09 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 21/XII- 09 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1923.

Fall 204. 1923. VI: 21. *Personalien:* Hilja S., 25 J., *ledig*, Dienstmädchen, Kätnerstochter, ehelich geb., hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht und die Fortbildungskurse der Volksschule besucht, hat etwa 8 J. bei ihrer Schwester gewohnt. Wirtschaftl. Lage verhältnismässig gut. I. J. 1918 hatte Angekl. nach ihrer eigenen Aussage eine *Fehlgeburt* in der Einsamkeit durchgemacht, wobei sie eine ca 6 Mon. alte Frucht gebar, die sie begraben hatte. Dr. K. hatte ihr 6/VI. 1923 ein ärztliches Zeugnis ausgestellt, worin er bescheinigt, dass er die Angekl Mitte Mai 1918 behandelt hätte, die damals eine Fehlgeburt (im 3 oder 4. Mon.) gehabt hätte. *Niederkunft* in der Nacht auf den 22. Mai 1923 in einem Zimmer, in dem 3 Kinder schliefen. Die *Leiche* des Kindes wurde in einer Grube in der Nähe der Sauna gefunden. *Obduktion* 7/VI. 1923: Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, gut entwickelt, lebensfähig; ist ausgesetzt worden, was den Tod zur Folge gehabt hat. *Verhör. Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft durch die Kleidung verborgen. Wohnte bei ihrer Schwester. Schwängerer der Schuster A. S., der sich mit der Angekl. verheiraten wollte. Angekl. hatte aber keine Lust gehabt. Hatte dem Schw. von ihrem Zustand Mitteilung gemacht. Bekam in der Nacht auf den 22/V. Wehen und brachte in derselben Nacht einen Knaben zur Welt, den sie in ihrem Bett liegen liess, bis auch die Nachgeburt gekommen war. Angekl. blieb im Bett und sagte zu ihrer Schwester, dass sie krank wäre, verheimlichte ihr aber die Niederkunft. Später an dem darauffolgenden Tage hatte sie die Leiche in eine Grube unter dem Saunafenster gebracht und dort zugedeckt. Dann hatte sie ihre Wäsche gewaschen. Schw. wollte sich nun nicht mehr auf eine Heirat einlassen, obwohl Angekl. dieselbe vorgeschlagen hatte. Angekl. weiss nicht, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte, war bei dieser Gelegenheit sehr nervös gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 2/VIII. 1923: ... durch Unterlassung ... St. G. 22: 1—sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 31/VIII. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1929.

Fall 205. 1929. VII: 38. *Personalien:* Elsa L., 19 J., Weberin, Arbeitertochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. und sich nachher durch Weben von Stoffen ernährt. 8 Geschwister. Hatte um Johannis 1928 herum einen *Abort* (nach Behauptung der Angekl. von einer Hebamme gegen Mk 300: — Bezahlung provoziert). Laut ärztl. Zeugnis hatte sich Angekl. um Johannis 1928 in einem mehr als 3 Mon. alten Schwangerschaftszustand befunden. Vor Gericht bestreitet die betr. Hebamme die Richtigkeit der Behauptung der Angekl., und erklärt, sie hätte die Angekl. lediglich katethrisiert und Mk 30 — dafür gefordert; Angekl. hätte aber nicht bezahlt und, sei ohne Dank fortgegangen. Angekl. war nach Ansicht der Hebamme bösartig und nicht bei vollem Verstande. Angekl. erklärt, dass der Schwängerer damals

derselbe wie bei der jetzt in Frage stehenden Schwangerschaft und der Vater des Kindes, nämlich der Arbeiter H. J. O. sei. *Niederkunft* 7/V. 1929 zu Hause, im Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Kartoffelacker der Eltern vergraben gefunden. *Obduktion* 16/V. 1929: Knabe von 47 cm Länge, 2200 g Gewicht. Gutachten: Lebensfähig, lebend geb., Nabelschnur ununterbunden. Hat kurze Zeit nach der Geburt gelebt, ohne die notwendige Pflege zu erhalten, und ist an Kälte oder durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihren Schwangerschaftszustand verheimlicht, der aber bemerkt worden war. Auch die Eltern wussten um den Zustand der Angekl., hatten ihr aber keine Vorwürfe gemacht. Als man bemerkte, dass Angekl. niedergekommen war, und kein Kind gefunden wurde, entstand der Verdacht, dass das Kind ums Leben gebracht war. *Angeklagte:* Sagt in verschiedener Weise über den Fall aus. Erklärt zuerst, die Niederkunft hätte in der Nacht auf den 7/V. in ihrem Zimmer im Bett stattgefunden; das Kind hätte gewimmert, wäre aber gleich darauf von selbst gestorben. Angekl. hatte alles vor den Eltern verheimlicht. Bestreitet, dass sie die Nabelschnur durchtrennt hätte. Sagt dann aus, die Geburt sei erfolgt, während Angekl. umherging, wobei das Kind in der Stube auf den Fussboden gefallen und gestorben sei. Schliesslich gesteht sie folgendes: 7/V. 1929 gegen $^1/_2$ 12^h hatte Angekl. bemerkt, dass die Geburt im Anzug war. War dann nach dem Abort gegangen in der Annahme, dass das Kind sterben würde, wenn es dort zur Welt käme. Hatte sich auf die Abortöffnung gesetzt, wo die Niederkunft stattfand, die etwa 15—20 Min. dauerte. Das Kind fiel in die Abortgrube, und während es fiel, riss die Nabelschnur. In der Abortgrube hatte das Kind noch etwa 10 Min. gewimmet. Angekl. wartete noch $^1/_2$ Std., worauf sie die Leiche des Kindes ohne ein Gefühl der Zärtlichkeit und Liebe zu empfinden, mit Kot und Erde beworfen hatte, wobei sie sich eines Spatens bediente; dann hatte sie ihre Spuren beseitigt. Als sie hörte, dass gemunkelt wurde, sie hätte ihr Kind getötet, hatte sie die Leiche 14/V. weggeschafft und im Kartoffelacker ihrer Eltern eingegraben, wo dieselbe dann gefunden wurde. Angekl. behauptet, der Schwängerer habe sie bei dieser wie bei der vorigen Schwangerschaft zur Abtreibung aufgefordert. Behauptet, sie habe die Hebamme aufgesucht, weil sie fürchtete, der Schw. könnte sie schlagen, wenn sie ihm nicht gehorchte. Sie selber hätte ihre Schwangerschaft nicht unterbrechen wollen (Angekl. hatte sich zu diesem Zweck an die Hebamme gewendet, die sich jedoch geweigert hatte, den Abort einzuleiten). Letzte Menses im Aug. 1928. *Motive:* Erklärt, sie habe ihre Tat deshalb begangen, weil der Bräutigam sich geweigert hätte, Alimente zu zahlen, und weil sie selbst das Kind nicht zu ernähren vermochte, sowie ausserdem den Zorn ihrer Eltern fürchtete. Gibt zu, dass sie am Tage ihrer Niederkunft beschlossen hätte, sich von dem Kinde zu befreien. *Bemerkungen:* Der *Schwängerer* H. J. O. gibt den Geschlechtsverkehr zu; sagt, er habe Heiratsabsichten gehabt. Hatte der Angekl. Geld gegeben, damit sie zur Hebamme gehen und sich untersuchen lassen könnte, bestreitet aber, dass er sie zur Abtreibung aufgefordert hätte. Die *Hebamme*, von der die Angekl. behauptet, sie habe die Fehlgeburt i. J. 1928 provoziert, sagt aus, dass sie damals keine Abtreibung vorgenommen hätte. Im März oder April 1929 sei Angekl. abermals zu ihr gekommen, habe erklärt, dass ihre Regel ausgeblieben sei und verlangt, dass die Schwangerschaft unterbrochen würde. Zeugin hätte sich aber geweigert, worauf Angekl. ihr mit der Polizei gedroht und gesagt hätte, sie wolle sie wegen Engelmacherei anzeigen. *Urteil. Schöffengericht* 26/VIII. 1929: St. G. 22: 1 (durch Unterlassung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 4/X. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Unverheiratete: 2. Frauen, die früher ein uneheliches Kind geboren haben.

Jahr 1889.

Fall 206. S. D. 218/1890. *Personalien:* Vilhelmina B., 27 J., *ledig*, Dienstmagd, Kätnerstochter, ehelich geb., Mutter lebt. Seit voll. 17. Lebensj. in Stellung. Ist einmal wegen heimlichem Geschlechtsverkehr mit Geldstrafe belegt und von der Kanzel getadelt worden. War auf einem Bauernhof bedienstet. Hat von früher her *ein uneheliches Kind*, einen 8 jähr. Knaben, der am Leben ist. *Niederkunft* in der Nacht auf den 22/XII. 1889 auf einer Saunapritsche, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/XII. 1889 unter der Wohnstube gefunden. *Obduktion* 27/I 1890: Knabe von 52 cm Länge, 3.4 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt und annähernd vollständig geatmet, ist bald nach Geburt durch Blutstauung in den Lungen gestorben, die durch Mangel an Pflege verursacht war. Die Male an der Scheitelhaut rühren daher, dass die Gebärende versucht hat, dem Kinde herauszuhelfen. *Verhör:* Die Hausgenossen bemerkten 22/XII. 1889, dass in der Sauna eine Geburt stattgefunden hatte, obwohl Angekl. dies leugnete. Die Leiche des Kindes wurde unter der Hausecke gefunden. Die Schwangerschaft der Angekl. war vermutet worden, obwohl Angekl. sie energisch bestritt. *Angeklagte:* Möchte den Namen des Schwängerers nicht nennen. Hatte um die Zeit von Mariae Verkündigung 1889 bemerkt, dass sie in Umstände geraten war. Hatte den Geburtstermin 3 Wochen später berechnet, als die Geburt tatsächlich stattfand. Hatte in der Nacht auf den 22/XII. Wehen bekommen, war gegen Morgen in die Sauna gegangen, wo die Niederkunft auf der Treppe zur Saunapritsche stattfand. Das Kind war, nachdem es geboren war, auf den Fussboden gefallen; es hatte nicht geschrien, aber vielleicht die Hand bewegt. Angekl. hatte versucht, die Nachgeburt selbst herauszuholen, die auch bald gekommen war. Angekl. hatte die Nachgeburt versteckt und das Kind, das schon gestorben war, in einen Lappen gewickelt. Um dieselbe Zeit war die Bäurin gekommen, um Angekl. zum Kaffee zu holen. Nach dem Kaffeetrinken hatte Angekl. die in der Sauna versteckte Kindesleiche herausgeholt und unter der Hausecke verborgen. Gibt zu, dass sie nicht versucht habe, das Kind zu beleben, bestreitet aber, dass sie es misshandelt hätte. Sagt aus, sie habe beschlossen, die Kindesleiche zu verbergen, weil das Kind einmal leblos war, gibt aber zu, dass sie weiss, dass das Verheimlichen des Kindes ein Verbrechen ist. *Urteil. Schöffengericht* 3/II. 1890: (im Protokoll ist vermerkt, dass Angekl. frisch und gesund aussieht) . . . da sie ihre Schwangerschaft verheimlicht und ihr Kind durch Unterlassung . . . nach der Geburt absichtlich getötet hat . . . und weil sie schon früher geboren hat, hätte wissen müssen, was zur Erhaltung des Kindes am Leben notwendig gewesen wäre . . . K. V. vom 26/XI. 1866 § 1 . . . wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 19/III. 1890 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 11/VII. 1890 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1893.

Fall 207. S. D. 436/1893. *Personalien:* Adolfina K., 34 J., Dienstmagd, *ledig*, ehelich geb., Mutter gestorben. Vater lebt. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. Hat von früher her *ein uneheliches Kind*, ein Mädchen, geb. 22/II. 1889, lebt als Pflegekind in einer Familie; Angekl. hat für seinen Unterhalt bezahlt. *Niederkunft* 12/IX. 1893 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/IX. 1893 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Walde gefunden. *Obduktion* 19/IX. 1893: Knabe von 50 cm Länge, 3000 g Gewicht; Mutterkuchen haftet mittels der Nabelschnur fest am Kinde. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat unvollkommen geatmet, ist durch Mangel an Pflege und durch Kälte gestorben. *Verhör:* Eine Zeugin sagt aus, dass Angekl. 12/IX. 1893 mit

Waschen beschäftigt gewesen sei, dabei über Unwohlsein geklagt und habe dann zwischendurch in den Wald eingebogen. Ihre Schwangerschaft war bemerkt worden, obwohl Angekl. dieselbe bestritten hatte. *Angeklagte:* War zur Zeit ihrer Niederkunft als Aufwärterin in einem Krankenhaus angestellt. Angekl. leugnet zuerst ihre Schwangerschaft und gibt dann zu, 12/IX einen Blutklumpen, eine ca 3 Mon. alte Frucht zur Welt gebracht zu haben. Dann verändert sie ihre Aussage und gesteht, dass sie an besagtem Tage im Walde ein totes Kind geboren hätte, das sie in einen Lappen gewickelt und unter einen Strauch gelegt hätte. War am 10/IX über das Geschrei eines Patienten erschrocken, worauf sie sofort Leibschmerzen bekommen hatte. 12/IX, als sie beim Waschen war, hatte sie die ersten Wehen gefühlt, worauf sie in den Wald eingebogen und dort niedergekommen war. Das Kind hatte gelebt und geschrien. Nach der Niederkunft war sie einige Zeit ohnmächtig gewesen, hatte dann das Kind in einen Lappen gewickelt und unter einen Strauch gelegt. Hierauf war sie wieder an ihre Arbeit gegangen. *Motive:* Angekl. vermutet, der Böse habe ihr geraten, Schwangernhaft und Niederkunft in verheimlichen. *Urteil. Schöffengericht* 10/X. 1893 durch Unterlassung K. V. 26/XI. 1866 § 1—fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 4/XI. 1893 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 20/XII. 1893 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1894.

Fall 208. S. D. 381/1894. *Personalien:* Serafia T., 24 J., *ledig*, Dienstmädchen, Kätnerstochter, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Seit vollend. 7. Lebensj. in Stellung. Kann lesen, aber nicht schreiben. Hat früher i. J. 1889 *ein uneheliches Kind*, einen Knaben geboren, der im Alter von 3 $^1/_2$ J. gestorben ist. Wirtschaftl. Verhältnisse schlecht. *Niederkunft* in der Nacht auf den 30/III. 1894 im Dienstbotenzimmer in ihrem Bett, in dem noch ein anderes Dienstmädchen schlief, das aber nichts von der in demselben Bett stattfindenden Geburt bemerkte. In demselben Raum schlief in einem andern Bett noch ein 3. Dienstmädchen. Die *Leiche* des Kindes wurde 30 III. 1894 im Bett der Angeklagten unter der Matratze gefunden. *Obduktion:* Knabe von 51 cm Länge, 3,5 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, hat nach der Geburt Atmungsversuche gemacht, ist aber offenbar durch einen weichen Gegenstand erstickt worden. *Verhör:* Man vermutete, dass Angekl. in Umständen gewesen war, obwohl sie es verheimlicht und auf Befragen geleugnet hatte. Die Blutspuren auf dem Fussboden des Dienstbotenzimmers hatten 30/III. in dem einen Dienstmädchen den Verdacht erregt, dass die Geburt stattgefunden hätte. Sie hatte dem Bauern von der Sache Mitteilung gemacht, der sich nach dem Leichnam auf die Suche machte und ihn auch unter der Matratze im Bett der Angekl. fand. *Angeklagte:* War zur Zeit der Niederkunft auf einem Bauernhof als Viehmagd angestellt. Das Kind war um die Johanniszeit 1893 gezeugt. Bemerkte um Michaelis 1893, dass sie in Umständen war. Hatte die Niederkunft erst um den 1./V. herum erwartet. War 29. III. auf Arbeit gewesen. In der Nacht auf den 30/III. während sie mit der andern Magd im Bett lag, war plötzlich zwischen 3 und 4^h morgens die Niederkunft erfolgt und zwar schmerzlos und so leise, dass die Bettgenossin nicht davon erwacht war. Angekl. hatte die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen. Das Kind erschien leblos. Angekl. hatte die Leiche im Bett versteckt gehalten. Um $^1/_2$ 6^h, als die anderen Mägde sich entfernt hatten, gelang es ihr, die Leiche unter der Matratze zu verstecken, worauf sie an ihre Arbeit gegangen war. Bleibt bei ihrer Behauptung, dass das Kind tot geboren wäre, und leugnet, dass sie es erstickt hat. *Urteil. Schöffengericht* 4/VI. 1894: St. G. 22: 1—vier (4) J. Zuchthaus (wegen absichtlicher Unterlassung . . .). *Hofgericht Turku* 1/VIII. 1894 nach derselben Gesetzesstelle fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 24/IX. 1894 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1904.

Fall 209. H.D. 13/1904. *Personalien:* Anna Loviisa L., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und notdürftig schreiben. Mittellos. Hat von früher her *ein uneheliches Kind*, einen lebenden Knaben, geb. 8/VIII. 1901. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.* Hat ihre Arbeit hurtig verrichtet. Grosse und korpulente Person. *Niederkunft* 15/I. 1904 gegen Morgen in der Küche ihrer Herrschaft, wo noch ein anderes Dienstmädchen schlief. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht gefunden, sondern nur einige Überreste davon im Schweinepferch. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war. *Angeklagte:* Nennt den Namen des Schwängerers nicht. Die Niederkunft hatte in der Küche bei ihrer Dienstherrschaft stattgefunden, wo Angekl. mit einer andern Magd zusammen in demselben Bett schlief. Als sie die Niederkunft herannahen fühlte, war Angekl. leise aufgestanden, hatte sich auf den Fussboden gelegt und dort ein lebendes Kind geboren, das sie mit der Nachgeburt in ein altes Kleid gewickelt hatte. Dies Bündel hatte sie in den Vorflur ins Kälte gelegt und war dann zu Bett gegangen. Um 4^h hatte sie das Kind mit sich in den Kuhstall genommen und dort auf den Fussboden gelegt, während sie sich selbst anschickte, das Vieh zu füttern. Um 5^h war sie in die Küche zurückgekehrt und hatte sich schlafen gelegt, aber das Kind im Stall auf dem Fussboden liegen lassen. Um 7^h war sie dann zum Melken aufgestanden und hatte das Kind mit der Mistgabel den Schweinen zum Frass vorgeworfen, die im Viehstall in einem Pferch untergebracht waren. Angekl. bestreitet, dass sie dem Kinde Gewalt angetan hätte. *Urteil. Schöffengericht* 1/II. 1904: St. G. 22: 1 (durch Unterlassung . . .) fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/II. 1904 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1915.

Fall 210. S. D. 504/1915. *Personalien:* Anna T., 26 J., Schneiderin, Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben; hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. Wirtschaftl. Verhältnisse zieml. gut. Hat immer zu Hause bei den Eltern gewohnt. Hat von früher her *ein uneheliches Kind*, ein 4 jähr. Mädchen, das lebt. *Niederkunft* 3/II. 1915 im Abtritt, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 3/II. 1915 unter dem Abtritt gefunden. *Obduktion* 10/II. 1915: Knabe von 49 cm Länge, 2650 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, etwas vorzeitig, lebend geb., vermutlich scheintot geb., hat schwache Atmungsversuche gemacht, ist durch Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Ein Zeuge sagt aus: Angekl. sei 1/II. 1915 zu ihm gekommen und habe um Nachtquartier gebeten. Zeuge hatte die Angekl. weder gekannt noch ihre Schwangerschaft bemerkt. 3/II. hatte Zeuge das Weinen eines Kindes unter dem Abtritt hervor gehört. Hatte sich schon vorher über das lange Verweilen der Angekl. auf dem Abtritt gewundert und verlangt, dass sie herauskommen sollte. Angekl. war dann auch gekommen, aber ohne ein Kind. Das Kind wurde unter dem Abtritt gefunden und hing an der Nachgeburt fest. Zeuge hatte eine Hebamme herbeigeholt und Angekl. in die Entbindungsanstalt der Stadt V. geschickt. *Angeklagte:* Die Eltern wussten nichts von der Schwangerschaft der Angekl. Ca 1 Woche vor der Niederkunft war Angekl. von Hause fortgegangen und hatte sich in die Städte L. und V. begeben. Hatte beabsichtigt, zu ihrer Niederkunft nach Hause zurückzukehren, war dann aber unterwegs bei dem erw. Zeugen eingekehrt und hatte um Nachtquartier gebeten. Hatte 3/II. gegen $^1/_2$ 17^h Wehen gefühlt, aber nicht geahnt, dass es Geburtswehen waren, da sie die Niederkunft erst später erwartete. Als die Wehen heftiger wurden, vermutete sie, dass die Geburt im Anzug war und hatte den Abort aufgesucht, weil sie ein Bedürfnis fühlte. In dem Abort war das Kind zur Welt gekommen und zusammen mit der Nachgeburt in die Aborttonne

gefallen. Der Angekl. war schwarz vor den Augen geworden, sodass sie sich nicht rechtzeitig von dem Sitz hatte erheben können. Leugnet, dass sie die Einsamkeit aufgesucht hätte, um niederzukommen. Schwängerer der Arbeiter M. M., der sie unter Eheversprechen geschwängert hatte, sie aber verliess, als er bemerkte, dass sie in Hoffnung war (Der angebl. Schwängerer leugnet vor Gericht den Geschlechtsverkehr mit der Angekl.). Angekl. gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte. Bestreitet die Abtreibungsabsicht. *Urteil. Schöffengericht* 19/III. 1915: . . . wegen Unterlassung . . . St. G. 22: 1: 1— 3 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* auf Grund derselben Gesetzesstelle 4/V. 1915 neun (9) Mon. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 28/I. 1916 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1920.

Fall 211. 1920. II: 26. *Personalien:* Aliina V., 22 J., Schneiderin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Angekl. ist lese- und schreibkundig. Hat ihr Lebenlang bei den Eltern gewohnt. Hat mit 15 J. eine Schneiderlehre in der Stadt H. durchgemacht und für verschiedene Geschäfte genäht. Hat *ein uneheliches Kind*, geb. 15/IX. 1916, das bei ihren Eltern aufgezogen wird. *Niederkunft* 7/V. 1920 um 7.30^{h} im Abort ihres Elternhauses, allein. Das Kind wurde *lebend*, in Zeitungspapier gewickelt, unter einer nahe gelegenen Scheune gefunden, wo sein Schreien Aufsehen erregt hatte. Das Kind erhielt die nötige Pflege, starb aber 8/V. 1920 um 2^{h}. *Obduktion* 17/V. 1920: Mädchen von 42 cm Länge, 1800 g Gewicht. Gutachten: Vorzeitig geb., lebend geb., lebensfähig; hat bei der Geburt eine Kopfverletzung erlitten, aus der zerrissenen Nabelschnur geblutet, und unter der Kälte gelitten; alles dies zusammen hat den Tod des Kindes verursacht, nachdem es 16 Std. gelebt hatte. *Verhör:* Angekl. hatte nichts von dem Kinde wissen wollen, als es lebend unter der Scheune gefunden wurde, hatte sich geweigert, es zu stillen und zu pflegen. Hatte ihre Schwangerschaft vor den Eltern geheimgehalten. *Angeklagte:* Bestreitet zuerst energisch sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft, bekennt aber, als sie zum Arzt gebracht wird. Hatte durch Lysol- und Sublimateinläufe und wildes Tanzen versucht, eine Fehlgeburt herbeizuführen. In der Nacht auf den 7/V. 1920 hatte sie heftige Wehen bekommen, hatte zu ihrer Mutter gesagt, sie hätte Blinddarmschmerzen. Kurz vor 7^{h} schloss Angekl. aus der Art der Wehen, dass die Geburt unmittelbar bevorstand und hatte den Abort aufgesucht, war aber, als die Geburt auf sich warten liess, ins Zimmer zurückgekehrt, um ca 15 Min. später wieder hinauszugehen. Hatte sich auf den Rand des Sitzbrettes hingesetzt, wo die Niederkunft stattfand und von wo das Kind auf den Fussboden fiel. Angekl. hatte die Nabelschnur durchtrennt, ohne sie zu unterbinden. Das Kind hatte weder geschrien noch sich bewegt. Angekl. hatte es in eine Zeitung gewickelt und unter die nahe gelegene Scheune getragen, in der Absicht, es später zu begraben und die Niederkunft zu verheimlichen. War ins Haus und zu Bett gegangen. Bald darauf wurde das Kind hereingebracht, das unter der Scheune gefunden worden war. Angekl. behauptete, ihre Schwangerschaft nach 5 Mon. unterbrochen zu haben. *Motive:* Angekl. gibt als Grund für die Verheimlichung der Geburt an, dass sie die Strenge ihres Vaters gefürchtet habe. Der Vater hätte sie aus dem Hause gejagt, wenn ihm die Sache zu Ohren gekommen wäre. Gibt den Namen des Schwängerers nicht an. *Urteil. Schöffengericht* 19/VI. 1920 . . . ausgesetzt . . . St. G. 22: 1 -ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 22/VII. 1920 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 212. 1923. VI: 30. *Personalien:* Amanda R., 39 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., hat nur den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen, aber nicht schreiben. Mittellos. Verdienst freie Station und Mk 200: — im Monat. *1 unehel. Kind*, lebt, in Pflege bei

der Schwester der Angekl. Unter den *Dorfbewohnern* war Angekl. als ungewöhnlich einfältig bekannt, was auch die Schöffen wussten. *Niederkunft* 27/X. 1923 um 2.30h im Viehstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 27/X. 1923 in der Kiste der Angekl. auf dem Speicherboden gefunden. *Obduktion* 9/XI. 1923: Mädchen von 52 cm Länge, 3,25 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung im Wasser gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft geheim gehalten, die aber bemerkt worden war, und hatte sie auf Befragen geleugnet. Zu einer Zeugin hatte Angekl. gesagt, dass ihr Kind niemals Brot brauchen würde. Hatte die Niederkunft verheimlicht, aber das Kind auf Verlangen dennoch hervorgeholt. Behauptete, das Kind sei totgeboren. *Angeklagte:* Letzte Menses im Febr. 1923. Die Niederkunft fand früher statt, als Angekl. erwartet hatte. Sie hatte beabsichtigt, zu ihrer Schwester zu gehen, um dort wie bei dem ersten Kind niederzukommen. Schwängerer der Knecht K. N., Angekl. war 26/X. 1923 auf Arbeit. In der ersten Nachthälfte hatte das Kind herauszudrängen begonnen; Angekl. hatte sich gescheut, jemand aufzuwecken und war in den Viehstall gegangen, wo sie in einer Wasserpfütze hockend mit einem Mädchen niederkam, das mit dem Mund voran in die Wasserlache fiel und sich einen Augenblick darin bewegte. Angekl. liess das Kind darin liegen, um zurück ins Haus zu gehen und schmutzige Hemden zu holen, in die sie die Kindesleiche, die sie zunächst gewaschen hatte, einwickelte. Dann hatte sie die Leiche in ihrer Kiste auf dem Speicherboden verborgen und den Kistenschlüssel versteckt. Hierauf hatte sie sich schlafen gelegt und die Niederkunft verheimlicht. Am folgenden Tage war Angekl. wieder auf Arbeit. *Urteil. Schöffengericht* 19/XI- 23 . . . durch Unterlassung . . . weil aber anzusehen ist, dass Angekl. nicht im Besitz des vollen Verstandes, obgleich nicht unzurechnungsfähig, St. G. 22: 1 und 3: 2—acht (8) Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 10/XII. 1923 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1925.

Fall 213. 1925. III: 23. *Personalien:* Hilma O., 20 J., *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Vater Parzellenbesitzer, Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht kann lesen und notdürftig schreiben. Hat von früher her *1 uneheliches Kind*, das bei den Eltern der Angekl. in Pflege ist. Hat seit vollend. 10. Lebensj. in verschiedenen Stellungen gedient . . . War mit dem Knecht A. H. verlobt, der das erste Kind, einen Knaben gezeugt hat, der 12/IV. 1923 geboren wurde. Schwängerer diesmal ein anderer Mann, namens O. *Niederkunft* 27/II. 1925 in der Nähe der zu ihrer Dienststelle gehörigen Abortgrube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2/III. 1925, arg von den Hunden zerrissen, in der Abortgrube gefunden. *Obduktion* 13/III. 1925: Mädchen von 50 cm Länge. Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, hat gelebt und geatmet; sein Kopf ist von einer heftigen äusseren Gewalt getroffen, wodurch die Schädelknochen zersprungen sind. Infolgedessen ist der Tod eingetreten. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war im Dez. 1924 bemerkt worden, wo sie dieselbe geleugnet hatte. Aber im folgenden Jan. hatte sie zugegeben, dass sie in Umständen sei. Ein Zeuge hatte 27/II. 1925 ein Kind weinen hören. Angekl. hatte ihren Dienst in dem Hause 2/XII. 1924 angetreten und ihn unter Verheimlichung ihrer Niederkunft am Abend des 27/II. 1925 verlassen. Als die Leiche gefunden wurde, war Angekl. verhaftet worden. *Angeklagte:* Macht sehr widersprechende Aussagen und verändert dieselben fortwährend. Beim ersten Polizeiverhör behauptet sie, 27/II. 1925 beim Abendmelken Wehen bekommen und hinter dem Abtritt in der Abortgrube eine Fehlgeburt gehabt zu haben; es sei aber keine Frucht dabei gekommen. Im Sept. 1924 hatte sie Geschlechtsverkehr und im Okt. die letzten Menses gehabt. Dann verändert sie ihre Aussage: Hatte 27/II. abds. Wehen bekommen, war auf den Abtritt

und von dort in die Abortgrube gegangen, wo sie in Hockstellung niederkam. Das Kind war frühgeboren und tot. Bei einem späteren Verhör: War 27/II. um 17^h in die Abortgrube gestiegen; unterwegs war ihr das Kind herausgerutscht und in ihre Kleider gefallen. Das Kind hatte sich nicht bewegt und Angekl. hatte es auf den Pferdemisthaufen fallen lassen und mit Stroh zugedeckt. Erst vor dem Schöffengericht gibt Angekl. zu, dass sie ihr Kind ausgesetzt habe. Die Niederkunft hatte ca 20 m von der Abortgrube stattgefunden, und das Kind war ihr in die Hosen gefallen; sie hatte es in die Abortgrube geworfen und mit Stroh bedeckt. Behauptet, die Geburt sei $1\,^1/_2$ Mon. zu früh erfolgt. Die Nachgeburt war bald nach der Niederkunft gekommen. *Urteil. Schöffengericht* 20/IV. 1925 . . . durch absichtliche Aussetzung und Unterlassung . . . St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku:* 28/V. 1925 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 214. 1925. I: 30. *Personalien:* Eeva H., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb. Vater Arbeiter, Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, ein 4 jähr. Mädchen, das lebt. *Niederkunft* 13/III. 1925 um 21^h im Kuhstall des Gehöfts, allein; aber in einer Nebenabteilung befand sich eine andere Magd. Die *Leiche* des Kindes wurde 11/IV. 1925 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einer Düngergrube gefunden. *Obduktion* 20/IV. 1925: In weit fortgeschrittenem Verwesungszustand befindliche Leiche eines Kindes, dem Kopf, Hals und die unteren Extremitäten unterhalb der Knie fehlen. Gutachten: Das Kind hätte seinem Entwicklungsgrade nach am Leben bleiben können; mehr lässt sich nicht sagen, da auch die Lungen fehlen. *Verhör:* Angekl. hatte um die Zeit ihrer Niederkunft als Magd in einem Landhaushalt gedient. Sie hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war. Nach Aussage der Bäurin war Angekl. während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft gesund gewesen. Als man den Verdacht äusserte, dass Angekl. geboren hätte, hatte letztere sowohl ihre Schwangerschaft wie die Geburt geleugnet. *Angeklagte:* Leugnet noch beim Polizeiverhör sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft. 18/III. 1925 wurde ein Arzt gerufen, um Angekl. zu untersuchen. Der Arzt konstatierte, dass Angekl. sich in einem weit entwickelten Schwangerschaftszustand befunden und vor einigen Tagen geboren hatte. Angekl. gibt nun zu, dass sie 16. oder 17/III. vormittags im Kuhstall eine Fehlgeburt gehabt hätte, wobei die Frucht als Blutklumpen herausgekommen sei. Angekl. hatte die Reste in die Düngergrube geworfen. Nachdem sie ihre Aussage mehrere Male verändert und jedesmal zugegeben hat, dass sie das vorige Mal gelogen hätte, gibt Angekl. schliesslich folgende Schilderung von den Ereignissen: Die Niederkunft war 13/III. um 21^h im Viehstall auf der Streu erfolgt. Das Kind hatte gelebt, Angekl. hatte die Nabelschnur durchtrennt, die Nachgeburt war etwas später an demselben Abend gekommen. Sie hatte das Kind in ihr Kopftuch gewickelt und auf die Streu gelegt. War um 22^h wieder in den Stall gegangen, wo sie das Kind zurückgelassen hatte; bemerkte damals, dass das Kind gestorben war und liess es liegen. Am folgenden Morgen hatte sie die Leiche unter die Stalltür gelegt und mit Streu bedeckt, hatte sie aber 26/III. von dort weggeholt, ihr mit der Axt die Beine abgehackt und die Stücke in die Düngergrube geworfen. Die Menses waren im Juli—Aug. 1924 fortgeblieben. Schwängerer der Arbeiter W. N. Heiratsabsichten hatten nicht bestanden. Gibt an, dass sie selbst während der Schwangerschaft Selbstmordabsichten gehabt, ihren Plan aber des Kindes wegen nicht ausgeführt hätte. *Bemerkungen:* 16/III. 1925 war im Häckselkorb des Viehstalls ein blutiges Kleid der Angekl. gefunden worden. *Urteil. Schöffengericht* 3/VI. 1925 . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 3/VII. 1925 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1926.

Fall 215. 1926. I: 21. *Personalien:* Hilma Maria K., 30 J., Arbeiterin, ehel. geb., *ledig.* Ganz arm. Hat nur den Konfirmandenunterricht besucht. Hat von früher her *1 unehel. Kind. Niederkunft:* 3/I. 1926 in ihrer Kammer, allein. Das *Kind* lebte $1\frac{1}{2}$ Tg., seine Leiche wurde nicht versteckt. *Obduktion* 8/II. 1926: Knabe von 50 cm Länge, 2750 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, völlig entwickelt, der Kopf des Kindes ist mehrmals von einer äusseren Gewalt getroffen, was den Tod zur Folge gehabt hat. *Verhör:* Die Hausherrin der Angekl. hatte 3/I. 1926 aus der Kammer den Schrei eines Kindes gehört. Als sie hineingehen wollte, war die Tür von innen verriegelt. Angekl. hatte die Tür geöffnet und ihr Kind gezeigt, das sie in ein Kleidungsstück gewickelt hatte. Das Kind war sehr erkältet und starb nach $1\frac{1}{2}$ Tg. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* Die Niederkunft erfolgte 2 Wochen zu früh. Angekl. war 3/I. 1926 auf den Bauch gefallen, hatte Schmerzen bekommen, war ins Freie gegangen, um ihren Kopfschmerz loszuwerden, fing an zu frieren, kehrte in ihre kalte Kammer zurück, um sich mehr Kleider anzuziehen, bekam dort solchen »Krankheitsanfall», dass sie ohmächtig wurde. Als sie aus ihrer Ohnmacht erwachte, war das Kind schon geboren. Angekl. hatte es zusammen mit der Nachgeburt in ein Kleidungsstück gewickelt. Gleichzeitig hörte sie jemand an die Tür klopfen, die sie verschlossen hatte. Der Ankömmling war die Bäurin, der Angekl. das Kind gezeigt hatte. Die Bäurin nahm das Kind und brachte es fort, um es zu erwärmen. Angekl. leugnet, dass sie das Kind misshandelt habe, gibt aber die Möglichkeit zu, dass sie es im bewusstlosen Zustande mit den Füssen gestossen hätte. Als die Zeugen behaupten, sie hätten Angekl. unmittelbar nach der Geburt bei vollem Bewusstsein stehen sehen, verändert Angekl. ihre Aussage dahin, dass die Niederkunft im Stehen stattgefunden habe und dass sie dabei gleichzeitig umgefallen und ohnmächtig geworden sei. *Urteil. Schöffengericht* 11/III. 1926: St. G. 22: 1 . . . durch Unterlassung . . . ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/IV. 1926: St. G., 22: 1 . . . durch Handanlegung und Unterlassung . . . ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus (Uneinigkeit insofern, als ein Mitglied der betr. Abteilung des Hofgerichts $1\frac{1}{2}$ J. Gefängnis vorschlägt).

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 216. 1926. VI: 31. *Personalien:* Hilja Maria A., 37 J., Vollbauerntochter, *ledig,* ehelich geb.; hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. Hat von früher her *1 uneheliches Kind,* eine 9 jährige Tochter, die lebt. Hat ihr ganzes Leben zu Hause gewohnt, Eltern leben. *Niederkunft* 2/IV. 1926 zu Hause in der Stubenkammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/IV. 1926 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle unter der Diele des Vorraums gefunden. *Obduktion* 23/IV. 1926: Knabe von 50 cm Länge, 2300 g Gewicht; Leiche stark verwest, Nabelschnur durchgerissen. Gutachten: Völlig entwickelt, hat gelebt und vollständig geatmet. Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden, obwohl letztere versucht hatte, ihn zu verbergen. Hatte dennoch die Niederkunft, die man argwöhnte, energisch bestritten, bis sie endlich, 20/IV. 1926, gestand und die Leiche zeigte. *Angeklagte:* Gibt zu, ihre Schwangerschaft verheimlicht zu haben, und glaubte, dass ihr dies auch gelungen sei. 2/IV. 1926 gegen 14^h hatte sie sich unwohl gefühlt und war in ihr Zimmer gegangen, um sich auszuruhen. Dabei hatte die Niederkunft stattgefunden. Sie hatte das Kind in ihrem Bett liegen lassen, ohne nachzusehen, ob es lebte, vermutet, dass sie möglicherweise ihre Beine auf das Kind gelegt hätte. Blieb so mit dem Kinde bis zum nächsten Morgen im Bett liegen, wo sie das Kind in ein Kleidungsstück wickelte und das Bündel unter der Vorraumdiele versteckte. Die Nachgeburt war zugleich mit dem Kinde gekommen. Leugnet, dass sie die Nabelschnur abgerissen hätte. *Motiv:* Angekl. sagt aus, sie sei aus Furcht vor den Eltern im Geheimen niedergekommen. *Urteil.*

Schöffengericht 7/V. 1926: St. G. 22: 1 . . . durch Unterlassung . . . ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 10/VI. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1928.

Fall 217. 1928. I: 63. *Personalien:* Elli Maria P., 23 J., Häuslerstochter, Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest., Vater wieder verheiratet. Stiefmutter hat die Angekl. gut behandelt. Angekl hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben Seit vollend. 14. Lebensj. in Stellung. Mittellos, verdient Mk 300: — im Monat. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, das im 2. Lebensj. steht und bei Fremden in Pflege ist. *Niederkunft* 13/VI. 1928 um 7^h im Walde, allein. Die *Zwillinge* wurden 13/VI. 1928 um 21^h lebend in einem Bündel unter einer Fichte im Walde gefunden. Die Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, hingen an dem Mutterkuchen fest; das Mädchen starb 14/VI um 2^h, der Knabe 14/VI um 13^h. *Obduktion* fand nicht statt. *Verhör:* Nach Angabe der Hebamme waren die Kinder völlig entwickelt. Einige Personen hatten die Angekl. am Nachmittag des 13/VI in schwachem Zustand neben der Landstrasse gefunden und sich ihrer Pflege angenommen. Es entstand der Verdacht, dass Angekl. niedergekommen war, und im nahen Walde wurden auch die Zwillinge gefunden, die noch lebten, aber unter der Kälte gelitten hatten. Sie wurden in Pflege genommen, starben aber bald. *Angeklagte:* Gibt den Behörden einen falschen Namen an, indem sie sagt, sie sei die Schusterehefrau E. L., und habe 13/VI. 1928, als sie irgendwohin unterwegs war, im Walde plötzlich Schmerzen bekommen und sei ohnmächtig geworden; sagt, sie wisse nichts von der Niederkunft; sie wäre in die Nähe von Menschen gekrochen und in schwachem Zustand aufgenommen worden. Bei fortgesetztem Verhör teilt sie mit, dass sie einen falschen Namen angegeben hatte. Erklärt, sie sei unter falschem Name vom 7/V.—11/VI. 1928 in Stellung gewesen, hatte ihre Dienststelle aber verlassen. Die Nacht auf den 11. und 12/VI. hatte sie in einer Scheune geschlafen. Niederkunft 13/VI. morgens um 7^h wobei sie bewusstlos wurde, sodass sie sich an nichts erinnern kann. Erst am Abend vermochte sie in Menschennähe zu kriechen. Hatte den Leuten keine Mitteilung von den Kindern gemacht, weil sie annahm, dass sie gestorben wären. Hatte beabsichtigt, dieselben später zu begraben. Gesteht die Verlierungsabsicht. Vor Gericht sagt sie aus, sie habe plötzlich Wehen bekommen, sei in den Wald eingebogen, habe sich eine Stelle für ihre Niederkunft ausgesucht, sich dort der Länge nach auf die Erde gelegt und sei dann niedergekommen, wobei sie einige Zeit bewusstlos war. Als sie wieder zu sich kam, sah sie 2 Kinder neben sich liegen. Sie vermochte nicht aufzustehen, blieb liegen und warf nur ein Laken über die Kinder. Gibt zu, dass sie das Laken mitgenommen hätte, um das Kind hineinzuwickeln. Gegen Abend kroch sie auf die Landstrasse zu, wo sie von den Leuter aufgelesen wurde. Erschrak, als sie hörte, dass die Kinder aufgefunden waren und dass sie lebten. Letzte Menses im Nov. 1927. Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, weil sie sich schämte. Schwängerer der Schuster K. S., dem Angekl. schriftlich von ihrer Schwangerschaft Mitteilung machte, ohne eine Antwort zu erhalten. Gesteht, dass sie heimlich niederkommen wollte und die Einsamkeit aufgesucht und gehofft hätte, dass das Kind stürbe. Hatte die Niederkunft nocht nicht erwartet. *Urteil. Schöffengericht* 16/VII. 1928: . . . gleich, nachdem sie sich von den Geburtsschmerzen erholt, absichtlich und in der Verlierungsabsicht und durch Unterlassung . . . im Walde gelassen, mit dem Erfolg, dass die Kinder starben . . . und weil sie, um die Behörden irrezuführen, einen flaschen Namen angegeben . . . nach St. G. 22: 8 und 42 :4 wegen Weglegung eines unehelichen Kindes, die den Tod von 2 Kindern zur Folge gehabt hat, vier (4) J. 10 Tg. Zuchthaus.

Hofgericht Turku 13/VIII. 1928: St. G. 22: 1 wegen des in Tateinheit begangenen Mordes an 2 unehelichen Kindern ein (1) J. (und 10 Tage) Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1929.

Fall 218. 1929. I: 33. *Personalien:* Lyyti V., 27 J., *ledig*, Einliegerin, ehel. geb., Vater Arbeiter, beide Eltern gest. 5 Schwestern und 4 Brüder. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Wurde mit 5 J. Waise und war bis zum 16. Lebensjahr bei Fremden in Pflege, danach in Stellung. Diente z.Z. der betr. Niederkunft in einem Landhaushalt. Hat von früher her *1 uneheliches Kind*, geb.$_2$ 1925. Das Kind hat einen andern Vater als das jetzige. *Niederkunft* 7/V. 1929 im Kuhstall des Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in der Nähe des Seeufers im Wasser gefunden und war in einen Unterrock der Angekl. gewickelt. *Obduktion* 13/V. 1929: Mädchen von 50 cm Länge, 3300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Man hatte bemerkt, dass Angekl. schwanger gewesen war, und den Verdacht, dass sie geboren hätte. Es wurde bei den Behörden Anzeige erstattet. *Angeklagte:* Schwängerer A. L. (Beruf nicht angegeben). Die Menses hörten im Okt. 1928 auf. Angekl. behauptet zuerst, sie hätte 8/V eine Frühgeburt im 7. Mon., ein Mädchen geboren, das tot war, hätte es anfangs im Stall in der Streu versteckt, aber am folgenden Morgen von dort weggeholt und in den See geworfen. Leugnet, dass sie das Kind misshandelt habe. Bei fortgesetztem Verhör verändert sie ihre Aussage: Hatte 7/V Wehen bekommen und um 21^h im Kuhstall, wo sie allein war, ein Mädchen geboren. Die Geburt hatte 2 Std. gedauert; das Kind war tot. Angekl. hatte die Leiche in ihren Rock gewickelt und auf die Bank in der Milchkammer gelegt, wo sie dieselbe am nächsten Morgen um $^1/_2$ 5^h fortholte, um sie in den See zu werfen. Hatte die Nabelschnur mit den Händen durchtrennt. Hatte die Niederkunft verheimlicht. War am Tage nach der Geburt auf Arbeit gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 4/VI. 1929: . . . durch Unterlassung . . . St. G 22: 1—ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 28/VI. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 219. 1929. III: 40 (Der Fall betrifft dieselbe Person wie Fall 346). *Personalien:* Ellen Hulda Elisabet L., 25 J., *ledig*, Dienstmädchen, unehel. geb., Mutter lebt, hat sich später verheiratet. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Ist schon in jungen Jahren bei Fremden in Dienst gewesen. Wirtschaftl. Verhältnisse ärmlich. Monatsverdienst Fmk. 275: — und freie Station. Hat von früher her 1 *unehel. Kind*, eine 4 jähr. Tochter, die bei der Grossmutter in Pflege ist. Angekl. hat zum Unterhalt des Kindes beigetragen. *Niederkunft* 30/VI. 1929 um 7^h im Abtritt, allein. Das Kind wurde 30/VI. 1929 um 12^h *lebend* unter dem Abtritt gefunden, wo es den Rücken nach oben, den Mund nach unten, nackt und mit Kot beschmutzt auf den Fäkalienhaufen lag. Das Kind bekam Pflege und *blieb am Leben.* Es war ein Knabe von 50 cm Länge und wog 3100 g. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* Letzte Menses im Okt. 1928. Schwängerer der Arbeiter P. V. Angekl. war 30/VI. 1929 auf den Abtritt gegangen, um ihre Notdurft zu verrichten, hatte Wehen bekommen, und war, während sie auf der Öffnung sass, niedergekommen, wobei das Kind in die Abortgrube fiel. Angekl. hatte den Abort von ihren Spuren gereinigt, hatte das Kind in der Abortgrube wimmern hören, fühlte sich aber so schwach, dass sie es nicht herauszuholen vermochte. War in ihre Kammer gegangen, hatte sich hingelegt, ohne jemand aufzuwecken, der dem Kinde helfen konnte. Hatte sich gefürchtet (weiss nicht weshalb.), hatte zu niemand über die Sache zu sprechen

gewagt. Etwas später hatte sie indessen bekannt, dass sie eine Frühgeburt gehabt hätte, und bald darauf war das Kind (um 12^h) in der Abortgrube gefunden worden. Angekl. war nun froh, dass das Kind gefunden wurde. Sowohl Angekl. wie das Kind hatten Pflege erhalten. Leugnet die Absicht, das Kind zu töten, sowie die Absicht, sich den Mutterpflichten zu entziehen. Sagt, sie habe die Niederkunft Anfang Juli erwartet. *Urteil. Schöffengericht* 13/VII 1929: . . . unmittelbar nach der Geburt durch Aussetzung, in der Absicht, das Kind zu töten . . . St. G. 22: 1: 2 wegen Kindesmordversuch neun (9) Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 9/VIII. 1929 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 220. S. D. 495/1930. *Personalien:* Hellä Elina L., 30 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Mutter krank. Vater lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, einen Knaben, Ruben Anton, geb. 4/III. 1924. *Niederkunft* 5/IX. 1929 in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde unter Anleitung der Angekl. in einem Sack im Schuppen des Stallgebäudes gefunden. *Obduktion* 18/X. 1929: Mädchen von 53 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet. Todesursache wegen der Verwesung nicht feststellbar. *Verhör:* Eine Zeugin erzählt, sie habe die Angekl. 5/IX. 1929 gesehen, wo Angekl. schwanger gewesen sei, und dann wieder 9/XI. wo sie schlank geworden war. *Angeklagte:* War im Herbst 1928 mit einem Mann, namens Jussi umgegangen, mit dem sie häufig geschl. verkehrt hatte. Die Menses waren nach Weihnachten 1928 fortgeblieben. Im Febr. — März 1929 hatte Angekl. sich schwach gefühlt, Brennen unter der Brust empfunden und mehrfach erbrochen. Dieser Zustand war dann vorübergegangen. Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. Die Hausgenossen wussten darum. Hatte in der Wohnstube geschlafen, war aber 5/IX- 29 in die am andern Ende des Gebäudes befindliche Kammer umgezogen und hatte sich dort zu Bett gelegt. Etwa $^1/_2$—1 Std. später hatte die Niederkunft stattgefunden, die sie erst nach Verlauf eines Monats erwartet hatte. Während der Geburt war Angekl. bei Bewusstsein und hatte keine besonderen Schmerzen empfunden. Hatte das Kind leise wimmern hören. Liess das Kind in hilflosem Zustand mitten im Bett liegen. Etwa $^1{}_2$ Std. danach war Angekl. eingeschlafen und hatte am Morgen beim Aufwachen das Kind tot in ihrem Bett gefunden. Angekl. hatte die Leiche in einen Sack gelegt und in den Schuppen im Stallgebäude getragen, wo sie das Bündel im Heu versteckte. Sagt, sie sei in die andere Kammer umgezogen, um ihre kranke Mutter nicht zu stören, nicht aber in der Absicht, niederzukommen. Angekl. gibt zu, dass nach der Geburt der Gedanke in ihr erwacht sei, das Kind in hilflosem Zustand zu lassen, obgleich sie wohl wusste, dass das Kind daran zugrunde gehen würde. *Urteil.* Entscheidung des *Schöffengerichts* fehlt. *Hofgericht Turku:* 14/II. 1930 St. G. 22: 1 (durch Unterlassung) ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 2/VII. 1930 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 221. 1930. IV: 8. *Personalien:* Ida Sofia L., 23 J. *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Eltern leben, 3 Brüder und 3 Schwestern. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Wirtschaftliche Lage mittelmässig. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, einen Knaben, der lebt und denselben Vater hat wie das hier in Frage stehende Kind. *Niederkunft* in der Nacht auf den 18. Nov. 1929 in ihrer Kammer im Bett, in einem Raum, in dem in demselben Bett noch ein 12 jähr. Mädchen schlief. Angekl. holte auf Verlangen die *Leiche* des Kindes aus dem Walde, wo sie das Kind am Fusse einer Fichte unbekleidet und unzugedeckt hatte liegen lassen. *Obduktion* 26/XI. 1929: Knabe von 54 cm Länge, 3300 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, regelmässig entwickelt, gesund und lebenskräftig, hat gelebt und wahrscheinlich mehrere Stunden voll-

ständig geatmet. Die wirkliche Todesursache lässt sich bei der Obduktion nicht eruieren, aber die wahrscheinliche Todesursache ist Mangel an Pflege, da das Kind im kalten Walde gelassen wurde. *Verhör:* Angeklagte hatte sowohl ihre Schwangerschaft wie ihre Niederkunft verheimlicht. Hatte auf Befragen die Niederkunft geleugnet, aber als man stärker in sie drang, zugegeben, dass sie geboren hatte und auch die von ihr im Wald versteckte Kindesleiche herbeigeholt. *Angeklagte:* War zur Zeit der Niederkunft als Dienstmädchen in einem Landhaushalt angestellt. Letzte Menses Ende März 1929. Schwängerer der Vollbauernsohn P. V., der schon ein uneheliches Kind mit der Angekl. gezeugt hatte (vgl. oben). Bei einem späteren Verhör sagt Angekl. allerdings, sie wisse nicht bestimmt, ob der Vater des jetzt gezeugten Kindes die von ihr angegebene Person sei. Beim Polizeiverhör behauptet Angekl. zuerst, die Niederkunft sei vorzeitig erfolgt und das Kind totgeboren. Gibt von dem Ereignis folgende Schilderung: Hatte sich in der Nacht auf den 18. Nov. 1929 in ihrem Bett, das sie mit einem 12 jähr. Mädchen teilte, krank gefühlt. Ertrug aber die Geburtswehen schweigend, damit ihre Niederkunft nicht bemerkt würde. Liess das Kind ins Bett geboren werden und dort mehrere Stunden zwischen ihren Schenkeln liegen. Ging zwischendurch hinaus, um Wasser zu trinken. Am Morgen um 8^h hatte sie Kaffee getrunken, dann ihre Bettwäsche zugleich mit dem Kind und der Nachgeburt hinausgetragen. Sagt, sie wisse nicht, wodurch die Nabelschnur gerissen sei. Hatte die Leiche des Kindes dann in den nahen Wald getragen und dort unbedeckt am Fusse einer Fichte liegen lassen. Behauptet, das Kind hätte sich nach der Geburt nicht bewegt und auch keine Töne von sich gegeben, sodass sie es für tot hielt. Als die Bäurin sie wegen der Niederkunft schärfer ins Gebet nahm, hatte Angekl. zuerst geleugnet, dann aber gestanden und die Leiche auf Verlangen der Bäurin aus dem Walde geholt. Die Nachgeburt hatte sie im Walde versteckt. Vor Gericht gibt Angekl. zu, dass sie ihr Kind ohne Pflege unter der Bettdecke gelassen hätte, damit es erstickte. *Urteil. Schöffengericht* 30/XII. 1929 . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 31/I. 1930 nach derselben Gesetzesstelle 6 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 222. 1931. VI: 51. *Personalien:* Lyyli Sofia H., 20 J. *ledig*, Dienstmädchen, ehelich geb., Vater Arbeiter, Eltern leben, 4 Brüder und 2 Schwestern. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, in verschiedenen Stellungen gedient. Hat von früher her *1 unehel. Kind* (2 J. 7 Mon.), das lebt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 24/VIII. 1931 im Abtritt, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/VIII. 1931 in der Pferdemistgrube gefunden. *Obduktion* 26/VIII. 1931: Mädchen von 49.5 cm Länge, 2800 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, gut entwickelt, lebensfähig, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist gleich nach der Geburt dadurch getötet, dass sein Kopf gegen einen harten stumpfen Gegenstand gestossen ist. *Verhör:* Der Brotherr der Angekl. erstattete Anzeige bei den Behörden. Angekl. hatte ihm nämlich 24/VIII. 1931 beim Morgenmelken die Niederkunft gestanden, als der Bauer sich danach erkundigt hatte. Die Schwangerschaft war bemerkt worden. *Angeklagte:* War z.Z. des Ereignisses als Dienstmädchen in einem Landhaushalt angestellt. Letzte Menses Ende Nov. 1930. Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. Schwängerer der Arbeiter O. K., der den Verkehr abbrach, als er bemerkte, das Angekl. in Umstände gekommen war. 23/VIII. 1931 setzten am Nachmittag Wehen ein. Angekl. verrichtete trotzdem ihre Arbeit. Als sie um 19.30^h vom Abendmelken zurückgekehrt war, blieb sie allein in ihrer Kammer liegen. Zwischen 24 und 1^h hatte sie plötzlich heftige Wehen bekommen, die sie als Geburtswehen erkannte, das Wasser war abgegangen, und Angekl. war schleunigst hinaus nach dem Abort gegangen, war aber so schwach gewesen, dass sie unter-

wegs hinfiel. Im Abtritt hatte sie sich auf die Öffnung gesetzt, und in demselben Augenblick war die Geburt erfolgt, wobei das Kind in die Abortgrube fiel. Hatte das Kind, während sie niederkam, mit den Händen berührt. Das Kind hatte nicht geweint; da es dunkel war, hatte Angekl. auch nicht sehen können, ob es sich bewegte. Angekl. war dann schlafen gegangen und hatte das Kind in der Abortgrube liegen lassen. Am folgenden Morgen beim Melken gestand sie dem Bauern, der mit Fragen in sie drang, dass sie niedergekommen sei. Das Kind wurde indessen nicht gefunden, denn Angekl. war heimlich in die Abortgrube gegangen und hatte die Leiche mit der Mistgabel herausgeangelt, wobei sie bemerkte, dass der Kopf des Kindes zur Hälfte mit Kot bedeckt war. Hatte die Leiche dann in die Pferdemistgrube getragen, eine vertiefung in dem Mist gemacht, die Leiche hineingelegt und mit Mist zugedeckt. Leugnet, dass sie das Kind misshandelt hätte. *Urteil. Schöffengericht* 1/X. 1931 . . . ausgesetzt . . . St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/XI. 1931 nach derselben Gesetzesstelle zwei (2) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1932.

Fall 223. 1932. II: 53. *Personalien:* Anna V., 24 J., Aufwärterin, *ledig*, ehelich geb., Vater Vollbauer, Eltern leben. Angekl. ist das 8. von 9 Geschwistern. Hat den Konfirmandenunterricht und 3 J. die Volksschule besucht. Hat ihr Lebenlang bei den Eltern gewohnt ausser in letzter Zeit, wo sie Aufwärterin in einem Arbeiterhaus war. Hat von früher her *1 unehel. Kind.* das lebt, 4 J. alt ist und einen andern Vater hat als das jetzt in Frage stehende Kind. *Niederkunft* 14/IV. 1932 um 10^h in ihrer Kammer in Gegenwart des Bräutigams. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt, sondern 23/IV nach dem Friedhof in L. transportiert, um begraben zu werden, wobei, als um die Beerdigungserlaubnis nachgesucht wurde, Verdächte über die Todesursache des Kindes erwachten. *Obduktion* 17/V. 1932: Mädchen von 49 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat vollständig geatmet, ist regelmässig entwickelt und lebenskräftig, ist durch Erstikkung gest., ohne dass sich ermitteln lässt, auf welche Weise. *Verhör. Angeklagte:* Sagt bei den verschiedenen Verhören etwas verschieden aus. Der Verlauf der Ereignisse war folgender: Hatte am Morgen 14/IV, 1932 gefröstelt, war auf den Ofen gestiegen um sich zu erwärmen, hatte keine Wehen verspürt aber um 10^h wurde das Kind ohne Wehen geboren. Im Augenblick der Niederkunft hatte Angekl. auf dem Ofen gehockt, das Kind kam mit dem Kopf voran aus der Scheide und war sachte mit dem Mund auf den Ofen gefallen, wo es liegen blieb. Es war ein lebendes Mädchen, das sich bewegte und ein wenig wimmerte. Angekl. hatte sich nicht um das Kind gekümmert. Nach einigen Min. hatte sie angefangen, sich zu reinigen und war dann hingegangen, um nach dem Kinde zu sehen und auch dies zu säubern, hatte aber bemerkt, dass das Kind, das sie die ganze Zeit ohne Pflege gelassen hatte, gestorben war. Angekl. hatte das Kind dann gewaschen und angekleidet und dem Bräutigam übergeben, der die ganze Zeit im Zimmer zugegen war, ohne etwas anderes getan zu haben, als dass er der Angekl. einmal auf ihre Bitte hin Wasser zu trinken gegeben hatte. Der Bräutigam versteckte die Kinderleiche im Bett. Am 23/IV. hatten sie die Leiche nach dem Friedhof gebracht, um sie beerdigen zu lassen. Angekl. gibt zu, dass sie es unterlassen habe, dem Kinde die notwendige Pflege angedeihen zu lassen, erklärt aber, dies sei aus Nachlässigkeit geschehen. Angekl. hatte die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten. Das Kind hatte etwa 10 Min. lang mit dem Mund auf dem Ofen gelegen. Sagt, sie könne nicht erklären, weshalb sie das Kind in einem hilflosen Zustand und einer gefährlichen Lage gelassen hätte. Bestreitet, dass sie die Tötung des Kindes vorher geplant hätte. Angekl. ist nicht mit dem »Bräutigam» verlobt. Der Bräutigam wusste von der Schwangerschaft. Letzte Menses Aug. 1931. *Urteil. Schöffengericht* 26/V. 1932: . . . das Kind

absichtlich . . . ohne Pflege gelassen . . . St. G. 22: 1—ein (1) J. Gefängnis. Der Schwängerer wird nach St. G. 22: 3: 2 zu einem Mon. Gefängnis verurteilt. *Hofgericht Turku* 7/VII. 1932 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1933.

Fall 224. 1933. I: 22. *Personalien:* Laina Aleksandra K., 31 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter, die Dienstmädchen war, gest. Angekl. seit vollend. 9. Lebensj. in Stellung. Hat nur den Konfirmandenunterricht, nicht die Volksschule besucht. Kann lesen und schreiben. War nach Ansicht der Dorfbewohner eine fleissige und ordentliche Arbeiterin. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, ein Mädchen, geb. 19/IV. 1928, lebt und wird von der Angekl. unterhalten. *Niederkunft* 29/I. 1933 morgens im Freien auf dem Hof. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/I. 1933 halb verbrannt im Saunaofen gefunden. *Obduktion* 6/II. 1933: Zum grossen Teil verkohlte Leiche eines Kindes vom Gewicht 1100 g. Gutachten: Ausgetragen, wahrscheinlich lebensfähig, hat geatmet. Die Todesursache lässt sich auf Grund der Obduktion nicht feststellen. *Verhör. Angeklagte:* Die Menses hörten im Aug. 1932 auf. Niederkunft 29. I. 1933 morgens, wo Angekl. sich plötzlich auf dem Weg nach der Sauna unwohl fühlte (diente in einem Landhaushalt). Das Kind wurde im Freien in ihre Hosen geboren. Angekl. hatte das Kind und die Nachgeburt in die Sauna gebracht und, da das Kind tot war, alles in einen Sack und dann in den Saunaofen gesteckt, in der Absicht, es später zu begraben. *Urteil. Schöffengericht* 3/III. 1933 . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/IV. 1933 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 225. 1933. IV: 26. *Personalien:* Fanny Maria M., 24 J., *ledig*, Dienstmädchen Vollbauerntochter, Eltern leben, mittellos. Ist erst zu Hause auf Arbeit gewesen, danach in Stellung und dann wieder zu Hause. Nach Ansicht der Dorfbewohner arbeitsam. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, einen 5 jähr. Knaben, der lebt und bei den Eltern der Angekl. in Pflege ist. *Niederkunft* 19/II. 1933 um 24^h im Viehstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/II. 1933 morgens 150 m von der Behausung der Angekl. im Schnee gefunden. *Obduktion* 27/II. 1933: Mädchen von 47 cm Länge, 4040 g Gewicht. Nabelschnur ununterbunden. Gutachten: Ausgetragen oder beinahe ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, hat wahrscheinlich einige Stunden gelebt, Zeichen von Gewalt nicht vorhanden. Die Todesursache bleibt ungeklärt, wahrscheinlich Mangel an Pflege. *Verhör. Angeklagte*: Vermutet, dass ihre Schwangerschaft im 18. oder 19/V. —32. begonnen habe. Bemerkte ihren Zustand Anfang Juni 1932. Hatte ihren Eltern Mitteilung von ihrer Schwangerschaft gemacht, ebenso brieflich dem Schwängerer, dem Tapezierer S. H., ohne eine Antwort von ihm zu erhalten. Leugnet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte (Zeuginnen behaupten, dass sie sogar durch die Kleidung versucht habe, ihre Schwangerschaft zu verbergen). 19/II. 1933 um 21^h hatte sie Wehen bekommen, hatte sich schlafen gelegt, war aber dann, 24^h um ihre Notdurft zu verrichten, in den Vichstall gegangen, wo die Niederkunft in sitzender Stellung auf Hackstreu stattfand. Gleich nach der Geburt hatte Angekl. das Kind auf den Schoss genommen, hatte die Nabelschnur nicht unterbunden, war bei 30° Kälte mit dem Kinde hinausgegangen und hatte es neben der Landstrasse in den Schnee gelegt. Das Kind hatte gelebt und gewimmert. Ohne einen weiteren Blick auf das Kind zu werfen, war sie dann ins Haus gegangen und hatte sich schlafen gelegt. Hatte zu niemand über ihre Niederkunft gesprochen. *Bemerkung*: 20/II. 1933 hatte Angekl.

am Morgen die Kühe gemolken. *Urteil. Schöffengericht* 27/III. 1933 ... St. G. 22: 1— vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 20/IV. 1933 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 2 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 226. 1934. V: 4. *Personalien:* Martta Matilda V., 33 J., *ledig*, Vollbauerntochter, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, hat bei der Mutter gewohnt und gearbeitet. Mittellos, hat keine täglichen Einnahmen. Angekl. behauptet beim Polizieverhör, dass ihr Sehvermögen sich so verschlechtert habe, dass sie weder lesen noch schreiben könne. Hat von früher her *1 unehl. Kind*, einen Knaben 12 J. alt, der lebt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 20/XI. 1933 auf dem Fussboden der Veranda, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/XI. 1933 hinter dem Speicher in ein Kleidungsstück gewickelt gefunden. *Obduktion* 29/XI. 1933: Mädchen von 51 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, bald nach der Geburt wahrscheinlich deswegen gestorben, weil es ohne Pflege gelassen und im Frost ausgesetzt worden war (bei —5 bis—6° C). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen versucht, die aber bemerkt worden war. Im Sommer 1933 hatten sich einige Personen auch danach erkundigt, Angekl. hatte sie aber abgestritten. Auch die Mutter der Angekl. hatte die Schwangerschaft bemerkt; aber Angekl. hatte dieselbe auch der Mutter gegenüber geleugnet. Wurde 22/XI. 1933 verhaftet. *Angeklagte:* Hatte im Febr. und März 1933 mit einem Manne, namens K. H., geschl. verkehrt. 20/XI. 1933 um 20^h hatte sie bemerkt, dass die Niederkunft herannahte, aber zu niemand ein Wörtchen davon erwähnt. Um Mitternacht war Angekl. in die Veranda gegangen, hatte sich der Länge nach auf den Fussboden gelegt, und etwa 1 Std. später war das Kind mit Kopf und Hand voran zur Welt gekommen. Das Kind hatte sich nicht bewegt und keinen Laut von sich gegeben, sodass Angekl. es für tot hielt, zumal sie auch keine Atmung an ihm wahrgenommen hatte. Angekl. hatte das Kind in ihren Rock gewickelt, das Bündel in einen Spankorb gelegt und war schlafen gegangen. Um 7^h morgens hatte sie die Kindesleiche hinter den Speicher getragen. Später am Tage war die Nachgeburt gekommen. Angekl. war während der ganzen Niederkunft auf den Beinen gewesen, hatte sich aber schwach und krank gefühlt. Hatte zu niemand über die Geburt gesprochen. Behauptet, die Nabelschnur sei von selbst durchgerissen, bestreitet, dass sie das Kind misshandelt hätte. Sagt, sie hätte beabsichtigt gehabt, nach ihrer Genesung selbst beim Pfarrer Anzeige zu erstatten, damit sie das Kind beerdigen konnte. *Motiv:* Angekl. begründet ihr Vorgehen damit, dass ihre Mutter den ganzen Sommer über die Schwangerschaft der Tochter getobt hätte; deshalb hätte sie nicht gewagt, der Mutter etwas vom Herannahen der Niederkunft zu sagen. *Urteil. Schöffengericht* 15/XII. 1933: ... durch Unterlassung. St. G. 22: 1—ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/I. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Unverheiratete: 2. *Frauen, die früher 2 oder mehrere uneheliche Kinder geboren haben.*

Jahr 1897.

Fall 227. S. D. 343/1897. *Personalien:* Mariana O., 26 J., *ledig*, Einliegerin, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Kann lesen, aber nicht schreiben, seit vollend. 13. Lebensj. in Stellung. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, von denen das eine tot, das andere am Leben und 8 J. alt ist. *Niederkunft* in der ersten Nachthälfte auf den 24/I. 1897 auf dem Hof einer Kätnerei, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 24/I. 1897 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden. *Obduktion* 27/III. 1897: Knabe von 51 cm Länge, 3100 g

Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat geatmet, ist durch Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber bemerkt worden war. Auf Befragen hatte Angekl. geleugnet, dass sie schwanger wäre. Eine Zeugin sagt aus, sie habe die Angekl. gefragt, wohin ihr Kind geraten würde, und Angekl. habe geantwortet: »In die Hölle». 24/I. 1897 war bemerkt worden, dass die Niederkunft statt. gefunden hatte, und Angekl. hatte dann auf Verlangen das Versteck der Leiche gezeigt. *Angeklagte*: Schwängerer der Vollbauernsohn J. A., von dem Angekl. schon vorher 2 unehel. Kinder gehabt hatte. Als Angekl. dem Schw. von ihrer Schwangerschaft Mitteilung machte, hatte dieser sie aufgefordert, das Kind umzubringen, und gesagt, es wäre gut, sie dann umzubringen, wenn sie gemacht würden (Der angebl. Schw. bestreitet den geschl. Verkehr mit der Angekl. und die Vaterschaft ihrer unehel. Kinder. Gibt zu, dass er im Scherz von dem Verdrücken der Kinder gesprochen hätte). Angekl. war um die Zeit ihrer Niederkunft Gelegenheitsarbeiterin auf einem Bauernhof. 23/I. 1897 war Angekl. auf Besuch in eine Kätnerei gegangen, die ca 16 km von dem Hof entfernt lag, wo sie auf Arbeit war. Hatte am Abend in der Sauna gabadet und die Nacht in der Wohnstube geschlafen, wo auch andere Leute schliefen. In der ersten Nachthälfte verspürte sie Schmerzen im Leib, vermutete, dass die Geburt im Anzug war, stand auf, zog sich an, weil das Wetter kalt war, und ging auf den Hof der Kätnerei, wo sie neben der Scheunenwand niederkam. Es herrschte starker Frost und ein schneidender Wind. Das Kind war ein Knabe. Angekl. liess es auf den blossen Schnee gleiten, riss die Nabelschnur mit den Händen durch und bedeckte das Kind in der Scheune mit Heu. Die Nachgeburt, die bald darauf kam, hatte sie im Misthaufen des Pferdestalls versteckt und war dann in die Stube gegangen, wo sie nichts von der Sache erwähnte. Am folgenden Morgen hatte sie die Kindesleiche im Viehstall unter der Treppe im Heu versteckt, wo sie dieselbe auf Verlangen hervorholte. Behauptet, sie habe nicht gewusst, ob das Kind bei der Geburt lebte, bestreitet die Tötungsabsicht, hatte das Kind nur draussen gelassen, weil sie es für tot hielt. Sagt, sie wäre bei Gelegenheit der Geburt »verrückt» gewesen. *Motiv:* Angekl. begründet ihr Vorgehen damit, dass sie schon von früher her 2 unehel. Kinder hatte und dass der Vater derselben, der auch das in Frage stehende Kind gezeugt habe, sie nicht unterstützt hätte. Hatte sich unglücklich gefühlt, hatte Zweifel gehegt, ob irgendjemand sie in sein Zimmer aufnehmen würde. War *verzweifelt gewesen und hatte sich schutzlos gefühlt.* Ausser dem habe sie der Vater des Kindes ja selbst aufgefordert, so zu verfahren. Der Schw. hatte die Angekl. nach deren Aussage schon einmal während einer früheren Schwangerschaft aufgefordert, ihr Kind umzubringen. *Urteil. Schöffengericht* 30/IV. 1897 (in das Protokoll ist eingetragen, dass Angekl. ein »ziemlich böses Gesicht» hatte, und dass keine Zeichen von Trauer an ihr bemerkt wurden) . . . ihre Leibesfrucht ausgesetzt hat . . . St. G. 22:1—drei (3) J. Zucht haus (Der angebl. Schwängerer wird von der Anklage freigesprochen). *Hofgericht Vaasa* St.G. 22:1—fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 8/IX. 1897 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 228. S.D. 460/1897. *Personalien*: Erika Charlotta B., 29 J., *ledig*, Dienstmädchen. Hat 10 J. in derselben Stellung gedient. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, von denen das erste ein Knabe, 30/VI. 1890 geb. und 18/II. 1891 gest. das zweite, ein Mädchen, 12/VI. 1894 geb. ist und lebt. *Niederkunft* 27/VII. 1897 in der Nacht, auf dem Boden des Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde am Morgen des 27/II. auf dem Boden gefunden. *Obduktion* 2/VIII. 1897: Knabe von 51 cm Länge, 3100 g Gewicht, Nabelschnur ununterbunden, 25 cm lang. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, leben dgeboren, hat geatmet. Die mächtige Blutfülle in den inneren Organen und im Gehirn spricht für Erstickungstod. *Verhör:* Die Hausfrau fand Angekl. 27/VII 1897 morgens auf dem Boden, wobei Angekl. ihr gestand, dass sie niedergekommen sei, und die Kindesleiche zeigte. Die Hausfrau hatte nicht bemerkt

dass Angekl., wie sie behauptete, Kinderkleider angefertigt hätte. *Angeklagte:* Der Schwängerer hatte das in Frage stehende Kind unter Heiratsversprechen gezeugt. Nachdem er von der Schwangerschaft der Angekl. erfahren hatte, war er zur See gegangen. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, abgesehen von dem Schw., vor allen geheim gehalten. Hatte einige Wochen vor der Geburt keine Kindsbewegungen mehr gefühlt und deshalb angenommen, dass das Kind tot sei. Hatte die Niederkunft noch nicht erwarten können. Behauptet für das Kind Kleider genäht zu haben. 26/VII. 1897 war sie bei bestem Wohlbefinden um 22^h schlafen gegangen, war auch eingeschlafen, aber um 24^h unter Schmerzen erwacht. Sie hatte geahnt, dass die Niederkunft stattfinden würde, hatte aber nicht um Hilfe gebeten, sondern beabsichtigt, in ihrer Kammer niederzukommen. War auf den Boden gegangen, um Lappen zu holen, hatte dort plötzlich eine heftige Wehe bekommen und sich auf eine Matratze niedergelassen. Dann war das Wasser abgegangen und gegen 3^h das Kind zur Welt gekommen. Die Wehen waren nicht heftiger gewesen als bei den früheren Geburten. Während der Niederkunft hatte Angekl. auf dem Rücken gelegen und dem Kind mit beiden Händen herausgeholfen. Hatte kein Leben an dem Kinde bemerkt, hatte die Nabelschnur durchgerissen, fühlte sich aber so schwach, dass sie nicht hinunter gehen konnte. Um 8^h morgens war die Bäurin gekommen, um sie zu suchen, worauf Angekl. ihr von der Niederkunft Mitteilung machte. Hatte dann den ganzen Tage bis zum Abend auf dem Boden gelegen. Leugnet die Tötungsabsicht und behauptet, das Kind sei totgeboren. *Urteil. Schöffengericht* 26/VIII. 1897: . . . wenn nicht durch Handanlegung so doch wenigstens durch Unterlassung nach der Geburt . . . St.G. 22:1 — sieben (7) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 24/IX. 1897 nach derselben Gesetzesstelle fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 21/XII. 1897 nach derselben Gesetzesstelle vier (4) J. Zuchthaus.

Jahr 1898.

Fall 229. S. D. 60/1899. *Personalien:* Maria Sofia H., 26 J., Dienstmädchen, *ledig*, Hat von früher *2 unehel. Kinder*, von denen das eine i. J. 1893, das andere i. J. 1897 geb. ist. *Niederkunft* in der Nacht auf den 3. Okt. 1898, im Speicher, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 7/X. 1898 mit Moos bedeckt im Walde gefunden. *Obduktion* 13/X. 1898: Mädchen von 52 cm Länge, 3 kg Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, hat annähernd vollständig geatmet; ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden, obwohl sie ihn verheimlich hatte. Die Gutsleute hatten bemerkt, dass sie niedergekommen war, worauf Angekl. die Geburt gestanden und 7/X. 1898 das Versteck der Leiche angegeben hatte. *Angeklagte:* Letzte Menses Anf. Jan. 1898; gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte, damit die Gutsleute nicht böse würde. Niederkunft in der Nacht auf den 3/X. Am folgenden Morgen hatte Angekl. die Leiche im Walde versteckt und auf Befragen der Hausgenossen geleugnet, dass sie geboren hatte. Niederkunft im Speicher, Angekl. war dabei so verwirrt geworden, dass sie nicht verstanden hatte, jemand davon Mitteilung zu machen. Das Kind wurde tot geboren. *Urteil. Schöffengericht* 5/XI. 1898: . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22:1 — fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 30/XI. 1898 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 21/II. 1899 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1899.

Fall 230. S. D. 121/1900. *Personalien:* Maria Kustava T., 28 J., Vollbauerntohter, *ledig*, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Angekl. wohnt zu Hause bei der Mutter. Wirtschaftl. Lage wahrscheinl. verhältnismässig gut. Hat von früher her *2 unehel. Kinder* von demselben Vater. *Niederkunft* 21/VI. 1899 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde

13/VII. 1899 im Walde gefunden. *Odbuktion* 17/VII. 1899: Knabe von 50 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt und geatmet. Todesursache unsicher, wahrscheinlich Erstickung. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Leugnet zuerst ihren Schwangerschaftszustand, um schliesslich sogar die Niederkunft zuzugeben. War 21/VI.-99 in den Wald gegangen, hatte den ganzen Tag Kopfschmerzen gehabt. Hatte ein Laken mitgenommen. Im Walde war sie niedergekommen; das Kind war ein Knabe und leblos. Angekl. hatte die Leiche in einer Felsspalte versteckt, wo dieselbe gefunden wurde. Vor Gericht sagt Angekl. aus, das Kind hätte doch nach der Geburt gelebt, und sie hätte es an die Burst gelegt, um es zu stillen, wäre aber darüber eingeschlafen und hätte, als sie erwacht wäre, bemerkt, dass das Kind gestorben war. Hatte das Kind, ehe sie es versteckte, in das Laken gewickelt, das sie später gegen ein altes Kleid umgetauscht hatte. Glaubte, ihre Schwangerschaft verborgen zu haben. Die Nabelschnur des Kindes war aus Versehen ununterbunden geblieben. Schwängerer der Vollbauernsohn R. P., dem Angekl. schon früher 2 unehel. Kinder geboren hatte Bestreitet, dass sie ihr Kind getötet hätte. *Urteil. Schöffengericht* 24/VII. 1899: Wegen fahrlässiger Tötung St. G. 22:1 und 21:10 zwei — (2) J. G fängnis. Hofg richt *Viipuri* 2/II. 1900: St. G. 22:1 (. . . Unterlassung . . .) vier (4) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 5/IX.1900 *bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts*, also 2. J. Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung.

Jahr 1912.

Fall 231. S. D. 99/1913. *Personalien*: Alma Aleksandra L., 29 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., lese- und schreibkundig, hat in verschiedenen Stellungen als Dienstmädchen gearbeitet. Mittellos. Hat früher *2 mal geboren* (vorzeitig?); die Kinder sind unter der Geburt gestorben. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11/IX. 1912 in der Kühe des Bauernhofs, wo sie zusammen mit einer andern Magd schlief.Die *Leiche* des Kindes wurde 11/IX. 1912 in einen Teppichfetzen gewickelt unter einem Futterverschlag gefunden. *Obduktion* 27/IX. 1912: Knabe von 52 cm Länge, 4000 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, lebenskräftig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Leugnet zuerst die Niederkunft, gibt aber dann, als die Kindesleiche gefunden wird, zu und sagt auch aus, dass sie schon 2 mal früher ein Kind verloren hätte, obwohl jene Kinder nicht so weit entwickelt waren wie das jetzt in Frage stehende. Letzte Menses Febr. 1912. War um die Zeit der Niederkunft in einem Bauernhof auf Arbeit. Niederkunft um Mitternacht auf den 11/IX in der Küche, wo in einem andern Bett eine zweite Magd schlief, die indessen nicht aufgewacht war. Bei der Geburt hatte sich das Kind spontan von der Nabelschnur gelöst. Bestreitet, dass sie dem Kinde gegenüber Gewalt angewendet hätte. Sagt, sie wisse nicht, ob das Kind gelebt hätte. Hatte das Kind in ein Tuch gewickelt und auf den Hof getragen, von wo sie es am Morgen in den Futterverschlag brachte. Behauptet vor Gericht, sie sei während der Geburt mehrere Stunden ohnmächtig gewesen. Hätte nicht beabsichtigt, im Geheimen niederzukommen und das Kind zu verstecken. War 11/IX. auf Arbeit beim Dreschen. *Urteil. Schöffengericht* 11/X. 1912: St. G. 22:1 (. . . durch Unterlassung.) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/XI. 1912 nach derselben Gesetzesstelle drei (3) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 7/IV. 1913 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts, aber auf Grund des gnädigen Befehls vom 6/III. 1913 wird die Strafe um ein Drittel, also auf 2 J. Zuchthaus verkürzt.

Jahr 1925.

Fall 232. 1925. II: 21. *Personalien:* Olga Josefiina L., 32 J., Viehmagd, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, kann lesen und schreiben. Wirtschaftl. Verhältnisse dürftig. Von früher her

2 unehel. Kinder, die leben. *Niederkunft* 12/III. 1925 in ihrer Kammer, allein. Von der *Leiche* des Kindes wurden nur einige Knochen im Ofen des Schweinestalls gefunden. *Obduktion* 17/IV. 1925: Zur Untersuchung liegen nur einige Knochen vor, von denen einige wahrscheinlich den Knochen eines ausgetragenen, neugeborenen Kindes entsprechen. *Verhör:* Der eigentümliche Geruch aus dem Schweinestallofen hatte auf die Spur geleitet. *Angeklagte* bestreitet zuerst energisch ihre Schwangerschaft, um dann zu gestehen, dass sie eine Fehlgeburt von ein paar Monaten gehabt hätte. Bei wiederholten Verhören gesteht sie schliesslich, dass sie 12/III. 1925 beim Morgenmelken (Angekl. war auf einem Bauenhof als Viehmagd angestellt) Wehen bekommen und geahnt hätte, dass die Geburt im Anzug war. Hatte ihre Arbeit dennoch unter Verheimlichung ihres Zustandes fortgesetzt. Um 13^h war das Wasser abgegangen, und Angekl. hatte gefühlt, dass die Niederkunft nun stattfinden würde. Hatte sich in ihrer Kammer auf einen Eimer gesetzt; aber das Kind war nicht gekommen. Dann war sie im Zimmer auf-und abgegangen, hatte heftige Wehen bekommen und sich wieder auf den Eimer gesetzt, der leer war und in den nunmehr die Geburt erfolgte. Das Kind wurde in den Eimer geboren. Angekl. hatte sich gleich nach der Entbindung der Länge nach auf den Fussboden geworfen, war etwa eine Stunde dort liegen geblieben und hatte das Kind im Eimer gelassen. Dann hatte sie es herausgenommen, gesehen, dass es ein Knabe war und noch lebte, hatte es in Zeitungspapier gewickelt und das Bündel unter ihrem Bett versteckt. Dann war sie wieder an ihre Arbeit im Kuhstall gegangen. Am Abend desselben Tages hatte Angekl. die Leiche im Ofen des Schweinestalls verbrannt und die Überreste in die Düngergrube des Viehstall geworfen. Gibt zu, dass sie ein Feuer im Ofen des Schweinestalls angezündet hat, um die Leiche zu verbrennen und ihre Niederkunft zu verheimlichen. Letzte Menses im Nachsommer 1924. Die Schwangerschaft war regelmässig verlaufen, Angekl. war die ganze Zeit auf Arbeit gewesen. Hatte ihre Schwangerschaft zu verbergen versucht. Schwängerer der Knechrt A.S. *Urteil. Schöffengericht* 29/IV. 1925: St. G. 22:1 (. . . durch Unterlassung . . .) zwei (2) J. Gefägnis. *Hofgericht Turku.* 9/VI.1925 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 233. 1926. I:17. *Personalien:* Berta Vilhelmina F., 39 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Angekl. ist schreibkundig; hat während des Sommers als Badefrau in einer Badeanstalt der Stadt H. gewirkt. *Ansicht der Ortsbewohner* über die Angekl.: Anständig, ehrlich, fleissig, arbeitsam. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, beides Knaben; geb. 19/I. 1915 bzw. 14/IV. 1918. *Niederkunft* in der Nacht auf den 16/XI. 1925 zu Hause bei ihrem Vater, im Kuhstall, allein. Die *Leichen* der Kinder wurden 17/XI. 1925 im Heuschober gefunden. *Obduktion* 5/XII. 1925: 2 Knaben von 49 cm bzw. 50 cm Länge. Gutachten: Beide Kinder ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., haben geatmet, sind durch Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war; uch der Vater der Angekl. wusste darum. *Angeklagte:* Die Menses waren im März 1925 fortgeblieben. In der Nacht auf den 16/XI- 25 Niederkunft im Kuhstall. Zwillinge, die mit einer Zwischenzeit von 10 Min. tot zur Welt gekommen waren. Die Nachgeburt kam unmittelbar hinterher. Angekl. hatte die Kinder in ihre Kammer getragen und an das Fussende ihres Bettes gelegt, wo sie dieselben bis $^1/_2 8^h$ morgens liegen liess. Dann hatte sie die Kinder in den ca 100 m entfernten Heuschober gebracht, in Lumpen gewickelt und war zu ihrer Arbeit zurückgekehrt. 17/XI.—25 erschienen die Polizisten, denen Angekl. das Versteck der Kinderleichen mitteilte. Bestreitet, dass sie ihre Kinder getötet hätte. War 17/XI.—25 in eine Entbindungsanstalt gekommen, wo sie sich 33 Tage aufgehalten hatte. *Bemerkung:* In den Entbindungsanstalt war Angekl. bei vollem Verstande, aber finster und wortkarg gewesen und hatte im Schlaf geweint. *Angeklagte:* Schwängerer H. F.; Angekl. hatte ihm ihre Schwangersch. mitgeteilt, und er hatte ver-

sprochen, für das Kind zu sorgen. *Schwängerer:* Bestreitet, dass er von der Schwangersch. der Angekl. gewusst hätte, kann nicht sagen, ob er der Vater der Kinder ist. *Urteil. Schöffengericht* 11/II. 1926: St. G. 22:1 und 7:2 (durch Unterlassung.) zwei (2) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/III. 1926: Für jeden der beiden Kindesmorde ein (1) J. Gefängnis oder zusammengelegt ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1926.

Fall 234. 1926. I:28. *Personalien:* Alina V., 41 J., *ledig*, Fabrikarbeiterin, Knechtstochter, ehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Seit vollend. 9 Lebensj. in Stellung. Mittellos, verdient in einer Fabrik in T. Fmk. 20. — am Tage. 28/IX. 1918 vom Hochverratsgericht wegen Beihilfe zum Landesverrat und Raub zu 8 J. Zuchthaus *verurteilt.* Durch die Begnadigung vom 6/XI. 1922 unter Aufsicht freigelassen. Von früher her *2 unehel. Kinder*, die leben und bei anderen Leuten in Pflege sind. *Niederkunft* 4/IV. 1926 zw. 15 und 16 ^{h} in der Sauna des Lumpenzimmers der Fabrik, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/IV 1926 in einem unbenutzten Brunnen, innerhalb eines mit einem Stein beschwerten Sackes ertränkt gefunden. Der Kopf des Kindes war fest in einen Lappen gewickelt und um den Hals war ein Band geschlungen. *Obduktion* 29/IV. 1926: Mädchen von 50 cm Länge, 3750 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, lebend geb, hat geatmet, Kopf verletzt (entweder bei der Geburt oder durch Gewalt). Todesursache: Erstickung in Ermanglung von Pflege. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, obgleich sie versucht hatte, dieselbe geheim zu halten. Es bestand der Verdacht, dass sie geboren und das Kind umgebracht hätte. *Angeklagte:* Beim Polizeiverhör leugnet Angekl. zunächst energisch sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft. Als ein Arzt zu ihrer Untersuchung zugezogen wurde und konstatierte, das Angekl. kürzlich geboren hatte, gab Angekl. zu, eine Fehlgeburt von einigen Monaten gehabt zu haben; die Niederkunft hätte mitten in der Arbeitszeit in einem Abort der Fabrik stattgefunden. Die Frucht hätte sie in die nach dem Fluss führende Kloake gelegt. Bei fortgesetztem Verhör, nachdem die Leiche des Kindes gefunden war, erfand Angekl. neue Ausflüchte und Lügen, musste aber schliesslich gestehen, dass sie 4/IV. 1926 zwischen 15 und 16 ^{h} Wehen bekommen habe, worauf sie in die Sauna des Lumpenzimmers der Fabrik gegangen sei; dort hatte die Niederkunft stattgefunden. Angekl. hatte ihren Zustand verheimlicht und, obgleich sie wusste, dass die Geburt bevorstand, die Einsamkeit aufgesucht. Die Niederkunft erfolgte auf dem Fussboden des zur Sauna gehörigen Duscheraums »auf allen Vieren». Hatte nicht bemerkt, ob das Kind lebte, der Mutterkuchen war zugleich mit dem Kinde gekommen. Hatte das Kind und die Nachgeburt in Lappen gewickelt, das Bündel in einen Lumpenschrank gelegt, war wieder an ihre Arbeit gegangen und hatte das Bündel am Abend nach Beendigung ihrer Arbeit mit nach Hause genommen, wo sie es auf dem Boden versteckte. Kurz vor ihrer Verhaftung, näml. 19/IV., hatte sie die Kindesleiche in einen Sack gelegt, den sie mit einem Stein beschwerte, erinnert sich aber nicht, dass sie ein Band um den Hals des Kindes gebunden hätte. Den Sack hatte sie in einem unbenutzten Brunnen versenkt. Leugnet, dass sie dem Kinde Gewalt angetan hätte. Die Menses waren im Juli 1925 fortgeblieben. Als Schwängerer wird erst ein Mann namens V. J., dann ein gewisser E. N. angegeben, den sie als ihren Bräutigam bezeichnet. *Motiv:* Angekl. sagt, sie habe beabsichtigt, eine Entbindungsanstalt aufzusuchen, als sie die Wehen kommen fühlte, dann war ihr aber eingefallen, dass sie gezwungen sein würde, die Wohnung zu wechseln, wenn das Kind käme, und dass es vielleicht schwierig wäre, mit dem Kind eine Unterkunft zu finden, wenn sie auch nicht befürchten musste, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Da hatte

sie beschlossen, alles dem Schicksal zu überlassen. *Urteil. Schöffengericht* 14/V. 1926: . . . durch Unterlassung . . . St. G. 22:1—zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 1/VI. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1928.

Fall 235. 1928. IV: 54; *Personalien:* Helmi Johanna L., 33 J., *ledig*, Arbeiterin (Türhüterin), ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat seit vollend. 16. Lebensj. als Türhüterin selbst für ihren Unterhalt gesorgt. Wirtschaftl. Verhältnisse ärmlich. Verdient monatlich Fmk. 300: —. Hat von früher her *3 unehel. Kinder*, von denen das älteste im Alter von 1. J. 4 Mon. gestorben ist, die anderen 2, ein Knabe von 8 und ein Mädchen von 5 J. am Leben und bei der Angekl. in Pflege sind. Bekommt von dem Vater des Mädchens eine monatl. Unterstützung von Fmk. 200: — *Niederkunft* 1/IV. 1928 auf dem Küchenfussboden ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde niemals gefunden. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden, und man vermutete, dass sie geboren und das Kind beseitigt hätte. Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. Da Angekl. ihre Schwangerschaft und Niederkunft nicht gestand, wurde 3/V.—28 eine ärztl. Untersuchung vorgenommen, wobei der Arzt konstatierte, dass Angekl. einige Wochen zuvor ein lebensfähiges und wahrscheinlich ausgetragenes Kind geboren hätte. *Angeklagte:* Letzte Menses Mitte Juni 1927. Angekl. verändert ihre Aussage bei jedem Verhör. Behauptet zuerst, infolge von Schreck eine Fehlgeburt gehabt zu haben, bei der keine Frucht gekommen sei. Dann, dass sie 13 III. 1928 eine tote Frühgeburt gehabt habe und allein in der Küche ihrer Wohnung niedergekommen sei, da sie keine Hilfe erhielt, weil ihre Mutter krank war. Bei dem Kinde hatte angeblich das Gehirn durch den Scheitel geschienen. Sie hatte die Leiche in ihr Hemd gewickelt, das Bündel zuerst in ihrer Garderobe aufbewahrt und dann in den Strom geworfen. Später berichtet sie, sie habe eine Öffnung im Eis gesucht, die Leiche in der Wune versenkt und mit einer Stange unter das Eis gedrückt. Die Niederkunft hatte auf dem Küchenfussboden stattgefunden, wo Angekl. mit einem Kissen unter dem Kopf lag. Das Kind war ihr tot vorgekommen. Die Nachgeburt war ca 10 –15 Min. nach der Geburt des Kindes erschienen. Erst danach hatte Angekl. die Nabelschnur mit einer Schere abgeschnitten, aber die Schnur nicht unterbunden, weil das Kind tot war. Das Kind war ein Knabe, sein Scheitel weich. An dem auf die Niederkunft folgenden Tage war Angekl. wieder ihrer Arbeit nachgegangen. Schliesslich gesteht sie, dass die Niederkunft 1/IV 1928 in der Küche ihrer Wohnung stattgefunden hat, dass das Kind lebte, sich bewegte und schrie sowie atmete und etwa 15 Min. am Leben war, wonach es von selbst starb. Leugnet die Anwendung von Gewalt, vermutet aber, dass »es sein Leben aus Mangel an Hilfe verloren haben könnte». Die Leiche des Kindes hatte sie, wie schon berichtet, ertränkt. Schwängerer ein Kutscher M. A. Die Geburt war leicht gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 8/X. 1928: St. G. 22:1 . . . durch Unterlassung . . . ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 8/XI. 1928 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 236. 1931. I:30. *Personalien*: Adina Elisabet S., 29 J., *ledig*, Dienstmädchen (in einem Automatenrestaurant), ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt; 4 Brüder und 4 Schwestern. Seit vollend. 17. Lebensjahr in Stellung, zuerst als Stallmagd dann als Küchenmädchen auf dem Lande. Stammt aus einem sehr ärmlichen Heim. Angekl. verdient monatlich Fmk.

350.-- bei freier Station. Nach den *Zeugenaussagen* ist Angekl. still, sanft und ehrlich gewesen, hat ihre Obliegenheiten gut besorgt und sich tadellos betragen. *Schwester* der Angekl.: Angekl. war von klein auf eigentümlich, verdriesslich und eigensinnig. Angekl. hat von früher her *2 unehel. Kinder*, ein 2 jähr. und ein 4 jähr. Mädchen, die von verschiedenen Vätern stammen. Die Kinder sind im Kirchspiel H. in Pflege. *Niederkunft* in der Nacht auf den 27/II. 1931 in Helsinki in einem WC des Hauses H.-strasse 32. Die *Leiche* des Kindes wurde 10/III. 1931 in einem Walde des Kirchspiels H. dicht neben der Landstrasse in verwestem Zustande aufgefunden und war in eine Zeitung und einen Rock gewickelt. *Obduktion* 11/III- 31: Knabe von 55 cm Länge, 3700 g Gewicht, in weit fortgeschrittenem Verwesungszustand; Nabelschnur durchgerissen. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat unter der Geburt gelebt; ob es lebend geboren ist, lässt sich wegen der Verwesung unmöglich feststellen. Hat keine Pflege erhalten, ist entweder durch eine auf den Kopf gerichtete Gewalt oder durch Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht; man vermutete, dass die Niederkunft stattgefunden hätte; da aber Angekl. kein Kind bei sich hatte, entstand der Verdacht, dass letzteres getötet sei. Auf Befragen hatte Angekl. geleugnet, dass sie niedergekommen sei. *Angeklagte:* Letzte Menses Anf. Juli 1930. Hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, weil sie mit niemand darüber zu sprechen wagte. War um die Zeit der Niederkunft in einem Automatenrestaurant in Helsinki angestellt. In der Nacht auf den 27/II. 1931 hatte Angekl. gefühlt, dass die Geburt im Anzug war, hatte das WC aufgesucht und dort eine Stunde gesessen, wobei die Geburt stattfand und das Kind in den Klosettrichter fiel. Angekl. hatte es sogleich herausgenommen, aber das Kind, ein Knabe, war leblos. Angekl. hatte es in ihren Rock gewickelt, das Bündel im Klosett versteckt und war schlafen gegangen. Der Schwängerer der Angekl. (Mann ihrer Schwester) befand sich in der Wohnung der Angekl., während die Geburt erfolgte. Am folgenden Morgen hatte Angekl. das Bündel in ihrem Kommodenkasten versteckt und hatte sich darauf an ihren Arbeitsplatz begeben. War danach regelmässig auf Arbeit gewesen. 9/III. —31 war Angekl. nach dem Kirchspiel H. gereist und hatte die Kindesleiche in einem Bündel mitgenommen, das sie dort im Walde in der Nähe der Landstrasse im Schnee versteckte. Bestreitet, dass sie dem Kinde Gewalt angetan hätte. Hatte die Niederkunft noch nicht erwartet. War dann nach Helsinki zurückgekehrt, wo sie 11/III. wegen Thrombose in das M.-Krankenhaus aufgenommen und dort bis 14/III geblieben war. Schwängerer K. F., Angekl. hatte demselben von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 20/V- 31: St.G. 22:1 (durch Unterlassung . . .) ein (1) J 3 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 26/VI- 31 auf Grund derselben Gesetzesstelle 9 Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Witwen 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben.

Jahr 1888.

Fall 237. S. D. 299/1889. *Personalien:* Johanna K., 27 J. Vollbauern*witwe*, ehel. geb., Mutter lebt. Mit 23 J. verheiratet, 3 J. später i. J. 1887 verwitwet. Nach dem Tode des Mannes war Angekl. bei ihrem Schwager im Hause ihres verstorbenen Mannes wohnen geblieben. Hatte früher *2 ehel. Kinder* geb., die beide gestorben waren. *Niederkunft* in der Nacht auf den 21/XI. 1888 in ihrer Kammer im Bett. In derselben Kammer schliefen eine Magd und eine Pflegetochter. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/XII. 1888 auf dem alten Friedhof von K. im Schnee gefunden. *Obduktion* 22/XII 1888: Knabe von 52 cm Länge, 8 ℔ Gewicht. Gutachten: Vollständig entwickelt, neugeboren, hat teilweise geatmet. Todesursache nicht mit Sicherheit festzustellen. *Verhör. Angeklagte:* Der Bruder ihres verstorbenen Mannes

hatte sie unter Eheversprechen zu Geschlechtsverkehr verführt (der angebl. Schwängerer leugnet den Geschlechtsverkehr und behauptet, nicht von der Schwangerschaft der Angekl. gewusst zu haben), hatte dem Schw. Mitteilung von ihrer Schwangerschaft gemacht, er hatte es aber nicht geglaubt. Die Menses waren im März 1888 fortgeblieben. Hatte sich gescheut, zu irgendjemand über ihren Zustand zu sprechen und denselben auf Befragen abgeleugnet. Niederkunft in der Nacht auf den 21/XI 1888 in ihrer Kammer im Bett, wo sie auf Knien über einem Gefäss hockte, um ihre Notdurft zu verrichten. Dabei war gleichzeitig plötzlich die Geburt erfolgt, wobei das Kind mit dem Kopf voraus in den Kübel fiel. Das Kind hatte tot ausgesehen. Angekl. wartete in derselben Stellung, bis auch die Nachgeburt gekommen war, worauf sie die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen, Kind und Nachgeburt in einen Lappen gewickelt und so unter ihr Bett gelegt hatte. Dann war sie schlafen gegangen. Am Morgen hatte Angekl. das Bündel unter die Scheunenecke getragen, und am 13/XII nach dem alten Friedhof gebracht. Angekl. hatte wohl Kindsbewegungen gefühlt, aber nicht mehr kurz vor der Geburt. Hatte beschlossen, die Leiche zu verstecken, als sie bemerkte, dass das Kind tot war. Die Niederkunft hatte 5 Min. gedauert und war unerwartet beim Wasserlassen erfolgt. Ein *Zeuge* sagt aus, Angekl. habe behauptet, sie hätte Wasser im Leib. Die *Mutter* der Angekl. sagt aus, dass Angekl. verkehrt behandelt sei. *Urteil. Schöffengericht* 22/II. 1889. K. V. 26/XI. 1866 § 3 (wegen fahrlässiger Tötung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 4/V. 1889: K. V. 26/XI. 1866 § 1 (wegen Kindesmord durch Unterlassung.) vier (4) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 7/IX. -89 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1891.

Fall 238. S. D. 148/1892. *Personalien:* Klaara L., 33 J., Pächters*witwe*. Mann gest. 6/IV. 1889. Hat von früher her *4 ehel. Kinder*. *Niederkunft* in der Nacht auf den 20/XI.1891 auf dem Hof einer Kätnerei, allein. Die Kätnersleute hörten das Geschrei eines Kindes und fanden es auf dem Hof mit dem Kleid der Angekl. bedeckt. In der warmen Stube erholte sich das Kind, starb aber 20/XI. 91 um die Mittagszeit. *Obduktion* 22/XII—91: Knabe von 22 Zoll Länge, 9 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, von Misshandlung betroffen, durch Mangel an Pflege und durch Kälte gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die bemerkt war, hatte sie aber schliesslich doch eingestanden. Angekl. hatte ihre Niederkunft geheim gehalten, nicht versucht, Hilfe zu erlangen, hatte behauptet, sie hätte nur ihre Regel. Als das Kind gesucht wurde, hatte Angekl. nach wie vor seine Existenz bestritten. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie die Niederkunft verheimlicht hat. Schwäng. der Witwer J. H. Hatte die Niederkunft noch nicht erwartet. Dieselbe fand auf dem Hof einer Kätnerei statt. Das Kind lebte. Angekl. hatte es in ihr Kleid gewickelt auf dem Hof gelassen, während sie selbst in die Stube ging und die Geburt verschwieg; aber das Schreien des Kindes hatte sie verraten. *Urteil. Schöffengericht* 6/II. 1892: K. V. vom 26/XI. 1866 § 1 (die Einsamkeit aufgesucht hat, um zu gebären und das Kind, nachdem sie es misshandelt hatte, ausgesetzt und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht verursacht hat . .) sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 18/II. 1892 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 10/V.1892 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1916.

Fall 239. S. D. 260/1916. *Personalien:* Maria Kosmina A., 32 J., Arbeiter*witwe*, ehel. geb., Eltern leben, griech.-kath. 2 Brüder sind laut ärztl. Zeugnis an einer epilepsieartigen Krankheit gest. Hat bis zu ihrer Eheschliessung i. J. 1902 zu Hause bei den Eltern gelebt.

Mann gest. im Jan. 1915. Hat von früher her *3 ehel. Kinder.* Nach *Ansicht der Zeugen* ist Angekl. von sonderbarem Charakter gewesen. Ein Zeuge sagt aus, Angekl. sei 5 J. trübsinnig gewesen. Im Mai 1915 hatte sie eigentümliche Einfälle bekommen, u.a. beim Reinemachen die eine Hälfte des Fussbodens unaufgewaschen gelassen. *Niederkunft:* In der Nacht auf den 1/I. 1916 in der Stadt K. auf dem Hof ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde unter einem Bretterstapel auf dem Hofe des Hauses gefunden, in dem Angekl. wohnte. *Obduktion* 4/I. 1916: Knabe von 44 cm Länge, 3000 g Gewicht; Nabelschnur durchgerissen, nicht unterbunden. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen und lebend geb., hat geatmet, ist wahrscheinlich durch Mangel an Pflege gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Letzte Menses im April 1915. Schwängerer der Arbeiter V. P. 31/XII.—15 war Angekl. um 20^h schlafen gegangen, aber um 23^h aufgewacht, wo sie hinausging, um ihre Notdurft zu verrichten. Dabei hatte die Niederkunft stattgefunden; das Kind war in ihre Hosen gefallen. Sie hatte es auf dem Hof unter den Bretterstapel geworfen. Hatte die Niederkunft verheimlicht, weil sie fürchtete, dass man Hilfe holen würde, und dass die Sache herauskäme. Am folgenden Tage war Angekl. krank, ihr Zustand wurde bemerkt, ein Arzt zugezogen, der konstatierte, dass Angekl. niedergekommen war, und sie in eine Entbindungsanstalt schickte. Angekl. gibt zu, dass sie am Tode des Kindes schuld ist. Ihre Schwangerschaft war bemerkt worden. *Urteil. Amtsgericht K:* St. G. 22: 1 (durch Aussetzung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 15/II. 1916 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts. *Justizdepartement des Senats* bestimmt, dass Angekl. auf Grund des Gutachtens von Dr. G., datiert vom 30/VI. 1916, worin bestätigt wird, dass Angekl. seit Febr. 1916 Symptome einer Geisteskrankheit dargeboten hat, auf ihren Geisteszustand zu untersuchen ist. Aus der Untersuchung geht hervor, dass Angekl. eine psychopathische Person ist, bei der ca $1^1/_2$ Mon. nach Begehung der Tat im Untersuchungsgefängnis eine Geisteskrankheit ausgebrochen ist, die noch fortdauert (12/VIII. 1917). Es handelt sich um eine Psychopathin, bei der Dementia praecox ausgebrochen ist, und die bei Begehung der Tat nicht im Besitz des vollen Verstandes gewesen ist. Die Entscheidung des Justizdepartements wurde nicht gefunden.

Jahr 1926.

Fall 240. S. D. 884/1927. *Personalien:* Amalia J., 38 J., Schiffers*witwe*, ehelich geb., konfirmiert, schreibkundig. Getraut 30/I. 1910. Mann vor 4 J. gest. Verhältnisse ärmlich. Hat früher *6 ehel. Kinder* geb., von denen 4 leben. *Niederkunft* 23. oder 24./XI. 1926 in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde dadurch gefunden, dass Angekl. sie auf den Kirchhof brachte und um Beerdigungserlaubnis bat. *Obduktion* 17/XII. 1926: Mädchen von 52 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Völlig entwickelt, lebend geb., neugeboren, hat geatmet, ist offenbar durch Mangel an Pflege gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Ehemann ihrer jüngeren Schwester, mit dem Angekl. im Febr. 1926 mehrmals geschl. verkehrt hat. Angekl. hatte die Niederkunft in der ersten Dezemberhälfte erwartet und die erforderlichen Vorbereitungen für die Geburt getroffen. Angekl. sagt, sie sei längere Zeit kränklich gewesen. 24/XI. 1926 hatte Angekl. beabsichtigt, nach der Stadt V. zu gehen, um einen Arzt zu konsultieren, hatte unterweges Wehen bekommen und war in einen Wald eingebogen, wo sie ein totes Kind gebar, das sie auf dem Kirchhof versteckte. War dann selbst in eine Kätnerei gegangen, um auszuruhen. Nachdem sie sich etwas erholt hatte, besorgte sie einen Sarg für das Kind, den sie in die Leichenkammer brachte. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass die Geburt 23, oder 24/XI. 1926 in der Sauna stattfand, wo sie sich allein beim Waschen aufhielt. Das Kind hatte keine Lebenszeichen aufgewiesen, Angekl. hatte die Leiche in den Speicher getragen und dort 2 Tage aufbewahrt. Dann hatte sie dieselbe nach dem Kirchhof gebracht, einen Sarg gekauft und dem Pfarrer von

dem Tode Anzeige erstattet. Die Niederkunft hatte sie wegen der Schande verheimlicht. Leugnet, dass sie ihr Kind getötet hätte. Der *Schwängerer* bestreitet vor Gericht die Vaterschaft. *Urteil. Schöffengericht* 15 VI. 1927: St. G. 22: 1 (durch Aussetzung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 22 VII. 1927 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Höchstes Gericht* 12/IX.—27 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1933.

Fall 241. 1934. V: 3. *Personalien:* Saara Alfhilda M., 44 J., Vollbauern*witwe*, Kätnerstochter, ehel. geb., hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und ein wenig schreiben. Der verstorbene Ehemann war Kleinbauer, gest. im März 1930. Verrichtet Landarbeit. Verhältnisse leidlich gut. Hat früher *3 ehel. Kinder* geboren (4—12 J. alt). *Niederkunft* in der Nacht auf den 11. Okt. 1933 in der Wohnung der Angekl. allein. Die *Leiche* des Kindes war hinter dem Wohnhaus in der Erde vergraben und wurde dort 19/X- 33 auf Verlangen von der Angekl. hervorgeholt. *Obduktion* 25/X. 1933: Knabe von 43 1/2 cm Länge, 1550 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ca 8 Lunarmon. oder 32 Schwangerschaftswochen alt, der in Anbetracht seines schwachen Entwicklungszustandes wahrscheinlich nicht lebensfähig gewesen ist, keine Luft eingeatmet, sondern Wasser in seine Lungen, aber Luft in den Magen bekommen hat. Tod wahrscheinlich durch Ertrinken. Es lässt sich nicht entscheiden, ob eine Abtreibung vorgenommen worden ist. *Verhör:* Die Schwangersch. der Angekl. war bereits im Sommer 1933 bemerkt worden, aber Angekl. hatte sie auf Befragen geleugnet. 1/X. 1933 hatte Angekl. einer Hebamme ihre Schwangerschaft gestanden. Angekl. erstattete 19/X. 1933 selbst Anzeige von der Geburt, wobei sie auch die Kindesleiche beibrachte. *Angeklagte:* Hatte seit dem Herbst 1932 mit einem Arbeiter L. P. verkehrt. Bemerkte um Weihnachten 1932, dass sie schwanger geworden war. 7/X. 1933 begann sie Wehen zu fühlen, die 3 Tage anhielten. In der Nacht auf den 11/X. hatte sie Geburtswehen bekommen und um Mitternacht hatte die Geburt stattgefunden. Angekl. behauptet zuerst, einen toten Knaben geboren zu haben, den sie hinausgetragen und auf dem Hof in einer 60 cm tiefen Grube vergraben hätte. Dann verändert Angekl. ihre Aussage und gesteht: Die Niederkunft erfolgte in der Wohnung der Angekl., während letztere auf einem 8 l fassenden und an seinem oberen offenen Teil 25 cm im Durchmesser messenden hölzernen Kübel sass. War in besagtes Gefäss niedergekommen, in dem sich Urin befand und vor der Geburt reichlich Fruchtwasser ansammelte. Das Kind war in den Kübel gefallen und hatte gelebt, sich bewegt, war aber, nachdem es in die in dem Kübel enthaltene Flüssigkeit geraten war, bald gestorben. Die Nachgeburt war alsbald gekommen, in das Gefäss geglitten, und Angekl. hatte die Nabelschnur nicht durchtrennt. Angekl. hatte dann den Kübel hinausgetragen, ein Loch gegraben und die Leiche darin beerdigt. Angekl. gibt zu, dass sie schon früher beschlossen hätte, heimlich niederzukommen und das Kind zu vernichten. Die Leiche war nackt beerdigt worden. Vor Gericht gesteht Angekl. ferner, dass sie während der ganzen Schwangerschaft entschlossen gewesen sei, das Kind zu beseitigen. *Motive:* Angekl. motiviert ihre Handlung damit, sie hätte nicht gewollt, dass ihre ehelichen Kinder erführen, dass die Mutter ausserhalb der Ehe in Umstände geraten war. *Bemerkungen:* Angekl. sagt aus, sie hätte sich nach der Geburt nicht krank gefühlt. *Urteil. Schöffengericht* 27/XI. 1933: St. G. 22: 1 (durch Unterlassung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 15/I. 1934 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. Die Urteil wird nicht überklagt.

Witwen 2. Solche, die von früher her sowohl eheliche wie uneheliche Kinder haben.

Jahr 1933.

Fall 242. 1933. IV: 44. *Personalien:* Elin Arvida Ö., 40 J. Baumeisters*witwe*, Fabrikarbeiterin, hat nur den Konfirmandenunterricht besucht. Lese- und schreibkundig. Mann gest. 12/IV. 1920. Hat seitdem zu Hause Flickarbeiten ausgeführt, ist von der Gemeinde unterstützt worden. Hat von früher her *4 eheliche Kinder* und *1 unehel. Kind*, geb. 1922. *Niederkunft* 23/VIII- 1933 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/VIII. 1933, in ein Kleid gewickelt, im Walde gefunden. *Obduktion:* 29/VIII- 33: Mädchen von 48 cm Länge, 2100 g Gewicht. Gutachten: Beinahe ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, neugeboren, ist durch Erstickung gestorben, ohne dass sich ermitteln lässt, wie die Erstikkung erfolgt ist. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft sowie die Niederkunft verheimlicht. *Angeklagte:* Letzte Menses Anf. Jan. 1933 (Angekl. hatte ihre Schwangerschaft zuerst geleugnet). 23/VIII. 1933 um 18^h, während sie spazieren ging, hatte Angekl. plötzlich heftige Leibschmerzen bekommen, war in den Wald gegangen und hatte sich dort der Länge nach hingelegt. Die Niederkunft fand zwischen 18 und $^1/_2$ 22^h statt. Das Kind war mit dem Hinterteil voraus gekommen. Angekl. hatte das Kind, ein Mädchen, das tot geboren wurde, in ein von ihr in der Nähe gefundenes altes Kleid gewickelt. Die Wehen hatten plötzlich wie bei den früheren Geburten eingesetzt. Bestreitet, dass sie an das Kind Hand angelegt habe. Hatte die Leiche im Walde liegen lassen. Hatte sich krank gefühlt. Hatte die Niederkunft verheimlicht. 26/VIII. 1933 wurde Angekl. zur Behandlung in eine Entbindungsanstalt aufgenommen, wo sie bis 5/IX. blieb. *Urteil. Amtsgericht der Stadt T.* 11/IX—33 ». . die schon früher 5 Kinder geboren hatte, also wissen musste, dass Hilfe notwendig ist, durch Unterlassung . .» St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/IX—33 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Verheiratete. Solche die von früher her eheliche Kinder haben.

Jahr 1921.

Fall 243. 1921. VI: 28. *Personalien:* Lyyti Susanna V. 29 J. *verheiratet*, Ehefrau eines Schneiders, Viehmagd, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt; Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hatte sich mit 18 J. verheiratet. Der Mann war schon über 10 J. in Amerika gewesen, also bald nach der Eheschliessung ausgewandert. Angekl. ist auf Landarbeit und in Stellung gewesen, zuletzt im S-schen Hause seit Juli 1920. Mittellos. *Charakter* nach Ansicht der Ortsbewohner heftig und verschlossen. Hat früher *1 ehel. Kind* geboren, das gestorben ist. *Niederkunft* 30/III. 1921 in ihrer Stube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 1/IV. 1921 verkohlt im Herde der Viehküche gefunden. *Obduktion* 9/IV. 1921: Leiche verkohlt, nicht alle Teile vorhanden. Gutachten: Ausgetragen, gut entwickelt hat nach der Geburt gelebt. Todesursache wegen der Verkohlung nicht zu ermitteln. Die Inspektion ergibt keinen Hinweis darauf, dass das Kind lebend verbrannt wäre. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war im Hause bemerkt worden, obwohl Angekl. versucht hatte, dieselbe zu verbergen. Man vermutete, dass sie niedergekommen war. 31/III wurde ihr ärztliche Hilfe angeboten, die von der Angekl. abgelehnt wurde. 1/IV. wurde die verkohlte Kindesleiche im Herd der Viehküche gefunden, worauf sich der Verdacht sogleich auf die Angekl. richtete. *Angeklagte:* Leugnet zuerst sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft, um dann schliesslich zu gestehen. Schwängerer der Arbeiter H. K., der, als er von der Schwangersch. der Angekl. erfahren hatte, aus dem Ort verzogen war. Angekl. hatte die Niederkunft erst Ende Mai erwartet. Die

Geburt erfolgte unerwartet 30/III. 1921 um 5^h nach Ansicht der Angekl. deshalb, weil sie am vorhergehenden Tage hingefallen war und sich verletzt hatte. Niederkunft in der Kammer, wo Angekl. allein war, während der Geburt ohnmächtig wurde und erst 7.15^h wieder zum Bewusstsein kam, wo das Kind tot zwischen ihren Beinen lag. Als Angekl. 9^h aufstand, war auch die Nachgeburt gekommen. Die Kindesleiche hatte sie in ein Kleidungsstück gewickelt und in eine Garderobe gelegt, die Niederkunft aber verheimlicht. Um 17^h hatte sie die Leiche in die Viehküche gebracht und in den brennenden Herd geworfen. Hatte die Nabelschnur nicht unterbunden. Letzte Menses Sept. 1920. *Motiv:* Angekl. erklärt, sie sei so vorgegangen, wie sie tat, weil sie ihre Stellung zu verlieren fürchtete. *Urteil.* Schöffengericht 20/IV. 1921: St. G. 22: 1 (. . durch Unterlassung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 18/V. 1921 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1927.

Fall 244. S. D. 659/1928. *Personalien:* Alina D., 31 J., Arbeiterehefrau, konfirmiert, mit 17 J. *verheiratet.* Angekl. hatte ihren Mann vor 7 J. verlassen, weil er böse zu ihr war. War danach zuerst als Viehpflegerin und während der letzten 3 J. in der Stadt L. als Möbelpoliererin in einer Fabrik tätig gewesen. Tagesverdienst Fmk. 40—. Weiss nichts von ihrem Ehemann. Hat von früher her *3 eheliche Kinder*, die leben. *Niederkunft* in der Nacht auf den 17/X. 1927 auf dem Hof ihres Wohnhauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 17/X—27 im Zimmer der Angekl. gefunden und war in ein Plaid und einen Frauenunterrock gewickelt. *Obduktion* 21/X. 1927: Mädchen von $49^1/_2$ cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., gleich nach der Geburt nackt auf einem Rasen in der Nachtkälte gelassen, wo die Nabelschnur frei hat bluten dürfen. Todesursache: Blutung aus dem Nabel und Nachtkälte. *Medizinalbehörde* 1/XI—27: Der Tod des Kindes ist aller Wahrscheinlichkeit nach durch Mangel an Pflege bedingt gewesen. *Verhör:* Die Zimmerwirtin vermutete, dass Angekl. in Umständen war; Angekl. hatte es aber auf Befragen geleugnet. Am Morgen nach der Geburtsnacht waren Blutspuren im Bett der Angekl. gefunden, letztere hatte aber erklärt, dass sie von ihrer Regel herrührten. Hatte zu der Zimmerwirtin gesagt, dass sie magenkrank wäre, da sie kaltes Wasser getrunken hätte. Die Zimmerwirtin hatte jedoch den Verdacht, dass Angekl. niedergekommen sei, und hatte dann auch die Kindesleiche im Zimmer der Angekl. gefunden. *Angekl.:* Die früheren Entbindungen waren schwer gewesen. Angekl. leugnet zuerst im Verhör energisch sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft. Dann ist sie geständig. Hatte sich Anfang des Jahres 1927 in T. aufgehalten, wo sie von einem Arbeitsleiter der dortigen Zwangsarbeitsanstalt vergewaltigt und schwanger geworden war. 16/X—27 hatte sie den ganzen Tag über Leibschmerzen gehabt, war um 23.45^h nach dem Abort hinter dem Hof gegangen. Als sie von dort zurückkehrte, wurde ihr übel; war dann bei dem Schuppen neben dem Abort ohnmächtig geworden und draussen im Regen niedergekommen. War um 1.20^h durchnässt und krank zusammen mit dem Kinde in die Stube gekommen, ohne zu wissen, ob das Kind lebte. Hatte dasselbe nicht schreien hören. Hatte das Kind in ihr Kleid gewickelt und war zu Bett gegangen. Um 7^h hatte sie nach dem Kinde gesehen und bemerkt, dass es tot war. Darauf hatte sie die Leiche in die Zimmerecke gelegt (wo sie auch gefunden wurde). Angekl. hatte der Zimmerwirtin die Geburt verheimlicht, »um ihr keinen Ärger zu bereiten». Hatte beabsichtigt, die Leiche in einen Schuhkarton zu legen, und zu beerdigen, war aber vorher verhaftet worden. Vor Gericht erklärt Angekl., dass sie 16/X. auf Arbeit gewesen sei und sich müde gefühlt habe. Schmerzen hätten aber nicht bestanden und Angekl. hätte die Niederkunft nicht erwarten können. Am Abend hatte sie sich

um 19^h schlafen gelegt, hatte Durchfall gehabt und mehrmals den Abort aufsuchen müssen. Kurz vor 24^h war sie wieder nach dem Abort gegangen, hatte eine Wehe gefühlt, aber nicht geahnt, dass es eine Geburtswehe war, weil sie den ganzen Tag über Leibschmerzen gehabt hatte. Im Abort waren die Wehen heftig geworden. Angekl. hatte versucht, ihr Zimmer zu erreichen, war aber auf dem Hof ohnmächtig geworden. War nur leicht bekleidet gewesen. Als sie aus ihrer Ohnmacht erwachte, bemerkte sie, dass sie niedergekommen war; hatte versucht, das Kind in ihre Hosen zu wickeln, war aber wieder ohnmächtig geworden. Als sie diesmal wieder zu sich kam, bemerkte sie, dass das Kind ca $^1/_2$ m entfernt auf dem Hofe lag; die Nabelschnur war durchgerissen. Angekl. vermag nicht zu sagen, wie dies geschehen war. Das Kind war tot. Angekl. hatte es in ihr Bett getragen. Behauptet, 2 mal auf dem Hof um Hilfe gerufen zu haben. Leugnet die absichtliche Tötung. *Urteil. Schöffengericht* 10/XI. 1927: St. G. 22: 1 (. . durch Unterlassung) 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 5/XII. 1927 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. Die Angeklagte legt Berufung beim *Höchsten Gericht* ein, aber die Beschwerde kommt zu spät.

Jahr 1928.

Fall 245. 1928. I: 43. *Personalien:* Aino Elina V., 23 J., Instmannsfrau, *verheiratet*, unehelich geb., Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und 1 J. die Volksschule besucht, kann lesen und schreiben. Getraut im Frühling 1923, vom Manne verlassen. Angekl. hat nach dem Jahre 1926 keine Verbindung mit ihm gehabt. Nachdem sie von ihrem Manne verlassen war, ging sie in die Webereilehre, diente danach in einem Café und war bei Arbeiten verschiedener Art, zuletzt auf der Schiessbahn in der Stadt U. beschäftigt. Mittellos. Tagelohn Fmk. 30.—. Hat früher *1 eheliches Kind* (16/IV. 1924 geb.), das im Alter von 8 Tg. starb. Die Entbindung war schwer gewesen. *Bemerkung:* Der Mann der Angekl. wird wegen Lagerung von Branntwein steckbrieflich verfolgt, ist 2 mal wegen Trunkenheit bestraft. *Niederkunft* 9/VI. 1928 nachts auf dem Fussboden eines Zimmers in einem Reisendenheim, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 9/VI. 1928 am Ufer der Stadt im Wasser gefunden und war in ein Unterhemd sowie einen Unterrock gewickelt, in den ausserdem ein Stein gesteckt war. *Obduktion* 14/VI. 1928: Mädchen von 52 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, neugeboren, hat gelebt und geatmet. Geburt entweder in Steisslage oder leicht, tot ins Wasser geworfen, hat nicht die erforderliche Pflege erhalten, Blutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur. Das Kind ist erstickt. *Verhör:* 9/VI. 1928 um 6^h wurde eine Frauensperson bemerkt, die am Ufer der Stadt ein Bündel in das Meer warf. Das Bündel wurde herausgeangelt und festgestellt, dass es eine Kindesleiche enthielt. Darüber wurde Anzeige bei der Polizei erstattet, welche die Angekl. verhaftete. *Angeklagte:* Leugnet zuerst alles energisch, sagt dann aus, dass sie 8/VI- 28 um 21^h ihre Beschäftigung auf der Schiessbahn verlassen habe und in die Fremdenherberge A. gegangen sei, wo sie unter falschem Namen ein Zimmer mietete. Hatte Kopfschmerzen gehabt, aber nicht geahnt, dass die Niederkunft schon bevorstand. War in der Nacht auf den 9/VI. erwacht und hatte bemerkt, dass sie im Begriff war, niederzukommen, hatte sich neben dem Bett der Länge nach auf den Fussboden gelegt, wo die Niederkunft vorsichging. Die Geburt dauerte mehrere Stunden; nachdem sie beendigt war und während das Kind noch durch die Nabelschnur mit dem Mutterkuchen in Verbindung stand, hatte Angekl. auf die elektr. Klingel gedrückt, um sich Hilfe zu verschaffen, es war aber niemand gekommen. Nun hatte sie die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen und das Mädchen, das tot war, in ihr Unterhemd und ihren Unterrock gewickelt, ohne die Nabelschnur zu unterbinden. Die Nachgeburt hatte sie in einen Eimer gelegt, den sie in den Ofen stellte. Ca $^1/_2$ Std. nach der Geburt hatte Angekl., die Kindesleiche auf dem Arm, die Fremdenherberge verlassen und war direkt

ans Ufer gegangen, wo sie das Bündel ins Wasser warf. Es war damals 6^h gewesen. Darauf hatte sie sich von der Stelle entfernt und bis 7^h in der Stadt aufgehalten, war dann nach der Schiessbahn und an ihre Arbeit gegangen und den ganzen Tag über tätig gewesen. Am Abend war sie verhaftet worden. Sagt, sie glaube, das Kind sei tot zur Welt gekommen, da es weder geschrien noch sich bewegt hätte. Bestreitet, dass sie das Kind misshandelt hätte. Vermag nicht zu erklären, weshalb sie bei Gelegenheit der Geburt nicht um Hilfe gerufen hat. Leugnet, dass sie einen Stein in das Bündel gelegt hat, in dem sich das Kind befand. Sagt, sie habe die Niederkunft erst Ende Juni erwartet. Die Menses waren Anf. Sept. 1927 fortgeblieben. Bestreitet, dass sie versucht hätte, ihre Schwangerschaft zu verbergen. Schwängerer ein herumziehender Mann. *Motive:* Angekl. hatte so heftige Schmerzen, dass sie nicht wusste, was sie tat. Sagt auf Befragen (vor Gericht), dass die Sache durch Reue nicht besser würde. Behauptet, ihr Ehemann hätte von ihrer Schwangerschaft gewusst. *Urteil. Amtsgericht der Stadt U.* 27/VI. 1928: . . . nachdem sie durch unerlaubten Verkehr schwanger geworden war, ihre Leibesfrucht gleich nach der Geburt absichtlich durch Unterlassung und Erstickung getötet hat . . St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 24/VII. 1928 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1934.

Fall 246. V. D. 199/81. 1935. *Personalien:* Anna Maria T., 36 J., Arbeiterehefrau, ehelich geb., konfirmiert, lese- und schreibkundig. I. J. 1926 *verheiratet* mit dem Arbeiter T., der sich seit 1932 in Russland aufgehalten und die Familie nicht mehr unterstützt hat. Angekl. arbeitet seit 1915 in einer Fabrik. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Still, ehrlich, hat ihre Kinder ordentlich erzogen, ist eine gute Arbeiterin, von tadellosem Benehmen. Hat *3 eheliche Kinder* geboren, von denen 2 gest., 1 lebt. Wirtschaftliche Lage leidlich gut. *Niederkunft* in der Nacht auf den 4/IX. 1934 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/IX- 34, 4 m vom Strand einer Insel im Wasser gefunden; sie war in einen Sack gewickelt und in ein Marktnetz gesteckt. *Obduktion* 17 IX- 34: Mädchen von 51 cm Länge, 2300 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, bald nach der Geburt aus Mangel an Pflege gestorben. *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden. Einige Zeugen behaupten, Angekl. habe ihren Zustand nicht zu verbergen versucht, andere wiederum, dass sie sich zum Zweck der Verheimlichung geschnürt habe. Der Zimmernachbar der Angekl. hat nichts Besonderes gehört und vermutet, da die Wand dünn ist, dass sich Angekl. bei dem Geburtsgeschäft sehr leise bewegt haben müsse. *Angeklagte:* Hatte 2 J. lang mit dem Arbeiter L. verkehrt. Letzte Menses im Dez. 1933. Hatte die Niederkunft erst Ende Sept. erwartet. 3/IX- 34 war Angekl. den ganzen Tag auf Arbeit gewesen. In der Nacht auf den 4 IX. bekam sie Durchfall, hatte sich auf einen Eimer gesetzt, war ohnmächtig geworden und hatte nach dem Erwachen bemerkt, dass sie ein Kind in den Eimer geboren hatte, in dem sich Schmutzwasser befand. Angekl. hatte die Nabelschnur mit der Schere durchgeschnitten, hatte das Kind zu beleben versucht; es war ihr aber nicht gelungen. In der Furcht, überrascht zu werden, hatte sie die Kindesleiche zuerst in einer Ecke des Vorflurs versteckt. 4/IX war Angekl. um die gewöhnl. Zeit an ihre Arbeit gegangen, war den ganzen Tag und auch an den folgenden Tagen auf Arbeit gewesen, ohne einen einzigen Tag aus der Arbeit fortzubleiben. 9/IX- 34 war Angekl. ans Ufer gegangen im Boot eine Strecke vom Strande fortgerudert und hatte die Kindesleiche im Meer ertränkt. 1/IX. hatte Angekl. Wurmmedizin eingenommen. *Gutachten von Dr. J. vor Gerichrt:* Die Erklärung der Angekl. über den Verlauf der Geburt erscheint nicht stichhaltig. Sie war 2 mal in einer Entbindungsanstalt mit einem Kind niedergekommen. Die erste Entbindung hatte $47\frac{1}{2}$ Std., die

zweite 27 Std. gedauert. Angekl. hat ein enges Becken. Danach zu schliessen, ist die Geburt nicht rasch vorsichgegangen. Angekl. dürfte nicht ohnmächtig gewesen sein. *Urteil. Amtsgericht O.* 16/X. 1934: St. G. 22: 1 (durch Unterlassung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Vaasa* 14/XII. 1934 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 8/V. 1935 auf Grund derselben Gesetzesstelle sechs (6) Mon. Gefängnis.

b.. »durch Handanlegung».

Unverheiratete 1. Früher Aborte.

Jahr 1928.

Fall 247. 1928. III: 58. *Personalien:* Anna Inkeri O., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb. Mutter lebt, hat sich später verheiratet. Angekl. konfirmiert, lese- und schreibkundig, hat die Volksschule nicht besucht. War erst in Pflege und dann in Stellung. Ist lungenleidend (laut ärztl. Zeugnis vom 21/VIII. 1928). Verhältnisse dürftig. Angekl. dürfte 1926 eine *Fehlgeburt* gehabt haben. *Niederkunft* 27/III. 1928 um 7^h in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 18/VI. 1928 unter der Diele des Stallschuppens gefunden und war in ein Wäschestück gewickelt. *Obduktion* 21/VI. 1928: Verweste Leiche von 50 cm Länge, 2000 g Gewicht. Gutachten: Vollständig entwickelt, hat nach der Geburt gelebt und geatmet. Der Tod ist infolge einer äusseren, auf das Hinterhaupt gerichteten Gewalt eingetreten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen vermutet wurde. Nach der Niederkunft hatte Angekl. behauptet, sie hätte ihre Regel bekommen, und geleugnet, dass sie geboren hatte. *Angeklagte:* Die Niederkunft hatte in der Kammer der Angekl. stattgefunden, während letztere auf einem Eimer sass, der heisses Wasser enthielt. Das Kind wurde unvermutet in den Eimer geboren und war tot. Angekl. hatte es sofort herausgezogen und in ihr Kopftuch gewickelt, das Bündel dem 7 jähr. Sohne des Hauses gegeben und von ihm unter den Fussboden des Stallschuppens bringen lassen, ohne ihm mitzuteilen, was das Bündel enthielt. Bei fortgesetztem Verhör erklärt Angekl., dass sie die Leiche 3 Tg. lang in ein Hemd gewickelt in ihrem Bett aufbewahrt und sie erst dann in einem Bündel dem Knaben übergeben hätte, der dasselbe auf den Fussboden des Stallschuppens trug. Angekl. hatte das Bündel dann am nächsten Tage unter dem Fussboden versteckt. Als sie auf dem Eimer sass, hatte Angekl. zunächst nicht gewusst, dass die Geburt im Anzug war, dann plötzlich bemerkt, dass die Niederkunft stattfand, und aufzustehen versucht, war dabei aber auf den Fussboden gefallen. Die Nabelschnur hatte sie mit den Händen durchgerissen. Die Nachgeburt war 2 Tg. später gekommen. In der vorausgehenden Nacht hatte Angekl. heftige Wehen gehabt. Bestreitet, dass sie dem Kinde Gewalt angetan hätte. Hatte die ihr angebotene ärztliche Hilfe abgelehnt, als sie vor der Niederkunft krank gewesen war. *Urteil. Schöffengericht* 23/VIII. 1928: St. G. 22: 1 (.. durch Handanlegung ..) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 24 IX. 1928 auf Grund derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 248. 1932. I: 35. *Personalien:* Lempi Paulina K., 21 J., Fabrikarbeiterin, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt in einem Kommunalheim, hatte ausser der Angekl. 2 unehel. Kinder. Tuberkulose in der Familie. Angekl. war als Kind in Pflege, hat sich seit vollend. 13. Lebensj. selbst ernährt. Wirtschaftl. Lage schlecht. Verdient Fmk. 2:50 in der Stunde. Angekl. hatte Mitte Juni 1929 eine *Abtreibung* im 4. Schwangerschaftsmonat gemacht. *Bemerkung:* Bei der Angekl. wurde, nachdem sie 21 XII. 31 in die Entbindungsanstalt

geraten war, Syphilis konstatiert. *Niederkunft* 19/XII. 1931 um 6^h in ihrer Wohnung, wo eine Kameradin schlief, ohne aufzuwachen. Angekl. hatte die *Kindesleiche* zur Polizei gebracht und gleichzeitig mitgeteilt, dass sie ihr Kind getötet habe. Hatte die Leiche des Kindes zuerst 2 Tg. versteckt gehalten, aber als ihre Nachbarin argwöhnte, dass sie geboren hatte, ihre Tat erst dieser gestanden, um dann auf deren Anraten 21/XII- 31 zur Polizei zu gehen und die Sache anzumelden. *Obduktion* 2/I. 1932: Mädchen von 51 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, offenbar lebensfähig, lebend geb., durch Erstickung gest. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Knecht E. J., kein Heiratsversprechen, merhfacher Geschlechtsverkehr während des Jahres 1930. Hatte dem Schwängerer keine Mitteilung von ihrer Schwangerschaft gemacht. Bemerkte ihren Zustand im Mai 1931. Gibt zu, ihre Schwangerschaft aus Schamgefühl verheimlicht zu haben (die Schwangersch. war bemerkt worden). 19/XII. —31 war sie mit einem Mädchen in einem Zimmer niedergekommen, in der ihre Stubengenossin schlief, die aber nicht aufgewacht war. Hatte die Leiche in einer Garderobe zwischen Kleidern verborgen und ihr Bett gereinigt. 18/XII. hatte Angekl. Wehen gehabt und war aus der Arbeit fortgeblieben. 19/XII. setzten die eigentlichen Geburtswehen ein. Die Niederkunft erfolgte um 6^h. Angekl. hatte während der Geburt in ihrem Bett gelegen und war die ganze Zeit bei vollem Bewusstsein gewesen. Das Kind lebte, schrie; Angekl. hinderte es am Schreien, indem sie ihm die Hand vor den Mund hielt. Die Nabelschnur hatte sie mit den Nägeln durchtrennt und dem Kind ein Tuch vor den Mund gebunden, das sie im Nacken knüpfte, und das Kind auf diese Weise erstickt. 21/XII. gelangte Angekl. in eine Entbindungsanstalt, aus der sie 2/I- 32 mit der Angabe entlassen wurde, dass sie an schwerer Syphilis litte. *Motive:* Angekl. sagt, sie hätte gedacht, dass ihr aus einem unehelichen Kinde Schande, der Hohn ihrer Arbeitskameraden und Schwierigkeiten in bezug auf ihr Auskommen erwachsen würden, und deshalb den Entschluss gefasst, ihr Kind gleich nach der Geburt zu töten. Der Entschluss wurde am Tage der Geburt während der Wehen gefasst. Angekl. sagt, sie habe die Niederkunft noch nicht erwartet, die nach ihrer Berechnung erst im Januar stattfinden sollte. *Urteil. Schöffengericht* 1/II- 32: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Gefängnis. Wegen der früheren Abtreibung wird kein Urteil gefällt, weil keine volle Klarheit darüber erlangt wird. *Hofgericht Turku* 9/V. 1932 auf Grund derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1932.

Fall 249. 1932. III: 62. *Personalien:* Martta Ellen S., 28 J., Instmannstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt; 1 Bruder wegen Trunkenheit und Schlägerei vorbestraft. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Vor einigen Jahren *Abort* nach ca 2 Mon. Schwangersch. *Niederkunft* in der Nacht auf den 26/VII. 1932 zu Hause in der Wohnstube, allein. In demselben Bett schlief ein 6 jähr. Neffe, der nicht aufwachte. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem alten Ascheneimer gefunden. *Obduktion* 27/VIII. 1932: Mädchen von 51 cm Länge, 2600 g Gewicht, in Verwesungszustand. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet. Todesursache wegen der Verwesung nicht zu ermitteln. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die allgemein bemerkt worden war, verheimlicht und auf Befragen abgeleugnet. Auch ihre Mutter hatte die Schwangerschaft bemerkt. *Angeklagte:* Schwängerer K. T., mit dem sie im Herbst 1931 häufig geschlechtl. verkehrt hatte, und der aus dem Ort verzogen war, ohne etwas von dem Zustand der Angekl. zu wissen. Die Menses waren im Dez. 1931 fortgeblieben. Die Niederkunft erfolgte einen Monat zu früh. Das Kind wurde tot geboren. Angeklagte hatte es im Walde begraben.

Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, die Niederkunft habe in der Nacht auf den 26/VII in einem Bett stattgefunden, in dem ihr 6 jähr. Neffe schlief. Die Geburt war leicht. Angekl. hatte die Nabelschnur nicht durchtrennt und das Kind neben sich liegen lassen, bis nach etwa 2 Std. die Nachgeburt kam. Das Kind hatte nach der Geburt weder geschrien noch sich bewegt. Angekl. hatte es in ein Lakenstück gewickelt, dass sie für den Fall der Geburt mit ins Bett genommen hatte. Nachdem die Nachgeburt gekommen war, hatte sie das Kind mit der Nachgeburt in den Lappen gewickelt, das Bündel am Fussende des Bettes unter der Matratze versteckt und beschlossen, die Geburt zu verheimlichen. Am Abend des folg. Tages hatte Angekl. die Leiche in den ca 100 m entfernten Wald getragen und dort in einer Sandgrube begraben. 3 Tg. später hatte sie jedoch die Leiche aus Furcht, dass Tiere dieselbe ausgraben könnten, wieder ausgegraben, und nach Hause gebracht, in einem alten Ascheneimer versteckt und beabsichtigt, sie später zu beerdigen. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl. schliesslich, dass das Kind lebend geboren sei, und dass sie es gleich nach der Geburt so fest in den Lappen eingewickelt hätte, dass es nicht atmen konnte. Anfangs hatte Angekl. die Niederkunft geleugnet. *Motive:* Hatte nicht gewagt, die Mutter um Hilfe zu bitten, weil sie fürchtete, dass diese böse werden würde, hatte sich ihres Zustandes geschämt. *Bemerkung:* Angekl. sagt aus, sie habe während der Schwangerschaft gehofft, dass ihr Kind tot geboren würde, und darum zu Gott gebetet. *Urteil. Schöffengericht* 22/IX—32: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 17/X. 1932 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Unverheiratete 2. Solche, die früher ein uneheliches Kind geboren haben.

Jahr 1886.

Fall 250. S. D. 14/1888. *Personalien:* Maria L., 26 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat ihr Lebenlang zu Hause bei den Eltern gewohnt. Hat früher, i. J. 1883, *ein unehel. Kind* geboren und ist deshalb wegen heimlichem Geschlechtsverkehr von der Kanzel verwarnt worden. *Niederkunft* um die Weihnachtszeit 1886 im Viehstall ihres Vaterhauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 24/IV. 1887 in einem Graben (vom Bruder der Angekl.) gefunden. *Obduktion* 26/V. 1887: Knabe von 20 1/2 Zoll Länge, 7 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, ist durch Zudrükken von Mund und Nasenlöchern sowie dadurch erstickt worden, dass der Kopf des Kindes und seine Brust mit der rechten Hand komprimiert sind. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt war, aber von der Angekl. entrüstet bestritten wurde. Auch durch ihre Kleidung hatte sie ihren Zustand zu verbergen versucht. *Angeklagte:* Gesteht, dass sie Mutter des gefundenen Kindes ist. Sagt aus, dass sie im Kuhstall niedergekommen sei. Weiss nicht ob das Kind gelebt hat. Hatte es in Lumpen gewickelt, auf einen Brandacker getragen und dort begraben. Vor Gericht sagt sie aus, dass sie um die Weihnachtszeit eines Tages im Kuhstall hingefallen sei und sich verletzt habe. Dabei wäre sie ohnmächtig geworden und hätte, als sie wieder zu sich kam, mit Entsetzen die Leiche eines Kindes zwischen ihren Beinen bemerkt. Hatte die Leiche auf den Brandacker getragen und dort begraben. *Im Gerichtsprotokoll* findet sich über die Angekl. der Vermerk: Korpulent und stämmig, brünett, schwerhörig. *Urteil. Schöffengericht* 8/X. 1887: K. V. vom Jahre 1866 § 1 wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 14/XI. 1887 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 2/II. 1888 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1888.

Fall 251. S. D. 322/1888. *Personalien:* Selma H., 32 J., Dienstmädchen, *ledig*, hat in verschiedenen Häusern gedient, zuletzt 2 J. in derselben Stellung. Hat früher i. J. 1880 *ein unehel. Kind geb.* und ist damals wegen heimlichem Geschlechtsverkehr abgekanzelt worden. *Niederkunft* in der Nacht auf den 16/II. 1888 draussen in einem Schlitten in Gegenwart des Kutschers. Die *Leiche* des Kindes wurde 1/III. 1888 in einer Dreschscheune gefunden. *Obduktion* 9/III. 1888: Knabe von 53 cm Länge, 8 ℔ Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, verheimlicht. *Angeklagte:* War von einem Bewerber geschwängert worden. Erwartete die Niederkunft erst Ende März 1888. Das Kind war ein paar Tage vor der Geburt abgestorben. 15/II. 1888 Wehen. Beabsichtigte, ins Nachbarkirchspiel zu fahren und einen Arzt aufzusuchen. Hatte hierfür von ihrer Herrschaft um einen Pferdeschlitten gebeten und war um 3^h morgens mit einem Kutscher aufgebrochen. Unterwegs steigerten sich die Wehen, Angekl. wurde ohnmächtig und kam während der Ohnmacht mit einem toten Kinde nieder. Nun wurde bei einer am Wege liegenden Kate angehalten, Angekl. hineingetragen und in die Sauna gebracht, wo Angekl. mit einem erbetenen Schnitzmesser die Nabelschnur durchtrennte. Am folgenden Tage war Angekl. zu ihrer Schwester gegangen, hatte dieser von ihrer Niederkunft Mitteilung gemacht; das Kind war versteckt, und die Schwester hatte das Kind versteckt gehalten. War bis 27 II bei der Schwester geblieben und am nächsten Tage in ihre Stellung zurückgekehrt, um ihre Arbeit fortzusetzen. *Der Kutscher* bezeugt, dass Angekl. während der Geburt nicht ohnmächtig war. Sie hätte unterwegs in nahegelegenen Gehöften Hilfe bekommen können, hätte aber gewünscht, die Fahrt bis nach der Kate ihres Onkels fortzusetzen. *Urteil. Schöffengericht* 29/III. 1888: K. V. von 1866 § 1 (durch Erstickung oder Erstickenlassen in ihren Kleidern) acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 16 V. 1888 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts, belegt aber die Schwester der Angekl. mit Geldstrafe wegen Verheimlichung eines Verbrechens. *Justizdepartement des Senats* 12 IX. 1888 auf Grund derselben Gesetzesstelle fünf (5) J. Zuchthaus.

Jahr 1891.

Fall 252. S. D. 79/1892. *Personalien:* Vilhelmina A. 25 J., Dienstmädchen, unehel. geb., *ledig*, kann lesen, aber nicht schreiben. Hat früher, 24/III. 1886, *ein unehel. Kind geboren*, das lebt und anderswo in Pflege ist. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11 XI. 1891 in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde gleich nach der Geburt in der Kammer der Angekl. gefunden. *Obduktion* 17/XI. 1891: Mädchen mit Fingermalen am Halse. Gutachten: Lebend geboren, hat geatmet, ist durch Erwürgen getötet. *Verhör. Angeklagte:* Hatte im Juli 1891 Kindsbewegungen verspürt. 10/XI. hatte Angekl. Wehen bekommen, aber nicht geahnt, dass die Niederkunft bevorstand. Gegen 1^h nachts vermutete sie, dass die Geburt vorsichgehen würde. Hatte dem Kind selbst mit den Händen herausgeholfen. Das Kind war tot, nachdem es geboren war. Schliesslich gibt Angekl. zu, dass sie das Kind, wenn auch nicht absichtlich, getötet habe. Als das Kind gestorben war, hatte Angekl. ihre Zimmerwirtin um Hilfe gebeten und ihr von der Niederkunft Mitteilung gemacht. Um die Zeit der Geburt war Angekl. nicht auf Arbeit gewesen, sondern hatte in einer Kätnerei gewohnt. *Urteil. Schöffengericht* 4/XII. 1891: K. V. vom 26/XI. 1866 § 1 (durch Strangulation) sieben (7) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 15/I. 1892 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 16/III. 1892 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1893.

Fall 253. S. D. 94/1894. *Personalien:* Brita H., 29 J., Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., hat die Kinderschule besucht, kann lesen, aber nicht schreiben. Ist in Stellung gewesen, hat zuletzt mit ihrer Schwester in der geerbten Kate gewohnt. Wirtschaftl. Lage nicht ganz schlecht. Hat von früher her *ein unehel. Kind* von 5 J, das lebt. Ist i. J. 1888 wegen heimliches Geschlechtsverkehrs abgekanzelt worden. *Niederkunft* 5/VI. 1893 auf dem Hof ihres Wohnhauses, allein. *Obduktion* 19/VI. 1893: Knabe von 44 cm Länge 1900 g Gewicht. Gutachten: Nicht ausgetragen, aber lebensfähig, hat nach der Geburt vollständig geatmet, ist den Erstickungstod durch eine gegen seinen Hals gerichtete äussere Gewalt gest. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft weder geleugnet noch zugegeben. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie nicht über ihre Schwangersch. gesprochen habe, weil sie dieselbe als ihre eigene Angelegenheit betrachtete. 5/VI- 93 hatte Angekl. Mist auf ihr Kartoffelland gefahren und sich dabei überanstrengt, wodurch die Niederkunft 3 Wochen zu früh erfolgte (das Kind war um Michaelis 1892 gezeugt). War um 18^h zur Verrichtung ihrer Notdurft auf den Hof gegangen, hatte Leibschmerzen bekommen, sich auf die Knie niedergelassen und beim Gebären gegen einen Stein gestützt. War nicht bei vollem Bewusstsein gewesen. Das Kind hatte vielleicht gelebt, Angekl. war jedoch ausserstande, für dasselbe zu sorgen, sodass es erstickt war. Hatte das Kind mit der Nachgeburt immerhin in die Stube zu bringen vermocht, in ihr Bett gelegt und war dann selbst schlafen gegangen. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie sich um 18^h, als sie Wehen fühlte, in ihrer Kammer aufhielt, aber als die Wehen an Heftigkeit zunahmen, hinter das Haus gegangen sei, um ihre Notdurft zu verrichten. Als sie von dort zurückkehrte, fühlte sie den Kopf des Kindes durchschneiden, und hörte, dass es schon Laute von sich gab. Angekl. hatte nun versucht, den Kopf des Kindes zurückzuschieben, als ihr dies aber misslang, dem Kinde mit der rechten Hand herauszuhelfen versucht, wobei sie ihm möglicherweise am Halse Gewalt angetan hatte. Es war ihr dann gelungen, das Kind herauszuziehen; sie kann aber nicht sagen, ob das Kind lebte, weil sie in demselben Augenblick das Bewusstsein verloren hatte und mit dem Kind zwischen ihren Schenkeln liegen geblieben war. Als sie wieder zu sich kam, hatte sie das Kind, das bereits gestorben war, aufgenommen und in die Stube getragen. Um 20^h hatte sie ihrer Schwester von der Niederkunft berichtet und zu ihr gesagt, dass das Kind tot geboren sei. Am nächsten Tage war Angekl. schwach und verwirrt gewesen und hatte das Bett gehütet. *Bemerkung:* Ein Zeuge hatte die Angekl. auf dem Hofe niederkommen sehen, war ihr aber nicht zu Hilfe geeilt. *Urteil. Schöffengericht* 8/VII. 1893 wegen fahrlässiger Tötung nach K. V. vom 26/XI. 1866 § 3—drei (3) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Vaasa* 20/III. 1894 nach K. V. 1866 § 1 wegen Kindesmord fünf (5) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 20/III. 1894 nach derselben Gesetzesstelle wie das Hofgericht vier (4) J. Zuchthaus.

Jahr 1899.

Fall 254. S. D. 206/1899. *Personalien:* Johanna Emilia G., 29 J. Einliegerin, *ledig*, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Angekl. ist konfirmiert, kann lesen, aber nicht schreiben. Mit 6 J. Kindermädchen, danach Dienstmädchen in verschiedenen Stellungen. Hat früher, i. J. 1892. *ein unehel. Kind* geb., das lebt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 22/I. 1899 auf dem Hof einer Kätnerei, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/I im Schnee vor der Treppe zum Wohnhaus der Angekl. gefunden. *Obduktion* 8/II. 1899: Mädchen von 48 cm Länge, 2500 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, ist wahrscheinlich durch Erstickung gest. Am Kopfe des Kindes blutige Wunden, die durch eine scharfe Waffe verursacht sind, mit welcher wahrscheinlich auch die Nabelschnur durchtrennt ist. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. *Angeklagte:*

Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. Das Kind war 22/I. 1899 tot zur Welt gekommen. Angekl. hatte geglaubt, die Niederkunft würde erst später stattfinden. In der Nacht auf den 22 I. hatte Angekl. Leibschmerzen verspürt und war 2 mal hinausgegangen, um ihre Notdurft zu verrichten. Als sie zum 3. Mal von dort zurückkam, war sie auf der Treppe ohnmächtig geworden. Als sie wieder aufwachte, war das Kind geboren, hatte neben der Treppe im Schnee gelegen, war kalt, steif und leblos gewesen. Die Nabelschnur war gerissen und die Nachgeburt hatte im Kleid der Angekl. gelegen. Angekl. liess das Kind im Schnee liegen, hatte ihm aber keine Gewalt angetan. Hatte die Niederkunft verheimlicht, weil sie nicht darüber sprechen mochte. War 19/XII. 1898 in die betr. Kate übergesiedelt. 21/I- 99. hatte Angekl. den ganzen Tag gearbeitet. Hatte um Johannis 1898 bemerkt, dass sie in Umstände geraten war. *In das Gerichtsprotokoll* ist eingetragen, dass Angekl. nicht die geringste Gemütsbewegung verriet. *Urteil. Schöffengericht* 21/II. 1899: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 24/III. 1899 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 5/VII. 1899 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1903.

Fall 255. S. D. 174/1904. *Personalien:* Emilia Sofia A., 31 J. Schneiderin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat keine Schule besucht, kann lesen und schreiben. War bis zum 21 Lebensj. zu Hause, danach in Stellung. Hat dann in der Stadt P. einen Schneidereikursus durchgemacht und sich seitdem durch Schneidern ernährt. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, geb. 24/IX. 1900, das lebt. *Niederkunft* 5/XII. 1903 im Freien, neben der Landstrasse, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/XII. 1903 in einem Teich (einer Wake) gefunden. *Obduktion* 25/I. 1904: Knabe von 54 cm Lange, 3485 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft u. a. durch die Kleidung zu verbergen versucht; ihr Zustand war aber bemerkt worden. *Angeklagte:* Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. Letzte Menses 15/III. 1903. 3/XII- 03 hatte Angekl. auf dem Wege nach ihrer Nähstelle ihren 3 jähr. Knaben im Schlitten vor sich her geschoben, war dabei ausgerutscht, hingefallen und hatte sich am Rücken verletzt, worauf sie Schmerzen bekam. An demselben Abend hatte sie sich, nachdem sie den ganzen Tag auf Arbeit gewesen war, das Knie verrenkt und war deswegen am folgenden Tage zu Hause geblieben. Am Tage danach (5/XII) auf Arbeit. Hatte auf dem Heimweg plötzlich heftige Leibschmerzen bekommen und war neben der Landstrasse ohnmächtig umgesunken. Nachdem sie wieder zu sich gekommen war, hatte sie ihren Weg fortgesetzt, ohne zu bemerken, dass sie geboren hatte. Erst zu Hause beim Schlafengehen hatte sie wahrgenommen, dass sie niedergekommen war. Als sie gegen Morgen erwachte, hatte sie das Kind geholt (aus $^1/_2$ km Entfernung), unter ihrem Bett versteckt und am nächsten Tage durch eine selbstgegrabene Wake im Teich versenkt. *Urteil. Schöffengericht* 18/II. 1904: St. G. 22: 1 (durch Erstickung) sieben (7) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 11/IV. 1904 nach derselben Gesetzesstelle sechs (6) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 1/VIII. 1904 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1907.

Fall 256. S. D. 431/1907. *Personalien:* Ida Vilhelmina K., 33 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt. Angekl. hat 1 J. die Volksschule besucht, kann lesen und ein wenig schreiben, hat bis zum vollend. 18. Lebensj. bei der Mutter gewohnt und ist danach in Stellung gewesen. Mittellos. Hat früher *ein unehel. Kind* gehabt, geb. 30/XI. 1905, gest. 6/XII. 1905. *Niederkunft* 3/V. 1907 zwischen 9 und 10^h im Walde, allein. Die *Leiche* des

Kindes wurde 9/V. 1907 im Walde gefunden. *Obduktion* 21/V. 1907: Mädchen von 50 cm Länge und 2800 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt und vollständig geatmet, ist bald nach der Geburt durch Erstikkung gestorben (wahrscheinlich dadurch, dass ihm ein weicher Gegenstand vor den Mund gehalten wurde). *Verhör:* Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war bemerkt worden. Eine Zeugin sagt aus, dass Angekl. 3/V zu ihrer Mutter gegangen sei, und dass am 8/V. offenbar die Niederkunft schon stattgefunden hatte. Als Zeugin die Angekl. darüber befragte, hatte letztere geleugnet, dass sie schwanger gewesen war. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter O. O., die Menses hatten im Sept. 1906 aufgehört. 3/V. 1907 war Angekl. zu ihrer Mutter gegangen, hatte unterwegs Wehen bekommen, war in den Wald eingebogen, wo die Niederkunft stattfand. Das Kind wurde tot geboren, Angekl. liess es im Walde liegen, nachdem sie die Leiche mit Fichtenzweigen bedeckt hatte, und verschwieg die Geburt. 2 Wochen vor der Niederkunft hatte Angekl. gefühlt, dass das Kind abgestorben war. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass das Kind nach der Geburt gelebt, und dass sie die Nabelschnur durchtrennt, aber nicht unterbunden hätte. Hatte das Kind neben sich gelegt und, als sie bemerkte, dass es gestorben war, in den Wald getragen und zugedeckt. Angekl. leugnet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte, hatte aber angenommen, dass niemand davon wüsste. *Urteil. Schöffengericht* 19/VI. 1907: St. G. 22: 1 (... die Pflege unterlassen und ausgesetzt ...) vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 10/VII. 1907 St. G. 22: 1 (durch Erstickung getötet) vier (4) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 5/XI. 1907 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1912.

Fall 257. S. D. 276/1912. *Personalien:* Maija Sofia V., 26 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, konfirmiert, 1 J. Volksschule. Mittellos. Hat früher *ein unehel. Kind geboren*, das 29/IX. 1910 tot zur Welt kam. *Niederkunft* 16/IV. 1912 im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 17/IV. 1912 neben der Zwischenwand des Viehstalles unter dem Stroh gefunden. *Obduktion* 26/IV. 1912: Mädchen von 50 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör*: Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. Angekl. hatte dieselbe nicht besonders zu verheimlichen versucht, wenn sie auch nicht darüber gesprochen hatte. *Angeklagte:* Nennt den Namen des Schwängerers nicht. Letzte Menses im Aug. 1911. 16/IV. 1912 zwischen 9 und 10^h hatte Angekl. sich unwohl geführt, war in den Viehstall gegangen und dort in einem Pferch mit »etwas» niedergekommen. Weiss nicht, was es war, da sie es nicht angesehen, sondern auf der Streu hatte liegen lassen. War dann ihrer Beschäftigung nachgegangen und hatte die Niederkunft verheimlicht. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie dem Kind bei der Geburt mit den Händen herausgeholfen und die Nabelschnur mit der Hand durchtrennt hätte. Das Kind war tot und Angekl. hatte es auf die Streu gelegt. Die Nachgeburt kam bald nachher. Angekl. vermutet, dass die Kindesleiche wohl von den Ratten angefressen sei. Bei erneutem Verhör gibt Angekl. zu, ein lebendes, ausgetragenes Kind geboren zu haben, dem sie mit den Händen herausgeholfen und ihm gleichzeitig in der Tötungsabsicht die Kehle zugedrückt hatte. Sie hatte die Leiche in den Verschlag gelegt, aber das Kind hatte angefangen, sich zu bewegen, worauf sie es abermals am Hals gepackt und gedrückt hatte, bis das Kind gestorben war. Später an demselben Tage hatte Angekl. die Leiche neben die Zwischenwand des Viehstalls gelegt und mit Stroh bedeckt. *Urteil. Schöffengericht* 17/V. 1912: St. G. 22: 1 (durch Erstickung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 4/VI. 1912 nach derselben Gesetzesstelle vier (4) J. Zuchthaus (nach Abstimmung, ein Mitglied hatte 5 J. Zuchthaus vorgeschlagen). *Justizdepartement des Senats* 5/VIII. 1912 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1917.

Fall 258. S. D. 76/1918. *Personalien:* Lydia Maria H., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, ist seit vollend. 13. Lebensj. in Stellung gewesen. Mittellos. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, geb. 10/II. 1911, das sie selbst in Pflege hat. *Niederkunft* in der Nacht auf den 27/VIII. 1917 im Speicher des Bauernhofs, auf dem sie diente, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 18/IX. 1917 in der Nähe ihrer Dienststelle im Walde in einem Ameisenhaufen begraben, ca 20 cm unter der Oberfläche gefunden (an der von der Angekl. bezeichneten Stelle). *Obduktion* 3/X. 1917: Mädchen von 45 cm Länge, 1750 g Gewicht, in verwestem Zustande. Gutachten: Beinahe ausgetragen, hat geatmet. Todesursache wegen der Verwesung nicht eruierbar. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die dennoch bemerkt war. Auch die Mutter der Angekl. hatte den Zustand der Angekl. wahrgenommen und vermutet, dass die Niederkunft stattgefunden hätte. Angekl. hatte dies zuerst geleugnet, aber dann mitgeteilt, dass sie die Leiche ihres totgeborenen Kindes versteckt habe. *Angeklagte:* Bestreitet zuerst energisch, dass sie niedergekommen ist. Dann gibt sie zu, dass sie im Jan. 1917 schwanger geworden, die Schwangerschaft aber infolge der harten Arbeit schon im März unterbrochen sei. Die Regel wäre aber trotzdem aus unbekannten Gründen fortgeblieben. Leugnet steif und fest, dass sie geboren hat (am 15. IX. wird eine ärztliche Untersuchung vorgenommen und festgestellt, dass sie kürzlich geboren hat). Nach der Untersuchung gibt Angekl. zu, dass sie in ihrer Dienststelle im Vorratsraum, während sie allein war, mit einem toten und verwesten Kinde niedergekommen sei. Die Leiche hatte sie unter ihrem Kopfkissen versteckt und dort 2 Tg. aufgehoben. 29/VIII hatte Angekl. die Leiche in den Wald getragen und zwischen Steinen mit Moos bedeckt. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus sie habe das Kind, nachdem sie im Speicher niedergekommen war, ohne es anzusehen, in ein Kleidungsstück gewickelt und unter ihrem Federkopfkissen versteckt, habe ihm aber keine Gewalt zugefügt. Unter dem Kopfkissen hatte sie das Kind 2 Tg. liegen lassen, um die Leiche dann in den Wald zu tragen und in einem Ameisenhaufen zu vergraben. Schliesslich gibt Angekl. zu, dass das Kind lebend geboren sei, leugnet aber, ihm mit Gewalt das Leben genommen zu haben. Schwängerer der Häuslerssohn M. S., mit welchem Angekl. im Dez. 1916 Geschlechtsverkehr gepflogen hatte. Im Jan. 1917 hatte sie bemerkt, dass sie in Umstände geraten war. *Motive:* Angekl. sagt aus, sie sei deshalb im Geheimen niedergekommen, weil es in ihrer Dienststelle nur junge Mädchen gab und der Bauer die einzige ältere Person im Hause war. *Urteil. Schöffengericht* 24/X. 1917: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 28/XI. 1917: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung oder Unterlassung . . .) zwei (2) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 12/VI. 1918 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1920.

Fall 259. 1920. III: 8. *Personalien:* Anna Kustaava S., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat den Konfirmandenunterricht und 3 Wanderschulen besucht. Seit vollend. 11. Lebensj. in Stellung. Hat früher *ein unehel. Kind* gehabt, das im Juli 1917 geb. wurde, bei den Eltern der Angekl. in Pflege war, aber im Dez. 1918 gest. ist. *Niederkunft* 27/I. 1920 um 15^h in der kalten Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Saunaofen gefunden. *Obduktion* 10/II. 1920: Mädchen von $51\,^1/_2$ cm Länge, 3600 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung mit den Händen und Strangulation mittels eines Bandes gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Hatte 27. I. 1920 Wehen gefühlt, war um 14^h in die kalte Sauna gegangen und dort um 15^h niedergekommen. Das Kind, ein Mädchen, lebte bei der Geburt. Angekl. hatte es sogleich mit den Händen gewürgt, ihm dann ein Band fest um den Hals gebunden und die Leiche in den

kalten Saunaofen gelegt. Danach war sie hinausgegangen und hatte ihre Dienstbotenarbeit fortgesetzt. Schwängerer der Arbeiter P. V. *Der Ankläger:* Teilt mit, er habe erfahren, dass der angebl. Schwängerer gar nicht existiert, und dass sich Angekl. allgemein verschiedenen Männern hingegeben hätte. *Urteil. Schöffengericht* 27/II. 1920: St. G. 22: 1 (durch Strangulation) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/IV. 1920 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1921.

Fall 260. 1921. V: 30. *Personalien:* Hulda Aliina V., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat nur den Konfirmandenunterricht besucht, ist lese- und schreibkundig. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. Mittellos. Hat früher *ein unehel. Kind* gehabt, das im Alter von 1 J. gestorben ist. *Niederkunft* 30/III. 1921 in der Backstube ihrer Dienstherrschaft, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/IV. 1921 im Walde unter einem Stein an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden. *Obduktion* 25/IV. 1921: Knabe von 52 cm Länge, in Verwesungszustand. Gutachten: Völlig entwickelt, kräftig, lebend geb., hat vollständig geatmet, lebensfähig, ist am Kopf von einer starken Gewalt getroffen, die den Tod herbeigeführt hat. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt worden war. *Angeklagte:* Leugnet zuerst alles viele Male. Dann fängt sie an, zu gestehen: Schwängerer der Arbeitsleiter M.; Angekl. war in Umstände geraten, die zu einer Fehlgeburt führten. Bei fortgesetztem Verhör: Niederkunft 30/III—21 in der Backstube des Hauses mitten am Tage. Das Kind war ein Knabe und wurde lebend geboren. Angekl. hatte es gleich nach der Geburt getötet, indem sie ihm die Hand vor den Mund hielt. Die Leiche hatte sie im Walde versteckt. War während der Niederkunft schwach, aber bei Bewusstsein gewesen. Als die von der Angekl. als Schwängerer angegebene Person den Geschlechtsverkehr bestreitet, gibt Angekl. eine andere Person, den Knecht A. L., als Schwängerer an. *Motive:* Aus Angst vor künftigen schweren Nahrungssorgen und schlechtem Auskommen. *Urteil. Schöffengericht* 27/V. 1921 St. G. 22: 1 (durch Erstickung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4/VII—21 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 261. S. D. 70/1922. *Personalien:* Hilma O., 21 J. Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., hat zu Hause gewohnt. Wirtschaftl. Lage ziemlich gut. Hat früher *ein unehel. Kind*, ein Mädchen geboren, das beinahe ausgetragen, aber tot zur Welt kam. Angekl. war damals allein zu Hause, hatte die Leiche unter dem Abtritt begraben, wo sie vielleicht von den Schweinen gefressen war. Dies geschah i. J. 1919. *Niederkunft* 6/VIII. 1921, zu Hause in der Sauna, allein. Die Mutter der Angekl. war gleich nach der Niederkunft und Ausführung der Tat in die Sauna gekommen und hatte die Angekl. auf dem Fussboden liegend gefunden, und neben ihr ein *totes Kind. Obduktion* 19/VIII—21: Mädchen von 53 cm Länge, 3600 g Gewicht. Gutachten: Nabelschnur nicht unterbunden, quer durchgerissen; Kind durch Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihren Zustand, der bemerkt war, verheimlicht. Angekl. hatte das Zusammensein mit Fremden vermieden, aus Furcht, ihr Zustand könnte bemerkt werden. Die Mutter war fast unmittelbar nach der Geburt in die Sauna gekommen und hatte zwei Zeugen herbeigeholt, um ihre Tochter anzusehen. Diese sahen die Angekl. mit einem toten Kinde neben sich unter einer Filzdecke auf dem Saunafussboden liegen. Sie hatten keine Anzeichen von Gewalt an dem Kinde wahrgenommen. *Angeklagte:* Hatte mit E. S., der in derselben Kate wohnte und ihr die Ehe versprochen hatte, geschl. verkehrt. Schw. hatte jedoch sein Versprechen nicht gehalten, sondern war böse geworden,

zumal als er aus der Kate ausziehen musste. In der Nacht auf den 6/VIII. hatte sie heftigen Schwindel und Fieber gefühlt, war deshalb aus dem Bett aufgestanden (ihre Mutter schlief in demselben Zimmer) und an den Strand gegangen, um Wasser zu holen. Dabei hatte sie plötzlich Geburtswehen verspürt und hatte sich in die nahe gelegene Sauna begeben, wo sie gleich, nachdem sie über die Schwelle getreten war, niederkam. Es wurde ein totes Mädchen geboren. 2 Tg. vor der Geburt hatten die Lebenszeichen der Frucht aufgehört. Nach der Geburt hatte sich Angekl. sehr schwach gefühlt. Dann war ihre Mutter in die Sauna gekommen und hatte sie auf dem Fussboden liegend gefunden. Sie hatte die Angekl. mit einer Filzdecke zugedeckt und war fortgegangen, um Zeugen zu holen, von denen sie auch zwei mitbrachte. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl., dass sie ein ausgetragenes, lebendes Kind geboren hätte. Sie hatte die Nabelschnur mit den Händen durchgerissen und sie ununterbunden gelassen. Dann hatte sie die eine Hand dem Kinde vor den Mund gehalten und ihm mit der andern die Kehle zugedrückt, bis es erstickt war. Erst nachdem dies geschehen war, war ihre Mutter in die Sauna gekommen und hatte nichts von der Handlung der Angekl. gewusst. *Urteil. Schöffengericht* 3/IX- 21: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* 4 X- 21: Nach derselben Gesetzesstelle drei (3) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 24. I. 1922 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1922.

Fall 262. 1922. VIII: 12. *Personalien:* Maria L., 29 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, Vater Arbeiter. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, hat sich vom vollend. 9. Lebensj. ab allein durch Dienen in verschiedenen Stellungen ernährt. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, ein Mädchen, geb. 17. II. 1919, lebt, ist bei den Eltern der Angekl. in Pflege. *Niederkunft* 11. II. 1922 um 11^h auf dem Viehstallboden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/II- 22 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Kuhstall gefunden. *Obduktion* 24. II- 22: Mädchen von 51 cm Länge, 3500 g Gewicht. Gutachten: Vollentwickelt, neugeboren, lebend geb. hat geatmet. Tod durch Erstickung. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht und geleugnet. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter O. S. (der den Geschlechtsverkehr bestreitet). Niederkunft am 11/II- 22 um 11^h auf dem Viehstallboden. Das Kind war ein lebendes Mädchen. Angekl. hatte dasselbe gleich nach der Geburt getötet, indem sie ihm einen Lappen gegen den Mund drückte. Die Leiche hatte sie dann in der engen Vertiefung unter der Wasserpumpe im Kuhstall versteckt. Die Geburt war leicht gewesen, Angekl. hatte sich nicht krank danach gefühlt. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass sie in der vorausgehenden Nacht Wehen verspürt hätte. Als sie bemerkte, dass die Geburt bald vorsichgehen würde, hatte sie sich in den Kuhstall begeben und das Kind, das geschrien hatte, unmittelbar nach der Geburt erstickt. Erst nachher hatte Angekl. die Nabelschnur, die sie ununterbunden liess, durchtrennt, die Leiche des Kindes versteckt und ihre Arbeiten fortgesetzt. Den Lappen hatte Angekl. mitgenommen, als sie in den Kuhstall ging, nicht, um das Kind zu ersticken, sondern um es darin einzuwickeln. Der Tötungsgedanke war erst gelegentlich der Geburt in ihr aufgestiegen. Hatte ihren Dienst 1/I—21 angetreten. *Motive:* Fürchtete den Zorn ihrer Mutter. Wünschte das Kind davor zu bewahren, dass es Armut und Mühsal erdulden müsste (Angekl. sagt dies beim Verhör ganz ruhig). *Urteil. Schöffengericht* 23/III. 1922: Dr. W. hat ein Gutachten abgegeben, wonach Angekl. nicht ganz klug war; sie hatte unmotiviert gelacht, mit sich selbst gesprochen und war sonderbar aufgetreten. Sie hatte von klein auf für etwas defekt gegolten, sodass sie nicht voll zurechnungsfähig ist. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens wird Angekl. nach St. G. 22: 1

wegen Kindesmord, weil sie nicht im Besitz vollen Verstandes ist, (St. G. 3: 4) zu 10 Mon. Gefängnis veruteilt. *Hofgericht Turku* 28/IV- 22 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1923.

Fall 263. 1923. II: 29. *Personalien:* Maria Serafia H., 35 J., Arbeiterin und Einliegerin, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt, hat ausser der Angekl. 2 unehel. Kinder. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, in verschiedenen Stellungen gedient, während der letzten 3 J. nur Gelegenheitsarbeit verrichtet. Hat von früher her *ein unehel. Kind. Niederkunft* 16/V. 1923 zwischen 15 und 16^{h} in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 31/V- 23 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle, in Lumpen gewickelt, in der Erde vergraben gefunden. *Obduktion* 5/VI- 23: Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., neugeboren; gest. aus Mangel an Pflege und durch eine stumpfe gegen den Kopf gerichtete Gewalt, die den Schädel zertrümmert hat. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die jedoch bemerkt war. *Angeklagte:* Hatte 16/V- 23 in ihrem Bett ein totes Kind geboren. Das Kind hatte bis zum folgenden Morgen neben der Angekl. gelegen. Dann war sie ausgegangen, um Teppiche zu waschen, und hatte die Kindesleiche in ihrem Bett liegen lassen, wo sie es am Abend fortholte, in einen Lappen wickelte und hinter ihrer Wohnung in der Erde vergrub. Die Niederkunft war so plötzlich erfolgt, dass Angekl. nicht Zeit gehabt hatte, jemand davon zu benachrichtigen (Zeug.: Angekl. hätte Hilfe bekommen können, wenn sie gerufen hätte). Hatte die Geburt erst einen Monat später erwartet. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass der Kopf des Kindes gegen die Bettkante gestossen sei, als sie es nach der Geburt aufgehoben und neben sich gelegt hätte. Schwängerer ein verheirateter Bauer J.J., der den Geschlechtsverkehr mit der Angekl. leugnet. *Urteil. Schöffengericht* 17/VII- 23 (gleich nach der Geburt getötet, indem sie den Kopf des Kindes gegen die Bettkante geschlagen hat): St. G. 2?: 1-zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 17/VIII- 23 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 264. 1923. VI: 31. *Personalien:* Elina Amanda L. 21 J., Instmannstochter, *ledig*, ehel. geb., konfirmiert, lese- und schreibkundig. Hat von früher her *ein unehel. Kind. Niederkunft:* 31/VIII. 1923 um 11^{h} in der Wohnstubenkammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/IX. 1923 in einer Pappschachtel in einem Hause gefunden, wohin Angekl. dieselbe am 1/IX. gebracht und dabei versprochen hatte, sie wieder abzuholen. *Obduktion* 12/X- 23: Mädchen von 54 cm Länge in Verwesungszustand. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet. Todesursache wegen der Verwesung nicht zu ermitteln. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, verheimlicht. *Angeklagte:* 31/VIII- 23 Wehen, desgl. in der vorausgehenden Nacht. Hatte ihren Zustand verheimlicht, obwohl sie wusste, dass die Geburt im Anzug war. Hatte nicht im voraus beabsichtigt, das Kind zu töten. Als die Niederkunft herannahte, hatte sich Angekl. (die allein zu Hause war) in der Stubenkammer eingeschlossen und ins Bett gelegt, wo alsbald die Niederkunft stattfand. Angekl. hatte die Nabelschnur gleich, nachdem das Kind geboren war, abgerissen und dem Kinde die Hand vor den Mund gehalten, bis es erstickt war. Das Kind hatte sich bewegt. Die Geburt war leicht gewesen. Unmittelbar darauf hatte Angekl. ihre Spuren beseitigt, die Leiche in ein Leinentuch und eine Zeitung gewickelt und dies Bündel in einen Pappkarton gelegt. Unter Verheimlichung der Geburt hatte sie am folgenden Tage ihre Dienststelle verlassen, die Pappschachtel, in der sich die Kindesleiche befand, in ein anderes Haus getragen und versprochen, sie später abzuholen. Hatte dann aus Furcht, dass die

Sache herauskommen würde, nicht gewagt, den Karton abzuholen. *Motive:* Wäre nicht imstande gewesen, 2 Kinder zu ernähren; der Vater des Kindes war ein junger Knecht. *Urteil. Schöffengericht* 15/XI. 1923: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 14/XII- 23 bestätigt die Entscheidung des *Schöffengerichts.*

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 265. 1923. II: 44. *Personalien:* Amanda Karolina V., 30 J., Dienstmädchen, *ledig,* ehelich geb., Eltern leben, Vater Kätner. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Hat als Stallmagd auf einem Bauerngut gedient. Lohn Fmk. 200. — bei freier Station. Hat von früher her *ein unehel. Kind,* einen 5 jähr. Knaben, der lebt. *Niederkunft* 11/X- 1923 um 19.20^{h} in der Sauna des Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/X-23 in der Vorratskammer der Angekl. gefunden. *Obduktion* 19/X- 23: Mädchen von 50$^{1}/_{2}$ cm Länge, 3760 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat keine Luft eingeatmet und nur unbedeutende Mengen Wasser in die Lungen bekommen. Tod durch Asphyxie, dadurch unterstützt, dass das Kind ins Wasser geraten ist. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt war. *Angeklagte:* Hatte 11/X- 23 Wehen gefühlt und geahnt dass die Niederkunft im Anzug war, aber trotzdem ihre Arbeit fortgesetzt und das Vieh gemolken. Um 19^{h} war sie in die Sauna gegangen, wo 20 Min. später die Geburt stattfand, während Angekl. auf dem Fussboden hin- und herging. Das Kind fiel direkt in einen von der Angekl. auf den Saunafussboden gesetzten hölzernen Wasserkübel, in dem sich Wasser befand. Angekl. hatte kaltes Wasser in den Kübel gegossen. Das Kind hatte gelebt. Angekl. hatte es vom Fussboden aufgehoben, wo es sich noch bewegt hatte, um bald darauf zu sterben. Angekl. hatte sich dann auf den Saunafussboden gelegt. 10 Min. später hatte sie die Kindesleiche in ihr Kleid gewickelt, dieselbe in ihrem Vorratsraum in einen Korb gelegt und war zum Essen gegangen. Hat sich nach der Niederkunft gar nicht krank gefühlt. War am folgenden Tage von früh an auf Arbeit gewesen. Hatte die Leiche später begraben wollen. Vor Gericht leugnet Angekl. dass sie die Tat vor dem Beginn der Geburt überlegt habe, als sie ging und Wasser in den Kübel schöpfte. Hatte sich in dieser Absicht während der Niederkunft über den Kübel gestellt, sodass das Kind direkt hinein fallen konnte. Das Kind hatte ca. 1 Min. in dem Kübel gelegen, ehe Angekl. es herausgenommen hatte. Angekl. hatte das Kind dann auf *den Fussboden gelegt,* ohne zu seiner Wiederbelebung zu schreiten, weil sie beschlossen hatte, es zu töten. War während der Geburt krank und nervös gewesen. *Motive:* Hatte die Tat deshalb begangen, weil der Vater des Kindes nach ihrer Meinung nicht zu dem Unterhalt des Kindes beigetragen haben würde. Hatte allerdings mit dem Schwängerer nicht darüber gesprochen, sondern vermutete es nur. *Urteil. Schöffengericht* 14/XI- 23: St.G. 22:1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 17/XII- 23 nach derselben Gesetzesstelle zwei (2) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 266. 1924. I:4. *Personalien:* Sigrid Aleksandra F., 21 J. Dienstmädchen ehel. geb., Eltern leben, Vater Fabrikarbeiter. *Ledig.* Hat in verschiedenen Häusern gedient. Ganz arm. Hat von früher her *ein unehel. Kind,* ein Mädchen, 2$^{1}/_{2}$ jähr., lebt. *Niederkunft* 13/XI- 23 auf einem Waldpfad, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/XI- 23 neben dem Pfad gefunden. *Obduktion* 27/XI- 23: Mädchen von 50 cm Länge, 2900 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Leugnet zuerst ihre Schwangerschaft und ihre Niederkunft, behauptet dann, eine tote Frühgeburt gehabt zu haben. War 11/XI- 23 hingefallen, worauf die Kindsbewegungen aufgehört hatten. 13/XI- 23 um 5^{h} war Angekl. beim Viehfüttern abermals gefallen, hatte Wehen bekommen. War um 6^{h} zum Flachsschwingen gegangen und unterwegs auf einem Wald-

pfad niedergekommen, wobei das Kind tot zur Welt kam. Angekl. hatte sich schwach gefühlt, hatte das Kind neben dem Pfade auf einen Mooshügel gelegt und mit Moos zugedeckt, war dann in ein Haus und zu Bett gegangen und hatte gesagt, dass sie krank sei. Ein paar Std. später war sie in ihre Dienststelle zurückgekehrt und hatte der Bäurin von ihrer Niederkunft Mitteilung gemacht. Bestreitet Gewaltanwendung. Vor Gericht behauptet Angekl., sie hätte nach der Geburt etwa 1 Std. bewusstlos gelegen. Als sie wieder zu sich kam, war das Kind tot. Die Leiche hatte sie versteckt. Die Menses waren Mitte April 1923 fortgeblieben. Schwängerer der Parzellenbesitzerssohn P. L., mit der von Heirat die Rede gewesen war. Die Eheschliessung war aber vorläufig unterblieben, weil Schw. ins Militär musste. Schw. wusste um die Schwangerschaft. *Urteil. Schöffengericht* 22/XII- 23: St. G. 22:1 (durch Handanlegung und Unterlassung . .·) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 11/I. 1924 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1924.

Fall 267. S. D. 523/1924. *Personalien*: Martta Katarina N., 24 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb., Vater Uhrmacher, Eltern leben. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, geb. 8/XI. 1919, bei der Mutter der Angekl. in Pflege. *Urteil der Hausfrau* über die Angekl. (vor Gericht): Angekl. ist kinderlieb, hat 6 J. lang in dankenswerter Weise in ihrem Haushalt gedient, sehr sauber, im Betragen in jeder Hinsicht tadellos. *Niederkunft* 7/II. 1934 im Kusthall, allein (in ihrer Dienststelle). Die *Leiche* des Kindes wurde 9/II- 24 auf dem Viehstallboden unter dem Heu gefunden und war in einen Sack gewickelt. *Obduktion* 4/III- 24: Mädchen von 51 cm Länge, 3250 g Gewicht mit ununterbundener Nabelschnur. Gutachten: Durch Erstickung gest. *Verhör*: Der Hausherr der Angekl. teilte der Polizei mit, er hätte den Verdacht, dass Angekl. niedergekommen sei und das Kind vernichtet hätte. Der Erstatter der Anzeige hatte auf dem Hof Blutspuren gefunden und daraus den Verdacht geschöpft, dass die Niederkunft stattgefunden hatte. *Angeklagte:* Bricht beim Verhör in Tränen aus und gibt zu, dass der Verdacht begründet ist. 7/II hatte sie im Kuhstall gearbeitet, wobei dei Niederkunft stattfand. Gleich nach der Geburt hatte sie das Kind erstickt, indem sie ihm eine alte Schaukelstuhlmatte vor den Mund hielt, die sie im Kuhstall gefunden hatte. Die Leiche hatte sie in einen Sack gewickelt und auf den Stallboden getragen. Die Geburt war ohne grössere Schmerzen erfolgt, aber Angekl. war doch eine Zeitlang bewusstlos gewesen. Nachdem sie das Kind erstickt hatte, hatte Angekl. die Nabelschnur durchtrennt. Die Nachgeburt hatte sie in das Schafspferch getragen. Danach war sie wieder ihrer Beschäftigung nachgegangen. War längere Zeit mit dem Arbeiter J. H. umgegangen, bis sie sich um Pfingsten herum auf Geschlechtsverkehr einliess mit dem Erfolg, dass nach Pfingsten die Regel ausblieb. Im Herbst vor Weihnachten hatte Angeklagte Kindsbewegungen gefühlt. *Urteil. Schöffengericht*: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 4 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 14/IV- 24: Nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 20/V- 1924 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 268. 1924. I:39. *Personalien*: Aino Matilda S., 28 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, Vater lebt, Mutter gest. Ist zu Hause gewesen und hat dem Vater die Wirtschaft geführt. Wirtschaftl. Lage ziemlich gut. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, geb. 24/IX. 1918, ein Mädchen, das bei ihr zu Hause lebt. *Niederkunft* 27/IV. 1924 in ihrer Kammer zu Hause, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/V- 24 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle auf dem Viehstallboden in einer mit Papier umwickelten Kiste unter dem Flachs versteckt gefunden. *Obduktion*

26/V- 24: Mädchen von 49 cm Länge, 2600 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebenskräftig, hat nach der Geburt gelebt, ist von einer starken äusseren Gewalt am Kopf getroffen, was den Tod zur Folge gehabt hat. *Verhör. Angeklagte:* Gibt zu, ihre Schwangerschaft aus Schamgefühl verheimlicht zu haben. Gibt zu, am 27/IV zu Hause in ihrer Kammer, als sie dort allein war, um 15^h ein totes Kind geboren zu haben. Dann gibt sie zu, dass das Kind gelebt und geschrien hat; aber nach ca 1/4 Std. hatte sie es in ein Laken gewickelt und unter ihr Bett gelegt, um sich dann selbst zur Ruhe zu begeben. Am folg. Tage hatte Angekl. die Leiche in eine Kiste gelegt und diese, in der Absicht, sie später zu begraben, auf den Viehstallboden getragen. Das Kind war eine Frühgeburt. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie den Kopf des Kindes, nachdem sie dasselbe in ein Laken gewickelt hatte, mit den Händen gedrückt hatte, damit es sich nicht lange quälen müsste. Sagt, sie habe ihre Schwangerschaft aus Furcht vor ihren Angehörigen und aus Furcht vor Schande geheimgehalten. *Urteil. Schöffengericht* 27/VI- 24: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 25/VII. 1924 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 269. 1924. I: 34. *Personalien:* Olga Maria N., 29 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Konfirmiert, schreibkundig, mittellos. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, einen 9 jähr. Knaben, der bei der Mutter der Angekl. in Pflege ist. *Niederkunft* in der Nacht auf den 6/V. 1924 in ihrer Kammer, allein (in ihrer Dienststelle). Die *Leiche* des Kindes wurde 6/V- 24 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Viehstall gefunden und war in eine Schürze und ein Kleid gewickelt. *Obduktion* 15/V- 24: Mädchen von 49 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, völlig entwickelt, stämmig und lebenskräftig, lebensfähig, hat vollständig geatmet, ist durch Erstickung gestorben (dadurch, dass ihm der Mund verstopft wurde). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte*: Als sie nach der Sache gefragt wird, bricht Angekl. in Tränen aus und berichtet: Die Niederkunft hätte in der vorigen Nacht stattgefunden. Das Kind sei tot zur Welt gekommen. In ihrer Einfalt hätte sie die Niederkunft verheimlicht, obwohl das Kind tot gewesen wäre. Angekl. weist die Stelle an, wo die Leiche im Stall zwischen einem Wasserkübel und der Wand versteckt ist. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie sich für ihre Niederkunft mit einem Messer und einem Stückchen Strick versehen hätte. Die Niederkunft fand in der Nacht auf den 6/V in der Kammer der Angekl. statt, wo Angekl. auf Knien niederkam, während sie sich mit den Händen auf einen Stuhl stützte. War während der Niederkunft bei Bewusstsein gewesen. Hatte die Nabelschnur mit dem Messer durchgeschnitten und das Kind, das tot war, gemustert. Hatte die Nabelschnur nicht unterbunden, sondern ein Tuch über das Kind gebreitet. Um 6^h morgens hatte sie die Kindesleiche in die Schürze und ein Kleid gewickelt und in den Stall getragen. War am 6/V. den ganzen Tage auf Arbeit gewesen. Hatte beabsichtigt, die Leiche heimlich zu beerdigen. Vor Gericht sagt Angekl. aus, das Kind hätte ca 3 Std. auf dem Fussboden gelegen, bis sie es aufgenommen hatte. Leugnet, dass sie das Kind erstickt hätte. Die Nachgeburt war 20 Min. nach der Geburt gekommen. Gibt jetzt an, sie sei während der Geburt bewusstlos gewesen. Nennt den Namen des Schwängerers nicht. Hatte ihm nichts von ihrer Schwangerschaft mitgeteilt. *Urteil. Schöffengericht* 12/VI- 24: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/VII. 1924 nach derselben Gesetzesstelle zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 270. 1924. II:55. *Personalien:* Aina Josefina M., 25 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, konfirmiert, schreibkundig, hat sich durch Fabrikarbeit ernährt. Hat

früher vor 4 J. *ein unehel. Kind* geboren. Das Kind war im Alter von 3 Mon. gestorben. Angekl. hatte dies vor ihren Eltern verheimlicht. *Niederkunft* 28/IX. 1924 im Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde gleich nach der Geburt und nach Begehung der Tat in einem Brennesselbusch neben dem Abtritt gefunden. *Obduktion* 2/X. 1924: Mädchen von 55 cm Länge, 4000 g Gewicht mit einem 2 mal um den Hals gewickelten Tuch. Gutachten: Vollentwickelt, lebenskräftig, hat gelebt und geatmet, ist durch Strangulation gestorben. *Verhör. Angeklagte*: War aus ihrem Dienst nach Hause gekommen. Hatte nicht geahnt, dass die Niederkunft bevorstand. Hatte bei den Eltern plötzlich Wehen verspürt und war auf den Abtritt gegangen, wo die Geburt stattfand. Angekl. hatte das lebende Mädchen mit einem Lappen erdrosselt und die Leiche neben dem Abtritt in einem Nesselbusch versteckt. Die Mutter war fast unmittelbar darauf gekommen und schöpfte Verdacht, dass Angekl. geboren hatte. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass sie das Kind mit einem im Abtritt gefundenen Lappen, den sie ihm fest um den Hals knüpfte, erdrosselt hätte. *Die Anzeige bei der Polizei* wurde von der Mutter erstattet. 28/IX wurde Angekl. in eine Entbindungsanstalt befördert, wo die Nachgeburt kam. *Urteil. Schöffengericht* 7/XI—24: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/XII—24 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1925.

Fall 271. 1927. III:37. *Personalien*: Esteri Enni V., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, Vater Schuster. Konfirmiert, lese- und schreibkundig. Hat sich seit vollend. 17 Lebensj. allein durch Dienen ernährt. Mittellos. Verdient monatlich Fmk. 225 bei freier Station. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, 3 J., alt, lebt. *Niederkunft* im Juni 1925 zu Hause in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 24/VII. 1927 am Seeufer gefunden. *Obduktion* 24/VII—27: Stark verweste Leiche im Zustand der Auflösung. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen oder beinahe ausgetragen. Todesursache wegen des Verwesungszustandes unmöglich zu eruieren. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, u.a. durch enge Kleidung zu verdecken versucht. Die Schwangerschaft war bemerkt, aber von der Angekl. auf Befragen geleugnet worden. *Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft vor Weihnachten 1924 bemerkt. Schwängerer der Arbeiter L. L., kein Heiratsversprechen; Angekl. hatte dem Schw. nichts von der Schwangerschaft mitgeteilt. Hatte einige Tage vor Johannis als sie zu Hause auf Arbeit war, in der Nach plötzlich Wehen bekommen und war unter Verheimlichung ihres Zustands am Morgen im Bett geblieben, wo sie am Vormittag niederkam. Die Geburt war leicht, Angekl. während derselben bei Bewusstsein, hatte keine Schmerzen gehabt. Angekl. hatte das Kind auf den Arm genommen und seinen Mund gegen ihre Brust gedrückt, bis es erstickt war. Ohne auch nur nach dem Geschlecht des Kindes zu sehen, hatte Angekl. die Leiche in ein Kleidungsstück gewickelt, 2 Std. später unter den Futterspeicher ihres Vaterhauses getragen und sich dann wieder zu Bett gelegt. Der Mutter teilte sie mit, sie habe eine Fehlgeburt gehabt. In der folgenden Nacht hatte Angekl. die Leiche nach dem See getragen, war im Plattkahn bis in die Mitte des Sees gerudert und hatte die Leiche ins Wasser geworfen. *Motive:* Unterhaltssorgen. *Urteil. Schöffengericht* 5/IX. 1927: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 3/X- 27 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1926.

Fall 272. 1926. IV:26. *Personalien:* Aili Ellen Josefina L., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest. Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und 3 J. die Volks-

schule besucht. Verdienst Fmk. 225. — im Monat bei freier Station. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, ein Mädchen, geb. 1923, lebt. Angekl. hat für seinen Unterhalt monatl. Fmk. 100. — bezahlt. Dies Kind hat einen andern Vater als das jetzt in Frage stehende. *Niederkunft* in der Nacht auf den 19/II. 1926 in ihrer Dienststelle in einer Kammer, wo noch ein anderes Dienstmädchen schlief. Die *Leiche* des Kindes wurde 19/II—26 im Bett der Angekl. unter der Matratze gefunden. *Obduktion* 1/III—26: Knabe von 53 cm Länge, 3510 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht und auf Befragen abgeleugnet. *Angeklagte:* Leugnet zunächst die Tötung. Schwängerer der Arbeiter H. P. Angekl. hatte die Niederkunft noch nicht erwartet. Die Geburt begann um 2^h nachts und dauerte $^1/_2$ Std. Hatte versucht, durch Rufen Hilfe zu erlangen (in derselben Kammer schlief ein anderes Dienstmädchen!). Bei Beginn der Geburt war Angekl. ohnmächtig geworden, weiss nicht, ob das Kind gelebt hat. Um 3^h ging sie mit ihrer Gefährtin an die Stallarbeit. Vorher hatte sie das Kind unter ihr Kissen gelegt. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie sei während der Geburt verwirrt gewesen, hätte nicht bemerkt, ob das Kind lebte, hätte es in ein Tuch gewickelt und unter ihr Kissen gelegt. Das Tuch hatte sie ziemlich fest angezogen, bestreitet aber, dass sie das Kissen auf das Kind gedrückt hat. Angekl. hatte ihre Stellung zum 1/III—26 gekündigt und beabsichtigt, woanders niederzukommen. *Motive:* Der Schw. hatte sogleich, nachdem er von der Schwangersch. der Angekl. erfuhr, den Verkehr abgebrochen, und Angekl. hatte keine Aussicht auf Heirat. Sagt, sie sei während der Geburt so verwirrt gewesen, dass sie nicht wusste, was sie tat. Hatte ökonomische Sorgen. Wäre nicht imstande gewesen, das Kind zu ernähren, und der Schw. hätte sie nicht unterstützt. *Urteil. Schöffengericht* 27/III—26: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 19/IV—26 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 273. 1926. V:24. *Personalien*: Evi Maria Vilhelmina H., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb. Vater Instmann, gest., Mutter lebt. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist lese- und schreibkundig. Hat sich seit vollend. 17. Lebensj. allein durch Dienen ernährt. Ist in die Nähllehre gegangen. Wirtschaftl. Lage schlecht. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, ein 3 jähr. Mädchen, das lebt. *Niederkunft* 4/III. 1926 in der Nacht, im Kuhstall, allein. *Obduktion* 18/III—26: Mädchen von 51 cm Länge 2400 g Gewicht. Gutachten: Vollentwickelt. Lebend geb., lebenskräftig; Todesursache Ertrinken. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, sie auf Befragen geleugnet, versucht, ihre Hausgenossen irrezuführen, indem sie viel Kartoffeln ass und erklärte, dass ihr Leib davon angeschwollen sei. Die Schwangerschaft war aber doch bemerkt worden. *Angeklagte:* Schwängerer der Fleischer O. S. Die Regel hatte Anfang Juli 1925 aufgehört. Angekl. hatte ein totes Kind geb. Später gibt sie zu, dass sie 4/III—26 im Viehstall mit einem lebenden Kinde niedergekommen sei, das sie gleich nachdem es geboren war, auf den Arm genommen und nach einem Wasserzuber getragen habe. In diesen habe sie das Kind mit dem Kopf voran gesteckt, während sie es an der Taille festhielt. Liess den Kopf solange in den Zuber hängen, bis das Kind im Wasser erstickt war. Dann hatte sie die Leiche in das Heumagazin des Kuhstalls gebracht und im Heu versteckt, in der Absicht, sie später im Kirchhof zu begraben, um die Spuren zu verwischen. War am 4/III—26 den ganzen Tag auf Arbeit gewesen. *Motive:* Fürchtete, dass ihre Mutter sie ausschelten würde. *Urteil. Schöffengericht* 12/IV—26: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/V 26 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 274. 1926. VII:24. *Personalien:* Naima Aleksandra S., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb. Vater Aussenarbeiter, lebt, Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die höhere Volksschule besucht; war im Alter von 6—7 J. in das Kinderheim der Stadt T. und von dort in das Armenhaus des Kirchspiels M. geraten. Vater wieder verheiratet. Angekl. hatte später in verschiedenen Stellungen gedient. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, einen $1^1/_2$ jähr. Knaben, der lebt. *Niederkunft* 21/III. 1926 zw. 14 und 15^h in der Wohnstube ihrer Dienststelle, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/III –26 auf dem Boden auf einem Schrank gefunden und war in einen Lappen gewickelt. *Obduktion* 29. III- 26: Knabe von 55 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., lebensfähig, durch Erstickung gest. *Verhör. Angeklagte:* Nennt den Namen des Schwängerers nicht. Die Niederkunft hatte 21/III—26 zw. 14 und 15^h in der Wohnstube des Hauses stattgefunden. Das Kind war ein lebender Knabe. Angekl. hatte die Nabelschnur mit dem Messer durchgeschnitten und das Kind erstickt, indem sie es mit der rechten Hand festhielt und ihm gleichzeitig mit der lk. Hand den Mund verstopfte, wobei das Kind alsbald gestorben war. Die Leiche hatte sie unter die Matratze versteckt und zu der Bäurin gesagt, dass sie krank sei. War dann bis 22/III um 6^h liegen geblieben, wo sie wieder an ihre Arbeit ging. Als sie an demselben Morgen allein in der Stube war, hatte sie das Kind hervorgeholt und auf den Hausboden gebracht, es in Lumpen gewickelt und auf einen Schrank gelegt. *Motive:* Sorge um den Unterhalt des Kindes. *Urteil. Schöffengericht* 23/IV—26: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 28/V. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 275. 1926. I:36. *Personalien:* Hilja Maria H., 26 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb. Eltern leben, Vater Arbeiter. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit 1918 in versch. Stellungen gedient, in ihrer letzten Stellung seit 1925. Mittellos. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, 4 J., alt, lebt. Dies Kind hat einen andern Vater als das jetzt in Frage stehende. *Niederkunft* in der Nacht auf den 23/IV. 1926 in ihrer Kammer, in der noch ein anderes Dienstmädchen schlief, das nichts davon gemerkt hat. Die *Leiche* des Kindes wurde 7/V—26 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in der Nähe des Hauses in einem Sägemehlhaufen gefunden. *Obduktion* 19/V- 26: Knabe von 50 cm Länge. Gutachten: Gut entwickelt, neugeboren, lebensfähig, hat vollständig geatmet; Todesursache unbekannt. *Verhör. Angeklagte:* Hatte mit 2 versch. Männern geschl. verkehrt; einer davon, der Vollbauernsohn Y.N., ist der Vater des Kindes. Angekl. hatte ihren Zustand verheimlicht. Letzte Menses im Aug. 1925. Behauptet, ihre Schwangerschaft habe mit einer Fehlgeburt im IV. Mon. geendigt, und die Frucht sei im See von ihr ertränkt worden. 22/IV—26 hatte Angekl. einen Zank mit der Bäuerin gehabt und Leibschmerzen bekommen. In der folg. Nacht war sie in ihrer Kammer niedergekommen. Die Leiche hatte sie in die Garderobe getragen und am 28/IV in der Nähe des Stalles in einem Sägemehlhaufen versteckt. Das Kind hatte gelebt, sich bewegt und auch leise geweint. Es hatte etwa 1 Std. gelebt. Angekl. hatte den Kopf des Kindes fest angepackt, um es zu töten und die Niederkunft dann zu verheimlichen. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe gleich nach der Geburt des Kindes die Nabelschnur durchtrennt, das Kind mit den Händen ergriffen und ihm solange mit den Händen auf den Scheitel gedrückt, bis es gestorben war. Die Leiche hatte sie unter der Bettdecke versteckt und am Morgen, als sie allein geblieben war, in die Garderobe getragen, aus der sie dieselbe dann auf einen Sägemehlhaufen überführte. Die Nachgeburt war während der Nacht gekommen. Angekl. hatte sie bis zum Morgen im Bett behalten und dann in die Düngergrube getragen. Der Tötungsgedanke war während der Wehen in ihr aufgestiegen. *Motive:* Die Schande und Besorgnis um den Unterhalt des Kindes.

Urteil. Schöffengericht 2 VI. 1926: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 1/VII- 26 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 276. 1926. II:16. *Personalien:* Hilja Amanda V., 28 J. Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb. Angekl. hat 3 unehel. Schwestern. Kam im Alter von $^1/_2$ J. bei der Grossmutter in Pflege, hat vom voll. 9. Lebensj. ab gedient. Hat den Konfirmandenunterricht und 8 Wochen die Wanderschule besucht. Verhältnisse arm. Angekl. hat Fmk. 2,000- auf der Bank. Hat früher *ein unehel. Kind* geb., das im Alter von 3 Wochen gest. ist. *Niederkunft* 17/V. 1926 um 19^h auf dem Kuhstallboden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 29/V- 26 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Steinhaufen gefunden. *Obduktion* 2/VI- 26: Mädchen von $50^1/_2$ cm Länge, 3600 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, neugeboren, lebend geb., hat geatmet, ist nach der Geburt durch Erstickung gest. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft mit allen Mitteln zu verheimlichen versucht, dieselbe war aber doch bemerkt worden. *Angeklagte:* Bestreitet energisch sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft, als aber verlangt wird, dass sie sich zwecks Untersuchung zum Arzt begibt, gesteht sie unterwegs, dass sie ein totes Kind geboren und dies 1 km vom Hause ihrer Dienstherrschaft entfernt, in einem Steinhaufen versteckt habe. Bei fortgesetztem Verhör gesteht sie, dass sie das Kind, gleich nachdem es geboren war, durch Ersticken getötet hat, indem sie ihm die Hand gegen den Mund drückte. Das Kind hatte gelebt, geatmet und sich bewegt. Die Niederkunft hatte 17/V- 26 um 19^h auf dem Stallboden stattgefunden, die Wehen schon um 13^h eingesetzt. Die Geburt war leicht gewesen. Die Leiche hatte sie auf dem Stallboden liegen lassen, um sie am nächsten Tage nach dem Steinhaufen zu transportieren. Vor Gericht behauptet Angekl., sie sei, nachdem sie geboren hatte, bei dem Versuch, aufzustehen, ohnmächtig geworden und nach Verlauf einer $^1/_2$ Std. wieder zu sich gekommen. Das Kind hatte sich damals noch bewegt, und sie hatte es erstickt. War die ganze Zeit, sowohl vor wie nach der Geburt, auf Arbeit gewesen, hatte u.a. das Grossvieh des Bauernhofes versorgt. Letzte Menses im Frühherbst 1925. Hatte sich im Herbst 1924 mit dem Kätner E. R. verlobt. Als Angekl. in Umstände geraten war, hatte der Schw. sie nicht wieder aufgesucht. *Urteil. Schöffengericht* 22/VI. 1926: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchtaus. *Hofgericht Turku* 22/VII- 26 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1927.

Fall 277. 1928. III: 8. *Personalien:* Hilja M., 28 J. Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter Arbeiterin, lebt. Angekl. hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist schreibkundig. Hat sich seit vollend. 15. Lebensj. durch Dienen in versch. Stellungen ernährt. Im April 1927 hatte sie eine Stellung in Helsinki angenommen. War zuletzt bei Bauarbeiten beschäftigt. Verhältnisse ganz arm. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, 6 J. alt, das lebt und bei der Mutter der Angekl. in Pflege ist. *Niederkunft* in der Nacht auf den 25/XI- 27 auf dem Gang des Abtritts allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 25/XI- 27 in der Kammer der Angekl. in einem Spankorb gefunden. *Obduktion* 29/XI- 27: Mädchen von 50 cm Länge, 2950 g Gewicht, Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt und geatmet, lebend geb., hat keine Pflege erhalten, ist durch Erstickung infolge Strangulation gest. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die beargwöhnt wurde, verheimlicht und auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Letzte Menses im März 1927. War am 24/XI- 27 gefallen und in der folgenden Nacht niedergekommen, Um 24^h Wehen, war nach dem Abtritt gegangen, um ihre Notdurft zu verrichten, und als sie von dort zurück-

kam, auf dem Abortgang von der Geburt überrascht worden. Die Geburt fand stand, während Angekl. auf den Knien lag, das Kind war auf den Fussboden gefallen, die Nabelschnur von selbst gerissen. Angekl. hatte aus ihrer Kleidertasche einen zufällig darin befindlichen Schuhband gezogen, den sie dem lebenden, sich bewegenden Kind um den Hals knüpfte, worauf es erstickte. Sie hatte ihr Kleid ausgezogen, das Kind hineingewickelt, in ihr Zimmer getragen und unter die Decke gelegt. Die nächste Nacht hatte sie geschlafen, während die Kindesleiche neben ihr im Bett lag, und sie am Morgen in einen Spankorb gelegt, in dem dieselbe gefunden wurde. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe für das Kind 2 Shawls und 2 Mützchen angefertigt. Den Grund für ihre Handlung vermag sie nicht zu erklären. Sagt, sie habe sich infolge der Geburtswehen in beinahe bewusstlosem Zustand befunden. Hatte 25/XI. das Bett gehütet und war dann nach einer Entbindungsanstalt geschickt und von dort 5/XII- 27 entlassen worden. War 24/XI den ganzen Tag auf Arbeit gewesen. Schw. der Röhrenarbeiter F. K., der um die Schwangerschaft wusste, aber nicht versprochen hatte, für das Kind zu sorgen, sondern die Vaterschaft leugnete. *Schwängerer:* Von Heirat war nicht die Rede gewesen, Geschlechtsverkehr hatte stattgefunden. Ist mit einer andern verlobt, was auch Angekl. wusste. Glaubte nicht an die Vaterschaft, weigerte sich, Alimente zu zahlen. — Vor Gericht gibt Schw. die Vaterschaft zu. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 29/XII- 27: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 23/I. 1928 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1928.

Fall 278. 1930. I:18. *Personalien:* Kerttu Maria L., 24 J., Einliegerin, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Verhältnisse dürftig. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, einen Knaben, geb. 1924, für dessen Pflege Angekl. bezahlt. *Niederkunft* 3/II. 1928 um 20^h auf offener Dorfstrasse, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 4/II-28 in der Sauna ihrer Dienstherrschaft gefunden. *Obduktion* 13/II- 28: Mädchen von 49 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, ist, nachdem es einige Minuten gelebt hatte, durch Mangel an Pflege und Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* 3/II- 28 um 20^h hatte Angekl. Wehen gefühlt und gewusst, dass die Niederkunft stattfinden würde. War auf die Dorfstrasse hinausgegangen und dort mit einem lebenden Kinde niedergekommen, das sich bewegte und schrie. Angekl. hatte es mit einem in ihrer Tasche befindlichen Bandende, das sie dem Kinde um den Hals band, erwürgt und die Leiche in die Sauna getragen. Am folgenden Tage hatte sie die Leiche in einen Mehlsack gesteckt und diesen in der Absicht, die Leiche zu ertränken, mit einem Ziegelstein beschwert, war aber dabei überrascht und verhaftet worden. Schwängerer der Arbeiter M. M. *Motive:* Nachdem sie geboren hatte, war es ihr plötzlich in den Sinn gekommen, das Kind ums Leben zu bringen. Der Prozess wurde aufgeschoben und Angekl. auf freien Fuss versetzt, war dann aus der nächsten Verhandlung fortgeblieben. *Urteil. Schöffengericht* 3/II. 1930: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 13/III. 1930 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 279. V. D. 1422/485. 1931. *Personalien:* Elsa N., 26 J., Viehmagd, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht und seit vollend. 14.

Lebensj. in verschiedenen Stellungen gedient. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, ein Mädchen, $1^1/_2$ J. alt, bei der Schwester der Angekl. in Pflege. *Niederkunft* in der Nacht auf den 4 VI. 1931 im Kuhstall, allein. Das *Kind* wurde lebend im Pressfutterturm gefunden, aus dem man sein Weinen hörte. Das Kind war in einen Sack gewickelt und darüber eine Frauenjacke gebunden, deren Ärmel zu einem festen Knoten geschürzt waren. Das Kind starb an demselben Tage um 13^h. *Obduktion* 11/VI-31: Mädchen von 55 cm Länge, 3950 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat kurze Zeit nach der Geburt gelebt, ist Gegenstand einer Gewalt gewesen und gestorben, weil es in hilflosem Zustand gelassen wurde. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. Um 3^h nachts war ein Dienstmädchen des Hauses zu der Bäurin gekommen, um ihr mitzuteilen, dass man aus dem Pressfutterturm des Kuhstalls Kinderweinen hörte. Dann wurde ein Bündel gebracht, in dem sich das Kind befand, das fest in einen Sack und einen Frauenkittel gewickelt war. Das Kind lebte und wimmerte, starb aber schon am gleichen Tage um 13^h. *Angeklagte:* Hatte am 4/VI abds. Wehen gefühlt, war um 1^h hinausgegangen, in der Absicht, im Hauptgebäude niederzukommen, hatte aber die Haustür abgeschlossen gefunden. Angekl. war dann in den Kuhstall gegangen und dort, während sie auf dem Zementfussboden auf dem Rücken lag, niedergekommen, hatte die Nabelschnur mit den Fingern durchgerissen, das Kind neben sich gelegt und war bis 3^h liegen geblieben. In der Annahme, dass das Kind gestorben sei, hatte sie einen Sack vom Stallboden geholt, das Kind hineingewickelt und ihren Kittel darübergebunden, hatte das Bündel in den Pressfutterturm getragen und beabsichtigt, es später anderswo hinzubringen. Hatte am nächsten Tage bis zum Abend das Bett gehütet. Bestreitet, dass sie das Kind misshandelt und die Absicht gehabt hätte, es zu töten. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe nach dem Durchtrennen der Nabelschnur das Bewusstsein verloren. *Urteil. Schöffengericht* 14/VIII. 1931: St. G. 22:1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 27/X-31: St. G. 22:1 (durch Handanlegung und Aussetzung) ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 26/I-32 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 280. V. D. 401/139. 1932. *Personalien:* Iida Esteri K., 21 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., Mutter gest., Vater lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist in Stellung gewesen. Mittellos. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, einen 3 jähr. Knaben, der lebt. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angeklagte:* Ein in jeder Weise anständiger Mensch. Das vorige uneheliche Kind war eine Folge ihrer Leichtgläubigkeit; sie hatte dem Heiratsversprechen des Schwängerers Glauben geschenkt, war aber getäuscht worden. Angekl. hat keinen unmoralischen Charakter. *Niederkunft* 26/X. 1931 im Kuhstall, allein. Von dem *Kinde* wurden nur *verbrannte Reste* im Ofen der Viehküche gefunden. Nach diesen zu schliessen, war das Kind nicht lebensfähig gewesen (ärztl. Gutachten vom 4/XI-31). *Verhör:* Der Bauer hatte der Polizei gemeldet, er habe den Verdacht, dass Angekl. geboren und ihr Kind vernichtet oder ausgesetzt hätte. 31/X-31 wurden im Herde der Viehküche Knochenstückchen gefunden, die sich als Knochen eines kleinen Kindes erwiesen. Angekl. hatte ihren Zustand nicht direkt geleugnet, denn auf die Frage der Bäurin, ob ihr Zustand derartig wäre, dass sie keine Arbeit tun könnte, hatte Angekl. geantwortet, dass er ihrer Arbeit keinen Abbruch täte. Die Nachgeburt wurde 27/X-31 in der Abortgrube gefunden. *Angeklagte:* 26/X-31 hatte Angekl. gefühlt, dass die Zeit ihrer Niederkunft herannahte, hatte aber trotzdem den ganzen Tag gearbeitet. Hatte keine besonderen Schmerzen gefühlt. Um 18^h war sie zum Melken in den Kuhstall gegangen, hatte 4 Kühe gemolken, aber dann gefühlt, dass die Niederkunft stattfand, was auch alsbald geschehen war, während die Angekl. stand. Das Kind, das auf den Fussboden des Kuhstalls geboren wurde, war ein sehr kleiner Knabe. Unmittelbar nach der Geburt hatte ihm Angekl. den Finger in den Hals gesteckt und so lange darin gelassen, bis das Kind erstickt war. Dann hatte sie die Leiche in die neben dem Kuhstall befindliche Viehküche

getragen, die Leiche, die sie in ihr Kopftuch gewickelt hatte, in den brennenden Herd gesteckt und zugesehen, bis sie verbrannt war. Dann war sie zurück in den Kuhstall gegangen, hatte die Spuren ihrer Niederkunft auf dem Fussboden beseitigt und die Nachgeburt in die Abortgrube geworfen. Nachdem sie die Milch in die Milchkammer getragen hatte, war sie dann ins Haus gegangen, ohne irgendjemand etwas von dem Geschehenen zu sagen. Die Geburt war leicht gewesen. Angekl. hatte sich weder vor- noch nachher unwohl gefühlt. 28/X war der Vater der Angekl. auf Besuch gekommen, hatte Gerüchte über die Schwangerschaft der Angekl. gehört; aber Angekl. hatte ihren Zustand geleugnet. Bestreitet, die Tötung des Kindes jemals erwogen zu haben. Hatte die Tat ohne Überlegung begangen. Schwängerer der Bahnarbeiter O. K., der in demselben Hause wohnte, wo Angekl. diente. Angekl. hatte ihm von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, aber Schw. hatte sich nicht darum gekümmert und nicht von einer Heirat gesprochen. *Motive:* Gefühl der Schande und Sorge um den Unterhalt des Kindes. *Urteil. Schöffengericht* 1/XII- 31 . . ihr frühgeborenes Kind gleich nach der Geburt getötet und die Leiche verbrannt hat . . . St. G. 22:1— ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Vaasa* 5/II.1932 St. G. 22:1 – ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 3/V- 32 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts, macht aber das Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist.

Fall 281. 1932. VII: 5. *Personalien:* Maria Augusta I., 36 J., Schneiderin, *ledig*, ehel. geb., Eltern gest. Hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht, nicht die Volksschule besucht, bis zum 25. Lebensjahr zu Hause gelebt, dann einen Schneiderkursus durchgemacht und als Schneiderin in der Stadt O. gewirkt, von wo sie 1/X- 31 auf Arbeitssuche nach Helsinki gezogen war. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, eine 10 jähr. Tochter, die lebt und bei Verwandten der Angekl. in Pflege ist. Der Vater des Kindes hat Fmk 4.000 — zu den Unterhaltskosten beigetragen. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.* Stark verlogen, von umbändigem Charakter. Hat ihr Kind gut versorgt. Eine Zeugin sagt aus, Angekl. habe sich berühmt, dass sie mehrere Freier hätte. *Niederkunft* 28/X- 31 um 6^h im Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 28/X- 31 in einem Kleiderbündel im Bett der Angekl. gefunden. *Obduktion* 29/X- 31: Knabe von 49 cm Länge, 2350 g. Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., gleich nach der Geburt dadurch gestorben, dass gegen den Hals des Kindes, zweifellos in der Strangulationsabsicht, Gewalt ausgeübt, und dass infolgedessen und vielleicht infolge einer andern Gewalt der Schlund zerrissen ist, was den Tod zur Folge gehabt hat. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und die darüber verbreiteten Gerüchte als unbegründet abgelehnt. *Angeklagte*: Weiss nicht, wann die Schwangerschaft begonnen hat, hatte sie erst im Sept. 1931 bemerkt. War um die Zeit der Niederkunft als Kindermädchen angestellt. Angekl. hatte 2 Tage lang Wehen gefühlt. 28/X- 31 war sie in der ersten Nachthälfte insgesamt 3 mal nach dem auf dem Hof gelegenen Abort gegangen. Gegen Morgen war sie in Unterkleidern wieder dort gewesen, war schwindlig geworden, hatte einige Zeit bewusstlos gelegen; als sie wieder zu sich kam, war das Kind geboren und lag der Angekl. leblos zu Füssen. Sie selber hatte auf dem Fussboden gehockt. Sie hatte das Kind in ihr Hemd und ihre Hosen gewickelt, es ins Haus getragen und unter dem Bett versteckt. Dann hatte sie reine Wäsche angezogen und, nachdem sie sich etwas ausgeruht hatte, den Abort gereinigt. Hatte sich krank gefühlt. Als sie von der Reinigung des Abtritts zurückkam, wurde sie von Polizisten erwartet, da das Kind inzwischen gefunden war. Sie wurde in eine Entbindungsanstalt gebracht, wo sie sich bis 7/XI- 31 aufhielt. Schwängerer der Volksschullehrer E. K., der den Geschlechtsverkehr zugibt, aber die Vaterschaft leugnet. Angekl. gibt zu, dass sie auch mit einem andern Mann geschl. verkehrt hat. *Motive:* Angekl. vermutet, dass Verbrechen sei auf ihre Schwäche zurückzuführen, da sie übernervös gewesen sei, sodass sie nicht weiss, wie sie dazu gekommen ist, die Tat zu begehen. Sie glaubte, es bestände keine Aussicht, sich und

ihrem Kinde auf gesetzlichem Wege Hilfe zu verschaffen. Leugnet die absichtliche Tötung. Gibt indessen zu, dass sie das Kind im bewusstlosen Zustand hätte erwürgen können. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 5/XII- 31: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/I- 32 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1932.

Fall 282. V. D. 947/332. 1932. *Personalien:* Alma Sofia R., 30 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb., Eltern leben. Angekl. ist konfirmiert, lese- und schreibkundig. Ziemlich arm. Hat von früher her *ein unehel. Kind.* geb i. J. 1927, das bei den Eltern der Angekl. in Pflege ist. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11/II- 32 in einem Holzschuppen, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 11/II-32 auf dem Dach des Hühnerstalles gefunden. *Obduktion* 12/II-32: Knabe von 51 cm Länge, Nabelschnur mit einem Faden unterbunden. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., lebensfähig, hat wahrscheinlich einige Stunden gelebt, ist durch Erstickung infolge von Strangulation gestorben. *Verhör:* Am Morgen des 11/II- 32 teilte der Bauer, bei dem Angekl. diente, der Polizei mit, er habe den Verdacht, dass Angekl. ihr Kind getötet hätte. Angekl. hatte dem Bauern gegenüber behauptet, sie hätte ein totes Kind geboren. Als die Polizisten kamen, sagte Angekl., sie habe die Leiche auf den Misthaufen im Hühnerstall gelegt, als sie aber dort nicht gefunden wurde, gab sie an, dass sie auf dem Dach des Hühnerstalls läge, wo die Leiche dann auch, in Papier gewickelt, gefunden wurde. Zwischendurch hatte Angekl. indessen behauptet, dass die Leiche von den Schweinen aufgefressen sei. Angekl. sagt aus, sie habe 10/II. ein schweres Fass gehoben und in der folgenden Nacht Wehen bekommen. Die Niederkunft fand in einem Holzschuppen statt, die Wehen waren heftig, Angekl. wurde ohnmächtig, hatte das Kind nicht angesehen, erinnert sich nicht, die Nabelschnur unterbunden zu haben. Weiss nicht, ob das Kind lebte, erinnert sich, das sie das Kind an der Kehle gepackt hat, als sie es aus dem Schuppen herausholte, war selbst ganz nackt im Freien, nur mit einem kurzen Hemd bekleidet. Hatte die Leiche in Papier gewickelt und auf das Dach des Hühnerstalls getragen. Angekl. wirkt müde, sagt, sie erinnere sich nur dunkel an die Ereignisse der Nacht. Wurde in eine Entbindungsanstalt transportiert, wo sie bei ihrer Einlieferung ganz unglücklich gewesen war, geweint und um Gift gebeten hatte. Wurde dort 22/II entlassen, worauf das Polizeiverhör fortgesetzt wurde. *Angeklagte:* Die Niederkunft hatte in dem Holzschuppen in notdürftiger Bekleidung stattgefunden. Angekl. hatte das Kind nach dem es geboren war, auf einen Sack gelegt, hatte sich gereinigt. Hatte dann, ohne zu wissen warum, das Kind an der Kehle gepackt und auf diese Weise hinausgetragen, dasselbe draussen auf den Schnee gelegt, war hierauf hineingegangen, um Papier zu holen, in das sie das Kind einwickelte. Das Bündel hatte sie neben die Hauswand gelegt, 4 Kühe gemolken, die Leiche hierauf auf den Misthaufen im Hühnerstall und von dort etwas später auf das Dach des Hühnerstalls getragen. Sie selbst war ins Haus gegangen und nervös gewesen . . . — Als die Polizisten kamen, war Angekl. im Begriff gewesen, nach der Stadt T. zu gehen. Die Menses waren im Juni 1931 weggeblieben. Angekl. hatte die Geburt im März erwartet. *Motiv:* War unglücklich, weil der Bräutigam sie verlassen hatte. *Bemerkung:* Im Gefängnis hatte Angekl. ordentlich gearbeitet, war orientiert, hatte dort irgendwelche Anfälle bekommen. *Urteil. Schöffengericht* 23/III- 32: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6/VI- 32 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Zuchthaus. *Bemerkung:* Angekl. war vor Gericht ohnmächtig geworden. *Angeklagte* reicht beim Höchsten Gericht ein Gutachten über ihren Geisteszustand ein. Dasselbe ist von einem Psychiater um 1/VIII- 32 verfasst und besagt, dass Angekl. hysterischer Natur und auf Grund dieser Veranlagung bei Gelegen-

heit der Geburt in einen Dämmerzustand geraten ist, während dessen sie nicht im Besitz des Verstandes war. Und in diesem Zustand hatte sie das Verbrechen begangen, dessen sie angeklagt ist. *Höchstes Gericht* 10/X-32 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Fall 283. 1932. V: 65. *Personalien:* Alli H. 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Kätner. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, in verschiedenen Stellungen gedient. Hat früher (nach eigener Aussage) i. J. 1928 *ein totes unehel. Kind* geboren. *Niederkunft* 27 IX. 1932, um 6h in ihrem Zimmer, allein. Angekl. hatte die *Leiche* des Kindes 27/IX—32 auf Verlangen aus den auf dem Hofe wachsenden Gebüsch hervorgeholt. *Obduktion* 1/X—32: Mädchen von 50 cm Länge, 3000 g Gewicht, mit unterbundener Nabelschnur. Gutachten: Lebensfähig, ausgetragen, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber von ihren Gefährtinnen schon im Sommer 1932 bemerkt worden war. Gleich nach der Geburt hatte Angekl. auf Befragen geleugnet, dass sie niedergekommen war. *Angeklagte:* Schwängerer der Knecht V. V., dem Angekl. von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, der aber die Zahlung von Alimenten verweigert hatte. 27/IX—32 um 6h morgens war Angekl. in ihrem Bett niedergekommen, in dem noch ein anderes Dienstmädchen lag, das nichts davon bemerkt hatte. Angekl. hatte Hosen angehabt, in welche das Kind geboren wurde, da Angekl. dieselben nicht auszog. Am Morgen hatte Angekl. über Kopfweh geklagt und, als ihre Gefährtin hinausgegangen war, das Kind unter ihren Kleidern versteckt. Da der Verdacht entstand, dass Angekl. geboren hatte, wurde eine Hebamme herbeigeholt; Angekl. hatte die Leiche inzwischen auf dem Hof unter dem Gebüsch versteckt und holte sie auf Verlangen hervor. Die Geburt war leicht gewesen. Angekl. hatte die Nabelschnur unterbunden, aber an dem Kinde kein Lebenszeichen wahrgenommen. Leugnet Gewaltanwendung und Unterlassung. *Die Hebamme:* Angekl. hatte sich beherrscht benommen, als sie von der Hebamme über die Geburt ausgefragt wurde. *Urteil. Schöffengericht* 8/XI—32: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung oder Unterlassung . .) 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 28/XI—32 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1933.

Fall 284. 1934. II: 63. *Personalien:* Fanny Lyydia K., 32 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter. Hat die Volksschule und den Konfirmandenunterricht besucht. Hat sich seit vollend. 11. Lebensjahr erst als Hirtenmädchen, dann durch Dienen in verschiedenen Stellungen ernährt. War mit 22 J. in die Wollweberei O. eingetreten, wo sie 6 J. gearbeitet hat, war dann zu der Mutter gezogen, hat Handarbeiten gemacht und als Tagelöhnerin gearbeitet. Mittellos, verdient Fmk 1.— am Tage. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, einen Knaben, geb. 1923, lebt. Angekl. hat für ihn gesorgt. *Niederkunft* im Mai 1933 zu Hause, in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/V. 1934 nach Anweisung der Angekl. in 60 cm Tiefe unter einem halbfertigen Gebäude in einer Pappschachtel gefunden. *Obduktion* 29/V. 1934: Mädchen von 1900 g Gewicht, in Verwesungszustand. Gutachten: Leiche verwest und verfault, schwer zu eruieren, ob das Kind ausgetragen gewesen ist; die Leiche hat längere Zeit in der Erde gelegen, Todesursache nicht festzustellen. *Verhör:* 22/V. 1934 hatte sich Angekl. selbst bei der Polizeibehörde gemeldet und gesagt, sie werde von ihrem Gewissen gezwungen, folgendes Geständnis abzulegen: Sie sei um die Wende der Monate Mai—Juni 1933, nachdem sie bemerkt hatte, dass ihre Niederkunft bevorstand, in ihre Kammer gegangen und habe dort ein lebendes Mädchen geboren, das sich bewegt und geschrien hatte. Gleich nach der Geburt

hatte Angekl. dem Kind ihre Schürze vor den Mund gehalten und war, von der Geburt erschöpft, alsbald eingeschlafen. Als sie erwachte, hatte sie bemerkt, dass das Kind gestorben war. Sie hatte die Leiche in eine Reisetasche gelegt und diese unter ihr Bett gestellt. Am folgenden Tage hatte Angekl. die Leiche in eine Pappschachtel gesteckt und begraben. Schwängerer der Vollbauer E. P. Die Menses waren im Sept. 1932 fortgeblieben. Hatte die Tat vor der Geburt erwogen. *Motiv:* Konnte nicht so viele unehel. Kinder ernähren. *Bemerkung:* Die Mutter der Angekl. hatte die Schwangersch. geargwöhnt, hatte die Angekl. aber nicht danach zu fragen gewagt, weil sie fürchtete, von dieser geschlagen zu werden. *Urteil. Schöffengericht* 21/VI. 1934: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 26/VII. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 285. 1934. VI: 25. *Personalien:* Alli Vilhelmiina P., 29 J., Parzellenbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, konfirmiert, kann lesen und etwas schreiben. Wirtschaftl. Lage befriedigend. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, eine 9 jähr. Tochter, die lebt. *Niederkunft* im Mai 1933 auf dem Boden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 24/V. 1934 am Flussufer im Wasser in einem Bündel gefunden. *Obduktion* 24/V. 1934: Knochen, die einem ca 8—9 Mon. alten Fetus angehört haben, der lebensfähig war, und dessen Weichteile abgefault sind. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die aber im Winter und Frühling 1933 bemerkt worden war. *Angeklagte:* Schwängerer der Gutsbesitserssohn A. P. Hatte ihre Schwangerschaft im Okt. 1932 bemerkt. An einem Maitage 1933 hatte Angekl. Wehen gefühlt, als sie ihrer Abendbeschäftigung nachging, war auf den Boden gegangen und dort 1 Std. später mit einem lebenden Mädchen niedergekommen, das sie sogleich mit ihrem Kopftuch erdrosselt hatte. Die Leiche hatte sie in Zeitungspapier gewickelt und in der Sägemehlfüllung des Bodens versteckt, aber am nächsten Tage nach dem Flussufer in einen Busch getragen und einige Tage darauf mit Hilfe eines Steins im Flusse versenkt. *Motiv:* Angekl. sagt aus, sie hätte die Tat im Jähzorn bei Gelegenheit der Geburt begangen und gleich hinterher bereut. *Bemerkung:* Angekl. war im April bei einer Engelmacherin gewesen; eine Abtreibung war aber nicht vorgenommen worden, weil die Schwangerschaft zu weit vorgeschritten war. *Urteil. Schöffengericht* 17/IX- 34: St. G. 22: 1 (und 17: 36 des der Prozessordnung) acht (8) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 23 X- 34 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 286. 1933. III: 41. *Personalien:* Katri Malviina E., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Wirtschaftl. Lage befriedigend, verdient monatl. Fmk. 200.— bei freier Station. Ist früher wegen fortgesetzten *Diebstahls an geringwertigen Gegenständen* nach St. G. 28: 1, 7: 2, 3: 2 zu Geldstrafe verurteilt. Das Urteil war bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. Hat früher i. J. 1931, *ein unehel. Kind* geboren, ein Mädchen, das lebt. *Niederkunft* 12/VI. 1933 um 9^h im Vorflur ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde sogleich nach vollbrachter Tat gefunden. *Obduktion* 14/VI. 1933: Mädchen von 51 cm Länge, 3300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, hat keine Nahrung erhalten, ist wahrscheinlich einem gewaltsamen Tode zum Opfer gefallen, indem ihm die Atmung durch Mund und Nase verhindert ist. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft geleugnet, die vermutet und nach der gefragt worden war. Angekl. wurde gleich nach vollbrachter Tat überrascht. *Angeklagte:* Hatte am 12/VI- 33 um 5^h Wehen gefühlt und um 9^h in dem Vorflur, wo sie schlief, ein Kind geboren. Das Kind war ein lebendes Mädchen, das sogleich heftig schrie. Angekl. hatte das Kind auf den Arm genommen, es gegen ihre Brust und mit der Hand solange auf seinen Kopf

gedrückt, bis es gestorben war. In demselben Augenblick kamen Leute herbei und die Nabelschnur des Kindes wurde unterbunden. Die Menses waren Anf. November 1932 fortgeblieben. Schwängerer R. L. *Motiv:* Angekl. erklärt vor Gericht, sie habe, als sie das Kind an die Brust legte, plötzlich einen Einfall bekommen und das Kind so fest gegen ihre Brust gedrückt, dass es erstickte. *Urteil. Schöffengericht* 8/VII. 1933: St. G. 22: 1 (und nach § 17: 36 und 29 der Prozessordnung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 10/VIII 1933 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 287. 1933. I: 105. *Personalien:* Aili Maria V., 26 J. Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb. konfirmiert, wirtschaftl. Lage schlecht. Hat früher, vor 4 J., *ein unehel. Kind* geboren, das aber im Kommunalheim gestorben ist. *Mutter der Angekl.:* Angekl. ist bösartig und gemein, faul, hat sich von ihrer Mutter ernähren lassen. *Niederkunft* 21/VIII. 1933 um 2^h auf dem Boden, allein. Das Kind wurde am Morgen des 21/VIII- 33 *lebend* auf dem Boden gefunden, starb aber an demselben Tage um 17^h. *Obduktion* 23/VIII. 1933: Knabe von 47 cm Länge, 2200 g Gewicht. Gutachten: Lebensfähig, hat geatmet, ist roh behandelt, wenn nicht gar geschlagen worden. Der Tod ist durch eine Blutung zwischen die Hirnhäute verursacht. *Verhör:* Am Morgen des 21/VIII hatte Angekl. ihrer Mutter mitgeteilt, dass sie ein Kind geboren hätte. Die Mutter hatte es vom Boden geholt und ihm Pflege angedeihen lassen, es war aber an demselben Tage um 17^h gestorben. *Angeklagte:* Die Menses hörten im Nov. 1932 auf. 20/VIII um 4^h war das Fruchtwasser abgegangen, in der folgenden Nacht um Mitternacht setzten die Wehen ein. Angekl. war dann auf den Boden gegangen, wo um 2^h die Niederkunft stattfand, die schwer war. Hatte die Nabelschnur mit dem Puukko durchtrennt, dieselbe nicht unterbunden. Die Nachgeburt war bald hinterher gekommen. Angekl. hatte das Kind in einen Lappen gewickelt und aufs Heu gelegt, war dann selbst hinuntergegangen und hatte Kaffee getrunken. Hatte der Mutter von der Geburt Mitteilung gemacht und sich schlafen gelegt. Die Mutter holte das Kind vom Boden herunter und wusch es. Um 17^h war das Kind gestorben. — Hatte mit zwei verschiedenen Männern geschlechtlich verkehrt. — Vor Gericht gesteht Angekl., dass sie das Kind bei der Geburt misshandelt hätte. Hatte das Kind an der Kehle gewürgt und ihm in der Tötungsabsicht mit der Hand auf den Kopf geschlagen. *Motiv:* Fürchtete wegen ihrer Mittellosigkeit zusammen mit dem Kinde in das Kommunalheim zu geraten. *Urteil. Schöffengericht* 25/IX- 33: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus— *Hofgericht Turku* 3/XI. 1933 bestätigt das Urteil des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 288. 1933. VII: 48. *Personalien:* Rauha Mirjam H., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter gestorben als Angekl. 2 Wochen alt war. Konfirmiert, lese- und schreibkundig. Hat in Landhaushalten gedient. Verdient Fmk. 125—150 im Monat bei freier Station. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, 3 J. alt, lebt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 30/VIII. 1933 auf dem Boden des Hauses, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 100 m vom Hause entfernt, mit Moos bedeckt in einem Wäldchen gefunden. Angekl. zeigte das Versteck. *Obduktion* 19/IX. 1933: Mädchen von 53 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, gut entwickelt, lebenskräftig, lebend geb., hat vollständig geatmet, ist zu Tode erstickt, wahrscheinlich dadurch, dass ihm ein Lappen oder ein anderes Stück Stoff in den Mund gestopft wurde. Trägt ausserdem Fingerspuren am Hals. *Verhör. Angeklagte:* Gibt zu, auf dem Hausboden niedergekommen zu sein, wusste aber nicht, ob das Kind lebte, vermutet, dass sie es tot gelegen hat. Hatte die Leiche in Lumpen gewickelt. War nachts unter leichten Wehen aufgewacht und auf den Boden

gegangen, um dort niederzukommen. Bei fortgesetztem Verhör gibt Angekl. zu, das Kind, das lebend geboren war, mit der Hand am Halse gepackt und gedrückt zu haben, bis es starb. Erst dann hatte sie die Nabelschnur mit den Nägeln durchtrennt, das Kind in Lumpen gewickelt und bis 3 IX. auf dem Boden liegen lassen, wo sie es in das nahe Wäldchen trug und mit Moos bedeckte. Während der Geburt war Angekl. bei vollen Bewusstsein, aber in schwachem Zustand gewesen. Morgens war sie ihrer gewöhnlichen Arbeit nachgegangen. Letzte Menses im Dez. 1932. *Motiv:* Gleich nachdem das Kind geboren war, war in der Angekl. der Gedanke gereift, das Kind zu töten. Als Grund gibt sie das Gefühl der Verlassenheit und Schüchternheit an, die sie verhindert hätte, ihre Herrschaft zu wecken. *Urteil. Schöffengericht* 23/X- 33: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 30/XI- 33 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1934.

Fall 289. V. D. 606/235. 1934. *Personalien:* Helena J., 34 J., Vollbauerntochter *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest., konfirmiert, lese- und schreibkundig, hat bei ihrem Bruder gedient. Mittellos. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, ein Mädchen, geb. 1921, lebt, Angekl. hat für seinem Unterhalt gesorgt. *Niederkunft* 13 I. 1934 zu Hause, in einem Getreideschuppen, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 18 I- 34 unter der Diele der Flurgarderobe in Lumpen gewickelt gefunden. *Obduktion* 25/I- 34: Mädchen von 57 cm Länge, $3^1/_2$—4 kg Gewicht. Gutachten: Völlig entwickelt, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt, ist aber gleich nach der Geburt durch Erstickung gestorben, allem Anschein nach dadurch, dass ihm Mund und Nase gewaltsam mit der Hand verstopft worden sind. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, verheimlicht. Noch bei dem Polizeiverhör bestreitet sie ihre Schwangerschaft, sagt, sie litte an einer Nierenkrankheit und sei deshalb aufgedunsen, hätte auch eine Frauenkrankheit und infolgedessen unregelmässige Regeln gehabt. Dieselben wären zuletzt am 13/I- 34 sturzartig aufgetreten. Bestreitet, mit irgendjemand geschlechtl. verkehrt zu haben. Die Nichte der Angekl. hatte auf dem Fussboden des Getreideschuppens Blutspuren bemerkt, die Angekl. zu entfernen versucht hatte. 16/I. ärztliche Untersuchung, wobei der Arzt feststellt, dass Angekl. offenbar geboren hat. Hatte sogar bei der ärztlichen Untersuchung noch geleugnet, dass sie schwanger gewesen war und geboren hatte. *Angeklagte:* War 13/I- 34 um 8^h im Getreideschuppen ihres Heims mit einem lebenden Mädchen niedergekommen. Angekl. hatte das Kind mit der Hand so stark am Kopf gedrückt, dass es gestorben war, hatte die Leiche in ihren Speicher getragen, in Lumpen gewickelt, dann zuerst neben den Stubenofen und nachher unter die Diele des Vorflurs gelegt. Die Niederkunft war 3 Wochen zu früh erfolgt. Der Schwängerer A. V. wusste von der Schwangerschaft der Angekl. Beim Polizeiverhör gibt Angekl. zu, dass sie die Sache schon längere Zeit vor der Geburt überlegt und beschlossen habe, das Kind, nachdem es geboren war, zu töten. Vor Gericht nimmt Angekl. dies Geständnis zurück und leugnet, dass sie die Tat, die sie übrigens zugibt und angeblich bereut, überlegt hätte. *Urteil. Schöffengericht* 30/I- 34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 22/III. 1934 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Höchstes Gericht* 28/IX- 34 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis (Angekl. hatte Berufung eingelegt und um bedingtes Urteil gebeten).

Fall 290. 1934. I: 74. *Personalien:* Helga Maria S., 32 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb., Vater Schlächter. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht.

Hat seit vollend. 7. Lebensj. für ihren Unterhalt gesorgt, erst als Kindermädchen, dann als Dienstmädchen und als Aufwärterin. Ist vom Amtsgericht der Stadt T. i. J. 1926 wegen *erstmaligem grobem Diebstahl und fortgesetzter Unterschlagung* zu 9 Mon. 20 Tage Zuchthaus *verurteilt*. Hat vor etwa 13 J. *ein unehel. Kind* geboren, das im 2 Lebensj. gestorben war. *Niederkunft* 15/V- 34 zwischen 13 und $^1/_2$ 14^h in ihrer Kammer in der Dienststelle, allein. *Obduktion* 23/V- 34: Mädchen von 51 cm Länge, Nabelschnur locker mit einem Faden unterbunden. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., kürzere Zeit nach der Geburt durch Erstickung gestorben. Gewaltsame Erstickung möglich, ja fast wahrscheinlich. Das Kind war normal entwickelt. *Verhör:* Angekl. hatte der Bäurin ihren Schwangerschaftszustand Mitte April 1934 gestanden und Abmachungen über die Pflege für den Fall der Niederkunft getroffen. *Angeklagte:* Letzte Menses Mitte Aug. 1933. 15/V- 34 gegen 13^h Wehen, die bald an Heftigkeit zunahmen, sodass Angekl., nachdem sie bis dahin gearbeitet hatte, zu Bett ging, infolge der Wehen ohnmächtig wurde und erst wieder erwachte, als die Geburt schon erfolgt war und Kind und Nachgeburt zwischen ihren Schenkeln lagen. Die Nabelschnur war von selbst gerissen. Angekl. hatte an dem Kinde keine Lebenszeichen wahrgenommen. Hatte die Leiche und die Nachgeburt in ihr Kleid gewickelt und das Bündel in ihr Bett gelegt. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, sie sei bis zum Eintritt der Geburt bei Bewusstsein gewesen. Gleich nach der Geburt hatte sie mit der Hand die Nabelschnur durchgerissen und 5 Min. später dem Kinde einen alten Arbeitskittel um den Kopf gebunden und es dann mit beiden Händen am Halse gewürgt, bis es gestorben war. Das Kind hatte gesund ausgesehen und Lebenszeichen dargeboten. Schwängerer der Arbeiter N. — Nach Aussage der Hausfrau hätte Angekl. noch ein anderes Verhältnis gehabt. *Motiv:* Der Gedanke an Tötung war plötzlich während der Geburt über sie gekommen. Angekl. hatte kurze Zeit über das Schicksal des Kindes sowie darüber nachgedacht, wie sie es ernähren könnte. Die Unterhaltung des Kindes war ihr unmöglich erschienen. Sie hatte geglaubt, später Mittel und Wege zu finden, um ihr Verbrechen zu verbergen. *Bemerkung*: Die Bäurin hatte weder vor noch nach der Geburt etwas Aussergewöhnliches im Gemütszustand der Angekl. wahrgenommen. *Urteil. Schöffengericht* 28/VI. 1934: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/VIII- 34 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 291. 1934. I: 95. *Personalien:* Helmi Alina K., 23 J., Instmannstocher, *ledig*, ehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, ein 4 jähr. Mädchen, das lebt. *Niederkunft* 2/VI. 1934 um 17^h in der Wohnstube, allein. Die *Leichen* der Kinder wurden 21/VI- 34 unter einen Hofgebäude gefunden. *Obduktion* 27/VI- 34: Zwillinge: 1) Knabe von 45 cm Länge, 2200 g Gewicht. Gutachten. 9 Lunarmonate alt, hat geatmet und gelebt, der hintere Teil des Kopfes ist von einer stumpfen Gewalt getroffen, die das Hinterhauptsbein zerschmettert hat. Das Kind hat keine sachgemässe Pflege erhalten. Der Tod ist durch Erstickung verursacht. 2) Mädchen, totgeboren. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter L., dem Angekl. von ihrer Zustand Mitteilung gemacht, der sich aber nicht darum gekümmert hatte. War 2/VI- 34 auf dem Fussboden der Wohnstube in Hockstellung niedergekommen. Zuerst wurde der Knabe geboren, der auf den Fussboden fiel und den Angekl. auf das Bett hob und ihm dann Kleider überwarf, damit er erstickte. Nach etwa 1 Std. kam das tote Mädchen zur Welt. Angekl. legte die Leichen in eine Pappsschachtel und brachte sie in das Hofgebäude, um sie 2 Tage später unter demselben in der Erde zu vergraben. Hatte dem lebend geb. Kinde keine Pflege zuteil werden lassen, leugnet aber sonstige Gewalt. Am

folg. Tage war Angekl. wieder auf Arbeit gewesen. *Urteil. Schöffengericht:* St. G. 22: 1 — ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 17/VIII. 34 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 292. 1934. II: 74. *Personalien:* Anna Ulrika R., 30 J., Fabrikarbeiterin, *ledig*, hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, war Köchin in einer Irrenanstalt, hat dann 5 J. in einer Gummifabrik gearbeitet. Tagesverdienst Fmk. 30.—, wirtschaftl. Lage befriedigend. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, einen 5 jähr. Knaben, der von ihr versorgt wird. *Niederkunft* 14/VI. 34 um 18^h in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 17/VI- 34 in ein Kleid und einen Kissenbezug gewickelt in der Sägemehlfüllung des Bodens gefunden. *Obduktion* 20/VI- 34: Knabe von 50 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, neugeboren, hat weder geatmet noch Luft geschluckt, ist in Hinterhauptlage geb., plötzlich, wahrscheinlich durch Erstikkung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, verheimlicht, aber auf Befragen nicht geleugnet. *Angeklagte:* War allein in der Wohnung gewesen, als um 17^h die Wehen begannen, hatte keine Hilfe geholt. Um 18^h hatte die Niederkunft stattgefunden. Angekl. hatte dabei auf einem Eimer gesessen, der etwas Wasser enthielt. Das Kind geriet, nachdem es geboren war, mit dem Kopf voran in den Eimer. Angekl. hatte das Kind nicht weinen hören, war selbst nach der Niederkunft ohnmächtig auf den Fussboden gefallen, nach etwa 1 Std. wieder zu sich gekommen, hatte das tote Kind aus dem Eimer geholt; die Nabelschnur war von selbst gerissen. Dann hatte sie das Kind in Lumpen gewickelt unter den Fussboden ihrer Garderobe gelegt und am folgenden Tage in der Sägemehlfüllung des Bodens versteckt. 16/VI war sie auf Arbeit gegangen. *Motiv:* War so nervös gewesen, dass sie nicht wusste, was sie tat. *Bemerkung:* Angekl. weinte bei dem Polizeiverhör und wirkte hysterisch. *Urteil. Schöffengericht* 6 VII -34 St. G. 22: 1—acht (8) Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/VIII—34 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 293. V. D. 215/87. 1935. *Personalien:* Signe Amanda I., 26 J., Fabrikarbeiterin, *ledig*, ehel. geb., hat 2 J. die Kinderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und schreiben, war in einer Fanerfabrik beschäftigt. Hat sich seit vollend. 9. Lebensj. selbst ernährt. Wirtschaftl. Lage nicht schlecht. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, geb. 1932, das in Familienpflege ist; erhölt Unterstützung von der Armenpflege, teilweise auch von der Angekl. unterstützt wird. *Niederkunft* 19/VIII—34 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle 20 cm tief in der Erde vergraben gefunden und war in eine Tragtüte gesteckt. *Obduktion* 3/X. 1934: Mädchen von 53 cm Länge, 5500 g Gewicht, in Verwesungszustand. Gutachten: Ausgetragen, sehr kräftig entwickelt, lebend geb., hat vollständig geatmet, lebensfähig, erwürgt. *Verhör:* Die Zimmerwirtin der Angekl., der Angekl. die Beerdigungsstelle des Kindes gezeigt hatte, erstattet Anzeige bei der Polizei. - Angekl. hatte ihre Schwangerschaft vor allen ausser vor dem Schwängerer geheim gehalten. Hatte, in der Absicht einen Abort herbeizuführen, grosse Mengen Chinin genossen. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter E. H. Die Menses waren im Febr. 1934 weggeblieben. 18/VIII—34 abds. hatte Angekl. die Niederkunft herannahen fühlen, war aber bei der Arbeit gewesen, hatte gebacken und Wäsche gewaschen. War um 24^h schlafen gegangen, hatte um 5^h heftige Wehen bekommen und sich auf einen dafür vorgesehenen Eimer gesetzt, in den das Kind und die Nachgeburt fielen. Das Kind blieb mit dem Kopf nach abwärts im Eimer liegen. Angekl. hatte sich schwach gefühlt, war zu Bett gegangen und, nachdem sie einige Std.

geruht hatte, wieder aufgestanden. Dann hatte sie das Kind, das inzwischen gestorben war, aus dem Eimer genommen, in ein Kleidungsstück gewickelt und das Bündel in eine Papiertüte gesteckt, die sie in die Garderobe legte. Die blutige Wäsche hatte sie versteckt. Um 9h hatte sie Kaffee getrunken, hierauf die Leiche in ihrem Bett versteckt und ihrer Stubengenossin gegenüber, die Verdacht schöpfte, die Niederkunft abgeleugnet. Dann war sie auf Arbeit gegangen. 21/VIII hatte sie die Leiche in der Papiertüte in eine mit den Fingern von ihr gegrabene Grube gelegt. Beim Vorverhör gab Angekl. zu, dass sie das Kind mit einem Band erdrosselt hätte, was sie bei späteren Verhören bestritt, indem sie sagte, sie wüsste nicht, ob das Kind gelebt hätte. *Urteil. Amtsgericht P.* 8/X—34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 21/XII—34 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 26/III. 1935 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts (Angekl. hatte gegen die Entscheidung des Hofgerichts Berufung eingelegt).

Jahr 1908.

Fall 294. S. D. 67/1909. *Personalien:* Hilda Maria K., 35 J., Vollbauerntochter, *ledig*, konfirmiert, hat gedient, später zu Hause bei den Eltern geholfen. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, einen 8 jähr. Knaben, der lebt und von der Angekl. gepflegt wird. *Niederkunft* 13/II. 1908 zu Hause bei der Angekl. in der Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde hinter dem Pferdestall neben dem Wege im Schnee gefunden. *Obduktion* 4/III. 1908: Mädchen von 49 cm Länge, 2500 g Gewicht. Gutachten: In Verwesungszustand, ausgetragen, lebensfähig, Anzeichen einer Atmung nicht vorhanden, Nabelschnur ununterbunden, durchgerissen. Es sind Anzeichen von Gewalt vorhanden, aber keine deutlichen dafür, weshalb das Kind gestorben ist, ohne geatmet zu haben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft auch durch die Kleidung verheimlicht. Ihre Schwangerschaft war bemerkt worden. Die Mutter behauptet, nichts bemerkt zu haben (sieht schlecht). *Angeklagte:* War eine Woche vor der Niederkunft gefallen, hatte danach keine Kindsbewegungen mehr verspürt. 13/II—34 war sie wieder gefallen, hatte eine Blutung bekommen, die Kühe gefüttert, war dann ins Bett gegangen, wo eine heftige Blutung und die Geburt stattfand. Hatte das Kind gleich nach der Geburt in ihre Jacke gebunden, das Bündel unters Bett geschoben, um die Niederkunft vor der Mutter geheimzuhalten. Als die Mutter hereinkam und die Blutspuren bemerkte, hatte sie gesagt, dass dieselben von ihrer Regel herrührten. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie nachdem sie sich hingelegt hatte, heftige Kopfschmerzen bekommen hätte und in einen Dämmerzustand geraten sei. Als sie daraus erwachte, war die Geburt vorüber und das Kind lag nebst der Nachgeburt zwischen ihren Beinen. Das Kind war tot. Angekl. hatte die Leiche und die Nachgeburt in ihre Jacke gewickelt und das Bündel unter ihr Bett geschoben. In der folgenden Nacht hatte sie die Leiche im Schnee vergraben. Hatte nicht berechnet, wann die Niederkunft stattfinden sollte. Angekl. war schon wegen des ersten unehel. Kindes von der Mutter gescholten worden, fürchtete, dass sie aus dem Hause gejagt würde, wenn ein zweiter »Balg» käme. *Der 8 jähr. Sohn der Angekl.* sagt aus, aus der Mutter sei ein langer Gegenstand herausgekommen, der wimmerte und die Händchen bewegte, war von der Grossmutter fortgejagt worden. *Der Staatsanwalt* verlangt, dass die Mutter der Angekl. wegen Beihilfe zum Mord zur Verantwortung gezogen wird. *Urteil. Schöffengericht* 30/VI—08: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) fünf (5) J. Zuchthaus. Die Anklage gegen die Mutter wird als unbewiesen verworfen. *Hofgericht Viipuri* 24/VIII. 1908 nach Einholung eines Gutachtens von der Medizinalbehörde, wonach das Kind tot geboren ist, spricht die Angekl. (und deren Mutter) von der Verantwortung frei, weil das Kind nicht lebend geboren ist. *Höchstes Gericht* 19/IV. 1909 (der Länsmann hat gegen die Entscheidung des Hofgerichts Berufung eingelegt) bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Unverheiratete 3. Solche, die früher zwei oder mehrere uneheliche Kinder geboren haben.

Jahr 1893.

Fall 295. S. D. 438/1893. *Personalien:* Hilda Gustava T., 24 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt. Seit vollend. 8. Lebensjahr in Stellung. Hat von früher her *zwei unehel. Kinder:* 1) geb. 1889, gest., 2) geb. 1891, lebt, Mädchen. Die beiden früheren und das in Frage stehende Kind haben denselben Vater. *Niederkunft* 29/VIII. 1893 zw. 9 und 10^h im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 9/IX. 1893 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Heuschober gefunden. *Obduktion* 14/IX. 1893: Knabe von 52½ cm Länge, 3500 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, neugeboren, hat unvollkommen geatmet, ist durch Erstickung gest. (vielleicht dadurch, dass ihm der Mund verschlossen ist). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt worden war, verheimlicht und auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie ein totes Kind geboren und dasselbe unter einer kleinen, buschigen Fichte verborgen hat, von wo die Leiche jedoch nach 2 Tagen verschwunden war, sodass sie offenbar von den Schweinen gefressen sei. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, das Kind sei ein Knabe gewesen, der nach ihrer Meinung in der Gebärmutter am Tage vor der Geburt abgestorben war, da er aufgehört hätte, sich zu bewegen. Dann verändert Angekl. ihre Aussage: 29/VIII hatte die Bäurin die Angekl. ausgescholten, letztere war darüber ärgerlich geworden und in den Wald gegangen, um ihre Notdurft zu verrichten; hatte sich dort Preisselbeeren zum Essen gesucht, als sie plötzlich Wehen bekam. Angekl. war gerade bis zum Eingang des Gässchens gekommen, als die Geburt schon stattfand. Es wurde ein Knabe geboren, der lebte und schrie. Nach etwa 5 Min. hatte Angekl. das Kind an die Brust gelegt, während sie lang auf der Erde lag, war dann aber ohnmächtig geworden. Als sie wieder zum Bewusstsein kam, war das Kind gestorben. In ihrer Ratlosigkeit hatte sie die Leiche unter einer jungen Fichte versteckt. 2 Tage später brachte sie die Leiche in den Heuschober. *In das Gerichtsprotokoll* ist eingetragen: Angekl. ist merkwürdig ruhig, fast gleichgultig und anscheinend etwas dumm. *Urteil. Schöffengericht* 9/X—93: K. V. vom 26/XI. 1866 § 1—sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 27/X—93 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 19/XII. 1893 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1905.

Fall 296. S. D. 177/1905. *Personalien:* Amanda Gustava H., 40 J., Viehmagd, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., hat die Wanderschule besucht, kann lesen, nicht schreiben. War nach dem Tode der Eltern als Pflegekind angenommen, vom 19. Lebensj. ab in Stellung gewesen. 1893 wegen erstmaligem Diebstahl *verurteilt.* Hat früher *4 unehel. Kinder* geboren, wovon 2 leben. *Niederkunft* 1/II. 1905 um 10^h in ihre Stube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 5/II. 1905 in einer unverschlossenen Garderobe der Wohnung der Angeklagte in einem Rucksack gefunden und war mit einem Hemd bekleidet. *Obduktion* 22/II. 1905: Knabe von 50 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebenskräftig, hat geatmet, ist durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen versucht, die indessen bemerkt war. Angekl. hatte indessen selbst vermutet, dass ihr Zustand wohl bemerkt worden wäre. *Angeklagte:* Das Kind hatte bei der Geburt gelebt und geschrien, worauf Angekl. ihm sogleich ihr Schürzenband um den Hals gewickelt und es erdrosselt hatte. Die Leiche wickelte sie in ihr Kleid und legte das Bündel zwischen Truhe und Tisch, um sich dann selbst zur Ruhe zu begeben. 2 Tage später hatte sie die Kindesleiche gewaschen und in einen Beutel eingenäht, den sie in die Garderobe neben ihrem Zimmer trug, wo die Leiche dann gefunden wurde. Erst im Augenblick der Geburt war der Gedanke in ihr erwacht,

das Kind zu töten, und die Tat war im Jähzorn geschehen. *Urteil. Schöffengericht* 8/III. 1905: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 10/IV. 1905 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 11/VII. 1905 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1919.

Fall 297. 1920. II: 46. *Personalien:* Anna Aurora R., 32 J. Einliegerin, *ledig*, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt; hat Hausarbeit und Handarbeiten gemacht. Arm. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Ein Zeuge hält die Angekl. für psychisch etwas unnormal. Hat früher *2 unehel. Kinder geb.*, ein jetzt 9 jähr. Mädchen und einen 4 jähr. Knaben, die leben. *Niederkunft* 27/IV. 1919 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in dem Vorratsraum der Angekl. in einem Korb gefunden. *Obduktion* 17/VI. 1919: Mädchen von 46 cm Länge in Verwesungszustand. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Kompression des Rückenmarks infolge Umdrehen des Halses gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Hatte das am 27/IV. 1919 von ihr geborene Kind erstickt, indem sie ihm ein Kleidungsstück vor den Mund hielt, hatte dann die Leiche in den Vorratsraum und einige Tage später auf die Kartoffelgrube unter die Deckbretter getragen und sie von dort später wieder in den Vorratsraum übergeführt, wo dieselbe gefunden wurde. Das Kind war lebend geboren. Bei fortgesetztem Verhör nimmt Angekl. ihr Tötungsgeständnis zurück, sagt, dass sie es aus Angst abgelegt hätte. *Motiv:* Die schlechten Lebensbedingungen. *Ärztl. Gutachten* 22/X. 1920 von Dr. B.: Angekl. ist schwach von Verstande, ihr Gedächtnis ist erbärmlich, war von Schlaflosigkeit geplagt. Es ist wahrscheinlich, dass Angekl. bei Gelegenheit der Geburt nicht richtig bei Verstande gewesen ist. *Urteil. Schöffengericht* 15/XI. 1920: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) und St. G. 3: 4, da sie bei Begehung des Verbrechens nicht bei vollem Verstande war . . . ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 298. 1920. V: 5. *Personalien:* Tekla Aleksandra K., 34 J. Einliegerin, *ledig*, ehel. geb., Eltern gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, später Landarbeit verrichtet. Ganz arm. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Angekl. ist einfältig. U.a. hat sie einen abgetragenen Schuh in einem Beutel herumgetragen. Der angebl. *Schwängerer* J. H.: Angekl. ist allgemein dafür bekannt, dass sie einen Hang zur Liederlichkeit hat. Hatte bei der Angekl. Krampfanfälle beobachtet, nach denen sie den ganzen Tag wie geisteskrank gewesen war. —Angekl. selbst sagt aus, dass sie von klein auf an Fallsucht gelitten hätte. Hat früher *2 unehel. Kinder geb.:* 1) lebt, 7 J. alt, in Gemeindepflege, 2) vor 2 J. im Alter von 8 Mon. gest. Angekl. behauptet, dass das in Frage stehende Kind denselben Vater wie Kind Nr. 2 gehabt habe. *Niederkunft* 11/X. 1919 auf dem Felde, allein. Die *Leichen* der Kinder wurden an der von der Angekl. bezeichneten Stelle neben einem Stein mit Moos bedeckt in einer Wassergrube gefunden. *Obduktion* 5/XI. 1919: *Zwillinge* 1) Knabe von 48 cm Länge, 2250 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, totgeboren. 2) Mädchen von 44 cm Länge, 1300 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bekannt. *Angeklagte:* Hatte dem Maler J. H. die Wirtschaft geführt, der sie geschwängert und auch das früher erwähnte Kind Nr. 2 gezeugt hatte. Als Schw. ihren Zustand bemerkte, hatte er die Angekl. fortgejagt (Schw. behauptet, dass er keinen Geschlechtsverkehr mit der Angekl. gepflogen und sie nicht fortgejagt, sondern nur getadelt habe). Als die Niederkunft herannahte, war Angekl. zu ihrer verwitweten Schwester gegangen; aber die Schwester hatte, als sie den Zustand der Angekl. bemerkte, stürmisch verlangt, dass sie von ihr fortginge, und die Söhne der Schwester hatten sie mit Flinten

bedroht und fortgejagt. Sie war dann geflehen, aber beim Laufen auf dem Acker niedergekommen. Während der Niederkunft hatte Angekl. das Läuten von Kirchenglocken und den Gesang von Psalmen gehört und das Bewusstsein verloren. Hatte nicht bemerkt, dass das Kind lebte. Das zweite Kind hatte sie für die Nachgeburt gehalten. Noch in Verwirrung befangen, hatte Angekl. die beiden Leichen in eine Grube neben einem Stein versenkt, in der sich etwas Wasser befand. Dann war sie spazieren gegangen, hatte die Gegend nicht erkannt, Leute nach dem Weg gefragt, war in ein Haus gegangen, wo sie Pflege erhielt und von dem Geschehenen erzählte, und hatte am folgenden Morgen, als sie dieselbe gefunden hatte, die Stelle gezeigt, wo sie die Leichen versteckt hatte. *Urteil. Schöffengericht* 11/XII. 1919: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 26/I. 1920 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1920.

Fall 299. 1921. I: 4. *Personalien:* Siiri Eufrosyne L., 24 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, ist seit vollend. 12. Lebensj. in Stellung gewesen. Verhältnisse ganz arm. Hat früher *2 unehel. Kinder* geb., die leben. *Niederkunft* 26/X. 1920 in der ersten Nachthälfte, auf dem Speicherboden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 28/X-20 gefunden. *Obduktion:* 11/XI-20: Mädchen von 46 cm Länge, 2400 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, in Hinterhauptlage geb., ausgetragen, lebend geb, hat gelebt und geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht Angekl. wurde überrascht, als sie die Kindesleiche am 28/X-20 fortzuschaffen versuchte. *Angeklagte:* Die Menses waren kurz nach Weihnachten 1919 fortgeblieben. 26/X-20 in der ersten Nachthälfte, hatte sie gefühlt, dass die Geburt im Anzug war, und war auf den Speicherboden gegangen, wo sie mit einem lebenden Kinde niederkam, das schrie. Angeklagte hatte dem Kinde ihr Strumpfband um den Hals gebunden und es auf diese Art erstickt. Die Leiche hatte sie in ihr Kleid gewickelt, das Bündel unter ihr Bett gelegt und war dann in der Stube schlafen gegangen. Am folgenden Morgen war sie wieder auf Arbeit. Am Abend nahm sie das Kind, in der Absicht, die Leiche ins Meer zu versinken, wurde aber daran verhindert. Dann hatte sie ihm das Strumpfband abgenommen und dasselbe weggeworfen. Schwängerer der Arbeiter V. L. Der Tötungsgedanke war erst nach erfolgter Geburt in ihr erwacht. *Motiv:* Furcht, dass die Mutter böse würde, wenn Angekl. ein drittes unehel. Kind zu ernähren bekäme. *Urteil. Schöffengericht* 9/XII. 1920: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 18/I-21 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1921.

Fall 300. 1921. I: 50. *Personalien:* Roosa Aleksandra R., 37 J., Einliegerin, *ledig*, chel. geb., Eltern gest. Hat den Konfirmandenunterricht und 1. J. die Volksschule besucht und sich seit vollend. 13 Lebensj. durch Dienen selbst ernährt. Mittellos. Hat früher *3 unehel. Kinder* geb., von denen das erste Kind, ein Mädchen, geb. 1910, lebt. 1918 war sie mit Zwillingen niedergekommen, die tot geboren wurden. *Niederkunft* 12/VI. 1921 in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in der Nacht auf den 13/VI.—21 in der Garderobe der Angekl. gefunden. Um Kopf und Hals des Kindes war fest eine Schürze gebunden, deren Zipfel verknotet waren. *Obduktion* 20/VI. 1921: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet, ist durch Erstickung, möglicherweise

infolge Strangulation gestorben. *Verhör:* 12/VI- 21 um 20^h hatte Angekl. trotz wiederholten Klopfens niemand zu sich hineingelassen. Man hatte den Verdacht, dass Angekl. niedergekommen sei, was von ihr bestritten und erst dann zugegeben wurde, als man die Kinderleiche in ihrer Garderobe fand. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter J. V., der sich aus dem Ort entfernt hatte. Hatte sich am Morgen des 12/VI. verletzt, am Abend um 20^h Wehen bekommen. Ahnte, dass die Geburt im Anzug war, die dann zwischen 21 und 22^h auch erfolgte. Es wurde ein totes Mädchen geboren, das Angekl. bis zum Morgen im Bett behielt. Am Morgen hatte sie die Leiche in eine Truhe in der Flurgarderobe getragen und in ihre Schürze gewickelt. Die Nachgeburt hatte sie im Backofen versteckt. Bestreitet die Tötung des Kindes. War müde gewesen, hatte schlafen wollen und den Klopfenden deshalb nicht geöffnet. Hatte sich nach der Niederkunft krank gefühlt. Die Menses waren im Okt. 1920 fortgeblieben. *Urteil: Schöffengericht* 16/VII. 21: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 19/VIII. 1921 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1922.

Fall 301. 1922. I: 37. *Personalien:* Alma Augusta D., 34 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb., konfirmiert, kann lesen, aber nicht schreiben. Seit vollend. 11. Lebensj. in Stellung. Mittellos. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Hat ihre Arbeit ordentlich getan, ist eine zärtliche und gute Mutter. Hat von früher her *3 unehel. Kinder*, die sämtlich leben: 1) Knabe von 7 J., 2) Mädchen von 4 J., 3) Knabe, geb. Juni 1921. Von den Kindern ist nur eins bei der Angekl. in Pflege. *Niederkunft* 7/VI. 1922 im Kuhstall, allein. Die *Leiche des Kindes wurde nicht gefunden. Verhör. Angeklagte:* Die Menses hörten im Sept. 1921 auf. 7/VI- 21 hatte sie gefühlt, dass die Niederkunft herannahte, war aber unter Verheimlichung dieses Umstandes in den Kuhstall gegangen, wo sie mit einem lebenden Knaben niederkam. Hatte das Kind in einen Sack gesteckt, den Sack in die Ecke gelegt und die Leiche später im Düngerhaufen begraben. War am folgenden Tage auf Arbeit gewesen. 14. oder 15/VI hatte sie den Sack mit dem Kinde genommen, war auf das Meer hinausgerudert und hatte den Sack ins Meer geworfen. *Urteil. Schöffengericht* 4/IX- 22: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung.) ein (1) J. Zuchthaus. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 302. S. D. 1387/1922. *Personalien:* Miina M., 41 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., konfirmiert, kann lesen und sehr wenig schreiben. Hat sich seit vollend. 10. Lebensj. selbst ernährt. Wirtschaftl. Lage sehr schlecht. Wird von der Gemeinde unterstützt. Ist im Sommer 1921 von dem Amtsgericht der Stadt I. wegen Hurerei zu Fmk. 20. — Geldstrafe *verurteilt* worden. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angeklagte:* Sanft, hat ihre Arbeit ordentlich verrichtet. Hat von früher her *3 unehel. Kinder*, Mädchen von 17. 13 und 6 J., die Angekl. selbst ernährt, da sie von den Vätern keine Alimente bekommen hat. Alle Kinder haben verschiedene Väter. Angekl. hat jedoch von der Gemeinde Unterstützung empfangen. *Niederkunft* 5/IX. 1922 um 21^h im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 6/IX um 9^h von der Bäuerin im Viehstall gefunden. *Obduktion* 14/IX- 22: Füsse und Genitalien fehlen. Gewicht 1800 g. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, hat geatmet; Todesursache: Eine am Hals gesetzte Wunde, welche die Blutgefässe des Halses, die Luft- und die Speiseröhre durchtrennt hat. *Verhör:* Die Bäuerin hegte den Verdacht, dass Angekl. schwanger war und hatte sie auch danach gefragt; Angekl. hatte es aber geleugnet und gesagt, sie habe einen Bruch am Leib, der deshalb dick erschiene.

5 IX. hatte Angekl. gesagt, sie sei erkältet, und hatte nicht gegessen. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter K. R., der ihr auszuweichen begann. Beim Verhör 6/IX kann sich Angekl. nicht auf ihr Alter besinnen, sagt, sie wäre 29 J. alt und seit 15 V- 22 in ihrer jetzigen Stellung! Als sie 5/IX. beim Getreide mähen auf dem Felde war, hatte sie Wehen bekommen, sich um 19^h vom Acker entfernt und war in den Kuhstall gegangen, wo sie niederkam. Das Kind hatte sich bewegt und Töne von sich gegeben, woraufhin Angekl. das Kind mit der rechten Hand am Nacken gepackt hatte, während sie in der linken ein Messer hielt, das sie im Stall gefunden hatte, und von dem sie wusste, dass es im Kuhstall lag, obgleich sie es nicht selbst dorthin getragen hatte. Mit diesem Messer hatte sie dem Kinde mit 3 Schnitten die Kehle aufgeschnitten. Dann hatte sie das Kind über die Zwischenwand den Schweinen zugeworfen und sich in der Küche schlafen gelegt. Am folgenden Tage war sie wieder bei der Feldarbeit, wo sie verhaftet wurde. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie wäre bei dem Polizeiverhör krank gewesen, hätte die Tat nicht vorher überlegt, sondern sei bei ihrer Ausführung von Sinnen gewesen und bereue dieselbe. Hatte die Niederkunft erst im Nov. erwartet, am Tage der Niederkunft keine Beschwerden gehabt. Sie beabsichtigte nicht, allein niederzukommen; aber beim Füttern der Schweine war die Geburt erfolgt. Dieselbe war schwerer als ihre früheren Geburten gewesen und sie war danach ohnmächtig geworden. Kann sich nicht besinnen, wie die Nabelschnur durchgerissen ist. Ihre früheren Niederkünfte hatten öffentlich stattgefunden. Die Leiche hatte sie den Schweinen ohne Absicht vorgeworfen. Der *Schwängerer* leugnet zuerst, gibt aber dann den Geschlechtsverkehr im Juli 1921 zu. *Bemerkung:* Im Sommer 1921 hatte Angekl. mit 2 Burschen gegen Bezahlung Hurerei betrieben. Hatte sich sonst im allgemeinen nicht damit abgegeben. Der *Staatsanwalt* erachtet als strafschärfende Umstände, dass Angekl. schon von früher her 3 unehel. Kinder hat, und dass sie zu mehreren Männern in Beziehungen gestanden hat. *Urteil. Amtsgericht der Stadt I.* 5/X. 1922: St. G. 22:1 (als erschwerend wird angesehen, dass Angekl. bereits 3 unehel. Kinder hat, sowie die rohe Art der Tötung) fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 13/XI- 22 nach derselben Gesetzesstelle zwei (2) J. Zuchthaus. *Höchstes Gericht* 26/I- 23 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Jahr 1923.

Fall 303. 1923. II:18. *Personalien:* Selma Augusta E., 28 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Hat von früher her *2 unehel. Kinder:* Ein Mädchen, geb. 8 II. 1913 und einen Knaben, geb. 9/XI- 1914. *Niederkunft* in der Nacht auf den 1/V- 23 in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 9 V- 23 im Kommodenkasten der Angekl. in ihrer Kammer gefunden und war in einen Unterrock gewickelt. *Obduktion* 15/V- 23: Mädchen von 50 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., hat geatmet, hat während seines Lebens keine Pflege erhalten, ist unmittelbar nach der Geburt durch Verstopfen von Mund und Rachen an Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. war wegen Diebstahl an einem Regenmantel angezeigt. Bei der in der Wohnung der Angekl. veranstalteten Haussuchung wurde die Kindesleiche in einem Kommodenkasten gefunden. *Angeklagte:* Gibt den Diebstahl zu. Schwängerer K., dem Angekl. ihre Schwangerschaft mitgeteilt hatte. Er hatte sie früher zu heiraten versprochen, aber dann nichts mehr von ihr wissen wollen. 30/IV- 23 hatte Angekl. beim Schlafengehen noch nicht gefühlt, dass die Niederkunft bevorstand. Um 1^h war sie erwacht und um 4^h hatte die Geburt stattgefunden. Angekl. hatte die Nabelschnur mit der Schere durchgeschnitten und war 1 Std. neben dem Kinde liegen geblieben. Um 5^h hatte sie ihm einen Finger in den Mund gesteckt und es erstickt, ihre Tat aber sogleich bereut. Die Leiche hatte sie in einen Unterrock gewickelt und in ihren Kommodenkasten gelegt. Hatte ihren Finger ca. 5 Min. im Mund und im Rachen

des Kindes gelassen. 1/V. hatte sie einen Regenmantel gestohlen. *Motive:* Während sie neben den Kinde lag, hatte Angekl. über ihr unglückliches Leben nachgedacht und über die Schwierigkeit, ein Kind zu ernähren, sowie darüber, dass ihr Bräutigam aufgehört hatte, sie zu besuchen. *Schwängerer:* Gibt den Geschlechtsverkehr mit der Angekl. zu, behauptet aber, sie hätte auch mit vielen seiner Kameraden geschl. verkehrt. Angekl. hatte ihn um Unterstützung gebeten. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 12/VI- 23: St. G. 22:1—ein (1) J. 8 Mon. Zuchthaus. Ausserdem wegen Diebstahl an geringwertigen Gegenständen. *Hofgericht Turku* St. G. 22:1- ein (1) J. 2 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1926.

Fall 304. 1926. I:44. *Personalien:* Lyydi Josefina K.,31 J., Einliegerin *ledig*, unehel. geb. Mutter lebt. Hat nur den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und schreiben. Hat seit vollend. 9. Lebensj. allein für ihr Auskommen gesorgt, war Kindermädchen, Fabrikarbeiterin, Gelegenheitsarbeiterin. Ganz mittellos. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, von denen nur das ältere, 7 J. alte, lebt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 3/VI. 1926 in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 4/VI.—26 in der Sauna gefunden. *Obduktion* 11/VI. 1926: Mädchen von 53 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, ist ohne Pflege geblieben. Todesursache wahrscheinlich Erstickung. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. 4/VI wurde Angekl. morgens in der Sauna des Nachbars angetroffen, nachdem sie am Abend vorher gebeten hatte, dieselbe benutzen zu dürfen. Das Kind lag nackt und tot auf den Saunafussboden. Als sie um die Sauna bat, hatte Angekl. nichts von ihrer Schwangerschaft erwähnt. *Angeklagte:* Die Menses waren Anf. Sept. 1925 fortgeblieben. Schwängerer der Arbeiter A.S., der von ihrer Schwangerschaft wusste. 2/VI- 26 hatte Angekl. Wehen verspürt und geahnt, dass die Geburt im Anzug war. War zum Nachbar gegangen und hatte gebeten, die Sauna benuzten zu dürfen, in der sie ein Feuer anzündete. Hierbei wurde sie von einer heftigen Wehe überfallen, die sie bewegungslos machte, sodass sie keine Hilfe zu holen vermochte. Sie hatte gerufen, es war aber niemand gekommen. Niederkunft in der dunkeln Sauna. Das Kind lebte und weinte. Angekl. fürchtete, zu verbluten und dachte, dass sie zusammen mit dem Kinde sterben würde. In dieser Absicht hatte sie etwa 1 Std. nach der Geburt den Kopf des Kindes gegen ihre Brust gedrückt, sodass das Kind erstickte. *Urteil. Schöffengericht* 7/VII- 26: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 30/VII- 26 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. 3 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr. 1927.

Fall 305. 1927. I:29. *Personalien:* Naima Johanna S. 24 J. Dienstmädchen *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und 5 Kurse der Wanderschule besucht. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. Verhältnisse ganz arm. Hat von früher her *2 unehel. Kinder:* 1) Knabe, geb. 1/XII. 1922, 2) Knabe, geb. 29/V. 1925. Die Kinder haben verschiedene Väter. *Niederkunft* 23/III. 1927 im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/III-27 unter dem Fussboden des Kuhstalls, in Zeitungspapier gewickelt und mit um den Hals gezogener Nabelschnur gefunden. *Obduktion* 1/IV- 27: Mädchen von 51 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, neugeboren, fehlerlos, hat geatmet, ist lebend geb., seine Pflege ist verabsäumt worden. Durch Erstickung infolge von Strangulation gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. U.a. hegte der Bauer Verdacht, dass Angekl. geboren hatte. *Angeklagte:* Schwängerer der Parzellenbesitzerssohn I. H. Letzte Menses Anf. Juli 1926. Angekl. leugnet ihre Schwanger-

schaft zunächst, um sie dann zuzugeben. 23 III- 27 abends war sie beim Melken im Viehstall plötzlich krank geworden und niedergekommen; kann sich aber nicht erinnern, wie alles zugegangen war. Zwischendurch war sie ins Zimmer gegangen, hatte erst da bemerkt, dass sie geboren hatte, war dann in den Viehstall zurückgekehrt, wo das Kind tot auf dem Fussboden lag. Kann sich nicht besinnen, ob sie das Kind erwürgt hatte. Am Morgen hatte sie die Kindesleiche versteckt. Die Geburt hatte sie verheimlicht. Hatte dieselbe erst später erwartet. War »nur so» in den Kuhstall gegangen, wo dann plötzlich die Niederkunft stattgefunden hatte, von der sie nichts weiss. Erinnert sich, dass sie ihre blutigen Hände gewaschen hat. Bestreitet, dass sie die Tötung des Kindes geplant hätte. *Motive:* Hatte niemand, zu dem sie mit dem Kinde gehen konnte, sodass es für das Kind und für sie so am besten war. Der Bauer hatte der Angekl., nachdem er ihren Zustand bemerkt hatte, befohlen, sein Haus zu verlassen. *Urteil. Schöffengericht* 9 V- 27: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 10/VI- 27 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 306. 1928. IV:6. *Personalien:* Tyyne Helena H., 41 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Verhältnisse ganz arm. Eltern leben, Angekl. wohnt bei den Eltern. *Ansichten der Ortsbewohner über die Angekl.:* Ehrlich, arbeitsam, hat ihre Söhne ernährt und in die Volksschule geschickt. Es sind anständige Jungen. Angekl. ist ein aufopfernder und guter Mensch, ihre Angehörigen sind rechtschaffene Leute. Hat von früher her *3 unehel. Kinder:* 1) einen Sohn von 23 J., 2) einen Sohn von 18 J. 3) einen Sohn, der vor 9 J. im Alter von 1 Mon. gest. ist. *Niederkunft* in der Nacht auf den 4/IX. 1927 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/IX- 27 im Garten gefunden, wo es, in Lumpen und Papier gewickelt, 50 cm tief in die Erde gegraben war. *Obduktion* 6/X- 27: Knabe von 51 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebenskräftig, hat geatmet. Der Tod ist infolge einer äusseren Gewalt eingetreten, die gegen Kopf und Hals des Kindes gerichtet war. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Behauptet in den ersten Verhören, dass sie eine Fehlgeburt gehabt hätte, wobei ein Fetus von nur 15 cm Länge gekommen sei, den sie in die Abortgrube geworfen hätte. Als der Fetus dort nicht gefunden, aber weiter gesucht wurde, bis man das Kind entdeckt hatte, gestand Angekl., dass sie gelogen hätte. Sie war in der Nacht auf den 4 IX., auf ihr Bett gestützt, im Stehen niedergekommen, da sie beim Umhergehen auf der Diele plötzlich von der Geburt überrascht wurde. Das Kind war auf die Diele gefallen. Als sie es aufhob und auf die Arme nahm, war es tot gewesen. Angekl. hatte ihm das Gesicht abgewischt um es dann in Papier zu wickeln und das Bündel unter ihr Bett zu legen. Am Abend des 6/IX. hatte sie die Leiche im Garten begraben und mit Erde zugedeckt. Vor Gericht behauptet Angekl., sie hätte ihre Schmerzen nicht für Wehen gehalten, weil sie die Niederkunft erst nach 2 oder 3 Wochen erwartete. Aus Furcht vor der Schande hätte sie nicht gewagt, um Hilfe zu bitten. War am 4/IX von 18^h ab in der Fabrik auf Arbeit gewesen. War 6 IX wieder auf Arbeit gegangen. Letzte Menses Anf. Dez.—26. Schwängerer der Arbeiter V. H, der von der Schwangerschaft wusste, aber sich gar nicht darum gekümmert hatte. *Motive:* Furcht vor Schande. *Urteil. Schöffengericht* 9/XII. 1927: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 13/I- 28 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 307. 1928. IV:12. *Personalien:* Anna Aliina T., 28 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und ein wenig die Wanderschule

besucht, ist lese- und schreibkundig. Wirtschaftliche Lage lediglich. Hat von früher her 2 *unehel. Kinder*, 7 und 3 J. alt, bei der Mutter der Angekl. in Pflege. *Niederkunft* 1/XII. 1927 um 17^h in der von ihr gemieteten Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/XII- 27 in einer Ecke des Getreidespeichers unter dem Gerümpel gefunden und war am Hals mit einer Schnur erdrosselt. *Obduktion* 21/XII- 27: Knabe von 51 cm Länge, 3600 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, ist aber spätestens innerhalb 24^h nach der Geburt durch Erstrickung (Strangulation mit der Schnur) gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft sogar vor ihrem Bräutigam verheimlicht, der dieselbe indessen argwöhnte. Die Gefährtinnen der Angekl. hatten die Schwangerschaft bemerkt. Ein paar Tage nach der Geburt hatte der Bräutigam eindringlich eine Erklärung von der Angekl. verlangt worauf diese erklärte, sie sei gefallen und die Frucht als Blut abgegangen. Als der Bräutigam dieser Erklärung keinen Glauben schenkte, hatte sie gesagt, sie hätte eine Frühgeburt gehabt und die Frucht in den Fluss getragen. *Angeklagte:* Letzte Menses Ende Febr. 1927. Schwängerer der Arbeiter F. L. Angekl. war mit einem andern verlobt und hatte ihrem Bräutigam, mit dem sie seit Nov. 1927 zusammen wohnte, weisgemacht, dass sie von ihm schwanger sei. 1 XII.—27 war Angekl. auf dem Fussboden ihres Zimmers mit einem Knaben niedergekommen, den sie sofort ums Leben brachte, indem sie dem Kinde ihr Hemd um den Kopf wickelte und ihm den Hals mit einem Bindfaden zuschnürte. Die Leiche hatte sie in ihre Wolljacke gewickelt, ein Stück Sack darüber gelegt, sie dann in die Kammer gebracht, wo sie ihre Sachen aufbewahrte, und unter das Gerümpfel gesteckt. Das Kind hatte gelebt und sich bewegt. Angekl. hatte die Leiche die Nacht über im Zimmer behalten und am Morgen im Vorratsraum versteckt. *Motive:* Fürchtete, dass ihr Bräutigam sie verstossen würde, wenn er erführe, dass sie von einem andern Mann schwanger war. *Urteil. Schöffengericht* 4/I. 1928: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 30/I. 1928, bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1929.

Fall 308. 1929.I:14. *Personalien:* Roosa Pauliina L., 27 J., Arbeiterin, *ledig*, ehel. geb., hat 2 J. Volksschule besucht, nicht konfirmiert. Mittellos, verdient Fmk 162. — in der Woche. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, der Vater des einen hat auch das in Frage stehende Kind gezeugt. *Niederkunft* 2/I. 1929 um 16^h in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde $^1/_2$ Std. nach der Geburt in der Reisetasche der Angekl. gefunden. *Obduktion* 18/I- 29: Mädchen von 54 cm Länge, 4300 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Stubengenossin der Angekl. hatte die Kindesleiche 2/I- 29 um 16.30^h in der Reisetasche der Angekl. und im Zimmer derselben gefunden. *Angeklagte:* Schwängerer A.B. 2/I- 29 um 16^h war Angekl. in ihrem Zimmer mit einem Mädchen niedergekommen, das sie 10 Min. nach der Geburt getötet hatte, indem sie es solange mit ihren Schenkeln drückte, bis es erstickt war. Die Nabelschnur hatte sie erst durchtrennt, nachdem das Kind tot war. *Motive:* Schlechtes Auskommen schon wegen der früheren unehel. Kinder. Hatte in ihrer Ratlosigkeit beschlossen, dem Kinde das Leben zu nehmen. *Urteil. Schöffengericht* 4/II- 29: St. G. 22:1 (durch Ersticken) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 15/III- 29 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 309. 1929. V: 34. Der Fall betrifft dieselbe Person wie Fall 343. *Personalien:* Senja Maria G., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., konfirmiert, seit vollend. 14. Lebensj. in Stellung. Verhältnisse ganz arm. Hat von füher her *2 unehel. Kinder*, geb. 1922,

1925, bei der Mutter der Angekl. in Pflege. *Niederkunft* in der Nacht auf den 22 VII. 1929 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Zimmer der Angekl. in ihrer Truhe gefunden. *Obduktion* 27/VII. 1929: Knabe von 51 cm Länge, 3500 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt, wenn auch nicht lange, gelebt. Die Anzeichen deuten auf Erstickungstod. Ist ohne Pflege gelassen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, sich geschnürt und ihren Zustand auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Letzte Menses im Herbst 1928. Angekl. bestreitet zuerst energisch ihre Schwangerschaft, gibt dann zu, eine Frühgeburt gehabt zu haben, hierauf, dass sie ein totes Kind geboren hätte, dem die Nabelschnur um den Hals gewickelt war, weshalb Angekl. dieselbe mit ihrer Schere durchgeschnitten hätte. Hatte die Niederkunft erst für den 28/VIII. 29 berechnet. Um die Wende der Monate Mai—Juni hatten die Kindsbewegungen aufgehört, nachdem Angekl. sich verletzt hatte. Später sagt sie aus, sie hätte 19/VII. morgens Wehen bekommen, die 20/VII an Heftigkeit zunahmen; 21 VII wurde es ihr klar, dass es sich um die Niederkunft handelte. Letztere fand in der Nacht auf den 22 VII in der Kammer der Angekl. auf dem Fussboden statt. Als der Kopf des Kindes aussen sichtbar wurde, und Angekl. bemerkte, dass ihm »Blasen» (Schaum) aus dem Munde quollen, war ihr der Gedanke gekommen, das Kind sterben zu lassen, weil sie glaubte, es sei ihr gelungen, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen. Angekl. richtete sich zum Sitzen auf, um die Geburt zu unterbrechen (hatte irgenwo gehört, dass man das Kind auf diese Weise töten könnte), war unter heftigen Wehen $^1/_2$ Std. in sitzender Stellung geblieben. Als sie annahm, dass das Kind gestorben sei, war sie aufgestanden, wobei das Kind bewegungslos herauskam. Dann hatte sie die Nabelschnur mit der Schere durchgeschnitten, das Kind nicht gereinigt, sondern in ein Tuch gewickelt und in ihren Koffer gelegt. Hatte beabsichtigt, die Leiche später zu begraben. Hatte Selbstmordgedanken gehegt, da sie die Tat bereute, weil das Kind ein Knabe gewesen war. *Urteil. Schöffengericht* 30/IX. 1929: St. G. 22: 1 (in der von ihr berichteten Weise und durch Unterlassung . . . getötet . . . in Anbetracht ihres tadellosen Lebenswandels) sechs (6) Mon. Zuchthaus. Urteil bedingt mit 4 J. Bewährungsfrist. *Hofgericht Turku* 28 X—29: Nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 4 J. Bewährungsfrist.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1933.

Fall 310. 1933. I: 86. *Personalien:* Impi Lyydia S., 40 J., Einliegerin, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, kann lesen und ein wenig schreiben, hat mehrere Jahre in verschiedenen Stellungen gedient. Unbemittelt. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, geb. 1923 und 1929, von verschiedenen Vätern; beide Kinder leben, sind bei den Eltern der Angekl. in Pflege. *Niederkunft* 3/VI. 1933 im Walde, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 17 VI. 1933 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Teich gefunden. *Obduktion* 20 VI—33: Mädchen von 50 cm Länge, 2850 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., gleich nach der Geburt durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. Die Mutter der Angekl. hatte die Schwangerschaft ebenfalls wahrgenommen. Angekl. hatte sie erst geleugnet, dann aber zugegeben. Als sie von der Mutter gescholten wurde, hatte sie einmal gedroht, das Kind, wenn es geboren würde, zu töten. *Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter E. N., der nichts von der Schwangerschaft der Angekl. wusste und aus dem Ort verzogen war. 3/VI. hatte Angekl. sich unwohl gefühlt, aber trotzdem gearbeitet. Bald hatte sie leichte Wehen bekommen und war unmittelbar danach im Wald, wo sie Brennholz suchte, niedergekommen. Das Kind hatte gelebt, Hände und Füsse bewegt, aber nicht geschrien. Angekl. hatte nun beschlossen, ihre Niederkunft zu verheimlichen und das Kind zu töten. Sie wickelte das

Kind in einen Stoffstreifen, den sie von ihrem Kleid abgerissen hatte und trug es 15 Min. nach der Geburt an den Rand eines nahen Grabens, worin sie das Kind mit dem Kopf voran im Wasser versenkte und solange festhielt, bis es aufhörte, sich zu bewegen. Hielt sich noch 1 Std. im Walde auf, versteckte die Leiche in der Höhlung eines Mooshügels und bedeckte sie mit Moos. 7/VI hatte Angekl. die Kinderleiche aus Furcht vor Entdeckung nach dem $1\,^1/_2$ km entfernten Waldteich gebracht, wo sie dieselbe mit Hilfe von Steinen ertränkte. War die ganze Zeit auf Arbeit gewesen. *Urteil. Schöffengericht* 20/VII- 33: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 21/VIII- 33 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1934.

Fall 311. 1934. I: 31. *Personalien:* Siiri Linnea L., 28 J., Fabrikarbeiterin, *ledig*, unehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht, die Wander- und die Volksschule besucht. Hat seit vollend. 18. Lebensj. in Fabriken gearbeitet. In letzter Zeit bei Notstandsarbeiten beschäftigt, Verdienst von Gelegenheitscharakter. Wirtschaftl. Lage schlecht. Hat früher *zweimal ein totes Kind* geboren (war deswegen angeklagt, aber die Anklagen wurden verworfen). *Niederkunft* 12/III. 1934 am Vormittag in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 12/III. 1934 mit um den Hals geschlungener Nabelschnur auf dem Boden gefunden. Ausserdem war noch ein Leinenstreifen mehrmals um den Hals gewickelt. *Obduktion* 14/III- 34: Mädchen von 54 cm Länge, 3450 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt, ist unmittelbar nach der Geburt durch Erstickung gestorben, die durch fremde Hand verursacht war. *Verhör:* Als die Geheimpolizisten kamen, versuchte Angekl. sich zu erhängen, wurde aber daran verhindert. Die Schwangersch. der Angekl. war bemerkt, obgleich sie dieselbe verheimlicht und auf Befragen geleugnet hatte. *Angeklagte:* Letzte Menses Anf. Juli 1933. Schwängerer ein Seemann, den Angekl. während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft nicht getroffen hatte, da er zur See gegangen war. 12/III- 34 morgens war die Geburt rasch vorsichgegangen, während Angekl. allein in der Wohnung war. Das Kind, ein Mädchen wurde in ihre Hosen geboren. Die Nabelschnur war um den Hals des Kindes geschlungen. Angekl. hatte sie mit einer Schere durchgeschnitten, aber nicht von dem Halse des Kindes entfernt; das Kind schien tot zu sein. Angekl. wickelte es in ihre Hosen, band ihm einen Stoffstreifen um den Hals, um das etwa aufflackernde Leben zu ersticken und trug die Leiche auf den Boden. Hatte wegen ihrer Schmerzen und Sorgen ihre Tat nicht klar zu überlegen vermocht. *Motive:* Armut, Schwierigkeit, das Kind zu ernähren. *Urteil. Amtsgericht der Stadt T.* 17/IV- 34: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) sieben (7) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 15/V- 34 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Witwen. 1. Soeche, die früher eheliche Kinder geboren haben.

Jahr 1917.

Fall 312. S. D. 88/1918. *Personalien:* Eeva Riitta V., 35 J., Dienstmädchen, *Einlieger-witwe*, konfirmiert. Mann vor etwa 7 J. gest. Hat von früher her *ein ehel. Kind*, einen 8 jähr. Knaben, in Pflege der Angekl. *Niederkunft* 17/XI. 1917 in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Misthaufen des Kuhstalls versteckt gefunden. *Obduktion* 12/I. 1918: Mädchen von 50 cm Länge, 3100 g Gewicht, das mit der Plazenta zusammenhängt. Nabelschnur mehrmals um den Hals des Kindes geschlungen. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat bei Gelegenheit der Geburt gelebt, ist durch absichtliche Strangulation gestorben.

Verhör: Über die Schwangerschaft der Angekl. war gemunkelt worden. Bräutigam der Angekl. im Verhör: War mit der Angekl. verlobt und aufgeboten und letztere war zu ihm gezogen, um ein Zusammenleben zu beginnen. Er hatte jedoch nicht geschl. mit ihr verkehrt. 17/XI.—17 war Angekl. für die Nacht in die Sauna gegangen, weil sie Leibschmerzen hatte, war aber später zurück in die Wohnstube gekommen und hatte gesagt, ihr Magen sei besser geworden, nachdem sie entleert hätte. Am folgenden Tage war Angekl. nach dem Kirchspiel K. gegangen, wo sie zu Hause war, und hatte versprochen, am nächsten Tag wiederzukommen, war aber nicht zurückgekehrt. Der Bräutigam war daraufhin zu ihr gegangen und hatte sie gebeten, zurückzukommen; aber Angekl. hatte sich geweigert, ihn zu heiraten. Nach seiner Heimkehr hatte er Gerüchte gehört, dass Angekl. mit einem Kinde niedergekommen sei, und die Nachforschung führte auch zur Auffindung einer Kindesleiche im Misthaufen des Kuhstalles. Zeuge hatte nicht gewusst, dass Angekl. in Umständen war. *Angeklagte:* Behauptet zuerst, von ihrem Bräutigam geschwängert und mit dem Erfolg misshandelt zu sein, dass sie eine Frühgeburt kriegte, die von dem Bräutigam versteckt wurde. Dann verändert sie ihre Aussage dahin, dass der Schwängerer ein Vollbauernsohn gewesen sei, der sie dann überredet hätte, sich mit ihrem jetzigen Bräutigam zu verheiraten. Hatte nicht geschl. mit ihrem Bräutigam verkehrt, nahm aber an, dass er von ihrer Schwangerschaft wusste. War in der Sauna ihres Bräutigams, aber in dessen Gegenwart niedergekommen und dieser hatte ihr geraten zu sagen, dass das Kind eine Frühgeburt wäre. Das Kind hatte keine Lebenszeichen dargeboten. *Ein Zeuge:* Der Bräutigam der Angekl. war dumm und war von dem Schwängerer der Angekl. überredet worden, die von diesem geschwängerte Frau zu heiraten. Die Entscheidung des *Schöffengerichts* fehlt. *Hofgericht Vaasa* 19/III. 1918: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) vier (4) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 14/VIII. 1918 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1921.

Fall 313. 1921. V: 21. *Personalien:* Maria Aleksandra S. 39 J., Instmannswitwe, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und ein wenig schreiben. Hat ihr Lebenlang Landarbeit verrichtet. Vor 17 J. verheiratet, Mann während des roten Aufruhrs 1918 verschwunden. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Sehr fleissig, aber seitens ihrer Verstandesfähigkeiten etwas mangelhaft. Hat ein zurückgezogenes Leben geführt. — Ist nicht recht gescheit. Hat von früher her *zwei ehel. Kinder*, geb. 1911 und 1916. *Niederkunft* in der Nacht auf den 5/III. 1921 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in einer nahen Scheune gefunden. *Obduktion* 30/III. 1921: Mädchen von 53 cm Länge. Nabelschnur unterbunden. Gutachten: Neugeboren, vollentwickelt, lebenskräftig, hat vollständig geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bemerkt worden. Sie hatte sich nicht besonders bemüht, dieselbe zu verheimlichen. *Angeklagte:* Hatte sich im Frühsommer 2 Männern gegen Fmk. 20. — Bezahlung hingegeben, war mit dem einen derselben später in Geschlechtsverkehr geblieben und schwanger geworden, hatte dem Schw. aber nichts von ihrem Zustand gesagt. Niederkunft zu Hause in der Nacht auf den 5/III—21. Das Kind lebte, Angekl. hatte versucht, die Nabelschnur zu unterbinden, hatte viele Decken auf das Kind gelegt. Als das Kind gestorben war, hatte sie die Leiche in die nahe Scheune getragen, mit der Absicht, sie später zu begraben. Vor Gericht gibt Angekl. zu, ihr Kind absichtlich erstickt zu haben, ohne in ihren Schmerzen über die Folgen nachzudenken. *Motive:* Weil Angekl. von klein auf von Missgeschick verfolgt sei und weil der Vater das Kind nicht anerkennen wollte. *Urteil. Schöffengericht* 14/IV. 1921: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 19/V—21 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 314. 1921. V: 23. *Personalien:* Martta Josefina V., 21 J., Arbeiter*witwe*, ehelich geb., Vater Kätner, gest., Mutter lebt. Konfirmiert, lese- und schreibkundig. Ist 25/XI.1918 Witwe geworden. Verhältnisse dürftig. War bei der Verheiratung 17 J. alt. Hat von früher her *ein ehel. Kind*, das lebt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 27/III. 1921 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in Lappen gewickelt in einem Korb unter dem Bett der Angekl. gefunden. *Obduktion* 13/IV. 1921: Mädchen von 52 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, höchstens einige Std. nach der Geburt gelebt. Todesursache: Langsam erfolgte Erstickung. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Niederkunft in der Nacht auf den 27/III—21 in ihrem Zimmer. Das Kind lebte, Angekl. hatte es in Lumpen gewickelt und unter ihr Bett in einen Korb gelegt. Schwängerer J. K. Leugnet, dass die Tat geplant war. *Urteil. Schöffengericht* 25 IV—21: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 30/V—21 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts

Jahr 1922.

Fall 315. 1922. II: 20. *Personalien:* Elin Vilhelmina P., 40 J., Instmanns*witwe*, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und einen 6 monatl. Kursus an der Volkshochschule besucht. Verheiratet 1910, verwitwet 1918. Bis zur Heirat zu Hause bei den Eltern. Nach eigener Aussage ist Angekl. in der Volkshochschule eine schlechte Schülerin gewesen. Wirtsch. Lage schlecht, hat Unterstützung von der Gemeinde erhalten. Hat von früher her *3 ehel. Kinder*. *Niederkunft* in der Nacht auf den 24/III. 1922 (um 4^h) in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/IV in der Truhe der Angekl. gefunden. *Obduktion* 4/V—22: Knabe von 50 cm Länge, 2800 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet, lebend geb., bald nach der Geburt durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Leugnet zuerst ihre Schwangerschaft, um dann eine Frühgeburt, später die Geburt eines lebenden Kindes zuzugeben, dem sie aber nicht zu helfen vermochte, und das binnen einer Std. gestorben war. Angekl. hatte die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten und die Leiche unter ihrer Bettdecke versteckt; am Abend hatte sie dieselbe in ihre Holztruhe gelegt, ein Versteck, das sie erst nach hartnäckigem Leugnen verriet. Gibt schliesslich zu, dass sie in der Erschöpfung das Kind mit ihren Beinen tot gelegen hätte. *Urteil. Schöffengericht* 18/V. 1922: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 12/VI. 1922 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1925.

Fall 316. S. D. 513/1926. *Personalien:* Anna Maria P., 32 J., *Witwe* eines Vollbauernsohns, ehelich geb., Eltern leben. Hat die Volksschule und Volkshochschule besucht. Verheiratet 1914, Mann gest. 1918. Hat nach dem Tode ihres Mannes als stellvertretende Wanderschullehrerin gewirkt. Verhältnisse dürftig. Hat *zwei eheliche Kinder*, 9 und 10 J. alt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11/VII. 1925 in der Sauna, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde im Jan. 1926 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einer Steinruine gefunden. *Obduktion:* 22/I—26. Gutachten: Der Kopf des Kindes ist von einer Gewalt getroffen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangersch. verheimlicht. Die Mutter hatte dieselbe vermutet, aber Angekl. hatte sie geleugnet. *Angeklagte:* Leugnet zunächst energisch, dass sie schwanger gewesen sei, gibt dann zu, dass sie in der Sauna der Pfarre eine tote Missgeburt zur Welt gebracht habe, die sich im Verwesungszustand befand, und die sie in einem Grab neben dem Sarg beerdigt hatte. Als die Nachforschungen nicht zum Resultat führten, bekennt

Angekl. schliesslich, dass sie ein lebendes Kind geboren und dasselbe getötet hat: Hatte sich 10/VII –25 um Mitternacht herum krank gefühlt, war in die Sauna gegangen, die am Abend geheizt worden war, und dort auf dem Fussboden kniend niedergekommen, während sie sich mit den Händen auf die Saunabank stützte. Das Kind war, nachdem es geboren war, auf den Fussboden gefallen und hatte geschrien. Angekl. hatte die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten und das lebende Kind, in der Absicht, es zu ertränken, in ein Wassergefäss gelegt, wo das Kind dann auch gestorben war. Hatte die Niederkunft erst Ende Juli erwartet. Die Leiche hatte sie in einen Korb gelegt, den sie in eine Ecke des Waschhauses stellte. War am folgenden Tage auf Arbeit gewesen und hatte die Leiche am Abend nach der Ruine getragen. Hatte der Mutter von der Niederkunft, aber nicht von der Tötung des Kindes berichtet. Kann ihre Handlung nicht motivieren. *Urteil. Schöffengericht:* St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Vaasa* 9/III. 1926 nach derselben Gesetzesstelle zwei (2) J. Zuchthaus. *Höchstes Gericht* 2/VII—26 auf Grund derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Fall 317. 1926. V: 6. *Personalien:* Beda Sofia V., 35 J., Arbeiter*witwe*, konfirmiert, kann lesen und schlecht schreiben. Ist nach 14 jähr. Ehe am 23/I. 1923 Witwe geworden. Wirtsch. Lage schlecht, hat von der Gemeinde Unterstützung erhalten. Hat von früher her *5 ehel. Kinder*, im Alter von 7—16 J. *Niederkunft* Mitte Juli 1925 auf dem Hof, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/XI- 25 im Walde gefunden. *Obduktion* 25/XI—25: 50 cm lang; von der Leiche ist kaum etwas anderes als das Skelett erhalten. Gutachten: Ausgetragen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Letzte Menses Okt. 1924. Schwängerer der Arbeiter A. V., der von der Schwangerschaft der Angekl. wusste. Angekl. bestreitet ihre Schwangersch. zuerst energisch, um schliesslich zuzugeben, dass sie eine Fehlgeburt im 4. Mon. gehabt hätte. Als das Kind aber gesucht wurde, legte sie ein endgültiges Geständnis ab: War Mitte Juli mit einem vollentwickelten lebenden Knaben niedergekommen. Gleich nach der Geburt hatte sie das Kind durch Erdrosseln getötet, die Leiche in ein Kleidungsstück gewickelt und in den 150 m von ihrem Hause entfernten Wald getragen. Die Niederkunft hatte auf dem Hof im Schatten eines Apfelbaumes stattgefunden. War an demselben Tage mit der Heuernte beschäftigt gewesen, war aber um 15^h, da sie sich krank fühlte, von der Arbeit fortgegangen und bald darauf niedergekommen. Angekl. hatte das Kind mit ihren Händen erwürgt, danach ca 1 Std. still gelegen, die Leiche zuerst unter der Vorflurdiele versteckt und dann am Abend desselben Tages in den Wald getragen. War seitdem öfter in den Wald gegangen, um nach dem Begräbnisplatz des Kindes zu sehen. *Urteil. Schöffengericht* 16/XII.—25: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 18/I.—26 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 318. 1931. VII: 56. *Personalien:* Elin R., 33 J., Vollbauern*witwe*, ehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht, verdient Fmk. 10—15: — am Tage. Hat *3 eheliche Kinder*. *Niederkunft* im Febr. 1931. in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 27/IV- 31 im Flusse gefunden. *Obduktion* 7/V- 31: Knabe von 50 cm Länge, verwest. Gutachten: Die Leiche hat längere Zeit im Wasser gelegen. Ist bei der Geburt vollentwickelt gewesen, hat nach der Geburt nicht geatmet, Todesursache wegen der Verwesung nicht zu eruieren. Ist bei der Geburt wahrscheinlich tot oder scheintot gewesen. Hat nicht die notwendig Pflege erhalten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Leugnet zuerst ihre Schwangerschaft, um dann zu bekennen: Kann sich nicht auf den Tag der Geburt besinnen, es war an einem

Tage Mitte Febr. gewesen. Angekl. hatte versucht, die Geburt zu verzögern, indem sie auf dem Bett lag, die Beine fest zusammenpresste und mit den Händen auf den Bauch drückte, damit das Kind absterben sollte. War dabei allein gewesen. Hatte dann in einen leeren Eimer geboren, das Kind aus dem Eimer aufgenommen, in einen Sack gewickelt und in der Kuhstallscheune unter dem Heu versteckt. In derselben Woche hatte sie die Leiche im Fluss ertränkt. Vor Gericht behauptet Angekl., der Schwäng. hätte sie zu der Tat angestiftet, hätte erklärt, dass er sich nicht auf die Zahlung von Alimenten einlassen würde und gedroht, sie zu misshandeln oder ihr anderweitigen Schaden zuzufügen, wenn sie nicht dafür sorgte, dass das Kind tot geboren würde. Die Wehen hatten um 10^h eingesetzt, um 12^h hatte sie keine Kindsbewegungen mehr gefühlt, zwischen 21 und 22^h war die Geburt erfolgt. *Motiv:* Schlechte wirtsch. Lage, da sie schon vorher 3 Kinder zu ernähren hatte. Der Schwängerer, ein Instmann, der Witwer K. V., hatte sie durch Geschenke zum Geschlechtsverkehr verlockt. Der *Schwängerer* bestreitet die Vaterschaft, hat die Geschenke »aus christlicher Nächstenliebe» gegeben, leugnet die Anstiftung zur Tat. Vor Gericht behaupten die Zeugen, sie hätten den Schwängerer bei Ausübung des Beischlafs mit der Angekl. gesehen. *Der Staatsanwalt* beantragt zuerst Bestrafung wegen vorsätzlicher Tötung der Frucht im Mutterleib (St. G. 22: 5: 1), dann wegen Kindesmord St. G. 22: 1. *Urteil. Schöffengericht* 28/IX- 31: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) ein (1) J. Zuchthaus. Der *Schwängerer* wird nach St. G. 22: 3: 2 (wegen verabsäumter Hilfeleistung) zu 1 Mon. Gefängnis verurteilt. *Hofgericht Turku* holt ein Gutachten von der Medizinalbehörde ein, in dem ein Gynäkologe bezeugt, dass eine Mehrgebärende, wenn sie fest bleibt, durch Zusammenpressen der Beine die Geburt verzögern, und dass diese Massnahme zum Absterben der Frucht führen kann, sowie dass das Kind wahrscheinlich ohne die Massnahme der Angekl. am Leben geblieben wäre. Das Kind hätte aber selbstverständlich auch aus anderen Gründen absterben können, sodass man nicht sicher behaupten kann, Angekl. habe den Tod ihrer Leibesfrucht verursacht . . . Entscheidung des Hofgerichts 2/XI- 31: Die Anklage wegen Kindesmord wird verworfen, es wird für Recht erachtet, Angekl. wegen Verbergen einer Leiche nach St. G. 44: 3: 2 zu 3 Mon. Gefängnis zu verurteilen. Der Schwängerer wird freigesprochen.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Witwen. 2. Solche. die früher sowohl eheliche wie uneheliche Kinder geboren haben.

Jahr 1909.

Fall 319. U. D. 30/1909. *Personalien:* Maija Sofia S., 33 J., Arbeiter*witwe*, ehelich geb. Eltern gest. Hat die Wanderschule, den Konfirmandenunterricht und 1 J. die Volksschule besucht. Stammt aus wohlhabenden Hause; mit 18 J. verheiratet. Eheleben unharmonisch: Der Mann war ein Trinker und hat sich in Geistesverwirrung 28/V. 1904 ertränkt. Angekl. hat seitdem verschiedenerlei Arbeiten verrichtet. Besitzt ein Häuschen. Hat *4 eheliche Kinder* in Gemeindepflege. *1 unehel. Kind*, geb. 1906, gest. im Alter von $^1/_2$ J. *Niederkunft* 11/I. 1909 in einer Sandgrube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 24/I. 1909 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle mit Moos bedeckt neben einem Zaun gefunden. *Obduktion.* 5/II 1909: Knabe von 53 cm Länge, 3750 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Bestreitet zunächst alles energisch, um dann zu gestehen, dass sie mit dem Arbeiter K. L. 20/IV. 1908 geschl. verkehrt und im Juni 1908 bemerkt hat, dass sie in Umständen war. 11/I 1909 war Angekl. auf dem Wege nach P., bemerkte unterwegs, dass die Geburt im Anzug war, beschloss, ihrer Armut wegen, das Kind zu töten, weil auch das Kind darunter würde leiden müssen. War

vorwärts gegangen, als sie gewahrte, dass die Geburt vorsichging, in eine Sandgrube eingebogen und dort mit einem Knaben niedergekommen, den sie auf die gefrorene Erde gleiten liess. Das Kind hatte geweint und gestrampelt, Angekl. hatte ihm die Hand vor den Mund gehalten, bis es gestorben war. Dann hatte sie die Leiche neben einem Zaun begraben, die Stelle mit Moos bedeckt und ihren Weg fortgesetzt. Angekl. hatte schon vor der Niederkunft beabsichtigt, das Kind gleich nach der Geburt ums Leben zu bringen. Hatte, als sie die Tötung des Kindes erwog, auch Selbstmordgedanken gehegt. *Urteil. Schöffengericht* 5/III. 1909: St. G. 22: 1 (durch Handanlegung) sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 21/IV. 1909 nach derselben Gesetzesstelle vier (4) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1924.

Fall 320. 1924. V: 36. *Personalien:* Anna Maria H., 28 J., Arbeiter*witwe*, ehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht, die Volks- und die Wanderschule besucht, sich mit Landarbeit ernährt. War über 3 J. verheiratet. Hat früher *ein ehel. Kind* geb., das gest. ist und *ein unehel. Kind*, das vor der Ehe geboren ist und lebt. *Niederkunft* vor Johannis 1924 in der Backstube, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 25/VIII. 1924 verwest in einem Brunnen gefunden. *Obduktion* 2/IX- 24: Knabe von 52 cm Länge, 2200 g Gewicht, in Verwesungszustand. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt, Todesursache wegen der Verwesung nicht zu ermitteln. *Verhör*: Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer L. N. Niederkunft vor Johannis eines Morgens nach dem Melken in der Backstube des Hauses. Das Kind war tot, weil Angekl. sich etwas früher verletzt hatte. Angekl. hatte die Leiche in ihre Bluse gewickelt, einen Stein zur Beschwerung hinzugefügt und das Bündel im Brunnen versenkt. Bleibt bei der Behauptung, dass das Kind totgeboren war. *Urteil. Schöffengericht* 13/X- 24: St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 3/XI- 24 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1925.

Fall 321. 1925. II: 46. *Personalien:* Aleksandra Aurora B., 33 J., Arbeiter*witwe*, ehel. geb., konfirmiert, schreibkundig, hat verschiedene Arbeiten verrichtet. Verheiratet im Sept. 1919, Mann gest. im Nov. 1920. Mittel dürftig. Hat von früher her *1 ehel. Kind*, einen Knaben, geb. 4/I. 1920, und *1 unehel. Kind*, einen Knaben, geb. 10/IV. 1918. Beide leben. *Niederkunft* in der Nacht auf den 26/V. 1925 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 13/VI.—25 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Grab auf dem Kirchhof begraben gefunden. *Obduktion* 22/VI.—25: Knabe von 53 cm Länge, 3400 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör*: Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Hatte sich verletzt und war mit einem toten Kinde niedergekommen, das sie gewaschen, angekleidet und in einem Grab auf dem Kirchhof beerdigt hatte. Bei fortgesetztem *Verhör:* Das Kind lebte bei der Geburt, war aber später am Tage gestorben, indem es aus dem Bett fiel, als Angekl. draussen war. Vor Gericht: Angekl. war plötzlich in der Nacht von der Niederkunft überrascht worden, war in ihren Schmerzen vor dem Ofen auf den Fussboden gefallen, wo sie niederkam, hatte die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten und dem Kinde, nachdem sie etwas geruht hatte, einen kleinen Lappen um den Kopf gewickelt. Das Kind war später von selbst gestorben. Angekl. hatte die Leiche erst auf dem Boden versteckt und dann im Walde vergraben. Leugnet, dass sie das

Kind erstickt hätte. Hatte nicht begriffen, dass der Augenblick der Geburt gekommen war und hatte deshalb versäumt, um Hilfe zu bitten. Schwängerer der Witwer V. H. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft ihm gegenüber erwähnt, er hatte sich aber nicht darum gekümmert. *Urteil. Schöffengericht* 16/VII.—25: St. G. 22: 1—ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 17/VIII.—25 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Verheiratete. 1. Solche, die früher eheliche Kinder geboren haben.

Jahr 1891.

Fall 322. S. D. 88/1893. *Personalien:* Maria F., 28 J., Kätnersfrau, *verheiratet*, Mann nach Amerika ausgewandert, i. J. 1880 wegen Misshandlung zu Zuchthaus verurteilt. Hat früher *1 ehel. Kind* geboren; geb. 16/II, gest. 17/XI. 1885. *Niederkunft* 20/XII. 1891 um 3^h (morgens) in einer Kate, deren Besitzerin, eine Kurpfuscherin, Wahrsagerin, Engelmacherin und Zauberin, bei der Geburt assistierte. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/V. 1892 im Walde gefunden. *Obduktion* 1/VI. 1892: 50 cm lang, 775 g schwer, verwest, beinahe nur Skelett. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, wahrscheinlich männlich, nicht ersichtlich, ob lebend geboren. *Verhör:* Nachdem ihr Mann nach Amerika ausgewandert war, wurde Angekl. von einem Vollbauernsohn schwanger. Im Sommer 1891 war Angekl. in der Abtreibungsabsicht zu einem Weibe namens H. gegangen, aber die Abtreibung war nicht gelungen. 19/XII.—91 war Angekl. in derselben Absicht wieder zu der H. gegangen; aber die Abtreibung war auch diesmal misslungen. Am 20/XII. um 3^h fand dann die Niederkunft bei der H. statt. Es wurde ein lebender Knabe geboren. Um 9^h war Angekl. bei Schneesturm und Frost mit der H. weggefahren. Nachdem sie eine kurze Strecke gefahren waren, hatte die H. mit Wissen und Willen der Angekl. das Kind genommen, es im Walde begraben und bei ihrer Rückkehr gesagt: »Da habe ich den Teufel gelassen» (Zeugnis des Fuhrmanns). Die H. war betrunken gewesen. Angekl. hatte ihr für ihre Tat Fmk. 50. — versprochen. Die H. hatte nach eigener Aussage den Mund des Kindes zugedrückt während sie es nach dem Schneehaufen trug. Die Tat war am Sabbath geschehen. Die Zeugung hatte 27/III. 1891 am Charfreitagabend stattgefunden. *Urteil. Schöffengericht* 3/VI. 1892: *Die Angeklagte Maria F.* wird laut K. V. 26/XI, 1866 § 1 wegen Kindesmord zu sechs (6) J. Zuchthaus und ausserdem wegen Verletzung des Sabbaths und wegen Hurerei zu Geldstrafe verurteilt. *Die Täterin H.* wird auf Grund derselben Gesetzesstelle wegen Kindesmord zu elf (11) J. Zuchthaus und wegen Sabbathverletzung und Trunkenheit zu Geldstrafe verurteilt. *Hofgericht Vaasa* 22/X. 1892: Maria F. wegen Kindesmord 8 J. Zuchthaus. Das Urteil der H. wird bestätigt. *Bemerkung:* Die H. wird im Gefängnis geisteskrank. *Justizdepartement des Senats* 13/V. 1893 hebt das Urteil gegen die H. auf, weil sie geisteskrank geworden ist. Das Urteil über Maria F. bleibt unverändert gemäss der Entscheidung des Hofgerichts bestehen.

Jahr 1894.

Fall 323. S. D. 335/1894. *Personalien:* Hedvig P., 28 J., Vollbauernehefrau, *verheiratet*, ehel. geb., Mutter lebt; kann gut lesen, aber nicht schreiben. Vor 10 J. verheiratet. Mann vor etwa 5 J. nach Amerika ausgewandert. Die eheliche Eintracht war gut. Wirtschaftl. Lage ziemlich gut. Hat früher *3 ehel. Kinder* geboren, von denen 1 lebt. *Niederkunft* 6/III. 1894 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/III.—94 in der kalten Kammer neben der Wohnstube der Angekl. gefunden. *Obduktion* 24/III. 1894: Mädchen von 51 cm

Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat vollständig geatmet, Kopf und Hals sind vor dem Tode von irgendeiner Gewalt getroffen. Der Tod ist durch Erstickung eingetreten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die geargwöhnt wurde, verheimlicht und abgeleugnet. Der Staatsanwalt behauptet, Angekl. habe im Sommer 1893 mit einem Manne zusammen gelebt. Der herbeigerufenen Hebamme gegenüber hatte Angekl. ihre Niederkunft zugegeben. Als die Kindesleiche gesucht wurde, hatte Angekl., nach Aussage eines Zeugen, ein Band vom Halse der Leiche abgerissen. *Angeklagte:* Behauptet zuerst, eine Frühgeburt gehabt zu haben. War um die Johanniszeit 1893 in Umstände geraten. 6/III.—94 Niederkunft in ihrer Wohnung, allein. Die Geburt ging so schnell vor sich, dass Angekl. nicht Zeit fand, Hilfe zu holen. Das Kind wurde tot geboren. Angekl. hatte es in Lumpen gewickelt und unter ihr Bett gelegt. Die Nachgeburt und das Blut fing sie in einem Kübel auf, den sie der Mutter und einer Nachbarin zeigte. 2 Tage später trug sie die Leiche in die kalte Kammer neben der Stube. Vor Gericht sagt sie aus, sie sei im Fieberwahn gewesen, sodass sie sich nicht erinnere, wie die Geburt erfolgt sei. War wenigstens $^1/_2$ Std. ohnmächtig gewesen. Nachdem sie aus ihrer Bewusstlosigkeit erwacht war, hatte sie das Kind tot mit dem Kopf in einem Kübel gefunden, auf welchem die Niederkunft stattgefunden hatte. Aus Furcht vor Schande hatte Angekl. die Kindesleiche versteckt. Gibt zu, dass sie ein Band vom Halse des Kindes abgenommen hat, wie der Zeuge berichtete, will es dem Kinde aber erst nach dem Tode und nicht in der Strangulationsabsicht umgebunden haben. *Urteil. Schöffengericht* 6/IV. 1894: K. V. 26/XI. 1866 § 1—acht (8) J. Zuchthaus. Geldstrafe wegen Hurerei. *Hofgericht Vaasa* 21/V. 1894: St. G. 22: 1—sechs (6) J. Zuchthaus. Die Anklage wegen Hurerei wird verworfen, weil dies kein Verbrechen ist, das dem Staatsanwalt untersteht. *Justizdepartement des Senats* 4/IX. 1894 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1921.

Fall 324. 1921. II: 66. *Personalien:* Laura Johanna L., 27 J., Knechtsfrau, *verheiratet*, unehel. geb., konfirmiert, lese- und schreibkundig, Verhältnisse ganz arm. Seit 9 J. verheiratet: Hat während der ganzen Ehe von ihrem Manne getrennt gelebt. Jahrelang keinen Geschlechtsverkehr gehabt. Beziehungen unharmonisch. Hat von früher her *2 ehel. Kinder. Niederkunft* Anfang Mai 1921 in einem Boot, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2/VI. 1921 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle gefunden, war in einen Sack gesteckt und auf dem Hof der Kätnerei begraben. *Obduktion* 16 VI.—21: Knabe von 52 cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, in Hinterhauptlage geboren, ausgetragen, lebend geb., hat gelebt und vollständig geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Leugnet zuerst Schwangerschaft und Niederkunft, gibt aber zu, dass sie geboren hat, nachdem sie von der Hebamme untersucht worden ist. Die Niederkunft hatte stattgefunden, während Angekl. beim Fischen war und, auf dem Bootsrand sitzend, ihre Notdurft verrichtete. Angekl. hatte das Kind, ohne zu wissen, ob es lebte, sogleich ertränkt. War dann nach Hause gegangen, hatte 2 Tage gelegen. Als sie bemerkte, dass die Kindesleiche auf der Wasseroberfläche schwamm, hatte sie dieselbe aufgenommen, in ihre Bluse gewickelt, sie auf dem Hof der Kätnerei begraben und eine Eberesche auf das Grab gepflanzt. Schwängerer der Instmann V. H. Vor Gericht nennt Angekl. einen andern Mann, V. R., als Schwängerer. Die Niederkunft hatte Anfang Mai 1921 in einem Boot stattgefunden und zwar auf dem Bootsrand, wobei das Kind ins Wasser fiel. Angekl. hatte die Nabelschnur durchtrennt. Leugnet die absichtliche Tötung. *Urteil. Schöffengericht* 25/VIII- 21: St. G. 22:1 (durch Handanlegung) zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/IX- 21 nach derselben Gesetzesstelle ein (1) J. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1928.

Fall 325. 1928. VII:29. *Personalien*: Aina Josefina S., 37 J., Arbeiterehefrau, *verheiratet*, hat den Konfirmandenunterricht und die untere Volksschule besucht, hat mehrere Jahre von ihrem Manne getrennt gelebt. Hat von früher her *2 eheliche Kinder*. *Niederkunft* 10/II. 1928 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 15/III. 1928 in einem Bach gefunden; sie war in einen Sack gesteckt und mit 2 Ziegelsteinen beschwert. *Obduktion* 27/III- 28: Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Keine äusseren Anzeichen von Gewalt; ausgetragen, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer ein Elektriker, dessen Namen Angekl. nicht weiss. Gibt zu, eine 4 Mon. alte Fehlgeburt gehabt zu haben, die sie auf dem Kirchhof im Schnee begraben hat. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl., dass sie 10/II- 28 Schmerzen verspürt, um 16^h heftige Wehen bekommen, aber dennoch bis 20^h gearbeitet hat, wo sie die Arbeit abbrechen musste. Um 20.30^h hatte die Geburt stattgefunden, das Kind lebte; Angekl. hatte es getötet, indem sie ihre Beine um das Kind herum zusammenpresste, bis es nach ca 20 Min. gestorben war. Die Leiche hatte sie in ihr Hemd gewickelt und das Bündel in ihrem Bett versteckt. 12/III- 28 hatte sie die Leiche in einem Sack, in den sie 2 Ziegelsteine gelegt hatte, nach dem Bach getragen und im Wasser versenkt. *Urteil. Schöffengericht* 4/V. 1928: St. G. 22:1 (durch Ersticken) ein (1) J. 6. Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/VI- 28 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. Das Urteil wird nicht überklagt.

Verheiratete. 2. Solche, die früher sowohl eheliche wie uneheliche Kinder geboren haben.

Jahr 1894.

Fall 326. S. D. 316/1894. *Personalien:* Alexandra V., 31 J. Kätnersfrau, *verheiratet*, ehelich geb. Vater Kätner, lebt, Mutter gest. Konfirmiert, kann einigermassen lesen. Verheiratet 1/X 1882, bis dahin (20. Lebensj.) zu Hause. Mann 1892 nach Amerika ausgewandert. Wirtschaftlichge Lage ziemlich gut. Hat von früher her *5 eheliche Kinder*: geb. 1884, 1886, 1888 und 1890. Das erste Kind der Angekl. war in unerlaubter Verbindung gezeugt; Schwängerer der zukünftige Ehemann der Angekl. Das Kind wurde jedoch 30/X. 1882 geboren, gilt also als ehelich. Es bestehen Gerüchte, dass Angekl. i. J. 1893 eine Fehlgeburt gehabt hat. I. J. 1881 wegen heimlichem Geschlechtsverkehr abgekanzelt. *Verurteilt* i. J. 1884 wegen unerlaubten Schnapsverkaufs. *Angaben der Ortsbewohner über die Angekl.* Nachdem ihr Mann nach Amerika ausgewandert war, hat Angekl. einen liederlichen Lebenswandel geführt und das von ihrem Manne geschickte Geld verschwendet. *Niederkunft* zw. 1 und 10/II. 1894 in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 17/II. 1894 in einem Schlitten gefunden, in dem Angekl. reiste, um nach U.S.A. zu fliehen. *Obduktion* 26/II. 1894: Mädchen von 53 cm Länge, 3800 g Gewicht, Nabelschnur unterbunden. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat nach der Geburt gelebt und vollständig geatmet, ist erstickt. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Leugnet die Schwangerschaft und die Niederkunft. Als das Kind gefunden wird, erkennt sie es nicht als eigen an. *Die ärztl. Untersuchung* 19/II- 94 erweist, dass Angekl. kürzlich geboren hat. *Beim Verhör* sagt der 9 jähr. Sohn der Angekl. aus, dass die Mutter 3/II- 94 die Fenster der Wohnung verhängt, die Türen verschlossen und die Kinder schlafen geschickt hätte. In der Nacht war der Zeuge erwacht, hatte aus dem Bett der Mutter ein Kinderweinen gehört und danach ein »Platschen» in einem Wassereimer. Dann hatte die Mutter die Kerze ausgelöscht. 17/II- 94 hatte die Mutter ein Bündel unter die Treppe des Dreschhauses der Kätnerei getragen. *Urteil. Schöffengericht* 5/IV. 1894: . . . nachdem sie durch Hurerei schwanger geworden, ein Kind geboren und gleich nach der Geburt getötet und mit fal-

schem Pass ins Ausland zu entfliehen versucht hat ... wegen Kindesmord K. V. 26/XI. 1866 § 1—neun (9) J. Zuchthaus, wegen Hurerei und Passfälschung Geldstrafe. *Hofgericht Turku* 8/V- 94: St. G. 22:1—sechs (6) J. Zuchthaus. *Justizdepardement des Senats*. 7 VIII 1894. bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1925.

Fall 327. 1925. I: 18 *Personalien:* Anna J., 31 J.. Arbeiterehefrau, *verheiratet*, ehelich geb., Vater gest.; hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht, in verschiedene Stellungen gedient. Verheiratet 1915, Mann 1918 verschwunden, aber nicht aus den Kirchenbüchern abgeführt. Hat früher *3 eheliche Kinder* geboren, von denen 2 tot zur Welt kamen, 1 im Alter von einigen Mon. gestorben ist. Ausserdem *3 uneheliche Kinder*, die nach dem Verschwinden des Mannes geboren sind, und bis auf einen Knaben, geb. 27/I. 1921, der lebt, alle im Alter von einigen Tagen gest. sind. *Niederkunft* 11/II. 1925 abends, in Schafspferch, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 11/II- 25 im Schafspferch gefunden. *Obduktion* 24/II. 1925: Stämmiger Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat vollständig geatmet. Der Mund des Kindes ist mit den Fingern (?) zusammengedrückt. Tod durch Erstickung. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war bekannt, und sie hatte dieselbe nicht verheimlicht. Hatte mit den Bauersleuten (bei denen sie diente) davon gesprochen, dass sie zur Entbindung nach Helsinki gehen wollte. *Angeklagte:* Die Niederkunft war zu früh erfolgt. 11 II- 25 beim Melken hatte sie Wehen bekommen, war ins Schafspferch gegangen, wo die Niederkunft stattfand. Angekl. weiss nicht, ob das Kind lebte. War so schwach gewesen, dass sie die Nabelschnur nicht unterbinden konnte. Kann nicht erklären, weshalb sie für die Geburt nicht ihr Zimmer aufgesucht hat. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, dass sie nach der Geburt des Kindes an der Nabelschnur gezogen hätte, worauf die Nachgeburt gekommen sei. Das Kind hatte nicht geschrien. Angekl. hatte es nicht misshandelt. Vor Gericht bestreitet Angekl. die vorsätzliche Tötung, nennt den Vater des Kindes zunächst nicht, sagt dann aber, dass es der Arbeiter O. M. ist. Hatte sich geschämt, hineinzugehen und dort niederzukommen. Ein Zeuge sagt aus, dass das Schafspferch während der Niederkunft der Angekl. von innen verriegelt gewesen sei. *Urteil. Schöffengericht* 9 III- 25: St. G. 22:1 (durch Erstickung) ein (1) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4/V. 1925 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Geschiedene.

Jahr 1906.

Fall 328. S. D. 278, 1906. *Personalien:* Johanna A., 36 J., Kupferschmiedsfrau, *geschieden*, hat den Konfirmandenunterricht und die Kleinkinderschule besucht, kann lesen und einigermassen schreiben. Seit 9 J. verheiratet; im Frühling 1905 ist die Ehe geschieden, weil der Mann seine Frau 3 J. vorher verlassen hat und nach Amerika ausgewandert ist. War bis zum voll. 17. Lebensj. zu Hause. Mittellos. Hat von früher her *4 eheliche Kinder*. *Niederkunft* 1/II. 1906 in der Wohnung ihrer Mutter, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/II. 1906 gefunden. *Obduktion* 7/III. 1906: Mädchen von 52 cm Länge, 3075 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Die Schwangerschaft der Angekl. war vermutet worden. Sie und ihre Mutter hatten dieselbe zu verheimlichen versucht. Angekl. und Mutter behaupteten beim Verhör, das Kind sei tot geboren. *Angeklagte:* War am 27/I- 06 zu ihrer Mutter gekommen. Unterwegs war sie hingefallen und hatte sich am Rücken verletzt, war krank geworden. Unerwartet und

ohne, dass sie überhaupt an so etwas hatte denken können, hatte dann 1/II. um 22^h vor der Zeit die Niederkunft stattgefunden. Das Kind war infolge der Verletzung, die sich Angekl. beim Hinfallen zugezogen hatte, gestorben. Um die Sache zu verwirren, sagt Angekl. dann aus, dass die Niederkunft neben dem Bett auf dem Fussboden erfolgt und die Nabelschnur hierbei von selbst gerissen sei. Angekl. war auf das Kind in die Knie gesunken, wobei ihr rechtes Knie die Brust des Kindes getroffen hatte. Nun hatte Angekl. ihre Mutter zu Hilfe gerufen. Die Mutter war auch gekommen und hatte die Nabelschnur des Kindes unterbunden (die Mutter gibt dies zu). Angekl. hatte die Geburt erst im März erwartet. 1/II um 21^h hatte sie heftige Leibschmerzen bekommen und bemerkt, dass die Geburt vorsichging. Niederkunft im Bett. Als Angekl. aufstand, war das Kind auf den Fussboden gefallen und Angekl. auf das Kind. War bei der Geburt ohnmächtig geworden. Die Mutter hatte die Leiche in einem Korb auf den Boden getragen. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie hätte aus der Nase des Kindes einen Laut vernommen, wäre bei dem Versuch, ins Bett zu steigen, auf das Kind gefallen, wobei das Laken, das sie beim Hinfallen aus dem Bett gezogen hätte, den Kopf des Kindes bedeckt hätte. Gibt zu, dass das Kind lebend geboren war. *Urteil. Schöffengericht* 11/IV- 06: St. G. 22:1 (durch Erstickung) vier (4) J. Zuchthaus. — Die Teilnahme der Mutter an der Tat ist nicht erwiesen (die Mutter war wegen Beihilfe und Teilnahme an der Tat angeklagt worden) *Hofgericht Turku* 18/V.1906: Durch Unvorsichtigkeit ihr Kind ums Leben gebracht... St. G. 22:2—zwei (2) J. Gefängnis. Entscheidung nach Abstimmung. *Justizdepartement des Senats* 12/X. 1906 nach derselben Gesetzesstelle wie das Hofgericht: Ein (1) J. Gefängnis.

III. Rückfallverbrecherinnen: Kindesmörderinnen die früher nach Art. 22 des Strafgesetzes oder wenigstens auf Grund von St. G. 44:3 verurteilt worden sind.

Jahr 1891.

Fall 329. S. D. 439/1891. *Personalien:* Maria Sofia T., 25 J. Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat bei ihren Eltern gewohnt. *Verurteilt* 1889 vom Schöffengericht *wegen Vernichtung der Leibesfrucht* zu 2 Mon. Gefängnis. Die Strafe wurde vom Hofgericht auf 4 Mon. erhöht und ist von Angekl. verbüsst. *Niederkunft* 19/V. 1891 am Vormittag in der Hütte ihrer Eltern, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 17/VI. 1891 in einem Graben gefunden. *Obduktion* 29/VI. 1891: Verweste Leiche von 53 cm Länge, 3600 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, hat nach der Geburt gelebt, ist durch eine auf den Hals gerichtete Gewalt gestorben (wahrscheinlich durch eine tötliche Schnittwunde am Halse). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. Ebenso war bemerkt worden, dass mit der Angekl. um die Zeit der Geburt eine Veränderung vorgegangen war. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, behauptet, dass Kind sei tot geboren. Hatte die Leiche in ihr Kopftuch gewickelt und in den Wald getragen und vermutet, dass das Kind infolge ihrers Kummers im Mutterleib abgestorben sei. Sagt, sie erinnere sich nicht, wo sie die Leiche versteckt hätte. Hatte die Leiche versteckt, um ihren Eltern keinen Kummer zu bereiten. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie sei stehend im Speicher niedergekommen, die Wehen seien heftig gewesen, das Kind habe sich nicht nach der Geburt bewegt. Angekl. hatte es in einen Beutel gesteckt und unter die Diele gelegt. 12/VI. kam die Hebamme, um sie zu untersuchen, und dann hatte Angekl. die Leiche in dem Beutel, die sie mit Steinen beschwert hatte, in den Graben getragen. Schliesslich gesteht sie, dass sie dem Kinde mit einem feinen Trennmesser die Kehle durchgeschnitten hat, wobei das Kind ein wenig gewimmert hätte. Der Gedanke, das Kind zu töten, war schon

4 Mon. vor der Geburt in ihr erwacht. Als die Wehen einzetzten, hatte Angekl. das Messer aus dem Kasten genommen. Angekl. gibt den Namen des Schwängerers nicht an. *Urteil. Schöffengericht* 4/VIII. 1891: K. V. 26/XI. 1866 § 1—acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 14/IX. 1891 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 8/XII. 1891 nach derselben Gesetzesstelle sechs (6) J. Zuchthaus.

Jahr 1895.

Fall 330. S. D. 457/1896. *Personalien:* Valborg H. 34 J., Häuslers*witwe*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest.; konfirmiert, kann lesen, aber nicht schreiben. Hatte sich vor 14 J. mit dem Häusler H. verheiratet, der 2 J. später gest. war. Hat bereits *2 eheliche Kinder. Niederkunft* um die Weihnachtszeit 1895 vor ihrer Hütte, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/VI 1896 im Flusse gefunden, war in ein Kleid gewickelt und trug einen Strick um den Hals, an dessen anderem Ende ein grosser Stein befestigt war. Das Kleid wurde als Eigentum der Angekl. erkannt. *Obduktion* 2/VII. 1896: Kind 1. Knabe von 50 cm Länge, 8 ℔ Gewicht, in Verwesung. Gutachten: Ausgetragen, entwickelt, hat nach der Geburt gelebt und geatmet. Ist von seiner Mutter erbarmungslos erwürgt und in den Fluss geworfen worden. *Kind* 2. Knochen, nach denen zu schliessen, das Kind ausgetragen war. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, die indessen bemerkt war. Man hatte auch ihr plötzliches Schlankwerden beobachtet. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Im Juni 1894 war ihr auf dem Wege ein unbekannter russischer Hausierer entgegengekommen, der sie zu »Werken des Fleisches» verführte. 4 Wochen vor Michaelis hatte Angekl. einen Sack gehoben, war erkrankt und 2 Tage später niedergekommen, wobei die Frucht in kleinen Stücken herauskam, die sie auf den Kirchhof brachte. Um die Johanniszeit 1895 hatte Angekl. denselben Hausierer wieder getroffen, der sie abermals verführte mit dem Erfolg, dass sie von neuem in Umstände geriet. 4 Wochen vor Weihnachten 1895 hatte sie wieder einen Sack gehoben, war erkrankt und 3 Tage später mit einer Frühgeburt niedergekommen, die sie 2 Wochen bei sich aufhob und dann auf den Kirchhof trug. Vor Gericht sagt Angekl. aus, das erste Kind sei ein totes Mädchen gewesen, das sie in den Fluss geworfen hätte, und das zweite ein lebender Knabe, mit dem sie um die Weihnachtszeit vor ihrer Hütte niedergekommen sei. Während sie noch in Wehen lag, hatte Angekl. das Kind erwürgt und die Leiche dann in den Fluss geworfen. Die Erdrosselung hatte sie mit einem feinen Faden besorgt. *Urteil. Schöffengericht* 30/VII. 1896 . . . nachdem sie durch unerlaubten Verkehr schwanger geworden war und 2 ausgetragene lebende Kinder geboren hatte, dieselben durch Erwürgen getötet . . . St. G. 22:1 wegen des ersten Kindesmordes fünf (5) J. Zuchthaus und wegen des zweiten sechs (6) J. Zuchthaus oder zusammengelegt neun (9) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 27/VIII. 1896: Hinsichtlich des ersten Kindes besteht keine Klarheit darüber, dass es lebend geboren war. Das zweite Kind ist durch Strangulation getötet: St. G. 22:1 und 22:4 wegen Versteckens der Leiche des ersten Kindes (geb. I. J. 1894) sechs (6) Mon. Gefängnis und wegen Tötung des zweiten Kindes (geb. 1895) neun (9) J. Zuchthaus oder zusammengelegt neun (9) J. 3 Mon. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats.* 28/XI. 1896 nach denselben Gesetzesstellen wie das Hofgericht: Acht (8) J. 3 Mon. Zuchthaus.

Jahr 1897.

Fall 331. S. D. 275/1898. *Personalien:* Olga Maria J., 29 J., Vollbauerntochter, *ledig*, ehelich geb., hat 3 ½ J. die Volksschule besucht, war erst zu Hause, dann in der Stadt P. in Stellung, danach in der Schneiderlehre in Helsinki.; Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, die leben. Sämtliche Kinder und Frühgeburten haben verschiedene Erzeuger. *Bestraft*

1890 zu 8 Mon. Gefängnis wegen Verheimlichung oder Vernichtung einer Leibesfrucht. Abgekanzelt wegen heimlichen Geschlechtsverkehr i. J. 1890, 1892 und 1896. *Niederkunft* an einem Tage im Nov. 1897 im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2/XII. 1897 ohne Kopf an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Schafspferch gefunden. *Obduktion* 11/XII. 1897: Dem Kinde fehlen Kopf und Arme. Länge ohne Kopf 34 cm. Kopf und obere Extremitäten sind mit einer scharfen Waffe abgeschnitten. Gutachten: Ausgetragenes Mädchen. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht und auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Die Menses waren im Juli 1897 weggeblieben. An einem Tage im Nov. 1897 war Angekl., die einen Eimer trug, gestolpert, und hatte eine 2—tägige Blutung bekommen; am 2. Tage Niederkunft im Kuhstall. Angekl. hatte sich selbst von der Nachgeburt befreit, hatte, von den Schmerzen betäubt, nicht gewusst, ob das Kind lebte. Nachdem sie wieder zu sich gekommen war, war sie sogleich ins Bett geeilt. Am folgenden Morgen um 5^h ging sie ihrer Beschäftigung nach und hatte dann die Leiche des Kindes versteckt. Auf die Frage, ob sie die Leiche zerstückelt hätte, gibt Angekl. keine klare Antwort. Im Polizeiverhör hatte Angekl. zugegeben, dass das Kind geschnauft und gewimmert hätte. Bestreitet die Tötungsabsicht. Hatte den Entschluss, das Kind zu töten, während der Wehen gefasst. — Angekl. hatte das Kind an Kopf und Rücken gepackt und in das Pferch geworfen. *Motive:* Hat die Tat ausgeführt, um der Ernährung des Kindes zu entgehen. *Urteil. Schöffengericht* 21/III. 1898: St. G. 22:1—acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 26/IV. 1898 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 18/VIII. 1898 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1898.

Fall 332. S. D. 122/1899. *Personalien:* Ida V., 37 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., konfirmiert, kann lesen und ein wenig schreiben. Hat in verschiedenen Häusern gedient. Arm. Hat von früher her *5 unehel. Kinder*, von denen 2 gest. 3 Kinder haben denselben Vater, die übrigen verschiedene Erzeuger. *Verurteilt* 1884 vom Schöffengericht wegen Kindesmord (St. G. 22:1) zu 8 J. Zuchthaus. Dies Urteil wurde vom Hofgericht nach St. G. 22:4 und 21:10 wegen fahrlässiger Tötung in 3 J. Zuchthaus umgewandelt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 23/XI. 1898 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 23/XI. 1898 im Bett der Angekl. gefunden. *Obduktion:* Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Völlig entwickelt, hat geatmet, ist plötzlich durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die vermutet wurde, verheimlicht und auf Befragen geleugnet. *Angeklagte:* Niederkunft nachts in ihrem Bett. War unter heftigen Wehen erwacht. Hatte das Kind im Bett liegen lassen, bestreitet die Tötung. Schwängerer J. B. leugnet den Geschl.-verkehr. *Urteil. Schöffengericht* 5/I. 1899: St. G. 22:1 (durch Erstickung) sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 1/II. 1899 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 4/V. 1899 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1905.

Fall 333. P. D. 23/1905. *Personalien:* Annastiina S., 29 J., Dienstmädchen, *geschieden*, ehelich geb., Eltern leben, kann lesen und ein wenig schreiben. Hat sich im Alter von 18 J. mit einem Kätner verheiratet, ihren Mann aber nach 10 wöchiger Ehe verlassen, um nach Hause zurückzukehren, wo ihr *in der Ehe gezeugtes Kind*, ein Knabe geboren wurde, der lebt und bei ihren Eltern in Pflege ist. *Verurteilt* i. J. 1900 vom Schöffengericht wegen Hurerei zu 3 Mon. Gefängnis, gleichzeitig Ehescheidung. Hatte damals *ein unehel. Kind* geboren. 1902 vom Hofgericht Turku wegen *Kindesmord* zu 2 J. Zuchthausstrafe verurteilt, die sie verbüsst hat. War im Juni 1904 frei gelassen und in Stellung gegangen. *Niederkunft* 10/VI.

1905 auf dem Speicherboden in dem Hause, wo sie diente, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde auf der Wasseroberfläche schwimmend im Fluss gefunden. *Obduktion* 29/VI. 1905: Mädchen von 51 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, neugeboren, hat geatmet, hat nicht die notwendige Pflege erhalten. Todesursache wegen der Verwesung nicht zu ermitteln, möglicherweise Erstickung. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Bestreitet zuerst ihre Schwangerschaft; als aber das Kind gefunden ist, gesteht sie, dass sie dasselbe gleich nach der Geburt zusammen mit der Nachgeburt in ein Paket gewickelt und dies in ihr Bett gelegt hätte, um es 3 Tage später im Fluss zu versenken. War bei Gelegenheit der Geburt krank gewesen, kann sich aber auf alles besinnen. War am Tage nach der Niederkunft auf Arbeit. *Urteil. Schöffengericht* 22/VII. 1905 (wegen Unterlassung.) sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4/IX. 1905 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1915.

Fall 334. S. D. 555/1915. *Personalien:* Aleksandra R., 37 J., Schneiderin, *Witwe*, ehelich geb., Mutter lebt. Konfirmiert, kann lesen und ein wenig schreiben, hat sich durch Schneidern ernährt. Mann vor 6 J. gest. Wenig bemittelt. Hat *2 ehel.* und *2 unehel. Kinder* geboren, die letzterwähnten getötet. *Verurteilt* 1896 St. G. 22:1 wegen Kindesmord zu 4 J. Zuchthaus, wurde 9/III. 1900 bedingungsweise freigelassen. 22 IV. 1903 vom Hofgericht Turku St. G. 22:1 wegen Kindesmord zu 6 J. Zuchthaus verurteilt. *Niederkunft* 12/V. 1915 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 5 VIII. 1915 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle auf dem Kirchhof gefunden. *Obduktion* 13/VIII. 1915: Reste eines Kindes, von denen man wegen der Verwesung nichts weiter aussagen kann, als dass das Kind ausgetragen gewesen ist. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht (auch durch die Kleidung zu verbergen versucht), aber ihr Zustand war bemerkt worden. *Angeklagte:* Sagt, sie hätte mit verschiedenen Männern verkehrt, sei Mitte Mai mit einer 8 cm langen Frucht niedergekommen, die sie in Papier gewickelt und in ihren Truhenkasten gelegt hätte, um nicht zum 3. Male wegen Kindesmord verurteilt zu werden (Angekl. weist irgendeinen Dreck in Papier vor). Bei fortgesetztem Verhör gibt sie zu, 12/V. 1915 in ihrer Wohnung ein lebendes Kind geboren zu haben, das sie gleich nach der Geburt in einen Sack gewickelt und so in eine Garderobe gelegt hatte. Hatte die Nabelschnur nicht unterbunden. 16 V hatte sie die Leiche nach dem Kirchhof getragen und am Fusse einer Fichte unter Reisig begraben. *Motiv:* Sie hätte sich einen Knaben gewünscht, und da sie keinen solchen bekommen hätte, von dem Mädchen nicht wissen wollen. *Urteil. Schöffengericht* 20/VIII. 1915: St. G. 22:1 (durch Aussetzung) sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 23/IX. 15. bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. Uneinigkeit insofern, als ein Mitglied 4 J. Zuchthaus beantragt. *Justizdepartement des Senats* 15 XI. 15 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Jahr 1922.

Fall 335. 1922. II: 14. *Personalien:* Martta Matilda A., 33 J., Dienstmädchen und Viehmagd, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und etwas schreiben. Mittellos. Vor 6 J. eine *Fehlgeburt*. Hat *2 unehel. Kinder* geb., von denen das eine, ein 13 jähr. Mädchen, lebt, das andere von ihr getötet ist. 1) *Niederkunft* Anfang April 1916 im Kuhstall, allein. 2) *Niederkunft* 3/II. 1922 im Kuhstall, allein. Kind 2) wurde als *Leiche* 8/II. 1922 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle auf dem Kuhstallboden gefunden. Kind 1) wurde 11/II. 1922 im Koffer der Angekl. gefunden; allerdings war nur noch das Skelett davon übrig. *Obduktion* 22/II. 1922 Kind 1)

Skelett eines ausgetragenen Neugeborenen, 2) Mädchen von 50 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Kälte gest. *Verhör:* Angekl. hatte beide Schwangerschaften verheimlicht, die aber dennoch beide bemerkt waren. *Angeklagte:* Hatte 3/II- 22 um 22^h bemerkt, dass die Niederkunft herannahte, die auch alsbald im Kuhstall stattfand. Liess das Kind, in Lumpen gewickelt, neben der Stalltür auf dem Fussboden liegen. Die Geburt war leicht gewesen, Angekl. hatte sich weder krank noch müde danach gefühlt. Hatte das Kind in der Tötungsabsicht auf dem Zementfussboden liegen gelassen. Am nächsten Morgen fand sie das Kind tot und trug die Leiche auf den Kuhstallboden unter die Spreu. Im April 1926 hatte Angekl. im Kuhstall ein lebendes Mädchen geboren; gleich nach der Geburt war sie auf den Gedanken gekommen, das Kind zu töten, weil der Schwängerer sie verschmäht hatte. Angekl. hatte das Kind erwürgt, indem sie ihm einen Lappen um Kopf und Hals knüpfte. Gibt zu, dass dieser Gedanke schon mehrere Tage vor der Geburt in ihr erwacht war. Die Leiche hatte sie auf dem Kuhstallboden versteckt. Im Herbst hatte sie nach dem Kinde gesehen und die gefundenen Knochen aufbewahrt. Hatte es nicht übers Herz gebracht, die Leiche zu begraben. *Urteil. Schöffengericht* 13/III. 1922: Für jeden der beiden Kindesmorde nach St. G. 22:1—drei (3) J. Zuchthaus oder zusammengelegt fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6 IV. 1922: Für jeden der beiden Kindesmorde 2 J. Gefängnis oder zusammengelegt 3 J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 336. 1922. VI:14. *Personalien:* Rauha Elina K., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, über 10 J. in derselben Stellung gedient. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Gute Arbeitskraft, etwas nervös, sehr heftig. Hat *1 unehel. Kind geboren, das sie getötet hat.* Dies Verbrechen wird zusammen mit dem jetzt vorliegenden Kindesmord behandelt. *Niederkunft* 1) 14/III. 1920, 2) 10/VI. 1922. Die *Leiche* des 1922 geb. Kindes wurde 12/VI. 1922 unter dem Abtritt und das Skelett des 1920 geb. Kindes 9/VII. 1922 mit einem Strick um den Hals unter der Abtrittdiele gefunden. Die Niederkunft 1920 hatte in der Backstube des Hauses, 1922 in der Kammer der Angekl. stattfegunden. Angekl. war beide Male allein gewesen. *Obduktionen* 17/VI- 22: Knabe von $48\frac{1}{2}$ cm Länge, 2650 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, nicht geatmet, wahrscheinlich aus Mangel an Hilfe gest. (offenbar war die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen). 17 VII- 22: Verweste Leichenteile, die wahrscheinlich einem lebensfähigen Kinde aus dem VIII. –IX. Entwicklungsmonat angehört haben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft beide Male verheimlicht, dieselbe war aber beide Male bemerkt worden. *Angeklagte:* Hatte mehrere Schätze. 14/III. 1920 hatte sie auf der Treppe in der Backstube ihres Diensthauses eine Frühgeburt gehabt, die sie, ohne zu wissen, ob sie lebte, unter den Abtritt getragen hatte. Vor Gericht gibt Angekl. zu, das Kind gleich nach der Geburt mit einem Strick erdrosselt zu haben. — Hinsichtlich des zweiten Kindes hatte Angekl. geglaubt, dass sie es allein ernähren müsste, und die Schwangerschaft deshalb zu unterbrechen versucht, indem sie sich 9/VI- 22 von der Treppe des Kuhstallbodens auf den Bauch herabstürzte, worauf sie Wehen bekommen und in der Nacht auf den 10/VI- 22 in ihrer Kammer im Bett, während die allein war, eine knapp 6 Mon. alte Frühgeburt zur Welt gebracht hatte. Die Leiche hatte sie unter der Abtrittdiele versteckt und den übrigen Dienstboten berichtet, sie hätte eine Fehlgeburt gehabt. Vor Gericht gibt Angekl. zu, dass das Kind am Leben gewesen sei, und dass sie ihm einen von ihrem Kleide abgerissenen Rocksaum um den Hals geknüpft hätte. *Urteil. Schöffengericht* 27/VII. 1922: Für zwei Kindesmorde je zwei (2) J. Gefängnis oder zusammengelegt drei (3) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 28/VIII. 1922 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1924.

Fall 337. 1924. I: 27. *Personalien:* Anna Susanna P., 26 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., konfirmiert, lese- und schreibkundig. Verhältnisse dürftig. *Verurteilt* 6/X. 1922 vom Schöffengericht wegen fahrlässiger Tötung ihres Kindes nach St. G. 22: 2 und 21: 10 zu ein (1) Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 2 J. Bewährungsfrist. Niederkunft 25/III. 1924 in ihrer Kammer, im Bett, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 4/IV. 1924 im Vorflur der Wohnung der Angekl. in einem Bündel gefunden. *Obduktion* 15/IV. 1924: Mädchen von 51 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, hat gelebt und vollständig geatmet, ist fast unmittelbar nach der Geburt durch Erstickung gestorben (in den Mund des Kindes war ein Stückt Stoff geschoben und die Nase war auf die Oberlippe herabgedrückt). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Niederkunft in der Nacht auf den 25/III- 24 in ihrem eigenen Bett. Das Kind lebte, wimmerte, Angekl. stopfte ihm einen Lappen in den Mund, sodass es erstickte. Die Leiche hatte sie bis 5^h morgens in ihrem Bett behalten und dann heimlich in den Vorflur getragen. War in ihrer Dienststelle. *Urteil. Schöffengericht* 30/V. 1924: St. G. 22: 1— zwei (2) J. Zuchthaus. Damit Zusammengelegt das am 6/X. 1922 gefällte bedingte Urteil zwei (2) J. 10 Tage Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 3/VII. 1924 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 338. 1924. IV: 28. *Personalien:* Alviina L., 37 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und ein wenig schreiben. *Verurteilt* 4/IX. 1921 vom Schöffengericht wegen fahrlässiger Tötung eines Neugeborenen St. G. 22: 2 und 21: 10 zu 1 J. 6 Mon. Gefängnis. 3/I. 1923 aus dem Gefängnis entlassen. *Niederkunft* 23 VII. 1924 um 14^h im Spiecher des Hauses, allein. Das Kind wurde gleich nach der Geburt im Spiecher gefunden und hing durch die Nabelschnur noch mit der Gebärerin zusammen. Das Kind war tot. *Obduktion* 26/VII- 24: Mädchen von 50 cm Länge. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebensfähig, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. 23 VII- 24 war Angekl. bei der Heuernte, hatte sich um 11^h entfernt, weil sie Kopfschmerzen hätte, und war in den Speicher gegangen. Als die Bäuerin um 14^h in den Speicher kam, hatte Angekl. soeben ein Kind geboren, das durch Vermittlung der Nabelschnur noch mit der Mutter zusammenhing. Auf dem Kinde lagen viele Kleider und auch Angekl. lag teilweise auf demselben. *Angeklagte*: Hatte am 23/VII- 24 Kopfschmerzen bekommen, war in den Speicher gegangen, wo die Niederkunft stattfand. Als die Geburt vorüber war, war die Bäuerin gekommen und hatte die Nabelschnur unterbunden. Das Kind war totgeboren. Es hätte erst Ende Aug. zur Welt kommen sollen. Vor Gerricht behauptet Angekl. sie habe auf der Heuwiese noch nicht gewusst, dass es sich um die Niederkunft handelte, später hätte sie es verstanden, aber zu niemand darüber gesprochen, obwohl sie Hilfe hätte bekommen können. Während der Geburt war sie ohnmächtig gewesen. Als sie wieder zu sich kam, war das Kind geboren, und das Bein der Angekl. lag auf seinem Munde. Bestreitet die Tötungsabsicht. *Urteil. Schöffengericht* 3/IX. 1924: St. G. 22: 1—drei (3) J. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 6/X. 1924 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1925.

Fall 339. 1925. III: 43. *Personalien:* Fanni Aukusta V., 22 J., Instmannstochter, *ledig*, unehel. geb., Mutter Einliegerin, lebt, später verheiratet. Angekl. hat die Wanderschule

und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und schreiben. Seit vollend. 10. Lebensj. in Stellung. Seit Frühj. 1924 bei den Eltern, wo sie Landarbeit verrichtet hat. Ganz unbemittelt. Hat Fmk. 8.- am Tage verdient. *Verurteilt* 14/IX. 1923 vom Schöffengericht wegen fahrlässiger Tötung eines Neugeborenen nach St. G. 22: 2 und 21: 1 0 zu Geldstrafe. *Niederkunft* 17/VIII. 1925 auf dem Boden der Wohnung ihrer Eltern, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 25/VIII. 1925 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle im Walde gefunden. *Obduktion* 31/VIII- 25: Mädchen von 50 cm Länge, 2725 g Gewicht. Gutachten: Neugeboren, ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. Auch die Mutter hatte den Zustand der Angekl. wahrgenommen. *Angeklagte:* Hatte nicht mit der Mutter über die Schwangerschaft gesprochen, weil sie beabsichtigte, das Kind zu töten (im Polizeiverhör). 17/VIII- 25 morgens hatte sie Wehen bekommen, war aus der Arbeit weggeblieben, auf den Boden ihres Elternhauses gegangen, wo sie gewöhnlich schlief, und dort in der Einsamkeit niedergekommen. Sobald das Kind herausgekommen war, hatte sie die Nabelschnur durchtrennt, das Kind vollkommen in ein Kleidungsstück gewickelt, hatte es darin schreien hören; es war aber bald gestorben. Die Mutter der Angekl. war 2 Std. nach der Geburt auf den Boden gekommen, als die Leiche des Kindes unter der Matratze lag. Angekl. hatte gesagt, sie hätte eine Fehlgeburt gehabt. War 2 Tage auf dem Boden liegen geblieben und hatte das Essen dorthin bekommen. 19/VIII. kam sie wieder herunter. 22/VIII. holte sie die Kindesleiche, legte sie in eine Pappschachtel und wollte sie nach dem Kirchhof tragen, verirrte sich aber im Walde. Hatte die Leiche dann unter einer Fichte in einer Grube gelassen, die sie zudeckte. Angekl. hat anfangs behauptet, sie habe eine Fehlgeburt im III. Mon. gehabt. Schwängerer der Instmannssohn E. J. *Motive:* Die Mutter hatte die Angekl. oft getadelt und ihr gesagt, sie sollte aus dem Hause gehen. Als der Schw. die Vaterschaft leugnete, war Angekl. schwermütig geworden und hatte angefangen, die Tötung ihres Kindes bei der Geburt zu erwägen. *Urteil. Schöffengericht* 7/IX- 25: St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 5/X- 25 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1929.

Fall 340. 1929. I: 87. *Personalien:* Aleksandra Aurora B., 37 J. Kleinbauern*witwe*, ehelich geb., Eltern gest., hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. Verhältnisse ganz arm. Hat von früher her *1 eheliches Kind.* Mann vor 6 J. gest. *Verurteilt* 16/VII. 1925 St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zu einem (1) J. 6 Mon. Gefängnisstrafe, die sie verbüsst hat. Freigelassen 13/III. 1927. *Niederkunft* 10/VIII. 1929 im Freien auf einem Heidekrauthügel, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 21/VIII. 1929 in einem Moorteich in einem Bündel gefunden, das mit einem Stein beschwert war. Das Kind hing an der Plazenta fest. *Obduktion* 27/VIII- 29: Mädchen von 52 cm Länge, 2750 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., Todesursache wegen der weit fortgeschrittenen Verwesung nicht zu ermitteln. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Hatte 10/VIII Wäsche gewaschen, wobei sie plötzlich Wehen bekam, als sie allein am Strande des Moorsees war. Die Niederkunft erfolgte rasch auf einem Heidekrauthügel. Das Kind lebte, wimmerte und bewegte sich. Bald war auch die Nachgeburt gekommen. Angekl. nahm ihr Kleid, wickelte das Kind, das immer noch an dem Mutterkuchen festsass, hinein, legte einen Stein in das Bündel und warf es in den Teich, worin es zu Boden sank während gleichzeitig Luftblasen aufstiegen. Angekl. war nach Hause gegangen, hatte gebadet und sich zu Bett gelegt. In der Nacht bekam sie eine starke Blutung. Der Schwängerer F. M. hatte angefangen, der Angekl. auszuweichen, nachdem er bemerkt hatte, dass sie in Umständen war; hatte sie aufgefordert, die Frucht abzutreiben,

und als sie ihr hartes Los beklagte, *hatte Schw. versprochen, sie zu heiraten, wenn das bald zu erwartende Kind nicht wäre.* Da Angekl. den Schwängerer liebte, war in ihr der Entschluss gereift, das Kind zu töten, wenn es geboren wäre. *Schwängerer* bestreitet alles, sogar den Geschlechtsverkehr. Schw. war früher wegen Misshandlung mit tötlichem Ausgang verurteilt worden. *Urteil. Schöffengericht* 20/IX- 29: St. G. 22: 1—ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 21/X- 29 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1930.

Fall 341. V. D. 410/139. 1931. *Personalien:* Matilda Sofia V., 39 J., Arbeiterin, *geschieden*, ehel. geb., Eltern leben. Konfirmiert, hat sich seit vollend. 14. Lebensj. selbst ernährt. War ca 3 J. kinderlos verheiratet, 12/VI. 1929 wegen Unverträglichkeit geschieden worden. *Verurteilt* 1918 wegen Verheimlichung eines Kindes zu 4 Mon. Gefängnisstrafe, die sie verbüsst hat. Hat von früher her *1 unehl. Kind*, ein Mädchen von 1 J. 7 Mon., das lebt. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Sehr nervös, in Gesellschaft anderer oft ganz unmöglich. *Dr. N.* (Gutachten an das Höchste Gericht): Angekl. leidet an Neurasthenie, die in Niedergeschlagenheit und Ermüdung zum Ausdruck kommt. *Dr. S:* Angekl. leidet an einer Neurose. *Niederkunft* 27 X. 1930 in ihrer Wohnung, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde auf dem Boden gefunden. *Obduktion:* 52 cm. Gutachten: Lebensfähig, hat nach der Geburt gelebt, hat nicht die notwendige Pflege erhalten, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Bestreitet zunächst entschieden ihre Schwangerschaft, um dann zuzugeben, dass sie vor 3 Wochen, nachdem sie sich in der Fabrik bei der Arbeit verletzt hatte, eine Fehlgeburt gehabt habe. Als bei der ärztl. Untersuchung festgestellt worden ist, dass sie kürzlich geboren hat, gibt Angekl. zu, sie hätte vor 3 Wochen ein etwas vorzeitiges totes Kind geboren. Später gesteht sie indessen, dass das Kind bei der Geburt am Leben war. Die Niederkunft fand 27/X.—30 statt. An dem erw. Tage hatte sie Wehen verspürt, aber noch nicht geglaubt, dass die Geburt im Anzug war, hatte der Bäuerin keine Mitteilung davon gemacht. Nach etwa 1 Std. wurde das Kind geboren, das lebte und schrie. Angekl. hatte es nicht angesehen, nicht einmal das Geschlecht festgestellt. Gleich nach der Geburt, als das Kind auf dem Mund im Bette lag, hatte sie sich absichtlich darauf gelegt und war ca 15 Min. auf dem Kinde liegen geblieben. Bemerkte dann, dass das Kind gestorben war, und brachte die Leiche, in ein Kleidungsstück gewickelt, in eine im Vorflur befindliche Garderobe. Am folgenden Nachmittag hatte Angekl. die in einen Sack gesteckte Leiche in den auf der anderen Seite des Hofes befindlichen Holzverschlag befördert, aber von dort abermals fortgeholt und auf den Boden eines Gebäudes jenseits der Landstrasse getragen, wo sie die Leiche am Fusse des Schornsteins unter Sägemehl versteckte. *Motive:* Angekl. sagt, dass sie ihre Tat bitter bereue; sie sei durch wirtschaftliche und seelische Umstände derartig zerschmettert gewesen, dass sie in Anbetracht ihres empfindlichen Gemüts die Tat nicht als absichtlich, sondern als instinktiv, durch den Selbsterhaltungstrieb hervorgerufen betrachte. Unklare Instinkte und der körperliche Schmerz hätten sie vermocht, sich auf das Kind zu werfen. Schwängerer der Arbeiter Y. H. Fürchtete, von ihm verschmäht zu werden. *Urteil. Schöffengericht* 29 XII. 30: St. G. 22: 1 sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 13 II. 31 ein (1) J. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 8/V.—31 sechs (6) Mon. Gefängnis (St. G. 22: 1).

Fall 342. 1931. III: 12. *Personalien:* Ida Maria M., 35 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Arbeiter, Eltern gest. Hat die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und schreiben. Hat sich seit vollend. 14. Lebensj. durch Dienen in verschiedenen Häusern als Viehhüterin selbst ernährt. Mittellos, verdient

Fmk. 10.— am Tage. *Verurteilt* 3/VI.—29 wegen fahrlässiger Tötung zweier Neugeborener zu 1 J. Gefängnisstrafe. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist (St. G. 22: 2 und 21: 10). *Niederkunft* 13/XI. 1930 um 22^h in einer Scheune neben der Landstrasse. Die *Leiche* des Kindes wurde 12/I. 1931 verwest in einem Brunnen gefunden. *Obduktion* 15/I. 1931: Mädchen von 54 cm Länge, 3900 g Gewicht in beginnendem Verwesungszustand. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat nach der Geburt geatmet, also gelebt, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör: Angeklagte* war 13/XI-30 gegen 20^h irgendwohin unterwegs, hatte sich krank gefühlt und vermutet, dass die Geburt im Anzug war; war vom Wege abgebogen und in die daneben liegende Scheune gegangen, in der sich Heu befand, und dort um 22^h mit einem lebenden Kinde niedergekommen, das sofort anfing zu schreien. Angekl. hatte das Kind mit dem Mund gegen den Fussboden gedrückt, bis es erstickt war. Die Leiche hatte sie in einen Brunnen getragen und ihren Weg fortgesetzt. Am folg. Tage war sie auf Arbeit. *Moitv:* Hatte die Tat getan, ohne weiter darüber nachzudenken, hatte die Tötung beabsichtigt. *Urteil. Schöffengericht* 2/II-31: St. G. 22: 1—ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. Dazu wird noch das bedingte Urteil hinzugefügt, also zusammengelegt zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6/III.—31 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1931.

Fall 343. 1931. V: 55. Der Fall betrifft dieselbe Person vie Fall 309. *Personalien:* Senja Maria G., 29 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt. Konfirmiert, lese- und schreibkundig. Hat sich seit vollend. 9. Lebensj. selbst durch Dienen ernährt. Wirtschaftl. Lage schlecht. *Verurteilt* 28/X. 1929 vom Hofgericht Turku St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zu 1 J. Gefängnis. Urteil bedingt mit 4 J. Bewährungsfrist. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, 8 und 5 J. alt, die leben. *Niederkunft* 17/VI. 1931 im Kuhstall, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 6/VIII. 1931 in einer Pappschachtel auf einem Roggenfelde gefunden. *Obduktion* 10/VIII. 1931: Mädchen von 53 cm Länge, 2100 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet, ist wahrscheinlich erwürgt. *Verhör. Angeklagte:* Bestreitet, dass sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hätte. Hatte darüber gesprochen und gesagt, die Niederkunft fände im Juli statt. Hatte in einem Landhaushalt gedient. 17/VI-31 war Angekl. in den Kuhstall, um ihre Notdurft zu verrichten. Dort erfolgte die Geburt. Angekl. hatte eine Zeitlang ohnmächtig neben dem Kinde gelegen. Hatte nicht gewusst, ob das Kind lebte. Als sie wieder zu sich kam, hatte sie bemerkt, dass das Kind tot war. Angekl. hatte nun die Nabelschnur durchtrennt, die Leiche in eine aus der Stube mitgebrachte Schürze gewickelt und im Kuhstallschuppen versteckt, wo sie dieselbe 1 Tag liegen liess, um sie dann in einer Pappschachtel unter das Kellerdach zu tragen, wo die Leiche 3 Tage blieb. Darauf hatte Angekl. sie auf das Roggenfeld gebracht. Die Geburt war schwer gewesen, das Kind vor der Zeit geboren. Hatte im Okt. 1930 bemerkt, dass sie in Umstände geraten war. *Urteil. Schöffengericht* 30/IX—31: St. G. 22: 1—zwei (2) J. Gefängnis. Damit wird das bedingte Urteil wegen Kindesmord zusammengeschlagen, sodass die Strafen zusammengelegt auf zwei (2) J. 6 Mon. Gefängnis steigen. *Hofgericht Turku* 2/XI.—31 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Jahr 1933.

Fall 344. V. D. 794/309. 1934. Der Fall betrifft dieselbe Person vie Fall 283. *Personalien:* Alli H., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, ist als Viehpflegerin tätig gewesen. Hat sich

mit ihrer Arbeit gut durchgeschlagen. Hat früher *2 unehel. Kinder* geboren, von denen das eine totgeboren, das andere i. J. 1932 von ihr getötet ist. *Verurteilt* 1932 vom Hofgericht St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zu 6 Mon. Gefängnis, aus dem sie 23/IV.—33 entlassen ist. *Niederkunft* Ende Nov. 1933 auf dem Kuhstallboden, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 1/II. 1934 von einem Hunde im Walde aufgebracht und war in einen Sack gesteckt. *Obduktion* 14/II-34: Ausgetragen, nur Knochen erhalten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verborgen; ihre Dienstherrschaft hegte den Verdacht, dass Angekl. schwanger war. *Angeklagte:* Niederkunft Ende Nov. 1933 auf den Kuhstallboden, allein. War beim Kälberfüttern, als die Niederkunft stattfand. Hatte das Kind nicht angesehen, hatte es, da sie keine Lebenszeichen daran wahrnahm, in den Stall gebracht, ihre Arbeit fortgesetzt, die Niederkunft verheimlicht. Später hatte sie die Leiche wieder auf den Kuhstallboden getragen. Das Kind hätte erst im Dez. zur Welt kommen sollen, aber der Stier hatte die Angekl. in die Seite getreten, wodurch die Niederkunft vorzeitig stattfand. Mitte Dez. hatte sie die Leiche in ein Marktnetz gelegt, um sie zu dem Vater des Kindes zu bringen, hatte sie aber im Walde gelassen. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie hätte die Nabelschnur mit einer mitgebrachten Schere durchtrennt, leugnet die Anwendung von Gewalt, gibt aber zu, dass sie das Kind vernachlässigt hat, damit es sterben sollte. Hatte das Kind in einen Sack gelegt, damit es erstickte. Schwängerer der Vollbauernsohn E. E. Angekl. hatte ihm von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, Schw. hatte das Kind aber nicht als sein eigenes anerkannt und sich geweigert, Alimente zu zahlen. *Motive:* Scham und der Wunsch, der Ernährung des Kindes zu entgehen (vor Gericht). *Urteil. Schöffengericht* 6/III. 1934: St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 4/V.—34: St. G. 22: 1—ein (1) J. 6 Mon. Gefängnis. *Höchstes Gericht* 13/IX.—34 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts (Angekl. hatte um bedingtes Urteil gebeten).

Jahr 1934.

Fall 345. 1934. II: 59. *Personalien:* Iita P., 30 J., Einliegerin, *ledig*, ehel. geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht, ist in Stellung gewesen. Hat von früher her *2 unehel. Kinder* von 7 bzw. 4 J., die leben. *Verurteilt* 2/I. 1931 wegen Kindesmordversuch zu 3 Mon. Gefängnis, Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Niederkunft* 8/IV. 1934 im Abort, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2 Std. nach der Geburt unter dem Abort gefunden. *Obduktion* 3/V.—34: Mädchen von 52 cm Länge, 3500 g Gewicht. Nabelschnur durchgerissen. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat geatmet, wahrscheinlich wenigstens einige Std. nach der Geburt gelebt, aus unbekannter Ursache gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, dieselbe war kaum bemerkt worden. Das Kind wurde bald nach der Geburt unter dem Abort gefunden. *Angeklagte:* 6 IV.—34 Wehen. War 8 IV. um 4h morgens auf den Abort gegangen. Während sie auf dem Loch sass, hatte die Niederkunft stattgefunden, wobei das Kind in die Abortgrube fiel und im Fallen aufschrie. Angekl. hatte versucht das Kind heraufzuholen, es war ihr aber nicht gelungen. War dann ins Haus gegangen, ohne etwas von dem Geschehenen zu erwähnen. Hatte sich geschämt, darüber zu sprechen. Das Kind hatte eine Zeitlang an der Nabelschnur gehangen, die dann riss, worauf das Kind in die Abortgrube glitt. War zur Zeit der Geburt in Stellung gewesen. Hatte im Juli 1933 gemerkt, dass sie in Umstände geraten war. Der Schwängerer, dessen Namen Angekl. nicht nennt, hatte nach der Zeugung nicht mehr mit der Angekl. verkehrt. *Urteil. Schöffengericht* 25/V. 1934 . . . durch Aussetzung und Unterlassung St. G. 22: 1—zwei (2) J. Zuchthaus. Dazu geschlagen wird das bedingte Urteil vom J. 1931 (3 Mon. gefängnis), zusammengelegt zwei (2) J. 1 Mon. 15 Tage Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 5/VII.—34 St. G. 22: 1—ein(1) J. Zuchthaus, dazu das bedingte Urteil, zusammengelegt 1 J. 1 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 346. 1934. VII: 32. Der Fall betrifft dieselbe Person wie Fall 219. *Personalien:* Ellen Hulda Elisabet L., 30 J., Arbeiterin, *ledig*, unehel. geb., Mutter Dienstmädchen, lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. War während ihrer Kindheit Pflegekind, hat nach vollend. 16 lebensj. angefangen, durch Dienen selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Mittellos, verdient in der Fabrik Fmk. 16. — am Tage. Hat früher *2 unehel. Kinder* geboren, von denen das eine 9 J. alt, lebt, das andere mit 9 Mon. gest. *Verurteilt* 8/IX. 1929 vom Hofgericht Turku wegen Kindesmordversuch zu 9 Mon. bedingter Gefängnisstrafe mit 5 J. Bewährungsfrist. *Niederkunft* 30/IV. 1934 gegen 11^h in ihrem Zimmer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 2/V.—34 in der Wohnung der Angekl. gefunden. *Obduktion* 5/V.—34: Knabe von 54 cm Länge, 2950 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, lebend geb., Tod infolge einer auf Kopf, Gesicht und Hals gerichteten Gewalt, die Blutungen ins Gehirn und eine Läsion des Rückenmarks zur Folge hatte. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft im Aug. 1933 bemerkt. 30/IV.—34 um 10^h setzten die Wehen ein. Hatte versucht, Hilfe zu bekommen, was ihr misslungen war. Niederkunft im Bett. Hatte die Nabelschnur mit einer Schere durchgeschnitten und das Kind, einen lebenden Knaben, in ein Kleidungsstück gewickelt. Ca $^1/_2$ Std. nach der Geburt hatte Angekl. das Kind mit beiden Händen am Halse gepackt und mit den Fingern solange an der Kehle gewürgt, bis es aufhörte, sich zu bewegen. Hatte das Kind im Bett liegen lassen. War über 1 Mon. aus der Arbeit fortgeblieben. *Motiv:* Ein plötzlicher Einfall bei den heftigen Schmerzen nach der Geburt. *Angekl.* hatte 4 J. mit dem Schwängerer N. S. verkehrt und war 3 J. mit ihm verlobt gewesen. Schw. wusste von der Schwangersch. *Urteil. Amtsgericht L.* 31/V.—34: St. G. 22:1— zwei (2) J. Zuchthaus, dazu das bedingte Urteil vom J. 1929, zusammengelegt zwei (2) J. 3 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/VI.—34 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichst.

Das Urteil wird nicht überklagt.

B. Wenigstens 12 Std. zwischen Geburt und Tat.

Seit der Geburt ca 12 Std. verflossen.

Fall 347. S. D. 200/1898. *Personalien:* Vilhelmiina H., 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater Kätner, lebt, Mutter gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und ein wenig schreiben. Seit vollend. 14. Lebensj. in Stellung. Wirtschaftliche Lage schlecht. Hat früher *1 unehel. Kind* geboren, das 1894 im Alter von 2 Wochen gest. *Niederkunft* 25/IX. 1895 um 16^h auf dem Hofe einer Kätnerei (bei der Tante der Angekl.) neben der Scheunenwand. Die Tante der Angekl. kam gleich nach der Geburt zur Stelle. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion:* 5/X. 1895: Knabe von 48 cm Länge, 3000 g Gewicht, Nabelschnur unterbunden. Gutachten: Ausgetragen, lebend geboren, hat geatmet, Kopf und Hals sind einer äusseren Gewalt ausgesetzt gewesen, die den Tod durch Erstickung herbeigeführt hat. Magen leer, hat keine Nahrung erhalten. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, dieselbe wurde vermutet, aber von Angekl. entschieden bestritten. Die Anzeige beim Länsmann erstattet der Bauer, bei dem Angekl. in Stellung ist, der den Verdacht hegt, dass Angekl. niedergekommen ist und ihr Kind umgebracht hat, weil sie ihre Dienststelle vor 3 Wochen verlassen hat, und bei ihrer Rückkehr 28/IX schlanker geworden war. *Angeklagte:* Bestreitet kategorisch sowohl Schwangerschaft wie Niederkunft. Berichtet, sie sei vor 3 Wochen auf Anraten eines Arztes nach Helsinki gereist, wo ihr in der Klinik ein »Knollen» aus dem Bauch geschnitten sei, den sie zu ihrer Tante in die K-sche Kätnerei mitgebracht habe. Während man unterwegs nach der Kate ist, um den Knollen zu betrach-

ten, bestreitet Angekl. nach wie vor ihre Niederkunft. Die Kätnersfrau sagt aus, dass Angekl. bei ihr 25/IX mit einem Kinde niedergekommen und dies am folgenden Morgen tot angetroffen sei. Angekl. gibt nun zu, dass sie gelogen hat, und dass sie ein Kind geboren hat, das aus unbekannter Ursache gestorben ist. Angekl. hatte ihm ein Wolltuch übergeworfen, sodass es vielleicht erstickt ist. Hatte nicht gewusst, dass sie in Umständen war, bis die Wehen einsetzten. Letztere begannen plötzlich 25/IX.—95 um 16^h, worauf Angekl., die sich vor dem 8 jähr. Söhnchen der Tante schämte, nicht gewagt hatte, in der Stube niederzukommen, sondern auf den Hof gegangen war, wo die Geburt neben der Scheunenwand vorsichging. Die Tante hatte das Kind vermutlich schreien hören, weil sie zu der Angekl. kam und sie sofort ins Haus gehen hiess. Angekl. hatte sich schwach gefühlt, war um 4^h zu dem Kinde gegangen, das in der Pörte lag. Angekl. hatte Licht angezündet, das Kind aus dem Korb genommen und sich zum Stillen hingesetzt. War von Schwäche und Schwindel übermannt worden, hatte sich mit einer Hand an dem Kind, mit der andern an der Bank festgehalten, das Kind dann in den Korb und darüber ein Kopftuch gelegt. War hierauf gegangen, um ihre Notdurft zu verrichten und hatte das Kind bei der Rückkehr blass und tot gefunden (in ihrer Beschwerde an das Justizdepartement des Senats macht Angekl. geltend, dass sie vielleicht, während sie das Kind im Schosse hielt, ohnmächtig geworden sei und das Kind dabei gegen ihren Willen erwürgt habe). Angekl. hatte zugegeben, dass sie nach dem Tode ihres ersten Kindes mit mehreren Männern geschlechtl. verkehrt hatte, sodass sie nicht weiss, wer der Vater des Kindes ist. *Urteil. Schöffengericht* 8/X. 1895 . . . . nicht ausgemacht ist, dass Angekl. ihr Kind absichtlich getötet oder die Mutterpflichten verabsäumt hat, kann Angekl. nicht verurteilt werden . . . sondern wird freigesprochen. *Hofgericht Turku* 21/II. 1896 St. G. 21:1 *wegen* Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus (Uneinigkeit insofern, als ein Mitglied wegen Totschlags 10 J. Zuchthaus beantragt hat). *Justizdepartement des Senats* 17/VII. 1896 (Die Medizinalbehörde teilt mit, dass sich bei der Obduktion kein Anhalt dafür ergeben hat, dass das Kind getötet wäre) erkennt auf Freispruch. Der *Staatsanwalt* hatte die Anklage nicht näher definiert.

Das Kind lebte über 24 Std.

Fall 348. 1933. I: 102. *Personalien:* Sanna Maria K., 28 J. Einliegerin, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und ein wenig schreiben. Hat sich seit vollend. 15. Lebensj. durch Dienen in verschiedenen Häusern selbst ernährt. Wirtschaftl. Lage schlecht. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, geb. 1923 und 1926. *Niederkunft* 7/VIII. 1933 um 5^h in ihrem früheren Heim, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. Angekl. war zum Pfarrer gegangen und hatte den Tod des Kindes angemeldet, der Pfarrer hatte Anzeige bei den Behörden erstattet. *Obduktion* 16/VIII. 1933: Mädchen von 50 cm Länge, 2710 g Gewicht. Gutachten: Gut entwickelt, ausgetragen, lebensfähig, hat ca 24 Std. nach der Geburt gelebt. Tod durch Erstickung (dadurch, dass vor Mund und Nase irgendein Hindernis gebracht ist). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. *Angeklagte:* Hatte ihre Schwangerschaft im Nov. 1932 bemerkt. Der Schwängerer hatte Alimente versprochen. War allein zu Hause niedergekommen, hatte nicht um Hilfe zu bitten gewagt, weil sie sich vor Schwester und Bruder fürchtete, die schon wegen ihrer beiden früheren Kinder böse waren. Niederkunft 7/VIII.—33 um 5^h morgens. Hatte das Kind an jenem Tage gefüttert und in der folgenden Nacht um 5.30^h gestillt, um dann an ihre Arbeit im Stall zu gehen. Um 8^h hatte sie nach dem Kinde gesehen, das tief zu schlafen schien, um 10^h merkte sie, dass es tot war. *Anklage:* Der Staatsanwalt beantragt Bestrafung wegen Kindesmord, stellt aber dem Gericht

anheim, zu erwägen, ob Veranlassung vorliegt, die Angekl. wegen Mord zu bestrafen. Angekl. hätte die Tat nach Ansicht des Staatsanwalts in normalem Gemütszustand und nach reiflicher Überlegung und nicht unmittelbar nach der Geburt begangen. *Urteil. Schöffengericht* 22/IX. 1933: St. G. 22:1 wegen Kindesmord ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 23/X. 1933 nach derselben Gesetzesstelle drei (3) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 2 Tage.

Fall 349. S. D. 142/1891. *Personalien:* Anna Maria R., 29 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Konfirmiert, kann lesen und schreiben. Ist 4 J. in Stellung gewesen. *Niederkunft* 11/VI. 1890 morgens in der Sauna einer Kätnerei, allein; aber gleich nach der Geburt waren Leute in die Sauna gekommen, die der Angekl. Hilfe leisteten. Angekl. war dann in der Kate gepflegt worden. Die *Leiche* des Kindes wurde 18/VIII. 1890 im Fluss gefunden, wo sie, in ein Tuch gewickelt, umhertrieb. *Obduktion* 22/VIII. 1890: Knabe von 20 $^1/_2$ Zoll Länge. Gutachten: Weitgehend verwest, ausgetragen; mehr kann nicht darüber gesagt werden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die vermutet wurde, verheimlicht und auf Befragen entschieden geleugnet. Im Febr. 1890 hatte Angekl. ihre Dienststelle verlassen und war in die elterliche Kate gekommen, die sie 9/VI. 1890 wieder verlassen hatte, ohne anzugeben, wohin sie ging. *Angeklagte:* Fühlte im Jan. 1890, dass sie schwanger geworden war. Hatte ihr Heim 9/VI. verlassen, 10/VI. Nachtquartier in einer Kate gefunden, wo sie 11/VI in der Sauna niederkam. 13/VI war sie aus der Kätnerei mit ihrem Kinde fortgegangen. Das Tuch war dem Kinde vor den Mund gerutscht, sodass letzteres erstickt war. Als Angekl. bemerkte, dass das Kind gestorben war, hatte sie die Leiche in den Fluss gelegt. Später gesteht Angekl., dass sie ihr Kind getötet habe. Hatte nicht beabsichtigt, dies zu tun, aber »der Teufel heulte wie ein Hundekoter» und ihr Herz war voll Kummer. — Angekl. hatte anfangs bei dem Verhör behauptet, sie sei zu Hause mit einer Fehlgeburt im 6. Mon. niedergekommen. *Die Zeugen:* Angekl. hatte 11/VI- 90 einen ausgetragenen, lebenden Knaben geboren, war nach der Geburt vollständig gesund und in normalem Zustand. 13/VI Angekl. hatte das Kind an der Brust gestillt und schien es gern zu haben. *Ärztl. Zeugnis* 30/IV. 1891: Angekl. leidet an schwerer Anämie und kann deshalb nicht zu harter Arbeit verurteilt werden. *Urteil. Schöffengericht* 1/XII. 1890: »Angekl. ist kurz von Wuchs, blond, pockennarbig» . . nachdem sie durch unerlaubten Verkehr schwanger geworden war, ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hat, und weil die Verzweiflung über ihre eigene und des Kindes Zukunft sie zu besagtem Verbrechen hat verleiten können . . . K. V. 26/XI. 1866 § 1 wegen Kindesmord acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 26/I. 1891: Mit Überlegung ermordet. Nach 14: 1 des Strafgesetzes (Rikoskaari 1734) zum Tode (ihr sollen am Tatort die rechte Hand und der Kopf abgehauen und ihr Leichnam soll auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden). *Justizdepartement des Senats.* 18/VI. 1891 wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Das Kind lebte 2 Tage.

Fall 350. S. D. 1270/1927. *Personalien:* Alma K., 24 J., Instmannsfrau, *verheiratet*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 Klassen Volksschule besucht. 1923 verheiratet, hat von ihrem Manne getrennt gelebt, nachdem sie etwas über 1 Mon. mit ihm zusammen gewesen war. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, ein 5 jähr. Mädchen, das lebt, bei der Angekl. in Pflege. *Heredität:* 1 Bruder der Angekl. geisteskrank gest; 1 anderer Bruder gerade in der Irrenanstalt. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.*: Kaltblütig und jähzornig, nicht geistig gestört. *Niederkunft* 28/VI. 1927

in ihrem Zimmer, in Gegenwart der Hebamme. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt, sondern der Tod des Kindes von der Angekl. 1/VII. 1927 beim Pfarrer angemeldet. *Obduktion* 4 VII- 27: Knabe von 48 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht. Die Mutter der Angekl. hatte die Schwangersch. der Angekl. ebenfalls bemerkt, sie aber nicht deshalb getadelt. *Angeklagte:* War seit Okt. 1926 mit dem Schuster A. H. umgegangen. Hatte auf dem Kirchhof geschl. mit ihm verkehrt, wobei das Kind gezeugt wurde. Niederkunft in der Nacht auf den 28/VI- 27 im Beisein der Hebamme. Das Kind trank schlecht, winselte. 30/VI hatte es unter der Decke und mit einem Augenumschlag hinter dem Rücken der Angekl. gelegen. $^1/_2$ Std. später hatte Angekl. bemerkt, dass das Kind gestorben war. Leugnet die Tötung erst kategorisch, um dann zu gestehen, dass sie allein mit dem Kinde gewesen sei und ihr mühseliges und schweres Leben überdacht hätte, wo nun schon das zweite uneheliche Kind gekommen war, und dass es ihr dabei in den Sinn gekommen sei, sich des Kindes durch Erwürgen und Ersticken zu entledigen. Diese Absicht hatte sie sogleich ins Werk gesetzt, indem sie dem Kind ihre Hand auf Mund und Nase legte und ca 5 Min. dort liegen liess, worauf das Kind gestorben war. Angekl. hatte nun die Mutter herbeigerufen, ihr das Kind gezeigt und gesagt, dass das Kind von selbst gestorben sei. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie sei 28/VI in die Kammer des Hauses umgezogen, wo sie allein wohnte, nachdem sie vorher bei der Mutter in der Stube geschlafen hatte. 27/VI abds. hatte sie die Geburt herannahen fühlen; die Mutter hatte eine Hebamme herbeigeholt. In der Nacht auf den 30 VI hatte Angekl. nicht viel geschlafen, das Kind war unruhig gewesen. Am Vormittag war der Gedanke in ihr erwacht, das Kind zu töten, weil es schwierig war, dasselbe zu ernähren, und ohne die Sache weiter zu überlegen, hatte sie ihren Plan zur Ausführung gebracht. Dann möchte Angekl. ihr Geständnis, dass sie das Kind absichtlich getötet hätte, zurücknehmen, und behauptet, das Kind sei von selbst gestorben, um bei der nächsten Gerichtsverhandlung die Tötung wieder zuzugeben. *Die Zeugen:* Die Mutter hatte im Gemütszustand der Angekl. am 30 VI.—27 nichts Besonderes wahrgenommen. Zeuge: 30/VI. nach dem Tode des Kindes hatte Angekl. zu ihrer unehelichen Tochter gesagt: »Wir brauchen solchen Pflüger nicht, er konnte ruhig sterben» und hatte dabei fröhlich ausgesehen. Schwängerer nicht angetroffen. *Bemerk.:* Der Mann der Angekl. ist 2 mal wegen Vergewaltigungsversuch verurteilt worden. *Anklage:* Der Staatsanwalt beantragt zuerst Bestrafung wegen Kindesmord, verändert seine Anklage dann auf Mord. *Urteil. Schöffengericht* 19/IX- 27: St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 21/X- 27 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Höchstes Gericht* 14/XII- 27 bestätigt die Entscheidung des *Hofgerichts* (Angekl. hatte um Urteil wegen Kindesmord gebeten).

Das Kind lebte 5 Tage.

Fall 351. S. D. 281/1893. *Personalien:* Maria Å., 23 J., Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., seit vollend. 16. Lebensj. in Stellung. *Niederkunft* 15 XII. 1892 in einer Kate, deren Bewohnerin die Angekl. die ganze Zeit im Auge behielt und ihr bei der Niederkunft Hilfe leistete. Die *Leiche des* Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 12 I. 1893: Mädchen von 50 cm Länge, 2700 g Gewicht. Gutachten: Lebend geboren, ausgetragen, hat einige Tage gelebt. Gestorben durch Arsenikvergiftung. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bekannt war, nicht verheimlicht. Das Kind starb 20/XII. 1892 und in seinem Gesicht, seinen Nasenlöchern und am Halse wurde Kaisergrün gefunden. Angekl. hatte nach dem Tode des Kindes versucht, diese Spuren vom Gesicht desselben abzuwischen. Erst nach dem Tode des Kindes hatte Angekl. das Schwabengift an den Ofen geschmiert, in dessen Nähe die Kleidungsstücke des Kindes hingen. Angekl. hatte schon vor der Geburt des Kin-

des geäussert, dass das Kind nicht lebend geboren würde, und nachdem es geboren war, geklagt, wenn das Kind nur nicht sterben würde, obwohl das Kind ganz gesund gewesen war. In der Kleidertasche der Angekl. wurde eine Handvoll Schwabengift gefunden. Angekl. war auf Arbeit in der Kätnerei, in der sie wohnen durfte. *Angeklagte:* Schwängerer ein Kutscher. Das Kind war von Geburt an krank gewesen, was darauf beruhte, dass Angekl. am Tage vor der Geburt gefallen war und sich verletzt hatte. 19/XII hatte das Kind Krämpfe gehabt und war 20/XII gestorben. Angekl. erklärt, sie habe Schwabengift auf die Wände gestrichen, und vermutet, dass davon zufällig etwas auf die Kleidungsstücke des Kindes geraten sei. Bestreitet, dass sie es dem Kinde absichtlich gegeben hätte. *Urteil. Schöffengericht* 8/III. 1893 . . . kein hinreichender Beweis erbracht, dass Angekl. dem Kinde in der Tötungsabsicht Schwabengift gegeben hat . . . sodass der Tod des Kindes durch ausserordentliche Nachlässigkeit verursacht worden ist. Angekl. wird deshalb laut K. V. 26/XI. 1866 § 2 wegen fahrlässiger Tötung zu zwei (2) J. Zuchthaus verurteilt. *Hofgericht Viipuri* 8/V. 1893 . . . nach vorgefasstem Entschluss dem Kinde Gift gegeben, woran es starb. Nach 14: 1 des Strafgesetzes (1734) Todesstrafe unter Verlust der rechten Hand und des Kopfes. *Justizdepartement des Senats.* 19/XI. 1893 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts, wandelt aber die Strafe in lebenslängliches Zuchthaus um.

Das Kind lebte 5 Tage.

Fall 352. P. D. 4/1906. *Personalien:* Emma, Miina V., 32 J., Dienstmädchen, *ledig*, konfirmiert, kann etwas lesen, aber nicht schreiben. Ist nach dem Tode der Mutter in Armenpflege geraten. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, einen Knaben, geb. 25/III 1896, und einen zweiten Knaben, geb. 17/XI. 1899; beide leben, sind in Armenpflege. *Intellektuelles Niveau:* Hat schwer lesen gelernt, hat den Konfirmandenunterricht 2 x durchgemacht. Es fiel ihr schwer, die Sachen zu begreifen. *Niederkunft* 25/X. 1905 in der Kate des Schusters V. in Gegenwart von Hilfspersonen. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 4/XI. 1905: Knabe von 54 cm Länge. Gutachten: Gut entwickelt, an Laugenvergiftung gestorben. *Verhör:* Die sonderbare Erkrankung des Kindes und sein Tod am 31/X. erregte die Verwunderung der Kätnersleute. Angekl. behauptete, sie hätte dem Kinde nur Milch gegeben. Angekl. hatte das Kind im übrigen zärtlich behandelt. *Angeklagte*: Hatte im Jan. 1905 in Geschlechtsverkehr gestanden. Schwängerer hatte sich geweigert, Alimente zu zahlen. Nachdem Angekl. die Tötung zuerst geleugnet hat, gibt sie zu, dass sie dem Kind in der Tötungsabsicht einen Teelöffel konzentrierte Lauge verabreicht hatte. Hatte ihre Tat sofort bereut und ihm als Gegengift warme Milch eingeflösst. War gezwungen gewesen, ihre Stellung 12/X- 05 aufzugeben. Die Niederkunft hatte 25/X. in der Sauna des Schusters V. in Gegenwart einer Hilfsperson stattgefunden. Der Knabe war am folgenden Tage Luukas Antero getauft worden. Angekl. hatte das Kind in der Nacht auf den 30/X. gestillt, das Kind war unruhig gewesen, hatte geschrien. Angekl. hatte im Fenster der Backstube eine Flasche mit Ätznatron gesehen. 30/X, als das Kind weinte, war ihr der Gedanke in den Kopf gekommen, dem Kinde Ätznatron zu geben, von dem sie wusste, dass es gefährlich war. Sie hatte dem Kinde zwischen 16 und 17^{h} einen Teelöffel voll von dem Gift gegeben, nachdem sie es aus der Backstube geholt hatte. Hatte ihre Tat indessen gleich bereut und dem Kinde warme Milch eingeflösst. Leugnet, dass sie ihre Tat überlegt hätte. Der Gedanke sei ihr plötzlich eingefallen. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 2/XII. 1905 (in das Protokoll ist eingetragen, dass Angekl. einfältig wirkte) . . . in der Übereilung ohne ernste Erwägung der Tat getötet . . . St. G. 21: 2 wegen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 10/IV. 1906 . . . dass, obwohl Angekl. nicht geisteskrank, sie doch von Geburt an geistig mangelhaft entwickelt

war . . . die Anklage auf Mord wird verworfen . . . St. G. 21: 2 und 3: 4 und 3: 2 wegen Totschlags . . . nicht im Besitz vollen Verstandes . . . vier (4) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 5 Tage vor der Tötung.

Fall 353. S. D. 8/1918. *Personalien:* Miina H., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest. Hat die Wanderschule und den konfirmandenunterricht besucht, ist lese- und schreibkundig. War bis zum 14. Lebensj. zu Hause, danach in Stellung. Ganz mittellos. *Niederkunft* 16 XII. 1917 in einem Schlitten auf dem Wege ins Kommunalheim. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 10/I. 1918: Knabe von 50 cm Länge, 2250 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen lebensfähig, durch Erstickung, Kompression am Halse gestorben. Kurz vor dem Tode ist der Kopf von einer äusseren Gewalt getroffen. *Verhör:* Das Kind wurde auf dem Wege ins Kommunalheim geboren. Angekl. hatte ihr Kind im Kommunalheim schlecht behandelt, wenn es schrie, hatte Angekl. es ins Bett geworfen, so dass es krachte, wütend darüber, dass die alten Frauen im Kommunalheim ihr Ratschläge gaben, wie sie das Kind pflegen und füttern sollte. Hatte dabei geäussert, dass sie wohl sich selbst umbringen müsste, da sie das Kind nicht füttern könnte. Eine Zeugin sagt aus, Angekl. habe gesagt, sie wolle das Kind an fremde Leute geben, und habe gehofft, dass es stürbe. Das Kind starb 21/XII. 1917. *Angeklagte:* Schwängerer hatte versprochen, sie zu heiraten, weshalb sie ihre frühere Verlobung aufgegeben hatte. Als Angekl. in Umstände geraten war, hatte sich Schw. geweigert, ihr eine Unterstützung zu zahlen, und höhnisch gesagt, von ihm kriegte sie nichts. Schwängerer der Knecht M. K. Angekl. war, nachdem sie schwanger geworden war, zu ihrer Schwester gegangen und hatte sich bemüht, ins Kommunalheim zu kommen, als die Niederkunft herannahte, die dann aber unterwegs stattfand. Angekl. bestreitet, dass sie ihr Kind schlecht behandelt hätte, das Kind sei krank gewesen und gestorben. Leugnet die ganze Zeit entschieden, dass sie das Kind getötet hat. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 1/II. 1918: St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 11/III. 1918 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 6 VI. 1918 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts (in ihrem Beschwerdeschreiben erklärt Angekl., dass sie unglücklich geworden sei, weil alle sie in Stich liessen, nachdem ihre Schwangerschaft ruchbar geworden war, sie war aus ihrer Arbeit fortgejagt und von Armut bedrückt).

Das Kind lebte 6 tage vor der Tötung.

Fall 354. 1918. II:25. *Personalien*: Impi Josefiina H., 34 J., Einliegerin, *ledig*, hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, in verschiedenen Häusern gedient. Hat früher *1 unehel. Kind* geboren, das vor 1 J. im Alter von 3 Wochen gest. *In den Kirchenbüchern* findet sich der Eintrag: Wegen heimlichern Geschlechtsverkehr abgekanzelt 1908, 1911, 1912; 1914 in Kirchenzucht genommen, 19/VII 1914 vor fortgesetzter Hurerei gewarnt. *Niederkunft* 23/VI. 1918 in ihrer Wohnung. Die *Leiche* des Kindes wurde 3/IX. 1918 im Walde bei einem Hause, 50 m von der Landstrasse, verwest in einer Steinhöhlung gefunden. *Obduktion* 4/IX. 18: Nur Knochen vorhanden. Gutachten: Ausgetragen. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Schuster V. L., dem Angekl. schon ein Kind geboren hat. Schw. ist verheiratet (gibt den Geschlechtsverkehr und die Vaterschaft zu). Angekl. 23 VI. 1918 mit einem Mädchen niedergekommen. 29/VI-18 hatte sie das Kind zur Taufe getragen, ihm aber unterwegs einen Sauger in den Mund gesteckt und es wegen der Kälte in einen Shawl gewickelt. Nachdem sie ein paar km gegangen war, bemerkte sie, dass das Kind gestorben war. Die Leiche hatte sie neben dem Weg-

rand in eine Steinhöhle gelegt. Nachdem sie zurückgekehrt war, hatte Angekl. erklärt, das Kind sei unterwegs gestorben. Bei fortgesetztem Verhör gesteht Angekl., sie habe dem Kinde das Tuch absichtlich so fest um den Kopf gewickelt, dass das Kind erstickte. War nur am Tage der Geburt im Bett gewesen. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 30/IX. 1918 . . . absichtlich ihr Kind erstickt, nachdem sie schon völlig von der durch die Geburt bedingten Erkrankung genesen war . . . St. G. 21:1 wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 31/X. 1918 . . . in der Tötungsabsicht in Übereilung St. G. 21: 2 wegen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 6 Tage vor der Tötung.

Fall 355. 1923. VI:27. *Personalien*: Helmi Sofia S., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben, Vater Heizer, Auskommen der Familie gut, 7 Geschwister, alle auf Arbeit. Angekl. hat die Volksschule durchgemacht, ist nie sitzengeblieben. Mit 15 J. konfirmiert. War auf Arbeit in einem Sägewerk, kam im Aug. 1922 nach Helsinki, zu ihrem Bruder, bei dem sie als Köchin tätig war. Menarche mit 16 J., im allgem. gesund, zwischen 15. und 16. J. Diphtherie. *Dr. A.* vom Länsgefängnis Helsinki 16/X. 1923: Im Gemütszustand der Angekl. sind im Gefängnis wenigstens keine auffallenden Störungen beobachtet worden; Stimmung gleichmässig, still, gefällig und arbeitsam. *Niederkunft* 19/VIII. 1923 in der Entbindungsanstalt Helsinki, von wo Angekl. 25/VIII. 1923 um 18^h entlassen wurde. Die *Leiche* des Kindes wurde 30/VIII. 1923 mit einem Gummiband um den Hals und einem Taschentuch im Munde nackt in einem Keller gefunden. *Obduktion* 1/IX. 1923: Knabe von 50 cm Länge, 2750 g Gewicht. Gutachten: Vollentwickelt, lebend geb., hat einige Tage gelebt, ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben (Strangulation wahrscheinlich erst nach dem Tode erfolgt). *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, aber sie schliesslich der Schwester gestanden. Während der Schwangerschaft Übelkeit; die ganze Zeit auf Arbeit, ausser im letzten Mon.; war nervös und ungeduldig gewesen. *Angekl.* gesteht ihr Verbrechen beim ersten Polizeiverhör. Als sie aus der Entbindungsanstalt entlassen wurde, war sie mit der Strassenbahn nach Hause gefahren. Als sie aber an die Haustür kam, fing sie an zu zittern und wagte nicht hineinzugehen, sondern begab sich in den Keller, wo sie lange Zeit mit dem Kinde auf dem Schoss sitzen blieb. Dann hatte sie dem Kinde ein Taschentuch in den Mund gesteckt und ein Strumpfband um den Hals gebunden und die Leiche unter den Spänen versteckt. Hatte sich 3 Std. im Keller aufgehalten, war dann in die Wohnung gegangen, hatte sich schwach gefühlt, ihr war schwarz vor den Augen geworden, sie hatte gezittert und hatte nicht schlafen können, weil ihr das Kind eingefallen war. Dem Kinde hatte sie die Kleider ausgezogen und die Leiche im Keller gelassen. Zur Schwester hatte sie gesagt, sie hätte das Kind zu den Eltern geschickt, und neue Kleider für das Kind bekommen. Der Gedanke, das Kind zu töten, war plötzlich in der Strassenbahn über sie gekommen, als sie von der Entbindungsanstalt zurückkehrte. In der Entbindungsanstalt war nichts vom Gewöhnlichen Abweichendes im Gemütszustande der Angekl. bemerkt worden. *Angekl.* behauptet, der Schwängerer habe sie verlassen, nachdem er von ihrer Schwangerschaft erfahren hatte. Schw. gibt (im Polizeiverhör) die Vaterschaft zu, sagt, er habe versprochen, für das Kind zu sorgen. Angekl. sagt, sie hätte seinen Versprechungen nicht geglaubt, weil er sie im Rausch gemacht hätte. *Motiv:* Dem Bruder, bei dem sie wohnte, war die Wohnung gekündigt. Angekl. wusste nicht, wohin sie mit dem Kinde geraten wäre. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Amtsgericht Helsinki 3. Abteilung* 18/X. 1923: . . . in der Tötungsabsicht in Übereilung ihrem Kinde das Leben genommen . . . und in Anbetracht dessen, dass Angekl. bei Begehung des Verbrechens nicht minder zurechnungsfähig gewesen ist . . . St. G. 21:2:2 wegen Totschlags unter mildernden Umständen fünf (5) J. Zuchthaus (Entscheidung nach Abstimmung, wobei ein Mitglied

(der Vorsitzende) nach St. G. 21:2:1 beantragte, dass die Strafe wegen Totschlags auf acht (8) J. Zuchthaus verlängert würde). *Hofgericht Turku* 26/XI. 1923 auf Grund derselben Gesetzesstellen vier (4) J. Zuchthaus (Angeklagte hatte in ihrer Berufung ans Hofgericht um Verurteilung wegen Kindesmord gebeten).

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 6—7 Tage vor der Tötung.

Fall 356. 1925. III: 28. *Personalien:* Hilma Alina P., 22 J., Dienstmädchen. *ledig*, ehelich geb., Mutter gest., Vater lebt, ist wieder verheiratet. Angekl. hat 2 J. die höhere Volksschule und den Konfirmandenunterricht besucht. Hat sich seit vollend. 18. Lebensj. durch Dienen in einem Speisehaus und in Familien selbst ernährt. *Verurteilt* 23/XII. 1921 vom Schöffengericht R. wegen Diebstahl zu 5 Mon. Gefängnis. Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist. 2/II. 1925 vom Amtsgericht Helsinki wegen Diebstahl im ersten Rückfall zu 6 Mon. Gefängnis. Diese Strafe verbüsste Angekl. gerade, als die Anzeige wegen Kindesmord erstattet wurde. *Niederkunft* 28/XII. 1924 in der Entbindungsanstalt Helsinki; entlassen 2/I. 1925 um 14^h. Von der *Leiche* des Kindes wurden im Keller der B-Strasse 10 im März Knochen gefunden. *Obduktion* 21/III.—25: 10 Kinderknochen, die wahrscheinlich von dem Kinde der Angekl. stammen. Aufzeichnungen der Entbindungsanstalt: Länge 42 cm, Gewicht 2500 g, Mädchen. *Verhör:* Die Anzeige bei der Polizei wird von dem Inspekteur der Kinderfürsorge A. M. erstattet. Angekl. hatte ihm vorgelogen, sie sei verheiratet, und ihr Mann sorgte für sie, sodass sie keine Unterstützung brauchte, die ihr sonst gewährt worden wäre. Der Diebstahl, dessen Strafe Angekl. gerade verbüsste, war 10/I. 1925 begangen. Angekl. wurde 16/I.—25 verhaftet. *Angeklagte:* Schwängerer der Fuhrmann U.R. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft im April 1924 bemerkt. Nachdem sie 2/I aus der Entbindungsanstalt entlassen war, war sie mit dem Kinde auf dem Arm auf den Strassen umhergewandert, hatte die Nacht in einem Waschhaus verbracht. 3/I. hatte sie Wäsche für das Kind geholt und auch bekommen, hatte die Nacht wieder in dem Waschhaus verbracht und das Kind am folgenden Morgen um 6^h in einem Hausflur neben der Wärmeleitung liegen lassen, während sie selbst davonlief. Bei fortgesetztem Verhör gibt Angekl. zu, dass sie gelogen hätte, denn sie hatte das Kind in den Holzkeller der B—Str. 10 getragen und nachdem sie es gestillt hatte, im Keller neben der Wand liegen lassen, die Tür abgeschlossen und sich entfernt. Einige Tage später war sie wieder in den Keller gegangen, um nach dem Kinde zu sehen, und hatte bemerkt, dass das Kind gestorben war. Bestreitet Gewaltanwendung. *Motiv:* Keine Unterkunft (Wohnungsmangel). Eine Zeugin sagt aus, sie habe der Angekl. ein Obdach angeboten. *Anklage:* Zunächst Kindesmord, aber im Verlauf des Prozesses stellt der Staatsanwalt dem Gericht anheim, zu erwägen, nach welcher Gesetzesstelle die Strafe zu bemessen ist. *Urteil. Amtsgericht Helsinki. 3. Abteilung* 18/V. 1925 . . . in der Absicht, es zu töten, ihr Kind in hilflosem Zustand gelassen, wodurch das Kind gestorben ist. . . St. G. 22:1 wegen Kindesmord drei (3) J. Zuchthaus (Uneinigkeit insofern, als ein Mitglied 1 J. 6 Mon. Zuchthaus wegen Kindesmord vorschlägt). *Hofgericht Turku* 26/VI. 1925 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 7 Tage vor der Tötung.

Fall 357. 1914. VI: 39. *Personalien:* Anna Josefiina H., 18 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt, hat noch ein anderes unehel. Kind. Angekl. hat keine Schule besucht, in verschiedenen Stellungen gedient. Nach den Dienstzeugnissen zu schliessen, hat sie sich tadellos aufgeführt und ihre Arbeit lobenswert verrichtet (1913). *Nieder-*

kunft 19/VI. 1914 in der Stadt L. in der Wohnung einer unbekannten Frau. Angekl. hatte sie um Nachtquartier gebeten und war dann über eine Woche bei ihr geblieben. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/VI. 1914 am Ufer des Kanals von V. gefunden und war in ein Frauenhemd gewickelt. *Obduktion* 29/VI. 1914: Knabe von 54 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat etwa 1 Woche oder etwas darüber gelebt, ist unter dem Einfluss der Kälte gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Bestreitet zuerst entschieden die Tötung, um dann bei fortgesetztem Verhör auszusagen, dass sie bei ihrer Heimreise von der Stadt L. nach dem Kirchspiel J., das Schiff bei dem V.-Kanal verlassen musste, weil ihr Geld zu Ende war. Dies geschah 17/VI. 1914 vormittags. Als sie neben der Landstrasse sass, war es ihr in den Sinn gekommen, das Kind zu töten. Sie hatte versucht, es mit einem Lappen zu ersticken, und das Kind dann, als sie annahm, dass es tot sei, ins Wasser gelegt und mit dem Mund nach oben forttreiben lassen. Dann war sie nach der Station H. gewandert und hatte dort Arbeit gefunden. Die Frau, bei der Angekl. niedergekommen war, sagt beim Verhör aus, dass Angekl. ihr Kind schlecht behandelt, es u.a. beim Baden zweimal unter Wasser gehalten hätte. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 4/IX. 1914: St. G. 21:1:2 wegen Mordversuch und St. G. 21:6 (durch absichtliche Versetzung in einen hilflosen Zustand, der den Tod zur Folge hatte) je 6 J. Zuchthaus oder zusammengelegt neun (9) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/XII. 1914 . . . wegen eines in der Tötungsabsicht in Übereilung unter besonders mildernden Umständen verübten Totschlags St. G. 21:2:2— vier (4) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 7 Tage vor der Tötung.

Fall 358. 1917. IV: 28. *Personalien:* Hilma Katriina A., 27 J., Arbeitslose, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Geschwister der Angekl. wegen Armut in Gemeindepflege. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, 1 Mädchen, geb. 6/IX. 1909, und 1 Knabe, geb. 21/II. 1911, beide leben. *Niederkunft 26/I. 1917* ind er Entbindungsanstalt der Stadt. P. Das Kind hatte eine Missbildung an der Oberlippe. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht gefunden. *Verhör. Angeklagte:* Sagt aus, sie wäre nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt bei 30° Kälte unterwegs nach A. gewesen und das Kind entweder durch die Kälte gestorben oder unter den Kleidungsstücken erstickt, die Angekl. fest um das Kind gebunden hatte. Bei fortgesetztem Verhör erklärt Angekl., das Kind hätte wegen seiner Hasenscharte schlecht gesaugt und sei auf dem Weg zum Vorsteher der Armenfürsorge gestorben, worauf sie es im Schnee begraben hätte. Bei weiterem Verhör sagt Angekl. aus, sie hätte das Kind beim Wandern über den See in eine Wune unter das Eis gesteckt. Dies war 2/II. 1917 geschehen, sodass das Kind 1 Woche alt war. Vorher hatte sie dem Kinde den übergelegten Shawl abgenommen und es dann mit seinen Lumpen in die Wune gelegt. Sie hatte dies in Verzweiflung getan, obwohl sie wusste, dass es ein Verbrechen war. *Motiv:* Unterwegs beim Wandern über das Eis hatte Angekl. gedacht, dass das Kind schwer zu ernähren wäre, und hätte es nicht gern anderen in Pflege geben mögen, weil es einen Fehler an der Lippe hatte. *Anklage:* Mord oder Totschlag. *Urteil. Schöffengericht* 26/V. 1917 . . . hatte 2/II. 1917 in der Tötungsabsicht ihrem 26/I. 1917 geborenen Kinde das Leben genommen, indem sie es lebend in eine Wune steckte. St. G. 21: 2: 2 wegen Totschlags unter besonders mildernden Umständen fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 29/VI. 1917 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 7 Tage vor der Tötung.

Fall 359. 1920. VII:5. *Personalien:* Alma A., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Wurde mit 4. J. Pflegekind bei ihrer Schwester. Stand 1918 im Dienst der Roten Garde als Verwalter in der Telefonzentrale in G., floh nach Helsinki, wo sie bei einem Volksschullehrer O. A. H. Zuflucht suchte und fand. Es entwickelte sich ein Liebesverhältnis, und H. ist der Vater des betr. Kindes. H. musste nach Schweden fliehen, schickte von dort Geld an die Angekl. und versprach, für sie und ihr Kind zu sorgen. Nach dem *Schwängerer* ist Angekl. ehrlich. *Niederkunft* 22. X. 1919 in der allgem. Entbindungsanstalt zu Helsinki. Angekl. wurde 27 X. 1919 als gesund ausgeschrieben. Die *Leiche* des Kindes wurde unter der Diele des Trockenraums der Torfstreufabrik in H. gefunden, war in Zeitungspapier gewickelt, trug einen Strick um den Hals und war mit Torf bedeckt. *Obduktion* 11/XII. 1919: Knabe von 49 cm Länge. Gutachten: Annähernd vollentwickelt, lebenskräftig, hat vollständig geatmet, ist an Erstickung gestorben. *Verhör: Angeklagte* behauptet zuerst, ihr Kind einer Frau in Pflege gegeben zu haben, weiss aber nicht, wer die Frau ist und wo sie wohnt. Gesteht dann bei fortgesetztem Verhör, dass sie, als ihre Stubengenossin in H. sie am 29/X. 1919 wo sie noch krank von der Geburt war, habe ausziehen heissen, und sie nicht gewusst, hätte wohin sie gehen sollte, in einen solchen Gemütszustand geraten sei, dass sie nicht wusste, was sie tat, und an dem besagten Tage, als sie mit dem Kinde allein geblieben war, einen Strick genommen und das Kind damit erdrosselt hatte. Darauf hatte sie das Kind ausgezogen, die Leiche in Zeitungspapier gewickelt und sie unter die Diele in der Torfstreufabrik gebracht, während sie selbst nach einem andern Ort reiste. 5/XI.—19 hatte sie eine Stellung in Helsinki gefunden. *Motiv:* War, von allen verachtet, in eine solche Stimmung geraten, dass sie es in ihrer Verzweiflung, ohne die Folgen ihrer Tat zu überlegen, für das Beste gehalten hätte, ihr Kind zu töten. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 12/XII. 1919 . . . wegen eines nach Überlegung ausgeführten Mordes St. G. 21:1 zu lebenslänglichen Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/II. 1920 . . . ihrem Kinde in der Tötungsabsicht in Übereilung das Leben genommen hat, St. G. 21:2:1 wegen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 7 Tage vor der Tötung.

Fall 360. S. D. 957/1923. *Personalien*: Impi Elvira H., 27 J., Viehmagd, *ledig*, unehelich geb. Mutter Arbeiterin, gest. Angekl. hat die Wanderschule, den Konfirmandenunterricht und einen 6 mon. Viehhaltungskursus besucht. Hat von früher her *ein unehel. Kind*, geb. 18/XII. 1914, Knabe, lebt, bei der Angekl. in Pflege. *Niederkunft* 26/XI. 1919 in der Entbindungsanstalt der Stadt T . . . Entlassen 2/XII. 1919. Die *Leiche* des Kindes wurde 19/III. 1920 am Ufer der Stadt T. verwest und in einen Mantel gewickelt gefunden. *Obduktion* 29/III. 1920: Knabe von 52 cm Länge, in weit fortgeschrittener Verwesung. Gutachten: Hat einige Wochen gelebt, ist an Lungenentzündung erkrankt, tot ins Wasser gelegt, Todesursache wahrscheinlich Herzlähmung infolge Pneumonie. *Verhör:* Angekl. sagt aus, sie habe mit einem Arbeiter V.S. in einem Walde in der Nähe der Zwangsarbeitsanstalt R. geschl. verkehrt. Schwängerer war Zwangsarbeitssträfling, angeklagt wegen Landesverrat. Bald nach Johannis hatte Angekl. gefühlt, dass sie in Umstände geraten war und dies dem Schw. mitgeteilt, der sie zu heiraten versprach, aber sie aufforderte, das Kind abzutreiben. Im Juli hatte Schw. erklärt, dass er sich nichts aus der Angekl. machte, worauf sie versucht hatte, sich aufzuhängen; aber der Strick war gerissen. Schw. hatte der Angekl. auch geraten, in der Entbindungsanstalt niederzukommen und das Kind dann in den See zu werfen. Angekl. war 26/XI. 1919 in der Entbindungsanst. T. mit einem Knaben niedergekommen, den sie 3/XII. 1919, nachdem sie die Sache erst hin- und

her überlegt hatte, ins Wasser legte, worauf ihn der Strom forttrug. Hatte ihre Tat sofort bereut. In der Herberge hatte sie berichtet, sie hätte ihr Kind in Pflege gegeben. Auf Betreiben der Weissbandgesellschaft hatte sie bei S. eine Stelle als Viehmagd gefunden. Hatte in einem Advokatenbüro einen vom 17 V. 1920 datierten Vertrag unterschrieben, worin sie ihr Kind einem Ingen. K. überliess. Angekl. behauptet, der Schw. wäre dabei gewesen und hätte die Rolle des K. gespielt. Der Advokat kann sich aber nicht erinnern, ob Angekl. eine Mannsperson bei sich gehabt hatte. Im Okt. hatte Angekl. wieder einen Selbstmordversuch gemacht, indem sie Ammoniak zu sich nahm, hatte aber nicht genug davon einnehmen können. Angekl. hatte die Tötung zunächst kategorisch bestritten und behauptete, sie habe ihr Kind einem Ingen. K. überlassen. 9/V. 1923 gestand sie ihr Verbrechen. *Schwängerer* leugnet den Geschlechtsverkehr, bestreitet, von der Schwangerschaft der Angekl. gewusst und sie zur Abtreibung bzw. Tötung des Kindes aufgefordert zu haben. Hatte im Scherz versprochen, die Angekl. zu heiraten. *Anklage:* Mord. *Urteil. Amtsgericht T.* 3/VII. 1923 St. G. 21:1 wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 30/VII. 1923 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts. *Höchstes Gericht* 26 XI. 1923 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 7 Tage vor der Tötung.

Fall 361. 1934. II: 104. *Personalien:* Aili Adele S., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, hat die Volks-, die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht; ehelich geb., Vater lebt, Fischer, Mutter gest., Hat sich seit vollend. 17. Lebensj. durch Dienen selbst ernährt. Wirtschaftl. Lage ziemlich schlecht. *Niederkunft* 6/XI. 1934 in der Entbindungsanstalt der Stadt T.; entlassen 13/XI. 1934. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/XI.—34 bekleidet im Wasser des Hafens gefunden. *Obduktion* 15/XI. 1934: 55 cm lang. Nabelschnurstumpf gelöst. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat einige Tage nach der Geburt gelebt, ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, dass Schwängerer ihr die Ehe versprochen, aber dann bedauert habe, dass er wegen seiner Krankheit das Kind nicht zu ernähren vermöchte. Hatte sich während der Schwangerschaft der Angekl. mit einer andern verlobt und leugnete die Vaterschaft. *Schwängerer* bringt ein ärztliches Zeugnis bei, wonach er wegen einer 18/III. 1932 erlittenen Verletzung impotent geworden ist. *Angeklagte* bezichtigt zuerst ihre Schwester und behauptet, dass diese das Kind beseitigt hat, um dann zu gestehen, dass sie ihr Kind, nachdem sie aus der Entbindungsanstalt entlassen war, 13/XI.—34 in einem Hotelzimmer erstickt und die Leiche ins Waser geworfen hat. War dann ins Hotel zurückgekehrt u. hatte Kaffee getrunken. Hatte in der folgenden Nacht unruhig geschlafen. Der Entschluss, das Kind zu töten, war entstanden, nachdem sie aus dem Krankenhaus entlassen war. Aus der *Entbindungsanstalt* wird mitgeteilt, dass Angekl. nach der Geburt nicht nervös gewesen sei, allerdings im Schlafe gesprochen und geschrien habe. Hatte anscheinend an dem Kinde gehangen. Eine Krankenhausinsassin hätte das Kind gern als Pflegekind angenommen, aber Angekl. hatte nicht eingewilligt. Nach der Entlassung aus der Anstalt hatte sie dem Kinde Kleider gekauft. Hatte vor Begehung der Tat nicht nervös gewirkt. *Motiv:* Der Bruch des Eheversprechens und das Bestreiten der Vaterschaft, Furcht von den Drohungen ihrer Angehörigen, dass sie sich nicht blicken lassen dürfte, wenn sie ein unehel. Kind geboren hätte. Während sie das alles überdachte, war sie niedergeschlagen geworden und hatte beschlossen, ihr Kind zu töten. *Anklage:* Kindesmord. *Urteil. Amtsgericht* T. St. G. 22: 1 wegen Kindesmord vier (4) J. Zuchthaus. Uneinigkeit insofern, als der Vorsitzende ein Urteil wegen Mord beantragt hatte. *Hofgericht Turku* 24/I. 1935 St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 8 Tage vor der Tötung.

Fall 362. 1910. II:39 und 1911. II:3. *Personalien:* Aleksandra Maria R., 27 J., Arbeitertochter, *ledig*, ehelich geb., hat die Kleinkinderschule besucht, kann lesen und schreiben. Mittellos. Hat von früher her *2 unehel. Kinder*, 2 und 3 J. alt. leben. *Äusserungen von Zeugen über den Geisteszustand der Angekl.:* 1) Angekl. war von klein auf schwachsinnig, ist zumal in den letzten 2 Jahren schwermütig gewesen. 2) Angekl. war zerstreut, hatte 1909 einmal im Sommer den ganzen Tag in der Schaukel gesessen. 3) Angekl. war früher bei vollem Verstande gewesen, hatte aber während der letzten 2 J. Symptome einer Geistesstörung dargeboten. *Prof. H.* 26/XI. 1910: Angekl. war schwermütig und der Armenpflege bedürftig, unverständig und zerstreut. Angekl. war 2 x Patientin bei Prof. H. gewesen, einmal wegen Blinddarmentzündung, einmal wegen einer Geburt. *Niederkunft:* 24/VI. 1910 in der Entbindungsanstalt der Stadt P., wo Angekl. 6 Tage blieb. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 6/VII. 1910: Knabe. Gutachten: wahrscheinlich durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt war Angekl. zu ihren Eltern nach P. gegangen. Das Kind war gesund gewesen. Angekl. war arbeitsfähig und hatte sich im Hause beschäftigt. Das Kind war 2/VII. 1910 gestorben. Angekl. war zu den Nachbarn gekommen und hatte ihnen den Tod des Kindes mitgeteilt. *Angeklagte:* Leugnet zuerst die Tötung; als sie aber das Resultat der Obduktion erfährt, sagt sie mit lächelndem Munde: »Woher weiss der Arzt das? Alles dies ist ein Fehler des Volks.» Vor Gericht gesteht Angekl., dass sie das Kind »abgemurkst» hat, weil es sonst 3 Bälger gewesen wären. Hatte 2 VII. 1910 das Kind mit dem Kopf voraus in einen mit Wasser gefüllten Eimer gelegt und ca 1/4 Std. darin festgehalten, worauf sie es in ihr Bett legte. Angekl. fügt hinzu, sie habe 2/VII morgens bemerkt, dass das Kind schlecht aussah, es sei kleiner und unbedeutender als vorher erschienen. In der Annahme, dass es doch bald sterben würde, hatte sie es dann getötet. Als *Motive* macht Angekl. ferner geltend, dass ihr Vater unfreundlich zu ihr gewesen sei, und dass das Kind noch keinen Namen hatte. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht:* 3/XII. 1910 . . nach Überlegung ihrem Kinde das Leben genommen; da aber Angekl. bei Begehung der Tat nicht im Besitz vollen Verstandes gewesen ist, wird sie St. G. 21:1 und 2:1 und 2:4 wegen Mord zu sechs (6) J. Zuchthaus verurteilt. *Hofgericht Turku:* 19/I. 1911 nach denselben Gesetzesstellen vier (4) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 8 Tage vor der Tötung.

Fall 363. 1916. IV:15. *Personalien:* Hilma Aleksandra S., 26 J., Dienstmädchen, *ledig*, hat die Wanderschule besucht, kann ein wenig lesen und schreiben. Ehel. geb. Eltern leben. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, geb. 15/I. 1912, Knabe, lebt bei den Eltern der Angekl. Der Vater dieses Kindes, der Schuster O. O., ist wegen Totschlag zu Zuchthaus verurteilt. *Niederkunft* 18/VII. 1916 um 11^h in der Sauna eines Hauses. Angekl. hatte von der Niederkunft Mitteilung gemacht und Hilfe bekommen. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 3/VIII. 1916: Vollentwickelter Knabe, in beginnendem Verwesungszustand. Gutachten: Gut entwickelt, aber abgezehrt; die gerichtsch mische Untersuchung erwies, dass das Kind Alkohol, Aceton und Phenol (event. Illodin) erhalten hat, wodurch der Tod des Kindes nicht direkt verursacht, aber beschleunigt worden ist. *Verhör:* Nach Zeugenaussagen hatte das gesunde Kind der Angekl. angefangen, zu kränkeln und hatte einen Arzneigeruch um sich verbreitet. Es wurde schwächer und starb 26/VII.—16. *Angeklagte:* Leugnet entschieden die Tötungsabsicht, hatte dem Kinde nur »Reistropfen» gegen seine Krankheit gegeben. Schwängerer der Vollbauernsohn E. K. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft im Nov. 1915

bemerkt. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 25/IX. 1916: ihrem Kinde in der Tötungsabsicht Illodin gegeben und dadurch den Tod des Kindes herbeigeführt ... möglicherweise ohne längere Überlegung in Übereilung ... St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlag — acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 14/XI. 1916 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 8 Tage vor der Tötung.

Fall 364. 1925. V:21. *Personalien:* Sylvi Matilda L., 18 J., Arbeitsleiterstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, bei den Eltern gewohnt und in der Wirtschaft geholfen. *Niederkunft* 14/II. 1925 in der Entbindungsanstalt des Fleckens R. Die *Leiche* des Kindes wurde in einem Wandschrank im Treppenflur des Vaterhauses des Angekl. gefunden. *Obduktion* 13/III. 1925: Knabe von 52 cm Länge, 3350 g Gewicht. Gutachten: Durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft (ausser vor dem Schwängerer) verheimlicht, dieselbe war aber bemerkt worden. *Angeklagte:* War vor der Niederkunft nach R. gereist, wo die Wehen einsetzten. War in die Entbindungsanstalt gegangen und hatte dort 14/II einen Knaben geboren. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, 22/II.—25, hatte sie eine Droschke genommen, um nach Hause zu fahren, war aber an eine falsche Stelle geraten und hatte ihren Weg zu Fuss fortgesetzt. Unterwegs hatte sie, ohne sich etwas dabei zu denken, eine Schürze aus ihrem Marktnetz genommen, dem Kind die Schürzenbänder um den Hals gebunden und es auf diese Weise erwürgt. Die Leiche hatte sie in die Schürze gewickelt, in ihr Netz gelegt und so nach Hause getragen, wo sie dieselbe in dem Netz eine Woche lang in einer Ecke des Flurs bewahrte, um sie dann in einem Wandschrank neben der Treppe unterzubringen. Zu ihrem Bräutigam (Angekl. war mit dem Schw. heimlich verlobt) hatte sie gesagt, sie hätte das Kind einer Frau übergeben. Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus war Angekl. sonst gesund, aber schwächlich gewesen, hatte sich kraftlos im Kopf gefühlt. 8/III. gestand Angekl. ihrem Bräutigam, dass sie das Kind getötet hatte. *Schwängerer* gibt die Vaterschaft und die Heiratsabsichten zu, hatte Angekl. unterstützt, während sie in der Entbindungsanstalt war und sie dort auch besucht. *Motive:* War bei der Entlassung aus dem Krankenhaus nervös gewesen und hatte sich vor dem Vater gefürchtet, der streng zu ihr gewesen war. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie sei bei Begehung der Tat verwirrt gewesen. *Anklage:* Mord. Urteil. *Schöffengericht* 16/III. 1925: St. G. 22:1 wegen Kindesmord — drei (3) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 1/V. 1925 nach derselben Gesetzesstelle zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 8 Tage vor dem Tötungsversuch.

Fall 365. 1932. I:37. *Personalien:* Lempi Matilda L., 24 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 3 J. die Volksschule besucht, seit vollend. 16. Lebensj. gedient, 5 und 2 J. in derselben Stellung. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, geb. Juli 1929, Angekl. bekommt Kinderunterstützung. *Niederkunft* 1/III. 1932 in der allg. Entbindungsanstalt zu Helsinki. Entlassen 8/III. 1932. Das Kind wurde 9/III. 1932 *lebend* in einer Bedürfnisanstalt für Frauen an der M.-str. zwischen den Schmutztonnen gefunden und in die Chir. Klinik gebracht. Das Kind war in einen Shawl gewickelt; vor seinen Mund war fest ein Lappen gebunden. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, sie sei im Febr. nach Helsinki gekommen, um sich dort entbinden zu lassen. War 1/III. in der Entbindungsanstalt niedergekommen und 8/III. entlassen worden. Am folgenden Tage (9/III) war sie mit dem Kinde auf dem Arm auf den

Strassen umher gewandert. Das Kind hatte geschrien, und sie war in ein Café eingetreten, um es zu stillen, aber es waren viele Leute in dem Café. Angekl. war dann in die Bedürfnisanstalt gegangen, hatte ihr Kind gestillt, war aber, als das Kind wieder zu schreien anfing, nervös und ärgerlich geworden und hatte das Kind im Überdruss zwischen die Schmutztonnen gesteckt. Dann war sie fortgegangen und nach R. gereist, wo sie verhaftet wurde. Schwängerer ein Landstreicher. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 12/IV. 1932: St. G. 21:2 und 4:1 wegen Totschlagsversuch zwei (2) J. Gefängnis. *Hofgericht* 13/V. 1932 nach denselben Gesetzesstellen zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 9 Tage vor der Tötung.

Fall 366. S. D. 53/1892. *Personalien:* Maria K. 26 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. *Verurteilt* 1884 wegen erstmaligen Diebstahls und 1887 wegen Diebstahls im ersten Rückfall. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, geb. 21/XI. 1889. *Niederkunft* in der Entbindungsanstalt der Stadt T. 15/IX. 1981; gebar ein Mädchen, das »Rauha» getauft wurde. Angekl. wurde 24/IX. 1891 auf eigenen Wunsch entlassen und war nach Ansicht der Hebamme damals so weit bei Kräften, dass sie allein durchkommen konnte. Die *Leiche* des Kindes wurde 27/IX. 1891, in Windeln gewickelt, am Fusse eines Steins auf einem Hügel der Stadt T. gefunden. *Obduktion* 29/IX. 1891: Mädchen von 51 ½ cm Länge, 3373 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, lebend geb., hat vollständig geatmet, lebensfähig, aus Mangel an Pflege gestorben. *Verhör. Angeklagte:* War gleich nach der Entlassung auf den S-Hügel gegangen und hatte das Kind erstickt, indem sie ihm etwa 10 Min. lang ein Tuch vor Mund und Nasenlöcher hielt. *Motiv:* In Sorgen über ihre bedrängte Notlage hatte sie beschlossen, das Kind zu töten; hatte sich noch nicht von der Geburt erholt. *Urteil. Amtsgericht T.* . . . sich bei Begehung der Tat unter dem Einfluss eines durch die Geburt bedingten Schwächezustands befunden. . K. V. 26/XI. 1866 § 1, wegen Kindesmord sieben (7) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/XII. 1891 nach reiflicher Überlegung das Leben genommen . . Strafgesetz 14:1 (1734) wegen Mord Todesstrafe (unter Verlust der rechten Hand und des Kopfes; die Leiche soll auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden). *Justizdepartement des Senats* 26/IV. 1892 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus.

Das Kind lebte 9 Tage vor der Tötung.

Fall 367. S. D. 396/1896. *Personalien:* Mariana A., 26 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb. Eltern gestorben. Seit vollend. 18. Lebensj. in Stellung. Mittellos. Hat von früher der *1 unehel. Kind*, geb. 19 XI. 1892, Knabe, lebt, woanders in Pflege. *Niederkunft* 18 XII. 1895 in der allg. Entbindungsanstalt zu Helsinki, aus der Angekl. 23/XII. 1895 entlassen wurde. Das Kind war 22/XII Nikolai Elis getauft. Die *Leiche* des Kindes wurde 26/VI. 1896 im Hafen im Meer gefunden. *Obduktion* 27/VI. 1896: Knabe von 51 cm Länge. Gutachten: Ausgetragen, hat wenigstens 8—10 Tage gelebt. Todesursache wegen der Verwesung nicht eruierbar, aber wahrscheinlich Erstickung im Wasser. *Verhör:* Angekl. wurde 23/XII. 1895 aus der Anstalt entlassen, wohnte dann 4 Tage in ihrer Dienststelle, entfernte sich 27 XII mit dem Kind, kam ohne dasselbe wieder und erklärte der Hausfrau, sie habe das Kind einer Frau in Pflege gegeben. Die Hausfrau hatte die Schwangerschaft der Angekl. bemerkt, sie in die Entbindungsanstalt geschickt und versprochen sie wieder in Dienst zu nehmen. Dann war Angekl. verschwunden, Anfang Febr. zurückgekehrt und hatte gesagt, sie wäre bei ihrem Bräutigam gewesen. Angekl. ging oft aus, um das Kind zu besuchen, hatte auf Anregung der Zeugin (der Hausfrau) sehr

wiederstrebend eine Windel für das Kind genäht. *Angeklagte:* Erklärt dem Polizisten zuerst auf verschiedene Weise, wo sie das Kind untergebracht hätte, um dann, als sie verhaftet wird, zu bekennen, dass sie das Kind 27/XII. 1895 in dem Hafen von H. ins Meer geworfen habe und dann nach ihrem Heimatsort gereist sei. Hatte das Kind auf dem Rücken ins Wasser gelegt, aber den Kopfunter die Wasseroberfläche. Hatte ihre Tat bereut, als das Kind ertrunken war. Gesteht, dass sie schon längere Zeit mit dem Gedanken umgegangen sei, das Kind zu töten. Dieser Gedanke war schon während der Schwangerschaft in ihr entstanden, und deshalb hatte sie auch in der Entbindungsanstalt falsche Angaben über sich gemacht, u.a. angegeben, sie sei Erstgebärende (im Polizeiverhör). Schwängerer hatte Heiratsversprechen gegeben, aber die Angekl. verlassen, als er von ihrem Zustand erfuhr. *Motiv:* Fürchtete, dass die Person, die ihr erstes Kind unter der Bedingung in Pflege genommen hatte, dass Angekl. anständig lebte, das Kind nun verstossen würde, und hatte das Kind deshalb getötet. Hatte nicht versucht, die Schwangerschaft zu unterbrechen. *Anklage:* Mord. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 16/VII. 1896 . . in der Tötungsabsicht nach Überlegung ihrem Kinde das Leben genommen . . St. G. 21: 1 wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus. *Hofgerich Turku* 5/VIII. 1896 bestä'igt die Entscheidung des Amtsgerichts. *Justizdepartement des Senats* 1/X. 1896 bestä'igt die Entscheidung des Hofgerichts (Angekl. hatte um Urteil wegen Kindesmord nachgesucht).

Das Kind lebte 9 Tage vor der Tötung.

Fall 368. V. D. 386/131/1931. *Personalien:* Aino Serafina S., 27 J., Gärtnerin, Tochter eines Polizeikonstapels, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Wirtschaftl. Lage ziemlich schwach, verdient Fmk. 250.— im Monat bei freier Station. Bis zum 21. J. bei den Eltern, dann $1\frac{1}{2}$ J. Gärtnereigehilfin, hierauf in verschiedenen Stellungen auf Gartenarbeit. Ist zuletzt Hausmädchen im Kirchspiel M. gewesen. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. *Niederkunft* 3/VII. 1930 in der Entbindungsanstalt zu R., obgleich die Geburt schon unterwegs im Auto stattfand. War bis 12/VII. in der Anstalt, wo ihre Schwester Elli sie abholte. Die *Leiche* des Kindes wurde 28/X. 1930 an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Bach gefunden. *Obduktion* 8/XI. 1930: Todesursache wegen der Verwesung nicht festzustellen. *Verhör:* 27/X. 30 hatte die Polizei einen anonymen Brief bekommen, worin mitgeteilt wurde, dass Angekl. schwanger gewesen, dass aber nirgends ein Kind von ihr sei. Beim Verhör hatte Angekl. zuerst behauptet, das Kind zu ihren Eltern in Pflege gegeben zu haben. Dann gesteht sie: Nachdem sie mit ihrer Schwester aus der Anstalt fortgegangen war, waren sie 12/VII. zusammen nach dem Gute gewandert, wo sie beide angestellt waren. Als sie ca 1 km von dem Gut entfernt waren, bogen sie in den Wald ein, wo ein Bach oder ein Flüsschen floss. In eine dort befindliche ca 1 m tiefe Vertiefung hatte die Schwester Elli das Kind, nachdem sie es erst entkleidet hatte, gelegt und dann Schlamm und Moder darauf gefüllt, um das Kind zu bedecken. Der Gutsfrau hatten sie erklärt, sie hätten das Kind in der Entbindungsanstalt in Pflege gelassen (Angekl. hatte sich in der Anstalt erkundigt, ob sie das Kind in Pflege nähmen. Man hatte ihr bejahend geantwortet, aber 1 Mon. Vorschuss verlangt, wozu Angekl. kein Geld hatte). Vor der Tat hatte sie ihre Schwester gefragt, wohin sie das Kind tun sollte, und die Schwester hatte geantwortet, sie wollten es verlieren. Dann hatten sie sich über die verlierungsweise geeinigt, und der Angekl. war der Bach im Walde eingefallen. Angekl. hatte den Kopf abgewendet, als die Schwester das Kind ertränkte. Angekl. behauptet, der Schwängerer hätte sie aufgefordert, die Leibesfrucht entweder abzutreiben oder das Kind zu töten. *Die Schwester* gesteht, dass sie das Kind in dem Bach ertränkt hat. Sie hatte sich nach gemeinschaftlicher

Beratung mit der Angeklagten dahin geeinigt, dass und wie das Kind verloren werden sollte. Schwester ist 4 J. jünger als die Angekl. Aus der *Entbindungsanstalt* wird mitgeteilt dass Angekl. am 12/VII. völlig von der Niederkunft erholt und munter wie ihre Schwester war. *Schwängerer* gibt den Geschlechtsverkehr zu, kann sich aber nicht besinnen, ob er von der Schwangerschaft der Angekl. erfahren hat. Bestreitet, dass er sie zu Abtreibung oder Tötung angestachelt hätte. *Anklage:* Angekl. wegen Kindesmord, Schwester wegen Mord. *Urteil. Schöffengericht* 12/XII. 1930: Angekl. wird nach St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlags zu zehn (10) J. Zuchthaus, die Schwester wegen Mord nach St. G. 21: 1 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. *Hofgericht Turku* 5/II. 1931 beide wegen Mord St. G. 21: 1 zu lebenslänglichem Zuchthaus (ein Mitglied stimmte für die Entscheidung des Schöffengerichts.) *Höchstes Gericht* 22 IV. 1931 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 10 Tage vor der Tötung.

Fall 369. S. D. 170/1908. *Personalien:* Alfhilda S., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehelich geb., Mutter später verheiratet. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben. Mit 16 J. in Stellung. Mittellos. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, geb. 5/II. 1904, Knabe, lebt. *Niederkunft* 18/IX. 1907 in der Entbindungsanstalt der Stadt T. Entlassen 25/IX. 1907. Die *Leiche* des Kindes wurde 9/XI. an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Walde gefunden. *Obduktion* 20/XI. 1907: Mädchen von 53 cm Länge, 3000 g Gewicht, in Verwesung. Nichts spricht dagegen, dass der Tod durch Ertrinken verursacht ist. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, dass sie nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt nach L. gereist sei, wo sie mit dem Kinde einige Tage in einer Kate blieb. 28/IX setzte sie ihre Reise nach P. fort; aber nachdem sie ein paar km gewandert war, war ihr, während sie auf einem Stein sass, plötzlich der Gedanke durch den Kopf gegangen, das Kind zu töten, weil ihr seine Ernährung unmöglich erschien. Sie war von der Landstrasse abgebogen, hatte den Kopf des Kindes in das Wasser eines nahe gelegenen Teiches gedrückt, worin das Kind erstickte, die Leiche am Fusse eines Baumes verborgen und sie mit Steinen und Moos bedeckt. Als sie nach P. gekommen war, hatte man sie nach dem Kinde gefragt, worauf sie erwiderte, sie hätte es in Pflege gegeben. 1/XI hatte sie eine Stellung angenommen. Der Schwängerer O. S. war unfreundlich geworden, als er von der Schwangerschaft der Angekl. hörte. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Schöffengericht* 14/XII. 1907: St. G. 21: 2: 1 wegen eines in der Tötungsabsicht in Übereilung begangenen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 18/I. 1908 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 30/V. 1908 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 10 Tage vor der Tötung.

Fall 370. 1911. III: 32. *Personalien:* Amanda Maria E., 22 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat 3 J. die Volksschule besucht; seit vollend. 15. J. in Stellung. *Niederkunft* in der Nacht auf den 18/VII. 1911 in der allg. Entbindungsanstalt zu Helsinki. Entlassen 24/VII. 1911. Die *Leiche* des Kindes wurde 6/IX. 1911 in einem Teiche gefunden. *Obduktion* 8/IX. 1911: Leiche völlig verwest, sodass man nichts darüber aussagen kann. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, dass sie nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt 3 Tage in Helsinki verbracht hätte. 27/VII war sie zu ihrer Mutter nach P. gereist, um ihr, wie vorher verabredet war, das Kind zur Pflege zu bringen. Aber die Mutter hatte eine Stellung angenommen und konnte das Kind nicht aufnehmen. Angekl. war nun nach H. zurückgekehrt und hatte nicht gewusst, wohin sie das Kind tun sollte, war im Tiergarten umhergewandelt

und hatte nach einer Stelle gesucht, wo sie es weglegen könnte, hatte aber keine gefunden. Da hatte sie ihre Reise nach Oulunkylä fortgesetzt, unterwegs einen Teich gefunden, in den sie das Kind 28/VII geworfen hatte, und war nach der Stadt zurückgekehrt. Schwängerer der Arbeiter V. G. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe das Kind, ehe sie es ins Wasser warf, erwürgt und ihm die Kleider bis auf das Hemd ausgezogen. Dann war sie in ihre Dienststelle gegangen und hatte berichtet, ihr Kind sei in P. gestorben. Die Beziehungen zu dem Schw. waren schlecht, da er trank. Angeklagte sagt aus, sie sei bei Begehung der Tat ausser sich gewesen. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* . . in Anbetracht der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde *kann Angekl. nicht wegen Kindesmord verurteilt werden, sondern* nur nach St. G. 21: 1 wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 6/XI. 1911: St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 10 Tage vor der Tötung.

Fall 371. 1920. VI: 10. *Personalien:* Hilja G., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Mittellos. *Staatsanwalt:* Angekl. ist als leichtsinniges Frauenzimmer bekannt und dürfte vor einigen Jahen in der Stadt K. als öffentliche Hure gewirkt haben. *Niederkunft* 29/I. 1920 bei der Witwe Hanna M., die bei der Geburt Hilfe leistete. Angekl. blieb bis 8/II. bei der M., und ging dann fort. Die *Leiche des* Kindes wurde 8/II. 1920 im Wartesaal der Station N. in einem Marktnetz gefunden. Um den Hals des Kindes war 2 mal ein Stoffriemen gewunden und vor dem Mund hatte es ein Wickelband. *Obduktion* 24/II. 1920: Für sein Alter gut entwickeltes Mädchen mit einer Strangulationsschnur um den Hals. Durch Strangulation gestorben. *Verhör: Angeklagte* hatte 26/I.—20 ihre Arbeit aufgegeben, da sie nicht mehr zu ihrer Ausführung imstande war. Der Schwängerer war im Juli 1919 gest. Angekl. war nach der Stadt L. gereist, wo sie sich von einem Arzt untersuchen liess, war dann nach H. gegangen und hatte sich massieren lassen. Niederkunft an dem letzterwähnten Ort bei der M., die sie 8/II verliess in der Absicht, eine Bekannte in U. aufzusuchen. Hatte sich aber in der Station geirrt und war in N. sitzen geblieben. Während sie im Wartezimmer allein sass, hatte sie über allerlei nachgedacht. Dann hatte sie von der Kante eines Lappens einen Streifen abgerissen, diesen dem Kinde um den Hals gewickelt und darauf verknotet. Vor dem Mund hatte sie ihm ein Wickelband gebunden. Als das Kind gestorben war, hatte sie die Leiche in Zeitungspapier gewickelt und in ein Marktnetz gelegt, das sie in dem Wartesaal zurückgelassen hatte. Dann war sie fortgegangen und hatte sich Essen bestellt, das sie auch bekommen hatte. Als sie nach der Station zurückgekehrt war, um ihre Reise fortzusetzen und die Leiche wegzubringen, war sie verhaftet worden (man hatte bemerkt dass das Kind der Angekl. irgendwie verschwunden war). In dem Marktnetz befanden sich eine Menge Kleinkinderkleidungsstücke. Angekl. hatte die Tötung des Kindes schon bei der Verhaftung zugegeben. *Motiv:* Schande und Verzweiflung. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 15/III. 1920: St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 21/IV. 1920 . . in der Tötungsabsicht in Übereilung getötet . . St. G. 21: 2: 2 wegen Totschlags unter besonders mildernden Umständen fünf (5) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 10 Tage vor der Tötung.

Fall 372. 1922. VII: 7. *Personalien:* Hilja Maria S., 18 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Mittellos. Seit vollend. 11. Lebensj. in Stellung. *Niederkunft* 13/XI. 1921

in der allgem. Entbindungsanstalt zu Helsinki. Geb. ein Knabe, der in der Taufe die Namen »Kosti Kalervo» erhielt. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 9/XII. 1921: Stämmiger Knabe von 53 cm Länge, 3700 g. Gewicht. Gutachten: Kürzlich geboren, gut entwickelt, hat geatmet, Nahrung erhalten, ist rasch durch Erstickung infolge von Erwürgung gestorben. *Verhör:* Nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt, wurde Angekl. auf Betreiben der Fürsorgeabteilung der Polizei in Begleitung eines weiblichen Polizeikonstapels nach ihrem Heimatort geschickt. Unterwegs nach Verlassen der Station T. war das Kind gestorben. *Angeklagte:* War mit dem Kinde in den Schlafwagen gegangen, um das Kind, das weinte, zu stillen. Nach dem Stillen war das Kind eingeschlafen. Da hatte Angekl. das schlafende Kind an der Kehle gepackt und erwürgt. Hatte ihre Tat nicht vorher überlegt. War nach der Geburt die ganze Zeit krank gewesen, hatte Wehen und Kopfschmerzen. Die Tat wurde 23 XI. 1921 begangen. Schwängerer der Seemann K. S. *Die Begleiterin* sagt aus, Angekl. sei unterwegs niedergeschlagen und bekümmert gewesen. Danach hätte sie erschrocken und nervös gewirkt. Hatte gesagt, sie hätte das Kind vielleicht beim Schlafen tot gelegen. *Motive:* Armut, Verzweiflung über ihr Auskommen, Unehelichkeit des Kindes. *Angklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 16/I. 1922: St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zwei (2) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 17/II. 1922 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 10½ —11 Tage vor der Tötung.

Fall 373. 1928. IV: 18. *Personalien:* Sanna Amanda N., 24 J., Schneiderin, *ledig*, ehelich geb. Vater an Gehirnschlag, Mutte auf Zuckerkrankheit gest., Vater und Brüder zum Schnapsgenuss geneigt gewesen. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, war dann in Stellung, zuletzt als Schneiderin beschäftigt. Hat zu der Frauenkompagnie der roten Garde gehört. *Verurteilt* 22/XI. 1918 wegen Beihilfe zum Landesverrat zu 1 J. Zuchthaus. Urteil bedingt mit 5 J. Bewährungsfrist. *Niederkunft* 2/I. 1928 in der Entbindungsanstalt der Stadt L. Das Kind wurde auf der Treppe der Anstalt geboren, trug aber keine Verletzungen davon. 11/I. aus dem Krankenhaus entlassen. Das Kind wurde 15/I. 1928 auf dem Kirchhof *begraben*, war als totgeboren angemeldet. *Obduktion* 17/I. 1928: Länge 50 cm, Gewicht 2550 g, Gutachten: Durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* War nach der Entlassung aus der Anstalt zu ihrer Schwester gegangen. War noch schwach von der Entbindung. In der Nacht auf den 13/I hatte Angekl., nachdem sie bis nach Mitternacht gewacht hatte, aus Hass gegen den Schwängerer (den Erzeuger des Kindes) und aus Furcht, ihren Bräutigam zu verlieren, unbewusst einen Lappen genommen und diesen in liegender Stellung um den Hals des Kindes gewunden, sowie den würgenden Verband ca 10 Min. liegen lassen, bis das Kind zu zucken aufhörte. Dann hatte sie den Lappen fortgeworfen. 14 I. wurde die Leiche in den Holzschuppen getragen. 13/I. hatte Angekl. dem Pfarrer die Geburt eines totgeborenen Kindes angemeldet und 14/I. hatte sie die Leiche beerdigen lassen. Vater des Kindes war der Kaufmannssohn A. V., der mit seiner Frau in Scheidung lag. Von Ehe war nicht die Rede gewesen. Schw. hatte zur Abtreibung des Kindes aufgefordert und Geld dazu gegeben. Danach hatte Angekl. mit einem andern Manne in Geschlechtsverkehr gestanden und sich Weihnachten 1927 mit letzterem verlobt. *Schwängerer* gibt den Geschlechtsverkehr zu, leugnet, dass er zur Abtreibung aufgefordert hätte. *Schwester der Angekl*: In der Nacht nach der Tat hatte Angekl. gesagt, Gott habe sie für ihr sündiges Leben bestraft, indem er das Kind nicht am Leben liess. Angekl. hatte nicht normal gewirkt, hatte gelacht, als die Schwester den Tod des Kindes bemerkte. *Motiv:* War bei Begehung der Tat

nicht imstande gewesen, nachzudenken. Vorübergehende Geistesstörung. *Anklage:* Mord. *Urteil. Amtsgericht L.:* 20/II. 1928 .... in einem durch die Niederkunft verursachten Erregungszustand getötet und zur Verdeckung ihres Verbrechens vorsätzlich eine falsche Eintragung gemacht . . St. G. 22: 1 wegen Kindesmord zwei (2) J. 4 Mon. Zuchthaus und wegen Verursachung einer falschen Eintragung St. G. 36: 7 vier (4) Mon. Gefängnis oder zusammengelegt 2 J. 6 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/III. 1928: . . in der Tötungsabsicht in Übereitung S. G. 21: 2: 2 wegen eines unter besonders mildernden Umständen begangenen Totschlags vier (4) J. Zuchthaus und wegen Urkundenfälschung 4 Mon. Gefängnis, zusammen 4 J. 2 Mon. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 11 Tage vor der Tötung.

Fall 374. S. D. 451/1899. *Personalien:* Anna K., 36 J., Arbeitslosenehefrau, *verheiratet*, ehelich geb. Vater wegen Mord zu 12 J. Zwangsarbeit in Sibirien verurteilt. Angekl. kann lesen, aber nicht schreiben. Seit vollend. 10. Lebensj. in Stellung. Mit 22 J. verheiratet, Mann vor 8 J. nach Amerika ausgewandert. Hat früher *5 ehel. Kinder* geb., wovon 3 gest. *Ansicht der Ortsbewohner über die Angekl.:* Führt ein liederl. Leben. *Niederkunft* 25/VI. 1899 in der Wohnung einer Pächtersfrau, wohin Angekl. 23/VI. 1899 gekommen war, und die sie 3/VII verliess nachdem sie Kleider für das Kind erhalten hatte. Die *Leiche* des Kindes wurde 12/VII. 1899 in einem Graben gefunden. Sie war in einen mit Steinen beschwerten Wollshawl gewickelt. *Obduktion* 13/VII. 1899: Knabe von 54 cm Länge, stark verwest. Gutachten: Einige Mon. altes Kind, das bei seinem Tode an Darmkatarrh litt. Tod wahrscheinlich durch Erstickung. *Verhör. Angeklagte:* Leugnet zuerst die Niederkunft, behauptet, sie sei nicht die Frau, die in der obenerw. Kate niedergekommen ist. Schliesslich gesteht sie: War im Sept. 1898 schwanger geworden; empfand grosse Scham darüber, dass sie sich als verheiratete Frau hatte verführen lassen und mit einem Balg in ihre Heimat gehen musste. Da war ihr plötzlich der Gedanke gekommen, das Kind zu töten, und sie war gleich ans Werk gegangen, indem sie es mit Hilfe von Steinen im Graben ertränkte. Das Kind war »Adrian Aleksander» getauft. *Anklage:* Kindesmord. *Urteil. Amtsgericht V.* 4/IX. 1899 (in das Protokoll ist eingetragen: Angekl. robust, von unsympathischem Aussehen) .... nachdem sie durch unerlaubten Verkehr schwanger geworden war und geboren hatte . . . von Scham und Schüchternheit überwältigt . . vorsätzlich getötet . . . St. G. 22: 1 wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht* Vaasa 3/X. 1899: St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 29. I. 1900 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 11 Tage vor der Tötung.

Fall 375. S. D. 63/1910. *Personalien:* Fanny Vilhelmiina K., 22 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, lese- und schreibkundig. Hat in verschiedenen Stellungen gedient. *Niederkunft* 26/VIII. 1909 in der Entbindungsanstalt der Stadt H., aus der Angekl. 4/IX. 1909 entlassen wurde. Das Kind war ein Mädchen von 4250 g Gewicht. Die *Leiche* des Kindes wurde 19/IX. 1909 in der Nähe des Badeorts H. im Meer gefunden. *Obduktion* 24/IX. 1909: Verwest. Gutachten: Hat wenigstens eine Woche gelebt, ist dursch Erstickung infolge Ertrinkens gestorben. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, dass sie sich nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt bis 6/IX bei Bekannten aufgehalten und beabsichtigt habe, dann nach der Stadt T. zu gehen. War müde geworden, hatte auf einem Hügel mit dem weinenden Kinde neben sich ausgeruht. Da war sie auf den Gedanken

gekommen, das Kind zu töten, war ans Ufer gegangen und hatte das Kind von einem schroffen Felsen ins Meer geworfen, nach dem sie es zuvor in ein mit einem Stein beschwertes Laken gewickelt hatte. Hatte sich schwach gefühlt. Ihr war alles im Kopfe rund gegangen, kann ihre Tat nicht erklären. War dann nach T. zu ihrer Schwester gereist und hatte ihr mitgeteilt, dass das Kind gestorben sei. Not hatte sie nicht gehabt. Hatte auch nicht an die Zukunft gedacht. Aus der *Entbindungsanstalt* wird mitgeteilt, dass Angekl. sich ihrer unehelichen Niederkunft nicht geschämt, und dass sie Mutterliebe gezeigt habe. Sie war als gesund ausgeschrieben worden. *Anklage:* Kindesmord. *Urteil. Amtsgericht H.* 4/X. 1909: St. G. 22: 1 wegen Kindesmord fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 12/XI. 1909 in der Tötungsabsicht in der Übereilung St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus. (Einstimmig). *Justizdepartement des Senats* 5 III. 1910 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 11 Tage vor der Tötung.

Fall 376. S. D. 557/1912. *Personalien:* Aino Fransina L., 29 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest.; hat die Wanderschule besucht, lese- und schreibkundig. Seit vollend. 10. Lebensj. in Stellung. Mittellos. Hat von früher her 1 unehel. Kind, einen 5 jähr. Knaben, bei ihrer Schwester in Pflege. Angekl. war damals verlobt gewesen, aber ihr Bräutigam gestorben. *Charakter:* Ernst. *Niederkunft* 7/VI. 1912 in der Entbindungsanstalt der Stadt T. . Entlassen 15/VI. Angekl. war von selbst in die Anstalt gegangen. Die *Leiche* des Kindes wurde 25/VI. 1912 im Fluss in einer Bonbondose gefunden. *Obduktion* 2/VII. 1912: Knabe von 52 cm Länge, 3000 g Gewicht, aufgequollen. verwest. Gutachten: Wegen der Verwesung lässt sich die Todesursache nicht ermitteln, aber die Obduktion spricht nicht gegen die Aussage der Angekl. *Verhör: Angeklagte* gibt zu, ihr Kind ertränkt zu haben. Schwängerer A. G. gestorben. Angekl. hatte 18/VI. das schlafende Kind in eine Bonbondose gesteckt und die Dose mit dem Kind im Flusse versenkt. Das Kind war ungetauft. Angekl. hatte Heiratsabsichten gehabt, aber der Schw. trank und war gestorben. In der Nacht auf den 18 VI hatte Angekl. gewacht, geweint und die Tat beschlossen. Nach Ausführung derselben hatte sie Seelenqualen bekommen. Hatte erzählt, sie hätte das Kind zu ihrer Schwester gebracht. *Motiv:* Wirtschaftl. Notlage. Hatte sogar ihre Kleider verkaufen müssen. Hätte das Kind wohl zu der Schwester bringen mögen, weil dort aber schon ein unehel. Kind von ihr in Pflege war, hatte sie sich zur Tötung des jetzigen Kindes entschlossen. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus hatte Angekl. gesund und ruhig gewirkt. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 24/VII. 1912: St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 10/IX. 1912 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 29/I. 1913: Durch Not bedrückt, in der Übereilung ihr Kind ertränkt . . St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlags zehn (10) J. Zuchthaus.

Das Kind lebte 11 ½ Tage vor der Tötung.

Fall 377. S. D. 409/1908. *Personalien*: Naima Lyytia A., 25 J., Kätnerstochter, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht, war bis zum 21. Lebensj. zu Hause, danach in Stellung und als Meierin tätig. Mittellos. *Niederkunft* 10/IV. 1908 in der Entbindungsanstalt der Stadt J., wohin Angekl. selbst gegangen war, und aus der sie 21/IV. 1908 entlassen wurde. War die ganze Zeit in gutem Kräftezustand gewesen. Angekl. hatte in der Anstalt angegeben, sie sei verheiratet. Die *Leiche* des Kindes wurde 22/IV 1908 in dem Marktnetz der Angekl. gefunden. *Obduktion* 25/IV. 1908: Knabe von 53 cm Länge, dessen Mund mit einem Stoffetzen verstopft ist. Um den Hals trägt er einen zweiten

Fetzen. Gutachten: Für sein Alter voll entwickelt. Mund verstopft, Hals von einem Lappen umschlungen, was beides zusammen den Tod durch Erstickung herbeigeführt hat. *Verhör. Angeklagte:* Sagt aus, dass sie nach der Entlassung aus der Anstalt zu ihrem Onkel (Mutterbruder) gereist sei, per Bahn bis nach der Station P. und von da aus bei Nacht zu Fuss. Unterwegs hatte sie ihr Kind auf einem Stein sitzend gestillt, hierauf das Kind auf einer Heide erwürgt und ihren Weg dann mit der Leiche im Korb fortgesetzt. Bei ihrem Onkel angekommen, hatte Angekl. vorgegeben, sie komme aus dem Krankenhaus J., wo man ihr das Wasser aus dem Leibe abgezapft hätte. Der Onkel hatte in den Korb der Angekl. gesehen und die Kindesleiche darin gefunden. Die Tat war in der Nacht auf den 22/IV. 1908 verübt worden. *Der Onkel:* Angekl. war bei ihrer Ankunft sehr müde gewesen und sofort eingeschlafen; nach dem *Gefangenwärter* war Angekl. 22 IV schwach gewesen und mehrmals ohnmächtig geworden. *Bemerkungen:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und gesagt, sie sei nierenkrank. *Motiv:* »Ich weiss nicht, was mich dazu trieb». Schwängerer der Polizeikonstapel V., Eheversprechen. *Schwängerer* bestreitet vor Gericht die Vaterschaft. *Arztl. Gutachten* 17 V. 1908 (vom Gefängnisarzt): Angekl. ist hysterisch und imitiert epileptische Anfälle. *Anklage:* Kindesmord. *Urteil. Schöffengericht* 17/VI. 1908: St. G. 22: 1 wegen Kindesmord vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 17/VII. 1908 in der Tötungsabsicht in der Übereilung St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus. *Justizdepartement des Senats* 27/X. 1908 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 13 Tage vor dem Tötungsversuch.

Fall 378. S. D. 17/1901. *Personalien:* Maria Kreeta V., 35 J., Dienstmädchen, *verheiratet*, hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht. Seit vollend. 16. Lebensj. in Stellung. 1896 verheiratet mit dem Instmann M. K. Nachdem sie etwas über 1 J. verheiratet war, wurde der Mann geisteskrank, worauf sie sich im Frühling 1898 getrennt hatten. Nach den Kirchenbüchern nicht gesetzlich geschieden. Aus der *Ehe ist 1 Kind*, ein Knabe, entsprungen, geb. 4/IX. 1895, gest. 13/VI. 1896. *Niederkunft* in der Entbindungsanstalt der Stadt K. 25/IV. 1900. Entlassen 3/V. 1900. Das Kind, ein Mädchen, wurde »Aino Maria» getauft. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 3/VII. 1900: ca 7 Wochen altes Mädchen von 51 cm Länge. Gutachten: Gestorben an Eitervergiftung (Pyämie). *Verhör*: Der Schwangerschaftszustand der Angekl. war in ihrer Dienststelle bemerkt worden. Der Bauer hatte gehört, dass Angekl. einen Abtreibungsversuch gemacht hätte. 12/V. 1900 hatte der Bauer einen Arzt kommen lassen, um das erkrankte Kind der Angekl. anzusehen. Dabei hatte Angekl. gestanden, dass sie dem Kinde in der Absicht, es zu töten, Salzsäure eingeflösst hatte. Das Kind hatte sich gleich nach Empfang der Säure erbrochen. *Angeklagte:* War gleich nach der Entlassung aus der Anstalt in ihre Dienststelle zurückgekehrt. 8/V. 1900 hatte sie dem Kinde, ohne weiter darüber nachzudenken, einen Teelöffel Salzsäure eingeflösst, um sich des Kindes zu entledigen, weil sie fürchtete, es nicht ernähren zu können. Vor seinem Tode hatte das Kind Geschwüre am Hals und am Rücken bekommen. Später behauptet Angekl., sie habe dem Kinde nur 5 Tropfen Salzsäure gegen Leibschmerzen gegeben, da sie gesehen hätte, dass sie auch Erwachsenen bei Leibschmerzen verabreicht würde. Das Kind war 19/VI. 1900 gestorben. Angekl. hatte auf der Pfarrkanzlei Husten als Todesursache angegeben. *Anklage:* Mord. *Gutachten der Medizinalbehörde* 11/IX. 1900 (nach Abstimmung): Der Tod des Kindes ist durch Eitervergiftung (Septicopyämie) verursacht, weshalb keine Sicherheit besteht, aber die Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Salzsäure seinen Eintritt gefördert und auch sonst an dem Tode mitgewirkt hat. *Urteil. Amtsgericht der Stadt K.* 25/IX. 1900 ... dass Angekl. in der Tötungsabsicht nach Überlegung dem Kinde Salzsäure eingeflösst hat, das Kind dann erkrankt und 19/VI an Blutvergiftung gestorben ist, aber keine Klarheit darüber besteht,

dass die Salzsäure zu der BlutvergiftungVeranlassung gegeben hat, weswegen die Anklage auf Mord verworfen wird ... St. G. 21: 1, 4: 1 und 3: 2 und 2: 14 wegen Mordversuch fünf (5) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 29/X. 1900 wegen Mordversuch zwei (2) J. Zuchthaus (einstimmig). *Justizdepartement des Senats* 13 II. 1901 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 13 Tage vor der Tötung.

Fall 379. S. D. 474/1908. *Personalien:* Fanny M., 29 J., Klempnersfrau, *verheiratet*, ehelich geboren, Eltern leben, konfirmiert, kann lesen und ein wenig schreiben, vor 8 J. verheiratet, Mann seit mehreren Jahren auf Arbeitsverdienst, hat Geld geschickt, aber nicht genügend. Angekl. hat sich und ihre Kinder durch Näharbeit ernährt. Wenig bemittelt. Hat früher *3 ehel. Kinder* geboren, die bis auf ein jetzt 8 jährig. Mädchen gestorben sind, wie gemunkelt wird, an schlechter Pflege. *Niederkunft* 4/II. 1908 in der Wohnung der Angekl., die allein war und nicht um Hilfe gebeten hatte, obwohl solche erreichbar gewesen wäre. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 2/III. 1908: Knabe von 53 1/2 cm Länge, 3200 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, Därme leer, Kind hat gehungert, Organe infolge von Kälte zyanotisch. Das Kind ist absichtlich schlecht behandelt, durch Hunger und Kälte gequält worden, hat zur Beruhigung und zur Tötung eine opiumhaltige Arznei erhalten (gerichtlich-chemische Untersuchung), vielleicht in gesteigerten Dosen, bis die Dosis letal wurde. *Verhör:* Angekl. hatte über ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, nicht gesprochen. Zeugen: Angekl. hatte ihr Kind schlecht behandelt, hatte es nicht stillen wollen, obgleich das Kind gut an der Brust trank, hatte das Kind nackt in einem kalten Zimmer liegen lassen. Eine Zeugin hatte sich erboten, das Kind zu waschen, aber Angekl. hatte gesagt, das wäre nicht nötig, das Kind sei eine Frühgeburt und würde bald sterben. Das Kind wurde von den Nachbarn, nicht von der Angekl. zur Taufe gebracht. Es bestand das Gerücht, dass Angekl. Männer in ihrer Wohnung empfinge. Der Ehemann der Angekl. behauptet, zuletzt im Herbst 1906 mit der Angekl. geschlechtl. verkehrt zu haben, bestreitet die Vaterschaft und verlangt Ehescheidung wegen der Hurerei der Angekl. Der Gefangenführer erklärt, dass Angekl. eine Ohnmacht simulierte, aber auf seine Vorhaltung damit aufhörte und um Verzeihung bat. Als die Sache herausgekommen war, hatte Angekl. gedroht, entweder Selbstmord zu verüben oder nach Amerika zu gehen. *Angeklagte:* Zeugung im Nachwinter 1907, Schwängerer der Ehemann. Angekl. behauptet, ihr Mann sei inzwischen bei ihr gewesen, da er aber betrunken gewesen sei, erinnerte er sich vielleicht nicht an die Sache (der Ehemann behauptet, Angekl. hätte ihm weder von der Schwangerschaft noch von der Geburt Mitteilung gemacht). Angekl. betrachttet das in Frage stehende Kind als eine Frühgeburt. War 3/II. 1908 auf der Treppe hingefallen und in der folgenden Nacht niedergekommen, wobei sie sehr schwach gewesen war, sodass sie sich nicht recht auf die Ereignisse besinnen kann, sich nur noch wie an ein Traumbild daran erinnert, die Nabelschnur unterbunden und das Kind gewaschen zu haben. Das Kind war schwach gewesen und nicht imstande, zu saugen. Angekl. hatte keine Kleider für das Kind angefertigt, hatte es an der Brust gestillt, aber das Kind war immer schwächer geworden und 17/II. 1908 gestorben. Angekl. hatte die Niederkunft erst 4 Wochen später erwartet, als sie eintraf. Das Zimmer war kalt gewesen, weil es schwach gebaut und das Holz feucht war. Angekl. leugnet zuerst, dass sie dem Kinde Arznei gegeben hätte, gibt dann schliesslich zu, dass sie ihm eine Hustenarznei für Erwachsene eingeflösst hat, ohne zu wissen, dass dies gefährlich sein. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 4/VII. 1908 .. in der Tötungsabsicht nach Überlegung durch schlechte Behandlung und systematische Quälerei mit Hunger und Kälte sowie schliesslich durch Verabreichung einer opiumhaltigen Arznei mit dem

Erfolg, dass das Kind gestorben ist . . . St. G. 21: 1 wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 21/VIII. 1908 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts (Uneinigkeit: ein Mitglied beantragt Bestrafung nach St. G. 21: 10-acht (8) Mon. Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung). *Das Justizdepartement des Senats* 27/I. 1909 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Gnadengesuch wird 26/II. 1909 verworfen.

Das Kind lebte 13 Tage vor der Tötung.

Fall 380. S. D. 339/1914. *Personalien:* Saara Maria K., 21 J. Schneiderin, *ledig*, unehelich geb., Mutter lebt. Hat die Wanderschule besucht, kann lesen und schreiben, konfirmiert. Seit vollend. 16. Lebensj. in Stellung, hat sich später mit Schneiderei ernährt. *Niederkunft* 2/IV. 1914 in der allg. Entbindungsanstalt zu Helsinki, wo Angekl. 9 Tage blieb. War von selbst in die Anstalt gegangen. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 17/IV. 1914: Knabe von 48 cm Länge, 2550 g Gewicht. Gutachten: Todesursache Lysolvergiftung. *Verhör. Angeklagte* sagt aus, sie habe 15/IV. 1914 Lysol gegen Ungeziefer gekauft. Als sie aus der Flasche Lysol auf einen Lappen gegossen hätte, sei dem Kinde ein wenig davon in die Umgebung des Mundes getropft. Das Kind erkrankte, wurde an demselben Tage getauft und starb um 21^{h}. Als sie Lysol auf den Lappen goss, war zu viel Flüssigkeit auf den Lappen geflossen, wodurch es dem Kinde direkt in den geöffneten Mund floss (der Lappen war nicht zu finden, Angekl. hatte ihn fortgeworfen). Angekl. leugnet die Tötungsabsicht aufs entschiedenste. *Ein Zeuge* sagt aus, dass Angekl. keinen Arzt zuzuziehen wünschte, als das Kind 15/IV. erkrankt, war. Es stellt sich heraus, dass Angekl. dem Kinde Lysol in den Mund gegossen hat. Hatte dies Mittel kurz zuvor gekauft. Hatte behauptet, nicht zu wissen, dass Lysol gefährlich ist. *Anklage:* Mord. *Urteil. Amtsgericht Helsinki* 8/VI. 1914 wegen Totschlags nach St. G. 21: 2: 1—9 J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 27/VII. 1914 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts. *Justizdepartement des Senats* 19/X. 1914 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 2 Wochen vor der Tötung.

Fall 381. S. D. 464/1890. *Personalien:* Eeva Elisabet A., 31 J., Einliegerin, *ledig*, ehelich geb., Eltern gestorben. Hat keine Schule besucht. Mit 7 J. verwaist, war Hirtenmädchen, dann Kindermädchen. Hat früher *2 unehel. Kinder* geboren: Ein Mädchen, geb. 7/XI. 1878, gest. 10/VI. 1880, und einen Knaben geb. 2/V. 1882, lebt. *Niederkunft* 19/VII. 1888 in der Sauna einer Kätnerei, unter Beistand einer Frau. Die *Leiche* des Kindes wurde 8/VIII. 1888 in dem K.-Fluss gefunden. Sie war in einen Shawl gewickelt, in dem sich ein Stein befand. *Obduktion* 13/VIII. 1888: Mädchen von 55 cm Länge. Gutachten: Hat ca 2 Wochen gelebt, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, dass sie, als sie mit ihrem Sohn von ihrem Heimatort aus unterwegs war, 18/VII. 1888 in die N-sche Kätnerei gekommen sei und dort Unterkunft gefunden habe. Am folgenden Morgen in aller Frühe hatte sie in Gegenwart einer Frau in der Sauna der Kätnerei ein ausgetragenes lebendes Mädchen geboren. Hatte sich etwa 2 Wochen in der Kate aufgehalten und war dann mit beiden Kindern fortgegangen und über den K-Fluss gewandert. Beim Wandern erwog sie, dass das jüngere Kind schwer zu tragen war, und überlegte, welche Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten ihr aus dem Kinde erwachsen würden, wenn es am Leben bliebe. Fasste den Plan, das Kind zu töten. In dieser Absicht ging sie ans Ufer, band das Kind und einen Stein in ihr Kopftuch

und warf das Bündel in den Fluss. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Schöffengericht* 18/VII. 1890 Strafgesetz 14:1 (1734) Todesstrafe wegen Totschlags. *Hofgericht Turku* 2/X. 1890 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 13/III. 1891 auf Grund derselben Gesetzesstelle lebenslängliches Zuchthaus.

Das Kind lebte 2 Wochen vor der Tötung.

Fall 382. S. D. 113/1912. *Personalien:* Maria Adolfina F., 27 J., Dienstmädchen *ledig*, ehel. geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 4 J. die Volksschule besucht. Hat sich seit vollend. 14. Lebensj. als Handlungsdienerin, Näherin und Dienstmädchen ernährt. Hat früher *2 unehel. Kinder* geboren, von denen das eine als Pflegling der Armenfürsorge in T. lebt. *Niederkunft* 3/VIII. 1911 in ihrer Dienststelle in S., in der Kammer neben der Küche, hinter verschlossener Tür; aber die anderen Dienstboten hatten der Bäuerin gleich nach der Geburt von dem Ereignis Mitteilung gemacht, und die Bäuerin hatte eine Hebamme kommen lassen. Angekl. hatte sich 16/VIII mit dem Kinde aus dem Ort entfernt und war damals gut von ihrer Niederkunft erholt. Die *Leiche* des Kindes wurde 18/VIII. 1911 an einer Eisenbahnstrecke unter einem Stein im Sand begraben gefunden. *Obduktion* 26/VIII. 1911: Knabe von 55 cm Länge. Gutachten: In gutem Ernährungszustand, durch Erstickung gestorben, wahrscheinlich dadurch, dass er lebendig im Sand begraben wurde. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht. *Angeklagte:* Sagt unter vielfacher Veränderung ihrer Reden aus, dass sie zu ihren Eltern hätte reisen wollen, aber aus Versehen bei einer falschen Station ausgestiegen und dann an der Bahn entlang nach der Heimatstation zu gewandert sei. Hierbei war ihr das Kind aus dem Arm auf die Schienen gefallen und gestorben. Da Angekl. die Leiche nicht zu tragen vermochte, hatte sie dieselbe im Sande vergraben. Dann hatte sie ihren Weg nach Hause fortgesetzt und ihrer Mutter von der Sache Mitteilung gemacht (die Mutter bestreitet, dass Angekl. ihr irgendetwas mitgeteilt hätte). Schwängerer der Arbeiter V. L. (der den Geschlechtsverkehr zugibt, aber die Vaterschaft und das Eheversprechen bestreitet). Hatte den Beginn ihrer Schwangerschaft im Herbst 1910 bemerkt. *Die Zeugen:* Am Tage der Niederkunft hatte Angekl. Wäsche gewaschen und war am folgenden Tage wieder in Bewegung. Eine andere Zeugin sagt aus, dass zu der Angekl. verschiedene Männer gekommen seien. Angekl. hatte ihr Kind in S. gut gepflegt. Angekl. hatte die Stationen K. und U. nicht miteinander verwechseln können, sondern war offenbar absichtlich eine Station vorher ausgestiegen (Staatsanwalt). Das Kind wurde 17/VIII. 1911 getötet. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 21/XI. 1911 nach Überlegung in der Tötungsabsicht ihrem Kinde das Leben genommen, indem sie es lebendig im Sande begrub. St. G. 21:1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 25/I. 1912 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 17/IV. 1912 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind war 2 Wochen alt, als die Tötung verübt wurde.

Fall 383. S. D. 1212/1921. *Personalien:* Olga Johanna H., 22 J. Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, kann lesen und notdürftig schreiben. Mittellos. *Niederkunft* 3/X. 1920 in der Entbindungsanstalt der Stadt V. Entlassen 10/X. 1920. 16/X. 1920 kehrte Angekl. zu ihrer Arbeit zurück. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 28/X. 1920: Gut entwickelter Knabe von 52 cm Länge. Gutachten: Gestorben an einer ätzenden Substanz, wahrscheinlich Lysol. *Verhör:* Die Anzeige bei der Polizei wird von der Zimmerwirtin der Angekl. 22/X. 1920 erstattet. Der Polizist fand unter den Bettstücken der Angekl. eine Flasche mit gerei-

nigtem Lysol. Inhalt 75 g Lysol. Auf Befragen leugnet Angekl. zunächst, dem Kinde Lysol gegeben zu haben, gesteht aber dann, dass sie ihm 10 Tropfen Lysol, mit Muttermilch vermischt, eingeflösst habe um sich des Kindes zu entledigen. Die Schwangerschaft war bemerkt worden. *Angeklagte:* Die Schwangerschaft hatte im Dez. 1919 in ihrer Heimat begonnen. Im Juli 1920 war sie in die Stadt V. gegangen und dort zur Zeit ihrer Niederkunft auf Arbeit gewesen. Niederkunft 3/X. 1920 in der Entbindungsanstalt zu V. War 16/X. 1920 an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt. 17/X., als sie mit dem Kinde allein war, war ihr der Gedanke durch den Kopf gefahren, das Kind zu töten, und sie hatte den Gedanken nicht loswerden können, bis sie dem Kinde 10 Tropfen Lysol mit der Milch eingeflösst hatte. Das Kind fing an zu weinen, war aber erst 20/X. gestorben, Angekl. verschaffte sich eine Beerdigungserlaubnis, wobei sie angab, dass Kind sei an Krämpfen gestorben. Das Lysol hatte Angekl. angeschafft, um ihr Zimmer zu reinigen. Hatte einen Teil davon auch zu diesem Zweck benutzt. Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass ihre Stubengenossin sie mit dem Kinde verspottet habe, als sie erfuhr, dass es unehelich sei. »Der Teufel hatte sie geritten, das Kind zu töten.» Bei der nächsten Gerichtssitzung sagt Angekl. aus, sie hätte die Tat nicht begangen, wenn ihre Stubengenossin sie nicht dazu ermuntert und angstachelt hätte, nachher die Verrückte zu spielen. *Die Zeugen:* 1) Angekl. war in Angst gewesen, als sie bemerkte, dass das Kind im Sterben lag. An den auf den Tod des Kindes folgenden Tagen war Angekl. nicht traurig gewesen. 2) Angekl. hatte geäussert, wenn sie kein Lysol gehabt hätte, würde sie das Kind auf andere Weise umgebracht haben. Die Hausfrau: Hatte versprochen, die Angekl. nach der Geburt wieder in Arbeit zu nehmen. 3) Angekl. hatte gesagt, sie sei verheiratet. Die Stubengenossin I. T. ist wegen Kindesmord bestraft. Sie behauptet, sie habe der Angekl. verboten, ihr Kind zu töten. Eine Zeugin behauptet, I. T. habe gesagt, wenn sie noch so viele Kinder kriegte, würde sie dieselben alle töten. *Angeklagte:* Die Stubengenossin I. T. hatte sie aufgefordert, ihr Kind zu töten. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 16/VI. 1921: St. G. 22:1 wegen Kindesmord sechs (6) J. Zuchthaus (aus der Begründung ist u. a. zu erwähnen: . . in Anbetracht dessen, dass erst zur Zeit der Geburt an dem Ort bekannt wurde, dass Angekl. nicht verheiratet war und Angekl. noch nicht Zeit gefunden hatte, sich von dem daraus entspringenden Gefühl der Schande freizumachen, und dass sie wirtschaftliche Schwierigkeiten bei der Pflege des Kindes haben konnte. .). *Hofgericht Viipuri* 22/VIII. 1921 nach Überlegung in der Tötungsabsicht . . St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Höchstes Gericht* 16/I. 1922 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts. *Bemerkung:* Beim Hofgericht insofern Uneinigkeit, als 1 Mitglied Verurteilung wegen Totschlags nach St. G. 21:2:1 zu 10 J. Zuchthaus vorgeschlagen hatte.

Das Kind lebte 15 Tage vor der Tötung.

Fall 384. 1911. IV:32 (21). *Personalien:* Elsa L., 37 J., Müllersfrau, *verheiratet*, ehelich geb. Eltern leben. Konfirmiert, lese- und schreibkundig. 1896 verheiratet. Wegen der Schlechtigkeit des Mannes hatte Angekl. 1907 das Haus verlassen und einen Dienst angenommen. Hat von früher her *5 eheliche Kinder. Nach Zeugenaussagen* waren die Beziehungen zwischen den Ehegatten unharmonisch. *Niederkunft* 19/III. 1911 in der Entbindungsanstalt der Stadt T. Entlassen 24/III.—11. Nach dem Gutachten des Arztes war der Gesundheitszustand der Angekl. in der Anstalt die ganze Zeit gut gewesen. Von dem *Kinde* wurden nur Knochensplitter gefunden, die in eine Zigarettenschachtel passten. *Verhör: Angeklagte* sagt folgendes aus: Hatte Geschlechtsverkehr mit einem Vollbauern gepflogen und war in Umstände geraten. War in die Stadt T. gefahren und dort niedergekommen. Nach der Entlassung aus der Anstalt war sie 3/IV. 1911 zu ihrem Schwager nach O. gefahren. Unterwegs hatte sie das Kind erstickt und die Leiche dann durch Verbrennen im Saunaofen ihres Schwagers vernichtet. Hatte zuerst beab-

sichtigt, ihren Ehemann aufzusuchen, dann aber beschlossen, bei ihrer Schwester vorzusprechen, war aus dem Zuge ausgestiegen und mit dem Kinde auf dem Arm die Dorfstrasse entlang gegangen. Bedrückt durch Armut, Unterdrückung, Schutzlosigkeit und sonstige Not hatte Angekl. unterwegs beschlossen, ihr Kind zu töten und die Spuren ihres Verbrechens zu vertilgen. So hatte sie eine Limonadenflasche Petroleum gekauft und das Kind fest an ihre Brust gedrückt, bis es erstickt war. Als sie bei der Schwester angekommen war, hatte sie die Kindesleiche und die Petroleumflasche neben der Stubenwand liegen lassen und war hineingegangen, um mit ihrer Schwester zu sprechen. In der Nacht, als alle schliefen, hatte sie die Leiche unter die Saunabank befördert. Um 6 h morgens hatte sie Kaffee getrunken und dann mit Erlaubnis der Schwester den Saunaofen geheizt, die Leiche des Kindes mit Petroleum begossen, die Leiche verbrannt und um den Brandgeruch loszuwerden, in der Sauna gebadet. Am Abend desselben Tages hatte sie ihre Reise nach T. fortgesetzt. *Anklage* Mord (und Hurerei). *Urteil. Schöffengericht* 8/VII. 1911 wegen Hurerei 1 Mon. Gefängnis, die Ehe wird als aufgelöst erklärt. Wegen Mord St. G. 21:1 lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgerich Turku* 22/IX. 1911 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Kind lebte 15 Tage vor der Tötung.

Fall 385. 1926. VI:12. *Personalien:* Milja K., 25 J., Häuslerstochter, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die höhere Volksschule besucht, sich seit vollend. 15. Lebensj. durch Dienen selbst ernährt. Mittellos. Nach Ansicht des Schwängerers ist Angekl. *von Natur* »aufbrausend». *Niederkunft* 7/VI. 1925 im Kinderheim zu T., in Gegenwart einer Hebamme. Angekl. war bis 22/VI. in dem Kinderheim geblieben. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht gefunden. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft, die bemerkt war, verheimlicht und auf Befragen geleugnet. 28/VI.—25 war Angekl. in das Kinderheim zurückgekehrt und nach dem Verbleib des Kindes gefragt worden. Angekl. hatte gesagt, sie hätte das Kind gegen eine monatl. Bezahlung von Fmk 150 Kätnersleuten in ihrer Heimat in Pflege gegeben. Später, als man in sie drang, hatte sie von einem Ehepaar gesprochen, dem sie das Kind übergeben hätte. Nachdem bei der Kriminalpolizei in Helsinki Anzeige erstattet worden ist, sagt *Angeklagte* aus, sie habe ihr Kind einem jungen Paar als Pflegekind überlassen, dann, sie habe es nach H. in ihr Vaterhaus gebracht, was sie wieder zurücknimmt, um zu gestehen, dass sie das Kind in den N -See geworfen hätte. Das Geständnis wird freiwillig abgelegt. Angekl. sagt aus, sie habe ihr Kind 22/VI. 1925 bei der Stadt T. in den N -See geworfen, nachdem sie seine Kleidung mit Steinen beschwert hatte. Das Kind hatte gelebt, als es ins Wasser geworfen wurde. Schwängerer der Arbeiter Y. S.; es bestanden Heiratsabsichten, aber Angekl. hatte gesagt, sie möchte nichts von dem Schwängerer wissen, da er ein Säufer war. Das Kind war ungetauft. Die Menses hatten Anf. Sept. 1924 aufgehört. Nach Zeugenaussagen hatte Angekl. das Kind schlecht behandelt, es u. a. geschlagen. Zu Hause in H. hatte Angekl. gesagt, sie habe die Frucht abgetrieben. Der Gedanke, das Kind zu töten, war ihr gekommen, als sie mit dem Kind unterwegs nach ihrem Heimatort T. war. Vor Gericht bestreitet Angekl. kategorisch, ihr Kind getötet zu haben, und behauptet, das Geständnis sei ihr auf der Kriminalpolizei abgezwungen. *Angklage:* Mord. *Urteil. Amtsgericht der Stadt T.* 28/I. 1926 . . . wahrscheinliche Gründe vorliegen, dass Angekl. 22/VI. 25 ihr am 7/VI.- 25 geborenes Kind ermordet hat, da aber die Leiche des Kindes nicht gefunden ist, und Angekl. ihre Schuld bestreitet, kann sie diesmal nach § 17:32 der Prozessordnung nicht verurteilt, sondern muss die Sache bis auf weiteres vertagt werden. *Hofgericht Turku* 15/II. 1926 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Kind lebte 16 Tage vor der Tötung.

Fall 386. 1921. II:33. *Personalien:* Anna Ireen L., 17 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Wanderschule besucht, in verschiedenen Häusern gedient. Mittellos. *Niederkunft* 24/III. 1921 in einer Kate im Kirchspiel S. Die *Leiche* des Kindes wurde 5/V.—21 and er von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Flusse gefunden. *Obduktion* 8/V. 1921: Mädchen, verwest. Gutachten: Gesund gewesen, plötzlich durch Ertrinken gestorben. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, sie hätte sich 9 IV. 1921 auf den Weg gemacht, um ihr Kind in ein anderes Kirchspiel zu bringen, sei aber unterwegs krank geworden, habe am Wegrand geruht und beschlossen, ihr Kind und dann sich selbst zu töten. Hatte das Kind nackt in den Fluss geworfen und war nach Hause gegangen. Bei fortgesetztem Verhör sagt Angekl. aus, sie hätte das Kind zu ihrer Grossmutter bringen wollen. Als sie dabei war, das Kind unterwegs zu stillen, war ihr der Gedanke gekommen, das Kind umzubringen. Angekl. hatte das Kind nackt ausgezogen, es an einem Baumstumpf bewusstlos geschlagen und dann im Flusse versenkt. War die Nacht über im Walde geblieben und am nachsten Tage nach S. zurückgekehrt. Schwängerer der Arbeiter K. V. Vor Gericht bestreitet Angekl., ihr Kind an den Kopf geschlagen zu haben. Das Kind war lebend, als es ins Wasser geriet. Nachdem sie das Kind ins Wasser geworfen hatte, wurde sie von Reue ergriffen und hatte versucht, dass Kind zu retten. Dies war ihr aber nicht gelungen. Es stellte sich heraus, dass Angekl. vor der Geburt bei ihren Eltern angefragt hatte, ob sie das Kind zu sich nehmen würden, aber die Eltern hatten abgelehnt. Das Kind war getauft. *Motiv:* Schwierigkeit, das Kind zu ernähren. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 7/VI. 1921.. nach Überlegung ihrer Tochter Lyyli Dagmar das Leben genommen hat, wird Angekl., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,.. nach St. G. 21:1 und 3: 2 zu zwei (2) J. 6 Mon. Zuchthaus verurteilt. *Hofgericht Turku* 1/VII. 1921 ... in der Tötungsabsicht in der Übereilung ... St. G. 21:2 und 3:2 wegen Totschlages (als jungendliche Verbrecherin) zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 17 Tage vor der Tötung.

Fall 387. S. D. 368/1889. *Personalien:* Elisabet H., 28 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Mutter gest., Vater lebt. Seit vollend. 15. Lebensj. in Stellung. Hat früher *1 unehel. Kind* geb., das im Alter von $^1/_2$ J. gest. *Niederkunft* 10/V. 1889 in der Wohnung eines Arbeiters, wo der Angekl. Beistand geleistet wurde. Das Kind wurde 19/V. getauft. Die *Leiche* des Kindes wurde 4/VI. an der von der Angekl. bezeichneten Stelle in einem Walde gefunden. *Obduktion* 8/VI. 1889: Das Kind ist ein etwa 3 Wochen altes Mädchen von 21 Zoll Länge. Gutachten: Durch Erstickung infolge Strangulation gestorben. *Verhör: Angeklagte* hatte 1/III. 1889 ihre Stellung wegen der vorgeschrittenen Schwangerschaft aufgegeben und danach an verschiedenen Orten gewohnt. 1/V. war sie in das Haus gezogen, wo sie 10/V. mit einem Mädchen niederkam. Hatte beabsichtigt, das Kind nach J. zu ihrem Vater in Pflege zu geben und war zu diesem Zweck mit dem Kinde abgereist. Unterwegs war plötzlich der Gedanke in ihr erwacht, sich von dem Kinde zu befreien, und etwa 6 Werst von der Stadt V. war sie vom Wege ab in einen Wald eingebogen, hatte dem Kind eine Schlinge um den Hals gelegt und das Kind erwürgt. Dann war sie 28/V in ihre Wohnung zurückgekehrt und hatte berichtet, sie hätte das Kind einer Herrschaft übergeben, die sie unterwegs getroffen hätte; aber die Sache erregte Verdacht und wurde bei der Polizei angezeigt. — Angekl. gesteht, dass der Gedanke, das Kind zu töten, zum ersten Mal 25/V. in ihr aufgestiegen sei. Am 27/V. 1889 hatte sie das Kind getötet. *Motiv:* Nahrungssorgen. Nach der Tat Selbstmordgedanken. *Angklage:* Tot-

schlag. *Urteil. Schöffengericht* 29/VI. 1889 nach dem Strafgesetz 14:1 (1734) wegen Mord Todesstrafe. *Hofgericht Viipuri* 5/VIII. 1889 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 13/XII. 1889 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts, wandelt aber die Strafe in lebenslängliches Zuchthaus um.

Das Kind lebte 17 Tage vor der Tötung.

Fall 388. 1914. I: 53. *Personalien:* Lyyti J., 25 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben; konfirmiert, kann lesen und ein wenig schreiben. Ist mit 20 J. in Stellung gegangen. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, ein Mädchen, geb. 19/XII. 1907, lebt. *Niederkunft* 9/IV. 1914 in ihrer Dienststelle. Das Kind war getauft. Die *Leiche* des Kindes wurde 27/IV. 1914 im N-See in der Nähe des Ufers gefunden. *Obduktion* 30/IV. 1914: Knabe von 58 cm Länge. Gutachten: Vollentwickelt, lebensfähig, durch Erstickung im Wasser gestorben. *Verhör: Angekl.* sagt aus, dass sie, nachdem sie 9/IV-14 niedergekommen war, 18/IV nach der Stadt gereist sei und versucht habe, dort einen Arbeitsplatz zu finden, dass ihr dies aber wegen des Kindes nicht gelungen sei. Angekl. hatte nun versucht, eine Pflegerin für das Kind zu finden, was ihr auch gelang. Hatte dann 24/IV bei einem Verwalter Stellung gefunden; aber 26/IV hatte die Pflegerin verlangt, Angekl. sollte das Kind abholen, weil sie selbst verreisen wollte. Angekl. hatte das Kind abgeholt und in ihre Dienststelle gebracht, aber der Hausherr hatte nicht erlaubt, dass das Kind auch nur eine Nacht im Hause blieb, sondern Angekl. war gezwungen, mit dem Kind auf die Strasse zu gehen, obwohl sie den Hausherrn gebeten hatte, sie doch wenigstens eine Nacht mit dem Kinde im Haus zu behalten. Angekl. hatte keine Bekannten in der Stadt, hatte sich auf den Strassen verirrt und war ans Ufer des N-Sees gekommen. Da war der Gedanke in ihr aufgetaucht, das Kind zu ertränken, da sie keine Bleibe für dasselbe hatte. Nachdem sie längere Zeit gezaudert hatte, liess sie das Kind schliesslich ins Wasser fallen, sah ihm einen Augenblick nach, als es im Wasser verschwand und kehrte dann in ihre Dienststelle zurück. Dies war 26/IV. 1914 geschehen. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Amtsgericht T.* 8/V. 1914 wegen eines unter besonders mildernden Umständen begangenen Totschlags . . St. G. 21: 2: 2 sechs (6) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 7/IX. 1914 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 17 Tage vor der Tötung.

Fall 389. S. D. 365/1919. *Personalien:* Lyydia Sofia N., 21 J. Zirkusakrobatin, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat den Konfirmandenunterricht und 2 J. die Volksschule besucht. Ist in Helsinki bei ihrer Tante in einer Plättanstalt und danach Zirkusakrobatin gewesen. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, ein Mädchen, geb. 10/VII. 1917, lebt, bei der Tante der Angekl. in Pflege. Schwängerer derselbe wie bei dem hier in Frage stehenden Kinde. *Niederkunft* 6/X. 1918 in der Entbindungsanstalt der Stadt L. Entlassen 14/X. 1918. Das Kind war nicht getauft. Die *Leiche* des Kindes wurde 25/X. 1918 in dem V-See in der Nähe der Dampferbrücke gefunden. *Obduktion* 1/XI. 1918: Gut entwickelter Knabe. Gutachten: Durch Ertrinken gestorben. *Verhör:* Zeugin Stiina L.: 6/X. 1918 war Angekl. in Geburtswehen zu ihr gekommen. Zeugin hatte sie nach der Entbindungsanst. gebracht, wo Angekl. an demselben Tage niedergekommen war. Nach der Entlassung aus der Anstalt hatte Angekl. bis 23/X bei der Zeugin gewohnt und war dann fortgegangen, um das Kind zu ihrer Tante zu bringen. *Angeklagte*: War 23/X. fortgegangen, um das Kind zu ihrer Tante zu bringen, hatte dieser geschrieben, aber keine Antwort erhalten. Hatte das Kind in einer Kate in der Nähe der Dampferbrücke gestillt, war auf der Brücke hin und her gegangen und hatte nachgedacht, wohin

sie das Kind legen sollte. Dabei war ihr plötzlich eingefallen, sie könnte das Kind in den See werfen. Sie bekam Mitleid mit dem Kinde, es tat ihr aber auch leid, es Fremden zu übergeben und Elend leiden zu lassen. Befand sich wie in einem Rausch, war schwach von der Geburt und von der spanischen Krankheit, warf das Kind in den See und dachte daran, selbst hinterher zu springen. Tat dies aber nicht, sondern ging zurück in die Kate, wo sie über Nacht blieb. Die Kätnersleute schöpften Verdacht, dass Angekl. ihr Kind getötet hatte und erstatteten Anzeige bei der Polizei. Angekl. berichtet, sie habe zu Gott gebetet, ehe sie das Kind in den See warf. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 16/XII. 1918. St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 29/I. 1919 . . wegen in der Tötungsabsicht in Übereilung unter besonders mildernden Umständen verübten Totschlags St. G. 21: 2: 2 fünf (5) J. Zuchthaus (in der Beschwerdeschrift an das Hofgericht bittet Angekl. um Urteil wegen Kindesmord). *Höchstes Gericht* 2/VI. 1919 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 18 Tage vor der Tötung.

Fall 390. S. D. 410/1892 und 34/1893. *Personalien:* Katarina Elisabet V., 24 J., Dienstmädchen, *ledig.* Hat von früher her *2 unehel. Kinder,* die leben und im Heimatort der Angekl. in Pflege sind. *Niederkunft* 17/IX. 1891 in der Stadt T., bei einer Familie. Das Kind war nicht getauft. Die *Leiche* des Kindes wurde 5/VII. 1892 im Strom gefunden. *Obduktion.* Gutachten: Ausgetragenes Mädchen, das sehr wahrscheinlich einige Zeit gelebt hat. Ob lebend oder tot ins Wasser geraten, nicht zu ermitteln. *Verhör: Angeklagte* gesteht, dass sie das Kind zusammen mit einem Ziegelstein in seiner Windeln gewickelt und 5/X. 1891 in den T-Wasserfall geworfen habe. Angekl. hatte der Familie, bei der sie gewohnt und 17/IX. das Kind geboren hatte, mitgeteilt, sie hätte das Kind zuerst zur Taufe und dann zur Pflege in eine Kätnerei gebracht. War 1 $^1/_2$ Std. fortgeblieben und dann ohne das Kind zurückgekommen. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Amtsgericht T.* 9/VIII. 1892 Strafgesetz 14: 1 (1734) wegen Mord die rechte Hand und den Kopf zu verlieren und auf dem Scheiterhaufen verbrannt zu werden. Hierin geht auch die Strafe für erstmaligen Diebstahl an geringwertigen Gegenständen ein. *Hofgericht Turku* 9/IX. 1892 Strafgesetz 14: 1 wegen Totschlag Todesstrafe. *Justizdepartement* des Senats 31/I. 1893 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts, wandelt aber die Strafe in lebenslängliches Zuchthaus um.

Das Kind lebte 18 Tage vor der Tötung.

Fall 391. 1912. III: 28. *Personalien:* Anna L., 22 J., Dienstmädchen, *ledig,* konfirmiert, seit vollend. 16. Lebensj. in Stellung. *Niederkunft* 26/VII. 1912 in der K-schen Kätnerei unter Beistand der Kätnersleute. Das Kind wurde getauf. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 23/VIII. 1912: Mädchen von 53 cm Länge in Verwesungszustand. Gutachten: An Karbolsäurevergiftung gestorben. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, dass sie mit Erlaubnis des Bauern um die Zeit der Niederkunft aus ihrer Dienststelle beurlaubt war, in der K-schen Kätnerei niederkam, dort gute Pflege erhielt und das Kind gern hatte. 13/VIII. 1912 gegen 19^h, als das Kind unruhig war und sich nicht beruhigte, sodass Angekl. ihre Arbeiten nicht verrichten konnte, hatte sie dem Kinde in ihrer Ungeduld einen Teelöffel Karbolsäure in die Milch gemischt und eingeflösst, was am nächsten Morgen den Tod des Kindes zur Folge hatte (14/VIII. 1912). Vor Gericht sagt Angekl. aus, dass das Kind viel geweint hätte. 13/VIII. sei es sehr unruhig gewesen und hätte trotz aller Beruhigungsversuche nicht aufgehört, zu schreien. Da hätte Angekl., die sehr erschöpft war, ohne genauer über die Folgen nachzudenken, und obwohl sie begriff, dass Karbolsäure gefährlich ist, gleichsam in Befolgung eines Befehls die den

Kätnersleuten gehörige Karbolsäure aus dem andern Zimmer geholt und dem Kinde, ohne zu verstehen, dass es daran sterben könnte, etwas davon in den Mund gegossen. Angekl. war über ihre Tat erschrocken, wagte nicht, zu irgendjemand darüber zu sprechen und bereute ihr Vorgehen. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 5/IX. 1912: . . . indem sie ihrer Tochter, ohne deren Tötung zu beabsichtigten, die lebensgefährliche Karbolsäure einflösste . . St. G. 21: 7—zehn (10) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 13/IX. 1912: St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlags acht (8) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 18 $^1/_2$ Tage vor der Tötung.

Fall 392. S. D. 203/1903. *Personalien:* Liisa S., 32 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern leben. Hat 2 J. die Wanderschule und den Konfirmandenunterricht besucht, kann lesen und schreiben. Seit vollend. 10. Lebensj. in Dienst. Mittellos. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, von 8 Jahren, das lebt. *Niederkunft* in der Nacht auf den 20/XI. 1902 auf dem Fussboden der Wohnung eines unverheirateten Pächters, welcher der Angekl. bei der Geburt Beistand leistete. Das Kind war ungetauft. Die *Leiche* des Kindes wurde 14/XII. 1902 in einem Flusse gefunden. *Obduktion* 30/XII. 1902: Knabe von 50 cm Länge, 1700 g Gewicht. Gutachten: Frühgeborener, bei guter Pflege lebensfähig, lebend geboren, hat geatmet, durch Erstickung gestorben, nach dem Tode ins Wasser geraten. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, sie sei 14/XI.—02 in die Wohnung des Pächters V. gekommen, wo in der Nacht auf den 20/XI die Niederkunft stattfand. Das Kind war 8/XII. gestorben. Angekl. hatte die mit einem Stein beschwerte Leiche in den Fluss geworfen. Hatte ihre Dienststelle wegen ihrer Schwangerschaft aufgegeben. Schwängerer der Arbeiter O. N. Das Kind war sehr klein gewesen, hatte nicht an der Brust trinken mögen, sondern Kuhmilch bekommen. Seine Gesundheit hatte sich zusehends verschlechtert. 8/XII war es an Husten und Krämpfen gestorben. Angekl. hatte die Leiche entkleidet, in Lumpen gewickelt, das Bündel mit einem Stein beschwert und dem Pächter mitgeteilt, sie ginge aus, um dem Kinde eine Pflegestelle zu besorgen. Hatte die Dunkelheit abgewartet, und als diese eingetreten war, das Kind unter dem Ausruf »Jesus segne dich» mit dem Kopf voran in den Fluss geworfen. Bestreitet, dass sie das Kind getötet hätte. Der Zeuge V. sagt aus, dass Angekl. 8/XII morgens von ihm fortgegangen, aber am Abend mit ihrem Bündel wieder gekommen sei und so getan hätte, als ob sie das Bündel mit Milch fütterte. Am folg. Tag war Angekl. endgültig fortgegangen. Eine Kätnerin als Zeugin: Angekl. war 9/XII zu ihr gekommen und hatte berichtet, das Kind sei gestorben und 7/XII begraben worden. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 3/II. 1903 St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 18/III. 1903 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 3/VIII. 1903 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 20 Tage vor der Tötung.

Fall 393. S. D. 132/1917. *Personalien:* Elli Matilda J., 20 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. War vom 8.—15. Lebensj. Pflegekind, danach in Stellung. Mittellos. *Zeuge R. K.:* Angekl. lief hinter den Männern her, war ein »öffentliches Frauenzimmer». *Niederkunft* 10/VIII. 1916 in der Sauna eines Bauernhauses unter dem Beistand einiger Frauen. Geb. ein Knabe, der 17/VIII getauft wurde. Das Kind wurde 3/IX. 1916 *beerdigt*. *Obduktion* 4/X. 1916: Länge 51 cm. Mützenbänder fest um den Hals geknüpft. Todesursache: Erstickung durch Strangulation. *Verhör: Angeklagte* sagt aus, sie sei wegen ihrer Schwangerschaft Mitte Mai 1916 aus dem Dienst entlassen.

10 VIII Niederkunft. Schwängerer der Vollbauernsohn E. H., der sie unter Eheversprechen verführt hatte. Schw. hatte sie, als er von der Schwangerschaft der Angekl. hörte, zur Abtreibung des Kindes durch Quecksilbergenuss aufgefordert. Hatte von dem Schw. keine Unterstützung erhalten. 27/VIII hatte Angekl. einer Witwe angeboten, ihr das Kind in Pflege zugeben; letztere hatte aber nicht fest zugesagt. 29/VIII begann Angekl. die Tötung des Kindes ins Auge zu fassen, falls es die Witwe nicht zu sich nähme. 30/VIII. war Angekl. allein mit dem Kind zu der Witwe gefahren, hatte aber unterwegs die Idee bekommen, das Kind zu töten, und hatte es dann auch mit den Mützenbändern erwürgt. Der Witwe hatte Angekl. erzählt, das Kind sei im Krankenhaus gestorben. Der Sohn der Witwe machte einen Sarg für das Kind., Angekl. meldete den Tod des Kindes beim Pfarrer an und erhielt die Beerdigungserlaubnis. Angekl. war nach der Geburt nur einen Tag krank, danach wieder auf Arbeit gewesen. *Motiv:* Niemand hatte ihr eine helfende Hand gereicht. Sie war in Not und ihr Gemüt betrübt. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 13/X. 1916: St. G. 21: 1 und 2: 14 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 30/XI. 1916 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Justizdepartement des Senats* 16/IV. 1917 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte 20 Tage vor der Tötung.

Fall 394. 1930.II: 21. *Personalien:* Edit Dagmar M., 25 J. Arbeiterin, *ledig*, ehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Verdient monatlich Fmk. 250.— bei freier Station. *Charakter:* Frisch und munter. *Niederkunft* 14/I. 1930 in einer Scheune, allein. 16/I wurde Angekl. nebst ihrem Kinde von einigen Männer in der Scheune gefunden und von diesen nach der Entbindungsanstalt in R. transportiert, wo Angekl. bis 24/I. blieb. Die *Leiche* des Kindes wurde in Windeln und eine Filzdecke gewickelt im Walde am Fusse einer Fichte gefunden. *Obduktion* 15/II. 1930: Mädchen von 51 cm Länge, 3000 g Gewicht. Gutachten: Hat vor seinem Tode sehr wenig Nahrung bekommen. Durch Erstickung gestorben. *Verhör. Angeklagte:* Sagt aus, sie habe 14/I. 1930, als sie auf Arbeitssuche unterwegs war, bemerkt, dass ihre Niederkunft im Anzug war, sei nicht mehr imstande gewesen, ein Haus zu erreichen und deshalb in der Scheune niedergekommen. Dort war sie geblieben, bis sie 16/I. von einigen Männern aufgefunden wurde, die sie in die Entbindungsanstalt beförderten. Nachdem sie 24/I. aus der Anstalt entlassen und ihres Erachtens ganz gesund war, hatte sie häusliche Arbeiten verrichtet. 3/II- 30 war sie, ohne zu irgendjemand ein Wort darüber zu sagen, in den $^1/_2$ km entfernten Wald gegangen, wo sie ihr Kind, indem sie ihm die Hand gegen den Mund drückte, absichtlich getötet und die Leiche am Fusse eines Baumes zurückgelassen hatte. Am folgenden Tage war sie verhaftet worden. Den Beschluss, das Kind zu töten, war ca 5 Tage vor Ausführung der Tat in ihr entstanden. Schwängerer der Arbeiter S. H. *Ein Zeuge* sagt aus, er habe die Angekl. sagen hören, sie bereue, dass sie das Kind nicht gleich nach der Geburt sich selbst überlassen habe, sodass es erfroren wäre, was sie, wie sie meinte, hätte verbergen können. *Motiv:* Armut, Arbeitslosigkeit, die sie zur Verzweiflung brachte. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 10/III. 1930: St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 24/IV. 1930: St. G. 21: 2: 1 wegen Totschlag acht (8) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 23 Tage vor der Tötung.

Fall 395. 1923. II: 27. *Personalien:* Olga Elisabet U., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Vater gest., Mutter lebt. Hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht, hat sich seit vollend. 13. Lebensj. selbst ernährt.

Hat von früher her *1 unehel. Kind*, ein 2 jähr. Mädchen, das lebt. *Niederkunft* 29/III. 1923 in der allg. Entbindungsanstalt zu Helsinki. Entlassen 4/IV. 1923. Die *Leiche* des Kindes wurde 20/V. 1923 im Keller eines Hauses der M-strasse gefunden. Sie war in Zeitungspapier gewickelt, verwest und teilweise von den Ratten angefressen. *Obduktion* 24/V. 1923: Knabe von 55 cm Länge, 3800 g Gewicht. Gutachten: Gut entwickelt, hat einige Wochen gelebt, Todesursache wegen der Verwesung unmöglich zu eruieren. *Verhör: Angeklagte* ist geständig. Sagt aus, dass der Schwängerer, Sergeant Y.S., sie unter Eheversprechen in Umstände gebracht, aber auf den Brief, in dem ihm Angekl. ihr Schwangerschaft mitteilte, nicht geantwortet habe. Nachdem man ihr die Stellung gekündigt hatte, war Angekl. wohnungs- und hilflos in eine Kinderkrippe geraten und 29/III. in der Entbindungsanstalt niedergekommen. Als sie von dort entlassen wurde, war sie ganz ohne Geld, ihre Brüste fingen an zu versiegen; Angekl. war nervös, weil auch die Wohnungsinhaberin darüber klagte, dass sie durch das Weinen des Kindes gestört wurde und 20/IV. verlangt hatte, das Kind müsste aus dem Hause gebracht werden. An demselben Tage hatte Angekl. das Kind zu stillen versucht, aber es war keine Milch gekommen. Angekl. war ängstlich und nervös geworden und hatte das saugende Kind so fest gegen ihre Brust gedrückt, dass es erstickt war. Dann hatte sie die Leiche in Zeitungspapier gewickelt und in den Holzkeller des Hauses getragen, wo sie dieselbe versteckte, und gesagt, sie hätte das Kind in Pflege gegeben. Ihre Schwangerschaft hatte Angekl. Ende Juni 1922 bemerkt. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Amtsgericht Helsinki 1. Abteilung* 26/VI. 1923: St. G. 21: 2: 2 wegen eines unter besonders mildernden Umständen begangenen Totschlags vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 1/VIII 1923 bestätigt die Entscheidung des Amtsgerichts. — Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 25 Tage vor der Tötung.

Fall 396. S. D. 156/1930. *Personalien:* Selma Maria H., 27 J., Dienstmädchen, *ledig*, unehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Kleinkinderschule besucht. Mittellos. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, Mädchen von 1 J. 10 Mon. *Niederkunft* 9/IX. 1929 in der Entbindungsanstalt der Stadt K., wo Angekl. 5 Tage blieb. Die *Leiche* des Kindes wurde beerdigt. *Obduktion:* Knabe von 43 cm Länge, 1240 g Gewicht, von verkümmertem Aussehen. Gutachten: Langsam an Nahrungsmangel gestorben. *Verhör. Angeklagte:* War nach Entlassung aus der Anstalt mit dem Kinde, das wegen seiner Schwächlichkeit getauft war, zu ihrem Bräutigam gegangen, aber dort aufgefordert worden, mit dem Kinde auszuziehen. War nach der Stadt T. gereist, hatte aber des Kindes wegen keine Arbeit finden können. 3/X.—29 war das Kind gestorben. In ihrer Verzweiflung und wegen der Ernährungsschwierigkeiten des Kindes hatte Angekl. angefangen, dem Kinde immer weniger Nahrung zu geben. An den 4 letzten Lebenstagen hatte sie dem Kinde überhaupt keine Nahrung verarbreicht. Angekl. hatte beschlossen, sich des Kindes auf eine oder die andere Weise zu entledigen. *Motiv:* Die Härte und Herzlosigkeit der Menschen, Verzweiflung darüber, dass der Bräutigam sie verschmäht hatte. Armut, Schwierigkeit, 2 Kinder allein durchzubringen. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 19/XII. 1929: St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Höchstes Gericht* 4/III. 1930 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts.

Das Kind lebte etwa 1 Monat vor der Tötung.

Fall 397. S. D. 114/1900. *Personalien:* Stina Lovisa K., 20 J., Einliegerin, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, 1 Termin Volksschule. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, 3 jähr.

Mädchen. *Niederkunft* Mitte Juli 1899 in einer Scheune, allein, rief um Hilfe, wurde in das Haus aufgenommen, wo ihre Mutter wohnte. Die *Leiche* des Kindes wurde in einem Weidenbusch gefunden. *Obduktion* 26/VIII. 1899: Mädchen von 55 cm Länge, 3500 g Gewicht. Gutachten: Ausgetragen, gut entwickelt, hat mehrere Tage, vielleicht sogar Wochen gelebt, ist infolge einer allmählich erfolgenden Erstickung gestorben. Gegen den Mund des Kindes ist eine Gewalt ausgeübt worden. *Verhör:* Das 3 jähr. Mädchen der Angekl. erzählt, dass die Mutter der »Beele» den Mund zugedrückt und sie in den See gesteckt hätte. *Angeklagte:* Gibt zu, dass sie ihr Kind getötet hat, indem sie ihm den Mund zudrückte, und dass sie die Leiche unter einem Weidengebüsch in den See geworfen hat. Gibt zu, dass sie den Tötungsgedanken schon seit der Geburt des Kindes gehegt hatte. Die Tat wurde 16/VIII.—99 ausgeführt. *Motiv:* Als sie bemerkte, dass sie von allen übergeben war, hatte sie beschlossen, erst das jüngere Kind, dann das ältere und zum Schluss sich selbst zu töten. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 3/X. 1899: St. G. 21: 1 wegen Mord lebenslängliches Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 9/XI. 1899— bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. *Ärtzliches Gutachten* 11/XI 1899: Angekl. ist im Gefängnis geisteskrank geworden. *Justizdepartement* des Senats 5/IX. 1900 verweist die Sache an das Schöffengericht zurück, mit der Verpflichtung, den Geisteszustand der Angekl. untersuchen zu lassen.

Das Kind lebte etwa 1 Monat vor der Tötung.

Fall 398. 1920. I: 9 (und 3). *Personalien:* Eeva S., 32 J., Viehmagd, *Witwe*, Mann gest. 24/XI. 1912. Ganz arm. Konfirmiert, kann lesen und schreiben. Hat von früher her *4 ehel. Kinder*, in Gemeindepflege. *Niederkunft* 2/VIII. 1917 in der Entbindungsanstalt der Stadt L. Das Kind war getauft. Verweste Reste von der *Leiche* des Kindes wurden im Nov. 1917 in einem Walde gefunden. *Obduktion* 15/XI. 1917: Mädchen, von dem nur die Knochen übrig sind. Gutachten: Ausgetragen. *Verhör. Angeklagte:* Sagt aus, dass sie, als das Kind etwa 1 Mon. alt war, zum Beerenpflücken in den Wald gegangen sei und, da sie die Tötung erwogen hatte, beschlossen hätte, das Kind zu töten. Hatte das Kind mit seinen Kleidungsstücken erstickt, die sie ihm fest über den Mund band. Die Leiche hatte sie unbedeckt, so wie sie war, im Walde liegen lassen. War psychisch gesund, aber körperlich nach der Geburt noch schwach gewesen. Den Tod des Kindes hatte Angekl. dem Pfarrer mit der Bitte um Eintragung gemeldet. Angekl. war vor der Tat ohne Obdach und Nahrung gewesen, hatte von den Leuten ein wenig Unterstützung bekommen. Hatte gesagt, sie hätte ihr Kind in Pflege gegeben. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Schöffengericht* 10/XII. 1919: St. G. 21: 2: 2 wegen eines unter besonders mildernden Umständen begangenen Totschlags vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 9/III. 1920 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte etwa 1 Mon. vor der Tötung.

Fall 399. S. D. 343/1891. *Personalien:* Lovisa Maria T., 30 J. Vollbauerntochter, *ledig*, ehel. geb., Eltern gest., hat ihr Lebenlang zu Hause gewohnt. Lebt in schlechten Beziehungen zu Brüdern und Schwägerinnen. Hat in der Wirtschaft gearbeitet. Hat früher *4 unehel. Kinder* geboren, von denen 1, jetzt 8 jähr., lebt. Beim ersten Mal Zwillinge, die nach Angabe der Angekl. tot geboren wurden. Die Zwillinge und das ersterwähnte Kind hatten denselben Vater. Nach den Zwillingen hatte sie noch eine Tochter geboren, die im Alter von 7 Wochen gestorben war und einen andern Vater hatte. *Niederkunft* 15/V. 1890 in einem Heuschober, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 11/VII. 1890: Mädchen von 55 cm Länge, 4300 g

Gewicht. Gutachten: Durch Arsenikvergiftung gestorben. *Verhör:* War nach der Niederkunft 2 Wochen lang zu Hause von einem alten Weibe gepflegt worden. Angekl. behauptet, die Alte hätte sie aufgefordert, ihr Kind unter Verwendung von Chromgrün zu töten, damit es nicht herauskäme. 14/VI. hatte Angekl. in der Apotheke Chromgrün gekauft, das sie dem Kinde 2 mal, 16. und 17/VI, in der Sauna auf die Art einverleibt hatte, dass sie es auf den Sauger strich und das Kind hieran saugen liess. Das Kind erkrankte, bekam schweres Erbrechen und starb 22 VI. 1890. Es handelte sich um Kaisergrün. 14/VI war das Kind getauft worden. Die Brüder waren schlecht zu der Angekl., liessen sie in der Sauna wohnen. *Motiv:* Verzweiflung wegen der schlechten Behandlung von Seiten des Bruders und der Schwägerin. Der Schwängerer, der Knecht G., hatte ihr ein Heiratsversprechen gegeben. *Anklage:* Mord. *Urteil. Schöffengericht* 27/XI. 1890 Strafgesetz 14: 1 (1734) wegen Giftmord Todesstrafe (rechte Hand und Kopf ab, Leiche auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen). *Hofgericht Viipuri* 16/III. 1891 wegen Mord Todesstrafe (Uneinigkeit: Weil die gerichtschemische Untersuchung in der Leiche des Kindes kein Arsenik nachgewiesen hat, obgleich die Möglichkeit, dass Arsenik im Organismus gewesen ist, nach der Medizinalbehörde nicht eliminiert werden kann, ist nicht erwiesen, dass das Kind durch die Hand der Angekl. gestorben ist). *Justizdepartement des Senats* 1. IX. 1891 bestätigt die Entscheidung des Hofgerichts, wandelt die Strafe aber in lebenslängliches Zuchthaus um.

Das Kind lebte etwas über 1 Monat vor der Tötung.

Fall 400. 1916. II: 7. *Personalien:* Alma D., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehel. geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. Seit vollend. 15. Lebensj. in Stellung. Ganz mittellos. *Niederkunft* 25. IX. 1915 bei dem Arbeiter H. Das Kind war getauft. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 16/XI. 1915: Mädchen von 53 cm Länge. Gutachten: Ziemlich schlecht ernährt, hat irgendein ätzendes Mittel bekommen, das den Tod herbeigeführt hat. Gerichtschemische Untersuchung: Reste von Phenol, Resultat nicht klar, vielleicht Lysol. *Verhör. Angeklagte:* Schwängerer der Arbeiter K. M., hatte die Angekl. nicht unterstützt. Das Kind war unruhig gewesen und hatte viel geweint, die Wirtsleute wollten, dass Angekl. mit dem Kinde ausziehen sollte. 29/X war es der Angekl. plötzlich eingefallen, dem Kinde eine grössere Dosis »Friedens- oder Ruhetropfen» einzugeben, damit es stürbe, und sie, die Angekl., in Ruhe schlafen könnte. Angekl. hatte dem Kinde das Mittel direkt in den Mund gegossen. Das Kind war 30/X.—15 gestorben. *Motiv:* Das Kind war unruhig, schrie immer, liess Angekl. nicht schlafen, und Angekl. hatte keinen feststehenden Arbeitsplatz. Angekl. hatte die Tat zuerst bestritten. *Ein Zeuge:* Angekl. hatte bisweilen grundlos gelacht und war nach Ansicht des Zeugen nicht bei vollem Verstande. Hatte auch bei Nacht in ein Gelächter ausbrechen können. Hatte das Kind öfter hinauf- und hinuntergeworfen. *Anklage:* Totschlag. *Urteil. Schöffengericht* 12 II. 1916 wegen eines unter besonders mildernden Umständen begangenen Totschlags St. G. 21: 2: 2—vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Turku* 3/IV- 19 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts. Das Urteil wird nicht überklagt.

C. Gerichtspsychiatrich untersuchte Kindesmörderinnen.

Fall 401. 1922. VII: 19. *Personalien:* Eira Maria S., 22 J., Gutsbesitzerstochter, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest. Hat den Konfirmandenunterricht, 5 J. die gemischte höhere Schule, ein Hauswirtschaftsinstitut, eine Handarbeitsschule und einen Schreibmaschinenkursus besucht. Wirtschaftl. Lage gut. *Charakter:* Gutmütig, gefällig, empfindlich

(nach Zeugenaussagen). *Intellektuelles Niveau:* Etwas kindlich (Zeugenaussage). Hat nach Ansicht der Ortsbewohner anständig gelebt. *Niederkunft* 31/I. 1922 in ihrer Kammer im Kirchspiel P., allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 5/IV. 1922 in Helsinki in einer Bedürfnisanstalt des Meerhafens in einer Fanerkiste gefunden. *Obduktion* 6/IV. 1922: Länge 50 cm, Gewicht 2850 g. Gutachten: Ausgetragen, hat geatmet, ist durch Erstickung gestorben, indem ihm der Rachen gleich nach der Geburt mit Papierkügelchen verstopft wurde. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht. *Angeklagte:* Schwängerer Leutnant M. K., Heiratsabsichten; war vergewaltigt, worden, hatte dem Schw. von ihrer Schwangersch. Mitteilung gemacht, keine Antwort erhalten. Das Kind wurde 31/I-22 im VI. Mon. tot geboren. Angekl. legte es in eine Fanerkiste und trug es auf den Hausboden. Anf. März war sie nach Helsinki gekommen, hatte die Kindesleiche mitgebracht und auf dem Boden ihrer Wohnung aufgewahrt. 4/IV war sie aus Helsinki abgereist, nachdem sie die Leiche in der Fanerkiste in einer Bedürfnisanstalt am Hafen deponiert hatte. Die Geburt war schwer gewesen; Angekl. weiss nicht, ob das Kind gelebt hat, bestreitet absichtl. Tötung. Weiss nicht, wie das Papier in seinen Rachen geraten ist. Behauptet, während der Niederkunft ohnmächtig gewesen zu sein. Die Schwangerschaft hatte im Sept. 1921 begonnen. *Schwängerer:* Gibt den Geschlechtsverkehr und die Heiratsabsicht zu, leugnet aber die Vergewaltigung. *Urteil. Schöffengericht* 6/V. 1922: Dem Gericht wird seitens der Angeklagten ein von Dr. N. ausgestelltes Gutachten vorgelegt, das der Verteidigungsanwalt der Angekl. über den Geisteszustand der Angekl. eingeholt hat. Das Gutachten schliesst mit folgendem Resumé: Angekl. ist eine *degenerierte Psychopathin und Schwachsinnige* (Degeneratio psychopathica. Hysteria. Imbecillitas). Hat die Tat *nicht im Besitz des Verstandes* begangen. *Schöffengericht:* St. G. 22: 1, da besonders mildernde Umstände vorliegen, 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 10/VI. 1922: Nach St. G. 3: 3 kann Angekl., die bei Begehung der Tat nicht im Besitz des Verstandes war, nicht zu Strafe verurteilt werden. Das Urteil wird nicht überklagt. Der Staatsanwalt hätte wohl gewünscht, ein Gutachten der Medizinalbehörde über die Sache einzuholen, aber das Gericht erachtete dies als überflüssig.

Fall 402. Archiv der Medizinalbehörde Nr. 75. Personalien: Olga P., 29 J., Vollbauerntochter, ehelich geb., Eltern leben. *Ledig.* Mittellos. Hat zu Hause gelebt. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, geb. 24/V. 1920, Knabe, lebt. Schwängerer derselbe wie in dem vorliegenden Fall. *Niederkunft* 18/X. 1925 in einer Scheune, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in einer leeren Kartoffelgrube gefunden. *Obduktion* 18/XII. 1925. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat gelebt und geatmet, Milchnahrung genossen, ist durch Erstickung gestorben. *Verhör:* Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, Die Mutter hatte sie indessen bemerkt. Als Angekl. von einer Reise zurückkam, war sie nicht mehr schwanger. *Angeklagte:* Sagt aus, sie habe auf der Reise zum Arzt eine Frühgeburt bekommen, um dann zu gestehen, dass sie in einer Scheune niedergekommen sei, wo sie von der Geburt überrascht wurde. War ein paar Tage in der Scheune geblieben, hatte das Kind gestillt. Die Geburt war schwer gewesen, Angekl. hatte das Kind in ihr Kleid gewickelt, damit es sich nicht erkälten sollte. 24 Std. nach der Geburt hatte sie bemerkt, dass das Kind gestorben war. Blieb insgesamt 3 Tage, in der Scheune, ging dann in eine Kätnerei zu Verwandten und von dort nach der Stadt S. Die Kindesleiche hatte sie in der Scheune gelassen. Bei ihrer Rückkehr überführte sie die Leiche aus der Scheune in eine Kartoffelgrube. Hatte im Jan. 1925 bemerkt, dass sie in Umständen war, hatte versucht, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, aber bei der Roggenernte hatte die Mutter ihren Zustand bemerkt und gesagt das ihren Vater sie nun totschlagen würde, da sie wieder in Hoffnung sei. Angekl. hatte sich vor dem Vater gefürchtet, der schon wegen des ersten unehel. Kindes böse gewesen war. *Bei seiner vorläufigen Entscheidung* 6/IV. 1926 bestimmt das

Schöffengericht, dass Angekl. auf Grund des von dem Gefängnisarzt 10/XII.—25 ausgestellten Attestes, aus dem hervorgeht, dass Angekl. schwermütig geworden ist, angefangen hat, sich vor Giften zu fürchten, mit sich selbst spricht und einen Selbstmordversuch gemacht hat, auf ihren Geisteszustand untersucht werden soll. *Die Untersuchung auf den Geisteszustand* wird in der Irrenanstalt Niuvanniemi von Dr. B. ausgeführt. *Anamnese:* Vater ist wegen Schnapsbrennerei angekl. gewesen, Bruder als Minderjähriger wegen *widernatürlicher Unzucht* (Sodomie) verurteilt worden. Angekl. ist Zwillingskind. Ist von Natur heftig, leicht aufbrausend, Gedankengang langsam und unbeholfen, Auffassungsvermögen schlecht, hat den Konfirmandenunterricht 2mal besucht. Bei der Arbeit fleissig und ausdauernd. Ist nicht in die Schule gegangen. In sexualen Dingen unbefangen und ungeniert. Hat ihr erstes Kind 1920 in der Nähe des Elternhauses im Walde geboren, wo sie von der Mutter gefunden wurde. Angekl. war damals schwermütig gewesen und hatte von Selbstmord gesprochen. *Status:* Asthenischer Typus mit athletischen und dysplastischen Zügen, Spuren einer Rachitis nachweisbar. Leichter Virilismus. *Psyche:* Schizophrene Symptome. Ethische Begriffe unentwickelt. Diagnose: *Schwachsinnige schizoide Psychopathin*, bei der später eine *Geisteskrankheit ausgebrochen* ist (*debile Psychopathin*). Auf die Tat haben eingewirkt der Hohn und die Verachtung der Umwelt, ausserdem sind die Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, und der unnormale Seelenzustand der Angekl. zu berücksichtigen. Angekl. ist bei Begehung der Tat *nicht im Besitz des Verstandes* gewesen. *Die Medizinalbehörde* hält es für wahrscheinlich, dass Angekl., die von klein auf psychisch minderwertig gewesen und bei der im Gefängnis eine schizophrene Psychose ausgebrochen ist, bei Begehung der Tat nicht im Besitz des Verstandes war. *Urteil. Schöffengericht* 15/XII. 1926: Wegen Geisteskrankheit nicht zu Strafe verurteilt; die Entscheidung wird jedoch dem Hofgericht zur Nachprüfung unterbreitet. *Hofgericht Viipuri* 13/I. 1927 erachtet, dass das Schöffengericht nach § 46 der Verordnung vom 19/XII. 1889 über die Kraftführung des St. G. die Sache nicht dem Hofgericht zur Nachprüfung[1] hätte unterbreiten sondern den Berufungsanzeige in der Sache angeben müssen, und verweist die Sache deshalb an das Schöffengericht zurück. Die Sache ist im Hofgericht nicht wieder fortgesetzt worden.

1) Die Entscheidung ist dem Hofgericht nur dann zur Nachprüfung zu unterbreiten, wenn ein Urteil gefällt worden ist.

Fall 403. Archiv der Medizinalbehörde Nr. 137. Personalien: Vappu Lydia H., 38 J. Vollbauerntochter, *ledig*. Zu Hause bei den Eltern. Konfirmiert. Hat die Wanderschule besucht. *Niederkunft* 25/IV. 1927 zu Hause im Kuhstall, allein. *Obduktion.* Gutachten: Ausgetragener Knabe, lebend geboren, hat geatmet, durch Erstickung gestorben, indem Stallmist in Mund und Rachen eingedrungen sind und das Kind an der Kehle gewürgt ist. *Verhör. Angeklagte:* In ihren Speicher wären Männer eingedrungen, die sie vergewaltigt hätten. 24/IV. hatte sie abends Wehen verspürt, war in den Viehstall gegangen, wo die Geburt stattfand, die schwer war. Angekl. hatte dem Kinde herausgeholfen, indem sie es am Halse ergriff. Das Kind kreischte, Angekl. liess es zuerst im Kuhstall liegen und transportierte es dann auf den Kuhstallboden. Leugnet die Tötung. *Zeugenaussagen über die Angekl. vor Gericht:* 1) Von klein auf eigentümlich, konnte sich dem Willen anderer nicht beugen, geriet aus unbedeutendem Anlass in Wut. 2) Von klein auf eigentümlich und schwach von Verstand. 3) Schwachsinnig, geistig zurückgeblieben, kindisch, leichtgläubig. Schwester: Angegl. ist schwachsinnig, kindisch und unentwickelt. *Das Gericht* verordnet, dass Angekl. auf ihren Geisteszustand untersucht werden soll. Die Untersuchung wird in der Irrenanstalt Lapinlahti von Dr. N. ausgeführt. *Untersuchung. Anamnese:* In der Familie nichts Besonderes. *Mutter der* Angekl.: Angekl. war in der Wanderschule schlecht vorwärts gekommen, faul. Charakter: Jähzornig, leicht aufbrausend, in sich

verschlossen, geschickt im Lügen, schwachsinnig, hatte u.a. gedroht, ihr Haus abzubrennen und alle Angehörigen totzuschlagen. Konnte wegen unbedeutender Dinge lange zürnen. Während ihrer Schwangerschaft hatte sie von Magenkatarrh, Ausfluss und einem Gewächs gesprochen. *Status:* Gefühlsreaktionen oberflächlich, flüchtig. Bei der Arbeit, keine Ausdauer. Kein Interesse an äusseren Vorgängen. Kindisch. Gedächtnis, Merkfähigkeit und Urteilsvermögen herabgesetzt. Allgemeine Kenntnisse gering. Nur zu einfachen Arbeiten imstande. *Gutachten:* Entwicklungsdefektzustand, der schon in früher Kindheit eingesetzt hat, Schwachsinn, der so hochgradig ist (Imbecillitas), dass man in Anbetracht der äusseren Verhältnisse während der Schwangerschaft und Niederkunft annehmen muss, dass Angekl. bei Begehung der Tat *nicht im Besitz vollen Verstandes* gewesen ist. *Die Medizinalbehörde* schliesst sich dem Gutachten an. *Urteil. Schöffengericht* 2/XII. 1927. St. G. 22: 1 und 3: 2 u. 4 -sechs (6) Mon. Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* 20/I. 1928 auf Grund derselben Gesetzesstellen dieselbe Strafe, aber Urteil bedingt mit 3 J. Bewährungsfrist.

Das Kind wurde im Alter von 1 Woche getötet.

Fall 404. Archiv der Medizinalbehörde, Nr. 197. Personalien: Edla Maria K., 25 J., Dienstmädchen, *ledig*, konfirmiert. Hat nach Masern ein Ohrenleiden behalten. Mit 10 J. in Stellung. Als Kind (nach Aussage der Mutter) liebenswürdig, gefällig und sauber. *Zeugenaussagen:* Pastor R.: Eigensinnig, kaltblütig, lebhaft, später nachlässig in der Arbeit (Angekl. war bei dem Pastor in Stellung), ziemlich intelligent (Zeuge in seinen Reden nicht zuverlässig, der Verfasser hatte den Zeugen persönlich gekannt). *Niederkunft* 21/VII. 1927 in der Entbindungsanstalt der Stadt K., wo Angekl. gesagt hatte, sie sei Arbeiterehefrau. Geburt leicht und normal, Blutung reichlich. War nach der Geburt schweigsam, schlaflos gewesen; sonst war nichts Aussergewöhnliches an ihrem Geisteszustand wahrgenommen worden. Hatte in der Anstalt Wasserkringel bekommen; aus den Fäden derselben hatte sie eine Schnur geknüpft, die sie zur Tötung benutzte. Hatte das Kind in der Anstalt gut behandelt. Hatte nachdenklich gewirkt. 28/VII. aus der Anstalt entlassen. Es war schwer, bei der Angekl. festzustellen, dass sie in Umständen gewesen war (die Hebamme). *Verhör. Angeklagte:* Nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt 28/VII war Angekl., während sie auf den Zug wartete, am Ufer des Vuoksi auf- und abgegangen, hatte dann einen Stein genommen, diesen in das Bündel gesteckt, in dem sich das Kind befand, und das Bündel in den Strom geworfen. Hatte sich, als sie die Anstalt verliess, gesund gefühlt. Motiv der Tat: Ernährungsschwierigkeiten des Kindes. Angekl. behauptet zuerst, Pastor R. sei der Schwängerer, nimmt aber diese Anzeige später zurück. Hatte geglaubt, ihre Tat begehen zu können, ohne dass es herauskäme, weil sie annahm, dass es ihr gelungen sei, ihre Schwangerschaft zu verbergen. Pastor R. bestreitet den Geschlechtsverkehr. Das *Amtsgericht* der Stadt K. verordnet, dass Angekl. auf ihren Geisteszustand untersucht werden soll. *Die Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Pitkäniemi von Dr. R. ausgeführt. *Autoanamnese:* In der Volksschule gute Prädikate. Gibt den Namen des Schwängerers nicht an, da dieser mit grösserer Strafe gedroht hat, als die sie für ihre Tat erhält, wenn sie seinen Namen nennt. *Status:* Etwas kindisch, intellektuelle Fähigkeiten etwas schlechter als normal. Aktive Aufmerksamkeit zerstreut. Moralische Begriffe klar. *Gutachten:* Psychisch gesund, etwas *debil.* In bezug auf die Tat bei vollem Verstande. *Medizinalbehörde:* Die Möglichkeit lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die Niederkunft mit ihren Gemütsbewegungen das Urteilsvermögen der Angekl. dermassen geschwächt hat, dass sie nicht imstande gewesen ist, die Tat und ihre Tragweite klar zu überlegen. *Urteil. Amtsgericht* 8/X. 1928: St. G. 22: 1: 1—vier (4) J. Zucht-

haus. *Hofgericht Viipuri* 9/XI.—28: St. G. 21: 1 und 3: 2 und 4 (Mord) — bei Begehung der Tat nicht im Besitz vollen Verstandes — vier (4) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 2 (?) Tage vor der Tötung.

Fall 405. S. D. 714/1929. *Archiv der Medizinalbehörde: Nr. 218. Personalien:* Helmi Augusta K., 34 J., Schneiderin, *ledig*, ehelich geb., Eltern gest., konfirmiert, 2 J. Volksschule, hat bei dem Bruder gewohnt und Näharbeiten ausgeführt. Wirtschaftliche Lage leidlich. Angekl. ist von den Ortsbewohnern stets für normal gehalten worden. *Niederkunft* 5/VI. 1928 in ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde unter Anleitung der Angekl. ca 3 Wochen noch der Tötung auf dem Kuhstallboden gefunden. *Obduktion* 9/VII. 1928: Knabe von 50 cm Länge, 2500 g Gewicht. Nabelschnur zerrissen, ununterbunden. Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, hat einige Tage (jedoch nicht über 4 Tage) nach der Geburt gelebt, hat während seines Lebens kaum überhaupt Nahrung bekommen. Das Kind ist am Halse gewürgt worden, was im Verein mit dem Nahrungsmangel die Todesursache gebildet hat. *Verhör:* 22/VI erhielt der Länsmann einen Denunziationsbrief. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft auch vor dem Schwängerer verheimlicht. Die Nachbarn hatten ihren Zustand bemerkt, aber Angekl. hatte ihn auf Befragen geleugnet. Eine Frau hatte, als sie die Angekl. besuchte, aus der Kammer ein Kinderweinen gehört. 5/VI-28 hatte Angekl. zu einem Zeugen, laut dessen Aussage, gesagt, dass niemand sie ein uneheliches Kind wird kriegen sehen. *Angeklagte:* Anfangs bestreitet Angekl., jemals schwanger gewesen zu sein. Als ihre ärztliche Untersuchung verlangt wird, gibt sie zu, eine tote Frühgeburt geboren zu haben, die sie in einer Holzkiste auf dem Kirchhof zu N. begraben hätte. War nach der Geburt 2 Wochen krank gewesen. Als man sie darauf aufmerksam macht, dass das Weinen eines Kindes gehört worden ist, gibt sie zu, dass das Kind geheult hätte. Als verlangt wird, die Kindesleiche vom Kirchhof zu holen, sagt Angekl., dass dieselbe auf dem Kuhstallboden liegt und holt sie von dort in einer Pappschachtel herunter. Das Kind ist mit Hemd und Mütze bekleidet. Bei fortgesetztem Verhör bestreitet Angekl. die Tötung aufs entschiedendste und ruft Gott zum Zeugen an. Im folgenden Polizeiverhör gibt Angekl. zu, dass das *Kind 2 Tage gelebt* hat und gesteht, dass sie es mittels eines Zeugstreifens, den sie ihm um den Hals band, erwürgt hat. War allein zu Hause gewesen, da ihr Bruder verreist war. Angekl. war an dem auf die Geburt folg. Tage auf Arbeit gewesen, hatte nur eine Nacht geruht (die Niederkunft hatte spät am Abend stattgefunden). Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe dem Kinde die Brust angeboten; es habe aber nichts davon wissen wollen. Die Wehen hatten erst kurz vor der Geburt eingesetzt. Angekl. hatte die Nabelschnur mit den Fingern durchgerissen und die Nachgeburt selbst entfernt. Die Blutung war unbedeutend gewesen. Beim Erwürgen des Kindes hatte Angekl. kein Mitleid empfunden, meint, dass sie »vielleicht von der Sünde verblendet» war. Die Geburt hatte $^1/_2$ Std. gedauert, das Kind wurde mit dem Kopf voran geboren. Die Milch war erst am Tötungstage eingeschossen. In einer späteren Gerichtssitzung sagt Angekl. aus, das Kind hätte 4 Tage gelebt. Schwängerer der Arbeiter E. K. Hatte die Niederkunft im Juli erwartet. Angekl. dürfte mit dem Schw. verlobt gewesen sein. *Anklage:* Mord. *Das Schöffengericht* zieht bei der Medizinalbehörde Erkundigungen über den Geisteszustand der Angekl. ein. Die Medizinalbehörde schlägt eine Untersuchung auf den Geisteszustand vor, deren Ausführung vom Schöffengericht verordnet wird. *Die Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Niuvanniemi von Dr. K. ausgeführt. *Status:* Struma, Herzfehler. Einsilbig, niedergeschlagen, antwortet sachlich. *Gutachten:* Nicht geisteskrank, intellektuelle Ent-

wicklung gewöhnl., Gefühlsleben gesund, Geisteszustand bei Begehung der Tat unverändert. Es ist möglich, dass sich Angekl. während der Tat in dem empfindlichen Geisteszustand befunden hat, von dem angenommen wird, dass er eine Frau verleiten kann, ihr neugeborenes uneheliches Kind zu töten. *Medizinalbehörde:* Angekl. hat sich wahrscheinlich in einem solchen durch die Geburt verursachten Geisteszustand befunden, dass die Tat als Kindesmord anzusprechen ist. *Urteil. Schöffengericht* 8/II. 1929: St. G. 22:1—ein (1) J 8 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa:* 19/III. 1929: St. G. 22:1—zwei (2) J. 6 Mon. Zuchthaus. [Uneinigkeit: 1) 2 J. Zuchthaus und 2) $2^1/_2$ J. Zuchthaus]. *Höchstes Gericht* 5/IX. 1929: St. G. 22:1—ein (1) J. 6 Mon. Zuchthaus.

Das Kind lebte 1 Woche vor der Tötung.

Fall 406. Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 505. Personalien: Aino U., 21 J., Vollbauerntochter, *ledig*, in Stellung. Verlobt mit dem Bauern L. H., mit dem sie Geschlechtsverkehr gepflogen hat. *Niederkunft* 7/III. 1932 zu Hause unter Beistand einer Frau. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion.* Gutachten: Das Kind ist durch eine tötliche Säure gestorben. *Verhör: Angeklagte* antwortet zuerst gar nichts und sagt dann, dass Kind sei gestorben, weil es aus Versehen Salizylsaure bekommen hätte. Dann berichtet sie folgendes: Sie hätte 14/III auf ihrer Bettkante mit dem Kind auf dem Schoss gesessen und sich mit Salpetersäure eine Warze am Finger abgebrannt. Dabei sei dem Kinde Säure auf Gesicht und Hände gespritzt. Hierauf gesteht sie, sie habe dem Kinde 14/III Salpetersäure in den Mund gegossen, weil sie gehört hätte, dass ihr Bräutigam sie nicht heiraten wollte, und weil Mutter und Brüder böse auf sie waren und gedroht hatten, sie aus dem Hause zu jagen. Hatte aus diesem Grunde angefangen, die Tötung des Kindes zu erwägen. Der Tötungsgedanke war 1 Tag vor der Tat in ihr erwacht. War nach der Geburt 2 Tage im Bett geblieben, aber aufgestanden, obwohl sie sich noch nicht gesund fühlte, weil die Mutter schalt. *Die Mutter* gibt zu, dass sie gescholten habe, leugnet die Drohung, die Angekl. aus dem Hause zu jagen. *Die Mutter des Bräutigams* sagt aus, dass Angekl. während der Schwangerschaft gedroht habe, das Kind umzubringen. Vor Gericht ist Angekl. verschlossen, mürrisch, lässt kein Anzeichen von Gemütserregung erkennen. Das Gericht verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand. *Untersuchung* in der Aufnahmeabteilung des Provinzialkrankenhauses Viipuri. Ausgeführt von Dr. O. *Anamnese:* Mutter der Angekl.: Angekl. war in der Schule beschränkt, blieb häufig sitzen, war ungehorsam; der Lehrer hatte ihre Entfernung aus der Schule verlangt. Verstand immer schlecht, Charakter heftig und verdriesslich, tat ihre Arbeit nur auf Befehl und wenn man daneben stand. Hatte seit 1931 ein liederliches Leben mit Männern geführt. War Mitte Sept. 1932 nach Hause gekommen, war einsilbig, weinerlich gewesen und hatte nicht arbeiten wollen. *Status:* Hysteriforme Störungen des Schmerzgefühls, Dermographie. Finster, verschlossen, still, fügsam, gleichgültig, mürrisch, antwortet manchmal nicht auf Fragen. *Gutachten:* Im Verstande zurückgeblieben, *debil*, von schwierigem und aussergewöhnlichem Charakter, *psychopathisch.* Hat sich bei Begehung der Tat in einem durch die Geburt bedingten Schwächezustand befunden. In Anbetracht der angeborenen Debilität und Psychopathie und des krankhaften Gemütszustandes, in dessen Gewalt sich Angekl. seit vorigem Herbste befand (Reactio psychogenea) sowie dessen, dass sie wahrscheinlich noch nicht Zeit gehabt hatte, sich ordentlich von der durch die Niederkunft verursachten Schwäche zu erholen, ist zu erachten, dass sie bei Begehung der Tat *nicht im Besitz vollen Verstandes* gewesen ist. *Die Medizinalbehörde* schliesst sich dem Gutachten an. *Urteil. Schöffengericht* 7/XI —32: St. G. 22:1 und 3:2 und 4 (Kindesmord) ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* 9/XII —32 nach denselben Gesetzesstellen zwei (2) J. Zuchthaus.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind war 3 Wochen alt, als die eine Tötung bezweckende Handlung stattfand.

Fall 407. Archiv der Medizinalbehörde Nr. 507. Personalien: Aino Tellervo H., 22 J. Dienstmädchen, *ledig*, 2 J. Volksschule. War in Stellung, die sie aber im April 1932 wegen ihrer Schwangerschaft aufgab, um ins Kommunalheim zu ziehen *Niederkunft* 7/V. 1932 im Kommunalheim. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion. Gutachten:* Das Kind ist an einer fressenden Substanz, wahrscheinlich Kalilauge gestorben. *Verhör:* Eine Zeugin hatte gesehen, wie Angekl. ihrem Kinde irgendetwas eingegeben hatte. Zeugin hegte den Verdacht, dass es vielleicht Gift wäre, aber Angekl. behauptete, es sei Zuckerwasser. Zeugin hatte mit der Zungenspitze gekostet und bemerkt, dass die Flüssigkeit brannte. Angekl. hatte die Substanz fortgeschüttet. Das Kind war still gewesen, war aber möglicherweise von der Angekl. schlecht behandelt worden, da es manchmal aufschrie, vielleicht hatte es auch schon früher Gift bekommen. Angekl. hatte geäussert, das Kind würde nicht lange leben. *Angeklagte:* War aus dem Kommunalheim zu ihrem Bruder übergesiedelt. 29/V. als sie allein zu Hause war, hatte sie ein Stückchen Seifenstein in Zuckerwasser gemischt und dem Kinde wenigstens 1 oder 2 Teelöffel voll davon eingegeben, den Rest aber in den Abfalleimer gegossen. Hatte ihre Tat sofort bereut. Am folg. Tage wurde das Kind (auf Verlangen anderer) zum Arzt gebracht. Das Kind bekam Husten und starb 7/VI. 1932. Angekl. hatte ihre Tat nicht vorher geplant, es war ihr plötzlich eingefallen, nachdem sie wegen des Kränkelns des Kindes über eine Woche ununterbrochen hatte wachen müssen. Vor Gericht sagt Angekl. aus, sie habe dem Kinde, in der Absicht, das Kind zu töten, 2mal, nämlich 18/V. und 29. V. Seifenstein eingegeben, wohl wissend, dass Seifenstein tötlich ist. Kann keinen Grund für ihre Handlung angeben. *Das Schöffengericht* verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand. *Die Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Lapinlahti ausgeführt. Dr. M. gibt ein Gutachten ab. *Anamnese* (vom Vater der Angekl.): In der Familie nichts Besonderes. Angekl. hat mit 2 J. laufen und sprechen gelernt, im 3. Lebensj. Zähne bekommen. Niedergeschlagen, ungeschäftig, hielt sich für sich selbst, lernte mit 9 J. lesen, ging 1 J. zur Schule. Wurde später noch eigentümlicher, eigensinnig. Während der Schwangerschaft in sich gekehrt, schlaflos, drohte mit Selbstmord, verheimlichte ihren Zustand. Sprach nach der Geburt wirres Zeug, vermied die Menschen. *Status:* Gl. thyreoidea leicht vergrössert, Dermographie. Benehmen natürlich, ein wenig schüchtern, still, isoliert, schweigsam, Stimmung gleichmässig, arbeitet aus eigener Initiative, schliesst sich der Umgebung an. Auftreten kindlich. Beweint ihr Schicksal, wenn von der Tat gesprochen wird. *Gutachten:* Intellektuell minderwertig (nach Simon-Binet entspr. dem Niveau eines 9 –12 jähr. Kindes). Gefühlsleben nuancenarm, Stimmung empfindlich, leicht wechselnd, benehmen kindlich, scheu. Diagnose: *Imbecillitas.* Angekl. hat ihre Tat nicht nach Art einer normalen Person zu beurteilen vermocht, sodass man annehmen muss, sie sei bei Begehung der Tat *nicht im Besitz vollen Verstandes* gewesen. *Die Medizinalbehörde* hat gegen das Gutachten nichts einzuwenden. *Urteil:* Es ist mir nicht gelungen, das Urteil aufzutreiben.

Das Kind lebte 1 $^1/_2$ Tage vor der Tötung.

Fall 408. Nr. 88/1933. *Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 585. Personalien:* Amalia S., 23 J., Dienstmädchen, *ledig*, konfirmiert, ehelich geb., Vater lebt, Mutter gest. *Niederkunft* 22/X. 1932 in der Sauna unter dem Beistand einer Frau. Die *Leiche* des als totgeboren angemeldeten Kindes wurde 19/XI. 1932 begraben. *Obduktion.* Gutachten: Hat vielleicht einige Tage gelebt, Todesursache nicht zu ermitteln. *Verhör:* Es wurde gemunkelt, dass Angekl. ihr Kind durch Ertränken in einem Wasserfass ums Leben gebracht hätte. Das Kind war in der Nacht au den 24/X.—32 gestorben. Angeklagte: Die Frau, die bei der Geburt assistierte, hatte dem Kinde kaltes Wasser in den Mund gegossen, worauf es erkrankt war.

Angekl. hatte es an der Brust gestillt. *Die Frau die bei der Geburt assistierte:* Die Geburt verlief normal. Das Kind war gesund, wurde mit warmem Wasser gewaschen. Angekl. ist nicht ganz richtig im Kopfe. *Der Bauer, bei dem Angekl. in Dienst war:* Angekl. litt an Wutausbrüchen, hatte über 6 J. in derselben Stellung gedient, war nicht normal von Verstande, hatte bald diesen bald jenen als Vater des Kindes bezeichnet. *Die Bäuerin*: Als Angekl. auf den Tod des Kindes aufmerksam gemacht wurde, hatte sie laut aufgeheult. *Angeklagte:*Der Schwängerer hatte gedroht, sie totzuschlagen, wenn sie die Frucht nicht abtriebe oder das Kind tötete. Aus Furcht davor, hatte Angekl. das Kind an ihrer Brust erdrückt. *Ein Zeuge:* Angekl. war schlecht in dem Hause behandelt worden; der Bauer und sein Bruder (der von der Angekl. namhaft gemachte Schw.) hatten geschl. mit ihr verkehrt. *Schöffengericht* 2/III. 1933: St. G. 22:1—ein (1) J. Gefängnis. *Hofgericht* verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand. *Die Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Niuvanniemi von Dr. K. ausgeführt. *Anamnese* (vom *Vater* der Angekl.): Angekl. hat die Schule einige Termine mit leidlichem Erfolg besucht. *Der Polizeikonstapel:* Nach allgemeiner Ansicht der Leute ist Angekl. nicht normal. Leichtgläubig. Beim Polizeiverhör hatte sie die Sachen zuerst geschickt verheimlicht, am Ende aber gestanden. Das Haus, in dem Angekl. diente, stand in schlechtem Ruf, wegen Trunksucht. Der Vater der Angekl. neigte zu Hurerei und Diebstahl. *Die Bäuerin:* Angekl. war kindisch. *Status:* R. Ohr taub. Still, einfältig, schüchtern, fleissig, artig, zufrieden, reinlich. Benehmen unbeholfen, scheu. Bemerkenswerter intellektueller Defektzustand, suggestibel. Merkfähigkeit ziemlich schlecht, Kenntnisse schlecht, Definition von Begriffen arm. Entspricht nach Simon-Binet-Bobbertag intellektuell dem Niveau eines 10 jähr. Kindes. *Diagnose: Imbecillitas. Gutachten:* Schwachsinnige (imbezil), bei der aller Wahrscheinlichkeit nach um die Zeit der Geburt ein Verwirrtheitszustand geherrscht hat, u. a. mit Halluzinationen (basiert auf der Anamnese). Hat im allgem. als *nicht* im Besitz *vollen* Verstandes zu gelten, ist aber in bezug auf das Verbrechen *nicht im Besitz des Verstandes* gewesen. Muss bis auf weiteres in einer geschlossenen Anstalt behandelt werden. *Die Medizinalbehörde:* Ist bei Begehung der Tat wahrscheinlich nicht im Besitz des Verstandes gewesen. *Urteil. Hofgericht Vaasa* 28/VIII —33: In Anbetracht der Erklärungen, die über den Geisteszustand der Angekl. beigebracht sind, kann das Hofgericht die Sache nicht endgültig entscheiden, bevor für die Angekl. ein Vormund oder Vertrauensmann bestimmt ist und dieser Gelegenheit gehabt hat, von dem Äusserungsrecht der Angekl. in dem Prozess Gebrauch zu machen und ihre Rechte wahrzunehmen weshalb die Sache vom Hofgericht an das Schöffengericht zurückverwiesen wird. Die Sache ist dem Hofgericht nicht wieder zur Nachprüfung unterbreitet worden.

Das Kind lebte 2 Tage vor der Tötung.

Fall 409. 1934. IV:42. *Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 645. Personalien:* Martta Johanna K., 32 J., Arbeiterin, unehelich geb., arm, *ledig*. Hat von früher her 2 unehel. Kinder, das eine lebt, geb. 1927, das andere ist von der Angekl. getötet. *Verurteilt* i. J. 1929 St. G. 22:1 wegen *Kindesmord* zu einem (1) J. Zuchthaus. *Niederkunft* 4/IX. 1933 bei der Mutter zu Hause. Die *Leiche* des Kindes wurde im Schuppen in einem Waschfass gefunden. *Obduktion.* Gutachten: Mädchen, ausgetragen, lebensfähig, hat einige Tage gelebt, Pflege und Nahrung erhalten, ist wahrscheinlich durch Erstickung gestorben, indem ihm ein weicher Gegenstand gegen Mund und Nase gedrückt wurde. *Verhör:* Die Polizei erhielt einen anonymen Denunziationsbrief. *Angeklagte:* 6/IX.—33, als sie nach der Geburt noch bettlägerig und ihre Mutter nicht zu Hause war, hatte Angekl. beschlossen, ihr Kind ums Leben zu bringen, was sie dann auch tat, indem sie das Kind durch Zudrücken von Mund und Nase erstickte. Ihre Mutter nahm an, das Kind sei auf natürliche Weise gestorben. Als Grund

für die Tat gibt Angekl. an, dass sie nicht sich, ihre Mutter und ihr Kind mit ihren 16—18 Fmk. — Tagesverdienst im Sägewerk ernähren konnte. Der Vater des Kindes war ein Trunkenbold, und sie hatte nicht gewagt, die Ehe mit ihm zu schliessen. Hatte im Juni 1933 und nach der Niederkunft 8/IX- 33 einen epileptischen Anfall bekommen. *Staatsanwalt* im Schöffengericht: Angekl. ist als sehr erotisch bekannt. Man wusste, dass sie bereit war, sich wann und wem auch immer zu geschlechtl. Verkehr hinzugeben. *Schöffengericht* verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand: *Die Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Pitkäniemi von Dr. P. ausgeführt. *Anamnese:* Der Vater ein herumziehender Mann und Trunkenbold, die Mutter ihr Lebenlang nervös und eigentümlich, besonders rachgierig. Angekl. hielt sich als Kind meist allein, sprach im Traum, schlafwandelte. Verdiente ihr dürftiges Auskommen mit Lattentragen. Charakter: Wechselnd, heftig, ohne Grund nervös, schlug als Hirtenmädchen das Vieh mit allem was ihr gerade in die Hand kam. Durch die Umgebung verleitbar, bereit zum Guten wie zum Bösen, eigensinnig, leicht weinend. Sorgte für ihre Mutter. Nach der Geburt des ersten Kindes epilept. Anfall mit Zungenbiss und Schaum vor dem Munde. In Gegenwart von Fremden bisweilen geschwätzig, bisweilen verschlossen. *Der Lehrer:* Angekl. galt in der Volksschule als völlig normal, war aber »schlampig», unterhalb des Durchschnittniveaus, führte frivole Reden, hatte mit einem Schüler geschlecht. verkehrt, bekam eine Zurechtweisung. Urteilsunfähig. Zeigte dem ersten Kinde gegenüber Mutterliebe. In der Familie Schwachsinn, Vetter der Mutter Schwachsinnig, Mutter hat Visionen. Die *Bauern* (bei denen Angekl. in Stellung war): Angekl. hat nicht als besonders schwachsinnig gegolten. *Autonamnese:* Das erste Kind wurde 4/II. 1927 geboren, hat Pflegeeltern, 2. Niederkunft 1928 im Walde. Angekl. hatte das Kind getötet und den Leichnam versteckt, kam auf 1 J. ins Zuchthaus. Erster Ohnmachtsanfall 1931, seitdem öfter, unregelmässig. Hatte das Kind getötet, um ihre Schande zu verdecken. *Status:* Am ehesten athletischer Typus, Gl. thyr. vergrössert, an den Fingern grobschlägiger Tremor, Reflexe lebhaft. Undeutliches sytol. Geräusch am Herzen. Orientiert, Benehmen beherrscht, demütig, unterwürfig, hilfreich, fleissig, reinlich, an andere anschliessend, geringe Gefühlsschwankungen, zeigt passende Schamhaftigkeit, 5 epilept. Anfälle. *Gutachten:* Von klein auf eigentümlich, früh entwickelter starker Geschlechtstrieb. Bedeutende Intelligenzdefekte. Intellekt. Niveau (bei Intelligenzversuchen) entspricht demjenigen eines 8—10 jähr. Kindes. Der Intelligenzdefekt rührt von einer kongenitalen Entwicklungsstörung (*Imbecillitas*) her. Der psychische Defekt ist so gross, dass erachtet werden muss, Angekl. sei bei Begehung der Tat *nicht im Besitz des Verstandes* gewesen. *Die Medizinalbehörde* schliesst sich dem Gutachten an. *Anklage:* Kindesmord. *Urteil: Schöffengericht* und *Hofgericht Turku:* Wegen Geisteskrankheit nicht verurteilt: St. G. 3: 3.

Fall 410. Nr. 105/1934. *Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 646. Personalien:* Maria Josefina S., 26 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., mit 4 J. verwaist, konfirmiert. Hat von früher her */ unehel. Kind*, geb. 1931, in Gemeindepflege. *Niederkunft* in der Nacht auf den 11/IX. 1933 in ihrer Dienststelle, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde auf dem Boden gefunden. *Verhör: Angeklagte* behauptet zuerst, eine Frühgeburt gehabt zu haben, gesteht dann aber, dass sie ihr Kind, aus Verzweiflung darüber, wieder ein unehel. Kind geboren zu haben, gleich nach der Geburt erwürgt habe. Auf den Namen des Schwängerers kann sie sich nicht besinnen. Angekl. hatte eine Fehlgeburt durch Mentholgenuss herbeizuführen versucht; der Versuch war aber misslungen. Angekl. hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht und auf Befragen geleugnet; die Schwangerschaft war indessen bemerkt worden. *Vor dem Amtsgericht* tritt Angekl. schüchtern und in einer von dem Gewöhnlichen abweichenden Weise auf. Das Gericht bestimmt, dass sie auf ihren Geisteszustand untersucht werden soll. *Die Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Mustasaari von Dr S. ausgeführt.

Status: Stirn niedrig, Patellarreflexe lebhaft, desgleichen die anderen Refl. Tremor. Fügsam, still, arbeitsam, bisweilen eigensinnig, unbeherrscht, neugierig, gleichgültig gegen ihre eigenen Angelegenheiten, Gefühlsleben oberflächlich und *arm, ethische Gefühle mangelhaft entwickelt.* Intelligenzdefekt (entspricht den Intelligenzprüfungen nach dem Entwicklungsniveau eines 7—8 jähr. Kindes). Diagnose: *Imbecillitas.* Bei Begehung der Tat *nicht im Besitz des Verstandes. Medizinalbehörde: Nicht im Besitz vollen Verstandes. Urteil. Amtsgericht* 3/IV.—34: St. G. 22:1 und 3:4 vgl. mit 3:2 (Kindesmord — nicht im Besitz vollen Verstandes) — 8 Mon. Zuchthaus. *Hofgericht Vaasa* 23/V —34: Nach denneben Gesetzesstellen 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Anklage wegen 3 verschiedener Kindesmorde.

Fall 411. Nr. 22/1936. *Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 804. Personalien:* Hilma Sofia M., 35 J., Arbeiterin, *ledig*, ehelich geb., mittellos. 8 J. in ihrer jetzigen Stellung. Hat von früher her *2 lebende unehel. Kinder*, geb. 1922 und 1925. *Niederkunft* Ende Nov. 1934 im Kuhstall, allein. Die *Leiche des* Kindes wurde an der von der Angekl. bezeichneten Stelle unter dem Fussboden einer Wiesenscheune in den Dreck gedrückt gefunden. *Obduktion.* Gutachten: Ausgetragen, lebensfähig, ist durch Erstickung infolge eines äusseren Drucks gestorben (Zerreissungen im Herzen und in der Aorta). *Verhör: Angeklagte* leugnet zunächst ihre Schwangerschaft, um dann zu gestehen, dass sie mit einem unbekannten Mann verkehrt habe und in den letzten Novembertagen 1934 im Kuhstall auf allen Vieren mit einem ausgetragenen Mädchen niedergekommen sei. War während der Geburt ohnmächtig geworden und hatte das Kind, als sie wieder zu sich kam, tot vorgefunden. Die Leiche hatte sie in ein Gürteltuch gewickelt und in die Wiesenscheune getragen. Bei fortgesetztem Verhör: War im Stall niedergekommen aus Furcht, dass die Bäuerin böse würde. Hatte aus dem Hause Essen und Kleider für sich und ihren Sohn bekommen, aber kein Bargeld. Schwängerer der Bauer, bei dem Angekl. in Dienst war. Das Kind wurde auf das Gesicht geboren, Angekl. konnte ihm nicht helfen, bis die Nachgeburt heraus war, sodass das Kind inzwischen starb, wenn es überhaupt gelebt hatte. War einen Augenblick ohnmächtig gewesen, weiss nicht, wie die Nabelschnur durchgerissen ist. Bei fortgesetztem Verhör später: War vor über 3 J. von demselben Manne schwanger gewesen, hatte im Speicher ein ausgetragenes Mädchen geboren, wobei sie sich auf allen Vieren auf dem Fussboden befand. Das Kind war auf den Fussboden geboren, und Angekl. hatte *sich auf das Kind gesetzt*, sodass es erstickt war. Während sie auf dem Kinde sass, hatte selbst die Nachgeburt gelöst. War die ganze Zeit bei Bewusstsein gewesen, hatte ihre Spuren vertilgt. Die Leiche hatte sie nackt im Walde in der Nähe des Speichers begraben. Das jetzt in Frage stehende Kind wurde lebend geboren, und sie hatte es in gleicher Weise getötet, indem sie sich darauf setzte, sodass es erstickte. War diesmal bewusstlos gewesen. Gleichzeitig gesteht Angekl. noch, dass sie auch ein drittes, von demselben Schw. gezeugtes Kind in gleicher Weise getötet habe. Dies war im Sommer im Freien hinter dem Speicher geschehen. Die letzterwähnte Leiche hatte Angekl. in 1 km Entfernung im Walde 1 m tief vergraben. Sie hatte beschlossen, ihr letztes Kind wegen ihrer Mittellosigkeit zu töten, da sie es nicht zu ernähren vermochte, und damit das Kind niemand zur Last zu fallen brauchte. Der Schwängerer bestreitet zunächst den Geschlechtsverkehr, gibt ihn dann aber zu, leugnet, dass er von der Schwangerschaft gewusst hätte. Von den früher getöteten Kindern wurde Knochen gefunden. *Das Schöffengericht* verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand. Die *Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Niuvanniemi von Dr. K. ausgeführt. *Status:* Länge 150 cm, Kopfumfang $51^1/_2$ cm. Dermographie. Botriocephalus latus. Orientiert, manierlich, fügsam, fleissig bei Handarbeiten, macht ihre Arbeit

gut, weiss ihr Geburtsjahr nicht. In der geistigen Entwicklung zurückgeblieben, intellektuelles Niveau wie bei einem 9 jähr. Kinde (Simon-Bobertag). *Diagnose: Imbecillitas.* Gutachten: War bei Begehung der Tat *nicht im Besitz des Verstandes. Medizinalbehörde:* Nicht im Besitz vollen Verstandes. *Urteil. Schöffengericht* 11/XII —35: St. G. 22:1, 3:2 und 7:3 beim Herrschen mildernder Umstände und da sie nicht im Besizt vollen Verstandes ist, wird Angekl. für 3 von ihr verübte Kindesmorde zu je 1 J. Gefängnis oder zusammengelegt 2 J. Gefängnis verurteilt. *Hofgericht Vaasa* 3/III 1936 auf Grund derselben Gesetzesstellen für jeden Kindesmord 9 Mon. Gefängnis oder zusammengelegt 1 J. 6 Mon. Gefängnis.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 412. Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 816. Personalien: Vieno P. 21 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., hat den Konfirmandenunterricht und die Volksschule besucht. War zu Hause in der Wirtschaft beschäftigt. *Niederkunft* 26 V. 1935 zu Hause auf dem Fussboden ihrer Kammer, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde in einem Kommodenkasten gefunden. *Obduktion* 5/VI.—35. Gutachten: Ausgetragener, lebensfähiger Knabe, lebend geboren, hat geatmet, ist durch Mangel an Pflege und durch Erstickung gestorben. Würgmale am Halse. *Verhör:* Hatte ihre Schwangerschaft durch Schnüren zu verheimlichen versucht, dieselbe war aber bemerkt. Angekl. wurde böse, wenn man sich danach erkundigte. Ihre Schwester hatte die Leiche 29/V. in dem Kommodenkasten gefunden. 31/V. war Angekl. mit ihrer Schwester zum Länsmann gegangen, um anzumelden, dass sie ein totes Kind geboren hätte. *Angeklagte:* Der Schwängerer begann die Angekl. zu vermeiden, nachdem sie in Umstände geraten war. 26/V.—35 erfolgte die Niederkunft. Die Wehen dauerten 4 Std. Fühlte, dass etwas aus ihr herauskam, bemerkte, dass es ein Kinderfuss war, zog das Kind daran in ihre Hosen hinaus, löste zugleich ihr Strumpfband, das sie dem Kinde 2mal um den Hals wand und würgte es ausserdem am Halse. Dann erst nahm sie das Kind aus den Hosen heraus, unterband die Nabelschnur, durchtrennte dieselbe, legte die Leiche zwischen Lumpen in ihren Kommodenkasten, ruhte sich $^1/_2$ Std. aus und ging danach auf Besuch, wo sie 1 Std. blieb. Hierauf hatte sie die Kühe gefüttert und die übrige Hausarbeit besorgt und war am Abend 4 km weit zu ihrem Vetter gegangen. Die Hausgenossen hatten nichts Besonderes an ihr wahrgenommen. Am folgenden Tage hatte sie das Kind und am nächsten die befleckte Wäsche gewaschen. Die Nachgeburt hatte sie unter die Treppe geworfen, wo sie von ihrer Tante gefunden wurde. Der Tötungsgedanke war ganz plötzlich bei Gelegenheit der Geburt in ihr aufgekommen. Teilweise hatte ihr Entsetzen dazu beigetragen; denn das Kind hatte blau und böse ausgesehen. Angekl. war auch sonst erschüttert gewesen. Schwängerer gibt den Geschlechtsverkehr zu, vermutet, dass er der Vater ist, bestreitet aber das Heiratsversprechen. *Das Schöffengericht* verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand. Die *Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Niuvanniemi von Dr. B. ausgeführt. *Status:* Pyknischer Typus. Ruhig, gehorsam, Verhalten natürlich. Auf Grund der Intelligenzprüfungen kann Angekl. nicht als schwachsinnig betrachtet werden. *Gutachten:* In Anbetracht des infolge schädlicher Affekte bei der seitens ihres Nervensystems auch sonst krankhaften Angekl. eingetretenen exzeptionellen Zustands, muss man annehmen, dass sie bei Begehung der Tat *nicht im Besitz vollen Verstandes* gewesen ist. *Die Medizinalbehörde* erhebt keinen Einwand. *Urteil. Schöffengericht* 13/I.—36: St. G. 22:1:1 und 3:4:1 und 2 (Kindesmord — nicht im Besitz vollen Verstandes) 6 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Viipuri* 6/III -36 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Fall 413. 1937. I:37. *Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 980. Personalien:* Ella Margit H., 28 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., Eltern gestorben, hatten 13 Kinder, von

denen 5, wie die Mutter, an Tuberkulose gestorben sind. *Familie:* Vater litt an Dementia paralytica, wurde in einer Irrenanstalt behandelt. 2 Schwestern blödsinnig. Die ältere Schwester der Angekl. hat vor 2 J. ein unehel. Kind geboren. Entwicklung der Angekl als Kind gewöhnlich, suchte die Einsamkeit, war niedergeschlagen. Hat die Volksschule mit normalem Erfolg durchgemacht. *Niederkunft* 8/XII. 1936 auf dem Hofe, allein. Die *Leiche* des Kindes wurde 9/XII.—36 auf einem Abfallhaufen gefunden und war mit einigen Spänen bedeckt. *Obduktion:* Knabe. Gutachten: Geb. im VIII. Lunarmonat, lebend geb., hat geatmet, ist nicht voll entwickelt und auch nicht vollständig lebenskräftig, ist gleich nach der Geburt an der rechten Stirnseite von einer starken Gewalt getroffen, die eine Fraktur der Schädelknochen sowie Läsionen im Gehirn und den Tod zur Folge hatte. *Verhör:* Hatte ihren Dienst 8 XI.—36 angetreten. Die Schwangerschaft war nicht bemerkt worden. 8/XII. wurde beobachtet, dass Angekl. spät am Abend mit blutigen Beinen von draussen hereinkam. Auf die an sie gerichteten Fragen hatte sie nicht geantwortet. Am folgenden Morgen wurden auf der Treppe blutige Frauenhosen gefunden. Das Kind entdeckte man in einem Haufen Späne, desgleichen die Nachgeburt. Am folgenden Tage (9/XII) war Angekl. den ganzen Tag auf Arbeit gewesen. Hatte anfangs die gefundene Leiche nicht als ihr Kind anerkannt, hatte sie im Walde begraben, von wo sie dieselbe auf Verlangen herbeiholte und nun als eigen anerkannte. Der *Staatsanwalt* schlägt eine *Untersuchung auf den Geisteszustand* vor, die dann vom Schöffengericht auch beschlossen wird Die Untersuchung wird in der Irrenanstalt Lapinlahti von Dr. H. ausgefürht. *Anklage:* Kindesmord. *Untersuchung:* Angekl. sagt aus, sie sei vergewaltigt worden. *Status:* Schädelumfang $52^1/_2$ cm. Die Schwäche der Verstandesfunktion entspricht dem Niveau eines 10 jähr. Kindes. *Diagnose: Debilitas.* Hat ihre Tat nicht wie ein normaler Mensch zu beurteilen vermocht, war bei Begehung derselben *nicht im Besitz vollen Verstandes. Urteil. Schöffengericht* 2/VI —37: St. G. 22:1:1 und 3:2 und 4: (Kindesmord, — nicht im Besitz vollen Verstandes) 8 Mon. Gefängnis. *Hofgericht Turku* 8/VII — 37 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.

Das Kind lebte 16 Tage vor der Tötung.

Fall 414. 1937. II:47. *Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 982. Personalien:* Saima Aleksandra R., 29 J., Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, kann schreiben. Hat von früher her *1 unehel. Kind*, ein Mädchen, geb. 6/VI. 1934, lebt. *Niederkunft* 11/XII. 1936 im Kommunalheim. Die *Leiche* des Kindes wurde nicht versteckt. *Obduktion* 4/I. 1937: Gutachten: 2 Stichwunden am Hals, von denen die eine die Luftröhre, die andere die V. jugularis int. perforiert hat, was zu einer tötlichen Blutung Anlass gegeben hat. Verhör: Angekl. wurde 24/XI. 1936 ins Kommunalheim gebracht, wo sie 11/XII mit einem Knaben niederkam, der in der Taufe die Namen »Tauno Olavi» erhielt (das andere unehel. Kind der Angekl. befindet sich im Kommunalheim). Angekl. hatte das Kind gepflegt. 27/XII hatte sie gebeten, man möchte sie zu dem Kinde lassen, hatte die Erlaubnis erhalten und war ca 1/4 Std. allein bei dem Kinde geblieben. Danach wurde das Kind in seinem Korbe, zugedeckt, mit blutigen Wunden am Hals tot aufgefunden. Nach vollbrachter Tat hatte sich Angekl., ohne etwas davon zu sagen, aus dem Kommunalheim entfernt. Angekl. hatte sich bei einer andern Insassin des Kommunalheims erkundigt, wieviel Strafe sie bekäme, wenn sie das Kind tötete. Einer anderen Insassin hatte sie von einem Dienstmädchen berichtet, das ihr Kind getötet aber nur eine leichte Strafe davon getragen hätte. *Angeklagte:* Mutter geisteskrank, lebt. Angekl. ist mittellos, war als Viehmagd beschäftigt. 1934 mit dem Arbeiter L. aufgeboten, von dem das erste i .J. 1934 geb. Kind stammte. Aus der Ehe war nichts geworden. Der Vater des getöteten Kindes ist der Arbeiter O. S. Im Kom-

munalheim war sie unfreundlich behandelt worden; die anderen Insassen hatten sie eine Hure genannt, das Kind liess sie nicht schlafen, weil es nachts weinte. Sie selbst hatte man zu schweren Scheuerarbeit herangezogen. Da hatte sie beschlossen, das Kommunalheim zu verlassen und daran gedacht, das Kind zu töten, da sie es, so klein wie es war, nicht Fremden überlassen konnte. Etwa 1 Woche vor der Tat hatte sie sich ein kleines Klappmesser verschafft, in der Absicht, sich die Hühneraugen zu verschneiden, aber dabei war ihr der Gedanke gekommen, das Kind damit zu töten. 27 XII. war sie ausgescholten worden, hatte sich darüber aufgeregt und beschlossen, das Kind zu töten. Hatte ihm das Messer 2 mal in den Hals gesteckt worauf es bald gestorben war. Die Leiche hatte sie zugedeckt. Dann war sie aus dem Kommunalheim fortgegangen, hatte das Messer neben den Weg geworfen, und war in einen andern Ort gereist, wo sie in einem Hause eine Stellung angenommen hatte. *Anklage:* Mord. *Das Schöffengericht* verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand. Die *Untersuchung* wird in der Irrenanstalt Pitkäniemi von Dr. L. ausgeführt. *Untersuchung. Anamnese:* (vom Vater der Angekl.): Mutter der Angekl. ist unheilbar geisteskrank, der Vetter des Vaters ist ebenfalls geisteskrank; als Angekl. mit ihrem ersten unehel. Kind bei ihrem Vater war, hatte sie versucht, mit Lysol Selbstmord zu verüben, als sie es aber gekostet hatte, hatte sie es ausgespien. *Sonstige Angaben:* Der Vater ist ein Trunkenbold, ist bösartig, wenn er betrunken ist, nervös. Der Onkel des Vaters hat 2 geisteskranke Kinder. Die Tochter der Schwester des Vaters ist nervenkrank. Die Mutter der Angekl. hatte 1 unehel. Kind. Angekl. war als Kind lebhaft, leicht reizbar, zeitweise launisch und eigensinnig, wechselte oft ihre Stellung. Starker Zug zu Männern. Schwester der Angekl. geisteskrank, in der Irrenanstalt (Schizophrenie). *Status:* Benehmen schüchtern, passt sich der Umgebung an, demütig, ruhig, weint, wenn von ihrem Verbrechen gesprochen wird, sagt, sie habe ihr Kind getötet, damit es nicht leiden müsste, und weil sie den Tripper hätte. Vermutet, dass sie nicht auf lange ins Gefängnis kommt, weil das Kind so klein war. Gedächtnis und Merkfähigkeit auffallend schwach. Begriffs- und Kombinationsvermögen mangelhaft. Urteilsvermögen schwach. Verständnis für ethische Begriffe sehr unvollkommen. Allgemeine Kenntnisse gering. Gefühlsleben empfindlich und unentwickelt. *Diagnose: Imbecillitas* (entsprechend dem Niveau eines 9 jähr. Kindes). War bei Begehung der Tat *nicht im Besitz des Verstandes. Urteil: Schöffengericht* und *Hofgericht Turku* 2/VIII —37: St. G. 3:3 die Tat bleibt unbestraft. Die Überführung der Angekl. in eine allgem. Irrenanstalt wird angeordnet.

Das Kind lebte 15 Tage von der Tötung.

Fall 415. Archiv der Medizinalbehörde. Nr. 1123. Personalien: Iida Unelma L., 22 J. Dienstmädchen, *ledig*, ehelich geb., konfirmiert, 2 J. Volksschule, lese- und schreibkundig. *Niederkunft* 19/II. 1938 in der Entbindungsanstalt der Stadt V. Kaiserschnitt. *Obduktion.* Gutachten: Zeichen, die auf Erstickung hindeuten. *Verhör:* Angekl. wurde 1/III.—38 ins. Kommunalheim aufgenommen. 7/III. wurde das Kind tot neben seiner Mutter gefunden. Es entstand der Verdacht, dass der Tod des Kindes kein natürlicher gewesen sei. Die Leiterin des Kommunalheims: Angekl. war mit dem Schwängerer aufgeboten, Angekl. war unbeholfen, einfältig, konnte das Kind nicht richtig pflegen, sondern musste von anderen beraten werden, Charakter mürrisch, verschlossen; die Nachricht vom Tode des Kindes schien keinen Eindruck auf sie zu machen. *Angeklagte:* Hatte mit dem Arbeiter O. V. verkehrt, häufig geschlechtl, war in Umstände gekommen, hatte dem Schw. davon Mitteilung gemacht, der sie zu heiraten versprach, war 3 mal aufgeboten. War aus der Entbindungsanstalt ins Kommunalheim übergesiedelt, wo sie bleiben sollte, bis der Bräutigam sie abholen würde. Das Kind hatte nachts geweint. In der Nacht des Ereignisses hatte Angekl. ihm die Brust angeboten, es hatte sie aber nicht nehmen wollen, weinte nur, wie sie es auch

zu beruhigen versuchte. Angekl. empfand plötzlich eine heftige Wut gegen das Kind, drückte das Kind gegen ihre Brust, sodass ihm Mund und Nase verlegt wurde und es erstickte. Hatte nicht die Absicht, es zu töten, sondern wollte es nur dazu bringen, dass es mit Weinen aufhörte. *Anklage:* Mord. *Das Schöffengericht* verordnet die Untersuchung der Angekl. auf ihren Geisteszustand. Die Untersuchung wird in der Irrenanstalt Niuvanniemi von Dr. K. ausgeführt. *Untersuchung. Anamnese:* Vater der Angekl. zornig, Mutter schwach begabt, leicht zu beschwindeln, Angekl. war schwach von Begriff, hatte als Kind Krämpfe, in der Schule sehr schwach begabt, wurde für schwachsinnig gehalten. *Status:* Kopfumfang 53 cm. Gl. thyreoidea leicht vergrössert. Benehmen ruhig, einsilbig, fleissig bei der Arbeit, intellektuelle Fähigkeiten schwach, entsprechend dem Niveau eines 11 jähr. Kindes. Angekl. ist *schwachsinnig* und war bei Begehung der Tat *nicht im Besitz vollen Verstandes. Urteil. Schöffengericht* 31/VIII 1938: St. G. 21:2:1 und 3:2 und 4:1 (wegen Totschlags) vier (4) J. Zuchthaus. *Hofgericht Viipuri* 28/X 1938 bestätigt die Entscheidung des Schöffengerichts.

Das Urteil wird nicht überklagt.